

# Die Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Contergan und den Folgen

Forschungsbericht der WWU Münster  
für das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW)

Projektleitung: Prof. Dr. Thomas Großbölting

Verfasser: Niklas Lenhard-Schramm

2016

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich zugleich um die Dissertation des Verfassers.

**Wissenschaftlicher Beirat des Forschungsvorhabens**

Dr. Katrin Grüber

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert

Prof. Dr. Willibald Steinmetz

# Inhalt

Einleitung .....	1
Literatur und Forschungsstand .....	23
Die Quellenbasis .....	31
Quellenlücken und Überlieferungsproblematik .....	39
1. Contergan und die Arzneimittelaufsicht des Landes .....	44
1.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen .....	44
1.1.1 Die bundesdeutsche Gesellschaft der 1950/60er Jahre .....	44
1.1.2 Arzneimittel und Gesellschaft – Gesundheit und Politik .....	52
1.1.3 Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arzneimittelverkehrs .....	67
1.2 Von der Entwicklung des Wirkstoffes Thalidomid bis zur Rezeptpflichtunterstellung .....	92
1.2.1 Von K 17 zu Contergan – Die Entwicklung des Wirkstoffes Thalidomid .....	92
1.2.2 Die klinische Prüfung Contergans .....	99
1.2.3 Die Genehmigung durch die Behörden und die Markteinführung Contergans .....	108
1.2.4 Contergan auf dem Markt – Erste Meldungen über Nebenwirkungen und Einführung weiterer Darreichungsformen .....	119
1.3 Nebenwirkungsmeldungen und Rezeptpflichtunterstellung .....	130
1.3.1 Nebenwirkungen, Grünenthal und die Gesundheitsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen .....	130
1.3.2 Das »November-Programm« und das Wachsen der Nebenwirkungsmeldungen .....	151
1.3.3 Die Zuspitzung der Nebenwirkungsmeldungen seit Februar 1961 .....	164
1.3.4 Das Land Nordrhein-Westfalen und die Rezeptpflichtunterstellung des Wirkstoffes Thalidomid .....	178
1.3.5 Die Rezeptpflicht für Thalidomid in den anderen Bundesländern .....	210
1.4 Die Marktrücknahme Contergans .....	221
1.4.1 Der Diskurs um die Zunahme von »Mißbildungen« .....	221
1.4.2 Die Marktrücknahme Contergans .....	227

2. Gesundheits- und sozialpolitische Reaktionen des Landes .....	249
2.1 Informationsbeschaffung .....	249
2.1.1 Die Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen.....	249
2.1.2 Die Frage der Zahl der Geschädigten und das Problem der Meldepflicht.....	276
2.2 Nach der Marktrücknahme – arzneimittelrechtliches Handeln der Aufsichtsbehörden .....	307
2.3 Informationspolitik und Kommunikationsmuster der Behörden .....	316
2.3.1 Kommunikation mit Betroffenen .....	320
2.3.2 Kommunikation und Verhältnis zu Grünenthal .....	331
2.4 Die medizinische Betreuung der contergangeschädigten Kinder .....	343
2.5 Materielle Versorgung und Bundessozialhilfegesetz .....	370
3. Contergan und die rechtlichen Konsequenzen.....	383
3.1 Zivilverfahren im Fall Contergan .....	383
3.2 Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren .....	388
3.2.1 Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens .....	388
3.2.2 Die Bildung eines Sonderdezernats und einer Sonderkommission .....	393
3.2.3 Presse, Öffentlichkeit und Dienstaufsicht.....	418
3.2.4 Die zweite Phase des Ermittlungsverfahrens – Eingrenzung und Vertiefung ..	428
3.2.5 Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens .....	454
3.2.6 Die Schlussgehöre.....	470
3.2.7 Die Erhebung der Anklage .....	503
3.3 Das Strafverfahren – Zwischenverfahren.....	520
3.4 Das Strafverfahren – Hauptverfahren .....	530
3.4.1 Bis zur Eröffnung des Prozesses.....	530
3.4.2 Der Prozess .....	538
3.4.3 Dienstaufsichtsbeschwerden II.....	573
3.4.4 Die Einstellung des Verfahrens.....	587
3.4.5 Die Entschädigung der Kinder und die Idee einer Conterganstiftung .....	624

Schluss .....	633
Abkürzungsverzeichnis .....	666
Quellenverzeichnis.....	669
Ungedruckte Quellen .....	669
Gedruckte Quellen .....	672
Literaturverzeichnis.....	675



# Vorwort

Das Thema Contergan bewegt. Die große Publizität dieses Forschungsprojektes illustriert dies ebenso eindrucksvoll wie das enorme öffentliche Interesse, wenn in Politik und vor Gericht, in Kunst und Kultur von Contergan die Rede ist. Die Situation vieler Geschädigter ist erschütternd, der Begriff Contergan – verständlicherweise – emotional stark aufgeladen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema kommt vor diesem Hintergrund einer Gratwanderung gleich. Eine völlig sachliche Herangehensweise mag für manche empathielos wirken; umgekehrt erschiene eine emotional gefärbte Aufarbeitung unsachlich und insoweit unwissenschaftlich. Aufgabe einer solchen Arbeit muss aber sein, stets kritische Distanz zu wahren, auch wenn dies nicht immer leicht fällt. Deutlich werden solche Probleme nicht zuletzt im Sprachgebrauch. Handelte es sich beim Gesamtzusammenhang um eine ›Katastrophe‹, eine ›Tragödie‹? War es ein ›Fall‹? Oder ließe sich das Geschehen mit ›Skandal‹ oder gar ›Verbrechen‹ nicht angemessener beschreiben? Allgemein akzeptierte Begrifflichkeiten werden sich kaum finden lassen. Die vorliegende Arbeit bemüht sich indes um eine sachliche Herangehensweise. Wenn im Folgenden von einem ›Skandal‹ oder einer ›Affäre‹ die Rede ist, so haben diese Begriffe also eine rein beschreibende, keine wertende Bedeutung. Mit anderen Worten: Der Fall Contergan war schon deshalb ein Skandal, weil er von vielen als ein solcher wahrgenommen wurde. Das moralische Urteil über das Geschehen mag sich jeder selbst bilden.

Ebenso schwer zu beantworten ist die Frage, wie die conterganbedingten Schädigungen und die geschädigten Menschen genannt werden dürfen, ohne dabei zu diskriminieren. Wenn in dieser Arbeit von »Mißbildungen«, »Contergankindern« oder gar »Mißgeburten« zu lesen ist, so ist dies ausdrücklich *nicht* die Sprache des Verfassers. Es handelt sich vielmehr um die zeitgenössische Sprache bzw. um Zitate, die – wie es in historischen Forschungsarbeiten üblich ist – im Wortlaut nicht verändert werden. Solche Begriffe bleiben auch deshalb unverändert, weil in ihnen zeitgenössische Wahrnehmungs- und Denkweisen transportiert werden, die das Handeln der Zeitgenossen zu verstehen helfen. Auch die Verwendung des Begriffes ›Contergan‹ erscheint in manchen Fällen problematisch. Es war nämlich nicht nur dieses Arzneimittel, das die furchtbaren Schädigungen verursachte, sondern dessen Wirkstoff Thalidomid, der auch in diversen anderen Präparaten enthalten war. Wenn die Arbeit von ›Contergan‹ spricht, dann sind damit in der Regel auch diese anderen Präparate mit einbezogen. Auch dies entspricht dem zeitgenössischen Sprachgebrauch.

Die vorliegende Arbeit ist ein Hybrid: Sie ist gleichermaßen Dissertation wie Forschungsbericht und doch keines von beiden in Reinform. Dementsprechend gestalten sich Form und Inhalt der Arbeit in einigen Teilen anders als bei einer ›üblichen‹ geschichtswissenschaftlichen Dissertation, aber auch anders als bei einem reinen Forschungsbericht.

Der Contergan-Skandal ist nach wie vor ein kontrovers diskutiertes Thema (und wird es aller Voraussicht nach bleiben). Insgesamt fächert sich eine große Bandbreite unterschiedlichster, bisweilen widersprüchlicher Umgangsformen mit diesem Thema auf, die von fortdauernden Abwiegelungsbemühungen über erneute Skandalisierungstendenzen bis hin zu irritierenden Verschwörungstheorien reicht. Allen Beteiligten dieses Forschungsvorhabens war es daher ein großes und erklärtes Anliegen,

den Gesamtzusammenhang nicht nur betont sachlich, sondern auch besonders gründlich und eingehend aufzuarbeiten und darzustellen. Auf diese Weise sollen Fehldeutungen vermieden, Bewusstsein und Verständnis für die Komplexität des Themas geschärft und vor allem dem berechtigten öffentlichen Interesse an einer umfassenden Aufklärung so weit wie möglich entsprochen werden. Die Ausführlichkeit ist bewusst gewählt, um diesem öffentlichen Interesse zu genügen und eine transparente und präzise Darstellung zu ermöglichen. Der Verfasser dankt dem MGEPA NRW und allen weiteren beteiligten Vertretern des Landes – das Landesarchiv NRW ist hier besonders hervorzuheben –, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Erstgutachter Prof. Dr. Thomas Großbölting für die vorbehaltlose und großartige Unterstützung sowie die Bestärkung, die Studie in der vorliegenden Form zu präsentieren. Eine persönliche Danksagung folgt in der Buchfassung der Dissertation. Für jene, die sich nicht in die Gräben der Detailprobleme begeben möchten, steht eine Kurzfassung des Forschungsberichts zur Verfügung. Der Verfasser hat die große Hoffnung, dass die vorliegende Studie auch über ihren eigentlichen Zweck hinaus dazu beiträgt, dass allen Geschädigten jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zuteilwird.

Niklas Lenhard-Schramm



# Einleitung

Der Name ›Contergan‹ steht als Inbegriff für den ›bis heute größten Arzneimittel-Skandal der deutschen Geschichte.«<sup>1</sup> Wie kaum ein anderes Wort vermag ›Contergan‹ Assoziationen mit schwerstbehinderten Menschen zu wecken und an die grundsätzlichen Risiken von Arzneimitteln zu erinnern. Zunächst schien jedoch Contergan als ›Wundermittel‹ eine gänzlich andere Karriere einzuschlagen. Als das Schlaf- und Beruhigungsmittel im Oktober 1957 in den Handel eingeführt wurde, war es rezeptfrei erhältlich. Bis Anfang der 1960er Jahre avancierte Contergan zu dem mit Abstand umsatzstärksten Schlafmittel auf dem bundesdeutschen Arzneimittelmarkt und bescherte seinem Hersteller einen schier grenzenlosen wirtschaftlichen Aufschwung. Bis 1961 konsumierten schätzungsweise bis zu fünf Millionen Bundesbürger das Präparat des Stolberger Pharmaunternehmens Chemie Grünenthal. Zum Verkaufserfolg trug wesentlich bei, dass Contergan in einer aggressiven Vertriebsstrategie als »gefahrloses Medikament« und »völlig ungiftig« beworben wurde.<sup>2</sup> Was die Konsumenten damals nicht wussten: Der in Contergan und weltweit rund 60 weiteren Präparaten enthaltene Wirkstoff Thalidomid konnte bei Erwachsenen gravierende, teils irreparable Nervenschädigungen auslösen und führte bei Einnahme in den ersten Schwangerschaftswochen zu schwersten Schädigungen des ungeborenen Kindes. In der Bundesrepublik waren hiervon zwischen 4.000 bis 5.000 Kinder betroffen, weltweit ungefähr 10.000. Rund die Hälfte von ihnen war nicht lebensfähig. Als die fruchtschädigende (›teratogene‹) Wirkung Ende November 1961 publik wurde, sah Grünenthal sich gezwungen, das Mittel vom Markt zurückzuziehen. Das Bekanntwerden der Teratogenität Contergans und der massenhaften Schädigungen löste einen Skandal aus, der – so konstatierte der *Spiegel* im Dezember 1962 – in der Presse ein größeres Echo fand als alle anderen innen- und außenpolitischen Ereignisse, auch als der Bau der Berliner Mauer.<sup>3</sup>

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Contergan-Skandal eingehend zu beleuchten und die Rolle des Staates in einer der aufsehenerregendsten politischen Affären in der Bundesrepublik der 1960er Jahre herauszuarbeiten. Grundsätzlich folgt die Arbeit dabei einer Verflechtungsthese. Das heißt, der gesamte Geschehenskomplex ›Contergan‹ war in grundlegende soziale Wandlungsprozesse in den 1960er Jahren eingebunden: Prozesse, die den Skandal in spezifischer Weise prägten, auf die der Skandal aber selbst auch zurückwirkte. Wie sich zeigen wird, war etwa das Handeln von Politikern und Beamten in erheblichem Maße durch die innere Demokratisierung der bundesdeutschen Gesellschaft und die Herausbildung einer kritischen Laienöffentlichkeit, durch den schleichenden Autoritätszerfall staatlicher Amtsträger und wissenschaftlicher Experten bedingt. Grundlegende rechtliche Neuordnungen (Arzneimittelgesetz, Bundessozial-

1 STEINMETZ, Contergan, 2007, S. 51. Ähnlich GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 10; RAUSCHMANN/THOMANN/ZICHNER, Contergan-katastrophe, 2005, S. V; SCHÜTZE, Schlafmittel, 1996, S. 392; HESS, Risks, 2010, S. 187; EGER, Thalidomid, 2003, S. 21. Hinweis: Die in den Anmerkungen mit Kurztitel angegebene Literatur kann über das Literaturverzeichnis aufgeschlüsselt werden. Eckige Klammern verweisen auf die Seitenzahlen einzelner Schriftstücke. Dies dient der erleichterten Orientierung in nicht foliierten (= nf.) Akten oder in Schriftstücken, die in mehreren Akten enthalten sind. In Zitaten wird die zeitgenössische Rechtschreibung beibehalten; allein offensichtliche Rechtschreibfehler oder falsch geschriebene Namen werden stillschweigend korrigiert. Sofern Amtsbezeichnungen von Personen angegeben sind, beziehen sich diese immer auf Zeitpunkt des dargestellten Geschehens. Zu weiteren sprachlichen siehe das Vorwort.

2 Siehe zur ersten Orientierung KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 57–59, 266f.

3 »Gefahr im Verzuge«. In: Der Spiegel Nr. 49, 05.12.1962, S. 74. Siehe ebenso SCHWERIN, Contergan-Bombe, 2009, S. 255.

hilfegesetz, Strafrechtsreform), die schon vor ›Contergan‹ ihren Ausgang genommen hatten, determinierten die Handlungsspielräume der zuständigen Beamten, wurden aber auch selbst durch die Erfahrungen des Falls Contergan in Frage gestellt und zum Teil reformiert. Seine wohl durchschlagendste Wirkung hatte der Contergan-Skandal aber im Arzneimittelwesen, bei dem es sich – so ein weiterer Leitgedanke der Arbeit – bis in die 1960er Jahre um einen »vorpolitischen Raum« (Willibald Steinmetz) handelte, der nicht zuletzt durch den Contergan-Skandal und die mit ihm aufgeworfenen Probleme ›politisiert‹ wurde.<sup>4</sup> Während behördlicherseits das Vertrauen auf die Selbstkontrolle der Pharmaindustrie bis in die 1960er Jahre überwog, das zeitgenössische Arzneimittelrecht nur sehr begrenzte Eingriffsmöglichkeit des Staates vorsah und die Öffentlichkeit der Politik nur eine untergeordnete Zuständigkeit für die Regulierung des Arzneimittelmarktes zuwies, führten die Erfahrungen des Contergan-Skandals nicht nur zu einem veränderten gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Arzneimitteln, sondern auch zu einem neu austarierten Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Politik. Ein verstärkter staatlicher Eingriff in die Gefahren- und Arzneimittelregulation, die wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltrisiken, die Thematisierung der Chancengleichheit ›Behinderter‹ in Politik und Gesellschaft – dies sind nur einige Facetten eines Politisierungsprozesses, die der Contergan-Skandal in Gang setzte oder zumindest wesentlich beschleunigte.<sup>5</sup>

In dieser Hinsicht schufen die Contergan-Affäre und ihre Folgen ein fortwährendes Spannungsfeld aus Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung, aber auch aus Betroffenen- und Expertenverbänden, in welchem etablierte politische und gesellschaftliche Rollenverständnisse, Normen und Verantwortlichkeiten infragegestellt und neu ausgehandelt wurden. Eine besondere Bedeutung in diesem Spannungsfeld fiel den Ländern zu. Das hing vor allem mit dem bundesrepublikanischen Verfassungsgefüge zusammen: Während der Staat im Bund vorwiegend als Gesetzgebungsstaat in Erscheinung tritt, tut er dies auf Landesebene in erster Linie als Verwaltungsstaat. Nicht nur aufgrund ihrer Stellung zwischen Bundes- und Kommunalverwaltung, sondern auch ihrer sachlichen Bedeutung nach lässt sich die Landesverwaltung als Mittelpunkt des deutschen Verwaltungsgefüges bezeichnen. Die obersten Landesbehörden – damit sind die Ministerien und die Staatskanzlei gemeint – nehmen dabei insofern eine besondere Rolle ein, als sie eine Doppelfunktion besitzen: Sie sind sowohl Teilorgan der Regierung als auch oberste Verwaltungsbehörde. Sie bilden mithin die Schnittstelle zwischen politischer Leitung und Zielsetzung einerseits und konkreter Vollzugspolitik andererseits. Gerade diese Position macht die Landesministerien für die Untersuchung staatlichen Handelns im Umfeld der Contergan-Affäre interessant, überlagern sich hier doch verschiedene Herausforderungen, Interessen und Problemlösungsstrategien.

Einer der wichtigsten Akteure in dem durch die Contergan-Affäre geschaffenen Spannungsfeld war das Land Nordrhein-Westfalen (zum Begriff des ›Landes‹ siehe unten). Die nordrhein-westfälischen Behörden und Beamten waren in zweifacher Weise besonders in den Fall Contergan involviert. Zum einen oblag die Aufsicht über das Gesundheits- und Arzneimittelwesen damals hauptsächlich den Bundesländern.<sup>6</sup> Da der Contergan-Hersteller Grünenthal seinen Firmensitz in Stolberg bei Aa-

4 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 203.

5 Ebd., bes. S. 197–203; SCHWERIN, Contergan-Bombe, 2009, S. 256f.

6 Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen siehe Kap. 1.1.3.

chen hatte, fiel die Angelegenheit ›Contergan‹ in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Gesundheits- und Arzneimittelaufsicht, die seinerzeit durch das Innenministerium wahrgenommen wurde – Gesundheitsministerien auf Länderebene existierten zu dieser Zeit noch nicht. Das Düsseldorfer Innenministerium war an wichtigen Entscheidungen und Aktionen maßgeblich beteiligt, die den Vertrieb des Arzneimittels Contergan betrafen. Allerdings ist über die genaueren Zusammenhänge bislang nur wenig bekannt. Zum anderen lagen die strafrechtliche Verfolgung und Aufklärung des Contergan-Skandals im Amtsbereich der nordrhein-westfälischen Justizbehörden: der Staatsanwaltschaft Aachen, der Generalstaatsanwaltschaft Köln und des Düsseldorfer Justizministeriums. Sowohl das Ende 1961 eingeleitete Ermittlungsverfahren als auch der 1968 eröffnete Strafprozess gegen leitende Angestellte Grünenthals tangierten immer wieder das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit, Rechtspflege und Politik.

Auch von diesen Zuständigkeiten abgesehen erscheint eine Fokussierung auf Nordrhein-Westfalen sinnvoll, wenn man sich mit dem Contergan-Skandal befassen will. Die epidemische Zunahme vorgeburtlicher Körperschädigungen (›Embryopathien‹) wurde hier erstmals beobachtet und beschrieben, auch wurden die schädlichen Wirkungen Contergans zuerst auf mehreren Fachtagungen in Nordrhein-Westfalen von Medizinern diskutiert. Hier formierten sich zudem wichtige Interessengruppierungen Contergan-Geschädigter, nicht zuletzt der 1963 gegründete *Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder – Contergankinder-Hilfswerk*.<sup>7</sup> In Köln wurde im Juni 1965 der *Erste Internationale Kongress der Eltern körpergeschädigter Kinder* durchgeführt, und auch die beiden wichtigsten Nebenklägervertreter im Strafverfahren, die Rechtsanwälte Karl-Hermann Schulte-Hillen und Rupert Schreiber, stammen aus Nordrhein-Westfalen. Vor allem aber lebten in dem bevölkerungsstärksten Bundesland die meisten Geschädigten,<sup>8</sup> sodass gesundheits- und sozialpolitische Fragen, die infolge der massenhaften Embryopathien aufkamen, hier eine besondere Dringlichkeit besaßen, zum Beispiel Fragen nach der materiellen und medizinischen Versorgung der Geschädigten, aber auch nach deren sozialer Eingliederung in Kindertagesstätten und Schulen. So wurde etwa die orthopädische Universitätsklinik in Münster neben Heidelberg zum wichtigsten Behandlungszentrum in der Bundesrepublik.

Die zentrale Bedeutung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Gesamtkomplex ›Contergan‹ wirft Fragen auf, die in der historischen Forschung bisher nicht oder nur am Rande behandelt wurden und in der vorliegenden Arbeit eingehend erörtert werden sollen: Welche Rolle spielte das Land Nordrhein-Westfalen im Contergan-Skandal und welche Rückwirkungen des Skandals auf die politischen wie behördlichen Strukturen und Handlungsweisen der Landes lassen sich ausmachen? Ziel ist, Verhalten und Einfluss der obersten Landesbehörden, von Politikern und Beamten zu rekonstruieren und der Frage nachzugehen, ob und wie sich die administrativen Handlungsmechanismen und -logiken mit der Zeit änderten: etwa nachdem im Dezember 1960 einzelne Ministerialbeamte erstmals über eventuelle Contergan-Nebenwirkungen Kenntnis erhielten, im Umfeld der Marktrücknahme im November 1961, während des Ende 1961 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens und des 1968 eröffneten Contergan-Prozesses oder als Mitte der 1960er Jahre die Frage der sozialen Integration der

<sup>7</sup> Der Verband heißt heute *Bundesverband Contergangeschädigter e.V.* und wurde am 16.03.1963 in Menden gegründet.

<sup>8</sup> Vgl. auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 158.

Opfer akut und deren materielle Entschädigung immer laustärker eingefordert wurde. Wie ging man in Politik und Verwaltung mit diesen Fragen um und welche Handlungszwänge und -spielräume ergaben sich? Wie nutzte man diese aus und welche Resonanz fand das Handeln des Landes in den Medien bzw. der Öffentlichkeit? Zu fragen ist hier besonders nach den Rückkopplungseffekten zwischen öffentlichen Diskursen und innerbehördlicher Entscheidungsfindung. Welche Rollenverständnisse kamen dabei zum Tragen und auf welche Weise konkretisierten sie sich politisch? Wie gestaltete sich die Kommunikation in und zwischen den Behörden in Bund und Ländern, aber auch nach außen, beispielsweise zu den Geschädigten oder zum Contergan-Hersteller?

Dieses allgemeine Erkenntnisinteresse bezieht sich im Wesentlichen auf drei verschiedene Sachzusammenhänge, an denen sich auch der grundsätzliche Aufbau der Arbeit orientiert: In einem ersten Schritt richtet sich der Blick auf die Phase, in der Contergan entwickelt, zugelassen und vertrieben wurde. Im Fokus stehen hier die Arzneimittelaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen und ihr Verhältnis zum Contergan-Hersteller Grünenthal (1954–1961). In einem zweiten Abschnitt treten die im weitesten Sinne gesundheits- und sozialpolitischen Reaktionen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Contergan in den Mittelpunkt. Neben den Gesundheitsbehörden sind hier auch die Sozial- und Kultusbehörden sowie die in diesem Bereich mannigfaltigen Beziehungen zu anderen Behörden und öffentlichen Einrichtungen mit einzubeziehen (1961–1965). In einem dritten Teil rückt die strafrechtliche Verfolgung des Contergan-Falls in den Vordergrund. Mit den Landesjustizbehörden steht hier somit noch einmal ein völlig anderer Bereich der Staatsgewalt im Zentrum der Untersuchung (1961–1970). Die Arbeit folgt somit insgesamt einem historisch-genetischen Aufbau. Wenngleich dabei immer wieder Querbezüge zwischen den einzelnen Kapiteln bestehen, ergeben sich doch für jeden Teilbereich spezifische Fragen und Probleme:

1. Das erste Kapitel behandelt die Rolle der nordrhein-westfälischen Arzneimittelaufsicht im Umfeld der Markteinführung, der Rezeptpflichtunterstellung und Marktrücknahme Contergans. Diese Zusammenhänge sind bereits verschiedentlich thematisiert worden. Im Fokus stand und steht dabei die Abteilung VI (»Gesundheitswesen«) des Düsseldorfer Innenministeriums. Das Hauptaugenmerk hat sich aber bislang vor allem darauf gerichtet, die chronologische Abfolge der Ereignisse sichtbar zu machen. So ist etwa die Frage behandelt worden, wann Grünenthal die Rezeptpflicht für den Arzneistoff Thalidomid beantragte und wann diese schließlich in Kraft trat.<sup>9</sup> Behördeninterne Vorgänge wurden dabei kaum berücksichtigt und nur insoweit gestreift, als sie für eine allgemeine Darstellung nötig sind. Dass eine solche Herangehensweise unzureichend bleiben muss, liegt auf der Hand. Nach wie vor ist völlig unklar, in welche institutionellen Strukturen das Handeln der Ministerialbeamten eingebettet war. Welche Handlungsgrundlagen standen ihnen überhaupt zur Verfügung? Von welchen Erwägungen ließen sich die Entscheidungsträger in der Medizinalverwaltung leiten? Welchen Rechts- und Verwaltungsvorschriften waren sie unterworfen, mit welchen Problemen sahen sie sich konfrontiert und aus welchem Amtsverständnis heraus agierten sie?

<sup>9</sup> Es handelt sich hier um den Bereich der Studie, zu dem bereits am meisten Arbeit geleistet wurde. Siehe v.a. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 49–86; STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 203–210. Dem entspricht, dass allein in diesem Zusammenhang nordrhein-westfälische Ministerialbeamte namentlich erwähnt wurden (MinDig Dr. Hans Studt, ORR Dr. Hans-Peter Tombergs).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Bündel an Fragen, das zum einen speziell auf Contergan bezogen ist. So ist zum Beispiel zu klären, seit wann und in welchem Ausmaß die Gesundheitsbehörden über Nebenwirkungen des Präparates im Bilde waren und wie sie hierauf reagierten. Dieses besondere Erkenntnisinteresse bleibt in der vorliegenden Arbeit zum anderen aber an ein allgemeineres Erkenntnisinteresse zurückgebunden. Dieses bezieht sich auf die generellen Funktions- und Verfahrensweisen behördlicher Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre. Diese Gesichtspunkte sind wissenschaftlich bisher noch nicht eingehend untersucht worden, für den Fall Contergan aber von schlechthin entscheidender Bedeutung.<sup>10</sup> Bleiben nämlich die strukturellen, rechtlichen und kulturellen Zusammenhänge etwa der Arzneimittelzulassung oder der Rezeptpflichtunterstellung unberücksichtigt, so ist das Handeln der Ministerialbeamten (auch) im Fall Contergan nicht adäquat zu erfassen. Zugleich vermag die Arbeit auf diese Weise auch über Contergan hinaus zum grundsätzlichen Verständnis der (staatlichen) Arzneimittelregulierung in der Bundesrepublik beizutragen, zumal die bei Contergan hervorgetretenen Probleme diesen Gesamtzusammenhang bis heute prägen.

Es spricht vieles dafür, die Regulierung von Arzneimitteln nicht nur als Gesetzgebungs- und Vollzugspolitik parlamentarischer und behördlicher Instanzen zu erfassen, sondern auch die Schaffung und Durchsetzung von Normen des Arzneimittelverbrauchs in Industrie, Medizin und Öffentlichkeit in den Blick zu nehmen. Arthur Daemmrich etwa sieht die Arzneimittelregulierung durch spezifische *therapeutic cultures* bestimmt, womit er ein Beziehungsgefüge zwischen staatlichen, medizinischen, industriellen und weiteren Akteuren beschreibt, in welchem Arzneimittelnutzen und -sicherheit immer wieder neu ausgehandelt und definiert werden.<sup>11</sup> Jean-Paul Gaudillière und Volker Hess unterscheiden fünf verschiedene Formen der Arzneimittelregulierung, die sich durch unterschiedliche Regulierungsziele, -logiken und -praktiken auszeichnen.<sup>12</sup> Auch Nils Kessel betont in seiner bald erscheinenden Dissertation die Heterogenität der Regulierungsweisen in verschiedenen sozialen Zusammenhängen.<sup>13</sup> All diesen Ansätzen ist gemein, dass sie unter Arzneimittelregulierung einen komplexen Interaktionsprozess verstehen, der durch die soziale Umwelt der Behörden gleichermaßen geformt und bedingt ist. Wenn Kapitel 1 den Schwerpunkt auf die staatliche Arzneimittelregulierung legt, so geschieht dies in dem Bewusstsein, dass diese mit anderen Regulierungsformen interferierte und stets an außerbehördliche Erwartungsstrukturen und Sinnwelten zurückgebunden blieb. Insofern waren es nicht allein die institutionellen Spezifika des bundesdeutschen Gesundheitswesens, die die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Arzneimittelaufsicht prägten. Vielmehr wirkten auch verschiedene Interessen und Kräfte, die nicht primär der Sphäre des Medizinischen entstammten, in die staatliche Arzneimittelregulierung hinein. Dies gilt etwa für wirtschaftliche Argumente, die Ende der 1950er Jahre ein völlig anderes Gewicht besaßen als es etwa heute der Fall ist. Diese Zusammenhän-

<sup>10</sup> Zur Arzneimittelregulierung in der BRD liegen mehrere aufschlussreiche Studien vor. Sofern diese die politische bzw. staatliche Ebene in den Blick nehmen, beschränken sie sich aber meist darauf, die Entwicklung des Arzneimittelrechts darzulegen (STAPPEL, Arzneimittelgesetz, 1988; ROTHEGE, Entstehung, 2011; ferner DAEMMRICH, Pharmacopolitics, 2004, S. 34–45) oder die politische Zielformulierung und Rahmensetzung in den Blick nehmen (MURSWIECK, Kontrolle, 1983; FEICK, Wissen, 2000). Wie aber diese gesetzlichen Grundlagen konkret angewendet wurden, welche Probleme sich dabei ergaben – wie also die Arzneimittelaufsicht in Aktion funktionierte – ist in der wissenschaftlichen Literatur bislang noch nicht behandelt worden.

<sup>11</sup> Zum Konzept der *therapeutic cultures* siehe DAEMMRICH, Pharmacopolitics, 2004, S. 3–5.

<sup>12</sup> GAUDILLIÈRE/HESS, Introduction, 2013, S. 8–13.

<sup>13</sup> KESSEL, Nebenwirkungen, 2015, S. 187–190 u.ö.

ge gilt es zu berücksichtigen, will man das Handeln der Zeitgenossen verständlich machen. Irreführend wäre es dagegen, heutige Kenntnisse und Standards auf die 1950er und 1960er Jahre zurückzuprojizieren. Nicht minder problematisch wäre es, Rechtszusammenhänge und Organisationsformen aus anderen Staaten unmittelbar auf die Bundesrepublik zu übertragen. Dies hieße nämlich, die Augen zu verschließen vor der spezifisch historischen Situation, also vor den zeitgenössischen Erfahrungen und Erwartungen, vor den über lange Zeiträume gewachsenen ideellen, organisatorischen und rechtlichen Strukturen, die die Zeitgenossen nicht ohne Weiteres abstreifen konnten und die das Handeln der beteiligten Akteure wesentlich bestimmten.<sup>14</sup>

Dieser Einsicht folgt der Aufbau des ersten Kapitels. Hier geht es zunächst um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sodann um die strukturellen Eigenheiten des bundesdeutschen Arzneimittel- und Gesundheitswesens und schließlich um die rechtlichen Grundlagen, die sowohl für das erste als auch für die nachfolgenden Hauptkapitel relevant sind. In einem zweiten Unterkapitel stehen die Entwicklung, Prüfung, Zulassung und Markteinführung Contergans im Mittelpunkt. Eine eingehende Darstellung dieser Fragen ist aus mehreren Gründen geboten. Zunächst liegt keine Studie vor, die diese Zusammenhänge ausführlich, aus den Primärquellen schöpfend und somit verlässlich in den Blick nimmt (vgl. Forschungsstand). In Ermangelung an Vorarbeiten, auf die verwiesen werden kann, ist eine quellenbasierte Darstellung erforderlich, auch um die folgenden Ausführungen nachvollziehbar zu halten. Eine allgemeinere Schilderung des Gesamtzusammenhangs ›Contergan‹ ist aber vor allem mit Blick auf die nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörden entscheidend. Denn der Diskurs über Contergan innerhalb der medizinischen Fachwelt, aber auch der außerfachliche Umgang mit dem Präparat konnte letztlich nicht ohne Einfluss auf dessen Bewertung durch Medizinalbeamte sein. Berücksichtigt man dies nicht, so bleibt das Verhalten der Behörden zumindest im Halbdunkeln. Schließlich – und das ist nicht minder wichtig – stellen diese Ausführungen auch jenen allgemeineren Sachverhalt dar, den die Staatsanwaltschaft Aachen im Rahmen des Strafverfahrens ermittelte. Indem der Fall Contergan in Kapitel 1 etwas eingehender behandelt wird, kann in Kapitel 3 weitgehend darauf verzichtet werden.

Das dritte Unterkapitel beleuchtet die ›Boom-Phase‹ Contergans, in der sich das Schlaf- und Beruhigungsmittel zu dem nach Aspirin zweitmeist verkauften Medikament in der Bundesrepublik entwickelte, zugleich aber die Berichte über schwere Nebenwirkungen, besonders Nervenschädigungen, rapide anschwellen. Den Dreh- und Angelpunkt bilden dabei die Beziehungen zwischen der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf und der Firma Grünenthal, die bis in den Sommer 1961 versuchte, die Unterstellung ihres »Augapfels« unter die Rezeptpflicht zu verhindern und zu verzögern.<sup>15</sup> Aufgrund der Quellenlage (eine ›Contergan-Akte‹ wurde im Düsseldorfer Innenministerium erst

<sup>14</sup> Dies gilt v.a. für den beliebten Vergleich der Arzneimittelregulierung in der BRD und den USA (MURSWIECK, Kontrolle, 1983; DAEMMRICH, Pharmacopolitics, 2004; ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 191–205; LUHMANN, Contergan-Katastrophe, 2000, S. 297). Ein solcher Vergleich vermag auch mit Blick auf Thalidomid zu wichtigsten theoretischen Einsichten in die Funktionsweisen der staatlichen Arzneimittelregulierung führen. Die in einigen Arbeiten mitschwingende und bereits zu Beginn der 1960er Jahre formulierte Frage, warum man in der BRD nicht so gehandelt habe wie in den USA, ist allerdings wenig zielführend. Sie verkennt nicht nur die erheblichen Unterschiede in den gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen beider Länder. Vielmehr erfolgte das Zulassungsverfahren in den USA insofern unter ganz anderen Bedingungen, als während der dortigen Genehmigungsprozedur bereits negative Publikationen zu Thalidomid vorlagen.

<sup>15</sup> So der Kaufmännische Leiter der Firma Grünenthal, Hermann Leufgens (MBt 12/1960 KLeit, 13.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 116).

im April 1961 angelegt) ergibt sich in diesem Zusammenhang die große Herausforderung, das Handeln der Ministerialbeamten bis ins Jahr 1961 hinein vor allem aus den Unterlagen Grüenthals zu rekonstruieren. Dabei sind anhand des Falls Contergan auch die Denk- und Handlungsmuster bei auftretenden Arzneimittelnebenwirkungen zu problematisieren, wie sie sich zu jener Zeit in Behörden und unter Medizinern institutionalisiert hatten. Abgeschlossen wird der erste Hauptteil mit der Erörterung der Marktrücknahme Contergans. Dabei geht es ebenso um die Erkenntnismöglichkeiten als auch um die Reaktionsweisen der nordrhein-westfälischen Arzneimittelaufsicht, als diese im November 1961 mit dem Verdacht auf die fruchtschädigende Eigenschaft des Contergan-Wirkstoffes konfrontiert wurde.

2. Das zweite Kapitel beleuchtet die Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Marktrücknahme Contergans. Dies kann als ›blinder Fleck‹ in der Literatur gelten.<sup>16</sup> Ausgangspunkt ist hier die Beobachtung, dass Contergan nach Bekanntwerden des »Mißbildungsverdachts« keinesfalls schlagartig zu einem dauerhaft in den Medien präsenten Thema wurde. Vielmehr weitete sich – wie Willibald Steinmetz gezeigt hat – der Fall erst zeitverzögert und maßgeblich durch die Presse befeuert zu einem öffentlichen Skandal aus.<sup>17</sup> In Anbetracht dessen soll das Handeln der obersten Landesbehörden parallel zu diesem fortdauernden Skandalisierungsprozess verfolgt werden, welcher den Begriff ›Contergan‹ zu einem Symbol für Arzneimittelrisiken und Körperbehinderungen verdichtete. Von grundsätzlichem Interesse ist dabei, ob und inwieweit sich die Wahrnehmung des Contergan-Skandals und der Umgang mit seinen Folgen im Laufe der Zeit änderten. Verharrte man in überkommenen administrativen Denk- und Handlungsmustern oder führten die immensen Herausforderungen zu einer strukturellen Neuausrichtung der Verwaltungspraxis? Zu fragen ist ebenso, welcher Stellenwert den vielschichtigen Wechselwirkungen zwischen staatlich-politischer und öffentlich-medialer Sphäre zukam. War ›Contergan‹ in den Augen der Ministerialbürokratie ein Sonderfall, der eine besondere Aufmerksamkeit und Beihilfe bedurfte? Oder war man eher bestrebt, die Bildung eines – wie es so mancher Zeitgenosse zynisch zuspitzte – »Contergan-Adels« zu verhindern?<sup>18</sup>

Im Gegensatz zu den anderen Teilen der Arbeit ist der Inhalt dieses Kapitels in mehrfacher Hinsicht nur schwer abzugrenzen. Eine klare Zäsur gab es nicht, zumal die staatlich-politischen Reaktionen auf den Contergan-Skandal bis heute andauern. Aufgrund der Quellenlage (vgl. unten) konzentriert sich das Kapitel auf die erste Hälfte der 1960er Jahre. Ebenso schwer zu umreißen sind die beteiligten Akteure und Instanzen. Zwar oblagen dem Düsseldorfer Innenministerium auch nach der Marktrücknahme zentrale Funktionen, doch waren auch andere Landesbehörden mit der administrativen Bewältigung der durch Contergan hervorgerufenen Probleme befasst, darunter das Kultus- und das Arbeits- und Sozialministerium. Eine ebenso wichtige Rolle auch in Nordrhein-Westfalen spielten zudem diverse politische Institutionen und Behörden des Bundes und der Kommunen, vor allem das Bonner Gesundheitsministerium und die Landschaftsverbände. Insoweit ergab sich ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht verschiedener politischer und administrativer Ebenen, das stets

16 Auch in überaus wertvollen Studien wird hierauf nur in wenigen (Ab)Sätzen eingegangen. Siehe STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 212f.; KIRK, Contergan-Fall, 1999, Bl. 157f.

17 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 216–222.

18 Zitat u.a. bei »Kein Ghetto für Kinder«. In: Die Zeit Nr. 8, 22.02.1963; »Das Geld kommt viel zu spät«. In: Die Zeit Nr. 7, 12.02.1971; »Wir haben hier keinen Parteienprozess«. In: Der Spiegel Nr. 6, 02.02.1970, S. 67; »Einige wenige Querulanten?«. In: Der Spiegel Nr. 3, 10.01.1972, S. 59f.

durch eine Quereinwirkung außerstaatlicher Akteure (Wissenschaft, Öffentlichkeit, Geschädigte, Industrie usw.) durchdrungen wurde. Eine isolierte Betrachtung von Landesbehörden ist daher nur in bestimmten Einzelfragen sinnvoll.

Die unmittelbare Reaktion des Innenministeriums auf das Bekanntwerden der teratogenen Wirkung Contergans war die Einholung von Informationen. Ein Zusammenhang zwischen dem Arzneistoff und dem epidemischen Auftreten embryopathischer Schäden sollte durch eine Expertenkommission geprüft, die Zahl der geschädigten Kinder durch eine Erfassungsaktion festgestellt werden. Welche Bedeutung aber hatten diese Maßnahmen für die oberste Landesgesundheitsbehörde? Die Organisationssoziologie hat darauf aufmerksam gemacht, dass Informationen keineswegs immer rational genutzt werden, sondern die Informationsgewinnung selbst eine wichtige symbolpolitische Dimension besitzt und Entscheidungen oft völlig unabhängig von vorliegenden oder noch einzuholenden Informationen gefällt werden.<sup>19</sup> In dem ersten Unterkapitel geht es somit nicht nur darum, den zeitgenössischen Kenntnisstand der Behörde zu rekonstruieren. Vielmehr stellt sich die Frage, weshalb überhaupt Informationen eingeholt wurden, welche Probleme sich dabei ergaben, ob und wie man aus den Informationen Wissen generierte und inwiefern dieses seinen konkreten Niederschlag in der Verwaltungspraxis hatte.

Obschon 1961 das erste deutsche Arzneimittelgesetz in Kraft trat, blieb die Arzneimittelaufsicht vorerst föderal strukturiert. Rezeptpflicht- und Verbotsverfahren wurden weiter durch die Landesgesundheitsbehörden durchgeführt. Trotz der Marktrücknahme Contergans stellte sich die Frage nach dem rechtlichen Status des Arzneimittels, da einige Zeit unklar blieb, ob es erneut in den Verkehr gelangen konnte. Wie die nordrhein-westfälische Arzneimittelaufsicht auf diese durchaus prekäre Lage reagierte, ob und inwieweit dabei bestehende Denk- und Handlungsmodi der Arzneimittelüberwachung verändert wurden, wird im zweiten Unterkapitel thematisiert.

Der Gesamtkomplex ›Contergan‹ wurde maßgeblich geprägt durch den öffentlichen Diskurs über das Arzneimittel und seine schadhaften Wirkungen. Eine zentrale Rolle spielten dabei die Massenmedien, die zunächst als »ereignisbedingende Strukturen« fungierten,<sup>20</sup> die Kommunikation zwischen allen Beteiligten aber auch in der Folgezeit weithin dominierten. Sowohl Landes- als auch Bundesbehörden sahen sich in das Gravitationsfeld öffentlicher Auseinandersetzungen hineingezogen, in dem zahlreiche Akteure mit verschiedenen Interessen agierten. Staatliche Instanzen wurden dabei nicht selten zur Zielscheibe ungewohnt scharfer Kritik. Angesichts eines sich wandelnden öffentlich-medialen Umfeldes sollen im dritten Unterkapitel die amtlichen Kommunikationsmuster, Sprachregelungen und Informationspolitik(en) schlaglichtartig betrachtet werden. Diese Aspekte zeigen nicht nur, ob Behörden etwa adäquat reagierten und wirksam halfen. Vielmehr sagen sie auch Grundsätzliches über die behördliche Kommunikation, über Funktionsweisen der staatlichen Arzneimittelaufsicht bzw. Gesundheitsfürsorge und über das Amtsverständnis und die Selbstwahrnehmung der Verwaltungsbeamten aus.

Ein weiteres Feld, auf dem (auch) das Land Nordrhein-Westfalen nach Bekanntwerden der geradezu epidemischen Extremitätenschädigungen tätig wurde, war die medizinische Betreuung der be-

<sup>19</sup> FELDMANN/MARCH, Information, 1981.

<sup>20</sup> STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 197.



troffenen Kinder. Diese umfasste fast ausschließlich die Unterstützung orthopädischer Programme, vor allem durch Förderung der Prothesenforschung und durch Ausbau orthopädischer Fachkliniken. Im zeitgenössischen Rehabilitations-Diskurs dominierte die Vorstellung, anhand einer umfassenden prothetischen Versorgung eine »Normalisierung« der Kinder zu erreichen, eine »Normalisierung«, die in erster Linie auf die Integration in die Arbeitswelt zielte.<sup>21</sup> Auch wenn die Mediziner zunächst mit einiger Euphorie ans Werk gingen, sollte sich dieses Vorhaben letztlich als ein Fehlschlag erweisen: kein Kind akzeptierte permanente Körperprothesen.<sup>22</sup> Wie die Landesbehörden in diesen medizinischen Zusammenhang involviert waren, wird im vierten Unterkapitel thematisiert.

Das letzte Unterkapitel befasst sich mit den sozialpolitischen Reaktionen des Landes auf Contergan. Es geht, mit anderen Worten, um die Frage, ob und wie die Behörden zur materiellen Unterstützung und sozialen Integration der Geschädigten beitrugen. Dieser Gesamtzusammenhang war von der grundsätzlichen Spannung geprägt, inwieweit die sog. »Contergan-Kinder« gesonderte Leistungen oder Hilfestellungen erhalten sollten. Während solche Forderungen in der Öffentlichkeit wiederholt laut wurden, lehnte man dies staatlicherseits ab. Angesichts des starken medialen Drucks waren die Behörden aber immer wieder unter Zugzwang gesetzt. Wie reagierten die Beamten intern auf die Herausforderung, sich öffentlich erklären zu müssen? Mit welchen Argumentationsstrategien rechtfertigte man das eigene Handeln nach außen, gerade in Anbetracht der Brisanz des Themas? Wie sich diese sozialpolitischen Zielsetzungen im Handeln der obersten Landesbehörden manifestierten, soll am Beispiel der Sozialhilfe illustriert werden.

3. Das dritte Hauptkapitel widmet sich den strafrechtlichen Konsequenzen des Contergan-Skandals. Kurz nach der Marktrücknahme des Präparates eröffnete die Staatsanwaltschaft Aachen im Dezember 1961 ein Ermittlungsverfahren, das im März 1967 zur Anklageerhebung gegen neun leitende Angehörige Grünenthals führte. Die Folge war ein aufsehenerregender Strafprozess, der nach über zweieinhalb Jahren Verhandlungsdauer im Dezember 1970 eingestellt wurde. Dieses sog. Contergan-Verfahren war das bis dahin aufwendigste und wohl komplexeste Strafverfahren der neueren deutschen Rechtsgeschichte. Es ist bisher in mehreren Arbeiten behandelt worden. Diese gehen aber über Kurzüberblicke kaum hinaus, sind mitunter durch die Tendenz zur erneuten Skandalisierung geprägt und driften dabei bisweilen ins Verschwörungstheoretische ab.<sup>23</sup> So ist der grobe Verfahrensverlauf zwar bekannt. Mit welchen prozessualen Sachzwängen, materiellen Rechtsfragen und anderweitigen Problemen sich die Strafjustiz konfrontiert sah, ist jedoch noch nicht hinreichend erforscht.<sup>24</sup> Ebenso unklar ist, welche Rolle die höheren Justizbehörden spielten. Das ist überaus misslich, weil gerade in ›Strafsachen von besonderer Bedeutung‹ wie dem Contergan-Verfahren das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft Köln in vielerlei Hinsicht involviert waren. Dies gilt etwa für die

21 Bösl, *Politiken*, 2009, S. 9 und passim, mit Blick auf den Contergan-Komplex S. 226–241.

22 Gisbertz/Wetz/Hafkemeyer, *Möglichkeiten*, 2005, S. 102f.; Kreuzinger/Ruhe, *Versorgung*, 2005, S. 111f.

23 Kurze Überblicke über das Verfahren bieten Havertz, *Contergan-Affäre*, 1976; Schütze, *Schlafmittel*, 1996; Kirk, *Contergan-Fall*, 1999, S. 86–97. Am eingehendsten hat sich bisher Gemballa, *Skandal*, 1993, mit dem Verfahren befasst. Gemballas Buch krankt aber an dem Bemühen zur erneuten Skandalisierung und zahllosen inhaltlichen Fehlern, die v.a. daraus resultieren, dass er sich auf Zusammenstellungen Dritter verlässt. Eine wissenschaftliche Studie wird sich damit nicht aufhalten können. Gleiches gilt für das Buch Sjöström/Nilsson, *Contergan*, 1975, S. 198–251, das sich durch eine frappierende Unkenntnis des deutschen Strafrechts auszeichnet (siehe nur S. 199: »vorläufige Anklage«; S. 210: »Kreuzverhör«).

24 Rechtliche Probleme behandelt Bruns, *verfahrensrechtliche Fragen*, 1972; Bruns, *materiell-rechtliche Fragen*, 1972. Beide Arbeiten sind aber kritisch zu lesen, da Bruns Verteidiger im ›Contergan-Prozess‹ war.

maßgeblichen Entschliefungen im Rahmen der Anklageerhebung, für die Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln im Zuge der umfangreichen Ermittlungen, aber auch während des Prozesses, und nicht zuletzt in Bezug auf die vielen Dienstaufsichtsbeschwerden, denen die Vertreter der Anklage ausgesetzt waren.

Sowohl das Ermittlungsverfahren als auch der Strafprozess tangierten als Medienereignisse sondergleichen wiederholt das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit, Justiz und Politik. Angesichts der langen Dauer wurde von Geschädigtenseite des Öfteren der Vorwurf der Verfahrensverschleppung laut. Vor allem der ›Fall Neuberger‹ nährte den Argwohn vieler Betroffener. Der Düsseldorfer Rechtsanwalt Josef Neuberger, der während des Ermittlungsverfahrens zwei Beschuldigte vertrat, wurde infolge des Regierungswechsels in Nordrhein-Westfalen Ende 1966 zum Justizminister ernannt. Neuberger legte sein Mandat nieder, das nun sein Sozium übernahm. Diese Vorgänge fanden in der Presse ein lautstarkes Echo, wo verschiedentlich Befürchtungen über eine unzulässige Einflussnahme geäußert wurden (tatsächlich wurde aber bald *nach* Neubergers Amtsantritt Anklage erhoben). Doch nicht nur seitens der Geschädigten, sondern auch seitens der Beschuldigten und ihrer Verteidiger wurde teils überaus scharfe Kritik an den Justizbehörden vorgebracht. Zugleich artikulierte die Öffentlichkeit immer deutlicher Anspruch auf Information. Insofern kollidierten hier verschiedene Interessen, die teils quer zu den Vorschriften der Strafprozessordnung lagen und auch die etablierten Rollenbilder in den Justizbehörden herausforderten. Aufgrund der zentralen Rolle der medizinischen Wissenschaft in diesem Verfahren kam hinzu, dass hier völlig verschiedene Denksysteme und Beweisbildungsverfahren aufeinandertrafen, die nicht ohne Weiteres miteinander harmonisiert werden konnten. Das Erkenntnisinteresse richtet sich daher insbesondere darauf, wie man in den Justizbehörden auf diese divergierenden Erwartungsstrukturen und Handlungslogiken reagierte und welchen Einfluss dies auf das Verfahren hatte.

Der Aufbau des dritten Kapitels folgt im Wesentlichen dem Ablauf des Strafverfahrens. Dem vorgeschaltet ist ein kurzes Kapitel über Zivilverfahren, die im Rahmen des Contergan-Komplexes angestrengt worden sind und in der Fachliteratur bisher nirgends thematisiert wurden. Auch wenn es dabei nicht primär um die nordrhein-westfälischen Justizbehörden geht, waren die hier zu skizzierenden Probleme von großer Bedeutung für die Überlegungen der Staatsanwälte im Strafverfahren. Die anschließenden Unterkapitel folgen dem Ermittlungsverfahren in seinen wesentlichen Etappen. Hierbei gilt es, dieses Verfahren und die sich in ihm konkretisierenden Probleme eingehend nachzuzeichnen. Die gesamte Eigenart des Verfahrens wird nämlich nicht anhand einiger entscheidender Punkte deutlich. Es war vielmehr das fortdauernde Ineinandergreifen zahlreicher Einzelprobleme, das das Verfahren prägte und dessen Verlauf maßgeblich bestimmte. Neben dem schier unendlichen Umfang des Verfahrensstoffes zählten hierzu überaus diffizile Rechtsfragen prozessualer wie materieller Art, die stetigen Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft, Dienstaufsichtsbeschwerden und vieles mehr. Diese komplexen und in sich verschachtelten Detailprobleme waren das eigentliche Charakteristikum dieses ›Monsterverfahrens‹. Werden sie übergangen oder zu exemplarisch beleuchtet, so ist das gesamte Contergan-Verfahren in seiner Eigenart nicht mehr nachzuvollziehen. Es entstünde der Eindruck, man hätte es auch deutlich zügiger abschließen können. Jede weitere darstellerische Komprimierung hätte insoweit entstellenden Charakter.

Was für das Ermittlungsverfahren gilt, trifft auch auf das Zwischen- und Hauptverfahren zu. Auch hier sind die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den Landesjustizbehörden, den anderen Verfahrensbeteiligten und der außerprozessualen Umwelt gleichsam mikrohistorisch unter die Lupe zu nehmen und in ihrer Bedeutung für das Gesamtverfahren zu bewerten. Zunächst rückt ins Blickfeld, wie ein derart außergewöhnlicher Strafprozess technisch und prozessual vorbereitet wurde, der nicht im Aachener Gerichtsgebäude abgehalten werden konnte, sondern in ein eigens angemietetes Bergwerkscasino in Alsdorf verlegt wurde. Das anschließende Kapitel über den Prozess verzichtet weitgehend auf eine Erörterung des dort verhandelten Verfahrensgegenstandes, da dieser bereits im ersten Hauptkapitel ausführlich beschrieben wird. Hier geht es vielmehr darum, den Prozessverlauf zu konturieren und an einzelnen Punkten aufzuzeigen, welche prozessualen Komplikationen sich auftrümpften, welche massiven Attacken sich die Anklage-, aber auch die Nebenklägervertreter und zuletzt auch die Richter ausgesetzt sahen. Es geht, mit anderen Worten, darum, wie der »totale Prozeß« die Strafrechtspflege immer weiter verohnmächtigte und im juristischen Niemandsland zu versenden drohte.<sup>25</sup> Nach einem Blick auf Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Flankonaden, derer sich die Staatsanwälte zu erwehren hatten, richtet sich das Augenmerk auf die Einstellung des Contergan-Verfahrens: ein Thema, das seit jeher große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.<sup>26</sup> Dabei gilt es, den Weg zu jener Einstellung nachzuverfolgen, die das Ergebnis einer Verhandlungslösung zwischen den Verfahrensbeteiligten war. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt bei den nordrhein-westfälischen Justizbehörden, insbesondere bei den Staatsanwälten, die zumindest intern seit der Jahreswende 1969/70 für eine Einstellung des Verfahrens votierten, sofern damit eine (ansonsten ungewisse, jedenfalls aber in weiter Ferne liegende) Entschädigung für die geschädigten Kinder zu erreichen war. Abgeschlossen wird das Kapitel mit der Frage, welche Rolle die Bundesbehörden bei der Umsetzung der in Alsdorf initiierten Vergleichslösung spielten.

Dieses speziell auf den Fall Contergan zugeschnittene Erkenntnisinteresse führt sogleich zu Fragen methodischer Art. Wie kann die historische Aufarbeitung eines solchen komplexen Geschehens operationalisiert werden? Welche Deutungsangebote und Erklärungsmodelle können für hier in Frage kommende Problemzusammenhänge sensibilisieren und damit für die Einordnung und Bewertung des sich in den Akten niederschlagenden Geschehens hilfreich sein, ohne die Arbeit dabei in ein theoretisches Prokrustesbett zu legen? Von grundsätzlichem Interesse ist die Eigenlogik politisch-administrativen Handelns. Welchem spezifischen Bedingungsgefüge ist es unterworfen? Inwieweit wirken Interessen, Ansprüche und Kräfte aus der nichtstaatlichen Umwelt in den Arkanbereich der innerbehördlichen Entscheidungsfindung hinein? Ebenso ist nach dem Stellenwert von Normen und Verfahren zu fragen, aber auch nach der Geltung des Individuums, also des einzelnen Beamten, der stets in einem gewissen Spannungsverhältnis zum übergeordneten System der Verwaltung steht, das sich an dem Idealzustand eines unpersönlichen Amtsbetriebs orientiert. Und nicht zuletzt: Wer ist überhaupt das Land Nordrhein-Westfalen, dessen Handeln hier untersucht werden soll?

<sup>25</sup> »Der totale Prozeß«. In: Die Zeit, 31.05.1968, S. 12.

<sup>26</sup> Dies wird vor allem an der zeitgenössischen Berichterstattung (siehe Kap. 3.4.4) ersichtlich. Auch die Stellungnahme der StA Aachen und die Begründung des Einstellungsbeschlusses wurden bald nach der Einstellung in der juristischen Fachliteratur abgedruckt: Deutsche Richterzeitung 49 (1971), S. 45–49; JuristenZeitung 26 (1971), S. 507–521. Siehe auch: Forschungsstand.

Das Land Nordrhein-Westfalen tritt als Staat in Erscheinung.<sup>27</sup> Allgemein gesprochen, handelt es sich bei einem Staat um ein abstraktes Gebilde, das eine politische Herrschaftsordnung beschreibt.<sup>28</sup> Da sich der alltägliche Herrschaftsvollzug zumeist in staatlichem Verwaltungshandeln verwirklicht,<sup>29</sup> legt die vorliegende Arbeit ihren Fokus auf die administrative Sphäre. Das erscheint umso mehr geboten, als es auch im Falle Contergans in allererster Linie die Ministerialbürokratie war, die zum Beispiel Maßnahmen der Arzneimittelaufsicht durchführte oder gesundheitspolitische Aktionen in die Wege leitete und koordinierte – die Einschaltung etwa von Regierungsmitgliedern oder parlamentarischen Gremien war demgegenüber eher ein Sonderfall. Historische Studien (und auch solche anderer Disziplinen) haben, anlehnend an die Bürokratiethorie Max Webers, Verwaltungsgeschichte in einer Weise konzipiert, nach der bürokratischen Strukturen und Verfahrensweisen in besonderem Maße einem Rationalisierungsprozess unterworfen sind. Allerdings erscheint diese starke Akzentuierung von Rationalität und Effizienz ebenso problematisch wie die insgesamt starre, nach außen geradezu abgeschlossene Konzeptionalisierung von Verwaltung.<sup>30</sup> Bereits bei Weber ähnelt der idealtypische bürokratische Verwaltungsapparat einem Räderwerk: »Ein voll entwickelter bürokratischer Mechanismus« verhalte sich nämlich gegenüber anderen Organisationsformen »genau wie eine Maschine zu den nicht mechanischen Arten der Gütererzeugung. Präzision, Schnelligkeit, Eindeutigkeit, Aktenkundigkeit, Kontinuierlichkeit, Diskretion, Einheitlichkeit, straffe Unterordnung, Ersparnisse an Reibungen, sachlichen und persönlichen Kosten sind bei streng bürokratischer [...] Verwaltung durch geschulte Einzelbeamte gegenüber allen kollegialen oder ehren- und nebenamtlichen Formen auf das Optimum gesteigert.«<sup>31</sup>

Weber zeichnete damit ein überaus positives Bild von Verwaltung, das die zentralen Charakteristika bürokratischer Organisationsformen überhaupt erst genauer bestimmte und die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung bis heute stark prägt.<sup>32</sup> Die Vorteile einer solchen, gleichsam mechanischen Verwaltung liegen auf der Hand, scheinen irrationale Momente hier doch weitgehend ausgeschaltet und die Verrichtung von Amtsgeschäften stets gleichartig und berechenbar zu sein. Allerdings entwirft Weber einen Idealtypus von Verwaltung, in dem diese von äußeren Einflüssen weitgehend abgeschirmt und von persönlichen Interessen, Wahrnehmungen und Ansichten mehr oder weniger losgelöst ist. Indes ist Verwaltung – so auch die nordrhein-westfälische Verwaltung im Fall Contergan – keine monolithische Einheit, kein homogen denkender und handelnder Akteur. Die öffentliche Verwaltung besteht vielmehr aus einer Vielzahl an Personen, die aus unterschiedlichen Er-

27 DIETLEIN/BURGI/HELLERMANN, *Recht*, 2011, S. 5f.; MAUER, *Staatsrecht*, 2010, S. 285–287; BADURA, *Staatsrecht*, 2015, S. 414f.

28 Siehe zum Staatsbegriff weiterführend SCHÖBENER/KNAUFF, *Staatslehre*, 2013, S. 1–5. Vgl. zum Staatsbegriff aus historischer Perspektive REINHARD, *Staatsgewalt*, 2002, bes. S. 15–29; rechtlich MAURER, *Staatsrecht*, 2010, S. 1; BADURA, *Staatsrecht*, 2015, S. 2–5.

29 WEBER, *Wirtschaft*, 1972, Kapitel 3, § 3, S. 125f.: »Denn Herrschaft ist im *Alltag* primär: *Verwaltung*.« (Hervorhebung im Original). Siehe neben Weber u.a. ELLWEIN, *Dilemma*, 1994, S. 41–44; RUCK, *Beharrung*, 1997, S. 204. Zur »Herrschaft durch Verwaltung« im 19. Jahrhundert RAPHAEL, *Recht*, 2000 (so der Untertitel des Werks). Auf eine Begriffsbestimmung von »Verwaltung« wird hier bewusst verzichtet, da es eine befriedigende und allgemeinverbindliche Definition nicht gibt. Dazu und zur Verwaltung im materiellen Sinn MAURER, *Verwaltungsrecht*, 2011, S. 2–4. Zur Verwaltung im Herrschafts- und Gesellschaftssystem, dabei aber stark gegenwartsbezogen KÖNIG, *Verwaltung*, 2008, S. 8–36. Siehe weiterhin zu Aufgaben und Wirken der Verwaltung FRANZ, *Verwaltungswissenschaft*, 2013, S. 15–34.

30 Diese Probleme sind an verschiedener Stelle vorgebracht worden. Siehe nur beispielhaft MAYNTZ, *Idealtyp*, 1968; LUHMANN, *Zweck-Herrschafts-System*, 1968. Namentlich neoinstitutionalistische Ansätze hinterfragen die starke Fokussierung auf Rationalität. Siehe etwa WALGENBACH/MEYER, *Neoinstitutionalistische Organisationstheorie*, 2008, S. 13, 15–18 u.ö.

31 WEBER, *Wirtschaft*, 1972, Kapitel 9, 2. Abschnitt, S. 561f. Vgl. zur »Maschinisierung und Disziplinierung« im Rahmen der legal-rationalen Herrschaft BREUER, *Herrschaftssoziologie*, 1991, S. 210–213.

32 Vgl. WUNDER, *Geschichte*, 1986, S. 8–10.

fahrungszusammenhängen und mit verschiedenen, teils widersprüchlichen Interessen und Absichten agieren. Gleichwohl sind diese Einzelakteure immer übergeordneten Institutionen und Regelsystemen unterworfen, die die Wahrnehmung und das Handeln der Beamten wesentlich prägen. Sie sind in soziale Erwartungsstrukturen eingebettet und in Handlungszwänge verstrickt, aus denen sie sich nicht ohne Weiteres befreien können.

Für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit den oben aufgerissenen Problemfeldern kann es daher nicht ausreichen, allein das Handeln unpersönlicher Behördenapparate zu untersuchen. Das Interesse richtet sich vielmehr auf das, *was* im Fall Contergan *in* den Behörden, namentlich in den Ministerien, geschah, aber auch darauf, *warum* und *auf welche Weise* es geschah. Dafür wäre es unzureichend, im Sinne einer klassischen Institutionen- und Verwaltungsgeschichte Organigramme, Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne zu studieren und hiervon ausgehend das Handeln staatlicher Instanzen darzulegen.<sup>33</sup> Obgleich auch solche Aspekte einzubeziehen sind, sollen sie für die vorliegende Untersuchung durch einen kulturgeschichtlichen Zugriff ergänzt und erweitert werden. Einen möglichen Anknüpfungspunkt für einen solchen Zugriff auf Verwaltungen bieten aus der Verwaltungs- und der Politikwissenschaft stammende Überlegungen zum Begriff der »Verwaltungskultur« – Überlegungen, die in der Geschichtswissenschaft bisher kaum rezipiert wurden.<sup>34</sup> Abgesehen von den zahlreichen und zum Teil sehr verschiedenartigen Begriffsverwendungen<sup>35</sup> erscheint hier ein Konzept von »Verwaltungskultur« besonders anschlussfähig. Dieses bezieht sich auf einen semiotischen Kulturbegriff, auf den sich auch die »Neue Kulturgeschichte« stützt und der unter Kultur alles versteht, was Menschen mit Bedeutung belegen. Es geht also um die Sinnkonstruktionen, mit denen sich die Menschen ihre Welt überhaupt erst schaffen.<sup>36</sup> In der Debatte um eine »Kulturgeschichte der Verwaltung« haben sich im Wesentlichen zwei Kulturbegriffe herauskristallisiert. Während sich der eine auf die Menschen in der Verwaltung bezieht, auf deren Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, lenkt der andere das Augenmerk vor allem auf Organisations- und Verfahrensformen und deren Verhältnis zu ihrer politischen und gesellschaftlichen Umwelt.<sup>37</sup> Eine theoretisch reflektierte Verwaltungsgeschichte sollte an diese beiden Aspekte von »Verwaltungskultur« anknüpfen. Das heißt im Einzelnen:

1. Auf der einen Seite gilt es, die *Akteure* in Verwaltungsorganisationen in den Blick zu nehmen, ihre Sinnzuschreibungen und Rollenverständnisse, ihre mentalen Prägungen und kognitiven Schemata, insoweit sie das Verwaltungshandeln bedingen. Erst hierdurch wird nachvollziehbar, wie zum Beispiel Ministerialbeamte ihre Entscheidungs- und Handlungsspielräume ausnutzten, wie man mit Problemen verfuhr, für deren Behandlung es keine oder unklare normativen Vorgaben gab. Wie sich

<sup>33</sup> Beispielhaft sei hier genannt ROMEYK, Verwaltungsgeschichte, 1988.

<sup>34</sup> So zuletzt noch EMICH, Verwaltungskulturen, 2014, S. 165. Siehe zur Debatte JANN, Verwaltungskulturen, 2000; FISCH, Verwaltungskulturen, 2000; WILLEMER, Verwaltungskulturen, 2003; BECKER, Überlegungen, 2003; HAAS, Kultur, 2005. Kritisch dazu WUNDER, Grottenolm, 2007. Dort weitere Nachweise.

<sup>35</sup> So ist »Verwaltungskultur« z.B. von THIEME, Verwaltungskultur, 1987, als normativ aufgeladener Begriff verwendet worden, der nach der Kultiviertheit von Verwaltungshandeln fragt und sich von einer »Verwaltungsunkultur« abgrenzt.

<sup>36</sup> DANIEL, Kompendium, 2001; BURKE, Kulturgeschichte, 2005; LANDWEHR, Kulturgeschichte, 2009. Siehe auch die instruktiven Sammelbände STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, 2005; HARDTWIG/WEHLER, Kulturgeschichte, 1996; MERGEL/WELSKOPP, Geschichte, 1997. Klassisch HUNT, History, 1989.

<sup>37</sup> Dazu und zum Folgenden BECKER, Überlegungen, 2003, S. 311–317. Siehe ähnlich WALLERATH, Änderung, 2000, S. 354–356, sowie JANN, Verwaltungskulturen, 2000, S. 328–331, der zwischen einem *objektiven* und einem *subjektiven* Begriff von Verwaltungskultur unterscheidet, Letzteren aber noch weiter ausdifferenziert. Siehe zur Problematisierung des Begriffs auch FISCH, Verwaltungskulturen, 2000.

noch zeigen wird, war das Handeln der Beamten im Fall Contergan in verschiedener Hinsicht durch das Inkrafttreten neuer Rechtsbestimmungen geprägt, für deren konkrete Anwendung und Auslegung es weder Präzedenzfälle noch höchstrichterliche Entscheidungen gab. Auch bei der Umsetzung von politischen Programmen und Weisungen waren und sind die einzelnen Akteure von großer Bedeutung. Direktiven und Erlasse etwa werden, gerade wenn sie schriftlich erfolgen, von allen weiteren Bearbeitern mit eigenem Sinn belegt und dadurch schrittweise verändert – ein Phänomen, das Stefan Haas als »Emergenz« bezeichnet hat.<sup>38</sup> In dieser Beziehung war (und ist) das Handeln von Verwaltungsbeamten stets durch eine individuelle und eine kollektive Komponente gekennzeichnet. Während immer ein individueller Spielraum besteht, eigene Entscheidungen zu treffen oder Entscheidungen anderer umzusetzen (sei es durch vorauseilenden Gehorsam, sei es durch eine dilatorische Behandlung anstehender Aufgaben), muss andererseits die Ausnutzung dieses Spielraumes in mehr oder weniger standardisierten Formen erfolgen, sofern die Verwaltung dauerhaft funktionsfähig bleiben soll. Diesen Zusammenhang eingehend zu betrachten, zu untersuchen, wann und wie Sinnzuschreibungen und Rollenverständnisse als verhaltensleitende Strukturen aktualisiert und modifiziert werden, erscheint besonders gewinnbringend. Denn »Verwaltungskultur« kann sich gerade in diesem nicht oder nur wenig formalisierten Bereich als Impulsgeber für Innovation auswirken, aber auch als retardierendes oder vereitelndes Moment.<sup>39</sup>

Einen wichtigen Zugang zu den Akteuren und ihren handlungsleitenden Charakteristika bieten Personalunterlagen wie zum Beispiel Personal- oder Stellenbesetzungsakten, aber auch, sofern vorhanden, Publikationen oder Zeugenaussagen der Beamten. Die Geltung von Wahrnehmungs-, Rollen- und Deutungsmustern kann an der konkreten Verwaltungstätigkeit untersucht werden, etwa am Umgang mit Verwaltungsvorschriften<sup>40</sup> oder Eingaben aus der Bevölkerung. Dabei konstituieren die Behörden und die in ihnen wirkenden Beamten einen spezifischen Kommunikationsraum, der das Handeln der Behörden bedingt. Denn die öffentliche Verwaltung kann ihre Wirksamkeit allein über Kommunikation entfalten, sei sie mündlich oder schriftlich.<sup>41</sup> Dieser »Sprachvollzug im Amt« ist stets eingerahmt sowohl von bestimmten, teils impliziten, teils expliziten Handlungsnormen und Sagbarkeitsregeln als auch von technischen Voraussetzungen (Schreibmaschine, Telefon usw.), also von den Medien und Verfahrensweisen, die den Sprachvollzug selbst formen.<sup>42</sup> Zugleich ist dieser Sprachvollzug situativ bedingt, da sich die an den kommunikativen Akten beteiligten Akteure, deren Interessen und Wissensbestände beständig ändern. Insofern bestehen Behörden zwar in materieller und verfahrensmäßiger Kontinuität (in Form von Räumlichkeiten, Rechtsvorschriften usw.). Als Handlungs- und Kommunikationsraum formieren sie sich aber immer wieder aufs Neue. In diesem Zusammenhang ist auch die Kommunikation zwischen Beamten (und Bürgern) als ein an normative Programm- und Rollenvorgaben rückgebundener Aushandlungsprozess zu verstehen, bei dem zwar ein gewisses Handlungsrepertoire vorgegeben, das Verhalten aber nicht völlig determiniert ist. Das

38 HAAS, Kultur, 2005, bes. S. 27–39.

39 BECKER, Überlegungen, 2003, S. 313; BERGER, Organisationskultur, 1993, S. 15–20.

40 Zur Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit von Verwaltungsvorschriften GUCKELBERGER, Verwaltungsvorschriften, 2002.

41 BECKER, Sprachvollzug, 2011, S. 11f.; PRÖVE, Herrschaft, 2011, bes. S. 15–17. Zur Dimension des Aushandelns und Aufeinanderbezogenheit in Herrschaftsverhältnissen inzwischen klassisch LÜDTKE, Herrschaft, 1991.

42 Zur Technologienutzung durch Verwaltungen siehe Bd. 9 des *Jahrbuchs für Europäische Verwaltungsgeschichte* (1997), der zahlreiche einschlägige Aufsätze vereint, sowie BECKER/CLARK, Tools, 2001; HARNACK, Praxis, 1951, S. 220–227; BECKER, Sprachvollzug, 2011, S. 17, 28–34.

Interesse richtet sich vor diesem Hintergrund nicht allein auf die Programm- und Rollenvorgaben, sondern genauso auf die konkrete Ausfüllung dieser Vorgaben – und wodurch sie bedingt ist und welchen Strukturen sie folgt.<sup>43</sup> Neben dem materiellen Gehalt eines Verwaltungsakts sind dabei auch die einzelnen Sprechakte und Sprachstile von Interesse, zumal sich darin grundsätzliche Verfahrensweisen, Amtsverständnisse und auch politische Zielsetzungen widerspiegeln (können).<sup>44</sup>

Das Spannungsverhältnis zwischen einzelner Beamten und übergeordneter Verwaltungsorganisation wird nicht zuletzt mit Blick auf die Dimension ›Wissen‹ deutlich. Wissen, verstanden als gesicherte Kenntnis über wahre Tatsachen, gilt als wichtige Ressource staatlicher Macht.<sup>45</sup> Eine solche Kenntnis befähigt, so die Annahme, staatliche Amtsträger, rationale und begründete – und letztlich ›richtige‹ – Entscheidungen zu treffen und den tatsächlichen Umständen angemessen zu handeln: je breiter die Informationsgrundlage und je größer das Wissen, desto folgerichtiger die Entscheidung und substanzierter das Handeln. Demnach erscheint auch die »vollständige Kenntnis der Sach- und Rechtslage« für Juristen und Verwaltungsbeamte unabdingbar.<sup>46</sup> Umgekehrt wirken Entscheidungen und Handlungen ohne ausreichende Wissensgrundlage willkürlich und verantwortungslos. Historiker sind nun nicht nur mit dem Problem konfrontiert, dass sie keinen unmittelbaren Zugriff auf das Wissen von Akteuren oder Organisationen haben. Vielmehr ist Wissen auch eine fluide Größe, die durch das vielschichtige Ineinandergreifen zahlreicher Faktoren permanent neu geformt wird.<sup>47</sup> Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem individuellen Wissen und dem kollektiven, gleichsam ›organisationalen‹ Wissen. Jedes Individuum bringt qua Aus- und Weiterbildung und durch andere Erfahrungshorizonte eigene Wissensbestände mit, die sich von den Wissensbeständen anderer unterscheiden. Allerdings ist das Wissen einer Organisation nicht die Summe aller individuellen Wissensbestände. Allein der organisationale – besonders hierarchische – Kontext, in dem sich ein Individuum befindet, beeinflusst dessen Wahrnehmung und Wissen signifikant.<sup>48</sup> Zugleich sind das individuelle wie kollektive Wissen durch die Medien des Wissens bedingt. So macht die Visualisierung gewisser Sachverhalte (etwa durch Tabellen, Diagramme oder Fotografien) überhaupt erst bestimmte Problemzusammenhänge sichtbar, erzeugt insofern neue Wissensbestände und formuliert weitere Handlungsimperative.<sup>49</sup> Auch die für das Behördenhandeln wesentliche Aktentechnik ist nicht als bloße Begleiterscheinung des Wissensmanagements zu verstehen; vielmehr formt auch sie das Wissen und dessen Geltungsvermögen in spezifischer Weise.<sup>50</sup>

43 BECKER, Sprachvollzug, 2011, S. 23–25. Vgl. am Beispiel der Landgemeinden zwischen Maas und Rhein im 19. Jahrhundert RAPHAEL, Sprache, 1999.

44 BECKER, Überlegungen, 2003, S. 317–323. Siehe ebenso den Sammelband BECKER, Sprachvollzug, 2011 (bes. BECKER, Hauptwortsucht, 2011); zur Struktur und Eigenart der Verwaltungssprache WAGNER, Verwaltungssprache, 1970, S. 102–109.

45 COLLIN/HORSTMANN, Wissen, 2004, S. 9, 13 u.ö. Zahlreiche einschlägige Aufsätze und Fallbeispiele ebd. und in PRÖVE/WINNIGE, Wissen, 2011. Siehe ebenso SCHNEIDER, Wissensproduktion, 2013, S. 9f., 24–26; SPITTLER, Wissen, 1980, S. 574, 594 u.ö.

46 So DÉDEYAN, Entscheidung, 2006, S. 49, 53, am Beispiel der richterlichen Entscheidung.

47 OEXLE, Geschichtswissenschaft, 2002; LANDWEHR, Sichtbare, 2002.

48 Experimente haben gezeigt, dass sich Wahrnehmung optischer Signale in einem organisationalen Kontext einheitlicher ausfallen, als in einem nicht-organisationalen. Die Einheitlichkeit wird verstärkt, wenn die organisationale Kontext hierarchisch strukturiert ist. Dazu ZUCKER, Institutionalization, 1977; WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 44–48. Siehe ferner HILLER, Organisationswissen, 2005, S. 21 u.ö.

49 SCHNEIDER, Wissensproduktion, 2013, S. 10; BEHRISCH, Zahlen, 2004, bes. S. 575–577.

50 VISMANN, Akten, 2010, S. 9, fragt in ihrer Studie nach jenen Anteilen, »die staatlich geführte Akten an der Herausbildung von Wahrheitsformen, Staatskonzepten und Subjektvorstellungen« haben. Dabei geht sie davon aus, dass Akten und Recht sich gegenseitig »definieren«: »Eine Aktentechnik zieht jeweils eine bestimmte Form und bestimmte Instanzen des Rechts nach sich. Eine andere Bindungsart, eine neue Aufschreibeform, ein geänderter Aufbewahrungsmodus, eine Umstellung bei der Datenerhebung wirken sich auf die Fassung des Rechts aus.«

2. Auf der anderen Seite ist auch der zweite Verwaltungskultur-Begriff bedeutsam, der auf die organisatorische und praxeologische Seite von Verwaltung abhebt. Die Analyse von Verfahrens- und Strukturzusammenhängen wird indes durch verschiedene methodische Probleme erschwert. So stellt sich zum Beispiel die Frage, wie man nicht schriftlich fixierte Verfahren und Entscheidungsprozesse sichtbar machen kann. Viele Entscheidungsvorgänge sind – davon ist auszugehen – in den Quellen kaum greifbar, weil sie mündlich und informell getroffen werden, sozusagen auf dem kurzen Dienstweg. Gerade aufgrund solcher Probleme hat die organisatorisch-praxeologische Analyse den Vorzug, dass Verwaltungsorganisationen hier keineswegs als statische Einheiten begriffen werden, sondern als äußeren Einflüssen unterworfenen Systeme, die in steter Interaktion mit ihrer Umwelt stehen. Insofern wird auch der Forderung Michael Rucks Rechnung getragen, die »Verwaltung in Aktion« in den Mittelpunkt der Analyse zu rücken.<sup>51</sup> Dies ist nicht nur wichtig, um das Handeln einer Organisation erklären, sondern auch um ihre Struktur nachvollziehen zu können. Denn Verwaltungsorganisationen selbst sind als kontingente Resultate einer vielschichtigen Entwicklung zu verstehen, für die politische Interessen ebenso maßgeblich sind wie Impulse aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Ein kulturgeschichtlicher Ansatz weist daher immer auch über den Bereich der Behörde hinaus. So kann sich – wie Peter Becker betont – ein solcher Ansatz »nicht auf den Bereich der Verwaltungskultur beschränken, sondern muß die vielfältigen Verflechtungen zwischen Verwaltungspraktiken und Praxisformen in anderen Bereichen der Gesellschaft reflektieren.«<sup>52</sup>

Von zentraler Bedeutung ist hier die Ausgestaltung und Modulierung bestimmter Verfahrensweisen, in denen sich das Amtshandeln kristallisiert, etwa im Rahmen der Unterstellung eines bestimmten Arzneimittels unter die Rezeptpflicht. Allgemein gesprochen, lässt sich ein Verfahren als Handlungsabfolge beschreiben, deren äußere Form bereits im Voraus festgelegt, deren Ergebnis anfänglich aber noch offen ist und im Laufe des Verfahrens selbst erzeugt wird.<sup>53</sup> Moderne Verfahren haben dabei, anlehnend an Niklas Luhmann, zwei zentrale Funktionen. Zum einen sollen sie die Entscheidungsfindung garantieren, zum anderen soziale Akzeptanz – also Legitimität – für eben diese Entscheidung schaffen.<sup>54</sup> In Verwaltungsverfahren geschieht dies etwa durch die Absorption von Unsicherheit, die aus der zwangsläufig defizitären Informationslage resultiert (denn weder können alle Informationen vollständig vorliegen noch sind sämtliche Handlungsfolgen sicher vorauszusagen).<sup>55</sup> Allerdings steht die Legitimität des Verfahrens, die sich nicht zuletzt aus der Offenheit seines Ausgangs speist, in einem letztlich unauflösbaren Spannungsverhältnis zu dem unterstellten Verfahrenszweck.<sup>56</sup> Kennzeichnend ist weiterhin eine strukturelle Autonomie, die Verfahren gegenüber ihrer Umwelt besitzen: Die Verfahrenssituation als solche ist eindeutig definiert und jedem Verfahrensbeteiligten eine spezifische Verfahrensrolle zugewiesen. Formale Verfahrensordnungen (allgemeine

51 RUCK, Beharrung, 1997, S. 201.

52 BECKER, Überlegungen, 2003, S. 315.

53 STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, 2010, S. 9.

54 SIKORA, Sinn, 2001, S. 31–35 u.ö.; KRISCHER, Problem, 2010, S. 36f.

55 KRISCHER, Problem, 2010, S. 53 (»Absorption meint hier alle Praktiken, die Unsicherheiten in einen erträglichen Zustand überführen können, die Begründungs- und Geltungslücken übertünchen und so den Entscheidungsprozess trotz massiver Unwägbarkeit überhaupt erst in Gang halten«).

56 Als Zweck eines Gerichtsverfahrens gilt gemeinhin die Wahrheitsfindung, als Zweck eines Verwaltungsverfahrens die Herstellung rationaler Entscheidungen. Diese Verfahrenszwecke können aber mit der Entscheidungsgarantie und der Legitimität des Verfahrens kollidieren. Dazu grundlegend LUHMANN, Legitimation, 2013, bes. S. 11–53. Siehe dazu weiterführend KRISCHER, Problem, 2010, S. 36–46; STOLLBERG-RILINGER, Einleitung, 2010, S. 10f.; SIKORA, Sinn, 2001, S. 31f.



Verwaltungsvorschriften, Strafprozessordnungen usw.) bilden aber immer nur einen Idealzustand ab. Zu berücksichtigen ist daher, dass jedes Verfahren jenseits dieser normativen Vorgaben ein Eigenleben führt und Elemente in sich trägt, die von der jeweiligen Verfahrensordnung nicht zu erfassen sind. Ein Verfahren wird demnach immer »auch durch informelle soziale Normen, allgemeine Verhaltenserwartungen und sich wandelnde soziale Spielregeln strukturiert.«<sup>57</sup>

Auch verwaltungsinterne Verfahren sind daher nur vor ihrem sozialen Hintergrund und unter Berücksichtigung der vielfältigen Austauschbeziehungen zwischen inner- und außeramtlicher Sphäre angemessen nachzuvollziehen. Als zentraler Weg, auf dem behördenexterne Vorstellungen und Auffassungen in die Verwaltung gelangen, gelten offizielle Maßnahmen, mit denen staatliche Einrichtungen Informationen aus ihrer nichtstaatlichen Umwelt einholen, zum Beispiel in Form von Gutachten, Inspektionen oder zentral gesteuerten Erhebungen.<sup>58</sup> Der Nexus zwischen Information und staatlichem Handeln (sowohl als interne Entscheidung als auch als Tätigwerden nach außen) wird allerdings oft nicht hinterfragt. Vielmehr erscheinen Informationen lediglich als *Input*, die einen bestimmten *Output* bewirken. Vorherrschend ist dabei die Annahme, dass die Beschaffung und Verwertung der Informationen ein rationaler Vorgang ist und die eingeholten Informationen stets in einem notwendigen Zusammenhang mit einem daraus resultierenden Entscheiden und Handeln stehen.<sup>59</sup> Diese Denkweise folgt dem Bild des ›Weberschen Räderwerks‹ der Bürokratie, nach dessen Logik Informationen stets auf bestimmte, geradezu mechanische Art verwertet werden und gleiche Informationsgrundlagen stets die gleichen Entscheidungsergebnisse und Handlungsfolgen zeitigen. Insofern erscheint auch die Notwendigkeit der Informationsbeschaffung selbstverständlich. Doch bleibt es nicht selten bei dieser Selbstverständlichkeit: Weshalb staatliche Einrichtungen Informationen überhaupt einholen, ob und wie sie diese nutzen, wird häufig nicht weiter reflektiert.<sup>60</sup> Organisationssoziologische Ansätze haben demgegenüber gezeigt, dass der Umgang mit Informationen keineswegs durchweg rational ist. Vielmehr fordern Behörden (und andere Organisationen) bisweilen mehr Informationen an als überhaupt bewältigt werden können und werten diese erst aus, wenn die Entscheidung bereits getroffen ist.<sup>61</sup> Insofern handelt es sich bei der staatlichen Informationsbeschaffung stets auch um performative Akte, die eine Handlungsbereitschaft symbolisch inszenieren und das eigene Handeln als rational-begründet legitimieren sollen.<sup>62</sup> Damit ist freilich nicht gesagt, dass staatliches Handeln völlig losgelöst von Informationen oder gänzlich irrational erfolgt. Es rückt vielmehr in den Blick, welche strukturellen Zusammenhänge und Kräfte das Handeln von Behörden und Beamten *mitbedingen*.

57 KRISCHER, Problem, 2010, S. 37f.

58 Dabei ist bisweilen von einem »Informationshunger des Staates« des Staates die Rede, siehe etwa KLOEPFER, Informationen, 1998, S. 7. Zahlreiche Beispiele in COLLIN/HORSTMANN, Wissen, 2004. Die Bedeutung der Kategorien ›Wissen‹ und ›Informationen‹ für den Staat haben in der Geschichtswissenschaft in der letzten Zeit größeren Anklang gefunden; siehe etwa BRENDECKE/FRIEDRICH/FRIEDRICH, Information, 2008; WELER, Information, 2011; PRÖVE/WINNIGE, Wissen, 2011, FRIED/STOLLEIS, Wissenskulturen, 2011; SCHNEIDER, Wissensproduktion, 2013.

59 Siehe z.B. KLOEPFER, Informationen, 1998. Diesen Zusammenhang problematisierend KÖNIG, Verwaltung, 2008, S. 349–372.

60 Vgl. etwa die ansonsten überaus erhellenden neueren Studien zu nachrichtendienstlichen Themen GOSCHLER/WALA, Bundesamt, 2015; FOSCHÉPOTH, Deutschland, 2012, bes. S. 10.

61 FELDMANN/MARCH, Information, 1981, S. 174.

62 Ebd., S. 177f.: »Within such a scenario of performance, information is not simply a basis for action. It is a representation of competence and a reaffirmation of social virtue. Command of information and information sources enhances perceived competence and inspires confidence. The belief that more information characterizes better decisions engenders a belief that having information, in itself, is good and that a person or organization with more information is better than a person or organization with less.« Ähnlich mit weiteren Verweisen KRISCHER, Problem, 2010, S. 55.

Für einen kulturgeschichtlichen Zugriff auf Verwaltungshandeln erscheinen vor diesem Hintergrund Ansätze der neoinstitutionalistischen Organisationstheorie besonders fruchtbar. Bei dem seit Ende der 1970er Jahre aufgekommenen Neoinstitutionalismus handelt es sich nicht um eine geschlossene Theorie, sondern um ein Bündel verschiedener, vorwiegend organisationssoziologischer Konzepte, die sich durch einen gemeinsamen Grundgedanken auszeichnen. Demnach richten sich Strukturen und Handlungsweisen von Organisationen nicht oder nicht nur an rationalen Effizienzerfordernissen aus, sondern vielmehr an Erwartungen, Normen und Werten ihres institutionellen Umfeldes. Auf diese Weise generieren Organisationen Legitimität, sichern den Zufluss von Ressourcen und damit ihre eigene Existenz.<sup>63</sup> Viele Beispiele lassen sich anführen: Dass ein Industriekonzern Umweltschutzvorschriften einführt, kann einer möglichst kostengünstigen Produktion und insofern dem Ziel einer Gewinnmaximierung entgegenstehen. Gleichwohl werden solche Vorschriften eingeführt, weil sie gesellschaftlichen Erwartungen, Normen und Werten entsprechen. Auf diese Weise erwirbt das Unternehmen soziale Akzeptanz und Glaubwürdigkeit. Ähnliches gilt zum Beispiel für die Installation moderner Datenverarbeitungssysteme, die Gründung von Personalabteilungen oder die Einführung einer Nachhaltigkeits- oder Gleichstellungspolitik usw.

Maßgeblich ist dabei der Begriff der *Institution*. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird hierunter meist eine öffentliche, etwa staatliche oder kirchliche Einrichtung verstanden, »die dem Wohl oder Nutzen des Einzelnen oder der Allgemeinheit dient«.<sup>64</sup> Der Neoinstitutionalismus stützt sich indes auf einen weiten, soziologischen Institutionsbegriff. Demnach lässt sich eine Institution als eine verfestigte soziale Erwartungsstruktur beschreiben, also als ein Regelsystem, welches das soziale Handeln von Individuen und Gruppen in einer Weise organisiert, dass es für andere erwartbar wird. In diesem Sinne können unter einer Institution alle die Gesellschaft strukturierenden Systeme verstanden werden, etwa Sprache, die Ehe oder ein Handschlag.<sup>65</sup> Anders als ältere institutionalistische Ansätze fragt der Neoinstitutionalismus vor allem nach der kognitiven Dimension von Institutionen, also nach dem Stellenwert der unhinterfragten Gewissheiten und Selbstverständlichkeiten des Alltags für die konkrete Ausgestaltung von Organisationen.<sup>66</sup> Die veränderte Schwerpunktsetzung wurzelt konzeptionell in der Wissenssoziologie Bergers und Luckmanns, die Wirklichkeit als sozial konstruiert verstehen: Dasjenige, was die Mitglieder einer Gesellschaft im Alltag als völlig gewiss und objektiv erfahren, ist in soziokultureller Hinsicht nur relativ – relativ, weil es in anderen Gesellschaften völlig anderen Deutungen unterliegen kann, dabei aber als ebenso gewiss und objektiv gilt. Obschon die Menschen die Wirklichkeit demnach selbst erschaffen, erscheint sie ihnen angesichts der kollek-

63 WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 11–18, 49–54 u.ö.; WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 353–357 u.ö.; HASSE/KRÜCKEN, Neo-Institutionalismus, 2005, bes. S. 13–21; SCHERM/PIETSCH, Organisation, 2007, S. 66–76; SENGE, Neue, 2011. Aus Sicht der Erziehungswissenschaft SCHAEFERS, Neo-Institutionalismus, 2002. Siehe auch die Sammelbände DiMAGGIO/POWELL, New Institutionalism, 1991; SENGE/HELLMANN, Neo-Institutionalismus, 2006; KOCH/SCHEMMANN, Neo-Institutionalismus, 2009. Als Ausgangspunkt des Neoinstitutionalismus gelten (vgl. die vorstehend zitierte Literatur) vor allem ZUCKER, Institutionalization, 1977; MEYER/ROWAN, Organizations, 1977; DiMAGGIO/POWELL, Iron Cage, 1983. Eine Übersetzung der letzten beiden Arbeiten ins Deutsche findet sich in KOCH/SCHEMMANN, Neo-Institutionalismus, 2009, S. 28–56, 57–84. Soweit ersichtlich, wurde der Neoinstitutionalismus in der Geschichtswissenschaft bisher kaum rezipiert. Neuerdings werden Überlegungen angestellt, wie diese Ansätze für verwaltungsgeschichtliche Arbeiten fruchtbar gemacht werden können; siehe etwa EMICH, Verwaltungskulturen, 2014, S. 169f. Den Nutzen dieses Ansatzes diskutiert der überaus erhellende, mit Blick auf den Darstellung des Neoinstitutionalismus aber etwas unpräzise Aufsatz KRISCHER, Problem, 2010, hier S. 52–58.

64 Duden, Universalwörterbuch, 2011, S. 922.

65 Zum Begriff der ›Institution‹ siehe WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 55–63; SENGE, Institution, 2006.

66 WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 11f. Zum »alten« Institutionalismus auch SENGE/HELLMANN, Einleitung, 2006, S. 9–13.

tiv-sozialen Konstruktionsprozesse als etwas äußerlich Gegebenes und Objektives. Berger und Luckmann führen nun diese soziale Konstruktion der Wirklichkeit auf gesellschaftliche *Institutionalisierung* zurück, das heißt auf die Bildung von generalisierten und wechselseitigen Erwartungsstrukturen.<sup>67</sup> Durch diese ›Erwartungserwartungen‹ wird, so die These, soziales Handeln überhaupt erst möglich, zugleich aber auch geregelt und begrenzt.<sup>68</sup>

Während ältere Theorien die Struktur von Organisationen vor allem damit erklären, wie diese ihre Aufgaben möglichst effizient bewältigen können, greift der Neoinstitutionalismus hier auf die institutionalisierten Erwartungshaltungen zurück. Demnach ist die Struktur einer Organisation »weniger ein technisch-rationales Werkzeug zur Koordination der Austauschbeziehungen zwischen Organisation und ihrer Umwelt sowie zur Steuerung der Aktivitäten in der Organisation, sondern die Elemente der formalen Struktur sind vielmehr Manifestationen von Regeln und Erwartungen in der Umwelt, die einen verbindlichen Charakter entfalten.«<sup>69</sup> Diese Geltung des institutionellen Umfelds beschränkt sich aber *nicht* auf einzelne Elemente von Organisationen, etwa auf ihre Leitsätze oder auf ihre Gliederung in bestimmte Abteilungen. Vielmehr werden auch die Akteure selbst und deren Interessen durch institutionalisierte Regeln und Erwartungen konstituiert. Warum zum Beispiel Mediziner versuchen, Patienten zu heilen, Wissenschaftler sich um Veröffentlichungen bemühen oder eben Ministerialbeamte ihre Verwaltungspraxis auf eine bestimmte Art und Weise ausüben, ist mit hin durch die institutionelle Umwelt mehr oder weniger vorgegeben. Sie legt die Zwecke fest und bestimmt die Mittel, mit denen diese Zwecke verfolgt werden können und sollen. In diesem Sinne sind auch »Rationalität« und »Effizienz« selbst institutionalisierte Erwartungshaltungen.<sup>70</sup>

Trotz dieser gemeinsamen Prämissen kann generell zwischen einem makro- und einem mikroinstitutionalistischem Ansatz unterschieden werden. Der *makroinstitutionalistische Ansatz* nimmt nicht einzelne Organisationen in den Blick, sondern sog. organisationale Felder. Darunter sind Gruppen von Organisationen zu verstehen, die in ein gemeinsames Sinnsystem eingebunden und in ihrem Handeln eng aufeinander bezogen sind, etwa Organisationen im Arzneimittelsektor.<sup>71</sup> Den Kern des Interesses bildet hierbei die Frage, in welchem Verhältnis Rationalität und Legitimität zueinander stehen. Grundsätzlich gehen diese Ansätze davon aus, dass die Legitimität einer Organisation in hohem Maße von der ihr zugesprochenen Rationalität abhängt. Jedoch sind Organisationen mit verschiedenen und nicht selten widersprüchlichen Vorstellungen von Rationalität konfrontiert, die wiederum von den spezifischen Interessen und Erwartungen der *stake-holder* abhängig sind. Im Bereich der Arzneimittelaufsicht sind dies etwa die pharmazeutische Industrie oder die Ärzteschaft. Mak-

67 BERGER/LUCKMANN, Konstruktion, 1969, hier S. 49–98. Der Institutionalisierung voraus geht demnach die Habitualisierung, also die gewohnheitsmäßige Aneignung und Reproduktion bestimmter Handlungen. Institutionalisierung findet nach Berger und Luckmann statt, »sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Jede Typisierung, die auf diese Weise vorgenommen wird, ist eine Institution« (Zitat S. 58). Wesentlich sind dabei die Reziprozität der Typisierungen und die Typik der institutionalisierten Akte und Akteure.

68 Der Begriff der ›Erwartungserwartungen‹ stammt aus der soziologischen Systemtheorie und wurde insbesondere von Niklas Luhmann geprägt.

69 WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 353.

70 Ebd., S. 356; WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 25, 51, 70 u.ö. Weiterführend TACKE, Rationalität, 2006.

71 Siehe zu makroinstitutionalistischen Ansätzen grundlegend MEYER/ROWAN, Organizations, 1977; DiMAGGIO/POWELL, Iron Cage, 1983 (zu organisationalen Feldern S. 148). Weiterführend WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 357–382; HASSE/KRÜCKEN, Neo-Institutionalismus, 2005, S. 22–27; HASSE, Kulturtheorie, 2006. Zu organisationalen Feldern WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 71–81; SCHERM/PIETSCH, Organisation, 2007, S. 71–73; BECKER-RITTERSPACH, Organisationales Feld, 2006.

roinstitutionalistische Ansätze fragen vor diesem Hintergrund vor allem danach, wie institutionalisierte Vorstellungen von Rationalität (sog. Rationalitätsmythen<sup>72</sup>) in Organisationen implementiert werden. Durch Kopie und zeremonielle Anwendung dieser institutionalisierten Mythen signalisieren sie, so die These, Rationalität und sichern sich auf diese Weise Legitimität: mit der Folge einer allmählichen strukturellen Angleichung der Organisationen innerhalb eines organisationalen Feldes, die von den maßgeblichen Vertretern als »Isomorphie« bezeichnet wird.<sup>73</sup>

Für die vorliegende Arbeit hat dieser makroinstitutionalistische Ansatz den Nutzen, dass er Erklärungsangebote für bestimmte behördliche Strukturen und Verfahrensweisen liefert (und insoweit mit dem organisatorisch-praxeologischen Begriff von Verwaltungskultur korrespondiert). Er bietet somit eine analytische Kontrastfolie, vor allem um das Verhältnis zwischen den institutionellen Umwelten einerseits, und dem technischen Zweck des Behördenhandelns andererseits, etwa im Rahmen der Arzneimittelaufsicht, nachvollziehbar zu machen. Das erscheint auch insofern gewinnbringend, als neuere Forschungsansätze in eine ähnliche Richtung weisen. So hat beispielsweise der Politologe Daniel Carpenter in seiner eindrucksvollen Studie über US-amerikanische *Food and Drug Administration* die Arzneimittelregulierung als komplexes Interaktionssystem beschrieben, in dem Regulierungschancen staatlicher Instanzen in erster Linie von ihrem Vermögen abhängen, unter den beteiligten Akteuren Reputation und Zusppruch zu generieren.<sup>74</sup>

Für einen eher akteurzentrierten Blickwinkel, der sich auf das Spannungsverhältnis zwischen Individuum (Beamter) und Organisation (Behörde) konzentriert und sich insoweit dem ersten Begriff von Verwaltungskultur annähert, erscheinen hingegen *mikroinstitutionalistische* Ansätze ergiebiger. Anders als der makroinstitutionalistische Zugang betrachten sie Organisationen sozusagen aus der Innenperspektive und interessieren sich dabei für Institutionalisierungsprozesse in einer bestimmten Organisation. Sie richten sich also auf organisationsinterne Strukturen, Verfahren und Akteure und fragen danach, inwieweit diese durch institutionalisierte Erwartungshaltungen bedingt sind. Das Erkenntnisinteresse hat sich hier bisher besonders auf die Beständigkeit von Kulturen gerichtet. Grundlegend ist dabei die Annahme, dass Beständigkeit ein wesentliches Merkmal von Institutionen ist: Je höher der Grad der Institutionalisierung von Strukturen und Praktiken, desto veränderungsresistenter sind sie. Dementsprechend stehen in mikroinstitutionalistischen Ansätzen Strukturen und

72 MEYER/ROWAN, *Organizations*, 1977, S. 343. Der Begriff der Rationalitätsmythen »bezeichnet Regeln und Annahmegefüge, die rational in dem Sinne sind, dass sie soziale Ziele bestimmen und in regelhafter Weise festlegen, welche Mittel zur rationalen Verfolgung dieser Zwecke angemessen sind. Sie sind Mythen in dem Sinne, dass ihre Wirklichkeit und Wirksamkeit von einem geteilten Glauben an sie abhängt und sie nicht einer objektiven Prüfung unterzogen werden oder unterzogen werden können« (Zitat WALGENBACH/MEYER, *Organisationstheorie*, 2008, S. 26).

73 Siehe zur »Isomorphie« vor allem DiMAGGIO/POWELL, *Iron Cage*, 1983. Weiterführend dazu WALGENBACH/MEYER, *Organisationstheorie*, 2008, S. 33–41 u.ö.; HASSE/KRÜCKEN, *Neo-Institutionalismus*, 2005, S. 25–27; BECKER-RITTERSPACH, *Isomorphie*, 2006. Innerhalb des makroinstitutionalistischen Ansatzes bestehen aber teils erhebliche Unterschiede. Während einige Vertreter vor allem die Reproduktion von kognitiv verankerten, nicht mehr hinterfragten Institutionen herausstellen, sehen andere Vertreter einen reflektierten Umgang mit institutionalisierten Erwartungen innerhalb von Organisationen. Letztere unterscheiden dabei analytisch zuweilen auch zwischen einem technischen, also rein aufgabenbezogenen Umfeld und einem institutionellen, also von Erwartungsstrukturen geprägten Umfeld von Organisationen. Dabei wird unterstellt, dass diese Erwartungen des Umfeldes oft nicht in den aufgabenbezogenen Bereich der Organisationen vordringen, sondern dass diese sich nur äußerlich und formal den Erwartungsstrukturen anpassen, also die technische und die institutionelle Sphäre gleichsam entkoppeln und dadurch »Rationalitätsfassaden« errichten. Siehe WALGENBACH/MEYER, *Organisationstheorie*, 2008, S. 29–32, 67, 98 u.ö.

74 CARPENTER, *Reputation*, 2010, bes. S. 33–70. Ähnlich KESSEL, *Nebenwirkungen*, 2015, S. 188f. Solche Ansätze bleiben freilich nicht nur auf das staatliche Arzneimittelwesen beschränkt. So hat z.B. auch die historische Forschung zur NS-Verwaltung ähnliche Überlegungen zum Verhältnis zwischen formaler Schauseite und informellen Reintegrationsmechanismen angestellt, ohne dabei den Neoinstitutionalismus explizit zu erwähnen. Siehe REICHARDT/SEIBEL, *Radikalität*, 2011, S. 16–22.

Praktiken im Vordergrund, die stark institutionalisiert sind und als soziales Faktum von Individuen als objektiv und selbstverständlich aufgefasst werden.<sup>75</sup>

Diese Institutionen strukturieren nun, so die Kernthese, die Wahrnehmung und das Handeln der Individuen innerhalb einer Organisation. So schaffen Institutionen etwa Handlungsverpflichtungen, die von den Individuen als äußerlich vorgegeben und objektiv erforderlich betrachtet werden (etwa Sparsamkeit). Aufgrund der ihnen zugesprochenen Objektivität und Selbstverständlichkeit werden diese Handlungsverpflichtungen von den Individuen weitgehend unreflektiert reproduziert. Diese Institutionen fungieren somit als Handlungsskripte und »Schablonen des Organisierens«.<sup>76</sup> Insofern verstehen mikroinstitutionalistische Ansätze individuelle Verhaltensmuster weniger als Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit, sondern vielmehr als unpersönliche und stark ritualisierte organisationale Praktiken, die auf institutionalisierten Erwartungshaltungen beruhen.<sup>77</sup> Dies gilt freilich nicht nur für bestimmte Verhaltensweisen, sondern etwa auch für Rollenverständnisse in einer bestimmten Organisation. Auch jenseits expliziter Normvorgaben sind es demnach die unhinterfragten und in der kulturellen Umwelt virulenten Selbstverständlichkeiten des Alltags, die zum Beispiel das Handeln von Ministerialbeamten stark in institutionalisierte Bahnen kanalisieren.

In mikroinstitutionalistischen Ansätzen fußt die Durchsetzungskraft institutionalisierter Strukturen und Verfahrensweisen nicht zuletzt auf den unterschiedlichen Widerständen, mit denen stark und schwach institutionalisierte Strukturen und Verhaltensweisen konfrontiert sind. Während sie bei einem geringen Institutionalisierungsgrad stets einer massiven sozialen Kontrolle unterworfen sind, etwa um positiv oder negativ sanktioniert zu werden, bleiben stark institutionalisierte Strukturen und Verhaltensweisen als soziale Selbstverständlichkeiten von diesem Problem weitgehend unberührt. Sie werden als Fakten vermittelt und akzeptiert – und infolgedessen übernommen und beibehalten.<sup>78</sup> Der Zusammenhang zwischen der Geltung institutionalisierter Wahrnehmungs- und Handlungsmuster und einem organisationalen Kontext konnte auch empirisch nachgewiesen werden. So haben verschiedene Versuchsreihen belegt, dass die kognitive Wahrnehmung in einem organisationalen Zusammenhang über zahlreiche Versuchsgruppen hinweg erheblich einheitlicher und veränderungsresistenter ausfällt. Einem organisationalen Zusammenhang kommt mithin ein institutionalisierendes Moment zu – oder anders gewendet: Organisationen selbst erweisen sich als Institutionen, »die Verhalten und Interpretation von Verhalten in hohem Maße prägen.«<sup>79</sup> Die Wahrnehmung und Bearbeitung des Falls Contergan durch Ministerial- und andere Beamten war, so wird sich vor diesem Hintergrund zeigen, erheblich durch den spezifisch behördlichen Kontext vorgeformt.

Indes haben neoinstitutionalistische Ansätze auch viel Kritik erfahren. So ist wiederholt der Vorwurf geäußert worden, der Neoinstitutionalismus entwerfe ein übersozialisiertes Bild des Menschen und seines Handelns. Kritisiert worden ist auch die weitgehend passive Darstellung von Organisatio-

75 WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 41f. Als klassischer Aufsatz gilt hier ZUCKER, Institutionalization, 1977. Siehe zu den mikroinstitutionalistischen Ansätzen auch WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 382–389; HASSE/KRÜCKEN, Neo-Institutionalismus, 2005, S. 27–31; SCHERM/PIETSCH, Organisation, 2007, S. 73f.

76 WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 354.

77 SCHERM/PIETSCH, Organisation, 2007, S. 74.

78 WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 42f.

79 WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 384; WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 43–48.

nen, die aktives und strategisch-intentionales Handeln zu sehr ausblende.<sup>80</sup> Schon insofern kann der Neoinstitutionalismus nicht als alleiniges Erklärungsmuster taugen. Der große Nutzen der neoinstitutionalistischen Organisationstheorie für einen kulturgeschichtlichen Zugriff auf Verwaltungshandeln liegt vielmehr darin, dass sie auf bestimmte Problemlagen aufmerksam macht und für Mechanismen sensibilisiert, die in der klassischen Verwaltungsgeschichte kaum Beachtung fanden. So trägt der Neoinstitutionalismus empirischen Beobachtungen Rechnung und berücksichtigt, dass das Handeln innerhalb einer Behörde einer spezifisch organisationalen Logik folgt. Ebenso bieten neoinstitutionalistische Ansätze eine Erklärung für das Problem an, wie Behörden unterschiedliche Rationalitätsansprüche und -vorstellungen in ihre Strukturen und Praktiken implementieren, um notwendige Legitimität zu erzeugen und zu erhalten. Sie stellen den rein rational handelnden Akteur in Frage und betonen demgegenüber das Eigengewicht von sozialkognitiv verankerten Werten, Normen und Vorstellungen: also Institutionen. Der heuristische Wert des Neoinstitutionalismus liegt somit darin, dass Behörden und ihre Umwelt keinesfalls als streng voneinander abgeschottete Sphären begriffen werden. Behörden sind vielmehr Bestandteil einer sozial konstruierten Wirklichkeit. Insofern sind auch sie von institutionalisierten Erwartungshaltungen durchdrungen, denn die »kulturelle oder institutionelle Umwelt ist [...] nicht nur ›da draußen‹, sondern auch in den Köpfen« der Verwaltungsbeamten.<sup>81</sup> Behörden sind in ihrem Aufbau wie in ihrem Handeln institutionell mit ihrer Umwelt verzahnt, stehen mithin stets in einer dynamischen Wechselbeziehung mit ihrem Umfeld, namentlich der Öffentlichkeit, aber auch anderen, etwa wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Akteuren. Werden etablierte politische und gesellschaftliche Normen, Verantwortlichkeiten oder Rollenbilder in Frage gestellt oder neu ausgehandelt, so kann dies nicht ohne Rückwirkungen auf die Behörden und Beamten bleiben. Auch das Handeln des Landes Nordrhein-Westfalen im Fall Contergan kann demnach nur in seiner vielschichtigen Wechselbeziehung mit den gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen angemessen erklärt werden.

Wenn auch unter diesen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten die außerbehördlichen Erwartungen, Werte und Normen von zentraler Bedeutung für das staatliche Handeln im Fall Contergan erscheinen, so weist das eingangs darlegte Erkenntnisinteresse – gleichsam umgekehrt – auch stets über den Fall Contergan hinaus. Ganz im Sinne der Verflechtungsthese verspricht eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Fragen insofern, einen Beitrag zum Verständnis der westdeutschen Gesellschaft und politischen Kultur der 1960er Jahre zu liefern. Generelle soziale Problemlagen und Entwicklungslinien treten wiederholt hervor: die Politisierung und Medialisierung der bundesdeutschen Öffentlichkeit, konfligierende Werte- und Normensysteme etwa im Umgang mit ›Schwangerschaft‹ und ›Behinderung‹, das allmähliche Aufweichen der paternalistischen Deutungsmacht staatlicher, fachlicher und anderer Autoritäten, der wachsende Einfluss kritischer und politisch-aktiver Laiengruppierungen oder eine sich nach und nach wandelnde Wahrnehmung und Thematisierung von Umweltrisiken und Konsumgütern.

80 Zur Kritik an neoinstitutionalistischen Ansätzen siehe WALGENBACH/MEYER, Organisationstheorie, 2008, S. 85f., 115–122, u.ö.; SCHERM/PIETSCH, Organisation, 2007, S. 74–76; WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 389–401.

81 WALGENBACH, Ansätze, 2006, S. 354.

Wenngleich damit neue Perspektiven und Fragen aufgeworfen sind, die auch über das Land Nordrhein-Westfalen hinausweisen, können viele dieser Punkte im Folgenden nicht oder nur am Rande berücksichtigt werden. Die Rolle der Öffentlichkeit etwa kann hier nur soweit behandelt werden, wie die Behörden davon betroffen waren. Abgesehen von dem Problem eines überbordenden Quellenmaterials steht hier mit der Dissertation von Anne Crumbach eine eingehende Arbeit zu erwarten, die die im öffentlichen Kommunikationsraum vorwaltenden »Sprachkonstruktionen und Politisierungstendenzen« begriffs- und diskursgeschichtlich näher untersucht.<sup>82</sup> Überdies hatte Contergan stets auch eine transnationale Dimension. Nicht nur wurde das Mittel in über 70 Ländern offiziell verkauft.<sup>83</sup> Auch in Ländern, in denen es nicht ausbezogen wurde, wohin es aber im Reisegepäck und als Ärztemuster gelangte, führte es zu Schädigungen. Die Folgen von Contergan wurden daher in mehrfacher Hinsicht zu einem transnationalen Politikum. Insoweit berührte Contergan auch die deutsch-deutschen Beziehungen. Da dies aber kaum noch den Bereich der Landespolitik betraf, soll darauf nicht genauer eingegangen werden, obschon die überwölbende Systemkonfrontation zwischen ›Ost‹ und ›West‹ immer mitzubedenken ist. Auch mit Blick auf diese transnationale Seite ist in absehbarer Zeit eine Studie zu erwarten, die im Rahmen eines von der DFG geförderten Projekts des Berliner Historikers Ludger Wimmelbücker erstellt wird.<sup>84</sup>

## Literatur und Forschungsstand

Die Literatur zu ›Contergan‹ ist insgesamt nur schwer zu überblicken. Für das Thema liegt ein relativ großer Fundus an autobiographischen, populären und populärwissenschaftlichen Büchern vor.<sup>85</sup> Ebenso sind zahlreiche rechts-, sozial- und erziehungswissenschaftliche Studien verfügbar, die sich aber fast durchweg auf bestimmte Einzelaspekte beschränken. Darunter befinden sich nicht wenige Arbeiten, die aus dem unmittelbaren Umfeld des Skandals stammen und von beteiligten Juristen, Pädagogen, Geschädigten, Medizinern usw. verfasst wurden.<sup>86</sup> Eine kritische Lektüre ist daher unbedingt geboten, was aber nichts daran ändert, dass diese Arbeiten zum Teil überaus aufschlussreich sind. Demgegenüber hat der Skandal in der historischen Forschung bisher nur eine randständige Behandlung erfahren. Bei den Arbeiten, die sich aus historischer Perspektive dem Thema ›Contergan‹ widmen, handelt es sich in der Regel um kurze Artikel, die meist von Medizin- oder Pharmaziehistorikern verfasst wurden und nur selten über eine allgemeine Darstellung des Geschehens hinausge-

82 So der Arbeitstitel: <http://www.nz.histinst.rwth-aachen.de/cms/HISTINST-NZ/Der-Lehrstuhl/Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeiter/Wissenschaftliche-Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeiter/~hzi/Anne-Crumbach-M-A/> Abrufdatum: 23.01.2016.

83 Diverse Übersichten über Export- und Lizenzländer finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 14–16.

84 Projektbeschreibung unter: [http://medizingeschichte.charite.de/forschung/geschichte\\_des\\_arzneimittels\\_thalidomid\\_contergan/](http://medizingeschichte.charite.de/forschung/geschichte_des_arzneimittels_thalidomid_contergan/) Abrufdatum: 23.01.2016.

85 Aus der Populär- und autobiographischen Literatur hier nur einige Publikationen neueren Datums: BÜLL, Contergan, 2007; KAPPLER, Völlig harmlos, 2008; KLEINAU, Ich, 2009; FRAUENDIENST, Leben, 2010; HUHNS, Mord, 2010; ECKEL, Contergankinder, 2011; NUDING, Profit, 2011; KRÄMER-KORNJA/KÄSMAYR, »Annertscht«, 2012.

86 Siehe aus der juristischen Literatur BRUNS, verfahrensrechtliche Fragen, 1972; BRUNS, materiell-rechtliche Fragen, 1972 (Bruns war Verteidiger im ›Contergan-Prozess‹); BÖHM, Entschädigung, 1973 (Böhm war Vater eines geschädigten Kindes); BEYER, Arzneimittelhaftung, 1989; SANDER, Arzneimittelhaftung, 1999. Siehe aus der sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Literatur SCHÖNBERGER, Contergankinder, 1971; KIRCHHOFF, Kinder, 1972; KOBER-NAGEL, Contergan-Kinder, 1979; MOLTKE, Ausbildungs- und Berufssituation, 1988; LUHMANN, Contergan-Katastrophe, 2000; FREITAG, Bodycheck 2003; FREITAG, Contergan, 2005; FREITAG, Diskurs, 2007; HESS, Risks, 2010; PETER, Verantwortung, 2011.

hen.<sup>87</sup> In neueren geschichtswissenschaftlichen Studien zur Gesundheitspolitik in der Bundesrepublik findet das Thema ›Contergan‹ oftmals keinerlei Erwähnung.<sup>88</sup>

Die erste Gesamtdarstellung zum Contergan-Skandal erschien 1972 in Schweden und wurde in deutschsprachiger Ausgabe 1975 in Ostberlin unter dem Titel *Contergan oder die Macht der Arzneimittelkonzerne* veröffentlicht. Sie stammt aus der Feder des Rechtsanwaltes Henning Sjöström,<sup>89</sup> der Thalidomid-Geschädigte gegenüber der schwedischen Lizenzfirma Astra vertreten hatte. Die zweite monographische Auseinandersetzung mit dem Thema, das Buch *Suffer the Children*, erschien 1979 in England und wurde von einem Autorenteam der *Sunday Times* verfasst.<sup>90</sup> Beide Bücher stützen sich bei der Darstellung des Contergan-Vertriebs in der Bundesrepublik auf die Anklageschrift des Contergan-Verfahrens und können daher diverses Aktenmaterial ›aus zweiter Hand‹ zitieren. Das führt freilich auch dazu, dass sie inhaltliche Fehler aus der Anklageschrift übernehmen. Vor allem aber zeichnen sich beide Arbeiten durch eine mangelnde emotionale Distanz zum Thema und einen bisweilen immer wieder durchscheinenden Anklageton aus. Sie richten sich an ein breiteres Publikum und sind von dem unverkennbaren Anspruch geleitet, den Geschädigten Gerechtigkeit zu verschaffen. Kritische Reflexionen zum eigenen Standpunkt, zur Darstellung und Methode sind hier ebenso wenig vorhanden wie exakte und nachvollziehbare Quellen- und Literaturbelege.

Dies gilt auch für die ersten in der Bundesrepublik erschienenen Gesamtdarstellungen, die beide aus dem Jahr 1993 stammen. Bei der Monographie *Der dreifache Skandal* handelt es sich um das von dem investigativen Journalisten Gero Gemballa verfasste Pendant zur Fernsehdokumentation *Wegen Geringfügigkeit*.<sup>91</sup> Wie bereits der Buchtitel verrät, erkennt Gemballa drei Contergan-Skandale, nämlich den Verkauf des schädlichen Präparates, die Einstellung des Contergan-Strafverfahrens sowie die zahlreichen Konflikte innerhalb der verschiedenen Geschädigtenverbände. Der fade Beigeschmack, den die Lektüre des Buches hinterlässt, resultiert nicht nur aus zahlreichen Ungenauigkeiten (die sich etwa aus der unkritischen Übernahme anderer Zusammenstellungen erklären<sup>92</sup>), sondern mehr noch aus dem unverkennbaren Bestreben zur erneuten Skandalisierung, die einer sachlich-ausgewogenen Darstellung sichtlich entgegensteht. Insgesamt lässt sich das Buch dennoch mit Gewinn lesen, denn es liefert mehrere Quellenauszüge (allerdings ohne Belege), biographische Skizzen der Angeklagten des Contergan-Prozesses und einiger ihrer Verteidiger sowie – was am wertvollsten ist – diverse Interviews mit beteiligten Juristen, die inzwischen zum Teil verstorben sind. Wenngleich Gemballa an verschiedenen Punkten auf die Regierung und die Landesbehörden Nordrhein-Westfalens zu spre-

87 Zu den historischen Überblicken von Medizinern und Naturwissenschaftlern siehe v.a. die Sammelbände NIETHARD/BAUMGARTNER, Contergan, 1994; RAUSCHMANN/THOMANN/ZICHNER, Contergankatastrophe, 2005; sowie die Aufsätze BURLEY, Thalidomide, 1988; LENZ, Thalidomide, 1985; SHERMAN/STRAUSS, Thalidomide, 1986; GRIGG, Thalidomide, 1987; KIDA, thalidomide, 1988; KIRK/FRIEDRICH, Rückruf, 2001; MAIO, Contergan-Katastrophe, 2001; ROTH, Geschichte, 2005; FRIEDRICH, Arzneimittelkatastrophe, 2007. Neben den medizin- und pharmaziegeschichtlichen Zugriffen siehe HAVERTZ, Contergan-Affäre, 1976; DIERICHS, Contergan, 1994; SCHÜTZE, Schlafmittel, 1996; DAEMMRICH, Thalidomide, 2000; BRYNNER/STEVENS, Remedy, 2001; DAEMMRICH, Science, 2002; DAEMMRICH, tragédie, 2003; STEINMETZ, Contergan, 2007.

88 Etwa in LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004; WOELK/VÖGELE, Gesundheitspolitik, 2002; SÜSS, Gesundheitspolitik, 1998; FORSBACH, 68er, 2011 (der Begriff ›Contergan‹ taucht hier lediglich dreimal auf).

89 SJÖSTRÖM/NILSSON, Contergan, 1975. Bei Robert Nilsson handelt es sich um einen Biochemiker, der Sjöström beraten hatte.

90 KNIGHTLEY/EVANS/POTTER/WALLACE, Children, 1979. Bei FOLB, Thalidomide 1977, lässt sich nicht von einer Gesamtdarstellung sprechen, da diese Arbeit nur 10 Seiten umfasst.

91 GEMBALLA, Skandal, 1993. Die Fernsehdokumentation *Wegen Geringfügigkeit* wurde am 25.02.1993 in der ARD ausgestrahlt.

92 So ist etwa das komplette Kapitel über das Ermittlungsverfahren (GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 55–74) bloß eine unkritische Paraphrase der chronologischen Verfahrensübersicht, die sich in den Akten der StA Aachen befindet (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.). Gemballa übernimmt daher auch die dort vorhandenen Fehler.



chen kommt, geschieht dies doch nur äußerst bruchstückhaft und ohne inneren Zusammenhang. *Wer* seitens des Landes *wie* und *warum* handelte, bleibt völlig im Dunkeln.

Ebenso im Jahr 1993 veröffentlichte die Contergan-Geschädigte Catia Monser ihr Buch *Contergan/Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein*.<sup>93</sup> Wenngleich auch diese Arbeit durch die Einbeziehung zahlreicher abgedruckter Quellen (vor allem Zeitungsartikel), medizinischer Informationen und biographischer Ausführungen durchaus aufschlussreich ist und sich in verschiedener Hinsicht als Nachschlagewerk anbietet, bleibt der wissenschaftliche Ertrag letztlich gering. Grund dafür ist nicht nur, dass kein Aktenmaterial verwendet wird, sondern vor allem die unverkennbare Tendenz des Buches, die stellenweise einer Anklageschrift gegen die gesamte pharmazeutische Industrie gleichkommt und damit jede sachlich-nüchterne Aufarbeitung des Contergan-Skandals verhindert. Ohnehin spielen politische bzw. behördliche Zusammenhänge in Monsers Arbeit nur eine untergeordnete Rolle.

Die bislang ausführlichste wissenschaftlich fundierte Studie zum Contergan-Skandal ist die pharmaziehistorische Dissertation von Beate Kirk aus dem Jahr 1999<sup>94</sup> – auch im Hinblick auf das Handeln des Landes Nordrhein-Westfalen. In erster Linie gestützt auf einige Akten des Contergan-Verfahrens und auf Bestände verschiedener Bundesbehörden im Bundesarchiv Koblenz geht Kirk an mehreren Stellen auf die Haltung der nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörden ein, vor allem im Kontext der Markteinführung, der Rezeptpflichtunterstellung und der Marktrücknahme Contergans. Obzwar es sich bei Kirks Ausführungen um die – in deskriptiver Hinsicht – eingehendsten Ausführungen zum Verhalten staatlicher Institutionen zum Contergan-Skandal handelt, berührt sie diese Zusammenhänge nur insoweit, wie sie zu einer eher allgemeineren Darstellung des Contergan-Skandals erforderlich sind. Weitaus mehr Raum in der Studie nehmen genuin pharmazie- und medizinhistorische Fragen ein, etwa die Entwicklung des Arzneimittels oder die Erörterung des zeitgenössischen Kenntnisstandes der Teratologie. Obschon Kirks Arbeit für letztere Themenbereiche und für einen ersten Einstieg ins Thema überaus wertvoll ist, hinterlässt ihre Arbeit insgesamt einen zwiespältigen Eindruck. Da sie sich bei der Rekonstruktion des Gesamtgeschehens auf die Anklageschrift oder vereinzelte Zeugenaussagen verlässt, ohne diese gegenzuprüfen, ferner die wesentlichen Urkundenbände der Akten außer Acht lässt, übernimmt sie diverse inhaltliche Fehler.<sup>95</sup> Dass die Arbeit in dieser Hinsicht nur bedingt verlässlich ist, erscheint besonders misslich, weil sich die Fehler von Kirks Werk ausgehend in zahlreichen anderen Arbeiten, Dokumentationen und anderen Foren als vermeintliche Gewissheit verfestigt haben.<sup>96</sup> Auch aus diesem Grund kann auf eine ausführliche Einführung in den Contergan-Skandal nicht verzichtet werden.

<sup>93</sup> MONSER, Contergan, 1993.

<sup>94</sup> KIRK, Contergan-Fall, 1999.

<sup>95</sup> Dies gilt insbesondere für diverse Daten, von denen u.a. falsch sind: Patentanmeldung am 17.04.1954 (richtig: 17.05.1954), Herstellungsgenehmigung am 10.07.1956 (richtig: 09.08.1956), Internistenkongress in Wiesbaden am 30.04./01.05.1961 (richtig: 10.–13.04.1961), Inkrafttreten der Rezeptpflicht für Thalidomid in NRW am 01.08.1961 (richtig: 31.07.1961), Diskussionsbemerkung von Lenz am 19.11.1961 (richtig: 18.11.1961). Auch wenn es sich auf den ersten Blick nur um geringe Abweichungen handelt, sind die Abweichungen doch, wie noch zu zeigen ist, in mancherlei Hinsicht von wesentlicher Bedeutung.

<sup>96</sup> Abgesehen von den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden können, stützen u.a. der WDR ([http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp\\_contergan/contergan176.html](http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_contergan/contergan176.html) Abrufdatum: 12.01.2016) und der Bundesverband Contergangeschädigter ([http://www.contergan.de/671/files/20140317113301CON\\_Zahlen-Daten-Fakten\\_140311\\_mit\\_links.pdf](http://www.contergan.de/671/files/20140317113301CON_Zahlen-Daten-Fakten_140311_mit_links.pdf) Abrufdatum: 12.01.2016) auf die Angaben Kirks. Viele weitere Beispiele ließen anfügen.

Die bisher innovativste Analyse zum Contergan-Skandal hat Willibald Steinmetz 2003 in einem Aufsatz vorgelegt. Aufbauend auf Kirks Forschungen ergänzte sie der Bielefelder Historiker nicht nur um publizistisches Quellenmaterial, sondern schuf mit einem politik- und kulturgeschichtlichen Zugriff auch eine anknüpfungsfähige konzeptionelle Grundlage.<sup>97</sup> Steinmetz kommt das große Verdienst zu, die Ereignisse um Contergan in eine Beziehung zu dem Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik der 1960er Jahre zu bringen. Seine bereits angesprochene These, dass der Contergan-Skandal nicht nur Indikator, sondern zugleich Faktor eines »schleichenden Politisierungsprozesses« ist,<sup>98</sup> bildet einen zentralen Ausgangspunkt auch für die vorliegende Arbeit. Doch ungeachtet der zahlreichen wertvollen Anregungen, vor allem in programmatischer Hinsicht, kann Steinmetz schon aufgrund des Umfangs seines konzisen Beitrags nicht zu einer umfassenden Erhellung der obigen Fragen beitragen. Dies gilt umso mehr, da er sich schwerpunktmäßig der bundesrepublikanischen Politik zuwendet, das Land Nordrhein-Westfalen aber nur am Rande behandelt.

In den letzten Jahren erschienen einige weitere Forschungsarbeiten, die sich mit Contergan befassten und dabei auch weiteres Archivmaterial mit einbeziehen konnten. Der Mediziner Klaus-Dieter Thomann konnte in zwei Aufsätzen zeigen, wie eine negativ ausgefallene Erhebung der Bundesregierung über die »Zunahme von Mißgeburten« von 1958/59 den Blick auf das epidemische Auftreten vorgeburtlicher Körperschädigungen verstellte.<sup>99</sup> In einem luziden Aufsatz von 2009 ist Alexander von Schwerin der Frage nachgegangen, wie sich die Contergan-Debatte mit anderen Diskurssträngen über Umweltrisiken verweben konnte und dadurch zur Etablierung eines »neuen Dispositivs der Gefahrenregulation« beitrug.<sup>100</sup> Elsbeth Bösl hat im selben Jahr in ihrer Pionierstudie zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik (auch) anhand des Beispiels Contergan den Zusammenhang zwischen der diskursiven Problematisierung und der konkreten Ausgestaltung von Behindertenpolitik(en) untersucht.<sup>101</sup> Bösl hat ihre Überlegungen in einem 2014 publizierten Aufsatz noch einmal weiter ausgearbeitet.<sup>102</sup>

Gegenüber diesen Arbeiten bedeutet das 2011 erschienene Buch *Profit vor Menschenrecht. Die Geschichte des Contergan-Verbrechens vom Dritten Reich bis heute* einen Rückschritt in einen skandalisierenden Umgang mit dem Contergan-Fall. Der selbst contergangeschädigte Autor Stephan Nuding, der 2008 mit einem Hungerstreik große mediale Aufmerksamkeit erregte,<sup>103</sup> ist augenscheinlich von der Absicht geleitet, die materielle und soziale Situation der Contergan-Opfer zu verbessern. Doch verfällt er dabei immer wieder in verschwörungstheoretische Behauptungen wie auch in den investigativen Gestus, die Geschichte des Contergan-Skandals nun schonungslos aufzudecken. Bei allem Verständnis für die persönliche Intention und Frustration des Autors sind die in dem Buch geäußerten Thesen in wissenschaftlicher Hinsicht äußerst fragwürdig. So insinuiert Nuding zum Beispiel, dass der Contergan-Wirkstoff bereits im Zweiten Weltkrieg von NS-Chemikern als Gegenmittel für chemische Kampfstoffe entwickelt und an KZ-Häftlingen getestet worden sei, ohne dafür belastbare

97 STEINMETZ, Politisierung, 2003.

98 Ebd., S. 197; siehe auch S. 195 (»Der Fall Contergan als Indikator und Faktor«).

99 THOMANN, Contergan-Epidemie, 2005; THOMANN, Sicherheit, 2007.

100 SCHWERIN, Contergan-Bombe, 2009.

101 BÖSL, Politiken, 2009, hier S. 226–241.

102 BÖSL, Contergan-Scandal, 2014, S. 136–162.

103 Siehe etwa »Die Vergessenen«. In: Der Spiegel Nr. 42, 13.10.2008, S. 88. Weitere Pressenachweise und Informationen unter: <http://www.conterganhungerstreik.de/> Abrufdatum 22.01.2014.

Belege angeben zu können.<sup>104</sup> Nicht minder problematisch sind Nudings zahlreiche Analogien zwischen dem ›Conterganverbrechen‹ und dem Holocaust.<sup>105</sup>

Mit Blick auf die Rolle von Politik und Staat im Contergan-Skandal vermag die Arbeit ebenso wenig zu überzeugen. Nuding wähnt hier eine breit angelegte Verschwörung, die von einem Interessennetzwerk aus Industrie, Justiz und Bundes- und Landespolitik getragen worden sei und eine zielgerichtete Vertuschung zugunsten der Schädigerfirma betrieben habe.<sup>106</sup> Um diese Behauptung zu erhärten, stützt er sich auf Vermutungen Dritter (die zum Teil etliche sachliche Fehler enthalten<sup>107</sup>) oder auf Literatur, die seine eigentlichen Thesen kaum untermauert oder aber selbst einen verschwörungstheoretischen Charakter aufweist. Ein Rückgriff auf aussagekräftiges Quellenmaterial, zum Beispiel archivalische Hinterlassenschaften von Politikern oder Behörden, findet dagegen nicht statt. Das Buch trägt daher kaum zu einer Aufklärung des Contergan-Skandals bei, ist in mancherlei Hinsicht sogar irreführend, bietet aber letztlich ein eindrucksvolles Beispiel für den retrospektiven Umgang mit dem Contergan-Skandal.

Auch wenn es sich nicht um seriöse Forschungsarbeit handelt, sei hier noch eingehender auf Artikel eingegangen, die im November 2014 erschienen sind und sich (auch) mit der Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen befassen. Diese von Harold Evans verfassten Beiträge sind im *Guardian* und auf einer Internetseite der Nachrichtenagentur *Reuters* veröffentlicht worden.<sup>108</sup> Sie sind im Zusammenhang mit einer Kampagne britischer Thalidomid-Geschädigter zu sehen, bei der die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Bundesregierung angestrebt wird.<sup>109</sup> In diesen Artikeln geht es im Wesentlichen um eine unzulässige Einflussnahme auf das Contergan-Verfahren durch den Bund. Gestützt werden soll diese Annahme durch Akten, die ein von der englischen Anwaltskanzlei *Ince & Co* beauftragter Rechercheur neu aufgefunden haben will. Wie bereits die Zweckgerichtetheit dieser Artikel erahnen lässt und ihre Lektüre bestätigt, handelt es sich hier um überaus krass verzerrende Darstellungen. Dies wird schon zu Beginn der beiden Artikel deutlich. Dort ist die Rede von weltweit 100.000 geschädigten Kindern, von denen 80.000 inzwischen verstorben seien. Damit werden sämtliche seriösen Schätzungen kurzerhand um das Zehnfache erhöht.

104 NUDING, Profit, 2011, S. 36–39.

105 Diese Analogien gipfeln in der Wiedergabe der Äußerung eines Mitgeschädigten, nach der »Auschwitz ein Witz« gegenüber dem »Conterganverbrechen« gewesen sei, da Auschwitz »schlimmstenfalls ein paar Jahre« gedauert habe, die Contergan-Geschädigten aber »lebenslänglich« bekommen hätten (NUDING, Profit, 2011, S. 11). Von dieser Aussage distanziert Nuding sich nicht. Siehe ebenso auch S. 14f., 172–176.

106 NUDING, Profit, 2011, S. 8, 10–15, 100, 142–44 u.ö.

107 Dies betrifft v.a. das wiedergegebene Interview mit Peter Plichta (S. 101–106), das vor Fehlern nur so strotzt. Plichta erklärt dort etwa, dass »absurderweise« [!] nicht die Inhaber, sondern die Mitarbeiter der Firma angeklagt worden seien. Dass im deutschen Strafrecht nur derjenige belangt werden kann, der eine Straftat begangen hat, ist Herrn Plichta offensichtlich unbekannt. Neben zahlreichen weiteren sachlichen Fehlern (z.B. dass Thalidomid 1957 entwickelt worden sei oder dass Walter Scheel 1956 Finanzminister in NRW gewesen sei) ist besonders dreist, dass dem damaligen Staatsanwalt im Contergan-Verfahren, Dr. Josef Peter Havertz, Worte in den Mund gelegt werden, die offenkundig nicht von ihm stammen. Nicht nur hat sich Havertz in anderen Interviews gegenteilig geäußert. Vielmehr sind diese Aussagen so frappierend unrichtig (z.B. dass erst im letzten Jahr des Contergan-Verfahrens zwei weitere Staatsanwälte in das Verfahren gekommen seien), dass sie kaum auf Havertz zurückgehen können. Unrichtig ist auch die Äußerung Plichtas, dass die Contergan-Schädigungen durch eine einfache Racemat-Trennung hätten verhindert werden können, denn der Wirkstoff Thalidomid racemisiert im menschlichen Blut.

108 »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014. In: <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/-sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016; »Documents raise fresh questions about thalidomide criminal trial«. 13.11.2014. In: <http://blogs.reuters.com/great-debate/2014/11/13/documents-raise-fresh-questions-about-thalidomide-criminal-trial/> Abrufdatum: 16.01.2016.

109 Siehe den Internet-Auftritt des Kampagne: <http://www.fiftyyearfight.org/> Abrufdatum: 16.01.2016.

Von Interesse sind hier aber weniger die weiteren, kleineren Ungenauigkeiten,<sup>110</sup> sondern die vermeintlich neuen Erkenntnisse. Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass die Argumentation von Evans nicht weit trägt. Fast jedes angeblich neu gefundene Dokument ist falsch datiert oder inhaltlich unzutreffend wiedergegeben. Dies gilt zunächst für eine angebliche Besprechung zwischen dem Hauptangeklagten und Grünenthal-Gesellschafter Hermann Wirtz, seinen Rechtsanwälten und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheitswesen. Dieses Treffen erscheint besonders skandalträchtig, da Wirtz zu diesem aus dem Contergan-Prozess aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden war. Abgesehen davon, dass diese Besprechung nicht wie von Evans angegeben am 21. Juli 1969 stattfand, sondern am 3. Juli (nur der Besprechungsvermerk datiert auf den 21. Juli), geht aus dem Vermerk klar hervor, dass es sich nicht um Hermann Wirtz gehandelt haben kann. Als Gäste im Ministerium sind nämlich die »Gebrüder Wirtz« genannt.<sup>111</sup> Da aber die Brüder von Hermann Wirtz zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben waren, können hier eigentlich nur Michael und Franz Wirtz gemeint sein. Diese waren zwar keine Brüder, jedoch in etwa gleich alt und hatten im selben Zeitraum auch an anderen Gesprächen als Vertreter Grünenthals teilgenommen.<sup>112</sup> Es stellt sich daher die Frage, warum hier eine Teilnahme von Hermann Wirtz behauptet wird, wenn eine solche schon aufgrund des angeführten Aktenvermerks ausgeschlossen werden kann.

Schwerwiegender ist jedoch, dass in dem *Guardian*-Artikel suggeriert wird, dort wäre eine »overall-solution« besprochen worden, »meaning a high-level political intervention to stop the trial.«<sup>113</sup> Tatsächlich wurde dort erörtert, ob und wie im Rahmen einer zivilrechtlichen Gesamtregelung Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger dafür gewonnen werden können, auf ihre übergeleiteten Ansprüche zu verzichten. Es ging hier also gerade *nicht* um die Ansprüche von Geschädigten. Mit Blick auf den Strafprozess heißt es in einem weiteren Vermerk zu dieser Besprechung: »Aus diesen Gründen erscheint es geraten, nach einer entsprechenden Entscheidung der Leitung des Hauses in Erörterungen über die Lösung des Problems erst dann einzutreten, wenn das Strafverfahren abgeschlossen ist, weil dann auch bei Bekanntwerden der Verhandlungen eine Beeinflussung des Verfahrens nicht zu befürchten ist.«<sup>114</sup> Wie man aus dieser Aussage ableiten kann, dort sei die Einstellung des Strafverfahrens betrieben worden, bleibt rätselhaft. Tatsächlich hielt sich das Bundesgesundheitsministerium aus allen weiteren Verhandlungen bis zu der zivilrechtlichen Einigung zwischen Grünenthal und Geschädigtenvertretern weitgehend heraus.<sup>115</sup>

Dass der Akteninhalt tendenziös-verfälschend wiedergegeben wird, wird spätestens bei der Bewertung eines Arbeitspapiers der Staatsanwaltschaft Aachen deutlich. Das undatierte Dokument, in

110 Die Ermittlungen bezogen sich nicht auf »5.000 case histories«, sondern auf lediglich 300 Fälle. Nicht 700 Personen drängten sich in den Verhandlungssaal des Alsdorfer Bergwerkskasinos »Anna«, sondern (am gut besuchten ersten Prozesstag) ca. 200 Medienvertreter und deutlich weniger Zuschauer (inkl. Geschädigte). Anders als suggeriert, waren zu keiner Zeit 40 Verteidiger gleichzeitig für die Angeklagten tätig, sondern nur rund die Hälfte. Die Anklageschrift nannte 352, nicht 351 Zeugen. Da während des Verfahrens ein Angeklagter (Chauvistré) starb, ist auch die Aussage unzutreffend, dass 1970 alle neun Angeklagten den Gerichtssaal frei verlassen konnten.

111 Vermerk BMG, 21.07.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 5–7, Zitat Bl. 5.

112 Schon aus dem nachfolgenden Aktendokument (Stiftung für das behinderte Kind an BMG Strobels, 01.09.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 8–11) ergibt sich, dass hier Franz Wirtz beteiligt war, der schon aufgrund seines Alters kaum als Bruder von Hermann Wirtz angesehen werden konnte. Dass Franz und Michael Wirtz auch an anderen Gesprächen beteiligt waren, legt auch eine dienstliche Äußerung des LGDir Melster nahe (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, hier Bl. 133).

113 »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014. In: <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/-sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016.

114 Vermerk BMG, 18.09.1969 (Datum mit Fragezeichen versehen!). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 13–15, Zitat Bl. 15.

115 Vgl. die Akten des BMG zur Stiftungsgründung: BA Koblenz, B 189, Nr. 751; Nr. 20854.

dem es um die Frage einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO geht und das das einzige seiner Art ist, wird auf Februar 1970 datiert. Es soll belegen, dass sich die Staatsanwälte zu dieser Zeit gegen eine Einstellung des Contergan-Verfahrens ausgesprochen haben. Tatsächlich ist das Arbeitspapier aber spätestens im April 1969 entstanden, denn ein mit diesem Papier zusammengehefteter Vermerk des Staatsanwaltes Havertz vom 11. April 1969 bezieht sich auf eben dieses Papier.<sup>116</sup> Zwar ist in dem Arbeitspapier ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. November 1969 angeführt. Doch anhand des Aktenzeichens VI ZR 212/66 wäre leicht festzustellen gewesen, dass es sich hier um ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1968 handelt – und bei 1969 somit um einen Tippfehler. Dass das Dokument hier völlig sinnentstellend wiedergegeben wird, bestätigen auch andere Unterlagen, wonach sich die drei Staatsanwälte im Contergan-Prozess im Februar 1970 längst für eine Einstellung des Verfahrens ausgesprochen, sofern dadurch eine materielle Entschädigung der geschädigten Kinder sichergestellt werden kann.<sup>117</sup> Warum aber wird das Arbeitspapier von Evans auf Februar 1970 datiert? Offensichtlich geht es um die Stützung der These, dass ›von oben‹ Druck auf die Staatsanwälte ausgeübt worden sei, das Verfahren zu beenden. Das setzt freilich den Unwillen der Anklagevertreter zu einer Verfahrenseinstellung voraus. Wie aber im Laufe der vorliegenden Arbeit noch zu zeigen ist, gingen in Alsdorf angestellte Überlegungen zu einer Verfahrenseinstellung den entsprechenden Überlegungen in der Landes- und Bundesregierung voraus.

Fragwürdiger noch ist aber folgende, aus dem *Guardian*-Artikel stammende Passage: »The state prosecutor Josef Havertz said ›everything got worse‹ after Neuberger took over. ›I was the only state prosecutor and I was drowning in the files. It wasn't until the last year I was provided with two young prosecutors as assistants, and they went behind my back and betrayed the victims.«<sup>118</sup> Jeder, der sich auch nur kurze Zeit mit dem Contergan-Verfahren befasst hat, muss wissen, dass diese Aussage nicht richtig sein kann. Im Prozess waren von Beginn an drei Staatsanwälte vertreten, nicht erst im letzten Jahr. Zwei davon waren langjährig im Ermittlungsverfahren tätig. Evans hat diese Zitate vermutlich aus einem Interview mit dem Verschwörungstheoretiker Peter Plichta entnommen, der sich wiederum auf ein bestimmtes Fernsehinterview mit dem Staatsanwalt Havertz bezieht.<sup>119</sup> In diesem Interview sagt Havertz allerdings vielmehr das Gegenteil.<sup>120</sup> So ehrenwert Evans' Engagement für die Thalidomid-Geschädigten ist: Mit solch offenkundig irreleitenden Ausführungen leistet er ihnen einen schlechten Dienst.

Evans' Artikel auf der *Reuters*-Homepage enthält noch weitere Unrichtigkeiten und Fehlinterpretationen. Verwiesen wird dort zum Beispiel auf einen Vermerk über ein Telefongespräch zwischen den

<sup>116</sup> Vermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. [5].

<sup>117</sup> Siehe dazu eingehend Kap. 3.4.4.

<sup>118</sup> »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014. In: <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/-sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016.

<sup>119</sup> PLICHTA, Primzahlkreuz, Bd. 3, 2009. Dort (S. 55) wird Staatsanwalt »Dr. Haverts« unter Bezug auf die Fernseh-Dokumentation von Gero Gemballa wie folgt – und »frei« – zitiert: »Ich war der einzige Staatsanwalt und erstickte fast in den Akten. Und eines Tages war der Anführer von denen, der Neuberger, plötzlich von heute auf morgen Justizminister und damit mein oberster Dienstherr. Danach wurde das alles noch schlimmer. Erst im letzten Jahr haben die mir 2 junge Staatsanwälte als Gehilfen zur Verfügung gestellt, und die haben mich hinter meinem Rücken betrogen.«

<sup>120</sup> In der Fernsehdokumentation *Wegen Geringfügigkeit* von Gemballa erklärt Havertz wörtlich: »Es kam ein neuer Verteidiger an dessen Stelle, der dann auch zum Koordinator der Verteidigung wurde und der wurde wenige Wochen später Justizminister. Frage: Wie fühlt man sich denn dann? Havertz: Ja, merkwürdig, denn der Verteidiger wurde plötzlich über Nacht mein höchster Vorgesetzter. [...] Es war ein merkwürdiges Gefühl, aber allzu schwer, jedenfalls für mich erkennbar, hat der frühere Verteidiger, nachmalige Justizminister es mir nicht gemacht.« (Min. 27:24–27:46; 29:35–29:48). Dass erst im letzten Jahr zwei Staatsanwälte hinzugekommen seien, erklärt Havertz dort mit keinem Wort, zumal es schlichtweg falsch ist.

Staatssekretären im Bundes- und nordrhein-westfälischen Justizministerium vom 11. März 1970. In diesem Gespräch hat (insoweit stimmt Evans' Artikel) der Staatssekretär in Düsseldorf seinem Bonner Kollegen zugesagt, dass die Staatsanwälte einer Verfahrenseinstellung unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen werden. Dies wird aber erklärlich, wenn man berücksichtigt (was Evans nicht tut), dass sich die Staatsanwälte damals bereits seit einiger Zeit für eine Einstellung bei gleichzeitigen Hilfsleistungen ausgesprochen hatten. Auch dieser Vermerk wird von Evans insoweit falsch wiedergegeben, als er hier den Abteilungsleiter und Ministerialdirektor Kai Bahlmann als Staatssekretär im Bonner Justizministerium bezeichnet. Staatssekretär und Gesprächspartner am 11. März 1970 war Hermann Maassen.<sup>121</sup> Auch alle weiteren, »neu ausgegrabene Dokumente« in Evans' Artikeln werden mal mehr, mal weniger fehlerhaft wiedergegeben.<sup>122</sup>

Erwähnenswert ist außerdem ein veröffentlichter Brief der britischen Anwaltskanzlei *Ince & Co* an den britischen *Thalidomide Trust*.<sup>123</sup> Die Kanzlei, auf deren Recherchen sich auch Evans stützte, führt darin neben den bereits erwähnten Dokumenten weitere Unterlagen auf, in denen sie Belege für eine unzulässige Intervention der Bundesregierung in Richtung einer Verfahrenseinstellung gefunden haben will. Auch diese Zusammenhänge sind unzulänglich recherchiert oder aber bewusst falsch dargestellt, wie leicht zu erkennen ist: In dem Brief werden diverse Dokumente aus einer Akte des Bundespräsidialamtes zitiert.<sup>124</sup> Diese Dokumente werden angeführt um zu belegen, dass man dort eine Einstellung des Prozesses bei gleichzeitiger Entschädigung für die Opfer befürwortete und dass man sich über Bedenken gegen ein Junktim zwischen einer Einstellung und Geldzahlung im Klaren war. Dies ist zwar zutreffend. Verschwiegen wird dabei aber, dass aus diesen Dokumenten – von denen eines sogar ausdrücklich erwähnt wird! – klar hervorgeht, dass die Staatsanwaltschaft Aachen an Verhandlungen zu einer Verfahrenseinstellung bei gleichzeitiger Entschädigung beteiligt war, *bevor* der Bund hier in irgendeiner Form aktiv wurde.<sup>125</sup> Vor diesem Hintergrund drängt sich der Eindruck

121 Vermerk StS Maassen, 11.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 152f.

122 »Documents recently unearthed«. Zitat in: »Documents raise fresh questions about thalidomide criminal trial«. 13.11.2014. In: <http://blogs.reuters.com/great-debate/2014/11/13/documents-raise-fresh-questions-about-thalidomide-criminal-trial/> Abrufdatum: 16.01.2016. Unkorrekt wiedergegeben ist hier z.B. ein Brief eines Herrn Waldeyer-Hartz, der fälschlich auf den 26.01.1969 datiert wird, tatsächlich vom 05.01.1969 stammt. Zwar wird dieser Brief in dem *Guardian*-Artikel korrekt datiert (vgl. »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014. In: <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016). Dort wird dann jedoch die Dienstliche Äußerung des StA Havertz zu diesem Brief auf den 26.01.1969 datiert, die aber vom 27.01.1969 stammt. Vgl. die Originalunterlagen in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 813f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 9. Siehe dazu Kap. 3.4.2.

123 *Ince & Co* an *Thalidomide Trust*, 05.03.2015. In: [http://www.fiftyyearfight.org/images/Appendix\\_1.\\_Ince\\_letter.pdf](http://www.fiftyyearfight.org/images/Appendix_1._Ince_letter.pdf) Abrufdatum: 16.01.2016.

124 Es handelt sich um die Akten: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839 (darin die Dokumente 3e, 3f, 3g des *Ince & Co*-Briefs). Alle weiteren dort zitierten Schriftstücke finden sich in: BA Koblenz, B 189, Nr. 751 (3a, 3b, 3c); BA Koblenz, B 141, Nr. 59478 (3h); LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363 (darin: Dokument 3i). Dokument 3d des *Ince & Co*-Briefs ist nicht genauer spezifiziert. Es handelt sich um ein Vermerk, laut dem der Gesamtschaden 1,5 Mrd. DM betrage. Es gibt nicht nur diverse Aktenvermerke, in denen der Gesamtschaden auf Milliardenhöhe geschätzt wurde (u.a. in: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478; B 189, Nr. 20854), auch in der Presse zirkulierten ähnliche Zahlen. Siehe etwa »Kein einmaliger Fall«. In: *Der Spiegel* Nr. 51, 14.12.1970, S. 87.

125 In dem Brief der Kanzlei *Ince & Co* wird auf den Plan eines Appells hingewiesen, in dem der Bundespräsident, der Kölner Erzbischof, der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Vorsitzende der Aktion Sorgenkind die Firma Grünenthal und die Geschädigtenverbände zur Beendigung aller Streitigkeiten aufgerufen, bei der den Geschädigten eine Entschädigung gezahlt, zugleich aber die Einstellung des Strafverfahrens angestrebt wird. In einem von *Ince & Co* selbst erwähnten Brief vom 06.11.1969 heißt es allerdings: »Herr Generalstaatsanwalt Dr. Drügh hat den Herrn Bundespräsidenten vertraulich darüber unterrichtet, daß sich ein Verteidiger der Firma Chemie Grünenthal AG bereits um einen Vergleich in der von Ihnen und dem Bundespräsidenten angestrebten Richtung bemühe. Herr Dr. Drügh hat darum gebeten, aus diesem Grunde mit dem Schreiben an die Beteiligten noch etwa zwei Wochen zuzuwarten.« Hieraus geht eindeutig hervor, dass der Vergleichsbemühungen zwischen den Verfahrensbeteiligten in Alsdorf bereits im Gange waren, *bevor* sich der Bundespräsident bzw. die Bundesregierung in irgendeiner Form an die Verfahrensbeteiligten wandten. Dies wird im Übrigen bestätigt in einem (von *Ince & Co* nicht erwähnten) Aktenvermerk vom 08.12.1969, der in der gleichen Akte vorhanden ist und in dem es heißt: »Dieser [GStA Drügh] teilte mit, daß in dieser Woche konkrete Vergleichsverhandlungen zwischen StA, Gericht, Verteidigung und

auf, dass das Ziel dieser Recherchen weniger in einer gründlichen Aufklärung des Sachverhaltes besteht, sondern vielmehr in der Durchsetzung materieller Interessen. Dem entspricht, dass nirgends genauere Quellenangaben gemacht sind, die es jedem Interessierten ermöglichen, sich selbst von der Stichhaltigkeit der Ausführungen zu überzeugen.

## Die Quellenbasis

Die Quellenlage zum Thema Contergan ist insgesamt überaus disparat. Während das Quellenmaterial in mancherlei Hinsicht kaum noch zu überblicken, geschweige denn auszuwerten ist (etwa im Hinblick auf die mediale Berichterstattung oder öffentliche Äußerungen Beteiligter), ist es in anderer Beziehung durch größere Quellenlücken gezeichnet (etwa im Hinblick auf die Akten der Gesundheits- und Sozialbehörden). Insofern hat jeder der verschiedenen Themenbereiche der Arbeit mit eigenen Problemen zu kämpfen. Während im Folgenden zunächst die für die Arbeit herangezogenen Quellen diskutiert und dabei auch erste Hinweise auf die Rolle und Funktionen der beteiligten Behörden und Instanzen gegeben werden sollen, wird in einem anschließenden Teil eigens auf die Quellenproblematik und Überlieferungslücken eingegangen.

Die wohl wichtigste Quelle für die historische Erforschung des Themas Contergan liegt im nordrhein-westfälischen Landesarchiv, Abteilung Rheinland. Dabei handelt es sich um die staatsanwaltlichen Akten des Contergan-Verfahrens. Dieser Bestand setzt sich aus über 400 Aktenbänden zusammen, die oft aus mehreren Teilbänden bestehen.<sup>126</sup> Darin befinden sich alle zentralen Schriftstücke des Verfahrens, darunter die 972 Seiten starke Anklageschrift,<sup>127</sup> der Eröffnungs- und der Einstellungsbeschluss des Hauptverfahrens sowie sämtliche Beweismittel, auf die sich die Anklage stützte (insbesondere umfangreiche Unterlagen der Firma Grünenthal). Darüber hinaus enthalten die Akten die staatsanwaltlichen Ermittlungsunterlagen (Schriftwechsel, Vermerke, Vernehmungsprotokolle, Stellungnahmen Beschuldigter usw.), die Dokumentation der Einzelschadensfälle (»Mißbildungen«: 33 Akten, Nervenschädigungen: 59 Akten) und ärztliche Gutachten, aber auch Eingaben an Staatsanwaltschaft und Gericht, den Großteil des Prozesses im Wortprotokoll, eine umfassende Sammlung von Presseartikeln und medizinischer wie juristischer Fachliteratur und vieles mehr.

Nebenklägern stattfinden würden. Die Verteidigung habe ein namhaftes Angebot gemacht, das sowohl der StA als auch dem Gericht sowie grundsätzlich auch den Nebenklägern annehmbar erscheine. In dieser Woche werde nunmehr darüber verhandelt, auf welche Weise der Strafprozeß beendet und weitere gerichtliche Streitigkeiten (Zivilprozesse) verhindert werden könnten.« Die Fundstellen für beide Dokumente lauten: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 350, 357–359. Zu den Hintergründen siehe eingehend Kap. 3.4.4.

<sup>126</sup> LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1–396. Der Bestand enthält die Akten des Contergan-Verfahrens im Wesentlichen vollständig. Vernichtet wurden allein die Beipackzettel (Bd. 169–170), die Kostenbände (Bd. 177–181), Ladungen (Bd. 284–287) und die Nebenkläger-Bände (Bd. 234–236). Bei den Handakten der StA Aachen wurden die Doppelstücke kassiert. Leider entspricht der ursprüngliche Bandnummerierung nicht durchgehend der Nummerierung der Archivakten. Das LAV NRW R teilte dem Verfasser mit, dass eine Neuverzeichnung beabsichtigt sei, die diese Probleme behebe. Die StA Aachen übergab im November 1980 insgesamt 482 Aktenbände sowie 540 Tonbänder, 4 Filmrollen, 2 Ordner und 1 Hefter an das damalige HStA. Allein das räumliche Volumen dieser Akten betrug über 7 ½ Kubikmeter! Siehe zur Aktenabgabe: LOSTA Aachen an HStA NRW, 06.11.1980; HStA NRW an StA Aachen, 14.06.1980. In: LAV NRW R, BR 1474, Nr. 243, nf. Siehe darüber hinaus noch den Bestand: LAV NRW R, Gerichte Rep. 524, Nr. 1–19, der aus Presseberichten und Pressevorängen besteht.

<sup>127</sup> Die Anklageschrift besteht aus zwei Bänden. Bd. 1 ist der Hauptband und enthält den Anklagesatz (48 in röm. Ziffern nummerierte Seiten) und das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (565 Seiten). Bd. 2 ist der Anmerkungsband und umfasst 359 Seiten (350 »regulär« nummerierte und 9 »eingeschobene« Seiten: S. 4a, 160a, 160b, 160c, 209a, 209b, 263a, 271a, 303a).

Von wesentlicher Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und deren Schriftverkehr mit den übergeordneten Justizbehörden, also mit der Generalstaatsanwaltschaft in Köln und dem nordrhein-westfälischen Justizministerium. Die Gerichtsakten lassen somit ein umfassendes Bild über die gesamte Zeitspanne des Vertriebs von Contergan und den anderen Thalidomid-Präparaten zu. Zugleich bieten sie einen detaillierten Einblick in die akribische Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft, in die Verteidigungsbemühungen der Beschuldigten und ihrer Anwälte sowie in das Verhalten des Gerichts und der beteiligten Justizbehörden.

Ein nicht minder wichtiges Quellenkorpus bilden die Akten der obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalens, also der Ministerien und der Staatskanzlei. Sie zeigen, an welchen Vorgängen im Umfeld von Contergan die Ministerien wann, warum und in welcher Weise beteiligt waren. Von zentraler Bedeutung sind dabei insbesondere die Bestände des Innen- bzw. Justizministeriums. Während sich die Überlieferungslage bei den Akten des Innenministeriums, wo die staatliche Gesundheits- und Arzneimittelaufsicht bis 1970 ressortierte, als recht problematisch darstellt (siehe Quellenlücken und Überlieferungsproblematik), ist die Quellenlage bei den Akten des Justizministeriums überaus zufriedenstellend. Als oberste Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen fiel das gesamte Contergan-Verfahren in den Dienstaufsichtsbereich des Düsseldorfer Ministeriums. Waren die untergeordneten Behörden einer Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium unterworfen, so besaß dieses gegenüber den unteren Justizbehörden ein Weisungsrecht.<sup>128</sup> Gerade in ›Mammutsachen‹ wie dem Contergan-Verfahren war das Ministerium immer wieder eingeschaltet. Das Handeln des Ministeriums ist vor allem in der neunbändigen BeStra-Akte (Berichte in Strafsachen) dokumentiert, die alle einschlägigen Aktenverfügungen und -vermerke der obersten Justizbehörde enthält, außerdem alle zentralen Schriftstücke des Verfahrens sowie den Schriftverkehr mit den untergeordneten Behörden, und insoweit die Komplementärüberlieferung zu den Akten der Staatsanwaltschaft darstellt.<sup>129</sup> Hinzu kommt die Beiakte zu dem BeStra-Vorgang, die diverse Prüf- und Ermittlungsberichte, Dienstaufsichtssachen, ein Doppel der Anklageschrift sowie sieben umfangreiche Pressemappen beinhaltet.<sup>130</sup> Aus den Beständen des Justizministeriums kommen schließlich auch Stellenbesetzungsakten in Frage, die nicht nur einen klareren Blick auf die an dem Verfahren beteiligten Akteure zulassen, sondern auch dokumentieren, wie sich dieses auf die Karrieren der Staatsanwälte auswirkte.<sup>131</sup>

Weitere, geschlossene Aktenvorgänge der obersten Landesbehörden zu Contergan sind nicht ins Archiv gelangt. Es finden sich lediglich diverse Einzelvorgänge zu unterschiedlichen Fragen, die zum Teil auch Contergan betreffen. Die archivalischen Hinterlassenschaften des Arbeits- und Sozialministeriums enthalten Material zur Schulpflicht und Eingliederungshilfe für Behinderte,<sup>132</sup> ferner Unterlagen zur Arzneimittelüberwachung.<sup>133</sup> Aus dem Ressort des Kultusministeriums ist ein Vorgang

128 Siehe zur Problematisierung des Weisungsrechts CARSTEN/RAUTENBERG, *Geschichte*, 2015, bes. S. 492–557; ZUBERBIER, *Einführung*, 1991, S. 19–24.

129 LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101. Die Akte wurde am 07.01.2003 vom damaligen nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf unter der Akzessionsnr. 05/03 vom JM NRW übernommen. Dieser Vorgang trug im Ministerium das Aktenzeichen 4110 E – III B. 6310 und wurde in Abt. III (Strafrechtspflege und Strafvollzug) von Gruppe III B (Einzelsachen) geführt.

130 LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869. Der Bestand NW 377 (acc. 36/82) wurde am 6./7. Dez. 1982 vom Hauptstaatsarchiv übernommen. Die Akten stammen aus der Gruppe III B (Einzelsachen) des Justizministeriums.

131 Siehe v.a. die Bestände LAV NRW R, NW 167, NW 238, NW 581. Die Archivakten des Ministerbüros des JM NRW, die ebenfalls gesichtet wurden, enthalten keine Unterlagen, die sich auf Contergan beziehen (siehe LAV NRW R, NW 902).

132 Hier v.a. die Bestände: LAV NRW R, NW 185, NW 647.

133 LAV NRW R, NW 44, bes. Nr. 106.



vorhanden, der sich eigens mit der Frage der schulischen Betreuung der contergangeschädigten Kinder befasst.<sup>134</sup> In den Archivakten der Staatskanzlei sind die Bestände des Landespresse- und Informationsamtes relevant, die eine Sammlung von Presseartikeln und -mitteilungen zu Contergan enthalten.<sup>135</sup> Die Unterlagen des Ministeriums für Bundesangelegenheiten dokumentieren vor allem die Beteiligung der Landesregierung an der Gesetzgebung des Bundes, etwa zum Arzneimittelrecht und zum ›Conterganstiftungsgesetz‹.<sup>136</sup> Aus den Beständen der obersten Landesbehörden sind schließlich auch mehrere Akten relevant, die personenbezogene Unterlagen (Personalakten, Ordensakten usw.) enthalten. Diese sind hilfreich, um ein klareres Bild über die beteiligten Akteure in der Ministerialbürokratie zu gewinnen.<sup>137</sup>

Mit Blick auf die oberste Verwaltungsebene können die Bestände der obersten Landesbehörden durch Bestände von Landesoberbehörden ergänzt werden. Aufschlussreich in einzelnen Fragen sind die Unterlagen des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes, das 1962–1965 eine Sonderkommission ›Contergan‹ eingerichtet hatte und auch andere Landeskriminalämter über die Ermittlungen informierte.<sup>138</sup> Infrage kommt zudem das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster, das den Contergan-Wirkstoff Thalidomid einer chemischen Analyse unterzog.<sup>139</sup>

Neben der oberen Verwaltungsebene sind für die Untersuchung auch die Akten der Landesmittelbehörden von großer Relevanz. Mit Blick auf die Justizverwaltung kommt hier hauptsächlich die Generalstaatsanwaltschaft Köln in Betracht. Als Mittelbehörde rangierte sie zwischen dem Justizministerium in Düsseldorf und der Staatsanwaltschaft in Aachen, vermittelte dabei nicht nur in kommunikativer Hinsicht zwischen über- und untergeordneter Justizbehörde, sondern nahm auch wichtige Prüf- und Aufsichtsfunktionen wahr. In den Beständen der Generalstaatsanwaltschaft Köln befindet sich die 16-bändige Verfahrensakte, die wie die BeStra-Akte des Ministeriums alle zentralen Schriftstücke enthält.<sup>140</sup> Hinzu kommen Vorgänge der Kölner Justizbehörde über zwei umfangreiche Dienstaufsichtsbeschwerden, welche die Verteidiger im Contergan-Prozess 1969 und 1970 gegen die Anklagevertreter führten. Die Dienstaufsichtssachen werden durch mehrere materialreiche Beiakten ergänzt (insgesamt 17 Akten).<sup>141</sup> Damit liegen nicht nur die Contergan-Verfahrensakten der Generalstaatsanwaltschaft Köln weitgehend vollständig vor, sondern auch aller nordrhein-westfälischen Justizbehörden.

Ein wichtiges Quellenkorpus bilden die Akten der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen, damals noch als »Regierungspräsidenten« bezeichnet. Als Schnittstelle zwischen den obersten Landesbehörden einerseits und der unteren Verwaltungsebene andererseits fiel den sechs Bezirksregie-

<sup>134</sup> LAV NRW R, NW 388, Nr. 283.

<sup>135</sup> LAV NRW R, NW 372, Nr. 208–210. Diese Akten setzen sich nur aus Presseberichten und -mitteilungen zusammen.

<sup>136</sup> LAV NRW R, NW 94, Nr. 5391–5394 (AMG 1961), LAV NRW R, NW 271, Nr. 471, 472 (›Conterganstiftung‹). Enthalten sind dort auch Vorgänge zu Förderungs- und statistischen Maßnahmen der Bundesregierung sowie die Handakten des Ministers Diether Posser, der JM Neuberger auf ministerieller Ebene in allen Contergan betreffenden Angelegenheiten vertrat und 1972 selbst JM wurde. LAV NRW R, NW 94, Nr. 6754; NW 196, Nr. 999. Handakten Posser: LAV NRW R, NW 197, hier Nr. 27.

<sup>137</sup> In Frage kommen hier die Bestände LAV NRW R, BR 2278, BR Pe, HSA Pe, NW O (Ordensakten), NW Pe, PS 0001, PS 0002, ferner NW 110, NW 252, NW 1080, NW 1130. Weitere Personalvorgänge in: NW 292, NW 599.

<sup>138</sup> LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66.

<sup>139</sup> Der MAGS-Bestand LAV NRW R, NW 347, enthält einige Vorgänge des ChLUA in Münster. Inhaltlich und zeitlich sind sie zwar für die Contergan-Thematik kaum relevant, bieten dafür aber einige Angaben zu Aufbau und Organisation des Amtes (insb. NW 347, Nr. 574–576, 583, 588, 591–594).

<sup>140</sup> LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362–377.

<sup>141</sup> LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 901–917.

rungen (die Regierung Aachen wurde 1972 aufgelöst) auch im Zusammenhang mit Contergan eine bedeutende Aufgabe zu, indem sie etwa Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Durchsetzung von Erlassen und der Kommunikation zwischen den Ministerien und den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrnahmen.<sup>142</sup> Die Bestände der Bezirksregierungen, die sich in den drei Abteilungen des Landesarchivs Nordrhein Westfalen befinden,<sup>143</sup> sind umso wichtiger, da sie bestimmte Überlieferungslücken der Ministerialakten schließen können. Dies gilt insbesondere für das Verfahren der Arzneimittelzulassung, das auch im Falle Contergans zur Anwendung kam. Zudem zeigen sie in Einzelfällen, wie auf regionaler Ebene Informationen gesammelt, Erlasse umgesetzt und anderweitige gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen organisiert und verwirklicht wurden. Überdies lassen sie Rückschlüsse über den Kenntnisstand und den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Ebenen der Verwaltungshierarchie zu. Während die Bestände der Bezirksregierungen in Aachen, Arnsberg, Detmold und Köln hier in verschiedener Hinsicht aufschlussreich sind, enthalten die Bestände der Behörden in Münster und Düsseldorf keine relevanten Unterlagen.<sup>144</sup>

Neben der obersten und mittleren Stufe des Verwaltungsaufbaus sind auch Unterlagen der unteren Verwaltungsebene wichtig. Infrage kommen hier in erster Linie die Bestände der höheren Kommunalverbände in Nordrhein-Westfalen, also des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR). Als Zusammenschlüsse der Landkreise und der kreisfreien Städte, nahmen – und nehmen – die Landschaftsverbände im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung jene Aufgaben wahr, die von der örtlichen Verwaltung allein nicht erfüllt werden konnten und ergänzten sie insoweit. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die Sozialfürsorge und das Gesundheitswesen. Während im Archiv des LVR nur einzelfallbezogene Vorgänge zu Contergan vorliegen, deren Auswertung nicht möglich war,<sup>145</sup> waren die Recherchen beim LWL-Archivamt erfolgreicher. Am wichtigsten ist hier der Bestand 602 »Behindertenhilfe für Westfalen«, der sich aus Akten der Abteilung 60 – Sozialhilfe – des LWL zusammensetzt. Dort wurde der Vorgang »Dysmelie-Kinder« geführt, der sich mit der Versorgung und Betreuung vor allem der contergangeschädigten Kinder befasste. Der 24 Archiveinheiten umfassende Gesamtvorgang enthält hauptsächlich Übersichtsmaterial und Vorgänge zur Erfassung und Versorgung der Kinder (teils mit Untersuchungsbefunden) sowie Schriftverkehr mit dem Innen-, dem Kultus- sowie dem Arbeits- und Sozialministerium, aber auch mit Grünenthal, Geschädigtenvertretern, öffentlichen Pflegestellen und medizinischen Einrichtungen.<sup>146</sup> Ergänzende Informationen zur Behandlung von Contergan-Fällen bieten Vorgänge aus der Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen<sup>147</sup> und der Abteilung Allgemeine Kommunalangelegenheiten<sup>148</sup>

142 Grundsätzlich zur Bedeutung von Bezirksregierungen WAHL, Organisation, 1987, S. 227–231.

143 Die Akten der Bezirksregierungen in Aachen, Düsseldorf und Köln befinden sich im LAV NRW R, der Bezirksregierungen in Arnsberg und Münster im LAV NRW W, der Bezirksregierung Detmold im LAV NRW OWL.

144 Relevant sind hier folgende Bestände: LAV NRW R, BR 0009 (RP Köln), BR 1014, BR 1029 (RP Aachen); LAV NRW W, Regierung Arnsberg 11 (RP Arnsberg); LAV NRW OWL, D 1 (RP Detmold).

145 Siehe unten, Quellenlücken und Überlieferungsproblematik.

146 LWL Archivamt, 602, Nr. 166–168 und Nr. 385–405.

147 LWL Archivamt, 620, Nr. 2042 (»Fürsorge für Körperbehinderte: Fürsorge für Contergan-Geschädigte«, 1962–1967, insgesamt nur wenige Blatt).

148 LWL Archivamt, 141, Nr. 332 (»Verschiedene Angelegenheiten des Landesfürsorgeverbandes Westfalen«, 1956–1963).

Auf eine weitere Auswertung von Beständen kommunaler Verwaltungseinrichtungen wurde verzichtet. Zwar ist, wie die Recherchen ergeben haben, auch in einigen Stadt- und Kreisarchiven Material zu dem Themenfeld »Contergan« vorhanden. Indes sind in diesen Beständen allenfalls Unterlagen zu lokalen Fragen und Einzelfällen zu erwarten, nicht jedoch zum politisch-administrativen Handeln der Landesbehörden, das sich unter der oben dargelegten Fragestellung sinnvoll subsumieren ließe.<sup>149</sup> Allein die Tatsache, dass es in der Regel keinen direkten Kontakt zwischen den örtlichen Gesundheits- und Sozialämtern und den obersten Landesbehörden gab, unterstreicht, dass die Auswertung von Kommunalarchiv-Beständen für das Erkenntnisinteresse der Arbeit keinen substantziellen Mehrwert besäße.

Demgegenüber stellen die Archivakten der Bundesbehörden eine unerlässliche Ergänzung zu den direkten wie indirekten Überlieferungen der nordrhein-westfälischen Behörden dar. Die im Bundesarchiv in Koblenz liegenden Bestände bieten einen wertvollen und umfangreichen Quellenfundus zum Themenfeld »Contergan«. Neben der komplementären Überlieferung von einschlägigen Unterlagen der nordrhein-westfälischen Behörden sind hier auch die Vorgänge in verschiedenen Bundesinstitutionen von zentralem Interesse, nicht zuletzt aufgrund der mannigfachen Verklammerung von Bundes- und Landespolitik. Die wichtigsten Akten stammen aus dem Bundesministerium für Gesundheitswesen. Dazu zählt der Vorgang des Pharmaziereferats, der neben der Contergan-Hauptakte zahlreiche Eingaben aus der Bevölkerung und eine umfangreiche Sammlung von Pressematerial und anderweitigem Informationsmaterial zum Contergan-Prozess enthält.<sup>150</sup> Wichtig sind außerdem die Akten des Referats für medizinische Rehabilitation<sup>151</sup> und des Referats für Gesundheitsfürsorge,<sup>152</sup> die neben Schriftwechseln unter anderem mit Behörden und Betroffenen vornehmlich Vorgänge zu finanziellen, technischen und informatorischen Hilfsmaßnahmen enthalten. Hinzu kommen Akten über die »Errichtung einer nationalen Stiftung Hilfswerk für das behinderte Kind«, die in zwei verschiedenen Referaten des Gesundheitsministeriums geführt wurden.<sup>153</sup>

Aus dem Bestand des Bundesministeriums des Innern ist ein Vorgang relevant, der Fragen der Sozialhilfe für »Contergan-Kinder« behandelt.<sup>154</sup> Die Akten des Bundesministeriums der Justiz enthalten einen Vorgang zum Contergan-Verfahren, der vor allem Eingaben, Rechtshilfeersuchen und ent-

149 Exemplarisch seien hier genannt: Kreisarchiv des Märkischen Kreises, Landratsamt Iserlohn, Bestand B, Nr. 2107: Beschulung körperbehinderter Kinder (Contergan-Kinder); Historisches Archiv der Stadt Köln, Bestand 956, Nr. A 62 (enthält u.a.: 2. Internationaler Kongreß der Eltern körpergeschädigter Kinder, 19.–20. Juni 1971); Stadtarchiv Bergisch-Gladbach, Bestand S 6, Nr. 317: Starke Mütter, viel Schmerz und wenig Hilfe – der Contergan-Skandal und seine Folgen im Bergischen Land (Sammlung); Stadtarchiv Gescher, Bestand B, Nr. 2539: Hilfe für contergangeschädigte Kinder. Schon diese Beispiele zeigen, wie disparat die Bestände in den Kommunalarchiven sind und dass eine vergleichende Analyse hier wenig zielführend wäre.

150 BA Koblenz, B 189, Nr. 11731, 11732 (Presseberichte), Nr. 11733, 11734 (Hauptakte); Nr. 11735 (Eingaben). In Nr. 11736–11749 finden sich diverse Materialien, unter denen die »Prozess-Information« des BPI (Nr. 11736–11737) und die Prozessinformation »Orientierung« der MPS (Nr. 11738–11739, 11741–11743, 11745–11748) hervorragen. Nr. 11740, 11744 enthalten weitere Prozessberichte unterschiedlicher Provenienz (z.T. von Grüenthal). Nr. 11749 enthält auch ein Doppelstück des Einstellungsbeschlusses des Contergan-Verfahrens. Aufgrund mehrerer Ressortumbildungen finden sich diese Akten im Bestand des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (B 189).

151 Der die Rehabilitation der contergangeschädigten Kinder betreffende Vorgang des Referates I A 5 im BMG (»Rehabilitation, Verkehrsmedizin, Bäderwesen«, Bezugsjahr 1964 [vorher: Referat I A 8]; vor Gründung des BMG im BMAS) umfasst v.a. allem die Akten: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825–1828. Seine Fortsetzung findet der Vorgang in: BA Koblenz, B 189, Nr. 20888, 20890.

152 Der Vorgang »Fürsorge für contergangeschädigte Kinder« wurde im BMG im Referat I A 4 (»Gesundheitsfürsorge, gesundheitliche Volksbelehrung«) findet sich in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, 2117.

153 Die Hauptakte des BMG (seit 1969 BMJFG) wurde vom Referat I A 5 (1969 umbenannt in: H I 5; seit 1971: Ref. H II 5) geführt: BA Koblenz, B 189, Nr. 20854. Die Nebenakte wurde im BMG vom Referat I B 1 (»Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Humanmedizin«; seit 1969: H I 2 mit der Bezeichnung »Allgemeine Rechtsfragen der Humanmedizin«; später noch mehrfach umbenannt) geführt: BA Koblenz, B 189, Nr. 751 (darin Bl. 4–227).

154 BA Koblenz, B 106, Nr. 10805.

sprechenden Schriftverkehr zwischen Bundes- und Landesjustizministerium umfasst. Neben einer kleineren Sammlung von Presseberichten sind hier zentrale Schriftstücke des Verfahrens enthalten, die zur Kenntnisnahme in die Rosenberg gesandt wurden.<sup>155</sup> Zum anderen sind beim Bundesministerium der Justiz Akten aus Gesetzgebungsverfahren relevant, namentlich des Arzneimittelgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung der sog. Conterganstiftung.<sup>156</sup> Die einschlägigen Akten des Bundespräsidialamtes beinhalten vornehmlich Vorgänge und Korrespondenzen zum Stiftungswesen, darunter ein zweibändiger Vorgang, der die Errichtung einer »Nationalen Stiftung Hilfswerk für das behinderte Kind« betrifft.<sup>157</sup> Im Bestand des Bundeskanzleramtes sind zwei conterganbezogene Akten vorhanden, die Hilfsmaßnahmen des Bundes und die Rehabilitation geschädigter Kinder zum Gegenstand haben.<sup>158</sup> Hinzu kommen diverse, aber nur in Einzelfragen relevante Akten des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesversicherungsamtes und der Kultusministerkonferenz, aber auch der Deutschen Welle und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.<sup>159</sup>

Auch das Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde wurde im Rahmen des Forschungsprojekts aufgesucht. Neben den Akten des Ministeriums für Gesundheitswesen und anderen Organisationen der DDR, die für die vorliegende Arbeit aber nur am Rande interessant sind,<sup>160</sup> sind dort einige Personalunterlagen aus dem ehemaligen Berlin Document Center von Interesse.<sup>161</sup> In einzelnen Fragen sind darüber hinaus auch einige Akten aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, die vor allem Fragen des Rechtshilfeverkehrs betreffen,<sup>162</sup> und Personalunterlagen aus dem Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg von Interesse.<sup>163</sup> Ergänzung bieten hier ferner die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, die beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) liegen und in erster Linie gesammelte Zeitungsberichte umfassen.<sup>164</sup>

Neben dem amtlichen Aktenmaterial ist auch nicht-staatliches Schriftgut berücksichtigt worden. Dazu zählen einerseits Nachlässe von Personen, die an entscheidender Stelle mit Contergan befasst waren. Informationen zum Thema bieten die Nachlässe von Artur Sträter (unter anderem 1962–1966 Justizminister in Nordrhein-Westfalen) und Elisabeth Schwarzhaupt (1961–1966 Bundesministerin für Gesundheitswesen), die im Archiv für Christlich-Demokratische Politik liegen,<sup>165</sup> sowie der umfangreichere Nachlass von Josef Neuberger (1966–1972 Justizminister in Nordrhein-Westfalen), der

<sup>155</sup> BA Koblenz, B 141, Nr. 30884–30887.

<sup>156</sup> BA Koblenz, B 141, Nr. 59477–59484.

<sup>157</sup> BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, 10840. Die Akten: BA Koblenz, B 122, Nr. 5257 (Bl. 436–509), 5258 (Bl. 434–440), 10934, 15069 (Bl. 232–275) enthalten vorwiegend Korrespondenz mit einschlägigen Geschädigtenverbänden und Stiftungen.

<sup>158</sup> BA Koblenz, B 136, Nr. 5243, 5245.

<sup>159</sup> BMF: BA Koblenz, B 126, Nr. 29358 (»Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für Kinder mit schweren Mißbildungen (Contergan)«); BMW: BA Koblenz, B 102, Nr. 9324, 9325 (Arzneimittelrecht); BVerfG: BA Koblenz, B 237, Nr. 89948 (Arzneimittelrecht); BVA: BA Koblenz, B 229, Nr. 1180 (Frage der Ersatzansprüche im Rahmen des Contergan-Vergleichs); KMK: BA Koblenz, B 304, Nr. 4860, 4861 (»Rehabilitation von Contergankindern«); Deutsche Welle: BA Koblenz, B 187, Nr. 91 (Fernsehlotterie zugunsten Contergan-Geschädigter).

<sup>160</sup> Ministerium für Gesundheitswesen: BA Berlin, DQ 1. Die weiteren in Berlin liegenden Bestände der DDR-Behörden sind für die vorliegende Arbeit nicht relevant.

<sup>161</sup> BA Berlin, BDC SA; BA Berlin, BDC SSO; BA Berlin, R 9361-I; BDC R 9361-II.

<sup>162</sup> PAAA, B 83, Nr. 386, 708; B 85, Nr. 1200; B 92, Nr. 244.

<sup>163</sup> BA Freiburg, PERS 6, Nr. 295590.

<sup>164</sup> BStU, ZAIG 10515 (2 Teile).

<sup>165</sup> ACDP, 01-186 (NL Artur Sträter); 01-048 (NL Elisabeth Schwarzhaupt). Der Nachlass des ehemaligen IM NRW, Hermann Josef Dufhues (ACDP, 01-049) enthielt für die Arbeit kein relevantes Material.

sich im Archiv der sozialen Demokratie befindet.<sup>166</sup> Die archivalischen Hinterlassenschaften der Parteien sind aufgrund des zum Teil schlechten Erschließungszustandes speziell zu Contergan nur wenig ergiebig.<sup>167</sup> Ein weiterer wichtiger Akteur unter den nicht-staatlichen Organisationen waren die Geschädigten(verbände). Um eine sinnvolle Anbindung an die vorliegende Arbeit sicherzustellen, greift diese vor allem auf jene Korrespondenzen zurück, die in den Überlieferungen der Behörden und des Gerichtes enthalten sind.<sup>168</sup> Weiteres Aktenmaterial wurde im Historischen Archiv des WDR gesichtet. Abgesehen von Sendeunterlagen sind hier besonders Vorgänge aus der Intendantur aufschlussreich, in denen auch im Austausch mit den Behörden caritative Maßnahmen erörtert wurden.<sup>169</sup> Aussagekräftig waren auch die Bestände im Universitätsarchiv in Münster. Die orthopädische Fachklinik des dortigen Universitätsklinikums nahm eine Führungsrolle bei der Therapie von thalidomidinduzierten Schädigungen ein. In dieser Beziehung stand das Klinikum in einem engen Austausch mit anderen Behörden, namentlich dem Kultusministerium in Düsseldorf und dem LWL.<sup>170</sup> Auch waren am Universitätsklinikum in Münster mit Oskar Hepp und Widukind Lenz zwei Medizinprofessoren beschäftigt, die im öffentlichen Diskurs um Contergan-Schädigungen wiederholt als Wortführer auftraten.<sup>171</sup>

Das umfangreiche Aktenmaterial ist durch zahlreiche gedruckte Quellen zu ergänzen. Mit Blick auf Nordrhein-Westfalen sind hier zunächst die parlamentarischen Quellen zu nennen, die in publizierter Form vorliegen, also die Drucksachen und Wortprotokolle des Düsseldorfer Landtags, aber auch einschlägige Ausschussprotokolle und Vorlagen. Öffentlich zugänglich sind ebenso das *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen*, in dem auch die Rezeptpflicht für Thalidomid verkündet wurde, und die verschiedenen Ministerialblätter. Auch stehen die Kabinettsprotokolle der Landesregierung in edierter Form zur Verfügung.<sup>172</sup> Entsprechende Quellen sind auch für die Bundesebene vorhanden, so die Drucksachen und Wortprotokolle sowohl des Bundestags als auch des Bundesrats, das Bundesgesetzblatt, Kabinettsprotokolle und dergleichen. Zu den edierten Quellen zählen im weitesten Sinne auch die bereits während des Contergan-Prozesses von dem Journalisten-Ehepaar Karl-Heinz und Dagmar Wenzel veröffentlichten Protokolle der Verhandlungen in Alsdorf.<sup>173</sup> Obschon sie im Wortlaut zuverlässig sind, haben sie keinen offiziellen Charakter. Da sie über weite Strecken stark gekürzt sind, bedürfen sie im Zweifelsfalle einer kritischen Gegenprüfung durch die gerichtlichen Akten.

Ein unerlässliches Quellenkorpus stellen schließlich auch zeitgenössische Veröffentlichungen dar. Dies gilt insbesondere für die medizinische, sozialpädagogische und juristische Fachliteratur. Da die

166 AdsD, NL Josef Neuberger.

167 In den Unterlagen der CDU-Fraktion des Landtags NRW konnten lediglich im Protokoll der Fraktionssitzung am 20.04.1964 Beratungen zum Thema ›Contergan‹ ermittelt werden (ACDP, 05-009, Nr. 282, dort Tagesordnungspunkt 1: »Das Problem der Contergankinder«). Entsprechende Anfragen an das AdsD (SPD-Landtagsfraktion) und an das ADL (FDP-Landtagsfraktion) waren nicht erfolgreich, da in den dortigen Findmitteln keine Archivalien mit ›Contergan‹ verschlagwortet sind.

168 Gesichtet wurden zudem die Bestände der *Landesarbeitsgemeinschaft NRW »Hilfe für Behinderte«*. Diese befinden sich unter der gleichen Bestandsbezeichnung als Depositum im: LAV NRW W.

169 Historischen Archiv WDR, Nr. 1054, 4441, 7879, 11948, 13228, 13234, 13238, 13499, 15016, 15704.

170 UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042.

171 Prof. Dr. Oskar Hepp: UA Münster, Bestand 5, Nr. 658; Bestand 10, Nr. 2671; Bestand 52, Nr. 324. Zur Bedeutung Hepps siehe auch FREITAG, Contergan, 2005, S. 59–62. Prof. Dr. Widukind Lenz: UA Münster, Bestand 9, Nr. 1974; Bestand 51, Nr. F 2; Bestand 52, Nr. 271; Bestand 207, Nr. 335; Bestand 242, Nr. 268.

172 Kabinettsprotokolle NRW.

173 WENZEL/WENZEL, Contergan-Prozess, 6 Bde., 1968–1971.

1960er Jahre noch stark von einer weithin akzeptierten Definitionsmacht von Experten geprägt waren, lassen sich an der Fachliteratur nicht nur damalige Kenntnisse rekonstruieren, sondern auch die Denkspielräume und Erwartungshorizonte, die auch das Verhalten von Behörden und Beamten in gewisser Weise kanalisieren. Die Fachliteratur lässt ferner Rückschlüsse zu, inwiefern Experten mit Behörden und Politikern kooperierten, um die durch Contergan entfachten Probleme zu bewältigen. Angesichts der nahezu unüberschaubaren Menge an Fachpublikationen<sup>174</sup> finden diese Texte nur Berücksichtigung, insoweit sie in ausgewerteten Akten enthalten sind oder das Handeln von beteiligten Entscheidungsträgern nachweislich beeinflussten. Neben Fachpublikationen im engeren Sinn bieten auch anderweitige zeitgenössische Druckschriften wertvolle Einblicke in den Diskurs über Contergan und die Folgen. Dabei ist aber – wie bei allen zeitgenössischen Publikationen zum Thema – stets zu berücksichtigen, dass hinter den Veröffentlichungen (nicht immer auf den ersten Blick ersichtliche) prozessuale, materielle oder sonstige Interessen und Strategien stehen.

Von fundamentaler Bedeutung sowohl für das Gesamtverständnis der Contergan-Affäre als auch für diese Arbeit ist die Berücksichtigung des massenmedialen Pressewesens. Besonders die sich an ein breites Publikum richtende Presse trug ganz erheblich zu den angesprochenen Politisierungsprozessen bei, indem sie Contergan permanent zum Gegenstand eines öffentlichen Diskurses machte. Dadurch wurden Behörden und Politiker immer wieder unter Zugzwang gesetzt, wie auch die Politiker und andere beteiligte Akteure in ihrem Sinne auf die Presse einzuwirken suchten. Als Medienereignis ersten Ranges produzierte der Contergan-Skandal über die gesamten 1960er Jahre hinweg eine unüberschaubare Flut an Presseberichten. Wie Staatsanwalt Havertz 1973 ausführte, hat Grünenthal allein im Umfeld des Gerichtsprozesses ca. 10.700 Zeitungsartikel archiviert, die zwischen Mai 1968 und Januar 1971 erschienen sind.<sup>175</sup> Angesichts dieser erdrückenden Masse an Presseerzeugnissen beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf solche, die das Handeln von Ministerialbeamten und Politikern nachweislich beeinflusst haben oder durch eine große Auflagenstärke die öffentliche Meinungsbildung in beträchtlichem Maße mitprägen konnten, etwa Artikel aus dem *Spiegel*, der *Bild-Zeitung* oder der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. Einen ähnlichen großen Niederschlag fand der Contergan-Skandal in Rundfunk und Fernsehen. Deshalb kamen für diese Arbeit – neben der Presse als dem damals wichtigstem Medium – auch Rundfunk- und Fernsehsendungen als ergänzende Quellen in Betracht. Am eingehendsten zu Contergan berichtete der WDR, dessen zeitgenössische Beiträge zu Contergan im Medienarchiv des WDR in Köln gesichtet worden sind und, soweit hilfreich, ebenso in die Arbeit mit einbezogen werden.<sup>176</sup>

Darüber hinaus war es im Rahmen der Nachforschungen auch möglich, Gespräche mit Beteiligten des Contergan-Prozesses zu führen. Dr. Dr. Rupert Schreiber, Nebenklägervertreter und Unterzeichner des Vergleichsvertrages vom 10. April 1970, hat entgegenkommenderweise über seine Sicht auf das Gerichtsverfahren berichtet. Aufschlussreicher noch waren drei Treffen mit dem pensionierten Oberstaatsanwalt Dr. Hans Helmut Günter, einem der drei Staatsanwälte im Contergan-Prozess.

174 So listet z.B. die medizinwissenschaftliche Bibliographie PubMed bei dem US-amerikanischen National Center for Biotechnology Information allein für den Zeitraum von 1960 bis 1972 insgesamt 1032 Titel zum Schlagwort »Thalidomid« auf. Siehe: [www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=thalidomid](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=thalidomid) Abrufdatum: 30.11.2014.

175 So HAVERTZ, Contergan, 1976, S. 272. Eine ähnliche Zahl nennt auch GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 116.

176 Die in der Arbeit verwendeten Filmdokumente sind im Quellen- und Literaturverzeichnis der Arbeit aufgelistet.

Günter konnte nicht nur zahlreiche Auskünfte (etwa über die damaligen Erwägungen der Staatsanwälte bei ihren Entschlüssen) geben, sondern hat freundlicherweise auch einige Unterlagen aus seinem Privatarchiv zur Verfügung gestellt.<sup>177</sup> Da viele Beteiligte inzwischen verstorben sind oder nicht mehr befragt werden konnten, bietet sich eine weitere Quelle an, die aber nur mit großer Vorsicht heranzuziehen ist: Interviews mit Beteiligten, die etwa im Rahmen von Fernseh-Dokumentationen aufgezeichnet worden sind.<sup>178</sup> Da allerdings unklar bleibt, weshalb bestimmte Passagen der Befragungen ausgestrahlt wurden und andere nicht, und die Interviews nicht selten durch Suggestivfragen geprägt waren, sind solche Aufzeichnungen recht problematisch. Dies gilt umso mehr, weil sich eindeutig belegen lässt, dass Aussagen und Erinnerungen des Öfteren nachweislich nicht oder nur teilweise den Tatsachen entsprechen. Diese Interviews können somit letztlich nur der Illustration dienen, nicht jedoch der Aufklärung bestimmter Sachverhalte, die nicht durch andere Dokumente belegt sind. Dies und der Umstand, dass viele der einschlägigen Produktionen und Publikationen äußerst subjektive Sichtweisen erkennen lassen, verweist auf einen weiteren problematischen Punkt: die quellentechischen Schwierigkeiten, die mit der historischen Aufarbeitung der Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Contergan verbunden sind.

## Quellenlücken und Überlieferungsproblematik

Ungeachtet der insgesamt breiten Quellenbasis ist die vorliegende Untersuchung mit gravierenden Überlieferungsproblemen konfrontiert. Dies trifft in erster Linie auf die Akten des nordrhein-westfälischen Innenministeriums zu. Das für das Gesundheitswesen bis 1970 zuständige Innenministerium (Abteilung VI »Gesundheitswesen«) hat zu dem Thema Contergan mindestens zwei zentrale Akten geführt, die aus dem für das Arzneimittelwesen zuständigen Referat (VI A 4) stammten: Einen Vorgang mit dem Titel »Contergan« und dem Altaktenzeichen 62.00.09, der insgesamt 5 Aktenordner umfasste und 1961 angelegt wurde, sowie einen Vorgang mit dem Titel »Chemie Grünenthal A-Z« und dem Altaktenzeichen 62.00.18, der einen Ordner ausmachte und eine Laufzeit von 1958 bis 1964 hatte.<sup>179</sup> Neben diesen beiden Hauptvorgängen wurden weitere Akten geführt, die aus anderen Gruppen bzw. Referaten stammten (vor allem Gesundheitsrecht, Gesundheitsfürsorge). Mit dem Wechsel des Gesundheitsressorts vom Innenministerium zum 1970 neu gebildeten Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wurden auch diese Vorgänge an das neue Ministerium abgegeben. Dort wurden sie 1979 dem sog. Vorarchiv des MAGS übergeben,<sup>180</sup> von wo sie nicht in das ehemalige Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf gelangt sind. Somit befinden sich in den Beständen des nordrhein-westfälischen Landesarchivs keine Aktenoriginale aus dem Pharmaziereferat der minis-

<sup>177</sup> Die Treffen mit OStA Dr. Hans Helmut Günter erfolgten am 06.03.2014, 18.09.2014 und 19.01.2016. Das Gespräch mit Herrn Dr. Dr. Schreiber erfolgte am 30.05.2014 in Köln.

<sup>178</sup> Dies gilt insbesondere für die Fernseh-Dokumentationen: *Rückblende – Vor 25 Jahren: Der Contergan-Prozess* (ausgestrahlt: 10.03.1992 im WDR); *Wegen Geringfügigkeit* (ausgestrahlt: 25.02.1993 in der ARD); *Contergan – Die Opfer, die Anwälte, die Firma* (ausgestrahlt: 08.11.2007 in der ARD).

<sup>179</sup> Vgl. Registraturliste Abt. 2 MGEPA NRW. Diese Liste ist dem Verfasser vom MGEPA freundlicherweise zur Verfügung gestellt worden, trägt aber kein eigenes Aktenzeichen.

<sup>180</sup> Vermerk MAGS NRW, 08.03.1979; Vermerk MAGS NRW, 20.03.1979. In: Registraturliste Abt. 2 MGEPA NRW.

teriellen Gesundheitsabteilung mit Contergan-Bezug. Da sich das Landesarchiv um eine umfassende Dokumentation des Contergan-Skandals bemüht, ist nicht davon auszugehen, dass diese Contergan-Akten dem Archiv angeboten worden sind. Eine Durchsicht der Kassationslisten des Landesarchivs zu dem Bereich Gesundheitswesen hat dies bestätigt.<sup>181</sup>

Auch nach Auskunft des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW), dem Nachfolger des MAGS, liegen in der obersten Gesundheitsbehörde selbst keine Akten zu Contergan aus der Zeit von 1954 bis 1970 mehr vor.<sup>182</sup> Nach den Registratur- und Kassationslisten des Ministeriums ist davon auszugehen, dass die beiden Contergan-Hauptvorgänge der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums vernichtet worden sind.<sup>183</sup> Durch Zufall sind aber wesentliche Teile eben dieser Unterlagen als Kopien in den Akten des Contergan-Verfahrens enthalten (insgesamt vier Akten zu je zwei Teilbänden).<sup>184</sup> Diese Kopien wurden im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwalt Aachen angefertigt. Mit Schreiben vom 27. August 1962 bat der Erste Staatsanwalt Carl Schué den Leiter der Gesundheitsabteilung im Innenministerium, Ministerialdirigent Dr. Hans Studt, die »den gesamten Fall Contergan betreffenden Akten [...] zwecks Auswertung zu überlassen.«<sup>185</sup> Am 13. September 1962 suchten die Staatsanwälte Schué und Havertz das Düsseldorfer Innenministerium auf. Da im Hinblick auf die Aktenübersendung noch nichts geschehen war, sprachen die beiden Staatsanwälte bei dem seit August amtierenden Staatssekretär Ludwig Adenauer vor, der die Herausgabe der Akten anordnete.<sup>186</sup> Nachdem das Ministerium die Akten der Staatsanwaltschaft zur Ablichtung ausgehändigt hatte, wurden die Unterlagen (2 Leitzordner und 8 Mappen) der obersten Gesundheitsbehörde am 17. September zurückgegeben.<sup>187</sup> Es ist davon auszugehen, dass diese Dokumente des Innenministeriums durch die Staatsanwaltschaft vollständig abgelichtet wurden. Dafür spricht nicht nur die durchgehende Originalnummerierung des Aktenvorgangs 62.00.18 (der Vorgang 62.00.09 ist durch das Ministerium nicht paginiert worden), sondern auch der Umstand, dass sich zahlreiche Doppelstücke und Leerseiten unter den Kopien befinden.<sup>188</sup>

181 Eine Durchsicht der Kassationslisten der LAV NRW R zu dem Ressort Gesundheitswesen (Archivsignatur der Listen: BR 1474, Nr. 3295, 3303) hat ergeben, dass im Landesarchiv keine Akten der obersten Gesundheitsbehörde des Landes NRW zu Contergan kassiert worden sind. Für diesbezügliche Hinweise danke ich auch Dr. Astrid Küntzel.

182 MGEPA NRW an Verfasser, 09.10.2014. Bereits zuvor hat das MGEPA mündlich mitgeteilt, dass dort keine Akten zu Contergan aus dem fraglichen Zeitraum mehr vorliegen.

183 Email MGEPA-intern, weitergeleitet an Verfasser, 09.04.2014: »Zu Ihrer Anfrage vom 20.03.2014 teile ich Ihnen mit, dass Akten aus den 1960er Jahren zu den aufgeführten Aktenzeichen im MGEPA nicht vorhanden sind. [...] Bei einer Begehung des Archives im Keller des MGEPA wurden hierzu keine Ordner mehr vorgefunden. Es ist davon auszugehen, dass sie vernichtet worden sind.«

184 LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54–57.

185 LOStA Aachen an IM NRW, 27.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 84. Die Akten des IM NRW sind bereits am 08.08.1962 durch EStA Schué und StA Dr. Havertz gesichtet worden, wobei die zeitweilige Überlassung zur Ablichtung vereinbart wurde. Vgl. Aktenvermerk StA Havertz, 08.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 72.

186 Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119.

187 StA Aachen an IM NRW, 17.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 125.

188 Die 4 Akten Gerichte Rep. 139 Nr. 54–57 umfassen insgesamt 1551 Blatt (54 = 316; 55 = 395; 56 = 504; 57 = 336). Dies dürfte auch vom Umfang den überlassenen 2 Aktenordnern und 8 Mappen entsprechen. Für eine vollständige Ablichtung der Contergan-Akten des IM NRW spricht außerdem, dass im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungen geprüft wurde, »ob gegen den Ministerialdirigenten Dr. Studt und den Oberregierungsrat Dr. Tombergs von der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ein begründeter Verdacht für ein strafbares Verhalten im Rahmen des Contergan-Komplexes gegeben sei«. Siehe: Aktenverfügung StA Aachen, 10.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 72. Schon aus diesem Grund musste die StA Aachen daran interessiert sein, die einschlägigen Akten des IM NRW möglichst vollständig zu erfassen. Nach seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren übersandte ORR Tombergs die 29 Blatt umfassende Anmeldeakte für Contergan, die die StA Aachen nach Kopie wieder zurücksandte. Siehe: IM NRW an StA Aachen, 09.05.1963; StA Aachen an IM NRW, 05.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 168, 162.



Der 13. September 1962 markiert somit den Stichtag, bis zu dem der Inhalt der Contergan-Vorgänge des Innenministeriums als Kopie vorliegt.

Wenngleich damit größere Überlieferungslücken geschlossen werden können, bleibt die Quellenlage hier nichtsdestoweniger problematisch. So ist die Qualität der Anfang der 1960er Jahre angefertigten Kopien zum Teil sehr dürftig. Einige Stellen sind kaum oder nicht lesbar. Da die Ablichtungen auch nur in schwarzweiß vorliegen, sind auch die verschiedenfarbigen Sichtvermerke und Notizen der Ministerialbeamten bisweilen nicht zweifelsfrei zu identifizieren. Am problematischsten ist aber das Fehlen einer geschlossenen Überlieferung der Akten der obersten Gesundheitsbehörde ab Mitte September 1962. Insofern bleibt die Heranziehung weiterer Quellen hier von erheblicher Bedeutung. Dazu zählt vor allem die gespiegelte Korrespondenz des Innenministeriums mit den Behörden des Bundes und der anderen Länder, aber auch der Schriftverkehr mit den Regierungspräsidenten und Landschaftsverbänden.

Indes ist diese bruchstückhafte Überlieferungslage kein spezielles, nur den Fall Contergan betreffendes Problem. Sie ist vielmehr Ausdruck einer allgemein schlechten Überlieferungslage der obersten Gesundheitsbehörden der Länder, die in der historischen Forschung auch andernorts konstatiert worden ist.<sup>189</sup> Unklar, weil aktenmäßig nicht mehr erhalten, bleiben daher auch diverse andere Vorgänge zur Arzneimittelüberwachung innerhalb des Düsseldorfer Ministeriums. Glücklicherweise haben aber weitere Contergan-Akten aus der Gesundheitsabteilung den Weg ins Archiv gefunden, die nicht aus dem Pharmaziereferat stammen. Es handelt sich dabei um je drei Akten des Referats für »Gesundheitspflege und -fürsorge« sowie des Referats für »Grundsatzfragen des Gesundheitsrechts«, die aus heute nicht mehr zuzuordnenden Aktenakzessionen stammen und 2009 im Landesarchiv zu einem eigenen Bestand zusammengefasst worden sind (unter der leicht irreleitenden Bestandsbezeichnung »Contergan-Prozess«).<sup>190</sup> Wie gegenüberlieferte Schriftwechsel mit anderen Behörden und die darin enthaltenen Aktenzeichen belegen, sind aber auch die Unterlagen dieser Referate nicht vollständig.<sup>191</sup> Das ist besonders misslich, da die Vorgänge dieser Referate hauptsächlich die von der ministeriellen Überlieferung ohnehin schlecht abgebildete Zeit ab 1962 betreffen. Somit klafft insbesondere in der Quellenbasis für Kapitel 2 letztlich ein großes Loch.

Für die vorliegende Arbeit war daher von zentraler Bedeutung, sich bei verschiedenen Behörden und Organisationen nach dortigem Aktenmaterial zu erkundigen. Dies galt insbesondere für die Gesundheitsbehörden. Neben den in Frage kommenden Ministerien und dem Landtag teilten sämtliche Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen auf Anfrage mit, dass dort keine einschlägigen Vorgänge zu dem Thema Contergan vorhanden seien.<sup>192</sup> Auch im Archiv des LVR konnten keine relevanten Akten eingesehen werden, weil dort nur einzelfallbezogene Vorgänge zu Contergan vorhanden

189 Darauf verweist auch LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 9.

190 Siehe LAV NRW R, Findbuch 370.65.00.

191 Vorgänge, die (auch) den Fall Contergan betrafen und – wie sich aus den Aktenzeichen ergibt – Fragen der Gesundheitsfürsorge bzw. des Gesundheitsrechts behandelten, waren z.B.: VI A5 41.75.05; VI A5 41.75.10; VI B1 17.02.09; VI B3 34/18; VI B3 41.30.16; VI C1 13.01.1; VI C1 14.05; VI C2 13.01.1.

192 MIK NRW an MGPEA NRW, 25.02.2015; Landtag NRW an Verfasser, 19.05.2014; RP Arnsberg an Verfasser, 08.12.2014; RP Detmold an Verfasser, 02.12.2014; RP Düsseldorf an Verfasser, 08.12.2014; RP Münster an Verfasser, 21.11.2014; RP Köln an Verfasser, 09.09.2014. Der RP Aachen, seinerzeit für die Firma Grüenthal zuständig, hat keine eigene Akte zum Fall Contergan geführt. Siehe Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 56.

sind, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.<sup>193</sup> Erfolgreicher waren die Recherchen beim Archivamt des LWL in Münster. Waren dort aus dem hier wichtigsten Bestand 602 »Behindertenhilfe für Westfalen« zu Beginn der Arbeit bereits 2 Akten zum Thema Contergan (3 Archiveinheiten) verzeichnet, konnten nach einer Anfrage an das Archivamt 17 weitere und bisher noch nicht erschlossene Akten des gleichen Vorgangs ermittelt und eingesehen werden. Dabei handelt es sich um den Gesamtvorgang »Dysmelie-Kinder« der Abteilung für Sozialhilfe des LWL, der sich mit der Versorgung und Betreuung vor allem der contergangeschädigten Kinder befasste. Der Gesamtvorgang wurde in zwei Akzessionen 1988 und 2010 an das Archiv abgegeben (insgesamt 19 Akten). Nach der Auswertung ist eine dieser Akten kassiert worden, die restlichen sind als 21 weitere Archiveinheiten inzwischen ebenfalls verzeichnet, sodass im Bestand »Behindertenhilfe für Westfalen« nun insgesamt 24 Archiveinheiten zum Contergan-Komplex vorliegen.<sup>194</sup>

Auch wenn die Überlieferungslage bei den Justizbehörden grundsätzlich sehr gut ist, wurde auch dort nach weiteren Akten angefragt. Das Justizministerium hat Nachforschungen im eigenen Hause angestellt, nach denen Vorgänge zu Contergan aus dem fraglichen Zeitraum dort nicht mehr vorliegen.<sup>195</sup> Jedoch wurden auf Anfrage sieben Personalakten an das Landesarchiv übergeben.<sup>196</sup> Sowohl bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln als auch bei der Staatsanwaltschaft Aachen liegen keine einschlägigen Sachakten mehr vor.<sup>197</sup> Die Kölner Generalstaatsanwaltschaft hat freundlicherweise die Auswertung zweier Personalakten vor Ort ermöglicht, auch beim Oberlandesgericht Köln konnten zwei Personalakten eingesehen werden.<sup>198</sup>

Schließlich wurde auch bei diversen nicht-staatlichen Einrichtungen nach weiterem Archivmaterial angefragt – ohne Erfolg. Neben den Ärzte- und Apothekerkammern<sup>199</sup> galt dies namentlich für die Firma Grünenthal. Zwar ist davon auszugehen, dass im dortigen Unternehmensarchiv aussagekräftige Unterlagen liegen. Jedoch gewährt Grünenthal externen Forschern – nicht zuletzt aufgrund schwebender zivilrechtlicher Verfahren – keinen Zugang zu den firmeneigenen Unterlagen.<sup>200</sup> Auch wenn aus wissenschaftlicher Sicht bedauerlich, ist dies aus mehreren Gründen für die vorliegende Arbeit kein größeres Problem. Da es sich um ein Privatarchiv handelt und somit kein Anspruch auf

193 Mitteilung von Dr. Wolfgang Schaffer per Email, 02.09.2014; LVR an Verfasser, 16.12.2014.

194 LWL Archivamt, 602, Nr. 166–168 und Nr. 385–405. Die 3 Akten Nr. 166–168 tragen alle das ursprüngliche Aktenzeichen 60–22/10–00. Sie stammen aus der Akzession vom 27.07.2010 und waren zu Beginn des Forschungsprojektes bereits verzeichnet. Die 21 Akten Nr. 385–405 sind am 26.08.1988 vom Archiv übernommen worden und besitzen die ursprünglichen Aktenzeichen 60–22/10–01 bis –04; 60–22/10–06 bis –13 und 60–22/10–14 bis –18. Die kassierte Akte mit dem Az. 60–22/10–05 und der Bezeichnung »Nachweise über Röntgenaufnahmen (Hüfferstift)« enthielt neben leeren Vordrucken lediglich alphabetische Aufstellungen gliedmaßengeschädigter Kinder, von denen Röntgenaufnahmen bzw. Ablichtungen gefertigt wurden. Neben persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) waren dort nur Angaben zu den Aufnahmen (Signaturen, aufgenommene Körperteile, Aufnahmedatum) enthalten, jedoch keine Aufnahmen selbst. Eine Akte mit dem Az. 60–22/10–14 ist in der Ablieferungsliste des Archivs nicht enthalten. Da ein Aktenplan der Abt. 60 (Sozialhilfe) nicht mehr vorliegt, bleibt unklar, ob bzw. wie diese Aktenplanposition vergeben war. Für weitergehende Auskünfte danke ich Frau Nicola Bruns.

195 JM NRW an MGEPA NRW, 23.05.2014.

196 JM NRW an MGEPA NRW, 15.04.2014. Es handelt sich dabei um die Personalakten von LMinRat Wilhelm Gall, MinDig Gerhard Simon, StS Ernst Friedemann Freiherr von Münchhausen, GStA Hamm Erich Heimeshoff, MinDig Richard Scheufler, StS Ulrich Klug, GStA Köln Franz Drügh (= LAV NRW R, PS 0001, Nr. 3–8; PS 0002, Nr. 191).

197 GStA Köln an Verfasser, 16.07.2014; LOStA Aachen an Verfasser, 14.05.2014.

198 Es handelt sich dabei um die Personalakten von LOStA Heinz Gierlich, OStA Dr. Josef Havertz, LGDir Wolfgang Melster und LGDir Benno Dietz, die am 02. und 06.02.2015 bei der GStA Köln bzw. beim OLG Köln eingesehen werden konnten.

199 Die AMK der Deutschen Ärzteschaft bzw. der ABDA sowie die Ärzte- bzw. Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe wurden am 11.09.2014 per Email angeschrieben. Die angeschriebenen Institutionen stellten zum Teil diverses veröffentlichtes Material zu Verfügung. Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe überließ freundlicherweise Literatur der Firma Grünenthal. Ich danke hierfür Herrn Sebastian Sokolowski.

200 Email Grünenthal an Verfasser, 28.01.2014.

Einsichtnahme besteht, bliebe auch bei einem Zugang zum Archiv immer unklar, ob man tatsächlich alles gesehen hat. Ohnehin sind alle einschlägigen Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen 1962 auffinden konnte, in den Urkundenbänden der Verfahrensakten vorhanden.<sup>201</sup> Es ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass sich heute mehr relevantes Material bei Grünenthal finden ließe, als die Staatsanwaltschaft unmittelbar nach dem Geschehen mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen sicherstellen konnte. Dessen ungeachtet lebt die Legitimation einer jeden wissenschaftlichen Arbeit davon, dass auch andere Forscher und Interessierte die herangezogenen Quellen selbst nachprüfen können. Dies wäre bei einem Zutritt zum Firmenarchiv aber vermutlich nicht gewährleistet gewesen.

<sup>201</sup> Siehe v.a. die Archivakten LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7–10, 17–61. In diversen weiteren Haupt- und Beiakten des Verfahrens finden sich Dokumente Grünenthals.

# 1. Contergan und die Arzneimittelaufsicht des Landes

## 1.1 Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

### 1.1.1 Die bundesdeutsche Gesellschaft der 1950/60er Jahre

Der Contergan-Skandal fiel in eine Zeit, die in hohem Maße durch das Nebeneinander von traditionellen und neuartigen gesellschaftlichen Strukturen geprägt war. So gelten die sog. ›langen 1960er Jahre‹ in der historischen Forschung gemeinhin als »dynamische Zeiten« und »Dezennium des Umbruchs«, als »Wendezeit« und Phase des »Aufbruchs«.<sup>202</sup> Die Gleichzeitigkeit von ›ungleichzeitigen‹ Gesellschaftsverhältnissen, die für den Zeitraum zwischen den späten 1950er und den frühen 1970er Jahren typisch war, schuf eine spezifische und konfliktbehaftete Gemengelage an ›alten‹ und ›neuen‹ sozialen Erwartungsstrukturen – und somit eine institutionelle Umwelt, die das Denken und Handeln aller Akteure im Kontext des Contergan-Skandals maßgeblich bestimmte. Dies betraf nicht zuletzt die Rollenverständnisse und Handlungsmuster von Politikern und Beamten. Institutionalisierte Denkschemata kamen ebenso deutlich in der Geltung traditioneller Autoritätsvorstellungen zum Ausdruck wie auch in der akzeptierten Deutungsmacht von Experten oder in den Aufgaben und Funktionen, die den staatlichen Einrichtungen zugeschrieben wurden, etwa mit Blick auf die Arzneimittelsicherheit oder den Umgang mit ›Behinderten‹. Um das Handeln sowohl von staatlichen und politischen Entscheidungsträgern als auch von Betroffenen, Medizinern und anderen Beteiligten angemessen einordnen zu können, behandeln die folgenden Seiten die sozialen Strukturen und die politischen und rechtlichen Sinnzusammenhänge und Bezugsrahmen, in denen sich die Zeitgenossen bewegten.

Neben den klassischen Ordnungsvorstellungen und überkommenen Werte- und Normensystemen blieben vor allem der Weltkrieg und seine Folgen im allgemeinen Erfahrungshorizont tief verankert. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war die innenpolitische Lage zunächst äußerst labil. Dass die Bundesrepublik eine »geglückte Demokratie« wurde,<sup>203</sup> lag in mehreren Faktoren begründet, die ein belastbares Legitimitätsfundament für den westdeutschen Staat schufen. Dazu zählte die Konzeption der Bundesrepublik als funktionsfähiger Rechts- und Sozialstaat, der in der Lage war, verschiedene soziale Interessen auszugleichen. Neben verfassungsrechtlichen Ungleichgewichten konnten auch weitere strukturelle Problemlagen überwunden werden, zum Beispiel die konfessionelle Bindung des Parteiensystems. Darüber hinaus vermochte die junge Republik mit der Westintegration und dem Ausbau des Sozialstaates ein tiefes Sicherheitsbedürfnis zu befriedigen, das aus den Erfahrungen zweier Weltkriege und den damit einhergehenden sozialen Turbulenzen resultierte,<sup>204</sup> das durch den Ost-West-Konflikt aber weiter genährt wurde. Stellten Grundgesetz und Westintegration

<sup>202</sup> SCHILDT/SIEGFRIED/LAMMERS, *Dynamische Zeiten*, 2000; HERBERT, *Liberalisierung*, 2002, S. 46 (»Dezennium des Umbruchs«, so auch WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 277; RECKER, *Geschichte*, 2009, S. 44); FRESE/PAULUS/TEPPE, *Demokratisierung*, 2005 (»Wendezeit«, »Aufbruch«); SCHÖNHOFEN, *Aufbruch*, 1999.

<sup>203</sup> So der Titel von WOLFRUM, *Demokratie*, 2006.

<sup>204</sup> CONZE, *Suche*, 2009, bes. S. 9–18; CONZE, *Sicherheit*, 2005.

wichtige Marksteine für eine liberal-demokratische Zukunft des westdeutschen Staates dar, so war dessen weitere Entwicklung zu Beginn der 1950er noch keineswegs absehbar. Denn zugleich wirkten überkommene Denkmuster fort – hatte doch ein Großteil der Bevölkerung seine politische Sozialisierung in einem nicht-demokratischen Staat erfahren. Erleichtert wurde der Übergang von einem eher autoritären zu einem demokratischen System durch einen Regierungsstil, der für Adenauer auf den prägnanten Begriff der ›Kanzlerdemokratie‹ gebracht worden ist, der sein Pendant aber auch auf Landesebene und dem Wirken der dortigen ›Landesväter‹ fand.<sup>205</sup>

Als vielleicht wichtigster Faktor für die innere Stabilisierung und Akzeptanz der Bundesrepublik erwiesen sich die ökonomische Entwicklung und die mit ihr verbundene, unverhoffte Wohlstandssteigerung, deren sozialpsychische Wirkung kaum zu unterschätzen ist. Die geradezu stürmischen Wachstumsraten von Sozialprodukt und Investitionen, von Produktion und Export waren Ausdruck eines Booms, der im Volksmund bald auf den Begriff des ›Wirtschaftswunders‹ gebracht wurde. Dieses machte sich auch im Einkommen des Ottonormalverbrauchers bemerkbar. Zwischen 1950 und 1960 verdoppelte sich das durchschnittliche Nettorealeinkommen, bis Anfang der 1970er Jahre hatte es sich verdreifacht. Zugleich sank die Arbeitslosigkeit, seit 1961 herrschte Vollbeschäftigung.<sup>206</sup> Auch wenn der von Ludwig Erhard beschworene »Wohlstand für alle« letztlich Utopie blieb – die lang anhaltende Hochkonjunktur vermochte innergesellschaftliche Spannungen abzufedern, die nicht nur auf generationelle, sozialökonomische und weltanschauliche Gegensätze zurückzuführen waren, sondern sich auch aus den Kriegsfolgen und der Integration der Vertriebenen ergaben. Vor dem Hintergrund dieser einzigartigen Aufschwungserfahrung, nach der sich die Trümmerlandschaften innerhalb von anderthalb Jahrzehnten in eine prosperierende Wohlstandsgesellschaft verwandelt hatten, kann die Bedeutung der Wirtschaft und ökonomischer Argumente im Denken der Zeitgenossen kaum zu hoch veranschlagt werden.<sup>207</sup>

Mit der inneren Stabilisierung, die auch die sozialen Sicherheitsbedürfnisse zusehends befriedigte, wuchs auch das Zukunftsvertrauen und die Wertschätzung der Bundesrepublik. Galt sie in den Augen vieler zunächst als ein von außen oktroyiertes, allenfalls provisorisches Staatswesen auf dem Weg hin zu einer nationalen Einheit, so wandelte sich diese Wahrnehmung bis zu Beginn der 1960er Jahre spürbar. Angesichts der politischen, ökonomischen und sozialen Erfolge, die der jungen Bundesrepublik zugeschrieben wurden, avancierte diese von einer bloßen Interimslösung hin zu einem eigenständigen und zukunftssträchtigen Staatswesen. Dies machte sich auch in den zeitgenössischen politischen Debatten immer deutlicher bemerkbar. Waren es zunächst die staatspolitischen Grundsatzzfragen (Westintegration, Währungsreform, Grundgesetz usw.), um die die innenpolitischen Diskussionen kreisten, so wurden mit der wachsenden Akzeptanz der Bundesrepublik und der allmählichen Normalisierung der politischen Verhältnisse immer häufiger und auch immer heftiger »die Verhältnisse jenseits dieser Weichenstellungen kritischer Prüfung ausgesetzt – der staatsfixierte De-

205 SCHWARZ, Kanzlerdemokratie, 1989; DOERING-MANTEUFFEL, Strukturmerkmale, 1991; ferner WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, 2008, S. 237. Zum Landesvatereffekt THRÄNHARDT, Geschichte, 1996, S. 122.

206 Vgl. WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, 2008, S. 54f. Ähnliche Zahlen bei SCHILDT, Ankunft, 1999, S. 52.

207 Zur westdeutschen Wirtschaftsgeschichte nach 1945 siehe insb. ABELSHAUSER, Wirtschaftsgeschichte, 2011.

mokratiebegriff etwa, die Orientierung an einem überlebten Sittlichkeitskodex, die autoritäre Gängelung der Bürger«. <sup>208</sup>

Einen entscheidenden Beitrag zu dieser »Fundamentalliberalisierung« leistete die Herausbildung einer kritischen Öffentlichkeit. <sup>209</sup> Obschon viele Journalisten, die durch ihre Tätigkeit im Nationalsozialismus als kompromittiert galten, im Zuge der Entnazifizierung zeitweilig von ihren Posten entfernt worden waren, dauerte die personelle Kontinuität in den Redaktionen und Sendeanstalten doch mittelfristig fort. <sup>210</sup> Insofern knüpften weite Teile der Medienlandschaft der frühen Bundesrepublik an traditionelle Sagbarkeitsregeln und journalistische Usancen an, die besonders an Staat und Regierung eine wenn überhaupt nur zaghafte und gedämpfte Kritik zuließen. Der vorsichtige, selten kritische Grundtenor der westdeutschen Medien korrespondierte dabei mit einer gezielten wie unverhohlenen Einflussnahme auf Presse und Rundfunk durch die Politik, die sich bis Ende der 1950er Jahre als überaus erfolgreich erwies. Namentlich Adenauer verstand es vorzüglich, die Medien für sich zu vereinnahmen. <sup>211</sup> In Anbetracht der fortwirkenden Traditionslinien, die Presse und Rundfunk zunächst noch in die Bahnen obrigkeitsstaatlicher Konventionen lenkten, handelte es sich »bei dem Grundton der frühen westdeutschen Öffentlichkeit um eine dicht »eingehegte Kritik«, die zwar punktuelle Einwände nicht völlig ausschloß, überwiegend jedoch vermied. Die polemikfeindliche Mitarbeit am Aufbau eines jungen Staatswesens, seine Verteidigung gegen den sowjetischen, namentlich auch den ostdeutschen Totalitarismus standen ganz im Vordergrund.« <sup>212</sup>

Seit Mitte der 1950er Jahre erfuhr die bundesdeutsche Medienlandschaft einen tiefgreifenden Wandel, der sich vor allem in einer grundlegenden Enttabuisierung und umfangreichen Ausweitung öffentlich verhandelbarer Themen niederschlug. Als treibende Kraft bei dieser Entwicklung der Medien zur »Vierten Gewalt« erwies sich ein seit Mitte der 1950er Jahre einsetzender Generationswechsel. Mit ihm rückten junge, politisch nicht vorbelastete Journalisten in die Schrift- und Sendeleitungen ein, die eine andere politische Prägung erfahren hatten und sich in ihrem Berufsethos nicht selten am Vorbild des angloamerikanischen Journalismus orientierten. <sup>213</sup> Obwohl sich dieser Wandel sowohl in personeller als auch in ideeller Hinsicht bis weit in die 1960er Jahre mit dem »alten Journalismus« überlagerte, wurden doch nun Regierungs- und Staatshandeln wie auch die politischen Verhältnisse insgesamt in wachsendem Maße einer kritischen Berichterstattung und Kommentierung unterzogen. Diese »Abkehr vom Konsensjournalismus« <sup>214</sup> fand einen sichtbaren Ausdruck in der zunehmenden Verdichtung von politischen Skandalen. Waren es bis in die späten 1950er Jahre fast ausschließlich sozialmoralische Normüberschreitungen, die als Gegenstand der öffentlichen Empörung in den Medien verhandelt wurden, so nahmen nun politische Skandale und Affären in rascher Fol-

<sup>208</sup> HERBERT, *Geschichte*, 2014, S. 761.

<sup>209</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden HODENBERG, *Konsens*, 2006; HODENBERG, *Journalisten*, 2002; WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 267–275; Zitat bei HERBERT, *Liberalisierung*, 2002, S. 7 (nach Habermas).

<sup>210</sup> Dazu HODENBERG, *Journalisten*, 2002, S. 279–286; WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 269; HERBERT, *Geschichte*, 2014, S. 761.

<sup>211</sup> Dazu eingehend HODENBERG, *Konsens*, 2006, S. 145–182, zu Adenauer bes. S. 152–158.

<sup>212</sup> WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 270 (Zitat). Vgl. auch HODENBERG, *Konsens*, 2006, S. 183–223.

<sup>213</sup> Vgl. zur neuen Journalisten-Generation umfassend HODENBERG, *Konsens*, 2006, S. 245–292; HODENBERG, *Journalisten*, 2002, S. 298–309.

<sup>214</sup> WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 271.

ge zu.<sup>215</sup> Wie vor allem die Spiegel-Affäre zeigte, fand der autoritative Anspruch von Staat und Regierung, die politischen Spielregeln bestimmen und die eigenen Machtbefugnisse extensiv auslegen zu können, immer weniger Akzeptanz in der Bevölkerung, während die Bereitschaft sichtbar gestiegen war, für Grundrechte, rechtsstaatliche Prinzipien und demokratische Werte einzutreten. Insofern steht die Spiegel-Affäre paradigmatisch für ein neu austariertes Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft.<sup>216</sup> Diese Verschiebung lässt sich als grundlegender Prozess der Politisierung beschreiben, also als eine generelle Ausweitung der Sphäre des Politischen – eine Ausweitung, die sich sowohl in der Zunahme politisch handelnder Akteure äußern kann als auch als Vermehrung von Themen, die als politisch und öffentlich verhandelbar gelten.<sup>217</sup>

Diese Veränderung im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft war auch Ausdruck einer schleichenden Verschiebung im westdeutschen Wertegefüge, die oft auf den Begriff des ›Wertewandels‹ gebracht worden ist.<sup>218</sup> Dieser Wandel ist kaum exakt zu konturieren, zumal er immer auch Gegenbewegungen provozierte. Doch schlug er sich in vielfacher Hinsicht deutlich nieder, etwa in den Formen öffentlicher Konfliktaustragung. Galten Kritik und Konfrontation im politischen Denken traditionell als Ausdruck sozialer Disharmonie, als spaltendes und die Gesellschaft zersetzendes Moment, so avancierten lebhaftere Selbstkritik und öffentliche Auseinandersetzung seit den frühen 1960er Jahren in vielen Augen immer mehr zu einem notwendigen Korrektiv für ungelöste gesellschaftliche Problem- und Schief lagen.<sup>219</sup> Untrennbar damit verwoben war auch eine Verschiebung im Verhältnis zwischen Einzelperson und Gemeinschaft. Individualität gewann gegenüber der normativen Geltung von Konformität zunehmend an Boden, an die Stelle von Abhängigkeit und Bevormundung traten als Leitbilder immer öfter Selbstständigkeit und Autonomie.<sup>220</sup> Diese in Bereichen wie Sexualmoral, Frauenbewegung, Familienbilder<sup>221</sup> und darüber hinaus beobachtete Veränderung ist beschrieben worden als Wandel von ›modernen‹, am Materiellen orientierten Werten zu ›postmodernen‹, immateriellen Werten wie Lebensqualität, individuelle Freiheit und Selbstverwirklichung.<sup>222</sup> Die Gründe dafür waren vielseitig. Der wachsende Wohlstand, der Bedeutungsgewinn von Freizeit und Konsum und ein steigendes Bildungsniveau spielten eine ebenso wichtige Rolle wie die nachlassende Bindekraft der Sozialmilieus oder die medial bedingte Erweiterung des Wertehorizonts. Trotz dieser liberalisierenden und pluralisierenden Tendenzen bestanden konservative Strukturen fort. So lagen die Grenzen des ›Wertewandels‹ oft bei älteren oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen, die sich aufgrund der eigenen Sozialisation oder Lebensumstände weiterhin an vertrauten Normen und Werten orientierten. Insofern war das Wertegefüge durch Pluralität an Werten und innere Gegensätze geprägt, die ein enormes soziales Konfliktpotenzial bargen. In Deutschland war diese Problematik mit einem Generationenkonflikt verzahnt, da hier die Veränderung des Wer-

215 Zur »Zeit der Affären« siehe HODENBERG, Konsens, 2006, S. 323–360. Zahlreiche Beispiele bei RÖSGEN, Skandale, 2007; HAFNER/JACOBY, Skandale, 1994.

216 Dazu WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, 2008, S. 272–274; HERBERT, Geschichte, 2014, S. 757–759; HODENBERG, Konsens, 2006, S. 329–332 u.ö. Zur Spiegel-Affäre umfassend DOERRY/JANSSEN, Spiegel-Affäre, 2013.

217 Für den Contergan-Skandal vorzüglich beschrieben bei STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 197–203.

218 Vgl. bes. den instruktiven Sammelband DIETZ/NEUMAIER/RÖDDER, Wertewandel, 2014; sowie RÖDDER, Wertewandel, 2004.

219 HERBERT, Geschichte, 2014, S. 761.

220 ECHTERNKAMP, Bundesrepublik, 2013, S. 225.

221 Vgl. zur Sexualmoral STEINBACHER, Sex, 2011; ECHTERNKAMP, Bundesrepublik, 2013, S. 226–228; WOLFRUM, Demokratie, 2006, S. 247.

222 ECHTERNKAMP, Bundesrepublik, 2013, S. 224; SCHILDT, Ankunft, 1999, S. 84–86.

te- und Normensystems nicht selten »mit der Empörung der Jüngeren über die Verstrickung der Älteren in Nationalsozialismus und Krieg unterlegt wurde.«<sup>223</sup>

Nach einer Phase der Kriegsverbrecherprozesse und Entnazifizierung wurde die nationalsozialistische Vergangenheit bald zu einem gesellschaftlichen Tabuthema. Zwar war es den Alliierten gelungen, die Führungsspitze und zum Teil auch die Funktionsebenen des NS-Staates zu neutralisieren. Doch setzte seit 1948 und besonders mit der Gründung der Bundesrepublik eine ›Schlussstrichpolitik‹ ein, die sich besonders in umfassenden Amnestien manifestierte.<sup>224</sup> Auch wenn die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen nicht völlig abbrach,<sup>225</sup> wurde doch die Verantwortung für alles Unheil Hitler und den anderen NS-Führern angelastet, während das Gros der NS-Anhänger wieder reintegriert werden sollte, zumal man beim Wiederaufbau nicht auf sie verzichten zu können glaubte. Das Jahr 1945 bildete mithin keine Stunde Null, vielmehr bestand eine personelle Kontinuität in vielen Bereichen fort, besonders deutlich etwa unter den Staatsbediensteten, die mit dem bekannten 131er-Gesetz das Recht erhielten, wieder in ihre alte Stellung einzurücken.<sup>226</sup> Während auf politischer Ebene die stillschweigende Rehabilitierung im Mittelpunkt stand, war die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ein Thema, mit dem sich zunächst hauptsächlich Intellektuelle befassten.<sup>227</sup> Mit ihren Wortmeldungen prägten sie die späteren Diskurse um den Nationalsozialismus und die ›Vergangenheitsbewältigung‹ in erheblichem Maße vor. Doch erst der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958 und dann vor allem der Auschwitz-Prozess 1963–1965<sup>228</sup> rückten die NS-Verbrechen in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit. Das war von kaum zu unterschätzender Bedeutung für die politische Kultur der Bundesrepublik, denn dies legte eine Spannungslage offen, die zwischen fortwirkenden autoritären Denktraditionen und dem demokratischen Wertgefüge bestand. Gerade für die jüngere Generation delegitimierte das Schreckbild des Nationalsozialismus obrigkeitliche Anschauungen, während es die Internalisierung demokratischer Werte förderte und damit auch die Akzeptanz der Bundesrepublik.<sup>229</sup> Als 1968 die Studentenunruhen Deutschland in Atem hielten, war bereits ein Drittel aller Bundesbürger nach 1950 politisch sozialisiert worden.<sup>230</sup>

Die Frage der Nachwirkungen des Nationalsozialismus blieb auch virulent, weil in verschiedenen gesellschaftlich-politischen Bereichen eine Kontinuität fortwirkte. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung. Die bereits von Max Weber aufgeworfene These, eine »einmal voll durchgeführte Bürokratie gehört zu den am schwersten zu zertrümmernden sozialen Gebilden«,<sup>231</sup> ist durch zahlreiche Studien empirisch untermauert worden.<sup>232</sup> Das Jahr 1945 markiert somit keinen grundlegenden

223 ECHTERNKAMP, Bundesrepublik, 2013, S. 229.

224 Siehe dazu insb. FREI, Vergangenheitspolitik, 1997, S. 29–53, 100–131.

225 Dazu eingehend EICHMÜLLER, Keine Generalamnestie, 2012.

226 FREI, Vergangenheitspolitik, 2012, S. 69–100.

227 WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, 2008, S. 280–284.

228 PENDAS, Auschwitz-Prozess, 2013.

229 Siehe zum Umgang mit der NS-Vergangenheit neben der hier bereits zitierten Literatur v.a. FREI, Karrieren, 2002; OSTERLOH/VOLLNHALS, NS-Prozesse, 2011; MIQUEL, Ahnden, 2004; HERBERT, Geschichte, 2014, S. 657–669.

230 WOLFRUM, Demokratie, 2006, S. 247f.

231 WEBER, Wirtschaft, 1972, Kapitel 9, 2. Abschnitt, S. 569. Vgl. auch RUCK, Beharrung, 1997, S. 200.

232 Vgl. die Forschungsüberblicke RUCK, Beharrung, 1997; RUCK, Beharrung, 1998; sowie MOMMSEN, Kontinuität, 1986; ELLWEIN, Staat, 1997, S. 13, 56, 324, 325, 537 u.ö.; ELLWEIN, Dilemma, 1994, S. 33–38 u.ö. Insbesondere haben mehrere Bundesbehörden in den letzten Jahren ihre Vergangenheit mit dem Schwerpunkt NS-Belastung aufarbeiten lassen, siehe CONZE/FREI/HAYES/ZIMMERMANN, Amt, 2010; BAUMANN/REINKE/STEPHAN/WAGNER, Schatten, 2011; GÖRTEMAKER/SAFFERLING, Rosenberg, 2013; GOSCHLER/WALA, Bundesamt, 2015. Gegenwärtig erforscht wird die Geschichte des BND und des BMI (gemeinsam mit dem DDR-Innenministerium). Letztere Arbeitsgruppe hat im Oktober 2015 eine Vorstudie vorgelegt.



Einschnitt in der westdeutschen Verwaltung. Auch wenn sich die alliierten Besatzungsmächte und später auch deutsche Stellen bemühten, die Verwaltung zu entnazifizieren, blieben die personellen Verwaltungsstrukturen in Gestalt der »131er« größtenteils bestehen – und mit ihnen auch traditionelle Wahrnehmungsmuster, Amtsverständnisse und Denkschemata, die noch aus dem 19. Jahrhundert herrührten und die Verwaltungswirklichkeit bis weit in die Bundesrepublik hinein maßgeblich prägten. Das traditionell tief verwurzelte und immer wieder aktualisierte Bewusstsein der Beamtenschaft, eigentlicher Träger des alltäglichen Herrschaftsvollzugs zu sein, hatte für die Verwaltungspraxis eine tiefgreifende Bedeutung. Denn hieraus erwuchs ein etatistisches und autoritäres Selbstverständnis, das sich in einem konservativen und paternalistischen Habitus äußerte und lange Zeit die ideelle Klammer der Verwaltungsgesamtheit bildete. Erst in den späten 1960er Jahren wurde auch die Beamtenschaft allmählich durch eine politisch-ideelle Neuorientierung erfasst, die zwar die bis dahin fest gegründete Verwaltungskontinuität nicht völlig aufbrach, den klassischen Leitbildern und Handlungsmustern aber neue entgegensetzte.<sup>233</sup>

Die ideelle Neuausrichtung des Verwaltungsapparates war eng verbunden mit einem »grundlegenden Organisationswandel« der westdeutschen Verwaltung seit den 1950er Jahren.<sup>234</sup> Mit der Expansion und Ausdifferenzierung des öffentlichen Dienstes – verbunden mit einer Professionalisierung, Spezialisierung und Heterogenisierung der Beamtenschaft –, bildeten sich neue administrative Institutionen aus, die nicht ohne Weiteres an die überkommene Verwaltungstradition anknüpfen konnten. Darüber hinaus sah sich die Verwaltung mit einer veränderten Umwelt konfrontiert. Hierzu zählte insbesondere die zunehmend kritischere Öffentlichkeit, die auch die Verwaltung in das Licht des öffentlichen Diskurses rückte, etwa indem sie verkrustete Strukturen offenlegte oder tatsächliche und vermeintliche Versäumnisse anprangerte. Da hiermit die Legitimität der Verwaltung bedroht war, wenn sie nicht mit dem Demokratisierungsprozess Schritt hielt, waren auch Behörden und Beamte in wachsendem Maße unter Zugzwang gesetzt. Dies konnte letztlich nicht ohne Auswirkungen auf das Verhalten von Bürgern, Interessengruppen und Politikern gegenüber den Behörden bleiben – und umgekehrt. Auch wenn sich innerhalb der Verwaltung immer wieder Abwehrreflexe gegen Ansprüche, Kritik und Konkurrenz von außen zeigten, konnte sich die Verwaltung den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nicht gänzlich entziehen. Denn diese wirkten ohnehin auch von innen heraus. Zum Tragen kam auch hier ein Generationswechsel, der sich seit den 1960er Jahren immer deutlicher bemerkbar machte. Mit den jungen und unter anderen Umständen sozialisierten Beamten, die nun die Karriereleiter emporstiegen, wurden auch neue Weltbilder, Wertvorstellungen und Grundorientierungen in die Verwaltungen selbst hereingetragen, wo sie in zunehmendem Maße in die Verwaltungspraxis umgesetzt wurden. Einen Ausdruck fand die Neuordnung der Verwaltungsstrukturen auch in den rechtlichen Normen. In Nordrhein-Westfalen etwa wurden mit dem Landesorganisationsgesetz 1962 und dem Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz 1976 wich-

233 ELLWEIN, Verfassung, 1990, S. 52–61; RUCK, Einführung, 2005, S. 495–498; ESCHENBURG, Regierung, 1976, S. 72–74; ESCHENBURG, Rückhalt, 1974, S. 89f.

234 ELLWEIN, Staat, 1997, Bd. 2, S. 537–540, Zitat S. 539.

tige Schritte vollzogen, die Verwaltungsstruktur und Verwaltungshandeln verbindlich regelten und auch für Außenstehende transparent normierten.<sup>235</sup>

Mit dem wirtschaftlichen Boom, politischen wie sozialen Emanzipationstendenzen und technologischen Neuerungen ging ein allenthalben anzutreffender Glaube an Fortschritt und Modernisierung einher. Deutlichen Ausdruck fand diese Geisteshaltung in dem großen Stellenwert, den Planungsparadigmen und Reformideen in den öffentlichen und politischen Diskursen der 1960er Jahre einnahmen. Dahinter stand der grundsätzliche Gedanke, dass gesellschaftliche Entwicklungen einem gewissen Schema folgen, dabei aber auch gezielt vorangetrieben, gesteuert und oder zumindest in eine gewisse Richtung gelenkt werden können. Demnach galt es nicht nur, aus einer zumeist modernisierungstheoretisch oder marxistisch hergeleiteten Entwicklungslogik die Zukunft zu prognostizieren. Nahm man diese Prämissen ernst, so musste auch das Regierungs- und Staatshandeln entideologisiert und einer rationalen und wissenschaftlich fundierten Grundlage zugeführt werden. Allein auf diese Weise könne, so lautete die These, der moderne Sozial- und Interventionsstaat den zunehmend komplexeren Herausforderungen der Moderne gerecht werden.<sup>236</sup> Kybernetische Ansätze, systemtheoretische Konzepte oder Begriffe wie »Globalsteuerung« stehen ebenso sinnbildlich für diesen Denkhorizont wie die zahlreichen Reformvorhaben, die sich von der Sozialpolitik über die Justiz bis hin zum Bildungswesen erstreckten.<sup>237</sup> Reformklima, Planungsutopien und Fortschrittspathos bildeten nicht nur einen integralen Bestandteil der politischen Sprache und Praxis. Sie färbten auch ab – um nur zwei Felder zu nennen – auf die Vorstellung einer zeitgemäßen Verwaltung und auf Konsumverhalten und Lebensentwürfe der Bundesbürger.

Damit verbunden war aber auch eine neue Bedeutung, die den Wissenschaften zuwuchs, besonders den Sozialwissenschaften. Der säkulare Trend der »Verwissenschaftlichung des Sozialen«,<sup>238</sup> also die wachsende Präsenz wissenschaftlicher Argumente, Expertise und Forschungsergebnisse nicht nur in alltäglicher Herrschaftsausübung und Rechtsprechung, sondern auch in den Sinnwelten und Erwartungsstrukturen politisch-öffentlich handelnder Akteure, erfuhr eine weitere Beschleunigung. Dabei stand die Wissenschaft stets in einem korrelativen Verhältnis zur Politik und Verwaltung. Denn die wissenschaftliche Analyse der Gesellschaft formulierte überhaupt erst bestimmte Problemlagen, lieferte notwendige Informationen, stellte aber auch (von den Entscheidungsträgern oftmals nachgefragte) Konzepte und Ansätze bereit, um auf gesellschaftliche, politische oder ökonomische Herausforderungen adäquat reagieren zu können. Die florierende wissenschaftliche Politikberatung illustriert diesen Zusammenhang ebenso wie zunehmende Einbindung von Fachleuten in konkretes Verwaltungshandeln. Insofern verbanden sich Wissenschaftsgläubigkeit, Fortschrittsoptimismus und die traditionelle Autorität akademischer Eliten zu einem weithin anerkannten Geltungsanspruch wissenschaftlicher Expertise. Damit wuchsen der Wissenschaft »autoritative Ressourcen« zu, die in verschiedenen Feldern eminent einflussreich waren.<sup>239</sup> Denn wissenschaftlich begründete Normen

<sup>235</sup> Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) –, 10.07.1962. In: GVBl. NRW 1962, S. 421–425; Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), 21.12.1976. In: GVBl. NRW 1976, S. 438–468. Weiterhin zu nennen ist hier: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 21.01.1960. In: BGBl. 1960, Teil I, S. 17–43.

<sup>236</sup> HERBERT, Geschichte, 2014, S. 805–809.

<sup>237</sup> Siehe exemplarisch RUCK, Sommer, 2000; REQUATE, Landespolitik, 2000.

<sup>238</sup> RAPHAEL, Verwissenschaftlichung, 1996.

<sup>239</sup> METZLER, Konzeptionen, 2005, Zitat S. 21; FISCH/RUDLOFF, Experten, 2004.

und Entscheidungen zeitigten – unabhängig davon, ob sie tatsächlich ein Resultat wissenschaftlicher Prüfung waren – einen höheren Grad an allgemein akzeptierter Verbindlichkeit und besaßen somit größere Durchsetzungschancen.

Der Bedarf an Planung, Reform und wissenschaftlicher Expertise war nicht zuletzt bedingt durch den Demokratisierungsprozess, der Politik und Verwaltung vor mannigfaltige Herausforderungen stellte. Er resultierte aber auch aus einem tiefgreifenden Umbruch der westdeutschen Sozialstrukturen, der sich nicht nur durch die Umkehr der Bevölkerungsentwicklung,<sup>240</sup> sondern auch durch die Überlagerung von überkommenen Gesellschaftsverhältnissen einerseits und neuen Lebensformen andererseits auszeichnete. Grundlegende Wandlungsprozesse etwa in den Bereichen Bildung, Familie, Kirche<sup>241</sup> führten innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft der 1960er Jahre zu einem spannungsreichen Nebeneinander von ungleichen, teils diametralen Wahrnehmungsmustern und Sinnsystemen, zu auseinanderdriftenden Lebenswelten und Sozialpraktiken, die sich einerseits noch in altbekannten Bahnen bewegten, andererseits aber bereits in die Zukunft wiesen. War der ältere Teil der Gesellschaft durchschnittlich weniger gebildet und überwiegend noch einem überkommenen Wertekanon und klassischen Rollenbildern verhaftet, so wurden diese institutionellen Strukturen durch eine junge und vorerst noch kleine, aber stetig wachsende und insgesamt besser gebildete Generation infrage gestellt. Insofern handelte es sich bei der bundesdeutschen Gesellschaft der 1960er Jahre, wie Ulrich Herbert es zugespitzt hat, eigentlich um »zwei Gesellschaften« oder – anders formuliert – um eine Gesellschaft, die »idealtypisch in zwei Gruppen mit deutlich voneinander unterschiedener sozialer und kultureller Grundorientierung« zerfiel.<sup>242</sup>

Die Zweiteilung fand auch in der Arbeitswelt einen deutlichen Ausdruck. Der Anteil der Beschäftigten im industriellen Sektor wuchs bis zur Mitte der 1960er Jahre und erreichte zwischen 1965 und 1970 seinen Höhepunkt. Gleichsam im Windschatten dieser Entwicklung zeichnete sich aber, zunächst nur ansatzweise, dann immer deutlicher, die ›Tertiärisierung‹ der bundesdeutschen Gesellschaft ab, also der Übergang von der Industrie- in die Dienstleistungsgesellschaft.<sup>243</sup> Angesichts der ›Entproletarisierung‹ der Arbeiterschaft einerseits und des scheinbaren sozialen Abstiegs von Adel und Bürgertum andererseits schienen sich klassenspezifische Gegensätze sukzessive zu verflüchtigen – eine Wahrnehmung, die Helmut Schelsky 1953 auf die vielzitierte Formel der »nivellierten Mittelstandsgesellschaft« brachte.<sup>244</sup> Auch wenn dieser Begriff über die weiterhin bestehende soziale Ungleichheit hinwegtäuschen mag, die sich vor allem in Einkommens- und Vermögensverhältnissen, in habituellen Verschiedenheiten und in Karriere- und Lebenschancen als ungebrochen erwies<sup>245</sup> – die soziale Ungleichheit wurde durch neue Konsummöglichkeiten und schichtenübergreifende Trends, etwa in Mode und Musik, doch zumindest unsichtbarer. Insofern repräsentiert Schelskys schillern-

240 Waren die frühen 1960er Jahre noch durch einen starken Geburtenüberschuss geprägt, so brach der ›Babyboom‹ seit Mitte der 1960er Jahre ein. Ab 1972 fiel die Geburtenrate dauerhaft unter die Sterberate. Siehe zur Bevölkerungsentwicklung WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 34–43.

241 Zu diesen Aspekten HERBERT, *Geschichte*, 2014, S. 783–786; WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 171–191, 363–385; CONZE, *Suche*, 2009, S. 227–250; ECHTERNKAMP, *Bundesrepublik*, 2013, S. 211–218, 223–234. Zur kirchlich-religiösen Sphäre auch GROßBÖLTING, *Himmel*, 2013.

242 HERBERT, *Geschichte*, 2014, S. 783, 786.

243 Ebd., S. 783; WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 58.

244 BRAUN, *Konzept*, 1989; SCHILDT, *Ankunft*, 1999, S. 53f.

245 Zur sozialen Ungleichheit in der BRD umfassend WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5, 2008, S. 108–215.

der Begriff die gesamtgesellschaftliche Erfahrung eines Aufschwungs, der angesichts konstanter sozialer Unterschiede aber eher der Logik eines »Fahrstuhleffekts« folgte.<sup>246</sup>

Dieser Aufschwung war untrennbar mit einem tiefgreifenden Wandel der Lebensgewohnheiten verbunden. Waren die frühen 1950er Jahre noch für große Teile der Bevölkerung vor allem durch handfeste Mangelerfahrungen geprägt, die die materielle Existenzsicherung in den Mittelpunkt des alltäglichen Lebens rückten, so änderte sich dies mit dem Übergang von einer Subsistenz- zu einer Konsumgesellschaft nachhaltig. Mit dem steilen Anstieg der Gehälter wuchs jener Anteil des Einkommens, der nicht mehr für lebensnotwendige Güter aufgebraucht wurde. Größere finanzielle Spielräume gingen mit einem wachsenden Warenangebot einher, nicht zuletzt symbolisiert durch den Supermarkt. Immer sichtbarer wurde nun die Sozialfigur des Konsumenten, der nicht mehr den starren materiellen Abhängigkeitsverhältnissen unterworfen war, sondern mehr oder weniger autonom entschied und um den es zu werben galt, nicht nur in kommerzieller Hinsicht. Diese Entwicklung wurde wesentlich vorangetrieben durch den Bedeutungsgewinn der Freizeit, die überhaupt erst den notwendigen Rahmen für Konsumverhalten und -genuss schuf. Neben langlebigen Konsumgütern, die das alltägliche Leben radikal veränderten (Kühlschrank, Auto, Fernseher, Telefon usw.), wuchs auch die Bedeutung industrieller Fertigwaren. Zu den kommerziell überaus erfolgreichen Massenfertigwaren zählten neben Fertignahrungsmitteln und konfektionierter Mode die sog. *Lifestyle-Drugs*: jene Arzneimittel, die nicht der Krankheitsbehandlung dienen, sondern zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder des Wohlbefindens. Die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und die sich ändernden soziokulturellen Orientierungsmuster, wie sie hier beschrieben wurden, machen den einschlagenden Erfolg von Contergan überhaupt erst verständlich. Contergan war insofern ein willkommenes Medikament, das in einen spezifischen sozialen Umgang mit Arzneimitteln eingebettet war.

### 1.1.2 Arzneimittel und Gesellschaft – Gesundheit und Politik

Der gesellschaftliche Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten in der frühen Bundesrepublik ist noch nicht eingehend erforscht.<sup>247</sup> Zweifellos aber hatte sich die soziale Rolle des Arzneimittels seit dem 19. Jahrhundert bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts grundlegend verändert, was mit der Industrialisierung und Kommerzialisierung des pharmazeutischen Sektors unmittelbar zusammenhing. Handelte es sich bei Arzneien traditionell um Mittel, die primär der Heilung von Erkrankungen dienten, so wurden sie immer öfter als Mittel entwickelt und vermarktet, die vorbeugen oder das Wohlbefinden heben sollten.<sup>248</sup> Die zunehmende Ausweitung der Zielgruppe auch auf (organisch) gesunde Menschen war in mehrfacher Hinsicht mit der Entstehung der Konsumgesellschaft verbunden. Der wachsende Wohlstand ermöglichte auch jenen Bevölkerungsteilen den massenhaften Konsum von *Lifestyle-Drugs*, die sich Medikamente zuvor nicht oder allenfalls in Notsituationen leisten

<sup>246</sup> Vgl. BECK, Risikogesellschaft, 1986, S. 121–125 u.ö.

<sup>247</sup> FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 542f.

<sup>248</sup> STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 59f. Es darf nicht übersehen werden, dass Mittel zur Besserung der Lebensqualität eine lange Tradition besitzen. Als kommerzielles Arzneiprodukt spielen sie jedoch erst seit dem 20. Jh. eine nennenswerte Rolle.

konnten.<sup>249</sup> Der bundesdeutsche Arzneimittelmarkt wurde insofern von neuen Konsumchancen und sich wandelnden Lebensverhältnissen stimuliert. Gerade nach der entbehrungsreichen Kriegs- und Nachkriegszeit avancierte die Steigerung der Lebensqualität zu einem weitverbreiteten Bedürfnis in der ›Wirtschaftswunder‹-Gesellschaft.<sup>250</sup> Mit Aufschwung und Vollbeschäftigung gingen auch steigende Arbeitszeiten und ein erhöhter Leistungsdruck einher, was nicht selten zu persönlichen Belastungen und Überforderungen führte. Zeitgenössisch schlug sich dies etwa im Begriff der »Managerkrankheit« nieder, der im medizinischen Diskurs der 1950er Jahre aufkam und bald auch außerhalb der Fachwelt zirkulierte.<sup>251</sup> Die Sehnsucht nach Stärkung, Erholung und Stressbewältigung kam in dem kommerziellen Erfolg hochpreisiger Tonika ebenso zum Ausdruck wie in der medialen Popularität der Frischzellen-Therapie, die, wie 1957 im *Spiegel* zu lesen war, eine Verjüngung und Revitalisierung der »ermüdeten Helden der deutschen Wunderwirtschaft« verhiess.<sup>252</sup>

Der große Stellenwert, den *Lifestyle-Drugs* in diesem Zusammenhang einnahmen, lässt sich etwa an den Zulassungsvorgängen ablesen, die in den nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen anfielen. Bei den Arzneimittelherstellern handelte es sich zu einem nicht geringen Teil um Klein- und Kleinstbetriebe, die bisweilen überaus dubios erscheinende Präparate in den Handel zu bringen versuchten – oft erfolgreich und mit teils aberwitzig anmutenden Versprechen der Kräftigung, Belebung und Gesundheit.<sup>253</sup> Bei den Großherstellern nahmen, neben der Wirkstoffklasse der Antibiotika, seit Mitte der 1950er Jahre Schlaf- und Beruhigungsmittel sowie Präparate mit ähnlichen Indikationsgebieten einen immer größeren Raum ein. Die wachsende Bedeutung solcher Mittel spiegelt sich nicht zuletzt am Aufkommen des Modeworts ›Tranquilizer‹ in 1950er Jahren, mit dem die Zeitgenossen auch Beruhigungsmittel bezeichneten.<sup>254</sup> Als erster moderner Tranquilizer gilt das 1950 erstmals synthetisierte Meprobamat, das von der Firma Lederle zuerst in den USA als *Miltown* eingeführt und für den deutschen Markt phonetisch angepasst 1956 als *Miltaun* angeboten wurde (als Lizenzpartner und Vertreiber des Präparates in Deutschland fungierte Grünenthal<sup>255</sup>). Auch der *Spiegel* berichtete über die Markteinführung des als »Seelen-Aspirin« bezeichneten Mittels, das – auch hier griff das Blatt den Topos des überarbeiteten Bundesbürgers auf – »den gehetzten und nervösen Teilhabern des deutschen Wirtschaftswunders künftig Ruhe und Seelenfrieden verschaffen soll.«<sup>256</sup>

Medikamente mit diesen Indikationsgebieten wurden auch mit entsprechenden Vertriebsstrategien angeboten. Das 1955 von dem Schweizer Unternehmen CIBA eingeführte Schlafmittel *Doriden* etwa, das ab 1957 in direkter Konkurrenz zu Contergan stand, wurde in einer Weise vermarktet, die gezielt auf diese Belastungen des ›modernen‹ Menschen abhob: Das Mittel sichere einen »erhol-samen Schlaf« und füge sich ideal in Berufsalltag und Arbeitsroutinen ein, da es genau sechs Stun-

249 Zu den *Lifestyle-Drugs* siehe FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 528–534; HESS, Risks, 2010, S. 189f.; BIBA, Lifestyle, 2001.

250 Vgl. ANDERSEN, Traum, 1997, S. 25; KÖNIG, Konsumgesellschaft, 2012, S. 121f.; WILDT, Beginn, 1995, S. 256–258 u.ö.

251 Zur Managerkrankheit KURY, Mensch, 2012, S. 109–175; KURY, Zivilisationskrankheiten, 2011.

252 »Chirurgie ohne Messer«. In: Der Spiegel Nr. 13, 27.03.1957, S. 32–41, Zitat S. 32. Siehe dazu HOFER, Frischzellen-Fama, 2009, bes. S. 229f., 236.

253 Siehe diverse Beispiele bei KESSEL, Nebenwirkungen, 2015, S. 211–226.

254 Zum Aufkommen des Begriffs ›Tranquilizer‹ in den 1950er Jahren vgl. DIEHN/HIPPIUS, Tranquilizer, 1973, S. 528. Der Begriff ist aber insofern problematisch, als er zu anderen Arzneigruppen nicht scharf abgegrenzt ist. Grundsätzlich bezeichnet er Mittel, die eine beruhigende (sedierende) und angstlösende (anxiolytische) Wirkung haben.

255 Grünenthal an IM NRW, 24.10.1956; APK-Sitzung am 30. Januar 1957, 01.02.1957. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf. Zeitgenössisch: Pharmazeutische Zeitung 101 (1956), S. 474. Vgl. auch FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 484.

256 »Das Seelen-Aspirin«. In: Der Spiegel Nr. 35, 29.08.1956, S. 44.

den wirke und frei von Nachwirkungen sei. Nach Doriden-Schlaf »volle Konzentration am nächsten Morgen« und »frisch und ausgeruht an der Arbeitsstätte« hieß es in betont nüchtern gehaltenen Werbekarten des Herstellers, der mit dem Mittel einen großen kommerziellen Erfolg verzeichnen konnte, das in der Bundesrepublik aber bald in den Schatten von Contergan trat.<sup>257</sup> In der Nachkriegszeit kamen diverse ähnliche Schlaf- und Beruhigungsmittel in den Handel. Bei *Valamin* von Schering, *Persedon* und *Noludar* von Hoffmann-La Roche handelte es sich um Medikamente, die in gleicher Weise das Verlangen nach Leistungssteigerung, Wohlbefinden und Selbstoptimierung zu befriedigen schienen.<sup>258</sup> Dieser durch die Herausforderungen der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft geweckte Bedarf korrespondierte mit der Unterstellung, diese neuen synthetischen Arzneistoffe würden sich von den herkömmlichen Schlafmitteln positiv abheben. Dies galt vor allem für die seit der Jahrhundertwende eingesetzten Barbiturate, die nicht nur eine geringe therapeutische Breite besaßen, sondern auch ein starkes Suchtpotenzial.<sup>259</sup> Demgegenüber definierten die Hersteller ihre neuartigen Präparate wie Contergan von Beginn an als harmlos und boten sie zunächst rezeptfrei aus. Denn damit sie als kommerziell erfolgreiche *Lifestyle*-Mittel funktionieren konnten, mussten sie auf den Handverkauf ausgerichtet sein. Diese Medikamente wurden somit perfekt an die gesellschaftlichen Bedürfnisse der 1950er und frühen 1960er Jahre angepasst, während ihre Vermarktung diese Bedürfnisse zugleich auch weckte und verstärkte.

Der weithin unkritische Gebrauch und die zurückhaltende Regulierung dieser Mittel spricht für ein nur schwach ausgeprägtes Bewusstsein von Arzneimittelrisiken bis in die 1960er Jahre. Dies hing mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unmittelbar zusammen, denn Arzneimittelrisiken sind nicht als essentialistische, dem Mittel selbst innewohnende Eigenschaften zu verstehen, sondern als Produkte eines sozialen Aushandlungsprozesses.<sup>260</sup> Wenn vor diesem Hintergrund die Frage der Risikowahrnehmung stets einer gewissen Unschärfe unterworfen und auch die Risikowahrnehmung von Experten und Laien zu unterscheiden ist, lassen doch bestimmte Punkte auf ein unreflektiertes Verhältnis zu Arzneimitteln schließen. Dies gilt zunächst für den allgemeinen Erfahrungshintergrund im Umgang mit Arzneien in den 1950er und 1960er Jahren. Die Wahrnehmung von Krankheiten war lange Zeit von den klassischen Infektionskrankheiten (Pest, Syphilis, Tuberkulose usw.) dominiert. In dem Maße, in dem neue Medikamente, insbesondere die Antibiotika und Chemotherapeutika, die als unheilbar geltenden »Geißeln der Menschheit« besiegen konnten, wuchs auch das bisweilen an Naivität grenzende Zutrauen in neue Arzneimittel.<sup>261</sup> Dieses Zutrauen verdichtete sich

257 KESSEL, Doriden, 2013, S. 153–157 (Abdrucke der Werbekarten S. 156).

258 Das Präparat *Noludar* (Arzneistoff: Methyprylon) machte als »rezeptfreies Volks-Schlafmittel« Mitte der 1960er Jahre Furore als es in Form von K.O.-Tropfen für kriminelle Machenschaften verwendet wurde. Siehe »Tief geschlafen«. In: Der Spiegel Nr. 29, 11.07.1966, S. 39; »Kraft auf Krücken«. In: Der Spiegel Nr. 18, 29.04.1968, S. 176–184 (Zitat S. 176); BATTEGAY/LADEWIG, Untersuchungen, 1967, S. 1605–1611. Zu *Valamin* (Arzneistoff: Ethinamat): LOHSE, Anwendung, 1956, S. 361–362; LANGCKER/NEUHAUS/IBE/KESSEL, Valamin, 1962, S. 293–301 (über einen Suizid-Versuch). Zu *Persedon* (Arzneistoff: Pyrithyldion): Hoffmann-La Roche, Compendium, 1948, S. 77f.; JÜRGENS, Persedon, 1951, S. 440–455 (pharmakologischer Prüfbericht). Siehe insgesamt auch KUSCHINSKY, Taschenbuch, 1956, S. 376 (Noludar), 392 (Persedon), 465 (Valamin).

259 Zu den Barbituraten HENN/DEEUGENIO, Barbiturates, 2007; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 36–40, mit weiteren Verweisen. Zum zeitgenössischen Kenntnisstand über Barbiturat-Nebenwirkungen MEYLER, Nebenwirkungen 1956, S. 5–8 (mit zahlreichen Literaturverweisen). Der Begriff »therapeutische Breite« bezeichnet den Abstand zwischen einer therapeutischen und einer toxischen Dosis eines Arzneimittels. Je kleiner die therapeutische Breite, umso unsicherer ist das Medikament, da die Wahrscheinlichkeit einer Intoxikation steigt.

260 HESS, Risks, 2010, S. 200–203.

261 Zitat WINKLE, Geißeln, 1997 (siehe v.a. die instruktive Einleitung S. IX–XXXVI, ferner S. 152, 605); STAPEL, Arzneimittelgesetz, 1988, S. 25, 261; HICKEL, Arzneimittel, 2008, S. 521, 534–536; LINDER, Umgang, 2014, S. 115.

besonders augenfällig in dem Antibiotikum Penicillin, dessen »kulturelle Überhöhung [...] als rares Wundermittel« auch Eingang in die Populärkultur fand und bis heute nachwirkt.<sup>262</sup> Fortschrittsdenken, Wissenschaftsgläubigkeit und eine weithin anerkannte Deutungshoheit von Medizinern verschmolzen hier zu einem ideellen Fundament, das eine belastbare Basis für einen unbekümmerten Umgang mit Arzneimitteln zu bieten schien.

War damit die heilvolle Seite von Arzneimitteln im gesellschaftlichen Bewusstsein fest verankert, so galt dies für Arzneimittelrisiken allenfalls in einem sehr beschränkten Maße. Bis zum Fall Contergan war in Deutschland kein Arzneimittel-Skandal größeren Ausmaßes zu verzeichnen, der seinen Platz im kollektiven Gedächtnis gefunden und somit die Tatsache vergegenwärtigt hätte, dass von allen wirksamen Medikamenten grundsätzlich auch unerwünschte Wirkungen ausgehen. In anderen Ländern verhielt sich dies durchaus anders. 1937 hatte in den USA der Konsum des mit dem giftigen Diethylenglykol versetzten Erkältungssaftes *Elixir-Sulfanilamide* 105 Menschen das Leben gekostet, unter ihnen 34 Kinder. Die als »Sulfanilamid-Katastrophe« bekannt gewordenen Geschehnisse sensibilisierten nicht nur die US-amerikanische Öffentlichkeit für das Problem toxischer Arzneimittelwirkungen. Sie zogen auch 1938 mit dem *Federal Food, Drug and Cosmetic Act* eine gesetzliche Verschärfung der Zulassung neuer Medikamente nach sich.<sup>263</sup> Auch in Frankreich hatte ein Arzneimittel-Skandal die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das 1953 in den Handel eingeführte Präparat *Stalidon*, das ein hochgiftiges Zinnsalz enthielt und als Mittel gegen Hautentzündungen rezeptfrei in Apotheken erhältlich war, hatte den Tod von 102 Personen verursacht und 117 weitere dauerhaft geschädigt. Der Skandal führte zu einem aufsehenerregenden Strafprozess und einer Reform im französischen Arzneimittelrecht.<sup>264</sup>

In Deutschland fanden diese Ereignisse nur ein schwaches Echo, zumal die öffentliche Wahrnehmung bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts noch stark national ausgerichtet war und die Ereignisse im Ausland oftmals unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle verblieben.<sup>265</sup> Das zeigte sich beispielsweise im Falle des *Stalidon*-Skandals. Die Aufdeckung der schädlichen Wirkung des Mittels 1954 fand kaum Beachtung in der bundesdeutschen Presse.<sup>266</sup> Erst der 1957 beginnende Strafprozess gegen den Hersteller wurde in einigen Zeitungen thematisiert, dies aber oft nur am Rande. Der *Spiegel* widmete dem Geschehen Mitte November 1957 zweieinhalb Seiten, erörterte dabei aber nicht die Arzneimittelsicherheit in der Bundesrepublik.<sup>267</sup> Es gab freilich auch Stimmen, die den Prozess zum Anlass nahmen, die Arzneimittelprüfung in der Bundesrepublik kritisch zu hinterfragen.<sup>268</sup> Diese

262 KESSEL, Nebenwirkungen, 2015, S. 210; STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 25.

263 WAX, Elixirs, 1995, S. 456–461; YOUNG, Sulfanilamide, 1983, S. 105–125; YOUNG, Disaster, 1958, S. 230–237. Zeitgenössisch CALVERY/KLUMPP, Toxicity, 1939, S. 1105–1109.

264 BONAÏ, *Stalidon*, 2013.

265 Vgl. dazu KAELBLE, Öffentlichkeit, 1999, S. 664–675, bes. S. 671f.

266 Pharmazeutische Zeitung 90 (1954), S. 680; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.07.1954 (unbetitelt Kurzmeldung, deren gesamter Text lautete: »Nach der Einnahme des Abzeßheilmittels »Stalidon« sind inzwischen in Frankreich zwanzig Menschen gestorben. Der Verkauf des Medikaments ist verboten worden.«).

267 »Tod durch Stalidon«. In: Der Spiegel Nr. 45, 15.11.1957, S. 52–54. Gleiches galt, trotz des reißerischen Titels, für: »Der Massenmord durch Heilmittel«. In: Hannoversche Presse, 14.11.1957. Weitere Artikel zum Prozess: »Der Stalidon-Prozess«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.11.1957; »Ende im Stalidon-Prozess. Staatsanwalt beantragte höchstzulässige Strafe. Urteil in fünf Wochen«. In: Hamburger Abendblatt, 15.11.1957. Auch in den Fachblättern ging die Berichterstattung über kurze Miszellen kaum hinaus. Vgl. Bayerisches Ärzteblatt Nr. 12 (1957), S. 254; Pharmazeutische Zeitung 102 (1957), S. 1197f.

268 »Wer prüft bei uns neue Medikamente?« In: Welt am Sonntag, 04.11.1957; HEROLD, Haftung, 1958, S. 125. In einem *Spiegel*-Interview vom Februar 1958 übte sich der damalige Präsident des BPI, Leopold Arnsperger, in Beschwichtigung. Auch durch strenge Rechtsvorschriften, wie sie seinerzeit in Frankreich vorhanden waren, ließen sich solche Schädigungen nicht verhindern. Entscheidend sei vielmehr die gewissenhafte Prüfung durch verantwortungsvolle Arzneimittelhersteller. Insofern

Stimmen verhallten jedoch weitgehend ungehört und vermochten nicht, eine gesellschaftliche Debatte anzustoßen und politische oder staatliche Instanzen zu einer forcierten Reform des Arzneimittelrechts zu bewegen. Erst der Contergan-Skandal führte in Deutschland zu einer bis dahin unbekanntem Thematisierung des Problems von Arzneimittelnebenwirkungen und sensibilisierte insbesondere auch in der Laienöffentlichkeit nachhaltig für dieses Problem.<sup>269</sup>

Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass vor allem ab den 1950er Jahren das Risikobewusstsein für künstliche erzeugte Umwelteinflüsse wuchs. Dies galt zum einen für den Diskurs um die Folgen radioaktiver Strahlung, der die Angst vor erbgutveränderten (›mutagenen‹) Einflüssen anfachte, somit an eugenische Denkbilder und Debatten anknüpfte und die Problematisierung von Umwelt Risiken maßgeblich prägte, wenn nicht gar dominierte.<sup>270</sup> Dies sollte sich insbesondere auch auf das Geschehen um Contergan auswirken. Zum anderen betraf die Sensibilisierung auch chemisch aktive Substanzen. Mit der Entdeckung des ungeheuren Wirkpotenzials imitierter Naturstoffe oder neu synthetisierter Substanzen wuchs auch die Befürchtung, die einmal entfesselten Kräfte nicht mehr bändigen zu können. Die Fremdstoffe avancierten in dieser Hinsicht zu gleichsam autonom handelnden Subjekten, die sich einer effektiven Kontrolle entzogen und auch unerwünschte und unkalulierbare Wirkung zeitigen konnten.<sup>271</sup> Die »Prekarisierung« chemischer Substanzen, die für Vitamine, Hormone und Enzyme untersucht worden ist,<sup>272</sup> scheint sich allerdings erst in den 1960er Jahren in nennenswertem Maße auch auf Arzneimittel ausgeweitet zu haben.<sup>273</sup>

Wenngleich mit eugenischen Diskursen, konsumkritischen und fortschrittsskeptischen Warnungen vor Umweltgiften verschiedene Denkmuster existierten, die der Contergan-Skandal schlagartig zu einem gemeinsamen Problemzusammenhang verdichten konnte,<sup>274</sup> hat es in Deutschland eine größere gesellschaftliche Debatte über Arzneimittelrisiken zuvor nicht gegeben. Nicht nur fehlte den Zeitgenossen ein konkreter Anlass, eine solche Debatte zu initiieren. Vielmehr existierte auch kein sozialer Träger, der eine entsprechende Debatte außerhalb der Fachwelt hätte führen und deren Umsetzung in entsprechende Rechtsnormen hätte durchsetzen können. In den 1950er Jahren gab es keine Lobby der Arzneimittelverbraucher. Eine kritische Laienöffentlichkeit, die effektiv mitreden und die Autorität der Fachleute nachhaltig infrage stellen konnte, gab es noch nicht. Der Arzt blieb vielmehr der ›Halbgott in Weiß‹, dem ein enormes Vertrauen entgegengebracht und dessen Expertise nur selten angezweifelt wurde.<sup>275</sup> Aber auch unter Fachleuten war das Problembewusstsein für Arzneimittelrisiken oft nur schwach ausgeprägt, wenn es sich um Medikamente mit neuartigen Wirkstoffen

kanalisierte Arnspersger hier die durch *Stalinon* aufgeworfene Frage der Arzneimittelsicherheit in einen Angriff gegen die kleinen »Waschküchenbetriebe« (»Arzneimittel aus der Waschküche? Ein Spiegel-Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie, Leopold Arnspersger«). In: *Der Spiegel* Nr. 6, 05.02.1958, S. 40–45).

269 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 262: »Jedes wirksame Arzneimittel beherbergt die Gefahr von Nebenwirkungen. Mit Contergan rückte dieses klassische Problem und seit Jahrhunderten stets aktuelle Thema der schädlichen und toxischen Eigenschaften von an sich hilfreichen Arzneimitteln in den Vordergrund.«

270 SCHWERIN, Contergan-Bombe, 2009, S. 261.

271 WAHRIG/STOFF/SCHWERIN/BALZ, Precarious matters, 2008, bes. S. 9–13; STOFF, Wirkstoffe, 2012, S. 282–284.

272 STOFF, Wirkstoffe, 2012, S. 280–322. Stoff's erhellende Ausführungen zu der »Prekarisierung« der Wirkstoffe bleiben stark auf den Bereich der Wissenschaft fokussiert. Vor diesem Hintergrund wäre es von Interesse, ob und inwieweit diese Diskurse in der Laienöffentlichkeit rezipiert wurden.

273 Neben Contergan dürfte v.a. die Debatte um die Nebenwirkungen der ›Pille‹ eine zentrale Rolle gespielt haben, siehe STOFF, Wirkstoffe, 2012, S. 308f., zur Vorprägung der Wahrnehmung der ›Pille‹ durch Contergan auch HESS, Risks, 2010, S. 190, 195.

274 SCHWERIN, Contergan-Bombe, 2009, S. 256f.

275 MAIO, Arztbild, 2007.



handelte.<sup>276</sup> Ein deutlicher Indikator hierfür ist der Umstand, dass nicht wenige Ärzte und Apotheker dem Slogan vom ›ungiftigen Medikament‹ Glauben schenkten und den Aussagen der Arzneimittel-firmen vertrauten, ihre Präparate seien frei von (ernsten) Nebenwirkungen. Diese nicht nur im Fall Contergan erfolgreiche Werbestrategie richtete sich zunächst an Ärzte und Apotheker und nur mittelbar an die Verbraucher, da eine Laienwerbung für Schlafmittel verboten war. Für Laien mussten solche Aussagen umso überzeugender sein, wenn sie schon von ihren eigenen Ärzten und Apothekern geglaubt wurden. Hinzu kam, dass es mit den veränderten Rahmenbedingungen der Arzneimittelforschung, die sich immer weiter ausdifferenzierte und spezialisierte,<sup>277</sup> für Ärzte und Apotheker zunehmend schwieriger wurde, die Aussagen der Herstellerfirmen kritisch gegenzuprüfen. Dies verlangte pharmazeutische und pharmakologische Spezialkenntnisse, über die die meisten Mediziner nicht verfügten. Eine wichtige Rolle spielte dabei, dass besonders die größeren Arzneimittelhersteller vom Nimbus wissenschaftlicher Seriosität profitierten und daher ein großes Vertrauen genossen.<sup>278</sup> Wie die Patienten sich auf ihre Ärzte und Apotheker verließen, so verließen sich diese immer mehr auf die Aussagen der Hersteller.

Gleichwohl blieb das Verhältnis der Ärzteschaft zu Arzneimitteln von einer gewissen Ambivalenz gekennzeichnet. Die Zeitgenossen waren sich Ende der 1950er und Anfang der 1960 Jahre über den massenhaften und nicht selten ausufernden Konsum vor allem von Tranquilizern, Beruhigungs- und Schlafmitteln im Klaren. Dieses Thema wurde im Gesundheitsausschuss des Bundestags<sup>279</sup> ebenso diskutiert wie in medizinischen Fachblättern.<sup>280</sup> Der Essener Mediziner Prof. Florin Laubenthal hielt 1955 in einem Aufsatz über *Formen, Bedingungen und Prophylaxe des Schlafmittelmisßbrauchs* fest (dabei bezog er sich im Wesentlichen auf Barbiturate), »daß die Kenntnis der Gefahren dieser Mittel keineswegs Allgemeingut ist«. Die leichte Verfügbarkeit von Schlafmitteln sei für eine zunehmende Zahl an Suiziden verantwortlich und ihr Konsum inzwischen »für viele eine Mode geworden«. Dies erfordere eine erhöhte Aufmerksamkeit der Ärzte im Umgang mit diesen Mitteln.<sup>281</sup> Auch andernorts wurde der Arzneimittelkonsum ähnlich problematisiert. Eine 1959 an der Universitäts-Nerven-klinik Köln an 3442 Patienten durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, bei rund zehn Prozent der Untersuchten lasse sich zweifelsfrei von einem handfesten Medikamentenmissbrauch sprechen. Bei rund weiteren tausend Personen sei zumindest ein »reichlicher« Verbrauch an Arzneimitteln zu konstatieren. Da es sich um Mindestwerte handele, sei, so schrieb das Team um Klinikdirektor Prof. Scheid, unter besseren Untersuchungsbedingungen und völlig wahrheitsgemäßen Angaben »sicher ein noch wesentlich ungünstigeres Bild« zu erwarten. Doch nicht nur war dieser Anteil »bemerken-

276 In der zeitgenössischen Fachliteratur war das Problem von Nebenwirkungen der *Lifestyle*-Medikamente kaum angesprochen (siehe etwa MEYLER, Nebenwirkungen, 1956). Manche Standardwerke über Nebenwirkungen gingen gar nicht auf Schlafmittel ein (so KUEMMERLE/SENN/RENTCHNICK/GOOSSENS, Klinik, 1960). Demgegenüber konnten die Hersteller ihre Werbeanzeige in zahlreichen und teils überaus renommierten Zeitschriften unterbringen.

277 Siehe zur Spezialisierung der Arzneimittelforschung und Pharmaindustrie HICKEL, Arzneimittel, S. 2008, 475–500; umfassend auch FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 447–543.

278 Die Seriosität wurde von den Arzneimittelherstellern gezielt konstruiert. Vgl. am Beispiel Doriden KESSEL, Nebenwirkungen, 2015, S. 259–267.

279 So der Vorsitzende der AMK, Prof. Koll, am 19.11.1959 vor dem Ausschuss. Siehe Wortprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 59. Sitzung, 19.11.1959. Exemplar in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139 Nr. 252, Bl. 87–112, hier Bl. 106.

280 LAUBENTHAL, Psychologie, 1957, S. 587–593; LAUBENTHAL, Anwendung, 1960, S. 323–328 (u.a. auf Meprobramat abhebend und Contergan kurz erwähnend); BAY, Märchen, 1959, S. 1544, wies auf die »ernste Gefahr« der Tablettsucht hin, die keinesfalls »verniedlicht« werden dürfe; BAY, Arzneimittelmisßbrauch, 1960, S. 1676–1680; BRESSER/SCHIED/JOCHHEIM, Arzneimittelmisßbrauch, 1959, S. 1545–1546.

281 LAUBENTHAL, Formen, 1955, Zitate S. 304, 307.

wert hoch«. Ebenso bezeichnend war, dass es sich nur in 0,3 Prozent der Fälle um Betäubungsmittel (etwa Opiate) handelte. Den weitaus größten Teil nahmen Schlaf- und Beruhigungsmittel ein.<sup>282</sup> Auch wenn die Ereignisse nicht auf die gesamte ›gesunde‹ Bevölkerung hochgerechnet werden können, zeigte diese Erhebung doch beispielhaft die enormen Dimensionen des Problems auf, von der sich selbst die Ärzte überrascht zeigten.

Wenn mit Bedarf, Konsum und Risikowahrnehmung zentrale Aspekte angesprochen sind, die den gesellschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln in den 1950er und 1960er Jahren wesentlich prägten, so ist eine weitere strukturelle Dimension zu skizzieren, die für das behördliche Handeln von entscheidender Bedeutung war: das Verhältnis zwischen politischer und medizinischer Sphäre. Letztere war, wie im Folgenden dargelegt werden soll und was insbesondere für das Arzneimittelwesen gilt, in weiten Teilen vorstaatlich strukturiert. Das heißt, es bestand ein weitgehender, teils impliziter, teils expliziter Konsens unter Ärzten, Politikern und Staatsbediensteten, aber auch in der Öffentlichkeit, dass der Staat nur in sehr begrenztem Maße in den Bereich des Medizinischen einzugreifen hat. Sowohl Fragen der Therapie oder der Verfügung über Patientendaten als auch berufsständische Angelegenheiten waren demnach einem Bereich überantwortet, der zunächst einmal außerhalb eines unmittelbaren staatlichen Zugriffes lag. Wenngleich sich zentrale Elemente dieses Systems bis heute erhalten haben, war das staatliche Gesundheitswesen der 1950er und 1960er Jahre doch in vielerlei Hinsicht anders aufgebaut und institutionalisiert. Bis in diese Zeit folgte die behördliche Gesundheitsverwaltung in weiten Teilen der Logik des Nachtwächterstaates, also eines Staates, der sich im Wesentlichen auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Diese klassische Ordnungsvorstellung bündelte sich im Begriff der »Medizinalpolizei«, der an den historisch-materiellen Polizeibegriff anknüpfte und damit an den Gedanken, die Aufgabe des Staates gehe in der Kontrolle und Überwachung dieses Sektors auf, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.<sup>283</sup> Das Bemühen um eine stärkere Verzahnung von Gesundheits- und Sozialpolitik und die Entwicklung neuer Steuerungsmodi zur Optimierung der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung waren Folgen eines grundlegenden Politisierungsprozesses, der sich ab den 1960er Jahren immer deutlicher bemerkbar machte und auch durch die Erfahrung des Contergan-Skandals vorangerieben wurde.

Die unpolitische Konzeption des Gesundheitswesens lässt sich an verschiedenen Punkten ablesen, besonders an den beteiligten Akteuren und ihrem Selbstverständnis. Der Berufsstand des Arztes

282 SCHEID/BRESSER/HUHN, Erhebungen, 1961, Zitate S. 933.

283 Der Begriff ›Polizei‹ leitet sich etymologisch aus dem griechischen *politeia* (Verfassung) her. In der Frühen Neuzeit bedeutete »gute policey« soviel wie gute Ordnung des Gemeinwesens bzw. die herrschaftliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung derselben. Seit dem 19. Jh. verengte sich ›Polizei‹ zunehmend auf den Bereich der Gefahrenabwehr. Dementsprechend war der Begriff der Medizinalpolizei ursprünglich weiter gefasst und wohlfahrtsstaatlich orientiert, bevor er sich im 19. Jh. auf die Gefahrenabwehr im Medizinischen konzentrierte. Siehe MÖLLER, Medizinalpolizei, 2005, bes. S. 333–340. In der Reichsverfassung von 1871 war das Gesundheitswesen ausdrücklich als Medizinalpolizei bezeichnet. Ende des 19. Jh. unterschied man im Gesundheitswesen zwischen der Sanitätspolizei, die sich im Wesentlichen auf die Prävention bezog, und der Medizinalpolizei, die die Fragen des Heilwesens umfasste. Nach 1945 wurde die Verwaltungspolizei ausgegliedert und damit eine Trennung von Polizei- und Ordnungsbehörden eingeleitet (›Entpolizeilichung‹). Unterscheiden lässt sich heute zwischen dem formellen Polizeibegriff, der sich auf die Polizeibehörde bezieht, und dem materiellen Polizeibegriff, der die gesamte Staatstätigkeit zur Gefahrenabwehr bezeichnet (auch Feuer-, Bau- und Medizinalpolizei). Das Nachwirken des Polizeibegriffs im Sinne der Verwaltungspolizei spiegelte sich im Bereich des Arzneimittelwesens darin wider, dass die Rezeptpflicht (auch Thalidomids) in einigen Ländern noch Anfang der 1960er Jahre durch »Polizeiverordnungen« geregelt wurde. Zum Polizeibegriff und zu seiner Genese allgemein: WINTER, Polizeibegriff, 1977; LÜDTKE, Policey, 2005, bes. S. 28; PIEROTH/SCHLINK/KNIESEL, Polizei- und Ordnungsrecht, 2014, S. 1–19.

etwa hatte in Deutschland eine lange Tradition vorpolitischer Selbstorganisation.<sup>284</sup> Nach einer Phase tiefer politischer Eingriffe in das Medizinalwesen im Umfeld der frühneuzeitlichen Staatenbildungsprozesse, beschleunigte sich in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die institutionelle Entflechtung zwischen medizinischer und politischer Sphäre. Während sich die Ärzteschaft in weiten Teilen als »unpolitische Profession« verstand und die nachrevolutionäre Epoche von einer zunehmenden »Pathologisierung des Politischen« geprägt war,<sup>285</sup> zog sich der Staat aus dem Medizinischen immer weiter zurück. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, die bis 1872 auf das Deutsche Reich ausgeweitet wurde, entband die Ausübung der Heilkunst von staatlichen Genehmigungen. Allein die Berufsbezeichnung »Arzt« blieb von einer Approbation abhängig.<sup>286</sup> Auch wenn mit der Kurierfreiheit die Zahl unqualifizierter Heilkundiger (»Kurfuscher«) wuchs, nahm man auch unter den Ärzten die Deregulierung zunächst als positiv wahr, zumal man in den staatlichen Eingriffen ins Medizinische das größere Übel erkannte.<sup>287</sup>

Zugleich formten sich verschiedene Formen der Selbstorganisation aus, die den Ärztestand in Deutschland bis heute prägen. Als wohl folgenreichste Weichenstellung erwies sich der Aufbau einer berufsständischen Selbstverwaltung in Form der Ärztekammern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>288</sup> Diese Struktur der Selbstorganisation und -verwaltung der Ärzteschaft, die während der NS-Zeit mit der Gleichschaltung durch die *Reichsärzteordnung* zeitweilig unterbrochen war,<sup>289</sup> besteht im Grunde bis heute fort. Unter der Ägide der alliierten Besatzungsmächte wurden bereits 1945/46 in den Bundesländern Ärztekammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet. Seit 1962 verfügten alle Bundesländer wieder über eine eigene Ärztekammer, mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens, wo zwei eigenständige Kammern bestehen (Nordrhein und Westfalen-Lippe).<sup>290</sup> Das System der Landesärztekammern verkörperte die unpolitisch-vorstaatliche Struktur des bundesdeutschen Gesundheitswesens. Parteipolitisch ungebunden steht dieses System für die weitgehende Eigenverantwortlichkeit, Selbstkontrolle und standesmäßige Autonomie der Ärzte gegenüber dem Staat. Es findet seine Entsprechung in den zahlenmäßig kleineren Apothekerkammern, Zahnärztekammern und Tierärztekammern.<sup>291</sup>

Ein weiteres Charakteristikum, das das bundesdeutsche Gesundheitssystem von staatsfinanzierten (etwa Großbritannien) oder rein marktwirtschaftlich strukturierten Gesundheitssystemen (etwa USA) unterschied, war das System der Sozialversicherung. Während zum Beispiel in Großbritannien seit 1948 mit dem *National Health Service* ein für alle Bürger unentgeltlicher staatlicher Gesundheitsdienst geschaffen wurde, fußte das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik auf dem traditionellen Kassensystem, das 1883 als erster Baustein der Bismarckschen Sozialgesetzgebung eingeführt worden war.<sup>292</sup> Mit der Fortführung dieses Systems nach 1945 folgte man auch weiterhin »dem Kon-

284 DAEMMRICH, *Pharmacopolitics*, 2004, S. 10.

285 WEIDNER, *unpolitische Profession*, 2012 (S. 158: »Pathologisierung des Politischen«).

286 GERST, *Freiheit*, 2003, S. 2495–2497; HUERKAMP, *Aufstieg*, 1985, S. 256.

287 GERST, *Freiheit*, 2003, S. 2495; HUERKAMP, *Aufstieg*, 1985, S. 254–261.

288 HUERKAMP, *Aufstieg*, 1985, bes. S. 254–279.

289 *Reichsärzteordnung*, 13.12.1935. In: RGBl. 1935, Teil I, S. 1433–1444.

290 GERST, *Standesorganisation*, 2004, S. 19–35.

291 Siehe zur Standesvertretung der Apotheker FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, *Geschichte*, 2005, S. 785–806; zur Entwicklung des jeweiligen Standesrechts eingehend TAUPITZ, *Standesordnungen*, 1991, S. 313–321 (Zahnärzte), 322–332 (Tierärzte), 332–351 (Apotheker).

292 Zum Vergleich BRD und Großbritannien LINDNER, *Gesundheitspolitik*, 2004.

zept der Bildung von Risikogemeinschaften gleicher sozialer Gruppen in einer Fülle verschiedener Krankenkassen. In der Bundesrepublik blieb somit das Versicherungssystem mit seinen Hauptkennzeichen erhalten: Die Versicherungspflicht war auf bestimmte schutzbedürftige Bevölkerungskreise beschränkt, man führte keinen Gesundheitsdienst für alle ein, und es bestand weiterhin eine Vielzahl von Versicherungsträgern.«<sup>293</sup> Hierin kam die Konzeption der Bundesrepublik als korporatistischer Wohlfahrtsstaat zum Ausdruck, in dem das Prinzip der Subsidiarität vorherrschte. Der Staat sollte nur dann eingreifen, wenn private Mittel erschöpft waren.<sup>294</sup> Staatsaufgabe war demnach nicht, einen allgemein zugänglichen Gesundheitsdienst zu schaffen; durch die Krankenkassen war die gesundheitliche Absicherung vielmehr in den vorstaatlichen Raum verlagert. In struktureller Hinsicht führte dies zur Existenz zahlreicher und einflussreicher Einzelakteure, die ihren Partikularinteressen folgten und diese gegenüber anderen Akteuren durchzusetzen suchten.

Neben den Kammern und den Krankenkassen existierten weitere nichtstaatliche Akteure, die dem bundesdeutschen Gesundheitswesen ein besonderes Gepräge verliehen. Dazu zählten etwa die einflussreichen Kassenärztlichen Vereinigungen, aber auch die nichtstaatlichen Träger der Krankenhäuser, namentlich die Kirchen und Wohlfahrtsverbände, deren Einfluss aufgrund ihrer inneren Heterogenität insgesamt allerdings begrenzt blieb. Die Gesundheitspolitik der Bundesrepublik bildete somit ein Kräftefeld, das sich durch komplexe Interaktionsmuster zahlreicher Akteure auszeichnete: »die Krankenkassen, die Verbände der Ärzteschaft, die Träger der Krankenhäuser sowie staatliche Institutionen auf Bundes- und Landesebene verfolgten dabei durchwegs unterschiedliche Interessen, was zu andauernden Konflikten und Reibereien führte.«<sup>295</sup> Insbesondere die Ärzteschaft vermochte ihre dominante Position im Gesundheitswesen zu behaupten und zu erweitern. Das Kassenarztgesetz von 1955, mit dem das ambulante Behandlungsmonopol der niedergelassenen Ärzte begründet wurde, schwächte nicht nur die Position der Krankenkassen.<sup>296</sup> Zunehmend an Bedeutung verlor auch der öffentliche Gesundheitsdienst, der früher als »Sanitätspolizei« firmierte und vor allem die präventive Gesundheitsfürsorge durch die örtlichen Gesundheitsämter (in Nordrhein-Westfalen nicht in staatlicher, sondern kommunaler Trägerschaft) umfasste.<sup>297</sup> Versuche in Politik und Ministerialbürokratie, die starke Stellung der Ärzte zurückzuschrauben oder den öffentlichen Gesundheitsdienst wieder auszubauen, blieben erfolglos. Die wiederholt auftretende »schwere Steuerbarkeit des bundesdeutschen Gesundheitswesens« korrelierte insofern mit der Verlagerung von medizinischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in den vorstaatlichen Bereich.<sup>298</sup>

Während der NS-Zeit wurde die weitgehende Abschottung von politischer und medizinischer Sphäre durch Gleichschaltungsmaßnahmen und andere staatliche Interventionen bis zu einem gewissen Maß aufgehoben. Für das bundesdeutsche Gesundheitswesen stellte der Nationalsozialismus

293 LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 36.

294 SÜSS, Gesundheitspolitik, 1998, S. 61; LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 120.

295 LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 37, zum Einfluss der verschiedenen Akteursgruppen S. 515.

296 SÜSS, Gesundheitspolitik, 1998, S. 91–93; LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 38f.

297 WOELK, Gesundheitspolitik, 2002, bes. S. 293–301, 308–312; LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 36.

298 LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 514. Siehe auch SÜSS, Gesundheitspolitik, 1998, S. 94–97 u.ö.; Laut GERST, Standespolitik, 2004, S. 259, »sollte man nicht unterschätzen, in welchem Maße das Agieren der ärztlichen Standesvertreter in den Jahren nach 1945 bestimmt war durch eine konstante Abwehrhaltung gegenüber vermeintlichen oder tatsächlichen Eingriffen von staatlichen Gesundheitsbehörden oder von Sozialversicherungsträgern in den Handlungsspielraum eines freien Berufsstandes und dessen öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsorgane.«

einen kaum zu unterschätzenden Erfahrungshintergrund dar. Auch hier dauerte zunächst eine personelle Kontinuität fort – und mit ihr medizinische Diskurse und Denkmuster, Rollenbilder und Ordnungsvorstellungen, die sich bis in die 1960er Jahre als überaus wirkmächtig erwiesen. Zahlreiche Medizinalbeamte, die in den 1950er und 1960er Jahren an leitender Stelle tätig waren, hatten ihre berufliche Prägung vor 1945 erfahren. Sie hatten ihren Dienst mithin unter einem Normen- und Wertesystem verrichtet, das individuellen Belangen gegenüber einem wie auch immer definierten Gemeinwohl nur eine untergeordnete Geltung beimaß. Vor allem aber waren sie mit Arbeitsbedingungen und Eingriffsmöglichkeiten vertraut, die in der Bundesrepublik nicht weiter galten. Dies galt besonders für die mannigfachen Zwangsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die nach 1945 auch in den Gesundheitsbehörden vermisst und wiederholt eingefordert wurden, darunter die Meldepflicht für behinderte Kinder.<sup>299</sup> Allerdings war die Erfahrung des Nationalsozialismus von einer deutlichen Ambivalenz gekennzeichnet. Auf der einen Seite boten sich unter dem NS-Regime ungeahnte Karrierechancen und Forschungsmöglichkeiten, die nicht wenige Ärzte bereitwillig wahrnahmen, was bis zur Verstrickung in menschenverachtende Humanexperimente, Euthanasie-Programme und andere staatliche Mordaktionen führen konnte.<sup>300</sup> Auf der anderen Seite stärkten eben diese Erfahrungen die Überzeugung, der Staat solle im Bereich des Medizinischen möglichst geringe Befugnisse haben. Die Erfahrungen der NS-Zeit bildeten insofern eine weitere und belastbare Legitimationsgrundlage für die vorstaatliche Konzeption des Gesundheitswesens. Sie boten vielen Medizinern ein willkommenes Argument, für eine weitgehende Autonomie des Medizinischen einzutreten. Das Schreckgespenst einer ›Staatsmedizin‹ erwies sich umso wirksamer, als dies Gelegenheit bot, sich vom Gesundheitssystem der DDR abzugrenzen.<sup>301</sup>

Der institutionelle Abstand zwischen politischer und medizinischer Sphäre bildet einen zentralen Entwicklungspfad der deutschen Medizingeschichte. Er kam nicht zuletzt in der Arzneimittelregulierung zum Ausdruck, die in der Bundesrepublik in weiten Teilen vorstaatlich organisiert war. Das Arzneimittelwesen unterschied sich insofern von anderen Medizinbereichen, als hier noch weitere maßgebende Akteure existierten. Die beiden wichtigsten waren die Arzneimittelhersteller, die im einflussreichen *Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie* (BPI) organisiert waren, und die Apothekerschaft, die mit der *Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker* (ABDA) über ein prominentes Vertretungsorgan verfügte.<sup>302</sup> Hinzu kamen noch kleinere Interessengruppen, die sich etwa in der *Fachvereinigung Heilmittelwerbung*, im *Fachverband der Veterinär-Pharmazeutischen Industrie* oder im *Verband Deutscher Drogisten* zusammenfanden.<sup>303</sup> Das Arzneimittelwesen war damit durch noch mehr nichtstaatliche Akteure geprägt, die ihre teils diametralen Interessen mit allem Nachdruck vertraten. Für die politischen und behördlichen Entscheidungsträger erschwerte diese institutionelle Konkurrenz die Durchsetzung der ohnehin schon begrenzten Steuerungs-

299 LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 518. Zur Meldepflicht siehe Kap. 2.1.2.

300 Siehe aus der kaum noch zu überblickenden Literatur über die Medizin im Nationalsozialismus SÜSS, *Volkskörper*, 2003; JÜTTE/ECKART/SCHMUHL/SÜSS, *Medizin*, 2011; Aufschlussreich für vorliegende Untersuchung ist die Spezialstudie FORSBACH, *Fakultät*, 2006, die Informationen zu zahlreichen hier angesprochenen Medizinerinnen enthält.

301 HOCKERTS, *Einführung*, 1998, S. 15, 23–25; LINDNER, *Gesundheitspolitik*, 2004, S. 121.

302 Vgl. zur ABDA umfassend FRIEDRICH, *Geschichte*, 2000.

303 Diese und weitere Interessenverbände waren etwa an den Beratungen zum AMG beteiligt. Siehe Kapitel 1.1.3.

ansprüche und Eingriffsmöglichkeiten außerordentlich. Im Rahmen der Arbeiten zum Arzneimittelgesetz sollte sich dies deutlich zeigen.

Zentrale Fragen des Arzneimittelwesens wurden vor diesem Hintergrund innerhalb der medizinischen Fachwelt verhandelt. Ärzte und Apotheker versuchten, ihr Deutungsmonopol über das Medizinische zu wahren und hielten den Staat aus entsprechenden Problematisierungen nicht selten heraus. Dies hatte zur Folge, dass sich nach dem ersten Bekanntwerden von Contergan-Nebenwirkungen kaum ein Mediziner direkt an die Behörden wandte – und wenn doch, dann meist mit erheblicher Verzögerung. Vorherrschend war vielmehr ein Denkmuster, nach dem Fragen der Arzneimittelsicherheit zunächst in einem innerfachlichen Diskurs medizinisch-wissenschaftlich zu klären waren. Die Definitionsmacht über Nutzen und Sicherheit von Arzneimitteln verblieb somit vornehmlich in der Domäne der medizinischen und pharmazeutischen Professionen und fußte auf einem breiten Konsens der Fachwelt. In diesem Konsens liefen mehrere Argumentationsstränge zusammen. Eine wichtige Rolle spielten wirtschaftliche Aspekte, zumal sich der wirtschaftsliberale Grundkonsens der jungen Bundesrepublik auch auf das Arzneimittelwesen erstreckte. Neu entwickelte Präparate sollten, so betonten vor allem Industrievertreter und Wirtschaftspolitiker, schnell auf den Markt gelangen, da die deutschen Unternehmen davon auch im internationalen Wettbewerb profitierten.<sup>304</sup>

Nicht minder bedeutend waren medizinisch-therapeutische Erwägungen. Die staatliche Arzneimittelregulierung war – und ist – mit dem prinzipiellen Dilemma konfrontiert, Medikamente entweder zu schnell oder zu langsam für die Therapie zuzulassen.<sup>305</sup> Das Beispiel der USA zeigt, dass ein strenges Zulassungsverfahren sowohl zu positiven (Bsp. Contergan) als auch zu negativen Konsequenzen (Bsp. AIDS) führen kann.<sup>306</sup> Die in dieser Hinsicht liberaleren Bedingungen in der Bundesrepublik hingen vor allem mit der Autorität und starken Stellung der Ärzteschaft im Gesundheitssystem zusammen. Die frühzeitige Verfügbarkeit neuer Medikamente war ein Kernanliegen vieler Ärzte. Damit verbunden waren aber auch weltanschauliche Gründe und Machtfragen. Die Ärzteschaft nahm für sich Anspruch, selbst festlegen und steuern zu können, welche Arzneimittel von Nutzen sind und welche nicht.<sup>307</sup> Diese Definitionsmacht und Entscheidungsgewalt weiter in den staatlichen Einflussbereich zu verlagern, kam für viele Mediziner nicht in Frage.

Der Anspruch auf Deutungshoheit erwies sich als überaus persistent, auch über die Erfahrungen von Contergan hinaus. Der Münchener Medizinprofessor Hans-Werner Koepe veröffentlichte im Herbst 1962 einen Aufsatz, in dem er sich, offensichtlich motiviert durch den Arzneimittel-Skandal, mit dem Thema *Arzt und Arzneimittel* befasste. In seinem Beitrag untermauerte der Internist den Anspruch auf die ärztliche Definitionsmacht, ob die Nebenwirkungen eines Arzneimittels in einem vertretbaren Verhältnis zu seinen Risiken stehen. Obwohl er Arzneimittel weder selbst herstelle noch ihre Zusammensetzung bestimme, sei es »allein der Arzt«, der die Verantwortung für ihre Verordnung und ihre richtige Anwendung trage. Dies könne er aber nur bei einer »gründlichen und sachgemäß durchgeführten pharmakologischen und klinischen Prüfung« des Präparates tun. Während die

<sup>304</sup> Siehe auch Kap. 1.1.3.

<sup>305</sup> DAEMMRICH, *Pharmacopolitics*, 2004, S. 13–15.

<sup>306</sup> Das eingehende – und daher langsame – Zulassungsverfahren in den USA führte in den 1980er Jahren zu massiven Protesten an der Zulassungsbehörde FDA durch Interessengruppen von AIDS-Patienten, die potenziell lebensrettende Mittel schneller für die Therapie verfügbar wissen wollten. Siehe DAEMMRICH, *Pharmacopolitics*, 2004, S. 30–32.

<sup>307</sup> DAEMMRICH, *Pharmacopolitics*, 2004, S. 10f.

pharmakologische Prüfung in die Verantwortung des jeweiligen Arzneimittelherstellers falle (Koepppe betonte die Unabdingbarkeit einer kritischen-seriösen Prüfung, die auch teratogene Effekte umfassen müsse), sei die klinische Prüfung Aufgabe des Arztes. Auch Koepppe war sich darüber bewusst, dass ein Design effektiver klinischer Studien gleichsam noch in den ›Kinderschuhen‹ steckte. So verband er den Hinweis auf die Notwendigkeit gezielter und geplanter Prüfung am Patienten mit der Forderung, hierfür verbindliche Richtlinien aufzustellen.<sup>308</sup>

Koepppe widmete sich in diesem Zusammenhang auch der Frage, ob das Inverkehrbringen von Arzneimitteln mit nicht vertretbaren Nebenwirkungen durch eine staatliche Kontrolle verhindert werden könne und solle. Eine staatliche Prüfung wäre, so Koepppe, angebracht, wenn Hersteller der Sorgfaltspflicht nicht nachkommen. Dies sei aber bei der »verantwortungsbewußten pharmazeutischen Industrie« nicht der Fall. Ohnehin »hätte eine staatliche Behörde letzten Endes keine anderen oder gar besseren Untersuchungsmöglichkeiten als die großen pharmazeutischen Firmen selbst, zumal diese über großzügig eingerichtete Laboratorien sowie ein mehr oder weniger großes Team qualifizierter Mitarbeiter verfügen.« Da aber sowohl Hersteller als auch Staat nur eine pharmakologische Untersuchung durchführen können, falle es letztlich dem »verantwortungsbewußten, kritischen Arzt« zu, ein neues Arzneimittel am Menschen zu erproben. Insofern sei es »durchaus fraglich, ob man hier durch eine staatliche Kontrolle wirklich die eigentliche Verantwortung abnimmt oder gar abnehmen sollte.« Ohnehin dürfte die »gründliche und strenge Vorprüfung neuer Medikamente nur im eigenen Interesse der Firmen selbst liegen.« Die Abschottung des Arzneimittelwesens gegen externe Akteure galt freilich nicht nur für staatliche Einrichtungen: »Auf keinen Fall sollte die Laienpresse Probleme neuer Arzneimittel vorzeitig diskutieren, da den meisten Laien die Voraussetzungen für das Verständnis der oft recht schwierigen Zusammenhänge fehlen.«<sup>309</sup>

Die tiefsitzende Skepsis gegenüber jeder ›Einmischung‹ von außen in die Sphäre des Medizinischen – sei es durch den Staat, sei es durch eine kritische Laienöffentlichkeit – kam in einer Vielzahl anderer zeitgenössischer Fachpublikationen zum Ausdruck. Eine völlige Sicherheit neuer Arzneimittel lasse sich, so hieß es in einem Aufsatz der *Medizinisch-Pharmazeutischen Studiengesellschaft* von 1962, niemals erreichen, »weder durch die Einführung einer generellen Rezeptpflicht für neue Präparate, noch durch die immer wieder erhobene Forderung nach staatlicher Arzneimittelkontrolle und Prüfung. Der Staat würde damit eine Verantwortung übernehmen, die er gar nicht tragen könnte. Sein Zeugnis, ein Arzneimittel sei staatlich geprüft und als wirksam und unschädlich befunden, könnte – ganz abgesehen davon, daß der Staat gar nicht über die technischen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung solch langwieriger und aufwendiger Prüfungen verfügt – als behördliche Empfehlung angesehen werden. Außerdem würde der Staatsetat belastet, nämlich dann, wenn Regreßansprüche im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis gegen den Staat durchgefochten werden. Auch Behörden können irren!«<sup>310</sup>

Dies war keine Außenseiterposition oder ein Standpunkt, der nur innerhalb der Ärzteschaft vertreten wurde. Auch die zuständigen Ministerialbeamten waren sich im Klaren, dass die staatliche

308 Alle Zitate KOEPPPE, Arzt, 1962, S. 1461–1463.

309 KOEPPPE, Arzt, 1962, S. 1463f.

310 MPS, Arzneimittelprüfung, 1962, S. 77–83, Zitat S. 82.

Gesundheitsaufsicht eine materielle Prüfung neuer Arzneimittelfertigwaren nicht leisten konnte.<sup>311</sup> Weder verfügten die für das Arzneimittelwesen zuständigen Referenten über die nötige Expertise noch waren die Behörden mit den erforderlichen personellen und technischen Ressourcen ausgestattet. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Struktur der Gesundheitsbehörden vergegenwärtigt. Als oberste Gesundheitsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen fungierte die *Abteilung für Gesundheitswesen*, die im Laufe der Zeit verschiedenen Ministerien zugeordnet war. Mit der Gründung des Landes 1946 ressortierte sie zunächst als Abteilung II beim Sozialministerium.<sup>312</sup> Infolge einer Umstrukturierung war die Gesundheitsabteilung dann seit dem 1. Oktober 1953 dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau unterstellt und ab dem 6. August 1954 dem Minister für Arbeit und Soziales.<sup>313</sup> Auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses wurde die Gesundheitsabteilung mit Wirkung vom 20. Januar 1955 in das Innenministerium überführt, wo sie die Abteilung VI bildete.<sup>314</sup> Gerade im Übergang der Gesundheitsabteilung auf das Innenministerium spiegelt sich der polizeiliche Charakter des staatlichen Gesundheitswesens, das sich im Wesentlichen auf Aufsichts- und Kontrollfunktionen zur Gefahrenabwehr beschränkte. Dort blieb die Gesundheitsabteilung bis 1970 das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gebildet wurde. Dass der Begriff »Gesundheit« nun erstmals Eingang in den Titel eines nordrhein-westfälischen Ministeriums fand, entsprach der gestiegenen politischen Bedeutung des Themas Gesundheit.<sup>315</sup>

Die oberste Gesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalens verblieb vor diesem Hintergrund bis in die 1960er Jahre in einem rudimentären Stadium. Ende 1955 umfasste die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums 7 Referate, die in 2 Gruppen unterteilt waren. In den Referaten arbeiteten 10 Beamte und 7 Angestellte. Hinzu kamen 1 verbeamtete Person und 9 angestellte Kräfte, die in der Kanzlei, Registratur und im Bürodienst tätig waren. Die gesamte oberste Landesgesundheitsbehörde bestand somit aus insgesamt 27 Personen.<sup>316</sup> Die Gesundheitsabteilung vergrößerte sich in der Folgezeit stetig, blieb aber in dem Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit gleichwohl relativ klein. Mitte Oktober 1961 setzte sie sich aus 8 Referaten zusammen, die auf 3 Gruppen verteilt waren. In den Referaten waren 19 Beamte und 8 angestellte Sachbearbeiter tätig. Hinzu kamen 11 Büro- und Schreibkräfte, sodass die Abteilung nun aus insgesamt 38 Personen bestand.<sup>317</sup> Die Anzahl der Refe-

311 Der Leiter der obersten NRW-Gesundheitsbehörde, Dr. Studt, erklärte, dass dem Pharmaziereferenten »nicht gleichzeitig die Zuständigkeit zur Beurteilung aller wissenschaftlichen Zusammenhänge in den verschiedenen Sonderbereichen dieser Disziplin, z.B. in der Pharmakologie oder der Pharmacognosie, obliegt. Das gilt auch für den ärztlichen Bereich, wo der einzelne Referent nicht den letzten Einblick in das weitverzweigte Gebiet der Facharztsparten haben kann. Die vorbezeichnete Situation ist auch den pharmazeutischen Firmen bekannt, mit denen meine Abteilung dienstlich in Berührung kommt, die damit davon ausgehen müssen und ausgehen, dass sie nicht auf jede komplizierte Frage von einem Sachbearbeiter des Innenministeriums sofort eine verbindliche Antwort bekommen, weil dazu oft Rückfragen bei den entsprechenden Experten notwendig sind. Wenn es sich also beispielsweise um die Unterstellung eines Medikaments unter die Rezeptpflicht oder die Beseitigung vom Arzneimittelmarkt handelt, sind dazu in aller Regel erst noch eingehende Befragungen von Einzelexperten oder Sonderinstitutionen zur Klärung des Sachverhalts erforderlich.« Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 120f. Siehe auch Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 134.

312 Organisationsplan SM NRW, Stand: 1949; Organisationsplan SM NRW, Stand: 1949. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 649, 680. Siehe auch SONS, Gesundheitspolitik, 1983, S. 27–33; ferner ROMEYK, Verwaltungsgeschichte, 1988, S. 170.

313 VO Landesregierung, 15.09.1953. In: GVBl. NRW 1953, S. 345; Bekanntmachung MASW, 01.10.1953. In: MBl. NRW 1953, S. 1655; VO Landesregierung, 29.07.1954. In: GVBl. NRW 1954, S. 275; Bekanntmachung MASW, 06.08.1954. In: MBl. NRW 1954, S. 1537f. Vgl. ferner ROMEYK, Verwaltungsgeschichte, 1988, S. 172f.

314 Kabinettsbeschluss, 18.01.1955. In: Kabinettsprotokolle NRW, Bd. 3, S. 254. Vgl. auch Bekanntmachung IM NRW, 20.01.1955. In: MBl. NRW 1955, S. 125.

315 Zur Bedeutung der Gesundheit für Politik WOELK, Gesundheitspolitik, 2002, S. 312.

316 Geschäftsverteilungsplan IM NRW, Stand: 24.12.1955. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 51.

317 Geschäftsverteilungsplan IM NRW, Stand: 15.10.1961. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 59.



rate und der in ihnen tätigen Personen war angesichts des weitgespannten Aufgabengebiets gering. Dieses reichte von der *Gesundheitsaufsicht* (Gruppe A), die die Aufsicht über die Gesundheitsämter und Heilberufe, über den medizinischen Zivil- und Katastrophenschutz, über das Krankenhauswesen sowie über das Arzneimittel-, Apotheken- und Lebensmittelwesen umfasste, über die *Allgemeine und Sozialhygiene* (Gruppe B), die unter anderem die Umwelt-, Medizinal- und Lebensmittelhygiene, den Seuchenschutz und die Bekämpfung von Infektionskrankheiten sowie die Gesundheitspflege und -fürsorge enthielt, bis hin zum *Gesundheitsrecht* (Gruppe C), das sich mit Gesetzgebungsfragen und der Kammeraufsicht sowie allen weiteren Rechtsfragen des Gesundheitswesens befasste. Dieser Aufbau differenzierte sich in der Folgezeit weiter aus, blieb aber in seiner Grundstruktur bestehen. So setzte sich die Gesundheitsabteilung Anfang Juli 1962 aus 11 Referaten in 3 Gruppen zusammen,<sup>318</sup> im Februar 1968 aus insgesamt 12 Referaten in 2 Gruppen (die Gruppen *Gesundheitsaufsicht* und *Gesundheitsrecht* waren Mitte der 1960er Jahre zusammengelegt worden).<sup>319</sup>

Was für das Gesundheitswesen im Allgemeinen gilt, gilt für das Arzneimittelwesen im Besonderen. Ein allein für das Arzneimittelwesen zuständiges Referat gab es nicht. Es fiel in die Kompetenz eines Referates, das neben dem Arzneimittelwesen auch für Apotheken und Apotheker, Betäubungsmittel, Gifte, für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, für Lebensmittelchemiker, sowie schließlich für die Fachaufsicht über 31 Untersuchungsämter zuständig war.<sup>320</sup> In dem hier beleuchteten Zeitraum wurde der Pharmaziereferent durch eine Sachbearbeiterin unterstützt sowie durch eine Hilfskraft, die aber zugleich für weitere Referate tätig war. Auch wenn sich die Gesundheitsabteilung nach 1961 vergrößerte, blieben Arzneimittel-, Apotheken- und Lebensmittelwesen in einem einzigen Referat zusammenfasst.<sup>321</sup> Angesichts des breiten Aufgabenspektrums war eine eingehende Überwachung des Arzneimittelverkehrs damit ausgeschlossen. Aufgrund fehlender personeller, fachlicher und technischer Ressourcen blieb das Pharmaziereferat, wie die dort tätigen Beamten darlegten, auf eine Kooperation mit anderen Behörden und Institutionen angewiesen, vor allem mit dem in Berlin ansässigen Bundesgesundheitsamt, Universitätskliniken und Untersuchungsämtern.<sup>322</sup>

Auch in den anderen Ländern und auf Bundesebene hatte das Gesundheitswesen bis in die 1960er, teils 1970er Jahre noch keinen festen Platz in der Behördenlandschaft gefunden. Auch in den meisten anderen Ländern unterstand das Gesundheitswesen dem Innenministerium.<sup>323</sup> Gleiches galt für die Bundesregierung. Als Abteilung IV des Bundesministeriums des Innern umfasste die oberste Bundesgesundheitsbehörde im November 1960 11 Referate in 2 Gruppen.<sup>324</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren

<sup>318</sup> Organisationsplan IM NRW, Stand: 01.07.1962. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 1605.

<sup>319</sup> Organisationsplan IM NRW, Stand: 20.02.1968. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 69.

<sup>320</sup> Aussage Tombergs, 25.06.1969. In: LAV NRW Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [14].

<sup>321</sup> Vgl. Organisationsplan IM NRW, Stand: 15.07.1970. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 1866. Noch im gleichen Monat ging die Gesundheitsabteilung an das MAGS über. Vgl. ROMEYK, Verwaltungsgeschichte, 1988, S. 174.

<sup>322</sup> Aussage Tombergs, 25.06.1969. In: LAV NRW Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [14–16].

<sup>323</sup> So in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In Niedersachsen ressortierte das Gesundheitswesen im Sozial-, im Saarland im Arbeits- und Sozialministerium. Hessen war das einzige Flächenland, wo mit dem Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheit eine oberste Landesbehörde das Wort »Gesundheit« im Namen trug. Eine Ausnahme bildeten die Stadtstaaten West-Berlin, Bremen und Hamburg, wo genuine Gesundheitsbehörden bestanden. Die Größenordnung der obersten Arzneimittelaufsicht galt auch für die anderen Länder. Vgl. etwa zu Bayern: Vernehmung Paintner, 02.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 180. Weitere Beispiele in selbiger Akte.

<sup>324</sup> Organisationsplan BMI, Stand: 01.11.1960. In: BA Koblenz, ohne Signatur. Im Juli 1961 war ein weiteres Referat hinzugekommen: Organisationsplan BMI, Stand: 10.07.1961. In: BA Koblenz, ohne Signatur.

in dem für das Apotheken-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelwesen zuständigen Referat A 7 neben dem Referatsleiter ein promovierter Hilfsreferent und ein Sachbearbeiter tätig.<sup>325</sup> Die Gründung des Bundesministeriums für Gesundheitswesen im November 1961 bedeutete keine grundlegende Reform der Bundesgesundheitsbehörden. Den Kern des neuen Ministeriums bildete nämlich die alte Abteilung IV des Innenministeriums, die um einige Referate aus anderen Ministerien ergänzt wurde.<sup>326</sup> Als besonders gravierend erwies sich, dass die Zuständigkeit für die Sozialversicherung und somit auch für die Krankenkassen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verblieb (in Nordrhein-Westfalen im Arbeits- und Sozialministerium).<sup>327</sup> Diese organisatorische Zersplitterung erschwerte eine integrierte Gesundheitspolitik.<sup>328</sup>

Als ein weiteres Erschwernis für eine einheitliche Gesundheitspolitik und Arzneimittelregulierung kam hinzu, dass neben dem Verwaltungsvollzug auch wichtige legislative Kompetenzen zunächst bei den Ländern verblieben.<sup>329</sup> Vor diesem Hintergrund erwies sich die in regelmäßigen Abständen und an wechselnden Orten tagende *Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder*, die über mehrere Unterausschüsse verfügte, als wichtiges Forum zur Abstimmung und Beratung bei der Entscheidungsfindung. Gleiches galt für die *Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren*. Ein weiteres zentralisierendes Moment ging vom Bundesgesundheitsamt aus, das 1952 gegründet worden war.<sup>330</sup> Der Nachfolgebehörde des Reichsgesundheitsamts unterstanden mehrere renommierte Institute, darunter das Max-von-Pettenkofer-Institut, das bis 1975 unter anderem für die Erforschung und Prüfung von Arzneimittelwirkungen zuständig war. In Anbetracht des weitgespannten Aufgabengebietes blieb allerdings der Personalbestand sowohl im Bundesgesundheitsamt als auch im Max-von-Pettenkofer-Institut relativ gering.<sup>331</sup> Eine substanzielle Prüfung war auch hier nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der rudimentäre Zustand der staatlichen Arzneimittelaufsicht wird noch deutlicher, wenn man sich die Lage auf der mittleren Verwaltungsebene vor Augen führt. Bei den nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen (damals noch »Regierungspräsidenten«) gab es zunächst keine hauptamtlich tätigen Pharmazierate, sondern lediglich ehrenamtlich beschäftigte (pro Regierung mindestens zwei). Ihre Aufgaben waren, um nur einige zu nennen, die »Referententätigkeit bei dem zuständigen Medizinaldezernenten des Regierungspräsidenten«, die Durchführung der Apothekenrevisionen und die Mitwirkung in der Arzneimittelprüfungskommission.<sup>332</sup> Da die Überwachung des Arzneimittelwesens in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen fiel, lag diese somit in den Händen der ehrenamtlichen Pharmazierate, die selbst Apotheker waren.

Dieser Zustand wurde von der Landesregierung als unzureichend wahrgenommen. Hintergrund war hier der tiefgreifende Wandel auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens, der sich unter anderem in

325 Geschäftsverteilungsplan BMI, Stand: 01.11.1960. In: BA Koblenz, ohne Signatur.

326 Organisationsplan BMG, Stand: 17.04.1962. In: BA Koblenz, ohne Signatur.

327 Organisationsplan ASM NRW, Stand: 01.08.1969. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 1937. Siehe auch NW G, Nr. 291, 812, 898.

328 LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 40.

329 Ebd.

330 Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes, 27.02.1952. In: BGBl. 1952, Teil I, S. 121. Dazu umfassend DITSCHIED, Gründung, 2001, S. 25–46. Zum BGA insgesamt auch DANIELS, Bundesgesundheitsamt, 1966.

331 Im Jahr 1961 waren im Max-von-Pettenkofer-Institut insgesamt 33 Personen im höheren Dienst tätig. Siehe DITSCHIED, Gründung, 2001, S. 71, 79. Zum Max-von-Pettenkofer-Institut auch DANIELS, Bundesgesundheitsamt, 1966, S. 10.

332 Runderlass SM NRW, 30.07.1952. In: LAV NRW R, NW 44, Nr. 106, Bl. 1.

der Industrialisierung der Arzneimittelherstellung äußerte und auch das Aufgabengebiet der Pharmazieräte sichtlich veränderte. Seit Anfang der 1950er Jahre wurden daher erste Vorstöße unternommen, die ehrenamtlichen durch verbeamtete Pharmazieräte zu ersetzen. Dabei handelte es sich um einen schrittweisen Prozess. Entsprechende Stellen wurden zunächst bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf geschaffen.<sup>333</sup> Wie das Düsseldorfer Sozialministerium der Bezirksregierung Aachen am 29. Oktober 1952 mitteilen konnte, hatten sich die beamteten Pharmazieräte »sehr bewährt«. Es bestehe daher die Absicht, »nach und nach bei allen Regierungsbezirken des Landes die bisherigen ehrenamtlichen Pharmazieräte durch hauptamtliche pharmazeutische Referenten zu ersetzen. Nachdem zunächst für die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf derartige Stellen geschaffen worden sind, soll dies nunmehr für das Rechnungsjahr 1953 in Köln und Münster geschehen. Dabei sollen die pharmazeutischen Referenten in Köln und Münster die einschlägigen Aufgaben für die Regierungsbezirke in Aachen bzw. Detmold *zunächst* mitübernehmen.«<sup>334</sup>

Die Einführung der hauptamtlichen Pharmazieräte ging allerdings nur langsam von statten. Dies lag auch an Widerständen, sowohl innerhalb der Behörden<sup>335</sup> als auch unter der Apothekerschaft, die die Tätigkeit der Pharmazieräte zum Teil als ihre exklusive Domäne ansah.<sup>336</sup> Offiziell war die Einführung im Jahr 1955 abgeschlossen, obgleich die Stellen zum Teil unbesetzt blieben und bei den Sitzungen der Arzneimittelprüfungskommission des Landes in der Regel nie mehr als drei Pharmaziedezernenten der Bezirksregierungen teilnahmen. Dem entsprach, dass sich Anfang der 1960er Jahre die Personalsituation bei den Gesundheitsabteilungen der Bezirksregierungen seit Mitte der 1950er Jahre keineswegs verbessert, zum Teil sogar verschlechtert hatte.<sup>337</sup> In dieser defizitären Personalsituation spiegelte sich die nachrangige Bedeutung, die man dem Gesundheits- und Arzneimittelwesen als genuinem politischen Betätigungsfeld beimaß – ein Problemzusammenhang, der ebenso deutlich, vielleicht deutlicher noch, in den rechtlichen Normen zum Ausdruck kam, die die Herstellung und den Verkehr mit Arzneimitteln regelten.

### 1.1.3 Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arzneimittelverkehrs

Das erste Arzneimittelgesetz in Deutschland trat am 1. August 1961 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Herstellung und Abgabe von Arzneimitteln durch eine Vielzahl unterschiedlichster Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene geregelt. Arzneimittelrechtliche Vorschriften erstreckten sich, um nur einige Gebiete zu nennen, auf die Gewerbeordnung, das Strafgesetzbuch und die Apothekenordnungen der Länder, das Betäubungsmittelgesetz, das Tierseuchengesetz und das Branntweinmonopolgesetz sowie auf zahlreiche Einzelverordnungen.<sup>338</sup> Dieses historisch gewach-

333 SM NRW an Drogistenverband Westfalen-Lippe, 05.04.1950; SM NRW an RP Arnsberg u. RP Düsseldorf, 11.09.1950; SM NRW an IM NRW, 06.10.1950; SM NRW an FM NRW, 02.03.1951. In: LAV NRW R, NW 44, Nr. 106, Bl. 6, 7, 12, 29–31.

334 SM NRW an RP Aachen, 29.10.1952. In: LAV NRW R, NW 44, Nr. 106, Bl. 97. Hervorhebung im Original.

335 So in Detmold; siehe SM NRW an RP Detmold, 12.11.1952. In: LAV NRW R, NW 44, Nr. 106, Bl. 108–110.

336 IM NRW an ABDA, 22.04.1955. In: LAV NRW R, NW 44, Nr. 106, Bl. 200.

337 So berichtete MinDig Studt dem Sozialausschuss des Landtags (Landtag NRW, 5. WP, Nr. 71, 3. SoZA, 30.11.1962, S. 2; auch in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5).

338 Vgl. die (nicht vollständige) Aufzählung in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs für ein AMG, 13.11.1958 = BT-Drucksache III/654, hier S. 14; ferner ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 96.

sene Geflecht an Rechtsnormen war nicht nur kaum zu überblicken, sondern ließ auch wesentliche Bereiche des Arzneimittelwesens unreguliert. Zudem war die Gültigkeit diverser Bestimmungen umstritten, weil sie meist aus dem Kaiserreich, der Weimarer Republik oder der NS-Zeit stammten und daher die Frage nach ihrer Verfassungskonformität evozierten. Angesichts der problematischen Rechtslage hatte es wiederholt Versuche gegeben, das buchstäbliche Sammelsurium unterschiedlichster Vorschriften durch eine einheitliche rechtliche Regelung zu ersetzen. Indessen hatten diese Versuche mit mehreren Problemen zu kämpfen, besonders mit den widersprüchlichen Interessen beteiligter Gruppen. Waren sich schon Parlamente, Regierungen und Behörden in ihren Zielvorstellungen uneinig, so galt dies erst recht für die Apotheker- und Ärzteschaft, die pharmazeutische Industrie, Krankenkassen und andere Interessenverbände. Dass 1961 schließlich ein Arzneimittelgesetz verabschiedet werden und in Kraft treten konnte, war nicht zuletzt dem Prozess der europäischen Integration zu verdanken, der seit den 1950er Jahren immer stärker auf die Innenpolitik zurückwirkte, indem er die Harmonisierung von Rechtsnormen auf supranationaler Ebene einforderte.

Die arzneimittelrechtlichen Grundlagen gaben einen verbindlichen Rahmen für das Handeln der Gesundheitsbehörden vor. Aber auch für das Contergan-Strafverfahren waren sie von entscheidender Bedeutung, da Staatsanwaltschaft und Gericht die Ereignisse um Contergan nur auf Basis des seinerzeit geltenden Rechtes beurteilen konnten und durften. Das rechtliche Normensystem ist jedoch mehr als eine Kontrastfolie, auf der geprüft werden kann, ob sich die zuständigen Beamten rechtlich ›korrekt‹ verhielten. Da rechtliche Normsetzung nicht im ›luftleeren Raum‹ stattfindet, sondern selbst immer aus dem gesellschaftliche Umfeld hervorgeht und an dieses gebunden bleibt, sind auch die arzneimittelrechtlichen Rahmenbedingungen immer Ausdruck der institutionellen Umwelt, also jener sozialen Erwartungsstrukturen, mit denen sich die Medizinalbeamten konfrontiert sahen. Sie spiegeln somit bestimmte Denkmuster und Problemlagen wider; sie zeigen an, welchen Regelungsbedarf man gesehen hat und welche Aufgabe man den Behörden in diesem Zusammenhang zudachte. Insofern gaben rechtliche Vorschriften nicht nur verbindliche Handlungsspielräume für die Gesundheitsbehörden vor. In ihnen werden vielmehr auch überkommene Denktraditionen und Rollenverständnisse sichtbar, die in erheblichem Maße determinierten, wie die rechtlich gegebenen Spielräume durch konkretes Verwaltungshandeln ausgefüllt wurden.

Indes waren die rechtlichen Rahmenbedingungen keineswegs immer eindeutig. Wesentliche Bestimmungen wurden von behördlicher, rechtswissenschaftlicher und wirtschaftlicher Seite in Zweifel gezogen und zum Teil von Gerichten für nichtig erklärt. Dies unterstreicht, mit welcher erheblichen Schwierigkeiten die rechtliche Normierung des Arzneimittelwesens verbunden war und welchen Widerständen sich entsprechende Bestrebungen ausgesetzt sahen. Dass diese Schwierigkeiten nicht ohne Rückwirkung auf das Handeln der Behörden bleiben konnten, liegt auf der Hand. Die mannigfaltigen Hürden und Herausforderungen, die mit den Regulierungsbemühungen einhergingen, die aber auch die Selbstverortung der Behörden im Arzneimittelwesen prägten, sind nur dann angemessen zu verstehen, wenn die Entwicklung der arzneimittelrechtlichen Rahmenbedingungen in ihrer historischen Tiefendimension betrachtet wird.<sup>339</sup> Eine wichtige Zäsur, die mit dem Höhepunkt

339 So auch STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 1f.

des kommerziellen Erfolgs von Contergan zusammenfiel, bildete dabei das Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes im August 1961. Es stellte das Arzneimittelwesen auf eine neue rechtliche Grundlage, schuf damit Rechtssicherheit und leitete mittelfristig eine bis dato ungekannte staatliche Regulierung des Arzneimittelwesens ein. Auch wenn das Gesetz aus heutiger Sicht unzureichend wirken mag – von Zeitgenossen wurde seine Verabschiedung als etwas »Historisches« gesehen, als »neue Epoche des deutschen Arzneimittelwesens«.<sup>340</sup> Diese Bewertung wird freilich erst dann verständlich, wenn es gelingt, die Komplexität jener Materie zu vermitteln, mit der sich auch die Medizinalbeamten auseinanderzusetzen hatten. Und das heißt: die Vielschichtigkeit der verschiedenen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene vor Augen zu führen, die mit dem schnelllebigen Arzneimittelmarkt nur bedingt schrittzuhalten vermochten.

Bereits nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurde von verschiedenen Seiten der Versuch unternommen, eine allgemeinverbindliche Rechtsordnung für den Arzneimittelverkehr zu schaffen. Hintergrund waren die tiefgreifenden Veränderungen, von denen der Arzneimittelmarkt seit Mitte des 19. Jahrhunderts betroffen war. Während die traditionelle Zubereitung von Arzneien in Apotheken nach wie vor einer verhältnismäßig starken Reglementierung unterworfen war, gewann mit dem Aufschwung der chemischen und pharmazeutischen Industrie die Herstellung von Medikamenten außerhalb der Apotheken immer weiter an Bedeutung.<sup>341</sup> Durch die Gewerbefreiheit war das Herstellungsmonopol der Apotheken grundsätzlich aufgelöst. So konnte jeder – auch ohne fachliche Qualifikation – legal Arzneimittel produzieren. Eine entsprechende Konzession war nicht erforderlich (eine Ausnahme bildeten Impfstoffe, Sera und Betäubungsmittel).<sup>342</sup> Restriktionen bestanden allein bei der Abgabe von Arzneimitteln. Nachdem bereits in den Jahren 1872, 1875 und 1890 ähnliche Vorschriften erlassen worden waren, setzte eine Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 fest, welche Arzneimittel nur in Apotheken verkauft werden durften.<sup>343</sup> Diese Verordnung regelte den Arzneimittelverkehr bis zum Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes 1961 und blieb in Teilen bis 1969 gültig. Da hiermit aber allein die Abgabe von Arzneimitteln, nicht jedoch ihre Herstellung reguliert wurde, lagen der zuständigen Behörde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein »keine gesetzlichen Hand-

340 Zitate: MdB Dr. Elinor Hubert, in: BT-Wortprotokoll, 142. Sitzung, 08.02.1961, S. 8044; Pharmazeutische Zeitung 106 (1961), S. 605 (weitere Stimmen S. 191f., 351f., 1281–1283); zur zeitgenössischen Beurteilung siehe auch KLOESEL/CYRAN, Arzneimittelgesetz, 1962, S. VI; zur Würdigung des AMG 1961 in der Fachliteratur auch STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 103, 707f.; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 248f.

341 Die Herstellung von Arzneimitteln war ursprünglich die exklusive Aufgabe des Apothekerstandes. Durch Dispensatorien und Pharmakopöen (= amtliche Arzneibücher) war und blieb die Arzneimittelzubereitung in den Apotheken streng reglementiert. Vgl. STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 10–13; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 12f. Zur »Eroberung« der Arzneimittelproduktion durch die pharmazeutische Industrie siehe STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 20–60. Zur Geschichte der chemisch-pharmazeutischen Industrie insgesamt FRIEDRICH, Anfänge, 1996, S. 243–255; FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 977–1042.

342 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 16, 35, 80–84; FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 535f.; LINZ, Entwicklung 1959, S. 10f.; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 26, 33; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 20f.

343 Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, 22.10.1901. In: RGBl. 1901, S. 380–390. Bereits zuvor waren erlassen worden: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, 25.03.1872. In: RGBl. 1872, S. 85–89; Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, 04.01.1875. In: RGBl. 1875, S. 5–10; Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, 27.01.1890. In: RGBl. 1890, S. 9–17. Auch diese Verordnungen enthielten Negativlisten mit Stoffen bzw. Zubereitungen, die nicht außerhalb der Apotheke verkauft werden durften. Letztere Verordnung wurde mehrfach aktualisiert (RGBl. 1895, S. 1, 455–456; RGBl. 1897, S. 707). Vgl. hierzu auch ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 27–33; STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 17f., 73–79; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 20f.

habungen vor, nach denen sie die Mißstände auf dem Arzneimittelmarkt hätte abstellen können. Lediglich der Vertriebsweg konnte durch die Kaiserliche Verordnung beeinflusst werden.«<sup>344</sup>

Diese Regelungen blieben jedoch unzureichend. Nicht nur waren Negativlisten angesichts des dynamischen Arzneimittelmarktes bei ihrem Inkrafttreten längst überholt. Vielmehr boten sich diverse rechtliche Schlupflöcher, mit denen die Verordnungen unterwandert werden konnten.<sup>345</sup> Ein weiteres Problem stellten die sog. Geheimmittel dar, die ohne Angabe der Zusammensetzung als Universalheilmittel außerhalb der Apotheken angeboten wurden – rechtliche Bestimmungen, die eine Inhaltsangabe dieser Mittel vorschrieben, bestanden nicht.<sup>346</sup> Infolgedessen nahmen mit der Anzahl an verfügbaren Präparaten auch die Mißstände rapide zu, da immer mehr Erzeugnisse von minderwertiger Qualität unkontrolliert auf den Markt gelangten. Zwar wurde die Gewerbeordnung 1896 durch eine gesetzliche Bestimmung ergänzt, die den Handel mit Heilmitteln untersagte, »wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.«<sup>347</sup> Diese Vorschrift blieb jedoch in der Praxis ohne größere Bedeutung, zumal sie sich bloß auf den Handel, aber nicht auf die Herstellung von Arzneimitteln bezog. Zudem war sie äußerst vage gehalten und nur – wie das Preußische Oberverwaltungsgericht erkannte – bei einer *unmittelbaren* Gefährdung von Leib und Leben anzuwenden.<sup>348</sup>

Eine erste Initiative zur Regulierung des Arzneimittelmarktes ging 1876 vom deutschen Apothekerverein aus. Hintergrund war, dass die Apotheker, nicht aber die Hersteller für die Qualität der abgegebenen Medikamente verantwortlich blieben.<sup>349</sup> Auch die Länder und die Reichsregierung versuchten zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit mehreren Gesetzesvorhaben, die Mißstände auf dem Gebiet des Heilwesens zu beseitigen. Diese Vorstöße scheiterten aber an Kompetenzkonflikten und Widerständen von verschiedener Seite. Während die Industrie wirtschaftliche Bedenken erhob, votierte die Reichstagsmehrheit dafür, die sog. Kurierfreiheit beizubehalten und das Heilwesen nicht weiter staatlich zu reglementieren.<sup>350</sup> Angesichts dieser fehlenden arzneimittelrechtlichen Gesamtregelung ist das deutsche Kaiserreich mit seiner damals weltweit führenden pharmazeutischen Industrie nicht unzutreffend als »unregulierte Apotheke der Welt« bezeichnet worden.<sup>351</sup> Auch in der Weimarer Republik wurde der Plan eines Arzneimittelgesetzes wieder aufgegriffen. In verschiedenen Gremien und Behörden mehrten sich seit Mitte der 1920er Jahre die Forderungen, alle arzneimittelrechtlichen Bestimmungen in einem Mantelgesetz zusammenzufassen. Ein nach größeren Widerständen vor allem der Pharmaindustrie erstellt und mehrfach überarbeiteter Entwurf des Reichs-

344 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 82f.

345 Zum Beispiel konnten apothekenpflichtige Heilmittel, wenn sie als Vorbeugungsmittel deklariert waren und keine grundsätzlich apothekenpflichtigen Substanzen enthielten, auch außerhalb von Apotheken legal verkauft werden. Siehe zu den rechtlichen Problemen STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 73–79, 83.

346 Zu den Geheimmitteln STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 34–37; ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 21.

347 Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, 06.08.1896. In: RGBl. 1896, S. 685–690, hier Art. 5.

348 Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, 3. Senat, 30.04.1936. Auszugsweise abgedruckt in: Pharmazeutische Zeitung 81 (1936), S. 739 f. Vgl. auch ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 27f.

349 Vgl. mit weiteren Hinweisen STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 12, 19, 44f.; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 21; FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 535f.; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 25f., 33.

350 Siehe FALTIN, Heil, 2000, S. 226f. (zur rechtlichen Stellung der Laienheilkunde S. 224–233). Siehe ferner MURSWIECK, Kontrolle, 1983, S. 273; zur Kurierfreiheit auch GROSS, Kurierfreiheit, 2007.

351 ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 34.

gesundheitsamtes erfuhr im Frühjahr 1932 zwar die Zustimmung der Länder und der Minister, gelangte aber aufgrund des Machtantritts der Nationalsozialisten nicht mehr zu Gesetzeskraft.<sup>352</sup>

Auch während des Nationalsozialismus wurden weitere Versuche angestoßen, ein Arzneimittelgesetz an die Stelle der kaum überschaubaren Gesetze und Rechtsverordnungen treten zu lassen. Eine Vorlage von 1938, die auf dem Entwurf von 1932 basierte, scheiterte jedoch am Widerstand des Reichswirtschaftsministeriums.<sup>353</sup> Die Stagnation auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts zwischen 1933 und 1945 lag auch in den ideologischen Eigenheiten des Nationalsozialismus begründet. Neben der starken Konzentration auf die ›Wehrpharmazie‹ bildete das medizinische Konzept der »Neuen Deutschen Heilkunde«, die die Nutzung pflanzlicher und homöopathischer Arzneimittel propagierte, einen ebenso wesentlichen Bestandteil der nationalsozialistischen Gesundheitsideologie wie die sog. »Wiedergeburt der Pharmazie«, mit der man die industrielle Arzneimittelproduktion zu drosseln und die Rezeptur und Defektur in den Apotheken auszubauen suchte. In dieser Hinsicht trat – wenngleich die Verstrickung zahlreicher Pharmaunternehmen in die nationalsozialistischen Verbrechen nicht übersehen werden darf – die Interessendivergenz zwischen NS-Regime und pharmazeutischer Industrie wiederholt hervor.<sup>354</sup>

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs kam eine weitere Dimension hinzu, welche die rechtlichen Voraussetzungen der Arzneimittelproduktion bestimmte: die Verknappung kriegswichtiger Ressourcen. Vor diesem Hintergrund erließ der Ministerrat für die Reichsverteidigung am 11. Februar 1943 die *Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren*, durch die die Herstellung neuer Arzneifertigwaren »mit sofortiger Wirkung verboten« wurde.<sup>355</sup> Diese auch als *Stoppverordnung* bezeichnete Rechtsnorm definierte Arzneifertigwaren – auch »Spezialitäten« genannt – als »Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier bestimmt sind, in abgabefertiger Packung in den Verkehr gelangen und durch besondere Bezeichnung oder Aufmachung als Erzeugnisse bestimmter Hersteller gekennzeichnet sind.«<sup>356</sup> Die Stoppverordnung, die nicht für in den Apotheken zubereitete Arzneimittel und bereits auf dem Markt befindliche Arzneifertigwaren galt, sah in § 4 die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung neuer Spezialitäten vor, die aber nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft war. Erst mit einem Runderlass vom 17. Mai 1943 regelte der Reichsminister des Innern die Frage der Ausnahmegenehmigungen genauer: Einem entsprechenden Antrag hatte der jeweilige Arzneimittelhersteller »Angaben über die Bezeichnung, Zusammensetzung, Darreichungsform, Packungsgröße, Einzelgabe, Gebrauchsanweisung und Zweckbestimmung des Mittels mit etwaigen Unterlagen über die pharmakologische und klinische Wirkung beizufügen«. Obschon damit gewisse Voraussetzungen geschaffen waren, blieb der Ermessensspielraum des Ministeriums für eine Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nicht weiter begrenzt. Dem

352 Siehe WIMMER, Neues, 1994, S. 67–74; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 38–80.

353 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 22.

354 Vgl. MEYER, Industrie, 2005, bes. S. 176–178; SCHRÖDER, Wiedergeburt, 1980, S. 166–179. Zur pharmazeutischen Industrie im Nationalsozialismus siehe insgesamt FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 1036–1039. Direkte Eingriffe in die Arzneimittelherstellung nahm das NS-Regime allerdings erst ab 1942/43 vor; dazu SÜSS, Volkskörper, 2003, S. 184–187.

355 Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren, 11.02.1943. In: RGBl. 1943, Teil I, S. 99.

356 Ebd., § 2.

entsprach auch die Schlussverfügung des Reichsinnenministers: »Ich entscheide in Zweifelsfällen, ob eine Arzneifertigware vorliegt und ob sie als neu zu gelten hat.«.<sup>357</sup>

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfuhr das Arzneimittelwesen zunächst keine rechtliche Bereinigung oder Neuordnung. Zwar wies das Grundgesetz das Arzneimittelwesen der konkurrierenden Gesetzgebung zu.<sup>358</sup> Eine gesetzliche Grundlage existierte aber – abgesehen vom Betäubungsmittelgesetz – nicht; rechtliche Bestimmungen bestanden allein in Gestalt der fortbestehenden Rechtsverordnungen. Mit Blick auf die Herstellung von Arzneimitteln wurde die Stoppverordnung von 1943 von den zuständigen Medizinalbeamten als »weiterhin gültig« betrachtet.<sup>359</sup> Ihre rechtliche Verbindlichkeit war allerdings durchaus umstritten. So äußerte die Bundestagsfraktion der FDP am 3. Januar 1951 verfassungsrechtliche Zweifel an ihrer Wirksamkeit und richtete eine entsprechende Anfrage an die Bundesregierung.<sup>360</sup> Bundesinnenminister Robert Lehr, der die Beantwortung der Anfrage zuständigkeithalber übernommen hatte, ging in seiner Entgegnung vom 30. Januar von der fortwährenden Gültigkeit der Stoppverordnung aus. Die Verordnung, so argumentierte Lehr, beruhe zwar »auch auf kriegsbedingten Gründen«, hatte »vor allem aber gesundheitspolitische Zwecke zu erfüllen« – und sei somit verfassungskonform. Da mittlerweile der Großteil der Arzneimittel aus industrieller Produktion stamme, sei es »erforderlich, die Verordnung vom 11. Februar 1943 auch weiterhin anzuwenden, bis ein Bundesarzneimittelgesetz erlassen ist.«<sup>361</sup>

Die Begründung des Bundesinnenministers vermochte die Gegner der Verordnung allerdings nicht zu überzeugen. Namentlich die pharmazeutische Industrie zweifelte ihre Gültigkeit grundsätzlich an und ging auf juristischem Wege gegen sie vor.<sup>362</sup> Nachdem das Oberlandesgericht in Stuttgart am 25. April 1952 die Revision des württembergischen Kaufmanns Wilhelm Pfaff, der erstinstanzlich zu einer Strafe wegen nicht genehmigter Arzneimittelproduktion verurteilt worden war, verworfen und die Gültigkeit der Stoppverordnung bejaht hatte, reichte der Verurteilte im Mai 1952 in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen beide Urteile ein.<sup>363</sup> Trotz der fraglichen Gültigkeit der Stoppver-

357 Runderlass RMI, 17.05.1943. In: MBliV 1943, Sp. 865–868, Zitate Sp. 867f.

358 Art. 74, Nr. 19 GG.

359 So ORR Dr. Tombergs, 1959–1963 Pharmaziereferent des IM NRW (Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gericht Rep. 139, Nr. 173, Bl. 132). Siehe auch DANNER, Bestimmungen, 1952, S. 152.

360 Anfrage der Fraktion der FDP, 03.01.1951 = BT-Drucksache I/1738. In ihrer Anfrage erhoben die MdB Stegner, Dr. Hammer, Dr. Schäfer und die Fraktion der FDP Einwände gegen die Stoppverordnung, weil sie in der »autoritäre[n] Beschränkung der Herstellung von Arzneifertigwaren« einen Verstoß gegen Art. 12 GG (Grundrecht auf freie Berufsausübung) erkannten. Auch in der zeitgenössischen Fachliteratur wurde die Gültigkeit der Stoppverordnung von 1943 in Frage gestellt, vgl. etwa MARCELTUS, Arzneimittelrecht, 1955, S. V; ferner HORNUNG, Arzneimittelgesetzkunde, 1955, S. 122. Siehe aus der Sekundärliteratur auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 30–32; MEINE, Verkehr, 1967, S. 11–14.

361 Antwort des BMI, 30.01.1951 = BT-Drucksache I/1866. Siehe den entsprechenden Vorgang des BMI in: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, bes. Bl. 52–57. Offensichtlich war man sich aber auch dort über die Problematik der Stoppverordnung im Klaren. So vermerkte der Leiter der Gesundheitsabteilung, Dr. Franz Redeker, am 29.01.1951: »Die Stop-Verordnung ist mir ihrer Tendenz nach immer unheimlich gewesen.« (Zitat Bl. 54).

362 Siehe API an BMI, 22.05.1950. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 5–8 (Antwort Bl. 39; ähnliche Schreiben ebd., Bl. 45–47, 156). Siehe auch: Fa. Opfermann an RP Köln, 23.08.1955. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716, Bl. 71: »Wir betonen hierbei nochmals, dass wir die Rechtsgültigkeit dieser alten Kriegsverordnung bestreiten« (ähnliche Schreiben ebd., Bl. 82, 167; sowie in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12717, Bl. 140). Die pharmazeutische Industrie vertrat diesen Standpunkt auch in diversen Veröffentlichungen; siehe etwa: Die Pharmazeutische Industrie 13 (1951), S. 33–36. Die Stoppverordnung war wiederholt Gegenstand von Gerichtsverfahren, die pharmazeutische Hersteller angestrengt hatten. Während das LVG Rheinland-Pfalz am 25.10.1951 und 16.06.1953, das OLG Stuttgart am 25.04.1952, das VG Berlin am 05.02.1954 und das OVG Münster 20.06.1954 die Gültigkeit der Verordnung bejahten, wurde sie vom LVG Köln am 18.08.1953 und LVG Hamburg am 10.11.1954 verworfen. Letzteres Urteil ist abgedruckt in: Pharmazeutische Zeitung 100 (1955), S. 40–42 (dort auch Verweise auf andere Urteile). Vgl. auch DVBl. 67 (1952), S. 697–699; DVBl. 71 (1956), S. 796f.

363 Siehe Beschluss des Ersten Senats – BvR 425/52 –, 08.01.1959. In: BVerfGE 9 (1959), S. 83–89. Zur Verfassungsbeschwerde auch: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 113–128. Die Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichtes befinden sich im: BA Koblenz, B 237, Nr. 89737, 89738. Sie sind vor 2019 nicht einsehbar.



ordnung – erst 1959 entschied das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage – entsprachen zahlreiche pharmazeutische Unternehmen (darunter die Chemie Grünenthal) der staatlichen Forderung nach einer Ausnahmegenehmigung, zumal sich dieses Verfahren als unverzichtbar erwies für die Ausstellung von Exportzertifikaten.<sup>364</sup>

War die Arzneimittelherstellung schon mit dem grundsätzlichen Zweifel an der Gültigkeit der Stoppverordnung einer gewissen Rechtsunsicherheit unterworfen, so wurde das Problem durch einen Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Ländern noch weiter erschwert. Hatten die Länder die Genehmigungsverfahren seit 1945 ohne größeren Widerspruch durchgeführt, kam 1949 mit der Gründung der Bundesrepublik die Frage auf, wer für eine künftige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig ist. Die Bundesregierung vertrat dabei die Ansicht, die frühere Befugnis des Reichsministers des Innern sei auf den Bundesminister des Innern übergegangen. Da es sich bei der Stoppverordnung nun um geltendes Bundesrecht handele und die Länder *de jure* nur Genehmigungen für ihren jeweiligen Hoheitsbereich erlassen könnten, würde den »Bedürfnissen der Rechtsicherheit« allein dann Rechnung getragen, wenn die Ausnahmegenehmigungen auf Bundesebene erfolgten.<sup>365</sup> Die Landesregierungen, vor allem Nordrhein-Westfalens und Bayerns, vertraten demgegenüber die Ansicht, bei Erteilungen von Ausnahmegenehmigungen handele es sich um »reine Verwaltungsakte«, die laut Grundgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Länder fielen.<sup>366</sup> Erteile das Bundesministerium dennoch Ausnahmegenehmigungen, so betrachte man dies, wie das Bayerische Innenministerium mitteilte, als »nichtigen Verwaltungsakt«.<sup>367</sup> Da das Bundesministerium sich eingestehen musste, über die nötigen Kapazitäten für die Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht zu verfügen, akzeptierte man in Bonn seit 1953 die Durchführung durch die Länder, ohne aber den eigenen Kompetenzanspruch prinzipiell aufzugeben.<sup>368</sup> Das Vorhaben, auf Bundesebene eine verbindliche Durchführungsverordnung für das Genehmigungsverfahren zu schaffen, mit welcher der Runderlass vom 17. Mai 1943 ersetzt und Rechtsunsicherheit abgebaut werden sollte, wurde nicht realisiert. Der Modus der Genehmigungspraxis blieb damit dem Ermessen des jeweiligen Bundeslandes anheimgestellt.<sup>369</sup>

In Nordrhein-Westfalen hatte sich seit 1946 ein Verfahren zur Anmeldung und Genehmigung zur Herstellung von Arzneimitteln etabliert,<sup>370</sup> das auch im Falle von Contergan und den anderen Tha-

364 Vgl. IM NRW an ChLUA, 08.07.1957. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf. Siehe auch: Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gericht Rep. 139, Nr. 173, Bl. 132; Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [4]; Die Pharmazeutische Industrie 19 (1957), S. 252.

365 BMI an SM NRW, 27.02.1953. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 200–202, Zitat Bl. 201. Das Schreiben wurde am 04.05.1953 den anderen Ländern zugeleitet; siehe ebd., Bl. 204f. Vgl. ebd. auch: Vermerk BMI, 13.12.1951, Bl. 178f.

366 SM NRW an BMI, 15.11.1951. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 175. Das SM NRW argumentierte mit Art. 83, 84 und 129 GG. Ähnliche Äußerungen der Düsseldorfer Regierung ebd., Bl. 168, 202; der bayerischen Regierung ebd., Bl. 184, 206–208.

367 IM Bayern an BMI, 13.04.1953. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 206–208, Zitat Bl. 207.

368 Nach einigen Wiedervorlagen vermerkten die Beamten im BMI Ende November 1953: »z.Zt. nicht zu veranlassen. Ausnahmen werden von den Ländern zugelassen. Eine Entscheidung über die Zuständigkeit ist bisher nicht herbeigeführt worden.« Vermerk BMI, 23.11.1953. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 209. Vgl. ebd. ferner Vermerk BMI, 27.02.1953, Bl. 200.

369 Ein Entwurf einer neuen Durchführungs-Verordnung war 1951 fertiggestellt worden. Da dieser die Länder zu Erteilungen von Genehmigungen ermächtigen sollte, erschien er den Ministerialbeamten im BMI juristisch aber nicht haltbar. Siehe Vermerk BMI, 13.12.1951. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 178, vgl. ferner Bl. 182. So auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 31.

370 Das Genehmigungsverfahren wurde diversen Arzneimittelherstellern schriftlich mitgeteilt. Siehe: IM NRW an Fa. Trommsdorff, 01.08.1956; IM NRW an Fa. Frings, 18.04.1956; RP Aachen an Gesundheitsamt Aachen, 09.10.1953. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf. Ähnliche Schreiben finden sich in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716, z.B. Bl. 38 (Fa. Handag), 43 (Fa. Madaus); LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12717, z.B. Bl. 5 (Fa. Ritterbeck), 113 (Fa. Ariston). Die Unterlagen diverser Genehmigungsverfahren finden sich in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716–12718 (Reg. Köln); LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73 (Reg. Aachen); LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540 (Reg. Detmold); LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75 (Reg. Arnsberg). In den Landesar-

lidomid-Präparaten zur Anwendung kam. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung war die Einreichung eines Anmeldeformulars zunächst beim zuständigen Ministerium (zunächst Sozialministerium, nach einigen Ressortumzügen Innenministerium) in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Auf diesem waren der Name des Präparates und des Herstellers anzugeben, der Ort der Herstellung, allgemeine Angaben zum Arzneimittel (Zeitpunkt der Markteinführung, vorliegende Genehmigungen, Handelspackungen und Preis, Anwendungsgebiete, Informationen zur Dosierung und Gebrauchsanweisung), Angaben zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung und zur pharmakologischen und klinischen Prüfung. Prospekte, Beipackzettel und Publikationen zu einem Präparat oder Wirkstoff waren als Anlage beizufügen.<sup>371</sup> Darüber hinaus war eine Durchschrift des Antragsformulars samt Anlagen und mehreren Proben des Präparates (in der Regel 3 bis 5 Proben) an das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster<sup>372</sup> zu senden, an das auch eine Prüfungsgebühr von 50 DM pro Präparat zu entrichten war. Das Untersuchungsamt in Münster nahm daraufhin eine chemisch-pharmazeutische und galenische Begutachtung vor, also eine quantitative und qualitative Prüfung der Zusammensetzung des Präparates. Wirksamkeit und Nebenwirkungen wurden hingegen nicht überprüft, in dieser Hinsicht verließ man sich auf die vom Hersteller übersandten Unterlagen der pharmakologischen und klinischen Prüfung. Verbindliche Richtlinien für diese Untersuchungen und die entsprechenden Unterlagen waren allerdings nicht vorgegeben.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde samt den Anmeldeunterlagen der Arzneimittelprüfungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, die 1947 vom Sozialminister eingesetzt worden war<sup>373</sup> und in unbestimmten, aber regelmäßigen Abständen tagte. Sie setzte sich anfänglich zusammen aus Vertretern der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums, Medizinern und Pharmakologen der Universität Münster und dem Chemiereferenten des Wirtschaftsministeriums. Nachdem die Gesundheitsabteilung 1955 an das Innenressort übergegangen war, nahmen an den Sitzungen der Arzneimittelprüfungskommission Vertreter der obersten Gesundheitsbehörde und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes teil sowie die Pharmaziedezernenten der Bezirksregierungen, ein pharmazeutischer Chemiker, ein Pharmakologe und ein Internist.<sup>374</sup> Die Zahl der Genehmigungsanträge,

chiv-Beständen der Bezirksregierungen in Düsseldorf (LAV NRW R) und in Münster (LAV NRW W) konnten keine entsprechenden Unterlagen aufgefunden werden. Vgl. auch Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [S. 5]

371 Zahlreiche Formulare finden sich in: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73; ferner in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12718.

372 Das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster ging hervor aus der *Arzneimittelprüfungsstelle für die Provinz Westfalen*, die die Medizinalabteilung des Oberpräsidiums und die Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ende 1945 im Einvernehmen mit der Britischen Militärregierung ins Leben gerufen hatten. Die Einrichtung sollte die Funktionen der einstigen *Preußischen Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie* übernehmen und erhielt mit der Gründung NRWs 1946 zunächst den Namen *Arzneimittelprüfungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen*. Die Stelle erhielt 1947 die Bezeichnung *Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen* und setzte sich zunächst aus zwei Abteilungen für Arzneimittelwesen und Lebensmittelchemie zusammen. Als einzigem staatlichem Institut seiner Art in NRW oblag dem ChLUA damit auch die staatliche Prüfung von Arzneimitteln. Hinzu kam später eine Abteilung toxikologisch, gerichtschemische und chemisch-physiologische Untersuchungen. Siehe dazu insb. LAV NRW R, NW 347, Nr. 575, 583; Runderlass SM NRW, 21.02.1950. In: MBl. NRW 1950, S. 186. Zu Aufgaben, Rechtsstatus und Organisation bzw. zur Arzneimittelüberwachung des ChLUA ab den 1960er Jahren siehe LAV NRW R, NW 347, Nr. 574, 576, 591–594. Vgl. ferner ROMEYK, Verwaltungsgeschichte, 1988, S. 192.

373 Vgl. Bericht ChLUA, 19.06.1947. In: LAV NRW R, NW 347, Nr. 583, nf.; ChLUA an SM NRW, 20.02.1947. In: LAV NRW R, NW 347, Nr. 575, nf. Vgl. ferner IM NRW an RP Arnsberg, 27.06.1956. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.

374 In der APK gab es bis in die 1950er Jahre mehrere Umstrukturierungen der Mitglieder. So wurde die Kommission bereits 1947 verkleinert, um ein effektiveres Arbeiten zu ermöglichen (vgl. Runderlass SM NRW, 24.11.1947. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12722, Bl. 373). Später wurde die Kommission wieder vergrößert, indem auch die Dezernenten der Bezirksregierungen zugezogen wurden. Eine geschlossene Überlieferung der APK-Protokolle konnte nicht aufgefunden werden. Diese Unterlagen finden sich verstreut und jeweils unvollständig in verschiedenen Akten: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12722; LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73; LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75; LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540.

die pro Sitzung erörtert wurde, schwankte außerordentlich. Während etwa in der Sitzung am 22. Oktober 1957 über 17 Anträge beraten wurde, waren es in der Sitzung vom 14. Oktober 1958 insgesamt 94 Anträge.<sup>375</sup> Der Empfehlung, die die Kommission aussprach, folgte das Düsseldorfer Ministerium, indem es die Genehmigung erteilte, versagte oder weitere Prüfungen bzw. Unterlagen einforderte. Die Genehmigungen wurden zugestellt, sobald die Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 DM pro Präparat in der Landeskasse einbezahlt war<sup>376</sup> – so auch im Fall Contergan (siehe Kap. 1.2.3).

Wenngleich die Notwendigkeit eines formalen Genehmigungsverfahrens mit gesundheitspolitischen Gründen gerechtfertigt wurde, war das Verfahren doch mehr Fassade als ein wirksamer Schutz vor Arzneimittelrisiken. Besonders deutlich erhellen dies jene Fälle, in denen Arzneimittelhersteller sich dem Genehmigungsverfahren zu entziehen suchten. Die Behörden zeigten sich dabei alles andere als resolut. Als etwa die Kölner Firma *Tropon* die Gültigkeit der Stoppverordnung anzweifelte, berichtete die Bezirksregierung Köln am 7. Juli 1954 an die oberste nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde: »Im Hinblick auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts in Köln, mit der die Polizeiverordnung vom 11.2.1943 für ungültig erklärt worden ist, halte ich es nicht für aussichtsreich, gegen die Firma vorzugehen. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat zudem durchblicken lassen, dass sie sich wahrscheinlich der Ansicht des Landesverwaltungsgerichts anschließen würden, falls eine entsprechende Entscheidung von ihm zu treffen wäre.«<sup>377</sup> Die Düsseldorfer Gesundheitsbehörde wies auch ihrerseits die Bezirksregierung auf die zweifelhafte Rechtslage hin und riet von rechtlichen Schritten gegen Firmen ab, die ihre Arzneyspezialitäten ohne Genehmigung in den Verkehr gebracht hatten.<sup>378</sup> In diesen Fällen begnügte man sich seitens des Ministeriums damit, die jeweilige Firma zu »bitten«, einen Antrag »nachzureichen«.<sup>379</sup> Umstritten – und ebenso Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen – war nicht zuletzt auch die Frage, ob eine einmal erteilte Ausnahmegenehmigung überhaupt wieder zurückgenommen werden konnte.<sup>380</sup>

Die anhaltende Rechtsunsicherheit blieb nicht ohne Auswirkung auf die konkrete Verfahrenspraxis. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte 1947 zunächst vergleichsweise hohe Hürden für die Zulassung neuer Präparate aufgestellt. So machte die Arzneimittelprüfungskommission anfangs noch die Neuartigkeit einer Arzneyspezialität zur Voraussetzung ihrer Genehmigung. Diese Hürden wurden schrittweise abgebaut. 1948 schaffte man den Innovationsvorbehalt ab, wenngleich die Kommission auch weiterhin einen umfangreichen Katalog an Versagungsgründen besaß.<sup>381</sup> Angesichts der un-

375 APK-Sitzung am 22. Oktober 1957, 31.10.1957. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.; APK-Sitzung am 14. Oktober 1958, ohne Datum. In: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 176–186; auch in: LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75, nf.

376 IMNRW an Grünenthal, 10.07.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 266. Vgl. auch SMNRW an BMI, 08.05.1951. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1432, Bl. 61.

377 RP Köln an MASW NRW, 07.07.1954. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716, Bl. 109.

378 Runderlass IM NRW, 05.03.1955. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716, Bl. 164. Dieses an den RP Köln gerichtete Exemplar des Erlasses war mit dem Zusatz versehen: »In der augenblicklichen Situation sehe ich keine rechtliche Handhabe, gegen die Fa. Lappe vorzugehen.«

379 IM NRW an Fa. Pharma OHG, 26.04.1955. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf. Siehe auch: MASW NRW an RP Aachen, 06.01.1954; IM NRW an RP Aachen, 27.06.1956 (ebd.). Dies galt auch für Grünenthal. Im Juni 1958 hielt der für Zoll- und Lizenzfragen zuständige Herr Grabo in seinem Monatsbericht, es erscheine notwendig, »daß im Juli weitere Präparate registriert werden, da wir von seiten der Gesundheitsbehörde auf die bisher unterlassene Anmeldung von Delphicort hingewiesen wurden.« (MBt 6/1958 Grabo, 15.07.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 179, Bl. 7).

380 Vgl. Urteil OVG Münster – III A 1113/54 –, 20.06.1956. Auszugsweise in: DVBl. 71 (1956), S. 796f. Das OVG urteilte, die begründete Rücknahme einer Ausnahmegenehmigung sei zulässig.

381 Das SM NRW hob im November 1948 den Innovationsvorbehalt per Runderlass auf, gab allerdings Richtlinien vor, nach denen Anträge abzulehnen seien. Neben einer Gesundheitsgefährdung zählte dazu ausdrücklich auch eine fehlende Wirksamkeit. Siehe: Runderlass SM NRW, 05.11.1948. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12722, Bl. 241.

ablässigen Prozesse gegen die Stoppverordnung ging die Kommission aber mit der Zeit dazu über, Genehmigungsanträgen grundsätzlich stattzugeben, sofern sich keine akute Gesundheitsgefährdung durch das zu genehmigende Präparat andeutete.<sup>382</sup> Die Genehmigungspraxis im Sinne eines *Laissez-faire* hatte ihre Ursache aber nicht allein in der unsicheren rechtlichen Grundlage. Sie war auch Ausdruck einer ausgeprägten wirtschaftsliberalen Grundhaltung, die den Wiederaufbau und die Leistungsfähigkeit der bundesdeutschen Wirtschaft in den Fokus zeitgenössischer Erwartungshaltungen rückte. Dieser Grundkonsens räumte auch der pharmazeutischen Industrie einen großen Vertrauensvorschuss ein, indem er den Herstellern nur wenige Beschränkungen auferlegte und stattdessen auf den Gedanken der Selbstregulierung und die Eigenverantwortlich der Industrie baute. Die zentrale Bedeutung ökonomischer Gesichtspunkte kam nicht nur in der anfänglichen Beteiligung des Wirtschaftsministeriums an der Arzneimittelprüfungskommission zum Ausdruck, sondern zeigte sich ebenso deutlich in der Konzeption des späteren Arzneimittelgesetzes, das 1961 die Medikamentenherstellung neu regelte.

Dieses auch bei Contergan angewandte Genehmigungsverfahren erwies sich schon bald als obsolet. Am 8. Januar 1959 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Stoppverordnung von 1943 verfassungswidrig ist.<sup>383</sup> Wie das Gericht in der Begründung des Beschlusses ausführte, sei das in der Verordnung ausgesprochene Verbot mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nur dann zu vereinen, wenn die Tatbestände, unter denen eine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist, rechtlich normiert sind. Da die Verordnung die Entscheidung aber dem »völlig freien Ermessen« der zuständigen Behörde überlasse und somit »das Mindestmaß an solchen normierten Tatbeständen« fehle, verstoße sie »gegen die Grundsätze des Rechtsstaates.«<sup>384</sup> Mit dem Beschluss der Karlsruher Richter war die Arzneimittelherstellung auf einen Schlag wieder völlig unreguliert. Mit dem Wegfall »der einzigen bundesrechtlichen Norm betreffend die Arzneimittelherstellung konnte wieder jedermann Arzneyspezialitäten herstellen und in den Verkehr bringen, ohne dass die Gesundheitsbehörden davon Kenntnis erhielten.«<sup>385</sup> Auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht bestand keine Vorschrift, welche die Produktion von Arzneimitteln in irgendeiner Weise beschränkt und an eine entsprechende Genehmigung gebunden hätte.<sup>386</sup>

Die Bundesländer führten daraufhin auf dem Ordnungswege verpflichtende, aber zum Teil sehr verschiedenartige Anmeldeverfahren ein, nach denen die Herstellung neuer Arzneyspezialitäten

382 Das LVG Rheinland-Pfalz entschied 1951 per Beschluss, dass Genehmigungsanträge nur bei einer Gefährdung des Gemeinwohls abgelehnt werden dürfen. »Dagegen erscheint es nicht angängig, die Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb eines Heilmittels lediglich wegen nur geringer Wirksamkeit zu versagen.« Beschluss LVG Rheinland-Pfalz – 1 LVG. 13/50 –, 25.10.1951. Auszugsweise in: DVBl. 67 (1952), Zitat S. 697. Ähnlich urteilte das OVG in Münster 1956: »Seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hat demnach der Ast. ein Recht auf die Genehmigung, sofern hierdurch die Volksgesundheit nicht gefährdet wird.« Urteil OVG Münster – III A 1113/54 –, 20.06.1956. Auszugsweise in: DVBl. 71 (1956), Zitat S. 797.

383 Beschluss des Ersten Senats – BvR 425/52 –, 08.01.1959. In: BVerfGE 9 (1959), S. 83–89. Die Entscheidungsformel des BVerfG ist auch abgedruckt in: BGBl. 1959, I, S. 47. Der Beschluss findet sich auszugsweise unter anderem in: NJW 12 (1959), S. 523; DÖV 12 (1959), S. 145f.; Verwaltungsrechtsprechung 12 (1960), S. 12–15; ferner MDR 13 (1959), S. 181. Siehe ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 32.

384 Beschluss des Ersten Senats – BvR 425/52 –, 08.01.1959. In: BVerfGE 9 (1959), Zitate S. 87.

385 ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 95.

386 Siehe Runderlass IM NRW, 17.02.1959. In: LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75, nf. Vgl. auch Gesetz zur Bereinigung des neueren Landesrechts, 04.06.1957. In: GVBl. NRW 1957, S. 119–157. In der Anlage dieses Gesetzes, die alle gültigen Gesetze und Verordnungen aufzählte, sind unter dem Feld Gesundheitswesen (S. 131f.) keine das Arzneimittelwesen betreffenden Rechtsnormen angeführt. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [6].

der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen war.<sup>387</sup> Nordrhein-Westfalen erließ – als einziges Land – keine entsprechende Bestimmung, weshalb die Arzneimittelherstellung hier einem rechtlichen Vakuum unterworfen blieb. Alle Bemühungen, auch in Nordrhein-Westfalen ein Anmeldeverfahren einzuführen, scheiterten an der Absicht, den Modus unter der Stoppverordnung beizubehalten und eine Prüfung neuer Präparate bei deren Anmeldung vorzunehmen. Hiergegen regte sich der Widerstand der pharmazeutischen Industrie, besonders des einflussreichen Bundesverbandes.<sup>388</sup> Ohnehin waren zu diesem Zeitpunkt die Arbeiten an einem bundesweiten Arzneimittelgesetz schon fortgeschritten und die Entwürfe von SPD und Bundesregierung bereits in den Bundestag eingebracht. Der behelfsmäßige Charakter aller Bestimmungen, die nach Wegfall der Stoppverordnung erlassen worden waren, lag insofern klar zutage. Trotz der aufgehobenen Genehmigungspflicht führte das Chemische Landesuntersuchungsamt aber nach wie vor eine Prüfung neuer Arzneispezialitäten durch.<sup>389</sup> Auch meldeten einige pharmazeutische Unternehmen neue Präparate weiterhin bei der obersten nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörde an, weil die Ausstellung von Exportzertifikaten dies erforderte.<sup>390</sup> Zu diesen Unternehmen zählte auch die Firma Grünenthal, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unter anderem die Herstellung neuer Contergan-Präparate dem Innenministerium mitteilte.<sup>391</sup> Da es sich bei solchen Anmeldungen aber nur um formlose Schreiben handelte und eine Genehmigung durch die Behörden nicht mehr notwendig war, trat die Arzneimittelprüfungskommission nicht mehr zusammen.<sup>392</sup> Eine Beseitigung dieses Rechtsvakuums, das sich zeitlich ziemlich genau mit der ›Boom-Phase‹ Contergans überlagerte, erfolgte erst mit dem Inkrafttreten des § 20 des Arzneimittelgesetzes am 1. Oktober 1961.<sup>393</sup>

387 Die Pharmaziereferenten der Länder hatten sich zunächst auf eine einheitliche Anmeldeverordnung geeignet, die von den Ländern jedoch nicht übernommen wurde. Vgl. Sitzung der Leitenden Medizinalbeamten der Länder am 04. und 05.06.1959, 14.10.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 708, hier Bl. 277. Zur Problematik der Zusammenarbeit der Länder in arzneimittelrechtlichen Fragen vgl. auch weitere Konferenzprotokolle in: B 142, Nr. 3677, hier Bl. 34f., 102f. Die landesrechtlichen Verordnungen sind aufgeführt in § 65 Abs. 2 AMG 1961. Siehe die vergleichende Betrachtung bei BRENNHAUSEN, Vorschriften, 1959.

388 Vgl. Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 133f. MinDig Dr. Studt, Leiter der NRW-Gesundheitsabteilung, empfahl auf der Konferenz der leitenden Medizinalbeamten der Länder am 5. Juni 1959 in Königswinter, »es zunächst bei der Registrierungspflicht zu belassen und das bevorstehende Arzneimittelgesetz des Bundes abzuwarten.« RegDir Dr. Günter Eberhard, Leiter der Gruppe VI C ›Gesundheitsrecht‹ des IM NRW, erklärte ebendort – etwas im Widerspruch zu Tombergs –, NRW beabsichtige »eine Anmeldepflicht [...], deren Erfüllung den Hersteller ohne weiteres berechtigt, das Arzneimittel in den Verkehr zu bringen. Für die gesundheitliche Unschädlichkeit des Mittels hafte der Hersteller.« Zitate in: Sitzung der Leitenden Medizinalbeamten der Länder am 04. und 05.06.1959, 14.10.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 708, hier Bl. 277f. Als unstrittig kann jedoch gelten, dass der Widerstand der pharmazeutischen Industrie eine Verordnung in NRW verhinderte. So hielt der Leiter der HPAbt, Dr. Günter Nowel, in dem Bericht über eine Dienstreise im Juni 1960 zur Mitgliederversammlung des BPI, Bezirksgruppe Nordrhein, fest: »Dr. [Rolf] Lappe wies auf die erfolgreichen Bemühungen des Vorstandes Nordrhein hin, dass tatsächlich Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, dass keine Ersatz-Verordnung anstelle der im Januar 1959 ausser Kraft getretenen Stop-Verordnung erlassen hat. Nach Angaben von Dr. Lappe sei dies auf die verständnisvolle Haltung des Innenministers Dufhues zurückzuführen, wohingegen die Herren der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums, Düsseldorf, in ihren Verhandlungen mit dem Vorstand des Bundesverbandes wesentlich härter operiert haben.« Reisebericht Nowel, 13.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 220f. Auch in den anderen Bundesländern bleibt das Anmeldeverfahren problematisch, so zum Beispiel in Bayern. Vgl. Vernehmung Paintner, 02.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 179.

389 Gutachten ChLUA, 14.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 155.

390 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 134. So bat der IM die Regierungen, »die Firmen zu verlassen, mich jedoch weiterhin über die Herstellung neuer Arzneifertigwaren zu unterrichten.« Zitat in: Runderlass IM NRW, 17.02.1959. In: LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75, nf.

391 Grünenthal an IM NRW, 14.04.1959; IM NRW an Grünenthal, 22.04.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 189, 211. Grünenthal an IM NRW, 13.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 278; IM NRW an Grünenthal, 19.07.1960. In: LAV NRW R Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 170.

392 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 133f.

393 §§ 20, 63 AMG 1961.

Das Problem der Rechtsunsicherheit bestand auch bei der Frage der Arzneimittelabgabe. Auch in diesem Punkt war die Lage unübersichtlich, da sie durch eine Vielzahl verschiedener Rechtsnormen geregelt war. Die Grundlage bildete hier die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches in der Fassung vom 26. Juli 1900. Sie überließ es in § 6 Abs. 2 einer Kaiserlichen Verordnung festzulegen, »welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.«<sup>394</sup> Die oben bereits erwähnte Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 ging den umgekehrten Weg und listete in einer Negativliste auf, welche Stoffe vom freien Verkehr ausgenommen und dem Apothekenverkauf vorbehalten waren.<sup>395</sup> Zudem schrieb sie vor, welche Zubereitungsformen allein in Apotheken abgegeben werden durften, sofern sie Heilzwecken dienten. Hierunter fielen unter anderem Tabletten, Zäpfchen und Salben, wobei freiverkäufliche Ausnahmen explizit aufgeführt waren. Die Verordnung von 1901 war, ähnlich wie die Stoppverordnung, heftig umstritten und seit 1957 Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde. Doch entschied das Bundesverfassungsgericht hier mit Beschluss vom 7. Januar 1959, also einen Tag bevor es die Stoppverordnung als verfassungswidrig verwarf, dass die Verordnung von 1901 »mit dem Grundgesetz vereinbar« und weiterhin wirksam ist.<sup>396</sup> Sie wurde im Laufe der Zeit mehrfach angepasst und war in der Fassung vom 4. Oktober 1933 geltendes Recht, bis im Oktober 1969 die in den §§ 30 und 32 des Arzneimittelgesetzes von 1961 vorgesehenen Rechtsverordnungen des Bundesministers für Gesundheitswesen zur Freiverkäuflichkeit bzw. Apothekenpflicht in Kraft traten.<sup>397</sup>

Wenngleich die Kaiserliche Verordnung von 1901 und ihre Ergänzungsverordnungen die Freiverkäuflichkeit und Apothekenpflicht abgrenzten, so war damit eine Regelung über die Verschreibungspflicht noch nicht getroffen. Da das Arzneimittelwesen sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik der konkurrierenden Gesetzgebung unterlag,<sup>398</sup> galten hier die landesrechtlichen Vorschriften, bis das Reich die Gesetzgebungskompetenz an sich zog. In den Ländern wurden daraufhin verschiedene Vorschriften erlassen, die die Frage der Verschreibungspflicht regelten, sich auf Negativlisten stützten und des Öfteren eine Anpassung erfuhren. Die Abstimmung unter den Bundesstaaten erfolgte bis 1918 im Bundesrat. Dort hatte man in regelmäßigen Abständen sogenannte *Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel* ausgearbeitet, die auf Beschluss des Staa-

<sup>394</sup> Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 26.07.1900. In: RGBl. 1900, S. 871–979, hier § 6.

<sup>395</sup> Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, 22.10.1901. In: RGBl. 1901, S. 380–390. Die Verordnung enthielt im Anhang zwei Verzeichnisse. Verzeichnis A listete jene Zubereitungen auf, die außerhalb der Apotheken nicht als Heilmittel, jedoch zu anderen Zwecken vertrieben werden durften. Verzeichnis B enthielt jene Stoffe, die weder zu Heil- noch zu sonstigen Zwecken außerhalb der Apotheken verkauft werden durften. 1924 wurde der Verordnung noch ein Verzeichnis C angefügt, das wiederum in drei Unterabteilungen A, B (Geheimmittel) und C (Mittel gegen Blutstockung und Trunksucht) gegliedert war. Die dort aufgelisteten Mittel durften ebenfalls nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Vgl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, 09.12.1924. In: RGBl. 1924, S. 772–775. Die Verzeichnisse wurden durch Streichungen und Ergänzungen 13 Mal aktualisiert, die letzte Änderung erfolgte 1933 (vgl. Wortprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 59. Sitzung, 19.11.1959. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 106; STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 18, Anm. 1). Zu der auch als »Kaiserliche Verordnung« bezeichneten Bestimmung MEINECKE, Apothekenbindung, 1971, S. 200–207.

<sup>396</sup> Beschluss des Ersten Senats – 1 BvR 100/57 –, 07.01.1959. In: BVerfGE 9 (1959), S. 73–82, Zitat S. 82. Die Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichtes im Bundesarchiv (BA Koblenz, B 237, Nr. 89948, 89949). Derzeit ist nur ein Teil von Nr. 89948 einsehbar, der Rest nicht vor 2019.

<sup>397</sup> Vgl. §§ 30, 32, 63 Abs. 6 AMG 1961. Siehe ebenso: Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken, 19.09.1969; Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken, 19.09.1969. In: BGBl. 1969, Teil I, S. 1651–1661, 1662–1666. Zur Gültigkeit der Verordnung von 1901 siehe MEINECKE, Apothekenbindung, 1971, S. 208; STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 73, Anm. 1.

<sup>398</sup> Vgl. Art. 6 Nr. 8 WRV. Die Reichsverfassung vom 16.04.1871 dagegen kannte noch keine Unterscheidung zwischen ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung (vgl. FROTSCHER/PIEROTH, Verfassungsgeschichte, 2009, Rn. 420). Nach Art. 4 Nr. 15 fiel auch die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Medizinalpolizei, die das Arzneimittelwesen umfasste, in die Zuständigkeit des Reiches, allerdings nicht ausschließlich. Da die Bundesstaaten die Gesetzgebung subsidiär ausübten, handelte es sich *de facto* um eine konkurrierende Gesetzgebung.

tenhauses von den Regierungen in den jeweiligen Bundesstaaten in Kraft zu setzen waren. Die unter der gleichen Bezeichnung in den Staaten umgesetzten Bestimmungen wurden nicht als Gesetz im materiellen Sinne erlassen, sondern als Verwaltungsanordnungen.<sup>399</sup> Die Praxis der Rezeptpflichtunterstellung durch ministerielle Bekanntmachungen wurde in der Weimarer Republik fortgeführt.<sup>400</sup> Maßgebend bis in die 1950er Jahre war in Nordrhein-Westfalen die Bekanntmachung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 31. März 1931, der ein entsprechender Reichsratsbeschluss vom 19. März vorausgegangen war.<sup>401</sup> Nach § 1 durften die im Anhang der Bekanntmachung aufgeführten »Drogen und Präparate« nur auf ärztliche Verschreibung »als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.«<sup>402</sup> Damit war eine Apothekenpflicht rezeptpflichtiger Medikamente aber noch nicht gegeben. Diesen Missstand behob der Reichsminister des Innern mit einer Rechtsverordnung vom 13. März 1941. In ihr wurde festgelegt, dass Arzneimittel und andere Gegenstände, die »auf Grund von Polizeiverordnungen des Reichs oder der Länder« der Rezeptpflicht unterworfen sind, »außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden« dürfen.<sup>403</sup> Diese Verordnung knüpfte somit die Vorschriften über die Rezeptpflicht an die Kaiserlichen Verordnung von 1901, indem sie die Rezeptpflicht an die Apothekenpflicht band.

Die fortbestehenden Vorschriften bildeten auch in Nordrhein-Westfalen bis 1959 die Grundlage für das Verfahren der Rezeptpflichtunterstellung. In der täglichen Praxis hatte sich hierbei eine »Erlaßregelung«<sup>404</sup> etabliert: ein Verfahren, bei dem die bestehenden Verzeichnisse rezeptpflichtiger Arzneimittel durch Erlasse aktualisiert wurden. So ergingen zwischen 1950 und 1954 zwölf Erlasse und Bekanntmachungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums, mit denen die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ergänzt und neue Mittel in die Negativlisten rezeptpflichtiger Arzneimittel aufgenommen wurden.<sup>405</sup> Dieses Verfahren erwies sich al-

399 Eine eingehende Anpassung der – wie sie vollständig hießen – *Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken* erfolgte auf Beschluss des Bundesrats am 13.05.1896 = Beschluss § 293, 22. BR-Sitzung, 13.05.1896. In: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896, S. 145–150, hier S. 147f. Siehe ebd. auch: Beschluss § 159, 11. BR-Sitzung, 12.03.1896, S. 77–80, hier S. 78; Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Jahrgang 1896, Bd. 1, Nr. 37, 48 (nicht fortlaufend paginiert). Der Beschluss des Bundesrates wurde in Preußen im Ministerialblatt verkündet (= Bekanntmachung MgUM, 22.06.1896. In: MBlGv 1896, S. 123–129).

400 An die Stelle der Vorschriften vom 22.06.1896 (vorige Anm.) trat mit Wirkung vom 01.01.1927 eine neue Bekanntmachung des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt (Bekanntmachung MfV, 18.12.1926. In: MBl. Volkswohlfahrt 1927, Sp. 897–904).

401 Beschluss § 160, 10. RR-Sitzung, 19.03.1931. In: Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats, Jahrgang 1931, S. 124 (vgl. ebd. ferner Beschluss § 115, S. 90); Bekanntmachung MfV, 31.03.1931. In: MBl. Volkswohlfahrt 1931, Sp. 897–904. Die Bekanntmachung ist ebenfalls abgedruckt in: Reichs-Gesundheitsblatt 6 (1931), S. 308–311 (dort auch die Fundstellen für die entsprechenden Bekanntmachungen u.a. in Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen). Zu den in den 1950er Jahren geltenden Rezeptpflichtbestimmungen HORNUNG, Arzneimittelgesetzkunde, 1955, S. 112–115.

402 Bekanntmachung MfV, 31.03.1931. In: MBl. Volkswohlfahrt 1931, Sp. 898, § 1.

403 Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, 13.03.1941. In: RGBl. 1941, S. 136. Vgl. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 34.

404 Aussage Studt, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [11].

405 Die entsprechenden Erlasse und Bekanntmachungen finden sich im *Ministerialblatt für das Land NRW*. Siehe: Runderlass SM NRW, 20.10.1950. In: MBl. NRW 1950, S. 1055; Verordnung SM NRW, 23.01.1951. In: MBl. NRW 1951, S. 102; Runderlass SM NRW, 23.01.1951. In: MBl. NRW 1951, S. 102; Anordnung SM NRW, 12.02.1951. In: MBl. NRW 1951, S. 115f.; Runderlass SM NRW, 05.03.1951. In: MBl. NRW 1951, S. 313; Runderlass SM NRW, 30.06.1951. In: MBl. NRW 1951, S. 797f.; Bekanntmachung SM NRW, 29.07.1952. In: MBl. NRW 1952, S. 1003f. (alle sieben unter dem Titel: *Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931*); Bekanntmachung SM NRW, 27.08.1952. In: MBl. NRW 1952, S. 1222f.; Bekanntmachung SM NRW, 14.10.1952. In: MBl. NRW 1952, S. 1614 (beide unter dem Titel: *Abgabe stark wirkender Arzneimittel*); Bekanntmachung MASW NRW, 20.02.1954. In: MBl. NRW 1954, S. 412f.; Bekanntmachung MASW NRW, 05.05.1954. In: MBl. NRW 1954, S. 839; Bekanntmachung ASM NRW, 06.08.1954. In: MBl. NRW 1954, S. 1573 (alle drei unter dem Titel: *Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931*). Im Jahrgang 1953 des Ministerialblatts findet sich in Bezug auf Rezept-

lerdings in mehrfacher Hinsicht als problematisch: Neben dem großen Verwaltungsaufwand brachte die zeitlich dichte Folge von Rezeptpflicht-Erlassen eine große Unübersichtlichkeit mit sich, da in den Erlassen jeweils nur die gestrichenen bzw. die neu aufgenommenen Arzneimittel aufgeführt waren. Ein amtliches Gesamtverzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel lag somit nicht vor. Vielmehr musste eine vollständige Übersicht bei Bedarf – etwa in den nachgeordneten Behörden – erst aus den zahlreichen Einzelbestimmungen zusammengestellt werden.<sup>406</sup> Dies erwies sich vor allem bei der Abstimmung mit den anderen Bundesländern als großes Problem.<sup>407</sup> Infolgedessen ließ man die relativ hohe Frequenz von Einzelerlassen bald fallen. Mit der Übernahme der Gesundheitsabteilung durch das Düsseldorfer Innenministerium wurde dieses Verfahren so praktiziert, dass pro Jahr nur noch ein Ergänzungserlass erging, in dem mehrere Präparate zusammengefasst waren.<sup>408</sup> Gesonderte Erlasse – oder später Verordnungen –, mit denen ein einziger Stoff unter die Rezeptpflicht gestellt wurde, sind daraufhin nicht vorgenommen worden.<sup>409</sup>

Ein weiteres, nicht minder gravierendes Problem war, dass die rechtliche Grundlage der Unterstellung von Arzneimitteln unter die Rezeptpflicht (auch) innerhalb des Ministeriums als unzureichend wahrgenommen wurde. Die behördliche Rezeptpflichtunterstellung erfolgte nämlich durch Erlasse, also durch Verwaltungsvorschriften eines Ministeriums an nachgeordnete weisungsgebundene Behörden, die zunächst nur verwaltungsintern wirksam sind.<sup>410</sup> Nun ist sich die Jurisprudenz weitgehend einig, dass Verwaltungsvorschriften auch eine Außenwirkung entfalten können, etwa indem sie die Verwaltungspraxis gegenüber dem Bürger verbindlich vorgeben oder normkonkretisierend wirken.<sup>411</sup> Da die Rezeptpflichtunterstellung aber weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung geregelt war,<sup>412</sup> bestand auch keine Rechtsnorm, die durch Verwaltungsvorschriften hätte konkretisiert werden können. Insofern war die vom Sozial- und später vom Innenministerium praktizierte Erlassregelung rechtlich zweifelhaft. Sie entsprach jenem Verfahren, das noch aus dem Kaiserreich stammte, und verkörperte ein autoritatives Amtsverständnis, nach dem eine Behörde durch

pfligtunterstellungen lediglich: Berichtigung d. Runderlasses SM NRW vom 27.08.1952, ohne Datum. In: MBl. NRW 1953, S. 322. Warum im Jahr 1953 keine neuen Arzneimittel in NRW unter Rezeptpflicht gestellt wurden, ist nicht bekannt.

<sup>406</sup> In den Akten der Bezirksregierungen finden sich keine Gesamtverzeichnisse der rezeptpflichtigen Stoffe. Stattdessen sind dort nur – in der Regel verstreut und unsystematisch – entweder Kopien aus dem Ministerialblatt des Landes NRW oder zugesandte Runderlasse der obersten NRW-Gesundheitsbehörde enthalten. Siehe: LAV NRW R, BR 0009 Nr. 12717; LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73.

<sup>407</sup> Aus diesem Grunde hat man laut Dr. Tombergs bei den Rezeptpflichtverordnungen »immer eine gewisse Anzahl von Stoffen anlaufen lassen, um sie zu unterstellen.« Zitat: Aussage Tombergs, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [4]. Die Problematik der Rezeptpflichtunterstellung war auch bei den Tagungen der leitenden Medizinalbeamten der Länder wiederholt Thema. Vgl. u.a. BA Koblenz, B 142, Nr. 708, Bl. 374–375; Nr. 3677, Bl. 34f., 146–148, 526f.

<sup>408</sup> Bekanntmachung IM NRW, 25.06.1955. In: MBl. NRW 1955, S. 1073–1075; Bekanntmachung IM NRW, 26.01.1956. In: MBl. NRW 1956, S. 256; Bekanntmachung IM NRW, 25.06.1955. In: MBl. NRW 1957, S. 1801f.

<sup>409</sup> Vgl. MBl. NRW 1955–1961 und GVBl. NRW 1959–1961. Eine Ausnahme bildet hier: Bekanntmachung IM NRW, 26.01.1956. In: MBl. NRW 1956, S. 256, mit der *eine* Stoffklasse gestrichen, aber kein neuer Stoff unter die Rezeptpflicht unterstellt worden ist. Die Problematik der Unterstellung einzelner Stoffe erläuterten auch die zuständigen NRW-Medizinalbeamten Tombergs und Studt 1969 vor Gericht. Siehe: Aussage Tombergs, 24.11.1969; Aussage Studt, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [3], [12].

<sup>410</sup> Vgl. OSSENBÜHL, Rechtsquellen, 2002, § 6, Rn. 31, 43; MAURER, Verwaltungsrecht, 2011, § 24, Rn. 1. Eine Legaldefinition des Erlasses existiert nicht. So ist auch die Nomenklatur von Verwaltungsvorschriften insgesamt uneinheitlich. Gleichwohl finden sich in ministeriellen Geschäftsordnungen Vorschriften, Schreiben an nachgeordnete Behörden als »Erlasse« zu bezeichnen (vgl. Ergänzung zu § 28 GGO 1962. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 3025).

<sup>411</sup> Dazu MAURER, Verwaltungsrecht, 2011, § 24, Rn. 15–31; OSSENBÜHL, Rechtsquellen, 2002, § 6, Rn. 42–57.

<sup>412</sup> Die Bekanntmachung vom 31.03.1931, auf die sich die oberste NRW-Gesundheitsbehörde stützte (Bekanntmachung MfV, 31.03.1931. In: MBl. Volkswohlfahrt 1931, Sp. 897–904), legte weder die Voraussetzungen für eine Rezeptpflicht noch die Modalitäten des Unterstellungsverfahrens fest. Gleiches galt für alle vorigen Beschlüsse und Bekanntmachungen, auch für den Reichsratsbeschluss vom 19.03.1931 (siehe oben), auf dem die Bekanntmachung vom 31.03.1931 beruhte.



verwaltungsinterne Vorschriften auch außerbehördlich Recht setzen kann.<sup>413</sup> Dieser Umstand wurde auch innerhalb der Gesundheitsaufsicht als problematisch gesehen. So setzte sich, wie der damalige Leiter der Gesundheitsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Hans Studt, im November 1969 im Contergan-Prozess darlegte, »mit der Heranreifung des Rechtsempfindens« auch im Innenministerium die Auffassung durch, dass es bei der Rezeptpflichtunterstellung »mit Erlassen nicht getan ist, sondern daß hier Verordnungen geschaffen werden müssen«.<sup>414</sup>

Vor diesem Hintergrund wurden die landesrechtlichen Vorschriften für die Rezeptpflicht Anfang 1959 neu geregelt. Die gesetzliche Grundlage bildete dabei das nordrhein-westfälische Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 16. Oktober 1956, also ein nicht speziell das Medizinalwesen betreffendes, sondern polizeirechtliches Gesetz. Nach § 29 OBG waren die Landesminister ermächtigt, »innerhalb ihres Geschäftsbereichs ordnungsbehördliche Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung [zu] erlassen.«<sup>415</sup> Entsprechende Verordnungen wurden erst nach ihrer Verkündung im *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* wirksam und traten auf Verlangen des Landtags außer Kraft. Bei unrechtmäßig ergangenen Verordnungen war die jeweilige Behörde regresspflichtig.<sup>416</sup> Auf Grundlage dieses Gesetzes erging am 24. Februar 1959 die *Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel* durch den nordrhein-westfälischen Innenminister.<sup>417</sup> Auch diese als *Abgabeverordnung* bezeichnete Rechtsnorm folgte dem Muster der Negativliste. So unterlagen laut § 1 die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Mittel und aus ihnen hergestellte Zubereitungen der Rezeptpflicht. Demzufolge durften sie »als Arzneimittel in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes [...] abgegeben werden.«<sup>418</sup> Weitere Bestimmungen regelten etwa die Frage von Wiederholungsrezepten, die Anwendung auf homöopathische Zubereitungen und die Strafbewehrung.<sup>419</sup> Mit der Abgabeverordnung wurde neben der rechtlichen Grundlage auch das Verzeichnis rezeptpflichtiger Arzneimittel bereinigt. So listete die Anlage insgesamt 242 teils alte, teils neue Stoffe und Stoffklassen auf, die nun allesamt der Rezeptpflicht unterlagen.

Entscheidend für die Unterstellung bislang rezeptfreier Arzneistoffe unter die Rezeptpflicht – also auch Thalidomid – war, dass dies in Nordrhein-Westfalen nunmehr allein auf dem Verordnungswege vorgenommen werden konnte, und zwar durch die Aktualisierung der Abgabeverordnung und ihrem Verzeichnis rezeptpflichtiger Arzneimittel. Unter diesen rechtlichen Voraussetzun-

<sup>413</sup> Besonders deutlich wird dieses Amtsverständnis in einem Fall, den Tombergs vor Gericht schilderte. Nachdem ein Arzneimittel mit einem Todesfall in Verbindung gebracht worden war, habe er, so Tombergs, den Apotheken gegenüber ein Verkaufsverbot »einfach angeordnet«, ohne dabei sich dabei auf eine Verordnung oder eine andere rechtliche Grundlage zu stützen. Aussage Tombergs, 30.06.1969; Aussage Tombergs, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [16], [4].

<sup>414</sup> Aussage Studt, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [11]. Dr. Hans Studt wurde am 24.02.1909 in Lauterberg geboren. Nach leitenden Stationen bei den Gesundheitsämtern in Beckum, Recklinghausen und Essen wurde der Medizinaldirektor am 16.12.1955 zum MinDig ernannt und übernahm am 15.01.1956 die Leitung der Abteilung VI des IM NRW (»Gesundheitswesen«). Studt trat mit Ablauf des 28.02.1974 in den Ruhestand. Siehe: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 7197; LAV NRW R, NW O, Nr. 689.

<sup>415</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) –, 16.10.1956. In: GVBl. NRW 1956, S. 289–295.

<sup>416</sup> §§ 37, 38 OBG.

<sup>417</sup> Die vollständige Bezeichnung lautete: Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO), 24.02.1959. In: GVBl. NRW 1959, S. 39–43.

<sup>418</sup> Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO), 24.02.1959. In: GVBl. NRW 1959, S. 39–43.

<sup>419</sup> Ebd., S. 39. § 10 legte fest: »Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches strafbar.«

gen war die Unterstellung eines bestimmten Arzneimittels unter die Rezeptpflicht – auch wenn es dringend geboten schien – kaum ad hoc zu realisieren, weil dies die Vorbereitung, den Erlass und die Verkündung einer entsprechenden Ergänzungs- und Änderungsverordnung erforderte.<sup>420</sup> Diese Problematik spiegelte sich in den Ergänzungsverordnungen wider, von denen jedes Jahr nur eine erging. Man sammelte sozusagen die zu unterstellenden Arzneimittel, um sie gemeinsam mit einer Verordnung der Rezeptpflicht zu unterstellen. Die erste Ergänzung wurde am 15. März 1960 vorgenommen. Die entsprechende Ergänzungsverordnung enthielt ein aktualisiertes Gesamtverzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (insgesamt 336 Stoffe und Stoffklassen).<sup>421</sup> Die zweite Ergänzungsverordnung, mit welcher auch Thalidomid der Rezeptpflicht unterworfen wurde, folgte am 27. Juli 1961.<sup>422</sup> Anders als die erste Ergänzungsverordnung von 1960 enthielt sie kein Gesamtverzeichnis mehr, sondern listete nur jene Stoffe und Stoffklassen auf, die gestrichen, neu hinzugefügt oder innerhalb des Verzeichnisses neu kategorisiert wurden. Dieses Verfahren der Ergänzungsverordnungen wurde nach 1961 noch längere Zeit fortgeführt, bis der Bund die Kompetenz zur Rezeptpflichtunterstellung per Rechtsverordnung vom 7. August 1968 an sich zog.<sup>423</sup>

Wenngleich mit der Abgabeverordnung die Rechtsnorm bestimmt war, auf deren Grundlage die Rezeptpflicht verhängt werden konnte, so war damit noch nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren dies zu geschehen hatte. Die Gesundheitsabteilung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums praktizierte daher ein Verfahren, das rechtlich nicht näher vorgeschrieben war,<sup>424</sup> sondern sich aus dem alltäglichen Verwaltungshandeln herausbildete und auf Probleme reagierte, die sich bei dem bisherigen Modus ergaben. Bis in die späten 1950er Jahre waren wiederholt Friktionen bei Rezeptpflichtunterstellungen aufgetreten, die aus der mangelnden Kommunikation zwischen Behörden und Arzneimittelherstellern erwachsen. So erfuhren pharmazeutischen Unternehmen in mehreren Fällen erst aus den amtlichen Verkündungsblättern von der Re-

420 Über die konkreten Schritte von dem Beschluss, einen bestimmten Stoff unter die Rezeptpflicht zu stellen, bis zur Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt liegen mit Blick auf NRW in den verfügbaren Akten keine Unterlagen vor. Es ist aber anzunehmen, dass das Verfahren ähnlich wie in Hamburg abgewickelt wurde. Vgl. dazu Vernehmung Gombel, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 97. Insofern wird erklärlich, warum etwa das Präparat Doriden, bei dem schon deutlich früher als bei Contergan massive Bedenken geltend gemacht wurden, erst gemeinsam mit Contergan bzw. Thalidomid unter die Rezeptpflicht in NRW kam.

421 Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken, 15.03.1960. In: GVBl. NRW 1960, S. 35–39.

422 Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken, 27.07.1961. In: GVBl. NRW 1961, S. 241f.

423 In NRW ergingen 1962 vier Ergänzungsverordnungen: 3. Erg. Abgabe-VO, 24.05.1962; 4. Erg. Abgabe-VO, 21.08.1962; 5. Erg. Abgabe-VO, 16.11.1962; 6. Erg. Abgabe-VO, 10.12.1962. In: GVBl. NRW 1962, S. 327–332 (mit Gesamtverzeichnis), 525, 567f., 602f. Dies stellte jedoch einen Sonderfall dar. Ab 1963 kehrte das IM NRW zu dem Verfahren von ein bis zwei Ergänzungen der Abgabeverordnung pro Jahr zurück: 7. Erg. Abgabe-VO, 20.03.1963. 8. Erg. Abgabe-VO, 08.08.1963. In: GVBl. NRW 1963, S. 160, 271–279 (mit Gesamtverzeichnis); 9. Erg. Abgabe-VO, 22.04.1964. In: GVBl. NRW 1964, S. 161f.; 10. Erg. Abgabe-VO, 17.02.1965; 11. Erg. Abgabe-VO, 21.10.1965. In: GVBl. NRW 1965, S. 44, 320; 12. Erg. Abgabe-VO, 26.09.1967. In: GVBl. NRW 1967, S. 165. Außer Kraft traten diese Verordnungen durch: Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel, 07.08.1968. In: BGBl. 1968, Teil I, S. 914–937. Dass es seit Inkrafttreten des AMG rund sieben Jahre dauerte, bis diese Verordnung erlassen wurde, wirft weiteres Licht auf die komplexe und von verschiedenen Interessen geleitete Problemlage der Arzneimittelregulierung. Während der Bund zunächst keine Veranlassung sah, tätig zu werden, hatten die Länder bereits frühzeitig auf eine einheitliche Regelung auf Bundesebene gedrängt. So hatten die Länder bereits auf der Medizinalbeamten-Konferenz am 20.12.1961 einstimmig die EntschlieÙung angenommen, »daÙ der Frage der Verschreibungspflicht von Arzneimitteln erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muÙ und daÙ eine bundeseinheitliche Regelung der Verschreibungspflicht dringend erforderlich ist. Sie bitten daher den Bundesminister für Gesundheitswesen, so bald wie möglich von seiner Ermächtigung nach § 35 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes Gebrauch zu machen.« (= Sitzung der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 20.12.1961, 10.01.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 3677, hier Bl. 526).

424 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gericht Rep. 139, Nr. 173, Bl. 135f.

zeptpflicht ihrer Präparate. Dies rief massiven Protest der betroffenen Firmen hervor.<sup>425</sup> Vor diesem Hintergrund sah man in der Gesundheitsbehörde die Notwendigkeit, einen Verfahrensweg der Rezeptpflichtunterstellung festzulegen. Nach Abstimmung mit den Pharmaziereferenten der anderen Länder hatte die Gesundheitsabteilung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums festgelegt, bei jedem Vorhaben einer Rezeptpflichtunterstellung – der Anstoß hierzu konnte von verschiedener Seite ausgehen, kam aber zumeist vom Hersteller selbst oder aus der Ärzteschaft<sup>426</sup> – zunächst immer eine Stellungnahme des jeweiligen Herstellers einzuholen. Diese sollte an das Bundesgesundheitsamt weitergeleitet werden, das den Antrag auf Rezeptpflichtunterstellung begutachten sollte. Damit sollte eine »sachliche und fachliche Begründung für die Unterstellung« geschaffen werden, »sofern nochmal Regressansprüche oder Prozesse in dieser Sache auftreten«.<sup>427</sup> Das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes wurde wiederum dem Hersteller zugeleitet, mit der Möglichkeit zu einer weiteren Stellungnahme. Bei einem Einspruch des Herstellers sollte ein zweites Gutachten des Bundesgesundheitsamtes eingeholt werden. Bei weiterhin abweichenden Standpunkten von Hersteller und Bundesgesundheitsamt hatte das Ministerium im Sinne des öffentlichen Interesses zu entscheiden.<sup>428</sup> Diese Verfahrensweise erlaubte dem Arzneimittelhersteller, der hier eingebunden war, auf die Dauer des gesamten Unterstellungsverfahrens erheblich einzuwirken.

Dieses zeitaufwendige und am Konsens orientierte Verfahren hatte mithin den Zweck, die mit der Rezeptpflichtunterstellung noch bestehende Rechtsunsicherheit zu absorbieren. Das durch die fehlende Normierung des Verfahrensweges entstehende Legitimitätsdefizit sollte durch wissenschaftliche Gutachten einer dritten Stelle abgedeckt werden, um die Entscheidung gegen rechtliche Anfechtung abzusichern. Dieses zeitaufwendige und kaum flexibel handzuhabende Verfahren war insofern die Folge einer komplexen Problemlage, die sich aus einer nur partiellen Normierung und somit aus der unpolitischen Konzeptionierung des Arzneimittelwesens ergab. Der sich hierin manifestierende ideelle und praxisbezogene Abstand zwischen der behördlich-politischen Sphäre einerseits und der medizinischen Sphäre andererseits kam auch in dem Abschluss des Verfahrens zum Ausdruck. Denn mit der Verkündung der Rezeptpflicht im Gesetz- und Verordnungsblatt war die Sache für die Behörden »abgeschlossen« – eine Benachrichtigung der Ärzte- und Apothekerschaft durch das Innenministerium erfolgte nicht.<sup>429</sup> Diese erfuhren hiervon durch Bekanntmachungen in Fachblättern (etwa *Pharmazeutische Zeitung*), sofern sie diese lasen.<sup>430</sup>

425 Etwa des BPI in: Die Pharmazeutische Industrie 19 (1957), S. 254. Siehe auch Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 136.

426 Mögliche Ausgangspunkte sind aufgezählt in: Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [9–11].

427 Aussage Tombergs, 25.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [14]: Auf der Konferenz der Pharmaziereferenten der Länder »war festgelegt worden, daß für die Unterstellung von Arzneimitteln unter die Rezeptpflicht stets ein Gutachten des Bundesgesundheitsamtes eingeholt werden sollte. Damit man eine sachliche und fachliche Begründung für die Unterstellung hatte, sofern nochmal Regressansprüche oder Prozesse in dieser Sache auftreten könnten.« Vgl. auch die Aussagen der Medizinalbeamten Hamburgs und Saarlunds (Vernehmung Janik, 07.03.1963; Vernehmung Pfeil, 29.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 79, 263); Sitzung der Leitenden Medizinalbeamten der Länder am 01. und 02.09.1960, 14.10.1960. In: Sitzung der In: BA Koblenz, B 142, Nr. 3677, hier Bl. 148.

428 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 136. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [11].

429 Aussage Tombergs, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [5].

430 Vgl. exemplarisch an der Rezeptpflichtunterstellung Contergangs: Pharmazeutische Zeitung 106 (1961), S. 973f.

Angesichts der Rechtsunsicherheit im Arzneimittelrecht gehörte die Schaffung eines Arzneimittelgesetzes zu den zentralen Aufgaben im bundesdeutschen Gesundheitswesen.<sup>431</sup> Die Vorarbeiten dazu begannen Anfang der 1950er Jahre.<sup>432</sup> War das Zustandekommen eines Arzneimittelgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder an den diametralen Ansprüchen betroffener Interessengruppen gescheitert, so galt es nun, von vornherein eine einvernehmliche Lösung mit den Fach- und Berufsorganisationen anzustreben. Auch auf deren Seite bestand ein Interesse an solchen Erörterungen teilzunehmen, da sich immer deutlicher abzeichnete, dass ein Arzneimittelgesetz früher oder später geschaffen werden würde. So beschloss die Arbeitsgemeinschaft der Pharmazeutischen Industrie, ein Vorläufer des 1951 gegründeten Bundesverbandes, bereits am 22. September 1950 einen Entwurf für ein »Arzneimittel-Herstellungsgesetz« mit dem Ziel, die Vorarbeiten zum Gesetz in einer industriefreundlichen Weise zu kanalisieren.<sup>433</sup>

Nachdem die Gesundheitsabteilung im Bundesinnenministerium Mitte 1952 erste Grundsätze für einen vorläufigen Gesetzesentwurf erarbeitet und dem Bundeswirtschaftsministerium, den obersten Landesgesundheitsbehörden und den betroffenen Fachverbänden bekannt gegeben hatte, fanden mehrere Besprechungen zwischen Vertretern des Bundes und der Berufs- und Fachverbände statt.<sup>434</sup> Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie suchte von Beginn an die Unterstützung des Bundesministers für Wirtschaft.<sup>435</sup> In einem Schreiben an Ludwig Erhard hatte der Verband am 24. Mai 1952 unterstrichen, die »Leistungsfähigkeit der Industrie« könne »nur erhalten und erhöht werden, wenn ihr staatlicherseits möglichst wenig Beschränkungen auferlegt werden.«<sup>436</sup> Dies war mit dem Wunsch verbunden, auch Vertreter der pharmazeutischen Industrie in die Beratungen des Wirtschaftsministeriums einzubeziehen. Auch die *Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker* (ABDA) versuchte, die Vorarbeiten in ihrem Sinne zu beeinflussen und legte dem Bundesinnenministerium am 15. September 1952 ein Grundsatzpapier zur Erarbeitung eines Arzneimittelgesetzes vor.<sup>437</sup> Als größte Hürde bei diesen Vorarbeiten erwies sich – abgesehen von der grundsätzlichen Interessendivergenz der betroffenen Verbände – das anfängliche Vorhaben, Arzneimittel- und das Apothekenrecht in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzufassen.<sup>438</sup> Dieser Plan, den

431 Noch vor der Gründung der BRD und der DDR hatte man auf verschiedenen Seiten versucht, erste Schritte in Richtung eines Arzneimittelgesetzes zu unternehmen. Vgl. dazu ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 107; MARCETUS, Arzneimittelrecht, 1955, S. 27–31. Auf das Arzneimittelrecht in der DDR kann im Folgenden nicht eingegangen werden. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass dort ein Arzneimittelgesetz 1964 in Kraft trat (Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz –, 05.05.1964. In: GBl. DDR, Teil I, S. 101–112); vgl. auch RICHTER/KEUNE, Arzneimittelrecht, 1972. Ein Vergleich der Arzneimittelgesetze der BRD und der DDR findet sich bei MEINE, Verkehr, 1967, S. 124–128.

432 Zu den ersten Arbeiten am AMG siehe den Vorgang 4410 – 02 im BMI (insb. BA Koblenz, B 189, Nr. 11542). Vgl. auch eingehend ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 107–128; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 23–26.

433 Dieser, dem BMI am 02.10.1950 mitgeteilte Entwurf ist abgedruckt in: Die Pharmazeutische Industrie 12 (1950), S. 217–221; sowie in: Pharmazeutische Zeitung 86 (1950), S. 677–683. Der Entwurf wurde am 08. und 09.11.1950 im BMI bei einer Tagung der Pharmaziereferenten der Länder besprochen, wobei man sich auf die Erstellung eines Referentenentwurfes im BMI einigte; siehe das entsprechende Protokoll in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11542, hier Bl. 97f. Vgl. ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 23; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 110.

434 Vgl. Vermerk BMI, 10.04.1952. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11543, Bl. 493 (undatiertes Entwurf ebd., Bl. 498–501). Siehe auch BMI an BMW u. a., 31.07.1952; Vermerk BMI, 20.09.1952. In: BA Koblenz, B 102, Nr. 9234/1, nf. Vgl. auch Pharmazeutische Zeitung 88 (1952), S. 811; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 23; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 111.

435 Vgl. ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 109–112; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 23.

436 BfI an BMW Erhard, 24.05.1952. In: BA Koblenz, B 102, Nr. 9324/1, nf. Auch zitiert bei KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 23; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 111.

437 Vgl. ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 110, Anm. 610. Zur ABDA FRIEDRICH, Geschichte, 2000 (zur Beteiligung der ABDA an den Arbeiten zum Arzneimittelgesetz S. 241–243).

438 Vgl. ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 111; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 24. Das Ziel, Apotheken- und Arzneimittelrecht in einem Gesetz zusammenzufassen, lag u.a. darin begründet, dass das Apothekenrecht in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg tiefe Einschnitte erfuhr und einer Neuregelung bedurfte. Hintergrund war das Dekret der US-amerikanischen Mili-

außer dem Bundesinnenministerium auch die SPD-Bundestagsfraktion verfolgt hatte, traf aber auf massiven Widerstand der Apothekerverbände und wurde letztlich fallengelassen.<sup>439</sup>

In der Zwischenzeit wurden auch im Bundestag die Rufe nach einem Arzneimittelgesetz lauter. Am 6. Oktober 1953 beantragte die Fraktion der Deutschen Partei die baldige Vorlage eines Arzneimittelgesetzes.<sup>440</sup> Am 10. November 1955 folgte die SPD-Fraktion mit einem ähnlichen Antrag, der am 1. Dezember vom Bundestag einstimmig angenommen wurde.<sup>441</sup> Spätestens zu diesem Zeitpunkt war klar, dass ein breiter politischer Wille bestand, das Arzneimittelwesen in einer einheitlichen rechtlichen Regelung zu erfassen und ein entsprechendes Gesetz in absehbarer Zeit zu verabschieden.

Vor diesem Hintergrund stellten die zuständigen Referenten in der Gesundheitsabteilung des Bundesinnenministeriums am 12. Mai 1956 einen ersten Gesetzesentwurf fertig, der zwei Tage später den Fachverbänden zugeht.<sup>442</sup> Der Entwurf forderte eine Erlaubnis zur Arzneimittelproduktion (§ 10), einen Sachkundenachweis für den Herstellungsleiter (§ 12), der auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zeichnete (§ 14). Überdies sah der Entwurf die Registrierung neuer Arzneifertigwaren beim Bundesgesundheitsamt vor, die indes als bloße Formsache konzipiert war und nur in Ausnahmefällen verwehrt werden durfte (§§ 18–19). Obwohl diese Bestimmungen weder ein Zulassungsverfahren noch andere staatliche Vorprüfungsrechte enthielten und nur geringe behördliche Eingriffsmöglichkeiten gestatteten – und insofern Ausdruck der unpolitischen Konfiguration des Arzneimittelwesens waren – gingen sie dem Bundeswirtschaftsministerium zu weit. Wie dessen Vertreter gegenüber dem Innenministerium in Besprechungen am 13. und 14. Juni 1956 und auch späterhin betonten, wurden Herstellungserlaubnis, Sachkundenachweis und Registrierpflicht als unangebrachte Einschränkungen der Gewerbefreiheit bewertet (ähnliche Einwände erhob auch die pharmazeutische Industrie).<sup>443</sup> Angesichts der schon auf Regierungsebene bestehenden Wi-

tärregierung vom 28.03.1949, mit dem sie in ihrer Zone die Niederlassungsfreiheit für Apotheken einführt. Damit waren die bestehenden Beschränkungen aufgehoben, was ein massives Anwachsen der Apotheken zur Folge hatte. Dieser Entwicklung versuchte der Bundestag Einhalt zu gebieten, indem er das sog. Apothekenstoppgesetz verabschiedete, das am 14.01.1953 in Kraft trat (in: BGBl. 1953, Teil I, S. 9; dazu BERNHARDT, Apotheken-Stopp-Gesetz, 1953) und am 23.12.1955 durch das Zweite Apothekenstoppgesetz ersetzt wurde (in: BGBl. 1955, Teil I, S. 840). Infolge eines Normenkontrollverfahrens verwarf das Bundesverfassungsgericht das Apothekenstoppgesetz 1956: Urteil des Ersten Senats – 1 BvF 3/53 –, 30.05.1956. In: BVerfGE 5 (1956), S. 25–34. Infolgedessen ergab sich die Notwendigkeit, das Apothekenwesen mit einer gesetzlichen Grundlage zu regeln, was schließlich durch das Bundesapothekengesetz vom 20.08.1960 geschah (in: BGBl. 1960, Teil I, S. 697–703). Siehe dazu WEINGARTEN, Wirtschaftsaufsicht, 1989, S. 139–150; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 107–110.

439 Die Gesundheitsabteilung im BMI ließ den Plan, Apothekenrecht und Arzneimittelrecht zusammenzuführen, 1954 fallen, nachdem die ABDA ihre Ablehnung einer solchen Zusammenführung bereits 1952 deutlich gemacht hatte, dazu: Vermerk BMW, 20.09.1952; Vermerk BMW, 26.10.1956. In: BA Koblenz, B 102, Nr. 9234/1, nf. Die SPD-Bundestagsfraktion hingegen hielt weiterhin am Ziel einer gemeinsamen Regelung fest und arbeitete eine solche in ihren Gesetzesentwurf ein, den sie am 26.06.1958 dem Bundestag vorlegte (= BT-Drucksache III/485, hier Abschnitt 7 und 8).

440 Antrag der Fraktion der DP, 06.10.1953 = BT-Drucksache II/15.

441 Antrag der Abgeordneten Naegel, Kurlbaum, Scheel und Genossen, 10.11.1955 = BT-Drucksache II/1840; BT-Wortprotokoll, 114. Sitzung, 01.12.1955, S. 6141.

442 Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), 12.05.1956. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11543, Bl. 403–417, Begründung 418–435. Der Entwurf findet sich in den Unterlagen des BMJ; BA Koblenz, B 141, Nr. 4599, Bl. 4–18, Begründung 19–36. Der Entwurf vom 12.05.1956 ist als Anhang abgedruckt in: ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 292–303. Rotthege behandelt ihn ausführlich auf S. 114–126. Maßgeblich verantwortlich für den Entwurf war der Leiter des Referates für Apotheken- und Arzneiweisen im BMI, Dr. Heinrich Danner, der diese Funktion auch noch während des Contergan-Skandals innehatte. Siehe dazu KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 24.

443 Vermerk BMI, 20.06.1956. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11543, Bl. 3–15, hier Bl. 3f.; Vermerk BMW, 12.07.1956. In: BA Koblenz, B 102, Nr. 9235/1, nf. Die Vertreter der Fachverbände wurden am 03. und 04.07.1956 gehört. Siehe: Niederschriften über die Beratungen mit den Vertretern der Berufs- und Fachverbände am 3. und 4. Juli 1956 im BMI, 10.07.1956. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11543, Bl. 16–48. In letzterer Akte finden sich weitere einschlägige Quellen, darunter eine Stellungnahme des BPI aus dem Juli 1956 zum AMG-Entwurf (Bl. 49–86) sowie ein AMG-Entwurf des BMI vom 15.09.1956 (Bl. 140–153, weitere Entwürfe ebd.). Zur Sicht des BPI vgl. auch: Die Pharmazeutische Industrie 19 (1957), S. 251f. Siehe zu diesen Besprechungen

derstände, die nicht ohne Weiteres auszuräumen waren, wurde das Vorhaben vorerst auf Eis gelegt, zumal das Ende der zweiten Legislaturperiode (1957) bereits in Sichtweite war.<sup>444</sup>

Neuen Schwung erhielt das Vorhaben eines Arzneimittelgesetzes in der zweiten Jahreshälfte 1957. Nicht nur war mit der neuen Legislaturperiode ein neues Zeitfenster für neue Gesetzesvorhaben gegeben, vielmehr hatten sich mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 auch die europäischen Rahmenbedingungen grundlegend geändert – sah die Gründungsurkunde der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft doch eine Harmonisierung aller für den gemeinsamen Markt relevanten Rechtsvorschriften vor,<sup>445</sup> worunter auch das Arzneimittelrecht fiel. Dies bewog auch das Bundeswirtschaftsministerium von der bisherigen Blockadehaltung abzurücken. Galt das Arzneimittelgesetz dort bisher als industriefeindliches Hemmnis, so war die gesetzliche Regelung des Arzneimittelwesens nicht nur verbindliche Vorschrift für den europäischen Wirtschaftsraum, sondern auch wesentliche Voraussetzung für den Export deutscher Medikamente und Medizinprodukte.<sup>446</sup>

Auf parlamentarischer Ebene ging der erste Anstoß zur Wiederaufnahme der Beratungen eines Arzneimittelgesetzes von der SPD aus. Am 21. Januar 1958 beantragte deren Bundestagsfraktion die Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung bis zum 30. Juni 1958.<sup>447</sup> Kurz vor Ablauf der Frist stellte die SPD am 26. Juni 1958 einen eigenen Entwurf für ein Arzneimittelgesetz vor.<sup>448</sup> Dieser Entwurf, der unter anderem eine Genehmigungspflicht für die Arzneimittelherstellung, eine Registrierpflicht für neue Arzneispezialitäten – aber keine staatliche Vorprüfung – und eine Deklarationspflicht für die Zusammensetzung vorsah, überdies auch eine gesetzliche Regelung des Apothekenwesens und der Arzneimittelwerbung umfasste, wurde am 3. Oktober 1958 im Bundestag beraten.<sup>449</sup> Der Entwurf erfuhr seitens der CDU und der FDP eine prinzipielle Kritik, die sich insbesondere gegen eine einheitliche Regelung von Arzneimittelherstellung und -verkehr, Apothekenrecht und Arzneimittelwerbung richtete. Während der Sitzung kündigte Bundesinnenminister Gerhard Schröder die baldige Vorlage eines Regierungsentwurfs an. Das Plenum beschloss daher, den SPD-Entwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf zu beraten und ihn dazu zunächst dem Gesundheitsausschuss als federführendem und dem Wirtschaftsausschuss als mitberatendem Ausschuss zu überweisen.<sup>450</sup>

ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 24f.; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 111f. Weitere Entwürfe aus dem Juli 1956 in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4600, Bl. 4–52, 55–103, 110–145.

444 Neben Beratungen der zuständigen Referenten fand am 12.12.1956 auch eine Besprechung zwischen den StSen des BMI und des BMW statt, bei der man die Angelegenheit in die nächste Legislaturperiode vertagte: Vermerk BMI, Dezember 1956. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11543, Bl. 231f. Vgl. auch Besprechungsvermerke des BMJ: Vermerk BMJ, 11.08.1956; Vermerk BMJ, 28.08.1956. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 4600, Bl. 158–166, 173–180. Siehe ferner: BA Koblenz, B 141, Nr. 4601, darin weitere Vermerke, Entwürfe, Eingaben und Stellungnahmen von Interessenverbänden (u.a. Deutscher Industrie- und Handelstag, ABDA, Deutsches Patentamt). Vgl. auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 25; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 112.

445 Art. 3 Nr. h, Vertrag zur Gründung der EWG, 25.03.1957. Der Wortlaut des Vertrags ist abgedruckt in: BGBl. 1957, Teil II, S. 766–963, hier S. 772.

446 Siehe dazu mit weiteren Hinweisen KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 25f. Auch der BPI sah in der europäischen Integration eine Chance, forderte aber, sie durch legislative Maßnahmen zu flankieren. Vgl. Die Pharmazeutische Industrie 19 (1957), S. 260.

447 Antrag der Fraktion der SPD, 21.01.1958 = BT-Drucksache III/144. Zu den regierung-internen Arbeiten am AMG zwischen Februar und August 1958: BA Koblenz, B 189, Nr. 11546 (BMI); BA Koblenz, B 136, Nr. 5264 (BKzA); BA Koblenz, B 142, Nr. 4602, 4603 (BMJ).

448 Entwurf eines Gesetzes über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), 26.06.1958 = BT-Drucksache III/485. Vgl. zum SPD-Entwurf ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 158–160.

449 BT-Wortprotokoll, 43. Sitzung, 03.10.1958, S. 2465–2471.

450 Ebd., S. 2467, 2470f.

Die Bundesregierung hatte unterdessen am 23. Juli 1958 einen eigenen Gesetzesentwurf fertiggestellt, der dem Bundesrat am 3. Oktober zur Stellungnahme zugeleitet wurde.<sup>451</sup> Der Bundesrat beschloss in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1958, zum Regierungsentwurf Stellung zu nehmen.<sup>452</sup> Er erhob zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf, betrachtete das Vorhaben aber als zustimmungspflichtiges Gesetz.<sup>453</sup> Nachdem die Bundesregierung eine entsprechende Gegenäußerung verfasst hatte, wurde der Regierungsentwurf am 13. November 1958 erstmals dem Bundestag vorgelegt.<sup>454</sup> Die Gesetzesvorlage wurde in der ersten Lesung am 28. Januar 1959 federführend an den Ausschuss für Gesundheitswesen überwiesen, wobei der Wirtschaftsausschuss mitberatend tätig werden sollte.<sup>455</sup> Die inhaltlichen Ausschussberatungen begannen am 8. April. Dabei wurde beschlossen, die betroffenen Interessenverbände anzuhören, darunter Vertreter der Ärzte- und Apothekerschaft, der pharmazeutischen Industrie, Krankenkassen und Drogisten.<sup>456</sup> Die Anhörung der Fachvertreter erfolgte am 22. und 23. April 1959.<sup>457</sup> Im Mittelpunkt standen dabei die Fragen der Arzneimittel-Kennzeichnung, der Befähigung und Verantwortlichkeit des Herstellungsleiters sowie der Registrierung der Arzneispezialitäten. Besonders die konkrete Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens war umstritten. Während etwa die Bundesärztekammer und die Apothekervertreter ein Verfahren favorisierten, das über eine bloße Anmeldung neuer Arzneifertigwaren hinausging und eine Ablehnung der Registrierung unter bestimmten Umständen ermöglichen sollte,<sup>458</sup> betrachteten die Vertreter des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie und der Fachvereinigung für Heilmittelwerbung ein Registrierungsverfahren mit weitgehenden Befugnissen der zuständigen Behörden mit großer Skepsis.<sup>459</sup> Ebenso umstritten war, wo eine Registrierung erfolgen sollte – auf Landes- oder auf Bundesebene.<sup>460</sup> Insgesamt bestand allerdings ein breiter Konsens in der Ablehnung eines

451 Das BMI hatte den Gesetzesentwurf am 20.05.1958 dem BMJ zur Prüfung auf Rechtsförmlichkeit zugeleitet: BMI an BMJ, 20.05.1958. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 4602, Bl. 5, Entwurf, Bl. 6–25, Begründung 26–43. Das BMJ antwortete, dass gegen den Entwurf »keine rechtsförmlichen Bedenken zu erheben« seien: BMJ an BMI, 23.07.1958. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11546, Bl. 176. Siehe auch: Verfügung BMJ, 23.07.1958. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 4602, Bl. 134. Entwurf AMG, 23.07.1958. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 4602, Bl. 144–163.

452 BR-Wortprotokoll, 197. Sitzung, 24.10.1958, S. 201–206, Beschluss S. 206. Die Niederschriften über die Beratungen des BR-Unterausschusses »Arzneimittelgesetz« vom 23., 24. und 30.09. sowie vom 01.10.1958 finden sich in: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5391, Bl. 57–84 (auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4603, Bl. 36–49, 93–105).

453 Stellungnahme BR, 13.11.1958 = BT-Drucksache III/654, Anlage 2. Die Stellungnahme ist ebenso enthalten in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11547, Bl. 147–188; BA Koblenz B 141, Nr. 4604, Bl. 91–113; BA Koblenz, B 136, Nr. 5264, nf. Eine eingehende Gegenüberstellung des Regierungsentwurfes, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung findet sich bei ROTHEGE, Entstehung, 2011, S. 130–156.

454 Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), 13.11.1958 = BT-Drucksache III/654. Anlage 3 dieser Drucksache enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Vgl. auch Schreiben BKz an BT-Präsident, 13.11.1958. In: BA Koblenz, B 136, Nr. 5264, nf.

455 BT-Wortprotokoll, 58. Sitzung, 28.01.1959, S. 3169–3178, Beschluss S. 3178.

456 Am 08.04.1959 beschloss der BT-Gesundheitsausschuss, Vertreter folgender Verbände zu hören: BPI, Fachvereinigung Heilmittelwerbung, BÄK, ABDA, Bundesverband der Ortskrankenkassen, Verband der Angestelltenkrankenkassen, Dt. Tierärzteschaft, Verband Deutscher Drogisten, Reformwarenherstellerverband, Fachverband der Veterinär-Pharmazeutischen Industrie: Kurzprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 46. Sitzung, 08.04.1959. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5392, Bl. 140–143, Beschluss Bl. 143. Vgl. dort auch das Eingangsreferat von MinDir Dr. Stralau (BMI) über das grundsätzliche Erfordernis eines AMG (Bl. 141). Protokoll auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4605, Bl. 34–37. Vgl. auch ROTHEGE, Entstehung, 2011, S. 168.

457 Wortprotokoll über die 48. und 49. Sitzung des BT-Ausschusses für Gesundheitswesen, 22.04.1959, 23.04.1959. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 3–16, 20–42. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4605, Bl. 43–57, 62–84. Die Anhörung der Fachvertreter ist ausführlich wiedergegeben bei ROTHEGE, Entstehung, 2011, S. 169–189.

458 So forderte Prof. Dr. Koll von der BÄK zwar, die Registrierung dürfe nicht »zu einer völlig inhaltlosen Formalität ohne gesundheitspolitischen Wert« werden, erklärte aber zugleich, ein Zulassungsverfahren sei »falsch, das wollen wir nicht.« Auch nach Meinung des ABDA-Vertreters Blanke sollte »nicht nur ein Anmeldeverfahren, sondern ein Registrierungsverfahren eingeführt werden.« Zitate: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 13, 22f. Vgl. auch ROTHEGE, Entstehung, 2011, S. 173, 185.

459 ROTHEGE, Entstehung, 2011, S. 178–180, 186f.

460 Der BR hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf gefordert, die Registrierung neuer Arzneispezialitäten durch die Landesbehörden vornehmen zu lassen. Siehe: BT-Drucksache III/654, Anlage 2, S. 33f.

Zulassungsverfahren, bei dem eine materielle Prüfung neuer Arzneimittelfertigwaren durch den Staat erfolgen sollte.<sup>461</sup>

Nach der Anhörung der Fachvertreter begann der Gesundheitsausschuss am 7. Oktober 1959 mit der Einzelberatung der Paragraphen des Regierungsentwurfs, die bis zum 10. März 1960 dauerte.<sup>462</sup> Standen zunächst die Fragen des Arzneimittelbegriffs, der Kennzeichnung, Herstellung und Registrierung von Arzneispezialitäten (Abschnitt 1 bis 5 des Gesetzentwurfs) sowie die dazugehörigen Übergangs- und Schlussbestimmungen im Vordergrund,<sup>463</sup> so widmete sich der Ausschuss ab November der Abgabe von Arzneimitteln und der Rezept- und Apothekenpflicht. Dazu erfolgte am 19. und 20. November 1959 eine weitere Anhörung der Interessenverbände. Grundsätzlich sprach sich die Mehrheit sowohl der Fachvertreter als auch des Gesundheitsausschusses für eine Beibehaltung des durch die Kaiserliche Verordnung von 1901 geschaffenen Rechtszustandes aus, wobei die Regelung modernisiert und das Negativ- in ein Positivverzeichnis umgewandelt werden sollte.<sup>464</sup> Demnach sollten alle Arzneimittel generell apothekenpflichtig sein und die freiverkäuflichen Mittel in einer ›positiven‹ Liste aufgeführt werden. Mit Blick auf die Freiverkäuflichkeit und die Rezeptpflicht von Arzneimitteln beschloss der Ausschuss, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, durch eine Rechtsverordnung festzulegen, welche Stoffe und Zubereitungen der Rezeptpflicht unterliegen beziehungsweise auch außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen.<sup>465</sup>

Nachdem der Gesundheitsausschuss die erste Beratung des Entwurfs für ein Arzneimittelgesetz beendet hatte, wurden die Beschlüsse am 6. Oktober 1960 dem mitberatenden Wirtschaftsausschuss bekannt gegeben. Dessen Mitglieder äußerten sich hauptsächlich zu den Fragen der Herstellung, Registrierung und Abgabe von Arzneispezialitäten und forderten dabei, das Arzneimittelwesen nur soweit zu beschränken, wie es aus gesundheitspolitischer Sicht unbedingt geboten sei. So legte der Ausschuss besonderes Gewicht darauf, dass der zuständigen Behörde »kein materielles Prüfungsrecht« zukomme und nach einem entsprechenden Antrag »die Registrierung unverzüglich zu erfolgen habe, damit durch die Registrierungspflicht der Industrie beim Absatz ihrer Produkte, insbesondere beim Export, kein Schaden entstehe.«<sup>466</sup> Am 19. Oktober begann der Gesundheitsausschuss mit der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs. Obschon einige Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses Berücksichtigung fanden, erfuhr der Entwurf keine substantiellen Korrekturen mehr. Dies galt auch für die dritte Lesung, in welche der Ausschuss am 8. Dezember einstieg. So wurden

461 Zum Konsens der Nicht-Prüfung auf der politischer Ebene vgl. STAPEL, Arzneimittelgesetz, 1988, S. 250f.

462 Siehe zur ersten Lesung im Gesundheitsausschuss auch ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 190–210 (Rotthege datiert die erste Lesung allerdings nur bis zum 21.10.1959, sodass bei ihm eine zeitliche Lücke von Ende Oktober 1959 bis Oktober 1960 klafft. Die Arbeiten am Gesetzentwurf in dieser Zeit werden von ihm nicht berücksichtigt.) Der Wirtschaftsausschuss stellte am 11.11.1959 seine Beratungen bis zum Abschluss der ersten Lesung des Gesundheitsausschusses zurück. Siehe ebd., S. 210 und BT-Wirtschaftsausschusses, 60. Sitzung, 11.11.1960. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5394, Bl. 21–24, hier Bl. 22.

463 Abschnitt 3 wurde am 07.10.1959 beraten, die Abschnitte 4 und 5 folgten am 08. und 14.10., die Abschnitte 1 und 2 am 15. und 21.10. Siehe die entsprechenden Protokolle der 51. bis 55. Sitzung des BT-Gesundheitsausschusses in: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 44–82. Die Beschlüsse des Ausschusses sind ebd. zusammengestellt (Bl. 83–89). Protokolle auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4605, Bl. 96–135 und (mit Ausnahme der 55. Sitzung) BA Koblenz, B 189, Nr. 11547.

464 Kurzprotokoll u. Wortprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 59. Sitzung, 19.11.1959; 60. Sitzung, 20.11.1959. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 94–140. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4606, Bl. 3–48.

465 Zur Rezeptpflicht: Kurzprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 63. Sitzung, 14.01.1960; 70. Sitzung, 10.03.1960. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 151–154, 159–173, hier Bl. 162f. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 4606, Bl. 70–73, 78–92, hier Bl. 81f.

466 Auszug 82. Sitzung des BT-Wirtschaftsausschusses, 06.10.1960. In: LAV NRW R, NW 94, Nr. 5393, Bl. 174–177, Zitat Bl. 175.



im Wesentlichen nur noch mehrere Begriffspräzisierungen und einige weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.<sup>467</sup>

Der Gesundheitsausschuss des Bundestages stellte seinen schriftlichen Bericht am 19. Januar 1961 fertig<sup>468</sup> und legte ihn am 8. Februar dem Plenum vor. Dem Bericht schloss sich der Antrag an, den Entwurf in der Ausschuss-Fassung – der sich maßgeblich am Regierungsentwurf orientierte – anzunehmen und den SPD-Entwurf sowie die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen als erledigt zu erklären. Die Abgeordneten folgten der Empfehlung des Gesundheitsausschusses und nahmen dessen Entwurf mit kleineren Änderungen einstimmig an.<sup>469</sup> Nachdem der Bundestag damit das erste deutsche Arzneimittelgesetz verabschiedet hatte, wurde der Entwurf am 17. Februar dem Bundesrat zugeleitet.<sup>470</sup> Da mehrere Länder Änderungswünsche vorbrachten, beschloss der Bundesrat am 3. März, den Vermittlungsausschuss anzurufen.<sup>471</sup> Als Zankapfel erwies sich hierbei einmal mehr das Registrierungsverfahren für neue Arzneispezialitäten. Da die Überwachung des Arzneimittelwesens auch weiterhin durch die Länder erfolgen sollte, monierte August Wolters, rheinland-pfälzischer Innenminister und Berichterstatter des Innenausschusses des Bundesrates, dass eine Registrierung durch das Bundesgesundheitsamt die den Ländern »obliegende Prüfungs- und Überwachungspflicht wesentlich erschweren und doppelte Verwaltungsarbeit zur Folge haben würde.«<sup>472</sup>

Der Vermittlungsausschuss beriet am 10. März 1961 über den Gesetzentwurf. Während man dem Bundesrat in der Frage der Rechtsverordnungen und in einigen weiteren Punkten entgegenkam, konnten sich die Länder bei der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nicht durchsetzen. Noch am selben Tag beschloss der Vermittlungsausschuss die Änderungen dem Bundestag zur gemeinsamen Abstimmung vorzulegen.<sup>473</sup> Nachdem dieser die Vorlage des Vermittlungsausschusses am 17. März 1961 angenommen hatte, stimmte auch der Bundesrat am 29. März zu.<sup>474</sup> Das erste Arzneimittelgesetz in Deutschland wurde daraufhin am 16. Mai ausgefertigt, am 19. Mai im Bundesgesetzblatt verkündet und trat – abgesehen von einigen erst später wirksam werdenden Einzelbestimmungen – am 1. August 1961 in Kraft.<sup>475</sup>

Mit dem Arzneimittelgesetz waren jedoch nicht alle das Arzneimittelwesen betreffenden Rechtsnormen in einem Gesetz vereint. Abgesehen von dem Apothekengesetz vom 20. August 1960 war die Werbung für Arzneimittel separat geregelt.<sup>476</sup> Auch in diesem Bereich knüpfte man zunächst an alte Vorschriften an – an die *Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens* vom 29. September 1941. Diese regelte neben der Werbung für ärztliche Behandlungen auch die für Arzneimittel. Von wenigen Ausnahmen abgesehen untersagte der Reichsminister des Innern mit der Ver-

467 Vgl. mit einer Übersicht der Änderungen ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 215–230.

468 Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen, 19.01.1961 = BT-Drucksache III/2421.

469 BT-Wortprotokoll, 142. Sitzung, 08.02.1961, S. 8044–8058, Beschlüsse S. 8056, 8058. Vgl. zum Folgenden auch BA Koblenz, B 141, Nr. 4607.

470 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), 17.02.1961 = BR-Drucksache 67/61.

471 BR-Wortprotokoll, 229. Sitzung, 03.03.1961, S. 45–47, Beschluss S. 47. Siehe auch: BT-Drucksache III/2575.

472 Ebd., S. 46.

473 Mündlicher Bericht des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes, 10.03.1961 = BT-Drucksache III/2596.

474 BT-Wortprotokoll, 153. Sitzung, 17.03.1961, S. 8765f.; BR-Wortprotokoll, 230. Sitzung, 29.03.1961, S. 57f.

475 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) = AMG 1961, 16.05.1961. In: BGBl. 1961, Teil I, S. 533–546.

476 Gesetz über das Apothekenwesen, 20.08.1960. In: BGBl. 1960, Teil I, S. 697–703. Landesrechtliche Bestimmungen in NRW zum Apothekenwesen waren: Gesetz über die vorläufige Regelung der Betriebserlaubnis für Apotheken, 04.06.1957. In: GVBl. NRW 1957, S. 159f. (außer Kraft getreten mit Bundesapothekengesetz); Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden, 01.03.1961; Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, 12.12.1961. In: GVBl. NRW 1961, S. 164, 377.

ordnung eine sich an Laien richtende Werbung, indem er einerseits bestimmte Werbeformen grundsätzlich verbot (zum Beispiel irreführende Werbung) und andererseits eine Werbung für bestimmte Anwendungsgebiete (darunter meldepflichtige Infektionskrankheiten) und Arzneimittelgruppen (etwa Schlafmittel) den Fachkreisen vorbehielt.<sup>477</sup> Die mit Polizeiverordnung geschaffene Rechtslage war über die Schaffung des Arzneimittelgesetzes von 1961 hinaus wirksam, bis die Verordnung durch das am 15. Juli 1965 in Kraft tretende *Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens* ersetzt wurde.<sup>478</sup>

Trotz der gesonderten rechtlichen Regelung von Arzneimittelwerbung und Apothekenwesen bedeutete das Arzneimittelgesetz von 1961 einen großen Fortschritt. Mit ihm wurde die Erlaubnispflicht für die Arzneimittelherstellung eingeführt, wobei die Erlaubnis sowohl an subjektive Voraussetzungen (Befähigung des Herstellers) als auch an objektive Kriterien (geeignete Räumlichkeiten) gebunden war.<sup>479</sup> Eine weitere Neuerung war die zentrale Registrierung aller in den Verkehr gebrachten Arzneimittel – auch jener, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Handel gelangt waren.<sup>480</sup> Auch war es durch das Arzneimittelgesetz erstmals vorgeschrieben, alle wirksamen Bestandteile eines Arzneimittels aufzuführen und auf der Packung die vorliegende Apotheken- oder Verschreibungspflicht anzugeben.<sup>481</sup> Generell galt für Arzneimittel nunmehr ein Apothekenvorbehalt, für den aber Ausnahmen vorgesehen waren. Geregelt wurden Freiverkäuflichkeit und Apothekenpflicht erst durch 1969 ergangene Rechtsverordnungen.<sup>482</sup> In der Frage der Rezeptpflicht ermächtigte das Arzneimittelgesetz den Bundesminister des Innern, die Zuständigkeit an sich zu ziehen und die rezeptpflichtigen Stoffe für das ganze Bundesgebiet einheitlich festzusetzen. Da aber erst 1968 die dafür vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft trat, galten hier vorerst die landesrechtlichen Bestimmungen weiter.<sup>483</sup>

Das Gesetz sah außerdem eine Überwachung des Arzneimittelverkehrs vor, die subsidiär von den Landesbehörden durchzuführen war, aber besonders zu Beginn an einer mangelhaften personellen und strukturellen Ausstattung litt.<sup>484</sup> Die Landesbehörden waren auch dazu befugt, das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu untersagen, »bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht entsprechen und daß durch ihre Abgabe

477 Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, 29.09.1941. In: RGBl. 1941, Teil I, S. 587–590. Zur Gültigkeit der Verordnung siehe auch den Vorgang »Polizeiverordnung über Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens« in: BA Koblenz B 142, Nr. 1438, darin bes. Vermerk BMI, 11.09.1950, Bl. 18f.; SM NRW an BMI, 15.12.1952, Bl. 215. Als problematisch an der Polizeiverordnung von 1941 erwies sich, dass nach § 6 Abs. 2 die Werbung für schwangerschaftsverhütende und -unterbrechende Mittel an eine Genehmigung des Werberates der deutschen Wirtschaft geknüpft war. Da der Werberat nur bis 1945 existierte, war umstritten, auf wem diese Kompetenz übergegangen war. Zu Änderungsbestrebungen der Polizeiverordnung und Stellungnahmen der Fachverbände vgl. auch BA Koblenz, B 142, Nr. 1439.

478 Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, 11.07.1965. In: BGBl. 1965, Teil I, S. 604–607.

479 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 178–190.

480 § 54 Abs. 1 AMG 1961 bestimmte, dass die Registrierung erst nach einer vom BGA zu setzenden Frist zu erfolgen habe. Für die bereits vor dem 01.08.1961 auf dem Markt befindlichen Arzneimittel galt außerdem, dass sie erst zwei Jahre nach ihrer Eintragung in das Spezialitätenregister die in den §§ 5, 9 festgesetzten Qualitäts- und Kennzeichnungsstandards zu erfüllen hatten. Vgl. auch STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 247, Anm. 1. Die Annahme, Contergan habe der Gesetzeslage zufolge keiner Registrierungspflicht unterlegen (so etwa STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 204), ist unzutreffend.

481 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 174–177.

482 Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken, 19.09.1969; Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken, 19.09.1969. In: BGBl. 1969, S. 1651–1661, 1662–1666; STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 191–194, zur Abgrenzung von Freiverkäuflichkeit und Apothekenpflicht S. 195–201.

483 Das Land Schleswig-Holstein machte 1961 verfassungsrechtliche Bedenken gegen übergangsweise Rezeptpflichtverordnungen durch die Länder geltend, was auch im Rahmen der Contergan-Rezeptpflicht eine Rolle spielte, siehe Kap. 1.3.5.

484 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 230–232.

die Allgemeinheit gefährdet wird.«<sup>485</sup> Zu den Neuerungen zählte schließlich auch das Verbot, schädliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen. War es bislang nur anhand des normalen Strafrechts möglich, entsprechende Taten zu ahnden, so untersagte das Gesetz, Arzneimittel »in den Verkehr zu bringen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsmäßigem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind, hervorzurufen.«<sup>486</sup> Daher konnte – was für das spätere Contergan-Verfahren von wesentlicher Bedeutung war – die Aachener Staatsanwaltschaft den Angeschuldigten in der Anklage erst für den Zeitraum ab August 1961 das Inverkehrbringen schädlicher Arzneimittel zur Last legen.

Trotz dieser Fortschritte auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts beließ das Gesetz von 1961 von der grundlegenden Konzeption her wesentliche Punkte in der alleinigen Verantwortung des Arzneimittelherstellers. Dies galt insbesondere mit Blick auf die Arzneimittelsicherheit und -qualität. So schrieb das Gesetz kein Zulassungsverfahren für neue Medikamente vor. War in jenem Anmeldeverfahren, das in Nordrhein-Westfalen unter der Stoppverordnung praktiziert worden war, zumindest noch eine chemische und galenische Prüfung vorgenommen worden, so sah das Arzneimittelgesetz keine chemische Analyse des zu registrierenden Präparats mehr vor. Bei Vorlage bestimmter Unterlagen war das Bundesgesundheitsamt verpflichtet, eine Registrierung vorzunehmen, auch wenn das Präparat nicht wirksam oder gesundheitlich bedenklich war.<sup>487</sup> Auch blieb die Informationspflicht des Herstellers unzureichend. So war es zum Beispiel nicht vorgeschrieben, in der Packungsbeilage über die Nebenwirkungen des jeweiligen Arzneimittels aufzuklären.<sup>488</sup> Ebenso unzulänglich geregelt war die Frage der Arzneimittelqualität. Zwar zeichnete der Herstellungsleiter dafür verantwortlich, »daß die für die Herstellung von Arzneimitteln geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.«<sup>489</sup> Vorschriften, wie die Herstellung zu kontrollieren und prüfen sei, bestanden allerdings nicht. Auch die Bestimmung, nach der Arzneimittel den Qualitätsanforderungen des Deutschen Arzneibuches zu entsprechen hatten, blieb aus mehreren Gründen unzureichend. Zum einen war das offizielle Arzneibuch zu diesem Zeitpunkt völlig veraltet – als 1969 die neue Ausgabe in Kraft trat, waren schon über 40 Jahre seit der letzten Ausgabe vergangen.<sup>490</sup> Zum anderen galten die Qualitätsanforderungen ausdrücklich nicht für die Herstellung und Lagerung der Arzneimittel.<sup>491</sup> Hinzu kamen weitere Probleme, unter anderem hinsichtlich der Arzneimitteldefinition.<sup>492</sup>

Angesichts des nicht vorgesehenen Zulassungsverfahrens und unzureichender Möglichkeiten, gesundheitlich bedenkliche Arzneimittel vom Markt fernzuhalten, hätte ein früheres Inkrafttreten

485 § 42 AMG 1961.

486 § 6 AMG 1961.

487 So die Bestimmungen in §§ 21, 22 AMG 1961; vgl. dazu STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 251, 275, zur Problematik des Registrierungsverfahrens S. 254–260, 289–292; vgl. ebenso BERNHARDT, Arzneimittelgesetz, 1961, der darauf hinweist, dass die Registrierung »keine konstitutive Bedeutung für die Verkehrsfähigkeit« einer Arzneispezialität habe, da diese – von ihrer Kennzeichnung abgesehen – »auf Verkehrsfähigkeit nicht geprüft« werde (Zitat S. 82, vgl. auch S. 87). Zur Konzeption der Eigenverantwortlichkeit auch: Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [16–20].

488 Im AMG 1961 findet sich keine derartige Vorschrift. Vgl. auch STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 176.

489 § 6 AMG 1961.

490 STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 170–173.

491 § 5 Abs. 1 und 3 AMG 1961.

492 Problematisch am Arzneimittelbegriff des AMG 1961 war, dass dieser sich an einer subjektiven Zweckbestimmung orientierte, was die Möglichkeit einer missbräuchlichen Deklaration von Arzneimitteln eröffnete. Vgl. grundsätzlich STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 105–147, 165–169, bes. 129–147.

des Arzneimittelgesetzes die massenhaften Schädigungen durch Contergan und andere Thalidomid-Präparate nicht verhindert. So legte Contergan denn auch die Unzulänglichkeit des soeben in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes offen. Versuchte man zunächst, dieser Erfahrung mit mehreren Gesetzesnovellen zu begegnen, so setzte sich letztlich die Einsicht durch, dass das Arzneimittelwesen einer gänzlich neuen Gesetzesregelung bedarf. Insofern fußt das nach wie vor gültige Arzneimittelgesetz von 1976 in besonderem Maße auf den Erfahrungen mit Contergan und dessen Wirkstoff Thalidomid.<sup>493</sup>

## 1.2 Von der Entwicklung des Wirkstoffes Thalidomid bis zur Rezeptpflichtunterstellung

### 1.2.1 Von K 17 zu Contergan – Die Entwicklung des Wirkstoffes Thalidomid

Der Name Contergan ist mit seinem Hersteller untrennbar verbunden. Die Firma Chemie Grüenthal GmbH (heute »Grüenthal GmbH«) wurde im Januar 1946 in Stolberg im Rheinland gegründet.<sup>494</sup> Sie war eine Tochtergesellschaft der Dalli-Werke, einem Familienunternehmen, das aus der seit 1845 bestehenden Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelfabrik »Mäurer & Wirtz« hervorgegangen war und sich in der Hand der Unternehmerfamilie Wirtz befand. Seit 1944 erwoג die Geschäftsführung, allen voran der Prokurist Jacob Chauvistré und die Eigner Hermann und Alfred Wirtz, die Produktpalette der Dalli-Werke um pharmazeutische Produkte zu erweitern. Kurz nach Kriegsende 1945 entschloss man sich allerdings, die Pharmasparte in einem eigenständigen Betrieb aufzubauen. Damit war der Anstoß zur Gründung einer neuen Firma gegeben, deren Name sich an dem Stammhaus der Familie Wirtz anlehnte, das auch der erste Sitz der Firma wurde: der Stolberger Kupferhof »Grüenthal«.<sup>495</sup> Die neue Firma blieb aber in geschäftlicher und personeller Hinsicht eng mit den Dalli-Werken verflochten.<sup>496</sup>

Die zentrale Figur in der Anfangsphase Grüenthals war der Arzt und Chemiker Dr. Heinrich Mückter, der Anfang Juni 1946 in die Firma eintrat und dort wissenschaftlicher Leiter wurde. Mückter, der im Krieg als Arzt am Institut für Fleckfieber- und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres in Krakau tätig gewesen und dort in medizinische Experimente an KZ-Insassen verstrickt

<sup>493</sup> Darauf wies etwa der Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit hin, als er am 28.04.1976 über den Stand der Arbeiten zu einem neuen AMG berichtete (= BT-Drucksache VII/5091, hier S. 5) Vgl. auch STAPEL, Arzneimittelgesetze, 1988, S. 275, 293f., 301–304, 708; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 179–182, 185–190; ROTTHEGE, Entstehung, 2011, S. 261.

<sup>494</sup> Da es sich *de jure* bei einer Firma nur um den Namen handelt, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, müsste es im Folgenden eigentlich stets heißen die »Firma Chemie Grüenthal«. Aus (quellen-)sprachlichen Gründen wird hier aber die Kurzform »Grüenthal« gewählt. Zu Organisation, Geschichte und Rechtsform Grüenthals hat die StA Aachen im Rahmen ihrer Ermittlungen eine eigene Akte angelegt. Diese findet sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7. Siehe zur Geschichte der Firma ebenso EYLL, Grüenthal, 1996; KRANEIS, Nothilfe, 1996; ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 49–52.

<sup>495</sup> Vgl. EYLL, Grüenthal, 1996, bes. S. 52–54. Siehe zu Hermann Wirtz: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188, Bl. 1; zu Jacob Chauvistré ebd., Bl. 2f. Da Wirtz erst seit 1940 Anwärter der NSDAP war und laut seiner Entnazifizierungsakte (= LAV NRW R, NW 1080, Nr. 5186) 1939 von der Gestapo verhaftet wurde, sind die v.a. aus dem englischsprachigen Raum vorgebrachten Vorwürfe, bei Grüenthal handele es sich um ein stark NS-affines Unternehmen, mit einem großen Fragezeichen zu versehen.

<sup>496</sup> Vgl. dazu Bericht LKA, 12.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7, Bl. 13–17, hier Bl. 14.

war,<sup>497</sup> erhielt laut Arbeitsvertrag eine mindestens einprozentige Beteiligung an den Umsätzen jener Präparate, die aus seiner Abteilung auf den Markt gelangten. Seine Arbeiten konzentrierten sich zunächst auf das Gebiet der Antibiotika. Unter seiner Leitung gelang es, von verschiedenen Forschern Penicillinstämme zu erwerben und das begehrte Antibiotikum im industriellen Maßstab herzustellen. Nachdem Grünenthal im Februar 1948 die erforderliche Genehmigung des Alliierten Kontrollrats und des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums erhalten hatte, brachte sie als erstes Unternehmen Penicillin auf den deutschen Markt.<sup>498</sup> Nach ersten Startschwierigkeiten konnte Grünenthal, seit 1947 unter der Leitung des Geschäftsführers Chauvistré, bald Fuß fassen und expandieren, was sich in den Mitarbeiterzahlen niederschlug. Waren dort Ende Januar 1952 insgesamt 303 Personen beschäftigt, so stieg diese Zahl bis Ende Oktober 1954 auf 502. Ende November 1961, als Contergan vom Markt genommen wurde, belief sich der Gesamtpersonalbestand auf 1.167.<sup>499</sup>

Die Produktpalette Grünenthals umfasste zunächst fast ausschließlich Antibiotika. Doch mit der raschen Expansion der Firma wuchs auch die Bedeutung der Arzneimittelentwicklung innerhalb der Firma. Anders als heute war die Entwicklung neuer Medikamente in den 1950er Jahren noch kaum zielgerichtet.<sup>500</sup> Sie folgte meist einem Schema, nach dem zunächst neue Stoffe oder Stoffgruppen chemisch synthetisiert wurden, für die man erst anschließend nach einer medizinischen (oder auch anderen) Verwendung suchte. Bei der Entwicklung neuer Substanzen orientierte man sich oft an bekannten Wirkstoffen, von denen man neue Derivate herstellte. Intuition und logisches Schließen spielten dabei eine ebenso große Rolle wie der reine Zufall. Sobald eine aussichtsreiche Verbindung gefunden war, wurde sie im Tierversuch auf pharmakodynamische Eigenschaften untersucht. Auch wenn eine neue Substanz als Arzneimittel in den Verkehr gelangte, blieben die genauen Wirkmechanismen meist unbekannt, insbesondere bei neuen Stoffgruppen. Erst in den letzten Jahrzehnten haben sich diese »Paradigmen der Arzneimittelforschung [...] entscheidend gewandelt – von der mehr oder weniger gezielten Synthese und Prüfung am Tier, hin zur genombasierten Forschung und dem durch Kombinatorische Chemie, Hochdurchsatz-Testmodelle, Protein-3D-Strukturen und Computermethoden unterstützten rationalen Entwurf.«<sup>501</sup>

Solche Verfahren standen in den 1950er und 1960er Jahren noch nicht zur Verfügung. Dass Grünenthal aber der Frage der Arzneimittelentwicklung mit der Zeit eine immer größere Bedeutung beimaß, wird an dem Ausbau der firmeneigenen Forschungsabteilung deutlich. Arbeiteten dort 1952 3 Akademiker, so wuchs die Zahl bis Ende November 1961 auf 22. Im Jahr 1954, als in den Laboren Grünenthals der Wirkstoff Thalidomid entdeckt wurde, waren in der Firma insgesamt 25 Akademiker beschäftigt (ohne Außendienst), davon 8 in der Forschung.<sup>502</sup> War die Forschungsabteilung also

497 Siehe die Online-Artikel STEUER, Vorgeschichte, 2007; STEUER, Contergan-Erfinder, 1999, die allerdings in den Details ungenau sind. Vgl. auch KLEE, Personenlexikon, 2003, S. 418. Siehe zu Mückter die Personalunterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188, Bl. 14–44; sowie die Entnazifizierungsakte: LAV NRW R, NW 1080, Nr. 4891.

498 Zur Antibiotika-Produktion Grünenthals siehe KRANEIS, Nothilfe, 1996; dort findet sich auch ein Faksimile der Genehmigung des NRW-Wirtschaftsministeriums zur Penicillin-Produktion (S. 58). Ergänzende Informationen bietet PIEROTH, Penicillinherstellung, 1992, S. 123f., die Dokumente aus dem Grünenthal-Archiv einsehen konnte. Zur Umsatzbeteiligung Mückters vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 4, sowie die Personalunterlagen Mückters in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188, Bl. 14–44. Demnach erhielt Mückter zwischen 1951 und 1961 über 1,9 Mio DM zusätzliche Umsatzvergütung.

499 Bericht LKA, 12.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7, Bl. 13–17, hier Bl. 16. Weitere Zahlen ebd.

500 KUBINYI, Wandel, 2001, S. 3–14; FRIEDRICH/MÜLLER-JAHNCKE, Geschichte, 2005, S. 486; zeitgenössisch MPS, Arzneimittelprüfung, 1962, S. 78; SCHRAUFSTÄTTER, Entwicklung, 1962, S. 1599.

501 KUBINYI, Wandel, 2001, S. 3–5, Zitat S. 5.

502 Siehe die Personalliste in: Bericht LKA, 12.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7, Bl. 13–17, hier Bl. 16.

bis 1954 noch relativ klein, so änderte sich dies nun. Ein Teil der Wissenschaftler war mit der Weiterentwicklung von Antibiotika befasst, die nach wie vor das Rückgrat der Firma bildeten. Da seit den 1950er Jahren auch außerhalb Grünenthals die Antibiotika-Herstellung forciert wurde und die bisherige Spezialisierung der Firma auf Antibiotika ein wirtschaftliches Risiko bedeutete, wuchs seitens der Geschäftsleitung das Bewusstsein, dass ein zweites Standbein notwendig sei, um die Firma ökonomisch abzusichern.<sup>503</sup> Zu diesem Zweck wurden Anfang 1954 der Pharmakologe Dr. Dr. Herbert Keller und der Apotheker Dr. Wilhelm Kunz angestellt. Beide sollten in den Laboren Grünenthals neue Stoffe synthetisieren und auf mögliche Anwendungsgebiete prüfen.<sup>504</sup> Für von ihnen erfundene und in den Markt eingeführte Präparate war beiden Forschern eine finanzielle Beteiligung an den Erfindungen in Aussicht gestellt worden.<sup>505</sup>

Die Arbeiten von Kunz und Keller konzentrierten sich auf das Gebiet der Glutaminsäure und deren Derivate. Die Glutaminsäure war als physiologisch wirksamer Stoff bekannt und wichtiger Ausgangsstoff für die Synthese neuer Substanzen.<sup>506</sup> Wie Keller 1962 im Rahmen seiner Vernehmung während des Ermittlungsverfahrens aussagte, »stießen Herr Dr. Kunz und ich auf eine bis dahin neue Verbindung, die als N-Phthalyl-glutaminsäure-imid identifiziert wurde.«<sup>507</sup> Bei dieser Substanz handelte es sich um eine feste und brennbare weiße Substanz, die sich als praktisch unlöslich in Wasser erwies. In chemischer Hinsicht bestand die Substanz aus zwei Bausteinen, einer Phthalimid- und einer Piperidindion-Gruppe, die eine strukturelle Abwandlung der Barbiturate darstellt. Da die beiden Gruppen in zwei unterschiedlichen stereochemischen Weisen miteinander verbunden sein konnten, war die Verbindung chiral. Dies bedeutet, dass es zwei strukturell gleichartige Varianten der Verbindung gab, die sich aber spiegelbildlich zueinander verhielten und, wie die rechte und die linke Hand, durch Drehung nicht zur Deckung gebracht werden konnten. Wie spätere Forschungen nahegelegt haben, geht nur von einer Variante eine teratogene Wirkung aus. Dieser Zusammenhang ist für die Contergan-Problematik aber nur von theoretischer Bedeutung, da sich beide Enantiomere im menschlichen Organismus in kurzer Zeit wieder in ein äquivalentes Gemisch beider Varianten umwandeln.<sup>508</sup>

Nachdem im Rahmen der Arbeiten von Kunz und Keller der Stoff N-Phthalyl-glutaminsäure-imid im März/April 1954 synthetisiert und sogleich ersten pharmakologischen Prüfungen unterzogen

503 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 51f.

504 Siehe die Arbeitsverträge von Keller und Kunz in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 15–17, 51–57, sowie Vernehmung Keller, 29.12.1962; Vernehmung Kunz, 04.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 99, 105f. (Vernehmung Keller auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 193–200). Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 45.

505 Siehe mit Blick auf Thalidomid: Erfindervergütungsvertrag für K 17, 31.07.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 67–71; vgl. ferner Bl. 54 (= Arbeitsvertrag Kunz, dort § 6). Nach seinem Ausscheiden aus der Firma lieferte sich Keller einen Rechtsstreit mit der Firma (siehe die Unterlagen ebd., Bl. 18–43). Grünenthal unterzeichnete auf Vorschlag von Kellers Anwälten am 10.11.1961 einen Vergleichsvertrag, der die Zahlung von 23.000 DM vorsah (ebd., Bl. 24). Dazu ferner: Vernehmung Keller, 29.12.1962; Vernehmung Kunz, 04.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 103f., 108–110.

506 Siehe etwa KING/KIDD, Synthesis, 1949, bes. S. 3315. Diese Arbeit ist von Stephan Nuding und Carlos De Napoli angeführt worden, um zu belegen, dass die später als Thalidomid bezeichnete Substanz bereits Ende 1949 bekannt gewesen sei (NUNING, Profit, 2011, S. 30; DE NAPOLI, Fórmula, 2009, S. 25). Genaueres Hinsehen zeigt, dass Thalidomid dort *nicht* erwähnt wird, sondern nur eine ähnliche Substanz, der aber die Piperidindion-Gruppe fehlt (S. 3316, Nr. IV).

507 Vernehmung Keller, 29.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 99.

508 Insofern sind Vorwürfe, die Thalidomid-Embryopathie sei leicht zu vermeiden gewesen (so Plichta, Hintergründe, 1999, S. 65) abwegig. Vgl. weiterführend BLASCHKE u.a., Racemattrennung, 1979; ERIKSSON u.a., Determination, 1995; REIST u.a., Inversion, 1998; ERIKSSON u.a., Formulations, 2000; ROTH, Geschichte, 2005. Allerdings weisen WNENDT/ZWINGENBERGER, Chirality, 1997, S. 303, daraufhin, dass im Tierversuch teratogene Effekte bei beiden Enantiomeren beobachtet worden seien.

worden war, deuteten sich erste Eigenschaften der Substanz an: eine »zentraldämpfende Wirkung« und »erstaunliche Ungiftigkeit«. <sup>509</sup> Daraufhin meldete Grünenthal am 17. Mai 1954 verschiedene Herstellungsverfahren für Derivate von Amino-piperidin-2,6-dionen (worunter auch die fragliche Substanz fiel) beim Deutschen Patentamt an. Das Hauptpatent begann am folgenden Tag, wurde am 4. Februar 1960 im Patentblatt bekanntgemacht und am 11. August 1960 unter der Patentnummer 1.074.584 erteilt. <sup>510</sup> Innerhalb der Firma und später auch während der klinischen Prüfung firmierte die neue Substanz zunächst unter der Chiffre »K 17«, da es die 17. Substanz war, die Kunz während seiner Tätigkeit bei Grünenthal auffand. <sup>511</sup> 1957 beantragte die Firma schließlich »Thalidomid« als offizielle Kurzbezeichnung für K 17 bei der Weltgesundheitsorganisation. <sup>512</sup>

Kurz nach der ersten Synthese der Substanz begann eine Routineuntersuchung auf mögliche pharmakodynamische Eigenschaften. Die Versuchsprotokolle sind, wie Grünenthal im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 1963 mitteilte, spätestens im Jahre 1959 vernichtet worden, was in der pharmazeutischen Industrie seinerzeit unüblich war. <sup>513</sup> Informationen über die hausinterne Prüfung bietet – neben einigen nicht sonderlich aussagekräftigen Firmenunterlagen, die in den Gerichtsakten vorhanden sind <sup>514</sup> – eine Veröffentlichung von Kunz, Keller und Mückter aus dem Jahre 1956, bei der eine Schönöng der Prüfungsergebnisse nicht auszuschließen ist. <sup>515</sup> Wie es dort hieß, habe man sich nach ersten Routinetests entschieden, die Substanz eingehender zu prüfen. Diese Versuche bezogen sich offenbar – dies lässt sich nicht mehr genau feststellen – zunächst auf die akute Toxizität, die an weißen Mäusen getestet wurde. Dabei gelang es nicht, eine letale Dosis zu ermitteln. Dies hing nicht

<sup>509</sup> MBt 4/1954 Mückter, 21.05.1954. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 252: »In Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Kunz wurden 18 Piperidindion-Präparate dargestellt und auf pharmakologische Wirksamkeit geprüft [...]. Die Versuche ergaben, daß einzelne der Produkte eine ausgezeichnete zentraldämpfende Wirkung besitzen, wobei die erstaunliche Ungiftigkeit besonders bemerkenswert ist. Alle diese Verbindungen sind oral voll wirksam.« Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 169, Bl. 544. Diese im April 1954 gemachten Beobachtungen fanden Eingang in die Patentanmeldung im Folgemonat (siehe nachfolgende Anm.). Bisweilen wird behauptet, dass Thalidomid vor 1954 entwickelt worden sei (vgl. NUDING, Profit, 2011, S. 36–39 u.ö.). Alle diesbezüglich vorgebrachten, konkreten Hinweise haben sich bisher als haltlos erwiesen. Die Autoren, die behaupten, noch weitere Beweisdokumente zu besitzen, geben über deren Fundstelle keine oder keine hinreichend genaue Auskunft und belassen es bei dem Hinweis, die fraglichen Dokumente zu besitzen – ein aus wissenschaftlicher Sicht fragwürdiges Verhalten, das einer Aufklärung der Zusammenhänge entgegensteht. Zwar ist schon rein logisch nicht ausschließbar, dass die Substanz vor 1954 bekannt war. Es gibt aber mehrere Gründe, die dies als überaus unwahrscheinlich erscheinen lassen. Abwegig wäre dann nämlich, warum das Herstellungsverfahren erst 1954 zum Patent angemeldet wird; wäre man dann doch Gefahr gelaufen, dass das Patent »weggeschnappt« wird. Hinzu kommt, dass in der Patentschrift Keller und Kunz als Miterfinder genannt sind. Dies hatte nicht nur eine rein formale Bedeutung, sondern große finanzielle Leistungen Grünenthals an die Erfinder zur Folge, und zwar zu einem Zeitpunkt als der spätere kommerzielle Erfolg Contergans noch nicht absehbar war. Grünenthal trug deswegen lange und teure Rechtsstreite mit Keller und Kunz aus (siehe die Unterlagen: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 15–72). Davon abgesehen müssten auch erhebliche Teile der umfangreichen Gerichtsakten widerspruchsfrei gefälscht sein. Selbst wenn man der Annahme – rein hypothetisch – folgt: die Nebenwirkungen wären vor einer Marktführung kaum festzustellen gewesen, insbesondere nicht in KZ-Versuchen, wie manche Autoren suggerieren.

<sup>510</sup> Patentschrift 1074584, 11.08.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 249–251. Vgl. auch Patentblatt 80 (1960), Sp. 500, 4596; Patentschrift 1093364, 10.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 223–225 (hierbei handelt es sich um ein Zusatzpatent zu dem am 17.05.1954 angemeldeten Hauptpatent). Dagegen teilte Grünenthal der StA Aachen 1962 mit, das Patent sei am 17.02.1957 bekanntgegeben und am 30.05.1960 erteilt worden (Grünenthal an OStA Aachen, 12.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 38). Entsprechende Einträge sind im Patentblatt allerdings nicht vorhanden. Mitunter wird das Datum der Patentanmeldung irrtümlicherweise auf den 17.04.1954 gelegt (z.B. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 52; NUDING, Profit, 2011, S. 19).

<sup>511</sup> WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 56, 72f.

<sup>512</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 25.10.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 23–35, hier Bl. 25.

<sup>513</sup> Grünenthal an LOStA Aachen, 22.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 266. KOHLMAYER, Sicherung, 1962, S. 1611: »Die gesamten Prüfungsunterlagen und je ein Muster der untersuchten Proben werden mindestens 5 Jahre aufbewahrt.« Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 142–144, hier Bl. 143. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 47.

<sup>514</sup> Vgl. neben den nicht sehr aussagekräftigen MBten von Keller (in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 21, 28, 44, 68, 105, 151, 162, 196, 337; Bd. 10, Bl. 76), der Zusammenstellung aus dem Symposium über K 17 (in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 108–113); den Unterlagen zu auswärtigen Prüfungen (siehe unten) die verstreuten Unterlagen in LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 390–391; Nr. 10, 20–22, 86; Nr. 217, 59–61, 83f.

<sup>515</sup> KUNZ/KELLER/MÜCKTER, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, 1956.

zuletzt mit der schlechten Wasserlöslichkeit zusammen, die es kaum erlaubte, größere Mengen intravenös zu verabreichen. Neben der akuten wurde auch die semichronische Toxizität geprüft. Dazu wurde die Substanz in verschiedenen Dosen über 30 Tage an 50 Mäusen, 20 Ratten, 20 Meerschweinchen und 10 Kaninchen getestet.<sup>516</sup> Dem Aufsatz zufolge »ließen sich bei sämtlichen Tieren keine Unverträglichkeitserscheinungen nach der Behandlung feststellen.« Weder in Blutbild, Harnwerten noch Körpergewicht seien Veränderungen aufgetreten.<sup>517</sup> Die Toxizitätsuntersuchungen führten die Prüfer zu der Annahme, dass die Substanz eine kaum auszumachende akute Toxizität besitze. Das war der entscheidende Punkt, auf den sich die spätere Werbung immer wieder bezog, wenn sie herausstellte, Thalidomid sei »ungiftig«, »harmlos« oder »atoxisch«.<sup>518</sup>

Die nach dem Urteil von Keller »nicht sehr eindrucksvolle schlafmachende Wirkung«,<sup>519</sup> die bei den ersten Routineuntersuchungen festgestellt worden war, wurde nach den Toxizitätsuntersuchungen weiter geprüft. Die Versuche wurden mit einem Zitterkäfig durchgeführt, mit dem man die Motilität der Versuchstiere (Mäuse) nach Gabe von K 17 maß.<sup>520</sup> Die Untersuchungen führten die Prüfer zu dem Ergebnis, K 17 sei ein »relativ starkes Sedativum, dessen kleinste Effektivdosis nur etwa doppelt so groß ist wie die der gebräuchlichen Barbiturate.« Damit verbunden seien das »Fehlen jeglicher narkotischer Wirkungen« und »die völlige Ungiftigkeit der Verbindung.« Weitere Untersuchungen an Meerschweinchen, Ratten, Katzen und Hunden erstrecken sich unter anderem auf Gehirnströme, krampflösende Wirksamkeit, Herzfrequenz, Atmung, Blutdruck und den Grundumsatz. Während sich der Bericht hier weitgehend positiv äußerte, wurde der therapeutische Nutzen zugleich begrenzt. Eine schmerzstillende Wirkung sei ebenso wenig festzustellen gewesen wie eine fiebersenkende. Auch sei kein wesentlicher chemotherapeutischer Effekt, etwa gegen Tuberkulose-Bakterien, ausgemacht worden.<sup>521</sup> K 17 habe, so fasste der Bericht zusammen, »eine rasch einsetzende und langanhaltende sedative Wirkung.« Da es nicht gelungen sei, eine toxische Dosis zu ermitteln, sei die »therapeutische Breite des K 17 außerordentlich hoch«. Zwar habe man »weder chemotherapeutische noch cytostatische Fähigkeiten« der Substanz nachweisen können, doch sei sie auch »wirkungslos auf die Herzfunktion, den Blutdruck und die Atmung«. Da K 17 insgesamt »gute zentral-sedative Eigenschaften mit ungewöhnlich geringen Nebenwirkungen und einer extremen Ungiftigkeit« verbinde, erscheine eine »klinische Prüfung gerechtfertigt.«<sup>522</sup>

Die tierexperimentelle Prüfung von K 17 wurde in der Firma bis ins Jahr 1957 fortgeführt. Daneben wurde die Substanz seit 1956 auch von dem US-amerikanischen Arzneimittelhersteller *Smith, Kline and French* unter der Bezeichnung »SKF 5627« pharmakologisch getestet. Die in Philadelphia ansässige Firma hatte sich zunächst an einer Lizenz für Herstellung und Vertrieb des Arzneimittels in

<sup>516</sup> Vermerk Oswald, 23.10.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 390f.

<sup>517</sup> KUNZ/KELLER/MÜCKTER, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, 1956, S. 426f.

<sup>518</sup> Siehe unten Kap. 1.2.4 und 1.3.

<sup>519</sup> Vernehmung Keller, 29.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 99f.

<sup>520</sup> Motilität bezeichnet die Gesamtheit der unbewusst gesteuerten Bewegung eines menschlichen oder tierischen Körpers. Beim Zitterkäfig handelte es sich um eine Apparatur, die folgendermaßen funktionierte: Die Versuchstiere (Mäuse) waren in einem gefederten Käfig platziert, an dem ein Kontaktstift angebracht war. Bei Bewegungen der Maus schloss der Stift einen Stromkreis, der durch verdünnte Schwefelsäure geleitet wurde. Das sich bei Schließen des Stromkreises aus der Säure freisetzende Wasserstoffgas wurde in einer Glasbürette aufgefangen. Die Menge des gesammelten Gases sollte Rückschlüsse auf die Motilität der Mäuse zulassen, denn je mehr und heftiger sich die Mäuse bewegten, umso mehr Wasserstoffgas wurde freigesetzt. Die Versuchsanordnung ist beschrieben in: KUNZ/KELLER/MÜCKTER, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, 1956, S. 427.

<sup>521</sup> KUNZ/KELLER/MÜCKTER, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, 1956, S. 426–430.

<sup>522</sup> Ebd., S. 430.



den Vereinigten Staaten interessiert gezeigt.<sup>523</sup> Zwischen Anfang 1956 und der Ausbietung von Contergan gingen bei Grünenthal wenigstens 18 pharmakologische Berichte aus Amerika ein, die sich unter anderem mit der Toxizität der Substanz befassten und in dieser Hinsicht die Resultate Grünenthals im Wesentlichen bestätigten.<sup>524</sup> Ein geschäftliches Arrangement zwischen Grünenthal und Smith, Kline and French zerschlug sich allerdings. Wie die amerikanische Firma dem Stolberger Unternehmen am 7. Januar 1958 mitteilte, habe man bei in Amerika durchgeführten pharmakologischen und klinischen Prüfungen »keine auswertbare Wirkung« feststellen können, die das Präparat gegenüber bereits im Handel befindlichen Medikamenten überlegen erscheinen lasse.<sup>525</sup>

Weitere pharmakologische Prüfungen von K 17 wurden 1957 am Pharmakologischen Institut der Universität Mailand durchgeführt, dort in Verbindung mit Barbituraten.<sup>526</sup> Daneben erhielten auch verschiedene Veterinärmediziner von Grünenthal die Substanz, um sie an Tieren zu testen. Die Versuche, die sich auf Hunde, Katzen, Pferde, Schweine und Esel erstreckten, beschränkten sich indes auf Einzelfragen und ihre Ergebnisse waren, schon aufgrund der Profession der Tester, kaum ohne Weiteres auf eine Anwendung in der Humanmedizin zu übertragen.<sup>527</sup>

Im Rahmen des späteren Ermittlungsverfahrens untersuchte die Staatsanwaltschaft Aachen auch die pharmakologische Prüfung des Arzneistoffes Thalidomid. Obschon verbindliche Richtlinien für entsprechende Prüfungen Mitte der 1950er Jahre noch nicht bestanden,<sup>528</sup> wies die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift 1967 auf mehrere Punkte hin, die ihrer Ansicht nach eine Fahrlässigkeit der Verantwortlichen Grünenthals während der pharmakologischen Prüfung begründeten. Ein Vorwurf richtete sich darauf, dass Versuche über einen längeren Zeitraum allein an Nagetieren durchgeführt worden waren, die dem menschlichen Organismus und Stoffwechsel ferner stehen als beispielsweise Katzen oder Hunde.<sup>529</sup> Keine der in Stolberg oder andernorts durchgeführten tierexperimentellen Untersuchungen hätten zugelassen, »etwaige Nebenwirkungen beim Menschen nach chronischem Gebrauch der Substanz auszuschließen oder auch nur als unwahrscheinlich anzusehen.«<sup>530</sup> Zur Stützung berief sich die Staatsanwaltschaft auf wissenschaftliche Gutachten, die sich mit dem

523 Vgl. MBt 4/1956 Mückter, 16.05.1956; MBt 7/1956 Mückter, 05.09.1956; MBt 8/1956 Kleit, 17.09.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 195, 320, 335.

524 Siehe die pharmakologischen Berichte zu »SKF 5627« vom 08.01., 01.10., 17.10. (4 Stück), 01.11. (5 Stück), 07.11., 28.11.1956 und vom 25.02., 27.02., 28.02., 01.03. und 04.03.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 138–139, 347–358 (mit Doppelstück), 379–382, 413–421, 440–443; Nr. 10, Bl. 28–31, 34–37. In einem Bericht vom 17.10.1956 hieß es: »SKF No. 5627 failed to produce lethal effects in mice after oral doses as high as 5000 mg/kg, and 2500 mg/kg, intraperitoneally. Rats tolerated single oral doses of 1000 mg/kg without any apparent side effects.« (Zitat: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 382). Vgl. ferner: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 206, 219f., 223–225, 228.

525 SKF an Grünenthal, 07.01.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 40 (auszugsweise auch in: Nr. 8, Bl. 235/1). Vgl. dazu auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 47. Wie die amerikanische Firma in ihrem Erfahrungsbericht mitteilte, sei K 17 an insgesamt rund 400 Patienten getestet worden. Bei den Patienten, zu denen Daten vorlägen (347), habe man in rund der Hälfte der Fälle eine gute oder exzellente Wirkung beobachten können, doch seien bei ca. 12 Prozent der Patienten unerwünschte Nebenwirkungen aufgetreten, zumeist »hangover« und »drowsiness«; siehe: Summary of Clinical Results, 20.08.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 149–153, weitere klinische Zwischenberichte von *Smith, Kline & French* (Januar–August 1957) Bl. 16, 38f., 43, 88–90, 99–115. Siehe auch die Programme bzw. Pläne für die klinische Prüfung durch SKF (beide 15.10.1956) in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 365–369 (inklusive Übersetzung), 370–373.

526 Vgl. Pharm. Bericht, Universität Mailand, 21.04.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 52–54. Vgl. auch: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, S. 229.

527 Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 231 (Pferde); MBt 8/1957 v. Schrader-Beielstein, 30.09.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 187 (Schweine). Zur veterinärmedizinischen Prüfung siehe die undatierte Übersicht in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 217, Bl. 85–88 (Bl. 89–117: Sonderdrucke veterinärmedizinischer Aufsätze). Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 46.

528 Archiv für Pharmakologie und experimentelle Pathologie 245/1 (1963), S. 20–31.

529 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 45.

530 Ebd., S. 46.

von Grünenthal publizierten Prüfungsbericht befassten. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass Untersuchungen zur chronischen Toxizität völlig fehlten und die Zahl der Versuchstiere viel zu gering gewesen sei, um von einer Ungiftigkeit sicher ausgehen zu können.<sup>531</sup> Schließlich wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass es Grünenthal nicht gelungen sei, den Wirkmechanismus des Arzneistoffes zu klären. So berechtigt die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft auch waren, namentlich im Hinblick auf die massiv propagierte völlige Ungiftigkeit, so ist der Vorwurf des ungeklärten Wirkmechanismus insofern problematisch, als dies der Normalfall war, der gleichermaßen für eine Vielzahl etablierter Medikamente galt (etwa Aspirin). Gerade die Frage des Wirkmechanismus sollte sich später als zentral erweisen, als die Kausalitätsfrage in Wissenschaft und vor Gericht erörtert wurde.

Die pharmakologischen Prüfungen Thalidomids wurden 1957 abgeschlossen, was nicht nur mit der Markteinführung des Monopräparats Contergan zu tun hatte. Denn Ende Juni 1957 verließ mit Keller der einzige Pharmakologe Grünenthals die Firma.<sup>532</sup> Die pharmakologische Abteilung, eine Unterabteilung der Forschungsabteilung, stand damit vorerst ohne einen hinreichend qualifizierten Leiter da. Dieser Zustand, den auch Mückter gegenüber der Geschäftsführung monierte, dauerte bis Anfang Februar 1960 an.<sup>533</sup> In einer Mitteilung an die Firmenleitung wies Mückter am 9. Juni 1959 auf das Fehlen eines entsprechenden Fachmanns hin, was umso schwerer wiege, da Konkurrenzunternehmen ähnlicher Größe in der Regel sogar mehrere Pharmakologen beschäftigten.<sup>534</sup> Dies erschwerte es Grünenthal nicht nur, wie auch Mückter unterstrich, neue Medikamente gründlich und in einem angemessenen Zeitraum zu prüfen. Vielmehr fehlte damit auch bis 1960 ein Fachmann, der an die Firma gerichtete Nebenwirkungsmeldungen aus pharmakologischer Sicht adäquat beurteilen und gegebenenfalls mit notwendigen Maßnahmen reagieren konnte.

Abgesehen von den tierexperimentellen Prüfungen wurde die Substanz K 17 kurz nach den ersten toxikologischen Prüfungen auch im Selbstversuch getestet. Bereits im Mai 1954 führte die Forschungsabteilung einen »größeren Versuch am Menschen« durch.<sup>535</sup> Diese firmeninternen Prüfungen und Einnahmen des Medikamentes wurden auch in der Folgezeit fortgesetzt, mit zum Teil tragischen Folgen: Ein Mitarbeiter Grünenthals, der seiner Frau ein Muster des Arzneimittels gegeben hatte, wurde im Dezember 1956 Vater eines geschädigten Kindes. Dieser Fall gilt in der Fachliteratur als erste bekannte Thalidomid-Embryopathie.<sup>536</sup> Neben Selbstversuchen und pharmakologischen Prüfungen konzentrierten sich die weiteren Arbeiten zu K 17 in den Laboren Grünenthals auf die Optimierung des Herstellungsverfahrens. Im Januar und Februar 1955 wurden erstmals verhältnismäßig größere Mengen der Substanz hergestellt.<sup>537</sup> Seit März begann man mit Versuchen in Autokla-

531 Auch von anderer Seite wurden Zweifel an der experimentellen Prüfung von K 17 geäußert. Vgl. KNIGHTLEY/EVANS/POTTER/WALLACE, *Children*, 1979, S. 10–24.

532 Vernehmung Keller, 29.12.1962. In: LAV NRW R, *Gerichte Rep.* 139, Nr. 175, hier Bl. 97.

533 1960 trat mit Prof. Mercker wieder ein ausgebildeter Pharmakologe die Forschungsabteilung Grünenthals ein.

534 Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 50; MBt 6/1959 Mückter, 09.07.1959. In: LAV NRW R, *Gerichte Rep.* 139, Nr. 20, Bl. 111.

535 MBt 5/1954 Mückter, 18.06.1954. In: LAV NRW R, *Gerichte Rep.* 139, Nr. 8, hier Bl. 253: »Die neuen Substanzen waren nicht wirkungsbesser als die im Vormonat dargestellte Verbindung »K 17«. Diese wurde eingehend weiter pharmakologisch und toxikologisch untersucht. Die erzielten Resultate veranlaßten, einen größeren Versuch am Menschen durchzuführen. Allgemein wurde gute Verträglichkeit beobachtet.« Auch in: LAV NRW R, *Gerichte Rep.* 139, Nr. 169, Bl. 491.

536 LENZ, *History*, 1988, S. 204. Lenz nennt hier (S. 205) mind. 5 weitere Fälle, bei denen die Thalidomid-Embryopathie auf Medikamenten-Konsum vor der Markteinführung beruht. Da die klinische Prüfung im Frühjahr 1955 begann, ist durchaus denkbar, dass noch vor dem ersten bekannten Fall vom Dezember 1956 contergangeschädigte Kinder geboren worden sind.

537 MBt 1/1955 Mückter, 16.02.1955; MBt 2/1955 Mückter, 12.03.1955. In: LAV NRW R, *Gerichte Rep.* 139, Nr. 9, Bl. 2–4.

ven, um die Ausbeute zu steigern und die Herstellungszeit zu verkürzen.<sup>538</sup> Im Oktober konnten monatlich 5 kg Thalidomid hergestellt werden, im Januar 1956 bereits 15 kg.<sup>539</sup> Außerdem versuchte man – nicht erfolgreich – eine wasserlösliche Abwandlung des Stoffes zu synthetisieren. Neben den chemischen Arbeiten wurden auch verschiedene Darreichungsformen hergestellt, in erster Linie Kapseln, Tabletten, Zäpfchen und Sirup. Die Präparate trugen die Bezeichnungen »K 25«, »K 100« und »K 200«, weil sie jeweils 25 mg, 100 mg bzw. 200 mg K 17 pro Kapsel, Tablette, Zäpfchen oder 5 ml Sirup enthielten.<sup>540</sup> Darüber hinaus wurden auch diverse Kombinationspräparate entwickelt, die neben K 17 noch andere Wirkstoffe enthielten und unterschiedliche Chiffren hatten, unter anderem »G 27«, »Schlaf-K« und »AK 12«.<sup>541</sup> Die forcierte Produktion seit Jahresbeginn 1955 hatte einen entscheidenden Grund: die klinische Prüfung des Wirkstoffes.

### 1.2.2 Die klinische Prüfung Contergans

Die klinische Prüfung Thalidomids begann im Frühjahr 1955. War die Substanz bis dato allein in den werkseigenen Laboren Grünenthals untersucht und ihre Wirkung nur in Tier- und Selbstversuchen getestet worden, so bemühte sich das Unternehmen nunmehr, externe Mediziner für die weitere Prüfung zu gewinnen. Ziel der klinischen Prüfung war, die Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit eines neuen Arzneimittels unter ärztlicher Aufsicht nachzuweisen und festzustellen. Anders als heute existierten Mitte der 1950er Jahre, wie bei der pharmakologischen Prüfung, noch keine verbindlichen Regelwerke über die konkrete Durchführung einer klinischen Studie.<sup>542</sup> Umfang und Ausgestaltung des Verfahrens lagen mehr oder weniger im freien Ermessen von Ärzten und pharmazeutischen Herstellern. Zu den ersten Medizinern, die sich zu einer klinischen Prüfung von K 17 für Grünenthal bereitfanden, zählten Dr. Hermann Jung von der Medizinischen Universitätsklinik Köln und Dr. Heinz Esser und Dr. Franz Heinzler von der Poliklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf.<sup>543</sup> Jung und Esser waren schon seit längerer Zeit als »Routine-Prüfer« für die Stolberger Firma tätig.<sup>544</sup> Die Unterlagen der beiden Mediziner spielten für die Markteinführung Contergans bzw. Thalido-

538 MBt 3/1955 Mückter, 20.04.1955; MBt 4/1955 Mückter, 20.04.1955; MBt 7/1955 Mückter, 15.08.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 12, 20, 43.

539 MBt 10/1955 Mückter, 19.11.1955; MBt 1/1956 Mückter, 21.02.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 67, 150.

540 Die beiden meistproduzierten Testmuster waren K 25-Kapseln/-Tabletten (Mustermenge: 92.200) und K 100-Kapseln/-Tabletten (73.100). Die anderen Testmuster wurden nur in geringem Umfang hergestellt: K 100 Sirup (752), K 200 Suppositorien (955), K 200 Injektionslösungen (230), K 250 Tabletten (1.690), K 100 Suppositorien (2.250), K25 Suppositorien (2.105), K 25 Sirup (502). Siehe die entsprechenden Notizen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 40, 50, 51, 54, 58, 63, 153, 156. Angaben auch in: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 194–198, 207.

541 Kombinationspräparate mit K 17 waren u.a. G 27, Chol-K, Schlaf-K, G 24 K, G 229, Schlaf 100, G 24c, Schlaf-N. Siehe dazu die entsprechenden Notizen mit Angabe der jeweiligen Zusammensetzung, Prüfungen und Mustermenge in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 65, 89, 135, 137, 164, 221. Weitere Kombinationspräparate firmierten unter den Bezeichnungen: A 27, AK 12 (= Algosediv, siehe MBt 8/1958 Michael, 07.08.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 179, hier Bl. 186), B 75, G 26, KP 125 und KG 105. Vgl. auch: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 198, 200, 205, 207f., 211, 226, 230.

542 Das AMG 1961 ließ die Frage der Durchführung einer klinischen Prüfung weitgehend offen. Gerade die Erfahrungen mit Contergan führten aber zu einer Debatte unter Medizinern, wie eine klinische Prüfung künftig verbessert werden kann, um Arzneimittelrisiken zu senken. Vgl. etwa BUCHER, Gedanken, 1962; КОЕППЕ, Arzt, 1962 (dort weitere Verweise).

543 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 48.

544 MBt 8/1955 Mückter, 19.09.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 48, vgl. auch Bl. 161.

mids eine wichtige Rolle, da sich Grünenthal bei ihrem Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim nordrhein-westfälischen Innenministerium auf sie berief.

Jung, der als langjähriger Prüfer Grünenthals ein festes Monatsgehalt von 200 DM von der Firma bezog,<sup>545</sup> begann die Prüfungen von K 17 Anfang März 1955 an 20 Patienten und zeigte sich mit dem Mittel sehr zufrieden. Bereits am 9. April zog er in einem Schreiben an Mückter ein erstes, überaus positives Zwischenfazit. K 17 habe als Schlafmittel eine »ausgezeichnete Wirkung, es kann als gutes Einschlaf- und Durchschlafmittel bezeichnet werden.« Das Präparat sei, so meinte Jung bereits nach vier Wochen, »eine Bereicherung unseres Medikamentenschatzes« und »dürfte sicher im Handel erfolgreich verkauft werden.«<sup>546</sup> Weitere, nicht minder positive Berichte folgten. Am 9. Mai teilte er mit, auch weiterhin »die gleichen guten Beobachtungen« gemacht zu haben, einen Bericht vom 10. Juni schloss er mit der Bemerkung: »Das Präparat scheint mir reif für den Handel.«<sup>547</sup>

In der Folgezeit erprobte Jung die Substanz an Patienten mit Lungentuberkulose, Arterienerkrankungen, Magen- und Darmgeschwüren, Schilddrüsen- und Nierenleiden. Vor allem die Erprobung an Tuberkulosekranken war für den Aussagewert der klinischen Prüfung problematisch, da sich – wie auch innerhalb Grünenthals bekannt war – die Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf gesunde Menschen übertragen ließen.<sup>548</sup> Dessen ungeachtet wies Jung auch auf Nebenwirkungen hin, die er bei mehreren Patienten beobachtet habe. So seien, wie er Ende September festhielt, neben großer Müdigkeit und Schwindelgefühlen auch Gliederzittern und Verstopfungen (›Obstipationen‹) beobachtet worden.<sup>549</sup> In seinem Erfahrungsbericht vom 15. Dezember 1955 ging Jung aber bereits davon aus, dass K 17 »als Medikament geeignet ist« und sich »im pharmazeutischen Handel bei der nötigen Einführungspropaganda durchsetzen wird.«<sup>550</sup>

Dieser Erfahrungsbericht bildete die Grundlage für jenen Bericht, den Jung veröffentlichte und der auch dem nordrhein-westfälischen Innenministerium zugeht.<sup>551</sup> In ihm wies er zunächst auf die toxikologischen Eigenschaften von K 17 hin. Bei den über 300 Patienten, die das Mittel erhalten hatten, habe es keine Beeinträchtigung der Leberfunktion gegeben. Bei den Prüfungen sei zuerst die Verträglichkeit getestet worden. Dazu erhielten 20 Patienten über 4 bis 6 Wochen die neue Substanz. Eine Blutbilduntersuchung zeigte laut Jung keine Auffälligkeiten. Gleiches gelte für weitere Blutz-

545 Siehe dazu und zum Folgenden: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 48–55.

546 Jung an Mückter, 09.04.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 5–11, Zitate Bl. 11. Vgl. ferner: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, hier Bl. 190.

547 Bericht, 09.05.1955; Jung an Mückter, 10.06.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 16–19, 24–27, Zitate Bl. 17, 27. In seinem Monatsbericht für April 1955 bemerkte Mückter: »Im Zuge der pharmazeutischen Entwicklungen wurden eine Reihe von Kapselpräparaten in die klinische Vorprüfung der Herren Dr. Jung in Köln und Dr. Esser in Düsseldorf gegeben. Nach den vorläufigen Berichten scheint insbesondere die Substanz K 17 interessant zu werden. Diese Verbindung, die als Derivat der Glutaminsäure aufgefasst werden kann und bisher nicht beschrieben wurde, hat im Tierexperiment und beim Menschen eine beachtliche sedative Wirkung. Eine Dosis von 100 mg bewirkt beim Menschen bereits eine deutliche Beruhigung, während 200 mg bereits als Schlafmittel wirken. Dabei ist die Substanz bemerkenswert ungiftig.« MBt 4/1955 Mückter, 16.05.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 20. Siehe auch zur weiteren Prüfung: Referat Jung, 16.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 116–120; ferner Vernehmung Jung, 06.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 241–245.

548 Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 51.

549 Bericht Jung, 26.09.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 52f.

550 Erfahrungsbericht Jung, 15.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 95–102, Zitate Bl. 102.

551 Erfahrungsbericht Jung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 239–246. Jungs Bericht mit dem Titel *Klinische Erfahrungen mit einem neuen Sedativum* wurde in der Zeitschrift *Arzneimittel-Forschung* veröffentlicht (= JUNG, Erfahrungen, 1956). Beide Berichte sind größtenteils identisch, wobei die veröffentlichte Fassung einige sprachliche Änderungen enthält, die den Wirkstoff tendenziell etwas positiver erscheinen lassen. Während es zum Beispiel in der dem Innenministerium zugesandten Version hieß, eine individuelle Dosierung sei »unbedingt angezeigt« (Bl. 245), fiel in der publizierten Fassung das »unbedingt« weg. Eine individuelle Dosierung sei, so lautete es dort, sei »anzustreben« (S. 432).

ckeruntersuchungen und Prüfungen der Nebennierenfunktion nach Therapie mit K 17. Der therapeutische Wert wurde anschließend bei Patienten erprobt, die an Störungen des vegetativen Nervensystems und Überfunktionen der Schilddrüse litten. Positiv hob Jung das Wohlbefinden der Patienten nach K 17-Einnahme hervor wie auch die schlafmachende, beruhigende und den Grundumsatz normalisierende Wirkung der geprüften Substanz. Dabei ging Jung im Besonderen auf die K 17-Gabe bei Patienten mit Lungentuberkulose ein. Er habe zwar keine antituberkulöse Wirkung der Substanz feststellen können, aber eine vorzügliche sedierende und einschläfernde Wirkung, die gerade bei Tuberkulose-Kranken besonders wichtig sei. Als Nebenerscheinungen seien – infolge von Überdosierungen – Schwindel, Unruhe, Gliederzittern und Verstopfungen beobachtet worden. Nach Absetzen des Präparates oder nach Reduzierung der Dosis seien diese Nebenwirkungen abgeklungen. Sie ließen sich »fast sicher vermeiden, wenn nicht zu hoch dosiert wird.«<sup>552</sup> Nur in einem Fall habe eine Frau die Substanz bei richtiger Dosierung nicht vertragen und über nervöse Unruhe und Herzbeschwerden geklagt. In Einzelfällen sei ferner eine positive Wirkung bei Asthma und Atemnot, Magen- und Schlafbeschwerden aufgefallen. Je nach Anwendungsgebiet empfahl Jung eine Dosis von 25 bis 100 mg K 17.

Seine Beobachtungen führten Jung zu dem Fazit, bei K 17 handele es sich um »eine Substanz, deren sedierende Wirkung von Therapeuten ausgenutzt werden sollte.« Mit einer Ausnahme seien »keine unerwünschten Nebenwirkungen« diagnostiziert worden. Träten aber »Nebenerscheinungen auf, so ist die Ursache in einer Überdosierung zu suchen. Eine individuelle Dosierung ist daher unbedingt angezeigt.« Den therapeutischen Wert bewertete Jung als außerordentlich günstig. So habe sich K 17 bei der Behandlung von Störungen des vegetativen Nervensystems und von leichten Überfunktionen der Schilddrüse »ausgezeichnet bewährt«. Eine positive Wirkung sah Jung auch bei nervösen Magenbeschwerden, labilem Bluthochdruck und Asthma. »Wertvoll« sei die Substanz schließlich auch »zur Behebung von Schlafstörungen.« Alles in allem sei K 17 »ein brauchbares Sedativum und Hypnotikum, das wir in unserem Arzneischatz nicht mehr missen möchten.«<sup>553</sup>

Etwa gleichzeitig mit Jung begann auch Esser von der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf die klinische Prüfung von K 17. Esser erprobte die Substanz an insgesamt rund 350 Patienten, wobei zunächst die Eignung als Sedativum im Vordergrund stand. Die Behandlungserfolge waren nach Aussage Essers »überzeugend«, sodass die Substanz bei unterschiedlich bedingten Erregungszuständen angewandt wurde, dem Düsseldorfer Arzt zufolge stets erfolgreich. Als Dosierung empfahl Esser 25 bis 50 mg K 17, wobei er in Einzelfällen und über kurze Zeit bis zu zehnmal täglich 100 mg verabreicht habe, ohne dabei schwerere Nebenwirkungen feststellen zu können. Positiv hob Esser zudem den schnellen Wirkungseintritt des oral verabreichten Mittels hervor.<sup>554</sup> Nach diesen ersten Erprobungen der Substanz als Beruhigungsmittel nahm Esser auch eine Prüfung als Schlafmittel vor. Seine Bewertungen waren, ähnlich denen von Jung, überaus positiv.

552 Erfahrungsbericht Jung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 242.

553 Alle Zitate ebd., Bl. 245f.

554 Anders als bei Dr. Jung sind von Dr. Esser in den Gerichtsakten keine Zwischenberichte an Grünenthal vorhanden. Siehe hier: Referat Esser, 16.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 113–116, Zitat Bl. 114. Siehe auch die Firmenunterlagen: MBt 4/1955 Mückter, 16.05.1955; MBt 5/1955 Mückter, 14.06.1955; MBt 8/1955 Mückter, 19.09.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 20, 28, 48. Vgl. auch Vernehmung Esser, 08.05.1964; Vernehmung Heinzler, 08.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 75f., 142. Vgl. ferner: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, hier Bl. 191, 194f., 202; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 48f.

Der Düsseldorfer Mediziner verabreichte das Präparat in einer Dosis zwischen 50 und 200 mg K 17. Als vorteilhaft stellte er die schnelle und günstige Wirkung heraus. Der schlafmachende Effekt trete nach einer halben Stunde ein, der Schlaf gleiche dem natürlichen Nachtschlaf und die Patienten seien ohne Probleme weckbar gewesen. Laut Esser war auch eine Gewöhnung »selbst nach monatelanger Anwendung nicht zu verzeichnen.«<sup>555</sup>

Nachdem Esser im März 1956 aufgrund eines Amerika-Aufenthalts als Prüfer ausgeschieden war, führte sein Kollege Heinzler die klinischen Prüfungsreihen weiter.<sup>556</sup> Bereits kurz darauf ging im April das Manuskript des Erfahrungsberichts bei Grünenthal ein.<sup>557</sup> Dieser auch dem nordrhein-westfälischen Innenministerium übersandte Bericht, der nur Esser als Verfasser nannte, fasste die Beobachtungen Essers und Heinzlers zusammen und fiel betont positiv aus. Neben den therapeutischen Erfolgen wären wesentliche Komplikationen nicht eingetreten. Blutbild, Nieren- und Leberwerte seien unverändert geblieben, auch habe K 17 keinen Einfluss auf Blutdruck und Pulsfrequenz gehabt. Das Präparat, das sich durch eine »völlige Ungiftigkeit« auszeichne, habe sich in der klinischen Prüfung »bei der Behandlung von Thyreotoxikosen [krankhafte Überfunktion der Schilddrüse] wie auch als Schlafmittel ausgezeichnet bewährt [...]. Unerwünschte Nebenwirkungen waren abgesehen von einer Obstipation bei bettlägerigen Patienten nicht festzustellen.« Da K 17 zudem keine Euphorie erzeuge, sei eine »Suchtgefahr nicht anzunehmen.«<sup>558</sup>

Neben diesen beiden Kerngutachten gingen bei Grünenthal Berichte weiterer Ärzte ein, die K 17 zur klinischen Prüfung erhalten hatten. Zu den ersten Prüfern gehörte Dr. Edwin Baumann, Chefarzt in Rottenburg am Neckar. Baumann verordnete rund 100 Patienten den Wirkstoff K 17 über einen Zeitraum von durchschnittlich 4 bis 6 Wochen und war mit dem Präparat zunächst durchaus zufrieden.<sup>559</sup> In seinem schriftlichen Erfahrungsbericht wies er auf die Unklarheit des Wirkungsmechanismus und den Hangover-Effekt (»Medikamentenkater«) hin, der bei zu hoher Dosierung zu beobachten sei. Zusammenfassend stellte Baumann fest: »K 17, ein neues barbituratfreies Sedativum und Hypnotikum, erwies sich bei veg. Dystonien, neurogenen Magen- und Gallenerkrankungen, Hyperthyreosen und Schlafstörungen verschiedener Genese als zuverlässig wirksam. Die Dosierung ist zur Erzielung eines optimalen Effektes individuell zu gestalten. Unter diesen Voraussetzungen ist die Verträglichkeit von K 17 ausgezeichnet. In Übereinstimmung mit den experimentellen Unter-

555 Referat Esser, 16.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 115.

556 Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum; Übersicht über klinische Prüfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, hier Bl. 208, 237, 239.

557 MBt 4/1956 Mückter, 16.05.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, hier Bl. 195.

558 Erfahrungsbericht Esser, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 233–238, Zitate Bl. 238. Der Bericht wurde im Herbst 1956 unter dem Titel *Klinische Erfahrungen mit einem neuen Sedativum und Hypnotikum* publiziert, wobei nun auch Heinzler als Autor genannt war (= ESSER/HEINZLER, Erfahrungen, 1956). Der veröffentlichte Bericht entspricht weitgehend dem Manuskript, das an das IM NRW gesandt wurde. Anders als bei dem Bericht von Jung war hier die veröffentlichte Fassung etwas zurückhaltender in der positiven Bewertung der Substanz. Hieß es im Manuskript, K 17 zeichne sich durch eine »völlige Ungiftigkeit« aus und habe sich »ausgezeichnet« bewährt (Bl. 238), so bezog sich die »völlige Ungiftigkeit« in der veröffentlichten Fassung ausdrücklich nur noch auf den Tierversuch; die Substanz habe sich »gut« bewährt (S. 376).

559 Baumann an Mückter, 23.04.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 187–189, hier Bl. 187: »Bezüglich Ihrer Frage mit einer Publikation bin ich einverstanden, zumal nach meinem Dafürhalten K 100 jetzt ja auch herausgabefähig ist. Ich möchte dieses Präparat bei meiner Therapie nicht mehr missen, zumal es sich als ein ganz ausgezeichnetes Sedativum erweist, das keinerlei Nebensymptome im Gegensatz zu den Barbituraten [...] hat.« Vgl. auch die vorigen Zwischenberichte, von denen der erste auf den 16.06.1955 datiert war, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 29–39, 45f., 55f., 69–79, 88, 92f., 177–181; Nr. 243, Bl. 46–74. Siehe auch: Vernehmung Baumann, 02.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 12–14; ferner: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum; Übersicht über klinische Prüfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 193–195, 197–200, 209, 214, 222, 236; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 49.

suchungen wurden toxische Nebenwirkungen klinisch nicht beobachtet.«<sup>560</sup> Dem Vorschlag Baumanns, den Bericht zu veröffentlichen,<sup>561</sup> kam Grünenthal allerdings nicht nach. Grund hierfür waren, so folgerte die Aachener Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift, kritische Einwände des Prüfers, die der Firma missfielen.<sup>562</sup> Baumann führte seine Prüfungen nicht weiter fort, da er sich von einem anderen Präparat mehr versprach.<sup>563</sup>

Am 16. Dezember 1955 fand in Stolberg ein Symposium über K 17 statt. Ziel war dabei, die bisherigen Prüfungsbeobachtungen zusammenzutragen, um auf dieser Grundlage über eine Ausbietung des Arzneistoffes entscheiden zu können.<sup>564</sup> Seitens Grünenthal sprachen Mückter und Keller zu chemischen, pharmakologischen und toxikologischen Eigenschaften von K 17. Nach einleitenden klinischen Referaten von Jung und von Esser, die im Wesentlichen ihren späteren Erfahrungsberichten entsprachen, berichteten weitere Ärzte<sup>565</sup> über ihre klinischen Erfahrungen mit der neuen Substanz. Der Bericht zum Symposium resümierte diese Einzelbeobachtungen, wies dabei auf eine nicht feststellbare Letaldosis im Tierversuch hin, auf die sedativen und hypnotischen Eigenschaften der Substanz, auf die empfohlene Dosierung sowie auf die festgestellten Nebenwirkungen (Obstipationen sowie – bei Überdosierungen – »Schlafbedürfnis, Schwindelgefühl, Weichheit in den Knien, gelegentlich auch Unruhe«). Zusammenfassend hieß es: »K 17 vereint somit hohe Wirksamkeit mit extremer Ungiftigkeit.«<sup>566</sup> In der Firma entschloss man sich daraufhin, die klinische Prüfung auszuweiten und darüber hinaus auch die erforderlichen technischen, kaufmännischen und warenrechtlichen Voraussetzungen für die Ausbietung des Präparates zu schaffen, für das man offenbar seit Januar 1956 das Warenzeichen Contergan in Erwägung zog.<sup>567</sup>

Bereits vor dem Symposium über K 17 hatte Grünenthal neben Allgemeinmedizinerinnen auch mehrere Fachärzte um eine klinische Prüfung der Substanz gebeten. Ziel war hierbei, weitere Anwendungsmöglichkeiten in medizinischen Spezialgebieten zu finden, zum Beispiel in der Psychiatrie, Neurologie, Dermatologie und Lungenheilkunde.<sup>568</sup> Noch vor Ausbietung Contergans folgten zwei weitere Publikationen von klinischen Erfahrungsberichten. Ein Bericht, der aus der Feder der an einer Baseler Lungenheilstätte wirkenden Ärztin Dr. Gertrud Stärk stammte, fiel – wie die anderen Veröffentlichungen – betont positiv aus. Stärk hatte die Substanz vornehmlich an Tuberkulose-Pati-

560 Erfahrungsbericht Baumann, 29.10.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 393–398, Zitat Bl. 398. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 243, Bl. 75–80, Zitat Bl. 80. Baumanns Manuskript sollte ursprünglich unter dem Titel *Klinische Erfahrungen mit einem neuen, sedativ und hypnotisch wirkenden Präparat bei inneren Erkrankungen* veröffentlicht werden und war bereits mit dem Zusatz »(im Druck)« als Literaturangabe auf einem im Juli 1956 entworfenen Beipackzettel aufgeführt. Vgl. auch: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, hier Bl. 213f. Auch im ersten Basisprospekt 270-271/856 (August 1956, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 298–301) war Baumann noch als Referenz aufgeführt, in späteren jedoch nicht mehr. Siehe dazu Vermerk Kurth, 25.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 131; Nr. 36, Bl. 258. Vgl. ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 53.

561 Baumann an Mückter, 29.10.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 392.

562 Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 53.

563 Vgl. Übersicht über klinische Prüfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 236.

564 MBt 11/1955 Mückter, 21.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 103–105, hier Bl. 103: »Am 16.12.1955 soll in Stolberg ein Symposium stattfinden, zu dem die wichtigsten K 17-Prüfer eingeladen sind, um am runden Tisch ein exaktes Urteil über die Möglichkeiten und Grenzen der K 17-Therapie zu finden. Nach diesem Symposium soll entschieden werden, ob, wann und in welcher Form K 17 ausgebaut werden kann.«

565 Programm für K 17-Symposium, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 106.

566 Symposium über K 17 am 16.12.1955, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 107–130, hier Bl. 130.

567 MBt 12/1955 Mückter, 13.01.1956; MBt 1/1956 Mückter, 13.01.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 142–144, 150–152.

568 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 49.

enten getestet.<sup>569</sup> Ähnlich wohlwollend äußerte sich auch der Chirurg Dr. Alfred Walkenhorst vom Knappschaftskrankenhaus in Bochum, der K 17 als Provokationsmittel für hirnelektrische Untersuchungen einsetzte.<sup>570</sup>

Der einzige unmittelbar an der klinischen Prüfung von K 17 beteiligte Professor, der Psychiater Dr. Dr. Gerhard Kloos vom niedersächsischen Landeskrankenhaus in Göttingen, erklärte sich Anfang August 1955 bereit, die Substanz an seiner psychiatrischen Klinik zu testen.<sup>571</sup> Nach einer ersten Ergebnisbesprechung mit Kloos am 12. November hielt der Außendienstmitarbeiter Grünenthals fest, der Göttinger Mediziner habe zwar »recht gute Erfahrungen mit K 17 gemacht, jedoch ist seine Begeisterung längst nicht so, wie wir sie von anderen Stellen bisher gewohnt waren.«<sup>572</sup> Kloos gab die Substanz zu Selbstversuchen auch an drei seiner Mitarbeiter weiter, die über Nebenerscheinungen in Form von Übelkeit und Hangover berichteten.<sup>573</sup> Der Göttinger Psychiater, der auch an dem K 17-Symposium in Stolberg teilnahm, wies auch dort auf diese Erfahrungen hin.<sup>574</sup>

Dass aber nicht alle klinischen Prüfberichte so positiv ausfielen oder zumindest das Mittel als mehr oder weniger harmlos darstellten, belegen die Mitteilungen des Lungenfacharztes Dr. Ferdinand Piacenza. Der Leiter einer Lungenheilstätte im Allgäu hatte die Erprobungen im November 1955 begonnen.<sup>575</sup> Bereits am 25. März 1956 berichtete er Mückter, er sei mit dem Präparat »nicht zufrieden« und habe zum Teil gravierende Nebenwirkungen beobachtet. Bei allen zehn Patienten, die K 17 eingenommen hätten, sei nach ungefähr 14-tägiger Behandlung ein »erheblicher Juckreiz« mit anschließendem Ausschlag aufgetreten. Außerdem seien auch zuweilen hartnäckige Verstopfungen vorgekommen. Angesichts »absoluter Unverträglichkeit« des getesteten Arzneistoffes habe er »leider die Therapie abbrechen müssen.«<sup>576</sup> In seiner Antwort an Piacenza räumte der wissenschaftliche Direktor Grünenthals ein, dass K 17 ein »starkes Sedativum« sei, welches eine »individuelle Dosierung« erfordere, zumal »es kaum als Allergen angesprochen werden kann« und es sich bei den Nebenwirkungen wohl »um eine Störung im Nervensystem infolge Überdosierung über längere Zeiträume handelt.«<sup>577</sup> Nicht nur aus dieser Antwort geht hervor, dass man sich bei Grünenthal über Nebenwirkungen der Substanz K 17 durchaus im Klaren war. In der Stolberger Firmenzentrale gingen bis zur Ausbietung Contergans am 1. Oktober 1957 wenigstens 360 Nebenerscheinungsfälle ein. Benommenheit, Schwindel, Kopfschmerz und Hangover waren mit 111 Fällen die am häufigsten angegebene Nebenwirkungsformen.<sup>578</sup>

569 STÄRK, Erfahrungen, 1956, hier S. 967: »Das Prüfpräparat K 17 wirkte vorzüglich als Schlafmittel, oft auch wenn andere Medikamente (Barbiturate) versagten. Als Tagessedativum hat es sich bei nervösen, vegetativen, klimatischen und leichteren psychotischen Störungen ausgezeichnet bewährt.« Der Bericht wurde im Basler Kurheim Grimmialp angefertigt. Vgl. auch: Manuskript Stärk, 21.05.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 207–215.

570 WALKENHORST, N-Phthalyl-Glutaminsäure-Imid, 1957. Manuskript auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 58–65, Sonderdruck Bl. 66–73.

571 Reisebericht Kleine Natrop, 05.08.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 42.

572 Reisebericht Kleine Natrop, 14.04.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 64.

573 Kloos an Kleine Natrop, 25.11.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 83; Übersicht über klinische Prüfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 240; Vernehmung Kloos, 17.07.1964. In: LAV NRW R, Nr. 171, Bl. 295–302.

574 Referat Kloos, 16.12.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 125.

575 Piacenza an Mückter, 17.11.1955. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 66.

576 Piacenza an Mückter, 25.03.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 165; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 51.

577 Mückter an Piacenza, 03.04.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 174; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 51.

578 Übersicht über Nebenwirkungen, ohne Datum. In: LAV NRW R, In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 235/2–235/6. Die chronologisch gegliederte Liste enthält auch die Fundstellen der Nebenwirkungsmeldungen. Die Staatsanwaltschaft differenzierte hier zwischen unterschiedlichen Nebenwirkungsklassen: Schwere Beine (1 Fall); Verwirrung (3 Fälle); Benommen-



Rückblickend erscheint von besonderem Interesse, inwieweit die Firma klinische Prüfungen im Bereich der Gynäkologie hat vornehmen lassen. Grünenthal bezog sich in diesem Zusammenhang immer wieder auf einen ausgesprochen positiven Erfahrungsbericht des Arztes Dr. Augustin Blasiu, der an einer privaten Münchener Frauenklinik wirkte. Blasiu verordnete in seiner gynäkologischen Praxis K 17, schloss schwangere Frauen allerdings davon aus, da er Bedenken gegen die Erprobung von Schlafmitteln bei Schwangeren hatte.<sup>579</sup> In der Stolberger Firmenzentrale war man aber an einer Prüfung an Schwangeren durchaus interessiert. Der spätere Angeklagte Dr. Dr. Hans-Werner von Schrader-Beielstein, seinerzeit Mitarbeiter in Mückters Forschungsabteilung, richtete am 5. August 1957 eine Anfrage an den Direktor der Universitätsfrauenklinik in Bonn, Prof. Dr. Harald Siebke, ob dieser im Rahmen seiner »Untersuchungen über die Schlafmittel bei Schwangeren auch dieses Präparat einmal überprüfen« könne.<sup>580</sup> Allerdings kam die von der Firma erbetene klinische Prüfung bei Schwangeren nicht zustande, da Siebke dies – wie Blasiu – aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnte.<sup>581</sup> Soweit sich heute rekonstruieren lässt, ist Thalidomid von einem ärztlichen Prüfer an Schwangere verabreicht worden, jedoch erst nach der Markteinführung. Es handelt sich dabei um Dr. Holtermann, der zeitweilig an einer Osnabrücker Frauenklinik tätig war, als Facharzt für Hautkrankheiten jedoch keine spezielle gynäkologische Expertise besaß und sich daher als Prüfer an Schwangeren eigentlich nicht eignete. Vor allem aber handelte es sich hier nicht um eine wissenschaftlich fundierte Prüfung. Die Zahl der nicht durchweg schwangeren Patientinnen war (»annähernd 100«) viel zu gering, um aus der Erprobung belastbare Aussagen ableiten zu können. Der Bericht, den Holtermann im März 1958 an Grünenthal schickte, umfasste nur anderthalb Seiten. Trotz ausnahmslos positiver Aussagen über das Medikament war der Bericht völlig unbrauchbar, da er kaum Angaben über die Methodik und Ausführung enthielt. Infolgedessen erwähnte das Unternehmen Dr. Holtermann und seine Ergebnisse später auch nicht in ihren Aussendungen und Werbeanzeigen.<sup>582</sup>

Eine gezielte Prüfung teratogener Wirkungen fand letztlich nicht statt, auch nicht zuvor im Tierversuch. Auch wenn solche Versuche in den 1950er Jahren noch nicht üblich waren,<sup>583</sup> galt es doch als gesichert, dass Arzneimittel fruchtschädigend wirken können. Man verfügte zwar über die erforderlichen Methoden, mit denen zu ermitteln war, ob eine bestimmte Substanz die Placentaschranke überschreitet und in den Organismus des Embryos gelangt, etwa indem man die fragliche Substanz radioaktiv markierte.<sup>584</sup> Verbindliche Methoden für die Prüfung teratogener Eigenschaften existier-

heit, Schwindelzustände, Hangover (111 Fälle); Obstipation (45 Fälle); Erbrechen, Durchfall, Übelkeit (24 Fälle); Unverträglichkeit und nicht definierte Nachwirkungen (54 Fälle); Hauterscheinungen (15 Fälle); vermehrte Harnausscheidung (4 Fälle); Erregungszustände (4 Fälle); paradoxe Reaktionen (73 Fälle); Depressionen, Angstzustände (5 Fälle); Gewöhnung (21 Fälle). Hinzu kamen weitere 138 Fälle, die aber erst 1958 registriert wurden. Unklar bei dieser Liste ist, ob Personen doppelt genannt sind, bei denen mehrere Nebenwirkungen auftraten.

579 Zu Blasiu: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 53, 64.

580 Siehe zu Siebke FORSBACH, Fakultät, 2006, S. 238–247, bes. Anm. 962.

581 Grünenthal an Siebke, 05.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 95af. Vgl. Vernehmung Siebke, 25.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 10f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 53.

582 Siehe Erfahrungsbericht Holtermann, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 202, Bl. 83f. Laut dem Bericht, der Grünenthal am 03.03.1958 übersandt wurde (ebd., Bl. 85), gebühre »Contergan in der Schwangerschaft vor jedem anderen Sedativum der Vorzug«. Holtermanns Name war nicht auf Liste der klinischen Prüfer angegeben, die Grünenthal der StA Aachen während Rahmen des Ermittlungsverfahrens zusandte. Aufstellung Grünenthal, 25.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 243–246. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 52f.

583 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 134.

584 Diese Methoden waren auch Grünenthal bekannt, denn nach der Marktrücknahme führte die Firma entsprechende Versuche mit radioaktiv markiertem Thalidomid durch und kam dabei zu dem Schluss, dass Thalidomid die Placentaschranke durchdringt. Siehe Kap. 2.3.2; vgl. ebenso KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 135, Anm. 80.

ten aber noch nicht. Wenngleich der Anstieg der Fruchtresorption nach Verabreichung der Prüfsubstanz als starkes Indiz für fruchtschädigende Wirkungen galt,<sup>585</sup> waren mit den vorhandenen Prüfmethoden entsprechende Wirkungen nicht sicher auszuschließen. Sofern entsprechende, methodologisch noch unausgereifte Prüfungen durchgeführt wurden, benutzte man in aller Regel Tiere, die zumindest im Fall Thalidomids für solche Versuche unbrauchbar gewesen wären.<sup>586</sup> Auch im Rahmen der klinischen Prüfung war, bei nüchterner Betrachtung, die teratogene Wirkung kaum zu erfassen: Zum einen verbat sich für fast alle Ärzte eine gezielte Prüfung des Medikaments an Schwangeren aus ethischen Gründen.<sup>587</sup> Da zum anderen eine gezielte Prüfung an Schwangeren voraussetzt, dass die Schwangerschaft bekannt ist, der Arzneistoff Thalidomid aber nur in einem Zeitfenster teratogen wirkt, in der die Frauen von ihrer Schwangerschaft meist noch nicht (sicher) wussten,<sup>588</sup> ist schwer vorstellbar, wie das Design einer klinischen Studie hätte aussehen können, mit der die teratogene Wirkung festgestellt worden wäre.

Dass diesen Fragen von Arzneimittelherstellern nur eine geringe Aufmerksamkeit zuteilwurde, lag einerseits in den anfallenden Kosten begründet, war andererseits aber auch durch bestimmte wissenschaftliche Traditionen bedingt. Zwar war es in der medizinischen Forschung bereits im frühen 20. Jahrhundert bekannt, dass neben der genetischen Disposition auch Krankheitserreger, Mangelzustände, mechanische Einwirkungen und chemische Noxen – also auch Arzneimittel – als teratogene Faktoren in Betracht kommen.<sup>589</sup> Dennoch waren es lange Zeit genetische Gesichtspunkte, die das primäre Interesse auf sich zogen. Gerade auf diesem Gebiet machten sich die Folgen der NS-Zeit bemerkbar. Denn in dem Maße, wie sich die vom NS-Regime geförderte Disziplin der »Rassenhygiene« auf Fragen der »Erbgesundheit« und »Erbkrankheit« konzentrierte, wurde die Erforschung exogener Ursachen für angeborene Körperschäden vernachlässigt.<sup>590</sup> Dieser Erfahrungshorizont wirkte nach 1945 weiter, indem er ein Denkschema prägte, das bei »Mißbildungen« zunächst den Blick auf die Disposition der Mutter lenkte. Obschon die teratologische Forschung in Deutschland nach 1945 wieder Auftrieb erhielt, vor allem mit dem Aufstieg junger, unbelasteter Wissenschaftler ab Mitte der 1950er Jahre, blieb sie doch vorerst eher ein Nischenfach, das von wenigen Spezialisten besetzt war. So wurden die wesentlichen Forschungsfortschritte in erster Linie im Ausland erzielt, besonders in den USA.<sup>591</sup> Erst mit der Debatte um die Folgen radioaktiver Strahlung, namentlich um den Fallout

585 Bei der Fruchtresorption handelt es sich um einen frühembryonalen Fruchttod. Siehe KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 134, 231.

Ob Arzneimittelherstellern in einer Zeit, in der Teratogenitätstests noch unüblich waren, dieses Spezialwissen bekannt war, bleibt zweifelhaft, zumal erhöhte Resorptionszahlen auch andere Ursachen haben können.

586 Der von der StA Aachen bestellte Gutachter Prof. Dr. Hans Herken stellte Anfang 1969 vor Gericht fest: »Grundsätzlich hätte man mit dieser Methode auch teratogene Wirkungen von Thalidomid erkennen können. Dies gilt aber nur mit folgenden Einschränkungen: Es war damals nicht bekannt, daß die üblichen Ratten- und Mäusestämme für diese Versuche unbrauchbar waren. Erst später stellte sich heraus, daß Mißbildungen durch Gaben von Thalidomid während einer Schwangerschaft bei Affen und bei einigen Kaninchenrassen, insbesondere den sog. Neuseeländern, erzeugt werden konnten. Es war damals nicht voraussehbar, daß ein Schlafmittel mit sehr geringer akuter Toxizität Mißbildungen erzeugen konnte. Ebenfalls gab es in der von 1954–1957 vorliegenden Literatur kein Beispiel dafür, daß eine Substanz mit analoger Struktur, wie sie im Thalidomid enthalten ist, teratogene Eigenschaften besitzt.« Zitat in WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 185.

587 So auch der Sachverständige Prof. Dr. Freiherr von Kress. Siehe WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 193.

588 Thalidomid wirkt ca. vom 34. bis 50. Tag *post menstruationem* teratogen. Siehe bereits LENZ/KNAPP, Thalidomid-Embryopathie, 1962; sowie MILLER/STRÖMLAND, Teratogen, 1999, S. 306f. Dort weitere Nachweise.

589 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 126–134; eingehend dazu auch GRUBER, Studien, 1964, S. 517–536.

590 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 127. Dem entspricht auch die geringe Zahl deutscher Publikationen zu der Frage exogener Einflüsse aus den Jahren 1933–1945; vgl. etwa die umfangreiche Literaturübersicht bei GRUBER, Studien, 1964, S. 546–562.

591 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 135f.

nach Kernwaffentests, und die Erfahrung von Contergan rückte die Problematik von Umwelteinflüssen auf ungeborenes Leben deutlicher und nachhaltiger in das allgemeine Bewusstsein.

An wie viele Mediziner K 17 zur Prüfung abgegeben wurde, ist anhand der vorliegenden Unterlagen heute nicht mehr sicher zu rekonstruieren. Laut einer Übersicht Grünenthals publizierten 4 Ärzte oder Ärzteteams ihre klinischen Erfahrungen zu Contergan vor der Ausbietung des Präparates am 1. Oktober 1957 (Jung, Esser/Heinzler, Stärk, Walkenhorst). Nach dieser Firmenaufstellung waren klinische Prüfungen außerdem vorgenommen worden von den ausländischen Unternehmen *Distillers* und *Smith, Kline and French*. Nicht veröffentlichte klinische Erfahrungsberichte lagen von 21 Ärzten vor, Testmuster seien an 10 Ärzte abgegeben worden, Erprobungen von K 17-Kombinationspräparaten hätten 2 Ärzte vorgenommen und von 4 Ärzten seien anderweitige Zuschriften eingegangen.<sup>592</sup> Diese Liste ist allerdings nicht vollständig. Eine Aufstellung der Staatsanwaltschaft Aachen listet insgesamt 60 Mediziner und Unternehmen auf, die die Substanz vor ihrer Ausbietung zur klinischen Prüfungen erhalten hatten.<sup>593</sup> Ob die Liste der Staatsanwaltschaft vollständig ist, lässt sich ebenfalls nicht sicher feststellen. Daher liegt es im Bereich des Wahrscheinlichen, dass die Substanz an weitere Mediziner zur Prüfung gegeben worden ist, die aber heute nicht mehr zu ermitteln sind.<sup>594</sup>

Wenngleich die klinische Prüfung den zeitgenössischen Standards der pharmazeutischen Industrie entsprach, war sie letztlich unzureichend. So hatten die Prüfer in der Regel weder eine spezielle Qualifikation für die Arzneimittelprüfung vorzuweisen noch verfügten sie auf diesem Feld über nennenswerte Erfahrungen.<sup>595</sup> Die vielen, oft positiven Rückmeldungen waren meist unzulänglich, weil es sich bei ihnen nicht um elaborierte Prüfungsberichte handelte, sondern um mehr oder weniger formlose Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Da viele dieser Mitteilungen außerdem von ambulant praktizierenden Ärzten stammten, war ihr Aussagewert überaus gering, da in der ambulanten Praxis eine Beobachtung der Patienten kaum möglich war. Dies ließ fundierte Aussagen über therapeutischen Wert oder Nebenwirkungen des Präparates kaum zu. Grünenthal war sich über diesen Mangel durchaus im Klaren.<sup>596</sup> Auch die »Nähe« mancher Prüfer zu dem Stolberger Unternehmen dürfte sich negativ auf eine möglichst unvoreingenommene Bewertung der Prüfsubstanz ausgewirkt haben, obschon nicht übersehen werden darf, dass auch diese Prüfer über Nebenwirkungen berichteten. Insgesamt standen Hinweise auf Nebenwirkungen, die in aller Regel auf eine Überdosierung zurückgeführt wurden, einer Mehrzahl an positiven, zum Teil sogar überschwänglichen Bewertungen gegenüber, oft sogar ein und desselben Prüfers. So waren die Ergebnisse der klinischen Prüfung – wie auch die um den Nachweis fahrlässigen Verhaltens bemühte Staatsanwaltschaft Aachen in ihrer Anklageschrift 1967 festhielt – »überwiegend zufriedenstellend«.<sup>597</sup>

592 Aufstellung klinische Prüfung Grünenthal, 25.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 243–246.

593 Übersicht über klinische Prüfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 236–244. Die Aufstellung enthält Namen, Arbeitsplatz, Fundstellen und ggf. auch Publikationen.

594 Für weitere unbekannte Prüfer spricht vor allem, dass auch der StA Aachen nicht alle Unterlagen vollständig vorlagen.

595 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 48.

596 Ebd., S. 52.

597 Ebd., S. 48.

### 1.2.3 Die Genehmigung durch die Behörden und die Markteinführung Contergans

Die Maßnahmen zur Markteinführung von K 17 wurden seit Anfang 1956 forciert. Nachdem auf dem Symposium im Dezember 1955 erste Erfahrungen zwischen verschiedenen klinischen Prüfern ausgetauscht worden waren, hielt Mückter in seinem Monatsbericht für Januar 1956 fest, dass zurzeit die wichtigsten experimentellen Daten gesammelt und die Manuskripte zur pharmakologischen und klinischen Erprobung zur Drucklegung vorbereitet würden. Auch sei das Labor inzwischen in der Lage, größere Mengen der Substanz zu produzieren. Damit seien die zentralen Voraussetzungen erfüllt, »K 17 unter einem geeigneten Warenzeichen (Contergan?) zur Ausbietung vorzubereiten.«<sup>598</sup> Wie der Forschungs- und Produktionsleiter der Firma für den Folgemonat berichtete, sei die Markteinführung vier verschiedener K 17-Präparate geplant: ein Monopräparat mit der Bezeichnung *Contergan* und drei Kombinationspräparate mit den Namen *Eprinox*, *Chol-Glisette* und *Grippex*. Diese Arzneimittel würden, so Mückter, »ein eindrucksvolles Programm für den Eintritt Grünenthals in das pharmazeutische Gebiet bedeuten, und es steht zu hoffen, dass bis zum 1. September die entsprechenden Vorarbeiten und Vorbereitungen für dieses geschlossene Programm abgeschlossen werden können.«<sup>599</sup> Unter Hinweis auf weitere, mittlerweile eingegangene klinische Beobachtungen bestätigte Mückter in seinem März-Bericht seine optimistische Einschätzung, »so dass wir damit rechnen können, dass die 4 Präparate zum 1. September 1956 ausgebaut werden können.«<sup>600</sup>

Waren damit die wesentlichen Ziele für die Markteinführung von K 17 abgesteckt, so bemühte man sich in der Stolberger Firmenzentrale in der Folgezeit, die Unterlagen der pharmakologischen und der klinischen Studien zusammenzustellen – nicht zuletzt um diese für einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nutzen zu können. Im April stand die Arbeit von Keller, Kunz und Mückter kurz vor der Fertigstellung; auch hatte Grünenthal mittlerweile die Manuskripte von Esser und Stärk erhalten.<sup>601</sup> Zugleich stand das Unternehmen in Verhandlungen mit ausländischen Firmen, die sich an K 17 interessiert zeigten.<sup>602</sup> Im Mai verfügte die Firma über eine experimentelle Arbeit und vier klinische Manuskripte zu diesem Arzneistoff, wobei man im Laufe der Zeit noch weitere Arbeiten erwartete. Auf einer BKS-Besprechung<sup>603</sup> beschloss die Geschäftsleitung, von den Neuausbietungen zuerst K 17 als Monopräparat auf den Markt zu bringen. Dieses soll »zunächst nur in Tabletten zu

598 MBt 1/1956 Mückter, 21.02.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 150. Das Warenzeichen *Contergan* wurde im Januar 1954 für den internationalen Markt für Grünenthal registriert, das Warenzeichen *Softenon* für die BRD im Juli 1954 (siehe die Vermerke Grünenthals: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 245, 255). Die Bezeichnung *Contergan* war aber noch längere Zeit unsicher, da es mit diesem Warenzeichen rechtliche Probleme gab. Noch im Juli 1957 wurde von der Firma in Erwägung gezogen das K 17-Monopräparat unter den Bezeichnungen *Sedif* oder *Softenon* in den Handel zu bringen. Vgl. dazu Vermerk Kurth, 25.07.1957; Aktennotiz Mückter, 26.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 131, 132.

599 MBt 2/1956 Mückter, 19.03.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 161. Unter dem Namen *Eprinox* sollte ein K 17 mit dem Barbiturat Secobarbital kombiniert werden; bei *Chol-Glisette* handelte es sich um eine Verbindung von K 17 mit dem Wirkstoff des früheren Grünenthal-Präparates *Cholinol*; unter *Grippex* sollte eine Zusammensetzung aus K 17, Chinin, Ascorbinsäure, Salicylamid und Phenacetin ausgebaut werden.

600 MBt 3/1956 Mückter, 18.04.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 192.

601 MBt 4/1956 Mückter, 16.05.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 195.

602 Ebd. Laut diesem Bericht zeigten sich zunächst die Firmen *Smith, Kline and French, Squibb* und *Lederle* an K 17 interessiert. *Rhône-Poulenc* hatte eine Übernahme von K 17 nach anfänglichem Interesse abgelehnt. Kurz darauf sprang auch *Lederle* ab. Vgl. MBt 5/1956 Mückter, 21.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 254.

603 So die Firmenbezeichnung für Betriebskonferenzen von besonderer Bedeutung (BKS = Betriebs-Konferenz-Sonder). Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 226; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 106.

25 bzw. 100 mg herausgebracht werden. Als Warenzeichen ist vorgesehen Contergan für 25 mg und Contergan forte für 100 mg.«<sup>604</sup>

Grünenthal beantragte daraufhin am 11. Juni 1956 beim nordrhein-westfälischen Innenministerium eine Ausnahmegenehmigung für die Herstellung der Präparate Contergan, Contergan-forte und Tyrocid-X (ein nicht thalidomidhaltiges Antibiotikum). Wie die Firma in diesem Schreiben, das am 15. Juni beim Innenministerium einging, erklärte, sei die Ausbietung der Präparate bereits in Vorbereitung. Allerdings lägen eine vollständige Verkaufsverpackung und ein Prospekt – deren Übersendung die oberste Gesundheitsbehörde normalerweise zur Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung machte<sup>605</sup> – noch nicht vor. Untersuchungsmuster aller Präparate und Kopien der Anträge seien der Arzneimittelprüfungsstelle des Chemischen Landesuntersuchungsamtes aber bereits zugeschickt worden. Da für die »langwierigen Registrierungen im Ausland« eine vorliegende Herstellungsgenehmigung erforderlich sei, bat Grünenthal das Innenministerium, »bereits aufgrund der eingesandten wissenschaftlichen Arbeiten und des Untersuchungsergebnisses des Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Münster Ihre Genehmigung zu erteilen.«<sup>606</sup>

Neben den oben bereits besprochenen klinischen Prüfberichten von Jung und Esser waren im Anhang des Schreibens die Antragsformulare für die drei Präparate beigefügt, von denen aber nur jenes für Contergan erhalten ist.<sup>607</sup> Während kleinere Arzneimittelhersteller oft das von den Behörden zur Verfügung gestellte Antragsformular für einen Genehmigungsantrag hand- oder maschinenschriftlich ausfüllten,<sup>608</sup> erstellte Grünenthal selbst ein Formular, das mit einem Briefkopf versehen war und einen professionelleren Eindruck machte. Dieses Formular enthielt zunächst generelle Angaben wie Handelsname, Herstellerfirma und Produktionsort. Die Frage, ob das Arzneimittel schon in den Handel gelangt sei, verneinte Grünenthal mit dem Hinweis, die Markteinführung solle »in einigen Wochen erfolgen«, Verpackungsgrößen und Verkaufspreise seien aber »noch nicht endgültig festgelegt«.<sup>609</sup> Schon der Hinweis auf eine Ausbietung »in einigen Wochen« unterstreicht, dass das Antragsverfahren als eine bloße Formsache wahrgenommen wurde. Man ging also auch seitens der Firma weder von einer langwierigen Prüfung durch die Behörden aus noch rechnete man mit einer Ablehnung des Antrags.<sup>610</sup>

Das Antragsformular enthielt überdies auch Angaben zur Rezeptpflicht. Bezeichnenderweise war in den behördlichen Vordrucken nicht gefragt, ob das Arzneimittel rezeptpflichtig sein *soll*, sondern

604 MBt 5/1956 Mückter, 21.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 254.

605 Vgl. das Formular für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12718, Bl. 106, 179. Auch in: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 2. Dort hieß es: »Ärzte-Prospekte, zur Beipackung bestimmte Drucksachen, gegebenenfalls Sonderdrucke von Veröffentlichungen sind mit dem Antrag als Beilage einzureichen.« Vgl. auch: ASM NRW an Fa. Ariston, 31.07.1954. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12717, Bl. 113.

606 Grünenthal an IM NRW, 11.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 226.

607 Die Akte über die Anmeldung Contergans umfasste 29 Blatt und wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kopiert (vgl. IM NRW an StA Aachen, 09.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 168). Diese Akte ist in weiten Teilen in den Akten des Contergan-Verfahrens überliefert (in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 226–246, 266, 288; Nr. 19, Bl. 189, 211; Nr. 23, Bl. 278; Nr. 25, Bl. 170, siehe dort jeweils die Originalpaginierung). Das Antragsformular für Contergan-forte ist in den Akten der StA nicht enthalten. In der Originalakte des IM NRW bildete es offensichtlich Bl. 8f. In der StA- bzw. Archiv-Akte (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9) »fehlt« es zwischen Bl. 232 und 233. Es ist vermutlich nicht kopiert worden, da es – von der Angabe des Wirkstoffgehaltes abgesehen – identisch mit dem Antrag für Contergan war.

608 Zahlreiche Beispiele in: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716–12718 (RP Köln); LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73 (RP Aachen); LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540 (RP Detmold); LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75 (RP Arnsberg).

609 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, 11.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 231f.

610 Demgemäß notierte Winandi schon am 21.06.1956: »Die Ausnahmegenehmigung beim Sozialministerium [sic] ist beantragt und wird im Laufe des Juli erteilt werden.« Vermerk Winandi, 21.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 257.

ob es rezeptpflichtig *ist*. Auch hier wiesen die Behörden die Entscheidung zu allererst den Herstellern zu und räumten ihnen damit erheblichen Einfluss auf den Vertriebsweg neuer Medikamente ein, obgleich die Behörden eingreifen und das fragliche Arzneimittel der Rezeptpflicht unterstellen konnten. Für Contergan gab Grünenthal als Antwort an: »Nein. Contergan gehört zu der Gruppe der neuen synthetischen Beruhigungs- und Schlafmittel wie z.B. Valamin (Wz. Schering AG, Berlin), Noludar (Wz. Hoffmann-La Roche AG, Basel), Doriden (Wz. Ciba AG, Basel), die sämtlich rezeptfrei abgegeben werden.«<sup>611</sup> Dieser Verweis auf Konkurrenzpräparate stellte auch ein wirtschaftliches Argument dar. Um mit diesen Arzneimitteln, deren Hersteller außerhalb Nordrhein-Westfalens ansässig waren, ›mithalten‹ zu können, müsse, so schwang hier mit, auch Contergan rezeptfrei sein. Der bloße Hinweis, dass Contergan den genannten Mitteln ähnelte, war jedenfalls kein hinreichender Beleg für eine Unschädlichkeit, der für sich genommen die Rezeptfreiheit gerechtfertigt hätte. Gleichwohl begünstigten solche Hinweise die Rezeptfreiheit, zumal die Firma hier mit der Unerfahrenheit und der vergleichsweise unkritischen Haltung zu diesen neuen Arzneimitteln rechnen konnte.

Als Handelsformen sah der Antrag Kapseln, Tabletten und Suppositorien mit je 25 mg Thalidomid und Sirup mit 25 mg Thalidomid je 5 ml vor. Als qualitative und quantitative Zusammensetzung war lediglich angegeben: »N-Phthalylglutaminsäureimid mit Korrigentien und Füllmassen«. Als Anwendungsgebiete für die Contergan-Präparate nannte der Antrag »Sedativum und Hypnotikum«, als Dosierungsanweisung eine dreimal tägliche Einnahme von 25 mg als Sedativum und eine abendliche Einnahme von 100 bis 200 mg als Hypnotikum. Im Hinblick auf die Wirkungsweise erfolgte nur der Hinweis auf eine pharmakologische Prüfung durch die werkseigenen Laboratorien Grünenthals und auf eine klinische Prüfung durch die Medizinische Universitätsklinik Köln (Dr. Jung) und die Medizinische Klinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf (Dr. Esser), wobei die Prüfer im Antrag selbst nicht namentlich erwähnt wurden.<sup>612</sup>

Bevor das nordrhein-westfälische Innenministerium in dieser Angelegenheit weitere Schritte einleitete, prüfte das Chemische Landesuntersuchungsamt die chemisch-pharmazeutischen und galenischen Eigenschaften der aus Stolberg übersandten Muster von Contergan und Contergan-forte. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem eher tabellarisch gehaltenen, 4-seitigen Gutachten von Anfang Juli 1956 zusammengefasst, das Chemierat Dr. Erich Wegener erstellt und der Direktor des Untersuchungsamtes, Dr. Erich Schneider, unterschrieben hatte.<sup>613</sup> Es handelte sich hierbei um ein Sammelgutachten, das sich mit insgesamt 13 verschiedenen Präparaten Grünenthals befasste. Die Bewertung der einzelnen Präparate folgte einem einheitlichen Schema. So waren (auch) mit Blick auf Contergan Verpackung und Inhalt der Testmuster angegeben, hier mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei den beiden übersandten Gläsern mit je 50 Tabletten Contergan und Contergan-forte nicht um die Handlungspackung handele. Festgehalten waren ebenso die Anwendungsgebiete als Sedativum und Hypnotikum sowie die ausgewiesene Zusammensetzung aus 25 mg N-Phthalylglutaminsäureimid pro Tablette Contergan und 100 mg pro Tablette Contergan-forte. Eine Prüfung der an-

611 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, 11.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 231f. In den Beständen der Bezirksregierung finden sich allerdings auch Formulare, in denen nach einer Rezeptpflicht nicht gefragt war (siehe etwa die Anträge der Fa. Trommsdorff vom 05.08.1956 und der Fa. Frings vom 29.07.1956, beide in: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.). Grünenthal bejahte bei diversen Genehmigungsanträgen eine Rezeptpflicht für das jeweilige Arzneimittel.

612 Antrag auf Ausnahmegenehmigung, 11.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 231f.

613 Gutachten ChLUA, Datum unleserlich (03. o. 05.07.1956). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 227–230, hier Bl. 229.

deren Darreichungsformen (Kapseln, Suppositorien und Sirup) fand dem Gutachten zufolge nicht statt. Der Untersuchungsbefund, der sich lediglich auf das Vorhandensein der Wirksubstanz N-Pht-halylglutaminsäureimid bezog, fiel positiv aus. Sowohl Contergan als auch Contergan-forte erhielten das Urteil: »Das Präparat ist in chemisch-pharmazeutischer sowie in galenischer Hinsicht nicht zu beanstanden.«<sup>614</sup>

Das Gutachten bildete eine Grundlage für die nächste Sitzung der Arzneimittelprüfungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 6. Juli 1956 in Münster stattfand. Als Kommissionsvorsitzender fungierte Regierungsdirektor Dr. Werner Berckemeyer, Leiter des Apotheken- und Arzneimittelreferats im Innenministerium.<sup>615</sup> Weitere Teilnehmer dieser Sitzung waren, neben Dr. Schneider und Dr. Wegener vom Chemischen Landesuntersuchungsamt, Prof. Dr. Hans Paul Kaufmann vom Pharmazeutischen Institut der Universität Münster,<sup>616</sup> Prof. Dr. Platon Petrides, Leiter der inneren Abteilung des Bethesda-Krankenhauses in Duisburg,<sup>617</sup> Privatdozent Dr. Gerhard Bornmann vom pharmakologischen Institut der Universität Münster sowie die Pharmaziedezernenten der Bezirksregierungen (darunter Dr. Hans Peter Tombergs von der Bezirksregierung Düsseldorf, der 1959 den Posten Berckemeyers übernahm).<sup>618</sup> Nach einem Eingangsreferat über den derzeitigen Stand der Arbeiten an einem Arzneimittelgesetz wurden insgesamt 66 Anträge auf Ausnahmegenehmigung erörtert.<sup>619</sup> Da eine solche Menge an Präparaten im Rahmen einer vormittäglichen Sitzung kaum eingehend zu begutachten war, konnte man hier nur oberflächlich und anhand der meist nur schmalen Aktenlage entscheiden. Dem Protokoll zufolge sind nur jene Arzneimittel ausführlicher erörtert worden, bei denen die Kommission Vorbehalte gegen eine Genehmigung äußerte. Bei Contergan und Contergan-forte war dies nicht der Fall. Zu ihnen sind, mit Ausnahme des Herstellers, keine weiteren Informationen angegeben. Da es sich zu diesem Zeitpunkt bei Contergan um ein Medikament unter vielen handelte und die spätere Bedeutung noch nicht absehbar war, ist anzunehmen, dass man beide Präparate nur cursorisch behandelte. So fanden sie sich, zusammen mit 42 weiteren Präparaten, in der Liste jener Arzneimittel, bei denen »Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Herstellung bzw. Einfuhr gem. Verordnung über die Herstellung von Arzneimittelfertigwaren

614 Ebd. Bei den übrigen Präparaten handelte es sich um: Lederplex, Prenatal, Vi-Magna, Stresscaps, Tyrocid-X Reinsubstanz, Tyrocid-X Augensalbe, Tyrocid-X Gel, Tyrocid-X Puder, Tyrocid-X Salbe, Tyrocid-X Pastillen, Viothemat.

615 APK-Sitzung am 6. Juli 1956, 09.07.1956. In: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 103–107; auch in: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.; LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75, nf. RegDir Dr. Werner Berckemeyer (geb. 31.08.1902), Referent für Arzneimittelwesen und Lebensmittelchemie im IM NRW, wechselte später in den Bundesdienst und wurde Oberstabsapotheker und Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung. Siehe zu Berckemeyer: LAV NRW R, NW 1039-B Nr. 2435.

616 Zu Prof. Dr. Hans Paul Kaufmann (geb. 20.10.1889), ordentlicher Professor der Pharmazie und der Chemischen Technologie sowie vormaliger Leiter des ChLUA (1945/46–1954), siehe: STRAHLMANN, Kaufmann, 1977.

617 Zu Prof. Dr. Platon Petrides siehe: Deutsches Ärzteblatt 98 (2001), S. 2054.

618 Dr. Hans Peter Tombergs wurde am 20.09.1912 in Düsseldorf geboren. Der approbierte Apotheker und Lebensmittelchemiker war nach dem Krieg seit 1947 als wiss. Assistent an der WWU Münster, seit 01.11.1953 als angestellter Pharmaziedezernent beim RP Münster tätig, von wo er am 01.10.1955 zum RP Düsseldorf wechselte. Mit Wirkung zum 01.04.1959 wechselte der inzwischen zum Regierungsrat (26.11.1957) ernannte Tombergs zum IM NRW, wo er die Leitung des Pharmaziereferates übernahm. Der am 14.04.1961 zum ORR ernannte Tombergs war der zentrale Ansprechpartner beim IM NRW für alle pharmazeutischen Unternehmen. Laut internen dienstlichen Beurteilungen galt Tombergs als ein fachlich sehr guter und energischer Ministerialbeamter, der teilweise »etwas zu selbstsicher« aufträte, aber verbindliche Umgangsformen pflegte. Tombergs wechselte mit Wirkung zum 27.02.1964 zum BMG, wohin er schon seit dem 01.10.1963 abgeordnet war. Tombergs starb am 02.02.2010. Siehe zu Tombergs: BA Koblenz, PERS 101, Nr. 76615–77619 (Dienstliche Beurteilung in: Nr. 76616, nf.); LAV NRW R, NW 110, Nr. 1818, Bl. 250–299; ebenso Pharmazeutische Zeitung 104 (1959), S. 849; Pharmazeutische Zeitung 110 (1965), S. 1598; Pharmazeutische Zeitung 155 (2010), S. 79f.

619 APK-Sitzung am 6. Juli 1956, 09.07.1956. In: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 103–107. Auch in: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.; LAV NRW W, Reg. Arnsberg 11, Nr. 75, nf.

vom 11.2.1943 nicht erhoben [werden], da sie sowohl in medizinisch-pharmakologischer als auch in chemisch-pharmazeutischer Hinsicht einwandfrei sind.«<sup>620</sup>

Mit Sicherheit konnte eine solche Aussage allerdings nicht getroffen werden. Zwar hatte das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster die Präparate chemisch-pharmazeutisch analysiert, das heißt ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung bestimmt. Auch wurden die Präparate galenisch untersucht, also im Hinblick auf ihre äußere Beschaffenheit und Darreichungsform. Eine pharmakologische Prüfung des Arzneimittels – also eine Prüfung seiner Wirkung auf den menschlichen Körper – wurde hingegen nicht vorgenommen. Man verließ sich hier auf die klinischen Prüfberichte, die Grünenthal mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung eingereicht hatte. Dieses Verfahren, das der Logik der Eigenverantwortlichkeit der Industrie folgte, war in mehrfacher Beziehung problematisch, wie hier speziell am Fall Contergan noch einmal deutlich wird. So gaben die von Grünenthal zur Verfügung gestellten Unterlagen lediglich einen Ausschnitt der klinischen Erfahrungsberichte wieder. Da der Hersteller völlig frei entscheiden konnte, welche Berichte er an das Ministerium weiterleitete und welche nicht, war kaum mit einer Übersendung von Unterlagen zu rechnen, die eine Erteilung der angestrebten Ausnahmegenehmigung ernstlich gefährdet hätten. Das Verfahren war mithin strukturell so angelegt, dass dem Innenministerium und der Arzneimittelprüfungskommission als der entscheidungsfindenden Instanz mit Blick auf die Wirksamkeit und Unschädlichkeit eines Arzneimittels zunächst nur Informationen vorlagen, die durch die Interessen des Herstellers einseitig verzerrt waren.

Dass man sich auf die Angaben Grünenthals verließ und eine weitergehende Prüfung neuer Arzneimittel nicht oder nur im Einzelfall erfolgen konnte, war in erster Linie eine Folge der politischen und gesellschaftlichen Erwartungsstrukturen, in die die staatliche Gesundheitsaufsicht eingebettet war. Vor diesem Hintergrund bestand für die zuständigen Ministerialbeamten kaum eine andere Möglichkeit, als den Antrag für Contergan allein nach wenigen formalbürokratischen Gesichtspunkten zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände oder Verdachtsfälle ein ausnahmsweises Einschreiten verlangten. Ohnehin war eine weitergehende Prüfung durch das Ministerium selbst schon deshalb nicht möglich, weil es dort an der erforderlichen Fachexpertise fehlte, was besonders neue synthetische Stoffklassen wie die Piperidindione betraf.<sup>621</sup> Denn die in der obersten Landesgesundheitsbehörde tätigen Entscheidungsträger waren, trotz medizinischer oder pharmazeutischer Ausbildung, in erster Linie Verwaltungsbeamte. Da sie daher Stand und Gang der Arzneimittelforschung nicht oder nur ansatzweise nachverfolgen konnten, musste, wie Pharmaziereferent Tombergs später darlegte, »behördlicherseits die Richtigkeit über die Angaben der Wirkung bzw. der Toxizität unterstellt werden.«<sup>622</sup> Die Pharmakologen von der Universität Münster, die über die Unbedenklichkeit eines Arzneimittels am ehesten urteilen konnten, vermochten dieses Defizit nicht aufzufangen, zumal sie nur nebenberuflich in der Arzneimittelkommission eingeschaltet waren.

620 Ebd.

621 Darauf wiesen etwa der Abteilungsleiter, MinDig Dr. Hans Studt, und der Pharmaziereferent, ORR Dr. Hans Tombergs, hin. Vgl. Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 120f., 134. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 04.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. [7–9].

622 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 135.



Die massive Rechtsunsicherheit im Bereich der Arzneimittelzulassung hatte sich gerade im Umfeld des Genehmigungsverfahrens für Contergan noch einmal stark verdichtet. Neben den ohnehin bestehenden, großen verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Rechtsgültigkeit der Stoppverordnung von 1943, hatte das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20. Juni 1956 entschieden, seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes habe jeder Antragsteller »ein Recht auf die Genehmigung, sofern hierdurch die Volksgesundheit nicht gefährdet wird.«<sup>623</sup> Man ging demnach von einem Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung aus, was mit dem amtlichen Verfahrensweg potenziell in Konflikt zu geraten drohte. Die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf war sich über diese zwiespältige Rechtslage im Klaren und registrierte die zahlreichen und teilweise erfolgreichen Prozesse, die die pharmazeutische Industrie gegen die Stoppverordnung anstrebte.<sup>624</sup> Auch wenn das Genehmigungsverfahren letztlich weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung verbindlich geregelt war und im freien Ermessen des Ministeriums lag, war mit diesem rechtlichen Problemhintergrund doch gerade im Kontext der Contergan-Zulassung eine Situation gegeben, die die oberste Landesbehörde von einer restriktiven Genehmigungspraxis und weitreichenden Überwachungsmaßnahmen noch weiter als ohnehin schon abhielt. Insofern war eine nennenswerte staatliche Kontrolle im Rahmen der Arzneimittelprüfung in struktureller Hinsicht kaum intendiert, zumal jeder behördliche Eingriff die Gefahr barg, rechtliche Auseinandersetzungen mit den Herstellern zu provozieren.<sup>625</sup> Um diese verfassungsrechtliche Problematik zu umgehen, legten Behörden und Gerichte die Stoppverordnung ab Mitte der 1950er Jahre in einer Weise aus, nach der die Genehmigung grundsätzlich immer zu erteilen sei, wenn dem nicht höhere Interessen widersprachen.

Sowohl die Rechtsunsicherheit als auch die fehlenden Ressourcen stellten ›harte‹ Sachzwänge dar, die die ›weichen‹ Faktoren des Verwaltungshandelns nicht unberührt lassen konnten, also die Denkschemata und Verhaltensmuster der Ministerialbeamten. Setzten schon die verfügbaren personellen und fachlichen Kapazitäten jedem diensteifrigen Interventionismus enge Grenzen, so mahnte auch das rechtliche Vakuum die legalistisch denkenden Ministerialbeamten zur Zurückhaltung. Obgleich ein Problembewusstsein über schädliche Arzneimittel durchaus vorhanden war, bestärkten die etablierten Handlungsroutrinen ein Amtsverständnis, das eher dem Leitbild eines Nachtwächterstaates folgte als der Maxime einer dirigistischen Verwaltungspolitik.<sup>626</sup> Dem entsprach, dass es weder Vorschriften noch Bemühungen der Gesundheitsaufsicht gab, nach der Ausnahmegenehmigung von

623 Urteil OVG Münster – III A 1113/54 –, 20.06.1956. Abgedruckt in: DVBl. 71 (1956), S. 796f. Ähnlich: Beschluss LVG Rheinland-Pfalz, 25.10.1951. Abgedruckt in: DVBl. 67 (1952), S. 796f.; Urteil VG Berlin, 05.02.1954. Abgedruckt in: Pharmazeutische Zeitung 90 (1954), S. 1120f. Siehe zur Rechtsproblematik ausführlicher auch Anm. 1.1.3.

624 Das IM NRW wies die RP 1955 auf die diverse Gerichtsurteile hin und machte dabei darauf aufmerksam, dass die Gültigkeit der Stoppverordnung zum Teil nur »unter der Einschränkung der Prüfung auf den Schutz der Bevölkerung vor Übervorteilung und Gesundheitsschädigung« anerkannt wird. Dabei sprach der damalige Leiter der Gesundheitsabteilung, MinDig Dr. Hünerbein, seine Hoffnung aus, »daß bei dem Stand der Rechtsprechung der Erlaß eines beabsichtigten Bundesarzneimittelgesetzes alsbald eine einwandfreie Klärung schaffen wird.« IM NRW an RP Arnsberg, 05.03.1955. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 12716, Bl. 165 (Durchschrift); LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 65 (Durchschrift).

625 Der massive Widerstand aus den Reihen der pharmazeutischen Industrie gegen staatliche Eingriffe war den Ministerialbeamten wohlbewusst; vgl. etwa Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, bes. Bl. 132–134.

626 Das Rollenverständnis der Ministerialbeamten kommt, neben ihrem konkreten Verwaltungshandeln, auch in den Aussagen von MinDig Studt und ORR Tombergs zum Ausdruck. Diese erklärten das Handeln der Behörde nicht nur mit den fehlenden rechtlichen Bestimmungen und den nicht vorhandenen Fachkräften und Mitteln, sondern auch damit, dass substanzielle Kontrollen des Arzneimittelverkehrs durch die Behörden weder vorgesehen noch üblich – und somit nicht ›institutionalisiert‹ – waren. Vgl. Vernehmung Tombergs, 22.04.1963; Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, bes. Bl. 120–122, 132–135. In die gleiche Richtung weisen auch die Aussagen von Verwaltungsbeamten der anderen Bundesländer, die sich in der gleichen Akte befinden.

sich aus weitere Erfahrungsberichte oder Gutachten über das Arzneimittel einzuholen. Nicht unterschätzt werden darf auch der große Vertrauensvorschuss, den vor allem die größeren und als seriös geltenden Pharmaunternehmen genossen, darunter Grünenthal. Gleichwohl waren sich die Ministerialbeamten bewusst, dass es mit dem behördlichen Prüfungsverfahren letztlich nicht möglich war, schadhafte Präparate vom Markt fernzuhalten. Vielmehr waren sich die Medizinalbeamten im Klaren, dass es sich um eine Minimalprüfung anhand der Aktenlagen handelte, die es gegenüber den massiven Vorbehalten von außen zu sichern galt.<sup>627</sup> Insofern hatte der durchgeführte Verfahrensweg nicht nur die Funktion, gesundheitspolitische Aufgaben zu erfüllen, sondern auch Legitimität für die umstrittene Minimalprüfung zu generieren. Es handelte sich mithin weniger um ein Verfahren, mit dem der ›technisch-rationale‹ Zweck – die Arzneimittelsicherheit – effizient realisiert werden konnte, sondern vielmehr um eine praktische Reaktion auf unterschiedliche Interessen und Erwartungshaltungen maßgeblicher Akteure, die hier austariert werden sollten.

Vergegenwärtigt man sich vor diesem Hintergrund noch einmal jene Bedingungen, unter denen die Entscheidungsfindung der Arzneimittelprüfungskommission im Falle Contergans erfolgte, so fällt ins Auge: Die Entscheidungssituation war durch grundsätzliche Zweifel an der Entscheidungskompetenz geprägt. Aus diesem Grund erfolgte das Prüfungsverfahren in einer institutionellen Rahmung, die eine Versagung der Herstellungserlaubnis nur in Ausnahmefällen vorsah. Die grundsätzliche Tendenz zur Genehmigungserteilung wurde durch die ständig wiederholte Handlungsroutine ebenso gefestigt wie durch den Entscheidungsdruck, unter dem das gesamte Verfahren stattfand und der kein langes Abwägen und Deliberieren zuließ. Schließlich förderten auch die informationellen Entscheidungsressourcen die überaus freigiebige Genehmigungspraxis. Abgesehen von ihrer eigenen Expertise konnte sich die Arzneimittelprüfungskommission nur auf Unterlagen des Herstellers und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes in Münster stützen. Da das vom Hersteller übersandte Material ohnehin eine Ausnahmegenehmigung beanspruchte, wurde das Gutachten des Untersuchungsamtes zur eigentlichen Hürde im Genehmigungsverfahren. Diese lag aber äußerst tief, weil das Amt in Münster das jeweilige Mittel nicht auf mögliche Gesundheitsgefährdungen prüfte und deshalb kaum Versagungsgründe feststellen konnte. Sofern also nicht offensichtliche Mängel bei der chemischen Zusammensetzung oder der äußeren Beschaffenheit eines Arzneimittels hervortraten, war die Entscheidung der Arzneimittelprüfungskommission institutionell und strukturell schon im Prinzip zugunsten des Herstellers determiniert – so auch im Falle Contergans.

Am 10. Juli, also kurz nach der Tagung der Arzneimittelprüfungskommission in Münster, teilte das Innenministerium Grünenthal das Ergebnis mit. Die Genehmigungsanträge zur Herstellung von Contergan- und Contergan-forte-Tabletten (und weiteren Präparaten der Firma) hätten inzwischen »dem Gutachterausschuß der Arzneimittel-Prüfungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegen. Gegen die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigungen bestehen keine Beden-

627 Vgl. Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 134: »Zu dem Gesamtverfahrensweg ist noch zu bemerken, daß von seiten des Ministeriums weder eine pharmakologische noch eine klinische Prüfung jemals durchgeführt wurde und auch nicht durchgeführt werden konnte. Die Beurteilung der Präparate erging, abgesehen von der pharmazeutisch-chemischen und galenischen Beurteilung, auf Grund der Aktenlage.« Dass man diesen Modus operandi beizubehalten suchte, nachdem das BVerfG die Stoppverordnung Anfang 1959 verworfen hatte, führte letztlich zum Scheitern eines Anmeldeverfahrens in NRW (vgl. ebd., S. 133f.). Siehe zur Problematik der Prüfung auch: Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351b, nf. Eine »Nachprüfung der Angaben der Firmen« zur Wirkung eines Arzneimittels »hat nicht stattgefunden«. [33–35, Zitat 35].

ken.« Nach Eingang der Verwaltungsgebühr von 10 DM pro Präparat, so das Ministerium weiter, »werden Ihnen die Genehmigungen zugehen.«<sup>628</sup> Nachdem Grünenthal den erforderlichen Betrag entrichtet hatte, erteilte das Innenministerium am 9. August 1956 die Genehmigung zur Herstellung unter anderem der Contergan- und Contergan-forte-Tabletten. Dabei kam einmal mehr zum Ausdruck, dass sich die oberste Gesundheitsbehörde von jeder Verantwortung für die Sicherheit und Wirksamkeit der genehmigten Arzneimittel lossagte, denn das Schreiben schloss mit der Auskunft: »Die Verwendung dieser Ausnahmegenehmigung zu Werbezwecken sowie jegliche Hinweise auf die erfolgte Prüfung der Präparate sind nicht gestattet.«<sup>629</sup>

Wie die von Ministerialdirigent Studt unterzeichnete Aktenverfügung belegt, war das Innenministerium über die ausländischen Warenzeichen im Bilde. So waren auf dem Entwurf der Genehmigung neben Contergan die Handelsnamen *Softenon* und *Neurosediv* vermerkt.<sup>630</sup> Als nächster Schritt erfolgte die Aufnahme von Contergan und Contergan-forte (jeweils in Tablettenform) in das Verzeichnis der genehmigten Präparate. Zugleich informierte das Innenministerium per Rundschreiben die obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder, die Bezirksregierungen und das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster über die neu aufgenommenen Mittel. Wie aus dieser »Ergänzungsliste« hervorgeht, die das Ministerium in gleicher Form nach jeder Sitzung der Arzneimittelprüfungskommission versandte, war Contergan, nun zusammengefasst mit Contergan-forte, das 631. Präparat, das in Nordrhein-Westfalen eine Herstellungs- oder Einfuhrgenehmigung erhielt.<sup>631</sup> Nach diesem Rundschreiben wurde der Vorgang vorerst zu den Akten gelegt.<sup>632</sup>

Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Unterrichtung der anderen Bundesländer hatte das Düsseldorfer Innenministerium die rechtlich und institutionell vorgesehene Rolle des Staates bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen neuer Arzneimittel voll ausgeschöpft. Weitere Maßnahmen ergriff man nicht. Mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens fielen die weiteren Schritte in den vorstaatlichen Raum zurück – und das hieß zunächst einmal: in den Verantwortungsbereich der Herstellerfirma Grünenthal. Dort wurde infolge der behördlichen Genehmigung die Markteinführung von Contergan- und Contergan-forte-Tabletten vorbereitet.<sup>633</sup> In einer Aktennotiz fasste der damalige Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung Gerd Hunger die wissenschaftliche Situation zu Contergan zusammen. Auch wenn die Notiz insgesamt recht positiv ausfiel, war in ihr doch auf kritische Punkte hingewiesen. Nicht nur sei eine negative Studie zum Präparat zu erwarten, auch müsse zunächst offen bleiben, ob nach längerem Gebrauch Gewöhnung und Sucht eintreten könnten. Ebenso war die Rede von Nebenwirkungen von Contergan, hier Obstipationen und Hangover. Allerdings maß auch Hunger diesen Punkten keine ausschlaggebende Bedeutung bei, hielt er doch am Ende der Übersicht fest: »Contergan wird zunächst rezeptfrei sein, und wir sind daran interessiert, daß es rezeptfrei bleibt.«<sup>634</sup> Das Präparat auf den Handverkauf auszurichten, lag von Be-

628 IM NRW an Grünenthal, 10.07.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 266.

629 Aktenverfügung IM NRW, 09.08.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 288.

630 Ebd.

631 Rundschreiben IM NRW an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, 28.08.1956. In: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 108–111, hier Bl. 109. Auch in: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.

632 Aktenverfügung IM NRW, 09.08.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 288.

633 Vgl. besonders die Zusammenstellungen der Berichte diverser Firmenmitarbeiter für die Monate Mai, Juni und Juli 1956 in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 254–256, 268f., 321f.

634 Vermerk Hunger, 20.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 248f.

ginn an im Interesse der Firma, zumal die Firma den therapeutischen Wert Contergans nicht durchweg optimistisch beurteilte. Der Chef der Verkaufsabteilung, Klaus Winandi, hatte in einer Aktennotiz vom 20. Juni 1956 die Marktlage analysiert und war zu einem ernüchternden Schluss gekommen. Die Aussichten für Contergan seien nicht sonderlich vielversprechend. Denn einerseits seien in letzter Zeit auch mehrere andere barbituratfreie Schlafmittel ausgebaut worden, andererseits handele es sich bei K 17 weder um eine »außerordentlich markante« noch um eine »hervorragende wirksame« Substanz. Die Preise dürften daher keinesfalls zu hoch angesetzt werden.<sup>635</sup> In einem weiteren Vermerk konnte Winandi am Folgetag berichten, dass die wichtigsten produktionstechnischen, logistischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Markteinführung getroffen seien.<sup>636</sup>

Die Markteinführung von Contergan war zunächst für Anfang September 1956 geplant.<sup>637</sup> Man verschob diesen Termin jedoch aus Rücksicht auf einen US-amerikanischen Geschäftspartner. Grünenthal stand seit 1952 in einer engen Geschäftsbeziehung mit der Firma *Lederle Laboratories* (New York) und führte deren Präparate in den bundesdeutschen Markt ein. 1956 hatte das Stolberger Unternehmen eine Ausnahmegenehmigung für das Präparat *Miltaun* »Lederle« beantragt.<sup>638</sup> Da es ein ähnliches Anwendungsgebiet wie Contergan besaß, nahm man von einer gleichzeitigen Markteinführung Abstand.<sup>639</sup>

Die Contergan betreffenden Vorgänge innerhalb Grünenthals bezogen sich, soweit sich dies heute rekonstruieren lässt, in der Folgezeit auf die Sammlung und Auswertung weiterer klinischer Erfahrungsberichte, auf technische Fragen (etwa die Optimierung des Herstellungsverfahrens), auf das angestrebte Auslandsgeschäft (eigener Export und Lizenzvergabe an ausländische Geschäftspartner) und – vor allem – auf die Frage der künftigen Vermarktung und Deklaration des Arzneimittels.<sup>640</sup> Wie das Unternehmen das neue Mittel nach außen darzustellen gedachte, zeigt der Contergan-Basisprospekt, den die Geschäftsleitung im August 1956 erstellen ließ. Sowohl Contergan als auch Contergan-forte, so hieß es dort, bestünden nur aus N-Phthalyl-glutaminsäure-imid, einem neuartigen Wirkstoff, der sich durch »eine Reihe bemerkenswerter Eigenschaften« auszeichne (die Bezeichnung ›Thalidomid‹ war damals noch nicht vergeben). So sei das Mittel durch eine »rasch einsetzende und lang anhaltende sedative Wirkung gekennzeichnet, wobei eine initiale Erregungsphase – im Gegensatz zu Barbituraten – fehlt.« Entsprechend wurde direkt auf der ersten Seite darauf hingewiesen, Contergan sei frei von Barbituraten, Alkaloiden und Bromverbindungen und daher »auch im kinderreichen Haushalt gefahrlos! Extreme Überdosierung führt zu keinen toxischen Symptomen.« Ne-

635 Vermerk Winandi, 20.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 250–253, Zitate Bl. 251. Winandi äußerte dort ebenso: »Da es sich bei Contergan um ein ziemlich mild wirkendes Präparat handelt, können wir es preislich nicht allzu hoch einstufen« (Zitat Bl. 250). Angesichts zahlreicher Konkurrenzprodukte schätzte Winandi, es werde »erheblicher Anstrengungen bedürfen, den Arzt für unsere Präparate zu gewinnen« (Zitat Bl. 252). Er kalkulierte, dass die Kosten für die Werbung sich erst in zwei Jahren amortisiert hätten. Vgl. auch Vermerk Hunger, 20.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 248f.; Vernehmung Hunger, 21.09.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 50–54, hier Bl. 53f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 54; Bd. 2, S. 56.

636 Vermerk Winandi, 21.06.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 257.

637 MBt 3/1956 Mückter, 18.04.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 192.

638 Grünenthal an IM NRW, 24.10.1956; APK-Sitzung am 30. Januar 1957, 01.02.1957. In: LAV NRW R, BR 1029, Nr. 73, nf.

639 MBt 8/1956 KLeit, 17.09.1956; Vermerk Winandi, 07.09.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 335, 338. Bei *Miltaun* handelte es sich um jenes Präparat, das Dr. Baumann dazu brachte, die klinische Prüfung von K 17 abzubrechen, da er *Miltaun* im Hinblick auf Nebenwirkungen für vorteilhafter hielt. Vgl. dazu Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 55; Bd. 2, S. 57f.

640 Siehe zu den firmeninternen Vorgängen die Zusammenstellungen der MBt und weitere Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 335–338, 387–389, 445–448; Nr. 10, Bl. 5–7, 19, 25f., 41f., 50f., 76f., 91, 131–136, 147f., 187–189; ferner: Übersicht über experimentelle und klinische Prüfung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 214–234.

benwirkungen, die für Schlafmittel, vor allem Barbiturate, typisch seien, träten »nach richtig dosierter Medikation« nicht auf. Im Folgenden gab der Prospekt auch die klinischen Berichte von Jung, Esser und Heinzler, Baumann und Stärk auszugsweise wieder und wies auf das breite Anwendungsspektrum hin, das bereits die klinischen Prüfer vorgeschlagen hatten.<sup>641</sup> Sowohl Contergan als auch Contergan-forte erschienen demnach als ein sicher wirksames und absolut harmloses Medikament, das sich gegenüber den bekannten Schlaf- und Beruhigungsmitteln gerade in letzterer Hinsicht als überaus vorteilhaft erweise.

Dass die Geschäftsführung Grünenthals, vor allem die Verkaufsabteilung, von diesen geradezu als sensationell angepriesenen Eigenschaften Contergans nicht wirklich überzeugt war, geht aus internen Firmenunterlagen deutlich hervor. Nachdem er bereits im Juni 1956 ähnliche Bemerkungen gemacht hatte, äußerte sich Winandi Mitte November gegenüber der Geschäftsleitung skeptisch zum Vorschlag, die Markteinführung Contergans durch eine breit angelegte Voraus-Abgabe von Ärztemustern vorzubereiten. Diese sei nur sinnvoll, wenn es sich um ein »besonders markantes Präparat mit weitgehend neuem Wirkmechanismus handelt. Unsere Argumente für Contergan sind nicht besonders eindrucksvoll und entbehren weitgehend eines besonderen Aufmerksamkeitswertes. Deshalb sollte ja auch die Ärzte-Werbung später nicht so sehr mit einer Fülle von guten Argumenten als durch eine humorvolle Werbung betrieben werden.« Letztlich könne sich ein großer zeitlicher Abstand zwischen Musterabgabe und Markteinführung als kontraproduktiv erweisen. Zwar sei die Sammlung weiterer Erfahrungen aus der Praxis »sicher erstrebenswert«, aber kein zwingender Grund für eine sehr umfangreiche Musterabgabe, zumal man ohnehin wisse, »daß Contergan nicht universell allen Patienten gut bekommt.«<sup>642</sup> Mückter schlug daraufhin vor, die Musterabgabe auf ein bis zwei Bezirke zu beschränken.<sup>643</sup> Kurz zuvor, Anfang November 1956, hatte Grünenthal begonnen, das thalidomidhaltige Kombinationspräparat Grippex im Raum Hamburg versuchsweise in den Handel zu bringen. Der Verkaufstest verlief jedoch für die Firma »absolut unbefriedigend.«<sup>644</sup> Dieses Inverkehrbringen von Grippex erfolgte ohne die formale Ausnahmegenehmigung, um die sich Grünenthal erst 1958 bemühte (siehe unten).

Neben der humorvollen Werbung, die Winandi empfohlen hatte und die sich später in einer farbenfrohen und comicitartigen Werbegestaltung widerspiegelte, legten Winandi und Mückter Ende Juli 1957 die weitere Stoßrichtung der Contergan-Vermarktung fest. Der Leiter der Verkaufsabteilung und der Leiter der wissenschaftlichen Abteilung vereinbarten bei dieser Gelegenheit, bei den künftigen Werbemaßnahmen »besonders die außerordentlich gute Verträglichkeit« des Mittels hervorzuheben.<sup>645</sup> Diese Entscheidung erwies sich als richtungsweisend, da es bisher innerhalb der Geschäftsleitung wiederholt Differenzen gab, wie mit den bekannten Nebenwirkungen umzugehen sei. So kam

641 Basisprospekt 270-271/856. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 298–301. Hervorhebung im Original.

642 Notiz Winandi, 13.11.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 422f. In einer Besprechung beschloss Chauvistré, Mückter und Winandi mit Blick auf die Contergan-Werbeplan: »Nach einführenden wissenschaftlichen Arbeiten (Adremabrief) soll ein Trommelfeuer humoristischer Zeichnungen auf die Ärzteschaft losgelassen werden.« Zitat: Vermerk Hunger, 30.07.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 280.

643 Handvermerk Mückter auf Notiz Winandi, 13.11.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 422f.

644 MBt 1/1957 Verkaufsabteilung, 12.02.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 25. Siehe auch MBt 11/1956 KLeit, 17.12.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 448.

645 Vermerk Kurth, 25.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 131. Die Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 55, datiert diese Besprechung irrigerweise in den Juni.

etwa aus der kaufmännischen Leitung Kritik an dem Verhalten Mückters, der in einem Akteneintrag Ende Januar 1957 als Nebenwirkungen lediglich Obstipationen angegeben hatte<sup>646</sup> und andere Erscheinungen verschwie, vor allem »die von zahlreichen Einzelpersonen festgestellte Benommenheit nach Einnahme von normalen Dosen«. Gerade diese könnten sich jedoch als »Haupthindernis für eine breite Einführung von Contergan« erweisen.<sup>647</sup> Auch wenn sich Mückter und Winandi vor diesem Hintergrund darauf einigten, die Bedeutung einer individuellen Dosierung zu betonen und auch im Schriftbild gesondert herauszustreichen,<sup>648</sup> war damit die Richtlinie vorgegeben, an der sich die gesamte künftige Contergan-Werbung orientieren sollte: die Propagierung einer absoluten Ungefährlichkeit und einer ausgezeichneten Verträglichkeit, die gleichsam zum Alleinstellungsmerkmal von Contergan stilisiert wurde.

In einer Vertriebsbesprechung vom 2. September 1957 trafen Chauvistré, Mückter und Winandi den Entschluss, das Präparat Contergan ab dem 1. Oktober 1957 in Deutschland offiziell anzubieten, zumal die klinischen Erfahrungsberichte und die Prüfungen durch Smith, Kline and French ein »abschliessendes Urteil über Contergan erlauben.« Abgesehen von einer allgemeinen Ankündigung für den Großhandel und die Ärzteschaft einigte man sich darauf, die eigentliche Werbekampagne erst Anfang 1958 anlaufen zu lassen.<sup>649</sup> Zwei Tage später, am 4. September 1957, fand in Stolberg eine Besprechung mit Vertretern der englischen Firma Distillers statt, an der unter anderem Mückter und Winandi teilnahmen und bei der die Modalitäten des Auslandsverkaufs erörtert wurden. Die Teilnehmer einigten sich grundsätzlich darauf, mit der Ausbietung von Thalidomid im Ausland Anfang 1958 zu beginnen.<sup>650</sup> Gegenüber den Vertretern der englischen Firma wies Mückter, wie der Besprechungsvermerk belegt, auf Nebenwirkungen von Thalidomid hin, insbesondere auf den wiederholt beobachteten Hangover. Dieser sei aber auf eine zu hohe Dosierung zurückzuführen, weshalb eine individuelle Dosierung für jeden Patienten anzustreben sei.<sup>651</sup> Die kaufmännische Leitung wies in ihrem Monatsbericht für den September 1957 auf diese Regelung für den englischen Markt hin. Daneben hielt sie den Entschluss fest, bei der Vermarktung vor allem die Kinder- und Altersheilkunde hervorzuheben, da sich in der klinischen Prüfung »eine besondere Bewährung von K 17 in der Pädiatrie und Geriatrie« ergeben hatte, »was für die propagandistische Handhabe zweifellos gute Ansatzpunkte bietet.«<sup>652</sup>

Nachdem die Geschäftsführung Grünenthals intern die Modalitäten der Markteinführung und die künftige Vermarktung Contergans festgelegt hatte, wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Außendienst am 26. September mit dem »Informationsdienst« – einem regelmäßig an den Außendienst versendeten Rundschreiben zur Unterrichtung über die Produkte und zur Vereinheitlichung der Werbung – über die bevorstehende Ausbietung von Contergan und Grippex unterrichtet. Die

646 Vermerk Mückter, 29.01.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, hier Bl. 19b: »Als Nebenwirkung hat sich bisher eine Obstipation herausgestellt, die als Zeichen einer Überdosierung zu werten ist.«

647 Aktennotiz, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, hier Bl. 133. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 55.

648 Vermerk Kurth, 25.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 131.

649 Vertriebsplanung Winterhalbjahr 1957/58, 09.09.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 28. Siehe auch Bl. 23. Für die Contergan-Werbung im ersten Quartal 1958 wurden Mittel in Höhe von 88.000 DM veranschlagt: Aufstellung Contergan-Werbung, 19.12.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 86f. Vgl. Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 1–7, hier Bl. 1.

650 MBt 9/1957 KLeit, 14.10.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 34.

651 Besprechungsnotiz, 04.09.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 33.

652 MBt 9/1957 KLeit, 14.10.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 34.

Firmenleitung wies darin auf die aus ihrer Sicht zentralen Punkte hin, die die Außendienst-Mitarbeiter in den Gesprächen mit Ärzten und Apothekern berücksichtigen sollten. Die Kernaussage lautete auch hier, der neue Wirkstoff sei »völlig ungiftig«. Dies sei durch die Prüfung wissenschaftlich sehr gut abgesichert und auch die Ergebnisse der klinischen Prüfung hätten sich als »ausgezeichnet« herausgestellt. Mit Hinweis auf die Erfahrungen aus der klinischen Prüfung und der versuchsweisen praktischen Anwendung wurde aber auch betont, »wie sehr es auf die richtige individuelle Dosierung ankommt, die in relativ weiten Grenzen schwanken kann.« Mit Blick auf die Nebenwirkungen wurde auf die gelegentliche Obstipationsneigung hingewiesen, die allerdings nur »nach hohen Contergan-Dosen« beobachtet worden sei.<sup>653</sup> Die Vermarktungsstrategie, die den Schwerpunkt weniger auf umfassende Aufklärung über das neue Arzneimittel legte, sondern auf die Betonung seiner Unschädlichkeit, kam also auch bei der Informierung des Außendienstes zum Tragen. Die Firmenleitung Grünenthals hatte damit alle wesentlichen Maßnahmen in die Wege geleitet, die aus ihrer Sicht eine erfolgreiche Markteinführung des Medikaments gewährleisten sollten.

#### 1.2.4 Contergan auf dem Markt – Erste Meldungen über Nebenwirkungen und Einführung weiterer Darreichungsformen

Contergan kam in der Bundesrepublik am 1. Oktober 1957 in den Verkehr. Um das Präparat auf dem Markt zu etablieren, setzte die Firmenzentrale Grünenthals von Beginn an auf eine breit angelegte und überaus aggressive Vertriebsstrategie.<sup>654</sup> Da Laienwerbung für Schlafmittel rechtlich untersagt war, erstreckten sich die Vermarktungsmaßnahmen zunächst auf Aussendungen, die Grünenthal an Ärzte und Apotheker richtete. Dazu zählten vor allem die *Therapeutischen Briefe*, ein Mitteilungsblatt der Firma, das monatsweise an Ärzte versandt wurde,<sup>655</sup> und unregelmäßige Rundschreiben an Ärzte und Apotheker. Weitere Aussendungen waren der *Medizinische Informationsdienst*, aber auch Prospekte und Kompendien zu verschiedenen Präparaten.<sup>656</sup> Ein ebenso wichtiges Mittel zur Absatzförderung war der Außendienst. Die Ärztebesucher, die auf Tagungen geschult und mit diversen Informationsmaterialien aus Stolberg versehen wurden, bildeten das zentrale Bindeglied zwischen der Firmenzentrale einerseits und den verordnenden Ärzten und abgebenden Apotheken andererseits. Sie hatten die Aufgabe, in ihren Bezirken Ärzte und Apotheker persönlich aufzusuchen, dabei über Produkte zu informieren und für diese zu werben. Zugleich hatten sie die Erfahrungen und Meinungen der Ärzte zu sondieren, um sie in sogenannten »Situationsberichten« (auch »Tagesberichte«,

653 Informationsdienst Nr. 15/57, 26.09.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 35–37.

654 Welchen Stellenwert Grünenthal der Werbung beimaß, wird nicht zuletzt daran erkennbar, dass die Firmenzentrale auch die Werbung für Thalidomidpräparate im Ausland weitgehend steuerte. Ein Großteil des ausländischen Werbematerials wurde in Stolberg gedruckt; war dies nicht der Fall, so wurden dort zumindest die Texte redigiert. Vgl. mit weiteren Hinweisen: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 57; ferner STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 207.

655 Die *Therapeutischen Briefe* erschienen mit dem Untertitel *Kurzreferate und Mitteilungen aus der praktischen Medizin* von 1955 bis 1964. Siehe zu den Aussendungen der Firma auch: Vernehmung Eisner, 31.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 8–18.

656 Als Beispiel kann hier das Kompendium *Contergan. Referate aus der Weltliteratur* dienen, das die Firma auch diversen Behördenvertretern übergab (enthalten in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 2–45; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 396; Nr. 203, Bl. 19; LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf.). Basisprospekte zu Contergan und zu anderen Thalidomid-Präparaten finden sich sowohl verstreut in den Urkundenbänden der Gerichtsakten (= LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8–10, 17–52) als auch in den Handakten der StA Aachen (hier: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 373, nf.).

»Monatsberichte« usw.<sup>657</sup>) an die Firmenzentrale weiterzuleiten. So waren die Berichte, neben direkten Zuschriften von Ärzten, Apothekern und Laien, der wichtigste Weg, auf dem die Firmenleitung von Nebenwirkungen Contergans Kenntnis erhielt. Darüber hinaus inserierte Grünenthal Werbeanzeigen sowohl in der hauseigenen, kulturhistorisch verbrämten Zeitschrift *Die Waage* als auch in mehreren medizinischen Fachblättern.<sup>658</sup> Ebenso bemühte sich die Firmenleitung, positive Studien über Contergan zu veranlassen und in der Fachliteratur zu lancieren. Ein weiteres Medium schließlich, über das auch die Konsumenten direkt durch die Firma angesprochen werden konnten, war die Packungsbeilage, die erlaubte, die Vorzüge des Präparats herauszustellen.

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Werbemaßnahmen legte Grünenthal von Beginn an auf die angebliche Gefahrlosigkeit und völlige Ungiftigkeit des als Beruhigungs- und Schlafmittel ausgebotenen Contergans<sup>659</sup> – Aussagen, die weder durch die klinische Prüfung Thalidomids noch in ihrer Absolutheit gerechtfertigt waren. Denn abgesehen von den gemeldeten Nebenwirkungen, die ohnehin schon gegen eine völlige Gefahrlosigkeit sprachen, ließen sowohl der Umfang als auch die Dauer der klinischen Prüfung keine belastbaren Aussagen über mögliche Folgen bei Dauermedikation oder über Wirkungen auf Embryonen zu. Dass die Akzentuierung der Harmlosigkeit und völligen Ungiftigkeit dennoch die Kernmaxime der Contergan-Vermarktung darstellte, geht nicht nur aus den Werbematerialien selbst hervor, sondern aus den firmeninternen Unterlagen und Anweisungen. Hatte schon die Verkaufsabteilung den therapeutischen Mehrwert des Thalidomids als bescheiden bezeichnet und vorgeschlagen, daher »besonders die außerordentlich gute Verträglichkeit« hervorzuheben,<sup>660</sup> so wurde diese Devise in die Tat umgesetzt und zur Grundlage der Mitarbeiterinstruktion gemacht. In den »Informationsdiensten« stellte man auch nach der Ausbietung Contergans die Harmlosigkeit dieses Mittels weiterhin heraus. Der Außendienst war somit nicht nur angehalten, bei den Arztgesprächen die angebliche Ungefährlichkeit Contergans in den Mittelpunkt zu rücken, sondern auch über die bereits beobachteten Nebenwirkungen nur unzureichend unterrichtet.<sup>661</sup>

Die Stoßrichtung, die völlige Harmlosigkeit des Präparats in den Vordergrund zu stellen, erstreckte sich fortan auf die Werbemaßnahmen, mit denen sich die Stolberger Zentrale selbst nach außen wandte. Dies galt etwa für diverse Ärzte- und Apothekerrundbriefe Grünenthals. So wurde in einem Rundschreiben an die Ärzteschaft vom 12. Dezember 1957 zwar eine individuelle Dosierung empfohlen, zugleich aber auf die »völlige Atoxizität« des neuen Arzneimittels hingewiesen.<sup>662</sup> Konnten medizinisch oder pharmazeutisch (aus)gebildete Personen derartige Äußerungen noch realistisch einschätzen, so galt dies nur sehr bedingt für Laien, die Contergan im Handverkauf ohne ärztliche Konsultation erwerben konnten – und nach dem Willen der Firma auch sollten. Dennoch wurde auch in der Packungsbeilage auf die Harmlosigkeit an prominenter Stelle hingewiesen.<sup>663</sup> Dabei zeigte sich

657 Siehe insbesondere LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17–52.

658 Die Zeitschrift *Die Waage* erschien 1959–2010, zunächst alle 2 Monate, seit 1977 quartalsweise und ab 1994 halbjährlich. Mit leicht abweichenden Angaben: Vernehmung Eisner, 31.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 11.

659 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 58.

660 Vermerk Kurth, 25.07.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 10, Bl. 131.

661 Vgl. etwa Informationsdienst Nr. 17/57, 19.11.1957; Informationsdienst Nr. 19/57, 09.12.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 63–67, 70–73. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 58–60.

662 Ärzteebrief Grünenthal, 12.12.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 78.

663 Die Bände mit den Beipackzetteln (ursprünglich Bd. 169, 170) wurden nach Abgabe an das LAV NRW kassiert. Zahlreiche Packungsbeilagen finden sich in den Urkundenbänden (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8–10, 17–52) und in den Handakten der StA Aachen.



die Tendenz, die Propagierung der Ungefährlichkeit zunächst noch weiter zuzuspitzen. War sowohl von den klinischen Prüfern darauf hingewiesen als auch in den firmeninternen Anweisungen noch betont worden, dass eine durch den Arzt festgesetzte individuelle Dosierung »äußerst wichtig« sei,<sup>664</sup> und ein entsprechender Hinweis noch auf Beipackzetteln vom Oktober 1957 enthalten, so strich die Firma diese Stellen in den seit Mitte Dezember 1957 beigefügten Packungsbeilagen. Ebenso fehlten auf den Gebrauchsanweisungen nunmehr die Hinweise auf mögliche »Unruhe- und Erregungszustände« nach Einnahme und die Empfehlung, Contergan »wegen der starken sedativen Wirkung nicht bei ambulanten Patienten« zu verabreichen. Stattdessen ging man seit Mitte Dezember dazu über, in den Packungsbeilagen die Aussage »völlig ungiftig« durch eine Zentrierung im Schriftbild optisch besonders hervorzuheben.<sup>665</sup> Der Glaube an die vermeintliche Harmlosigkeit des Präparats wurde schließlich noch weiter untermauert, indem man die Anwendung besonders in der Kinder- und Altersheilkunde sowie bei Leber- und Zuckerkranken empfahl.<sup>666</sup>

Anfang des Jahres 1958 begann die eigentliche Werbekampagne. Ihr Umfang war enorm. Die für Werbemaßnahmen im ersten Quartal 1958 bereitgestellten 88.000 DM entsprachen in etwa dem Gesamtumsatz, der in der ersten Jahreshälfte mit den Thalidomidpräparaten erzielt wurde.<sup>667</sup> Finanziert wurden mit den Geldern 63 Anzeigen in insgesamt 12 medizinischen Fachzeitschriften,<sup>668</sup> aber auch die massenhaften Aussendungen, die Grünenthal an die Ärzte- und Apothekerschaft richtete. Dazu zählten 1958 nicht weniger als fünf verschiedene Rundbriefe an Ärzte- und Apotheker (insgesamt 201.884 Stück), drei *Therapeutische Briefe* (insgesamt 166.239 Stück) sowie 568.512 weitere Massendrucksaachen mit 20 verschiedenen Bildmotiven und zum Teil Anforderungskarten für Ärztemuster.<sup>669</sup> Da aber aus Ärztekreisen stammende Bedenken gegen die verabsolutierenden Aussagen bekannt wurden und man sich auch bei Grünenthal keineswegs sicher war, ob früher oder später nicht doch eine letale Dosis des Wirkstoffes zu ermitteln sei, empfahl die Firma ihren Außendienst-Mitarbeitern, die Werbeaussagen »grundsätzlich beizubehalten, äußerlich aber ein wenig zu dämpfen.«<sup>670</sup> Diese Dämpfungen erfolgten etwa, indem man bei dem Ausdruck »absolut unschädlich« das verstärkende Epitheton »absolut« wegließ oder aber durch ein relativierendes »praktisch« ersetzte.<sup>671</sup>

Die Ernsthaftigkeit dieser Maßnahmen war allerdings fraglich. So hielt die Firmenzentrale die Mitarbeiter im Außendienst dazu an, auch künftig die »Ungiftigkeit heraus[zu]stellen« und regte zu-

664 Informationsdienst Nr. 17/57, 19.11.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 63–67, Zitat Bl. 66.

665 Beipackzettel 270-271/1257, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 81f. Vgl. damit auch die beigefügten Beipackzettel von Juli und August 1956 ebd. Bl. 44–51, 52. Siehe ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 60.

666 Siehe MBt 9/1957 KLeit, 25.10.1957; Basisprospekt 270-271/856, ohne Datum; Informationsdienst Nr. 17/57, 19.11.1957; MBt 12/1957 MWAbt, 20.01.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 34, 44–51, 63–67, 79; Vertrauliche Präparate-Information für Ärztebesucher Softenon, 01.02.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 58–83, hier Bl. 67, 77, 83. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 60.

667 Zum Contergan-Umsatz: Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 1–7, hier Bl. 1. Vgl. auch Vertriebsplanung Winterhalbjahr 1957/58, 09.09.1957; Aufstellung Contergan-Werbung, 19.12.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 28, 86f. Siehe auch Bl. 23f.

668 Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 1–7, hier Bl. 2–4. Die dortige Angabe, auf die sich auch die Anklageschrift stützt (Bd. 1, S. 61), ist allerdings unvollständig, da hier die Zahlen für September (= 4), Oktober (= 3) und November (= 2) fehlen.

669 Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 1–7, hier Bl. 2–4.

670 Informationsdienst Nr. 6/58, 03.03.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 67–70, Zitat Bl. 67. Die Ermittlung einer letalen Dosis sei, so hieß es hier, denkbar.

671 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 62.

dem an, Krankenhausärzte von der Überflüssigkeit von Verbrauchskontrollen zu überzeugen.<sup>672</sup> Diese Anweisung, die eine Ermittlung möglicher Nebenwirkungen des neuen Arzneistoffes erschwerte, entsprach der bisherigen Linie. Wie es in einem weiteren Schreiben an den Außendienst hieß, solle man »den bisher eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen.«<sup>673</sup> So wurden – trotz äußerlicher »Dämpfung« – die ausgezeichnete Verträglichkeit und das Fehlen unerwünschter Nebenwirkungen bei richtiger Dosierung weiterhin als besonderer Vorzug des Präparates hervorgehoben. Diese Stoßrichtung fand ihren Niederschlag in zahlreichen Aussendungen. In einem Informationsdienst war zum Beispiel auf »ein hohes Maß an Ungefährlichkeit« bei Kindern hingewiesen.<sup>674</sup> Ähnlich hieß es im *Therapeutischen Brief* vom April 1958, das Mittel habe sich vor allem »in der Pädiatrie und Geriatrie bewährt, zumal hier die Dosierung nicht individuell abgestimmt zu werden braucht.«<sup>675</sup> Sowohl innerhalb der Firma selbst als auch von mehreren Ärzten war im Rahmen der klinischen Prüfung auf die Notwendigkeit einer individuellen Dosierung hingewiesen worden. Die entschärften Aussagen fanden erst in der zweiten Jahreshälfte 1958 Berücksichtigung auf den Beipackzetteln, die nunmehr den Wirkstoff Thalidomid als »ungiftig« anstatt »völlig ungiftig« deklarierten. Diese neue Werbepolitik hielt Grünenthal aber nicht davon ab, in vereinzelten Aussendungen auch weiterhin die *völlige* Ungiftigkeit des Arzneistoffes Contergan als besonderen Vorzug herausstellen.<sup>676</sup>

Die Vermarktungsstrategie blieb nicht ohne Folgen für die Bewertung Contergans durch die Ärzteschaft. So zeigte sich das Gros der Mediziner, die sich wegen des neuen Arzneimittels direkt an den Hersteller wandten, zufrieden, in einigen Fällen sogar regelrecht begeistert. Als vorteilhaft wurde die zuverlässige Wirkung des Mittels herausgehoben, das sich »besonders bewährt« habe und mit dem man »restlos zufrieden« sei. Auf positives Echo stieß auch die vermeintliche Harmlosigkeit des Präparats, bei dem man »keinerlei Nebenerscheinungen« festgestellt habe.<sup>677</sup> Zugleich erhielt Grünenthal auch von mehreren Ärzten negative Rückmeldungen über Contergan, vor allem hinsichtlich der Nebenwirkungen, die mit einer Contergan-Einnahme in Verbindung gebracht wurden. Dazu zählten unter anderem Obstipationen, Herzsensationen und Schwindelgefühle – Nebenwirkungen, die man bereits im Rahmen der klinischen Prüfung gemeldet hatte.<sup>678</sup> Die kritischen Zuschriften fielen allerdings zahlenmäßig deutlich geringer aus, sodass sich die Firma in ihren Werbeaussagen zumindest bis ins Jahr 1958 in gewissem Maße bestätigt fühlen konnte. So kam auch die Staatsanwaltschaft Aachen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens alle Meldungen eingehend ausgewertet hat, in der Anklageschrift zu dem Schluss: »Die ausgesprochenen positiven Mitteilungen waren 1958 absolut dominierend.«<sup>679</sup>

672 Rundschreiben A 13, 28.05.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 125–130, Zitat Bl. 127. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 62.

673 Rundschreiben A 14, 26.06.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 162–168, Zitat Bl. 164. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 62f.

674 Informationsdienst Nr. 14/58, 30.06.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 169–171, Zitat Bl. 171.

675 *Therapeutischer Brief* Nr. 4/4, 30.04.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 102f.

676 Apotheken-Rundbrief Grünenthal, 03.12.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 295. Insbesondere in der Auslandsvermarktung wurde weiterhin die völlige Harmlosigkeit propagiert, siehe dazu: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 63, 67 u.ö.

677 Zitate: Rett an Grünenthal, 09.01.1958; Zeidler an Grünenthal, 17.10.1958; Dr. Zaslowski an Pharmacolor AG, 11.12.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 30, 260, 308. Vgl. ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 65.

678 Siehe Kap. 1.2.2.

679 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 65.

Im Jahr 1958 erschienen acht weitere Publikationen zu Thalidomid bzw. Contergan, davon fünf im Ausland und drei in Deutschland – angesichts der zu dieser Zeit noch marginalen Marktstellung eine durchaus große Zahl.<sup>680</sup> Besonders erwähnenswert ist die Arbeit des Münchner Frauenarztes Augustin Blasiu, der Contergan im Rahmen der Gynäkologie erprobt hatte. Blasiu führte in der Veröffentlichung aus, das Präparat an 370 Patientinnen verabreicht zu haben, davon 160 stillende Mütter. Sowohl bei Ihnen als auch bei den Säuglingen seien »keine Nebenwirkungen« beobachtet worden und eine »toxische Überdosierung ausgeschlossen.«<sup>681</sup> Blasius Arbeit diente Grünenthal als Referenz, um Contergan als geeignetes Arzneimittel in der Frauenheilkunde zu empfehlen. Obwohl Blasiu das Präparat nicht an Schwangere verabreicht hatte, bezog sich die Firma in einem Rundschreiben an 40.245 Ärzte vom 1. August 1958 in einer Weise auf den Münchner Arzt, die eine völlige Ungefährlichkeit der Contergan-Einnahme während der Schwangerschaft zwar nicht explizit behauptete, aber dennoch suggerierte: »In der Schwangerschaft und Stillzeit ist der weibliche Organismus besonderen Belastungen ausgesetzt. Schlaflosigkeit, innere Unruhe und Abgespanntsein sind immer wiederkehrende Klagen. Die Verordnung eines Sedativums und Hypnoticums, das weder Mutter noch Kind schädigt, ist daher oft erforderlich. Blasiu hat auf einer gynäkologischen Abteilung und der geburts-hilflichen Praxis einer Vielzahl von Patienten Contergan und Contergan-forte verabreicht.«<sup>682</sup>

Angesichts wachsender Umsatzzahlen hatte die Geschäftsführung Grünenthals inzwischen auch die Ausweitung der Produktpalette thalidomidhaltiger Arzneimittel in die Wege geleitet. Hatte man bereits von Beginn an die Ausbietung weiterer Darreichungsformen und die Markteinführung von Kombinationspräparaten erwogen,<sup>683</sup> so setzte man diese Pläne nun in die Tat um. Im Herbst 1958 beantragte Grünenthal die Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Contergan-Saft, Contergan-Pulver und den thalidomidhaltigen Kombinationspräparaten Grippex-Kapseln, Algosediv und Noctosediv.<sup>684</sup> Das Genehmigungsverfahren folgte dabei dem oben bei Contergan beschriebenen. Über die Anträge entschied die nordrhein-westfälische Arzneimittelprüfungskommission am 14. Oktober 1958 in Düsseldorf. Auf der rund dreistündigen Sitzung entschieden die Teilnehmer<sup>685</sup> über 94 Anträge auf Ausnahmegenehmigung für die Herstellung oder die Einfuhr neuer Arzneimittel. Unter den 26 Präparaten von Grünenthal befanden sich auch die fünf thalidomidhaltigen Mittel. Der gemeinsame Beschluss für diese Mittel lautete: »Für alle Präparate kann

680 BLASIU, Erfahrungen, 1958; LOOS, Erfahrungen, 1958; SCHÖBER, Wirkung, 1958. Die ausländischen Publikationen sind aufgelistet in: Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 1–7, hier Bl. 6f.

681 BLASIU, Erfahrungen, 1958, S. 800. Vgl. auch: Vernehmung Augustin P. Blasiu, 05.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 22–25; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 63f., ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 54, 59.

682 Ärztebrief Grünenthal, 01.08.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 42, 195f.

683 Vgl. BKS-Protokoll, 15.11.1957. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 55–62.

684 Bei *Algosediv* handelte es sich um ein Schmerzmittel, das zudem Phenacetin, Acetylsalicylsäure (Aspirin) und Coffein enthielt; bei *Grippex* um ein Antierkältungs- und Antigrippemittel, das zudem Chininhydrochlorid, Phenacetin, Salicylamid und Vitamin C enthielt, bei *Noctosediv* um ein Schlaf- und Beruhigungsmittel, das zudem Secobarbital enthielt. Dass Grünenthal hier eine Ausnahmegenehmigung für – das längst auf dem Markt befindliche – *Grippex* einholte, lag wohl auch daran, dass man in der Firma annahm, das IM NRW würde Neuausbietungen verstärkt prüfen. So hielt der für Zoll- und Lizenzfragen zuständige Herr Grabo in seinem Monatsbericht für Juni 1958 fest: »Es wurden Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigungen für [...] Grippex-Kapseln und Delphicort beim Innenministerium in Düsseldorf eingereicht. Es erscheint notwendig, daß im Juli weitere Präparate registriert werden, da wir von seiten der Gesundheitsbehörde auf die bisher unterlassene Anmeldung von Delphicort hingewiesen wurden. Offensichtlich werden Neuausbietungen von der Gesundheitsbehörde neuerdings genau verfolgt.« (MBt 6/1958 Grabo, 15.07.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 179, Bl. 7).

685 Neben den Pharmaziedezernenten der RP waren vom ChLUA wieder Dr. Wegener und dessen Direktor Dr. Schneider, der diesmal auch das IM NRW vertrat, Dr. Petrides aus Duisburg und Dr. Bornmann von der WWU Münster anwesend. Außerdem nahm diesmal mit ORR Dr. Hepp auch ein Vertreter des MELF NRW an der Sitzung teil.

eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.«<sup>686</sup> Allein bei dem barbiturathaltigen Kombinationspräparat Noctosediv wurde beschlossen, die Firma noch »darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften des § 4 der Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge zu beachten sind, nach denen Abkürzungen bei der Angabe von Barbitursäureabkömmlingen nicht gestattet sind.«<sup>687</sup> Auch diese Genehmigung stellte nicht mehr als einen reinen Formalakt dar, zumal Grünenthal hier als volkswirtschaftlich bedeutsamer *big player* in Erscheinung trat und Thalidomid als Monopräparat ohnehin schon zugelassen war. Dies waren die letzten thalidomidhaltigen Mittel, für die das Land Nordrhein-Westfalen eine Ausnahmegenehmigung erteilte. Alle Thalidomidpräparate, die danach auf den Markt kamen, bedurften keiner solchen Genehmigung mehr, weil die Stoppverordnung am 7. Januar 1959 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden war.<sup>688</sup>

Im Oktober 1958 kam es auch zu einer personellen Veränderung bei Grünenthal, die die weiteren Beziehungen zwischen der Firma und den Behörden prägen sollte. Anfang des Monats trat Günter Nowel in die Firma ein. Der promovierte Volkswirt übernahm dort die Leitung der »Handelspolitischen Abteilung«, die dem kaufmännischen Leiter der Firma, Hermann Josef Leufgens, direkt unterstand. Nowel war in dieser Funktion für die Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs zu Behörden, Kammern, Fachverbänden, diplomatischen Vertretungen usw. verantwortlich.<sup>689</sup> An den Kontakten der Firma zu den Landesbehörden war Nowel in der Folgezeit fast immer beteiligt – entweder alleine oder gemeinsam mit seinen Vorgesetzten. Für das Jahr 1958 sind drei Dienstreisen Nowels zum nordrhein-westfälischen Innenministerium dokumentiert, für das Jahr 1959 neun zum Innen- und eine zum Wirtschaftsministerium in Düsseldorf.<sup>690</sup> Soweit heute rekonstruierbar, stand bei diesen Kontakten die Beschaffung behördlicher Dokumente im Vordergrund, darunter Exportzertifikate, Legalisierungsunterlagen und Registrierungsurkunden. Auch wurden die Dienstreisen genutzt, um das Innenministerium über das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel zu unterrichten, nachdem das Genehmigungsverfahren mit der Aufhebung der Stoppverordnung durch das Bundesverfassungsgericht im Januar 1959 obsolet geworden war. Das Präparat Contergan spielte in den Beziehungen zu den Landesbehörden dagegen noch keine nennenswerte Rolle.<sup>691</sup>

Im Jahr 1959 setzte sich der kommerzielle Erfolg von Contergan stetig fort, was man auch innerhalb der Firma deutlich registrierte und den Umgang mit dem Medikament prägte.<sup>692</sup> Im Juni erzielte Contergan erstmals einen Umsatz im sechsstelligen Bereich. Geradezu sprunghaft stieg der Umsatz im September an: von 186.603 DM im Vormonat auf 268.841 DM. Im letzten Jahresmonat erreichte der Umsatz bereits 390.441 DM.<sup>693</sup> Aufs ganze Jahr gesehen wuchs der Umsatz Contergans im Großhandelsgeschäft um 470 Prozent, im Krankenhausgeschäft um 370 Prozent.<sup>694</sup> Der ohnehin rasant

686 APK-Sitzung am 14. Oktober 1958, ohne Datum. In: LAV NRW OWL, D 1, Nr. 2540, Bl. 176–186, hier Bl. 185.

687 Ebd., Bl. 186.

688 Siehe Kap. 1.1.3.

689 Firmeninternes Rundschreiben, 16.10.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 100a. Siehe ebd. auch die Personallunterlagen Nowels (Bl. 87–100). Vgl. ebenso: Vernehmung Nowel, 22.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 122, zur Person Bl. 120–122.

690 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 362.

691 Vernehmung Nowel, 22.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 122–124.

692 Die MWAbt bezeichnete 1959 »als das Jahr des entscheidenden Aufschwungs« (Jahresbericht MWAbt, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, hier Bl. 260). Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 67.

693 Siehe die Übersichten über die Umsatzzahlen Grünenthals in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, hier Bl. 117, 203, 315, 410; Nr. 21, Bl. 87, 158, 268.

694 Jahresrückblick 1959 Vertrieb Inland, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 269–272, hier Bl. 269.

wachsende Umsatz wurde durch weitere Präparate noch vergrößert. Neben neuen Darreichungsformen Contergans kamen 1959 mehrere thalidomidhaltige Kombinationspräparate auf den Markt: *Algosediv*, ein als Schmerzmittel ausgebotenes Präparat, das auch fiebersenkende Wirkstoffe enthielt und im Juni in den Handel eingeführt wurde; *Enterosediv*, ein Mittel gegen Darmbeschwerden; schließlich das Antirheumatikum *Prednisediv*. Waren Herstellung und Inverkehrbringen von *Algosediv* bereits vom nordrhein-westfälischen Innenministerium genehmigt worden, so gelangten, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Stoppverordnung annulliert und Nordrhein-Westfalen keine Ersatzverordnung erlassen hatte, alle weiteren Thalidomid-Präparate ohne Genehmigung in den Handel. Über die Produktion und den Vertrieb dieser Arzneimittel wurde das Innenministerium nur noch in Kenntnis gesetzt.<sup>695</sup>

Grünenthal führte die Werbestrategie fort. So wurden weiterhin die Ungiftigkeit, die ausgezeichnete Verträglichkeit und das Fehlen unerwünschter Nebenwirkungen unentwegt in den Mittelpunkt aller geschäftsfördernden Maßnahmen gerückt (im Ausland noch stärker als in Deutschland<sup>696</sup>). Diese Aussagen bezogen sich gleichermaßen auf Contergan wie auf die Kombinationspräparate. So hieß es in den *Therapeutischen Briefen* vom 30. Juni, Thalidomid sei eine »praktisch atoxische« Substanz, vom 12. August, Contergan sei »unschädlich« und vom 30. November, Contergan-Saft und -Zäpfchen zeichneten sich durch ihre »ausgezeichnete Wirksamkeit«, »Ungiftigkeit«, »hervorragende Verträglichkeit« besonders »bei älteren Patienten« aus.<sup>697</sup> In einem Rundbrief an alle Apotheker im Bundesgebiet schrieb die Firma am 19. März, die Contergan-Wirksamkeit sei »so ungiftig, daß sie selbst Säuglingen und Kleinkindern bedenkenlos verabreicht werden kann.«<sup>698</sup> Zahlreiche weitere Drucksachen ähnlichen Inhalts gingen von Stolberg aus.<sup>699</sup> Überdies schaltete die Firma 1959 wenigstens 52 Zeitungsanzeigen.<sup>700</sup> In verschiedenen Inseraten hieß es, das »gefahrlose Medikament« Contergan werde »auch von empfindlichen Patienten gut vertragen.«<sup>701</sup> Flankiert wurden die Werbeannoncen und Aussendungen von Ärztebesuchen, die einen immer beträchtlicheren Umfang einnahmen: im Januar 5.534, im April 6.495, im Juli 7.732 und im Oktober 8.390.<sup>702</sup> In den Informationsdiensten hatte man die Ärztebesucher angewiesen, die Einführung Contergans zu forcieren, die positiven Eigenschaften hervorzuheben und Ärzte und Apotheker mit Werbegeschenken und Rabatten an die Firma und ihre Präparate zu binden.<sup>703</sup> Zugleich hatte man den Außendienst nur bruchstückhaft über Ne-

695 Grünenthal an IM NRW, 14.04.1959: »Wir erlauben uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir die Produktion und den Vertrieb von Contergan-Suppositorien aufgenommen haben. Es handelt sich um eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des bereits bekannten und von Ihnen am 9.8.1956 zugelassenen Präparates Contergan-forte mit einer Dosierung von 100 mg N-Phthalyl-glutaminsäure-imid pro Zäpfchen. Mit gleicher Post werden wir von dieser Neuausbringung das Chemische Landesuntersuchungsamt Münster in Kenntnis setzen und dem Schreiben nach Münster Testmuster beilegen.« IM NRW an Grünenthal, 22.04.1959: »Hiermit bestätige ich Ihnen, daß Sie mir die Herstellung des Präparates Contergan-forte mit 100 mg N-Phthalyl-glutaminsäure-imid pro Zäpfchen angemeldet haben. – Eine Nachprüfung des Präparates auf den angegebenen Inhalt behalte ich mir vor.« In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 189, 211.

696 Im Ausland wurde weiterhin die völlige Ungefährlichkeit des Mittels betont. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 67, 130, 180.

697 *Therapeutische Briefe* 5/6 (1959), 5/7 (1959), 5/11 (1959). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, Bl. 109f., 232f.; Nr. 21, Bl. 155f.

698 Apothekenbrief Grünenthal, 19.03.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 138.

699 Zahlreiche weitere Beispiele in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, 21.

700 Vgl. Übersicht StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 371, nf.

701 Contergan-Anzeige, März 1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 133f. (zwei Exemplare). Enthalten in: Die Waage 2/1 (1959), nf. (zwischen S. 60 und 61). Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 77.

702 Vgl. Übersicht StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 371, nf.

703 Rundschreiben B 3, 19.03.1959; Rundschreiben B 4, 25.03.1959; Rundschreiben B 5, 07.04.1959; Rundschreiben B 12, 26.08.1959; Rundschreiben B 15, 23.10.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 142–147, 151–153, 177–180; Nr. 20, Bl. 261–263; Nr. 21, Bl. 51–55. Ein firmeninterner Bericht kam am 17.08.1959 zu dem Schluss, der Außendienst müsse die

benwirkungen unterrichtet, sodass viele der Ärztebesucher den Richtlinien der Zentrale guten Gewissens folgten. Wurde Ärztesbesuchern von Nebenwirkungen berichtet, so wurden sie in Einzelfällen angewiesen, in der Angelegenheit nicht weiter nachzuhaken.<sup>704</sup>

Bei der Anpreisung von Contergan stellte Grünenthal weiterhin die Anwendbarkeit in verschiedenen Gebieten heraus. Uneingeschränkt empfohlen wurde Contergan neben der Kinder- und der Altersheilkunde<sup>705</sup> auch bei Personen mit schwachem Kreislauf oder geschädigter Leber.<sup>706</sup> Ausdrücklich empfohlen wurde das Medikament auch für die Frauenheilkunde. Neben der Versendung von Sonderdrucken des einschlägigen Aufsatzes von Blasiu wurden auch Anzeigen in gynäkologischen Fachzeitschriften geschaltet<sup>707</sup> und Mitarbeiter im Außendienst mit entsprechenden Vorgaben versorgt.<sup>708</sup> Dies konnte die Ärzte, Apotheker und – vor allem – die Verbraucher nur in ihrem Glauben festigen, es handele sich bei Contergan um ein völlig gefahrloses Medikament. Gleiches galt für die im März, Juni und Oktober 1959 neu aufgelegten Packungsbeilagen, in denen die »ungewöhnlich gute Verträglichkeit« und Ungiftigkeit deutlich hervorgehoben wurden.<sup>709</sup>

Ähnlich gestaltete die Firma die Werbung für die Kombinationspräparate. Bei der Vermarktung von Algosediv wurden der Außendienst von der Firmenzentrale dazu angehalten, den Schwerpunkt auf den Thalidomid-Bestandteil zu legen und dabei die zuverlässige Wirksamkeit des auch hier als »atoxisch« bezeichneten Wirkstoffes zu akzentuieren.<sup>710</sup> Überdies war die Algosediv-Reklame durch umfangreiche Aussendungen von Werbegeschenken an Ärzte und speziell auch an Arzthelferinnen geprägt – dies jedoch in einem Ausmaß, das einige Außendienstmitarbeiter als übertrieben und kontraproduktiv kritisierten.<sup>711</sup> Wenngleich Grünenthal zunächst große Hoffnungen in diese Kombinationspräparate setzte, vor allem in Algosediv, konnte letztlich keines derselben den kommerziellen Erfolg von Contergan auch nur ansatzweise erreichen.<sup>712</sup> Algosediv blieb, wie es später in firmeninternen Dokumenten des Öfteren hieß, das »Sorgenkind« der Firma.<sup>713</sup>

Contergan-Werbung noch intensivieren, da die Vorzüge des Mittels in »vielen Gebieten [...] noch zu wenig bekannt« seien (Zusammenfassung Juli-Situationsberichte, 17.08.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, Bl. 241–243). Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 72.

704 Nachdem im Kreiskrankenhaus Hellersen nach Contergan-Einnahme zwei schwere Fälle der Blutfleckenkrankheit aufgetreten waren, wies man die betreffenden Außendienstmitarbeiter an, bei ihrem nächsten Besuch der Klinik »nicht noch einmal diese Angelegenheit auf[zu]wärmen, damit die Dinge zum Ruhen kommen.« (Siehe: Bericht Dr. Michael, 15.10.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 28f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 73.)

705 Zahlreiche Nachweise in: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 68–70; Bd. 2, S. 76–78.

706 Nachweise in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 36, 57 u.ö.; Nr. 20, Bl. 130, 150 u.ö. Weitere Fundstellen in: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 70.

707 Die Zeitschrift *Geburtshilfe und Frauenheilkunde* enthielt in Heft 1 des Jahrgangs 1959 eine Werbeanzeige für Contergan, wie Sievers erklärte: Stellungnahme Sievers zum Schlußgehör, 16.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 201, hier Bl. 27; vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 70.

708 Informationsdienst Nr. 14/59, 22.06.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, Bl. 51–55. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 70.

709 Beipackzettel 270-271/0359; Beipackzettel 270/0659; Beipackzettel 270/1059. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 170f.; Nr. 20, Bl. 105f.; Nr. 21, Bl. 71f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 67.

710 Informationsdienst Nr. 23/59, 19.10.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 38–44, hier Bl. 38. Vgl. dazu Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 67f.

711 Situationsbericht Zila, 28.11.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 140–145, hier Bl. 142: »Etwas weniger wäre [...] mehr, schon allein deshalb, um den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, es werde für die Reklame unsererseits zu viel Geld ausgegeben. Einige Stimmen in diesem Sinne wurden bereits laut.« Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 68.

712 Als Beispiel können hier die Netto-Verkaufserlöse für Dezember 1960 dienen. Contergan erzielte in diesem Monat Contergan 1.358.765,88 DM, Algosediv dagegen nur 46.969,97 DM (siehe die Umsatzübersicht in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 115). Dieses Verhältnis änderte sich auch in der Folgezeit nur unwesentlich.

713 MBt 4/1960 KLeit, 13.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 254. Ähnliche Äußerungen finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 178; Nr. 25, Bl. 188; Nr. 30, Bl. 180.

Im Jahr 1959 erschienen auch weitere Fachpublikationen, die zum Teil zwar über die bekannten Nebenwirkungen berichteten, den Arzneistoff Thalidomid aber insgesamt positiv bewerteten.<sup>714</sup> Neben diesen Veröffentlichungen und der wachsenden Zahl an zufriedenen Konsumenten nahmen seit 1959 aber auch die negativen Meldungen an die Firma deutlich zu. Außendienstmitarbeiter, Ärzte und Apotheker – und in einigen Fällen auch Verbraucher selbst – berichteten immer öfter von Unverträglichkeitsreaktionen und Nebenwirkungen, die man auf die Einnahme von Contergan oder anderen thalidomidhaltigen Präparaten zurückführte.<sup>715</sup> Genannt wurden unter anderem Obstipationen, Hangover, Schwindelzustände, Herz- und Kreislaufbeschwerden und Gedächtnisstörungen. Waren schon diese Meldungen dazu geeignet, nicht mehr von einer völligen Harmlosigkeit des Mittels auszugehen, so galt dies vor allem für jene Mitteilungen, in denen ausdrücklich erwähnt wurde, die Nebenwirkungen seien weder nach Überdosierungen noch infolge eines chronischen Gebrauchs aufgetreten.<sup>716</sup> Infolgedessen begannen mehrere Ärzte, das Mittel nicht mehr zu verordnen.<sup>717</sup>

Während des Jahres 1959 gingen bei Grünenthal auch zunehmend Hinweise auf schwerwiegende Schädigungen durch Thalidomid-Einnahme ein. So berichtete etwa der Düsseldorfer Neurologe Dr. Ralf Voss der Firma mit einem Schreiben vom 2. Oktober 1959 von dem Fall einer schweren Nervenstörung (›Polyneuritis‹), die er mit Contergan in Verbindung bringe. Er erkundigte sich daher nach möglichen Erkenntnissen der Firma, ob »Contergan zu Schäden des peripheren Nervensystems führen kann«. <sup>718</sup> In der Antwort wies Dr. Günther Sievers, der in der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung für die Betreuung Contergans zuständig war,<sup>719</sup> den Verdacht mit dem Hinweis zurück, derartige Nebenerscheinungen seien bisher nicht beobachtet worden.<sup>720</sup> Am 27. November meldete Voss dem Grünenthal-Ärztebesucher Johannes Zila, ihm seien inzwischen drei Fälle bekannt, in denen Patienten nach mindestens einjährigem Dauergebrauch von Contergan an schweren Neuropathien erkrankt seien. Der Außendienstmitarbeiter, der auf die große Reputation von Voss verwies, berichtete an die Zentrale, der Düsseldorfer Arzt glaube »an die Möglichkeit der toxischen Schädigungen nach einem chronischen Contergan-Gebrauch.«<sup>721</sup> Voss, der später noch eine wichtige Rolle spielen sollte, begann daraufhin mit einer schriftlichen Ausarbeitung seiner eigenen Beobachtungen, um diese später der Firma zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stellen zu können. Dieses Vor-

714 Siehe MEYERHOF, Sedierung, 1959; OSTERLOH, Wirkung, 1959; RESEMANN, Therapie, 1959; BURLEY/DENNISON/HARRISON, experience, 1959; OSEGLIA/SALVETTI, Prevenzione, 1959; ferner die Leserbriefe DE SOUZA, Thalidomide, 1959; NYAZAI, Thalidomide, 1959; RUDD, Thalidomide, 1959. Vgl. zu den Veröffentlichungen des Jahres 1959 und ihrer Bewertung durch Grünenthal: Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 79–81.

715 Jahresbericht Sippel, 31.12.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, hier Bl. 245: »Leider ist [...] die Zahl der unerwünschten Neben- bzw. Nachwirkungen im Sinne einer Leistungsminderung und Ermüdung zu gross.« Vgl. dazu und zu Nebenwirkungen bei Algosediv: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 74.

716 Zahlreiche Nebenwirkungsmeldungen aus dem Jahr 1959 finden sich in den Akten: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19–21. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 70.

717 Vgl. Beispiele in: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 74, 78.

718 Voss an Grünenthal, 02.10.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 6. Vgl. auch Vernehmung Voss, 12.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 173; dazu und zum Folgenden Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 74–78; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 60.

719 Siehe zu Sievers dessen Personalunterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188, Bl. 54–146/1.

720 Grünenthal an Voss, 07.10.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 7. Einige Zeit später schrieb die Firma Voss, »daß Ihre Patienten die Fälle 4 bis 6 darstellen, von denen wir bisher hörten, wobei wir allerdings bei den drei vorhergehenden Fällen die genaue Ursache nicht abklären konnten. Z.Z. haben wir auch keinerlei Vorstellung, wie diese Polyneuritiden durch Contergan ausgelöst werden können. Wir werden der Frage bei unseren weiteren klinischen Studien entsprechende Aufmerksamkeit widmen.« (Grünenthal an Voss, 17.12.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 139). Tatsächlich waren zu diesem Zeitpunkt mehr als 3 Fälle zuvor eingegangen. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 74–78.

721 Tagesbericht Zila, 27.11.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 137f. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 76.

haben verlief allerdings im Sande, zumal sich Grünenthal an dieser Ausarbeitung nicht interessiert zeigte. Voss beschränkte sich infolgedessen darauf, in seiner Praxis kein Contergan mehr zu verordnen und andere Ärzte auf seine Erfahrungen hinzuweisen.<sup>722</sup>

Ähnlich alarmierende Nachrichten gingen ab März 1959 unter anderem aus Düsseldorf, Dormagen, Essen, Iserlohn, Koblenz und Schwelm ein. Ärzte und Apotheker meldeten sowohl den Firmenvertretern als auch der Zentrale mehrere Fälle von Parästhesien (anormale Körperempfindungen wie Kribbeln oder Taubheit), die nach chronischem Contergan-Konsum aufgetreten seien.<sup>723</sup> Obwohl dies ein starkes Indiz für Nervenschädigungen war, fiel die Antwort aus Stolberg auch in diesen Fällen beschwichtigend aus – oder aber wahrheitswidrig, wie etwa bei Voss oder im Fall der Außendienstmitarbeiterin Margot Ferber. Nachdem diese am 29. Dezember 1959 der Firmenzentrale über zwei in ihrem Bezirk beobachtete Fälle von Parästhesien berichtet hatte, antworteten Sievers und Werner im Namen der Firma der betreffenden Ärztin am folgenden Tag: »Wir halten einen ursächlichen Zusammenhang mit Contergan für unwahrscheinlich, um so mehr, da wir bisher Derartiges nicht gehört oder gesehen haben.«<sup>724</sup> Tatsächlich aber waren Meldungen über neurale Missempfindungen und Störungen nach Thalidomid-Einnahme schon während der klinischen Prüfung 1956 bei dem Arzneimittelhersteller eingegangen.<sup>725</sup> Bis Jahresende 1959 waren insgesamt rund 20 ähnliche Fälle von 10 verschiedenen Ärzten oder Apothekern mitgeteilt worden.<sup>726</sup> Besonders gravierend war bei diesen Meldungen, dass die Betroffenen meist ältere Menschen waren und somit einer Gruppe zugehörten, auf die die Werbung ausdrücklich – und auch weiterhin – abzielte.

Ungeachtet der entschlossenen Reklame für die Thalidomid-Präparate waren innerhalb der Firma bisweilen auch kritische Äußerungen zu vernehmen. So wies etwa Dr. Günter Michael, der seinerzeit als Leiter der Unterabteilung »klinische Forschung« fungierte,<sup>727</sup> in seinen Monatsberichten für Februar und März 1959 auf mehrere Problemlagen hin. So sei die grundsätzliche Verstoffwechslung des Thalidomids ebenso ungeklärt wie der Einfluss auf bestimmte Organe, zum Beispiel die Leber. Obwohl das Mittel »klinisch noch nicht völlig erschlossen« sei, so kritisierte Michael, kombiniere man es mit anderen Arzneistoffen »ohne über die Substanz selbst genügend aussagen zu können.«<sup>728</sup> Ähnlich hatte auch Sievers Anfang November 1959 in einem Bericht für die Geschäftsleitung vermerkt, der Metabolismus des Thalidomids sei noch weithin unbekannt. Dies mache weitere Prüfungen und genaue klinische Beobachtungen über die Wirkungsweise notwendig.<sup>729</sup> Daraufhin nannte der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung, Dr. Gotthold Erich Werner, noch

722 Vernehmung Voss, 12.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 175–177.

723 Vgl. mit den entsprechenden Nachweisen: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 75–79; Bd. 2, S. 85f.

724 Grünenthal an Grafe v. Schröder, 30.12.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 236. Siehe auch Bl. 232–235. Vgl. dazu und zu weiteren Antworten Grünenthals: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 76, 78.

725 So hatte etwa der klinische Prüfer Dr. Ferdinand Piacenza bereits am 25.03.1956 über »leichte Paraesthesien und Prickeln an den Beinen« nach Thalidomid-Therapie berichtet. Piacenza an Mückter, 25.03.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 165–173, Zitat Bl. 168 (Anlage). Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 243, Bl. 6–14, Zitat Bl. 9 (Anlage). Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 75.

726 Übersicht StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 371, nf.

727 Siehe zu Dr. Günter Michael und seiner Rolle bei Grünenthal: Vernehmung Michael, 26.06.1964; 27.06.1964; 01.07.1964; 21.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 110/10–110/43, hier Bl. 110/11–110/13. Siehe auch die Personalunterlagen zu Michael in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 73–85. Vgl. ferner: MBt 7/1958 Mückter, 10.07.1958. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 18, Bl. 134; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 71; Bd. 2, S. 81f.

728 MBt 2/1959 Michael, 06.03.1959; MBt 3/1959 Michael, 17.04.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 88, 125f., Zitat Bl. 125. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 71.

729 Vermerk Sievers, 03.11.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 89f. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 71.



im gleichen Monat in einem Programmvorschlag für künftige Forschungsarbeiten mehrere pharmakodynamische Zusammenhänge, die bei Contergan noch nicht hinreichend geklärt und daher zu prüfen seien.<sup>730</sup>

Neben diesen Überlegungen über den Wirkmechanismus Thalidomids wurden auch die Nebenwirkungen in diversen firmeninternen Unterlagen schriftlich festgehalten. Dabei schob man die sich häufenden Meldungen als von Konkurrenzfirmen lancierte Anfeindungen gegen das Medikament beiseite oder bezeichnete die Reaktionen als Allergien (die man aber bereits 1956 als unwahrscheinlich beurteilt hatte<sup>731</sup>). Grünenthal ging darüber hinaus aber auch in Aussendungen und Drucksachen auf Nebenwirkungen ein. In dem im August 1959 aktualisierten Contergan-Basisprospekt war von »gelegentlichen Nebenwirkungen« die Rede, die nach Einnahme des Mittels auftreten können – aber »fast nur bei Überschreitung der individuell benötigten Dosis«. Neben der mäßigen Obstipationsneigung, die bereits im ersten Basisprospekt von 1956 genannt worden war, konnte man nun auch von einer möglichen »Schläfrigkeit am nächsten Morgen« lesen. »Paradoxe Reaktionen – wie Unruhe und Gliederzittern – sind ungewöhnlich selten.«<sup>732</sup> War hier und auch schon mehrfach zuvor auf die Erfordernis einer individuellen Dosis hingewiesen, so fehlten entsprechende Angaben auf anderen Aussendungen. Zum Teil wurde auch das Gegenteil behauptet. So hieß es etwa in einer Massendrucksache, die im März und April 1959 in vier Aussendungen à ca. 40.000 Exemplaren an alle frei praktizierenden Ärzte herausging, »daß selbst Überdosierung oder langfristige Medikation die gute Wirksamkeit des Präparates nicht durch unerwünschte Nebenerscheinungen beeinträchtigen.«<sup>733</sup> Auch in weiteren Aussendungen wurden Überdosierung und Langzeitkonsum als völlig unbedenklich dargestellt. Besonders die Aussage, dass nach »langfristiger Medikation keine derartigen unerwünschten Nebenerscheinungen dieses atoxischen Medikamentes« aufträten,<sup>734</sup> war weder durch die klinische Prüfung noch durch andere Umstände hinreichend abgesichert. Insofern war die von Beginn an durch- und in der Folgezeit weitergeführte, geradezu exzessive Werbung fahrlässig und für die zahllosen Schädigungen in erheblichem Maße verantwortlich.

730 Vermerk Werner, 27.11.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 21, Bl. 131–135, hier Bl. 132f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 72. Siehe Werners Personalunterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188, Bl. 201–257. Zur seiner Stellung im Unternehmen auch: Vernehmung Werner, 29.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 338–347.

731 Mückter an Piacenza, 03.04.1956. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 9, Bl. 174.

732 Contergan-Basisprospekt 270-271/859, August 1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 20, Bl. 291–296, Zitate Bl. 294v. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 73, Anm. 1.

733 Massendrucksache an alle frei praktizierenden Ärzte, 11.03.1959 (38.846 Stück); 24.03.1959 (41.501 Stück); 09.04.1959 April (40.564 Stück); 17.04.1959 (41.005 Stück). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 131, 132, 186, 201. Siehe ebd. auch die Übersichten der Firma mit den Angaben der Exemplare (Bl. 129, 183). Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 77.

734 Grünenthal an Apotheker Kraus, 05.02.1959. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 19, Bl. 36. Siehe ebd. auch: Grünenthal an Berufsgenossenschaftliche Klinik Tübingen, 20.03.1959, Bl. 150: »Darüber hinaus möchten wir Ihnen sagen, daß Contergan unbedenklich Säuglingen und Kleinkindern auch über einen längeren Zeitraum verabreicht werden kann« Vgl. dazu mit weiteren Beispielen Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 76–78.

## 1.3 Nebenwirkungsmeldungen und Rezeptpflichtunterstellung

### 1.3.1 Nebenwirkungen, Grünenthal und die Gesundheitsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen

Der kommerzielle Erfolg Contergans erreichte in den Jahren 1960 und 1961 seinen Höhepunkt. Hatte sich bereits in der zweiten Jahreshälfte 1959 der Aufstieg des Medikaments zu einem Verkaufsschlag abgezeichnet, so avancierte Contergan im Frühjahr 1960 schließlich zum meistverkauften Schlafmittel in der Bundesrepublik.<sup>735</sup> Mit der Zahl der Konsumenten nahm auch die Zahl der Nebenwirkungsfälle immer weiter zu. Neben den unerwünschten Begleiterscheinungen, über die schon während der klinischen Prüfung berichtet wurde (Obstipationen, Hangover usw.), mehrten sich seit 1960 auch die Anzeichen auf gravierende Gesundheitsschädigungen durch Thalidomid-Einnahme. Waren bereits vor 1960 erste, aber relativ wenige und insgesamt noch nicht hinreichend abgesicherte Meldungen über neurale Störungen bei der Firma eingegangen, so verdichteten sich nun die Hinweise auf schwerwiegende und organische Schädigungen des Nervensystems nach längerem Thalidomid-Gebrauch.<sup>736</sup> Zugleich wurden 1960 und 1961 die mit Abstand meisten Embryonen durch Thalidomid geschädigt, die rund acht Monate nach dem Schädigungszeitpunkt zur Welt kamen. Der Arzneistoff Thalidomid entfaltete damit seine verhängnisvolle Wirkung, noch bevor sich das Geschehen in der zeitgenössischen Wahrnehmung zum »Contergan-Skandal« verdichten konnte.

Die Gesundheitsbehörden blieben längere Zeit in Unkenntnis über diese Nebenwirkungen. Das galt insbesondere auch für die Meldungen über Nervenschäden, die der Firma relativ früh vorlagen. Das staatliche Informationsdefizit war in erster Linie eine Folge der institutionellen Abschottung der politisch-administrativen Sphäre einerseits und der medizinischen Sphäre andererseits. Dieses Verhältnis kam besonders augenscheinlich im Umgang der Mediziner mit ihren Informationen über die Nebenwirkungen zum Ausdruck. Von den rund 200 Ärzten und Apothekern, die sich bis 1961 (auch) wegen Nebenwirkungen direkt an Grünenthal gewandt hatten und im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen hierzu befragt wurden, sah sich zunächst niemand veranlasst, aus eigener Initiative an die Gesundheitsbehörden heranzutreten und diese über die Beobachtungen zu unterrichten.<sup>737</sup> Zum Tragen kam hier eine grundsätzliche und weithin anerkannte Ordnungsvorstellung, nach der die Diskussion von Arzneimittelrisiken eine exklusive Angelegenheit der medizinisch-pharmazeutischen Fachwelt sei. Die Kommunikations- und Handlungsmuster innerhalb dieser Expertenöffentlichkeit zeichneten sich dabei durch ein Bündel institutionalisierter »Spielregeln« aus, die eine strenge Abschirmung nach außen ebenso einforderten wie naturwissenschaftliche Beweisführungen, die aber auch von einem großen Vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein der pharmazeutischen

<sup>735</sup> MBt 4/1960 KLeit, 13.04.1960; MBt 4/1960 Verkauf Inland, 16.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 254, 256. Im Mai 1960 machte Contergan 46 Prozent des Großhandelsumsatzes der Firma und 17 Prozent des Schlafmittel-Marktes aus. Spätestens im Juni 1960 war Contergan das dominierende Hypnotikum in der BRD. Siehe MBt 5/1960 KLeit, 22.06.1960; MBt 5/1960 Verkauf Inland, 07.06.1960; MBt 6/1960 KLeit, 11.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 111, 112–114, 178. Siehe auch Anklageschrift Bd. 1, S. 80; Bd. 2, S. 87.

<sup>736</sup> Zur Zahl der Thalidomid-Embryopathien LENZ, History, 1988, S. 205; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 46.

<sup>737</sup> Vgl. die Zeugenbände: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, 172. Die StA Aachen bemühte sich hier, die maßgebenden Zeugen zu verhören, sodass hier tendenziell diejenigen Personen bzw. Mediziner befragt worden sind, die in Sache Contergan aktiv wurden.

Industrie geprägt waren. Nach diesem Erwartungshorizont wurden Fragen und Probleme der Arzneimittelsicherheit zunächst unter den Experten erörtert und gelöst, der außerfachlichen (und somit auch staatlichen) Umwelt hingegen vorenthalten.<sup>738</sup>

Als charakteristisch für das Verhalten der Ärzteschaft kann im Falle Contergans die Aussage des Dr. Heinrich Eckert gelten. Der Berliner Arzt hatte in seiner Praxis eine Contergan-Schädigung beobachtet, die er der Firma mitteilte. In Eckerts Augen beantwortete diese seinen Brief in einer Weise, als ob »man die von mir geschilderten Dinge nicht ernst nehmen wollte.« Grünenthal habe sich danach nicht mehr gemeldet und die Sache sei dann »eingeschlafen«. Zwar betonte Eckert, »wegen der wenig fachgerechten Antwort mit der lapidaren Formulierung sehr verärgert« gewesen zu sein. Dennoch meinte er, mit der Benachrichtigung seine »Pflicht als Arzt gegenüber der Firma getan zu haben.«<sup>739</sup> Weitere Schritte, etwa eine selbstständige Benachrichtigung der Behörden, unternahm er trotz seiner großen Verärgerung über das Verhalten Grünenthals nicht. In dieser Hinsicht stand Eckert stellvertretend für die meisten anderen Ärzte, die nach der Mitteilung von Nebenwirkungen und ausbleibenden Reaktionen des Stolberger Unternehmens zunächst in ihrer Fachwelt verharrten und glaubten, mit der Unterrichtung der Firma ihren Pflichten Genüge getan zu haben.

Angesichts dieser ›Spielregeln‹ erfuhren die zuständigen Medizinalbeamten bezeichnenderweise zunächst nicht auf dienstlichem, sondern auf privatem Wege von den Nebenwirkungen Contergans, ohne jedoch einen fundierten Überblick über ihren Umfang und ihre Schwere zu erhalten. Dass sich Mediziner auf förmlichem Wege an die Behörden wandten, war dagegen ein absoluter Ausnahmefall. Es waren einzelne Ärzte, die sich aufgrund der immer weiter zuspitzenden Lage über die institutionelle Grenze ›vorwagten‹, dafür aber von ihren Standesgenossen nicht selten massive Kritik erteten.<sup>740</sup> Im Falle Contergans kamen weitere Hemmnisse hinzu. Die Firma profitierte in erheblichem Maße von dem Nimbus wissenschaftlicher Seriosität und Verantwortung. In den Augen vieler Ärzte schien daher eine Unterrichtung der Firma über etwaige Nebenwirkungen ausreichend, da diese, so der Glaube, den Meldungen angemessen Rechnung tragen werde. Auf der anderen Seite gehörte Contergan zu den meistverkauften Arzneimitteln der Bundesrepublik. Im Falle irriger oder nicht belegbarer Verdachtsäußerungen gegen das Mittel standen horrende Schadensersatzforderungen zu erwarten. Da die Firma hier ein mächtiger Gegenspieler war, der mit juristischen Drohungen nicht zimperlich war, setzten die wenigen Ärzte, denen eine Diskussion der Nebenwirkungen allein in der Fachwelt nicht mehr tragbar schien, bisweilen sogar ihre berufliche Existenz auf Spiel.<sup>741</sup>

Das Ausbleiben offizieller Meldungen an die zuständigen Behörden ist der Grund, weshalb die Vorgänge zu Contergan dort erst im Frühjahr 1961 einsetzten, als erstmals Nebenwirkungsmeldungen die Behörden dienstlich erreichten. Abgesehen von Anmeldeunterlagen liegen daher im nordrhein-westfälischen Innenministerium keine Dokumente zu Contergan aus der Zeit vor Anfang April 1961 vor.<sup>742</sup> Die Kommunikation erfolgte zuvor mündlich, was gewisse quellentechnische Probleme

<sup>738</sup> Vgl. STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 209.

<sup>739</sup> Vernehmung Eckert, 19.10.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 65–67.

<sup>740</sup> Zu diesen Medizinern zählen in der BRD insbesondere Dr. Horst Frenkel, Dr. Ralf Voss und Prof. Dr. Widukind Lenz. Jeder von ihnen wandte sich zunächst an die Firma.

<sup>741</sup> Dies zeigen unter anderem die Beschattung der fraglichen Mediziner durch Privatdetektive und die massiven Schadensersatzdrohungen der Firma Grünenthal. Nicht ohne Grund erwähnte Lenz bei seiner Diskussionsbemerkung vom 18.11.1961 (siehe unten) den Namen Contergan nicht. Weitere Nachweise in Kap 1.3 und 1.4.

<sup>742</sup> Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54.

aufwirft. Abgesehen von der tendenziellen Uneindeutigkeit und Unverbindlichkeit des mündlichen Austauschs findet sich zeitgenössisches Material über Besprechungen zwischen Firmen- und Behördenvertretern vor April 1961 ausschließlich in den Unterlagen Grünenthals. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Monats- und Dienstreiseberichte aus der Handelspolitischen Abteilung, deren Leiter Dr. Günter Nowel für die Kontakte zu den Behörden zuständig und gegenüber seinen Vorgesetzten stets bemüht war, den Erfolg seiner eigenen Arbeit herauszustellen. Wenn Nowel also seine guten Kontakte zu den Beamten und Behörden betonte, dann waren diese Äußerungen zu einem erheblichen Teil durch sein berufliches Eigeninteresse verzerrt. Diese bei der Dokumentenauswertung zu berücksichtigende ›Subjektivität‹ wird einerseits bestätigt durch andere Quellen, etwa Vermerke anderer Herkunft oder spätere Zeugenaussagen. Andererseits wird an bestimmten Entwicklungen und Sachzusammenhängen ersichtlich, dass Nowel bisweilen überaus tendenziös berichtete. Wenn er etwa auf bestimmte Zusicherungen oder eine besondere Kooperation der Ministerialbeamten verwies, so wurden diese Behauptungen durch ein völlig anderes Verhalten der Behördenvertreter nicht selten widerlegt. Ohnehin war das, was Nowel als ein besonderes Entgegenkommen oder Wohlwollen der Beamten gegenüber der Firma herausstellte, zumeist die übliche Verwaltungs- und Verfahrenspraxis, die gegenüber anderen Firmen in gleicher Weise gehandhabt wurde.

Während Nowel die Berichte über seine Behördenbesuche meist positiv ausmalte, so war er doch auch bestrebt, für Grünenthal kritische oder abträgliche Aussagen der Ministerialbeamten zu vermerken – vor allem dann, wenn man ihm dies nicht anlasten konnte. So hatten er und die Firma ein vitales Interesse, alle negativen Äußerungen, Haltungen und Maßnahmen der Behördenvertreter gleichsam seismographisch zu registrieren, um die ›Handelspolitik‹ des Unternehmens hierauf genau abstimmen und insofern erfolgreich gestalten zu können. Es scheint vor diesem Hintergrund ausgeschlossen, dass die Beamten in irgendeiner Weise Kritik an der Firma oder an deren Präparaten geübt hätten, ohne dass dies von Nowel in seinen Unterlagen notiert worden wäre. Umgekehrt hüteten sich Nowel und andere Firmenvertreter allerdings davor, den Behörden Mitteilungen über etwaige Nebenwirkungen Contergans zu machen.

Entscheidend für das Handeln der Behörden war nicht nur, dass sie Nebenwirkungsmeldungen zunächst nur auf Umwegen, mit Verspätung und in Einzelfällen erhielten. Ebenso wesentlich war das Problem der Definitionsmacht über die Risiken eines bestimmten Arzneimittels. Diese lag weitgehend in der Sphäre des Medizinischen – und dort vor allem beim Hersteller, der das Wissen über das jeweilige Mittel in einem erheblichen Maß monopolisieren und damit kontrollieren oder zumindest kanalisieren konnte. Eine zentrale Rolle spielte in diesem Zusammenhang die wissenschaftliche Expertise, deren Deutungshoheit in medizinischen Fragen zwar weithin unangefochten war, die aber keinesfalls streng objektiv war, sondern zum Teil auch den Erwartungen und Interessen des Herstellers folgte. Inwieweit dies der Fall war, war für die Zeitgenossen oft nur schwer zu erkennen. Vor diesem Hintergrund schienen einschlägige Fachpublikationen (auch) in den Augen der Beamten die Harmlosigkeit Contergans zu verbürgen.

Von kaum zu unterschätzender Bedeutung war dabei eine 1960 veröffentlichte Arbeit, auf die sich Grünenthal später immer wieder beziehen sollte. Es handelte sich um einen ärztlichen Bericht von Dr. Günter Neuhaus und Dr. Karla Ibe über einen erfolglosen Suizidversuch mit 144 Tabletten Con-

tergan-forte.<sup>743</sup> Wie das Berliner Ärzteteam mitteilte, hatte der fragliche Patient trotz der enormen Dosis keine körperlichen Beeinträchtigungen erlitten. Diese Publikation, die auf Anregung Grünenthals zustande kam und der Firma immer wieder als Referenz für die angebliche Ungiftigkeit diente, wurde auch in der historischen Forschung wiederholt angeführt, um eine tatsächliche akute Atoxizität Thalidomids zu belegen.<sup>744</sup> Was viele Zeitgenossen und auch Historiker nicht wussten: Der Wert der Arbeit war überaus zweifelhaft. Nicht nur hatten sich die Autoren blindlings auf die Angabe des Patienten verlassen, ohne diese selbst in irgendeiner Weise nachzuprüfen.<sup>745</sup> Vielmehr war Neuhaus, der Vorgesetzte von Ibe, mit der Berliner Vertreterin Grünenthals liiert, die er später heiratete. Auch hatte er von der Firma ein Honorar für diese Publikation erhalten, über dessen Höhe er sich bei seiner Vernehmung während des Ermittlungsverfahrens »nicht äußern« wollte.<sup>746</sup> Die Publikation von Neuhaus und Ibe stieß später bei einigen Ärzten auf massive Kritik, da diese völlig andere Erfahrungen bei extremen Überdosierungen mit Contergan gemacht hatten.<sup>747</sup> Auch die Staatsanwaltschaft Aachen stellte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Erhebungen zur Suizidfrage an. Dabei eruierte sie 8 Fälle, in denen ein Todesfall »mittelbar oder unmittelbar durch Einnahme von Contergan herbeigeführt« worden sei. In zahlreichen weiteren Fällen war es nach Überdosierung von Contergan zu massiven Komplikationen gekommen, teils mit längeren Krankenhausaufenthalten.<sup>748</sup>

Die medizinische Fachöffentlichkeit und die Behörden wussten von diesen Arzneimittelwirkungen nichts. Sie vertrauten vielmehr auf die Aussagen der Fachpublikation und auf die Selbstregulierung im innerfachlichen Diskurs. Solange keine Verdachtsmomente an die staatliche Arzneimittelaufsicht herangetragen wurden, sahen die Ministerialbeamten keine Veranlassung, aus eigenem Antrieb Informationen über Arzneimittel einzuholen oder gar die Fachliteratur auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Die Kontakte zwischen Grünenthal und den Gesundheitsbehörden waren daher, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, durch andere Themen bestimmt. Nachdem Anfang 1959 die Genehmigungsprozedur für neue Arzneispezialitäten weggefallen war, standen dabei zwei Aspekte im Mittelpunkt:

Zum einen suchte Grünenthal Unterstützung in Außenhandelsangelegenheiten. Darunter fielen etwa die Regelung zollrechtlicher Fragen, vor allem mit Blick auf Veredelungsverkehre,<sup>749</sup> aber auch die Ausstellung und Übersetzung von Exportzertifikaten und anderen Bescheinigungen. Hinzu kamen Erkundigungen nach Einfuhrbestimmungen, Patenten und Registrierungsverfahren in anderen

<sup>743</sup> NEUHAUS/IBE, Beobachtungen, 1960.

<sup>744</sup> Siehe exemplarisch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 56; STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 206; FRIEDRICH, Arzneimittelkatastrophe, 2007, S. 1200f.

<sup>745</sup> Vernehmung Ibe, 21.10.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 205f.: »Nähere Überprüfungen, ob der Patient tatsächlich eine derartige Menge des Schlafmittels eingenommen hatte, wurden unsererseits nicht vorgenommen. Wir verließen uns daher allein auf seine Angaben. Darüberhinaus erfolgte eine Giftspiegelbestimmung bei diesem Patienten nicht.«

<sup>746</sup> Vernehmung Neuhaus, 22.10.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 419–423, hier Bl. 419f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 69; Bd. 2, S. 78f.

<sup>747</sup> Der Außendienstler Dr. Hans Sippel berichtete der Firmenzentrale im Juni 1961 von dem kritischen Neurologen Dr. Gerhard, der der Ansicht sei, »dass wir in der Conterganangelegenheit verantwortungslos werben. Er moniert die verschickte Publikation von Neuhaus und Ibe der inzwischen ein Suicidversuch mit nur 60 Tbl., aber schweren motorischen Ausfällen, gegenüber gestellt werden kann.« (Sonderbericht Sippel, 17.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 33, hier Bl. 244/5).

<sup>748</sup> Die StA Aachen hat im Rahmen des Ermittlungsverfahren eine eigene Akte zu dem Themenkomplex »Selbstmordversuche mittels Thalidomid« zusammengestellt (= LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 163). Siehe darin: Vermerk LKA, 10.07.1964, Bl. 1–23, Zitat Bl. 2.

<sup>749</sup> Beim Veredelungsverkehr handelt es sich um ein zollrechtliches Verfahren, bei dem bestimmte Ausgangsprodukte zum Zwecke der Weiter- oder Endverarbeitung in einen ausländischen Wirtschaftsraum exportiert werden, bevor der Rückimport der »veredelten« Waren erfolgt.

Staaten oder die grundsätzliche Bitte um Unterstützung bei Kontakten mit auswärtigen Behörden und Botschaften. Soweit die Quellen hier Rückschlüsse zulassen, hat Contergan in diesen Angelegenheiten keine nennenswerte Rolle gespielt, zumal die Außenhandelsfragen meist genereller Natur waren und sich – wenn überhaupt – meist auf andere Präparate bezogen (besonders Antibiotika).<sup>750</sup>

Zum anderen intensivierte die Stolberger Firma seit 1959 ihre Bemühungen, bei der staatlichen Arzneimittelbevorratung im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes berücksichtigt zu werden. Im Zuge des Inkrafttretens des *Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung* von 1957 und der Bildung des Bundesamtes für den zivilen Bevölkerungsschutz 1958 war von einer Ärzte-Kommission ein Beschaffungsplan zur Arzneimittelbevorratung erarbeitet worden. Die Bevorratung war in verschiedenen Abschnitten vorgesehen, für die die anzuschaffenden Arzneimittel jeweils ausgeschrieben waren.<sup>751</sup> In dieses Vorhaben wurde auch Contergan in größerem Umfang einbezogen. Die Maßnahmen zur Arzneimittelbevorratung waren in mehrfacher Hinsicht wichtig. Zunächst bedeutete die Beteiligung an dieser staatlichen Maßnahme ein überaus lukratives Geschäft für Grüenthal. Die Bemühungen der Firma um eine Berücksichtigung bei den Ankäufen waren daher von einer eindringlichen Werbungskampagne geprägt, die letztlich auch auf die Wahrnehmung und das Image von Contergan in den Behörden einwirkte. Dabei treten in der Rückschau Mechanismen von Werbung und Beeinflussung zutage, die der Vertriebsstrategie für den regulären Arzneimittelmarkt nicht unähnlich waren. Darüber hinaus konnte die Firma bei ihren eindringlichen Bemühungen um eine Berücksichtigung bei der Arzneimittelbevorratung Kontakte mit den Ministerialbeamten knüpfen, wodurch man sich nicht nur ein ›Einfallstor‹ in die Behörden schuf, sondern auch einen Gesprächsaufhänger, den man auch in anderen Angelegenheiten nutzen konnte – und auch nutzte.

Nachdem für das Frühjahr 1960 der dritte Satz des Medikamentenkaufs ausgeschrieben war, versuchte die Firma eine diesmalige Beteiligung sicherzustellen. Aus diesem Anlass besuchte Nowel am 13. Januar 1960 das nordrhein-westfälische Innenministerium, wo er mit dem Pharmaziereferenten Dr. Hans Peter Tombergs über die Angelegenheit sprach. Dieser teilte Nowel mit, das Land Nordrhein-Westfalen werde in der Vergabekommission durch den Pharmazier Dr. Paul Zabler von der Bezirksregierung Köln vertreten. Nach Auskunft von Nowel wollte Tombergs aber »feststellen, warum er nicht mehr eingeladen worden ist und bei späterer Teilnahme sich vorher mit uns abstimmen, inwieweit wir an der Einschleusung neuer Präparate in die Vergabeliste interessiert sind.«<sup>752</sup> Ebenso

<sup>750</sup> Siehe etwa Reisebericht Nowel, 14.01.1960; Reisebericht Nowel, 02.02.1960; MBt 1/1960 HPAbt, 18.02.1960; MBt 2/1960 HPAbt, 04.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, hier Bl. 116, 126, 171 (»Mit Dr. von Veltheim Rücksprache mit Kartellreferat Wirtschaftsministerium Düsseldorf wegen der Einsprachen bei unseren aktiven Lizenzverträgen. Die Bedenken des Referenten wurden zerstreut [...], die Einsprachen sind damit hinfällig.«), 175; Bericht Nowel, 10.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, hier Bl. 224; Bericht Nowel, 05.05.1960; Reisebericht Nowel, 10.05.1960; Reisebericht Nowel, 28.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, hier Bl. 125, 147f., 232. Vgl. ebenso: Übersicht Dienstreisen Dr. Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 364.

<sup>751</sup> Vgl. Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, 07.10.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 1696–1702; Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für den zivilen Bevölkerungsschutz, 05.12.1958. In: BGBl. 1958, Teil I, S. 893f. Siehe auch: KIRCHNER, Arzneimittelbevorratung, 1959; Vernehmung Wildermuth, 08.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 14–18. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung (AVV – Arzneimittelbevorratung), 19.05.1960. In: Gemeinsames Ministerialblatt 1960, S. 247–249.

<sup>752</sup> Reisebericht Nowel, 14.01.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 126. Der approbierte Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. Paul Zabler wurde am 07.05.1907 in Köslin geboren. Der am 01.07.1930 der NSDAP beigetretene und seit dem 15.05.1954 als angestellter Pharmaziedezernent des RP Köln kam wiederholt in Schwierigkeiten mit dem IM NRW, da er des Öfteren alkoholisiert zum Dienst erschien und, wie MinDig Studt vom IM NRW mitteilte, »Genehmigungen erteilt habe, die gegen das Gesetz verstossen würden.« Nachdem Zabler am 20.12.1962 schließlich doch zum Pharmazierat verbeamtet

engen Kontakt suchte Nowel zum Bundesministerium des Innern in Bonn, wo er am 29. Januar bei Vertretern der Beschaffungsstelle für den zivilen Bevölkerungsschutz vorstellig wurde. Wie er dabei in Erfahrung brachte, sei Contergan »erstmalig auf die Vorschlagsliste aufgenommen worden«. Am 16. Februar 1960 werde entschieden, ob Contergan angeschafft werden soll. Damit sei »der *erste, entscheidende* Schritt zur Aufnahme von Contergan in die Beschaffungsliste des Innenministeriums vollzogen worden.«<sup>753</sup> So konnte Nowel im Monatsbericht der Handelspolitischen Abteilung für Januar festhalten, dass durch die Besprechungen mit Behördenvertretern in Bonn und Düsseldorf die »Aktion zur Aufnahme von Contergan in die Beschaffungsliste vorbereitet« worden sei.<sup>754</sup>

Die Besuche im Januar bildeten jedoch nur den Auftakt einer massiven Werbekampagne, deren Intensität in der Folgezeit kontinuierlich gesteigert wurde. Am 10. Februar 1960 folgte eine weitere Dienstreise Nowels nach Bonn und Köln. Zunächst besuchte er das Bundesministerium des Innern, wo er mit dem dort erst seit dreieinhalb Monaten tätigen Obermedizinalrat Dr. Borgolte Rücksprache hielt. Nach Ansicht Nowels zeigte sich dieser »über Contergan unzureichend informiert«, weshalb Nowel ihn nicht nur die Wünsche vortrug, »Contergan, Algosediv und Megacillin in die Beschaffungsliste« aufzunehmen, sondern auch mit einschlägigen Prospekten und Gutachten versorgte. Auch wenn Nowel den Einfluss von Borgolte auf die Vergabe wegen seiner kurzen Dienstzeit im Bonner Innenministerium als begrenzt ansah, hielt er es für zweckmäßig, »einen engen Kontakt mit Dr. Borgolte sicherzustellen.« Ebenso empfahl Nowel, »umgehend den Kontakt zu Apotheker Daner im Innenministerium aufzunehmen, und ihn gleichfalls von unseren Wünschen im Hinblick auf die Einschaltung in die Ausschreibung für den Luftschutz zu unterrichten.«<sup>755</sup> Neben dem Innenministerium besuchte Nowel auch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz in Bonn. Auch dort galt es, für die eigenen Präparate zu werben und die persönlichen Kontakte zu »intensivieren.«<sup>756</sup>

Besondere Bedeutung maß die Handelspolitische Abteilung Grünenthals den Kontakten zum nordrhein-westfälischen Vertreter in der Vergabekommission bei. Aus diesem Grund besuchte Nowel noch am 10. Februar den Kölner Pharmaziedezernenten Zabler, der 1956 auch in der Arzneimittelprüfungskommission gesessen hatte, als die Ausnahmegenehmigung für Contergan erteilt worden war. Bei dem Vertreter Nordrhein-Westfalens, so lautete das Kalkül des Firmenvertreters, »dürften wir im Hinblick auf unsere eigenen Wünsche die stärkste Unterstützung finden, vor allem auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Aufgabe.« Diese lag – zumindest nach Einschätzung der Firma – darin, bei der Vergabe die Interessen des Bundeslandes zu wahren. Da die finanziellen Mittel zum Teil von den Ländern bereitgestellt würden und Nordrhein-Westfalen 45 Prozent davon trage, sei die Landesregierung »bestrebt, auf Grund dieser hohen finanziellen Eigenbeteiligung, dass ein mög-

wurde, wurde er bereits mit Ablauf des 31.07.1964 gesundheitsbedingt aus dem Dienst entlassen und verstarb am 01.01.1965. Siehe: LAV NRW R, BR Pe, Nr. 6886 (Zitat: Verfügung RP Köln, 04.04.1960, Bl. 45); BA Berlin, BDC, R 9361-I, Nr. 4032.

753 Reisebericht Nowel, 02.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 175. Hervorhebung im Original. Ebd.: »Es wurde empfohlen, dass wir nochmals mit Herrn Dr. Schunck (Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz), sowie dem Nachfolger von Generalarzt Hoffmann – Dr. Borgholte – Verbindung aufnehmen, um kurz vor der Sitzung unser Contergan in entsprechende Erinnerung zu bringen.«

754 MBt 1/1960 HPAbt, 18.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 116.

755 Reisebericht Nowel, 11.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 184.

756 Ebd.: Dort »wurde Dr. Schunck nochmals von unseren Wünschen bezüglich der Aufnahme, vor allem von Contergan, in die Beschaffungsliste unterrichtet. Auf Grund der zur Verfügung gestellten Muster wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lagerkosten bei Contergan, im Vergleich zu anderen Präparaten der gleichen Indikationsgruppe, wesentlich kostengünstiger sind. Es ist notwendig, die Verbindung in verstärktem Masse zu Dr. Schunck zu intensivieren.«

lichst grosser Teil der Ausschreibungen an Firmen im Raume NRW vergeben wird.« So legte denn auch Nowel besonderen Wert darauf, dem Rat Zablers nachzukommen und der Beschaffungsstelle zur Untermauerung des Angebotes nachzuweisen, »in welchem Ausmass Contergan in den deutschen Markt eingedrungen ist.«<sup>757</sup>

Weitere Dienstreisen folgten. Nachdem Nowel am 19. Februar 1960 bei der Bezirksregierung in Köln und verschiedenen Bundesbehörden vorgesprochen hatte, konnte er über »gute Aussichten« berichten, die für Contergan bestünden. Bei dieser Reise besuchte Nowel auch den Ministerialrat Dr. Heinrich Danner, der das Referat für Arzneimittel und Apothekenwesen im Bundesinnenministerium leitete und damit eine zentrale Position im Rahmen der staatlichen Arzneimittelaufsicht wahrnahm. Bei dem Besuch sei Danner, so berichtete Nowel an seine Vorgesetzten, »über die Vorzüge sowie die in der Gegenwart erreichte Marktposition von Contergan unterrichtet worden.«<sup>758</sup> Nowel empfahl, neben der Abteilung für zivilen Bevölkerungsschutz auch Danner die Anträge der Firma zukommen zu lassen und ihn mit wissenschaftlichem Material zu versorgen. Dieses energische Werben für Contergan, das bei anderen Entscheidungsträgern in ähnlicher Weise durchgeführt wurde, erwies sich als erfolgreich. So konnte der Leiter der Handelspolitischen Abteilung in seinem Monatsbericht für Februar 1961 zufrieden feststellen: »Contergan-forte ist erstmalig von der Beschaffungsstelle fest bestellt worden. Damit ist der Durchbruch dieses Präparates beim Zivilen Bevölkerungsschutz gelungen.« Den Erfolg führte Nowel auf die Durchführung »einer zeitlich komprimierten Aktion« zurück, bei der man »alle in Frage kommenden und uns bekannten Mitglieder der Vergabekommission« in Bundes- und Landesbehörden »mündlich und schriftlich ›bearbeitet‹« habe. Ähnliche Aktionen werde man für weitere Präparate einleiten, darunter Algosediv.<sup>759</sup>

Auch wenn über diese ›Bearbeitungen‹ der Behördenvertreter nur die Berichte Nowels vorliegen, ist doch davon auszugehen, dass die nachdrückliche Propagierung Contergans die Wahrnehmung des Präparats bei den Beamten nicht unbeeinflusst ließ. So versäumte es der Leiter der Handelspolitischen Abteilung nicht, die vermeintlichen Vorzüge des Mittels herauszustellen. Dass er dabei keine plumpe Reklame betrieb, sondern geschickt und wohldurchdacht vorging, liegt auf der Hand, wollte er doch den Zuschlag für den Arzneimittelankauf nicht gefährden. So stützte sich Behördenbesucher Nowel auf ausgewählte wissenschaftliche Unterlagen, die die firmeneigenen Aussagen über das Präparat bekräftigten und für die staatlichen Entscheidungsträger den Kauf von 720.000 Tabletten Contergan-forte rechtfertigten.<sup>760</sup> Mit dem Entschluss zur Bevorratung mit Contergan waren behördlicherseits allerdings auch künftige Entscheidungen beeinflusst. Indem man einmal eine große Charge des Arzneimittels angeschafft und es dadurch als einlagerungswert deklariert hatte, war eine Art Entscheidungssog geschaffen, der bei erneuten Ausschreibungen von Schlafmitteln ähnliche Entschei-

757 Reisebericht Nowel, 11.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 185.

758 Reisebericht Nowel, 25.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 209f. Dr. Heinrich Danner wurde am 27.11.1908 in Nürnberg geboren. Bereits kurz nach Gründung der BRD trat er am 20.03.1950 in das BMI ein, wo er Leiter des Pharmazie-referats wurde, am 15.02.1952 zum RegDir und am 14.11.1957 zum MinRat befördert wurde. Siehe: BA Koblenz, B 189, Nr. 26928; ferner BA Berlin, BDC, R 9361-II, Nr. 150492; Pharmazeutische Zeitung 102 (1957), S. 1223; Pharmazeutische Zeitung 103 (1958), S. 1233f.; Pharmazeutische Zeitung 118 (1973), S. 991f. Siehe auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 250.

759 MBt 2/1960 HPAbt, 04.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 171. Vgl. auch Niederschrift über die Beratung des Sachverständigen-Ausschusses zur Überprüfung der Arzneimittelliste, 20.04.1960. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 51–55, hier Bl. 52.

760 Bericht Nowel, 15.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 224.



dungen wahrscheinlich machte. Da jedes Abweichen vom früheren Entschluss nun unter einem inneren Rechtfertigungsdruck stand und dem Eingestehen eines Fehlers gleichgekommen wäre, wurde die Entscheidung zugunsten Contergans gewissermaßen stets nachrationalisiert. Dies musste auch auf die (positive) Bewertung des Mittels und seiner Eigenschaften zurückwirken.

Um Zuschlüsse bei weiteren Ausschreibungen abzusichern, bemühte sich die Firma, bestehende Kontakte aus- und neue Verbindungen aufzubauen. So wurden, wie Nowel in seinem Monatsbericht für März 1960 festhielt, »die Kontakte zu den Mitgliedern der Vergabekommission wesentlich erweitert. Wir haben heute persönliche Querverbindungen zu rund 10 Mitgliedern (früher 2–3) der Kommission. Weitere Kontakte sind angebahnt.«<sup>761</sup> Ziel der Firma war dabei auch, andere Präparate in die einträgliche Auftragsvergabe aus öffentlicher Hand einzubinden. Dies gelang bei den Antibiotika Supracillin und Megacillin,<sup>762</sup> nicht jedoch bei dem thalidomidhaltigen Algosediv. Überdies bemühte sich Grünenthal, den Ankauf von Präparaten auch in der Arzneimittelbevorratung außerhalb des Zivilschutzes zu erreichen. So trat die Handelspolitische Abteilung in Verhandlungen mit dem Bundesgrenzschutz, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz, um dort für die Anschaffung und Einlagerung des Schlafmittels zu werben und entsprechende Rahmenverträge abzuschließen – auch dies erfolgreich.<sup>763</sup>

Im Fokus der Absatzbemühungen stand aber weiterhin der zivile Bevölkerungsschutz. Als im September 1960 ein neuer Satz an Arzneimitteln zur Beschaffung ausgeschrieben wurde, leitete die Firma mehrere Maßnahmen ein, um einen erneuten Zuschlag sicherzustellen.<sup>764</sup> Vorteilhaft schien der Verkaufsabteilung dabei der Eintritt der Apothekerin Dr. Anneliese Wildermuth in die Beschaffungsstelle beim Bundesinnenministerium, da sie Assistentin des Bonner Pharmakologen Prof. Dr. Werner Schulemann gewesen war, der in einem väterlich-freundschaftlichen Verhältnis zu Mückter stand. Mit dem wissenschaftlichen Direktor und einigen anderen Mitarbeitern Grünenthals war Wildermuth »persönlich bekannt.«<sup>765</sup> Allerdings hatte man sich seitens der Firma getäuscht. Denn die neue Mitarbeiterin der Beschaffungsstelle erhob in einem persönlichen Gespräch mit Nowel erhebliche Bedenken gegen einen weiteren Contergan-Ankauf, da sie an der Sicherheit des Präparats zweifelte. In seinem Monatsbericht für September 1960 notierte der Leiter der Handelspolitischen Abteilung, eine Unterredung mit Wildermuth werde sobald wie möglich durchgeführt. Dabei müssten die von ihr geäußerten »Bedenken wegen Nebenerscheinungen des Contergans zerstreut werden.«<sup>766</sup> Die Unterredung fand während einer Dienstreise Nowels am 11. November 1960 statt, nach deren Abschluss er die »persönlichen Bedenken« Wildermuths gegen Contergan als »weitgehend behoben« glaubte. So sei sie im Laufe des Gespräches »mehrfach darauf hingewiesen« worden, dass

761 MBt 3/1960 HPAbt, 07.04.1960; Reisebericht Nowel, 10.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 201, 220–222 (mit Anlage).

762 Vgl. MBt 3/1960 HPAbt, 07.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 201.

763 Bundesamt für Wehrtechnik: MBt 3/1960 HPAbt, 07.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 201. Bundesgrenzschutz: Bericht Nowel, 05.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 125. Vgl. auch Reiseprogramm Nowel, 06.05.1960; Reisebericht Nowel, 10.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 140, 147. Siehe insgesamt auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 364.

764 Die Firma weitete dabei ihre Bemühungen auch auf die Veterinärmedizin aus. Siehe: MBt 9/1960 HPAbt, 07.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 195.

765 Aktennotiz Karsch, 23.08.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 215.

766 MBt 9/1960 HPAbt, 07.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 194. Vgl. Reiseprogramm Nowel, 10.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 63.

»das rezeptfreie Contergan beim Einsatz im Katastrophenfall wesentlich günstiger zu bewerten sei, als das in Konkurrenz stehende rezeptpflichtige Noctal.« Um aber sicherzugehen, schlug Nowel vor, die Argumente der Firma nochmals »in einem gesonderten Brief« darzulegen »und einen Durchschlag dieses Schreibens Herrn MR Dr. Danner zuzuleiten.«<sup>767</sup> Wenngleich auch hier anzunehmen ist, dass Nowel seinen eigenen Einfluss im Nachhinein überhöhte, so zeigt dies doch, wie massiv man seitens der Firma auf Vertreter der Behörden einzuwirken gedachte, um jeden Zweifel an der Güte Contergans im Keim zu ersticken. Ohnehin wurde die Überzeugungsarbeit durch einen Punkt wesentlich erleichtert. Denn Wildermuths Bedenken bezogen sich nicht, wie von Nowel zunächst angenommen, auf unerwünschte Nebenwirkungen Contergans, sondern auf die sichere Wirksamkeit des Arzneimittels.<sup>768</sup>

Während es sich hier um einen gezielten Versuch handelte, kritische Stimmen zu beschwichtigen, forcierte die Firma unterdessen in zahlreichen weiteren Behördengängen ihre Propaganda für Contergan. So hatte die Handelspolitische Abteilung im September 1960 in mehreren Dienstreisen »die Dienststellen Innenministerium, Bonn, Beschaffungsstelle, Innenministerium, Düsseldorf, Bundesamt für Zivilen Bevölkerungsschutz, Regierung, Köln, und Chemisches Landesuntersuchungsamt, Münster« aufgesucht, um dort »über unsere Neuausbietungen zu informieren« und in diesem Zusammenhang »Gespräche über Contergan« zu führen. Doch damit ließ Grünenthal es nicht bewenden. Vielmehr passte die Firma ihr weiteres Vorgehen elastisch an die Pläne der Behörden an, um sich – und Contergan – zum richtigen Zeitpunkt wieder in Erinnerung zu bringen. Eine »zweite Besuchsfolge« sei, wie Nowel der Geschäftsführung berichtete, »für Oktober/November vorgesehen, da zu diesem Zeitpunkt über die Vergabe entschieden wird.«<sup>769</sup> Dabei wurde Nowel unter anderem erneut bei Ministerialrat Danner im Bundesministerium des Innern vorstellig, um ihm mit Blick auf die laufende Ausschreibung des Zivilschutzes abermals »unsere Argumente für den Einsatz des rezeptfreien Contergans vorzutragen.«<sup>770</sup> Nachdem bereits mit dem Zuschlag bei der letzten Ausschreibung die Voraussetzungen für einen erneuten Zuschlag äußerst günstig waren, erwies sich das energische Antichambrieren als erfolgreich. Als die Vergabekommission Mitte Dezember 1960 beschloss, bei der vierten Ausschreibung des zivilen Bevölkerungsschutzes Contergan-forte wieder mit 720.000 Tabletten zu berücksichtigen,<sup>771</sup> waren seit August 1959 mindestens 15 Besuche des Düsseldorfer Innenministeriums und wenigstens 21 Besuche diverser Bundesbehörden erfolgt, auch um die Zuschläge für die Firma aus Stolberg weitestgehend sicherzustellen.<sup>772</sup>

767 Reisebericht Nowel, 14.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 73, vgl. ferner Bl. 63.

768 Hintergrund war, dass Wildermuth selbst Contergan genommen, dabei aber keine Wirkung wahrnehmen konnte. Siehe: Vernehmung Wildermuth, 08.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 16. Dem entspricht, dass auch in Nowels Bericht über das Gespräch mit Wildermuth Nebenwirkungen nicht erwähnt sind. Vgl. Reisebericht Nowel, 14.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 73.

769 MBt 9/1960 HPAbt, 07.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 194.

770 Reisebericht Nowel, 14.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 74.

771 MBt 12/1960 HPAbt, 16.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 224; ferner Vernehmung Wildermuth, 08.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 16.

772 Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 363–366.

In den ersten Monaten des Jahres 1960 konnte Grünenthal einen weiteren Umsatzanstieg der Thalidomid-Präparate verbuchen.<sup>773</sup> Mit dem Ausbau der Marktposition nahmen auch die Meldungen über Nebenwirkungen weiter zu. Wie die Staatsanwaltschaft Aachen während des Ermittlungsverfahrens feststellte, erhielt die Stolberger Firmenzentrale zwischen Januar und Mai 1960 mehr als 40 Mitteilungen über Benommenheit, Schwindel und Kopfschmerzen, rund 30 Berichte über teils schwere und quälende Verstopfungen, 24 Anzeigen über Hautausschläge und 10 nicht genauer spezifizierte Nachrichten über »Allergien« nach Contergan-Einnahme. Diese Meldungen, die jeweils meist mehrere Einzelfälle umfassten, kamen unter anderem von angesehenen Ärzten und Professoren.<sup>774</sup> Darüber hinaus gingen bei Grünenthal weitere Anfragen und Verdachtsmomente zu neuropathischen Nebenwirkungen des Präparats ein. Der Kölner Chefarzt Dr. Horst Holthoff berichtete der Firma am 8. März 1960 über eine »wahrscheinliche Polyneuritis« nach Contergan-Konsum.<sup>775</sup> Auch der Duisburger Chefarzt Dr. Paul Ervenich teilte der Firma am 8. April 1960 mit, bei einem seiner Patienten sei es nach längerem Contergan-Gebrauch »zu einer Polyneuritis schwerster Art« gekommen.<sup>776</sup> Ähnliche Hinweise kamen von Ärztebesuchern und zum Teil auch Betroffenen selbst, die über gravierende Symptome wie brennende Schmerzen und Lähmungserscheinungen klagten.<sup>777</sup>

In den Antworten an Ärzte und Betroffene zweifelte die Firma den ursächlichen Zusammenhang zwischen Thalidomid und den schwereren Störungen an.<sup>778</sup> Aussagen wie »atoxisches Sedativum«, »ohne Nebenwirkungen« oder »ausgezeichnet[e] Verträglichkeit« wurden in der umfangreichen Werbung (zwischen Januar und April 1960 versandte Grünenthal rund 250.000 Drucksachen) beibehalten. Auch die Gebrauchsanweisungen blieben vorerst unverändert.<sup>779</sup> Diese Definition und Vermarktung des Präparats als unbedenkliches Schlafmittel geriet allerdings in einen immer größeren Kontrast zu den Erfahrungen vieler Ärzte. Vor diesem Hintergrund wuchs nicht nur die Kritik an der Firma, vielmehr mehrten sich auch die Stimmen, die eine Rezeptpflicht für Contergan forderten. Der Vertriebsleiter Grünenthals, Klaus Winandi, berichtete der Geschäftsführung am 16. Februar 1960 über »erste Nachrichten, daß Ärzte Contergan-forte der Rezeptpflicht unterstellt sehen möchten, weil sie glauben, eine Gewöhnung festgestellt zu haben.«<sup>780</sup> Winandi unterstrich dabei die besondere Bedeutung dieser Frage. Das Arzneimittel werde »in der Hauptsache im Handverkehr« ver-

773 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 80; Bd. 2, S. 87. Vgl. ebenso die Übersichten über die Nettoumsätze in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 93, 162; Nr. 23, Bl. 191, 253; siehe auch MBt 5/1960 KLeit, 22.06.1960; MBt 5/1960 Verkaufs-Abteilung Inland, 07.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 111, 112–114.

774 Dazu eingehend mit den entsprechenden Nachweisen: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 80–89.

775 Holthoff an Grünenthal, 08.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 18f. Siehe auch: Vernehmung Holthoff, 05.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 182f. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 87; Bd. 2, S. 89.

776 Zitat nach Exzerpt in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 13, Bl. 221 (im Urkundenband ist der Tagesbericht Printzen vom 08.04.1960, entnommen, siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 104); Vernehmung Ervenich, 11.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 74. Siehe auch: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 87; Bd. 2, S. 89.

777 Meldungen kamen u.a. aus den Verkaufsbüros in Hamburg und Essen. Vgl. Situationsbericht, 06.05.1960; Situationsbericht, 10.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 136–139, 143–146, 173f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 85–89; ferner Kirk, Contergan-Fall, 1999, S. 60f.

778 So antwortete die Firma Dr. Holthoff: »Hierzu können wir Ihnen zunächst mitteilen, daß uns derartige Berichte bisher nicht zugegangen sind, obgleich Contergan seit mehreren Jahren in stetig zunehmendem Maße verwendet wird und uns inzwischen umfangreiche Erfahrungen über diese Substanz vorliegen.« Grünenthal an Holthoff, 11.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 19. Vgl. mit weiteren Beispielen: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 85, 89.

779 Contergan-Anzeige, 09.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 320 (»atoxisches Sedativum«; weitere Anzeigen in: Die Waage (1960), S. 179, 182); Therapeutische Briefe 6/2 (1960). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 298 (»ohne Nebenwirkungen«); Therapeutische Briefe 6/5 (1960). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 279 (»ausgezeichnete Verträglichkeit«). Siehe zur Werbung auch: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 91–96.

780 Bericht Winandi, 16.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 201. Über ähnliche Äußerungen von Apothekern berichtete kurz darauf der Außendienstler Johannes Zila (ebd., Bl. 220).

kauft, weshalb »empfindliche Umsatzbußen« zu erwarten seien, »wenn der Rezeptzwang eingeführt würde.« In diesem Bericht, der unter anderem dem Geschäftsführer Chauvistré, dem wissenschaftlichen Direktor Mückter und dem Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung Werner zugeing, schlug Winandi eine Reihe von Maßnahmen vor, um die befürchtete Rezeptpflicht abzuwenden. Zunächst solle der Außendienst nochmals instruiert werden, die Ungiftigkeit des Präparats und das Fehlen einer »wirklichen Gewöhnung« herauszustellen. Auch seien mögliche »Konkurrenzenflüsse bei Meinungsbildnern« sorgfältig zu beobachten. Neben einer vorsichtigen Fühlungnahme mit Mitgliedern der Arzneimittelkommission schlug Winandi auch die Einleitung »wissenschaftlicher« Arbeiten vor »mit dem Ziel, das Fehlen einer Gewöhnung nachzuweisen«. Hierfür dürfe »weder Zeit noch Geld gescheut werden«. Am Schluss empfahl der Vertriebsleiter einen ständigen Kontakt »zu den Gesundheitsbehörden unseres Landes durch Herrn Dr. Nowel.«<sup>781</sup>

Damit war eine Stoßrichtung vorgegeben, die die weiteren Beziehungen zwischen Grünenthal und der nordrhein-westfälischen Arzneimittelaufsicht bestimmte. Ziel der Firma war dabei zunächst, den Verfahrensweg der Rezeptpflichtunterstellung in Erfahrung zu bringen. Das Verfahren folgte allein einer verwaltungsinternen Praxis, die für Außenstehende nicht transparent war. Eine Kenntnis des Verfahrens stellte aber für die Firma eine wesentliche Voraussetzung dar, um darauf gegebenenfalls Einfluss nehmen zu können. Zur Klärung dieser Frage suchte Nowel am 7. März 1960 den Leiter des Pharmaziereferats im nordrhein-westfälischen Innenministerium auf, Regierungsrat Tombergs. Der Handelsagent Grünenthals konnte wichtige Erkenntnisse aus Düsseldorf mitnehmen. Wie er in seinem Besprechungsvermerk für Leufgens, Winandi und Werner notierte, würden Rezeptpflichtanträge zuständigkeithalber von dem Innenministerium jenes Landes bearbeitet, in dem der jeweilige Hersteller sitze. Damit sei »sichergestellt, daß unsere Präparate in diesem Zusammenhang von Dr. Tombergs bearbeitet und betreut werden.« Damit war für Grünenthal klar, dass der Pharmaziereferent in Düsseldorf die zentrale Person für alle weiteren Bestrebungen der Firma im Rahmen der Rezeptpflichtverhinderung darstellte. Tombergs habe, so berichtete Nowel weiter, überdies zugesichert, dass er, »gleich um welches Präparat es sich handelt«, die Firma »umgehend telefonisch verständigen will, falls ein Antrag bei ihm eingeht.«<sup>782</sup> Dies entsprach ebenso der bereits oben<sup>783</sup> geschilderten Verwaltungspraxis wie dem gängigen Weg des Rezeptpflichtverfahrens, den der Ministerialbeamte Nowel im Folgenden darlegte: (1) Bitte um Stellungnahme der Hersteller nach Antragseingang; (2) Einholung eines Gutachtens beim Bundesgesundheitsamt; (3) erneute Möglichkeit zur Stellungnahme des Herstellers; (4) Entscheidung des Innenministeriums; (5) die Bekanntgabe der Entscheidung an die anderen Länderministerien. Da die Rezeptpflicht aber prinzipiell Ländersache sei und eine Kooperation der Länder in dieser Frage »nicht durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung fundiert« sei, erschien es Nowel zweckmäßig, »gelegentlich einer Dienstreise nach Frankfurt und München mit den dortigen Leitern der Gesundheitsabteilung eine persönliche Verbindung herzustellen.«<sup>784</sup> Dass Nowel sich so ausführlich um Informationen zum Verfahrensweg bemühte, ist beson-

781 Bericht Winandi, 16.02.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 22, Bl. 201.

782 Bericht Nowel, 08.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 216; vgl. auch Bl. 215.

783 Vgl. Kap. 1.1.3.

784 Bericht Nowel, 08.03.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 216. Siehe ebenso MBt 3/1960 HPAbt, 07.04.1960: »Vorsorgliche Besprechung mit Innenministerium Düsseldorf über Unterstellung eines Präparates unter die Rezeptpflicht. Dr. Tombergs hat mir zugesichert, dass ich sofort benachrichtigt werde, wenn bei anderen Gesundheitsabteilungen evtl. Vor-

ders aufschlussreich. Deutlich wird nämlich, dass nicht nur die Behörden kaum wussten, was bei den Herstellern vorging, sondern auch umgekehrt die Hersteller kaum über die Regeln und Verfahren in den Behörden im Bilde waren.

Von Contergan war bei dem Treffen nicht die Rede. Wie noch zu zeigen ist, wiesen die Vertreter Grünenthals bei diesen Sondierungsgesprächen die Behörden keinesfalls direkt auf Contergan hin. Vielmehr versuchte man – zunächst durchaus erfolgreich – das eigentliche Anliegen gar nicht erst zur Sprache zu bringen oder aber zu kaschieren. Diese Richtschnur war von der Firmenleitung mehr oder weniger vorgegeben worden, indem sie die Verhinderung der Rezeptpflicht im Laufe des Frühjahrs 1960 zum Kernziel der Firmenpolitik erhoben hatte, nachdem weitere Forderungen dieser Art bekannt geworden waren.<sup>785</sup> So erklärte etwa Mückter in seinem Monatsbericht für März, man müsse »alles tun, um die Rezeptpflicht von Contergan schon im Vorstadium abzubiegen«, zumal es sich bei den Meldungen über Nebenwirkungen nur um Anfeindungen der Konkurrenz handeln könne. Bei der Sicherung des rezeptfreien Verkaufs dürfte, wie Mückter in Erinnerung rief, »die Publikation von Neuhaus und Ibe über den erfolglosen Selbstmordversuch mit 144 Tabletten Contergan forte von besonderem Wert sein.«<sup>786</sup> Ähnliche Forderungen erhob auch der kaufmännische Leiter Leufgens. Contergan und Contergan-forte seien, wie er in seinem April-Bericht ausführte, zur »Hauptsäule unseres Geschäftes in der freien Praxis« geworden. Allerdings nehme nicht nur die Zahl an Nebenwirkungsmeldungen zu, sondern auch die »Mitteilungen, daß von Ärzten und Apothekern die Rezeptpflicht für dieses Präparat gefordert wird. Von unserer Seite muß alles getan werden, um einer Rezeptpflicht auszuweichen, da bereits erhebliche Mengen des Umsatzes durch den Handverkauf zustande kommen.«<sup>787</sup>

Diese Richtlinie fand bald ihren Niederschlag in den Anweisungen für den Außendienst. So schrieb Winandi am 13. Mai 1960 an das Essener Verkaufsbüro Grünenthals, man müsse Skeptikern einerseits die »nicht vorhandene Toxizität vor Augen führen«, andererseits aber auch Gründe anführen, die gegen eine Rezeptpflicht sprächen. Dazu zählte er ausdrücklich auch wirtschaftliche Argumente; sollten doch etwa die Apotheker darauf hingewiesen werden, dass der rezeptfreie Verkauf des »harmlosen« Schlafmittels auch in ihrem eigenen Interesse liege.<sup>788</sup> Zugleich bemühte man sich in Stolberg um positive Veröffentlichungen zu Contergan.<sup>789</sup> Dies erschien für die Firma umso wichtiger, da sich mittlerweile ein fachinterner Diskurs über conterganbedingte Nervenschädigungen abzuzeichnen begann. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Nervenarzt Voss, der sich wegen des Verdachts auf neurotoxische Eigenschaften Contergans bereits im Oktober 1959 an die Firma gewandt hatte.<sup>790</sup> Auch die Düsseldorfer Ärztin und Firmenvertreterin H. Ruth Dittmann berichtete am 1. April 1960 über Voss, der »therapieresistente Polyneuritiden« beobachtet habe, was in einem Fall sogar mit einer Lähmung einhergegangen sei. Für die Firma war besonders heikel, dass Voss – laut Ditt-

stöße in diese Richtung gemacht würden« (ebd., Bl. 201). Im März 1960 erfolgte nur ein Besuch des IM NRW. Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 364.

785 Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 80; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 60.

786 MBt 3/1960 Mückter, 14.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 202.

787 MBt 4/1960 KLeit, 18.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 254.

788 Grünenthal an Langohr, 13.05.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 151–153. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 82.

789 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 90f.

790 Anlage zu Tagesbericht Dittmann, 01.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 81.

mann eigentlich ein »Grünenthal-Freund« – über seine Beobachtungen auf einer neurologischen Fortbildungsveranstaltung am 30. April und 1. Mai 1960 in Düsseldorf zu sprechen beabsichtigte.<sup>791</sup> Aus diesem Grund besuchte Präparate-Betreuer Sievers den Nervenarzt am 7. April 1960, um beschwichtigend auf ihn einzuwirken.<sup>792</sup> Der Besuch war aber insofern ein Misserfolg, als Sievers den Neurologen nicht von seinem Vorhaben abbringen konnte. Als Voss auf der Veranstaltung über seine Beobachtungen vortrug, konnte allerdings – noch – keiner der 70 bis 80 anwesenden Ärzten über ähnliche Erfahrungen berichten.<sup>793</sup>

In den Forschungslaboren Grünenthals wurden im Frühjahr 1960 tierexperimentelle Prüfungen durchgeführt, die weitere Informationen zu möglichen Nebenwirkungen liefern sollten. Dabei seien aber, wie man firmenintern festhielt, keine belastbaren Hinweise auf schädigende Eigenschaften festgestellt worden.<sup>794</sup> Dies bot, vor allem angesichts des schier unaufhaltsam wachsenden Erfolges von Contergan, einen willkommenen Anlass, die Ausbietung neuer Darreichungsformen des Präparates zu forcieren. Bedenken wegen Nebenwirkungen wurden dabei beiseitegeschoben und als zu vernachlässigende Einzelfälle abgetan.<sup>795</sup> So teilte Grünenthal dem nordrhein-westfälischen Innenministerium am 13. April 1960 mit, die Produktion und den Vertrieb von Contergan-Tropfen (mit 5 mg Thalidomid pro Tropfen) aufgenommen zu haben.<sup>796</sup> Die Firma fügte dem Brief einen Beipackzettel bei und übersandte zugleich Testmuster des Präparates an das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster. Dieses stellte am 14. Juli 1960 ein chemisch-pharmazeutisches und galenisches Kurzgutachten fertig, das die allgemeinen Angaben auflistete und das Präparat nicht beanstandete, obwohl ein um 20 Prozent erhöhter Wirkstoffgehalt pro Tropfen festgestellt worden war.<sup>797</sup> Am 19. Juli 1960 unterrichtete Grünenthal das Düsseldorfer Innenministerium mit »Contergan 50« eine weitere Darbietungsform (Tabletten zu je 50 mg Thalidomid) auf den Markt bringen zu wollen und verwies hierbei darauf, dass es sich nur um eine Abwandlung des bereits 1956 angemeldeten Präparates handle.<sup>798</sup> Da behördliche Genehmigungen nicht mehr erforderlich waren, stärkten die freiwilligen Anmeldungen von Neuausbietungen und die unaufgeforderten Übersendungen von Testmustern das Bild Grünenthals als ein seriöses Unternehmen, was letztlich auch den Umgang der Behörde mit der Stolberg Firma nicht unbeeinflusst ließ.

Unterdessen setzte sich der kommerzielle Erfolg Contergans fort. Nach einer kurzen Stagnation des Umsatzes im Sommer 1960 überschritt der Nettoverkaufserlös im Oktober des Jahres zum ersten Mal die Schwelle von 1 Million DM.<sup>799</sup> Mit den wachsenden Verkaufs- und Konsumentenzahlen nah-

791 Ebd. Voss wies später zurück, ein »Grünenthal-Freund« gewesen zu sein. Siehe: Vernehmung Voss, 12.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 176.

792 Übersicht Dienstreisen Sievers, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 371.

793 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 60.

794 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 86.

795 MBt 5/1960 Mückter, 15.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 119–122.

796 Grünenthal an IM NRW, 13.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 278.

797 Gutachten ChLUA, 14.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 155: »20 Tropfen enthalten: N-Phthalylglutaminsäure-imid 120 mg. In Anbetracht der Beobachtung, dass die Tropfengröße bei den einzelnen Flaschen unterschiedlich und auch von der Haltung der Flasche bei Tropfen abhängig ist, ist das Präparat trotz des gefundenen Mehrgehaltes von 20% noch nicht zu beanstanden.«

798 Grünenthal an IM NRW, 19.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 170. Siehe ebenso MBt 7/1960 HPAbt, 29.07.1960: »Es sind alle verfügbaren Präparate beim Innenministerium NRW und Chemischen Landesuntersuchungsamt angemeldet worden (besser: zur Kenntnis gegeben worden).« (ebd., 148).

799 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 97.

men auch die Nebenwirkungsberichte weiter zu. Zwischen Juni und Oktober 1960 meldeten wenigstens 25 Ärzte und Apotheker circa 70 Fälle, in denen die Einnahme von Contergan oder anderen Thalidomid-Präparaten mit neuropathischen Symptomen in Verbindung gebracht wurde.<sup>800</sup> Die Antworten der Firma auf solche Mitteilungen changierten zwischen der zahlenmäßigen Untertreibung der Fallzahlen und einer Anzweiflung oder prinzipiellen Zurückweisung eines kausalen Zusammenhangs mit dem Medikament.<sup>801</sup> Hinzu kamen Berichte über weitere Nebenwirkungen von Contergan und den anderen Thalidomid-Präparaten, darunter mehrere Fälle von Purpura (›Hautfleckenkrankheit‹). Ein Arzt meldete, ungefähr die Hälfte seiner Patienten lehne Contergan wegen irgendwelcher Unverträglichkeiten oder Nebenwirkungen ab.<sup>802</sup>

Die Nebenwirkungsmeldungen nahmen auch in den Diskussionen innerhalb Grünenthals einen breiten Raum ein. Lehnte man nach außen die Möglichkeit von conterganbedingten Nervenschädigungen zum Teil rundweg ab, so zog man in den internen Beratungen die Möglichkeit von neuropathischen Eigenschaften des Wirkstoffes Thalidomid durchaus in Betracht. In einer BKS-Besprechung vom 2. Juni 1960, an der unter anderem Chauvistré, Mückter, Leufgens, Winandi, Werner, Kelling und Sievers teilnahmen, kam es zu einer kontroversen Diskussion über das weitere Vorgehen in Sachen Contergan. Das Ergebnisprotokoll hielt fest, »daß bei den Nebenerscheinungen die aufgetretenen Polyneuritiden zwar als ernst anzusehen sind, jedoch auf Grund der kleinen Zahl der bisherigen Fälle nicht als beunruhigend.«<sup>803</sup> Schien demnach das Contergan-Problem in der Führungsetage noch nicht sonderlich akut, so war man sich der grundsätzlichen ›Gefahr‹ einer Rezeptpflicht doch durchaus bewusst. Aus diesem Grund bemühten sich die zuständigen Stellen in der Firma – die Vertriebsabteilung und die Handelspolitische Abteilung – um weitere Auskünfte zur Rezeptpflichtunterstellung. Neben direkten Anfragen beim Innenministerium in Düsseldorf holte die Firma auch über andere Kanäle Informationen ein. Während einer Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Nordrhein des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie am 3. Juni 1960 in Köln, bei der Nowel und Winandi ihre Firma vertraten, wurde in informellen Gesprächen auch das Verfahren der Rezeptpflicht angeschnitten. Dabei wurde Nowel auch von unternehmerischer Seite bestätigt, dass »generell vor der Unterstellung die jeweilige Gesundheitsabteilung des Landes angesprochen wird, in dem das Präparat produziert wird. Ferner wird der Hersteller direkt angesprochen. Dieses Verfahren habe sich im grossen und ganzen bewährt. Lediglich in Baden-Württemberg seien Präparate unter Nichtbeachtung dieses Verfahrensweges unter die Rezeptpflicht gestellt worden.«<sup>804</sup> Insbesondere Letzteres schien für den Contergan-Hersteller bedrohlich, da man in Stolberg ein ›Vorpreschen‹ einzelner Landesbehörden fürchtete, also eine Rezeptpflichtunterstellung ohne vorherige Kontakt-

800 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 97–106.

801 Grünenthal an Clemens, 26.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 37f.: »Unabhängig davon möchten wir Ihnen aber gern sagen, daß uns bisher [...] noch keine 20 Fälle bekanntgeworden sind, in denen eine langfristige Conterganmedikation Symptome bewirkte, die an eine sensible Polyneuritis denken lassen, wobei ein ursächlicher Zusammenhang zum Contergan nicht auszuschließen war.« Vgl. dazu mit weiteren Belegen: Anklageschrift, Bd. 1, S. 97–106.

802 Vogel an Grünenthal, 25.08.1960; Vogel an Grünenthal, 27.08.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 110, 111. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 97. Zu anderen Thalidomid-Präparaten: Tagesbericht Vogel, 24.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 90f.; Vernehmung Schenk, 22.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 56f. Siehe auch: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 102f.

803 BKS-Protokoll, 08.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 188–192, Zitat Bl. 191.

804 Reisebericht Nowel, 13.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 220f.

aufnahme mit dem nordrhein-westfälischen Innenministerium – und damit auch ohne Möglichkeit zur Stellungnahme für die Firma.

Wichtiger aber war für die Firmenzentrale, den Modus Operandi der Länder bei den obersten Gesundheitsbehörden selbst in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grund wandte man sich am 3. Juni 1960 mit einem gleichlautenden Schreiben an Verkaufsbüros in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg.<sup>805</sup> Dieses Schreiben ist besonders aussagekräftig, weil es die von der Firmenleitung vorgegebene Kommunikationsstrategie gegenüber den Behörden überaus deutlich dokumentiert. In dem Schreiben bat die Zentrale ihre Außendienstler, in den nächsten 2 bis 3 Wochen bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium vorstellig zu werden. Das Ziel dieses Besuches war unmissverständlich: »Bei dieser Behörde möchten wir in sehr vorsichtiger Weise erkunden, ob von irgendeiner Seite Anregungen vorliegen, Contergan der Rezeptpflicht zu unterstellen.« Um dabei aber »nicht unnötig Staub aufzuwirbeln, schlagen wir vor, das Gespräch mit einem anderen Aufhänger zu versehen und zunächst einmal die zukünftigen Absichten hinsichtlich der Polio-Impfung zu ergründen.« Vom Thema Impfstoff-Prüfung ausgehend sollte der jeweilige Mitarbeiter behutsam auf die Frage der zuständigen Dienststelle für die Rezeptpflicht hinlenken und um Auskunft bitten, ob für Meproamate die Rezeptpflicht an bestimmte Mindestdosen gebunden sei. Dabei ergäbe sich »sicher« die Gelegenheit, »nach dem Verfahrensweg für die Unterstellung weiterer Präparate unter die Rezeptpflicht zu fragen.« Dies war für Grünenthal von vitalem Interesse, zumal man sich in Stolberg offenbar »nicht ganz sicher« war, ob der von Tombergs geschilderte Verfahrensweg in allen Ländern gleich gehandhabt wurde und somit eine Möglichkeit bestand, auf das Verfahren einzuwirken. Neben dem konkreten Verfahren sollte aber auch erfragt werden, »ob irgendwelche Anträge bezüglich weiterer Substanzen oder einzelner Präparate vorliegen« – was sich vornehmlich auf Contergan bezog. Die Firma verlieh diesem Anliegen noch einmal Nachdruck, indem sie darum bat, »wohlvorbereitet« vorzugehen. Dies sei wegen »der großen Bedeutung, die dieser Ermittlung zukommt«, unabdingbar.<sup>806</sup>

Wie in diesem Schreiben deutlich wird, war das Verhalten der Firma gegenüber den Gesundheitsbehörden durch eine massive Verschleierungstaktik geprägt. Da man fürchtete, ein offener Umgang mit der Frage einer Rezeptpflicht für Contergan könne die Ministerialbeamten für die Probleme mit diesem Präparat »unnötigerweise« sensibilisieren, zündete man mit den einleitenden Gesprächsthemen Nebelkerzen, die den eigentlichen Grund des Besuches verhüllen sollten. Dass es damit den Behörden erschwert wurde, auf die Probleme mit dem Arzneimittel aufmerksam zu werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Firma hingegen konnte mit dieser Vorgehensweise, die im Einzelfall an den Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Behörden angepasst werden musste, wertvolle Erkenntnisse erlangen. Laut den Rückmeldungen der Außendienstler erteilten die Ministerialbeamten alle erbetenen Auskünfte, ohne dabei auch nur den geringsten Verdacht zu schöpfen, mit Con-

805 Grünenthal an Verkaufsbüros, 03.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 203 (Hessen), 204 (Rheinland-Pfalz), 205 (Bayern), 206 (Niedersachsen), 207 (Baden-Württemberg). Das Schreiben an den Düsseldorfer Außendienstler Langohr ist in den Akten nicht enthalten. Dass ein solches aber existierte, geht aus einem anderen Schreiben hervor, mit dem Firma Langohr bat, von dem in diesem Schreiben intendierten Besuch des IM NRW wieder Abstand zu nehmen, »da wir inzwischen ab Stolberg die nötigen Kontakte in Düsseldorf schaffen konnten.« Grünenthal an Langohr, 15.06.1960 (ebd., Bl. 224).

806 Grünenthal an Arnold, 03.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 203.



tergan sei etwas nicht in Ordnung.<sup>807</sup> Die Strategie des Aushorchens erwies sich somit als durchaus erfolgreich. Die Firma versah daher ein Dankeschreiben an die Mitarbeiter in Bayern und Rheinland-Pfalz mit der Bitte, ein Erkundungsgespräch im Oktober 1960 »unter irgendeinem neuen Aufhänger zu wiederholen.«<sup>808</sup>

Gewisse Irritationen rief in Stolberg allerdings das Antwortschreiben aus Hessen hervor. Der Außendienstmitarbeiter und Arzt Dr. Artur Hofmann berichtete am 24. Juni 1960 zwar, bei der obersten Gesundheitsbehörde in Wiesbaden seien in letzter Zeit keine Anträge zur Rezeptpflichtunterstellung von Schlafmitteln eingegangen. Doch schilderte er einen Verfahrensweg, der den vorliegenden Informationen widersprach. Wie der Beamte im hessischen Innenministerium berichtet habe, sei für die Rezeptpflichtunterstellungen eine Arbeitsgemeinschaft der Länderreferenten zuständig, wobei entsprechende Anträge zentral von Regierungsdirektor Dr. Wilke im niedersächsischen Innenministerium und vom Bundesgesundheitsamt in Berlin bearbeitet würden. »Genaueste Auskünfte«, so fasste Hofmann seine Erkenntnisse zusammen, »ob bereits diesbezügl. Anträge für Contergan forte eingereicht wurden, lassen sich nach diesen Informationen sicher in Hannover bei der Dienststelle von Herrn Reg.-Direktor Wilke und beim Bundesgesundheitsamt in Berlin einholen.«<sup>809</sup> Diese Passage war von Nowel mit dem handschriftlichen Kommentar versehen: »Halte ich für sehr gefährlich!«<sup>810</sup> Offenbar wollte man auch hier keine ›schlafenden Hunde‹ wecken.

In Nordrhein-Westfalen wurde, anders als in den übrigen Bundesländern, der zuständige Außendienstmitarbeiter von seiner Erkundungsmission wieder entbunden, um den Besuch bei der obersten Gesundheitsbehörde durch den Leiter der handelspolitischen Abteilung vornehmen lassen zu können. Nowel suchte den Pharmaziereferenten Tombergs am 23. Juni 1960 erneut im Düsseldorfer Innenministerium auf. Neben der Ausstellung von Exportbescheinigungen, die hier einen guten Einstieg ins Gespräch ermöglichte, wurde der Pharmaziereferent nochmals auf das Thema Rezeptpflichtunterstellung angesprochen, wobei Nowel die entsprechende Passage in seinem Bericht mit »(Contergan!)« versah. Laut Nowel hatte Tombergs abermals bestätigt, dass »ihm aus den vergangenen Monaten kein Fall bekannt sei, wo die Gesundheitsabteilungen anderer Länderregierungen Präparate unter die Rezeptpflicht stellen, ohne die Gesundheitsabteilung in der der Hersteller seinen Produktionssitz hat, zu unterrichten.« Tombergs werde, so Nowel, ihn »umgehend telefonisch davon in Kenntnis setzen, falls ein derartiger Antrag zu irgend einem Grünenthal-Präparat bei ihm eingeht.«<sup>811</sup> Auch wenn Tombergs somit die Benachrichtigung der Firma bei etwaigen Rezeptpflichtanträgen erneut zusicherte, blieb eine gewisse Verunsicherung bei Grünenthal bestehen. Die wieder-

807 Verkaufsbüro München an Grünenthal, 10.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 210f.: »In der anschließenden allgemeinen Unterredung erwähnten wir endlich Contergan und Herr Pharmazierat P[aintner] brachte spontan zum Ausdruck, dass die hinsichtlich eines Rezeptzwanges ausserordentliche Harmlosigkeit dieses Präparates hier amtsbekannt sei und deshalb noch keinerlei Erwägungen angestellt wurden, dieses Mittel unter die Rezeptpflicht zu stellen. [...] Aus unserer bayerischen Sicht sind demnach z.Zt. für Contergan keine Befürchtungen zu hegen. Es ist keinesfalls so, dass das Übernehmen eines bestimmten Präparates in der Öffentlichkeit als Anlass dafür gelten könnte, Untersuchungen einzuleiten, ob das Mittel nicht etwa Anhaltspunkte biete, die zur späteren Rezeptpflicht führen könnten.« Verkaufsbüro Koblenz an Grünenthal, 21.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 226: »Dr. Annecke sagte uns ganz definitiv, dass keine Anträge für irgendwelche Präparate unserer Firma bei ihm vorliegen. [...] Auch lägen keine Mitteilungen von irgendwelchen Stellen oder Ärzten in Rheinland-Pfalz bezgl. unserer Präp. vor. Regier. Dir. Annecke bot uns an, gelegentlich erneut vorzusprechen. Zu Auskünften soweit es sich um unsere Präparate handele, sei er jederzeit bereit.«

808 Grünenthal an Verkaufsbüros, 23.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 227 (München), 228 (Koblenz).

809 Hofmann an Grünenthal, 30.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 234.

810 Handvermerk Nowel, 05.07.1960, auf: Hofmann an Grünenthal, 30.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 234.

811 Reisebericht Nowel, 28.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 231–233, hier Bl. 232.

holten Behördenbesuche und die entsprechenden Reaktionen der Firma spiegelten ihr großes Unwissen über die Vorgänge und Verfahren in der staatlichen Arzneimittelaufsicht wider. Dass man sich aber immer nur über Rezeptpflichtanträge erkundigte, die von außen an die Behörden herangetragen werden, lässt eine Erwartungshaltung erkennen, nach der die Medizinalbeamten nicht von sich aus tätig werden und Informationen über Medikamente einholen – auch nicht über so weitverbreitete Präparate wie Contergan. Die Rolle der staatlichen Arzneimittelaufsicht war mithin als passiver Akteur konzipiert, der sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die außerbehördliche Definition über die Sicherheit eines bestimmten Arzneistoffs in rechtliche Normen umzusetzen.

Die Contergan-Situation schien der Firma vor diesem Hintergrund ruhig. Die weiteren Maßnahmen Grünenthals bestanden, abgesehen von der Weiterführung der bisherigen, die Ungiftigkeit und Harmlosigkeit betonenden Werbestrategie,<sup>812</sup> in dem Versuch, positive Publikationen zu thalidomidhaltigen Präparaten in die Wege zu leiten. Hierbei dachte man in Stolberg weniger an umfassende und wissenschaftlich fundierte Studien, sondern in erster Linie an Arbeiten, die die Vorzüge des Wirkstoffs hervorheben sollten und schnell veröffentlicht werden konnten.<sup>813</sup> Diese sollten nicht zuletzt als Argumentations- und Werbematerial für den Außendienst und für Aussendungen dienen. Zugleich wurden im Stolberger Werk auch die experimentellen Untersuchungen zu den neuritischen Störungen fortgesetzt, ohne jedoch zu belastbaren Ergebnissen zu gelangen.<sup>814</sup> Ziel all dieser Maßnahmen war, den wirtschaftlichen Erfolg von Contergan abzusichern und wenn möglich auszubauen. Wie der kaufmännische Leiter des Unternehmens und der direkte Vorgesetzte Nowels, Hermann Leufgens, im seinem Monatsbericht für Juni 1960 zufrieden feststellte, sei Contergan durch den weiteren Umsatzzanstieg »sicher zum führenden Präparat im Sektor der Schlafmittel geworden.« Um diese Stellung für die Zukunft zu festigen, sei der Außendienst angewiesen worden, auch weiterhin »mit allen Stellen, die für eine evtl. Erlassung der Rezeptpflicht für das Präparat in Frage kommen, engste Fühlung zu halten, damit wir über alle sich abzeichnenden Probleme rechtzeitig informiert sind.«<sup>815</sup>

Aus diesem Grund unternahm Nowel am 20. und 27. Juli 1960 weitere Dienstreisen zum Düsseldorfer Innenministerium, laut den Notizen Nowels »auf Wunsch von Herrn Dr. Tombergs«.<sup>816</sup> Bei diesen Gesprächen stand einmal mehr das Rezeptpflichtverfahren im Vordergrund. Um das Verfahren einheitlich zu handhaben, vereinbarte der Firmenvertreter mit dem Pharmaziereferenten, bei zukünftigen »Neuausbietungen bzw. Erweiterungen einen Zusatz an[zufertigen, ob wir das Präparat unter die Rezeptpflicht stellen möchten oder nicht.« Für die bereits auf dem Markt befindlichen Mittel – also auch für Contergan und andere Thalidomid-Präparate – solle »in einer gemeinsamen Besprechung in Düsseldorf oder Stolberg nachträglich festgelegt werden, wo Rezeptpflicht bestehen soll und wo nicht.« Neben einem generellen Austausch über derzeit laufende Unterstellungsverfah-

<sup>812</sup> Siehe zur Werbestrategie: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 127–131.

<sup>813</sup> Dabei wandte sich Grünenthal besonders an Geschäftspartner im Ausland. Bereits am 14.04.1960 wurde die portugiesische Firma Paracelsia gebeten, Publikation einzuleiten: »Um es ganz deutlich zu sagen: Eine schnelle Veröffentlichung (vielleicht in 3 Monaten) mit dem Erfahrungsbericht über 15 oder 20 erfolgreich behandelte Fälle, die das Medikament gut vertragen haben, ist uns wichtiger als eine breit fundierte, grosse Arbeit, die aber erst nach 8 oder 12 Monaten erscheint. Hieraus geht auch bereits hervor, an welche Art von Prüfern wir denken.« (Grünenthal an Paracelsia, 14.04.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 23, Bl. 283f.).

<sup>814</sup> Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 107f.

<sup>815</sup> MBt 6/1960 KLeit, 11.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, Bl. 178. Auch zeige der Umsatzzanstieg bei Algosediv, »daß bei intensiver Werbung auch für dieses Präparat berechnete Chancen bestehen.«

<sup>816</sup> Reisebericht Nowel, 28.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 180.

ren zu Präparaten der Konkurrenz<sup>817</sup> habe Tombergs, so berichtete Nowel seinen Vorgesetzten, nochmals zugesichert, dass »er keinerlei Gefahr für Contergan in diesem Zusammenhang sieht. Sollte irgendwie bei ihm darüber etwas auftauchen, wird er uns sofort davon in Kenntnis setzen.«<sup>818</sup>

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um den ersten Hinweis auf eine Äußerung Tombergs' zu Contergan. Wie aber aus Nowels Bericht hervorgeht, lagen dem Innenministerium keine Hinweise auf Bedenken gegen Contergan vor. Hätte man in der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung irgendwelche Kenntnisse dieser Art gehabt, so wäre dies von Nowel mit Sicherheit vermerkt worden, war man doch seitens der Firma bemüht, die Contergan-Situation genau zu sondieren und insbesondere alle Negativmeldungen zu erfassen, um auf etwaige Maßnahmen frühzeitig reagieren zu können. Angesichts des »vorsichtigen« Vorgehens, das die Firmenzentrale ihren Vertretern bei den Gesprächen mit den Gesundheitsbehörden anbefohlen hatte, scheint es auch ausgeschlossen, dass Tombergs von Nowel in irgendeiner Weise auf die Nebenwirkungen Contergans oder Thalidomids direkt oder auch nur beiläufig angesprochen wurde. Denn dadurch hätte man sich – wie es ein anderer Grüenthal-Vertreter formulierte<sup>819</sup> – der Gefahr ausgesetzt, den Stein einer Rezeptpflicht selbst ins Rollen zu bringen. Ohnehin war Nowel von seinen Vorgesetzten über die bisher in Stolberg eingegangenen Nebenwirkungsmeldungen kaum informiert worden, sodass er selbst mit dem Glauben an die Harmlosigkeit des Medikaments in die Gespräche mit dem Ministerialbeamten ging.<sup>820</sup> Das Verschweigen der Nebenwirkungen erfolgte also auch firmenintern.

Die Gespräche waren für das Unternehmen auch in weiterer Hinsicht aufschlussreich. Wesentlich war nicht zuletzt Tombergs' Hinweis, er werde sich bei Rezeptpflichtfragen »grundsätzlich zunächst mit den Hersteller-Firmen in Verbindung« setzen, allerdings nur in Ausnahmefällen Auskünfte vom Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie einholen. Damit schien ein eventuelles Unterstellungsverfahren vor etwaigen Einflüssen der Konkurrenz abgeschirmt zu sein. Zudem konnte der Firmenvertreter bei der Besprechung am 27. Juli auch wichtige Erkenntnisse über den Fortgang der Arbeiten am Arzneimittelgesetz gewinnen. Da das Wissen der Firma auch in dieser Beziehung eher gering war und sich aus den veröffentlichten Parlaments-Drucksachen speiste, war Tombergs' Auskunft umso wertvoller, dass das Gesetz »unter Umständen noch in dieser Legislatur-Periode über die parlamentarische Bühne gehen« werde. Von großem Interesse war dabei, die Probleme bei dem Gesetzvorhaben (vor allem mit Blick auf die Registrierung neuer Präparate<sup>821</sup>) und die entsprechende Haltung des nordrhein-westfälischen Pharmaziereferenten in Erfahrung zu bringen, zumal man sich

817 Reisebericht Nowel, 28.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 180: »In diesem Zusammenhang erwähnte Dr. T. von Verhandlungen mit den Asta-Werken wegen Unterstellung von Antihistaminpräparaten unter die Rezeptpflicht. Nach dem bisherigen Stand ist man zu keiner Einigung gekommen, und man wird von Fall zu Fall prüfen müssen, welches Präparat unter die Rezeptpflicht fällt oder frei verkäuflich ist.«

818 Reisebericht Nowel, 28.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 180. Siehe auch MBt 7/1960 HPAbt, 29.07.1960: »Generelle Besprechung mit Dr. Tombergs [...] über »Unterstellung unter die Rezeptpflicht«. Es wurde geklärt, wie in Zukunft [...] zu verfahren ist. In diesem Zusammenhang Contergan: Dr. Tombergs sieht keine Gefahr für dieses Präparat. Er hält es für ausgeschlossen, dass ohne sein Wissen ein Bundesland die Rezeptpflicht vorschreibt. Wir werden auf jeden Fall sofort unterrichtet, sollte bei Contergan oder anderen Präparaten Grüenthal betroffen sein.« (ebd., Bl. 148).

819 Hofmann an Grüenthal, 30.06.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 24, hier Bl. 235.

820 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 81.

821 Reisebericht Nowel, 28.07.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 180f.: »Zum Arzneimittelgesetz meinte Herr Dr. T., dass das Gesetz unter Umständen noch in dieser Legislatur-Periode über die parlamentarische Bühne gehen wird. Auch er sieht grosse Schwierigkeiten, wenn die Registrierung der Präparate über das Bundesgesundheitsamt in Berlin abgewickelt werden soll. Es ist sicher, dass, wenn das Gesetz dem Bundesrat vorgelegt wird, die Länder, vor allem in diesem Punkt, heftig opponieren werden.«

diese beim weiteren Antichambrieren argumentativ zunutze machen konnte. Dies erschien Nowel umso wichtiger, da Tombergs »für uns in allen Gesetzesfragen, betreffend Pharmazeutika, der entscheidende Mann in Düsseldorf« sei. Er habe den Ministerialbeamten deshalb auch »zu einem Besuch unseres Neubaus für September nach Stolberg eingeladen.«<sup>822</sup>

Mit den emporschnellenden Contergan-Verkaufszahlen seit August 1960 verschärfte sich für die Firma auch die Problematik der Rezeptpflichtunterstellung. Wie Winandi im Monatsbericht der Verkaufsabteilung Inland festhielt, verlaufe die Umsatzentwicklung bei diesem Präparat »in nicht mehr vorherzuberechnenden Etappen. Vielfach stagniert der Umsatz 2 Monate lang, um anschließend wiederum, wie auch jetzt im Berichtsmonat, eine Steigerung um mehr als 15 % zu erfahren.« Insgesamt sei Contergan, zusammen mit dem Antibiotikum Supracillin, die »tragende Säule« des Unternehmens geworden. Da »mehr als die Hälfte des Umsatzes über den Handverkauf« laufe, würde – wie Winandi warnte – die Einführung einer Rezeptpflicht der Firma »einen schweren Schlag versetzen«. Man habe daher »in allen deutschen Bundesländern mit den maßgeblichen Gesundheitsbehörden in vorsichtiger Form Fühlung aufgenommen und dabei eruiert, daß anscheinend bisher noch von keiner Seite ein Antrag wegen Unterstellung unter die Rezeptpflicht vorliegt.« Beunruhigend schien der Verkaufsabteilung indes die Nachricht über eine Apothekenumfrage der Gesundheitsbehörden in Baden-Württemberg. Dabei werde »nach der Meinung der Apotheker gefragt, ob irgendwelche Schlaf- und Beruhigungsmittel zur Sucht oder Gewöhnung führen würden. Dabei sind mehrere Präparate, u.a. auch unser Contergan, genannt. Die Auswirkungen dieser Umfrage suchen wir zur Zeit bei den Behörden zu eruieren.«<sup>823</sup>

Die Reaktion der Firma ist durchaus aufschlussreich. Die Einholung von Informationen durch die Behörden in Form einer Umfrage erschien den Verantwortlichen im Unternehmen als bedrohlicher und außergewöhnlicher Eingriff des Staates in das Arzneimittelwesen. Die umgehende Aufklärung der Lage hielt die Firma daher für dringend geboten. Der zuständige Außendienstler Dr. Werner Kautt berichtete daraufhin am 30. September von einem ersten Besuch bei dem Regierungspräsidium in Karlsruhe. Wie er mitteilte, spiele Thalidomid von allen in der Umfrage angeführten rezeptfreien Schlafmitteln »die größte Rolle«. Allerdings bestehe »kein Anhalt dafür, daß die Präparate ›Contergan‹ und ›Contergan forte‹ auf einen irgendwie gearteten Mißbrauch schließen lassen.«<sup>824</sup> Nachdem Kautt auch das Stuttgarter Innenministerium aufgesucht hatte, konnte er vom eigentlichen Ziel der Umfrage berichten. Dieses lag in der Sammlung von Erkenntnissen über das Schlafmittel Noludar, da man Anhaltspunkte für eine eventuelle Suchtgefahr hatte. Soweit aber von den Regierungspräsidien über Contergan und Contergan-forte berichtet wurde, »ergab die Umfrage generell eine günstige Beurteilung unsrer beiden Präparate. In keinem Fall wurde der Verdacht eines irgendwie gearteten Mißbrauchs oder einer Suchtgefahr geäußert.« Man müsse also »nicht befürchten, daß von seiten des Innenministeriums Baden-Württemberg etwas Negatives über unsere Präparate an das Bundesgesundheitsamt berichtet wird.« Ebenso aufschlussreich ist bei diesem Schreiben auch das Postskriptum. So erschien es Kautt besonders erwähnenswert, »daß der mir nament-

822 Ebd.

823 MBt 8/1960 Verkauf Inland, 14.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 187–189.

824 Kautt an Grünenthal, 30.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 253.

lich nicht mehr bekannte Reg.-Oberinspektor wußte, daß wir im Verbrauch in der freien Praxis an 2. Stelle liegen. Diese Einstufung ist inzwischen ja schon längst überholt, aber die Herren im Innenministerium scheinen recht gut informiert zu sein.«<sup>825</sup> Offenbar rechnete man also seitens der Firma gar nicht mit einem fundierten Überblick der Ministerialbeamten über den Arzneimittelmarkt. Wie der Hinweis an gesonderter Stelle dokumentiert, widersprachen die Kenntnisse in der Behörde den ›Erwartungsstrukturen‹ der Firmenvertreter – ein weiteres Indiz für die vorstaatliche Konzeption des Arzneimittelwesens.

Unterdessen bemühte sich Grünenthal, auch die Kontakte zum Bundesgesundheitsamt in Berlin auszuweiten, zumal das nordrhein-westfälische Innenministerium bei Rezeptpflichtanträgen dort stets ein Gutachten einholte. Aus diesem Grund wies Grünenthal am 22. August 1960 den Außendienstler in Berlin an, eine Erkundungsmission sowohl bei dieser Bundesbehörde als auch bei der Berliner Gesundheitsaufsicht durchzuführen. Das Erkenntnisinteresse der Firma richtete sich, wie schon zuvor bei den anderen Landesbehörden, auf das konkrete Verfahren der Rezeptpflichtunterstellung und das eventuelle Vorliegen entsprechender Anträge. Auch hier gab die Zentrale in Stolberg wieder die einschlägige Vernebelungstaktik vor: »Bei diesem Besuch dürfen Sie keineswegs geradeheraus mit Fragen betr. Contergan vorstellig werden, sondern müssen ganz vorsichtig einmal hören, wie die Handhabung bei Anträgen für Unterstellung unter die Rezeptpflicht läuft. [...] Wenn Ihre Unterhaltung sich in dieser Richtung bewegt, dürfte sicher von seiten des Gesprächspartners erwähnt werden, ob hinsichtlich unserer Präparate irgendeine Aktion vorliegt. Zur Not müsste vielleicht abschließend eine Frage in dieser Richtung gestellt werden.«<sup>826</sup>

Waren mit diesen ›Erkundungsmissionen‹ erste Schritte getan, um bei den Behörden ein Bild über die Lage und Informationen über das Unterstellungsverfahren zu gewinnen, so nahmen die Bemühungen in der Firma zur Sicherung des rezeptfreien Verkaufs seit Herbst 1960 immer breiteren Raum ein. Angesichts wachsender ökonomischer Bedeutung bei beständig zunehmender Kritik am rezeptfreien Verkauf Contergans schlug Nowel seinem Vorgesetzten Leufgens in einer Notiz vom 1. September unter Hinweis auf eine ähnliche Anregung Winandis vor, »eine Stelle für die Bearbeitung des Gebietes Rezeptpflicht verantwortlich« zu machen. Zweckmäßig sei hierbei, dieses Gebiet künftig von der Handelspolitischen Abteilung zu bearbeiten, »die ohnehin zuständig für alle Registrierungsfragen ist.«<sup>827</sup> Ähnliche Fragen erörterte man auf einer Vertriebskonferenz für den Inlandsmarkt am 22. September, an der Chauvistré, Mückter, Werner, Kelling, zeitweise auch Sievers und Winandi teilnahmen. Eine positive Beurteilung erfuhren die Contergan-Tropfen, die nach Einschätzung der Teilnehmer »noch erhebliche Umsatzreserven mobilisieren« dürften. Vorgesehen sei »eine massive Einführung von Contergan-Tropfen«, die durch die Verteilung von Mustern sowie durch »Beschaffung« und »Streuung« wissenschaftlicher Arbeiten flankiert werden solle. Zur »Absicherung gegen die Einführung der Rezeptpflicht sollen verstärkt wissenschaftliche Gesichtspunkte in die Werbung einfließen und wissenschaftliche Arbeiten aus aller Welt nutzbar gemacht werden.«<sup>828</sup>

825 Alle Zitate: Kautt an Grünenthal, 10.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 285.

826 Grünenthal an Meyer, 22.08.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 25, Bl. 214.

827 Aktennotiz Nowel, 01.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 198.

828 Konferenz-Protokoll, 23.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 215–221, hier Bl. 218.

Nachdem Nowel im September 1960 noch zwei weitere Male das nordrhein-westfälische Innenministerium aufgesucht hatte, um dort auch über das Rezeptpflichtverfahren zu sprechen,<sup>829</sup> erfolgten im Oktober eine weitere Dienstreise zu Tombergs sowie zwei Termine mit dem Pharmazierat Zabler von der Bezirksregierung Köln.<sup>830</sup> Der Oktober war insgesamt geprägt durch die weitere Zunahme von Nebenwirkungsmeldungen und Stimmen, die eine Rezeptpflicht für Contergan forderten. Zugleich verlagerte sich der Umsatz des Präparates immer mehr in den Handverkauf.<sup>831</sup> Besonders alarmiert waren die Verantwortlichen daher, als sie im Oktober von der Absicht eines Neurologen erfuhren, über thalidomidbedingte Nervenschäden zu publizieren. Es handelte sich dabei um den Arzt Dr. Horst Frenkel, der in einer Privatklinik im Taunus tätig war und bereits im April 1959 einen Ärztebesucher auf die von ihm beobachteten Nebenwirkungen Contergans hingewiesen hatte. Am 28. Oktober suchte der Präparate-Betreuer Sievers den Arzt auf und versuchte, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Frenkel wies, gemeinsam mit seinem Chef Prof. Dr. Walther Amelung, nicht nur auf 20 beobachtete Fälle und die Schwere des Krankheitsbildes hin, sondern hatte auch schon ein Manuskript an die Fachzeitschrift *Die Medizinische Welt* gesandt. Der Außendienst Grünenthals intervenierte daraufhin bei deren Redaktion, um eine Veröffentlichung zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Hier waren sie erfolgreicher: Die Arbeit Frenkels erschien erst im Mai 1961.<sup>832</sup>

Angesichts der wachsenden Vorbehalte gegen Contergan glaubte man auch in der Firmenleitung, die Nebenwirkungsberichte nicht weiter übergehen zu können. Als in der BKS-Konferenz am 2. November 1960 die neuen Packungsbeilagen besprochen wurden, einigte man sich, diese mit einem Hinweis auf Nebenwirkungen zu versehen: »Wie bei nahezu allen Arzneimitteln kann es bei entsprechend disponierten Patienten nach mehr oder weniger langem Contergan-Gebrauch zu Überempfindlichkeitserscheinungen kommen. Merkmale solcher Nebenwirkungen können plötzlich auftretende Hautausschläge oder beständige Unruhe, Zittern, Kribbeln oder Taubheitsgefühl in den Händen bzw. Füßen sein. Nach dem sofortigen Absetzen klingen diese allergischen Reaktionen wieder ab.«<sup>833</sup> Jedoch entsprachen diese Informationen nicht dem Schweregrad der gemeldeten Nebenwirkungen, zumal zu diesem Zeitpunkt bereits von mehreren Ärzten auf eine Therapieresistenz hingewiesen worden war und keine Anhaltspunkte vorlagen, nach denen es sich bei diesen Erscheinungen

829 Die Dienstreisen erfolgten am 13. und 30.09.1960, letztere war mit einem Besuch des ChLUA in Münster verbunden. Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 365. Siehe auch MBt 9/1960 HPAbt, 07.10.1960; Reiseprogramm Nowel, 12.09.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 195, 212: »Besprechung mit Dr. Tombergs, Innenministerium Düsseldorf, über weitere Handhabung der Unterstellung unter die Rezeptpflicht bei unseren Neuausbietungen. Mit Herrn Winandi abgesprochen, dass einige Gesundheitsabteilungen bei den Länderministerien besucht werden (Contergan!)«. Weitere Unterlagen zu diesen Dienstreisen im September sind nicht überliefert.

830 Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 365. Außer dieser Übersicht sind über die Dienstreisen am 18.10. (RP Köln) und 21.10. (RP Köln, IM NRW) keine Unterlagen überliefert.

831 MBt 10/1960 Verkauf Inland, 11.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 258: »Contergan ist wiederum ein gutes Stück vorwärtsgekommen, allem voran die Saftform. Der Umsatz verlagert sich allerdings mehr und mehr auf den Handverkauf, was bei einer im Bereich des Möglichen liegenden Unterstellung unter die Rezeptpflicht sehr von Nachteil sein wird [...]. Aus Ärztekreisen mehren sich die Stimmen, die für eine Rezeptpflicht von Contergan eintreten. [...] Daneben nehmen die Hinweise auf ernstliche Nebenwirkungen in Form von Polyneuritiden und Paraesthesien zu.« MBt 10/1960 MWAbt, 11.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 260f.: »Breiten Raum nahm ferner die Beantwortung von Berichten und Anfragen zu Contergan ein. Die Korrespondenz in dieser Beziehung ist stark weitergewachsen«. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 110f.

832 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 113–115. Vgl. auch die Vernehmung des Schriftleiters der *Medizinischen Welt*, der eine verzögerliche Behandlung aber bestritt: Vernehmung Matis, 18.12.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 398–404. Siehe ebenso: Vernehmung Michael, 27.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 110/20, 110/22f.

833 Zitiert nach Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 120. Auch zitiert bei KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 62. Dieser Beipackzettel findet sich nicht in dem diesen Zeitraum betreffenden Urkundenband (die Beipackzettel-Bände sind im Archiv kassiert worden). Siehe zu den Beipackzetteln auch: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 7, 12, 23–25).

um Allergien handelte.<sup>834</sup> Die Beipackzettel, die man auf den September 1960 zurückdatierte, gelangten nicht vor der zweiten Dezemberhälfte in den Handel.<sup>835</sup> Die Propagierung Contergans als »praktisch gefahrloses Präparat« und »unschädliches Hypnotikum« wurde weiterhin fortgesetzt.<sup>836</sup>

Die Werbeaussagen und ähnliche tenorierten Instruktionen an den Außendienst konnten indes nicht verhindern, dass Contergan in das Visier verschiedener Organisationen geriet. So hatte zum Beispiel die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft bei Grünenthal Ende Oktober 1960 nach Unterlagen zu Contergan angefragt. Um die Hintergründe zu klären, besuchte der Leiter der klinischen Forschungsabteilung, Dr. Günter Michael, am 10. November die Geschäftsführung der Arzneimittelkommission in Göttingen. Wie Michael dort in Erfahrung bringen konnte, hatte die Geschäftsführerin Dr. Gertrud Homann »von der kassenärztlichen Bundesvereinigung die Anfrage bekommen, die Arzneimittelkommission möge sich mit der Wirksamkeit, den Indikationen und den Nebenwirkungen des Contergans befassen und dazu eine Stellungnahme abgeben.«<sup>837</sup> Allerdings konnte Michael nur die Arbeitsweise der Kommission in derartigen Fällen in Erfahrung bringen, nicht aber den Wortlaut der Anfrage der kassenärztlichen Vereinigung. Auch wenn es ihm »vor allem auf eine Überprüfung unserer Indikationen« anzukommen schien und er davon ausging, Frau Homann werde ein »sachliches« Gutachten verfassen, ließ die Angelegenheit das Stolberger Unternehmen doch aufhorchen. Denn nun stand eine Durchleuchtung des Arzneimittels durch eine nicht zu kontrollierende, aber einflussreiche Organisation bevor. Für die Erstellung des Gutachtens veranschlagte Michael 8 bis 10 Wochen; darauf habe man sich einzustellen, denn eventuell müsse die Firma »dann sehr schnell die notwendigen Maßnahmen ergreifen.«<sup>838</sup>

### 1.3.2 Das »November-Programm« und das Wachsen der Nebenwirkungsmeldungen

Im November 1960 war ein weiterer Anstieg von Berichten über schwere Contergan-Nebenwirkungen zu verzeichnen. Mindestens 17 weitere Ärzte teilten der Stolberger Firmenzentrale oder den Ärztesbesuchern ihre Beobachtungen über neuropathischen Nebenwirkungen von Contergan mit, ohne zuvor ähnliche Meldungen gemacht zu haben. Ende November waren somit rund 85 Ärzte mit Berichten über Polyneuritiden, Parästhesien und ähnlichen Symptomen an Grünenthal herangetreten. Die Mitteilungen der Ärzte bezogen sich dabei in der Regel auf mehrere Fälle<sup>839</sup> und fanden auch in den internen Firmenbesprechungen einen immer größeren Widerhall. In der BKS-Konferenz vom 2. November, an der unter anderem Chauvistré, Leufgens, Mückter, Veltheim Werner, Sievers, Winandi, Michael und Schrader-Beielstein teilnahmen, einigte man sich, die Ärzte »mit den neuesten Din-

834 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 121. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 62f.

835 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 121.

836 Rundschreiben B 10/60, 10.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 26, Bl. 343–349, hier Bl. 344. Für weitere Beispiele siehe Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 118–130.

837 Reisebericht Michael, 11.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 69. Siehe auch: Vernehmung Homann, 28.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 184–197, hier Bl. 184f.

838 Reisebericht Michael, 11.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 70.

839 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 100f. Vgl. auch MBt 11/1960 MWAbt, 15.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 13: »Die individuelle Korrespondenz konzentrierte sich auf Contergan [...] und wuchs im Gesamtumfang noch weiter.«

gen bekannt zu machen, insbesondere um die positiven Seiten des Contergans herauszustellen, die in den Aussendungen bisher nicht behandelt wurden«. Dazu sei die »Aufstellung eines entsprechenden Schlachtplanes an die Apotheker- und Ärzteschaft vorgesehen.«<sup>840</sup>

Derweil mehrten sich nicht nur innerhalb der Ärzteschaft die Forderungen, Contergan möglichst bald unter ärztliche Kontrolle zu bringen.<sup>841</sup> Vielmehr sorgten sich die Firmenverantwortlichen um erste Anzeichen, nach denen man auch behördlicherseits Contergan immer häufiger mit der Rezeptpflicht in Verbindung brachte. Besonders alarmierend schien das Resultat der Dienstreise, die Nowel am 14. November 1960 zum Bundesministerium des Innern unternahm, um die Beschaffung Contergans für die laufende Ausschreibung des zivilen Bevölkerungsschutzes abzusichern. Wie Nowel seinen Vorgesetzten berichtete, habe Ministerialrat Danner bei dieser Gelegenheit gefragt: »Ist denn Contergan *noch* rezeptfrei?« Angesichts dieser für die Firma besorgniserregenden Äußerung habe er, so notierte Nowel in seinem Reisebericht, den Pharmaziereferenten im Bundesministerium »nochmals auf die praktische Unschädlichkeit des Contergans im Gegensatz zu anderen Schlafmitteln hingewiesen« und dabei dessen Eignung für den Katastrophenfall hervorgehoben, »da Überdosierungen, die in solchen Unruhezeiten nahe liegen, praktisch keine nachteiligen Wirkungen zur Folge haben.« Als Ursache für Danners Frage wählte Nowel »Versuche von Konkurrenz-Firmen [...], unser Contergan unter die Rezeptpflicht zu bringen.« Daher sei es notwendig, »durch ständige Besuche diesen Konkurrenz-Bestrebungen laufend entgegenzutreten.«<sup>842</sup> Auch wenn diese Konkurrenz-Einflüsse insgesamt eher Ausdruck einer Autosuggestion waren als durch konkrete Hinweise sich hätten erhärten lassen, illustrieren Nowels Äußerungen doch deutlich, wie sensibel man bei Grünenthal auf das Schlagwort ›Rezeptpflicht‹ aus dem Munde eines Ministerialbeamten reagierte. Insofern schienen weitere ›verdeckte Operationen‹ bei den Behörden unumgänglich, um solche Gedankengänge und Bestrebungen ausfindig zu machen und gegebenenfalls niederhalten zu können.

Diese Problemlage gewann innerhalb Grünenthals in der Folgezeit einen immer größeren Stellenwert. In einem Vermerk vom 17. November zur »Sicherung des rezeptfreien Verkaufs von Contergan« fasste Nowel die Lage folgendermaßen zusammen: »Es mehren sich die Hinweise, wonach von den verschiedensten Seiten her Versuche unternommen werden, Contergan unter die Rezeptpflicht zu stellen.« Wenngleich die bisherigen Sondierungen bei den Gesundheitsbehörden »noch keine direkte Bedrohung erkennen lassen«, so werde »die Diskussion um Contergan in Kürze in ein wesentlich kritischeres Stadium treten«. Es sei nämlich »bekannt, daß von zwei Professoren in Kürze Gutachten vorliegen werden, die eine kritische Auseinandersetzung mit Contergan bedeuten.« Nowel schlug deshalb vor, »sofort« eine Aktion zu starten, die darauf abziele, die zu erwartenden Argumente dieser Gutachten schon im Vorhinein »so weitgehend zu entkräften, daß wir nach Erscheinen der Gutachten nur noch mit den Stellen Verbindung aufnehmen, die sich direkt zwecks Diskussion um Contergan mit uns in Verbindung setzen« oder die »auf Grund der Gutachten zu negativen

840 BKS-Protokoll, 09.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 23–25, Zitat Bl. 24.

841 Reiseprogramm Nowel, 10.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 63: »Innenministerium – Recherchen über Dr. Holzem, der bei Eröffnung einer neuen Apotheke für Einführung der Rezeptpflicht Contergan gesprochen hat.«

842 Reisebericht Nowel, 14.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 74. Hervorhebung im Original. Ebenda: »Es muss damit gerechnet werden, dass das Arzneimittelgesetz nunmehr noch in dieser Legislatur-Periode Gesetzeskraft bekommt. Im Januar/Februar 1961 wird die 2. und 3. Lesung im Bundestag erfolgen. Unklar ist noch die daran anschließende Stellungnahme des Bundesrates. [...] Dr. D[anner] würde sich freuen, gelegentlich unseren Betrieb zu besichtigen. Vorgesehen ist hierfür der Zeitraum Ende Februar/Anfang März 1961.«



Auffassungen über unser Contergan gelangt sind. Selbstverständlich muss diese Aktion so vorbereitet werden, daß die im folgenden genannten Dienststellen unter keinen Umständen den Eindruck bekommen, daß wir eine gezielte Beeinflussung geplant und durchgeführt haben.« Entscheidend sei dabei, »daß Argumentation und taktisches Verhalten zentral von Stolberg aus durchgeführt werden, denn nur auf diese Weise kann die in der Zentrale festgelegte ›Politik‹ durchgeführt werden.«<sup>843</sup>

Nowel entwarf im Folgenden ein gleichsam generalstabsmäßig geplantes Aktionsprogramm. Dieses sah vor, in einer ersten Phase erneut alle obersten Landesgesundheitsbehörden aufzusuchen. Als »Aufhänger« sollte diesmal ein Informationsgespräch über die Neuausbietungen der Firma und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes dienen. »Erst nach diesen einführnden Gesprächen soll vorsichtig das Thema auf Contergan gebracht werden, wobei keineswegs der Eindruck entstehen darf, daß dieses Thema der Hauptgrund unseres Besuches ist.« Während dieser Sondierungsgespräche solle zunächst »die persönliche Stellungnahme des jeweiligen Chef-Apothekers zum Contergan« eruiert werden. Festzustellen seien aber auch eine mögliche »Tätigkeit der Konkurrenz gegen unser Contergan und die z.Zt. laufenden Bestrebungen aller nur denkbaren Dienststellen im Raume dieses Bundeslandes im Hinblick auf die Frage der Rezeptpflicht.« Durch den ersten Besuch werde sich herausstellen, »ob der evtl. Einsatz eines Wissenschaftlers in einer zweiten Phase notwendig ist.«<sup>844</sup> Dass Nowel hier über den Einsatz von Wissenschaftlern nachdachte, illustriert anschaulich, welche Bedeutung man der Wissenschaft beimaß. Angesichts der enormen Geltung und Autorität, die der wissenschaftlichen Beweisführung und Expertise im Bereich des Medizinischen zugeschrieben wurde, erwog man seitens der Firma, eben diese Geltung und Autorität in einem instrumentellen Sinne einzusetzen. Die Wissenschaftler der Firma sollten hier sozusagen als ›Feuerwehr‹ fungieren, nämlich auf kritische Ministerialbeamte einwirken und etwaige Bedenken zerstreuen. Die »autoritativen Ressourcen«<sup>845</sup> wissenschaftlicher Expertise wogen umso schwerer, als die Behördenvertreter den Wissenschaftlern in ihren Fachkenntnissen meist unterlegen waren. Sie hatten den Argumenten auswärtiger Spezialisten wenig entgegenzusetzen, solange sie nicht durch andere Wissenschaftler mit Informationen versorgt oder anderweitig unterstützt wurden. Die Nutzung der Wissenschaft als Vehikel, um kritische Stimmen in Zweifel zu ziehen, war insofern durchaus erfolgversprechend. Zugleich blieb das Einfordern streng wissenschaftlicher Folgerungen und Beweise auch in der Folgezeit ein effektives Mittel, um Firmeninteressen gegen tatsächliche oder vermeintliche ›Gefahren‹ von außen abzusichern.

Aufgabe der wissenschaftlichen Abteilung müsse daher sein, so Nowel, sämtliche bei den Gesundheitsbehörden ermittelten Argumente für und gegen Contergan einheitlich auszuwerten, um die inhaltlichen Schwerpunkte, die Koordinierung und Durchführung des weiteren Vorgehens darauf abstellen zu können. Insofern hätten die ersten Sondierungsgespräche den »unbedingten Vorteil, daß neben der ohnehin notwendigen Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsabteilungen von der Zentrale aus, unsere eigene Bewegungsfreiheit gewahrt bleibt und wir auf diesem Weg den evtl. notwendig werdenden Einsatz unserer Wissenschaftler wesentlich zielgerichteter vorbereiten können.« No-

843 Vermerk Nowel, 17.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 78f. Hervorhebung im Original. Siehe zu diesem Programm auch: Vernehmung Nowel, 22.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 138–141.

844 Vermerk Nowel, 17.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 78f.

845 Siehe zum Begriff der »autoritativen Ressourcen« METZLER, Konzeptionen, 2005, S. 20f.

wel stellte dabei besonders den Zeitdruck heraus. Da aufgrund der bisherigen Gespräche mit den Beamten, vor allem aber durch die bevorstehenden Publikationen »das Contergan immer intensiver in die allgemeine Diskussion gezogen wird«, dürfe man keine weitere Zeit verlieren. Jede verstrichene Woche werde »nur sehr schwer aufzuholen sein«. So läutete der Leiter der Handelspolitischen Abteilung am Ende seines Vermerks noch einmal kräftig die Alarmglocken: »Die Diskussion um unser Contergan beginnt anzulaufen. Wir sollten keine Zeit mehr durch Warten auf evtl. neue Einzelhinweise verlieren, sondern die vorgeschlagene Aktion umgehend starten.«<sup>846</sup>

Nowels Plan wurde, nachdem Leufgens und Winandi ihn akzeptiert hatten,<sup>847</sup> rasch in die Tat umgesetzt. Da die obersten Gesundheitsbehörden der Bundesländer für Rezeptpflichtfragen zuständig waren, richtete sich das Hauptaugenmerk der Firma vor allem auf sie. So unternahm Nowel mit seinem Kollegen, dem Arzt Dr. Kurt Oswald,<sup>848</sup> kurz darauf Dienstreisen zu den ministeriellen Gesundheitsabteilungen in Nordrhein-Westfalen (25. November), Hessen und Rheinland-Pfalz (28. und 29. November).<sup>849</sup> In seinem Reisebericht wies Nowel, bevor er auf die Besprechung mit den Ministerialbeamten einging, nochmals auf den »Marschplan« hin, der gemeinsam mit der Verkaufs- und der wissenschaftlichen Abteilung erstellt worden war, »um den echten Grund des Gespräches so in den Hintergrund zu schieben, daß die Besprechungen nur in der letzten Phase das Thema Contergan behandelten.« Wie Nowel in seinem Bericht ausführte, hätten sich die Behördenvertreter als »sehr dankbar« für die Besuche gezeigt, zumal sie darin eine besondere Maßnahme der Firma sähen, »einen engeren Kontakt nicht nur mit Bonner Dienststellen, sondern auch mit den Länder-Gesundheitsabteilungen aufrecht zu erhalten.« Dies habe die Behandlung des Themas Contergan, bei der die Unbedenklichkeit des Präparats im Vordergrund stand, in der Schlussphase der Gespräche wesentlich erleichtert.<sup>850</sup> Die föderale Struktur des bundesdeutschen Gesundheitswesens und die daraus wiederholt resultierenden Kompetenzstreitigkeiten spielten Grüenthal bei ihren Bestrebungen somit in die Karten, konnten sich deren Vertreter bei ihren Anbieterungsversuchen in den Länderministerien doch eines gewissen Entgegenkommens sicher sein, zumal sich der Bedeutungsverlust der Länder bei der Arzneimittelaufsicht mit dem bevorstehenden Arzneimittelgesetz klar abzeichnete.

Im Fokus auch dieses Berichtes stand die Besprechung mit Pharmaziereferent Tombergs im nordrhein-westfälischen Innenministerium. Neben allgemeinen Gesprächspunkten, die sich auf die Erweiterung des Lieferprogramms für den Zivilschutz und die Rezeptpflichtunterstellung für Doriden erstreckten, kam Nowel auch auf Contergan zu sprechen. Auch hierbei standen zunächst allgemeine Punkte im Vordergrund. So überreichten Nowel und Oswald ein neues Kompendium zu Contergan und die Arbeit von Neuhaus und Ibe,<sup>851</sup> um die Harmlosigkeit Contergans im Vergleich zu ähnlichen

846 Vermerk Nowel, 17.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 78f.

847 Namentlich Leufgens machte zunächst Bedenken gegen das Programm Nowels geltend. Siehe Vernehmung Nowel, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 142. Siehe ferner Anklageschrift, Bd. 1, S 118.

848 Dr. Kurt Oswald war als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Firma Grüenthal für die Betreuung der Präparate Tardamid, Megacillin, Aristocillin, Thenate, Selectomycin tätig. Zudem übernahm Oswald diverse Vertretungs- und Unterstützungsaufgaben. Siehe weiterführend: Vernehmung Oswald, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 212–215; Übersicht Dienstreisen Oswalds, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 371.

849 Reiseprogramm Nowel, 24.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 97. Die Dringlichkeit, die man in der Firma beimaß, wird daran erkennbar, daß Leufgens einen kurzen mündlichen Bericht unmittelbar nach dem Termin von Düsseldorf aus erbat (Handvermerk ebd.).

850 Reisebericht Nowel/Oswald, 02.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 102–106, hier Bl. 102–104.

851 Vernehmung Oswald, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 225f.

Mitteln herauszustellen. Um die Seriosität Grünenthals weiter zu untermauern, verwiesen Nowel und Oswald auch auf ein angebliches Bestreben der Firma, »den Ärzten eine möglichst niedrige Dosierung zu empfehlen.« Wie Nowel, der sich um eine exakte Dokumentation aller negativen Meldungen und Haltungen bei den Gesundheitsbehörden bemühte, im Laufe des Gespräches in Erfahrung brachte, lagen Tombergs zu »Contergan weder Mitteilungen aller Art [...] noch Anträge auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht« vor. Der Ministerialbeamte habe aber, wie Nowel schon fast gebetsmühlartig betonte, zugesichert, »im Falle eines Berichtes über negative Eigenschaften oder eines Antrages auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht irgend eines unserer Präparate« die Firma »unverzüglich« zu verständigen.<sup>852</sup>

Dass dem Pharmaziereferenten zu diesem Zeitpunkt noch keine Berichte über Nebenwirkungen Contergans vorlagen, wird nicht nur durch diesen Bericht und weitere Quellen belegt, sondern auch durch die Rückmeldung Tombergs, die tatsächlich erfolgte, nachdem er von Nebenwirkungen gehört hatte. Dies erklärt auch, weshalb Tombergs gegenüber Nowel und Oswald erklärte, Äußerungen unterer Dienststellen zur Rezeptpflichtunterstellung seien für ihn »absolut bedeutungslos«, denn nach Auffassung des Ministerialbeamten handele es sich dabei »meistens um Persönlichkeiten [...], die sich gegenüber Dritten wichtig geben wollen« oder aber um »nachgeordnete Medizinalbeamte«, die »aus Unkenntnis eine chemische Gruppenbezeichnung nicht klar abgrenzen können« und ungerechtfertigterweise andere Präparate »mit in ihre Überlegungen einbeziehen« (hier das Schlafmittel Doriden).<sup>853</sup> – Als später auch von unteren Gesundheitsbehörden Berichte über gravierende Contergan-Nebenwirkungen im Düsseldorfer Innenministerium eintrafen, waren sie für Tombergs keineswegs bedeutungslos.

Nowel bestätigte in diesem Zusammenhang noch einmal den Verfahrensweg und stellte dabei die »Schlüsselposition« von Tombergs heraus, der »grundsätzlich kein Verfahren für die Unterstellung unter die Rezeptpflicht einleitet, ohne vorher mit dem Hersteller in Verbindung getreten zu sein.« Insgesamt zeichnete Nowel von der Unterredung mit dem Ministerialbeamten ein überaus positives Bild. Auch wenn Nowels Aussage, Tombergs schätzte Contergan »sehr« und verwende es selbst in seiner Familie, offenkundig übertrieben war, um sein eigenes Wirken als handelspolitischer Agent in günstigem Licht erscheinen zu lassen,<sup>854</sup> so unterstreichen die Aussagen insgesamt doch die Arglosigkeit, mit der der Pharmaziereferent dem Arzneimittel begegnete. »Der aussergewöhnlich gute Kontakt und das bisher bewiesene Entgegenkommen«, das Nowel in der Gelegenheit zur Stellungnahme in einem Unterstellungsverfahren erkannte, entsprach jedenfalls dem üblichen Prozedere und war kein besonderes Zugeständnis der Behörde an die Firma. Um aber die Kontakte auszubauen, schlug Nowel vor, »in absehbarer Zeit Herrn Dr. Tombergs zu einer Werksbesichtigung [des Neubaus] nach Stolberg zu bitten.«<sup>855</sup>

852 Reisebericht Nowel/Oswald, 02.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 102f.

853 Ebd., Bl. 102–104.

854 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 137: »Ich selbst habe es [Contergan] 1–2 mal genommen; im übrigen ziehe ich persönlich ein bekanntes Harnstoffderivat vor. In meiner Familie spielen Schlafmittel praktisch keine Rolle, höchstens bei Erkrankungen.«

855 Reisebericht Nowel/Oswald, 02.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 102–104.

Die Besuche bei den Gesundheitsbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz am 28. und 29. November 1960 verliefen für die Firmenvertreter hingegen beunruhigend.<sup>856</sup> Sowohl in Wiesbaden als auch in Mainz wurden Nowel und Oswald nach der Überleitung des Gesprächs auf Contergan mit der Frage konfrontiert, ob das Präparat schon rezeptpflichtig sei. Nowel führte die Frage auf eine Verwechslung mit dem chemisch verwandten Doriden zurück, zumal die Unterstellungsverfahren unter der chemischen Stoffbezeichnung liefen und nicht unter dem Handelsnamen. Nebenwirkungsmeldungen und Rezeptpflichtanträge zu Contergan bzw. Thalidomid lagen nicht vor, wie Nowel auf Gegenfrage in Erfahrung brachte. Während der Hessische Ministerialbeamte, Oberregierungsrat Dr. Lohmann, den Verfahrensweg für die Rezeptpflichtunterstellung bestätigte, schien die Antwort aus der Mainzer Gesundheitsbehörde für die Firma besorgniserregender. Denn der zuständige Medizinalbeamte in Rheinland-Pfalz, Regierungsdirektor Dr. Annecke, bestätigte zwar grundsätzlich das Verfahren. Jedoch stellte er in Frage, ob es im Falle eines nordrhein-westfälischen Herstellers an das Düsseldorfer Ministerium weitergeleitet werde. Hintergrund war hier die fehlende Anmeldeverordnung in Nordrhein-Westfalen. Eine Bearbeitung in Düsseldorf könne nämlich problematisch sein, »da die Gesundheitsabteilung wegen der fehlenden Registrierung möglicherweise keine Übersicht über die in diesem Länder-Bereich auf den Markt gebrachten Spezialitäten habe.«<sup>857</sup> Nowel versuchte diese Bedenken auszuräumen – nach eigenen Aussagen erfolgreich –, indem er auf einen engen Kontakt der Firma zu Tombergs verwies. Dadurch sei gewährleistet, dass das Innenministerium in Düsseldorf ein klares Bild über alle ausgetobenen Präparate Grünenthals habe.<sup>858</sup>

Konnten Nowel und Oswald in ihrem zusammenfassenden Bericht feststellen, »daß bei den bisher besuchten Stellen kein Verfahren läuft«, so waren doch nun neue Fragen aufgeworfen. Da durch den Rezeptpflichtantrag für Doriden »auch Contergan ins Gespräch gekommen« sei, müsse bei »dringend erforderlichen Besuchen bei den übrigen Gesundheitsabteilungen der Länderministerien« nicht nur ermittelt werden, ob dort ein Antrag gegen Contergan vorliege, sondern auch, ob ein Antrag gegen Doriden auf Contergan übergreifen könne. Sollten dort außerdem Bedenken gegen eine Weiterleitung des Verfahrens an das nordrhein-westfälische Innenministerium aufgrund der fehlenden Anmeldeverordnung bestehen, so gelte es, diese »auszuräumen.« Vordringlich erschien Nowel in diesem Zusammenhang auch ein Besuch des Bundesgesundheitsamtes in Berlin, der zentralen Begutachtungsstelle in Rezeptpflichtverfahren, und des Regierungsdirektors Dr. Wilke vom niedersächsischen Arbeits- und Sozialministerium, der als Vorsitzender des Arzneimittelausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder fungierte. Darüber hinaus empfahl Nowel auch einen Besuch des zuständigen Medizinalbeamten in Bremen, Dr. Liesche, »der durch seine informatorische Tätigkeit, nach den freimütigen Angaben von Dr. Annecke, vor allen

856 Reiseprogramm Nowel, 24.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 97. Siehe auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum; Übersicht Dienstreisen Oswald, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 366, 371.

857 Reisebericht Nowel/Oswald, 02.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 104f.

858 Ebd. RegDir Annecke »würde aber zugeben, daß Dr. Tombergs ausdrücklich während einer häufig stattfindenden Routinebesprechungen der Leiter der Innenministerien darauf hingewiesen habe, daß die seriösen Firmen seines Landes im eigenen Interesse an der Registrierung festhalten, um sich von Außenseitern unterscheiden zu können. Es wurde von unserer Seite wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir besonderen Wert auf eine gute Zusammenarbeit, insbesondere mit der Gesundheitsabteilung unseres Landes legen würden und darüberhinaus wegen der erforderlichen sonstigen amtlichen Bescheinigungen auf die Anmeldung von Neuausbietungen angewiesen seien. Nach diesen Darlegungen sicherte Dr. A[annecke] zu, daß er sich trotz der anfänglich geäußerten möglichen Bedenken an den ansonsten üblichen Verfahrensweg bei der Unterstellung irgend eines unserer Präparate halten würde.« Deutlich wird auch hier, dass die Firma ihre Seriosität gezielt konstruierte.

Dienststellen als erster über mögliche Unterstellungen informiert sei.«<sup>859</sup> Offensichtlich erkannte die Firmenleitung auch in der Bremer Gesundheitsbehörde einen äußerst neuralgischen Punkt, weshalb Nowel den Bericht handschriftlich ergänzte: »Nach Rücksprache mit Herrn Winandi soll vorerst auf diesen Kontakt verzichtet werden.«<sup>860</sup>

Eine weitere Dienstreise führte Nowel und Oswald vom 9. bis 14. Dezember 1960 zu den obersten Gesundheitsbehörden Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Berlins sowie zum Bundesgesundheitsamt.<sup>861</sup> Während die Firmenvertreter in Hannover und Kiel eine Bestätigung des Verfahrensweges erhielten – und damit der »grundsätzlichen Einschaltung« des Innenministeriums in Düsseldorf –, konnten sie bei der Berliner Gesundheitsbehörde einen konkreten Verfahrensweg offensichtlich nicht in Erfahrung bringen.<sup>862</sup> Vor allem aber schien den Firmenvertretern die Besprechung in der Hamburger Gesundheitsbehörde ungünstig. Dort habe Ministerialrat Dr. Kluge nicht nur auf das fehlende Anmeldeverfahren in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, sondern auch erklärt, er werde »zunächst bei einem Antrag aus dem Hamburger Raum ein Gutachten von der pharmakologischen Abteilung der Universität Hamburg anfordern. Dieses Gutachten würde er, zusammen mit dem Antrag, zur Begutachtung an das Bundesgesundheitsamt weiterleiten, das seinerseits Antrag, Gutachten und Stellungnahme an das Innenministerium des Herstellers [...] weiterleiten würde.« Diesen Verfahrensweg, der »auch in anderen Bundesländern denkbar« sei, wertete Nowel als überaus problematisch. Denn bei einem Gutachten und einer Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes sei Tombergs »bis zu einem gewissen Grade gebunden«, wodurch »uns eine evtl. Stellungnahme erschwert« werde. Eine gewisse Beruhigung ging für Nowel von der »außerordentlich positiven Stellungnahme« des Hamburger Beamten zu Contergan aus, der das Präparat in seinem eigenen Schreibtisch liegen habe. Insofern habe das Gespräch in Hamburg gezeigt, »daß im Augenblick eine Gefahr für die Unterstellung von Contergan unter die Rezeptpflicht nicht gegeben ist.«<sup>863</sup>

Auch wenn die Firmenvertreter festhalten konnten, dass bei keiner der besuchten Behörden ein Rezeptpflichtantrag gestellt oder ein entsprechendes Verfahren anhängig oder beabsichtigt war, hatten die Besuchsaktionen doch insgesamt keine wirkliche Klarheit über das Problem der Rezeptpflicht herbeiführen können. Bei verschiedenen Gesundheitsbehörden gab es zum Teil völlig unterschiedliche Auskünfte über den Verfahrensweg. Doch bestand in dieser Hinsicht nicht nur keine allgemeinverbindliche Regelung; vielmehr konnten einzelne Landesbehörden nicht genau Auskunft geben, nach welchem Modus die anderen Länder oder das Bundesgesundheitsamt verfahren.<sup>864</sup> Das Unter-

859 Reisebericht Nowel/Oswald, 02.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 105f.

860 Ebd., Bl. 106.

861 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum; Übersicht Dienstreisen Oswald, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 366, 371. Reisebericht Nowel/Oswald, 19.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 191–197, hier Zusammenfassung auf Bl. 191: »1. In den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie dem Bundesgesundheitsamt und dem Senat West-Berlin, liegen keine Anträge für Contergan auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht vor. 2. Der angebahnte enge Kontakt zwischen Bundesgesundheitsamt wird lt. Vorschlag Dr. Mikat zu weiteren Besprechungen am 6. und 7.1.1961 in Berlin führen, wodurch eine Absicherung bei evtl. Unterstellungsverfahren gewährleistet wird.«

862 Reisebericht Nowel/Oswald, 19.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Zitat Bl. 193, zu Berlin hier Bl. 194: »Aus diesen Gesprächen konnte entnommen werden a) daß ein Verfahren über die Unterstellung von Contergan nicht bekannt ist, b) daß vom Bundesgesundheitsamt externe Gutachter hinzugezogen werden c) verschiedene Dienststellen innerhalb des Bundesgesundheitsamtes sich mit der Bearbeitung von Rezeptpflichtanträgen befassen.«

863 Ebd., Bl. 196f.: »Bei der Vorführung unserer in jüngster Zeit herausgebrachten Präparate erwähnten wir als letztes Contergan. Die Nennung dieses Präparates führte zu einer außerordentlich positiven Stellungnahme, die sich allein darin äußerte, daß Dr. Kluge Packungen dieses Präparates in seinem Schreibtisch liegen hat, um gegebenenfalls seine Behörde versorgen zu können.«

864 Ebd., Bl. 195: »Selbst diesen relativ eingeweihten Herren [von der Berliner Gesundheitsbehörde] erscheint der Verfahrensweg innerhalb des Bundesgesundheitsamtes nicht ganz übersichtlich.«

stellungsverfahren war noch nicht fest institutionalisiert und entbehrte insofern auch effektiver Mechanismen, um eine Rezeptpflicht schnell und über die Grenzen eines Landes hinaus wirksam werden zu lassen. Die allenfalls rudimentäre Regelung des Rezeptpflichtverfahrens schien aber für die Firma auch einen gewissen Handlungsspielraum zu eröffnen, um gegebenenfalls auch auf informellem Wege Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund war für das Stolberger Unternehmen von großem Interesse, die Kontakte zum Bundesgesundheitsamt zu intensivieren, das als zentrale Anlauf- und Begutachtungsstelle für die Länderministerien fungierte. Wie man auch bei Grünenthal wusste, werde die Behörde nach Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes eine »sehr zentrale, entscheidende Stellung« einnehmen.<sup>865</sup> Einen ersten Schritt zur Kontaktaufnahme zum Bundesgesundheitsamt hatten Nowel und Oswald bereits während der Dienstreise von Mitte Dezember unternommen. Als Ansprechpartner wählten die beiden Firmenvertreter den mit statistischen Fragen betrauten Oberregierungsmedizinalrat Dr. Mikat – nicht nur, weil dieser eine gute Übersicht über alle Vorgänge in der Behörde hatte, sondern vor allem, um »die mit der Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Rezeptfreiheit von Arzneimitteln befaßten Stellen des Bundesgesundheitsamtes nicht auf Contergan aufmerksam zu machen.« Die Gespräche dienten einer ersten Lageanalyse über Aufbau, Geschäftsverteilung und Vorgänge innerhalb der Bundesbehörde. Dabei konnten die Firmenvertreter in Erfahrung bringen, dass für eine Rezeptpflichtunterstellung zumeist die Pharmakologische Abteilung von Prof. Dr. Gerhard Kärber federführend sei, aber auch Gutachten und experimentelle Arbeiten an auswärtige Fachleute und Institute vergeben würden.<sup>866</sup> Im Rahmen des weiteren Gesprächs, das offenbar durch eine gleichzeitige Tätigkeit von Nowel und Mikat während des Kriegs am Zentralarchiv für Wehrmedizin erleichtert wurde, sagte der Behördenvertreter Nowel und Oswald zu, Kontakte zu anderen Mitarbeitern des Bundesgesundheitsamtes zu vermitteln.<sup>867</sup>

In einer Aktennotiz vom 27. Dezember 1960 nannte Nowel die wesentlichen Punkte, die bei dem geplanten Besuch des Bundesgesundheitsamtes zu klären seien. Neben der Erörterung allgemeiner Fragen (etwa zum kommenden Arzneimittelgesetz, über das die Firma nur unzureichend informiert war<sup>868</sup>) sollten mit allen Verantwortlichen, »die in die Unterstellung von Präparaten unter die Rezeptpflicht eingeschaltet sind, persönliche Gespräche geführt werden.« Ziel sei dabei nicht allein die Nachforschung, ob zurzeit ein Verfahren für Contergan laufe oder geplant sei, sondern vor allem die »Klärung der Frage, in welcher Phase vom Bundesgesundheitsamt bei Antrag auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht von seiten eines Landes-Verbandes die Gesundheitsabteilung NRW eingeschaltet wird.« Doch ging es dem handelspolitischen Leiter hier um mehr als eine reine Informationsbeschaffung. »Besonders wichtig« war Nowel nämlich, auch *selbst* darauf hinzuwirken, »daß vor Erstellung eines Gutachtens durch das Bundesgesundheitsamt Dr. Tombergs – und damit wir – in das Verfahren eingeschaltet werden.«<sup>869</sup> Aufgrund der vom Innenministerium eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme, rechnete Nowel sich offenbar große Chancen aus, bei einem möglichen Ver-

865 Ebd., Bl. 197.

866 Ebd., Bl. 194.

867 Ebd., Bl. 195.

868 Reiseprogramm Nowel, 27.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 219f. Auf dem Programm standen ferner Fragen zur Krebsstatistik, eine Kontakt zur Gesundheitsbehörde Berlin sowie Fragen des Interzonenhandels.

869 Reiseprogramm Nowel, 27.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 219.

fahren die Rezeptpflicht durch diese Stellungnahme und den ›Einsatz‹ von Wissenschaftlern abwenden zu können.

Bereits eine Woche zuvor hatte Nowel Tombergs im Innenministerium erneut aufgesucht. Nowels Hauptanliegen für diese Besprechung am 20. Dezember war, die Probleme auszuräumen, die der Firmenvertreter aus dem Fehlen einer Anmeldeverordnung in Nordrhein-Westfalen hervorgehen sah. Ziel war daher, Tombergs zu veranlassen, den anderen Bundesländern die in Nordrhein-Westfalen dennoch (also von den Firmen freiwillig) registrierten Präparate zur Kenntnis zu geben. Auf diese Weise sollte, so das Kalkül, die Einschaltung der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf sichergestellt und die Möglichkeit zur Intervention durch die Firma offengehalten werden. Auch sollte bei diesem Besuch noch einmal in Erfahrung gebracht werden, wie Tombergs bei einem abweichenden Verhalten der übrigen Länder reagieren würde.<sup>870</sup> Wie Nowel seinen Vorgesetzten berichten konnte, war sein erneutes Vorsprechen erfolgreich. Tombergs habe zugesagt, die Gesundheitsbehörden der anderen Länder über die in Nordrhein-Westfalen trotz fehlender Verordnung neu angemeldeten Arzneispezialitäten zu unterrichten, was der Pharmaziereferent auch einhielt.<sup>871</sup>

Während dieser Besprechung trat jener Fall ein, den man in Stolberg seit geraumer Zeit gefürchtet hatte. Tombergs wies den Firmenvertreter erstmals auf Nebenwirkungen hin, die mit Contergan in Verbindung gebracht wurden. Dass Nowel dies in seinem Bericht genau festhielt, unterstreicht nicht nur, dass er alle negativen Bemerkungen des Ministerialbeamten zu Contergan akribisch registrierte, sondern auch, dass zuvor keine Nebenwirkungen des Präparats im Pharmaziereferat der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde bekannt geworden waren. Wie Nowel notierte, habe Tombergs mitgeteilt, »daß in Ratingen zwei Fälle ihm persönlich zu Ohren kamen, wonach bei Contergan Nebenwirkungen aufgetreten sind.« Weitere Hinweise, etwa auf Art und Schwere der Nebenwirkungen, sind in Nowels Bericht nicht enthalten. Wie der Firmenvertreter weiter berichtete, handele es sich im ersten Fall »vermutlich um den Chirurgen in einer Ratinger Klinik, im zweiten Fall um einen Ratinger Arzt.«<sup>872</sup> Nowel brachte allerdings die Mitteilung des Ministerialbeamten ein wenig durcheinander. Tombergs war im Rahmen einer Ausschusssitzung des zivilen Bevölkerungsschutzes von einem Arzt auf Neuritiden nach Contergan-Konsum hingewiesen worden, wobei der Arzt aber keine weiteren Angaben machen konnte. Offenbar war die Meldung nur sehr vage und nicht sehr alarmierend, zumal sich die Kommission dennoch entschloss, das Präparat einzulagern. Tombergs wandte sich daraufhin an einen Arzt aus seinem Wohnort (Ratingen), der von einer paradoxen Wirkung Contergans an sich selbst berichtete. Dies teilte Tombergs Nowel am 20. Dezember mit.<sup>873</sup>

870 Reiseprogramm Nowel, 19.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 203: »1. Besprechung über Unterstellung unter die Rezeptpflicht im Hinblick auf Sonderstellung NRW wegen Fehlens einer Polizeiverordnung. Besondere Hinweise auf Möglichkeit Hamburger Verfahrens [...]. 2. Diese Besprechung ist notwendig, da in den nächsten Tagen Medizinalrat Dr. Kluge aus Hamburg in der Gesundheitsabteilung NRW zu tun hat. 3. Diese Unterredung ist dringend notwendig, um Herrn Dr. Tombergs zu veranlassen, den anderen Bundesländern die registrierten Präparate zur Kenntnis zu geben.«

871 IM NRW an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, 06.02.1961; IM NRW an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, 09.10.1961. In: LAV NRW OWL, D1, Nr. 2540, Bl. 203, 221 (jeweils mit Anlagen). Nowel zufolge hatte RR Tombergs »zugesagt, daß sowohl für 1960 nachträglich, als auch ab 1.1.1961 monatlich die anderen Bundesländern über die in NRW registrierten Präparate unterrichtet werden« (Reisebericht Nowel, 30.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 221). Eine monatliche Unterrichtung erfolgte indes nicht.

872 Reisebericht Nowel, 30.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 221.

873 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 136f.

Wie Nowel weiter darlegte, habe Tombergs zu den Nebenwirkungsfällen erklärt, »daß ihn diese Probleme keineswegs berührten« und er »erst dann eine Diskussion mit uns über Contergan eröffnen würde, wenn ihm klinische Berichte vorlägen, die sichtbare Nebenwirkungen des Contergans demonstrieren.«<sup>874</sup> Diese Äußerung, die zwar nur indirekt durch Nowel überliefert ist, aber durch das ausbleibende Handeln des Pharmaziereferenten im Wesentlichen glaubhaft wird, wirft ein helles Licht auf die etablierten Rollenbilder, die das Handeln der Beamten in der obersten Gesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalens (und auch der anderen Länder) prägten. Tombergs war von einem passiven Amtsverständnis geleitet, nach dem die staatliche Arzneimittelaufsicht zu reagieren hat, wenn Anträge an sie gerichtet oder offizielle Informationen an sie herangetragen werden. Dagegen sah Tombergs keine Veranlassung, hier selbst die Initiative zu ergreifen und (von der Konsultation des Hausarztes abgesehen) eigenständig Informationen einzuholen. Zudem war auch das Handeln des Pharmaziereferenten der Logik des wissenschaftlichen Beweises unterworfen. Nach diesem Verständnis konnten allein fundierte klinische Berichte als Ausgangspunkt für ein staatliches Handeln dienen, nicht aber »einfache« Hinweise und Verdachtsmomente. Wie stark diese Rollen- und Handlungsmuster institutionalisiert waren, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass es sich bei Contergan nicht um irgendein Arzneimittel handelte, sondern immerhin um das meistverkaufte Schlafmittel in der Bundesrepublik. Eine Intervention des Innenministeriums erfolgte erst im April 1960, als weiter abgesicherte und schwerwiegende Nebenwirkungsberichte bei der Gesundheitsabteilung eingingen und die Medizinalbeamten sich mit veränderten Erwartungshaltungen konfrontiert sahen, die ein sofortiges Einschreiten der Behörden vehement einforderten.

In seinem Monatsbericht für Dezember 1960 fasste Nowel die gegenwärtige Lage zusammen. So lägen bei den besuchten Landesbehörden zwar bisher keine Rezeptpflichtanträge vor, doch sei derzeit »eine gewisse Unruhe um unser Contergan« zu registrieren, »vor allem bei unteren Medizinalinstitutionen.«<sup>875</sup> Dass Nowel hier auf die »unteren Medizinalinstitutionen« verwies, lässt einen Mechanismus erkennen, der auch im Fall Contergan zum Tragen kam: Sofern Ärzte an Behörden herantraten, um auf Missstände bei einem bestimmten Arzneimittel aufmerksam zu machen, wandten sie sich nur in absoluten Ausnahmefällen direkt an die oberste Landesbehörde, sondern – wenn überhaupt – fast immer an das örtliche Gesundheitsamt.<sup>876</sup> Bei den Arzneimittelherstellern wie Grünenthal verhielt es sich genau umgekehrt. Das verschaffte dem Hersteller bei der gezielten Durchsetzung seiner Interessen einen strukturellen Vorteil. Denn während der Hersteller somit direkt bei der entscheidenden Instanz seine Argumente darlegen und Einfluss ausüben konnte (»Einsatz von Wissenschaftlern«), drangen Meldungen an die Behörden fast immer auf dem Dienstweg in der Behördenhierarchie an das Ministerium. Dabei waren aber mehrere Instanzen zwischengeschaltet, wodurch das ursprüngliche Anliegen des Petenten meist verwässert wurde. Seitens Grünenthal war man sich über diesen Zusammenhang mehr oder weniger bewusst. Es kann daher nicht überraschen, dass man weiterhin gezielte Besuche bei den obersten Gesundheitsbehörden plante. Als wichtige Stel-

874 Reisebericht Nowel, 30.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 221. Siehe auch Vernehmung Nowel, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 145f.

875 MBt 12/1960 HPAbt, 16.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 223.

876 Konkrete Meldungen bis zur Rezeptpflicht konnten nur für Darmstadt und Siegen eruiert werden. Siehe: Sonderbericht Sippel, 27.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 33, hier Bl. 244/6 (Darmstadt); Burgmann an Gesundheitsamt Siegen, 04.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 214.



le sah man dabei das Bundesgesundheitsamt. Dort lägen, neben dem Düsseldorfer Innenministerium, »z.Zt. die entscheidenden Bemühungen um weitere Sicherung des rezeptfreien Verkaufs von Contergan.« Unumgänglich sei auch die »Verbindungsaufnahme mit den Ländern Bayern und Baden-Württemberg.«<sup>877</sup>

Diese Maßnahmen wurden für die Firma immer wichtiger, da sich der wirtschaftliche Erfolg Contergans weiter fortsetzte. Im Dezember 1960 erreichte der Umsatz mit rund 1.350.000 DM einen neuen Höchststand.<sup>878</sup> Zugleich stiegen auch die Nebenwirkungsmeldungen auf ein bislang ungekanntes Maß an. Zwischen Anfang Dezember 1960 und Ende Februar 1961 meldeten über 50 weitere Ärzte Nervenschäden oder Symptome, die auf ein neuropathisches Leiden schließen ließen.<sup>879</sup> Die Hinweise wurden nicht nur immer zahlreicher, sondern warnten auch immer eindringlicher vor dem Präparat und seinem Wirkstoff. Insgesamt waren damit bis Ende Februar 1961 von über 120 verschiedenen Ärzten (darunter mehr als 10 Professoren) und zum Teil auch Apothekern ungefähr 400 Meldungen über schwerwiegende Nervenschädigungen eingegangen. Hinzu kamen im gleichen Zeitraum mehrere tausend Nebenwirkungsberichte verschiedenster Art. Da, wie die Staatsanwaltschaft Aachen 1967 in ihrer Anklageschrift darlegte, »die Richtigkeit entsprechender Diagnosen für den Großteil der Nervenschädigungen nicht mehr zu bestreiten, für viele der übrigen Krankheitssymptome nicht zu widerlegen war, konnte Thalidomid ganz allgemein nicht mehr als zuverlässig angesehen werden.«<sup>880</sup>

Dass diesen Nebenwirkungen nicht oder nur kaum Rechnung getragen wurde, war in erster Linie Folge der zunehmend wichtigeren Bedeutung, die Contergan in der Produktpalette Grünenthals einnahm – ein Problem, das durch die Umsatzbeteiligung leitender Angestellter der Firma noch weiter verschärft wurde.<sup>881</sup> In seinem Bericht für Dezember 1960 erklärte Leufgens: »Das Präparat stellt z.Zt. fast 50 % unseres gesamten Inlandsumsatzes und es geschieht alles, um diesen ›Augapfel‹ [...] abzusichern.«<sup>882</sup> Inhaltlich ähnlich fiel auch der Monatsbericht – zugleich Jahresbericht für 1960 – Winandis aus: »Kolossalen Auftrieb erhielt unser Geschäft und damit auch der gesamte Außendienst durch die sprunghafte Umsatzentwicklung von Contergan.« Die Mundpropaganda, besonders für Contergan-Saft, habe eine »nicht mehr zu übersehende Welle der Nachfrage hervorgerufen [...]. Alle anderen Schlafmittel sind sehr weit überflügelt und der gesamte Handel, die Ärzte und teilweise auch die Gesundheitsbehörden sind auf Contergan aufmerksam geworden.« Insgesamt sei »eine gewisse Beunruhigung, die von Konkurrenzseite noch geschürt wird, entstanden«, doch durch »wiederholte Kontaktaufnahme mit den Gesundheitsbehörden aller Bundesländer konnten wir sicherstellen, daß bisher noch keine Diffamierung unseres Präparates an maßgeblicher Stelle Platz greifen konnte. Die weiteren Aussichten für das Präparat im Jahre 1961 sind sicher noch sehr gut.« Seien schon die Umsatzerwartungen für Contergan im vergangenen Jahr um 30 Prozent übertroffen worden, so lasse die Zielsetzung für 1961 »wiederum einen erheblichen Umsatzzanstieg erwarten.« Neben dem »Mam-

877 MBt 12/1960 HPAbt, 16.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, hier Bl. 223. Nowel listete dort die jeweilige Situation in den Ländern auf: »Land Nordrhein-Westfalen: Kein Antrag. Wohlwollende Unterstützung unserer Bemühungen; werden von weiterer Entwicklung rechtzeitig unterrichtet.«

878 Siehe Umsatzübersicht in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 115. Contergan: 1.358.766 DM; Algosediv: 46.967 DM.

879 Eine Auflistung der Ärzte findet sich in: Anklageschrift, 1967, Bd. 2, S. 107f.

880 Vgl. zu alledem Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 132–135, Zitat S. 135.

881 Siehe diverse Umsatzvergütungsverträge in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 188; ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 3–9.

882 MBt 12/1960 KLeit, 13.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 116. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 132.

mut-Präparat« Contergan nähmen »sich die anderen Erzeugnisse zunächst sehr klein aus.« Eine Gefahr sah Winandi dabei in der »Ausweitung der Nebenwirkungen und evtl. Rezeptpflicht.«<sup>883</sup>

In der Folge weitete sich die Diskrepanz zwischen den firmeninternen Diskussionen und dem, was nach außen kommuniziert wurde, immer weiter aus. Für die leitenden und mit Contergan befassten Firmenangehörigen verdichteten sich, wie aus diversen Firmenunterlagen hervorgeht, die Verdachtsmomente auf die neurotoxischen Eigenschaften bis Februar 1961 zur Gewissheit.<sup>884</sup> Um den Verkauf aber weiter abzusichern, bemühte man sich einerseits, den Wirkungsmechanismus von Thalidomid durch experimentelle Untersuchungen weiter aufzuklären und weitere positive Veröffentlichungen zu lancieren.<sup>885</sup> Andererseits versuchte man, contergankritische Publikationsvorhaben, von denen man bei Grünenthal wusste, zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Geling es der Firma in Deutschland, durch Kontakte zu Redaktionen die Publikation negativer Berichte aufzuschieben und sie von positiven Arbeiten »überholen« zu lassen,<sup>886</sup> war dies im Ausland kaum möglich. So erschien denn auch die erste negative Publikation zu Contergan am 31. Dezember 1960 im *British Medical Journal*. Verfasst war sie von der Ärztin Dr. Leslie Florence, die in einem Leserbrief über vier Fälle von Neuropathien nach Konsum von Distaval (der Markenname des Thalidomid-Monopräparates in England) berichtete.<sup>887</sup> Aus England kamen weitere, für Grünenthal unliebsame Nachrichten. Der Lizenzpartner Distillers teilte dem Stolberger Unternehmen im Januar 1961 mit, dass in Tierversuchen mit Thalidomid eine erhöhte Sterblichkeit festgestellt werden konnte und daher nicht mehr mit Ungiftigkeit oder Unschädlichkeit geworben werden könne.<sup>888</sup> Bereits im August 1960 hatte die englische Firma in ihren Beipackzetteln auf die Möglichkeit von neuropathischen Folgen nach Thalidomid-Gebrauch hingewiesen.<sup>889</sup>

War man sich innerhalb der Firma über den massiven Zuwachs an Nebenwirkungsberichten im Klaren, so fand dies in der Werbung und in den ausgesendeten Drucksachen kaum Berücksichtigung. Stattdessen wurden die Harmlosigkeit, die gute Verträglichkeit und Ungiftigkeit weiter propagiert.<sup>890</sup> In der Korrespondenz mit Ärzten, Apothekern und Betroffenen, aber auch in den Instruktionen und Hinweisen an den Außendienst hatte das Unternehmen eine Kommunikationsstrategie entwickelt, die verschiedene Argumentationslinien beinhaltete und es erlaubte, auf Anfragen und Nebenwirkungsmeldungen flexibel zu reagieren. Zu diesen Argumenten zählte das Abstreiten der Ursächlichkeit Contergans für die Nervenschädigungen und eine Bagatellisierung solcher Nebenwirkungen, etwa indem sie als seltene Einzelfälle oder allergische Reaktionen abgetan wurden. Wies man auf bekannte Fälle hin, so wurden diese zahlenmäßig heruntergespielt. Teils wurden die neuro-

883 MBt 12/1960 Verkauf Inland, 16.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 117–122, Zitate Bl. 120–122.

884 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 136f. 140–142. Ebenso: Schrader an F. Wirtz, 23.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 286–288, hier Bl. 286: »Herr Dr. Sievers hat sich dieser Fälle sehr genau angenommen, und man kann z.Z. vielleicht sagen, daß für einen großen Prozentsatz dieser Fälle keine andere Erklärung übrig bleibt, als daß Contergan der auslösende oder der ursächliche Faktor für diese Polyneuritiden ist.« Siehe auch: Grünenthal an Paracelsia, 03.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 216f.

885 Siehe zu diesen nur teilweise erfolgreichen Versuchen: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 137, 148–151.

886 Ebd., S. 139.

887 FLORENCE, Thalidomide, 1960.

888 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 143f. Hier ungenau: KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 63.

889 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 139f.

890 Zahlreiche Aussendungen und Werbematerialien in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28 (November/Dezember 1960), 29 (Januar 1961), 30 (Februar 1961).

pathischen Erscheinungen auch auf eine Überdosierung zurückgeführt, als regional begrenztes Phänomen beschrieben oder als Angriffe der Konkurrenz abgestempelt.<sup>891</sup>

Eine solche Kommunikationsstrategie erwies sich auch für den Kontakt mit den Gesundheitsbehörden als überaus wichtig, um entsprechend reagieren zu können, wenn dort Nebenwirkungen bekannt werden sollten. Dass sich das Bekanntwerden entsprechender Meldungen bei den Behörden nicht auf Dauer verhindern ließ, zeigte ein Besuch Nowels und Oswalds beim Bundesgesundheitsamt Anfang Januar 1961, der unter dem Motto »Sicherung des rezeptfreien Verkaufs von Contergan« stand.<sup>892</sup> Entscheidend war dabei die Besprechung mit Prof. Dr. Gerhard Kärber, der als Direktor des Max-von-Pettenkofer-Instituts im Bundesgesundheitsamt für die Rezeptpflichtfragen verantwortlich zeichnete. Nach einer allgemeinen Aussprache über das Unterstellungsverfahren wurde auch auf Contergan eingegangen, ohne dass, wie Nowel berichtete, Kärber »zur Unterstellung dieses Präparates unter die Rezeptpflicht eine Notwendigkeit oder gar derartige Anträge kannte.« Erwähnenswert erschien dem Firmenvertreter indes, dass sich Kärber »über Contergan als außerordentlich informiert« zeigte. So habe Kärber von Prof. Hopf aus Hamburg von »eigenartigen dermatologischen Sensationen in einigen Fällen durch lange Contergan-Medikation« erfahren und weitere Informationen erbeten. Auch wenn Nowel dies nicht beunruhigte, zumal die Firma mit Prof. Hopf ohnehin in Verbindung stand, bestätigte das Gespräch, dass für den weiteren Kontakt mit den Behörden eine flexibel handzuhabende Argumentationstaktik unabdingbar war, weil man die Nebenwirkung nicht mehr rundweg bestreiten oder übergehen konnte.<sup>893</sup>

Unterdessen wuchs die kommerzielle Bedeutung Contergans für Grünenthal weiter. Wie Leufgens im Monatsbericht für Januar 1961 bilanzierte, sei der Umsatz allein in diesem Monat um 20 Prozent gestiegen, woran »Contergan mit ungefähr der Hälfte beteiligt« war. Jedoch müsse man, so warnte er, »in nächster Zeit mit der einen oder anderen negativen Veröffentlichung über Contergan rechnen«. Auch wenn man die Veröffentlichungen allein, also ohne die Verhängung der Rezeptpflicht, nicht als Bedrohung für den Umsatz wahrnahm, sah man sich dennoch zum Handeln gezwungen. Aus diesem Grund beschloss die Firmenleitung, eine zweimal im Monat tagende Contergan-Konferenz einzuberufen, um »der absolut dominierenden Rolle dieses Präparates und der Besonderheit seiner Stellung im Gesamtunternehmen weitestgehend gerecht zu werden.«<sup>894</sup> Im Bericht für Januar 1961 wies der medizinisch-wissenschaftliche Leiter Werner nicht nur auf die gemeldeten Nebenwirkungen »vor allem neuraler Natur« hin, sondern auch auf die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen, die zur Sicherung des Contergan-Verkaufs erforderlich erschienen. Neben den »Bemühungen um Verhinderung oder Aufschub negativer Veröffentlichungen« zählte dazu der »Einsatz von zwei wis-

891 Diverse Beispiele in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28–30. Vgl. ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 158–166.

892 MBt 1/1961 HPAbt, 15.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 29, Bl. 135f.: »Die Gespräche zur Sicherung des rezeptfreien Verkaufs von Contergan wurden im Bundesgesundheitsamt und Pettenkofer-Institut fortgesetzt. Desgleichen wurden erste Kontakte im Hinblick auf die späteren Registrierungsprobleme durch das zu erwartende Arzneimittelgesetz hergestellt.« Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 366.

893 Reisebericht Nowel/Oswald, 18.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 29, Bl. 169–174, hier Bl. 170f. Zusammenfassung Reisebericht: »1. Im Hinblick auf Contergan liegt bei den Dienststellen des Bundesgesundheitsamtes kein Antrag auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht vor. Nach Auffassung von Prof. Kärber wird auch keine Notwendigkeit hierfür gesehen. 2. Das Bundesgesundheitsamt, Prof. Kärber, Regierungsdirektor Dr. Gewehr und Oberrat Dr. Mikat sind Schlüsselpositionen bei allen in Zukunft auftretenden Fragen der Rezeptpflicht, sowie des zukünftigen Arzneimittelgesetzes. Eine enge Kontaktpflege ist daher dringend erforderlich« (ebd., Bl. 169).

894 MBt 1/1961 KLeit, 10.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 29, Bl. 113f.

senschaftlichen Mitarbeitern« zur »Schwerpunktbearbeitung von Unruheherden sowie Intensivierung der in Gang befindlichen Contergan-Prüfungen mit dem Ziel, rasch die positiven Aussagen zu vermehren.«<sup>895</sup>

Auf diese Maßnahmen hatte man sich während der Contergan-Konferenz am 16. Januar 1961 verständigt, an der Leufgens, Mückter, Werner, Michael und Sievers teilnahmen und deren Inhalt auch firmenintern als »vertraulich« eingestuft war. Da sich die schlechten Erfahrungen mit Contergan »offenbar herdförmig ausbreiten«, einigten sich die Teilnehmer auf ein Maßnahmenpaket, das die Verhinderung negativer und die Förderung positiver Arbeiten zu Contergan, eine genaue Konkurrenzbeobachtung und die »Verhinderung einer Rezeptpflicht für Contergan« umfasste. Angesichts der bisherigen Erkundigungen Nowels und Oswalds seien aber, so der Konferenzbeschluss, mit Blick auf die Gesundheitsbehörden »vorerst keine besonderen Schritte erforderlich.«<sup>896</sup> Dieser Beschluss sollte sich aber schon bald als überholt erweisen, denn im Februar 1961 traten die Vorgänge um Contergan und Thalidomid in ein neues Stadium.

### 1.3.3 Die Zuspitzung der Nebenwirkungsmeldungen seit Februar 1961

Der Februar 1961 war zunächst durch eine weitere Zunahme negativer Einzelmeldungen an die Firma geprägt.<sup>897</sup> Konnte man solche Berichte und Anfragen noch mit bewährten Argumentationsmustern abwiegeln, so zeichnete sich zugleich immer deutlicher ab, dass innerhalb der medizinischen Fachöffentlichkeit eine Diskussion über mögliche Contergan-Schäden anrollte. An den Universitätskliniken in Köln, Bonn, Frankfurt und München, darüber hinaus auch an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, an einer Privatklinik im Taunus und an den Städtischen Krankenanstalten in Essen beschäftigten sich Mitte Februar 1961 die Direktoren, Chef- und Oberärzte mit dem Krankheitsbild der »Contergan-Polyneuritis«. Wie der Firma bekannt war, beabsichtigten mehrere dieser Ärzte, hierüber zu publizieren. Das war für Grünenthal besonders schwerwiegend, denn bei diesen Medizineren handelte es sich durchweg um renommierte Wissenschaftler auf den Gebieten der Nervenheilkunde und der inneren Medizin, deren Ansichten nicht als Äußerungen von Außenseitern und Querulanten abgetan werden konnten. Da sich diese Mediziner über den kausalen Zusammenhang von Thalidomid und Nervenschäden im Wesentlichen einig waren und ein Fachdiskurs von dem Unternehmen nicht mehr kontrolliert werden konnte, drohte dem Stolberger Arzneimittelhersteller der Verlust der eigenen, bisher energisch behaupteten Deutungshoheit in der Frage der Contergan-Schäden.<sup>898</sup>

Vor diesem Hintergrund schien den Verantwortlichen der Firma zunächst entscheidend, Kontakte mit den fraglichen Medizineren aufzunehmen und sie von etwaigen Publikationsvorhaben abzubringen. Aus diesem Anlass unternahm Sievers am 9. und 10. Februar 1961 eine Dienstreise nach

895 MBt 1/1961 MWAbt, 16.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 29, Bl. 132–134, hier Bl. 132.

896 Protokoll Besprechung vom 16. Januar 1961, 17.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 29, Bl. 157–158.

897 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 132–135.

898 Dabei handelte es sich unter anderem um Prof. Dr. Werner Scheid, Prof. Dr. Eberhard Bay und Prof. Dr. Ferdinand Hoff, die später im Contergan-Verfahren als Gutachter tätig wurden.

Düsseldorf,<sup>899</sup> bei welcher er den Oberarzt der dortigen Nervenlinik Dr. Josef Becker besuchte. Wie Sievers berichtete, überblicke die Klinik »inzwischen 12 Patienten mit eindeutigen Contergan-Polyneuritiden«, worüber Becker möglicherweise auch publizieren werde. »Verhindern wird man das nur dann, wenn der Kontakt entsprechend intensiv bleibt.« Allerdings sei es kaum möglich, Becker durch die Firma mit neuen Informationen und Arbeiten zu versorgen, »da seine Literaturkenntnis bei weitem unsere überragt« und ohnehin kaum eine seiner Thesen »unsicher« gemacht werden könne. Insofern könnten hier »noch weitere Schwierigkeiten erwachsen.«<sup>900</sup>

Wichtiger noch war aber das Gespräch, das Sievers am 10. Februar mit Voss führte, also jenem Düsseldorf Nervenarzt, der sich bereits im Herbst 1959 an Grünenthal gewendet hatte.<sup>901</sup> Wie man in der Firma dem Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein entnommen hatte, beabsichtigte Voss, auf der kommenden Sitzung am 15. Februar 1961 in Düsseldorf über »Organische Schäden des Nervensystems nach Contergan ›forte« zu sprechen.<sup>902</sup> Eine Einflussnahme auf Voss schien daher für die Firmenvertreter unbedingt geboten. Um sich gegen nachträgliche Verdrehungen seiner Aussagen abzusichern, hatte der Arzt einen Zeugen zu dem Gespräch hinzugezogen, in welchem er Sievers über die von ihm beobachteten Nebenwirkungen informierte. Voss bekräftigte gegenüber Sievers, das Krankheitsbild sei umgehend in der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen, weil es oftmals nicht richtig erkannt würde und auch die Firma über diesen Zusammenhang nicht hinreichend aufkläre.<sup>903</sup> Wie Sievers in seinem Bericht über das Gespräch, »das anfänglich nicht ohne Schärfe war«, festhielt, teilte Voss dem Firmenvertreter mit, dass die Nervenschäden »jeder Therapie trotzen und aus diesem Anlaß doch nicht unbedenklich sind.« Sievers versuchte diese Bedenken abzufedern, indem er unter anderem ätiologische Einwände geltend machte, drang damit aber nicht durch.<sup>904</sup>

Voss' Vortrag während der Sitzung der Ärztekammer Nordrhein am 15. Februar 1961 erwies sich insofern als Zäsur, als er den Auftakt zu einer wirklichen Debatte innerhalb der Fachöffentlichkeit bildete. Der Düsseldorfer Nervenarzt berichtete hier von jenem Krankheitsbild, auf das er erstmals im Oktober 1959 gestoßen sei und »das mittlerweile, wie ich erfahren habe, jedoch auch manchen von Ihnen in den Weg gekommen ist. Es handelt sich um das Bild einer toxischen Polyneuritis nach längerem Gebrauch von Contergan.« Voss wies im Folgenden auf 14 Fälle hin, die er in seiner Praxis habe diagnostizieren können, und gab einen summarischen Überblick über die Vorgeschichte der Patienten, den Krankheitsverlauf und die Entwicklung der Symptome. Voss unterschied hierbei zwischen leichten, mittleren und schweren Formen der Schädigungen. Besonders gravierend war seine Vermutung, die Contergan-Schäden seien »irreversibel«. War die Harmlosigkeit Contergans schon mit diesen Beobachtungen grundsätzlich in Frage gestellt, so bekräftigte der Arzt am Schluss seiner Ausführungen, die geschilderten Krankheitszustände stünden, aufs Ganze gesehen, »weit zurück hinter den psychischen Schädigungen, die der ärztlich nicht überwachbare Gebrauch des Contergan-Saftes bei Kindern verursachen kann. Ein Apotheker hat mir berichtet, daß die Mütter diesen Saft verlangen, weil ihre Kinder danach schrien, sie könnten ohne ihren Schlafsaft nicht einschlafen. Was

899 Übersicht Dienstreisen Sievers, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, hier Bl. 372.

900 Reisebericht Sievers, 14.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 228–230, hier Bl. 228f.

901 Siehe Kap. 1.2.4.

902 Einladung Ärztekammer Nordrhein, 06.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 247.

903 Vernehmung Voss, 17.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 177f.

904 Reisebericht Sievers, 14.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 229f. Vgl. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 167.

für eine Generation von schlafenden Hypochondern wird da herangezogen. Aus diesem Grunde und mehr noch als aus den vorgetragenen Gründen scheint es mir unabdingbar geboten zu sein, daß das Contergan der Rezeptpflicht unterworfen wird.«<sup>905</sup>

In der anschließenden Diskussion wurden Voss' Beobachtungen von anderen Medizinern erhärtet. Ein namentlich nicht genannter Arzt der Universitätsnervenklinik Köln bestätigte, »daß es zweifellos das Krankheitsbild der Contergan-Neuritis gibt.« Eine entsprechende Publikation von Prof. Dr. Werner Scheid sei in Vorbereitung – ein gewichtiges Argument, zumal es sich bei dem Kölner Ordinarius um einen der angesehensten Neurologen Deutschlands handelte.<sup>906</sup> Die Anregung der Rezeptpflichtunterstellung unterstütze man in Köln »nachdrücklich«. Der Direktor der Neurologischen Klinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, Prof. Dr. Eberhard Bay, bezeichnete Voss' Vortrag als »sehr dankenswert«, zumal auch er Contergan-Schäden »in über 10 Fällen bestätigen« könne. Ähnliche Hinweise kamen von weiteren Chef- und Oberärzten. Der bei der Veranstaltung anwesende Firmenvertreter Sievers hob vor der versammelten Ärzteschaft den Ernst der Beobachtungen hervor, äußerte aber auch die Vermutung, »daß da noch Faktoren mitspielen, die wir heute noch nicht überblicken können.«<sup>907</sup>

Voss' Vortrag vor rund 200 Ärzten<sup>908</sup> und die anschließende Diskussion waren in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Zunächst illustrieren sie, wie man in der medizinischen Sphäre auf auftretende Arzneimittelschäden reagierte und welchen institutionellen ›Spielregeln‹ die Ärzte dabei folgten. Waren entsprechende Beobachtungen gemacht, so erfolgte in der Regel zunächst – wie auch bei Voss – eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hersteller. Erst als sich abzeichnete, dass auf diesem Wege keine Abhilfe geschaffen werden konnte, wagten sich vereinzelte Ärzte in die Fachöffentlichkeit vor, um dort auf die von ihnen gemachten Beobachtungen aufmerksam zu machen. Es war somit nicht nur die »Selbstbeschränkung der medizinischen Fachöffentlichkeit«, die einem raschen Bekanntwerden der Nebenwirkungen entgegenwirkte.<sup>909</sup> Vielmehr herrschte auch innerhalb dieser Fachöffentlichkeit ein vorsichtiger und abwägender Habitus vor, der vorschnelle Bekanntmachungen verhinderte und es von den Vorstößen einzelner Mediziner abhängig machte, dass die Nebenwirkungen unter den Experten diskutiert wurden. Obwohl sie selbst einschlägige Erfahrungen gemacht hatten, beließen es auch die Direktoren der Universitätskliniken dabei, weiteres Material zu sammeln und Publikationen vorzubereiten. An weitergehende Schritte, etwa aus eigenem Antrieb andere Ärzte über vorläufige Ergebnisse zu informieren, war kaum zu denken – was umso stärker für eine Unterrichtung der Behörden oder gar der außerfachlichen Öffentlichkeit galt. Auch hier bedurfte es, wie noch zu zeigen ist, einzelner Ärzte, die angesichts der unhaltbaren Lage bei dem massenhaft verkauften Medikament aus den institutionalisierten Rollenerwartungen und Handlungsmustern ausbrachen.

Die Veranstaltung war namentlich für die Ärzteschaft wichtig. Die weitgehend übereinstimmenden Beobachtungen und die einvernehmliche Diskussion über die conterganbedingten Nervenschä-

905 Vortrag Voss, 16.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 248–252.

906 Diskussion zum Vortrag Voss, 06.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 253–257, hier Bl. 253.

907 Ebd., Bl. 253, 256.

908 Vernehmung Voss, 17.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 178.

909 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 209.

den boten einen zentralen Anknüpfungspunkt für die weitere Debatte unter den medizinischen Wissenschaftlern. Dies konnte Ärzte, die ähnliche Beobachtungen gemacht hatten, in ihren Vermutungen bestätigen oder überhaupt erst auf den Zusammenhang zwischen auftretenden Schäden und Contergan bringen. Dass die Ereignisse vom 15. Februar von einschneidender Bedeutung für das Präparat waren, war auch führenden Personen bei Grünenthal bewusst. Dort wurde der Vortrag als Dammbbruch wahrgenommen, zumal jetzt offenkundig war, dass mehrere führende Neurologen über die Schädigungen im Bilde waren und diese nun nicht mehr als Lappalie oder bloße Konkurrenzpropaganda abgetan werden konnten. Wie Nowel in seinen Notizen festhielt, wurde nach der Düsseldorfer Ärzttagung »alles kopflos. Winandi wollte sofort Rezeptpflicht beantragen. Es gab keine einheitliche Linie mehr.«<sup>910</sup> Zwei Tage nach dem Vortrag fand in Stolberg eine Besprechung statt, von der Leufgens und Mückter urlaubsbedingt fernblieben. Auf Vorschlag Werners einigten sich die Teilnehmer, umgehend einen schriftlichen Rezeptpflichtantrag zu stellen und die Ärzte- und Apothekerschaft mit einem Rundbrief auf mögliche Nervenschäden durch Contergan hinzuweisen.<sup>911</sup> Nachdem Mückter und Leufgens über die anvisierten Schritte telefonisch informiert worden waren, forderten beide, den Rezeptpflichtantrag vorläufig zurückzustellen und den Warnbrief nur an Ärzte in Nordrhein-Westfalen herausgehen zu lassen.<sup>912</sup>

Angesichts der veränderten Gesamtsituation erfolgten am 17. und 20. Februar 1961 weitere Besuche bei Pharmaziereferent Tombergs durch Firmenvertreter.<sup>913</sup> Neben Nowel nahmen auch Winandi und Oswald an den Besprechungen im nordrhein-westfälischen Innenministerium teil. Allerdings waren Nowel und Oswald von ihren Vorgesetzten nicht über die inzwischen eingegangenen Anweisungen von Mückter und Leufgens unterrichtet worden. Sie glaubten deshalb, Ziel der Dienstreise sei ein Antrag auf Rezeptpflicht. Während der Fahrt nach Düsseldorf waren sie von Winandi instruiert worden, ihm als Verantwortlichem der Firma »die Gesprächsführung zu überlassen und die Diskussion um das Thema Rezeptpflicht in den Hintergrund dieser Besprechung zu stellen.«<sup>914</sup> Ohnehin waren Nowel und Oswald über die Nebenwirkungen kaum im Bilde. Laut eigener Aussage war Nowel am 17. Februar erstmals über Berichte informiert worden, wonach Contergan mit Nervenschädigungen in Verbindung gebracht werde, dabei allerdings nur auf die von Voss vorgetragenen Fälle.<sup>915</sup>

Ziel des Besuchs im Innenministerium war jedoch nicht, auch wenn nachträglich behauptet, einen Rezeptpflichtantrag zu stellen. Es ging vielmehr darum, die weiteren Modalitäten eines Antrags in Erfahrung zu bringen und in dieser Hinsicht weiter »vorzufühlen«. Zugleich sollte Tombergs über den Vortrag von Voss informiert werden, um die Eigeninitiative wahren zu können – ging man doch davon aus, Tombergs würde früher oder später ohnehin von Voss hören. So wurde, wie Nowel in seinem Reisebericht notierte, der Ministerialbeamte von der Ärzttagung unterrichtet, »auf der erstmalig Contergan-Nebenwirkungen offiziell erwähnt und diskutiert wurden.« Dabei versuchten die Firmenvertreter aber direkt, Voss' Ausführungen zu entkräften, indem sie auf eine mangelnde Solidität

910 Kartei Nowel, 11.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 211.

911 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 169f.

912 Siehe Vernehmung Nowel, 23.01.1963; Vernehmung Oswald, 06.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 149f., 235f. Siehe auch: Einlassung Werner, 25.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, hier Bl. 346.

913 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, hier Bl. 366.

914 Vernehmung Nowel, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 151.

915 Ebd., Bl. 149–152.

der Beobachtungen des Düsseldorfer Neurologen hinwies. Den Standpunkt Grünenthals, den die Firmenvertreter gegenüber Tombergs vertraten, hielt Nowel in seinem Bericht schriftlich fest: »Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die Unterlagen über die vorgetragenen Fälle so unvollständig und unzureichend sind, daß es u.E. unvertretbar ist, von echten Contergan-Nebenwirkungen zu sprechen.«<sup>916</sup> Da dieses Zitat bewies, dass man dem Ministerialbeamten gegenüber die Nebenwirkungen Contergans keineswegs einräumte, sondern vielmehr in Zweifel zog, wurde es im September 1962 auf Geheiß des firmeninternen Contergan-Ausschusses aus dem Bericht gestrichen. Zu diesem Zeitpunkt liefen die staatsanwaltlichen Ermittlungen und erste Unterlagen waren bei der Firma sichergestellt worden, weshalb sich dieser Ausschuss dazu entschied, Nowels Berichte nachträglich zu redigieren – und zwar in einer Weise, die die Firma in ein günstiges Licht rückte.<sup>917</sup>

In dem Gespräch mit dem Pharmaziereferenten kritisieren die Firmenvertreter auch die »öffentliche Diskussion« über diese Angelegenheit, zumal »die Ärzte, in deren Patientenkreis erhebliche Contergan-Nebenwirkungen aufgetreten sind, mit uns zur Klärung damit verbundener Fragen keinen Kontakt aufgenommen hätten.« Dies entsprach nicht der Wahrheit, da Voss sich bekanntlich im Oktober 1959 an Grünenthal gewandt hatte, die Firma diesen und anderen Verdachtsmomenten aber nicht nachging, sondern sie als Anfeindungen der Konkurrenz abtat. Dieser Abwehrreflex erfolgte auch gegenüber dem Ministerium. Man habe nämlich, wie es in Nowels Bericht hieß, Hinweise auf Bestrebungen von dritter Seite, »zum Schaden unseres Hauses Gerüchte in Umlauf zu bringen, die der Wirklichkeit absolut nicht entsprechen.«<sup>918</sup>

Während der Besprechung wurde auch das Thema der Rezeptpflicht kurz gestreift.<sup>919</sup> Dabei hätten die Firmenvertreter, wie Nowel in seinem Bericht vermerkte, Tombergs mitgeteilt, einen Antrag für Contergan zu erwägen und ihn gebeten, das Gespräch »als erste offizielle Unterhaltung« in diese Richtung anzusehen. Als Begründung hierfür nannten die Vertreter aus Stolberg allerdings keine Nebenwirkungen, sondern allein einen vom Unternehmen festgestellten missbräuchlichen Konsum des Präparates.<sup>920</sup> Laut Nowel äußerte sich der Pharmaziereferent »positiv über unseren Besuch und hob hervor, daß er unsere offene Sprache zu dem auch von uns mit allem Ernst betrachteten Contergan-Problem begrüße. Er erklärte sich bereit, diese informatorische Unterredung als ersten Schritt in Richtung eines Antrages zu werten«. Wie stark man die Aussagen des Ministerialbeamten allerdings für eigene Interessen zu instrumentalisieren suchte, belegt die auch hier erfolgte Redaktion von Nowels Bericht, bei der folgender Nachsatz ersatzlos getilgt wurde: »wobei er der Ordnung halber jedoch einräumen müsse, daß für ihn eine offizielle Unterrichtung erst mit einem schriftlichen Antrag vollzogen werden könne.«<sup>921</sup>

Kontrastiert man diesen Bericht mit anderen Quellen (insbesondere mit einigen im Mai 1961 im Innenministerium angefertigten Vermerken und den späteren Zeugenaussagen der Beteiligten) und vergegenwärtigt man sich die vorsichtige und bagatellisierende Verhaltensweise, die die Firmenver-

<sup>916</sup> Reisebericht Nowel, 22.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 266.

<sup>917</sup> Vernehmung Nowel, 22.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 130f. Siehe auch: Vermerk LKA NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 264. Dieser Vermerk listet 12 Berichte auf, die auf Anweisung des Contergan-Ausschusses gestrichen wurden. Siehe zum Contergan-Ausschuss Kap. 1.3.5.

<sup>918</sup> Reisebericht Nowel, 22.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 266.

<sup>919</sup> Vernehmung Nowel, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 151.

<sup>920</sup> Reisebericht Nowel, 22.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 266.

<sup>921</sup> Ebd.



treter bei den Behördenbesuchen an den Tag legten, berücksichtigt man schließlich die Erwägungen in der Stolberger Zentrale, so bleibt allein der Schluss, dass bei diesen Besprechungen am 17. und 20. Februar etwaige Nebenwirkungen von den Firmenvertretern nicht kundgetan, sondern bezweifelt wurden und ein wie auch immer gearteter Antrag auf eine Rezeptpflichtunterstellung von Contergan nicht erfolgte.<sup>922</sup> Tombergs etwa hielt am 26. Mai 1961 in den Akten fest, dass von Nebenwirkungen und Schädigungen keine Rede war. Vielmehr hätten die Firmenvertreter lediglich erwogen, einen Rezeptpflichtantrag zu stellen, da ihnen die große Verbreitung des Präparates nicht genehm sei (genauso argumentierte die Firma später auch in ihrem am 26. Mai überreichten Rezeptpflichtantrag). Nachdem er die Firmenvertreter im Februar 1961 darauf hingewiesen habe, eine Rezeptpflicht könne sich nur auf alle thalidomidhaltigen Präparate erstrecken, hätten diese erklärt, sich die Sache nochmal überlegen zu müssen.<sup>923</sup>

Die weiteren Maßnahmen der Firma erstreckten sich auch auf weitere Besuche jener Ärzte, die vor dem Fachpublikum auf die neurotoxischen Eigenschaften Contergans hingewiesen hatten. Als zentralen ›Unruheherd‹ hatte man dabei die Universitätsnervenklinik Köln ausgemacht. Wegen der großen Reputation, die die dort tätigen Professoren Werner Scheid und Hans Heinrich Wieck in Fachkreisen genossen, galt die dortige Klinik als besonders einflussreich – und für die Firma somit als besonders gefährlich. In mehreren Gesprächen versuchten Mitarbeiter Grünenthals, an der Kölner Klinik tätige Mediziner davon zu überzeugen, dass die alleinige Ursächlichkeit Thalidomids für die Nervenschäden noch nicht bewiesen sei. Einen spürbaren Dämpfer erhielt Sievers dabei am 28. Februar in einer Besprechung mit Ordinarius Scheid. Dieser machte gegenüber dem Firmenvertreter unmissverständlich deutlich, dass er in Thalidomid die alleinige Ursache für die zum Teil äußerst schwerwiegenden Nervenschädigungen sah. Ein Warnhinweis in der Packungsbeilage reiche keinesfalls aus. Die sofortige Rezeptpflicht sei eine Mindestmaßnahme.<sup>924</sup> Trotz seiner schwerwiegenden Vorbehalte gegen das Präparat und trotz seines entschiedenen Votums für eine umgehende Rezeptpflicht wandte sich Scheid aber nicht von selbst an die Behörden. Er beschränkte sich auf eine Unterrichtung des Herstellers und die Vorbereitung einer Publikation.

Die sich zusehends verschärfende Lage war Thema der firmeninternen Contergan-Konferenz am 28. Februar 1961, an der Leufgens, Mückter, Winandi, Michael, Löschner, Schrader, Sievers und Werner teilnahmen und auf der alle weiteren Maßnahmen diskutiert wurden.<sup>925</sup> Wie das als vertraulich eingestufte Besprechungsprotokoll festhielt, waren sich die Anwesenden prinzipiell darüber einig, die Rezeptpflicht für Contergan zu beantragen. Entscheidend war jedoch nicht, diesen Schritt möglichst schnell einzuleiten. Wichtiger erschien den Teilnehmern ein dilatorisches Vorgehen, nicht zu-

922 So sagte Nowel selber aus, dass das Gespräch für Tombergs »keinen rechtlichen Charakter für Dr. Tombergs haben konnte.« Vernehmung Nowel, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 151. Neben den noch anzuführenden Quellen hielt Nowel in einem Vermerk über die Behördenbesuche ab dem 17.02.1961 fest: »Die Besuche dienten ferner dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, inwieweit bei den Länderministerien von außen uns belastende Hinweise über Contergan eingedrungen waren. Erfreulicherweise war dies nur begrenzt der Fall, wobei interessanterweise immer wieder auf eine Parallele zum Doriden hingewiesen wurde.« Von einem Rezeptpflichtantrag war hier keine Rede. Siehe: Vermerk Nowel, 31.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 428f. Vgl. ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 170–172.

923 Siehe insb. Vermerk IM NRW, 26.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 238f. Vgl. ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 70.

924 Vernehmung Scheid, 24.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 37f. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 172–175; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 70f.

925 Protokoll Contergan-Besprechung, 06.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 306f.

letzt um die wirtschaftlichen Einbußen möglichst gering zu halten. So einigte man sich darauf, dass eine Antragsformulierung »vorsichtig abgefasst, sorgfältig überlegt und mit den Beteiligten abgestimmt werden« müsse. Daher seien weitere Besuche bei den Ministerien erforderlich. Ziel sei dabei, die Verfahrensfrage noch einmal genau zu klären, die Ansichten in den obersten Landesbehörden und im Bundesgesundheitsamt zu eruieren. Erst wenn bei diesen Besuchen sichergestellt sei, »dass Contergan nur unter die mildeste Form der Rezeptpflicht gelangt«, solle ein schriftlicher Antrag in die Wege geleitet werden. Entscheidend sei bei alledem, »die Initiative in unserer Hand zu behalten und in den Augen der Ärzteschaft keine Sympathien einzubüßen.« Beschlossen wurden in diesem Zusammenhang noch eine Reihe weiterer Maßnahmen, darunter eine gewisse Abänderung der Informationen für den Außendienst, eine Unterrichtung der Ärzte über die Absicht einer Rezeptpflicht und eine »teilweise Neuformulierung der Gebrauchsanweisung, um uns vor Regressansprüchen seitens der Verbraucher zu schützen und uns gegen etwaige Vorwürfe der Ärzteschaft abzusichern«. Neben der Förderung positiver Publikationen über Contergan sei bei den zu erwartenden negativen Arbeiten eine »Einflussnahme auf Veröffentlichungstermine« erforderlich.<sup>926</sup>

Die Inlandsabteilung hatte noch am selben Tag einen »Plan für die weiteren Maßnahmen zugunsten von Contergan« zusammengestellt, an dessen erster Stelle die »Einleitung von Schritten zur eigenen Beantragung der Rezeptpflicht« stand.<sup>927</sup> Dieses Vorhaben wurde auch in verschiedenen Monatsberichten Grünenthals für Februar 1961 erwähnt – dort allerdings nicht als eine notwendige Reaktion auf die zunehmenden Nebenwirkungsmeldungen dargestellt, sondern als Antwort auf »gesteuert[e] Angriffe gegen unser Contergan«<sup>928</sup> oder als Schritt gegen den ausufernden Gebrauch des Mittels.<sup>929</sup> Deutlich wird hier eine neue Sprachregelung, die die Schuld für die Missstände auf die Konsumenten abschob und der Firma erlaubte, sich als verantwortungsvolles Unternehmen zu gerieren. In seinem Monatsbericht wies auch Nowel auf die »neue Situation um unser Contergan« hin, die »absichernde Gespräche mit dem Innenministerium NRW zur Folge gehabt« habe. Ob sich Tombergs dabei aber, wie von dem Handelspolitischen Leiter herausgestellt, bereit erklärt habe, »bei Anfragen auf die vorsichtige Verhaltensweise von Grünenthal hinzuweisen«, bleibt angesichts der tendenziösen Berichtserstattung des Grünenthal-Emissärs fraglich.<sup>930</sup>

Wie sich schon bald zeigte, ging von den Aussendungen, die die Firma aufgrund Voss' Vortrag an die Ärzte in Nordrhein-Westfalen versandte, ein gewisser Bumerangeffekt aus. Mochten manche Ärzte, die von Grünenthal über die Absichten des Unternehmens (unvollständig) informiert wur-

<sup>926</sup> Ebd. Mit der mildesten Form der Rezeptpflicht war hier offenbar die Möglichkeit eines Dauerrezeptes gemeint, welche die Abgabeverordnung vorsah (siehe GVBl. NRW 1959, S. 39, hier § 3).

<sup>927</sup> Maßnahmen-Plan Inlandsabteilung, 28.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 305.

<sup>928</sup> MBt 2/1961 Inlandsabteilung, 17.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 177f. Siehe auch MBt 2/1961 Verkauf Inland, 17.03.1961: »Etwa gegen Mitte des Monats fand in Düsseldorf eine Fortbildung der Ärztekammer statt, bei der u.a. in scharfer Form gegen Contergan Stellung genommen wurde. Einzelheiten sind inzwischen bereits gemeldet worden. Diese Aktion hat bisher jedoch keinen Einfluß auf die Umsatzentwicklung des Präparates gehabt. Die Situation wird von uns sehr genau verfolgt« (ebd., Bl. 179f.).

<sup>929</sup> MBt 2/1961 KLeit, 09.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 176: »Im Februar wurden die bei Contergan auftretenden Nebenwirkungen durch den Vortrag von Dr. Voss in Düsseldorf erstmals einem breiteren Publikum bekannt. Nach eingehenden Überlegungen sind wir zu der Auffassung gekommen, von unserer Seite aus die Unterstellung des Präparates unter die Rezeptpflicht zu beantragen, um damit der unkontrollierten Anwendung einen Riegel vorzuschieben. Die Ärzteschaft wurde über diese Maßnahme sofort unterrichtet, und für unseren Außendienst wurde eine entsprechende Sprachregelung herausgegeben. [...] Wir erwarten jedoch, daß unser Vorgehen die Zustimmung der Ärzte findet und uns damit der aus der Rezeptur resultierende Umsatz des Produktes erhalten bleibt.«

<sup>930</sup> MBt 2/1961 HPAbt, 24.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 193f.

den, diesen Schritt als Ausdruck eines seriösen Verhaltens sehen, so drängte sich bei jenen Kreisen, die nur über Umwege von dem Rundschreiben erfuhren, umso stärker der Verdacht auf, dass die Firma nur bruchstückhaft informiere und Kenntnisse über Nebenwirkungen nur soweit preisgebe, wie es opportun erscheine. Bei den Behörden stieß dieses Kommunikationsverhalten ebenso auf Argwohn<sup>931</sup> wie auch bei anderen Organisationen. Deutliche Kritik erfuhr Grünenthal in diesem Zusammenhang von der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft. Deren Geschäftsführerin, Dr. Gertrud Homann, wandte sich am 8. März an das Unternehmen. Mit Hinweis auf mehrere Berichte über Polyneuritiden, die der Kommission zugegangen waren, zeigte sich Homann enttäuscht, von Stolberg aus über diese Zusammenhänge nur durch einen allgemeinen Ärztebrief unterrichtet worden zu sein. Dadurch habe die Kommission bei der Ausarbeitung der Stellungnahme zu Contergan nicht nur Zeit verloren, vielmehr seien »einige Mitglieder unserer Kommission über unsere unzureichende Unterrichtung verärgert«. Richtiger sei es, »die Frage der Nebenwirkungen und der wohl notwendigen Unterstellung der Substanz unter die Rezeptpflicht offen zu besprechen.«<sup>932</sup>

Die Firma sah sich daraufhin gezwungen, den Leiter ihrer klinischen Forschungsabteilung zu Homann nach Göttingen zu schicken, um die Wogen zu glätten. Wie Michael in seinem Bericht über die Dienstreise am 20. März 1961 ausführte, hatte er sich bei seinem Besuch einer Reihe von Vorwürfen auszusetzen, die vor allem die unzureichende und zögerliche Unterrichtung der Kommission durch die Firma betrafen. Homann habe dabei wörtlich erklärt: »Diese ganze Angelegenheit hat Grünenthal sehr geschadet, denn eine Reihe von Mitgliedern der Arzneimittelkommission nahm eindeutig Stellung gegen Contergan und Grünenthal.« Besonders sei kritisiert worden, »daß wir bei dem Rundschreiben zwar das Fehlen der akuten Toxizität und das Mißlingen von Suicid-Versuchen unterstrichen haben, aber nicht die eigentlichen wichtigen Ausführungen zum Thema Polyneuritiden. Von Mitgliedern der Arzneimittelkommission wurde das schlechthin als Irreführung bezeichnet.« Infolgedessen sei Homann für eine Forcierung der Rezeptpflichtunterstellung eingetreten, auch im Namen der Kommission, die »stärkstes Interesse an einer schnellen Erlangung der Rezeptpflicht habe«.<sup>933</sup> Wengleich Michael sich in dem Bericht an die Geschäftsführung um eine Schönung des Besprechungsergebnis bemühte, war die Reise nach Göttingen für Grünenthal überaus ungünstig verlaufen, standen doch nun seitens der Arzneimittelkommission weitere Interventionen und gegebenenfalls auch negative Stellungnahmen zu erwarten.

Noch vor diesem Besuch hatte am 11. März 1961 in der Kölner Universitätsnervenklinik eine weitere Fortbildungsveranstaltung stattgefunden, die vor Augen führte, dass sich die Diskussion um Contergan-Nebenwirkungen nicht mehr stoppen ließ. In seinem Referat »Arzneimittelschädigungen des Nervensystems« hatte Chefarzt Dr. Dr. Paul Bresser unter anderem über die »Contergan-Polyneuritis« gesprochen. Er wies dabei auf neun Fälle hin, die »als klinisch hinreichend durchuntersucht

931 Vermerk Nowel, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 119–121, hier Bl. 119: »Unangenehm war der Hinweis des Referenten im Innenministerium in Hessen (Wiesbaden), dem das Sonderrundschreiben an die Düsseldorfer und Kölner Ärzte bekannt war, und in dem das Wort Rezeptpflicht ausgesprochen war. (Zweigleisigkeit in einem Rundschreiben)«. Vgl. auch: Vermerk Tombergs, 06.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 239.

932 AMK an Grünenthal, 08.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 67.

933 Reisebericht Michael, 05.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 176f. Laut Michael hoffte Homann, »daß die damit betrauten Dienststellen nicht wie sonst [!] so langsam arbeiten. Ich habe in dem Zusammenhang angedeutet, daß die Verhandlungen mit Dr. Tombergs bereits im Gange sind und wir natürlich auf den Ablauf der Dinge bei Dienststellen keinen direkten Einfluß nehmen können.« Dazu auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 203–205.

und ätiologisch genügend geklärt gelten können« und in Kürze von Prof. Scheid und seinen Mitarbeitern in der *Deutschen Medizinischen Wochenschrift* veröffentlicht würden. Auch Bresser ging auf Krankheitsbild und -verlauf ein, wies auf Erfahrungen anderer Mediziner (unter anderem von Voss) hin, äußerte sich aber auch zu einem in der Kölner Kinderklinik aufgetretenen Fall eines Kindes, bei dem ein Verdacht auf »Contergan-Schädigung« vorliege. Dies war insofern bemerkenswert, als bisherige Meldungen über conterganbedingte Nervenschäden vor allem ältere Patienten betrafen. Wie Bresser zusammenfasste, solle man »schon gar nicht einem Kind, aber auch nicht einem Erwachsenen mehrere Monate lang Contergan geben. So harmlos ist es nicht.«<sup>934</sup> In der anschließenden Diskussion versuchten mehrere Vertreter und Prüfer Grünenthals, unter ihnen Dr. Hermann Jung, der Contergan klinisch erprobt hatte, die Einwände gegen das Präparat abzdämpfen, was aber kaum gelang. Da der Zusammenhang zwischen dem Wirkstoff Thalidomid und den Nervenschädigungen nicht mehr von der Hand zu weisen war, wies Dr. Werner im Namen der Firma auf deren Absicht einer Rezeptpflichtunterstellung hin. Prof. Scheid bekräftigte die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme und strich noch einmal die Schwere des Krankheitsbildes heraus, ohne aber Contergan grundsätzlich einen hohen Wert für den Arzneimittelschatz abzusprechen.<sup>935</sup>

Angesichts der anlaufenden Debatte um conterganbedingte Nervenschäden nahmen entsprechende Meldungen an die Firma zu, zumal das spezifische Krankheitsbild nun immer deutlicher hervortrat. Allein im März 1961 berichteten rund 90 Ärzte, die sich zuvor noch nicht an die Firma gewandt hatten, über Beobachtungen, die dem Bild einer neurotoxischen Schädigung durch Contergan entsprachen. Damit war die Gesamtzahl der Ärzte, die über derartige Nebenwirkungen berichtet hatten, bis Ende März 1961 auf über 200 angewachsen, die Zahl der gemeldeten Schadensfälle auf über 600.<sup>936</sup> Die Firma setzte derweil ihre Kommunikationsstrategie unbeirrt fort. Ende März antwortete zum Beispiel Dr. Sievers einem Arzt, der sich bei der Firma nach der Möglichkeit von Polyneuritiden erkundigt hatte, in den letzten Jahren sei »bisher kein einziger Fall von neurologischen Störungen nach Contergan-Gebrauch« beobachtet worden.<sup>937</sup> Räumte man gegenüber anderen Personen hingegen neuropathische Nebenwirkungen ein, so stellte man diese als Folge einer Überdosierung oder einer besonderen Prädisposition hin oder aber wies auf einen noch nicht ausreichend gesicherten Zusammenhang hin.<sup>938</sup>

Während Grünenthal also nach außen die Nebenwirkungen weiter bagatellierte oder zum Teil ganz negierte, nahm die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Problem innerhalb der Firma einen immer breiteren Raum ein. Von Interesse war dabei vor allem, den Zusammenhang zwischen dem Wirkstoff Thalidomid und den beobachteten Nebenerscheinungen genauer aufzuklären.<sup>939</sup> So versuchte man ohne Erfolg, die Nervenschädigungen im Tierexperiment zu reproduzieren, wobei von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden war, dass sich gerade im Bereich des

934 Referat Bresser, 11.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 114–118.

935 Diskussion zu Referat Bresser, 11.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 119–131. Vgl. ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 200–202; Kirk, Contergan-Fall, 1999, S. 72f.

936 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 182f.

937 Grünenthal an Widmann, 30.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 31, Bl. 225f.

938 Siehe eingehend Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 182–190.

939 Vgl. zur wissenschaftlichen Diskussion bei Grünenthal im März 1961: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 192–197.

Nervensystems Tierexperimente nur bedingt auf den Menschen übertragen lassen.<sup>940</sup> Besondere Bedeutung – auch im Hinblick auf die weiteren Kontakte zu den Behörden – sollte in diesem Zusammenhang ein bestimmter Erklärungsversuch gewinnen: die Vitamin-B<sub>1</sub>-Hypothese. Diese von Dr. Oswald entwickelte Theorie führte das Auftreten neuraler Nebenwirkungen auf einen Mangel an Vitamin-B<sub>1</sub> zurück, der wiederum durch Contergan hervorgerufen werde. Seitens der Geschäftsleitung erkannte man, wie während einer Besprechung am 16. März festgehalten, in der »sehr gut zu begründende[n] Arbeitshypothese« ein probates Mittel, um auf Negativmeldungen zu reagieren.<sup>941</sup> So schien die Hypothese einerseits das ernsthafte Bemühen der Firma zu belegen, die Genese der Nebenwirkungen aufzuklären, war andererseits aber auch geeignet, die als Mangelercheinung gedeuteten Nebenwirkungen als harmlos erscheinen zu lassen. Erste Anfragen bei Experten ergaben allerdings, die Hypothese sei »völlig unwahrscheinlich«.<sup>942</sup> Weitere Untersuchungen in diese Richtung wurden nicht vorgenommen, wohl auch weil die firmeneigenen Wissenschaftler von der Theorie selbst nicht hinlänglich überzeugt waren.<sup>943</sup> Nach außen vertrat die Firma die These nichtsdestoweniger mit großem Elan und leitete aus ihr auch Therapievorschläge ab. Insofern diente die Vitamin-B<sub>1</sub>-Hypothese als eine Art ›Störfeuer‹, das von der Firma gezielt eingesetzt werden konnte, um Kritiker zu verunsichern und in Scheindiskussionen zu verwickeln.<sup>944</sup>

Die Hypothese wurde bei der ersten Gelegenheit auch Tombergs vorgetragen, als dieser am 14. März 1961 das Stolberger Werk Grünenthals besichtigte.<sup>945</sup> Nachdem der Pharmaziereferent aus Düsseldorf von Nowel abgeholt und mit ersten Informationen ›versorgt‹ wurde, fanden in Stolberg Gespräche zwischen Tombergs und Leufgens, Winandi, Werner, Oswald, Weigner und Löschner statt. Wie Nowel in seinen Unterlagen vermerkte, sei der Oberregierungsrat von der Firma unterrichtet worden, dass »die bisherigen Untersuchungsergebnisse keinen eindeutigen Rückschluß ermöglichen, wonach Contergan die bei der Ärztetagung in Düsseldorf geschilderten Nebenwirkungen direkt auslöse.« Anstatt auf die von Voss mitgeteilten Beobachtungen weiter einzugehen, trug Oswald seine Vitamin-Hypothese vor, die Tombergs offenbar als »außerordentlich interessant und weiterhin untersuchungswürdig« ansah.<sup>946</sup> Auch hier wurde Nowels Bericht auf Intervention des Contergan-Ausschusses der Firma gekürzt (Herbst 1962). So strich man den Passus: »Nach einer Betriebsbesichtigung wurde in einer Abschlußbesprechung festgehalten, daß auch die heutigen Gespräche letztlich

940 Vgl. Diskussion zu Referat Bresser, 11.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, hier Bl. 119. Prof. Scheid wies den Firmenvertreter Werner darauf hin, dass Tierversuche in dieser Frage nur bedingt aussagekräftig sind (ebd., Bl. 122). Siehe zu Tierexperimenten auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 144, 176, 192 u.ö.; ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 72.

941 Besprechungsbericht, 20.03.1961; In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 154. Oswald, der die Hypothese im Wesentlichen erarbeitet hatte, waren bei der Ausarbeitung »Umfang und Schwere der Polyneuritiden nicht bekannt« (Vernehmung Oswald, 06.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 229). Zur Vitamin-Hypothese auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 193–195; ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 72.

942 Reisebericht Michael, 05.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 185–187, Zitat Bl. 185. Siehe Vernehmung Michael, 27.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 110/b/15. Danach trug Werner die These zuerst vor.

943 So bemerkte Michael in seinem MBt für März 1961, »daß es eine Hypothese über die Ursachen der Polyneuritiden mit einem großen Grad an Wahrscheinlichkeit nicht gibt.« MBt 3/1961 Michael, 20.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 40f. Vgl. auch Schrader an F. Wirtz, 17.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 159; Bericht Kelling, 23.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 31, Bl. 258; ferner Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 195; Bd. 2, S. 139f.

944 MBt 3/1961 MWAbt, 07.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, hier Bl. 36: Arbeitshypothese, »die bei Aus- und evtl. Umbau in elastischer Anpassung an alle Beobachtungen aus Forschung und Klinik das Contergan-Gespräch positiv zu gestalten erlaubt.«

945 Siehe zur Datierung: Übersicht Dienstreise Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 366.

946 Vermerk Nowel, 16.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 156. Tombergs bestätigte den Inhalt von Nowels Bericht im Wesentlichen. Siehe Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 143.

einem zu formulierenden Antrag auf Unterstellung unseres Contergans unter die Rezeptpflicht dienen sollen, wobei wir jedoch davon ausgehen werden, daß wir in dem Mißbrauch dieses Präparates bei einer gewissen Zahl von Patienten das größte Übel sehen. Aus dieser Überlegung heraus halten wir es für unsere Pflicht, das nach wie vor ausgezeichnet wirksame Contergan in verstärktem Maße als bisher wieder an den Arzt heranzuführen.«<sup>947</sup> Der Grund der Tilgung war offensichtlich. Belegte diese Stelle doch, dass die Geschäftsleitung aus den immer weiter zunehmenden und sich erhärtenden Nebenwirkungsmeldungen keine Konsequenzen zog. Diese spielten bei den Erörterungen über eine Rezeptpflicht keine Rolle. Vielmehr stützten sich die Verantwortlichen, darunter Mückter, Leufgens, Winandi und Nowel, in erster Linie auf die ausufernde Verbreitung des Präparats. Eben darauf hatten die Firmenvertreter auch bei ihrem Besuch in Düsseldorf im Februar 1961 verwiesen, als sie gegenüber Tombergs erklärten, eventuell eine Rezeptpflicht in Betracht zu ziehen.<sup>948</sup> Auch ging aus der gestrichenen Passage klar hervor, dass die Firma noch keinen Antrag auf Rezeptpflicht gestellt hatte – auch nicht mündlich, wie später behauptet wurde.<sup>949</sup>

Derweil gewannen für die Firma auch versicherungstechnische Fragen an Bedeutung, zumal Grünenthals Kenntnis über mögliche Contergan-Nervenschädigungen nicht mehr zu bestreiten war. Nachdem sich Werner und Firmensyndikus Hilmar von Veltheim mit Vertretern des Haftpflichtversicherers Grünenthals (Versicherungskonzern Gerling) getroffen hatten, um zwei Fälle eventueller Schadensersatzansprüche zu erörtern,<sup>950</sup> erfolgte am 29. März ein erneutes Treffen mit den Versicherungsvertretern in Stolberg. Diesmal stand die grundsätzliche Frage der weiteren Haftung auf der Tagesordnung. Seitens Grünenthal nahmen diesmal auch der Kaufmännische Leiter Leufgens und der Contergan-Betreuer Sievers teil. Laut Protokoll erkannten die Vertreter der Versicherung die Verpflichtungen Gerlings grundsätzlich an und vertraten die Auffassung, ein Verschulden des Arzneimittelherstellers käme bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Frage. Entscheidend war aber die Mitteilung der Versicherung, dass Grünenthal für neue Schadensfälle, deren Ursache erst »nach Kenntnis der Vorträge von Dr. Voss etc.« gesetzt werde, »die Verantwortung und unter Umständen auch das alleinige Risiko« trage. Damit war der weitere Versicherungsschutz prinzipiell in Frage gestellt, sofern nicht umgehend angemessene Maßnahmen zur Schadensvermeidung durch die Firma eingeleitet würden. Dementsprechend wies ein Vertreter der Versicherung auch darauf hin, die Behauptung der Atoxizität auch bei extremer Überdosierung sei »nicht ungefährlich.« Man einigte sich schließlich darauf, dass die bisherigen Fälle zunächst durch Grünenthal »betreut« werden sollten. Dabei sei »alles zu vermeiden, was später einmal als ein Schuldanerkenntnis von Grünenthal angesehen werden könnte.«<sup>951</sup> Das Protokoll wurde auch an den Gesellschafter Hermann Wirtz, den Geschäftsführer Chauvistré und den wissenschaftlichen Direktor Mückter weitergeleitet.

Waren vor diesem Hintergrund eigentlich rasche Maßnahmen geboten, so galt dies auch angesichts der unzähligen Berichte der Ärztebesucher, die über massive Proteste von Medizinern berichteten. Immer häufiger wurde die Zentrale darauf aufmerksam gemacht, dass Ärzte vor dem bisweilen

947 Vgl. Vermerk Nowel, 16.03.1961; Vermerk Nowel, 16.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 156, Bl. 155.

948 Reisebericht Nowel, 22.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 266.

949 So u.a. im offiziellen Antrag: Grünenthal an IM NRW, 25.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 238.

950 Besprechungsprotokoll, 15.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 150 (»Hierdurch soll versucht werden, Gehde und Windmüller davon abzuhalten, vorzeitig Klage zu erheben«). Vgl. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 73.

951 Besprechungsprotokoll, 30.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 221f.

als »Nervengift« bezeichneten Contergan warnten und eine sofortige Marktrücknahme verlangten.<sup>952</sup> Der rapide anschwellenden Kritik trug Grünenthal aber kaum Rechnung. Der Forderung der Verkaufsbüros, von der Zentrale besser über Nebenwirkungen informiert zu werden, kam die Firma absichtlich nicht nach. Stattdessen unterrichtete man den Außendienst nur fragmentarisch.<sup>953</sup> Noch im März 1961 fügte man in Stolberg den Contergan-Packungen die aus dem Dezember 1960 stammenden Gebrauchsanweisungen bei, in denen vor allem die »sehr gute Verträglichkeit« des Mittels hervorgehoben wurde, neuropathische Symptome hingegen als Ausdruck einer »Überempfindlichkeit« oder »[a]llergische Zustandsbilder« bezeichnet waren, die nach Absetzen des Präparates wieder abklängen.<sup>954</sup> Durch ein Hervorheben der Vorzüge des Mittels und eine Abschwächung der Nebenwirkungen waren auch die Aussendungen Grünenthals geprägt, vor allem die Ärzteschreiben und die Therapeutischen Briefe, die in jeweils über 60.000 Exemplaren versandt wurden.<sup>955</sup> Darüber hinaus versuchte man weiterhin, die zu erwartenden negativen Publikationen hinauszuzögern, und schaltete einen Privatdetektiv ein, um Erkundigungen über Contergan-Kritiker einzuholen.<sup>956</sup>

In diesem Zusammenhang schienen weitere Besuche von Behörden und anderen Organisationen erforderlich. Nowel unternahm am 28. und 30. März 1961 zwei Dienstreisen nach Köln und Düsseldorf. Ziel der Reisen war einerseits die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Köln und die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf.<sup>957</sup> Bei diesen Organisationen sollte vorgefühlt werden, ob »Vorstöße der Konkurrenz gegen Contergan« vorliegen. Der Besuchszweck war eindeutig formuliert: »Mit diesen Gesprächen soll verhindert werden, daß aus nicht erkennbaren Bereichen das ›Problem-Contergan‹ ohne unser Wissen in den Ärzte-Verbandsgrêmien diskutiert wird.«<sup>958</sup> Andererseits führten beide Dienstreisen Nowel erneut zu Tombergs ins Düsseldorfer Innenministerium. Dabei sollte der Pharmaziereferent über eine neue Variante der Vitamin-Hypothese der Firma informiert werden, bei der nun auch »Lärmbelastung in Großstädten« eingebaut wurde.<sup>959</sup> Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass es sich einmal mehr um ein Ablenkungsmanöver handelte, das die erheblichen Bedenken gegen Contergan mit harmlos klingenden Hypothesen überspielen sollte. Zudem standen weitere Fragen zur Rezeptpflichtunterstellung auf dem Reiseprogramm. Neben der zeitlichen und technischen Abwicklung bezog sich dies vor allem auf die Frage, ob eine eingeschränkte Rezeptpflicht möglich sei und ob Kombinationspräparate ausgeklammert werden können.<sup>960</sup> Für den Ministerialbeamten mussten die beständigen Anfragen über die Verfahrensmodalitäten den Eindruck erweckt haben, als ob man es mit der Rezeptpflicht besonders eilig gehabt hätte.

952 Zila an Grünenthal, 20.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 31, Bl. 220. Siehe auch: Bericht Sievers, 29.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 216f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 185, 187.

953 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 126, 177f., 207–211.

954 Beipackzettel (Contergan-Saft/Tropfen) 510/5158/0361, 16.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 280f. (Contergan-Tabletten Bl. 278f.). Siehe auch: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 197f.

955 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 211–213.

956 Ebd., S. 198–203.

957 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 366.

958 Reiseprogramm Nowel/Oswald, 27.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 204. Als Thema war hier genannt: »Sind Anträge bei der Arzneimittel-Kommission bekannt? Gegenwärtiger Stand der Diskussion und Demonstration unserer Contergan-Hypothese.« Vgl. auch Reiseprogramm Nowel/Oswald, 29.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 223. »Thema: Vorstöße der Konkurrenz gegen Contergan. Wer hat den Antrag bei der Arzneimittel-Kommission ausgelöst? Gegenwärtiger Stand der Diskussion und Demonstration unserer Contergan-Hypothese.«

959 Reiseprogramm Nowel/Oswald, 27.03.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 204.

960 Ebd.

In den Monatsberichten für März 1961 fand die sich zuspitzende Situation um Contergan einen deutlichen Niederschlag. Nach Ansicht Winandis, der für den Bericht der Inlandsabteilung verantwortlich zeichnete, nahmen die Vorgänge um Contergan »einen großen, vielleicht zu großen Raum« in der Abteilung ein. Wenngleich der Außendienst die Entwicklung der Lage genau zu beobachten habe, müsse man sich »in der Zentrale davor hüten, jeder kleinen Meldung nachzulaufen und ihr allzu viel Gewicht beizumessen. Wir dürfen nicht durch ständige Rückfragen und Nachfaß-Anweisungen die Mitarbeiter und die Ärzte über Gebühr beunruhigen.« Da die Nebenwirkungen durch die negativen Publikationen zu Contergan unweigerlich bekannt würden, sei es ohnehin nicht mehr möglich, allen Fällen nachzugehen und »jeden Unruheherd einzeln zu bekämpfen.« Vielmehr sei es geboten, die bisherige Werbepolitik »unbeirrt« fortzusetzen und »auch weiterhin die guten Seiten von Contergan herauszustellen und unser Präparat bei Ärzten und Apothekern zu propagieren.«<sup>961</sup> Ähnlich äußerte sich Werner für die medizinisch-wissenschaftliche Abteilung. Als bestimmend für den letzten Monat sah er »die durch den Düsseldorfer Vortrag provozierte kritische Contergan-Situation.« Notwendig sei daher ein »Sondereinsatz des wissenschaftlichen Aussendienstes mit Besuch aller wichtigen Ärzte in den betroffenen Bezirken« gewesen. Werner wies auf die Zunahme von Meldungen über Nervenschädigungen hin, stellte dem die ausgearbeitete Arbeitshypothese gegenüber, »die bei Aus- und evtl. Umbau in elastischer Anpassung an alle Beobachtungen aus Forschung und Klinik das Contergan-Gespräch positiv zu gestalten erlaubt.« Allerdings dürfte das Erscheinen negativer Arbeiten im kommenden Monat »nicht mehr zu verhindern sein.«<sup>962</sup>

In einem eingehenden Lagebericht für Leufgens fasste Nowel am 4. April 1961 die Contergan-Situation bei den Behörden zusammen. Danach waren von Dezember 1960 bis Januar 1961 alle obersten Landesgesundheitsbehörden (außer Bayerns, Baden-Württembergs, Bremens und des Saarlands) zur »optimalen Aufrechterhaltung des Absatzes von Contergan« aufgesucht worden. Wie der handelspolitische Leiter darlegte, habe man dabei die Ministerialbeamten dahingehend belehrt, Contergan sei »so gut wie atoxisch«, Nebenwirkungen seien »praktisch nicht aufgetreten« und Suizidversuche erfolglos geblieben. Infolge des Vortrags von Voss Mitte Februar seien dann mehrere »Gegenmaßnahmen« erforderlich geworden. Dazu zähle insbesondere die »von Dr. Werner und Dr. Oswald erarbeitete Hypothese zur Entlastung der Angriffe auf unser Contergan«, die in weiteren Prüfungen noch erhärtet werden solle. Auch habe man Beipackzettel und Basisprospekt abgeändert sowie ein Rundschreiben an alle niedergelassenen Ärzte und an Apotheker versandt, wobei die Apotheken in Düsseldorf und Köln eine »Sonderfassung« erhielten. Nowel wies überdies auf zwei »Sondergespräche« mit Tombergs im Düsseldorfer Innenministerium hin. Ob sich, wie Nowel schrieb, der Pharmaziereferent über die mit ihm geführten Gespräche tatsächlich »außerordentlich beeindruckt« zeigte, ist – angesichts der selbstüberhebenden Berichtsweise Nowels – ebenso zweifelhaft wie die Bemerkung des handelspolitischen Leiters, »daß Dr. Tombergs eher von einer zu schnellen Antragsabgabe abriet, als uns dazu ermunterte.«<sup>963</sup> Jedenfalls kritisierte Tombergs kurze Zeit später, als erstmals

961 MBt 3/1961 Inlandsabteilung, 19.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, hier Bl. 17.

962 MBt 3/1961 MWAbt, 07.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 32, Bl. 36f. Siehe ebenda: »Dr. Tombergs vom Innenministerium Düsseldorf wurde 2mal in Rezeptpflichtfragen aufgesucht (Dr. Nowel mit Dr. Oswald) und zu einer Werksbesichtigung nach Stolberg gebracht.«

963 Vermerk Nowel, 04.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 38–41, hier Bl. 38f.



Nachrichten über gravierende Contergan-Nebenwirkungen an das Innenministerium drangen, in internen Vermerken die zögerliche Haltung des Stolberger Arzneimittelherstellers.<sup>964</sup>

Nowel legte anschließend noch einmal den Verfahrensweg für die Rezeptpflichtunterstellung dar. Dabei wies er, deutlicher als zuvor, auf die zeitliche Problematik hin. Die Begutachtung beim Bundesgesundheitsamt werde 4 bis 8 Wochen in Anspruch nehmen. Nach Eingang dieses Gutachten im nordrhein-westfälischen Innenministerium werde Tombergs die Substanz in das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Substanzen aufnehmen. Die Rezeptpflicht werde aber nicht direkt in Kraft treten, sondern erst nach Veröffentlichung des Verzeichnisses. Da dies aber erst geschehe, »wenn mehrere Substanzen vorliegen, dürfte mit der Veröffentlichung nicht vor einem halben bis einem Jahr zu rechnen sein.« Grünenthal war sich somit über die rechtliche Problematik des Rezeptpflichtverfahrens im Klaren und konnte sich dies bei ihren Verzögerungsmaßnahmen zunutze machen. In diesem Zusammenhang schlug Nowel auch vor, im Antrag darauf zu verweisen, »daß Contergan in Kombinationspräparaten rezeptfrei bleiben sollte«. Da – wie auch Nowel festhielt – Tombergs einer solchen Regelung keine Chance eingeräumt hatte, sollte dieses unrealistische Anliegen offensichtlich vorgebracht werden, um bei der Begründung des Rezeptpflichtantrages von den Nebenwirkungen ab- und zu dem massenhaften Verbrauch des Monopräparates Contergan hinzulenken. Darüber hinaus wies Nowel auch auf die nach Auskunft Tombergs' kaum bestehende Möglichkeit hin, »gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufhebung der Rezeptpflicht zu erreichen.« Daher müsse man grundsätzlich »den Zeitpunkt eines evtl. Antrages sehr sorgfältig bedenken.«<sup>965</sup>

Vor diesem Hintergrund schlug Nowel weitere Maßnahmen der Firma hervor. Entscheidend sei zunächst die forcierte Prüfung der Vitamin-B<sub>1</sub>-Hypothese. Sofern es der firmeneigenen Forschung »vertretbar« erscheine, empfahl Nowel, einen bestimmten Kreis an Personen und Organisationen über diese Arbeiten laufend zu unterrichten. Dabei sollte jedoch nicht vollständig, sondern lediglich »über *Teilergebnisse*« berichtet werden. Nowel dachte hier an Ärzte und Apotheker im Raum Düsseldorf-Köln, vor denen sich die Nebenwirkungsdiskussionen kaum verbergen ließen, aber auch die Innenministerien in Düsseldorf und Bonn sowie das Bundesgesundheitsamt in Berlin. Offensichtlich scheute der handelspolitische Leiter bei diesen Kontakten jede Verbindlichkeit, schlug er doch vor, dass die »Unterrichtung der Herren [...] in persönlichen Unterredungen – nicht schriftlich – erfolgen« solle. Dessen ungeachtet müsse man auch bei den im Dezember 1960 und Januar 1961 aufgesuchten Dienststellen »umgehend« erneut vorstellig werden, um dort »in vorsichtiger Form die neue Entwicklung – einschl. Hypothese – darzulegen.« Dies sei erforderlich, da ohnehin »alle ernsthaften Diskussionen um ein Präparat – über kurz oder lang – bis in die Länderinnenministerien dringen.« Außerdem müsse man verhindern, dass Tombergs mit dem »Wissen« über die Firmen-Hypothese zu Contergan alleine stehe und somit gegenüber seinen Länderkollegen »eine isolierte Stellung« einnehme – es gelte also, Tombergs »indirekt zu unterstützen.«<sup>966</sup>

Die Überlegungen führten Nowel zu einer eindeutigen Schlussfolgerung: »Einen Antrag auf Unterstellung von Contergan unter die Rezeptpflicht sollten wir z.Zt. nicht stellen.« Auch wenn sich eine

964 Siehe weiterführend Kap. 1.3.4.

965 Vermerk Nowel, 04.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, hier Bl. 39.

966 Ebd., Bl. 40. Hervorhebungen im Original.

Rezeptpflicht auf Dauer nicht verhindern lasse, sollten doch die Ergebnisse der firmeneigenen Forschung abgewartet werden. Um alle damit einhergehenden Probleme niederzuhalten, empfahl Nowel weiterhin: »Gegenüber dem Außendienst – aber auch im internen Sprachgebrauch – und dem Absatzmarkt, einschließlich Regierungsdienststellen sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden, die unter allen Umständen einzuhalten ist: ›Wir sind Gegner des unkontrollierten Verbrauches, und haben zwecks erneuter stärkerer Heranführung des Präparates an den Arzt, alle dafür erforderlichen Schritte unternommen‹. Das Wort ›Rezeptpflicht‹ sollte vorerst auf keinen Fall gebraucht werden.« Den »Problemen« im Düsseldorfer und Kölner Raum könne allein begegnet werden, »indem die Gesprächspartner auf die neue Hypothese hingewiesen werden, und ein geplanter Antrag ›auf die lange Bank‹ geschoben wird. Hier wird es ganz besonders darauf ankommen, daß das Wort ›Rezeptpflicht‹ aus den Gesprächen ›herausmanöviert‹ wird.«<sup>967</sup> Nowels Überlegungen erwiesen sich jedoch schon bald als obsolet. Angesichts des zunehmenden Gegensatzes zwischen der Firmenpolitik und den Erfahrungen zahlreicher Mediziner war eine solche Strategie kaum mehr durchzuführen, zumal sich inzwischen Ärzte aufgrund der unhaltbaren Lage an die Behörden gewandt hatten.

#### 1.3.4 Das Land Nordrhein-Westfalen und die Rezeptpflichtunterstellung des Wirkstoffes Thalidomid

Anfang April 1961 überschlugen sich die Ereignisse. Nachdem sich Voss bereits am 30. März telefonisch an Tombergs gewandt hatte, um ihm seine Beobachtungen über Contergan mitzuteilen, ging am 4. April das vom Düsseldorfer Nervenarzt während des Gespräches angekündigte Schreiben im nordrhein-westfälischen Innenministerium ein. Voss hatte dem Schreiben eine Ausarbeitung über die »Contergan-Polyneuritis« beigefügt, wies aber zugleich auf weitere Fälle aus seiner Praxis hin, die in der Arbeit noch nicht erfasst seien. Darüber hinaus seien auch an den Nervenkliniken in Düsseldorf und Köln entsprechende Arbeiten in Vorbereitung. Voss betonte in dem Schreiben mit Nachdruck die große Bedeutung der Angelegenheit, handele es sich doch bei diesen Neuritiden »um eine schwerwiegende weit verbreitete Gesundheitsschädigung. Sofern hier seitens der Behörde nicht rasch und energisch eingeschritten wird, dürfte ein Skandal unvermeidbar werden, der den niederländischen Margarine-Skandal noch übertreffen könnte.«<sup>968</sup> Mit Voss' Mitteilungen war nicht nur die oberste nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde erstmals über die Schwere thalidomidbedingter Nervenschädigungen genauer unterrichtet. Vielmehr hatte Voss auch das Ministerium in die Pflicht genommen, welches nun unter Zugzwang gesetzt war. Vor diesem Hintergrund wurde in der Grünenthal-Akte des Innenministeriums ein spezielles Heft für Contergan angelegt.<sup>969</sup>

<sup>967</sup> Ebd., Bl. 40f.

<sup>968</sup> Voss an IM NRW, 03.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 198, Anlage Bl. 199–212. Siehe ferner KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 75. In den Niederlanden waren im September 1960 56 Margarine-Sorten des Herstellers Unilever verboten worden, nachdem diese in Verdacht gerieten, einen gesundheitsschädlichen Zusatzstoff zu beinhalten. Siehe »Das Pfennig-Imperium«. In: Der Spiegel Nr. 40, 28.09.1960, S. 54–65.

<sup>969</sup> Das Heft »Contergan« aus der Grünenthal-Akte des IM NRW (Az. 62.00.18) ist fast vollständig wiedergegeben in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 198–316 (= Bl. 1–107 des Heftes). Einzelne Blätter sind entnommen worden, finden sich aber in anderen Urkunden-Bänden.

In seiner Ausarbeitung ging Voss ausführlich auf seine Beobachtungen ein. Im Herbst 1959 sei er erstmals auf ein spezifisches Krankheitsbild aufmerksam geworden, das zunächst noch vereinzelt, später dann gehäuft aufgetreten sei und nach Symptomen und Verlauf als eine »toxische Polyneuritis« angesprochen werden müsse. Alle diese Fälle stimmten darin überein, dass die Patienten über längere Zeiträume täglich Contergan forte eingenommen hätten. Die Latenzzeit zwischen Beginn des Arzneimittelkonsums und Auftreten der polyneuritischen Symptome schwankte zwischen 1 und 20 Monate; im Durchschnitt betrage sie 9 Monate. Durch eingehende Untersuchungen habe man andere, für Polyneuritiden typische Ursachen und Noxen (Alkohol, Diabetes, Infektionen usw.) ausschließen können. Die gleichförmige Symptomatik gehe überdies mit einem typischen Krankheitsverlauf einher. Dieser beginne mit Taubheitsgefühl in den Zehen, das von dort Richtung Körper ziehe und später auch in den Fingerspitzen entstehe. Nach einiger Zeit könnten auch Druckschmerzen, Krämpfe und Lähmungserscheinungen hinzutreten. Insgesamt unterschied Voss zwischen leichten Fällen, die sich durch sensible Störungen in den Zehen und Fingerspitzen auszeichnen, mittelschweren Fällen, bei denen sich diese Störungen bis zu den Knien ausweiten und schweren Fällen, »bei denen die sensiblen Störungen auf die Oberschenkel übergreifen, Paresen der Füße, Aufhebung des Achillessehnenreflexes, Stand- und Gangunsicherheit nachzuweisen sind, sowie Schmerzen und Crampi vorkommen.« Besonders alarmierend musste der Hinweis wirken, dass nach Absetzen des Präparates zwar eine »gewisse Besserung« eintrete, aber »bisher noch kein Fall beobachtet worden« sei, »in dem es zu einer Ausheilung gekommen ist. Das gilt selbst für leichte Fälle, die nach ca. 6 Monaten nachuntersucht wurden und die einen unveränderten Befund aufweisen.«<sup>970</sup> Voss wies demgegenüber auf die Propagierung des Mittels als »völlig harmlos« hin und fügte den Ausführungen eine anonymisierte Übersicht von 22 der von ihm behandelten Fälle bei.

Mit der offiziellen Eingabe des Nervenarztes Voss erhielt nun auch der Leiter der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Hans Studt, erstmals Kenntnis über mögliche Contergan-Nebenwirkungen.<sup>971</sup> Zu einem Eingreifen führte die durchaus eindringliche Eingabe von Voss indes nicht, was nicht zuletzt dem Rollenverständnis der Ministerialbeamten geschuldet war. Laut eigenem Bekunden hatte Studt »an dieser ersten Mitteilung zunächst auch nichts Auffälliges gefunden, jedenfalls nichts so Auffälliges, das mich veranlasst hätte, dem Referenten hier vorzugreifen oder etwa den Vorgang an mich zu ziehen.«<sup>972</sup> Eine Amtspflicht zur sofortigen Intervention erkannte man mithin nicht. Auch schien die Angelegenheit nicht so erheblich, dass man sie zur Chefsache gemacht hätte. Nach Rücksprache mit Pharmaziereferent Tombergs entschieden sich die Ministerialbeamten, vorerst nur eine Stellungnahme des Arzneimittelherstellers einzuholen. Damit folgten sie dem üblichen Prozedere, das auch den Firmenvertretern des Öfteren erläutert worden war. Das an Grünenthal gerichtete, auf den 10. April datierte und von Studt gezeichnete Schreiben des Innenministeriums gab im Wesentlichen Voss' Ausarbeitung wieder, weitenteils wortwörtlich. Es schloss mit der Aufforderung: »Bevor ich weiteres wegen einer evtl. Unterstellung des Präparates unter die Rezeptpflicht veranlasse, bitte ich um umgehende Stellungnahme zu den obigen Ausführungen.«<sup>973</sup> Das Mi-

970 Voss an IM NRW, 03.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 198, Anlage Bl. 199–212, Zitate Bl. 199, 204, 207f.

971 Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 121, 161.

972 Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 121.

973 IM NRW an Grünenthal, 10.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 71–76, Zitat Bl. 76.

nisterium nahm hier insoweit die Rolle eines passiven Mediators ein, der zwischen warnendem Arzt und Hersteller vermittelte und die Begründung aller weiteren Schritte zunächst einmal der medizinisch-pharmazeutischen Sphäre überantwortete. Für die Firma war somit das eingetreten, was man im Fall eines Rezeptpflichtantrags zunächst noch erhofft hatte: die Möglichkeit zur Stellungnahme. Allerdings hatten sich jetzt die Vorzeichen umgekehrt, wurden doch nun gravierende und gut dokumentierte Bedenken gegen Contergan geltend gemacht.

Noch bevor das Innenministerium eine Antwort aus Stolberg erhielt, ging am 20. April 1961 eine weitere Anzeige über Contergan-Nebenwirkungen ein. Der Siegener Arzt Dr. Helmut Burgmann hatte sich am 4. April mit einem dramatischen Appell an das örtliche Gesundheitsamt gewendet: »Es vergeht fast keine Woche, beinahe kein Tag mehr, welcher mir nicht Patienten mit Paraesthesien zuführt. Alle diese Patienten nehmen Contergan. Derartige Beobachtungen wurden mir von verschiedenen Kollegen, auch auswärtigen, bestätigt. Contergan soll rezeptfrei sein. Ich bin dafür, daß es sofort unter Rezeptzwang gestellt, viel besser noch, daß es sofort aus dem Handel gezogen wird.«<sup>974</sup> Der Siegener Kreisarzt, Obermedizinalrat Dr. Pieper, hatte Burgmanns Eingabe als Eilsache am 5. April an die Bezirksregierung in Arnsberg weitergeleitet,<sup>975</sup> wo zunächst geprüft wurde, ob ähnliche Erfahrungen im Regierungsbezirk aktenkundig waren. Dies war allerdings nicht der Fall. Der zuständige Beamte in Arnsberg verfügte, die Eingabe dem Innenministerium vorzulegen, »da von hier eine Rezeptpflicht für Contergan nicht angeordnet werden kann« und verfasste einen entsprechenden Bericht an das Düsseldorfer Ministerium.<sup>976</sup> Die Medizinalabteilung der Bezirksregierung Arnsberg übersandte Burgmanns Eingabe mit der Anmerkung: »Eigene Erfahrungen sind zu den in der Eingabe gemachten Ausführungen nicht gemacht worden. Erfahrungen anderer Ärzte sind hier nicht bekannt geworden. Ich bitte anregen zu dürfen, wenn dort gleiche Erfahrungen bekannt geworden sind, Contergan der Rezeptpflicht zu unterwerfen oder gar in die Liste der stark wirkenden Arzneimittel aufnehmen zu lassen.«<sup>977</sup> Diese Weiterleitung und Stellungnahme der Mittelbehörde zeigt einen Mechanismus, der auch für die behördliche Wahrnehmung der Contergan-Problematik nicht unerheblich war. Wenn sich Ärzte mit ihren Beobachtungen an Behörden wandten, dann in der Regel an die Gesundheitsämter vor Ort, aber nicht direkt an die oberste zuständige Landesbehörde.<sup>978</sup> Da bei der Weitergabe von Eingaben auf dem Dienstweg andere Instanzen in der Behördenhierarchie zwischengeschaltet waren, waren somit auch Deutungs- und Meinungsfilter vorhanden, die die ursprüngliche Eingabe mit relativierenden, einschränkenden oder sonstigen Bemerkungen versa-

974 Burgmann an Gesundheitsamt Siegen, 04.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 214. Abschrift in: LAV NRW W, Regierung Arnsberg 11, Nr. 79, nf.

975 Gesundheitsamt Siegen an RP Arnsberg, 05.04.1961. In: LAV NRW W, Regierung Arnsberg 11, Nr. 79, nf.

976 Verfügung RP Arnsberg, 18.04.1961. In: LAV NRW W, Regierung Arnsberg 11, Nr. 79, nf.

977 RP Arnsberg an IM NRW, 18.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 213.

978 Hinweise, dass sich Ärzte an Gesundheitsämter wandten, sind sehr selten und liegen, sofern von Nebenwirkungen die Rede ist, zeitlich nach der Eingabe von Voss an das IM NRW. Siehe: Sippel an Grünenthal, 27.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 33, Bl. 244/6: Nachtrag zum Bericht: »Wegen Contergan trat man aus Ärzte- und Laienkreisen an das Gesundheitsamt heran. Amtsarzt ist Herr Obermedizinalrat Dr. Hahn. Bei unserem Besuch bedauerte Dr. H. durch unsere Firma keinerlei Aufklärung über die Vorkommnisse erhalten zu haben. [...], möchte uns aber dringend anraten, mit allen Gesundheitsämtern und Amtsärzten wissenschaftlichen Kontakt aufzunehmen, um auf diesem Wege über die Vorkommnisse in der Öffentlichkeit und Ärzteschaft Nachricht zu erhalten.« Siehe auch: Verkaufsbüro Münster an Grünenthal, 18.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 163f. Ferner: MBt 12/1960 HPAbt, 16.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 222–224, hier Bl. 223: »Wenn auch im Augenblick in den von Dr. Oswald und Dr. Nowel besuchten Bundesländern kein Antrag auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht vorliegt, so ist doch z.T. eine gewisse Unruhe um unser Contergan (vor allem bei unteren Medizinalinstitutionen) festzustellen«. Inwieweit es sich bei letzterem Bericht um Nebenwirkungen handelte, bleibt unklar, zumal andere Firmenunterlagen dazu nicht vorliegen.

hen. Somit gelangten warnende Stimmen oft nicht ungefiltert an die Instanz, die entscheidungsfähig war und hätte einschreiten können: das Innenministerium.

Währenddessen hatte die Firma, noch bevor der Brief des Innenministeriums eingegangen war, die Behördenbesuche fortgesetzt. Im Rahmen einer Dienstreise nach Berlin vom 8. bis 10. April waren Nowel und Oswald erneut beim Bundesgesundheitsamt vorstellig geworden, sowohl um weitere Erkundigungen anzustellen als auch mehrere Mitarbeiter mit ausgewählten Informationen über Contergan zu versorgen (Vitamin-Hypothese). Das Hauptaugenmerk richtete sich dabei auf Prof. Kärber, der als Direktor des Max-von-Pettenkofer-Instituts für die Begutachtung von Rezeptpflichtfragen verantwortlich war. Der Besuch erwies sich als aufschlussreich, obgleich die Ergebnisse für die Geschäftsführung nicht erfreulich waren. So berichtete Nowel seinen Vorgesetzten, dass Kärber Contergan »sehr scharf« beobachte und nach seiner Ansicht eine »Unterstellung dringend notwendig« sei. Auch das Ziel, die thalidomidhaltigen Kombinationspräparate Grippex und Algosediv von etwaigen Verordnungen auszunehmen, schien nun endgültig gescheitert. Denn entgegen den Firmenwünschen sei Kärber hier »gleichfalls für Rezeptpflichtunterstellung, da nach seiner Auffassung die geschilderten Nebenerscheinungen unregelmäßig und offensichtlich praktisch dosisunabhängig auftreten.«<sup>979</sup> Obgleich durch das Bundesgesundheitsamt (vorerst) keine eigene Rezeptpflichtinitiative zu erwarten war, hatte doch spätestens dieser Besuch den Grüenthal-Vertretern in aller Klarheit gezeigt, dass die entscheidenden Personen in der Berliner Bundesbehörde von den Nebenwirkungen des Contergans fest überzeugt waren und für eine baldige Rezeptpflichtunterstellung votierten.

Wie Nowel bereits Anfang April vorgeschlagen hatte, suchte er kurz darauf (12. bis 14. April) gemeinsam mit Oswald die obersten Gesundheitsbehörden Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Niedersachsens auf. Ziel war dabei, die Ministerialbeamten auf negative Berichte zu Contergan vorzubereiten, deren Ausbreitung nicht mehr zu verhindern war. Der Bericht des handelspolitischen Leiters ist hier relativ nichtssagend, da er kaum über den Hinweis hinaus geht, man habe die Behörden über Contergan und die Absichten der Firma unterrichtet, was die zuständigen Beamten »mit großem Interesse« und »dankbar« entgegen genommen hätten.<sup>980</sup> Eine weitere Dienstreise nach München, Stuttgart, Wiesbaden und Mainz zu den obersten Landesgesundheitsbehörden vom 18. bis 21. April verlief Nowels Rapport zufolge ähnlich. »Unangenehm« war laut dem handelspolitischen Vertreter allerdings der Hinweis des hessischen Pharmaziereferenten auf das Sonderrundschreiben der Firma

979 Reisebericht Oswald (unterschrieben von Nowel), 12.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 77. Über diese Dienstreise vom 08.–10.04.1961 liegt ein weiterer Bericht vor, der inhaltlich kaum abweicht, in dem aber ausführlicher auf einen angeblichen Konkurrenzinfluss des Doriden-Herstellers CIBA eingegangen wird: Reisebericht Oswald, 12.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 79–84. Siehe auch: Vermerk Nowel, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 119–121, hier Bl. 119: »Die wichtigste Unterredung fand im Bundesgesundheitsamt mit Prof. Kärber statt, da dieser bei der weiteren Behandlung des Contergans auch in Zukunft von Dr. Tombergs eingeschaltet wird. Prof. Kärber war am Beginn der Unterredung für einen möglichst frühzeitigen Termin bei der Unterstellung des Contergans unter die Rezeptpflicht. Es ist Dr. Oswald gelungen, Prof. Kärber aufgrund der vorgetragenen neuen Hypothese davon zu überzeugen, daß die Antragstellung eine gewisse Zeit hinausgeschoben werden kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dann diesem Antrage neue in der Forschungsabteilung unserer Firma geschaffene Beweise beigefügt werden können.« Laut dem Bericht waren in den Ministerien in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz keine Negativmeldungen zu Contergan bekannt. Siehe auch die gekürzte Fassung in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 141.

980 Vermerk Oswald (unterschrieben von Nowel), 18.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 122. Auch hier liegt ein ausführlicher Bericht vor (ebd., Bl. 123–125), der belegt, dass man mit den Ministerialbeamten nicht offen über Contergan sprach, sondern die Besprechung unter »neutralem Vorwand« anberaumte und mit »neutraler Gesprächseinleitung« begann (Zitate Bl. 123, 124). Vgl. auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum; Übersicht Dienstreisen Oswald, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367, 371.

an die Düsseldorfer und Kölner Ärzte, in dem (anders als in anderen Rundschreiben) ausdrücklich das Wort »Rezeptpflicht« erwähnt worden war. Wie sich auch Nowel bewusst war, kam darin eine »Zweigleisigkeit« in der Informationspolitik der Firma zum Ausdruck.<sup>981</sup> Ende April besuchte Nowel zudem den im Bundesinnenministerium für medizinische Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes zuständigen Referenten Dr. Borgolte, um ihn über die Contergan-Situation kurz zu unterrichten.<sup>982</sup>

Ab Mitte April 1961 stand dann aber das Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums im Fokus der firmeninternen Vorgänge zu Contergan. In einer Contergan-Besprechung am 17. April 1961, an der unter anderem Leufgens, Mückter, Michael, Winandi, Werner, Sievers und von Schrader-Beielstein teilnahmen, erklärte Werner, Tombergs habe ihm telefonisch mitgeteilt, die Firma könne »die Beantwortung dieses Briefes in aller Ruhe vornehmen« (was Tombergs damit meinte und ob er dies überhaupt sagte, lässt sich quellenmäßig nicht weiter belegen; jedenfalls forderte er die umgehend erbetene Stellungnahme nicht energisch ein). Man beschloss vor diesem Hintergrund, Sievers in den nächsten Tagen einen Antwortvorschlag ausarbeiten zu lassen, der auf die vom Innenministerium aufgeworfenen Verdachtsmomente gegen Contergan eingehen sollte. Als Referenzsubstanz sollte bei der Argumentation das bekanntermaßen neuropathisch wirkende Antibiotikum Isoniazid (INH) dienen. Zugleich einigten sich die Teilnehmer darauf, die tierexperimentellen Prüfungen und Vergleichsuntersuchungen namentlich mit INH zu forcieren, um auf etwaige Ergebnisse bei weiteren Einlassungen gegebenenfalls zurückgreifen zu können.<sup>983</sup>

Die Arbeiten zu Contergan dauerten in der Folgezeit an. So hielt Leufgens in seinem Monatsbericht der Kaufmännischen Leitung für April 1961 fest: »Im Inlandsgeschäft war die Situation weitgehend bestimmt – also sowohl drinnen wie draußen – von Contergan. Mit einer weiteren Verstärkung der Spannungen und Probleme ist zu rechnen, sobald die uns bereits bekannten und darüber hinaus weitere negative Publikationen erscheinen. Die organisatorischen Maßnahmen zur Beherrschung der Situation sind eingeleitet einschließlich der internen umfassenden Abstimmung.« Namentlich mit Blick auf Contergan betonte Leufgens die Notwendigkeit, für den Außendienst »mehrere ganz erstklassige Ärzte als wissenschaftliche Mitarbeiter zu engagieren«. Vor allem aber berichtete er, man habe bereits »Vorbereitungen zur schriftlichen Beantragung« der Rezeptpflicht »eingeleitet.«<sup>984</sup> Auch Nowel verwies in seinen Monatsbericht auf die »Absicherung« der firmeneigenen Rezeptpflichtbestrebungen, die im April die »[v]ordringlichste Aufgabe« seiner Abteilung gewesen sei, und schlug einen Antrag innerhalb der nächsten 14 Tage vor.<sup>985</sup>

981 Vermerk Nowel, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 119–121, hier Bl. 119: »Es ist gelungen, die im Dez. 1960 und Jan. 1961 den einzelnen Referenten vorgetragene Entwicklung über mögliche Nebenwirkungen beim Contergan so hinzustellen, daß unsere eingeleiteten Schritte beim Innenministerium Düsseldorf als vorsorgliche Maßnahme [!] begrüßt wurden. Lediglich der Vertreter der Gesundheitsbehörde in Hamburg war so eindeutig positiv über unser Contergan eingestellt, daß er unsere Erwähnungen über mögliche Nebenwirkungen praktisch negierte. Es war in einigen Bundesländern bekannt, daß Grünenthal die Ärzte in einem Rundschreiben auf Nebenwirkungen beim übermäßigen Gebrauch von Contergan hingewiesen hatte. Diese Maßnahme wurde in einigen Fällen als besonderes Zeichen des Verantwortungsgefühles unserer Firma hingestellt. Unangenehm war der Hinweis des Referenten im Innenministerium in Hessen (Wiesbaden), dem das Sonderrundschreiben an die Düsseldorfer und Kölner Ärzte bekannt war, und in dem das Wort Rezeptpflicht ausgesprochen war. (Zweigleisigkeit in einem Rundschreiben).« Weitere Hinweise dazu finden sich in den Akten aber nicht.

982 Vermerk Nowel, 06.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 207: »Dr. Borgolte war sehr daran interessiert, Hinweis über die Entwicklung unseres Contergan-Problems zu bekommen. Er bittet um Unterrichtung auch für die Zukunft.«

983 Besprechungsnotiz, 21.04.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 134f.

984 MBt 4/1961 KLeit, 29.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 12–14, Zitate Bl. 12.

985 MBt 4/1961 HPAbt, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 34, Bl. 30–32, Zitate Bl. 30.

Diese Vorbereitungen wurden Anfang Mai fortgesetzt. Allerdings drohte der Firma zusehends die Kontrolle über die Contergan-Situation zu entgleiten. Als weiteren Einschnitt in der fachöffentlichen Debatte um thalidomidbedingte Nervenschädigungen erwies sich der Internistenkongress in Wiesbaden vom 10. bis 13. April 1961.<sup>986</sup> Dort berichtete der Direktor der Frankfurter Universitätsnervenklinik, Prof. Dr. Ferdinand Hoff, in einem Referat über Arzneimittelschäden von einer neurotoxischen Wirkung Contergans und erwähnte unter anderem von selbst beobachteten schweren Nervenlähmungen nach Konsum des Schlafmittels. Auch andere Ärzte, darunter der Vorsitzende der Arzneimittelkommission, Prof. Dr. Werner Koll, wiesen auf Nebenwirkungen Contergans hin.<sup>987</sup> Mit derartigen Äußerungen renommierter Ärzte war nicht nur ein größeres Fachpublikum von den Beobachtungen unterrichtet. Vielmehr war nun offenkundig, dass es sich bei den Fällen nicht um ein auf das Rhein-Ruhr-Gebiet begrenztes Phänomen handelte. Auch innerhalb der Firma wurde die große Tragweite der Vorgänge in Wiesbaden erkannt. In der Folge erschienen in der Fachliteratur kürzere Warnungen vor dem Präparat.<sup>988</sup>

Auch in der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde war man spätestens Anfang Mai über die Vorträge in Wiesbaden informiert. Da Tombergs offensichtlich um eine Berichterstattung dazu gebeten hatte, nahm die Firma dies zum Anlass, am 2. Mai wieder beim Pharmaziereferenten vorzusprechen. Wie Nowel und Oswald ihren Vorgesetzten berichteten, zielte das Gespräch vor allem darauf ab, erneut den offiziellen Firmenstandpunkt zu Contergan darzulegen und in Erfahrung zu bringen, wie Tombergs angesichts der sich mehrenden Negativberichte zum Präparat und der Firma stehe. Von zentralem Interesse war dabei, ob der Ministerialbeamte den bereits mehrfach dargelegten Verfahrensweg beibehalten werde und wie ein »Vorgehen bei der Abfassung der Stellungnahme auf den Brief des Innenministeriums zu erfolgen« habe. Neben dieser technischen Frage richtete sich das Augenmerk insbesondere auf die zeitliche Dimension. So sollte »mit Schluß des Gespräches« geklärt werden, ob Tombergs nach Eingang der Stellungnahme das Bundesgesundheitsamt direkt um ein Gutachten bitten werde und »ob wir unter Wahrung der Priorität, selbst als Antragsteller aufzutreten, mit unserem schriftlichen Unterstellungsantrag noch warten können oder nicht, und ob unter Berücksichtigung des neuen Arzneimittelgesetzes evtl. eine für uns günstigere Situation denkbar ist.«<sup>989</sup>

Unterdessen bemühte man sich bei Grünenthal gezielt, positive Aussage von Ärzten zu erhalten, um diese in die Antwort an das Innenministerium einbinden zu können. Um glaubwürdige Gewährsmänner einspannen zu können, wandte man sich aus Stolberg vor allem an Medizinalbeamte, die im Dienst des Landschaftsverbandes Rheinland standen. Contergan-Betreuer Sievers trat am 4. Mai 1961 an den Landesmedizinalrat Fritz Stockhausen heran, der am Landeskrankenhaus in Bonn tätig war. Sievers bat den Arzt, der aus Stolberg offenbar regelmäßig mit kostenlosen Arzneimustern und anderen Werbegeschenken versorgt wurde, um die Übersendung einer kurzen Einschätzung zu Contergan. Diese solle dem Schreiben angehängt werden, »das wir in der nächsten Woche dem In-

986 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 75, datiert hier falsch. Zur richtigen Datierung: *Naturwissenschaftliche Rundschau* 14 (1961), S. 275; *Medizinische Monatsschrift* 14 (1961), S. 840; *Kosmos* 57 (1961), S. 408.

987 HOFF, *Arzt*, 1963, S. 1671; Vernehmung Frenkel, 16.01.1963. In: *LAV NRW R, Gerichte Rep.* 139, Nr. 171, hier Bl. 90; *Anklageschrift*, 1967, Bd. 1, S. 218.

988 *Anklageschrift*, 1967, Bd. 1, S. 218f.

989 Vermerk Nowel/Oswald, 02.05.1961. In: *LAV NRW R, Gerichte Rep.* 139, Nr. 36, Bl. 64.

nenministerium schicken wollen.«<sup>990</sup> Ähnlich verfuhr die Firma bei Landesmedizinalrat Alfred Grevenkämper, der am Landeskrankenhaus in Düren wirkte. Nachdem Sievers den Arzt am 5. Mai um einen Kurzbericht gebeten hatte, berichtete dieser am 10. Mai über die Anwendung von Contergan bei rund 450 Patienten. Der therapeutische Erfolg sei »in fast allen Fällen ausgezeichnet« gewesen. Lediglich in 4 Fällen habe es Nebenerscheinungen in Form von Hautausschlägen gegeben, die nach Absetzen des Mittels »innerhalb weniger Tage folgenlos« abgeklungen seien.<sup>991</sup>

Dass man innerhalb Grünenthals die immer weiter zunehmenden Berichte über teils schwere Nervenschäden nicht nur als bloße Gerüchte oder Anfeindungen der Konkurrenz wahrnahm, sondern als durchaus begründet, erhellt ein Vermerk von Dr. Michael. Wie der Leiter der Abteilung ›Klinische Forschung‹ in einer Stellungnahme zur Contergan-Situation vom 10. Mai 1961 darlegte, könne man die Negativmeldungen nicht weiter als »böswillige oder nicht ausreichend begründete Angriffe gegen Contergan« abtun. Vielmehr sei er der Ansicht, »daß keinerlei Zweifel mehr daran bestehen könne, daß unter bestimmten für mich bisher nicht übersichtlichen und erklärbaren Umständen Contergan die beschriebenen Nervenschäden verursacht. Ich bin davon überzeugt, daß alle Beteiligten bei uns im Hause diese Meinung ebenfalls vertreten müssen.« Diese Haltung müsse man auch gegenüber dem Innenministerium unumwunden zum Ausdruck bringen. So gelte es, in der Antwort an die Düsseldorfer Behörde klar Stellung beziehen, »ob wir auch offiziell eingestehen, daß nach Lage der Dinge damit zu rechnen ist, daß Contergan polyneuritische Störungen bewirkt.« Man müsse die Ernsthaftigkeit des Problems unterstreichen und könne sich daher »unmöglich« auf den Standpunkt stellen, bei den Berichten handele es sich ausschließlich um »unqualifizierte Polemik«. Ohnehin werde sich die öffentliche Meinung früher oder später dieses Problems annehmen. Ein schwerer Ansehensverlust könne nur verhindert werden, wenn man rasch reagiere und der Firma »keinen Vorwurf machen kann, aus kommerziellen Überlegungen die Bereinigung der Angelegenheit verzögert oder gar vermieden zu haben. Unsere Hinweise auf die fehlende akute Toxizität und die erfolglosen Suicidversuche [...] gehen im Augenblick völlig am Diskussionsgegenstand vorbei.« Vor diesem Hintergrund käme man nicht darum herum, »von uns sofort die Rezeptpflicht zu beantragen.«<sup>992</sup>

Mit dieser Haltung stand Michael aber innerhalb der Firma vorerst relativ allein. So hatte der Vertriebsleiter Winandi zwei Tage später, am 12. Mai, einen Entwurf für die Antwort an das Innenministerium fertiggestellt, der die Verzögerungsabsichten der Geschäftsleitung deutlich belegt. In dem Entwurf verwies Winandi auf die im Februar 1961 im Ministerium geführten Gespräche, »mit dem Ziele, eine Unterstellung unseres Präparates Contergan unter die Rezeptpflicht einzuleiten.« Dabei sprach er von einem großen Verantwortungsbewusstsein der Firma, erklärte aber auch, die Ausführungen des Neurologen Voss seien »in vielen Punkten unzutreffend.« Da durch die unterschiedlichen

990 Sievers an Stockhausen, 04.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 85. Siehe auch: Vernehmung Stockhausen, 05.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 137.

991 Grevenkämper an Sievers, 10.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 115. Siehe auch: Vernehmung Grevenkämper, 04.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 119.

992 Vermerk Michael, 10.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 126–128, Zitate Bl. 126f. Michael fasste seine Stellungnahme wie folgt zusammen: »1. Die Beantwortung des Briefes aus Düsseldorf muß klar erkennen lassen, daß wir die Aussagen der Ärzte über Zusammenhänge zwischen Contergan und Polyneuritiden nicht bagatellisieren. Außerdem ist es unser Recht und unsere Pflicht, unzureichende Interpretationsversuche zu wiederlegen und abzulehnen. 2. Wir sollten sofort von uns aus die Rezeptpflicht beantragen, weil jede Verzögerung durch uns einen größeren Verlust bedeuten könnte, als im Augenblick zu übersehen ist« (Bl. 128).



Auffassungen eine »stichhaltige Begründung für einen Unterstellungsantrag sehr erschwert« werde, möchte man seitens der Firma zunächst »davon absehen, den von uns in Aussicht genommenen und mit Ihnen besprochenen Antrag im einzelnen zu formulieren.« Winandi versicherte zwar, die Firma halte an der Tendenz fest, »Contergan unter ärztliche Kontrolle zu bringen, sofern mit eindeutigen Nebenwirkungen nach diesem Präparat zu rechnen ist.« Doch hatte er damit den Spieß gewissermaßen umgedreht: Die Nebenwirkungsmeldungen wurden als Grund angeführt, weshalb die Firma vorerst keinen Antrag stelle. Winandi trug sich mit dem Gedanken, in der Frage nicht weiter tätig zu werden und somit den Ball an das Ministerium zurückzuspielen. Die Firma solle sich darauf beschränken, eine Prüfung durch das Ministerium gegebenenfalls durch »Unterlagen« und »Auskünfte« zu unterstützen.<sup>993</sup>

Obschon Winandis Entwurf ein helles Licht auf die Absichten in der Vertriebsleitung wirft, war seine Vorstellung doch völlig realitätsfern. Auch innerhalb der Führungsetage Grünenthals hatte sich inzwischen die Einsicht durchgesetzt, dass ein Antrag unumgänglich war, wenn man nicht die Glaubwürdigkeit verlieren wolle. In die firmeninterne Diskussion schaltete sich nun auch Mückter ein, der Leufgens am 15. Mai 1961 einen »Kompromiss« für die verschiedenen Ansichten in der Rezeptfrage vorschlug. Unabhängig von den vom Ministerium aufgeworfenen Fragen solle man *mutatis mutandis* an die Düsseldorfer Behörde schreiben: »Wir bestätigen hiermit schriftlich unseren früher schon mündlich gestellten Antrag, Contergan unter Rezeptpflicht zu stellen, behalten uns jedoch vor, diesen Antrag zu revidieren, wenn im Laufe des Verfahrens neue Tatsachen bekannt werden, welche darlegen, dass Contergan für die bisher mitgeteilten Nebenwirkungen nicht oder nur im Sinne eines Allergens verantwortlich zu machen ist.« Den Vorteil dieser Antwort sah Mückter auf der einen Seite darin, »das Gesicht als seriöse und verantwortungsbewusste Firma« zu wahren, »auf der anderen Seite sollten wir alles tun, das Verfahren der Rezeptpflicht soweit zu verzögern, dass eine genügende Frist zur Klärung aller Fragen durch die eingeleiteten experimentellen und klinischen Untersuchungen erzielt wird.« Entscheidend wäre dabei, wenn die Rezeptpflicht erst zu einem Zeitpunkt in Kraft trete, an dem man in der Lage sei, das Präparat Contergan durch »positive Beiträge« zu stützen.<sup>994</sup> Aufgrund der firmeninternen Uneinigkeit über einen Rezeptpflichtantrag sah man vorerst davon ab, einen solchen einzureichen. Stattdessen erarbeitete Sievers eine Stellungnahme zu dem Brief des Innenministeriums.

Während bei Grünenthal im April und in der ersten Maihälfte die Frage der Rezeptpflicht eingehend erörtert wurde, blieb das nordrhein-westfälische Innenministerium in dieser Phase im Wesentlichen untätig. Offenbar sah sich die Düsseldorfer Gesundheitsbehörde in dieser Angelegenheit nicht am Zuge, sondern nahm eine abwartende Haltung ein. Obwohl das Ministerium vom Stolberger Arzneimittelhersteller eine *umgehende* Stellungnahme zu den Contergan-Nebenwirkungen erbeten hatte, hakte Tombergs nicht nach. Erst am 12. Mai, also rund einen Monat später, leitete der Pharmazierreferent weitere Schritte ein. Dazu zählte zunächst eine Anfrage bei den Direktoren der Universitätsnervenkliniken in Bonn, Köln und Münster, der Nervenklinik der Medizinischen Akademie in Düs-

993 Entwurf Winandi, 12.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 134.

994 Vermerk Mückter, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 142.

seldorf sowie bei drei weiteren Ärzten in Düsseldorf, Frankfurt und Münster.<sup>995</sup> In dem Rundschreiben wies Tombergs auf die Mitteilung eines Düsseldorfer Nervenarztes über »Nervenschädigungen nach Gebrauch von Contergan als Schlafmittel« hin, ohne aber Voss namentlich zu erwähnen. Da die Symptome, die Tombergs kurz beschrieb, »evtl. die Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen (Unterstellung unter die Rezeptpflicht)« erforderten, bat der Ministerialbeamte die Direktoren um Mitteilung, »ob in Ihrer Klinik ebenfalls schädliche Nebenwirkungen nach Contergan-Gebrauch beobachtet wurden und um welche Nebenwirkungen oder Schäden es sich dabei handelt.«<sup>996</sup> Mit gleicher Aktenverfügung setzte Tombergs auch einen kurzen Bescheid an Dr. Burgmann in Siegen auf: »Der Herr Regierungspräsident in Arnsberg hat mir Ihr Schreiben vom 4.4.1961 an Herrn Pieper zur Kenntnisnahme zugestellt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir über die von Ihnen beobachteten schädlichen Nebenwirkungen des Contergans genauere Angaben machen bzw. Unterlagen vorlegen könnten.«<sup>997</sup> Eine Wiedervorlage des Vorgangs war bei Eingang des Antwortschreibens von Grünenthal vorgesehen.<sup>998</sup>

Kurz darauf besuchte Nowel am 16. Mai 1961 erneut das Düsseldorfer Innenministerium.<sup>999</sup> Dabei sprach er zunächst mit dem Leiter der Gesundheitsabteilung, Ministerialdirigent Studt. Neben »einleitenden Gesprächen« über das Arzneimittelgesetz, Registrierungsfragen und Exportbescheinigungen trug Nowel auch Studt die Vitamin-Hypothese der Firma vor und verwies auf die »unsachlichen Angriffe aus dem Düsseldorfer Raum«. Laut Nowels Aufzeichnungen habe Studt dabei angeboten, ein vermittelndes Gespräch zwischen der Firma und Voss zu initiieren.<sup>1000</sup> Bei seiner anschließenden Unterredung mit Tombergs, der in einer solchen Vermittlung keinen Sinn erkannte, brachte Nowel die vom Pharmaziereferenten eingeleiteten Maßnahmen in Erfahrung. Diese gab er in seinem Reisebericht jedoch weitenteils verzerrt wieder. So schrieb Nowel zum Beispiel, Tombergs habe dem Siegener Arzt Burgmann »geantwortet, daß eine derart unbegründete Formulierung für ihn wertlos sei« (tatsächlich hatte Tombergs lediglich um weitere Informationen bzw. Unterlagen gebeten). Weiterhin nannte Nowel in seinem Bericht die folgenden Schritte bei der Prüfung der Unterlagen durch das Ministerium. Dabei erwähnte er, dass das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes für Tombergs nur »als Empfehlung, nicht als bindende Stellungnahme« gelte und eine Auswertung des Gutachtens in Düsseldorf »unter Einschaltung von Grünenthal« erfolgen werde.<sup>1001</sup> Auch wenn es formal gesehen richtig war, dass das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes nicht bindend war, entsprachen Nowels Ausführungen eher den Wünschen des handelspolitischen Leiters als der tatsächlichen Sachlage. Dass das Innenministerium zu diesem Zeitpunkt eine Rezeptpflicht erwartete und das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes entsprechend ausfallen würde, konnte keinem ernsthaften Zweifel mehr unterliegen.

995 Neben den Direktoren der Universitätsnervenkliniken in NRW handelte sich hier um Dr. Buchholz von der Inneren Abteilung des Diakonissenkrankenhauses in Düsseldorf Kaiserswerth, um Prof. Dr. Ferdinand Hoff von der Universitätsnervenklinik in Frankfurt am Main und um Prof. Dr. Heinz Engelhardt von der Universitätsnervenklinik in Münster.

996 Verfügung IM NRW, 12.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 215f. Die Schreiben gingen am 16.05. ab.

997 Ebd., Bl. 216f.

998 Ebd.

999 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367.

1000 Reisebericht Nowel, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 161–165, hier Bl. 161. Der später gekürzte Bericht findet sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 159f.

1001 Reisebericht Nowel, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 161–165, hier Bl. 162f.

Besonderes Augenmerk schenkte Nowel in seinem Bericht dem Faktor Zeit. So schilderte er detailliert, wie lange die jeweiligen Schritte des Rezeptpflichtverfahrens dauerten und wann mit dem Inkrafttreten der Rezeptpflicht zu rechnen sei. Wie der Firmenvertreter dabei (wenn auch mit beschönigenden Worten) betonte, drohe die Stimmung im Innenministerium zu kippen. So habe Tombergs nahegelegt, den »Antrag auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht in Kürze [zu] stellen« und erklärt, »daß sich auf die Dauer eine Unterstellung wahrscheinlich nicht verhindern lasse.« Nowel schlug daher vor, den Antrag innerhalb der nächsten 10 Tage einzureichen und skizzierte einen entsprechenden Text, der später fast wortwörtlich übernommen wurde. Stelle man den Antrag selbst, so plädierte Nowel, habe man bessere Möglichkeiten auf die Verfahrensdauer einzuwirken. So könne man etwa beim Bundesgesundheitsamt »verzögernde Gespräche« über die Nebenwirkungen Contergans einleiten. Kurzum: »Wir behalten damit den Faktor Zeit in unserer Hand!«<sup>1002</sup>

Dass man seitens des Ministeriums aber signalisiert habe, den Antrag offiziell zurückzudatieren, ist ebenso auszuschließen wie eine Zusicherung, einen Antrag der Firma zum ersten offiziellen Aktenstück des Vorgangs zu machen.<sup>1003</sup> Denn zu diesem Zeitpunkt war die Akte – mit Voss' Eingabe als erstem Schriftstück – längst angelegt. Auch alle weiteren Schritte des Ministeriums widersprachen solchen angeblichen Zusagen. In einem zweiten Vermerk über die Dienstreise vom 16. Mai 1961 trug Nowel nach, Tombergs sei »bereit, eine ›gewisse Rückwirkung‹ auf unsere mündlichen Gespräche am 17.2. zu unseren Gunsten zu berücksichtigen.«<sup>1004</sup> Auch hier ist schleierhaft, was Nowel mit der »gewissen Rückwirkung« meinte, zumal er selbst noch am 22. Februar notiert hatte, dass ein Antrag auf Rezeptpflicht allein auf schriftlichem Wege eingereicht werden könne.<sup>1005</sup> Das deutliche Plädoyer für einen baldigen Antrag der Firma lag vielmehr darin begründet, dass Nowel ein weiteres Aufschieben angesichts der Erwartungshaltung im Düsseldorfer Innenministerium nicht mehr tragbar erschien.

In der offiziellen, von Sievers verfassten und auf den 15. Mai 1961 datierten Antwort Grünenthals auf das Schreiben des Innenministeriums war allerdings – sehr zur Verwunderung der Ministerialbeamten<sup>1006</sup> – von einer Rezeptpflicht keine Rede. Stattdessen ging die Stellungnahme allgemein auf das Präparat ein und verwies auf 40 positive Publikationen zum Wirkstoff. Hervorgehoben war dabei ein Sammelreferat von Pogge aus dem Dezember 1960 über klinische Erfahrungen in 3.140 Fällen.<sup>1007</sup> Auch hier wies Sievers auf die »ausgezeichnete Verträglichkeit« des Präparats hin und nannte als Nebenwirkungen in erster Linie Obstipationen und »morgendliche Benommenheit«, wobei die Nebenerscheinungen »fast stets als Ausdruck einer Überdosierung« zu bewerten seien. In diesem Zusammenhang erfolgte auch der standardmäßige Verweis auf die erfolglosen Suizidversuche mit Contergan. Mit Blick auf die vom Ministerium angesprochenen Nervenschäden – die die Firma Voss zuordnen konnte – erwiderte Sievers, dass die zuständigen Mitarbeiter in der Firma bis zum

1002 Reisebericht Nowel, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 161–165, hier Bl. 163–165.

1003 Nowel hielt als Vorteil einer Antragstellung in den nächsten 10 Tagen fest: »a) Unser Antrag kann dann offiziell bis zum Februar zurückdatiert werden, und liegt damit zeitlich vor der Eingabe von Dr. Voss. b) Es wird verhindert, daß erstes offizielles Aktenstück beim Bundesgesundheitsamt die Eingabe von Dr. Voss ist.« Reisebericht Nowel, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 161–165, Zitat Bl. 164.

1004 Vermerk Nowel, 07.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 157.

1005 Reisebericht Nowel, 22.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 30, Bl. 266.

1006 Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 145.

1007 POGGE, Thalidomide, 1960.

Spätherbst 1960 »noch keine 15 belegten sensiblen Störungen nach längerem Contergan-Gebrauch überblickten«. In der Packungsbeilage habe man allerdings vorsorglich und »aus Verantwortungsgefühl auf die Möglichkeit derartiger Erscheinungen« hingewiesen, ohne dass sich von einem Zusammenhang sprechen ließe. Den Feststellungen im Schreiben des Ministeriums müsse die Firma »in gleicher Weise widersprechen, wie wir den Ausführungen des Herrn Dr. Voss zu widersprechen genötigt waren«.<sup>1008</sup>

Bei diesen Aussagen handelte sich es um eine gezielte Desinformation des Ministeriums. Die in der Firma bekannte Zahl der Neuropathien lag im Spätherbst nicht bei 15, sondern schon im dreistelligen Bereich.<sup>1009</sup> Die weiteren Ausführungen dienten vor allem dazu, die Argumente von Voss zu untergraben. So stellte Sievers Ähnlichkeiten zu anders bedingten Schädigungen heraus und zog in Betracht, dass Contergan »erst auf dem Boden einer besonderen Disposition« zu Nebenwirkungen führen könne. Ebenso forderte er, die Patienten auch internistisch gründlich zu untersuchen. Insgesamt sei man in Stolberg der Überzeugung, »daß unter derart kritischen Aspekten relativ wenige Patienten in der Bundesrepublik gefunden werden können, deren Störungen mit höherer Wahrscheinlichkeit in einen Zusammenhang mit der langfristigen Contergan-Medikation gebracht werden können.« Die Brisanz des Verdachts versuchte Sievers weiterhin dadurch zu entkräften, indem er auf den Massenkonsum von Contergan in der Bundesrepublik verwies. Da »sicherlich einige hunderttausend Menschen« zuweilen regelmäßig Contergan einnahmen, sei die Zahl der »wahrscheinlich echten Nebenwirkungen« immer noch überaus gering. Dennoch sei die Firma »auf das Intensivste bemüht«, den Zusammenhang zwischen den »zitierten Erscheinungen« und Contergan zu klären. Besonders fragwürdig war der offensichtliche Seitenhieb gegen Voss, unterstellte man doch, »gerade von jenen Ärzten kaum unterstützt« zu werden, »die dieses Thema lebhaft öffentlich diskutieren.« Tatsächlich hatten sich Voss und andere Mediziner mit ihren Beobachtungen mehrfach an die Firma gewandt, waren dort jedoch auf Desinteresse oder Abweisung gestoßen. Sievers schloss das Schreiben, dem über 40 Anlagen beigelegt waren, mit der Empfehlung, sich an bestimmte Kliniker zu wenden: an die Professoren Bürger-Prinz (Hamburg), Ploog (Marburg) und Korting (Mainz) – offensichtlich, weil sie der Firma »wohlgesinnt« schienen.<sup>1010</sup>

Noch bevor Tombergs ein Schreiben an die von Grünenthal genannten Ärzte aufsetzen konnte, gingen im Innenministerium erste Rückmeldungen auf die Anfrage bei den Universitätsnervenkliniken ein. Der Kölner Ordinarius Werner Scheid teilte Tombergs mit Schreiben vom 17. Mai 1961 mit, »dass auch an der hiesigen Klinik zahlreiche Fälle von Schädigungen durch längeren Gebrauch von Contergan beobachtet wurden.«<sup>1011</sup> Scheid verwies dabei auf einen Aufsatz seines Kölner Arbeitskreises und einen Aufsatz seines Essener Kollegen Dr. Hans Joachim Raffauf, die beide kurz zuvor am 12.

1008 Grünenthal an IM NRW, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 150a–150e (Entwurf: Bl. 146–150), Zitate Bl. 150a–150c. Dieses Schreiben ist nicht in Gerichte Rep. 139, Nr. 54, vorhanden, war in der Akte des IM NRW (Az. 62.00.18) aber sicher enthalten. Dies geht aus der fortlaufenden Paginierung des hier zitierten Schreibens hervor (= Bl. 38–42 der Originalakte des IM NRW). Diese Blätter fehlen in Archiv-Akte Nr. 54 (dort zwischen Bl. 34 und 35). Außerdem ist der handschriftliche Vermerk auf dem Schreiben (»s. besonderes Heft 2«) in Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 150e, eindeutig Dr. Tombergs zuzuordnen. Auch die Handschrift der Paginierung ist in beiden Akten identisch.

1009 Zu diesem Zeitpunkt lagen Grünenthal laut der Anklageschrift nicht 15 bekannte Fälle vor, sondern über 300 Meldungen von rund 100 verschiedenen Ärzten. Siehe Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 254f.

1010 Grünenthal an IM NRW, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 150a–150e, Zitate Bl. 150df.

1011 Scheid an IM NRW, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 217.

Mai 1961 in der *Deutschen Medizinischen Wochenschrift* veröffentlicht worden waren und sich ausschließlich den Contergan-Neuropathien widmeten.<sup>1012</sup> Die Stellungnahme Scheids, dessen Worte aufgrund seiner hohen Reputation ein großes Gewicht besaßen, waren unmissverständlich: »Alles in allem besteht kein Zweifel, dass der längere Contergan-Gebrauch (Contergan-forte) äusserst hartnäckige Polyneuritiden hervorrufen kann.«<sup>1013</sup>

Kurz darauf trafen die beiden auf den 24. Mai datierten Schreiben der Universitätsnervenkliniken in Münster und Frankfurt bei Tombergs ein. Während aus Münster zunächst nur der Oberarzt Prof. Dr. Engelhardt mit einem Vierzeiler antwortete und dabei auf einen in Münster beobachteten Fall und, neben den Publikationen von Scheid und Raffauf, auf eine weitere Veröffentlichung von Dr. Horst Frenkel aus der Zeitschrift *Die Medizinische Welt* vom 6. Mai 1961 hinwies,<sup>1014</sup> bezog der Direktor der Frankfurter Klinik, Prof. Dr. Ferdinand Hoff, klarer Stellung. Er wies auf seinen am 12. April beim deutschen Internistenkongress in Wiesbaden gehaltenen Vortrag hin, in dem er über zwei Fälle von Contergan-Schädigung berichtet habe. Seine Beobachtungen würden bestätigt durch die Veröffentlichungen von Scheid, Raffauf und Frenkel sowie ähnliche Mitteilungen, die ihm »schriftlich und mündlich« zugegangen seien. Vor diesen könne, so Hoff, »kein Zweifel bestehen, daß Schädigungen des Nervensystems nach Contergan keineswegs selten sind.«<sup>1015</sup> Untermuert wurden diese Beobachtungen schließlich auch durch den Direktor der Neurologischen Klinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf, Prof. Dr. Eberhard Bay. In seinem Schreiben, welches am 7. Juni 1961 im Ministerium einging, teilte er mit, dass er in seiner Klinik »im Laufe des letzten Jahres, ebenso wie inzwischen an zahlreichen anderen Stellen polyneuritische Symptome nach chronischem Contergan-Gebrauch in einer ganzen Reihe von Fällen beobachtet habe.« Auch er führte die einschlägigen Publikationen an und beschrieb das Krankheitsbild in kurzen Zügen. Dieses sei »ganz einheitlich« und werde »von allen Untersuchern gleich beschrieben; auch in der Hinsicht, daß bisher eine Restitution trotz Absetzen des Contergan nicht beobachtet wurde.«<sup>1016</sup>

Die Antworten sind in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Die Direktoren der Universitätskliniken und ihre Mitarbeiter hatten – neben der Firma – sicherlich den besten Überblick über die conterganbedingten Nervenschädigungen. Die Kliniken boten die besten Voraussetzungen, die auftretenden Nebenwirkungen klinisch zu beobachten und auszuwerten. Außerdem stand an den Universitätskliniken ein Stab von hochqualifizierten Spezialisten zur Verfügung, die sich in medizinischen Forschungsprojekten eingehend mit diesen Erscheinungen befassen konnten. So ging etwa aus der Kölner Klinik die Habilitationsschrift *Die Thalidomid-Polyneuritis* von Ellen Gibbels hervor, die 1968 publiziert wurde und Gibbels zu einer führenden Expertin auf diesem Gebiet machte, die auch während des späteren Strafverfahrens als Sachverständige zu Rate gezogen wurde.<sup>1017</sup> Die Antworten be-

1012 RAFFAUF, Thalidomid, 1961; SCHEID u.a., Polyneuritische Syndrome, 1961. Beiden Aufsätze sind auch in der IM-Akte enthalten (= LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 218–223).

1013 Scheid an IM NRW, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 217.

1014 Mauz an IM NRW, 24.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 234: »In der hiesigen Klinik ist ein Fall von Contergan-Polyneuritis beobachtet worden. – Auf die Publikationen von Raffauf, Scheid (DMW Nr. 19 – 12.5.1961) und von Frenkel (Die Mediz. Welt Nr.18 – 6.5.1961) erlaube ich mir hinzuweisen.«

1015 Hoff an IM NRW, 24.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 233.

1016 Bay an IM NRW, 05.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 245.

1017 GIBBELS, Thalidomid-Polyneuritis, 1968. Gibbels wurde später im Prozess (neben Scheid) die wichtigste Sachverständige für den Bereich der Nervenschäden.

legen vor allem, wie weitgehend einig sich die Spezialisten für Nervenleiden über die conterganbedingten Neuropathien waren. Allerdings zeigen sie auch – und das ist auch für das Verständnis der Aufklärung der Vorgänge um Contergan wichtig –, dass sich die Ärzte nicht oder noch nicht veranlasst sahen, sich aus eigener Initiative an die zuständigen Behörden zu wenden, um dort auf die eigenen Beobachtungen aufmerksam zu machen und für eine Unterstellung unter die Rezeptpflicht einzutreten, die sie gleichwohl für dringend notwendig erachteten. Vielmehr wurden die Fragen zunächst allein vor dem internen Fachpublikum verhandelt und bisweilen auch der Firma mitgeteilt. Die institutionalisierten Verhaltensmuster in der Ärzteschaft richteten sich mithin zunächst auf intradisziplinäre Auseinandersetzung mit den Beobachtungen in Form von Veröffentlichungen und Fachreferaten, weniger hingegen auf eine Kooperation mit der außermedizinischen Sphäre. So wiesen die Ärzte die Behörden in gleichsam standardisierten Kurzbriefen auf die Veröffentlichungen hin, ohne dabei einen regen Austausch von Informationen mit den Gesundheitsbehörden anzustreben.<sup>1018</sup> Es bedurfte des Vorstoßes Einzelner – hier Dr. Voss –, um die Grenzen zwischen Medizin und Verwaltung zu überschreiten und dadurch die Akteure in beiden Feldern unter Zugzwang zu setzen.

Die Zeit nach Eingang der Antwortschreiben nutzte die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf, um weitere Informationen zu Contergan und den mit dem Präparat in Verbindung gebrachten Neuropathien zu erlangen. So wandte sich Tombergs am 24. Mai 1961 mit einem Brief an die von Grünenthal genannten Prof. Dr. Hans Bürger-Prinz von der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Hamburg, an Prof. Dr. Günther W. Korting von der Universitätshautklinik Mainz und an Prof. Dr. Detlef Ploog von der Universitätsnervenlinik Marburg. Der Text der Anfrage war identisch mit dem Schreiben, das Tombergs rund zwei Wochen zuvor an die Direktoren der Universitätsnervenkliniken in Nordrhein-Westfalen gesandt hatte.<sup>1019</sup>

Da man im Innenministerium (von der Eingabe Voss', der Stellungnahme der Firma und den Antworten der angeschriebenen Ärzte abgesehen) bis dato in völliger Unkenntnis über die Verdachtsmomente war und auch die Stellungnahme Grünenthals das Gesamtproblem gänzlich anders akzentuierte als die anderen Mitteilungen, stand behördlicherseits zunächst die weitere Informationsgewinnung im Vordergrund. Dazu zählte die Beschaffung einschlägiger Fachliteratur.<sup>1020</sup> Darüber hinaus bemühte sich Tombergs aber auch, auf informellem Wege weitere Auskünfte und Einschätzungen zu erhalten. So sind in der Akte des Innenministeriums zwei datierte Handvermerke Tombergs zu finden. Ihnen zufolge hatte sich Tombergs bei Prof. Laubenthal von den Städtischen Krankenanstalten informiert, der über 23 Fälle berichtet habe »die einwandfrei auf eine Medikation mit Contergan zurückzuführen sind, und zwar auf eine Medikationszeit von ½ Jahr bis zu vier Wochen.«<sup>1021</sup> Auch Prof. Loeser vom pharmakologischen Institut der Universität Münster habe auf Befragen mitgeteilt, »daß Contergan nach seiner Auffassung unbedingt der Rezeptpflicht unterstellt werden müsse.« Überaus schwerwiegend musste Loesers Hinweis wirken, er »würde Barbiturate dem Contergan vorziehen«,

1018 Den Schreiben wurden keine Sonderdrucke, Ablichtungen oder Manuskripte jener Publikationen angehängt, auf die die Mediziner verwiesen hatten.

1019 Verfügung IM NRW, 24.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 236. Die Schreiben gingen am 26.05. ab.

1020 Verfügung IM NRW, 26.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 240. Siehe auch die handschriftliche Randnotiz von Tombergs auf: Scheid an IM NRW, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 217.

1021 Vermerk IM NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 237.

zumal man bei der Contergan-Werbung besonders auf die Vorzüge des Präparats gegenüber den Barbituraten hervorgehoben hatte.<sup>1022</sup>

Das Einholen weiterer Informationen war allerdings nicht nur wesentliche Voraussetzung für alle weiteren behördlichen Maßregeln. Vielmehr hatte es auch eine symbolische Dimension. Es demonstrierte gegenüber den konsultierten und mit der Problematik befassten Personen Handlungsfähigkeit und -bereitschaft, ohne dabei aber unerwartet weitreichende Eingriffe vorzunehmen. Darin kam nicht zuletzt auch das Bemühen um eine konsensuale Lösung der Rezeptpflichtfrage zum Ausdruck. Demnach war ein Rezeptzwang zu verordnen, wenn Firma und Mediziner gemeinsam dafür votierten und die oberste Gesundheitsbehörde diesen Konsens nur noch in eine neue und allgemein goudierte Rechtsnorm übersetzen musste. Dass dieses Verfahren völlig ungeeignet war, um Arzneimittel Schäden zu verhindern – und somit die zentrale Aufgabe der Arzneimittelaufsicht zu bewältigen –, wurde im Fall Contergan überdeutlich.

Derweil wurde auch die Gesundheitsabteilung im Bundesministerium des Innern auf die Contergan-Schädigungen aufmerksam. Am 18. Mai 1961 ging dort die Eingabe des Verwaltungsbeamten Dr. Erhard Windmüller ein. Windmüller, der nach längerem Contergan-Konsum selbst durch das Präparat geschädigt worden war und sich zu diesem Zeitpunkt in Vergleichsverhandlungen mit Grünenthal befand,<sup>1023</sup> wies die Bonner Regierungsbehörde auf die »toxische Wirkung« des Medikaments und den Aufsatz Frenkels aus der *Medizinischen Welt* hin. Sein Brandbrief ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. So lägen inzwischen »zahlreiche Erkrankungen« vor; die »Firma Grünenthal kennt diese gesundheitlichen Schädigungen ihres Medikaments seit vielen Monaten und hat nichts zum Schutze der Menschen getan.« Das Präparat sei »nicht ausreichend erprobt« und auch »nicht rezeptpflichtig«. Da die »gesundheitsschädigenden Folgen des Contergans« noch weithin unbekannt seien, müsse das Mittel umgehend unter ärztliche Kontrolle gestellt werden. Windmüller bat den Bundesinnenminister daher, »schleunigst das Erforderliche« zu veranlassen, »damit nicht noch mehr Unheil angerichtet wird.«<sup>1024</sup> In seiner Antwort vom 30. Mai verwies Ministerialrat Danner auf die Zuständigkeit der Länder und erklärte, die Angelegenheit werde derzeit im nordrhein-westfälischen Innenministerium geprüft.<sup>1025</sup> Noch bevor das Schreiben abging, hatte Windmüller in einer zweiten Eingabe das Bundesministerium auf weitere Publikationen hingewiesen, seine Forderung nach sofortigem Einschreiten bekräftigt und sich erkundigt, welche Behörde dafür zuständig sei, »darüber zu wachen, dass die Menschen durch solche Medikamente nicht einen so schweren gesundheitlichen Schaden erleiden?«<sup>1026</sup> In der Antwort verwies Danner auf sein erstes Schreiben und überließ es Windmüller, sich gegebenenfalls an das Düsseldorfer Ministerium zu wenden.<sup>1027</sup> Das Bundesinnenministerium blieb in der Folge weitgehend untätig, zumal das Arzneimittelgesetz noch nicht wirksam und der eigene Kompetenzbereich beschränkt war. Man legte eine Contergan-Akte an und informierte sich bei Tombergs. Nachdem Danner von seinem Kollegen Kenntnis über ein laufendes

1022 Vermerk IM NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 241.

1023 Siehe zum Fall Windmüller auch WENZEL, Contergan-Prozeß, Bd. 6, 1971, S. 87–98.

1024 Windmüller an BMI, 16.05.1961 (eingegangen: 18.05.1961). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 68.

1025 BMI an Windmüller, 30.05.1961 (abgegangen: 31.05.1961). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 69.

1026 Windmüller an BMI, 27.05.1961 (eingegangen: 30.05.1961). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 70.

1027 BMI an Windmüller, 30.05.1961 (abgegangen: 31.05.1961). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 69.

Rezeptpflichtverfahren für Contergan erhalten hatte, war die Sache für den Bundesbeamten »erledigt«. <sup>1028</sup> Weitere Schritte erfolgten vorerst nicht.

Noch bevor Danner die Eingaben Windmüllers gelesen hatte, war Nowel am 19. Mai bei dem Pharmaziereferenten im Bundesministerium des Innern zu einer Besprechung erschienen. <sup>1029</sup> In dem Gespräch, das offenbar auf Wunsch Danners zustande kam, <sup>1030</sup> standen jedoch keine Nebenwirkungen im Mittelpunkt, sondern rechtliche Fragen der Arzneimittelregistrierung und der Rezeptpflichtunterstellung. Wie Nowel in seinem noch am 19. Mai verfassten Bericht notierte, sei das Arzneimittelgesetz am gleichen Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Mit ihm gehe, so Nowel weiter, »die Unterstellung von Präparaten unter die Rezeptpflicht auf das Bundesinnenministerium über. Obwohl die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz für die Unterstellung unter die Rezeptpflicht nicht vor Ende 1961 erscheinen werden, dürfen die Bundesländer ab 1.8.61 keinerlei Anträge mehr bearbeiten. Diese Feststellung wird für Dr. Tombergs neu sein, da dieser davon ausging, daß bis zur Inkrafttretung der Ausführungsbestimmungen die Rezeptpflichtunterstellung durch Anweisung vom Innenministerium Bonn weiterhin von den Länderministerien durchgeführt wird.« <sup>1031</sup> Dass Danner dies Nowel so mitteilte, scheint ausgeschlossen. Denn der Ministerialrat war an der Erarbeitung des Arzneimittelgesetzes maßgeblich beteiligt und musste daher wissen, dass die Länder zunächst weiter zuständig blieben. <sup>1032</sup> Auch muss für die Pharmaziereferenten klar gewesen sein, dass das Bundesministerium den Länderministerien gegenüber nicht weisungsbefugt war. Wenngleich ein Missverständnis Nowels nicht auszuschließen ist, kommt doch auch hier eine große Rechtsunsicherheit zum Ausdruck, die mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes und den darin vorgesehenen Rechtsverordnungen noch weiter verstärkt wurde. <sup>1033</sup> So spielte die tatsächliche oder vermeintliche Uneinigkeit über das Rezeptpflichtunterstellungsverfahren nach dem 1. August auch in weiteren Besprechungen noch eine größere Rolle.

Nowel sah in diesem Problembereich weitere Möglichkeiten, auf die gesamte Rezeptpflichtfrage im Sinne der Firma einzuwirken. So berichtete der handelspolitische Leiter, Danner halte eine Rezeptpflichtunterstellung in Nordrhein-Westfalen noch vor dem 1. August 1961 für unmöglich und habe vorgeschlagen, die Firma möge zur Verfahrensbeschleunigung »Tombergs von dieser neuen Situation [nach dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes] in Kenntnis setzen und von einem Antrag vorerst absehen.« Der Antrag könne dann durch das Bundesministerium bearbeitet werden. <sup>1034</sup> Auch diesen Vorschlag wird Danner kaum gemacht haben, weil es die »neue Situation« in der von Nowel geschilderten Form nicht gab und allen maßgeblichen Ministerialbeamten in Bonn klar war, dass bis zum Erlass einer Rezeptpflicht-Rechtsverordnung noch geraume Zeit vergehen werde. <sup>1035</sup> Wohl auch

<sup>1028</sup> Vernehmung Danner, 20.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 6.

<sup>1029</sup> Danners Sichtvermerk auf der ersten Eingabe Windmüllers datiert auf den 23.05.1961. Siehe: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 68. Siehe auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367.

<sup>1030</sup> Notiz Nowel an Leufgens, 18.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 182.

<sup>1031</sup> Reisebericht Nowel, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 184f.

<sup>1032</sup> Dies ist den Firmenvertretern später auch schriftlich nochmals ausdrücklich erklärt worden. Siehe Kap. 1.3.5.

<sup>1033</sup> Reisebericht Nowel, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 184f. Zwar war im Arzneimittelgesetz ausdrücklich festgelegt, dass Landesverordnungen solange gültig bleiben, bis die im Gesetz vorgesehene Rechtsverordnung auf Bundesebene wirksam werden. Nicht explizit geregelt war dagegen, ob die Länder nach dem 01.08.1961 des Gesetzes noch neue Verordnungen erlassen können. Siehe AMG 1961 § 63 Abs. 8.

<sup>1034</sup> Reisebericht Nowel, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 184f. Die gekürzte Fassung findet sich ebd., Bl. 186; siehe ebd. auch: Notiz Nowel, 06.06.1961, Bl. 183.

<sup>1035</sup> Vernehmung Danner, 20.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 5.



deshalb wurde diese Passage später auf Anordnung des Contergan-Ausschusses gestrichen – ebenso wie Nowels Hinweis, er habe bei Danner eine Art mündlichen »Vorantrag« für eine Rezeptpflicht gestellt, wohlwissend, dass es einen Vorantrag im technischen Sinne gar nicht gab.<sup>1036</sup> Nowel machte schließlich noch auf andere Äußerungen Danners aufmerksam, die »für unser taktisches Verhalten bei einer noch denkbaren Antragstellung bei Dr. Tombergs zu berücksichtigen« seien.<sup>1037</sup> Der Bericht zeigt schließlich auch, dass im Pharmaziereferat des Bundesministeriums Meldungen über die neurotoxische Wirkung Contergans noch nicht bekannt waren. Wäre dies angesprochen worden, so hätte Nowel dies mit Sicherheit in seinen Unterlagen vermerkt.<sup>1038</sup>

Infolge der Fachpublikationen, nicht abreißender Nebenwirkungsberichte und wachsender Vorbehalte in den Behörden band die Contergan-Frage in der Firma immer mehr Kapazitäten. Da sich das Problem von Schadensersatzansprüchen zunehmend deutlicher herauskristallisierte und auch der Außendienst immer öfter mit den Contergan-Nebenwirkungen konfrontiert wurde, konzentrierte sich die Tätigkeit diverser Mitarbeiter immer mehr auf das Präparat.<sup>1039</sup> Nachdem Nowel seinen Vorgesetzten am 17. Mai über einen sich im Düsseldorfer Innenministerium abzeichnenden Stimmungsumschwung berichtete, kam neue Bewegung in die firmeninternen Erörterungen der Rezeptpflichtfrage.<sup>1040</sup> Dies nahm auch den handelspolitischen Leiter in der Stolberger Zentrale voll in Beschlag. Eine für den 23. bis 25. Mai geplante Dienstreise Nowels nach Berlin, bei der unter anderem eruiert werden sollte, ob beim Bundesgesundheitsamt neue Gesichtspunkte zu Contergan vorliegen, wurde abgesagt.<sup>1041</sup> In diesem Zeitraum erfolgten mehrere firmeninterne Beratungen, bei denen die Rezeptpflichtfrage kontrovers diskutiert wurde. Eine Entscheidung fiel schließlich in einer BKS-Besprechung am 25. Mai, an der unter anderem Chauvistré, Leufgens, Mückter, Winandi, Sievers und Nowel teilnahmen. Da, wie Mückter einräumte, in nächster Zeit entlastende Forschungsergebnisse nicht zu erwarten seien und Nowel abermals auf die zunehmend negative Haltung des Pharmaziereferenten verwies, beschlossen die Anwesenden einen umgehenden Rezeptpflichtantrag.<sup>1042</sup> Umstritten blieb

1036 Ebd.; Reisebericht Nowel, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 184f.

1037 Reisebericht Nowel, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 184f.

1038 Dem entspricht, dass Windmüllers Eingabe das früheste Dokument in der Contergan-Akte des BMI ist. Auch Danner erklärte später, erstmals durch diese, ihm am 23.05.1961 vorgelegte Eingabe von den Verdachtsmomenten erfahren zu haben. Siehe: Vernehmung Danner, 20.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 6.

1039 MBt 5/1961 MWAbt, 14.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 53f. »Die Bearbeitung von Contergan hat [...] einen noch nicht dagewesenen Umfang erreicht (auch die Meldungen über Nebenwirkungen weisen eine Spitze auf), so daß wir die Realisierung eines früheren Vorschlags von uns, Herrn Dr. Sippel vorübergehend ganz für Contergan-Sonderentsätze freizustellen nur begrüßen konnten; auch Dr. Oswald wurde vermehrt in Contergan-Belange eingeschaltet, die er gegen Ende des Monats wegen Erkrankung von Dr. Sievers als geschlossenes Ressort übernehmen mußte. Die regelmässige Abstimmung mit der Rechtsabteilung in kritischen Fällen hat sich eingespielt. Ein Prozess ist noch nicht ins Rollen gekommen.« MBt 5/1961 KLeit, 06.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 38: »Das Inlandsgeschäft wurde auch in diesem Monat beherrscht von der Situation um Contergan. Nachdem im Mai die ersten negativen Arbeiten erschienen sind, hat die Diskussion um das Produkt weiter zugenommen, wobei mit Sicherheit in den nächsten Monaten sich die Situation noch weiter verschärfen wird. Den Antrag auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht haben wir gestellt. Trotz der scharfen Auseinandersetzung hat der Umsatz des Produktes bisher noch nicht gelitten. Offensichtlich leidet besonders die Arbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter für neue Produkte [...] erheblich unter dem fast bei jedem Gespräch angeschnittenen Thema Contergan.«

1040 Reisebericht Nowel, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 161–165.

1041 Vermerk Nowel, 15.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 140. Siehe auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367.

1042 BKS-Protokoll, 26.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 212f. Siehe auch: MBt 5/1961 MWAbt, 14.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 53f.: »Auf einen kleinen BKS am 25.5. wurde die Situation für die wichtigsten Präparate besprochen. Es resultierte daraus, daß der von uns vorgeschlagene Antrag auf Unterstellung des Contergans unter die Rezeptpflicht am 26.5. durch Dr. Nowel beim Innenministerium Düsseldorf abgegeben werden konnte.«

aber nach wie vor dessen Formulierung. Als Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung plädierte Werner dafür, in dem Antrag auf die Nebenwirkungen zu verweisen, scheiterte aber mit diesem Ansinnen. Stattdessen setzten sich die ›Hardliner‹ durch, den Antrag lediglich mit einem unkontrollierten Verbrauch des Medikaments zu begründen.<sup>1043</sup> Angesichts des Zeitdrucks formulierte man keinen neuen Text, sondern übernahm einen Entwurf Nowels.<sup>1044</sup>

Am 26. Mai fuhr Nowel zum Düsseldorfer Innenministerium, um Tombergs dort den Antrag auf Rezeptpflicht auszuhändigen.<sup>1045</sup> Ein von Nowel erbetenes, ausführliches Gespräch mit dem Pharmaziereferenten kam allerdings nicht zustande, da dieser zum Staatssekretär gerufen wurde. Über die Abgabe des Antrages wurden Leufgens, Winandi, Werner, Oswald, Sievers und Veltheim unterrichtet.<sup>1046</sup> Der auf den 25. Mai datierte Antrag hatte folgenden Wortlaut: »um einem unkontrollierten Gebrauch von Contergan und Contergan-forte in der Bundesrepublik Deutschland zu begegnen, bestätigen wir hiermit schriftlich unseren schon mündlich im Februar 1961 vorsorglich vorgebrachten Antrag und bitten, o.a. Präparat unter die Rezeptpflicht zu stellen. Wir begründen diesen Antrag mit der Beobachtung, daß sich in Anbetracht der guten Wirkungen der Substanz die Verbreitung des Mittels zu einem nicht unwesentlichen Teil außerhalb der ärztlichen Kontrolle vollzog. Da wir von der hohen Bedeutung des Hypnotikums auch für die Zukunft überzeugt sind, wünschen wir keine Diskreditierungen, die durch ärztlich nicht indizierte Einnahme möglicherweise eintreten können.«<sup>1047</sup>

Der Inhalt der Antragsbegründung rief im Innenministerium große Verärgerung hervor. Dort hatte Tombergs kurz zuvor mit Dr. Voss telefoniert, der sich nach dem Sachstand erkundigen wollte. Wie der Pharmaziereferent in einem Vermerk am 24. Mai 1961 festhielt, hatte der Düsseldorfer Nervenarzt bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, dass »er bereits im November 1959 der Firma Grünenthal über zwei Fälle von Polyneuritis, die durch Contergan verursacht wurden, Mitteilung gemacht habe. Die Firma Grünenthal habe darauf geantwortet, daß die beiden Fälle unter Nr. 3 und 4 bei ihnen registriert wären.«<sup>1048</sup> Damit war auch für den Ministerialbeamten klar, dass die Firma bereits im Spätherbst 1959 von den schwerwiegenden Verdachtsmomenten Kenntnis hatte – was in einem krassen Widerspruch zu den Mitteilungen der Firma an die Düsseldorfer Behörde stand. In dem Antrag waren allerdings Nebenwirkungen nicht erwähnt, wohl aber die »gut[e] Wirkung der Substanz«, die man vor ungerechtfertigten »Diskreditierungen« zu schützen suche.<sup>1049</sup>

Der Eindruck, die Firma verfolge eine Verzögerungs- und Verschleierungstaktik, musste sich noch verstärken, da in dem Schreiben ein mündlicher Antrag der Firma erwähnt war. Tombergs sah

1043 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 252–259; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 76.

1044 Vermerk Nowels, 17.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, hier Bl. 164.

1045 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367. Siehe auch: MBt 5/1961 HPAbt, 27.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 56: »Es fanden mehrere Besprechungen mit dem Innenministerium Düsseldorf, dem Bundesinnenministerium Bonn sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Köln zwecks Eruierung des weiteren Vorgehens in der Unterstellung des Contergans unter die Rezeptpflicht statt. Parallel dazu lief die Abstimmung der Wünsche der medizinischen und kaufmännischen Abteilungen. Als Ergebnis wurde am 26.5.61 der Rezeptpflichtantrag dem Innenministerium Düsseldorf überreicht.«

1046 Vermerk Nowel, 06.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 218.

1047 Grünenthal an IM NRW, 25.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 238. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 214.

1048 Vermerk IM NRW, 24.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 235. Weiter: »Es wurde ihm [Voss] mitgeteilt, daß die hiesigen Universitätskliniken angeschrieben worden seien und die Antworten abgewartet würden. Im Anschluß daran werde das Bundesgesundheitsamt um eine gutachtliche Äußerung gebeten.«

1049 Grünenthal an IM NRW, 25.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 238.

sich daher veranlasst, die Sachlage mit einem handschriftlichen Vermerk auf dem Antrag der Firma umgehend richtigzustellen. So sei Nowel noch bei der Abgabe des Schreibens darauf aufmerksam gemacht worden, »daß es sich bei der Besprechung am 17.2.61 *nicht* um einen Antrag gehandelt habe.« Vielmehr habe die Firma »damals lediglich vorgetragen, daß sie erwäge einen Antrag zu stellen. Dabei war von medizinischen Indikationen nicht die Rede, erst recht nicht von Schädigungen u. Nebenwirkungen des Contergan, obschon der Firma dieser Sachverhalt bekannt war«, wie Tombergs unter Verweis auf die Mitteilung von Voss unterstrich. Stattdessen hätten die Firmenvertreter angegeben, »daß ihnen die allzu starke Verbreitung des Mittels nicht genehm sei.« Als sie aber von Tombergs darauf aufmerksam gemacht worden seien, »daß mit einer Unterstellung des Mittels unter die Rezeptpflicht auch die Präparate Algosediv und Peracon erfaßt würden, erklärten sie, daß sie sich die Angelegenheit noch einmal überlegen müßten. Von einem mündlichen Antrag war also keine Rede!«<sup>1050</sup> Dieser Vermerk Tombergs' – der nicht nur dem Verhalten aller Beteiligten und anderen Firmenunterlagen entspricht, sondern auch den späteren Aussagen von Tombergs, Nowel und Oswald<sup>1051</sup> – unterstreicht, wie fragwürdig manche Angaben in den Berichten über angebliche Äußerungen der Ministerialbeamten sind. Offensichtlich legten sich einige Vertreter in Stolberg die Dinge mehr als einmal so zu recht, wie es aus eigenem Interesse vorteilhaft schien. Immer klarer wurde Tombergs nun, dass die Firma versuchte, ihn für ihre Zwecke einzuspannen, weshalb er sich mit diesen Vermerken nun selbst abzusichern versuchte.

Der Argwohn im Düsseldorfer Pharmaziereferat gegen das Verhalten Grünenthals wurde in den folgenden Tagen weiter genährt. Am 29. Mai 1961 hatte Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. Josef Posch, der das Referat B 2 (»Seuchenschutz, Medizinische Untersuchungsämter, Impfungen«) im Landesinnenministerium leitete,<sup>1052</sup> ein Schreiben der Firma an Tombergs weitergeleitet. Es handelte sich dabei um einen Rundbrief an alle praktischen Ärzte im Düsseldorfer und Kölner Raum, der auf den 19. Mai 1961 datiert war und den Posch in seiner Eigenschaft als niedergelassener Arzt erhalten hatte. Wie die Stolberger Firma in dem Schreiben bekannt gab, wollte sie damit auf die aus Amerika stammende Arbeit von Raymond C. Pogge aufmerksam machen, die in Übersetzung als Anlage beigefügt war und ein Referat über klinische Erfahrungen in 3.140 Fällen darstellte.<sup>1053</sup> Dass Pogge medizinischer Forschungsdirektor der Merrell Company war, eines amerikanischen Lizenzpartners von Grünenthal, war in dem Schreiben ebenso wenig erwähnt wie der Umstand, dass es sich bei den beobachteten Fällen nur um Kurzzeitmedikationen handelte. Auf mögliche Nervenschädigungen oder die soeben erschienenen Arbeiten von Frenkel, Raffauf und Scheid wurde nicht hingewiesen, stattdessen aber auf Beobachtungen Pogges, nach denen »Unverträglichkeitserscheinungen beliebiger Art sehr selten sind, dagegen der therapeutische Effekt nahezu immer im gewünschten Maße erreicht wird.«<sup>1054</sup>

1050 Handvermerk Tombergs, 26.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 238f.

1051 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 140–142; Vernehmung Nowel, 23.01.1963; Vernehmung Oswald, 06.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 151, 236 (»Umso erstaunter waren Dr. Nowel und ich, als bei dem Besuch bei Dr. Tombergs Herr Winandi sich sehr schnell in das Gespräch einschaltete und peinlich bestrebt war, jede Formulierung zu vermeiden, die uns als offizieller Antrag hätte ausgelegt werden können. Er hatte uns auch erklärt, dass bei diesem Besuch noch keine Festlegung erfolgen sollte.«).

1052 Grünenthal an Posch, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 230.

1053 POGGE, Thalidomide, 1960.

1054 Grünenthal an Posch, 19.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 230.

Nachdem Tombergs den Ärztebrief gelesen hatte, vermerkte er am 6. Juni auf dem Schreiben handschriftlich, die Firma habe sich inzwischen gezwungen gesehen, die Rezeptpflicht zu beantragen, »weil erhebliche Nebenwirkungen in der ärztlichen Praxis festgestellt wurden.« Das Verhalten der Firma quittierte er mit dem Kommentar »Seltsames Gebaren!«<sup>1055</sup> Auch auf dem Rezeptpflichtantrag Grünenthals wies Tombergs mit einem gesonderten Handvermerk auf dieses Rundschreiben der Firma vom 19. Mai hin, »in dem auf die Seltenheit von ›Unverträglichkeiten‹ hingewiesen wird. Damit erscheint mir dokumentiert, daß eine verzögerliche Behandlung der Unterstellungsfrage für die Firma nach wie vor interessant ist.«<sup>1056</sup> Somit zeichnete sich auch für die oberste Gesundheitsbehörde immer deutlicher ab, dass die Firma an einer raschen Einführung der Rezeptpflicht nicht interessiert war, sondern vielmehr die Doppelstrategie verfolgte, sich vordergründig für eine »ärztliche Kontrolle« des Medikaments einzusetzen, zugleich aber dessen Vorzüge weiter zu propagieren und die Verhängung der Rezeptpflicht so lange wie möglich hinauszuzögern.

Von der Verstimmung des Ministerialbeamten sollte auch die Firma bald erfahren. Wie Nowel am 7. Juni 1961 seinem Vorgesetzten Leufgens notierte, hatte Tombergs den Firmenvertreter wissen lassen, »einige Probleme« mit ihm besprechen zu wollen.<sup>1057</sup> In seinem Bericht über die Unterredung, die am Folgetag stattfand, hielt der handelspolitischen Leiter fest, während des Gespräches mit Tombergs habe »eine ausgesprochen kühle, wenn nicht sogar eisige Atmosphäre« geherrscht. Als Grund für die Verstimmung des Pharmaziereferenten gab Nowel einerseits Voss' Mitteilung an das Ministerium über die schon 1959 mit der Firma geführte Schadenskorrespondenz an, andererseits den bereits erwähnten Ärztebrief, in dem bloß von »gewissen Unverträglichkeitserscheinungen« die Rede gewesen sei. Laut Nowel, der hier glaubwürdig berichtete, folgerte Tombergs daraus, die Firma habe die oberste Landesbehörde nur »unzureichend über den Umfang von Nebenwirkungen bei Contergan unterrichtet.« Angesichts des »ihm inzwischen bekannten größeren Umfanges von Nebenwirkungen« und der irreleitenden Aussendungen der Firma sehe sich Tombergs darin bestätigt. Der Ministerialbeamte habe daher »den für uns unerfreulichsten Schluß« gezogen, »daß unser Hinweis in unserem Antragschreiben auf den ›mündlichen Antrag von Februar 1961‹ nur als Versuch gewertet werden müßte, den Antrag zurück zu datieren, um [...] die Folgen evtl. Regreßansprüche auf das Ministerium abwälzen zu können.« Nowel bemühte sich daraufhin um Schadensbegrenzung. Ob er dabei wirklich so »erfolgreich« agierte, wie er selbst angab, muss dahingestellt bleiben. Im weiteren Gesprächsverlauf wurde Nowel über den Sachstand des Rezeptpflichtunterstellungsverfahrens unterrichtet; ferner erfolgte ein kurzer Austausch über die Auslegung des Arzneimittelgesetzes.<sup>1058</sup> Auch in diesem Bericht wurden die für die Firma ungünstigen Passagen getilgt.<sup>1059</sup>

Besonders peinlich musste wirken, dass Nowel während der Besprechung gegenüber Tombergs – fälschlicherweise, aber guten Glaubens und »mit Nachdruck« – darauf insistierte, »daß der erste Schriftwechsel zwischen Dr. Voss und Chemie Grünenthal im Herbst 1960 durchgeführt wurde.«<sup>1060</sup> Nachdem er wieder in Stolberg war, forschte Nowel in der Firmenregistratur nach und musste fest-

1055 Handvermerk Tombergs, 06.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 230.

1056 Vermerk Tombergs, 06.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 239.

1057 Vermerk Nowel, 07.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 75.

1058 Reisebericht Nowel, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 108–110.

1059 Vgl. (gekürzt) Reisebericht Nowel, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 107.

1060 Reisebericht Nowel, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, hier Bl. 109.

stellen, dass bereits im Oktober 1959 ein Schriftwechsel zwischen der Firma und Voss stattgefunden hatte. Nowel, der hierüber nicht informiert worden war, kommentierte dies in seinem Bericht mit »Bedauerliches Ergebnis!« und übte dabei eine kaum verhohlene Kritik an seinen Vorgesetzten: »Derartige Vorkommnisse einer unvollständigen Unterrichtung der Mitarbeiter, die verantwortlich für die Verhandlungen mit Ministerien sind, führen zu einer Untergrabung des guten Namens der Firma, aber auch des Mitarbeiters. Jahrelange Bemühungen um einen guten Kontakt zu Behörden können mit einem Schlage vernichtet werden. Ordnungshalber muß darauf verwiesen werden, daß die Auswirkungen auf mögliche Regreßansprüche u. U. unabsehbar sind.«<sup>1061</sup> Die Angst vor Regreßansprüchen griff immer weiter sich.

Inzwischen waren bei der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf auch die Antworten jener Mediziner eingegangen, die Tombergs auf Bitten Grünenthals angeschrieben hatte. Selbst die der Firma nahestehenden Ärzte sahen sich angesichts der Publikationen renommierter Neurologen nicht in der Lage, die Nervenschädigungen durch Contergan in Abrede zu stellen. So erklärte der Direktor der Universitätsnervenklinik Hamburg, Prof. Dr. Hans Bürger-Prinz, in seinem Brief vom 29. Mai zwar, in seiner Klinik keine derartigen Beobachtungen gemacht zu haben, und unterstrich die großen Vorzüge des Mittels, wenn es in geringen Dosen und über kurze Zeiträume gegeben werde. Allerdings führte auch er die Publikationen an, verwies auf »Contergan-Schäden« in der Hautklinik und schätzte die Gefahr eines missbräuchlichen Konsums als »sehr hoch« ein. Deswegen halte auch er »eine Rezepturverpflichtung für dieses Präparat für dringlich geboten.«<sup>1062</sup> Die Professoren Dr. Korting von der Universitäts-Hautklinik Mainz und Dr. Detlef Ploog von der Universitätsnervenklinik Marburg teilten in ihren Schreiben (beide 30. Mai) ebenso mit, keine Nervenschädigungen beobachtet zu haben, hoben aber ausdrücklich hervor, das Mittel stets nur über kurze Zeiträume verabreicht zu haben.<sup>1063</sup> Eine ›Entlastung‹ Contergans, wie man sie sich in Stolberg erhofft hatte, war dies sicher nicht.

Nachdem ein Großteil der Rückmeldungen in Düsseldorf eingegangen war, setzte Tombergs am 7. Juni 1961 das Schreiben an das Bundesgesundheitsamt in Berlin auf, um von dort das Gutachten für die Rezeptpflichtunterstellung einzuholen. Da das Schreiben am Tag vor der Besprechung mit Nowel erfolgte, kommt auch hier ein besonderes Entgegenkommen gegenüber der Firma, auf welches der Stolberger Emissär des Öfteren verwiesen hatte, nicht in Betracht. In dem Schreiben rekapituliert Tombergs noch einmal die in seiner Behörde eingegangenen Meldungen, insbesondere die Berichte von Voss und die Stellungnahme der Firma, die zunächst meinte, »daß es sich hierbei um vereinzelte bzw. örtlich begrenzte Beobachtungen handele« und der »ursächliche Zusammenhang dieses Krankheitsbildes mit dem Gebrauch von Contergan nicht eindeutig erwiesen« sei. Eventuell komme auch ein Vitamin-B-Mangel als Ursache für die Nervenschädigungen in Betracht. Dem hielt Tombergs

<sup>1061</sup> Nachtrag zu: Reisebericht Nowel, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 110. Siehe auch: Vernehmung Nowel, 24.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 175, siehe auch Nowels Kartei Bl. 211.

<sup>1062</sup> Bürger-Prinz an IM NRW, 29.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 242.

<sup>1063</sup> Korting an IM NRW, 30.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 243: »Ich muß aber nachdrücklich unterstreichen, daß ich das Contergan immer nur kurzfristig über ein paar Tage angewandt habe«; Ploog an IM NRW, 30.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 244: »Obwohl jedoch von diesem Mittel in der hiesigen Klinik viel Gebrauch wird, sind bisher keinerlei Nervenschädigungen und auch sonst keine nachteiligen Nebenwirkungen beobachtet worden. Allerdings ist das Mittel hier niemals solange gegeben worden, wie es aus der von Ihnen beigelegten tabellarischen Übersicht über 22 Fälle zu entnehmen ist.«

die Publikationen aus der *Deutschen Medizinischen Wochenschrift* und der *Medizinischen Welt* entgegen und verwies auf eine weitere Arbeit, die in Kürze in der Zeitschrift *Der Nervenarzt* veröffentlicht werde. Auch Tombergs erklärte dabei, von den pathogenen Eigenschaften überzeugt zu sein, dürfte es doch »kaum einem Zweifel unterliegen, daß Schädigungen des Nervensystems nach Contergan durchaus nicht mehr selten sind.«<sup>1064</sup>

Angesichts dieser Sachlage sei verschiedentlich die Forderung nach der Rezeptpflicht für das Präparat laut geworden. So wolle etwa der Münsteraner Pharmakologe Prof. Dr. Loeser Contergan »unbedingt der Rezeptpflicht unterstellt« sehen. Auch Grünenthal selbst habe mittlerweile einen Rezeptpflichtantrag für Contergan gestellt, wobei Tombergs ausdrücklich auf das Datum hinwies – den 25. Mai 1961 – um keine »Missverständnisse« aufkommen zu lassen. Vor diesem Hintergrund bat Tombergs das Bundesgesundheitsamt um »eine baldige gutachtliche Äußerung über die Notwendigkeit der Unterstellung von Contergan unter die Rezeptpflicht« und wies dabei auf die in zwei Heften zusammengestellten und dem Schreiben beigefügten Unterlagen hin. Besonders bemerkenswert ist der letzte Satz des Schreibens: »Es wäre zweckmässig angesichts der sich mehrenden Krankheitsfälle, wenn die Unterstellung noch vor dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes durch die Länder erfolgen könnte.«<sup>1065</sup> Offensichtlich war der Entschluss zur Rezeptpflichtunterstellung Contergans im Wesentlichen schon gefasst, zumal sich Tombergs bereits hier davon überzeugt zeigte, dass Contergan nervenschädigend wirke und eine Rezeptpflicht daher dringend erforderlich sei. Dass der Ministerialbeamte dennoch ein – rechtlich nicht verbindliches – Gutachten vom Bundesgesundheitsamt einholte, war einerseits der föderalen Struktur der staatlichen Arzneimittelaufsicht geschuldet. Die Einschaltung der Bundesbehörde sollte als zentralisierendes Moment eine möglichst zeitgleiche Rezeptpflichtverordnung in den Ländern gewährleisten. Andererseits – und das ist entscheidend – war die Einholung eines Gutachtens vom Bundesgesundheitsamt ein Ausdruck einer tiefen Rechtsunsicherheit. Das gesetzlich nicht weiter geregelte Unterstellungsverfahren sollte durch die Einschaltung einer weiteren Instanz abgesichert werden. Der Rechtsunsicherheit entsprach, dass Tombergs das Bundesgesundheitsamt bat, die Angelegenheit so rasch zu bearbeiten, dass die Rezeptpflicht noch vor dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes am 1. August 1961 wirksam werden könne. Auf diese Weise sollten rechtliche Friktionen vermieden werden, die durch die Überlagerung von alten und neuen Rechtsnormen auftreten könnten und auch auftraten (siehe Kap. 1.3.5).

Nachdem Tombergs das Schreiben an das Bundesgesundheitsamt abgesandt hatte, trafen im Innenministerium weitere Meldungen ein. Prof. Dr. Friedrich Mauz von der Universitätsnervenklinik in Münster meldete am 8. Juni 1961, schädliche Nebenwirkungen selbst nicht beobachtet zu haben, wies jedoch auf Fälle im Ruhrgebiet, in Düsseldorf und Köln hin.<sup>1066</sup> Oberarzt Dr. Wilhelm Zeh von der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Bonn berichtete am 14. Juni 1961 von zehn Patienten, deren Nervenschäden auf Contergan zurückzuführen seien und deren Symptome er darlegte. Da das Krankheitsbild bisher noch kaum bekannt sei, hielt er es für »wahrscheinlich, dass bei ent-

1064 Verfügung IM NRW, 07.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 246f.

1065 Ebd.

1066 Prof. Mauz an IM NRW, 08.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 248.

sprechender Fragestellung immer mehr einschlägige Beobachtungen gemacht werden dürften. [...] Die Unterstellung des Mittels unter die Rezeptpflicht erscheint auch uns zweckmässig.«<sup>1067</sup>

Erhärteten diese Mitteilungen, die Tombergs auch an das Bundesgesundheitsamt weiterleitete,<sup>1068</sup> die Skepsis am Präparat Contergan, so warf ein Brief der Arzneimittelkommission weiteres Licht auf das Verhalten Grünenthals. Bei dem am 26. Juni im Innenministerium eingegangenen Schreiben handelte es sich um den ersten Austausch zwischen der Arzneimittelkommission und der obersten nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörde in der Frage der Arzneimittelsicherheit Contergans. Auch hier bestanden also allenfalls lose Kontakte zwischen staatlichen Behörden und ärztlichen Gremien, die erst im Ausnahmefall aktiviert wurden. Hatte die Kommission bis dahin allein mit der Firma in der Angelegenheit korrespondiert, so schien der Geschäftsführerin, Dr. Gertrud Homann, ein weiteres Warten nun offensichtlich nicht mehr tragbar. Unter dem Hinweis, dass aufgrund der schweren Neuropathien »eine Unterstellung der Substanz unter die Rezeptpflicht dringend notwendig« erscheine, beantragte sie namens der Kommission, »die Unterstellung von Thalidomid unter die Rezeptpflicht möglichst bald erfolgen zu lassen, damit keine weiteren Schädigungen verursacht werden.« Dieser Antrag fußte auf der Annahme, Grünenthal habe »bereits im Frühjahr« einen entsprechenden Antrag gestellt – wies Frau Homann doch auf eine derartige Unterrichtung durch die Firma hin.<sup>1069</sup> Insofern schien der Geschäftsführerin, als sei das Düsseldorfer Innenministerium für die langsame Bearbeitung der Angelegenheit verantwortlich.

Tombergs stellte diesen Sachverhalt umgehend richtig. In dem Antwortschreiben an die Arzneimittelkommission vom 29. Juni erklärte er: »Der Hinweis der Fa. Grünenthal, daß sie bereits im Frühjahr dieses Jahres eine Rezeptpflicht für Thalidomid beantragt habe, ist unzutreffend.« Zwar habe im Februar 1961 eine Besprechung mit Firmenvertretern stattgefunden, bei der diese mitgeteilt hätten, das Unternehmen erwäge einen Rezeptpflichtantrag für Contergan. Da eine Rezeptpflicht aber grundsätzlich nur für bestimmte Arzneistoffe gelte und sich ein entsprechender Antrag auf alle thalidomidhaltigen Präparate ausgewirkt hätte, »erbaten sich die Vertreter der Firmen [sic] weitere Bedenkzeit aus.« Tatsächlich sei dem Ministerium ein konkretes Ersuchen, Contergan der Rezeptpflicht zu unterwerfen, erstmals von Voss vorgebracht worden. Daraufhin habe man dessen Unterlagen der Firma zur Stellungnahme zugeleitet, aber auch diverse Fachärzte um eine Einschätzung gebeten. Erst am 26. Mai habe Grünenthal schließlich einen entsprechenden Antrag gestellt, »über dessen Formulierung sich die Firma lange Zeit nicht im klaren war.« Dass der Firma für die umgehend erbetene Stellungnahme aber auch viel Zeit eingeräumt wurde, sagte Tombergs freilich nicht. Überdies machte der Oberregierungsrat die Arzneimittelkommission auch auf das Ärzterschreiben Grünenthals vom 19. Mai aufmerksam, das im Innenministerium eine große Verstimmung hervorgerufen hatte. Darin sei nämlich auf die große Seltenheit von »Unverträglichkeitserscheinungen« hingewie-

1067 Zeh an IM NRW, 14.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 249f.

1068 Verfügung IM NRW, 08.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 251.

1069 AMK an IM NRW, 23.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 186. Dieses Schreiben, dem noch eine kurze und als »vertraulich« eingestufte Stellungnahme der AMK beigefügt war, stammt aus der Grünenthal-Akte des IM NRW (Az. 62.00.18, dort Bl. 58f.), ist aber aus dem Urkundenband Nr. 54 (= Archivakte Nr. 54) entnommen worden (vgl. dort den Entnahme-Vermerk von StA Havertz, Bl. 252). Siehe auch: AMK an Grünenthal, 23.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 190f.: »Gleichzeitig wenden wir uns heute an das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, und beantragen, daß die bereits von Ihnen erbetene Rezeptpflicht möglichst bald erfolgt.« Vgl. dazu Vermerk Michael, 04.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 52.

sen worden, dagegen »die Nebenwirkungen von Contergan, die der Firma mindestens seit November 1959 bekannt sind, mit keinem Wort erwähnt, noch viel weniger kommt darin die Absicht zum Ausdruck, 6 Tage später einen Antrag auf Rezeptpflicht zu stellen.« Abschließend informierte Tombergs noch über die derzeit laufende Begutachtung beim Bundesgesundheitsamt und erklärte, diese Behörde über den Antrag der Arzneimittelkommission zu unterrichten.<sup>1070</sup>

Auch in diesem Schreiben kam das Rollenverständnis des Ministerialbeamten einmal mehr zum Ausdruck. In der obersten Landesgesundheitsbehörde sah man die Verantwortung, ein Rezeptpflichtverfahren zu initiieren, nicht bei sich selbst. Vielmehr wies man anderen Akteuren, namentlich dem Hersteller sowie externen Fachleuten und Organisationen, die Aufgabe zu, den ersten Schritt zu tun und eine Rezeptpflicht anzuregen oder zu beantragen. Obgleich Tombergs die Arzneimittelkommission über die zentralen Vorgänge in der Behörde recht umfassend informierte, blieb er doch mit seinen Aussagen zurückhaltend. Er selbst bezog – anders als etwa im Schreiben an das Bundesgesundheitsamt – keine Stellung, ob er von den Nebenwirkungsmeldungen überzeugt sei oder eine Rezeptpflicht für Contergan für erforderlich halte. Insofern ließ der Pharmaziereferent auch hier gegenüber außerbehördlichen Akteuren große Vorsicht walten, was nicht zuletzt in der Tatsache begründet liegen dürfte, dass ein Austausch auch mit der Arzneimittelkommission über bestimmte Medikamente durchaus nicht üblich war, sondern eher ein Ausnahmefall.

Unterdessen nahmen die Nebenwirkungsberichte an Grünenthal unaufhörlich zu. Allein im Juni 1961 meldeten über 100 weitere Ärzte und Apotheker der Firma erstmals Nervenschäden nach Contergan-Konsum. Damit war die Gesamtzahl warnender Mediziner und Pharmazeuten auf über 1.300 gestiegen. Hinzu kamen im Juni über 500 weitere Berichte über andere Nebenerscheinungen.<sup>1071</sup> Die sich kontinuierlich zuspitzende Lage schlug sich nicht nur zahlenmäßig nieder; auch wurden die Berichte immer eindringlicher. Das Düsseldorfer Verkaufsbüro berichtete der Firmenzentrale am 3. Juni über die fehlgeschlagene Beeinflussung der Ärzteschaft. So konstatierte Außendienstler Langohr, dass der durch den »Großeinsatz« von 10 wissenschaftlichen Mitarbeitern »eingedämmte Brand wieder hell auflodert.« Bisherige »Ausweichmanöver« würden von den Ärzten kaum noch abgenommen. Stattdessen sehe man sich verstärkt dem Vorwurf ausgesetzt, den schweren Schädigungen nicht ausreichend Rechnung zu tragen.<sup>1072</sup> Neben zahlreichen weiteren Außendienstlern<sup>1073</sup> wandten sich auch immer mehr Ärzte direkt an die Firma, die eine sofortige Marktrücknahme forderten und die Propagierung Contergans massiv kritisierten.<sup>1074</sup> Der Kölner Arzt Dr. Körbel etwa argwöhnte, mit dem Ärz-

<sup>1070</sup> Verfügung, 29.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 188f. Auch diese Verfügung stammt aus der Grünenthal-Akte des IM NRW (Az. 62.00.18, dort Bl. 60f.), ist aber auch aus dem Urkundenband Nr. 54 (= Archivakte Nr. 54) entnommen worden. Siehe auch: Verfügung IM NRW, 29.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 253: »Die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft in Göttingen hat bei mir beantragt, die Unterstellung von Thalidomid unter die Rezeptpflicht möglichst bald erfolgen zu lassen, damit keine weiteren Schädigungen verursacht werden. Sie beruft sich dabei auf die im letzten Jahr zur Beobachtung gekommenen Neuropathien, z.T. mit schweren Sensibilitätsstörungen nach längerem und oft kritiklosem Gebrauch von Thalidomid.«

<sup>1071</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 264–267.

<sup>1072</sup> Situationsbericht Printzen, 03.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 49–52, Zitate Bl. 50; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 266f.

<sup>1073</sup> Auch Ärztesbesucher Sippel klagte, in Darmstadt von der Diskussion über Contergan »überrollt« zu werden. Sonderbericht Sippel, 17.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 141f. Siehe auch ebd., Bl. 128, 140 165, 226; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 266.

<sup>1074</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 267–269.



tebrief vom 19. Mai und dem beigefügten Pogge-Referat habe die Firma versucht, die kritischen Publikationen über Contergan zu »verwischen«. <sup>1075</sup> Dem entsprach, dass, wie man in Stolberg registrierte, sich mehr und mehr Ärzte entschieden, Contergan nicht weiter zu verordnen. <sup>1076</sup> Wenngleich vor diesem Hintergrund die normale Contergan-Werbung ausgesetzt wurde und sich die Firma auf Auswendungen mit wissenschaftlichem Anstrich beschränkte, blieb die inhaltliche Stoßrichtung doch bestehen. Anfang Juni 1961 ging ein Apothekenbrief heraus, in dem erneut auf die »ungewöhnlich geringe Toxizität« und »absolut zuverlässige Wirkung« Contergans hingewiesen wurde. <sup>1077</sup> In den Außendienst-Instruktionen hieß es als Richtlinie für Werbegespräche: »Der Gebrauch eines leichten Schlafmittels ist in der Regel weniger schädlich, als eine schlaflose Nacht.« <sup>1078</sup>

Während es der firmeneigenen Forschungsabteilung nicht gelang, die Schäden weiter aufzuklären, wurde den Verantwortlichen auch von weiteren renommierten Medizinern die Kausalität Contergans für die auftretenden Nervenschäden bestätigt. Auch der wissenschaftliche Direktor und »Hardliner« Mückter bestritt die neuropathische Wirkung von Thalidomid nicht mehr. <sup>1079</sup> Gleichwohl blieb die Firma darauf bedacht, den Verkauf des Präparates weiter abzusichern. Dazu zählte insbesondere der Versuch, positive Publikationen über Contergan zu lancieren. Während dies in mehreren Fällen nicht gelang, <sup>1080</sup> war die Firma bei einem Mediziner erfolgreicher: Am 16. Juni erschien in der Zeitschrift *Medizinische Klinik* ein Aufsatz von Franz-Josef-Michael Winzenried, der an Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Hamburg als Dozent wirkte. In seinem Referat berichtete der Mediziner, Contergan an 200 Patienten länger als ein Jahr verabreicht zu haben. In 11 Fällen seien leichte Nebenerscheinungen beobachtet worden, aber bei denselben Patienten nach späterer Contergan-Gabe nicht mehr aufgetreten. Neurale Störungen habe man hingegen »nicht gesehen.« <sup>1081</sup> Seitens Grünenthal geriet man zusehends in das Dilemma, einerseits die Harmlosigkeit des Präparates hervorzuheben, andererseits aber die eigenen Rezeptpflichtbemühungen zu begründen. Dieses Dilemma wirkte sich besonders deutlich auf den Versuch aus, das Mittel in den US-amerikanischen Markt einzuführen, <sup>1082</sup> aber auch auf die Behandlung bereits geltend gemachter und noch zu erwartender Schadensersatzansprüche gegenüber der Firma. <sup>1083</sup>

Trotz alledem versuchte man, die beantragte Rezeptpflicht so weit wie möglich hinauszuzögern. <sup>1084</sup> Aus diesem Grund suchte die Handelspolitische Abteilung Grünenthals erneut den Kontakt

<sup>1075</sup> Körbel an Grünenthal, 08.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 82; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 268.

<sup>1076</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 264f., 269; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 77.

<sup>1077</sup> Apothekenbrief, 31.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 258; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 286.

<sup>1078</sup> Rundschreiben B/7, 15.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 262–268, Zitat Bl. 263. Siehe auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 282–287, hier Bl. 285.

<sup>1079</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 269–272. Auch der von der Firma beauftragte Privatdetektiv attestierte Kritikern wie Voss und Bay, nicht von der Konkurrenz gesteuert zu sein. Siehe ebd.

<sup>1080</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 274f.

<sup>1081</sup> WINZENRIED, Schlafstörungen, 1961, Zitat S. 1049. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 275–277.

<sup>1082</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 272–274.

<sup>1083</sup> Der Haftpflichtversicherer Grünenthals (Gerling) unterrichtete die Stolberger Firma am 12.06.1961 in einer Besprechung über eine Stellungnahme Prof. Dr. Scheids, der für Gerling als Gutachter tätig war: »1. Die Schäden nach Contergan treten mit Regelmäßigkeit auf. 2. Die Schäden sind irreversibel. 3. Der Beipackprospekt zu Contergan ist nach seiner Meinung absolut unzureichend. Er kläre zu wenig auf und verschweige den Schweregrad der möglichen Schäden.« Besprechungsvermerk, 14.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 104; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 271f.

<sup>1084</sup> Wie Grünenthal der US-amerikanischen Lizenzfirma Merrell am 13.06.1961 mitteilte, habe man »davon Abstand genommen, die Rezeptpflicht von Contergan mit den aufgetretenen wenigen Nebenwirkungen zu begründen. Wir erwarten nicht, daß dieser Antrag nunmehr unmittelbar zu einer Rezeptpflicht für Contergan führen wird, sondern nehmen vielmehr an, daß sich die interministeriellen Besprechungen noch einige Zeit hinziehen werden, bevor dann Contergan in Deutschland

zum Bundesgesundheitsamt, das durch die Erstellung des Gutachtens nun am Zuge war. Ziel einer Dienstreise Nowels nach Berlin vom 19. bis 23. Juni 1961<sup>1085</sup> war zum einen, eine Rezeptpflicht für die Kombinationspräparate Grippex und Algosediv abzuwenden, zum anderen, Möglichkeiten zur Verfahrensverzögerung ausfindig zu machen. Nowels Bericht ist mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Zunächst zeigt er einmal mehr, wie verzerrt der Firmenvertreter den Gesprächsinhalt wiedergab. So behauptete Nowel, Prof. Kärber vom Bundesgesundheitsamt habe auf die Frage, ob Grippex und Algosediv von der Rezeptpflicht ausgenommen bleiben könnten, »keine definitive Auskunft« gegeben, sondern trotz Bedenken versichert, »unsere Wünsche sorgfältig zu untersuchen«, da er die »Berechtigung« der Firmenwünsche anerkenne. Zudem erklärte Nowel, Kärber habe nicht die Absicht, »die Unterstellung unter die Rezeptpflicht zu forcieren« und werde weitere Prüfungen vornehmen.<sup>1086</sup> Tatsächlich aber stellte Kärber das Gutachten einen Tag nach dieser Besprechung fertig, die am 23. Juni 1961 stattgefunden hatte. In dem Gutachten war nicht nur ausdrücklich empfohlen, auch Grippex und Algosediv der Rezeptpflicht zu unterstellen, sondern auch festgehalten, den Vertreter aus Stolberg über diese Empfehlung informiert zu haben.<sup>1087</sup> Ungeachtet dieser entstellenden Wiedergabe des Gesprächsinhaltes kam in Nowels Bericht klar zum Ausdruck, dass er beim Besuch im Bundesgesundheitsamt auch nach Wegen gesucht hatte, das Verfahren der Rezeptpflichtunterstellung in die Länge zu ziehen. So schlug er in diesem Zusammenhang – in einer später auf Anweisung seiner Vorgesetzten gestrichenen Passage – die Übersendung von Unterlagen und Überlegungen aus den firmeneigenen Forschungsabteilungen vor, denn darin liege »der beste Ansatzpunkt, um eine von uns gesteuerte Verzögerungstaktik wirksam werden lassen«. <sup>1088</sup> Als Nowel das schrieb, war das Gutachten allerdings schon längst fertig und sein Vorschlag somit überholt.

Am 30. Juni 1961 ging schließlich das auf den 24. Juni datierte Gutachten des Bundesgesundheitsamtes im Düsseldorfer Innenministerium ein. In ihm listete Kärber zunächst alle betroffenen Präparate auf und gab die verschiedenen Darreichungsformen und Zusammensetzungen an, nannte aber auch Anwendungsgebiete und Dosierungsempfehlungen. Nach einer kurzen chemischen Beschreibung des Stoffes folgten kurze Hinweise auf ihre akute Toxizität, entsprechende Publikationen und die im ›Grünenthal-Kompodium‹ von 1961 genannten Nebenwirkungen. Schon hier war festgehalten, dass die conterganbedingten Exantheme häufiger seien als von der Firma in ihrer Broschüre angegeben.<sup>1089</sup> Sodann führte das Gutachten drei von Grünenthal zur Verfügung gestellte Arbeiten an, in denen von neurotoxischen Nebenwirkungen berichtet wurde.<sup>1090</sup> Den Großteil des neunseitigen Gutachtens machte die Auflistung und auszugsweise Wiedergabe von 16 Stellungnahmen zu Cont-

der einfachen Rezeptpflicht unterstellt werden wird.« Grünenthal an Merrell, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 113. Siehe auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 274.

1085 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367.

1086 Reisebericht Nowel, 28.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 193. Ebd.: »Prof. Kärber – der mich tel. um eine Unterredung bat – hat die Unterlagen von Dr. Tombergs vor etwa 2–3 Wochen aus Düsseldorf erhalten. Kärber hat sich bisher noch nicht mit den Einzelheiten der Düsseldorfer Unterlagen befaßt. Auf seine Frage, ob wir von uns den Rezeptpflichtantrag gestellt hätten und ich dies bejahte, meinte er, daß dies ein sehr seltener Fall sei, und dieses Vorgehen positiv für Grünenthal zu werten sei. Ich konnte Kärber ferner auf die mehrfachen Besuche bei Dr. Tombergs ab Februar 1961 sowie auf Ärzte- und Apotheken-Rundschreiben verweisen, wodurch sich der Eindruck des überaus korrekten Verhaltens von Grünenthal noch verstärkt hat.«

1087 So Kärber in: Gutachten BGA, 24.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 254–262, hier Bl. 262.

1088 Reisebericht Nowel, 28.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, Bl. 193, gekürzte Fassung Bl. 192.

1089 Gutachten BGA, 24.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 254–262, hier Bl. 256.

1090 Dies waren die drei im *British Medical Journal* abgedruckte Leserbriefe FLORENCE, Thalidomide, 1960 (erste negative Publikation zu Thalidomid); KUENSSBERG/SIMPSON/STANTON, Thalidomide, 1961; BURLEY, Thalidomide, 1961.

ergan aus, die die nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde selbst an das Bundesgesundheitsamt übersandt hatte.<sup>1091</sup> Abgesehen von einer brieflichen Mitteilung des Hamburger Hautarztes Prof. Dr. Gustav Hopf an das Bundesgesundheitsamt über Contergan-Exanthem<sup>1092</sup> enthielt das Gutachten keine Unterlagen, die nicht bereits veröffentlicht oder dem Düsseldorfer Innenministerium bekannt waren. Da die Substanz selbst in Berlin auch in keiner Weise geprüft wurde (was angesichts des kurzen Zeitraums nicht möglich gewesen wäre), konnte der beim Bundesgesundheitsamt tätige Pharmakologe Prof. Kärber kaum Neues zur Sachaufklärung des Contergan-Problems beitragen. Es erscheint mehr oder weniger ausgeschlossen, dass er hier anders geurteilt hätte als die renommierten Universitätskliniker, die sicherlich einen besseren Überblick über das Krankheitsbild hatten, und als Tombergs, der sich bereits für die Rezeptpflicht ausgesprochen hatte. Auch insoweit wird deutlich, dass es sich bei der Begutachtungsprozedur um eine reine Formsache handelte, die in erster Linie verwaltungstechnische und rechtliche Probleme abwenden sollte.

In der abschließenden Stellungnahme wies Kärber den Einwand der Firma zurück, die Zahl an conterganinduzierten Nervenschädigungen sei außerordentlich gering. Vielmehr müsse angenommen werden, »daß eine weit größere Zahl von Contergan-Polyneuritiden von den Ärzten entweder noch nicht richtig erkannt oder zumindest noch nicht veröffentlicht worden ist.« So sei bei einem Fortdauern des »bisherigen wahllosen Contergan-Verbrauchs« mit einem »erheblichen Nachschub an immer weiteren Neuritis-Fällen« zu rechnen. Besonders kritisch sei der massenhafte Missbrauch des Medikaments. »So ist Contergan u.a. auf dem Wege, in immer größerem Umfang ein arzneilicher Baby-sitter zu werden. Eltern setzen ihre Kinder bereits routinemäßig unter Contergan, wenn sie ungestört ausgehen wollen. Ein weiteres Zuwarten erscheint im Falle des Contergan angesichts seines Massenverbrauchs nicht vertretbar.« Das Präparat gehöre »zu den Arzneimitteln, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne ärztliche Anweisung und Überwachung angewendet werden«. Daher sei die Substanz samt ihrer Salze in das Verzeichnis der verschreibungspflichtigen Arzneimittel aufzunehmen. Dem Ansinnen der Firma, die thalidomidhaltigen Präparate Algosediv und Grippex von der Rezeptpflicht auszulassen, könne nicht stattgegeben werden. Dagegen lasse sich der »weitergehende Vorschlag, Contergan ganz aus dem Verkehr zu ziehen, [...] mit den bisherigen Erfahrungen nicht genügend stützen. Es wird daher empfohlen, es vorerst mit der Verschreibungspflicht bewenden zu lassen.«<sup>1093</sup>

Auch das Bundesministerium des Innern erhielt von Bundesgesundheitsamt am 3. Juli 1961 einen Durchschlag des Gutachtens, wegen »der allgemeineren Bedeutung, die die Angelegenheit noch gewinnen kann«. <sup>1094</sup> Während der zuständige Hilfsreferent Erwin Vevera dort das Gutachten mit dem Vermerk »Z. Zt. nichts zu verlassen« versah,<sup>1095</sup> lagen die entscheidenden Schritte nun bei Oberregierungsrat Tombergs, dem das am 30. Juni in Düsseldorf eingegangene Schreiben am 5. Juli vorge-

1091 Dabei handelte es sich um das Manuskript »Contergan-Polyneuritis« von Voss und dessen Schreiben an das IM NRW, um die Veröffentlichungen von Frenkel, Raffauf und Scheid u.a. sowie um die Zuschriften und Mitteilungen des RP Arnsberg bzw. der Professoren und Ärzte der Universitätskliniken an das IM NRW.

1092 Hopf an Kärber, 17.10.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 38f.

1093 Gutachten BGA, 24.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 254–262, Zitate Bl. 261f. Das Gutachten ist auch enthalten in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 73–77.

1094 Verfügung BGA, 28.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 40. Ebenso: BGA an BMI, 28.06.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 72.

1095 Handvermerk Vevera, 02.07.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 72.

legt wurde.<sup>1096</sup> Noch bevor abschließende Entscheidungen getroffen wurden, ging im Düsseldorfer Innenministerium eine weitere Nachricht ein, die den sorglosen Umgang mit dem Medikament bestätigte. In einem Schreiben des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 29. Juni 1961 wies der dortige Pharmaziereferent Dr. Mayer auf einen Bericht des Landeskriminalamtes in Kiel hin. Danach seien die Behörden bei Apothekenbesuchen auf den maßlosen Absatz und Verbrauch von Contergan aufmerksam geworden, das »sogar Kleinstkindern und Säuglingen zur Ruhigstellung während der Nacht verabreicht wird.«<sup>1097</sup>

Auch für die Firma war von wesentlichem Interesse, möglichst schnell von dem Ergebnis des Gutachtens zu erfahren, zumal man sich erhoffte, noch in irgendeiner Form Einfluss nehmen zu können. Diese durch Nowels Berichterstattung genährten Hoffnungen<sup>1098</sup> sollten sich jedoch bald als Trugschluss erweisen. Am 12. Juli besuchte Nowel Pharmaziereferent Tombergs, um mit diesem über das eingetroffene Gutachten zu sprechen.<sup>1099</sup> Aufgrund der zentralen Bedeutung der Angelegenheit wurde der handelspolitische Leiter diesmal von dem in der Unternehmenshierarchie höher stehenden Verkaufsleiter Winandi und dem Mediziner Schrader-Beielstein begleitet. Während der Besprechung teilte Tombergs den Vertretern aus Stolberg inoffiziell das Ergebnis des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes mit, das Kärber – wie mehrere andere Gutachten auch – »mit großem Nachdruck« bearbeitet habe, um die Rezeptpflichtunterstellung rasch vornehmen zu können. Wie die Grünenthal-Mitarbeiter dabei in Erfahrung bringen konnten, hatte sich Kärber für eine Rezeptpflicht, aber gegen einen Verkaufsverbot ausgesprochen. In der weiteren Diskussion erlangten die Firmenvertreter zudem Gewissheit, dass »nicht nur das Präparat Contergan, sondern die Substanz Thalidomid unter Rezeptpflicht gestellt« werde und Ausnahmeregelungen »nicht möglich« seien. Laut Nowels Besprechungsvermerk rechnete Tombergs mit einer Unterstellung in Nordrhein-Westfalen um den 1. August, in den anderen Ländern spätestens am 1. September 1961.<sup>1100</sup> Gegenprüfen lassen sich diese Aussagen nicht, doch scheinen sie nicht ganz plausibel, da man sich in Düsseldorf naheliegenderweise um eine Unterstellung noch im Juli bemühte, um dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes zuvorzukommen. Auch war Tombergs das Verfahren in den anderen Ländern – und damit auch die Problematik einer sofortigen Unterstellung – bekannt. Spätestens mit dieser Unterhaltung war aber auch den Firmenvertretern klar, dass die Rezeptpflicht in Kürze kommen würde und sich nicht weiter verzögern ließe. Denn wie der Bericht festhielt, war eine »Möglichkeit, gegen die Unterstellung von Algosediv und Grippex einzusprechen, [...] nicht gegeben« und »auch kein anderer Ansatzpunkt vorhanden, um für die Unterstellung irgendeinen Aufschub zu erwirken.«<sup>1101</sup>

Mit Aktenverfügung vom 14. Juli 1961 verfasste Tombergs ein Schreiben an Grünenthal und die obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder, in dem er die Stellungnahme des Bundesgesund-

1096 Gutachten BGA, 24.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, hier Bl. 254 (Sichtvermerk Tombergs).

1097 IM Schleswig-Holstein an IM NRW, 29.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 263.

1098 Reisebericht Nowel, 13.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 39, hier Bl. 110: »Dr. Tombergs hat mir fest zugesagt, daß nach Eingang des Gutachtens von Professor Kärber in Düsseldorf Grünenthal über das Ergebnis zwecks Stellungnahme in Kenntnis gesetzt wird.« Eine solche Stellungnahme wurde nicht eingeräumt.

1099 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 367. Siehe auch: MBt 7/1961 HPAbt, 12.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 39. Hier hielt Nowel fest, dass die Vorgänge zu Contergan in der Medizinalverwaltung des RP Aachen weitgehend unbekannt waren.

1100 Vermerk Verkauf Inland, 12.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 142f.

1101 Ebd. Letzterer Satz wurde später getilgt.

heitsamtes wörtlich wiedergab. Lediglich der letzte Absatz war abgeändert in: »In Nordrhein-Westfalen wird Contergan der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes entsprechend bei der in Kürze vorgesehenen Änderung der Abgabe-Verordnung der Verschreibungspflicht unterstellt.«<sup>1102</sup> Eine Möglichkeit zur Stellungnahme wurde Grünenthal somit nicht mehr eingeräumt. Vielmehr war die Firma mit vollendeten Tatsachen konfrontiert. So hatte der Pharmaziereferent in der gleichen Verfügung angeordnet: »Contergan ist in das Verzeichnis aufgenommen.«<sup>1103</sup> Nachdem man im Ministerium in den folgenden Tagen die Anpassung des Verzeichnisses rezeptpflichtiger Arzneistoffe vorbereitet hatte, wurde die zweite Ergänzung der *Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel* am 27. Juli 1961 im *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* veröffentlicht.<sup>1104</sup> Die Verordnung – und damit auch die Rezeptpflicht für Thalidomid – trat am 31. Juli 1961 in Kraft, nicht am 1. August, wie zahlreichen Texten zu entnehmen ist.<sup>1105</sup>

Die Verordnung wurde noch am 31. Juli in Kraft gesetzt, weil Tombergs eventuelle rechtliche Friktionen vermeiden wollte, die sich mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes am 1. August hätten ergeben können, vor allem nach § 35 des Arzneimittelgesetzes, der eine Rechtsverordnung des Bundesinnenministers vorsah, um die Kompetenz der Rezeptpflichtunterstellung an sich zu ziehen.<sup>1106</sup> Den Gesundheitsbehörden, auch den nordrhein-westfälischen, ist des Öfteren vorgeworfen worden, in der Rezeptpflichtfrage zu zögerlich gehandelt zu haben.<sup>1107</sup> Tatsächlich ist festzustellen, dass sich das Arzneimittelgesetz hier beschleunigend auswirkte. Die Rezeptpflicht trat in Nordrhein-Westfalen einen Tag vor dem Arzneimittelgesetz in Kraft – um diesem »zuvorzukommen«. Insofern ging die Rezeptpflichtunterstellung Contergans unter den damaligen Verhältnissen relativ schnell.<sup>1108</sup> Es kann als sicher gelten, dass das Unterstellungsverfahren länger gedauert hätte, wenn keine juristische Kollision mit dem Arzneimittelgesetz befürchtet worden wäre. Umgekehrt war eine frühere Unterstellung aufgrund des Verfahrensweges mehr als unwahrscheinlich. Diese Problematik wurde später auch im Strafprozess erörtert, wo Tombergs und sein Vorgesetzter Studt erklärten, unter den obwaltenden Umständen wäre die Verordnung der Rezeptpflicht auch dann nicht früher erfolgt, wenn die Firma bereits im Februar 1961 einen Antrag gestellt hätte. Wenn schon zu einem früheren Zeitpunkt gravierende und belastbare Informationen über die Nebenwirkungen Contergans vorgelegen hätten, wäre eine Abgabeverordnung allenfalls etwas früher erlassen worden – jedoch nicht in Form einer Sonderverordnung für Contergan, sondern in jedem Fall im Rahmen einer regulären und etwas vorgezogenen Abgabeverordnung.<sup>1109</sup>

1102 Verfügung IM NRW, 14.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 264–271, Reinschrift Bl. 272–279. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 164–171.

1103 Verfügung IM NRW, 14.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, hier Bl. 271.

1104 Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken, 27.07.1960. In: GVBl. NRW 1961, S. 241f.

1105 Ebd., S. 242. Von einem Inkrafttreten am 01.08.1961 gehen u.a. irrigerweise aus: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 320; MONSER, Contergan, 1993, S. 37f.; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 78, 246; STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 210.

1106 Aussage Tombergs, 30.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [11]. Ebenso: Verfügung IM NRW, 07.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 246f.

1107 Vgl. Begründung Einstellungsbeschluss 1. GStK LG Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1231–1329, hier Bl. 1318 [88].

1108 Mittelbar wirkte sich diese beschleunigende Wirkung auch auf die anderen Bundesländer aus, zumindest in dem Sinne, dass diese das BGA-Gutachten relativ früh erhielten. Die vergleichsweise schnelle Bearbeitung im Falle Contergan wird besonders deutlich, wenn man es mit dem Präparat Doriden vergleicht. Bei Doriden, bei dem teils schwere Nebenwirkungen festgestellt worden waren, lief bereits seit Herbst 1960 ein Rezeptpflichtverfahren. Gleichwohl folgte das Verfahren hier, soweit nachvollziehbar, dem Modus wie bei Contergan, mit dem es gemeinsam am 31.07.1961 unter die Rezeptpflicht gestellt wurde.

1109 Aussage Studt, 24.11.1961; Aussage Tombergs, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [10–14 bzw. 2–4].

In der Stolberger Zentrale Grünenthals fand am 14. Juli eine Contergan-Besprechung statt, auf der Nowel und Schrader-Beielstein über die bevorstehende Rezeptpflicht für Thalidomid berichteten. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, wie die Firma auf diese neue Lage reagieren solle. Auf Basis einiger Überlegungen, die in den vorangegangenen Tagen angestellt worden waren,<sup>1110</sup> beschloss man, die zurzeit verwendeten Prospekte und Verpackungen weiter zu benutzen, sie aber mittelfristig durch solche zu ersetzen, die Nebenwirkungshinweise deutlicher herausstellten. Dass man sich dabei vor allem rechtlich absichern wollte, zeigt der Wunsch von Firmensyndikus Veltheim, ihm künftig alle Contergan-Materialien zur Prüfung vorzulegen. Entscheidend schien den Teilnehmern, die Deutungshoheit über das Arzneimittel zu wahren. So einigte man sich auf eine »verstärkt[e] Unterrichtung« der Ärzte über Contergan, an die man demnächst mit »wissenschaftlichen Briefen« herantreten wolle, um »den ›Goodwill‹ für das Präparat zurückzuerobern.« Neben der »rein wissenschaftlichen Unterrichtung des Arztes« solle auch »verstärkt mit einer normalen Werbung für das Produkt begonnen« werden. Auch wenn die Einführung der Rezeptpflicht dabei als inhaltliches Leitmotiv vorgesehen war, sollte das »jedoch ohne direkte Nennung des Wortes rezeptpflichtig« geschehen. Um das Image Contergans zu stützen, erwog man auch die Einholung weiterer positiver Gutachten.<sup>1111</sup>

Die von der Geschäftsleitung angedachten Pläne wurden aber durch das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes durchkreuzt, das am 19. Juli in Stolberg einging. Werner berichtete Leufgens noch am gleichen Tag über eine Besprechung, die direkt nach dem Eingang des Briefes aus Düsseldorf stattgefunden hatte. Dabei waren die Teilnehmer Werner, Sievers, Nowel, Michael und (als Vertreter für Winandi) Karsch darin übereingekommen, möglichst bald einen weiteren Besuch bei Tombergs durchzuführen. Dabei solle die »Enttäuschung über den Wortlaut der Stellungnahme« dargetan werden, obwohl die Firma eine Rezeptpflicht durchaus begrüße. Bei der Besprechung mit dem Pharmaziereferenten sei zu klären, ob ein »Gutachten bei Rezeptpflichtunterstellung in anderen Fällen ebenfalls einseitig negativ lautet und auf Diskussion verzichtet.« Vor allem aber sollte in Erfahrung gebracht werden, wer gegebenenfalls das Gutachten erhalte und ob eine schriftliche Ergänzung durch die Firma möglich sei, »die am Fazit nichts ändern will, aber vorsorglich gegen nur Negatives Einspruch erhebt.« Außerdem solle auch Kärber in Berlin aufgesucht und mit diesem über das Gutachten gesprochen werden.<sup>1112</sup> Da die Firma fürchtete, das Gutachten könne an Konkurrenzfirmen, die Öffentlichkeit oder gar Geschädigte gelangen, schlugen die Teilnehmer schließlich vor, eine »ausführliche wissenschaftliche Stellungnahme vorzubereiten und schubladenfertig zu halten, die zu jedem der negativen Punkte ausführlich Stellung bezieht, was zugleich als Vorbereitung unserer Unterlagen auf einen evtl. Prozeß dienen könnte.«<sup>1113</sup>

Nachdem Leufgens die Vorschläge genehmigt hatte, suchten Nowel und Sievers am 21. Juli Tombergs im Düsseldorfer Innenministerium auf. Wie in dem von Sievers verfassten und von Nowel unterzeichneten Reisebericht festgehalten war, hatten die Firmenvertreter dem Ministerialbeamten erklärt, von Kärbers Gutachten »enttäuscht« zu sein, da es auch »absolut unsachliche Zuschriften« zi-

<sup>1110</sup> Siehe Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 303–308.

<sup>1111</sup> BKS-Protokoll, 17.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 161–163, Zitate Bl. 162.

<sup>1112</sup> Vermerk Werner, 19.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 189f. Der Besuch bei Kärber im BGA erfolgte am 14.07.1961. Siehe dazu: Vermerke Oswald, 26.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 218, 219–221.

<sup>1113</sup> Vermerk Werner, 19.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 189f.

tiere und »eine nahezu unkritische Aneinanderreihung verschiedener Mitteilungen« darstelle. Bei Grünenthal hatte man sich ein Gutachten erhofft, das auch positive Seiten Contergans würdige. Wie schon so oft zuvor wurde der Gesprächsinhalt in diesem Bericht offenkundig stark verdreht. So war festgehalten, Tombergs selbst habe die »Flüchtigkeit« und den »Tenor« des Gutachtens moniert und angekündigt, Kärber auf diese Unzulänglichkeit in seinen Gutachten aufmerksam zu machen, wobei der Name der Firma »nicht genannt« werden solle. Auch hieß es, Tombergs sei »inzwischen wieder voll und ganz von unserer seriösen Haltung überzeugt [...]. Sollten Mißstimmungen zwischenzeitlich bestanden haben, so dürften sie als abgeklungen und überwunden anzusehen sein.«<sup>1114</sup>

Am 31. Juli wandte sich Tombergs an Kärber, jedoch mit deutlich anderer Stoßrichtung als von den Firmenvertretern insinuiert. Der Pharmaziereferent teilte dem Direktor des Max-von-Pettenkofer-Instituts direkt zu Beginn des Schreibens mit, zwei »Vertreter der Firma Chemie Grünenthal, Stolberg, und zwar die Herren Dr. Nowel und Dr. Sievers«, hätten bei ihm vorgesprochen, »weil der Firma einiges an dem Gutachten nicht gefiel.« Dem Einwand der Firmenvertreter, das Gutachten stelle eine ausschließlich negative Beurteilung Contergans dar, habe er entgegengehalten, ein solches Gutachten »müsse von der Sache her negativ sein, da es sich hauptsächlich mit den Nebenwirkungen befasse.«<sup>1115</sup> (Wie auch Nowel später einräumte, konnte also von einer Kritik Tombergs an einer etwaigen Einseitigkeit des Gutachtens keine Rede sein.<sup>1116</sup>) Er habe, so Tombergs, den Firmenvertretern weiterhin mitgeteilt, die weniger fundierten Berichte seien nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt worden. Auch habe er Nowel und Sievers klargemacht, dass er die Gegenüberstellung von Contergan und Doriden, die in der Firma »offensichtlich sehr unbeliebt« sei, »nicht für unwissenschaftlich« halte. Obwohl die Firmenvertreter erklärt hätten, an einer Rezeptpflicht nichts ändern zu wollen, hätten sie ihre Absicht bekundet, auch Kärber in der Angelegenheit erneut aufzusuchen. »Da ich aber den Eindruck hatte, dass nicht nur die beiden Herren, sondern auch die Firma etwas ›Contergan-sensibilisiert‹ ist – was ich den Herren auch wörtlich gesagt habe – schlug ich vor, dass ich zuerst mit Ihnen sprechen wollte. Es sollte damit erreicht werden, dass man sich in der Firma noch einmal überlegt, ob man weitere Schritte, die am Endergebnis nichts ändern, unternehmen will.«<sup>1117</sup> Auch in weiteren Äußerungen Tombergs kam zum Ausdruck, dass dieser das Verhalten der Firma keineswegs für seriös hielt.<sup>1118</sup> Dafür spricht auch, dass Tombergs mit seinem Schreiben an Kärber wartete, bis die Rezeptpflicht in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten war.

Noch bevor die Rezeptpflicht Ende Juli wirksam wurde, hatte sich die Arzneimittelkommission mit Schreiben vom 11. Juli 1961 erneut an das Düsseldorfer Innenministerium gewandt. Darin teilte die

1114 Alle Zitate (außer »Tenor«) in: Reisebericht Nowel, 24.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 207f. Siehe auch: MBt 7/1961 HPAbt, 12.07.1961: »Eine weitere Besprechung mit Dr. T[ombergs], an der von unserem Hause Dr. Sievers teilnahm, befasste sich mit unseren Einwänden gegen das Gutachten von Prof. Kärber. Dr. T[ombergs] mußte zugeben, daß manches an den herangezogenen Beispielen sowie der Tenor des Gutachtens zu bemängeln ist.« (ebd., Bl. 39); Reisebericht Sievers, 24.07.1961 (ebd., Bl. 209–211).

1115 IM NRW an BGA, 31.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 41–43, Zitate Bl. 41.

1116 Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 182.

1117 IM NRW an BGA, 31.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 41–43, hier Bl. 42.

1118 Apothekenbrief Grünenthal, 25.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 45. Tombergs leitete den Rundbrief, in dem Grünenthal die Rezeptpflicht mit der Gefahr einer »Diskriminierung« Contergans begründete, an Kärber weiter und versah den Brief mit der Notiz: »Herrn Prof. Dr. Kärber erg. zur Unterrichtung über die Art, wie man glaubt werben zu können. Dr. Tombergs 8/9 61«.

Geschäftsführerin Homann mit, das vom Ministerium erwähnte Ärzte-Rundschreiben Grünenthals sei bei der Kommission nicht bekannt gewesen – was weiteres Licht auf die Informationspraxis der Firma warf. Vor allem aber bat die Arzneimittelkommission die Behörde, über das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes informiert zu werden.<sup>1119</sup> Tombergs kam diesem Anliegen nach und schickte der Arzneimittelkommission am 25. Juli einen Überdruck des Schreibens vom 14. Juli an Grünenthal und die obersten Gesundheitsbehörden der Länder.<sup>1120</sup> Auch wenn das Ministerium die erbetenen Informationen letztlich weitergab, war doch bezeichnend, dass es die Arzneimittelkommission nicht von sich aus über das Gutachten in Kenntnis setzte, sondern auch hier zurückhaltend und passiv reagierte und erst auf eine Anfrage von außen entsprechende Schritte einleitete.<sup>1121</sup>

Besonderes Unverständnis im Ministerium musste ein neuerlicher Ärztebrief Grünenthals vom 23. Juni 1961 hervorrufen, der Tombergs Kollegen, Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. Posch, zugestellt wurde. In dem Schreiben, das Tombergs am 28. Juli dem Vorgang ›Contergan‹ beifügte, waren Nebenwirkungen nicht erwähnt. Unter Hinweis auf die Übersendung einer Arbeit von Kuhn und van Maanen, war vielmehr aufs Neue herausgestellt, »daß Contergan einerseits eine zuverlässige Sedierung bewirkt, andererseits aber selbst in ungewöhnlichen Überdosen keine Narkose, ja noch nicht einmal eine Minderung der motorischen und sensorischen Leistungen nach sich zieht, ein Ergebnis, das im auffälligen Gegensatz zu allen anderen geprüften Hypnotika steht.« Daher zeichne sich Contergan durch seine »besondere Brauchbarkeit« aus.<sup>1122</sup> In einem weiteren Ärztebrief Grünenthals, der nur mit »im Juli 1961« datiert war und ebenfalls an Posch ging, teilte die Firma den Adressaten die in Kürze bevorstehende Rezeptpflichtunterstellung Contergans mit. Statt auf Nebenwirkungen und somit auf die Gründe für die Rezeptpflicht hinzuweisen, erklärte die Firma: »Da nicht nur die Mehrzahl der Ärzte, sondern auch ein inzwischen kaum noch zu überblickender Kreis von Patienten das Präparat als hervorragendes Sedativum und Hypnotikum schätzen gelernt hatte, werden Sie es mit uns begrüßen, daß Contergan nun uneingeschränkt Ihrer Kontrolle und Verordnung unterliegt.«<sup>1123</sup> Da man im Innenministerium alle Schritte zur Rezeptpflicht eingeleitet hatte, vermerkte man auf dem Schreiben nur noch die Veröffentlichung einer weiteren, von Voss verfassten Arbeit über conterganbedingte Nervenschäden, die inzwischen in der *Münchener Medizinischen Wochenschrift* veröffentlicht worden war.<sup>1124</sup>

Im Juli 1961 erschienen in der Fachliteratur weitere Veröffentlichungen, die auf die neuropathischen Nebenwirkungen hinwiesen.<sup>1125</sup> Die Auswirkung wurde für die Firma immer spürbarer: Abgesehen von der weiteren Zunahme von Nebenwirkungsmeldungen (bis Ende Juli hatten die Firma insgesamt ca. 2.000 Berichte über Nervenschäden erreicht<sup>1126</sup>) machten sich die Vorbehalte gegen

<sup>1119</sup> AMK an IM NRW, 11.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 282.

<sup>1120</sup> Verfügung IM NRW, 21.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 283.

<sup>1121</sup> So musste die AMK auch in einem weiteren Schreiben erfragen, ob auch eine Rezeptpflicht für Doriden erlassen worden sei: AMK an IM NRW, 27.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 288.

<sup>1122</sup> Grünenthal an Posch, 23.06.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 280 (Anlage = Bl. 281).

<sup>1123</sup> Grünenthal an Posch, im Juli 1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 284.

<sup>1124</sup> Handvermerk Posch, 31.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 284: »Herrn Dr. Tombergs erg. m. d. Bitte um Kenntnisnahme. Eine weitere Arbeit über Contergan-Polyneuritis ist (von Voß, Düsseldorf) in der Münchener Medizinischen Wochenschrift 1961, H. 30, S. 1431 erschienen.« Bei dieser Arbeit (= Voss, Nil nocere, 1961) handelte es sich um die gedruckte Fassung des bereits zuvor an das IM gesandten Manuskripts von Voss (in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 199–208).

<sup>1125</sup> BECKER, Polyneuritis, 1961.

<sup>1126</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 289.



Contergan auch im Nettoumsatz bemerkbar, der – noch vor Eintritt der Rezeptpflicht – den zweiten Monat in Folge sichtlich zurückging.<sup>1127</sup> Während in der firmeneigenen Forschung keine neuen Erkenntnisse über die Contergan-Schädigungen gewonnen werden konnten, wurde nun zunehmend auch die Rechtsabteilung in die Contergan-Bearbeitung miteinbezogen. In einem an Gesellschafter Hermann Wirtz und Geschäftsführer Chauvistré sowie an Mückter und Leufgens gerichteten Vermerk vom 10. Juli empfahl Firmensyndikus Veltheim, »keine Prozesse zu führen, sondern die einzelnen uns bisher bekannten Fälle nach entsprechender Untersuchung und Prüfung zu vergleichen.«<sup>1128</sup> Dies war nicht zuletzt von der Motivation geleitet, öffentliches Aufsehen in der Angelegenheit zu vermeiden. Die erste außergerichtliche Einigung kam am 28. Juli zustande.<sup>1129</sup> Derweil wurde die bekannte Werbestrategie fortgesetzt. Zwar wurde das Problem der Nervenschäden nicht negiert, aber doch verharmlost. So hieß es in einem am 26. Juli 1961 in über 60.000 Exemplaren versandten Rundbrief, die neuropathischen Erscheinungen seien in »Relation zur Verbreitung des Medikaments [...] selten.« Sie klängen nach Absetzen »schnell und ohne besondere therapeutische Maßnahmen wieder ab.« Dies widersprach ebenso allen bisherigen Erkenntnissen wie die Aussage, die Schäden beträfen nur einen »relativ kleinen Kreis von Patienten«, der »rechtzeitig und ohne Risiko zu erkennen« sei.<sup>1130</sup>

In scharfem Kontrast zu derart verharmlosenden Aussagen, von denen auch weitere Aussendungen der Firma geprägt waren,<sup>1131</sup> stand das Schreiben des Dr. Erwin Windmüller an das Innenministerium Nordrhein-Westfalens vom 31. Juli 1961. Windmüller, der sich zunächst an das Bundesministerium des Innern gewandt hatte, bezog sich auf die Veröffentlichungen zu den conterganbedingten Neuropathien und stellte sie dem Contergan-Prospekt der Firma gegenüber. Das irreversible Schäden verursachende Arzneimittel sei, so Windmüller, »nicht genügend erprobt worden« und immer noch rezeptfrei erhältlich. Es müsse aber »zum Schutze der Gesundheit der Menschen sofort aus dem Verkehr gezogen werden.«<sup>1132</sup> Tombergs antwortete Windmüller mit Schreiben vom 8. August 1961, das Medikament sei in Nordrhein-Westfalen mittlerweile unter die Rezeptpflicht gestellt. Von dem Datum des Rezeptpflichtantrags abgesehen, gab das Ministerium keine weiteren Informationen, zumal die Gesundheitsbehörde nach dem Rollenverständnis der Beamten mit der Unterstellung die eigene Pflicht erfüllt hatte.<sup>1133</sup> Auf ein eventuelles Verbot, das mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes am 1. August 1961 überhaupt erst möglich geworden war,<sup>1134</sup> ging das Ministerium nicht ein, wohl auch, weil das Bundesgesundheitsamt in seinem Gutachten vom 24. Juni 1961 keine ausreichende sachliche Grundlage dafür gesehen hatte, das Mittel aus dem Handel zu ziehen. Das Präparat für den weiteren Vertrieb abzusichern, stand im Fokus der Bemühungen des Stolberger Unter-

1127 Nettoverkaufserlöse Contergan: Mai 1961: 1.373.807 DM; Juni 1961: 1.189.483 DM; Juli 1961: 1.088.648 DM. Siehe die Angaben in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 36, Bl. 37; Nr. 39, Bl. 14; Nr. 41, Bl. 24.

1128 Vermerk Veltheim, 10.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 212, Bl. 261–266, Zitat Bl. 266.

1129 Es handelte sich dabei um den Pfarrer Dr. Wilhelm Kersten-Thiele, der später von dem ehemaligen JM NRW Otto Flehinghaus vertreten wurde. Siehe Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 299.

1130 Ärztebrief Grünenthal, »im Juli«. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 290; zum Versenddatum Bl. 34.

1131 Siehe als Beispiele, die dem IM NRW bekannt wurden: Therapeutische Briefe 7/7 (1961); Ärztebrief Grünenthal, 14.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 290–293, 315f.

1132 Windmüller an IM NRW, 31.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 285f.

1133 IM NRW an Windmüller, 08.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 287: »In Nordrhein-Westfalen ist das Präparat Contergan der Fa. Chemie Grünenthal GmbH., Stolberg/Rheinland seit dem 31.7.1961 der Rezeptpflicht unterstellt. Der Antrag der Firma Chemie Grünenthal auf Unterstellung unter die Rezeptpflicht datiert vom 25.5.1961. Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.«

1134 Schriftliche Aussage Kärber, 20.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 28–32, hier Bl. 29.

nehmens, die sich nun vor allem auch auf die Durchsetzung der Rezeptpflicht in den anderen Bundesländern bezogen.

### 1.3.5 Die Rezeptpflicht für Thalidomid in den anderen Bundesländern

Als das Arzneimittelgesetz am 1. August 1961 in Kraft trat, unterstand der Wirkstoff Thalidomid in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen der Rezeptpflicht.<sup>1135</sup> Die Unterstellung unter die Rezeptpflicht in den anderen Bundesländern folgte grundsätzlich einem ähnlichen Verfahren wie in Nordrhein-Westfalen, also durch eine Listenregulierung in Form einer Abgabeverordnung, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wurde.<sup>1136</sup> Dies warf auch die gleichen verfahrenstechnischen Probleme und Sachzwänge wie im bevölkerungsreichsten Bundesland auf. Auch die anderen Länderregierungen unterstellten Arzneistoffe nicht einzeln, was sich als kaum durchführbar erwiesen hätte. Vielmehr »sammelten« auch sie mehrere Substanzen, um sie gemeinsam in einer neuen Rechts- bzw. Polizeiverordnung der Rezeptpflicht zu unterwerfen. Wann ein Stoff unterstellt werden konnte, hing insofern nicht zuletzt davon ab, wann die letzte Abgabeverordnung erlassen worden war. War die Liste rezeptpflichtiger Arzneimittel erst vor Kurzem aktualisiert worden, so war mit einer längeren Dauer bis zum Erlass einer neuen Verordnung – und damit auch bis zum Inkrafttreten einer Rezeptpflicht – zu rechnen. Erschwerend kam im Falle Contergans bzw. Thalidomids hinzu, dass genau in jenem Zeitfenster, in dem die Rezeptpflichtunterstellung forciert wurde, Unklarheiten der Zuständigkeit wegen des Inkrafttretens des Arzneimittelgesetzes auftraten.<sup>1137</sup>

Bei Grünenthal wuchs das Bewusstsein über die Notwendigkeit einer Rezeptpflicht. Nicht nur nahmen die Meldungen über schwere Nebenwirkungen stetig zu,<sup>1138</sup> vielmehr zeichnete sich das Risiko massenhafter Schadensersatzansprüche und möglicher Prozesse immer deutlicher ab. In einer Contergan-Besprechung in der Stolberger Zentrale, an der Chauvistré, Winandi, Werner, Schrader, Sippel und Veltheim teilnahmen, wurde diese Problematik am 11. August 1961 eingehend erörtert. Grundsätzlich kamen die Teilnehmer darin überein, es liege im »dringenden Interesse« der Firma, den Eintritt der Rezeptpflicht in allen Bundesländern zu beschleunigen. Wie heikel man die Contergan-Situation in der Führungsetage mittlerweile sah, geht aus der Überlegung hervor, »u. U. das Präparat aus dem Handel [zu] ziehen«, sofern in einem Land mit Einführung einer Rezeptpflicht erst in drei Monaten zu rechnen sei, »da unsere bisherigen Maßnahmen uns nur für den Fall der Rezeptpflicht ab 31.7.1961 sichern und für den Fall der Rezeptfreiheit bekanntlich völlig ungenügend sind.« Versuchte man in Stolberg zunächst, die Rezeptpflicht zu verzögern, so konnte es nun nicht schnell genug gehen. Als ersten Schritt beschloss man daher, durch Besuche bei den verschiedenen Behör-

1135 Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln, 23.07.1961. In: GVBl. Hessen 1961, Nr. 20, Bl. 115f. (Inkrafttreten: 29.07.1961); Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken, 20.07.1961. In: GBl. Baden-Württemberg 1961, Nr. 17, Bl. 233–241 (Inkrafttreten: 31.07.1961).

1136 Vgl. am Beispiel Hamburgs: Vernehmung Gombel, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 97–100.

1137 Siehe neben dem unten noch näher dargelegten Fall Schleswig-Holsteins auch die Aussage des Berliner Pharmaziereferenten: Vernehmung Schmidt, 17.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 70f.

1138 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 318–320. Demnach berichteten im August 1961 70 weitere Ärzte und Apotheker der Firma Grünenthal erstmals über Nervenschäden nach Contergan-Konsum, womit die Gesamtzahl auf deutlich über 2.000 stieg.

den in Erfahrung zu bringen, wann mit dem Inkrafttreten der Rezeptpflicht zu rechnen sei. Als problematisch sah man in diesem Zusammenhang, dass auch in den ›rezeptpflichtigen Ländern‹ die Rezeptpflicht von Contergan zu vielen Apothekern noch gar nicht durchgedrungen war, zumal in den entsprechenden Verordnungen nicht der Handelsname Contergan genannt war, sondern die Wirksubstanz Thalidomid. Die Teilnehmer einigten sich daher darauf, ein Rundschreiben an die Apotheker auszusenden, um auf die Rezeptpflicht hinzuweisen. Allerdings galt auch hier, dass der Brief »mit einigen positiven Ausführungen über Contergan eingeleitet werden« soll.<sup>1139</sup>

Namentlich Veltheim machte nun immer deutlicher auf die Risiken aufmerksam, die sich für die Firma und ihre Angestellten durch die bisherigen Verzögerungsmaßnahmen ergaben. In einer Notiz über eine weitere Besprechung vom 14. August 1961 unterstrich der Firmensyndikus mit aller Deutlichkeit, »nur der Hersteller« sei für ein Arzneimittel und daraus resultierende Schädigungen verantwortlich. Angesichts der Tatsache, dass die nervenschädigende Wirkung Contergans »so gut wie unumstritten« sei, die bisherige Reaktion der Firma aber völlig unzureichend, begebe man sich zunehmend in den Gefahrenbereich strafrechtlicher Verantwortlichkeit. »Alle Personen in unserem Hause, die an einem solchen Verhalten [...] mitwirken, kämen als Täter bzw. als Gehilfen bzw. als Begünstiger potentieller Körperverletzungen (im strafrechtlichen Sinne) in Betracht.« Es könne, so Veltheim, »nur bedauert werden, daß alles erst zu dieser Situation kommen mußte. Wäre man den wiederholten – mündlichen und schriftlichen – Empfehlungen auf unverzügliche Durchsetzung der Rezeptpflicht und sachgerechte Änderung des Beipackprospektes eher gefolgt, würde man sich nicht einer so gefährlichen und für das Renommee unserer Firma unangenehmen Situation gegenübersehen«.<sup>1140</sup>

Derartige Warnungen waren umso gravierender als sich immer deutlicher abzeichnete, dass sich die Diskussion der Contergan-Schäden auf Dauer nicht in der medizinischen Fachsphäre einhegen ließ. Hatten schon zahlreiche Ärzte und Privatpersonen sich bei Grünenthal über das Verhalten der Firma heftig beschwert,<sup>1141</sup> so drohte die Angelegenheit nun an die breite Öffentlichkeit zu gelangen: Ende Juli 1961 erfuhren Firmenvertreter, dass das Nachrichtenmagazin *Spiegel* einen Artikel über Contergan zu veröffentlichen beabsichtige.<sup>1142</sup> Da sich die Firma über die Brisanz des Contergan-Problems im Klaren war und eine öffentliche Debatte nicht nur eine kommerzielle Gefahr für das Präparat, sondern auch eine rechtliche Gefahr für die Firma und die Verantwortlichen nach sich ziehen konnte, zielten die Firmenbemühungen darauf, das Magazin von einem Artikel abzubringen. Aus diesem Anlass besuchten Schrader und Veltheim Mitte August das Spiegel-Büro in Frankfurt am Main. Laut ihrem eigenen Vermerk vom 10. August 1961 stellten die Firmenvertreter in der Besprechung die Bemühungen Grünenthals um eine Rezeptpflicht für Contergan heraus und erkannten die Seriosität der negativen Publikation von Scheid an. Allerdings vertraten sie dabei die Ansicht, die Nebenwirkungen könnten für den *Spiegel* nicht von Interesse sein – was die anwesende Spiegel-Redakteurin anders sah. Wie Schrader und Veltheim abschließend festhielten, wurde das Gespräch »in

1139 Vermerk Veltheim, 11.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 119f.

1140 Vermerk Veltheim, 16.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 212, Bl. 255–257, Zitate Bl. 256f.

1141 Vgl. unter zahlreichen Beispielen etwa Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 262, 293, 318f.

1142 MBt 07/1961 MWAbt, 16.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 36–38, hier Bl. 36.

einer freundlichen Atmosphäre geführt. Es ist völlig offen, ob der Spiegel einen Artikel über Contergan bringt oder nicht und wie ein solcher Artikel ausfällt.«<sup>1143</sup>

Keine Woche später erschien der Artikel unter dem Titel »Zuckerplätzchen forte«. In dem für die Firma überaus unerfreulichen Artikel wurde, in Anlehnung an die Beobachtungen des Arztes Dr. Horst Frenkel, nicht nur auf die zum Teil heftigen neuropathischen Nebenwirkungen hingewiesen. Vielmehr stellte das Nachrichtenmagazin diese auch von anderen Ärzten gemeldeten Nebenwirkungen den Werbeaussagen der Firma gegenüber, die das Präparat als gefahrloses Medikament deklariert hatte. Besonders unangenehm musste für die Firma der Hinweis sein, sie habe, nachdem sie von der Publikationsabsicht Frenkels erfahren hatte, versucht, dem Arzt dieses Vorhaben auszureden. Im Übrigen habe sie auf Warnungen von Medizinern nur »höchst diskret« reagiert und in der »kleingedruckten Gebrauchsanweisung« einen Hinweis auf Nebenwirkungen eingefügt, deren Schwere aber heruntergespielt.<sup>1144</sup> Bemerkenswerterweise wurden in dem Artikel Forderungen an die Arzneimittelaufsicht nicht vorgebracht. Die Worte ›Staat‹, ›Behörde‹ oder ›Politik‹ waren hier nirgends zu lesen. Auch blieb der Spiegel-Artikel – trotz dieser massiven Bedenken gegen das immerhin meistverkaufte Schlafmittel in der Bundesrepublik – zunächst ein Solitär. Andere Blätter griffen das Thema nicht auf, was, wie Willibald Steinmetz hervorgehoben hat, »auf die noch geringe Sensibilität der Medien für Gefahren, die von Medikamenten ausgingen, und auf ein verbreitetes Vertrauen in die Kompetenz der damit befaßten Experten« hindeutet.<sup>1145</sup> Umgekehrt war es aber auch für eben jene Experten unüblich, wenn nicht gar befremdlich, außerhalb der medizinischen Fachsphäre über diese Frage zu diskutieren. So schrieb Frenkel in einem Leserbrief an den Spiegel, man müsse dem Magazin »doch dankbar sein für diesen Artikel, wenn auch in seiner besonderen Sprache die nüchternen medizinischen Fakten für einen Mediziner etwas ungewohnt zur Darstellung kommen.«<sup>1146</sup>

Unterdessen waren erste Besuche bei den Behörden der ›rezeptfreien Bundesländer‹ durch Firmenvertreter erfolgt. Der Leiter des Verkaufsbüros in Koblenz hatte am 15. August 1961 berichtet, es werde noch einige Zeit verstreichen, bis in Rheinland-Pfalz die Rezeptpflicht für Thalidomid verordnet werde, zumal das zuständige Referat nach dem Tod des Referenten vor einiger Zeit noch nicht besetzt sei. Die Erwartung der Veröffentlichung um den 20. September erwies sich allerdings als zu optimistisch.<sup>1147</sup> Ein Besuch der Gesundheitsabteilung des bayerischen Staatsministeriums des Innern durch Schrader (Nowel befand sich zu dieser Zeit im Urlaub) am 14. August 1961 war für die Firma ähnlich ernüchternd. Wie der dort zuständige Pharmaziereferent Paintner mitgeteilt hatte, war erst kurz zuvor die Abgabeverordnung aktualisiert worden.<sup>1148</sup> Die Veröffentlichung der nächsten Liste werde noch geraume Zeit dauern und eine Beschleunigung wäre, wie Schrader notierte, »nicht

1143 Vermerk Schrader/Veltheim, 10.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 101f.

1144 »Zuckerplätzchen forte«. In: Der Spiegel Nr. 34, 16.08.1961, Zitat S. 59.

1145 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 209.

1146 Leserbrief Frenkel. In: Der Spiegel Nr. 36, 30.08.1961, S. 9. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 8.

1147 Jansen an Grünenthal, 15.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 142.

1148 Am 21.07.1961 war in Bayern eine komplett neue Abgabeverordnung ergangen, die am 31.07.1961 in Kraft trat (vgl. GVBl. Bayern 1961, S. 194–199). Der Arzneistoff Thalidomid konnte hierfür nicht mehr berücksichtigt werden. Das vom IM NRW übersandte Gutachten des BGA ging am 20.07.1961 beim IM Bayern ein und kam somit kurze Zeit zu spät. Siehe auch: Vernehmung Paintner, In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 178–184, hier Bl. 181f.

durchführbar.«<sup>1149</sup> Eine weitere Dienstreise in dieser Angelegenheit führte Schrader am 23. und 24. August zu den obersten Landesgesundheitsbehörden in Berlin, Hamburg, Kiel und Bremen. Während Hamburg und Bremen die baldige Unterstellung zusicherten, kamen aus Berlin und Schleswig-Holstein für Grünenthal unerfreuliche Töne. Prinzipielle Bedenken habe namentlich das Kieler Innenministerium geltend gemacht, das »noch juristisch prüfe, ob der Bund nicht zuständig sei. Inzwischen wurde in Erfahrung gebracht, daß das Land Schleswig-Holstein den anderen Ländern mitgeteilt hat, daß es die vorgenannte Haltung einnehmen werde. Die Erteilung der Rezeptpflicht ist somit in Schleswig-Holstein noch nicht zu übersehen.«<sup>1150</sup>

Ursache dieser Bedenken war § 35 des soeben in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes (AMG). Diese Bestimmung ermächtigte den Bundesinnenminister, per Rechtsverordnung Stoffe unter die Rezeptpflicht zu stellen und damit diese Kompetenz an den Bund zu ziehen. Obwohl eine entsprechende Verordnung noch nicht ergangen war – und erst 1968 ergehen sollte<sup>1151</sup> –, zweifelte Schleswig-Holstein die Zuständigkeit der Länder grundsätzlich an. Dies bezog sich offensichtlich nicht auf die Gültigkeit bestehender Abgabeverordnungen, sondern auf die Frage, ob die Länder nach dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes noch *neue* Abgabeverordnungen erlassen dürfen.<sup>1152</sup> Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken Schleswig-Holsteins, denen sich in gewissem Maß auch Berlin anschloss,<sup>1153</sup> besuchten Schrader, Veltheim und Nowel am 29. August 1961 das Bundesministerium des Innern in Bonn, um mit Ministerialrat Dr. Fritz Bernhardt zu sprechen, der dort das Referat IV A 6 (»Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des Gesundheits- und Arzneimittelwesens«) leitete.<sup>1154</sup> Die Firmenvertreter äußerten hierbei den Wunsch nach einer einheitlichen und möglichst raschen Rezeptpflicht für Contergan im gesamten Bundesgebiet und wiesen in diesem Zusammenhang auf die verfassungsrechtlichen Bedenken in Kiel hin. Bernhardt erklärte demgegenüber, die Länder seien bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 35 AMG weiterhin zuständig und die Bonner Gesundheitsabteilung habe bis dahin keine Eingriffsmöglichkeiten. Dem Vermerk Grünenthals zufolge rechnete Bernhardt mit einem Erlass der Rechtsverordnung in frühestens 6 Monaten. Man einigte sich darauf, dass das Bundesministerium des Innern diese Rechtslage der Firma noch einmal schriftlich bestätigte.<sup>1155</sup>

1149 Vermerk Schrader, 29.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 228.

1150 Ebd., Bl. 230.

1151 Siehe Kap. 1.1.3.

1152 Im AMG 1961 hieß es in § 63 Abs. 8: »Bis zum Inkrafttreten der in § 35 vorgesehenen Rechtsverordnung sind für die Beurteilung, ob Arzneimittel der Verschreibungspflicht unterliegen, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.« Der Gesundheitsjurist im BMI, BERNHARDT, Arzneimittelgesetz, 1961, S. 143, erklärte hierzu: »Bis zum Inkrafttreten der VO nach § 35 können die Länder noch eigene VOen erlassen.«

1153 Vermerk Schrader, 29.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 230: »Inzwischen wurde von Herrn Meyer aus Berlin [Firmenvertreter] mitgeteilt, daß Berlin vorläufig nicht tätig werden wird.« In der staatsanwaltlichen Vernehmung des zuständigen Beamten der Berliner Senatsverwaltung, Oberpharmazier Dr. Gustav Schmidt, teilte dieser mit: »Dass die Rezeptpflicht für Berlin erst am 5.12.1961 erfolgt ist, ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß es aufgrund des zwischenzeitig in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes zu Zuständigkeits-Meinungsverschiedenheiten gekommen war.« Vernehmung Schmidt, 17.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 71.

1154 Der Jurist Dr. Fritz Bernhardt wurde am 25.02.1901 geboren und war seit dem 01.09.1946 beim niedersächsischen Ministerium für Volksgesundheit und Wohlfahrt (zuletzt ORR), bevor er mit Wirkung zum 05.06.1951 zum BMI wechselte. Dort leitete er das Referat für Gesundheitsrecht, wo er seit 1961 zugleich als Unterabteilungsleiter fungierte. Nach der Gründung des BMG wurde Bernhardt am 28.01.1963 zum MinDig ernannt. Siehe: BA Koblenz, B 189, Nr. 26924.

1155 Vermerk Bernhardt, 29.08.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 84; Vermerk Nowel, 01.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 233. Siehe auch: Grünenthal an BMI, 01.09.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 78; auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 21: »Wir bedauern es, daß unsere Bemühungen, unser Contergan in allen Ländern einheitlich und möglichst zu einem annähernd gleichen unter die Rezeptpflicht zu stellen, nicht durchführbar sind. Absprachegemäß bitten wir Sie zu dieser Frage um Ihre Stellungnahme, obwohl wir wissen, daß die Überleitung der Rezept-

Da eine allgemeine Rezeptpflicht kurzfristig also nicht zu erreichen war, ergriff man in Stolberg weitere Maßnahmen, um den weiteren Vertrieb von Contergan rechtlich abzusichern. Nachdem Firmensyndikus Veltheim am 28. August vorgeschlagen hatte, auf allen Contergan-Verpackungen einen roten Aufdruck »Anwendung nur nach ärztlicher Verordnung« anzubringen,<sup>1156</sup> folgte die BKS-Konferenz am Folgetag dem Vorschlag und beschloss, den Hinweis »Anwendung nur nach ärztlicher Verordnung. Bitte, Gebrauchsanweisung beachten« so zu platzieren, dass der Käufer ihn bei Öffnen der Packung auf jeden Fall lesen musste.<sup>1157</sup> Zugleich wies Grünenthal die Arzneimittelkommission auf die Rezeptpflicht in einigen Ländern und die diesbezüglichen Bemühungen der Firma hin.<sup>1158</sup>

Wie die Verkaufsabteilung Inland in ihrem Monatsbericht August 1961 festhielt, schlug sich die Rezeptpflicht für Contergan nicht direkt in den Umsatzzahlen nieder, da einerseits die Rezeptpflicht erst in einigen Ländern bestand, andererseits in den rezeptpflichtigen Ländern die Apotheker den Käufern oftmals eine »Übergangsfrist« eingeräumt und das Präparat zunächst weiterhin ohne Rezept abgegeben hätten.<sup>1159</sup> Gravierender schien der Verkaufsabteilung eine »Unentschlossenheit« bei Ärzten, die sich darin ausdrückte, »daß in einer Vielzahl von Fällen Contergan zur Zeit nicht rezeptiert wird.« Daher gelte es, gerade angesichts der negativen Publikationen in Fachzeitschriften und im Spiegel, Vorbehalten gegenüber Contergan entgegenzutreten und die Ärzte von den Vorzügen des Präparates zu überzeugen. Gelingt dies nicht »in allernächster Zeit, werden wir Einbußen erleiden, die trotz Anspannung aller Kräfte zu einem späteren Zeitpunkt nur noch unschwer oder überhaupt nicht wieder wettzumachen sind.«<sup>1160</sup> Den Ernst der Lage betonte auch Werner. Der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung konstatierte in seinem Monatsbericht sowohl eine Zunahme von Vorwürfen gegen die Firma als auch die »rapide« Vermehrung von Berichten über conterganbedingte Nervenschäden, was er auf den Spiegel-Artikel und dessen Folgen zurückführte. Daher wies auch Werner auf die Notwendigkeit von »Sofortmaßnahmen« hin, vor allem auf den »Versuch, das Inkrafttreten der Rezeptpflicht in den verschiedenen Bundesländern [...] durch persönliche Interventionen bei den zuständigen Stellen zu beschleunigen und zu vereinheitlichen.«<sup>1161</sup>

Die sich ohnehin zuspitzende Lage wurde seit dem Erscheinen des Spiegel-Artikels durch einen weiteren Aspekt verschärft. Da jetzt erstmals die nervenschädigenden Eigenschaften Contergans und das Verhalten Grünenthals öffentlich erörtert und kritisiert worden waren, wandten sich zunehmend auch Geschädigte selbst an das Unternehmen, um Schadensersatzansprüche geltend zu machen.<sup>1162</sup> Angesichts der rechtlich prekären Lage wurde am 5. September 1961 auf Anregung Veltheims und schriftliche Anweisung des Gesellschafters Wirtz ein Contergan-Ausschuss ins Leben gerufen, dem

pflichtunterstellung auf das Bundesinnenministerium erst in einigen Monaten vollzogen werden kann.« MinRat Danner antwortete am 12.09.1961, die vom BMI »zu erlassende Verordnung über die Rezeptpflicht, die in Vorbereitung ist, wird auf Grund dieser Stellungnahme den Wirkstoff Contergan der Rezeptpflicht unterstellen.« BMI an Grünenthal, 12.09.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 79. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 107.

1156 Vermerk Veltheim, 28.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 226.

1157 BKS-Protokoll, 30.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, hier Bl. 238.

1158 Grünenthal an AMK, 29.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 231f.

1159 MBt 8/1961 Verkauf Inland, 15.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, hier Bl. 15. Vgl. auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 81.

1160 MBt 8/1961 Verkauf Inland, 15.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, hier Bl. 15.

1161 MBt 8/1961 MWAbt, 13.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 20–22, hier Bl. 20. Diese weiteren Maßnahmen zur Rezeptpflicht waren mit der Propagierung Contergans verbunden. Siehe ebd.: »Im Inland Bekanntgabe der Rezeptpflicht-Unterstellung durch Briefaussendungen an alle Ärzte und alle Apotheker sowie Versand der Arbeit Winzenried mit Begleitbrief.«

1162 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 354f.

Veltheim, Sievers und Schrader-Beielstein angehörten. Aufgabe des Ausschusses war, die Contergan-Angelegenheit »in alleiniger Verantwortung und in direkter Unterstellung unter die Geschäftsleitung (Herren Hermann Wirtz und Chauvistré)« zu bearbeiten. Das betraf ebenso alle medizinischen und juristischen Fragen als auch sämtliche Vertriebsmaßnahmen, die der Abzeichnung durch den Ausschuss bedurften.<sup>1163</sup> Während einerseits die Bearbeitung von Regressfällen einen großen Teil der Zeit des Contergan-Ausschusses in Anspruch nahm, wurden zur rechtlichen Absicherung im September andererseits die Contergan-Verpackungen und -Beipackzettel geringfügig geändert, ohne aber den bagatellisierenden Grundtenor aufzugeben.<sup>1164</sup> Auch die Aussendungen und sonstigen Werbemaßnahmen stellten die Nervenschäden, sofern sie überhaupt darauf eingingen, als äußerst selten, reversibel und nur bei entsprechend disponierten Personen auftretend dar.<sup>1165</sup> Auch im Düsseldorfer Innenministerium wuchs der Unmut über die Werbung Grünenthals. Bei Tombergs war am 4. September 1961 ein Apotheken-Rundbrief der Verkaufsabteilung vom 25. August eingegangen, in dem diese über die Rezeptpflicht für Contergan informierte. Die Aussage, die Rezeptpflicht gehe auf Firmeninitiative zurück, war ebenso mit einem Fragezeichen versehen wie die Begründung des Rezeptpflichtantrags. Hier wies die Firma nämlich auf den unkontrollierten Gebrauch hin, der »letztlich doch bei einem kleinen Patientenkreis zu gewissen Nebenerscheinungen« geführt, vor allem aber die »akute Gefahr der Diskriminierung dieses überzeugend wirksamen Präparates« verursacht habe.<sup>1166</sup> Sichtlich verstimmt leitete Tombergs dieses Rundschreiben an Prof. Kärber vom Bundesgesundheitsamt weiter, »zur Unterrichtung über die Art, wie man glaubt werben zu können.«<sup>1167</sup>

Der September 1961 war darüber hinaus durch die weitere, massive Zunahme an Nebenwirkungsmeldungen geprägt.<sup>1168</sup> Auch die Behörden in Nordrhein-Westfalen erhielten hiervon zunehmend Kenntnis. Wie der Außendienst-Mitarbeiter aus Münster am 18. September 1961 berichtete, hatte die Bezirksregierung in Detmold mit einem Rundbrief den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirkes davon in Kenntnis gesetzt, »daß 2 Gesundheitsämter des Bezirkes über schädigende Nebenwirkungen (Polyneuritis) nach längerem regelmäßigem Gebrauch von Contergan forte berichtet hätten«. Wenn auch die Folgen dieses Schreibens insgesamt noch nicht absehbar seien, so hätten doch bereits einige Krankenhäuser ihre Bestände an Contergan-forte zurückgegeben.<sup>1169</sup> Allerdings wurde dieser Vorgang im Düsseldorfer Innenministerium nicht aktenkundig.

Informiert wurde die oberste nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde am 28. September 1961 von Grünenthal über die Neuausbietung und Erweiterung der Darreichungsformen des Präparates Softenon (Suppositorien, Saft, Tabletten). Bei Softenon handelte es sich um den Handelsnamen für Contergan für den ausländischen Markt. Offensichtlich überlegte man in Stolberg, das Präparat un-

1163 Interne Mitteilung der Geschäftsleitung, 05.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 59. Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 349f.; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 80.

1164 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 360; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 80f.

1165 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 361–368.

1166 Apothekenbrief, 25.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 45.

1167 Handvermerk Tombergs, 08.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 45.

1168 Bis Ende September 1961 waren der Firma wenigstens 2.400 Meldungen über Nervenstörungen und -schäden von ca. 1.600 Ärzten und Apothekern zugegangen. Siehe Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 348f.

1169 Außendienst Münster an Grünenthal, 18.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 163f.: »Welche Auswirkungen diese Schreiben auf den Contergan-Verbrauch in Klinik und Praxis gehabt hat und noch haben wird, ist z.Zt. noch nicht zu übersehen und müßte durch eine größere Zahl gezielter Besuche auf beiden Sektoren geklärt werden. Sicher ist, daß die Landesfrauen-Klinik in Paderborn auf Grund dieses Briefes 1000 Contergan forte zurückgegeben hat.«

ter diesem Namen in der Bundesrepublik auszubieten, zumal die übersandten Beipackzettel auch in deutscher Sprache abgefasst waren (Softenon war auch in der Schweiz und in Österreich auf dem Markt) und eine Anmeldung des Mittels beim Düsseldorfer Innenministerium sonst wenig Sinn gehabt hätte. Da die drei Schreiben auf den 28. September datierten,<sup>1170</sup> ist davon auszugehen, dass man die Präparate noch anmelden wollte, bevor am 1. Oktober § 20 des Arzneimittelgesetzes in Kraft trat, der eine Registrierung *vor* der Markteinführung einer neuen Arzneispezialität vorsah. Laut der Gutachten des Chemischen Landesuntersuchungsamtes waren die von der Firma übersandten Prüfmuster »in chemisch-pharmazeutischer sowie in galenischer Hinsicht nicht zu beanstanden.«<sup>1171</sup>

Im September 1961 kam es zu dem von der Geschäftsführung Grünenthals befürchteten Umsatzeinbruch bei Contergan. Mit einem Rückgang von 1.107.478 DM auf 595.528 DM stürzten die Nettoverkaufserlöse des Präparates regelrecht ein.<sup>1172</sup> Für die Inlands-Abteilung lagen die Gründe auf der Hand: »Der Artikel im ›Spiegel‹ hat den Umsatz des Präparates im allgemeinen rasch abfallen lassen [...]. Erst die weit verbreitete Diskussion der Contergan-Nebenwirkungen in Publikumskreisen hat dem Umsatz erheblichen Abbruch getan. Wir können praktisch ab September von einer Halbierung unseres früheren Spitzenumsatzes sprechen.« Um das Mittel für die Zukunft zu stützen, komme es darauf an, »durch geeignete Formulierungen, wenn sie auch noch nicht letzte Klarheit bringen, das Vertrauen, vor allem der Ärzte, gegenüber Contergan wiederherzustellen.«<sup>1173</sup> Beruhigender schien da der Monatsbericht der Handelspolitischen Abteilung. Zwar hätten die Probleme um Contergan im Vordergrund auch der Besprechungen mit dem Bundesgesundheitsamt und den Landesbehörden gestanden, doch habe man behördlicherseits der Firma – zumindest laut Nowel – aufgrund der Bemühungen um eine Rezeptpflicht ein »hohes Verantwortungsgefühl« unterstellt. Wichtiger aber war die Notiz: »Über die im Arbeitsbereich Dr. v. Veltheim auftretenden Probleme ist bei den Ländern nichts bekannt.«<sup>1174</sup> Eine Kenntnis der Ministerien über Regressansprüche versuchte man also tunlichst zu vermeiden, weshalb man auch in dieser Hinsicht entsprechend sondierte.

Der firmeninterne Contergan-Ausschuss stellte am 1. Oktober 1961 seinen ersten Bericht fertig. Besonderes Interesse fand abermals die Rezeptpflichtfrage. So war festgehalten, dass Contergan immer noch in sieben Bundesländern (das Saarland hatte mittlerweile unterstellt<sup>1175</sup>) rezeptfrei sei. Auch wenn man sich durch die Anbringung des roten Aufdrucks »Nur nach ärztlicher Verordnung« von aller Haftbarkeit befreit sah, unterstrich der Ausschuss die Wichtigkeit, auch in den übrigen Ländern möglichst bald die Rezeptpflicht herbeizuführen. Ebenso wesentlich erschien dem Ausschuss die Frage eines möglichen Verschuldens der Firma. Aus diesem Grund hatte man bei dem Bonner Pharmakologen und Mückters Mentor Prof. Dr. Schulemann bereits ein Gutachten eingeholt, das der Firma ein tadelloses Vorgehen bei der pharmakologischen Prüfung des Präparats bescheinigte und »im

1170 Grünenthal an IM NRW, 28.09.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 303, 307, 312, Beipackzettel Bl. 304f., 308–310, 313f. Mit Blick auf die Nervenschädigungen, die nicht explizit angesprochen waren, hieß es in den Beipackzetteln: »In Einzelfällen ist nach längerem Gebrauch Kribbeln oder Taubheitsgefühl in den Füßen bzw. Händen beobachtet worden. Wird das Präparat beim Auftreten derartiger Erscheinungen sofort abgesetzt, so klingen die Symptome meist ohne weitere Therapie ab.«

1171 Gutachten ChLUA (3 Stück), 13.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 302, 306, 311.

1172 Siehe die Übersichten über die Nettoverkaufserlöse in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 43, Bl. 10; Nr. 45, Bl. 3.

1173 MBt 9/1961 Inlands-Abteilung, 20.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 5.

1174 MBt 9/1961 HPAbt, 17.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 45, Bl. 14f.

1175 Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken vom 28. Juni 1961, 02.08.1961. In: Amtsblatt des Saarlandes 1961, S. 487–490 (Inkrafttreten: 24.08.1961).



Falle eines Prozesses eine sehr wirksame Unterstützung« der Firmenposition darstellen sollte. Zugleich hatte sich der Ausschuss bemüht, namhafte Kliniker für ein Anschluss-Gutachten zu gewinnen – bislang erfolglos. Man plante daher, zunächst ein gerichtsmedizinisches Gutachten »in der von uns gewünschten Form« einzuholen, um eine weitere Grundlage für ein klinisches Gutachten zu haben. Gelingt dies, so »dürfte die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung der Contergan-Angelegenheit bereits im wesentlichen als gebannt anzusehen sein.«<sup>1176</sup> Offensichtlich schloss man in der Geschäftsführung strafrechtliche Konsequenzen nicht mehr grundsätzlich aus.

Weiterhin wies der Ausschuss in seinem Bericht auf die Forderungen von Mediziner »mit bedeutendem Namen« hin, das Mittel sofort aus dem Handel zu ziehen. Dem versuche man »wirkungsvoll entgegenzutreten« – namentlich durch »Beschaffung weiterer Gutachten und Anknüpfung möglichst vielseitiger Kontakte sowie Gespräche mit den betreffenden Ärzten«. In diesem Zusammenhang zog man aber auch in Erwägung, das Präparat eines Tages eventuell aus dem Handel ziehen zu müssen, wenn es nicht gelinge, die Nebenwirkungen aufzuklären und eine befriedigende Therapie der Thalidomid-Schäden entwickeln zu können. Diesen Schritt zog man zuletzt angesichts der zunehmend geltend gemachten Schadensersatzansprüche in Betracht. Wie der Bericht vermerkt, seien bislang 89 Regressansprüche gestellt worden, wovon man bereits 15 per Vergleich erledigt habe. Eine besondere Gefahr erkannte man hier in Forderungen von Krankenkassen, deren Umfang noch nicht genau abzuschätzen sei.<sup>1177</sup>

Trotz Bildung des Contergan-Ausschusses nahmen die Vorgänge um das Präparat im Oktober 1961 auch in anderen Abteilungen großen Raum ein, wie diversen Monatsberichten zu entnehmen ist.<sup>1178</sup> Innerhalb der Firma wurden auch Stimmen lauter, nach denen die Vermarktungsstrategie für Contergan kaum mehr haltbar sei. So hielt etwa der medizinisch-wissenschaftliche Leiter Werner fest, dem »ärztlicherseits immer wieder erhobenen Vorwurf, wir würden die Contergan-Werbung fortsetzen«, sei nur »schwer auszuweichen, so lange wir uns bis zur eindeutigen Definition bestimmter Kontraindikationen nicht jeder schriftlichen Stellungnahme enthalten.«<sup>1179</sup> Indessen registrierte Vertriebsleiter Winandi in seinem Oktober-Bericht einen weiteren Umsatzrückgang, äußerte dabei aber die Hoffnung, »daß wir durch unseren zähen persönlichen Einsatz sowie im Verein mit wohl abgewogenen, gezielten werblichen Aussagen dem Präparat wieder einen festen Grund verschaffen können.«<sup>1180</sup> Um Kontraindikationen herausarbeiten und das Präparat wieder »auffangen« zu können, bemühte sich die Firma um entsprechende medizinische Gutachten. Obgleich zahlreiche Wissenschaftler und Ärzte massive Bedenken gegen das Mittel erhoben, erwies sich dieses Vorhaben in einigen Fällen als erfolgreich.<sup>1181</sup>

Während Grünenthal auf verschiedenen Kanälen nicht nur immer mehr Nebenwirkungsmeldungen zugingen, sondern auch harte Kritik am Weitervertrieb Contergans und an den Aussendun-

1176 Interne Mitteilung Contergan, 01.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 21–25, Zitate Bl. 21f.

1177 Ebd., Bl. 23.

1178 MBt 10/1961 KLeit, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 4f.: »Insbesondere das Inlandsgeschäft stand im Oktober weiterhin unter dem Eindruck der Contergan-Ereignisse, die in so vielen Stellungnahmen und Sondernotierungen der verschiedenen Abteilungen und auch im Rahmen der Berichte meiner Mitarbeiter geschildert sind«.

1179 MBt 10/1961 MWAbt, 10.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 11f.

1180 MBt 10/1961 Verkauf Inland, 11.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 8–10, Zitat Bl. 8.

1181 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 380–385.

gen der Firma,<sup>1182</sup> fanden diese Bedenken in den Anweisung an den Außendienst kaum Berücksichtigung. In einem Leitfaden für ein »Contergan-Gespräch beim praktischen Arzt« legte die Zentrale, abgesehen von den positiven Eigenschaften des Präparates, besonderen Wert auf eine Erklärung der Ärztebesucher, dass neurologische Nebenerscheinungen »nur sehr selten bei einer Langzeitbehandlung« aufträten. Auch setzten die Symptome eine bestimmte Prädisposition voraus und klängen bei sofortigem Absetzen »ohne Behandlung ab«. Ohnehin sei der Anteil ernster Nebenwirkungen im Gegensatz zu anderen Präparaten »sehr gering. Sie liegt nach sehr sorgfältig geführten Ermittlungen unter 0,5 %.« Der Fokus sollte aber auf die positiven Eigenschaften des Präparates gelenkt werden. Als Hilfsmittel gab die Firma dabei eine Referatesammlung zu Contergan zur Hand, die die Vorzüge des Mittels »eindrucksvoll bestätigt«<sup>1183</sup> und auch an Behördenvertreter weitergegeben wurde.<sup>1184</sup>

Die Richtschnur – Hervorhebung der Vorzüge Contergans und verharmlosende Hinweise auf die Nebenwirkungen – prägte auch mehr oder weniger die weiteren Behördenbesuche der Firmenvertreter. Neben eher »alltäglichen« Behördenbesuchen in Nordrhein-Westfalen, die weniger wegen Contergan zustande kamen, bei denen aber auch über das Präparat gesprochen wurde,<sup>1185</sup> hatte Nowel drei Dienstreisen Ende September und Anfang Oktober 1961 zu den obersten Landesgesundheitsbehörden in Mainz, Wiesbaden, Stuttgart, Berlin, Hannover, Kiel, Hamburg und Bremen unternommen, um dort nochmals für eine baldige Rezeptpflichtunterstellung zu werben.<sup>1186</sup> Wie er in seinem Reisebericht schilderte, habe er dabei nicht nur ein verantwortungsbewusstes Handeln der Firma bekräftigt, sondern gleichermaßen die Eigenschaften Contergans als »vorzüglich wirkendes und auch *unschädliches* Schlafmittel«. Auch wenn hier wieder zweifelhaft bleiben muss, ob dieses Ziel »voll erreicht worden« war – gerade mit Blick auf die Unschädlichkeit, die ja durch die auch in den Behörden bekannten Veröffentlichungen mehr als fraglich war –, so illustriert der Bericht doch einmal mehr, dass die bagatellisierenden Äußerungen zu Contergan den Behörden gegenüber ähnlich erfolgten wie gegenüber Ärzten und Außendienstlern. Der Vorsicht, die Nowel dabei walten ließ, entsprach auch, dass er in seinen Gesprächen zu eruieren suchte, ob und inwieweit die in der Rechtsabteilung »aufgetauchten Probleme um Contergan bereits in die Ministerien eingedrungen sind.« Nowel hielt »erfreulicherweise« fest, in den Landesbehörden seien zu diesen medizinischen wie juristischen Problemen »weder Hinweise noch genaue Vorstellungen« bekannt.<sup>1187</sup>

Bei seinen Besprechungen mit den Ministerialbeamten war Nowel mit der Herausforderung konfrontiert, einerseits die Unschädlichkeit (oder zumindest die Vorzüge) Contergans hervorzuheben, andererseits aber die Behörden dazu zu bewegen, die Rezeptpflichtunterstellung zu beschleunigen. Ersteres war für Letzteres nicht unbedingt förderlich. Während Nowel immerhin berichten konnte,

<sup>1182</sup> Dr. Oswald wurde etwa von einem Präsidiumsmitglied der Bundesärztekammer vertraulich mitgeteilt, dass mehrere Ärzte mit der Forderung an ihn herangetreten seien, etwas zu unternehmen, um Contergan vom Markt zu ziehen (Notiz Oswald, 13.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 188).

<sup>1183</sup> Leitfaden Contergan-Gespräch, 16.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 230.

<sup>1184</sup> So hatte Grünenthal dem BMI Ende Oktober 1961 das Heft »Contergan. Referate aus der Weltliteratur« zugesandt (Grünenthal an BMI, 30.10.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 83; das Heft ebd., Bl. 2–45; Entwurf für Schreiben auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 418).

<sup>1185</sup> Vermerk Nowel, 19.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 285 (Tombergs »bat um Information über gegenwärtigen Stand Contergan«). Siehe auch: Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 368.

<sup>1186</sup> Vgl. Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 368.

<sup>1187</sup> Reisebericht Nowel, 17.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 234–236, Zitate Bl. 234. Hervorhebung im Original. Vgl. auch MBt 10/1961 HPAbt, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 11f.

die Unterstellung in den Stadtstaaten, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werde in Bälde erfolgen, wies er auf die Absicht des schleswig-holsteinischen Innenministeriums hin, »den Verfassungsstreit mit Bonn auszufechten. Aus diesem Grunde ist nicht beabsichtigt, u.a. Contergan in absehbarer Zeit unter die Rezeptpflicht zu stellen.«<sup>1188</sup> Wie Nowel bei seinem Besuch im Innenministerium Baden-Württembergs, das Contergan bereits der Rezeptpflicht unterstellt hatte, in Erfahrung brachte, fungierte der dort zuständige Pharmaziedirektor Dr. Walter Cyran als Vorsitzender des Ausschusses ›Arzneimittel- und Apothekenwesen‹ der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder.<sup>1189</sup>

Grünenthal wandte sich deshalb am 18. Oktober 1961 an Cyran und legte die aus Firmensicht unbefriedigende Situation der uneinheitlichen Rezeptpflicht dar, vor allem mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken Schleswig-Holsteins. Dabei bat Nowel den Pharmaziebeamten zu prüfen, ob eine Möglichkeit bestünde, »auf Ihre Kollegen in dem von uns vorgeschlagenen Sinne einzuwirken«, ohne jedoch in irgendeiner Form auf Nebenwirkungen einzugehen.<sup>1190</sup> Am 23. Oktober schrieb die Firma selbst noch einmal direkt an das Kieler Innenministerium und bat dieses – unter Hinweis auf die Haltung der anderen Länder und die Verantwortlichkeit der Behörde –, »das Präparat beschleunigt unter die Rezeptpflicht zu stellen.«<sup>1191</sup> Parallel dazu suchte Nowel am 25. Oktober erneut das Bundesministerium des Innern auf, um dort mit Ministerialrat Danner über das Problem zu sprechen. Danner, der bereits Anfang August Schleswig-Holstein und nachrichtlich auch die übrigen Länder auf ihre einstweilige Zuständigkeit bei der Rezeptpflichtunterstellung hingewiesen hatte, sagte zu, bei einer offiziellen Eingabe Grünenthals die Länder nochmals in gleicher Weise anzuschreiben. Dies schien umso notwendiger, da Danner mit dem Erlass einer Rechtsverordnung auf Bundesebene nicht vor einem Jahr rechnete.<sup>1192</sup> Eine grundsätzliche Klärung der Angelegenheit brachte dann das Rundschreiben Cyrans an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder vom 31. Oktober 1961. Es wies auf die rechtlichen Bestimmungen und die vorläufige Zuständigkeit der Länder hin und bat – unter Hinweis auf die Eingabe Grünenthals und nicht zuletzt an das Kieler Innenministerium gerichtet –, »in der Frage der Verschreibungspflicht nach Möglichkeit einheitlich zu verfahren« und »unverzüglich die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.«<sup>1193</sup>

Die einstweilige Zuständigkeit für die Rezeptpflicht war damit geklärt. Schleswig-Holstein unterstellte den Contergan-Wirkstoff mit Verordnung vom 9. November 1961 unter die Rezeptpflicht.<sup>1194</sup> Auch die übrigen Länder zogen nach und nahmen die Substanz in die entsprechenden Verzeich-

<sup>1188</sup> Vermerk Nowel, 17.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 234–236, Zitat Bl. 236. Siehe auch ebd., Bl. 306, 423 (Rheinland-Pfalz), 325 (Niedersachsen).

<sup>1189</sup> Vermerk Nowel, 17.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 234–236, hier Bl. 234f.

<sup>1190</sup> Grünenthal an IM Baden-Württemberg, 18.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 242f.

<sup>1191</sup> Grünenthal an IM Schleswig-Holstein, 18.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 309f.

<sup>1192</sup> Vermerk Nowel, 26.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 345f. Ebenso: Grünenthal an BMI, 26.10.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 81f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 350f. Verfasser Nowel verwies hier auf die nicht vorhandene Rezeptpflicht in mehreren Ländern (»unhaltbare Situation«) und die Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung. »Wir wären Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie überlegen könnten, auf welchem Wege doch noch erreicht werden kann, daß in absehbarer Zeit die Behandlung rezeptpflichtiger Präparate in allen Bundesländern in gleicher Weise durchgeführt wird.« Vgl. auch MBt 10/1961 HPAbt, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 11f.

<sup>1193</sup> IM Baden-Württemberg an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und BMI, 31.10.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 80. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 427. Das Schreiben ist auch Faksimile abgedruckt in KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 256f. Mit diesem Schreiben seien, wie Danner auf der Eingabe Grünenthals vom 26.10.1961 (vorige Anm.) vermerkte, »weitere Schritte nicht erforderlich.«

<sup>1194</sup> Verordnung zur Änderung der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgabebeschränkung einzelner Arzneimittel in den Apotheken, 09.11.1961. In: GVBl. Schleswig-Holstein 1961, S. 166f. (Inkrafttreten: 12.11.1961).

nisse auf, sofern sie es nicht bereits getan hatten. In Bayern, Berlin und Niedersachsen trat die Rezeptpflicht aufgrund des bereits geschilderten, unflexiblen Rezeptpflichtverfahrens allerdings erst in Kraft, nachdem Grüenthal alle thalidomidhaltigen Präparate am 27. November 1961 aus dem Handel zurückgezogen hatte.<sup>1195</sup>

Dass Grüenthal trotz der Rezeptpflichtbestrebungen eine Werbung fortsetzte, die das Gefährdungspotenzial des Arzneistoffes Thalidomid verdunkelte, wurde im Düsseldorfer Innenministerium Anfang November 1961 nochmals überaus deutlich. Stein des Anstoßes war diesmal eine Werbeanzeige für das thalidomidhaltige Kombinationspräparat Algosediv, die in den *Therapeutischen Briefen* enthalten war und das Schmerzmittel als »frei von Codein und Barbituraten« anpries. Tombergs betrachtete diese Aussage als irreführenden Hinweis.<sup>1196</sup> Da die Schwere von Contergan-Schäden nunmehr bekannt war und das Arzneimittelgesetz das Inverkehrbringen von Arzneimitteln unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung verbot (§ 8 AMG), beabsichtigte der Pharmaziereferent, gegen diese Art der Werbung vorzugehen. Er setzte daher am 9. November ein Schreiben an das Bundesgesundheitsamt auf, um sich in der Frage abzusichern. Zwar entspreche, wie Tombergs darlegte, der Hinweis »frei von Codein und Barbituraten« den Tatsachen. Gleichwohl halte er ihn für eine »Irreführung«, denn »Codein und Barbiturate sind stark wirkende Mittel und der Rezeptpflicht seit langem unterworfen. Die vielfach schädlichen Wirkungen der Barbiturate sind den Ärzten, bei denen diese Werbung getrieben wird, geläufig.« Da aber unklar sei, inwieweit »die schädigenden Wirkungen des Contergan bekannt sind«, werde »mit diesem werbenden Hinweis der Eindruck erweckt, als ob Algosediv »frei von« schädigenden Stoffen sei. Das ist aber durch den Zusatz von N-Phthalylglutaminsäure-imid nicht der Fall. Bevor ich unter Berufung auf § 8 AMG [...] an die Firma Chemie-Grüenthal herantrete, wäre ich für Ihre Stellungnahme zu dieser Art der Werbung dankbar.«<sup>1197</sup> In seiner Antwort vom 17. November bezog Prof. Kärber vom Bundesgesundheitsamt eindeutig Stellung. Die von Tombergs monierte Angabe müsse »zumindest als mittelbar irreführend im Sinne des § 8 AMG betrachtet werden, da damit nicht nur von dem Gehalt an N-Phthalylglutaminsäure-imid sondern auch an Phenacetin abgelenkt wird.« Kärber bat Tombergs daher, die Firma zu veranlassen, »die von Ihnen mit Recht beanstandete Art der Werbung für Algosediv einzustellen.«<sup>1198</sup> Noch bevor das nordrhein-westfälische Innenministerium hier Schritte einleitete, hatte sich die Angelegenheit durch die zwischenzeitlich erfolgte Marktrücknahme Contergans und der anderen Thalidomid-Präparate überholt.

1195 Vgl. Dritte Verordnung zum Gesetz über die Abgabe- verschreibungspflichtiger Arzneien, 01.09.1961. In: GBl. Bremen 1961, S. 193f. (Inkrafttreten: 23.09.1961); Landespolizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken, 15.11.1961. In: GVBl. Rheinland-Pfalz 1961, S. 255–261 (Inkrafttreten: 09.12.1961); Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel in den Apotheken, 07.11.1961. In: GVBl. Hamburg 1961, S. 347–355 (ausgegeben: 21.11.1961); Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel, 29.11.1961. In: GVBl. Niedersachsen 1961, S. 330–336 (Inkrafttreten: 01.12.1961); Verordnung über die Beschränkung der Abgabe einzelner Arzneimittel in den Apotheken, 05.12.1961. In: GVBl. Berlin 1961, S. 1658 (Inkrafttreten: 08.12.1961); Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung, 19.12.1961. In: GVBl. Bayern 1961, S. 264f. (Inkrafttreten: 01.01.1962).

1196 Algosediv-Anzeige, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 295.

1197 IM NRW an BGA, 09.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 297f.

1198 BGA an IM NRW, 17.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 301.

## 1.4 Die Marktrücknahme Contergans

### 1.4.1 Der Diskurs um die Zunahme von »Mißbildungen«

Die Frage, ob in der Bundesrepublik Deutschland eine Zunahme vorgeburtlich geschädigter Kinder zu verzeichnen ist, kam nicht erst mit Contergan auf. Sie hatte die Gesundheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene, aber auch eine breitere Öffentlichkeit bereits beschäftigt, bevor der Arzneistoff Thalidomid seine in dieser Hinsicht verheerende Wirkung entfalten konnte. Diese Debatte, die unmittelbar vor dem Einsetzen der Welle an thalidomidbedingten Embryopathien einen ersten Höhepunkt fand, kanalisierte das kollektive Wahrnehmungsvermögen, ein epidemisches Auftreten teratogener Schädigungen zu erkennen, spiegelt aber auch zeitgenössische Denkformen und Handlungsmuster im Umgang mit dem Problem vorgeburtlicher Schädigungen wider.

War die Wahrnehmung des Themas »Mißbildungen« zunächst noch vor allem durch eugenische Denktraditionen geprägt,<sup>1199</sup> so gab eine gesamtgesellschaftliche Debatte um Kernwaffen in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre einen neuen Impuls für eine Auseinandersetzung mit dem Thema »vorgeburtliche Schädigungen«. Wie etwa die Kampf-dem-Atomtod-Bewegung deutlich zeigte, war das Unbehagen an der nuklearen Aufrüstung sichtlich gestiegen.<sup>1200</sup> Die Besorgnis richtete sich nicht zuletzt auf die Auswirkungen des radioaktiven Fallouts nach Atombombenversuchen. Seit Mitte der 1950er Jahre wurde das Problem embryonaler Schädigungen durch Radioaktivität, auch angesichts der friedlichen Nutzung der Atomkraft, sowohl in der Wissenschaft als auch in den Medien verstärkt thematisiert.<sup>1201</sup> Die Weltgesundheitsorganisation initiierte vor dem Hintergrund 1958 eine großangelegte Erhebung zur Häufigkeit und Verteilung von angeborenen »Missbildungen«, die die Bundesrepublik allerdings nicht betraf.<sup>1202</sup> Genährt wurden derartige Ängste durch den Bayreuther Kinderarzt Dr. Karl Beck, der im Mai 1958 öffentlichkeitswirksam einen Zusammenhang zwischen Kernwaffentests und dem vermehrten Auftreten von »Mißbildungen« bei Neugeborenen postuliert hatte.<sup>1203</sup> Kurz nachdem Beck mit seinen Vermutungen an die Öffentlichkeit getreten war, erreichte die Debatte auch die politische Ebene. Die FDP-Bundestagsfraktion ersuchte am 14. Mai 1958 die Bundesregierung um Erhebungen, »ob und in welchem Umfange die Zahl der Mißgeburten (Lebend- und Totgeburten) seit 1950 zugenommen hat« und warf dabei zugleich die Frage auf, ob und inwieweit radioaktive Strahlung als teratogener Faktor in Frage komme.<sup>1204</sup>

Noch bevor der Bundestag über den Antrag entschied, hatte das Bundeskanzleramt den Vorgang am 27. Mai an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet,<sup>1205</sup> welches erste Nachforschungen anstellte. Das in der Gesundheitsabteilung zuständige Referat IV A 3 (»Gesundheitsfürsorge) bat das

1199 Zur Geschichte der Eugenik WEINGART/KROLL/BAYERTZ, Rasse, 2001.

1200 SCHILDT, Atomzeitalter, 2009.

1201 »Die Wolken brechen aus«. In: Der Spiegel Nr. 16, 13.04.1955; »Schrecken des Atom-Friedens«. In: Der Spiegel Nr. 26, 27.06.1956; »Der heiße Regen«. In: Der Spiegel Nr. 29, 18.07.1956; »Sind wir schon durch Atomstrahlen bedroht?«. In: Die Zeit, 26.07.1956. Siehe auch: WHO, Radiation, 1957.

1202 HAHN, Modernisierung, 2000, S. 160–162.

1203 »Zum Schutz der Ungeborenen«. In: Schwäbische Landeszeitung, 10.05.1958. Beck veröffentlichte seine Erfahrungen auch monographisch BECK, Mißbildungen, 1958. Siehe auch »Es geht um unsere Kinder!« In: Welt der Arbeit, 16.05.1958; sowie THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2778f.

1204 Anfrage der FDP-Fraktion, 14.05.1958 = BT-Drucksache III/386.

1205 BKzA an BMI, 27.05.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 15.

Statistische Bundesamt um erste Informationen. Dieses teilte dem Bundesministerium des Innern am 9. Juni 1958 mit: »Angaben über die im Bundesgebiet jährlich anfallenden Geborenen mit Mißbildungen gibt es leider nicht. Die der Geburtenstatistik zugrunde liegenden standesamtlichen Zählkarten enthalten keine medizinischen Angaben.« Zugleich übersandte das Wiesbadener Amt Fachliteratur zum Thema und verwies auf ein in Kurzfassung beigefügtes Referat des Hamburger Universitätsmediziners Dr. Widukind Lenz, der Mitte April 1958 auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin über das Thema »Mißbildungen« gesprochen hatte und dort einen Anstieg von Embryopathien nicht bestätigen konnte.<sup>1206</sup>

Nachdem der Deutsche Bundestag am 12. Juni 1958 den Antrag der FDP angenommen<sup>1207</sup> und das Bundeskanzleramt das Innenressort um die Bearbeitung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft gebeten hatte,<sup>1208</sup> wandte sich das Innenministerium am 7. August an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, die Bundesärztekammer, an die Deutsche Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie und das Statistische Bundesamt mit der Bitte um Informationen und Unterlagen zur Frage.<sup>1209</sup> Als eine der ersten Antworten ging am 30. August in Bonn das Schreiben des Statistischen Bundesamtes ein. Wie die Wiesbadener Behörde dort darlegte, ließen sich Angaben über die Häufigkeit vorgeburtlich geschädigter Kindern »aus den amtlichen Unterlagen nur indirekt und zwar aus der Todesursachenstatistik ableiten. Bei einem starken Rückgang der Säuglingssterblichkeit und auch der Totgeborenenhäufigkeit haben die Mißbildungen – von denen die mit ›Mißgeburt‹ bezeichneten Fälle nur einen ganz kleinen Teil ausmachen – als Todesursache bei den Säuglingen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen.« Als mögliche Ursache für die Zunahme von Kindern, die nach ihrer Geburt an »Mißbildungen« gestorben sind, nannte das Bundesamt den Rückgang der Totgeborenenhäufigkeit, die Erhöhung der Zahl an lebendgeborenen, aber nicht lebensfähigen Kindern durch medizinischen Fortschritt. »Ob derartige Gründe allein für die Zunahme der Mißbildungen als Todesursache verantwortlich zu machen sind, oder ob daneben auch eine echte Zunahme angenommen werden kann, läßt sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen aus der Todesursachenstatistik nicht sagen. Über die Ursachen der Totgeburten gibt es für das Bundesgebiet bisher keine Unterlagen.«<sup>1210</sup>

Anfang November 1958 trafen im Bonner Innenministerium auch die ersten Rückmeldungen der Landesbehörden ein.<sup>1211</sup> Deren Mitteilungen waren aber ernüchternd. Wenn auch keines der Länder über eine Häufung vorgeburtlich geschädigter Kinder berichtete, konnten aufgrund der fehlenden Meldepflicht für die fraglichen Schädigungen keine fundierten Angaben über die Zahl der »Mißgeburten« gemacht werden, wie es im zeitgenössischen Sprachgebrauch hieß. Neben der Übersendung von Literatur behelfen sich die Länder mit Angaben über Sterbefälle bei Säuglingen und die dabei genannten Todesursachen. Über die geringe Aussagekraft waren sich auch die Landesbehörden durchaus bewusst. Im Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 26. November wies

1206 StBA an BMI, 09.06.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 21, Anlagen Bl. 22–32.

1207 Vgl. BT-Wortprotokoll, 30. Sitzung, 12.06.1958, S. 1674.

1208 BKzA an den BMI, 19.06.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 42.

1209 Rundschreiben BMI, 07.08.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 45. Vgl. auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780.

1210 StBA an BMI, 09.06.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 185f.

1211 Siehe die Antworten der Länder samt Anlagen in: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 48–70, 75–182; dazu auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780.

Ministerialdirigent Dr. Studt auf diese Problematik hin: »Eindeutiges Zahlenmaterial im Sinne der Anfrage hat sich insbesondere auf Grund der Problematik, die mit der Meldepflicht zusammenhängt, nicht ermitteln lassen. Gewisse Anhaltspunkte bieten die Angaben über die Sterbefälle der o bis 1-jährigen an den unter XIV ›Angeborene Mißbildungen‹ zusammengefaßten Todesursachen«. Den Zahlen aus Nordrhein-Westfalen, die eine signifikante Zunahme vorgeburtlicher Schädigungen nicht erkennen ließen, folgte sogleich der Hinweis auf den geringen Aussagewert, »da die Angaben der einzelnen Gesundheitsämter offenbar nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten gemacht worden sind«. <sup>1212</sup> Die Antworten aus den anderen Ländern fielen ähnlich aus. Am hilfreichsten waren die Auskünfte aus Hamburg. Die dortige Gesundheitsbehörde hatte vor ihrer offiziellen Antwort bereits am 3. Oktober zwar auch auf das alleinige Vorliegen von Daten zu Todesfällen verwiesen. Doch lieferte zurzeit eine Umfrage über die Häufigkeit von »Mißgeburten«, deren Ermittlung durch Geburtsbescheinigungen möglich sei. <sup>1213</sup> Nach Rücksprache mit dem Statistischen Bundesamt entschloss sich das Bonner Innenministerium, die Auswertung zu fördern und dabei mit dem Universitätsarzt Dr. Widukind Lenz, der mit diesen Bescheinigungen bereits gearbeitet hatte, zu kooperieren. <sup>1214</sup>

Unterdessen entspann sich auch in der Öffentlichkeit eine Debatte über die Frage. Während einige Medien sich auf die Seite von Dr. Beck stellten, <sup>1215</sup> entsprachen die meisten Artikel in ihrem Tenor doch den Unterlagen der Behörden, die eine Zunahme nicht hatten feststellen können. »Keine Mißbildungen« titelte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 11. Oktober, »Übertriebene Angst vor Mißbildungen« der *Münchener Merkur* am 25. Oktober. <sup>1216</sup> Konsens und Eindeutigkeit konnte in der Presse letztlich ebenso wenig hergestellt werden wie durch die interne Prüfung im Bundesinnenministerium des Innern. Nachdem dort weitere Unterlagen vom Bundesministerium für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft, der Bundesärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie eingegangen waren – die allesamt eine Zunahme nicht bestätigen konnten –, <sup>1217</sup> wurde der Bericht bis Februar 1959 im Referat IV A 3 des Bundesministeriums des Innern von Oberregierungsmedizinalrat Dr. Bernhard Zoller ausgearbeitet und am 18. März dem Deutschen Bundestag unter dem Titel *Bericht über die Häufigkeit und die Ursachen von Mißgeburten in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950* vorgelegt.

Der sorgfältig ausgearbeitete Bericht war in wissenschaftlicher Hinsicht vorbildlich. <sup>1218</sup> Er ging auf Vorbehalte zur Statistik ein, behandelte die begriffliche Problematik und skizzierte auch mit einem Blick über die nationalen Grenzen die allgemeine Entwicklung der »Mißbildungshäufigkeit« seit Be-

<sup>1212</sup> IM NRW an BMI, 26.11.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 174, Anlage Bl. 175.

<sup>1213</sup> Gesundheitsbehörde HH an BMI, 03.10.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 74.

<sup>1214</sup> StBA an BMI, 21.11.1958. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 190: »Wir haben das Statistische Landesamt Hamburg gebeten, bei der evtl. geplanten Auszählung der Geburtsbescheinigungen Herrn Dr. Lenz, der sich grundsätzlich zu Mitarbeit bereit erklärte, heranzuziehen.« Vgl. auch BMI an StBA, 09.10.1958; StBA an BMI, 23.10.1958; BMI an Gesundheitsbehörde HH, 30.10.1958 (ebd., Bl. 71–73).

<sup>1215</sup> »Bayreuther Arzt gibt nicht auf«. In: Frankfurter Rundschau, 27.10.1958; »Wie man Doktor Beck fertig machte...«. In: Welt der Arbeit, 28.11.1958.

<sup>1216</sup> »Keine Mißbildungen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.10.1958; »Übertriebene Angst vor Mißbildungen. Regierung soll Auswirkungen der Radioaktivität beobachten«. In: Münchener Merkur, 25.10.1958. Vgl. außerdem »Parlamentarische Beschlüsse«. In: Bayerische Staatszeitung, 31.10.1958; »Dr. Beck forscht nicht weiter«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.11.1958; »Bisher keine Mißbildungen durch Radioaktivität«. In: Bayerische Staatszeitung, 21.11.1958. Vgl. auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780.

<sup>1217</sup> Dt. Gesellschaft für Gynäkologie an BMI, 28.10.1958; BMAW an BMI, 15.11.1958; BÄK an BMI, 16.01.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 184, 200 (Anlagen Bl. 201–218), 222–225. Vgl. auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780.

<sup>1218</sup> So auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780.

ginn des 20. Jahrhunderts. Wenngleich der Bericht letztendlich keine gesicherten Ergebnisse vorlegte, war die Tendenz doch eindeutig. Allein aus zwei Aufstellungen, die während der Ermittlungen eingegangen seien, ergebe sich »eine gewisse Zunahme der Mißbildungshäufigkeit«. Allerdings seien die Ausgangswerte »so klein und so wenig vergleichbar, daß sie statistisch wertlos sind. In den übrigen Berichten heißt es übereinstimmend, daß seit 1950 bis 1957 nicht nur keine Zunahme, sondern an manchen Entbindungsanstalten sogar eine Abnahme der Mißgeburtenhäufigkeit zu verzeichnen ist.« Zusammenfassend hieß es: »Eine lückenlose Erfassung aller Mißbildungen bei Lebend- und Totgeborenen ist in der Bundesrepublik nicht möglich. Es gibt keine allgemeine Statistik der Mißbildungen bei Neugeborenen. Die aus Entbindungsanstalten stammenden Teilergebnisse können oft nicht verglichen und keinesfalls verallgemeinernd auf die Gesamtbevölkerung umgerechnet werden. [...] Die Häufigkeit der erkannten Mißbildungen hat seit der Jahrhundertwende zugenommen. Über die Entwicklung seit 1950 lassen sich keine verbindlichen Angaben machen. Überwiegend besteht der Eindruck, daß nach einem Höhepunkt in der Kriegs- und Nachkriegszeit in den letzten Jahren ein Rückgang der Mißbildungshäufigkeit eingesetzt hat.«<sup>1219</sup>

Die Folgen des Berichtes waren ambivalent. Da er eine Zunahme vor vorgeburtlichen Körperschädigungen nicht bestätigen konnte, tendenziell sogar von einem Rückgang sprach, galt die Frage in den Augen vieler als geklärt. Kam in der Folgezeit ein gliedmaßengeschädigtes Kind zur Welt, so war ein Einzelschicksal anzunehmen, nicht jedoch eine epidemische Zunahme vorgeburtlicher Körperschäden, die auf eine äußere Ursache zurückzuführen gewesen wäre. Insofern hatte der offizielle Bericht die zuständigen Medizinalbeamten und Politiker, aber auch Teile der Ärzteschaft in gewissem Maße gegen warnende Stimmen immunisiert. Angesichts der »trägerischen Sicherheit«,<sup>1220</sup> die von dem Bericht ausging, schienen entsprechende Meldungen als unbegründete Illusion oder Produkt medialer Sensationshascherei. Für die Erkennung und Aufklärung der massenhaften thalidomidbedingten Embryopathien war dies verhängnisvoll. Denn die Welle embryopathischer Contergan-Schäden begann in etwa zeitgleich mit der Vorlage des Berichtes anzulaufen. Der Bericht diente wiederholt als Referenz, der nicht nur für die zuständigen Beamten eine vermeintliche Gewissheit schuf, sondern auf den auch Ärzte und besorgte Eltern hingewiesen wurden, die sich an die Behörden gewandt hatten.<sup>1221</sup>

Angesichts dieser kognitiven Disposition und der fehlenden Meldepflicht wurde der rasante Anstieg der embryopathischen Thalidomid-Schädigungen seit der zweiten Jahreshälfte 1960 erst relativ spät bemerkt. In Nordrhein-Westfalen wurden zunächst die bei den Landschaftsverbänden tätigen Landesärzte für Körperbehinderte, die nach dem sog. Körperbehindertengesetz (seit 1962 nach dem Bundessozialhilfegesetz) für die Betreuung behinderter Menschen zuständig waren, und die an den größeren Universitätskliniken tätigen Mediziner (in Nordrhein-Westfalen vor allem in Münster) in der ersten Jahreshälfte 1961 auf die zunehmenden Schädigungsfälle bei Neugeborenen aufmerksam. Dies galt aber zunächst nur für den jeweils beschränkten Gesichtskreis der Mediziner.<sup>1222</sup> Da der

1219 Bericht über die Häufigkeit und die Ursachen von Mißgeburten in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, 18.03.1959 = BT-Drucksache III/954, Zitate S. 2–4.

1220 THOMANN, Sicherheit, 2007. Indes war der Bericht nicht so eindeutig, wie Thomann ihn hier darstellt.

1221 Siehe etwa BMI an Allary, 06.10.1961; BMI an Exner, 13. November 1961. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 369, 371.

1222 Zu Münster bzw. Westfalen: HEPP, Häufung, 1962. Laut WEICKER/HUNGERLAND, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1600, wurde ab April/Mai 1961 damit begonnen, Informationen von anderen Kliniken einzuholen. Auch andere Mediziner stütz-



Bericht des Bundesinnenministeriums die These einer »Mißbildungs«-Zunahme mit einem großen Fragezeichen versah, wurden die Ärzte erst allmählich und durch den Austausch mit anderen Medizinern der epidemischen Zunahme teratogener Schädigungen gewahr. Zunächst stand aber für diese Mediziner, die diese Entwicklung als erstes beobachteten und in aller Regel Orthopäden waren, die Behandlung der Fälle im Vordergrund. Die ätiologische Aufklärung der Ursache war – und blieb – für sie demgegenüber von nachrangiger Bedeutung.<sup>1223</sup> Auch darin lag ein Grund, weshalb die Informationen über die zunehmenden Schädigungsfälle dem Düsseldorfer Innenministerium nicht offiziell gemeldet wurden, sodass der Leiter der Gesundheitsabteilung, Ministerialdirigent Studt, in Unkenntnis über die Entwicklung blieb. Lediglich auf informellem Wege wurde der im Innenministerium unter anderem für Behinderte zuständige Medizinalbeamte Dr. Dr. Kurt Gedicke von den Landesärzten auf die eigenen Beobachtungen hingewiesen, die aber keine konkreten Angaben machen konnten und auch keine Intervention des Ministeriums einforderten.<sup>1224</sup>

Auf der anderen Seite hatte der Bericht auch für das Problem vorgeburtlicher Körperschäden und deren Ursachen sensibilisiert.<sup>1225</sup> Da die Ergebnisse nicht eindeutig waren und bisweilen als unzureichend wahrgenommen wurden, blieb das Thema in der Presse und in Fachorganen auch nach der Vorlage des Berichts weiterhin präsent.<sup>1226</sup> Auch das Bundesministerium des Innern sammelte weiteres Material und schloss die Akte vorerst nicht. In der Folgezeit wandten sich verschiedene Personen und Gremien in dieser Frage an die Bonner Regierungsbehörde, um Informationen zu liefern, einzuholen oder weitergehende Untersuchungen anzuregen. Der prominente Freiburger Pathologe Prof. Dr. Franz Büchner etwa kritisierte den Bericht der Bundesregierung und erwartete, dass die Debatte über »Mißbildungen« vorerst nicht abebben werde.<sup>1227</sup> In einem Schreiben vom 15. Juni 1959 teilte Büchner dem Bonner Innenministerium seinen Plan mit, bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu dieser Frage einen Arbeitskreis einrichten zu lassen und bat um eine Unterstützung des Innenressorts.<sup>1228</sup> Das Ministerium erklärte sich dazu im September 1959 bereit,<sup>1229</sup> erfuhr aber, nachdem in der Fachöffentlichkeit die Debatte auch im Folgejahr nicht abgeklungen war, auf Anfrage von der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 17. Oktober 1960, dass der Arbeitskreis noch nicht eingerichtet war. Ein Schwerpunktprogramm »Mißbildungsentstehung und Mißbildungshäufigkeit« sei noch in Vorbereitung.<sup>1230</sup>

ten sich bei ihren Erhebungen zunächst auf die an ihren eigenen Kliniken beobachteten Fälle, bevor sie den Blick in der Regel auf das regionale Umland ausweiteten. Siehe WIEDEMANN, Häufung, 1961; PFEIFFER/KOSENOW, Frage, 1962, S. 68; LENZ/KNAPP, Thalidomid-Embryopathie, 1962. Lenz gehörte zu den ersten Medizinern, die auch den Kontakt zu Geschädigten außerhalb des regionalen Umkreises suchten.

1223 HEPP, Häufung, 1962, S. 419: »Hier ist kein Raum für die Frage nach der Ursache, die an vielen Orten zur Zeit bearbeitet wird.« Gleichwohl widmete sich Hepp hier (S. 422f.) eingehend der Frage, wie weitere Embryopathien zu vermeiden seien! Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [7, 22]. Weitere Beispiele in Kap. 2.4.

1224 Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [7, 22]. Wie Gedicke in einem Vermerk festhielt, wurde er im August 1961 über den Anstieg informiert (Vermerk Gedicke, 05.09.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 1, nf.).

1225 Siehe etwa Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [7].

1226 »Noch keine Auswirkungen der Radioaktivität«. In: Münchner Merkur, 04.04.1959; »Radioaktivität und Geburtsfehler«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.05.1959. Weitere Artikel in: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 300, 325, 327. Siehe aus der medizinischen Fachliteratur z.B. SCHUBERT, Mängel, 1959; OSTER, Mißbildungen, 1959; DURAND-WEVER, Empfängnisverhütung, 1959; WITT, Mißbildungen, 1960.

1227 Büchner an BKzA, 02.06.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 276f. Das Schreiben wurde am 12.06.1959 an das BMI weitergeleitet (ebd., Bl. 275). Vgl. zum Folgenden auch THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2780f.

1228 Büchner an BMI, 15.06.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 279.

1229 BMI an Büchner, 03.09.1959. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 306–308.

1230 DFG an BMI, 17.10.1960. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 356, siehe auch Bl. 355.

Von diesem Zeitpunkt an sollte noch fast ein Jahr vergehen, bis die erste Fachveröffentlichung auf die immense Zunahme an Embryopathien aufmerksam machte. Der ehemalige Direktor der Krefelder Kinderklinik und nunmehrige Kieler Universitätsprofessor Dr. Hans-Rudolf Wiedemann hatte Mitte September 1961 in einem Aufsatz in der *Medizinischen Welt* auf eine »derzeitige Häufung hypo- und aplastischer Fehlbildungen der Gliedmaßen« hingewiesen. Allein an der Krefelder Klinik habe er in den letzten 10 Monaten 9 Fälle der überaus seltenen Schädigungsform der Phokomelie bzw. Amelie beobachtet; im ganzen Jahrzehnt zuvor sei dort lediglich eine Phokomelie beobachtet worden. Weitere Erkundigungen bei anderen Kliniken führte Wiedemann zu einer Zahl von 95 gesicherten Fällen – »Ein erschreckendes Fazit!«, wie Wiedemann, das ganze Ausmaß noch nicht erahndend, konstatierte. Während der Mediziner rein genetische Zusammenhänge ausschloss, konnte er über den Ursache der gehäuften Schädigungen nur spekulieren: »Wir möchten am ehesten die Auswirkung eines sonstigen, in unserem engerem Zivilisationsbereich neuerdings »eingeführten« und hier weit oder allgemein verbreiteten »toxischen« Faktors [...] vermuten – aber wir kennen ihn nicht.«<sup>1231</sup>

Ob und inwieweit Grünenthal über die fruchtschädigende Wirkung Thalidomids im Bilde war, hat seit der Marktrücknahme ein großes Interesse erfahren. Diese Frage kann letztthin nicht beantwortet werden, zumal hier nur die von der Staatsanwaltschaft Aachen sichergestellten Unterlagen vorliegen. Nach alledem konnte die auch in diese Richtung ermittelnde Strafverfolgungsbehörde keinen klaren Beweis erbringen, dass die späteren Angeklagten von derartigen Zusammenhängen wussten. Allerdings lagen diverse Indizien vor, die auf eine solche Wirkung hätten schließen lassen können.<sup>1232</sup> Dies gilt vor allem für Embryopathie-Fälle in Familien von Firmenangestellten. Insgesamt kamen bis Mitte 1962 8 geschädigte Kinder von Firmenangehörigen zur Welt, davon eines, das den gleichen Nachnamen eines späteren Angeklagten trug<sup>1233</sup> – eine völlig abnorme Häufung bei insgesamt 154 Geburten.<sup>1234</sup> Zudem wurden ab 1959 in einigen Fällen Außendienstmitarbeiter nach schädlichen Einflüssen Contergans auf den Embryo gefragt, wobei die Firmenvertreter meist beschwichtigend reagierten und die Anfrage teils gar nicht an die Firmenzentrale weitergaben.<sup>1235</sup> Auch als sich der Apotheker Friedrich Koch im Herbst 1960 nach einer möglichen Leberschädigung beim Embryo erkundigte, wiesen Werner und Sievers eine solche Möglichkeit am 2. Dezember zurück.<sup>1236</sup> Ernsthafter diskutiert wurde die Frage eines Embryonaleinflusses Contergans ab Juli 1961, nachdem eine entsprechende Anfrage aus Finnland eingegangen war und auch die Pharmakologin der US-Zulassungsbehörde FDA, Frances Oldham Kelsey, im Mai 1961 von Grünenthals US-amerikanischem Lizenzpartner erstmals entsprechende Prüfunterlagen einforderte.<sup>1237</sup> Unter einigen weiteren Anhaltspunkten war

1231 WIEDEMANN, Häufung, 1961, S. 1863f., 1866.

1232 Siehe grundsätzlich und für viele weitere, im Folgenden nicht einzelnen erörterte Punkte: Index zur Vorhersehbarkeit, ohne Datum; Gutachtliche Stellungnahme zur Vorhersehbarkeit, Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 366, nf. Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 367, nf. Ferner: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 448–474.

1233 Weicker an LOStA Aachen, 27.02.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 482. Ein weiteres geschädigtes Kind trug den Nachnamen eines Beschuldigten, gegen den das Verfahren eingestellt wurde.

1234 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 367, nf.

1235 Vernehmung Mannheim, 17.12.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 110/8, Vernehmung Kreideweiß, 14.07.1964, 13.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 316–320; Vernehmung Brandt, 11.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 33f. Während erstere Meldung (Mannheim) nicht an die Firmenzentrale weitergegeben wurde, ist dies bei letzterer Meldung (Brandt) unklar.

1236 Grünenthal an Koch, 02.12.1960. LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 153.

1237 Siehe u.a. Interne Mitteilung Grünenthal, 11.07.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 41, Bl. 132; Vernehmung Kelsey, 21.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 186–190.

vor allem die Mitteilung des Münsteraner Pharmakologen Fritz Kemper gravierend, der dem Firmenvertreter Michael im Oktober 1961 über Wachstumsschäden berichtete, die er mit Thalidomid am Hähnchenembryo erzeugt hatte.<sup>1238</sup>

Ob und inwieweit diese Hinweise die Firmenmediziner zu der Überzeugung hätten führen müssen, Thalidomid wirke teratogen, ist schwierig zu beurteilen. Sicherlich verstellt es den Blick auf den zeitgenössischen Kenntnisstand innerhalb der Firma, wenn man die entsprechenden Dokumente mit den Kenntnissen von heute liest, also mit dem gesicherten Wissen über die teratogene Wirkung, das Ausmaß der Schädigungen und den nachfolgenden Skandal. Tatsächlich handelte es sich bis zur Meldung von Lenz keineswegs um eindeutige, sondern zumeist um vage Anfragen, in denen sich nach Einflüssen bzw. schädlichen Einflüssen erkundigt wurde, aber von »Mißbildungen« im engeren Sinn nicht die Rede war. Es waren Anfragen und Vermutungen, die über mehrere Jahre unter zehntausenden von Meldungen verstreut bei der Firma eingingen. Schon aufgrund der schieren Menge und der Vagheit dieser Berichte (gerade zu Beginn beruhten viele auf bloßem Hörensagen) konnten einzelne Schriftstücke auf den damaligen Betrachter keineswegs so alarmierend wirken wie auf den heutigen Leser. Andererseits zeigen interne Notizen, dass sich Mediziner innerhalb der Firma über diese Fragen durchaus Gedanken machten, und einige spätere Zeugenaussagen legen nahe, dass zumindest einige der Firmenmediziner über schädigende Wirkungen auf den Embryo nachdachten.<sup>1239</sup> Dessen ungeachtet kann angesichts der Kommunikationsstrategie der Firma, wie sie bei der Rezeptpflichtfrage zum Ausdruck kam, als ausgeschlossen gelten, dass die Verantwortlichen etwaige Überlegungen nach außen dringen ließen, weder an die medizinische Fachwelt noch an die Gesundheitsbehörden noch an die Öffentlichkeit.

#### 1.4.2 Die Marktrücknahme Contergans

Die Aufklärung der teratogenen Wirkung Contergans und die Marktrücknahme sind untrennbar verbunden mit Widukind Lenz.<sup>1240</sup> Der 1919 geborene Mediziner und Sohn des berühmten ›Rassen-

<sup>1238</sup> Vermerk Michael, 24.10.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 47, Bl. 193–195; Vernehmung Kemper, 30.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 266–268.

<sup>1239</sup> Der damalige Leiter der Auslandsabteilung Grünenthals, Jacques Künzli, gab in einer späteren Zeugenvernehmung an, der Leiter der medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung Werner habe im Sommer 1961 Rahmen einer BKS erklärt, »man müsse die Frage des diaplacentaren Übertritts von Contergan im Tierversuch prüfen, um feststellen zu können, ob eine Schädigung der Leibesfrucht möglich sei. An eine solche Äusserung erinnere ich mich noch ganz genau. Soweit ich mich erinnere, äusserte Dr. Mückter, man werde dies einmal prüfen müssen.« Vernehmung Künzli, 06.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 87–95, Zitat Bl. 94. Siehe ähnlich: Vernehmung Oswald, 06.12.1962 (ebd., Bl. 242); Vernehmung Schuppis, 24.06.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 117/3–117/5.

<sup>1240</sup> Widukind Lenz wurde am 04.02.1919 in Eichenau geboren. Nach dem Abitur in Berlin »mit Auszeichnung« 1937 studierte Lenz Medizin in Tübingen, Berlin, Prag und Greifswald, wo er 1943 sein medizinisches Staatsexamen ablegte und noch im gleichen Jahr promovierte (jeweils mit »sehr gut«). Anschließend als Arzt bei der Luftwaffe tätig, geriet Lenz Anfang September 1944 in Frankreich in amerikanische, später englische Kriegsgefangenschaft, in der er bis Ende Mai 1948 blieb. 1948–1950 war er am Physiologisch-Chemischen Institut der Universität Göttingen tätig, seit Anfang 1951 an der Medizinischen Klinik der Universität Kiel. Zum 1. Januar 1952 wechselte er als Volontärassistent an die Universitätskinderklinik in Hamburg. Dort wurde er 1954 wissenschaftlicher Assistent und übernahm nach seiner 1958 erfolgten Habilitation 1960 eine besoldete Stelle als Privatdozent. Am 10.04.1962 wurde Lenz zum ordentlichen Professor des geschaffenen Lehrstuhles für Humangenetik an der Hamburger Universitätsklinik ernannt. 1963 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Tübingen für seine Entdeckung der teratogenen Eigenschaften Thalidomids. Am 19.04.1965 wurde Lenz schließlich zum ordentlichen Professor und Direktor des Institutes für Humangenetik an der WWU Münster ernannt. Ausschlaggebend für seine Berufung war nicht zuletzt die »Aufklärung der Contergan-Schäden«, wie es in der Vorschlagsliste vom 09.12.1964 für die Besetzung des Lehrstuhls hieß, in der Lenz auf dem ersten Platz geführt war. Seine Münsteraner Antrittsvorlesung am 10.02.1966 hatte den

hygienikers« Fritz Lenz<sup>1241</sup> war seit 1952 an der Universitätskinderklinik in Hamburg-Eppendorf tätig. Dort habilitierte sich Lenz 1958 mit der Arbeit *Der Einfluss des Alters der Eltern und der Geburtennummer auf angeborene pathologische Zustände beim Kind* in Kinderheilkunde und Humangenetik.<sup>1242</sup> Damit war auch Lenz zunächst einer Denktradition verhaftet, die den Problemkreis »Embryopathien« vor allem genetisch interpretierte. Als einer der wenigen Experten für angeborene Körperschäden hatte er auch die Bundesregierung bei ihrem Bericht über die »Zunahme von Mißgeburten« unterstützt.<sup>1243</sup> Allerdings konnte Lenz im Raum Hamburg, wo die Situation durch eine Kartei von Geburtsbescheinigungen (die mit einem Melderegister nicht zu verwechseln ist) besonders gut dokumentiert war, eine Häufung angeborener Gliedmaßenschädigungen bis 1958 nicht feststellen.

Schien die Frage nach einer Zunahme von »Missbildungen« damit auch für den Hamburger Arzt zunächst geklärt, so wurde sie Mitte 1961 wieder akut. Der Mendener Rechtsanwalt Karl Hermann Schulte-Hillen, in dessen Familie im Frühjahr 1961 zwei Fälle von vorgeburtlichen Schädigungen aufgetreten waren, hatte sich auf Anraten eines anderen Arztes im Juni an Lenz gewandt und ihn auf eine Zunahme seltener Gliedmaßenfehlbildungen in seinem Heimatort hingewiesen. Lenz, der auf die Nachricht zuerst skeptisch reagiert hatte, ging der Sache weiter nach und erkundigte sich bei weiteren Fachmedizinerinnen nach ähnlichen Fällen, unter anderem an der Universitätsklinik Münster bei Prof. Dr. Wilhelm Kosenow (Kinderklinik) und Prof. Dr. Karl-Heinz Degenhardt (Humangenetisches Institut). Wie man dem Hamburger Kinderarzt dort bestätigte, wurde auch in Münster ein vermehrtes Auftreten einer äußerst seltenen Form von Gliedmaßenfehlbildungen beobachtet, der sogenannten Phokomelie (»Robbengliedrigkeit«). Lenz entschied sich daher, das Problem in Hamburg weiter zu prüfen. Gemeinsame Nachforschungen mit seinem Assistenten Dr. Klaus Knapp förderten ein besorgniserregendes Ergebnis zutage. War für die Zeit zwischen 1930 und 1955 nur ein einziger ähnlicher Fall dokumentiert, so waren nach den hochgerechneten Erhebungen allein in Hamburg zwischen September 1960 und Oktober 1961 circa 50 Kinder mit den seltenen Dysmelie-Formen geboren worden. Indessen blieben die Zahlen anderer und relativ häufiger Fehlbildungsformen (etwa Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte) konstant.<sup>1244</sup>

Nachdem im September 1961 der alarmierende Aufsatz von Wiedemann erschienen und Lenz auch von weiteren Ärzten auf das Problem hingewiesen worden war, forcierte er im Herbst 1961 die Suche nach den Ursachen für die epidemische Zunahme vorgeburtlicher Schädigungen. Die spezifische Schädigungsform sowie das plötzliche und regional begrenzte Auftreten ließen für Lenz nur den Schluss zu, dass ein bestimmter exogener Faktor für die Schädigungen verantwortlich sein musste. Lenz, der zunächst nicht mit einem Arzneimittel gerechnet hatte, führte daraufhin eingehende

schlichten Titel »Contergan«. 1972 erhielt Lenz das Verdienstkreuz 1. Klasse der BRD. Lenz, der sich weiterhin für Thalidomidgeschädigte engagierte, wurde 1984 emeritiert und starb am 25.02.1995 in Münster. Siehe v.a. die Personalakten Lenz' in: UA Münster, Bestand 52, Nr. 271; Bestand 207, Nr. 335; Bestand 242, Nr. 268; zu Lenz' Berufung nach Münster: UA Münster, Bestand 9, Nr. 1974; Bestand 51, Nr. F 2, Bd. 16. Siehe auch OPITZ/WIEDEMANN, Widukind Lenz, 1996; MURKEN/MAJEWSKI, Widukind Lenz, 1996; ferner: Der Spiegel Nr. 10, 06.03.1995, S. 270; KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 251.

1241 LILIENTHAL, Lenz, 1985.

1242 LENZ, Einfluss, 1959.

1243 Siehe diverse Unterlagen in: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 64–74, 190, 200, 214–218.

1244 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 363–365; Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 94–98. Lenz waren vor der Nachricht Schulte-Hillens bereits 4 andere Fälle von Phokomelien gemeldet worden (erster Fall August 1959), doch hatte Lenz diese Fälle noch auf Genmutationen zurückgeführt. Vgl. dazu und zum Vorstehenden LENZ, Thalidomide, 1985, S. 77–80 (auf S. 78 eine Auflistung der ersten 27 Schadensfälle, die Lenz bekannt wurden).

Anamnesen mit den betroffenen Eltern durch.<sup>1245</sup> Fiel dabei der Name Contergan zunächst kaum, so verdichteten sich im November 1961 die Hinweise in diese Richtung. Da Lenz in Anamnesen am 11. und 12. November wiederholt eine Einnahme Contergans in der Frühschwangerschaft genannt worden war, richtete sich seine Aufmerksamkeit auf das Arzneimittel, zumal dessen Vertriebsgebiet und -zeitraum dem Auftreten der Schäden entsprach. Weitere Befragungen erhärteten den Verdacht. Bis Mitte November hatte Lenz 14 Fälle ermittelt, in denen er die Gliedmaßenschädigung »sicher oder höchstwahrscheinlich« auf Contergan zurückführen konnte.<sup>1246</sup>

In etwa zeitgleich zu den Recherchen von Lenz kam auch an der Marburger Universitätsklinik der Verdacht einer teratogenen Wirkung Contergans auf. Der an der Orthopädischen Politiklinik tätige Prof. Dr. Hans Wegerle vermutete seit September 1961, Contergan sei für die auch an der Marburger Klinik beobachteten Fälle verantwortlich.<sup>1247</sup> Während der Marburger Arzt seine Annahme auch in der Fachwelt vorerst nicht publik machte, sondern sich auf die Absicherung seiner Beobachtungen und die weitere Materialsammlung konzentrierte – und auch Unterlagen vom Bundesinnenministerium erbat, ohne dabei seine Ahnung mitzuteilen<sup>1248</sup> –, wandte sich Lenz mit seinem Verdacht direkt an mehrere Fachkollegen (Kosenow und Wiedemann). An eine »eigenmächtige« Konsultation der Behörden oder gar an einen Gang an die Laienöffentlichkeit war aber auch für Lenz nicht zu denken – auch er fügte sich somit den fachinternen Abschottungsmechanismen, trieb aber zumindest innerhalb der Fachwelt die schon angelaufene Diskussion über die zunehmenden Dismelien wesentlich voran. So informierte Lenz neben Kosenow und Wiedemann noch am 13. November mehrere Ärzte verschiedener Abteilungen der Universitätsklinik Hamburg.<sup>1249</sup> Nachdem er mit dem Pharmakologen Prof. Dr. Klaus Soehring gesprochen hatte, gab dieser, der Mückter aus dem Krieg kannte, Lenz den Ratschlag, sich telefonisch an den wissenschaftlichen Direktor des Stolberger Pharmaunternehmens zu wenden.<sup>1250</sup>

Lenz teilte daraufhin Grünenthal seinen Verdacht am 15. November 1961 erstmals mit. In einem Telefonat mit Mückter berichtete Lenz über Grundlegendes zur Zunahme der »Mißbildungen«, seine eigenen Erhebungen und den Befund, nach dem ein begründeter Verdacht auf teratogene Eigenschaften des Medikaments Contergan bestehe. Eine »sofortige Zurückziehung« des Präparates aus dem Handel sei daher, wie Lenz unterstrich, dringend erforderlich. Mückter wies demgegenüber darauf hin, von einer entsprechenden Annahme bisher noch nicht gehört zu haben, und versprach, in den nächsten Tagen einen Vertreter zu Lenz zu schicken.<sup>1251</sup>

1245 Vgl. LENZ, Thalidomide, 1985, S. 77–80.

1246 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 365–367, Zitat Bl. 367; LENZ, Thalidomide, 1985, S. 81f.

1247 Wegerle an BMI, 12.12.1961. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 372: »Unabhängig von Lenz (Hamburg) und etwa gleichzeitig kamen wir zu dem Verdacht, dass die Mißbildungswelle möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang mit dem Medikament Contergan steht, das bekanntlich inzwischen aus dem Handel genommen wurde. In mindestens 10 von 15 näher untersuchten Fällen haben die Mütter in der Frühschwangerschaft Contergan genommen.« Vgl. auch LENZ, Thalidomide, 1985, S. 79f.

1248 Wegerle an BMI, 01.11.1961. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 474, Bl. 370. Prof. Dr. Wegerle überschritt in dieser Hinsicht die Grenze von der medizinischen in die politische Sphäre erst, als sich Lenz bereits »vorgewagt« hatte und das Mittel schon vom Markt genommen war. Siehe auch vorige Anm.

1249 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 367; LENZ, Thalidomide, 1985, S. 81.

1250 Vernehmung Soehring, 14.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 19, 22.

1251 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 367f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 406f.

Da die Antworten Mückters für Lenz unbefriedigend waren, entschloss er sich, der Firma seinen Verdacht noch einmal auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Dafür holte er sich die Genehmigung seines Vorgesetzten Prof. Dr. Karl Heinz Schäfer, Direktor der Hamburger Universitätskinderklinik, ein, der sich selbst bei betroffenen Eltern noch einmal über eine Contergan-Einnahme vergewissert hatte.<sup>1252</sup> Am folgenden Tag wandte sich Lenz per Einschreiben an die Firma, da – wie der Hamburger Mediziner bemerkte – »Dr. Mückter der Angelegenheit nicht die Bedeutung beizumessen schien«, die sie nach seiner Ansicht hatte. Lenz rekapitulierte im Folgenden seine Beobachtungen und wies auf die eklatante Zunahme gliedmaßengeschädigter Neugeborener hin. Eine »intensive Fahndung« nach den Ursache habe »nur einen einzigen Faktor erkennen lassen, der regelmässig in der Anamnese vorhanden war«, nämlich die Contergan-Einnahme in den ersten Schwangerschaftsmonaten. Lenz räumte zwar ein, »dass diese Angaben kein ausreichender [sic] Beweis für einen ätiologischen Zusammenhang zwischen der Medikation und den Missbildungen darstellen. Ein solcher Zusammenhang ist jedoch denkbar.« Wegen der Schwere des Verdachts sei es, so betonte Lenz, seiner Ansicht nach »nicht vertretbar, dass erst der strikte wissenschaftliche Beweis der Schädlichkeit bzw. Unschädlichkeit des Contergans abgewartet wird. Ich halte es für erforderlich, dass das Medikament sofort aus dem Handel zurückgezogen wird, bis seine Unschädlichkeit als teratogenetisches Agens beim Menschen sicher bewiesen ist.«<sup>1253</sup>

Noch am 16. November meldete sich Mückter bei Lenz fernmündlich zurück. Mückter erklärte dem Hamburger Arzt, er habe am Vortag nicht frei sprechen können, da er aus der Werkstatt und in Gegenwart anderer Mitarbeiter telefoniert habe.<sup>1254</sup> Der Forschungsleiter schlug Lenz den 20. November als Termin für eine Besprechung mit Firmenvertretern vor. Lenz willigte grundsätzlich ein, bat aber um eine Bestätigung des Termins. Bei einer BKS-Besprechung, die in der Stolberger Firmenzentrale noch am gleichen Tag stattfand, unterrichtete Mückter die Anwesenden über die von Lenz vorgebrachte These nicht.<sup>1255</sup> Während Wirtz, Chauvistré und Leufgens kurz darauf von Mückter über den Verdacht informiert wurden, erhielten der »Contergan-Ausschuss« und andere leitende Personen erst zwei Tage später davon Kunde.<sup>1256</sup>

Am 18. November 1961 fand in Düsseldorf eine Tagung der Rheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Pädiatrie statt. Im Programm war der Vortrag »Zur Frage der exogenen Entstehung schwerer Extremitätenmißbildungen« von Professor Dr. Wilhelm Kosenow und Dr. Rudolf Arthur Pfeiffer (beide Universitätsklinik Münster) angekündigt.<sup>1257</sup> Lenz entschloss sich, zu der Tagung zu fahren, um dort seine Beobachtungen vorzutragen. In einer Diskussionsbemerkung zu Pfeiffers und Kosenows Referat wies Lenz darauf hin,<sup>1258</sup> sich seit Anfang November mit einem »neuen Typ von Extremitätenmiß-

1252 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 368.

1253 Lenz an Grünenthal, 16.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 179f.

1254 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 368. Mückter notierte auf Lenz' Schreiben: »Telefonat wurde in d. Werkstatt geführt – daher zurückhaltende Antworten.« (Lenz an Grünenthal, 16.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, hier Bl. 180).

1255 BKS-Protokoll, 17.08.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 181–185; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 408f.

1256 Schriftliche Einlassung Veltheim, 31.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 211, hier Bl. 127; Vernehmung Helbig, 14.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 59f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 408f.

1257 Der Vortrag wurde 1962 in der *Münchener Medizinischen Wochenschrift* publiziert (= PFEIFFER/KOSENOW, Frage, 1962). Dem Vortrag zufolge waren sich Pfeiffer und Kosenow über die als exogen angenommene Noxe noch völlig unklar.

1258 Lenz' Diskussionsbemerkung erfolgte am 18.11.1961, wird aber in der Fachliteratur oft irrig auf den 19.11.1961 datiert (z.B. KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 85, 246; STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 211; THOMANN, Sicherheit, 2007, S. 2781; SCHWEIRIN, Contergan-Bombe, 2009, S. 264). Die Fehldatierung beruht offenbar auf der falschen Angabe einer von Grünenthal ge-

bildungen« befasst zu haben. Den Anamnesen nach hätten, wie er den anwesenden Kinderärzten erklärte, »14 Mütter von Kindern mit schweren Extremitätenmißbildungen [...] in der Frühschwangerschaft eine bestimmte Substanz genommen.« Lenz blieb auch im Folgenden bei dem Hinweis auf eine »bestimmte Substanz« und erwähnte Contergan nicht namentlich. Lenz verhielt sich nicht nur in dieser Hinsicht vorsichtig, sondern betonte auch, ein »ätiologischer Zusammenhang zwischen der Aufnahme der Substanz und den Mißbildungen« sei bisher »durch nichts bewiesen. Vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus wäre es daher verfrüht, darüber zu sprechen. Ein Zusammenhang ist aber denkbar. Als Mensch und Staatsbürger kann ich es daher nicht verantworten, meine Beobachtungen zu verschweigen.« Bezeichnend für die zeitgenössischen Rollenverständnisse war hier insbesondere Lenz' Bemerkung, als »Mensch und Staatsbürger« zu handeln. Widersprach es den Standeskonventionen von Medizinerinnen und Wissenschaftlern, sich mit derart schwerwiegenden – und wissenschaftlich noch nicht zweifelsfrei geklärten – Verdachtsmomenten an die Fachöffentlichkeit zu wenden, so schlüpfte Lenz gleichsam in die Rolle des »Menschen und Staatsbürgers«, um sein Vorgehen gegenüber seinen Kollegen zu rechtfertigen. Diese Absicherung schien umso notwendiger, da Lenz erklärte, der (ebenfalls namentlich nicht genannten) Herstellerfirma mitgeteilt zu haben, »daß die sofortige Zurückziehung des Mittels erforderlich sei, bis seine Unschädlichkeit sicher nachgewiesen sei.« Lenz verband in seinem Schlusswort den Appell zu weiteren Untersuchungen mit einem dramatischen Warnruf: »Jeder Monat Verzögerung in der Aufklärung bedeutet die Geburt von vielleicht 50 bis 100 entsetzlich verstümmelten Kindern.«<sup>1259</sup>

Nach der Tagung teilte Lenz mehreren Ärzten seinen Verdacht auf Contergan mit, darunter Prof. Dr. Jörn Gleiss (Medizinische Akademie Düsseldorf), Prof. Dr. Heinz Weicker (Universitätskinderklinik Bonn).<sup>1260</sup> Auch Grünenthal blieb Lenz' Düsseldorfer Diskussionsbemerkung nicht verborgen. Der Ärztebesucher Dr. Johann Göden, der selbst nicht an der Tagung teilgenommen hatte, berichtete Dr. Sievers am 20. November über die Resonanz, die Pfeiffers und Kosenows Vortrag und Lenz' Diskussionsbemerkung in der Ärzteschaft fanden. Goeden wies in diesem Zusammenhang auf die während der Tagung geäußerten Verdachtsmomente gegen ein bestimmtes Medikament hin, das zwar weder namentlich noch chemisch noch der Art nach konkretisiert worden sei, das aber »seit 1957 einen rasanten Umsatzanstieg zu verzeichnen gehabt habe« und unter anderem in Westdeutschland und in der Schweiz verkauft werde, nicht jedoch in Frankreich und Ostdeutschland. Nach Auskunft einer Kölner Ärztin hätte sich daraufhin unter der Ärzteschaft die Ansicht verbreitet, »dass es sich bei diesem ominösen Medikament ja wohl nur um Contergan handeln könnte.«<sup>1261</sup> Goeden, der anderweitige Informationen zu dieser Frage nicht besaß, empfahl Sievers zu überlegen, was man zu

druckten Fassung der Diskussionsbemerkung (in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 3; BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 63). Siehe zur korrekten Datierung: Geburtshilfe und Frauenheilkunde 24 (1964), S. 27 (Literaturangabe); Bericht Göden, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 211–213; LENZ, Entstehung, 1962, S. 494; PFEIFFER/KOSENOW, Frage, 1962, S. 68; WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1600; Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 369; BMG an AA, 07.09.1962. In: PAAA, B 92, Nr. 244, nf. 1259 Diskussionsbemerkung Lenz, 19.11.1961 (richtig: 18.11.1961). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 3. Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 63.

1260 Vgl. Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 369.

1261 Bericht Göden, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 211–213, Zitat Bl. 211. Auch Dr. Michael hatte sich im Kontext des Besuchs bei Lenz am 20.11.1961 (s.u.) bei Ärzten über dessen Diskussionsbemerkung informiert. Demnach habe Lenz zwar Contergan nicht ausdrücklich erwähnt, die »Teilnehmer hätten aber den Hinweis sehr deutlich verstanden.« Bericht Michael, 23.11.1961 (ebd., Bl. 247).

der »Liquidation dieses Gerüchtes« tun könne. »Sollte es sich aber herausstellen, dass unseren verantwortlichen Herren die Tatsache als solche bekannt war, wir also die betroffene Firma sind, so wage ich weder die innerbetrieblichen noch die äusserlichen Folgen dieser Situation aufzuzeichnen.«<sup>1262</sup>

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden nicht informiert worden, weder von der Firma noch von den Ärzten. So schien das Problem, ähnlich wie bei den Nervenschädigungen, zunächst allein in der Fachsphäre verhandelt zu werden. Dies änderte sich allerdings am 20. November 1961. An diesem Tag wurde Lenz in Hamburg von Schrader-Beielstein, Michael und Veltheim besucht. Eine endgültige Bestätigung des Termins durch Mückter, die Lenz erbeten hatte, war nicht erfolgt. Angesichts der Überrumpelung gelang es Lenz nicht, einen Zeugen für die Besprechung mit den Firmenvertretern zu finden, wie er angesichts der großen Tragweite der Angelegenheit beabsichtigt hatte. Von den drei Professoren, die Lenz zu erreichen versuchte, konnte er nur Dr. Klaus Soehring für einen Termin am Nachmittag gewinnen. Während der vormittäglichen Aussprache beschränkte er sich daher vorerst darauf, die Angestellten Grünenthals über das zeitliche und räumliche Auftreten der Extremitätenschädigungen bei Neugeborenen zu informieren, die neuartigen und spezifischen Formen dieser Schädigungen zu erläutern und die Gründe für eine »einheitliche Ursache chemischer Natur« darzulegen.<sup>1263</sup> In diesem Zusammenhang wies Lenz auch auf Untersuchungen anderer Ärzte aus dem In- und Ausland hin und übergab den Firmenvertretern den Text seiner Diskussionsbemerkung von der Düsseldorfer Kinderärztetagung. Eine von den Firmenvertretern erbetene Herausgabe seiner Unterlagen lehnte Lenz dagegen ab.<sup>1264</sup>

Während dieser »spannungsgeladenen Diskussion«<sup>1265</sup> rief Medizinaldirektor Dr. Siegfried Atmer von der Hamburger Gesundheitsbehörde bei Lenz an und bat um eine Besprechung mit den zuständigen Medizinalbeamten am Nachmittag, da man mittlerweile auch dort von Lenz' Verdacht unterrichtet worden war – möglicherweise von Schulte-Hillen, der dadurch die sofortige Marktrücknahme Contergans erzwingen wollte, jedenfalls aber nicht durch Lenz.<sup>1266</sup> Nach dem Anruf schlug Lenz den Firmenvertretern vor, ihnen seine Beobachtungen am Nachmittag in Anwesenheit amtlicher Zeugen eingehender zu erörtern. Die Vertreter des Stolberger Unternehmens willigten ein, obgleich ihnen die Besprechung einer solchen Frage bei einer Behörde als »ungewöhnlich« erschien.<sup>1267</sup>

Die Besprechung in der Hamburger Gesundheitsbehörde begann gegen 14.30 Uhr und dauerte bis 18 Uhr.<sup>1268</sup> Neben Lenz, seinem Assistenten Dr. Klaus Knapp und den Vertretern Grünenthals (nun

1262 Bericht Göden, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 211–213, Zitate Bl. 213.

1263 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 369–372, Zitat Bl. 370. Die Aussagen von Lenz werden auch durch den firmeninternen Bericht über die Besprechung gestützt (Bericht Michael, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 245–248).

1264 Bericht Michael, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 245–248.

1265 Ebd.

1266 Lenz vermutete, Schulte-Hillen habe die Gesundheitsbehörde HH unterrichtet (siehe Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 370). Medizinaldirektor Atmer von der Gesundheitsbehörde HH erklärte dagegen, er sei vom Hamburgischen Landesarzt für Körperbehinderte Dr. Schramm auf Lenz' Verdacht aufmerksam gemacht worden. Vernehmung Janik, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 83–85, hier Bl. 83.

1267 Bericht Michael, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, hier Bl. 247: »Nur unter Zeugen würden wir von ihm [Lenz] etwas erfahren. Wir nahmen diese neue Wendung lediglich zur Kenntnis und erklärten, unser Anliegen bestünde darin, genaue Aufschlüsse über die Tatsachen zu bekommen, die Dr. Lenz veranlaßt haben, von uns die Zurückziehung des Contergans zu verlangen, und darum seien wir bereit, selbst diese ungewöhnlichen Weg zu wählen, vor einer Gesundheitsbehörde die Angelegenheit zu diskutieren.« Vgl. ferner Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 370.

1268 Siehe zur Besprechung in der Gesundheitsbehörde HH am 20.11.1962: Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 21.11.1961; Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 214f., 216–220; Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In:



verstärkt durch den Hamburger Außendienstmitarbeiter Arthur Tachezy) nahmen der Präsident der Gesundheitsbehörde, Dr. Hans Löffler, die Medizinaldirektoren Dr. Fritz Janik (Dezernent für Medizinalwesen, Öffentliche Hygiene) und Dr. Siegfried Atmer (Dezernent für Soziale Hygiene und Fürsorge), der Regierungsdirektor Dr. Dr. Hans-Otto von Borcke (Justitiar) und der wissenschaftliche Rat Dr. Ehrenfried Claudius (Referent für Arzneimittel- und Apothekenwesen) sowie Prof. Dr. Klaus Soehring (Pharmakologe der Universitätsklinik Hamburg) teil. Lenz gab den Behördenvertretern unter Ausschluss der Firmenvertreter einen orientierenden Überblick in die Problematik. Nachdem diese wieder hinzugezogen worden waren, schlug Löffler – zumindest laut Bericht Grünenthals – vor, den Fall zuständigkeithalber an das nordrhein-westfälische Innenministerium weiterzuleiten.<sup>1269</sup> Noch während des Gespräches wurde daher der Leiter der Gesundheitsabteilung im nordrhein-westfälischen Innenministerium, Ministerialdirigent Studt, von Präsident Löffler per Telefon über Lenz' Verdacht und die Unterredung in der Hamburger Gesundheitsbehörde informiert. Im Düsseldorfer Ministerium hatte bis zu diesem Zeitpunkt niemand Kenntnis über Lenz' Verdacht und dessen Diskussionsbemerkung vom 18. November. Löffler bat Studt um Auskunft, was dieser zu tun gedenke. Da sich Studt über den »sehr schwerwiegenden Verdacht« im Klaren war, hielt er es für erforderlich, dass die beteiligten Personen – die ihm zu diesem Zeitpunkt nicht genau ersichtlich waren – »möglichst umgehend« zu einer Besprechung nach Düsseldorf kommen.<sup>1270</sup>

Angesichts der Dringlichkeit der Lage entschloss man sich jedoch, die Sachlage bereits in der Hamburger Gesundheitsbehörde weiter zu besprechen. Lenz betonte auch bei dieser Gelegenheit, dass es sich bei seinen Beobachtungen nicht um einen strikten wissenschaftlichen Beweis handle, er aber aufgrund der Tragweite eine vorsorgliche Marktrücknahme für unumgänglich halte. Die Vertreter der Firma zeigten sich dagegen in erster Linie daran interessiert, das Material von Lenz ausgehändigt zu bekommen. Nach einigem Hin und Her erklärte sich Lenz bereit, den Vertretern und der Behörde seine Unterlagen in Kopie und anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die Firma sagte – was aufgrund der Dringlichkeit der Frage allerdings unbefriedigend erscheinen musste – zu, alle Anstrengungen zu unternehmen, »um tierexperimentell die entsprechenden Probleme abzuklären. In großen Zügen wurde der Versuchsplan von Grünenthal bekanntgegeben.«<sup>1271</sup>

Nach einer ersten Aussprache kamen die Behördenvertreter zu der Ansicht, dass die von Lenz dargelegten Verdachtsmomente nicht ausreichten, um den Weitervertrieb des Präparates amtlicherseits zu unterbinden, obwohl man den Ernst der Lage durchaus erkannte.<sup>1272</sup> Präsident Löffler hielt daraufhin eine weitere Beteiligung seiner Behörde für verzichtbar und erklärte, das Düsseldorfer Innenministerium über die Angelegenheit zu informieren, damit von dort gegebenenfalls weitere Schritte

LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 370–372. Siehe auch die Vernehmungen der Hamburger Behördenvertreter in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 79–85, 91–95, 102–104.

<sup>1269</sup> Vgl. Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 217f.

<sup>1270</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 123. Vgl. auch Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [6f.].

<sup>1271</sup> Vgl. Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, hier Bl. 217.

<sup>1272</sup> Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 23.11.1961; Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 241f., 256f. Ebenso: Vernehmung Janik, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 82. »Die Gesundheitsbehörde nahm in der Sitzung die durch Einzelfälle belegten Ausführungen von Dr. Lenz durchaus ernst, ohne dass sie von der Beweiskraft voll überzeugt war.« Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 218. »Herr Präsident Dr. Löffler brachte zum Ausdruck, daß die Gesundheitsbehörde der Stadt Hamburg sich nicht in der Lage sehe, auf Grund des bisher bekanntgewordenen Sachverhaltes Entschlüsse zu fassen bzw. Konsequenzen zu ziehen und er annahm, daß auch die Firma Chemie Grünenthal dazu nicht in der Lage sei.«

eingeleitet werden könnten.<sup>1273</sup> Um eine weitere Diskussion über die von Lenz zusammengetragenen Einzelfälle zu ermöglichen, wurde aber das Gespräch zwischen dem Arzt und den Firmenvertretern fortgesetzt, wobei von Amts wegen Janik, Borcke und Claudius als »stumme Zeugen« fungierten; die anderen Behördenvertreter verließen die Sitzung.<sup>1274</sup> Lenz erläuterte daraufhin alle von ihm geprüften Einzelfälle, gewann dabei aber den Eindruck, »dass die Vertreter der Chemie Grünenthal fast kein Interesse an Tatsachen oder Argumenten zeigten, welche für eine ursächliche Rolle des Thalidomids für die Missbildungen sprechen konnten. Dagegen zeigten sie lebhaftes Interesse an jeder Einzelheit, welche geeignet schien, die Qualität meiner Unterlagen in ungünstigem Licht erscheinen zu lassen.« Firmensyndikus Veltheim hatte sowohl in der vormittäglichen Besprechung als auch in der Gesundheitsbehörde auf Möglichkeit rechtlicher Schritte hingewiesen, mit denen sich die Firma gegen »ungerechtfertigte Angriffe« zur Wehr setzen werde.<sup>1275</sup> Die Aggressivität, die die Firmenvertreter dabei an den Tag legten, registrierten auch die Beamten. Nach deren einvernehmlicher Aussage wurde Lenz während des Gespräches so »stark bedrängt«, dass der Behördenjustiziar Borcke dem Arzt »durch einige deutliche Ausführungen zu Hilfe kommen zu müssen glaubte« und seine Irritation darüber ausdrückte, »in welcher Form die von den Firmenvertretern an Herrn Dr. Lenz gerichteten Fragen vorgebracht würden.«<sup>1276</sup> Als die Beamten am Ende der Besprechung die Vertreter Grünenthals fragten, ob die Firma beabsichtige, das Präparat angesichts der schwerwiegenden Verdachtsmomente aus dem Handel zu ziehen, verneinten die Firmenvertreter diese Frage.<sup>1277</sup>

Am 21. November ließ Lenz durch seinen Assistenten Dr. Knapp Fotokopien seiner Unterlagen anfertigen. Nachdem Lenz und Knapp die Namen und Adressen aus den Kopien mit einem Rasiermesser entfernt hatten, übergaben die beiden Ärzte die Unterlagen abends an Veltheim und Schrader. Diese hatten zuvor weitere Erkundigungen eingeholt, unter anderem über Lenz, dessen wissenschaftliche Integrität von Privatdozent Dr. Winzenried und Prof Dr. Soehring bestätigt wurde. Nach Aushändigung der Unterlagen fuhr Veltheim am 22. November nach Stolberg zurück, während Schrader noch in Hamburg blieb.<sup>1278</sup> Währenddessen setzte Lenz seine Nachforschungen fort

1273 Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, hier Bl. 217f.

1274 Ebd., Bl. 218; Vernehmung Borcke, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 103.

1275 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 371f. Laut Lenz verwendete Veltheim zumindest in der Besprechung am Vormittag Begriffe wie »geschäftsschädigendes Verhalten« und »Rufmord an einem Medikament« (siehe ebd.).

1276 Vernehmung Janik, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 80. »Eine zeitlang hatte man den Eindruck, dass Dr. Lenz von den Herren der Firma Grünenthal stark bedrängt wurde, so dass Dr. von Borcke durch einige deutliche Ausführungen zu Hilfe kommen zu müssen glaubte.« Vernehmung Borcke, 07.03.1963 (ebd., Bl. 103f.): »Der Ton des Gesprächs [...] erschien mir persönlich zu Anfang insoweit unerfreulich, als ich unter dem Eindruck stand, dass Herr Dr. Lenz rein sprachlich und vielleicht infolge einer gewissen Weltfremdheit den präzise gestellten Fragen seiner Gesprächspartner etwas hilflos gegenüberstand, ohne allerdings sachlich von seinem Verdacht abzugehen. [...] [Verwunderung], in welcher Form die von den Firmenvertretern an Herrn Dr. Lenz gerichteten Fragen vorgebracht würden. Ich stehe unter dem Eindruck, dass diese Form nicht der Tatsache gerecht werde, dass hier doch ein Wissenschaftler aus dem Gefühl seiner Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber seine Vermutungen über die Schädlichkeit des Contergan vortrage.« Vernehmung Claudius, 06.03.1963 (ebd., Bl. 93f.): »Ich meine mich erinnern zu können, dass Herr Dr. von Borcke einmal Veranlassung sah, Herrn Dr. Lenz in Schutz zu nehmen, wobei dieser Ausdruck vielleicht etwas zu scharf ist. Er sagte nach meiner Erinnerung etwa: ›So, meine Herren, geht es nicht.‹ Gemeint waren die Vertreter der Firma Chemie Grünenthal.« Vgl. ferner: Vernehmung Atmer, 07.03.1963 (ebd., Bl. 84).

1277 Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 21.11.1961; Bericht Veltheim, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 217–220. Vernehmung Janik, 07.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 82. »Die Sitzung schloss mit der Frage an die Firma Grünenthal, ob sie unbeschadet der noch weiteren Prüfungen bereits von sich aus Contergan aus dem Verkehr ziehen wolle. Das wurde damals verneint.«

1278 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 411f.

und konnte noch eine Reihe weiterer Fälle ermitteln, in denen einer vorgeburtlichen Schädigung eine Thalidomid-Einnahme vorausgegangen war.<sup>1279</sup>

Grünenthal zog aus diesen schweren Verdachtsmomenten vorerst keine Konsequenz für die Vermarktungsstrategie Contergans. Im Gegenteil: Noch am 20. November 1961 wurde aus der Stolberger Zentrale ein auf den 14. November datierter Ärzterundbrief versandt (insgesamt 66.957 Exemplare). Das Schreiben, das Dr. Heinz Wolfgang Kelling, Leiter des medizinisch-wissenschaftlichen Außendienstes, entworfen hatte und das die Unterschriften von Dr. Werner und Dr. Sievers trug – Letzterer gehörte dem Contergan-Ausschuss an, der am 18. November über Lenz' Verdacht informiert worden war –, stellte die positiven Eigenschaften des Präparates noch einmal ganz deutlich heraus. So sei, wie es in dem Rundschreiben hieß, das »rezeptierte Contergan ein sicheres Medikament [...]. Nach den verdienstvollen Beschreibungen neurologischer Nebenwirkungen im Deutschen Fachschrifttum und unseren einschlägigen Mitteilungen an alle Ärzte, dürften die relativ seltenen Nebenerscheinungen mit den Vorzügen, die dem Contergan innewohnen, mehr als aufgewogen sein.«<sup>1280</sup> Am 23. November erteilte die medizinisch-wissenschaftliche Abteilung den Auftrag zu einem weiteren Rundschreiben, diesmal an alle Kinderärzte, das am 27. November versandt und in dem die besondere Eignung Contergans für die Pädiatrie hervorgehoben werden sollte. Angesichts der sich zuspitzenden Lage sah sich die Firma am 24. November veranlasst, den Brief zu stoppen. Werbeaussendungen für Algosediv mit Bestellkarten für Ärztemuster gingen indes noch am gleichen Tag heraus.<sup>1281</sup>

Die Hamburger Gesundheitsbehörde hatte unterdessen das nordrhein-westfälische Innenministerium am 21. November 1961 mit einem als »streng vertraulich« klassifizierten Fernschreiben, das in Düsseldorf um 11.40 Uhr einging, auch noch einmal schriftlich über die tags zuvor stattgefundene Besprechung informiert. Dem Hinweis auf das vermehrte Auftreten von Neugeborenen mit Gliedmaßenschädigungen an Hamburger Kliniken, auf den Aufsatz von Wiedemann und den Vortrag von Pfeiffer und Kosenow auf der Düsseldorf Kinderärztetagung vom 18. November 1961 folgte die kurze Darstellung von Lenz' Verdacht. In allen von dem Hamburger Dozenten beobachteten Fällen, »in denen ausreichende Angaben über alle Medikamente, die in den ersten Monaten der Schwangerschaft verabfolgt wurden, vorzuliegen schienen, wurde Contergan oder ein Contergan-haltiges Medikament genommen.« Lenz habe die Firma bereits unterrichtet; deren Vertreter hätten daraufhin am 20. November »mit Dr. Lenz in der Kinderklinik und anschließend in der Gesundheitsbehörde Hamburg die einzelnen Fälle erörtert. Die Firma hat Dr. Lenz um seine Unterlagen gebeten. Herr Dr. Lenz behält sich die Herausgabe der Unterlagen an die Chemie Grünenthal bis nach Prüfung der Rechtslage vor. Die Firma ist sich noch nicht darüber schlüssig, ob und welche Maßnahmen hinsichtlich des Mittels von ihr getroffen werden. Sie wird in dieser Sache bei Ihnen vorsprechen. In Hamburg ist das Mittel rezeptpflichtig. Bei den Fällen des Dr. Lenz ist das Mittel in den weitaus überwiegenden Fäl-

1279 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 373f.

1280 Ärztebrief Grünenthal, 20.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 222f., Adrema-Auftrag Bl. 221. Eine weitere, Thalidomid betreffende Aussendung, in der nichts über Lenz' Verdacht gesagt wurde, war: Grünenthal an Medinsa (spanischer Handelspartner), 20.11.1961 (ebd., Bl. 228–231).

1281 Adrema-Auftrag, 23.11.1961; Kinderärztebrief Grünenthal, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51, Bl. 222, 223f., Algosediv-Karten Bl. 226. Siehe auch: Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 412.

len auf Rezept bezogen oder vom Arzt ausgehändigt worden. Das Bundes-Gesundheitsministerium und die anderen Länder wurden nicht unterrichtet.«<sup>1282</sup>

Dieser erste schriftliche Bericht, der dem nordrhein-westfälischen Innenministerium zuzuging, war in mehrfacher Hinsicht alarmierend. Abgesehen von dem ohnehin schwerwiegenden Verdacht deuteten sich hier mehrere weitere Probleme an. Zunächst war zumindest indirekt von unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Rede, was etwaige juristische Auseinandersetzungen in den Bereich des Wahrscheinlichen rückte. Für die Ministerialbeamten, die sich über das Verhalten der Firma im Rahmen der Rezeptpflichtunterstellung irritiert gezeigt hatten, musste dies überaus beunruhigend wirken. Der Hinweis, die Firma sei sich über ihr weiteres Vorgehen noch nicht schlüssig und werde deshalb in Düsseldorf vorsprechen, machte außerdem deutlich, dass dem nordrhein-westfälischen Innenministerium die undankbare Rolle zufallen werde, etwaige staatliche Maßnahmen gegen das nicht nur in finanzieller Hinsicht stark aufgestellte Unternehmen einzuleiten und durchzusetzen. Der Umstand, dass in den meisten der von Lenz genannten Fälle das Mittel nach Rezept eingenommen worden war, zeigte in diesem Zusammenhang, dass die Rezeptpflicht – also jenes Vehikel, das sich in der staatlichen Gesundheitsaufsicht als Mittel der Wahl zu Abwehr von Arzneimittelrisiken institutionalisiert hatte – keinen hinreichenden Schutz vor etwaigen Schädigungen bot. Dass Contergan den Düsseldorfer Beamten nur Probleme bereitete, quittierte Ministerialdirigent Studt auf dem Fernschreiben mit der lakonischen Frage: »Abgesehen hiervon: Wie lange bleibt so was noch auf dem Markt?«<sup>1283</sup>

Die unmittelbare Reaktion des Innenministeriums auf das Schreiben aus Hamburg war eine zweifache. Zum einen forderten die Ministerialbeamten, ähnlich wie bei der Rezeptpflichtunterstellung, zunächst eine Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes an. Mit einem streng vertraulichen Fernschreiben teilte Tombergs der Berliner Bundesbehörde am 23. November den gesamten Wortlaut des Schreibens aus Hamburg mit, mit Ausnahme des letzten Satzes, der auf eine *nicht* erfolgte Unterrichtung des Bundesministeriums für Gesundheitswesen und der obersten Landesbehörden hinwies. Weiterhin bat das Ministerium »um Stellungnahme, ob auf Grund dieser Beobachtungen Contergan als Mittel im Sinne des § 6 Abs.1 des Arzneimittelgesetzes« anzusehen sei, also als Arzneimittel, das aufgrund seiner Schädlichkeit ohnehin nicht in den Handel gebracht werden dürfe.<sup>1284</sup> Angesichts der ungewohnten Rechtslage – das Arzneimittelgesetz war zu diesem Zeitpunkt noch keine vier Monate in Kraft – und der mangelnden Fachexpertise,<sup>1285</sup> war das Düsseldorfer Ministerium auch hier auf ein vorsichtiges Vorgehen bedacht, das die Verantwortung für eine etwaige Maßnahme an andere Instanzen weiterzugeben versuchte oder aber das eigene Einschreiten durch externe Legitimationsressourcen absichern sollte. Dessen ungeachtet informierte das Ministerium das Bundesgesundheitsamt in einem Punkt nicht richtig. So schloss das Schreiben aus Düsseldorf mit: »Das Bundes-Ge-

1282 Fernschreiben Gesundheitsbehörde HH an IM NRW, 21.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 237f. Exemplar des IM NRW in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 1f.

1283 Handvermerk Studt, 21.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 1.

1284 Fernschreiben IM NRW an BGA, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 12f. Siehe § 6 Abs. 1 AMG 1961: »Es ist verboten, 1. Arzneimittel im Sinne des § 1 Abs. 1 in den Verkehr zu bringen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind, hervorzurufen.«

1285 Laut eigener Auskunft hörte Tombergs das Wort »teratogen« im November 1961 zum ersten Mal. Siehe Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nF. [48, 50f.].

sundheitsministerium und die anderen Länder wurden ebenfalls durch Fernschreiben der Gesundheitsbehörde Hamburg unterrichtet.«<sup>1286</sup> Dies war jedoch falsch. Die Hamburger Behörde hatte allein das nordrhein-westfälische Innenministerium informiert, das in dieser irrigen Annahme eine Unterrichtung der anderen Länder unterließ. (Da das Mittel kurz darauf aus dem Handel gezogen wurde, sollte diese Fehlinformation allerdings ohne Folgen bleiben.)

Zum anderen luden die nordrhein-westfälischen Ministerialbeamten die Vertreter der Firma Grünenthal ins Innenministerium in der Düsseldorfer Elisabethstraße. Als Termin wurde der 24. November 1961 festgelegt. Lenz dagegen war zunächst nicht eingeladen. Dies geschah erst auf Intervention Schulte-Hillens, der am 23. November bei dem Hamburger Rechtsdezernenten Borcke sprach und erklärte, sich an die Presse zu wenden, sofern nicht in den nächsten Tagen eine Marktrücknahme erreicht werde.<sup>1287</sup> Nachdem Schulte-Hillen über den anberaumten Termin in Düsseldorf informiert worden war, bat dieser, auch ihn und Lenz daran zu beteiligen. Präsident Löffler gab die Anregung telefonisch an seinen nordrhein-westfälischen Kollegen Studt weiter. Der Düsseldorfer Ministerialdirigent entsprach der Bitte und bat auch Lenz und Schulte-Hillen, am 24. November nach Düsseldorf zu kommen, wobei beide eine halbe Stunde vor den Firmenvertretern erscheinen sollten, um zunächst Lenz' Beobachtungen alleine vortragen zu können.<sup>1288</sup> Zugleich wies Studt seinen Pharmaziereferenten Tombergs an, die Firmenvertreter in das Ministerium zu bestellen.<sup>1289</sup>

Welche Vorbereitungen man im Düsseldorfer Innenministerium traf, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Dies hängt nicht zuletzt mit der unbefriedigenden Quellenlage zusammen. So sind in den Akten des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, von der offiziellen Korrespondenz und wissenschaftlichem Material abgesehen, keine Vermerke und Besprechungsprotokolle über die Vorgänge bis zur Marktrücknahme Contergans vorhanden. Offensichtlich sind entsprechende Schriftstücke gar nicht angefertigt worden, denn die in den Gerichtsakten enthaltenen Unterlagen sind hier vollständig.<sup>1290</sup> Die folgenden Ausführungen stützten sich, neben den wenigen vorhandenen Unterlagen, auf die Aussagen von beteiligten Beamten, Firmenvertretern, Lenz und Schulte-Hillen sowie auf Vermerke aus der Hamburger Gesundheitsbehörde, die in den Gerichtsakten vorliegen. In einem solchen Vermerk hielt Medizinaldirektor Janik einen Anruf Löfflers vom 23. November bei Tombergs fest. Wie der nordrhein-westfälische Pharmaziereferent dem Präsidenten der Hamburger Gesundheitsbehörde mitgeteilt habe, sei die Frage »schon heute morgen zwischen Dr. Studt und Dr. Tombergs diskutiert worden. Die Vertreter der Chemie Grünenthal kommen morgen in das Innenministerium, und Dr. Studt will darauf dringen, dass die Firma das Mittel aus dem Verkehr zieht.« Die Rechtsabteilung der Hamburger Gesundheitsbehörde vertrat jedoch weiterhin den »Standpunkt, dass nach Lage der Dinge Contergan auch heute noch nicht auf Grund des § 6 AMG als verboten angesehen werden kann und auch nach dem von Dr. Lenz am Montag, den 20.11.1961, vorgelegten Material ein Verbot nach § 42 noch nicht genügend begründet ist.«<sup>1291</sup> Auch wenn sich in den vorliegen-

1286 Fernschreiben IM NRW an BGA, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 12f.

1287 Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 23.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 242f. Siehe auch: Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, hier Bl. 101–103.

1288 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 374.

1289 Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 151.

1290 Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55. Dies geht nicht zuletzt aus der fortlaufenden Original-Paginierung hervor.

1291 Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 23.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 241.

den Unterlagen kein entsprechender Hinweis finden lässt, so ist doch anzunehmen, dass auch diese Rechtsproblematik zwischen den Behörden besprochen worden ist; inwieweit sich etwaige Bedenken der Hamburger auf die Düsseldorfer Beamten auswirkten, lässt sich indes nicht sicher feststellen.

Die Besprechung im nordrhein-westfälischen Innenministerium vom 24. November 1961 war von besonderer Bedeutung, da sie die Vertreter der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf unmittelbar mit der Frage eines staatlichen Verbotes von Contergan konfrontierte – zum ersten und zum letzten Mal.<sup>1292</sup> Als Vertreter der Behörde nahmen Ministerialdirigent Studt (zeitweise) und Oberregierungsrat Tombergs sowie Ministerialrat Dr. Hermann Karl (Leiter der Gruppe VI B »Allgemeine und Sozialhygiene« und des Referates VI B 1 »Hygiene, Gesundheitsschutz, Medizinische Forschung«) und Oberregierungsrat Hubertus Hencke (Vertreter der Ordnungsbehörde, Leiter des Referats I C 3, »Ordnungsrecht«) teil.<sup>1293</sup> An der Unterredung war auch Lenz beteiligt, begleitet durch Schulte-Hillen. Grünenthal war durch Schrader-Beielstein und Nowel repräsentiert, im Laufe des Vormittags kam der Firmensyndikus Veltheim hinzu.

Da Lenz und Schulte-Hillen verspätet im Innenministerium ankamen, erfolgte zunächst eine Aussprache zwischen den Beamten und den Firmenvertretern. Letztere waren über Lenz' Beteiligung offenbar nicht unterrichtet und zeigten sich dementsprechend überrascht.<sup>1294</sup> Stellvertretend für Abteilungsleiter Studt übernahm zunächst Ministerialrat Karl die Leitung der Besprechung, die gegen 10 Uhr begann. In einer ersten Aussprache zwischen den Behördenvertretern einerseits und Schrader-Beielstein und Nowel andererseits wies Karl die beiden Firmenvertreter nachdrücklich auf die außerordentliche Schwere und Tragweite der von Lenz geäußerten Verdachtsmomente hin. Ziel des Innenministeriums war dabei, eine sofortige Marktrücknahme Contergans zu erreichen. Ein Versuch, die beiden Vertreter aus Stolberg davon zu überzeugen, blieb aber erfolglos. Schrader-Beielstein deutete bereits eventuelle Regressforderungen des Unternehmens an.<sup>1295</sup>

Gegen 11.15 Uhr trafen auch Lenz und Rechtsanwalt Schulte-Hillen im Düsseldorfer Ministerium ein. Aufgrund von Verkehrsstörungen schafften sie es nicht, wie ursprünglich geplant, vor den Firmenvertretern zu erscheinen, um die Verdachtsmomente gegen Contergan zunächst ungestört erläutern zu können.<sup>1296</sup> Kurz nach ihrem Eintreffen und einer knappen Orientierung über den bisherigen Gesprächsverlauf wurde Schulte-Hillen auf Einspruch der Firmenvertreter gebeten, die Sitzung zu verlassen. Schrader-Beielstein hatte dessen Teilnahme abgelehnt, da er nicht als Anwalt von Lenz

<sup>1292</sup> Zur Besprechung am 24.11.1961 im IM NRW siehe: Vermerk IM NRW, 06.12.1961; Vorentwurf IM NRW, 05.09.1962 [3, 5f.]; Interviewvorlage f. IM NRW, 28.09.1961 [2–5]. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 1, nf.; Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 123–127, 151–158; Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 374–376; Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 103–105; Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 188–190; Schriftliche Einlassung Veltheim, 31.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 211, Bl. 142–149. Siehe ferner: Aussage Studt, 23.06.1969 [7–9, 22–25, 32–43, 66–71]; Aussage Tombergs, 25.06.1969 [17–19]; Aussage Tombergs, 30.06.1969 [27–31, 40–51, 70–77]. Die Aussagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 413–415.

<sup>1293</sup> MinRat Dr. Karl Hermann Karl, geb. am 06.09.1918, war seit 28.02.1957 im IM NRW tätig, wo er die Gruppe VI B (»Allgemeine und Sozialhygiene«) leitete. Karl wechselte zum 01.04.1964 zum hessischen Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, wo er die Leitung der Gesundheitsabteilung übernahm. Siehe: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 7081. Zu ORR Hubertus Hencke: Kabinettsprotokolle NRW, Bd. 3, S. 940, Anm. 6.

<sup>1294</sup> Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 188; ferner Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [43].

<sup>1295</sup> Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 189.

<sup>1296</sup> Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 374; vgl. auch Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 103.

erschienen war, sondern als Vater eines geschädigten Kindes. Schulte-Hillen wurde daraufhin von Tombergs nach draußen begleitet, wo der aufgebrachte Rechtsanwalt dem Pharmaziereferenten mitteilte, er werde die Presse informieren, sofern die Besprechung ergebnislos bleibe. Tombergs warnte Schulte-Hillen, »vorsichtig zu sein, denn die Fa. Grünenthal sei sehr schnell mit einer einstweiligen Verfügung bei der Hand.« Schulte-Hillen verstand diesen Hinweis so, dass man bei der Firma »auf alles gefasst sein müsse.«<sup>1297</sup>

Bald erschien auch Firmensyndikus Veltheim im Ministerium. Im weiteren Verlauf des Vormittages standen die Verdachtsmomente gegen Thalidomid im Vordergrund. Ministerialrat Karl bat Lenz, seine Beobachtungen darzulegen. Der Hamburger Arzt betonte auch bei dieser Gelegenheit, dass es sich bei seinen Beobachtungen nicht um einen exakten wissenschaftlichen Beweis handle, dass er aber angesichts der eindeutigen Koinzidenz von Thalidomid-Einnahme und embryonalen Schädigungen einen Verkaufsstopp des Mittels für dringend erforderlich halte. Zu einer eingehenden Erörterung der Einzelfälle kam er jedoch nicht, weil es den Firmenvertretern immer wieder gelang, die Diskussion auf wissenschaftliche Grundsatzfragen hinzulenken. Auf diese Weise versuchte vor allem Veltheim, wie auch Tombergs registrierte, »die Argumentation [von] Dr. Lenz in ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Glaubwürdigkeit zu erschüttern.«<sup>1298</sup>

Während die Aussprache im Ministerium bereits begonnen hatte, war Ministerialdirigent Studt zunächst im Düsseldorfer Landtag gebunden, wo er im Sozialausschuss zu referieren hatte. In der dortigen Diskussion wurde Studt von dem Bielefelder SPD-Abgeordneten Erich Deppermann nach den »Contergan-Vorgängen« gefragt. Der Ministerialbeamte unterrichtete den Ausschuss daraufhin, »dass das Innenministerium seit Dienstag der laufenden Woche von der Hamburger Gesundheitsbehörde über den Verdacht auf Missbildungen nach Contergan-Einnahmen in Kenntnis gesetzt worden sei« und wies auf die zurzeit laufende Besprechung in seiner Behörde hin.<sup>1299</sup> Studt wurde kurz darauf aus der Sitzung entlassen und traf gegen 12 Uhr im Ministerium ein, wo er die Gesprächsleitung übernahm. Ein Ergebnis war bis dahin noch nicht erzielt worden. Während die Firmenvertreter die Qualität von Lenz' Erhebungen anzweifelten, hielt der Vertreter der Ordnungsbehörde Hencke, wie er Ministerialdirigent Studt sagte, die vorliegenden Verdachtsmomente für nicht ausreichend, um ein behördliches Verbot zu erlassen.<sup>1300</sup>

Wie Studt später darlegte, hatten sich die Ministerialbeamten vor der Besprechung dahingehend abgestimmt, »dass das Mittel vom Markt genommen werden müsste, wenn auch nur eine Wahr-

<sup>1297</sup> Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 104. Schulte-Hillen gab in seiner Vernehmung weiterhin an, Schrader-Beielstein sei ihm gefolgt, habe sein Bedauern zum Ausdruck gebracht und die Hilfe der Firma angeboten, was Schulte-Hillen als finanzielles Angebot wertete (ebd.). Vgl. auch Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 152; ferner Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [28, 43–47]. Zum Vorstehenden auch: Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 374; Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 188.

<sup>1298</sup> Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Zitat Bl. 154. Zum Vorstehenden auch: Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 374f.; Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 189; Aussage Tombergs, 25.06.1969 [17]; Aussage Tombergs, 30.06.1969 [27–29]; Aussagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf.

<sup>1299</sup> Landtag NRW, 4. WP, Nr. 1693, 89. SozA, 24.11.1961, S. 10f. Ebenso: Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 123; vgl. auch Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [7].

<sup>1300</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 123f. Vor Gericht erklärte Studt, dass der Vertreter der Ordnungsbehörde es abgelehnt habe, ein etwaiges Verbot mitzuzichnen. Siehe Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [8]. Siehe aus der zeitgenössischen Fachliteratur KLOESEL/CYRAN, Arzneimittelgesetz, 1961, S. 284f.: »Eine bloße Vermutung oder ein unbestimmter Verdacht genügt nicht für die Annahme des Vorliegen der genannten Voraussetzungen [für § 42 AMG].«

scheinlichkeit für die behaupteten Schädigungen bestand.« Dabei begründete der Abteilungsleiter das Ausbleiben ordnungsrechtlicher Maßnahmen damit, »dass Herr Dr. Lenz nicht bereit war, die volle wissenschaftliche Verantwortung für seine Behauptungen zu übernehmen. [...] Nach Übernahme des Vorsitzes habe ich daraufhin zunächst versucht, Herrn Dr. Lenz zu weitergehenden Formulierungen zu veranlassen, die uns ein behördliches Vorgehen ermöglicht hätten.«<sup>1301</sup> Dieses Zitat illustriert einmal mehr die überaus vorsichtige und abwartende Grundhaltung der Gesundheitsbehörde. Ein eigenverantwortliches und durchgreifendes Einschreiten in Form des Verbotes – das mit dem soeben in Kraft getretenen Arzneimittelgesetz erstmals rechtlich normiert worden war<sup>1302</sup> –, stand der traditionellen Rolle des Staates im Arzneimittelwesen deutlich entgegen. Mit dem noch vorherrschenden, weitgehend passiven Amtsverständnis war eine derart drastische Maßnahme nur schwerlich in Einklang zu bringen, vor allem wenn sich massiver Widerstand hiergegen andeutete. Stattdessen war man im Innenministerium darauf bedacht, die Verantwortung für eventuelle Schritte an externe Fachleute und Instanzen zu delegieren, zumal sich an jenem Tag weder der Minister noch der Staatssekretär in der Behörde befanden.<sup>1303</sup> Die im Umgang mit der neuen Rechtslage noch nicht vertrauten Ministerialbeamten hätten sich, wie sie auch selbst einräumten, erst auf Basis wissenschaftlich gesicherter und gerichtsfester Fakten zu einem Verbot durchringen können.

Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die weiteren Bemühungen der Ministerialbeamten darauf, die Firma zu einer freiwilligen Rücknahme Contergans zu bewegen – ein Versuch, der ganz der überkommenen Logik der staatlichen Arzneimittelaufsicht folgte, die in erster Linie auf die Eigenverantwortung der pharmazeutischen Industrie baute. Obschon die Vertreter Grünenthals weiterhin Einwände gegen Lenz' Annahmen vorbrachten und die Zurückziehung des Mittels ablehnten, konnte unter Hinweis auf die möglicherweise gravierenden Konsequenzen immerhin erreicht werden, dass sich Schrader-Beielstein und Veltheim in der Mittagspause telefonisch mit der Stolberger Zentrale in Verbindung setzten, um über eventuelle weitergehende Maßnahmen zu beraten.<sup>1304</sup> Die Rücksprachen mit Wirtz, Mückter, Chauvistré und einem weiteren Rechtsanwalt ergaben indes, dass die Geschäftsleitung lediglich bereit sei, die Contergan-Verpackungen zu ändern, nicht jedoch das Präparat zurückzunehmen.<sup>1305</sup>

Während der Mittagspause sprachen Lenz, Tombergs und Schulte-Hillen in der Kantine des Ministeriums über den bisherigen Gesprächsverlauf. Wie der Rechtsanwalt später dartat, hätten er und der Hamburger Arzt dabei von dem Pharmaziereferenten erfahren, dass es schon bei der Einführung

<sup>1301</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 124. Vor Gericht wälzte MinDig Studt die Verantwortung für das nicht erfolgte Verbot noch stärker auf Lenz ab: »Ich hatte keine richtige Handhabe und zwar deshalb durch das Verhalten von Dr. Lenz [...], wenn Herr Dr. Lenz gesagt hätte, ich als Wissenschaftler, da hätten wir es [Verbot von Contergan] wahrscheinlich auch getan«. Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [24].

<sup>1302</sup> § 42 AMG 1961. Dazu: Aussage Studt, 23.06.1969 [35–37]; Aussage Tombergs, 25.06.1969 [18]; Aussage Tombergs, 30.06.1969 [47f.]. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. Siehe ebenso: schriftliche Aussage Kärber, 20.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 29.

<sup>1303</sup> Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [8]. Dass Studt hier aber eine Entscheidung des Ministers für erforderlich sah, legte Vermerk der Gesundheitsbehörde HH nahe: »Herr Dr. Studt brachte seine Absicht zum Ausdruck, falls die Firma nicht ihrerseits das Mittel aus dem Handel (Großhandel und Apotheken) zurückziehen werde, staatlicherseits diese Maßnahme zu erzwingen. Hierzu wolle er allerdings die Zustimmung seines Ministers einholen.« Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 256.

<sup>1304</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 124f., 155; Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 374. Nowel war mit der Rücksprache mit der Zentrale nicht befasst. Siehe Vernehmung Nowel, 25.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 189.

<sup>1305</sup> Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 414f.



der Contergan-Rezeptpflicht in Nordrhein-Westfalen »zu erheblichen Spannungen zwischen der Fa. Grüenthal und dem Innenministerium gekommen« sei.<sup>1306</sup> Die Sitzung wurde gegen 15 Uhr im Zimmer des Abteilungsleiters fortgeführt. Die den ganzen Tag andauernden Verhandlungen gestalteten sich überaus zäh. So erklärten die Firmenvertreter, sie sähen sich auch nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung zu einer Rücknahme Contergans nicht in der Lage. Als Studt daraufhin eine nähere Erklärung verlangte, verließ Lenz auf Wunsch der Firmenvertreter den Sitzungssaal. Diese schlugen dem Innenministerium vor, die Deklaration des Mittels zu ändern und die Contergan-Packungen mit Aufklebern »An Schwangere nicht zu verabreichen« zu versehen. Studt wies die Firmenvertreter auf die Unzulänglichkeit einer derartigen Maßnahme hin, zumal der Contergan-Wirkstoff seine teratogene Wirkung zu einem frühen Zeitpunkt entfalte, in der sich die Frauen über ihre Schwangerschaft meist noch nicht bewusst seien. In diesem Zusammenhang brachten die Firmenvertreter erneut Zweifel an Lenz' Zuverlässigkeit vor. Lenz, der die offenbar heftige verbale Auseinandersetzung<sup>1307</sup> zwischen den Firmenvertretern und den Beamten durch die Tür mithören konnte, trat sofort wieder in den Besprechungsraum und protestierte »äusserst erregt« gegen die Äußerungen der Firmenvertreter.<sup>1308</sup> Nach Aussage von Ministerialdirigent Studt hatte Lenz dazu »allmählich auch Anlass«, zumal die Firmenvertreter »nicht nur bestrebt waren, seine Theorien, sondern auch seine persönlichen Fähigkeiten abzuqualifizieren.«<sup>1309</sup>

Die weiteren Gespräche, denen Lenz wieder beiwohnte, waren von einer stark angespannten Atmosphäre geprägt. Während die Ministerialbeamten noch einmal mit Nachdruck die Zurückziehung Contergans forderten, lehnten die Firmenvertreter dies weiterhin ab. Die Firma sei allenfalls bereit, die Packungen wie geschildert zu kennzeichnen und die Apotheker entsprechend zu informieren und mit Warnaufklebern auszustatten. Mit der Forderung der Ministerialbeamten, »dass der Wiederverkauf nach dem Wochenende praktisch nur mit der geänderten Packung erfolgen würde«, erklärten sich die Firmenvertreter einverstanden.<sup>1310</sup> Während einer erneuten Pause besprach Studt mit Oberregierungsrat Hencke, dem Vertreter der Ordnungsbehörde, die Möglichkeit für ein behördliches Verbot. Den Beamten erschien weiterhin »fraglich«, ob eine solche Maßnahme gegen den

<sup>1306</sup> Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 105. Lenz berichtete ähnlich, konnte allerdings nicht mehr sicher sagen, ob ihm dies am 24.11.1961 mitgeteilt wurde. Siehe: Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, hier Bl. 375: »Ich habe von einem Behördenvertreter eine ziemlich detaillierte Darstellung der Schwierigkeiten erhalten, welche die Chemie Grüenthal bei der vorgeschlagenen Unterwerfung des Mittels unter die Rezeptpflicht gemacht haben soll. Ich kann jetzt nicht mit Sicherheit angeben, ob dies in der Unterredung mit Herrn Tombergs war.« Tombergs konnte bei seiner Aussage vor Gericht keine Angabe zu dem Gespräch machen; vgl. Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [47].

<sup>1307</sup> Wie Lenz in seiner Vernehmung berichtete, wurde er im Nebenzimmer »durch die geschlossene Tür Ohrenzeuge lautstarker Ausführungen eines Vertreters der Firma über die mangelhafte wissenschaftliche Fundierung« seiner Thesen. Siehe hierzu: Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 375f. Nach Aussage Schulte-Hillens habe Lenz ihm berichtet, man habe sich »im Nebenzimmer derartig angeschrien, dass er jedes Wort verstanden habe und nachdem verschiedentlich sein Name genannt worden sei, sei er von sich aus wieder in die Sitzung zurückgekehrt, um sich verteidigen zu können.« Siehe: Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 106. Studt und Tombergs gaben später in ihrer Vernehmung an, sich nicht an die Einzelheiten des Gesprächs in Abwesenheit von Lenz erinnern zu können (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 126, 156).

<sup>1308</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 125f., 155f., Zitat Bl. 156.

<sup>1309</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 126; Während Studt in seiner Aussage vor Gericht zunächst behauptete, allein Lenz habe sich während der Besprechung unsachlich verhalten, räumte er auf Nachfrage der StA die massiven Attacken der Firmenvertreter gegen Lenz ein. Vgl. Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [22f., 42, 98]. Siehe ebd. auch Aussage Tombergs, 25.06.1969 [18f.].

<sup>1310</sup> Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 126; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 156; Aussage Tombergs, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. [49, 70–72].

Widerstand des Unternehmens durchzusetzen sei. Sie entschlossen sich dennoch, die Firmenvertreter darauf anzusprechen. Nachdem diese zurückgekehrt waren und eine Änderung der Contergan-Packungen sowie eine Unterrichtung aller Ärzte und Apotheker über das Wochenende bestätigt hatten,<sup>1311</sup> fragte Studt, wie Grüenthal auf ein Verbot reagieren würde. Firmensyndikus Veltheim erwiderte, wie der Ministerialdirigent später darlegte, »sehr schnell und ebenso deutlich«, man werde sich in diesem Falle in den nächsten Tagen vor dem Verwaltungsgericht wiedersehen. Die Beweislast läge dann beim Ministerium. Schwerwiegender musste aber Veltheims Hinweis sein, dass einer einstweiligen Verfügung »zweifelloso« eine »Geltendmachung von Ansprüchen wegen Geschäftsschädigung« in Millionenhöhe folgen würde.<sup>1312</sup>

Die Behördenvertreter nahmen dies zur Kenntnis und sahen von weiteren Schritten ab. Studt erklärte, er werde eine Expertenkommission einberufen, um Lenz' Unterlagen prüfen zu lassen. Dieser Entschluss zählte zu den wesentlichen Resultaten der Sitzung. Die Kommission sollte die Grundlage für ein etwaiges Einschreiten der Behörde bilden, dazu aber die Angelegenheit aber zugleich wieder in die medizinisch-wissenschaftliche Sphäre zurückverweisen. Nachdem man einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Innenministerium vereinbart hatte, verließen die Firmenvertreter das Ministerium.<sup>1313</sup> Wie Lenz später erklärte, habe ihm Studt nach Abschied der Firmenvertreter gesagt, er halte die Änderung der Contergan-Packungen »nicht für ausreichend«, da er ja aus Lenz' Unterlagen Fälle kenne, in denen »die Mütter das Mittel eingenommen hätten, bevor sie überhaupt wüssten, dass sie schwanger waren. Auch sei Contergan in so vielen Haushalten vorhanden, dass es noch eine grosse Gefahr bedeuten könne.« Daher werde er »in der Nacht zum Sonnabend noch ein Fernschreiben an alle Apotheken in Nordrhein-Westfalen schicken, und einen Verkaufsstopp des Contergans bis zum Umtausch der Packungen anordnen. Er sei sicher, dass ein solches Vorgehen der Presse nicht unbekannt bleiben würde, und damit sei die gewünschte Warnung der Bevölkerung erreicht.« Studt wies Lenz in diesem Zusammenhang auf die Androhung rechtlicher Mittel der Firma gegen ein etwaiges Verbot hin. Da er aber »den langwierigen Verlauf solcher Verfahren« kenne, »sei ein Verbot nicht die beste rasche Lösung.«<sup>1314</sup>

Wenngleich eine solche Lösung angesichts der Einwände der Firmenvertreter zunächst nicht abwegig erschien, so spricht doch einiges dafür, dass Studt hier den Verzicht auf ein ordnungsrechtliches Verbot gleichsam »nachrationalisiert« hat. Denn zunächst schien man in Düsseldorf ein Verbot durchaus ernsthaft erwogen zu haben. Noch während der Besprechung im Düsseldorfer Innenministerium telefonierte Studt nochmals mit dem Präsidenten der Hamburger Gesundheitsbehörde. Wie aus dem Vermerk in den Hamburger Akten hervorgeht, hatte der nordrhein-westfälische Ministerialdirigent dabei seine Absicht bekundet, »falls die Firma nicht ihrerseits das Mittel aus dem Handel (Großhandel und Apotheken) zurückziehen werde, staatlicherseits diese Maßnahme zu er-

1311 Vernehmung Studt, 25.04.1963; Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 126, 157.

1312 Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 126f. Siehe auch: Vernehmung Tombergs, 23.04.1963: »Veltheim entgegnete, daß Werk werde jede nur mögliche rechtliche Massnahme ergreifen, um ein solches Verbot zu verhindern oder aus der Welt zu schaffen. Darüberhinaus müsse die Firma sich vorbehalten, Regressansprüche zu stellen, wobei sie darauf hinweise, daß man mit einer sechsstelligen Zahl nicht auskommen werde.« (ebd., Bl. 157). Siehe ferner: Aussage Studt, 23.06.1969 [9, 24f., 35, 68]; Aussage Tombergs, 30.06.1969 [43–48]. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf.

1313 Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 158.

1314 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 376.

zwingen. Hierzu wolle er allerdings die Zustimmung seines Ministers einholen.« Da aber Minister Dufhues nicht im Hause war, obsiegte hier offenbar die Angst vor der eigenen Courage. In Hamburg jedenfalls rechnete man durchaus mit einem ordnungsrechtlichen Einschreiten Nordrhein-Westfalens. Denn sollte Lenz in Düsseldorf »weitergehendes Material« vorlegen, so »ist zu erwarten, daß das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Maßnahmen trifft.« Bezeichnenderweise scheute sich aber auch die Hamburger Behörde, einen entsprechenden Schritt zu wagen. Nur wenn das nordrhein-westfälische Innenministerium polizeiliche Maßregeln einleite, so hieß es im Vermerk weiter, »könnte auch in Hamburg entsprechend vorgegangen werden.« Präsident Löffler erklärte einschränkend, »daß dabei äußerstenfalls die Maßnahmen wie in Düsseldorf für Hamburg durchgeführt werden sollten und keine darüber hinausgehenden Schritte unternommen werden.«<sup>1315</sup> Das vorsichtige und abwartende, auf absolute Rechtssicherheit bedachte Denken und Handeln war mithin kein Spezifikum der Arzneimittelaufsicht Nordrhein-Westfalens, sondern determinierte das Handeln der Gesundheitsbehörden auch andernorts – auch bei derart schwerwiegenden Verdachtsmomenten.

Die institutionalisierten Handlungsmuster und Erwartungsstrukturen kamen auch anderweitig zum Ausdruck. So vertraute man auch in Hamburg auf die Selbstverantwortung der pharmazeutischen Industrie und rechnete bei einem Ausbleiben eines staatlichen Verbotes mit einer freiwilligen Marktrücknahme des Arzneimittels.<sup>1316</sup> Ebenso scheute man dort die Unterrichtung von Presse und Öffentlichkeit, die nicht nur mit Blick auf mögliche Regressansprüche »erhebliche Risiken« mit sich bringe, sondern auch aus »gesundheitspolitischen Gründen«, da »eine Schockwirkung auf die Bevölkerung und insbesondere auf die schwangeren Frauen, die etwa das Mittel während der Schwangerschaft genommen haben, zu erwarten steht und berücksichtigt werden muß.«<sup>1317</sup> Gerade mit Blick auf eine Informierung von Presse und Öffentlichkeit konnten sich die Hamburger Beamten durch das Düsseldorfer Innenministerium bestätigt sehen. In einem weiteren Telefonat zwischen beiden Behörden, diesmal zwischen Studt und Janik, teilte der nordrhein-westfälische Ministerialdirigent dem Hamburger Medizinaldirektor am 24. November nicht nur den Standpunkt der Firma mit, sondern erläuterte auch, wie er weiter vorzugehen gedenke. In dem entsprechenden Vermerk hielt Janik fest: »An die breite Öffentlichkeit will sich Dr. Studt bewußt nicht wenden.« Abgesehen von einer Unterrichtung anderer Behörden und Fachgremien hin, wolle das Düsseldorfer Ministerium zunächst die Beratungen der Expertenkommission abwarten, die in der darauffolgenden Woche zusammentreten sollte.<sup>1318</sup>

In dem im Telefonat angekündigten und noch am Abend des 24. November versandten Rundschreiben an die obersten Landesgesundheitsbehörden, das Bundesministerium des Innern und das Bundesgesundheitsamt informierte das Innenministerium in Düsseldorf über die jüngsten Vorgän-

<sup>1315</sup> Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 256.

<sup>1316</sup> Ebd., Bl. 256: »Wenn Düsseldorf von staatlichen Maßnahmen absieht, ist anzunehmen, daß die Firma von sich das Mittel aus dem Verkehr zu ziehen sich verpflichtet. In diesem Falle sind von Hamburg weitere Maßnahmen während des Wochenendes nicht erforderlich.«

<sup>1317</sup> Ebd., Bl. 256v.

<sup>1318</sup> Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 25.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 269. Demnach sollte »erst noch abgewartet werden, was bei den Beratungen in einer Expertenkommission [...] sich ergeben wird. Zu diesen Herren gehören: Dres. Lenz, Weicker, Schönenberg, Kosenow, Wiedemann, Nachtsheim, Köttke, Degenhardt, Mai-Münster. Bei dieser Beratung will man sich schlüssig werden, ob das Mittel wirklich als adäquate Ursache für die Mißbildungen in Frage kommt.«

ge. Nachrichtlich ging das Schreiben auch an die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft und an die Ärzte- und Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Unter Bezug auf die von verschiedener Seite beobachtete »Häufung angeborener Mißbildungen« wies Ministerialrat Karl auf eine Meldung von der Hamburger Universitätsklinik – Lenz war nicht namentlich erwähnt – hin, nach der eine Thalidomid-Einnahme in der Frühschwangerschaft »als Ursache für das gehäufte Auftreten dieser Anomalien« angenommen werde (alle fraglichen Präparate waren aufgelistet). In einer Besprechung mit der Herstellerfirma Grünenthal habe man sich am 24. November auf eine nähere Prüfung der Angelegenheit geeinigt, aber auch auf eine Reihe von Sofortmaßnahmen, die von der Firma durchzuführen seien: Eine »Unterrichtung sämtlicher Ärzte im gesamten Bundesgebiet«, eine »Unterrichtung sämtlicher Apotheken unter gleichzeitigem Versand von auffälligen Aufklebern mit der Aufschrift: bei Schwangeren nicht verabreichen!« sowie ein »Umtausch der Packungen«, den die Firma selbst durchführe. Zuletzt verwies auch dieses Schreiben auf Bildungen einer Expertenkommission, die feststellen solle, »ob schon jetzt weitergehende Maßnahmen notwendig werden. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Um über die angenommene Ursache möglichst bald weitere Unterlagen zu erhalten, werden die hiesigen Gesundheitsämter mit der eingehenden Nachprüfung anhand intensiver Anamnesen aller Fälle angeborener hypo- und aplastischer Fehlbildungen der Gliedmaßen beauftragt.«<sup>1319</sup> Weitere Schritte unternahm das Innenministerium über das Wochenende nicht.<sup>1320</sup>

Für Lenz und Schulte-Hillen war die Besprechung in Düsseldorf enttäuschend verlaufen. Die von ihnen erhoffte Marktrücknahme war nicht erfolgt. Während der Fahrt zurück nach Hamburg spielten beide mit dem Gedanken, den Verdacht publik zu machen, um weitere Schädigungen zu verhindern. Die internalisierten Erwartungsstrukturen im medizinischen Wissenschaftskosmos ließen aber, gerade für Lenz, ein Heraustreten aus dieser Fachwelt an die Medien nicht zu. Wie Schulte-Hillen später in seiner Vernehmung angab, habe er bei den Gesprächen mit dem Hamburger Arzt gespürt, »wie unangenehm es Lenz war, überhaupt an die Öffentlichkeit zu treten. Eben, weil ihm dies unwissenschaftlich erschien.« Schulte-Hillen sagte Lenz daraufhin zu, bis zum Abend des 27. November keinen Alleingang zu unternehmen.<sup>1321</sup>

Der Ort, an dem nun die maßgeblichen Entscheidungen fielen, war die Stolberger Zentrale Grünenthals. Dort war inzwischen ein auf den 21. November datierter Brief des englischen Geschäftspartners *Distillers* bei Mückter eingegangen, der auf den Verdacht des australischen Frauenarztes Dr. William McBride hinwies, *Distaval* (Name des Thalidomid-Monopräparats unter anderem in Großbritannien, Australien und Neuseeland) sei für eine spezifische Form embryonaler Entwicklungsschäden verantwortlich.<sup>1322</sup> Am 25. November, also einen Tag nach dem Termin im Düsseldorfer Innenministerium, fand in der Firmenzentrale eine Besprechung statt, an der unter anderem Chauvistré, Mückter, Veltheim, Schrader-Beielstein, Winandi und Nowel teilnahmen, um die weiteren Schritte der Firma in Sachen Contergan zu erörtern. Schrader-Beielstein berichtete den Anwesenden von der Be-

1319 IM NRW an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, BMI, BGA, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 14–16 (darin: »Zusatz für Niedersachsen: Ich weise darauf hin, daß Peracon-Expectorans 12,5 mg N-Phthalyl-glutaminsäureimid enthält.«). Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 85f.

1320 Vernehmung Tombergs, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, hier Bl. 158.

1321 Vernehmung Schulte-Hillen, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 106f.

1322 *Distillers* an Grünenthal, 21.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 243c.

sprechung beim Innenministerium und äußerte in diesem Zusammenhang, er halte eine unverzügliche Zurückziehung Contergans für unumgänglich. Mückter gab den Teilnehmern die Nachricht von Distillers bekannt, die unabhängig von Lenz eine mögliche Teratogenität Thalidomids erwähnte, votierte aber – trotz heftigen Protests von Schrader-Beielstein, Veltheim und Sievers – gegen eine sofortige Marktrücknahme.<sup>1323</sup> Der wissenschaftliche Direktor konnte sich damit vorerst durchsetzen. Noch am gleichen Samstag versandte die Firma rund 1.000 Schreiben an Ärzte und Apotheker, in denen auf die Möglichkeit teratogener Eigenschaften von Contergan hingewiesen wurde. »Bis zur Klärung dieser Frage«, so hieß es in dem Schreiben weiter, »sollen Contergan und die Conterganhaltigen Präparate Algosediv und Grippex daher während der Schwangerschaft nicht gegeben werden. Wir bitten die beiliegenden Aufkleber allen Packungen beizufügen oder Ihren Bestand beim pharmazeutischen Großhandel umzutauschen.«<sup>1324</sup>

Eine neue Wendung bekam die Angelegenheit schließlich am 26. November 1961. An diesem Tag erschien in der *Welt am Sonntag* der Artikel *Mißgeburten durch Tabletten? – Alarmierender Verdacht eines Arztes gegen ein weitverbreitetes Medikament*. Der Bericht befasste sich allein mit Lenz' Diskussionsbemerkung von der Düsseldorfer Kinderärztetagung, weitere Quellen wurden nicht erwähnt. Dass Lenz' Verdacht so schnell an die Öffentlichkeit geriet, war eine Fügung des Zufalls. Der nur in Initialen genannte Verfasser des Artikels, Gerhard Prause, hatte von dem Verdacht durch seinen Schwager erfahren, dem Kinderarzt Hans-Joachim Wessolowski, der wiederum mit Lenz in einem Gedankenaustausch stand und von diesem die Diskussionsbemerkung erhalten hatte.<sup>1325</sup> Prause wies nun auf die »erschreckende Warnung« des Hamburger Arztes hin und gab eine plastische Schilderung der Schädigungen der Neugeborenen. Bezeichnenderweise blieb auch in diesem Artikel der Name Contergan unerwähnt, doch »soll es sich um ein weitverbreitetes Schlafmittel handeln.« Der Artikel zitierte im Folgenden größere Passagen von Lenz' Diskussionsbemerkung, wies zwar auf den noch nicht erbrachten wissenschaftlichen Beweis hin, schloss sich aber in einem dramatischen Schlussappell der Forderung Lenz' nach einer Marktrücknahme an: »Die sofortige Zurückziehung des Mittels! Bisher wurde es aber noch nicht zurückgezogen! Sollte diese Warnung, die aus ärztlichem Verantwortungsbewußtsein gegeben wurde, tatsächlich überhört werden? Es ist höchste Zeit, daß die Behörden eingreifen, und zwar sofort! Was sagt die Gesundheitsministerin? Solange auch nur der geringste Verdacht besteht, daß jenes Mittel derart verheerende Wirkungen haben kann, ist sofortiges Handeln geboten.«<sup>1326</sup> Mit dem Artikel in der Sonntagszeitung gelangten Lenz' Verdachtsmomente schlagartig an die breite Öffentlichkeit, schon am Folgetag berichtete die Presse ausdrücklich über Contergan. Dabei deutete sich schon hier eine öffentliche Erwartungshaltung an, die auch den weiteren Verlauf des Contergan-Skandals prägen sollte: Die Verantwortung für staatliche Maßnahmen wurde nicht bei den Landesbehörden gesehen, sondern in erster Linie beim jüngst gebildeten Bundesministerium für Gesundheitswesen und seiner Ressortchefin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt.

1323 Vernehmung Nowel, 25.01.1963; Vernehmung Sippel, 20.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 190f.; 287f.; Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 415. Ferner: Schriftliche Einlassung Veltheim, 31.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 211, Bl. 127–151, hier Bl. 150.

1324 Apothekenbrief Grünenthal, 25.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 234, siehe auch Bl. 232, 235.

1325 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 377; »Der ›Fall Contergan‹ – zwei Jahre danach...«. In: *Welt am Sonntag*, 26.11.1961.

1326 »Mißgeburten durch Tabletten?«. In: *Welt am Sonntag*, 26.11.1961. Vgl. auch Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 416.

Der Artikel alarmierte nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Firmenleitung Grünenthals. Nachdem der wissenschaftliche Mitarbeiter Dr. Hans Sippel am Morgen des 26. November den Bericht gelesen hatte, unterrichtete er Schrader-Beielstein, der ihm zusicherte, eine Marktrücknahme des Mittels noch am gleichen Tag erwirken zu wollen oder andernfalls nicht weiter für die Firma zu arbeiten. Nachdem auch der Firmenchef Hermann Wirtz wieder in Stolberg eingetroffen war, entschloss sich die Geschäftsführung, Contergan vom Markt zu nehmen.<sup>1327</sup> Noch am Mittag des 26. November ging im Innenministerium in Düsseldorf ein Telegramm der Firma folgenden Wortlautes ein: »Bis zur wissenschaftlichen Klärung der aufgeworfenen Fragen ziehen wir Contergan mit sofortiger Wirkung aus dem Handel zurück. Entsprechende Maßnahmen sind veranlaßt. Nähere Einzelheiten morgen mündlich.«<sup>1328</sup>

Damit waren auch in der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung alle Überlegungen, wie in Sachen Contergan weiter zu verfahren sei, überholt. Da in der Nachricht Grünenthals nur von Contergan die Rede war, erkundigte sich Tombergs am folgenden Morgen telefonisch in Stolberg, ob sich die Marktrücknahme auch auf die anderen thalidomidhaltigen Präparate beziehe. Dies wurde von der Firma bestätigt.<sup>1329</sup> Das nordrhein-westfälische Innenministerium übermittelte daraufhin noch am Vormittag des 27. November die Meldung der Firma wortgetreu und per Fernschreiben an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das Bundesgesundheitsamt, nachrichtlich an die Ärzte-, Apotheker- und Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe und die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft mit dem zusätzlichen Hinweis: »Die Bezeichnung ›Contergan‹ umfaßt alle N-Phthalyl-glutaminsäureimid-haltigen Präparate.«<sup>1330</sup> Bereits am Morgen war Präsident Löffler von der Hamburger Gesundheitsbehörde von Studt telefonisch über die Marktrücknahme und einen Gesprächstermin mit Firmenvertretern am Nachmittag informiert worden.<sup>1331</sup>

Noch an diesem Montag suchten Dr. Franz Wirtz, Schrader-Beielstein und Nowel das Düsseldorfer Innenministerium auf, um dort mit Studt und Tombergs Einzelheiten der Marktrücknahme

1327 Vernehmung Sippel, 20.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, hier Bl. 287f. Vgl. Grünenthal an AMK, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 297: »Wie ich Ihnen mitteilte, haben wir uns gestern mittag entschlossen, das Präparat Contergan sofort aus dem Handel zu ziehen, weil durch die Pressemitteilungen die Basis der wissenschaftlichen Diskussion verlassen wurde«. Zum Umstand, dass die Presseberichterstattung ausschlaggebend für die Marktrücknahme war, siehe auch: Grünenthal an Instituto Pinheiros, 23.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 312: »Wie wir Ihnen bereits mitteilten, lag der Grund für die Zurückziehung von Contergan aus dem Handel ausschließlich darin, daß aufgrund der von Dr. Lenz geäußerten Vermutung in Bezug auf teratogene Eigenschaften des Contergans eine unerhörte Pressecampagne in Deutschland ausgelöst wurde.« Ähnlich: Grünenthal an Merrell Comp., 22.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 184a.

1328 Telegramm Grünenthal an IM NRW, 26.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 20. Neben diesem an MinDig Studt adressierten Telegramm ging kurz darauf ein weiteres, an ORR Tombergs adressiertes Telegramm ein. Gleichlaufende Fernschreiben folgten am Morgen des 27.11.1961 (ebd., Bl. 21–23).

1329 Handvermerk Tombergs, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 20: »lt. fernmündl. Auskunft bezieht sich ›Contergan‹ auf alle Thalidomid-haltigen Praeparate.« (Die Datierung ergibt sich aus Bl. 24).

1330 Fernschreiben IM NRW an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, BMG, BGA, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 24 (aufgenommen von der Fernschreibstelle 11.15 Uhr). Siehe auch das Exemplar des BGM in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 87f. (eingegangen 13.05 Uhr, angenommen 14.25 Uhr).

1331 Vermerk Janik, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 280. »- P - telefoniert (27.11.1961, 9.00 Uhr) mit Min. Dirig. Dr. Studt, Düsseldorf, zweimal und erfährt im zweiten Telefongespräch, dass die Firma Chemie Grünenthal Stolberg per Telegramm die Zurückziehung des Mittels ›Contergan‹ angekündigt hat. Dr. Studt hat für 15.00 Uhr heute eine Besprechung mit der Firma angesetzt, um sich über die Einzelheiten zu informieren und insbesondere auch, was mit den übrigen Mitteln geschieht.«

zu besprechen.<sup>1332</sup> Dabei gaben die Vertreter der Firma gegenüber dem Pharmaziereferenten an, ausschlaggebend für die Marktrücknahme sei ein Brief des englischen Geschäftspartners Distillers gewesen, in dem unabhängig von Lenz von einem kausalen Zusammenhang zwischen Thalidomid und Gliedmaßenschädigungen die Rede war. Ob die Ministerialbeamten dem Glauben schenken, muss offenbleiben. In seiner späteren Vernehmung schwächte Studt die Aussage der Firmenvertreter zumindest mit einem »angeblich« ab.<sup>1333</sup> Im weiteren Verlauf der Unterredung stand, neben den von der Firma zu treffenden Maßnahmen, die Einberufung einer Expertenkommission, die die Unterlagen von Lenz noch in der laufenden Woche prüfen sollte. Wie die Firma tags darauf mitteilte, sei sie dazu bereit, »in jeder Form an der objektiven Aufklärung der von Herrn Doz. Dr. Lenz genannten Zusammenhänge mitzuarbeiten.« Zugleich bat das Unternehmen darum, über die Arbeit und die Ergebnisse der Expertenkommission unterrichtet zu werden.<sup>1334</sup>

Grünenthal versandte am 27. November 1961 einen Rundbrief an alle Ärzte im Bundesgebiet, in dem auf die Marktrücknahme hingewiesen wurde: »Aufgrund statistischer Erhebungen hält W. Lenz es für möglich, daß Contergan teratogenetische Eigenschaften besitzt. Lenz betont jedoch gleichzeitig, daß die vorliegenden Angaben für eine wissenschaftliche Beweisführung nicht ausreichen. Bis zur Klärung dieser Frage nehmen wir mit sofortiger Wirkung Contergan aus dem Handel zurück.«<sup>1335</sup> In der Anlage war Lenz' Diskussionsbemerkung von der Düsseldorfer Kinderärztetagung beigelegt. Ähnliche Rundschreiben gingen an die Apothekerschaft und die Krankenhausapotheken.<sup>1336</sup> In allen diesen, auf den 25. November zurückdatierten Schreiben war allein auf die Rücknahme Contergans hingewiesen, nicht jedoch auf eine Rücknahme der Präparate Algosediv und Grippex.<sup>1337</sup> Ein weiteres Schreiben an den Großhandel, welches auf den 27. November datiert war, aber erst am 28. November abgeschickt wurde, enthielt auch einen Hinweis auf Algosediv und Grippex.<sup>1338</sup>

Auch das Düsseldorfer Innenministerium informierte seinerseits die Öffentlichkeit. In einer am 27. November herausgegangenen Pressenotiz teilte die Behörde mit: »Alle Thalidomid-haltigen Arzneimittel (Contergan, Algosediv, Grippex, Polygrippan-plus antihistamin) werden von der Herstellerfirma aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesundheitsabteilung des NRW-Innenministeriums mit sofortiger Wirkung aus dem Verkehr gezogen. Diese Maßnahme erfolgte nach einer Warnung eines Hamburger Kinderarztes bei einem Ärztekongress in Düsseldorf. Dieser Arzt hatte Mißbildungen bei Säuglingen festgestellt, wenn Schwangere dieses Mittel eingenommen hatten. Von der Herstellerfirma werden Ärzte und Apotheker im Bundesgebiet von dieser Sachlage unterrichtet. Im Laufe dieser Woche tritt im NRW-Innenministerium eine Expertenkommission zusammen, um die vor-

1332 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 368. Laut Tombergs nahm an dieser Besprechung auch RegDir Dr. Günter Eberhard teil.

1333 Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 127.

1334 Grünenthal an IM NRW, 28.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 319.

1335 Ärztebrief Grünenthal, 25.11.1961 (richtig: 27.11.1961). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51, Bl. 234. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 25; BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 61.

1336 Apothekenbrief Grünenthal, 25.11.1961 (richtig: 27.11.1961). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51, Bl. 235: »Aufgrund statistischer Erhebungen hält Herr Dr. W. Lenz, Hamburg, es für möglich, daß Contergan teratogenetische Eigenschaften besitzt. Dr. Lenz betont jedoch, daß die vorliegenden Angaben für eine wissenschaftliche Beweisführung nicht ausreichen. Bis zur Klärung dieser Frage nehmen wir Contergan mit sofortiger Wirkung aus dem Handel und bitten, die vorhandenen Bestände über den Großhandel an uns zurückzugeben.« Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51, Nr. 55, Bl. 26; BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 62.

1337 Siehe zur Datierung: Adrema-Auftrag, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51.

1338 Großhandelsbrief Grünenthal, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 51, Bl. 237.

handenen Unterlagen zu prüfen. Die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen werden beauftragt, alle Fälle von Mißbildungen bei Neugeborenen nachzuprüfen, damit über die Ursache derartiger Mißbildungen möglichst bald noch weiteres Material zur Verfügung steht.«<sup>1339</sup> Auch in den anderen Ländern schlossen sich mehrere Behörden dem nordrhein-westfälischen Innenministerium an und wiesen in Rundschreiben und Pressemitteilung auf die Marktrücknahme Contergans hin.<sup>1340</sup> Wenn gleich Contergan noch in vielen Hausapotheken lag und es zu einer Reihe ›vermeidbarer‹ Schädigungsfälle kam,<sup>1341</sup> war das Präparat doch nun offiziell vom Markt genommen. Für die Gesundheits- und Sozialbehörden verlagerte sich der Fokus daher von der Arzneimittelaufsicht auf andere Aufgabenbereiche, ging es doch nun, neben der weiteren Aufklärung des Zusammenhangs zwischen Contergan und den Schädigungen bei Neugeborenen, vor allem darum, die medizinische, materielle und soziale Versorgung der Geschädigten sicherzustellen.

<sup>1339</sup> Pressenotiz IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 29. Abschrift in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 296.

<sup>1340</sup> Die Gesundheitsbehörde HH teilte den Amtsärzten am 27.11.1961 den Verdacht mit, wies sie an, Thalidomidpräparate nicht mehr zu verordnen. Zugleich wurden die Amtsärzte zu einem Aufklärungsgespräch um 12 Uhr einberufen, die ihrerseits die Krankenhäusern unterrichten sollten. Zugleich wurde auch in Hamburg eine Pressemeldung herausgegeben (»Die Gesundheitsbehörde wird weitere Massnahmen erwägen, sobald das Ergebnis der Sachverständigenberatungen vorliegt, die beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen geführt werden«). Siehe: Runderlass Gesundheitsbehörde HH, 27.11.1961; Vermerk Gesundheitsbehörde HH, 27.11.1961; Pressevermerk Gesundheitsbehörde HH, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 277, 279, 281. Ferner: Rundschreiben Apothekerkammer Hamburg, 27.11.1961; Pressemeldung IM Bayern, 28.11.1961 (ebd., Bl. 282, 311).

<sup>1341</sup> Als vermeidbare Fälle gelten jene Fälle, in denen die schädigende Contergan-Einnahme nach dem Zeitpunkt der Marktrücknahme erfolgte, also ab August 1962 geborene Kinder. LENZ, *History*, 1988, S. 205, nennt 81 solcher Fälle.



## 2. Gesundheits- und sozialpolitische Reaktionen des Landes

### 2.1 Informationsbeschaffung

#### *2.1.1 Die Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen*

Zu den wesentlichen Maßnahmen, die das nordrhein-westfälische Innenministerium im Umfeld der Marktrücknahme ergriff, zählte die Einsetzung einer Expertenkommission. Ihre Aufgabe war es, das Material von Lenz zu prüfen und darüber hinaus weitere Untersuchungen zur Frage der teratogenen Wirkung Thalidomids anzustellen. Bereits während der Besprechung am 24. November im Düsseldorfer Innenministerium hatten sich die Medizinalbeamten mit Lenz und den Firmenvertretern auf die Einberufung einer solchen Kommission verständigt. In der Gesundheitsabteilung war man an einer gutachterlichen Äußerung der Expertenkommission interessiert, um eine tragfähige Argumentations- und Handlungsgrundlage für eventuelle ordnungsbehördliche Maßnahmen zu haben, insbesondere für ein etwaiges Verbot thalidomidhaltiger Präparate. Wie bereits dargelegt, schien den Beamten das Material von Lenz hierfür nicht ausreichend. Die Arbeit der vor diesem Hintergrund einberufenen Expertenkommission entwickelte sich zu einem Dreh- und Angelpunkt für das weitere Handeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben der Absicherung von ordnungsbehördlichen oder anderweitigen Verwaltungsmaßnahmen erlaubte die Einberufung der Kommission, nach außen Handlungsbereitschaft und Mitwirkung an der Aufklärung des Gesamtzusammenhangs zu demonstrieren. Auch in der Kommunikation mit anderen Akteuren und Behörden avancierte die Arbeit der Expertenkommission damit zu dem zentralen Bezugspunkt.

Die Einberufung der Expertenkommission überschneidet sich zeitlich mit der Marktrücknahme. Am 27. November bat Ministerialdirigent Studt außer Lenz 12 Mediziner nach Düsseldorf, die zu den renommiertesten Experten unter anderem auf den Gebieten der Kinderheilkunde und der Humangenetik zählten.<sup>1342</sup> In dem Einladungsschreiben wies Studt auf die »Häufung angeborener Mißbildungen« und Lenz' Verdacht hin und bat die angeschriebenen Mediziner, am 30. November nach Düsseldorf zu kommen, um dort »eine nähere Prüfung der statistischen Erhebungen des Herrn Dr. Lenz« vorzunehmen.<sup>1343</sup> Die Kommission trat am 30. November 1961 im Landtagsgebäude in Düsseldorf zusammen. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Prof. Klinke bestellt. Bevor die Kommission sich über die medizinischen Sachfragen aussprach, erläuterte Ministerialdirigent Studt ihren Status und ihre Aufgaben. Die Expertenkommission sei eine »behördliche Institution« und ihre

<sup>1342</sup> Prof. Dr. Heinz Weicker von der Universitätskinderklinik Bonn, Prof. Dr. Hans Schöenberg von der Städtischen Kinderklinik in Aachen, Prof. Dr. Wilhelm Kosenow vormals an der WWU Münster, mittlerweile an der Kinderklinik Krefeld, Prof. Dr. Hans-Rudolf Wiedemann von der Universitätskinderklinik Kiel, Prof. Dr. Hans Nachtsheim vom Max-Planck-Institut in Berlin, Prof. Dr. Karl-Heinz Degenhardt vom Institut für Humangenetik der Universität Münster, Prof. Dr. Karl Klinke von der Kinderklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf, Prof. Dr. Herrmann Mai von der Universitätskinderklinik Münster, Prof. Dr. Carl Bennholdt-Thomsen von der Universitätskinderklinik Köln, Prof. Dr. Ulrich Köttgen von der Universitätskinderklinik Mainz, Prof. Dr. Gerhard Kärber vom BGA in Berlin und Prof. Dr. Werner Koll vom Max-Planck-Institut in Göttingen und Vorsitzender der AMK.

<sup>1343</sup> Schnellbrief IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 85f. Ein Exemplar (an Prof. Degenhardt) auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 50f.

Arbeit »streng vertraulich. Etwaige Verlautbarungen nach außen behalte sich der Innenminister vor. Diese Maßnahme sei erforderlich wegen der schwerwiegenden Auswirkungen in der Öffentlichkeit«. Das Ministerium erwarte von der Kommission eine »Auskunft über die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Anstieg der Mißbildungen und der Medikation mit thalidomid-haltigen Arzneimitteln.« Ein entsprechendes Ergebnis der Nachforschungen sei nicht nur für das weitere Verhalten Grünenthals wesentlich, sondern auch für ein »evtl. ordnungsbehördliches Vorgehen von Bedeutung.« Der Kommissionsvorsitzende Klinke warf daraufhin zwei Fragen auf, mit denen er die von Studt gestellte Frage sogleich umdefinierte. So sei von den Medizinern erstens zu klären, ob Contergan alleinverantwortlich für die beobachteten Embryopathien sei, und zweitens, inwieweit ein Nachweis der Kausalität überhaupt möglich sei.<sup>1344</sup> In dieser Umdefinition des Erkenntnisziels deutete sich bereits ein Problem an, das die gesamte weitere Kommissionsarbeit belasten sollte. Während die Behörden an einer klaren Aussage zur Ursächlichkeit Thalidomids interessiert waren, waren die Mediziner bemüht, diesen Problembereich grundsätzlicher zu fassen und mit allgemeineren Forschungsprojekten und entsprechenden Mittelansuchen zu verbinden.

Nach den einleitenden Bemerkungen wurde den anwesenden Medizinern die Möglichkeit gegeben, ihre Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen. Zunächst stellte Lenz 39 von ihm beobachtete Fälle vor, wies auf die eklatante Zunahme der »Mißbildungsrate« hin und erläuterte die Charakteristik der Schädigungsformen sowie seine Verdachtsmomente gegen Contergan.<sup>1345</sup> Besonders aussagekräftig waren die Stellungnahmen von den Vertretern der Kinderkliniken der Landesuniversitäten, zumal diese sich bereits vor Lenz' Verdacht zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden hatten, um die seit dem Frühjahr 1961 beobachtete »Epidemie« ätiologisch aufzuklären (gemeinsame Erhebungen waren bereits ab Oktober 1961 erfolgt).<sup>1346</sup> Da Lenz die Mediziner der Arbeitsgruppe unmittelbar nach seiner Diskussionsbemerkung vom 18. November über seinen Verdacht informiert hatte, konnte diese bereits vor der Marktrücknahme gezielte Contergan-Anamnesen durchführen und nun darüber berichten.<sup>1347</sup> Dem Kölner Privatdozenten Bachmann waren 33 spezifische Schädigungsfälle bekannt, in denen in 22 Fällen »mit Sicherheit in der Frühperiode der Schwangerschaft Contergan genommen worden« sei. Dagegen liege in 8 Fällen »sicher keine Contergan-Benutzung vor.« Pfeiffer hatte in Münster bislang 25 Fälle überprüft, darunter 21 »sichere Mitteilungen über Contergan-Gebrauch«. Klinke berichtete von 27 typischen Schädigungen, von denen 10 auf Contergan geprüft worden und 4 »mit Sicherheit« positiv seien.<sup>1348</sup> Am fundiertesten waren wohl die Ausführungen von Prof. Weicker aus Bonn, der die Erhebungen in Nordrhein-Westfalen im

1344 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 197–207, hier 197f. Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 172–178.

1345 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 198f.

1346 WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, Thalidomid-Embryopathie, 1962, hier S. 1598; Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 364.

1347 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 369. Siehe ebenso WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1598: »Eine dritte Befragung wiederum der gleichen Familien erfolgte teils persönlich, teils fernmündlich und teils in Kombination mit dem oben genannten zweiten Fragebogen schriftlich unmittelbar, nachdem Lenz den Contergan-Verdacht geäußert hatte, vom 20. November 1961 an. Sie bezog sich nur auf eine Einnahme von Contergan bzw. conterganhaltigen oder ähnlichen Medikamenten und zu Vergleichszwecken von einigen besonders weit verbreiteten anderen Arzneimitteln.« Weicker initiierte die Erhebungen in NRW: WEICKER/HUNGERLAND; siehe auch: PFEIFFER/WEICKER/BACHMANN/GLEISS, Zwillinge, 1963; GLEISS, Analyse, 1964, S. 7, Anm. 1.

1348 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 199f.

Mai initiiert hatte, zunächst mündlich, seit Juni mit einem ausführlichen Fragebogen,<sup>1349</sup> der unmittelbar nach Unterrichtung durch Lenz modifiziert und bereits für einige Anamnesen verwendet worden war. Auch hier war das Ergebnis überaus eindeutig: »Unter 39 Aussagen sind 29 positiv, 8 stehen noch aus. Die fraglichen sind zu den negativen gezählt worden.«<sup>1350</sup> Demgegenüber waren die Beiträge der Pädiater aus Aachen (Schönenberg) und Mainz (Köttgen) wenig aussagekräftig, da sie noch keine entsprechenden Erhebungen hatten anstellen können.<sup>1351</sup>

Aufschlussreich ist auch der Beitrag Wiedemanns, der im September 1961 die erste Arbeit zur Zunahme der Embryopathien veröffentlicht hatte. Der Kieler Professor berichtete nicht nur von der Lage in Schleswig-Holstein, sondern schätzte auch, dass im ganzen Bundesgebiet »über 380 Fälle vorliegen« dürften. Diese Annahme zeigt, wie wenig sich manche Ärzte über das tatsächliche Ausmaß im Klaren waren. Wiedemanns Beitrag illustriert aber auch die massive Ablehnung einer Unterrichtung der Laienöffentlichkeit: »Leider sei durch die Veröffentlichung in der Presse jetzt die Nachforschung außerordentlich erschwert.«<sup>1352</sup> Der Gesamtzusammenhang der »Mißbildungen« wurde hier in erster Linie als ein medizinisch-wissenschaftliches Problem gesehen, das ausschließlich innerhalb der Fachöffentlichkeit geklärt und dabei nach Möglichkeit nicht durch äußere »Störfaktoren« beeinträchtigt werden sollte. Eine Warnung der Laienöffentlichkeit, besonders vor dem Konsum des sich noch in zahlreichen Hausapotheken befindlichen Contergans, hatte demgegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Äußerungen des Genetikers Nachtsheim, der in der geistigen Tradition der Rassenhygiene stand und zu den prominentesten Vertretern seines Faches zählte, lassen einen Blick in die Gedankenwelt der Mediziner zu. Auch wenn er eine Reihe Contergan-positiver Fälle melden konnte, erklärte er: »Früher habe man nur eine erbliche Bedingtheit des Leidens angenommen. Heute sei man der Ansicht, daß auch äußere Faktoren in Frage kommen können.« Das sich auf Fragen der Erbfaktoren konzentrierende Denken war damit aber noch nicht überwunden, denn Nachtsheim bekannte ausdrücklich, mit der Problematisierung exogener Faktoren sei »nicht gesagt, daß der Genotypus keine Rolle spiele.«<sup>1353</sup> Privatdozent Degenhardt vom Institut für Humangenetik der Universität Münster verwies in seinem Beitrag auf Erhebungen zur Missbildungshäufigkeit im Regierungsbezirk Münster, die aber noch nicht abgeschlossen seien. Stattdessen äußerte er sich grundsätzlich zur Frage embryonaler Schädigungen durch Pharmaka und legte einen Forschungsplan vor, mit dem die Teratogenität Thalidomids am seinem Institut geprüft werden sollte.<sup>1354</sup> Gerade die Beiträge Nachtsheims und Degenhardts zeigen, dass die Mediziner den behördlichen Auftrag nur bedingt ernstnahmen und vielmehr den grundsätzlichen Fachdiskurs im Rahmen der Kommissionsarbeit fortführten.

In der allgemeinen Diskussion wurde die Lage im Ausland erörtert und die Notwendigkeit hervorgehoben, von dort Erkundigungen einzuholen. Die Vertreter des Innenministeriums verwiesen dabei auf die Erklärung Grünenthals, nach der sich die Firma wegen Meldungen aus dem Ausland

<sup>1349</sup> Fragebogen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 92–96, siehe auch Bl. 200 sowie: WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, Thalidomid-Embryopathie, 1962, hier S. 1598.

<sup>1350</sup> Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 200f.

<sup>1351</sup> Ebd., Bl. 201.

<sup>1352</sup> Ebd., Bl. 201f.

<sup>1353</sup> Ebd., Bl. 202.

<sup>1354</sup> Ebd., Bl. 202f. Der auf den 29.11.1961 datierte Forschungsplan (ebd., Bl. 88–90), sah (1) statistische Erhebungen; (2) Forschungen an menschlichen Zellkulturen und (3) Prüfungen im Tierexperiment vor.

veranlasst gesehen habe, Thalidomid aus dem Verkehr zu ziehen. Wie erste Nachforschungen ergeben hatten, wurden in der DDR keine ähnlichen Fälle beobachtet. Für Westdeutschland wurde aus Weickers Zahlenmaterial für Bonn überschlägig eine Zahl von 4.000 bis 5.000 geschädigten Kindern errechnet, also eine völlig andere Größenordnung als die Schätzung Wiedemanns, aber eine Schätzung, die den tatsächlichen Fallzahlen relativ nahe kam.<sup>1355</sup>

Anders als von den Ministerialbeamten erhofft, sahen sich die Mediziner aber zu einer definitiven Aussage nicht in der Lage. Vielmehr erklärten sie unverbindlich und auf Absicherung bedacht: »Es scheint festzustehen, daß die von Dr. Lenz vermuteten Zusammenhänge wahrscheinlich sind. Es ist z.Zt. nicht mit der nötigen Sicherheit bewiesen, daß in den negativen Fällen kein Contergan gegeben bzw. genommen wurde.« Weitere Untersuchungen seien daher unumgänglich. Eingehend erörtert wurde auch das Problem der zahlenmäßigen Erfassung der geschädigten Kinder. Da aufgrund der fehlenden Meldepflicht »bei den Behörden kein sicherer Überblick über das Vorkommen von Mißbildungen besteht«, regte Studt eine »Erfassung durch die Gesundheitsämter an.« Prof. Bennholdt-Thomsen sprach sich hingegen dafür aus, eine amtliche Erfassung vorerst zurückzustellen und die Frage durch Fachgremien der vier Universitäten in Nordrhein-Westfalen prüfen zu lassen, zumal entsprechende Mittel bereits bei der DFG beantragt worden seien. Die Behördenvertreter empfahlen, den Antrag zu stornieren und ihn dem nordrhein-westfälischen Landesamt für Forschung zuzuleiten, das sich »für eine beschleunigte Bewilligung der Mittel« einsetzen werde. Dessen ungeachtet könne, wie die Ministerialbeamten weiter ausführten, die Arbeit der Wissenschaftler »durch die angeregte interne Befragung durch die Gesundheitsämter sehr unterstützt werden, wobei die Gesundheitsämter lediglich die Einzelfälle zu erfassen brauchten, während die Befragung nur durch erfahrene Befrager, die Mediziner sein müssen, durchgeführt werden könne. [...] Bei der Erfassung sind besonders die Heil- und Pflegeanstalten und die Hebammenbücher zu berücksichtigen.«<sup>1356</sup>

Auch Studts abschließende Frage, ob der Verdacht gegen Thalidomid hinreichend begründet sei, beantworteten die Mediziner schon fast ausweichend. So erklärten sie, »daß es hinreichend wahrscheinlich ist, daß das Thalidomid für die Auslösung verdächtig ist.«<sup>1357</sup> Obwohl sie andere Faktoren nicht ausschlossen, vertraten sie immerhin den Standpunkt, »kein Arzt« sei »in der Lage, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das Mittel im Verkehr bleibt.« Gemeinsam mit den Ministerialbeamten stellten die Sachverständigen letztlich ein Arbeitsprogramm auf, mit dem die Zusammenhänge weiter aufgeklärt werden sollten. Zunächst sollte Grünenthal um weitere Unterlagen zur Verbreitung thalidomidhaltiger Präparate gebeten werden. Die Untersuchungen geschädigter Kinder sollte weiter fortgesetzt werden, wobei man sowohl für die bereits bekannten als auch für die künftigen Fälle die Erstellung eines neuen Fragebogens vorsah, der die Anamnesen nach einem einheitlichen Schema ermöglichen sollte. Außerdem sei die »interne Erfassung aller Fälle durch die Gesundheitsämter« vorzubereiten. Als notwendig erachtete die Kommission überdies, weitere Erkundigungen aus dem Ausland einzuholen und tierexperimentelle Untersuchungen durchzuführen. Die Kommission beschloss die Sitzung mit einer Empfehlung, die bald auch in Öffentlichkeit und Politik

<sup>1355</sup> Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 204.

<sup>1356</sup> Ebd., Bl. 204–206.

<sup>1357</sup> Ebd., Bl. 206.

aufgegriffen und rege diskutiert (und 1964 als Rechtsnorm umgesetzt) wurde: »Es wird für erforderlich gehalten, daß alle neuen Arzneimittel zunächst der Rezeptpflicht unterstellt werden.«<sup>1358</sup>

Die Expertenkommission fasste die Ergebnisse der ersten Sitzung am Folgetag zu einer Stellungnahme zusammen, die die textliche Grundlage für die weitere Kommunikation des Innenministeriums mit anderen Dienststellen und auch mit Grünenthal bildete. Wie die Kommission festhielt, habe sie »nach den Unterlagen von Dr. Lenz und weiteren Feststellungen den Verdacht auf Zusammenhänge zwischen kindlichen Entwicklungsstörungen und der Anwendung bestimmter Arzneimittel als begründet angesehen. Die Kommission hält es für hinreichend wahrscheinlich, daß das Thalidomid hierfür in Frage kommt.« Allerdings seien andere Faktoren »nicht ausgeschlossen.« Auch hier sprach sich die Kommission für eine einstweilige Rezeptpflicht aller neuen Medikamente aus.<sup>1359</sup>

Diese Stellungnahme der Expertenkommission bildete zugleich den Ausgangspunkt einer Presseerklärung, mit der die Öffentlichkeit am 1. Dezember über die Sitzung der Kommission informiert wurde. War in der ministeriellen Verlautbarung vom 27. November noch ausdrücklich von »Contergan« und »Mißbildungen« die Rede,<sup>1360</sup> so ruderte das Innenministerium nun in der Sprachregelung deutlich zurück. So hieß es in der Pressenotiz vom 1. Dezember, dass »Thalidomid-haltige Arzneimittel während der Schwangerschaft nicht verwandt werden sollten. Es lässt sich nicht ausschließen, dass mindestens in ungünstigen Fällen nachteilige Wirkungen auf die kindliche Entwicklung eintreten können.«<sup>1361</sup>

Diese Presseerklärung wirft ein helles Licht auf die behördlichen Kommunikationsschemata, die zugleich das Amtsverständnis und die Haltung gegenüber der Öffentlichkeit widerspiegeln. Willibald Steinmetz hat darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem amtlichen Kommuniké um eine »Desinformation des Publikums« und »gezielte Verharmlosung der Ergebnisse der Sachverständigen-Kommission« gehandelt habe, die von Laien kaum zu verstehen gewesen sei.<sup>1362</sup> Dieser Annahme wird man sich sicher nicht ganz anschließen können, wenn man bedenkt, dass das Ministerium noch einige Tage zuvor einen eventuellen Zusammenhang von »Contergan« und »Mißbildungen« unumwunden angesprochen hatte. Auch ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit von der Presseerklärung in den Zeitungen erfuhr, die das Problem ohnehin in aller Deutlichkeit erörterten. Gleichwohl war der Grundtenor der Erklärung übervorsichtig. Neben dem paternalistischen Habitus der Beamten und der Mediziner und dem noch nicht vorhandenen Gespür für das Informationsbedürfnis besorgter Bürgerinnen und Bürger, dürften hier mehrere Punkte eine wichtige Rolle gespielt haben. Für die Beamten war offenbar von ausschlaggebender Bedeutung, sich in einer juristisch einwandfrei-

1358 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 206f. Dies wurde auch auf dem 1962 auf dem 65. Deutschen Ärztetag gefordert. Vgl. KOEPE, Arzt, 1962, S. 1464: »Eine strenge Regelung der Rezeptpflicht ist unbedingt wünschenswert und auch notwendig. Ob eine Unterstellung grundsätzlich aller neuen Präparate unter Rezeptpflicht allerdings tatsächlich erforderlich ist, müßte wohl noch geprüft werden.« Vor allem sei es »unbedingt notwendig, daß die verantwortungsbewußte forschende Industrie bereits entscheidet [...], welche neuen Medikamente unter Rezeptpflicht zu stellen sind.«

1359 Stellungnahme der Wissenschaft, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 171.

1360 Pressenotiz IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 29.

1361 Presseerklärung IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 345. Die Stellungnahme der Expertenkommission und die Presseerklärung des IM NRW wurde dem BMG von Dr. Tombergs fernmündlich durchgegeben. Siehe: Vermerk BMG, 04.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, nf. (nach Bl. 123).

1362 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 213.

en Art und Weise zu äußern. Noch waren, wie auch die meisten der Kommissionsexperten betonten, die teratogenen Eigenschaften Thalidomids nicht sicher erwiesen. Vor diesem Hintergrund hätte sich das Ministerium mit weitergehenden Äußerungen der Gefahr rechtlicher Anfechtungen ausgesetzt. Für die Mediziner war indes ein anderer Aspekt entscheidend. Sie beurteilten die Frage in erster Linie aus einer streng wissenschaftlichen Perspektive. Demnach war jeder außerfachliche Diskurs über die Problematik unwillkommen, sah man hierin doch die Gefahr einer Verfälschung des benötigten Datenmaterials, schienen etwa unbefangene Anamnesen nun deutlich erschwert. Dazu kam, dass die meisten Kommissionsmitglieder mit diesem Problemkreis noch kaum vertraut und über das tatsächliche Ausmaß noch in Unkenntnis waren. Auch daher schien eine vorsichtige Stellungnahme geboten.<sup>1363</sup>

Die übervorsichtige und lavierende Sprachregelung lag auch dem Schriftwechsel mit den anderen Behörden zugrunde. Das nordrhein-westfälische Innenministerium informierte am 1. Dezember mit einem Schnellbrief das Bundesministerium für Gesundheitswesen, der nachrichtlich auch den obersten Gesundheitsbehörden der Länder und an das Bundesgesundheitsamt zugeleitet wurde. Das Schreiben enthielt die Stellungnahme der Kommission, wobei die Empfehlung der Kommission, alle neuen Arzneimittel der Rezeptpflicht zu unterstellen, mit der Bitte an die Bundesgesundheitsministerin verbunden war, »zu prüfen, wie weit diese wiederholt für notwendig erachtete Maßnahme verwirklicht werden kann.«<sup>1364</sup>

Zugleich bemühte sich auch Grünenthal um Informationen über die Tätigkeit der Expertenkommission und versuchte auf ihre Arbeit Einfluss zu nehmen. Bereits in dem Gespräch am 27. November 1961 im Innenministerium hatten die Firmenvertreter darum gebeten, »der Kommission unsere Bereitwilligkeit mitzuteilen, in jeder Form an der objektiven Aufklärung der von Herrn Doz. Dr. Lenz genannten Zusammenhänge mitzuarbeiten.« Die Firmenvertreter baten bei dieser Gelegenheit darum, »über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit entsprechend unterrichtet« zu werden.<sup>1365</sup> In einem weiteren Schreiben vom 1. Dezember bat Grünenthal den Pharmaziereferenten Tombergs, »den Schlußbericht der Kommission baldmöglichst zur Verfügung zu stellen« und »das Material, das der Kommission vorgelegen hat, in Abschrift bzw. Fotokopie zur Einsichtnahme kurzfristig [zu] überlassen«. Die Firma kündigte an, die Frage auch selbst weiter wissenschaftlich prüfen zu wollen, und bot dem Innenministerium im Gegenzug an, entsprechende Unterlagen und Untersuchungsergebnisse

<sup>1363</sup> Das ärztlicherseits stark ausgeprägte Interesse an Beschwichtigung und Unterdrückung einer öffentlichen Debatte kam besonders deutlich in einem Fernschreiben der AMK an das IM NRW vom 01.12.1961 zum Ausdruck, mit dem das IM gebeten wurde, eine Stellungnahme der AMK zu billigen, die in den Ärztlichen Mitteilungen erscheinen sollte. In der Stellungnahme hieß es, über eine teratogene Wirkung Thalidomids lasse »noch keine entscheidung treffen. die mittel wurden von den herstellerfirmen vorsorglich aus dem handel gezogen. die zahl der den verdacht ausloesenden faelle ist im verhaeltnis zu der ungewoehnlich grossen verbreitung, die der verbrauch des mittels gefunden hat, als ausserordentlich klein anzusehen. selbst wenn der geaeusserte verdacht sich bestaetigen sollte, wuerde das auftreten einer fruchtschaedigung ein vereinzelter sonderfall bleiben.« Dem IM NRW ging dieser abwiegelnde Tenor offenbar zu weit, zumal Tombergs vermerkte, er habe der BÄK nur die ministerielle Presseerklärung durchgeben können und dabei bemerkt, dass alle Äußerungen über die Ergebnisse der Expertenkommission müsste »sich nur auf diese Erklärung beschränken müssten.« Fernschreiben AMK an IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 174f. Handvermerk Tombergs ebd.

<sup>1364</sup> IM NRW an BMG, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 219, Reinschrift Bl. 220.

<sup>1365</sup> Grünenthal an IM NRW, 28.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 169.

zuzuschicken.<sup>1366</sup> Tombergs sagte den Firmenvertretern in einer weiteren Besprechung am 5. Dezember die Übersendung einer Niederschrift über die erste Kommissionssitzung zu.<sup>1367</sup>

Der Oberregierungsrat teilte Grünenthal am 1. Dezember den Wortlaut der Stellungnahme der Expertenkommission mit. Dabei wies er auf die Unentbehrlichkeit von Informationen über die regionale Verbreitung thalidomidhaltiger Präparate in der Bundesrepublik für die Arbeit der Expertenkommission hin und bat – in Fortsetzung des konsensualen Kurses – die Firma, einschlägige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.<sup>1368</sup> Das Innenministerium übersandte das Protokoll über die erste Kommissionssitzung am 7. Dezember an die Kommissionsmitglieder,<sup>1369</sup> am 12. Dezember an Grünenthal.<sup>1370</sup> Nachdem Prof. Wiedemann um Korrektur seines Beitrages gebeten und das Ministerium diese Korrekturen den Empfängern der Niederschrift mitgeteilt hatte,<sup>1371</sup> leitete die Gesundheitsabteilung in Düsseldorf das Protokoll der Kommissionssitzung am 18. Dezember 1961 auch der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder, dem Bonner Gesundheitsministerium und den obersten Gesundheitsbehörden der Länder zur Kenntnisnahme zu. Die Düsseldorfer Behörde wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass der Inhalt der Niederschrift »streng vertraulich zu behandeln« sei und sich das nordrhein-westfälische Ministerium »etwaige Verlautbarungen nach außen vorbehalten« müsse.<sup>1372</sup> Über die zurückhaltende Kommunikationsstrategie herrschte nicht nur unter den Medizinern Einigkeit, sondern auch unter den Behörden. So enthielt sich etwa das Bundesministerium für Gesundheitswesen bei den zahlreichen Eingaben besorgter und betroffener Bürgerinnen und Bürger zu »Mißbildungen« weitergehender Aussagen und verwies stattdessen an das Innenministerium in Düsseldorf. Dies ist insofern bemerkenswert, als sich ein Großteil der öffentlichen Aufmerksamkeit auf das unlängst gegründete Bonner Gesundheitsressort richtete. Obwohl das Bundesministerium damit zur Zielschiebe öffentlicher Kritik wurde, behielten die mit der Frage befassten Bundesbeamten und Politiker in Bonn die zurückhaltende und defensive Haltung vorerst bei.

Ebenso vorsichtig wie gegenüber Presse, Öffentlichkeit und Betroffenen waren die Ministerien auf Bundes- und Landesebene gegenüber ausländischen Behörden. Da thalidomidhaltige Präparate in zahlreiche andere Staaten exportiert oder dort von Lizenzpartnern vertrieben wurden, dabei aber einen ähnlich großen Verbreitungsgrad wie in Westdeutschland meist nicht erreichten,<sup>1373</sup> interessierten sich ausländische Behörden stark für offizielle Informationen aus der Bundesrepublik, um diese gegebenenfalls zur Grundlage eines eigenen Einschreitens machen zu können. Am 15. Januar 1962 wandte sich der Schweizer Konsul für das Land Nordrhein-Westfalen an den Innenminister in Düsseldorf, nachdem auch in der Schweiz die Marktrücknahme Contergans in Deutschland bekannt geworden war. Unter dem Hinweis, dass Thalidomid-Präparate auch in der Schweiz in den Verkehr

1366 Grünenthal an IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 170.

1367 Handvermerk Tombergs, 06.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 169: »Ist in einer Besprechung am 5.12. den Vertretern d. Fa. zugesagt worden. Die Fa. erhält die Niederschrift.«

1368 IM NRW an Grünenthal, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 172.

1369 Rundschreiben IM NRW, 07.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 181.

1370 IM NRW an Grünenthal, 07.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 195.

1371 Wiedemann an IM NRW, 11.12.1961; Verfügung IM NRW, 18.12.1961; Grünenthal an IM NRW, 27.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 209, 210–213, 208.

1372 Verfügung IM NRW, 18.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 210–213.

1373 Zu Thalidomid im Ausland siehe KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 114–124. Laut MONSER, Contergan, 1993, S. 267, sind in der Schweiz, wo Thalidomidpräparate (*Softenon*, *Algosediv*, *Enterosediv*, *Noctosediv*) zwischen September 1958 und Dezember 1961 in den Handel gelangten, 12 Thalidomid-Opfer bekannt.

gelangt waren, bat der Konsul den Innenminister, ihm »den Expertenbericht der von Ihnen hierfür bestellten Sachverständigenkommission zugehen« zu lassen. Der Bericht solle an das Eidgenössische Gesundheitsamt in Bern weitergeleitet werden, welches sich »für alle fachmännischen Angaben, die kürzlich zum Rückzug verschiedener Medikamente geführt haben«, interessiere.<sup>1374</sup> Das Innenministerium blieb zunächst untätig, weswegen sich der Konsul veranlasst sah, am 2. März in einem weiteren Schreiben an die Düsseldorfer Behörde an seine Anfrage zu erinnern.<sup>1375</sup>

Am 19. März 1962 antwortete der Staatssekretär im Innenministerium, Wilhelm Loschelder, dem Schweizer Konsul. Seine späte Antwort erklärte der Staatssekretär damit, er habe »zunächst Kontakt mit den an der Sitzung beteiligten Wissenschaftlern aufnehmen müssen, die mich wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes um Wahrung der Vertraulichkeit gebeten hatten.« Die Kommissionsmitglieder hätten sich »auch nachträglich nicht zu einer Änderung dieser Abmachung bereitgefunden«, sondern vielmehr darum gebeten, »die recht diffizilen Untersuchungen nicht durch Veröffentlichungen irgendwelcher Art zu stören, weil die Untersuchungsergebnisse durch eine dadurch ausgelöste Voreingenommenheit stark an Aussagewert verlieren.« Informationen über die Arbeit der Kommission können daher noch nicht herausgegeben werden. Ohnehin stehe noch immer nicht fest, »ob es sich bei dem Contergan um die wirkliche und alleinige Ursache für die beobachtete Häufung von kindlichen Entwicklungsstörungen in den letzten Jahren handelt.« Sofern sich auch Schweizer Wissenschaftler mit der Frage befassten, empfahl Loschelder die direkte Kontaktaufnahme mit dem Kommissionsvorsitzenden Klinker.<sup>1376</sup>

Einer ähnlichen Kommunikationsstrategie folgte auch das Bundesministerium für Gesundheitswesen, an das sich die meisten der ausländischen Anfragen richteten. Bereits am 8. Dezember 1961 hatte sich Pharmaziereferent Danner mit einem Privatdienstschreiben<sup>1377</sup> an seine Kollegen in den Gesundheitsministerien in Belgien, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Luxemburg gewandt und in fast wortgetreuer Wiedergabe der Stellungnahme der Expertenkommission darauf hingewiesen, dass diese die Verdachtsmomente gegen Thalidomid als »hinreichend wahrscheinlich« bezeichnet, andere Faktoren aber »nicht ausgeschlossen« habe.<sup>1378</sup> Besonders virulent war die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Thalidomid und den massenhaften Embryopathien in Schweden, jenem Land, das nach der Bundesrepublik und Großbritannien die meisten Geschädigten in Europa zu verzeichnen hatte.<sup>1379</sup> Einer Anfrage des Stockholmer Gesundheitsministeriums antwortete der Abteilungsleiter im Bonner Gesundheitsministerium, Ministerialdirektor Dr. Josef Stralau, am 6. März 1962, »daß es bisher noch nicht möglich ist, irgendwelche Angaben zur Frage des Zusammenhanges zwischen Contergan-Gebrauch und Mißbildungen bei Neugeborenen zu machen.« Dem folgte der Hinweis auf die Bildung einer Expertenkommission durch das Land Nordrhein-Westfa-

1374 Schweizerisches Konsulat an IM NRW, 15.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 233.

1375 Schweizerisches Konsulat an IM NRW, 02.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 234.

1376 IM NRW an Schweizerisches Konsulat, 19.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 235f.

1377 Bei einem Privatdienstschreiben handelt es sich um ein privates Schreiben mit dienstlichem Inhalt, also um ein Schreiben, das nicht an eine bestimmte Dienststelle, sondern direkt an den Stelleninhaber gerichtet ist.

1378 Privatdienstschreiben Danner, 08.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 146–148.

1379 In Schweden brachte die Firma Astra die Thalidomid-Präparate *Neurosedyn* und *Noxidyn* von September 1958 bis Dezember 1961 auf den Markt. MONSER, Contergan, 1993, S. 267, nennt die Zahl von 153 Geschädigten. Siehe zu Thalidomid in Schweden auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 115–118.



len. Die wissenschaftliche Prüfung benötige noch längere Zeit; sobald der Kommissionsbericht fertig sei, werde er übersandt.<sup>1380</sup>

In der Folgezeit gingen wiederholt Schreiben ausländischer Behörden bei den deutschen Ministerien ein, die die Frage enthielten, ob die nordrhein-westfälische Expertenkommission mittlerweile einen Bericht über ihre Nachforschungen fertiggestellt habe. Zwischenergebnisse wurden durch die deutschen Behörden nicht bekannt gegeben, stattdessen beantwortete man die Anfragen aus dem Ausland mit einer Art Standardtext. In diesem Zusammenhang hatte sich das Bundesministerium für Gesundheitswesen im September 1962 mit dem Düsseldorfer Innenministerium auf eine Sprachregelung verständigt. Wie Ministerialrat Danner am 1. Oktober festhielt, hatte Ministerialdirigent Studt aus Düsseldorf darauf hingewiesen, dass ein Bericht der Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht vorliegt, und dabei empfahlen, »dem Auslande gegenüber keine Angabe über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichts zu machen, da dieser Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist.«<sup>1381</sup> Studt bat das Bundesministerium für Gesundheitswesen mit einem weiteren Schreiben am 27. Dezember 1962 darum, »auch weiterhin die Niederschrift über die Sitzung vom 30. November 1961 vertraulich zu behandeln.«<sup>1382</sup> Man ging daher in Bonn dazu über, Anfragen ausländischer Behörden mit dem Hinweis zu beantworten, dass ein Kommissionsbericht noch nicht fertiggestellt sei, dieser aber übersandt werde, sobald er vorliege. Diese Praxis wurde mindestens bis 1964 beibehalten.<sup>1383</sup>

Nachdem sich die Expertenkommission in ihrer Sitzung am 30. November 1961 konstituiert und ein grobes Programm für die folgenden Arbeitsschritte entworfen hatte, begannen die Kommissionsmitglieder mit ihren Nachforschungen. Da die Mediziner die Zusammenhänge wissenschaftlich unabhängig prüften, sind in den Akten des nordrhein-westfälischen Innenministeriums Unterlagen über konkrete Forschungsarbeiten kaum vorhanden. Wie sich den wenigen erhaltenen Dokumenten entnehmen lässt, umfassten die Arbeiten der Kommission vor allem quantitativ-statistische und qualitativ-anamnetische Auswertungen der bekannten Schädigungsfälle sowie Versuche, die Embryopathien im Tierversuch zu reproduzieren. Das waren die eigentlichen Aufgaben der Kommissionsmediziner. Die Düsseldorfer Behörde hingegen wurde in der ersten Phase der Kommissionsarbeit hauptsächlich dann eingeschaltet, wenn es um die Unterstützung der Forschungen ging, etwa bei Kontakten mit anderen Dienststellen oder Organisationen oder durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und anderer Ressourcen.

1380 BMG an Schwedisches Gesundheitsministerium, 06.03.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 182. Dr. Josef Stralau (geb. 05.06.1908) war zunächst ärztlicher Sozialdezernent der St Köln, seit 01.06.1957 zunächst kommissarischer, ab dem 01.09.1957 regulärer Leiter der Gesundheitsabteilung und MinDir zunächst im BMI, dann im BMG. Siehe zu Stralau: BA Freiburg, PERS 6, Nr. 295590; Der öffentliche Gesundheitsdienst 19 (1958), S. 303.

1381 Verfügung BMG, 11.07.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 266.

1382 IM NRW an BMG, 27.12.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 26.

1383 Zum Schriftverkehr mit belgischen Behörden: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 11–20; mit kanadischen Behörden und dem AA: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 21–31; mit US-amerikanischen Behörden bzw. dem AA: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 266–272. In der Contergan-Hauptakte des BMG (= BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, 11734) ist noch weiterer Schriftverkehr mit anderen ausländischen Behörden enthalten. Die Arbeit der Expertenkommission spielt dort allerdings, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der über das AA vermittelte Schriftverkehr mit der japanischen Botschaft, denn hier war das IM NRW im Vergleich zu Kontakten mit Vertretungen anderer Staaten vergleichsweise auskunftsfreudig. Siehe: IM NRW an AA, 16.04.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 436–441.

Bereits in der Sitzung am 30. November hatten die Kommissionsmitglieder die Notwendigkeit festgestellt, die Erhebungen im Inland durch Nachforschungen im Ausland zu ergänzen. Der Bonner Ordinarius Prof. Weicker wandte sich daher am 14. Dezember 1961 an Ministerialdirigent Studt und wies auf ein Telefonat mit einem Professor aus Liverpool hin. Wie der Kinderarzt dem Leiter der Gesundheitsabteilung im Innenministerium mitteilte, seien in der englischen Hafenstadt inzwischen 16 Phokomelie-Fälle registriert worden. Diese Zahlen lägen das 30- bis 40-fache über dem Durchschnittswert. Insofern sei auch dort »mit Sicherheit« eine exogene Ursache anzunehmen. Weicker bat deshalb, offiziell nach England geschickt zu werden, um vor Ort prüfen zu können, »ob die dort beobachteten Phokomelien mit unseren identisch sind« und »ob die Mütter dieser Kinder während ihrer Frühschwangerschaft das in England hergestellte conterganhaltige Lizenzpräparat eingenommen haben«. Weicker bezeichnete es als »wahrscheinlich, daß sich in England wesentliche Gesichtspunkte für die Aufklärung der Ursache der in Westdeutschland beobachteten Phokomelien finden lassen.«<sup>1384</sup>

Nachdem Weicker die Reise genehmigt worden und er am 18. Dezember zu einer viertägigen Dienstreise nach England aufgebrochen war, konnte er dem Innenministerium am 28. Dezember über seine Erfahrungen berichten. Die Sichtung einer Kartei am Universitätsklinikum Liverpool über vorgeburtlich geschädigte Kinder führte Weicker zu dem Schluss, dass dort eine ähnliche Häufung wie in Norddeutschland zu beobachten sei. Auch seien die spezifischen Schädigungsformen ähnlich. Zwar seien die von ihm durchgeführten Anamnesen nicht repräsentativ, doch sei in England von Vorteil, dass das thalidomidhaltige Präparat Distaval dort »nicht von der Presse öffentlich diskreditiert worden ist« – womit Weicker einmal mehr die fachinternen Aversionen vor einer öffentlichen Diskussion zum Ausdruck brachte. Als entscheidend sah der Bonner Professor jedoch die Feststellung des australischen Arztes Dr. William McBride an, von dessen Veröffentlichung in der Zeitschrift *Lancet* Weicker in England erfuhr. Die Beobachtungen McBrides wögen deshalb besonders schwer, weil es hier derselbe Arzt sei, der das Mittel verordnet und die embryonalen Schädigungen festgestellt habe. »Aber nicht nur diese, unabhängig von uns in Deutschland gemachte Beobachtung verstärkt den Verdacht, daß das Thalidomid [...] wirklich die ätiologisch für die Extremitätenmißbildungen verantwortlich zu machende Substanz ist. Auch rechnerisch ergibt sich eine weitere Erhärtung dieses Verdachts.« Weicker wies im Folgenden noch auf weitere Erhebungen hin, aber auch auf Berichte, nach denen in Schweden ein verstärktes Auftreten von Phokomelien mit dem Verkauf eines thalidomidhaltigen Medikaments (›Neurosedyn‹) einherging.<sup>1385</sup>

Obwohl die Kommission den Verdacht von Lenz als »hinreichend wahrscheinlich«, nicht aber als erwiesen bewertet hatte und auch erste Erhebungen die teratogene Wirkung Thalidomids zu bestätigen schienen, war es für die Ministerialbeamten in der Düsseldorf Gesundheitsbehörde in den ersten Monaten des Jahres 1962 relativ schwer, sich einen Überblick über das Gesamtproblem zu verschaffen. Dies galt namentlich für die medizinisch-wissenschaftliche Diskussion der Ätiologie. Abgesehen davon, dass im Innenministerium keine mit teratologischen Problemen hinreichend vertrauten Fachleute vertreten waren – so blieb vorerst das von Tombergs geleitete Pharmaziereferat federfüh-

<sup>1384</sup> Weicker an IM NRW, 14.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 225f.

<sup>1385</sup> Weicker an IM NRW, 28.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 227–230, Zitate Bl. 228f.

rend –, und das Thema erst ab Mai/Juni in der medizinischen Fachliteratur eingehender diskutiert wurde, sah sich die oberste Gesundheitsbehörde mit Informationen konfrontiert, die keineswegs eindeutig waren. Grünenthal etwa übersandte dem Ministerium Unterlagen über firmeninterne Prüfungen, die zumindest insofern glaubhaft erscheinen mussten, als sie die Kausalität Thalidomids nicht durchweg ablehnten und zum Teil auch für die Firma eher ungünstige Ergebnisse enthielten.<sup>1386</sup> So informierte die Firma Tombergs am 10. Januar, dass nach eigenen Tierversuchen Thalidomid die Plazentaschranke durchdringe.<sup>1387</sup> Zugleich berichtete die Firma, in ihrer Forschungsabteilung sei die Reproduktion von »Mißbildungen« im Tierversuch nicht gelungen.<sup>1388</sup> Auch zahlreiche renommierte Wissenschaftler äußerten sich zunächst zurückhaltend, zumal in der ersten Monaten 1962 noch nicht mit Gewissheit zu sagen war, ob die Welle an »Mißbildungen« ab Juli 1962 – also 8 bis 9 Monate nach der Marktrücknahme Contergangs – tatsächlich aufhören würde. Dementsprechend vorsichtig äußerte sich Tombergs gegenüber seinem Kollegen Danner, der seinem Abteilungsleiter Anfang März 1962 über ein Telefonat mit Tombergs berichtete, »Angaben, die sich auf eine Beurteilung von Zusammenhängen zwischen Contergangebrauch und Schädigungen beziehen, seien noch nicht möglich. Es würden noch die verschiedensten Auffassungen vertreten.«<sup>1389</sup> Auch die nächsten beiden Monate führten für die Ministerialbeamten nicht zu mehr Klarheit. Tombergs nahm am 6. Mai 1962 an der 128. Tagung der Mittelrheinischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie in Trier teil. Wie er in einem Bericht festhielt, unterschieden sich die Standpunkte der Teilnehmer teils deutlich. Während einige Mediziner eine Zunahme der spezifischen Schädigungsform oder eine Kausalität Thalidomids grundsätzlich infrage stellten, berichteten andere Mediziner über Schädigungsfälle, in denen Contergan nicht genommen worden sei, oder zogen die alleinige Ursächlichkeit des Wirkstoffes in Frage.<sup>1390</sup>

In Anbetracht der kontroversen Diskussionen in den ersten Monaten des Jahres 1962 gewann die Arbeit der Kommission für die Ministerialbeamten umso mehr an Bedeutung. Neben der statistischen und anamnestischen Auswertung hatte sich die Kommission auch auf die Notwendigkeit tierexperimenteller Untersuchungen geeinigt. Die zentrale Rolle dabei übernahm Prof. Dr. Karl-Heinz Degenhardt vom Humangenetischen Institut der Universität Münster. Degenhardt hatte bereits am 29. November 1961 für die erste Kommissionssitzung am Folgetag einen Forschungsplan entworfen. Dieser Plan beinhaltete unter anderem ein von ihm geleitetes Projekt, mit dem über ein bis zwei Jahre die Wirkung von Thalidomid an trächtigen Mäusen untersucht werden sollte.<sup>1391</sup> Am 22. Januar 1962 bat Degenhardt den Kommissionsvorsitzenden Klinke um die Befürwortung des Forschungsplans,<sup>1392</sup>

1386 Grünenthal an IM NRW, 10.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 36.

1387 Thalidomid-Stellungnahme Nr. 2 betreffend Übergang von Thalidomid von der Mutter auf den Foeten, 22.12.1961 In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 38f.: »Die Ergebnisse zeigen, dass Thalidomid bei Maus und Ratte unter den gewählten Versuchsbedingungen die Placentaschranke durchdringt.«

1388 Thalidomid-Stellungnahme Nr. 3 betreffend Versuche an Ratten zur Frage teratogener Wirkungen von Thalidomid, 08.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 40–45, hier Bl. 43: »Es liegt also bisher das Ergebnis von 28 Würfen mit 271 Jungtieren vor, ohne dass eine einzige äußerlich erkennbare Missbildung festgestellt werden konnte.«

1389 Bericht Danner, 05.03.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 181.

1390 Bericht Tombergs, 15.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 355–360.

1391 Forschungsplan Degenhardt, 29.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 88–90.

1392 Degenhardt an Klinke, 22.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 78.

was dieser am 26. Januar tat.<sup>1393</sup> Nachdem Degenhardt die Nachricht erhalten hatte, dass die Entscheidung über den Antrag auf Forschungsbeihilfe »auf unbestimmte Zeit verschoben« wurde, wies er Tombergs am 30. Januar darauf hin, dass er mit seinen Forschungen bereits begonnen habe. »Die im Gang befindlichen Untersuchungen lassen sich aber nur dann ordnungsgemäß durchführen, wenn der Antrag schnellstens bewilligt wird. Ich habe daher die dringende Bitte, mein Gesuch um Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln bevorzugt zu behandeln.«<sup>1394</sup> Oberregierungsrat Tombergs antwortete Degenhardt am 23. Februar 1962, er habe dessen Schreiben dem Ministerpräsidenten vorgelegt und darum gebeten, »in dieser Angelegenheit einen Vorschuß für die zur Zeit laufenden dinglichen Aufgaben, auch außerhalb des Vergabeausschusses, zu gewähren.«<sup>1395</sup> Die Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgte hier, wie auch in weiteren Fällen,<sup>1396</sup> relativ unbürokratisch, zumal das Landesamt für Forschung bereits Ende November 1961 eine – durchaus erkleckliche – Summe von 100.000 DM in Aussicht gestellt hatte.<sup>1397</sup>

Neben finanziellen Mitteln bemühte sich das Innenministerium darum, der Kommission Informationen zur Verfügung stellen. Seit Dezember 1961 lief ein umfangreiches Programm, mit denen die Zahl geschädigter Kinder in Nordrhein-Westfalen vom Innenministerium erfasst werden sollte. Neben dieser zentralen Erfassung, die auch die Informationsgrundlage für das weitere gesundheits- und sozialpolitische Handeln der Landesbehörden darstellte, hatte man sich in der Kommissionsitzung vom 30. November 1961 darauf geeinigt, auch den der Kommission angehörigen Medizern und von ihnen beauftragten Personen Zugang zu den amtlichen Personenstands-Unterlagen zu gewähren.<sup>1398</sup> Die statistisch-anamnetische Auswertung der Embryopathien wurde durch die Kinderklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf unter der Ägide des Kommissionsvorsitzenden Klinke durchgeführt. Wie dieser Ministerialdirigent Studt am 8. Mai 1962 mitteilte, seien die Vorbereitungen für die »Mißbildungsanalyse« soweit gediehen, dass nun der »Feldeinsatz« beginnen könne. Um die Schädigungsfälle mit Kontrollgruppen abgleichen zu können, müssten diverse Stadtverwaltungen bzw. Standesämter von Mitarbeitern des Frankfurter Divo-Instituts aufgesucht werden. Dafür sei die vorherige »Benachrichtigung der Stadtverwaltungen durch das Innenministerium notwendig.« Klinke fügte dem Schreiben eine Liste mit 76 Orten bei, die für die Stichproben infrage kamen, und empfahl, »den Wortlaut des Rundschreibens so zu halten, daß die Stadt- und Landkreisverwaltungsleitenden über die Dringlichkeit der Untersuchung unterrichtet sind, damit eine möglichst optimale Erfassung nicht durch Weigerung einzelner Standesämter gestört wird und darunter die Aussagekraft leidet.« Darüber hinaus wies Klinke darauf hin, dass »die Erfassung der Fehlbil-

1393 Klinke an Degenhardt, 26.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 80.

1394 Degenhardt an IM NRW, 30.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 83. Einen Tag zuvor hatte Degenhardt Tombergs um Befürwortung seines Forschungsprogrammes gebeten: Degenhardt an IM NRW, 29.01.1962 (ebd., Bl. 82).

1395 IM NRW an Degenhardt, 23.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 86. Vgl. auch Degenhardt an IM NRW, 01.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 87.

1396 Dr. Pfeiffer von der Universitätskinderklinik beantragte etwa am 29.12.1961 die Gewährung von Mittel für die Exhumierung eines verstorbenen Zwillingspaars mit Phokomelien. Siehe Pfeiffer an IM NRW, 28.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 231f. Für die Exhumierung, welche die Zusammenhänge klären sollte, wurden Gelder aus dem Forschungsfond bereitgestellt. Handvermerk Tombergs, ohne Datum (ebd.).

1397 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 207.

1398 Ebd., Bl. 205f.

dungsfälle noch verbessert werden muß«, und bat das Innenministerium »um Nachreichung der inzwischen eingelaufenen Anschriften.«<sup>1399</sup>

Das Referat VI C1 (»Rechtsfragen des Gesundheitswesens«), das das Schreiben Klinkes zunächst erhalten hatte, leitete es an Tombergs »zur zuständigen Erledigung« weiter. Offenbar war man sich in der Düsseldorfer Behörde aus rechtlichen Erwägungen zunächst nicht ganz sicher, an wen ein eventueller Runderlass zu richten sei: an die Regierungspräsidenten, die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren oder direkt an die Landesämter.<sup>1400</sup> Um sich rechtlich abzusichern, bat die Gesundheitsabteilung die Abteilung I (»Verfassung, Verwaltung«) und Abteilung III (»Kommunalaufsicht«) um Mitzeichnung des Erlasses.<sup>1401</sup> Nachdem die behördeninternen Bedenken ausgeräumt werden konnten, wandte sich Staatssekretär Loschelder am 24. Mai 1962 mit einem vertraulichen Runderlass an »die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden«. Loschelder wies darin auf den Regierungsauftrag der Düsseldorfer Kinderklinik hin, »die Zusammenhänge zwischen gehäuft auftretenden Extremitätenmißbildungen und Medikamenten-Applikationen zu erforschen.« In diesem Zusammenhang würden Mitarbeiter des Frankfurter Divo-Instituts bei den in der Anlage aufgeführten Landesämtern vorsprechen, um dort Kontrollgruppen für die Forschungsarbeiten erfassen zu können. »Da es sich hierbei um Hilfsarbeiten zur Erfüllung der im Rahmen meiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben handelt, bitte ich, den Beauftragten die Einsicht in die Personenstandsbücher und die Durchsicht dieser Bücher gemäß § 61 PStG zu gestatten.« Angesichts der großen »gesundheitspolitischen Bedeutung dieses Forschungsauftrages«, bat Staatssekretär Loschelder die Landesbeamten darum, »den Mitarbeitern des Instituts bei der Durchführung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.«<sup>1402</sup>

Die Erhebungen bei den örtlichen Gesundheitsbehörden warfen im Frühsommer 1962, als das Thema Contergan wieder verstärkt in den Medien aufgegriffen wurde, auch die Frage auf, ob und wie diese Erhebung öffentlich kommuniziert werden könne. Das Gesundheitsamt der Stadt Castrop-Rauxel hatte sich am 1. Juni 1962 mit einer entsprechenden Anfrage an das Düsseldorfer Innenministerium gewandt. Angesichts des gestiegenen öffentlichen Interesses hatte sich eine örtliche Tageszeitung nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Gesundheitsamtes erkundigt. Dieses bat das Düsseldorfer Ministerium »um Mitteilung, ob gegen seine Veröffentlichung vor Abschluß der von dort eingeleiteten wissenschaftlichen Untersuchungen Bedenken bestehen.«<sup>1403</sup> In Anbetracht der bisherigen Kommunikationsstrategie schien diese Anfrage für das Innenministerium durchaus alarmierend. Ministerialdirigent Studt antwortete dem Gesundheitsamt in Castrop-Rauxel am 5. Juli 1962: »Solange das Untersuchungsergebnis der von mir beauftragten Sonderkommission über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Medikation und dem beobachteten Mißbildungstyp nicht vorliegt, habe ich Bedenken gegen eine Bekanntgabe Ihrer Ermittlungsergebnisse«. Studt begründete dies mit einem für die Zeitgenossen hochsensiblen Thema, das in der Folgezeit auch die Schlagzeilen bestimmen sollte: die Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens. Es sei nämlich, wie der Ministerialdirigent ausführte, »Rücksicht zu nehmen auf den Zustand solcher

1399 Klinker an IM NRW, 08.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 363, Anlage Bl. 364.

1400 Handvermerk Sondermann, 11.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 365.

1401 Verfügung IM NRW, 24.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 366f.

1402 Runderlass IM NRW, 24.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 368f.

1403 OStDir Castrop-Rauxel an IM NRW, 01.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 371.

Frauen, die ein Kind erwarten und womöglich eines der fraglichen Medikamente eingenommen haben.« Für den katholisch geprägten Medizinalbeamten und Arzt Studt erschien ein Schwangerschaftsabbruch als Sakrileg, zu dem man Betroffene unter keinen Umständen verleiten dürfe, auch nicht durch eine umfassende Aufklärung. Deshalb sei es auch notwendig, über die äußerst vage gehaltene Presseerklärung des Ministeriums vom 1. Dezember 1961 »vorerst nicht hinauszugehen.«<sup>1404</sup> In einem nahezu wortgleichen Runderlass sprach sich das Düsseldorfer Ministerium auch gegenüber den Regierungspräsidenten und den Oberkreis- und Oberstadtdirektoren gegen die Bekanntgabe von Informationen aus.<sup>1405</sup>

Das Argument des Schutzes des ungeborenen Lebens, das die paternalistische Grundhaltung der Behördenvertreter überaus deutlich illustriert, wurde auch in der Folgezeit wiederholt aufgegriffen. In einem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Detmold vom 25. Juli 1962, in dem es eigentlich um Kosten für Nachforschungen in einer Kinderklinik ging, erklärte Tombergs, die »Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstieg von bestimmten Mißbildungen und einer vermuteten Medikamenten-Applikation« sei zwar »von erheblichem öffentlichen Interesse«. Dennoch sei »in erhöhtem Maße Rücksicht zu nehmen auf die psychische Situation aller Betroffenen und evtl. Betroffenen, den Frauen, die ein Kind erwarten.«<sup>1406</sup> Auch in vielen anderen Situationen verwiesen die Behörden auf die Problematik des Schwangerschaftsabbruches.<sup>1407</sup> Auch wenn diese Sichtweise durchaus ernst zu nehmen ist, verlor dieses Argument zumindest ab Ende Juli 1962 an Stichhaltigkeit, da das Mittel nicht mehr auf dem Markt und conterganbedingte Embryopathien nicht mehr zu erwarten waren.

Währenddessen war die Expertenkommission zu weiteren Ergebnissen gekommen. Für die statistisch-anamnetische Auswertung verantwortlich zeichnete Prof. Dr. Jörn Gleiss, der an der vom Kommissionsvorsitzenden Klinke geleiteten Kinderklinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf tätig war.<sup>1408</sup> Wenngleich mehrere Mitglieder selbstständig zur Thalidomid-Embryopathie forschten, hatte sich die Arbeit der Kommission bis zum Sommer 1962 somit im Wesentlichen auf die tierexperimentellen Untersuchungen von Degenhardt und die statistischen Erhebungen von Gleiss konzentriert.<sup>1409</sup> Vor allem Gleiss konnte brauchbare Ergebnisse vorweisen und gab dem Sozialausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags in der nicht öffentlichen Sitzung am 1. Juni 1962 einen kurzen Zwischenbericht über die Kommissionsarbeit. Der Pädiater wies zunächst auf die Schwierigkeit bei der Erfassung der geschädigten Kinder hin. »Da bis heute keine Meldepflicht besteht, mußte auf zum Teil sehr schwierigen Umwegen versucht werden, die Zahl der betroffenen Kinder annähernd zu erfassen.« Durch Befragung von Ärzten, Hebammen, Gesundheitsämtern und Kliniken habe man

1404 Verfügung IM NRW, 05.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 372f.

1405 Ebd. Aufgrund der gleichen Verfügung erging ein Runderlass an die Gesundheitsämter (Reinschrift Bl. 364), in dem Studt seine Bedenken wiederholte.

1406 IM NRW an RP Detmold, 05.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 247.

1407 Siehe etwa IM NRW an Welter, 24.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 498; Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 224–235, hier Bl. 226f. (Äußerung von Studt).

1408 Siehe zu Gleiss: Jahrbuch der Universität Düsseldorf, 1975, S. 21.

1409 Anlage zu IM NRW an BMG, 14.09.1962; Vermerk BMG, 18.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, hier Bl. 243, 244.

rund 2.500 Fälle von »Fehlbildungen« eruieren können, »davon annähernd 1.000 Extremitäten-Mißbildungen im engeren Sinne, d. h. A- und Phokomelien sowie A- und Hypoplasien von Extremitätenknochen.« Wie Gleiss weiter ausführte, ließen die bisherigen Zahlen auch Schätzungen der Häufigkeit dieser Mißbildungen in Nordrhein-Westfalen zu: »Bei einem mittleren Prozentsatz von 1,5% schwerer Mißbildungen sind in Nordrhein-Westfalen mit seinen etwa 300.000 Geburten pro Jahr 4.500 schwer mißgebildete Kinder im Jahr zu erwarten. Wenn von den etwa 2.000 zu erwartenden Neugeborenen mit Extremitätenmißbildungen knapp 1.000 pro Jahr ermittelt werden konnten, so bedeutet das eine Erfassung von nahezu der Hälfte aller Fälle.« Inzwischen habe man den Anteil an erfassten Kindern noch steigern können, was zwar »für den verhältnismäßig kurzen Erfassungszeitraum und den begrenzten Mitteln als befriedigend bezeichnet werden« könne, jedoch nicht optimal sei. Gleiss wies im Folgenden auf die Widrigkeiten hin, die eine Erfassung aller Kinder erschwerten: »Oft sind es Zeitnot und Personalmangel, die eine sorgfältige Durchsicht der Entbindungstagebücher und Krankengeschichten verhindert haben. Hinzukommen affektbedingte Verschiebungen, die es manchen Beteiligten noch nicht gestatten, eine freimütige Diskussion zu führen.« Die Zahlen für die Abgeordneten waren von besonderem Interesse, weil sie die Grundlage für alle weiteren politischen Maßnahmen zugunsten der betroffenen Kinder bildeten. Beschlüsse fasste der Sozialausschuss des Landtags aber nicht, auch Nachfragen zu Gleiss' Bericht sind nicht dokumentiert.<sup>1410</sup>

Zudem ging Gleiss am Ende seiner Ausführungen aber auch auf das Problem der Ursächlichkeit Thalidomids für die zahlreichen Embryopathien ein. Dabei sprach er auch den zweiten Forschungsgegenstand der Kommission – die Tierversuche – an, machte aber sogleich deutlich, »daß nur wenige Tierarten auf Thalidomid zu reagieren scheinen« und deshalb »die bisher größtenteils negativen Tierversuche nicht gegen die von Lenz vermutete Genese dieser Fehlbildungen sind.« Vielmehr sprächen »schon heute so viele Faktoren für diesen Zusammenhang, daß sowohl das Verbot des Medikamentes gerechtfertigt als auch äußerste Vorsicht am Platze scheint.« Insbesondere die »sogenannten negativen Conterganfälle stellen sich bei näherer Betrachtung und bei sehr eingehender Analyse häufig doch als positiv heraus.«<sup>1411</sup> Wesentliche Argumente, die immer wieder gegen eine Kausalität Thalidomids vorgebracht wurden, waren somit von qualifizierter Seite infrage gestellt. Der Kurzbericht, der den Verdacht gegen Thalidomid weiter und deutlich erhärtete, blieb wie das Protokoll über die Kommissionssitzung vom 30. November 1961 zunächst unter Verschluss, wurde aber von Tombergs zur Kenntnisnahme an das Bundesministerium für Gesundheitswesen weitergeleitet.<sup>1412</sup>

Inwieweit das Pharmaziereferat im Düsseldorfer Innenministerium mit der Arbeit der Kommission weiter befasst war, bleibt unklar, da die Unterlagen nur bis zum Frühsommer 1962 reichen. Zudem wurde seit 1962 in die Bearbeitung des Contergan-Falls verstärkt das Referat VI B 3 eingeschaltet (»Gesundheitspflege und -fürsorge«), das von Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. Dr. Kurt Gedicke geleitet wurde und aus dem einige einschlägige Vorgänge überliefert sind. Während diese Akten bis zur Einreichung eines Forschungsmanuskriptes von Gleiss nur allgemein auf die Arbeit

<sup>1410</sup> Landtag NRW, 4. WP, Nr. 2011, 109. SozA, 01.06.1962.

<sup>1411</sup> Ebd.

<sup>1412</sup> Kurzbericht zum bisherigen Stand der Erhebungen über Zunahme der Mißbildungen vor dem Sozialausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 1962, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 204f.

der Expertenkommission eingehen,<sup>1413</sup> sind die Unterlagen der Staatsanwaltschaft Aachen aufschlussreicher. Gerade die Justizbeamten waren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens daran interessiert, die Frage der teratogenen Wirkung Thalidomids zu klären. Aus diesem Grund suchte Staatsanwalt Eberhard Knipfer am 18. Oktober 1962 Kommissionsmitglied Weicker an der Universitätskinderklinik in Bonn auf. Während des kurzen Austauschs über den momentanen Stand der Forschungen zeigte sich der Mediziner »von der Ursächlichkeit des Contergans für das Auftreten von Missbildungen überzeugt.« Weicker erklärte sich überdies bereit, der Staatsanwaltschaft Aachen »eine Anzahl völlig einwandfreier wissenschaftlich fundierter Thalidomid-Missbildungen [...] mitzuteilen.«<sup>1414</sup>

Wie ebenfalls den staatsanwaltlichen Akten zu entnehmen ist, fand im Düsseldorfer Innenministerium am 23. Januar 1963 eine weitere Sitzung der Expertenkommission statt, bei welcher der »derzeitige Stand der Thalidomid-Angelegenheit« erörtert wurde.<sup>1415</sup> Ein Sitzungsprotokoll ist in den Akten nicht erhalten.<sup>1416</sup> Allerdings lässt sich durch Korrespondenz, die im Umfeld der Sitzung anfiel, rekonstruieren, dass Degenhardt dort über seine erfolglosen Versuche berichtete, im Tierversuch embryonale Wachstumsstörungen durch Thalidomid zu erzeugen.<sup>1417</sup> Während der Kommissionsvorsitzende Klinke an der Besprechung teilnahm,<sup>1418</sup> wurde sein Oberarzt Gleiss an der Kinderklinik am gleichen Tag von Staatsanwalt Havertz besucht und zu dem bisherigen Stand der Nachforschungen befragt. Der Mediziner erklärte, nachdem er Havertz einige Sonderdrucke einschlägiger Publikationen übergeben hatte, »dass sich heute der Verdacht auf eine ›Thalidomid-Kausalität‹ für die in den letzten Jahren gehäuft aufgetretenen Missbildungen eher verstärkt als abgeschwächt habe und dieser Verdacht immer mehr zunehme. Dies sei auch die Ansicht der vom Innenminister des Landes NRW eingesetzten Expertenkommission.« Auch Klinke teile diese Ansicht uneingeschränkt. Zweifel an der Kausalität Thalidomids »würden z.Zt. ernsthaft von keinem namenhaften Wissenschaftler, der sich wirklich intensiv mit der Kausalitäts-Frage befasst habe, mehr geäußert.« Gleiss wies den Staatsanwalt nicht nur darauf hin, in Kürze einen statistischen Bericht über alle bekannten Fälle in Nordrhein-Westfalen veröffentlichen zu wollen, sondern machte auch darauf aufmerksam, »dass die typischen Embryopathien seit Juli/August 1962 fast nirgendwo mehr beobachtet worden seien.«<sup>1419</sup>

Während Gleiss mit dem Bericht über seine statistischen Arbeiten kurz vor dem Abschluss stand und dabei zu einem eindeutigen Urteil gekommen war – einer Bestätigung der teratogenen Wirkung Thalidomids –, plante der mit tierexperimentellen Untersuchungen befasste Kommissionsmediziner Degenhardt weitere Forschungsprogramme, darunter Experimente mit Affen.<sup>1420</sup> Außerdem erbat Degenhardt am 4. Februar 1963 vom Düsseldorfer Innenministerium eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an der nächsten Tagung der amerikanischen *Society of Teratology*, die Ende

1413 Vermerk IM NRW, 04.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.: »Die Auswertung ist einer Sonderkommission übertragen worden, die z.Z. kritisch untersucht, inwieweit eine Thalidomideinwirkung bei den einzelnen Kindern mit angeborenen Mißbildungen ggfs. verantwortlich zu machen ist.«

1414 Vermerk StA Aachen, 19.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 471.

1415 IM NRW an Degenhardt, 11.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 124.

1416 Dass eine Niederschrift angefertigt wurde, ist wahrscheinlich, zumal Tombergs Prof. Dr. Degenhardt daraufhin hinwies, die Niederschrift zu übersenden, sobald diese fertiggestellt ist. Siehe IM NRW an Degenhardt, 31.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 128.

1417 Degenhardt an IM NRW, 16.01.1963; Degenhardt an IM NRW, 30.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 125, 126.

1418 Klinke an Havertz, 18.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 194.

1419 Vermerk StA Aachen, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 195.

1420 Forschungsskizze Degenhardt, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 130f.



Mai 1963 in Kanada stattfinden sollte und auf der auch »über die chemische Teratogenese, insbesondere über die Wirkung des Thalidomid auf die Embryonalentwicklung, gesprochen werden« sollte.<sup>1421</sup> Tombergs wies in seiner Antwort vom 11. Februar darauf hin, dass dem Antrag Degenhardts, der inzwischen an der Universität Frankfurt tätig war, »aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann« und empfahl, sich in dieser Angelegenheit »an das Land Hessen oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft zu wenden.«<sup>1422</sup> Wie noch zu zeigen ist, schied Degenhardt kurz darauf aus anderen Gründen aus der Kommission aus.

Ähnlich wie der Besuch bei Gleiss verlief auch eine Befragung Nachtsheims, die die Staatsanwaltschaft Aachen am 15. Mai 1963 durchführte. Wie der Vermerk über die Vernehmung festhielt, erklärte der Berliner Mediziner »mit aller Deutlichkeit, ohne jede Einschränkung, für ihn stehe es heute ausser Zweifel, daß Thalidomid für die speziellen Missbildungen verantwortlich zu machen sei. [...] Ein zweiter exogener Faktor habe sicherlich keine Rolle gespielt.« Auch habe Nachtsheim seine anfängliche Vermutung, die genetische Disposition spiele bei den Schädigungen »eine zusätzliche Rolle«, aufgrund eingehenderer Studien »aufgeben müssen.« Zugleich sei Nachtsheim der festen Überzeugung, »daß in jedem Falle der Einnahme des Contergan während der entsprechenden Schwangerschaftsperiode eine Beeinträchtigung der Leibesfrucht herbeigeführt worden ist.« Mit Blick auf die Arbeit der Expertenkommission bemerkte Nachtsheim, deren letzte Sitzung sei »wahrscheinlich die letzte gemeinsame Sitzung dieses Gremiums gewesen«, da »alle Mitglieder – ohne Ausnahme – die mißbildungsverursachende Eigenschaft des Thalidomid und damit die Kausalität für die spezifischen Missbildungen bejaht hätten. An der Ursächlichkeit könne es daher keinen ernsthaften Zweifel mehr geben.« In diesem Zusammenhang wandte sich Nachtsheim, der inzwischen auch selbst über die Frage publiziert hatte,<sup>1423</sup> mit »besonderer Schärfe« gegen »unverantwortliche Schreibereien« Unqualifizierter in der Fachliteratur, die immer wieder die wissenschaftlichen Ergebnisse infrage stellten. Es sei ein »Skandal«, solchen Leuten ein Forum in Fachzeitschriften zu bieten, wobei er insbesondere auf einen Dr. Paul Kühne vom *Berliner Ärzteblatt* hinwies, der auch mit Blick auf die Arbeit der Kommission später noch eine Rolle spielte.<sup>1424</sup>

Ebenso deutlich wie zahlreiche seiner Kollegen äußerte sich auch der Kommissionsangehörige Wiedemann von der Universitätskinderklinik Kiel. Wiedemann, der im September 1961 als erster über die epidemische Zunahme von Phoko- und Amelien in der Bundesrepublik publiziert hatte und am 10. Juli 1963 in Kiel von Staatsanwalt Havertz vernommen wurde, war »in mehreren Veröffentlichungen als Wissenschaftler angeführt worden, der die Kausalitäts-These des Professor Dr. Lenz als nicht bewiesen und als fraglich bezeichnet hatte.« Tatsächlich vertrat der Kieler Professor aber einen ganz anderen Standpunkt. Denn als Havertz mit Wiedemann die Sachlage erörterte, erklärte dieser, »heute nicht mehr die geringsten Zweifel an der Richtigkeit der Lenzschen Kausalitätsthese zu ha-

1421 Degenhardt an IM NRW, 04.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 127. Degenhardt erneuerte die Bitte um finanzielle Unterstützung 12.02.1963 nochmal (ebd., Bl. 135).

1422 IM NRW an Degenhardt, 11.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 129.

1423 NACHTSHEIM, Ursachen, 1962. Hier äußerte Nachtsheim sich noch vorsichtig: »Am wahrscheinlichsten dürften aber der und die Auslöser irgendwelche Pharmaka sein (Schlafmittel?).« (S. 235).

1424 Vermerk StA Aachen, 15.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 350–354, Zitate Bl. 352–354. Siehe ferner: Vermerk StA Aachen, 17.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 379, Bl. 2146.

ben. Er sei überzeugt, dass Contergan Ursachenfaktor für die Missbildungen sei. Dies lasse sich in Einzelfällen klar nachweisen.«<sup>1425</sup>

Obwohl unter den Kommissionsmitgliedern eine weitgehende Einigkeit über die Teratogenität Thalidomids herrschte, enthielten sie sich einer gemeinsamen Stellungnahme und legten auch keinen offiziellen Kommissionsbericht vor. Auch das Düsseldorfer Innenministerium, wo sich zumindest Tombergs inzwischen von einer Kausalität Thalidomids überzeugt zeigte,<sup>1426</sup> verhielt sich weiterhin zurückhaltend und sah davon ab, andere Behörden und Organisationen über den Fortgang der Kommissionsarbeit zu unterrichten. Dies betraf insbesondere das Bundesministerium für Gesundheitswesen, das sich regelmäßig in Düsseldorf erkundigte, ob bereits ein Abschlussbericht der Kommission vorliege. Die Vorlage des Berichts schien der Bundesregierung dringend erforderlich, da aus der Bevölkerung immer wieder Anfragen an das Bundesministerium gerichtet wurden und die Bonner Ministerialbeamten den standardmäßigen Verweis auf die Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen als durchaus unbefriedigend empfanden. Das nordrhein-westfälische Innenministerium allerdings vertröstete die Bonner Regierungsbehörde wiederholt mit dem Hinweis, dass die Untersuchungen »noch nicht abgeschlossen« werden konnten,<sup>1427</sup> ohne jedoch einen verbindlichen Termin für die Fertigstellung des Berichtes angeben zu können. Zugleich bat die Düsseldorfer Gesundheitsbehörde auch weiterhin »um Wahrung der Vertraulichkeit«.<sup>1428</sup> Im Bundesgesundheitsministerium wurde man aber zunehmend ungeduldig, zumal sich dort die Anfragen anderer Behörden und – vermittelt über das Auswärtige Amt – anderer Staaten mehrten.<sup>1429</sup> Der Bonner Pharmaziereferent Danner machte das Düsseldorfer Innenministerium vor diesem Hintergrund am 13. Dezember 1963 darauf aufmerksam, dass das Auswärtige Amt »erneut« an das Gutachten der Expertenkommission »erinnert« habe. Zugleich bat der Ministerialrat um Mitteilung, »ob ein Ergebnis der Sachverständigenkommission vorliegt. Gegebenenfalls bitte ich um Überlassung von mehreren Abdrucken dieses Gutachtens mit der Äußerung, ob von diesem Gutachten anderen Stellen und auch der Öffentlichkeit gegenüber Gebrauch gemacht werden kann.«<sup>1430</sup>

Grund für die Zurückhaltung des Düsseldorfer Innenministeriums war nicht zuletzt, dass man der Kommission, die wiederholt um Vertraulichkeit gebeten hatte, nicht vorgreifen und den Abschlussbericht abwarten wollte. Dass die Nachforschungen der Kommission, die hauptsächlich durch die beiden Arbeitsgruppen in Münster und Düsseldorf durchgeführt wurden, letztlich aber nicht zu einem gemeinsamen Bericht führten, lag in erster Linie an massiven Schwierigkeiten, mit denen sich die Kommission konfrontiert sah. Diese betrafen namentlich das Kommissionsmitglied Degenhardt, der zunächst noch am humangenetischen Institut der Universität Münster tätig war, aber kurz da-

1425 Vermerk StA Aachen, 10.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 493.

1426 Vermerk Tombergs, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.: »Die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs hat sich nach dem Absinken der Mißbildungen neun Monate, nachdem Thalidomidpräparate aus dem Verkehr gezogen wurden, fast zur Gewißheit verdichtet. Die tierexperimentelle Nachprüfung des ursächlichen Zusammenhangs, die an vielen Stellen unternommen wurde, hat allerdings bisher noch kein signifikantes Ergebnis erbracht. Man muß demnach Thalidomid als ein Arzneimittel ansehen, das neben seiner guten schlafmachenden Wirkung zwei schädigende Nebenwirkungen von erheblichem Ausmass und Schweregrad aufweist, ohne daß diese sich im Tierexperiment manifestieren lassen.«

1427 IM NRW an BMG, 12.12.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 25.

1428 IM NRW an BMG, 27.12.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 26.

1429 Siehe den Schriftverkehr zwischen dem BMG an dem AA in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 27–29, 31. Siehe zum Schriftverkehr zwischen BMG und AA auch: PAAA, B 92, Nr. 244.

1430 BMG an IM NRW, 03.12.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 30.

rauf als Direktor an das entsprechende Institut der Frankfurter Universität wechselte. Am 27. März 1963 wurde der Frankfurter Ordinarius im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden aufgesucht.<sup>1431</sup> Degenhardt unterrichtete die Beamten über seinen beruflichen Werdegang und seine Arbeit in der Expertenkommission. Wie im Vermerk der Staatsanwaltschaft Aachen festgehalten war, trug der Professor dabei seine Auffassung vor, nach der »eine signifikante Erhöhung der Missbildungsrate« nach Thalidomid im Tierversuch »nicht feststellbar« sei. Er halte »das Problem des Kausalzusammenhangs zwischen Thalidomid und Missbildungen bei Menschen damit für offen.«<sup>1432</sup>

Offenbar anders als von Degenhardt erwartet, richteten sich die Fragen der Ermittler aber weniger auf wissenschaftliche Probleme, sondern vor allem auf sein Verhältnis zur Firma Grünenthal. Obgleich der Humangenetiker persönliche Bindungen zur Firma bestritt, wurde doch im Laufe des Gesprächs festgestellt, »dass er mit Angehörigen der Firma Chemie Grünenthal seit geraumer Zeit in einem regen Austausch wissenschaftlicher Gedankengänge steht.« Auf die Frage, wie er dies mit seiner Eigenschaft als Mitglied der Expertenkommission vereinen könne, und bei der Durchsicht seiner Korrespondenz mit der Firma wurde Degenhardt »merklich unsicher«. Zwar erklärte er, für seine Untersuchungen kein finanzielles Angebot aus Stolberg erhalten zu haben, wies jedoch auf einen Besuch bei der Firma hin, die ihm eine »derartig exklusive Unterkunft« spendiert habe, was ihm damals selbst »bedenklich erschienen« sei. Degenhardt wurde sich – spätestens jetzt – über die Brisanz seiner Beziehungen zum Unternehmen klar und fragte die Beamten, »ob er die Firma Chemie Grünenthal als seriös ansehen könne oder nicht. Er erklärte weiter, er habe, wenn er die Sache jetzt durchdenke, sogar gewisse Zweifel, ob ihm die Firma überhaupt Thalidomid oder eine andere Substanz zur Durchführung seiner Versuche zur Verfügung gestellt habe.«<sup>1433</sup>

Nach einer internen Besprechung am Folgetag kamen die ermittelnden Staatsanwälte zu dem Entschluss, »dass Professor Klinke möglichst bald von den Schriftstücken Kenntnis erhalten solle«. Aus diesem Grund bat Staatsanwalt Knipfer Degenhardt telefonisch, seinen Schriftwechsel mit Grünenthal umgehend an den Vorsitzenden der Expertenkommission zu übersenden. Der Mediziner entsprach dieser Bitte.<sup>1434</sup> Die Korrespondenz, die auch dem Düsseldorfer Innenministerium und der Staatsanwaltschaft Aachen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von letzterer fotokopiert wurde, zeigt: Seit Anfang Dezember 1961 stand Degenhardt in einem intensiven Kontakt mit Grünenthal. Für den Zeitraum bis März 1963 sind in den Gerichtsakten 59 Schreiben enthalten, die Degenhardt mit dem Stolberger Pharmaunternehmen austauschte.<sup>1435</sup> Darin ging es insbesondere um die Bereitstellung der Reinsubstanz Thalidomid und geeigneter Lösungsmittel und um den Austausch von methodischen Fragen, Forschungsliteratur und Untersuchungsergebnissen. Diese »wissenschaftliche« Korrespondenz war flankiert von Terminabsprachen und Versicherungen der gegenseitigen Unterstützung und »einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit«.<sup>1436</sup>

1431 StA Eberhard Knipfer und KOM Mühlen.

1432 Vermerk StA Aachen, 03.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 26–28, Zitate Bl. 26.

1433 Ebd.

1434 Vermerk StA Aachen, 03.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 29.

1435 Siehe die Schreiben in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 52–55, 57–64, 79, 81, 84–85, 89, 92–123, 138–150.

1436 Grünenthal an Degenhardt, 28.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 116.

Dass ein derart enger Kontakt mit der Firma vom Innenministerium und dem Kommissionsvorsitzenden als durchaus problematisch gesehen wurde, muss Degenhardt allerdings frühzeitig klar gewesen sein. Bereits zu Beginn des Jahres 1962 hatte es entsprechende Unstimmigkeiten gegeben. Auf einer Liste experimenteller Prüfer, die Grünenthal am 10. Januar 1962 dem Innenministerium in Düsseldorf Thalidomid übersandte, war auch Degenhardt aufgeführt.<sup>1437</sup> Die Nennung des Kommissionsmitglieds rief bei Tombergs Argwohn hervor, der nun den Kommissionvorsitzenden Klinke informierte. Klinke wandte sich daraufhin am 17. Januar selbst an Degenhardt: »Wie ich von Herrn Dr. Tombergs erfahren habe, sind Sie in dem Rundschreiben von Grünenthal als deren Mitarbeiter genannt worden. Ich bitte Sie mir mitzuteilen, in welchem Verhältnis Sie zu der Firma stehen. Davon müsste die weitere Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, der von den vier Universitäten von Nordrhein-Westfalen gebildet worden ist, abhängen.«<sup>1438</sup> In seiner Antwort an Klinke beteuerte Degenhardt, »keine Bindungen zur Firma« zu haben. Er bedauere es, »daß der Bezug von Thalidomid-Reinsubstanz und des dazugehörigen Lösungsmittels die Firma veranlaßte, mich in einer Liste der mit Thalidomid experimentierenden Forscher zu benennen.« Vielmehr beabsichtige er, die Untersuchungen über Thalidomid »unabhängig in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen«.<sup>1439</sup> Er wies außerdem auf einen an die Firma gerichteten Protestbrief hin, den er dem Schreiben an Klinke abschriftlich beifügte.<sup>1440</sup> Auf Wunsch Klinkes wurde auch das Düsseldorfer Innenministerium entsprechend informiert.<sup>1441</sup>

Der Forschungsleiter Mückter reagierte mit Unverständnis auf den heftigen Protest Degenhardts und wies darauf hin, ihn keineswegs als offiziellen Mitarbeiter der Firma genannt zu haben. Es könne sich deshalb nur um ein Missverständnis handeln. Gleichwohl werde man Degenhardts Wunsch nachkommen und seinen Namen aus der Liste streichen.<sup>1442</sup> In der Folge konnten die Wogen zwischen Degenhardt und der Firma jedenfalls wieder geglättet werden, wie die intensive und umfangreiche Korrespondenz zeigt. Diese dauerte an, bis die Aachener Staatsanwaltschaft Degenhardt in der bereits erwähnten Besprechung am 27. März 1963 in Frankfurt befragte. Nachdem infolgedessen die Korrespondenz zwischen dem Humangenetiker und der Firma dem Kommissionsvorsitzenden und dem Innenministerium zugeleitet worden war, sahen sich die Behörde und Prof. Klinke zu einer weiteren Zusammenarbeit mit Degenhardt nicht mehr in der Lage. Ministerialdirigent Studt sandte der Staatsanwaltschaft Aachen am 25. Juni 1963 den Schriftwechsel zwischen Degenhardt und Grünen-

1437 Grünenthal an IM NRW, 10.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 36. Dem Schreiben waren drei Anlagen beigelegt: eine Liste mit den experimentellen Prüfern, auf welcher Degenhardt von Tombergs markiert worden war (Bl. 37), ein Untersuchungsbericht zum Übergang von Thalidomid von der Mutter auf den Fötus (Bl. 38f.) und ein Bericht über Teratogenitätsversuche an Ratten (Bl. 40–45). Das Schreiben wurde samt Anlagen auch dem BMG übersandt (= Grünenthal an BMG, 11.01.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 161–170).

1438 Klinke an Degenhardt, 17.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 77. Siehe auch Bericht Nowel, 19.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 300f. »Dr. Tombergs bittet um Nachricht, inwieweit Prof. Degenhardt, Münster, von Grünenthal eingeschaltet ist. Es soll verhindert werden, daß Prof. Degenhardt sowohl für die Expertenkommission als auch für uns mit Forschungsaufträgen beauftragt wird.«

1439 Degenhardt an Klinke, 22.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 78.

1440 Degenhardt an Grünenthal, 22.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 79: »Es ist meines Erachtens unverantwortlich, daß der Bezug von Thalidomid-Reinsubstanz und des dazugehörigen Lösungsmittels die Firma veranlaßte, mich in einer Liste der mit Thalidomid experimentierenden Forscher zu benennen, wodurch der Eindruck erweckt wird, ich sei Mitarbeiter der Chemie Grünenthal. Ich lege hiergegen Protest ein und fordere, daß mein Name unverzüglich gestrichen wird.«

1441 Klinke an Degenhardt, 26.01.1962; Degenhardt an IM NRW, 29.01.1962; IM NRW an Degenhardt, 23.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 80, 82, 86.

1442 Grünenthal an Degenhardt, 26.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 81.

thal zurück und teilte bei dieser Gelegenheit mit, »daß Herr Prof. Degenhardt nach einem Gespräch mit mir mit Wissen des Herrn Prof. Dr. Klinke in der Sachverständigenkommission des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen nicht weiter mitarbeiten wird. Er hat jedoch erklärt, daß er seine Untersuchungen in der Conterganangelegenheit in Wahrnehmung seiner Rechte als freier Forscher fortsetzen will.«<sup>1443</sup>

Inwieweit die Beziehungen zwischen Grünenthal und Degenhardt, von denen auch andere Kommissionsmitglieder wussten,<sup>1444</sup> die Forschungsarbeit des Humangenetikers beeinflusst haben, lässt sich kaum eruieren.<sup>1445</sup> Die von Degenhardt selbst aufgeworfene Frage, ob die Firma ihm möglicherweise gar kein Thalidomid, sondern eine andere Substanz zur Verfügung gestellt habe, prüfte das Landeskriminalamt – mit dem Ergebnis, dass es sich um Thalidomid handelte.<sup>1446</sup> Als unzweifelhaft kann jedoch gelten, dass Grünenthal mit einem gewissen Erfolg versuchte, die Forschungsarbeit der vom nordrhein-westfälischen Innenminister eingesetzten Expertenkommission über Degenhardt in ihrem Sinne zu beeinflussen. In dieser Hinsicht war Degenhardt aber kein Einzelfall.<sup>1447</sup> Ein weiteres ›Einfallstor‹ erkannte man in Stolberg in Prof. Hans Schönenberg, der an der Städtischen Kinderklinik in Aachen tätig war. Wenngleich hier derart umfangreiche Unterlagen wie für Degenhardt nicht vorliegen, wird dies doch durch einen Monatsbericht des Firmenmitarbeiters Michael belegt. In dem auf den 27. Dezember 1961 datierten Bericht heißt es: »Über Professor Schönenberg war es möglich, einen gewissen Einfluß auf die Regierungskommission in Düsseldorf zu nehmen, obwohl er sich natürlich nicht exponieren konnte.«<sup>1448</sup> Über die Art und Weise, wie dieser Einfluss ausgeübt wurde, erfährt man allerdings nichts.

Einen gemeinsamen Abschlussbericht erstellte die vom nordrhein-westfälischen Innenministerium einberufene Expertenkommission nicht. Stattdessen überreichte der Kommissionsvorsitzende Klinke der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung am 15. Oktober 1963 die Arbeit seines Oberarztes Gleiss mit dem Titel *Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie*.<sup>1449</sup> Wie Ministerialdirigent Studt dem Bundesgesundheitsministerium am 17. Dezember 1963

<sup>1443</sup> IM NRW an LOStA Aachen, 25.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 30.

<sup>1444</sup> Laut Nachtsheim war Degenhardt ein »tüchtiger Humangenetiker« und »seriöser Wissenschaftler«, der sich aber »im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied der Expertenkommission in Bezug auf seine Verbindungsaufnahme mit der Firma Chemie Grünenthal sicherlich etwas ungeschickt verhalten habe. [...] Aus verschiedenen Gesprächen sei ihm bekannt, daß Professor Dr. Degenhardt die teratogene Eigenschaft des Thalidomid nicht bestreiten wolle, wenn es ihm auch nicht möglich gewesen sei, die spezifischen Missbildungen im Tierversuch zu rekonstruieren.« Vermerk StA Aachen, 15.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, hier Bl. 351.

<sup>1445</sup> Bemerkenswerterweise konnte StA Knipfer, nachdem Degenhardt desavouiert war und Knipfer ihn getroffen hatte, in einem Vermerk festhalten, der Humangenetiker sei nach Teilnahme an einem Kongress in den USA »nunmehr überzeugt, daß die Substanz teratogene Wirkungen habe.« Vermerk StA Aachen, 25.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 33.

<sup>1446</sup> Untersuchungsbefund LKA NRW, 26.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 84f.

<sup>1447</sup> Im Rahmen einer Beschwerde der Angeschuldigten Chauvistré und Sievers gegen den Beschluß, mit dem ihre Ablehnung des Sachverständigen Prof. Lenz als unbegründet zurückgewiesen worden war, berichtete der LOStA Aachen 1967 an den GStA Köln: »Die aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammengesetzte Expertenkommission fühlte sich dadurch so sehr in ihren Forschungen beeinträchtigt, daß sie in Erwägung zog, ihre Arbeit niederzulegen. [...] Die Chemie Grünenthal ignorierte den Wunsch der Expertenkommission. Sie versuchte jetzt zudem, Angehörige der Expertenkommission gegeneinander auszuspielen, was die Herausnahme eines Mitgliedes aus der Kommission zur Folge hatte.« LOStA Aachen an GStA Köln, 28.11.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 322, Bl. 84–98, Zitat Bl. 89f.

<sup>1448</sup> MBt 11/1961 Michael, 27.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 52, Bl. 15. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 379, nf. Gegenüber der StA Aachen erklärte Schönenberg aber im September 1962, von der Teratogenität Thalidomid überzeugt zu sein. Siehe Vermerk StA Aachen, 20.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 410/1.

<sup>1449</sup> Jörn Gleiss, Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 20–192. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, ohne Datum (ebd., Bl. 198).

mitteilte, handelte es sich dabei »um die Durchschrift eines Manuskripts für das hiesige Landesamt für Forschung, mit dessen finanzieller Unterstützung die Untersuchungen durchgeführt worden waren.« Der Bericht entsprach allerdings nicht den Erwartungen der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung, denn nach Auffassung der Ministerialbeamten kam »ihm nicht der Charakter eines offiziellen Abschlußberichts zu, da er wohl aus der Feder des geschäftsführenden Mitgliedes der Kommission stammte, jedoch weder vom Vorsitzenden, noch – wie wir ausdrücklich verlangt hatten – von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet war«. Darüber hinaus stelle der Bericht »in seinem ganzen Aufbau nur eine wissenschaftliche Studie dar, die [...] die Beantwortung wesentlicher Fragen, vor allem für die öffentliche Gesundheitsverwaltung, im wesentlichen umgeht.« Dies sei umso bedauerlicher, da man der Kommission sämtliches Erhebungsmaterial der Gesundheitsämter überlassen hatte und daher »während der ohnehin stark verzögerten Bearbeitungszeit keine eigenen Feststellungen« habe treffen können. Aus diesem Grund werde man der Kommission die offenen Fragen erneut vorgelegen und dabei um »möglichst baldige Beantwortung« bitten. Das Manuskript von Gleiss befinde sich zurzeit bei der Staatsanwaltschaft Aachen. Nach Rückerhalt werde man die Arbeit zur Einsicht »überlassen, wenn mit der Kommission über die weitere Arbeit verhandelt worden ist.«<sup>1450</sup>

Die Prüfung des Berichts im Innenministerium übernahm Oberregierungs- und Obermedizinalrat Gedicke. Der Leiter des Fürsorgereferats fasste seine Einschätzung in einem Vermerk vom 17. Februar 1964 zusammen, der überaus aufschlussreich ist. Abgesehen von den Informationen, die der Gesundheitsbehörde vorlagen, dokumentiert der Vermerk die Lageeinschätzung des Fürsorgereferenten Gedicke und gibt einen Einblick in die Gedankenwelt des Medizinalbeamten. Deutlich wird hier, welchen Stellenwert man diesem Bericht, aber auch anderen Veröffentlichungen beimaß und welche Folgerungen man daraus für weitere Maßnahmen zog.<sup>1451</sup>

Die Prüfung, die sich auf das erste Schreibmaschinenkonzept des Berichts bezog, ging vor allem der Frage nach, inwieweit der Bericht »die Fragen beantwortet, die in der 1. Sitzung der vom Innenministerium einberufenen Sachverständigenkommission vom 30.11.1961 gestellt wurden.« Gedicke listete zunächst die Fragen auf, die das Innenministerium an die Expertenkommission gerichtet hatte. Von besonderem Interesse mussten dabei die ersten beiden Fragen sein, also die Frage nach der Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen Thalidomid und den beobachteten Embryopathien sowie die Frage nach einer alleinigen Ursächlichkeit Thalidomids. In Gleiss' Bericht wurde Thalidomid »als starkes Teratogen bestätigt«. Im Vergleich zu anderen möglichen Faktoren (Röntgenstrahlung, Lebenssituation, Arzneikonsum), die ebenfalls untersucht worden seien und bei denen man zumindest teilweise leichte Zusammenhänge habe erkennen können,<sup>1452</sup> ragte Contergan

<sup>1450</sup> IM NRW an BMG, 17.12.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 482f. Siehe auch: IM NRW an LOStA Aachen, 25.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 124f.

<sup>1451</sup> Dr. Dr. Kurt Gedicke wurde am 25.09.1914 in Soest geboren. Der Zahnarzt und Arzt war nach dem Krieg ab 1948 zunächst im Gesundheitsdienst der St Lübeck tätig. 1961 wechselte er nach NRW, wo er nach kurzer Übergangszeit beim RP Arnsberg zum IM kam. Als Leiter des Referats für Gesundheitsfürsorge und -pflege wurde er am 19.09.1961 zum Oberregierungs- und -medizinalrat, am 15.07.1965 zum Regierungsmedizinaldirektor ernannt. Mit Wirkung zum 01.10.1966 trat Gedicke eine Stelle als Landesrat beim LWL an. Nachdem er bereits 1964 von der Med. Akademie in Düsseldorf die *Venia Legendi* für das Fach Sozialhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen erhalten hatte, wurde er 1970 zum außerordentlichen Prof. der WWU Münster ernannt. Gedicke trat mit Ablauf des 30.09.1979 in den Ruhestand und verstarb am 14.11.1986. Siehe: LWL Archivamt, Personalakten, Nr. 5460; LAV NRW R, NW O, Nr. 27066.

<sup>1452</sup> Während sich etwa Röntgenstrahlung als teratogener Faktor nicht nachweisen ließ, hätten sich Mütter geschädigter Kinder statistisch gesehen häufiger in Konfliktsituationen befunden und auch häufiger Medikamente gegen Schlaflosigkeit, Nervosität und Schmerzen genommen.

»eindeutig heraus«. Größere Aufmerksamkeit widmete Gedicke jedoch den methodischen Fragen, vor allem dem Problem, inwieweit eine Beweisführung durch die vorliegende statistische Untersuchung überhaupt möglich sei. Da die statistische Analyse ein »äußerst wichtiger Hinweis auf die teratogene Wirkung des Thalidomids mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad« sei, vertrat Gedicke die Ansicht, die Bildung der Kontrollgruppe »sollte im Ansatz und in der Errechnung von einem Fachstatistiker überprüft werden«, zumal die »Gefahr eines statistischen Auswahlfehlers [...] nicht völlig ausgeschlossen« scheine. Da die Mütter von geschädigten Kindern laut Gleiss' Bericht zu den »nervlich und körperlich empfindlichen und weniger robusten Frauen« gehörten, »mußte das Contergan auf Grund seiner Wirkung und Verbreitung auch öfters in dieser Gruppe gefunden werden als in der für die Gesamtbevölkerung repräsentativen Kontrollgruppe.« Rein statistisch gesehen bedeutete dies umgekehrt, dass der Thalidomid-Konsum nicht die Ursache für die Schädigungen sein müsse, sondern eine Art Begleiterscheinung sein kann, die auf die spezielle Disposition der betreffenden Frauen zurückzuführen sei. Damit bleibe, so Gedicke, »die Frage im Hinblick auf andere, die Entwicklung von Mißbildungen ebenfalls auslösende Teratogene im Forschungsgebiet unbewiesen.«<sup>1453</sup>

Darüber hinaus fasste Gedicke weitere Ergebnisse des Forschungsberichtes zusammen. So sei etwa eine genetische Disposition erkennbar, die das Auftreten spezifischer Schädigungen begünstige. Auch habe Prof. Gleiss festgestellt, dass betroffene Frauen häufiger unter Zyklusstörungen litten. Der Ministerialbeamte wies aber zugleich darauf hin, dass andere Fragen, mit deren Aufklärung das nordrhein-westfälische Innenministerium die Expertenkommission betraut hatte, von Gleiss nicht berücksichtigt worden seien, etwa Tierversuche. Insofern handele es sich bei dem vorliegenden Forschungsbericht nicht um einen Bericht der Expertenkommission. Ein solcher »liegt dem Innenministerium nicht vor. Dieser müßte vom Vorsitzenden der Sachverständigenkommission verantwortlich unterschrieben werden.«<sup>1454</sup>

Letztlich war Gedicke von den Ergebnissen des Berichtes nicht restlos überzeugt. Daher empfahl er, ein Gutachten des statistischen Landesamtes »über den Aussagewert des Forschungsberichts einzuholen.« Namentlich in methodischer Hinsicht äußerte Gedicke Zweifel. Denn verstehe man unter einem »Beweis« die »sichere Feststellung einer absoluten Richtigkeit [...], dann kann die zunächst unbewiesene wissenschaftliche Annahme statistisch m.E. nur mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad angenommen werden.« Insofern könne der Bericht von Gleiss die Kausalität Thalidomids nicht beweisen. »Das Auftreten der Mißbildungen entsprechend der zunehmenden Verbreitung des Medikaments Contergan und das plötzliche Ende des Auftretens neuer Mißbildungen, nachdem das Medikament zurückgezogen wurde, ist bisher der schlüssigste Grund für die Annahme eines Kausalzusammenhanges – jedoch kein Beweis.«<sup>1455</sup> Damit verlangte Gedicke von dem Bericht etwas, was dieser schon rein theoretisch gar nicht einlösen konnte. Bemerkenswert ist die große Skepsis, die Gedicke dem Bericht entgegenbrachte. Er monierte einige Forschungsergebnisse von Gleiss, der ein ausgewiesener Spezialist sowohl der Medizinalstatistik als auch der Kinderheilkunde war<sup>1456</sup> und auf diesen Gebieten sicherlich deutlich bessere Kenntnisse besaß als Gedicke, der von Haus Zahnarzt war und

<sup>1453</sup> Vermerk IM NRW, 17.02.1964. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

<sup>1454</sup> Ebd.

<sup>1455</sup> Ebd.

<sup>1456</sup> Siehe etwa GLEISS, Untersuchungen, 1960.

auch seinen Doktorgrad für die gesamte Medizin mit einem zahnheilkundlichen Thema erlangt hatte.<sup>1457</sup> Gedickes Haltung erscheint umso erstaunlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass auch die anderen Mitglieder der Expertenkommission eine Kausalität Thalidomids als gesichert annahmen und in dieser Hinsicht zum Teil auch fundierte Arbeiten publiziert hatten.<sup>1458</sup> In Gedickes Haltung kommt einerseits das auf totale Absicherung bedachte Vorgehen zum Ausdruck, das für die Behörden in einer derart öffentlichkeitswirksamen Angelegenheit besonders wichtig erschien. Da im wissenschaftlichen Diskurs kaum noch ernsthafte Zweifel an einer Kausalität Thalidomids vorgebracht wurden, scheinen in Gedickes Bewertung auch persönliche Vorbehalte des Medizinalbeamten gegen Gleiss' Arbeit durch. Ob diese Vorbehalte sachlich, weltanschaulich oder durch die problembehaftete Arbeit der Kommission bedingt waren, lässt sich nicht mehr klären. Evident ist indes, dass es die in der ›Körperbehindertenfürsorge‹ tätigen Medizinalbeamten waren, die ätiologischen Fragen nur eine nachrangige Bedeutung beimaßen und sich vor allem mit orthopädischen Fragen befassten. Insofern ist anzunehmen, dass das Erwartungsumfeld, in dem sich diese Medizinalbeamten bewegten, ihre Wahrnehmung des Thalidomid-Problems nicht unwesentlich mit bedingte.

Gleiss' Arbeit wurde kurze Zeit später in der Reihe *Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen* publiziert. Unter dem Titel *Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie* widmete sich die 138 Seiten starke Studie einer demoskopisch-statistischen Untersuchung der Zusammenhänge zwischen dem Auftreten vorgeburtlicher Körperschädigungen und Thalidomid-Konsum. Das Forschungsdesign wurde, wie Gleiss in der Einleitung bemerkte, gemeinsam mit den ebenfalls der Expertenkommission angehörenden Medizinerinnen Weicker, Bachmann und Pfeiffer entwickelt. Gleiss wies auch auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der retrospektiven Analyse ergeben hätten: Neben Erinnerungslücken der Befragten zählte er hier – bezeichnenderweise – das »Bombardement von Zeitungsmeldungen« auf, das bei betroffenen Müttern »Furcht und Schuldgefühle« hervorgerufen habe. Auch die »Einschaltung zahlreicher Interessentengruppen« hätte die Untersuchung erschwert.<sup>1459</sup>

Die Untersuchung selbst beschränkte sich auf Kinder, die zwischen dem 1. Januar 1960 und dem 31. März 1962 geboren worden waren. Insgesamt habe man in Nordrhein-Westfalen nach Auswertung von 2.619 Meldebogen, die das Innenministerium zur Verfügung gestellt habe,<sup>1460</sup> 773 Fälle ermitteln können, die dem Thalidomid-Syndrom entsprächen, 541 Fälle, die den Thalidomidschäden nicht zuzurechnen seien und 128 Fälle, in denen die Zugehörigkeit fraglich sei.<sup>1461</sup> Als Kontrollgrup-

1457 Siehe: Personalakte Gedicke. In: LWL Archivamt, Personalakten, Nr. 5460, hier Bl. 1/10, Bl. 1/17.

1458 Siehe exemplarisch WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, *Thalidomid-Embryopathie*, 1962; PFEIFFER/WEICKER/BACHMANN/GLEISS, *Zwillinge*, 1963.

1459 GLEISS, *Analyse*, 1964, S. 7.

1460 Ebd., S. 8: »Die in die Untersuchung einbezogenen Mütter mit fehlgebildeten Kindern wurden an Hand von 2619 Meldebögen ermittelt, die etwa vier Fünftel der in Frage kommenden Fehlbildungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßten; die Meldebögen waren über die Gesundheitsämter bei der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums NRW eingelaufen; von dort wurden sie uns zugeleitet. Daraus konnten die Art der Mißbildung, Geburtsort und Anschrift der Eltern entnommen werden.«

1461 Die gemeldeten »Fehlbildungen« wurden folgendermaßen klassifiziert: Eine Gruppe mit eindeutigen Phokomelien (388 Fälle), eine Gruppe mit Dymelien, jedoch nicht eindeutigen Phokomelien (385 Fälle). Beide Gruppen wurden zusammengefasst als diejenigen, die dem Thalidomid-Syndrom entsprechen (773 Fälle). Hinzu kamen 128 Fälle von Schädigungen der Ohren bzw. Augen, die möglicherweise mit Thalidomid zusammenhängen, 66 Fälle von Schädigungen innerer Organe, 439 von Spaltbildungen und Anencephalie, 102 Fälle von Klumpfüßen und -händen sowie von 112 Fälle, die keiner Gruppe eindeutig zugeordnet werden konnten. Die Gesamtzahl betrug mithin 1620 Fälle. Vgl. zur Gruppeneinteilung und -größe insb. GLEISS, *Analyse*, 1964, S. 51, ferner S. 8, 45.



pe wurden 788 Mütter von nicht geschädigten Kindern befragt. Die Erhebungen bezogen sich auf die soziale Struktur der betroffenen Familien (Umwelt, Konfessionen, Schulbildung usw.), auf Merkmale der Mütter (Größe, Blutgruppe, Frauenkrankheiten usw.), auf die Gesundheit während der Schwangerschaft, diagnostische und therapeutische Behandlung während der Schwangerschaft. Auch wurden Korrelationsanalysen zwischen den verschiedenen Schädigungsklassen durchgeführt. Das Ergebnis der statistischen Auswertung war eindeutig: »Das Thalidomid wird als starkes Teratogen bestätigt«. Dessen Wirkung werde aber durch die genetische Disposition und durch exogene Faktoren beeinflusst, »die den teratogenen Effekt hemmen, neutralisieren oder stimulieren.«<sup>1462</sup>

Die Rezensionen von Gleiss' Arbeit fielen durchaus positiv aus. Ein namentlich nicht erwähnter Rezensent gab in der *Therapeutischen Umschau* die zentralen Ergebnisse des Berichtes wieder und meinte, dass sich »Frauenärzte und ganz besonders Genetiker [...] für diese sehr sorgfältige und mit vielen Tabellen belegte Monographie interessieren« werden.<sup>1463</sup> Eine weitere, ebenfalls anonym veröffentlichte Besprechung in der Zeitschrift *Privatlinik und Sanatorium* würdigte die Arbeit ebenfalls mit anerkennenden Worten und hielt zusammenfassend fest: »Die Ergebnisse tragen dazu bei, die komplizierten Zusammenhänge bei der Entstehung von menschlichen Mißbildungen aufzuhellen. Sie können als Basis weiterer Untersuchungen über die Teratogene dienen.«<sup>1464</sup> Völlig anders verhielt es sich allerdings bei einer Rezension, die am 16. Januar 1965 unter dem Titel *Mißbildungs-Phantasien aus Nordrhein-Westfalen* im *Berliner Ärzteblatt* erschien und in ihrem gesamten Duktus über eine sachliche Kritik weit hinausging. Der Verfasser, ein gewisser Dr. Paul Kühne, ließ es an Polemik nicht mangeln, wies doch bereits im ersten Absatz darauf hin, Gleiss' Zahlenmaterial sei ein »abstruser Unfug« und ein »statistischer Nonsens, der den Kurswert der wissenschaftlichen Veröffentlichung des Landes Nordrhein-Westfalen auf einen absoluten Tiefpunkt sinken läßt.« Die Ursachen des »nordrhein-westfälischen Forschungsunglücks« meinte der Rezensent in groben Unrichtigkeiten und widersprüchlichen Zahlenangaben zu erkennen. Insgesamt ließen die Ergebnisse und Schlussfolgerungen »die Grundvoraussetzungen wissenschaftlicher Sorgfalt vermissen.« Unter Verweis auf eine Publikation des Grünenthal-Mitarbeiters Günther Sievers und auf Erhebungen aus Berlin hielt Kühne Gleiss' Ausführungen unter anderem entgegen, »daß in 98% aller Fälle von Thalidomid-Expositionen in der sensiblen Phase der Schwangerschaft die ›Nebenwirkung‹ der Geburt eines in typischer Weise an den Extremitäten mißgebildeten Kindes nicht eingetreten ist.«<sup>1465</sup> Die teratogene Wirkung Thalidomids erschien demnach mehr als fraglich, die Gleiss-Studie hingegen als wilde Spekulation, die sich bei wissenschaftlich sorgfältiger Arbeit nicht erhärten lasse.

Die Rezension war für das Innenministerium in mehrfacher Hinsicht alarmierend. Zunächst fielen Kühnes Äußerungen insofern auf einen günstigen Nährboden, als man in der Landesbehörde ohnehin bereits einige Zweifel an dem Bericht von Gleiss geäußert hatte. Da der Bericht in der offiziellen Publikationsreihe des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und aus der Arbeit der Experten-

<sup>1462</sup> GLEISS, Analyse, 1964, S. 45.

<sup>1463</sup> Rezension zu: Jörn Gleiss, Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie. In: *Therapeutische Umschau* Nr. 12 (1964): Exemplar (ohne Seitenangabe) in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

<sup>1464</sup> Rezension zu: Jörn Gleiss, Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie. In: *Privatlinik u. Sanatorium*, Lübeck Nr. 8 (1964). Exemplar (ohne Seitenangabe) in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

<sup>1465</sup> KÜHNE, Mißbildungs-Phantasien, 1965, Zitate S. 68, 73. Ein Exemplar in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf. Kühne bezog sich auf SIEVERS, Studien, 1964.

kommission hervorgegangen war, drohte der an Schärfe kaum zu überbietende Verriss auch auf das Ministerium zurückzufallen. Dies versuchte man, gerade angesichts der massiven Kritik, die im Rahmen der Contergan-Berichterstattung an Behörden und Politikern vorgebracht wurde, unbedingt zu vermeiden. Die zuständigen Beamten mussten sich in derartigen Befürchtungen bestätigt sehen, als sie im Februar 1965 von verschiedener Seite auf Kühnes Rezension aufmerksam gemacht wurden. Sowohl aus den Reihen des Düsseldorfer Landtags<sup>1466</sup> als auch vom Bundesministerium für Gesundheitswesen – das sich einmal mehr nach dem offiziellen Abschlussbericht der Expertenkommission erkundigte und um Übersendung eines Exemplars von Gleiss' Bericht bat – wurde die Gesundheitsabteilung im Düsseldorfer Innenministerium auf Kühnes Besprechung hingewiesen.<sup>1467</sup>

Die Reaktion des angegriffenen Gleiss' ließ nicht lange auf sich warten. Bereits am 11. März 1965 wandte sich der Düsseldorfer Arzt an den Leiter des Landesamtes für Forschung, Staatssekretär Prof. Dr. Leo Brandt, und übersandte diesem seine Stellungnahme zu der Rezension im Berliner Ärzteblatt, aus der »die abwegige Art der Argumentation von Dr. Kühne« hervorgehe. Gleiss wies in diesem Zusammenhang auch auf Probleme hin, die Prof. Nachtsheim mit dem Rezensenten hatte, der sich »äußerst energisch gegen diesen Schreiber mündlich und schriftlich zur Wehr gesetzt« habe. Wichtiger aber noch war, dass Gleiss angab, »aus sicherer Quelle« von Kontakten zwischen Kühne und dem Thalidomid-Hersteller erfahren zu haben, »so daß der Verdacht einer Querverbindung durchaus berechtigt ist.«<sup>1468</sup>

Wie ein Vergleich von Gleiss' Arbeit und Kühnes Rezension zeigt – und wie auch Gleiss selbst in seiner Replik deutlich machte –, hatte Kühne Zahlenangaben von Gleiss falsch wiedergegeben, und zwar in einer Weise, die *nicht* an einen unabsichtlichen Fehler denken lässt. Statt den 1.500 Fällen von »Mißbildungen« verschiedenster Art in Nordrhein-Westfalen, die Gleiss erwähnt hatte, behauptete Kühne, der Düsseldorfer Mediziner habe eine Zahl von 15.500 Fällen genannt. Der Rezensent rechnete mit der augenscheinlich falschen Zahl weiter, um Gleiss daraus den Vorwurf des »statistischen Nonsens« zu stricken. Gleiss konnte in seiner Stellungnahme zudem noch weitere Verzerrungen Kühnes aufzeigen. Bei dessen Ausführungen entstehe, so Gleiss weiter, der »Verdacht, daß sich der Verf. zu einseitig an Sievers angelehnt hat, der als Mitarbeiter der Herstellerfirma kaum anders kann als pro domo zu interpretieren. Damit könnte versucht worden sein, unser beweiskräftiges Material schon vom Ansatz her zu diffamieren. Die Gefahren liegen in einer Irreführung großen Stils, die wir entschieden ablehnen müssen.«<sup>1469</sup>

Gleiss erhielt in dieser Angelegenheit Schützenhilfe auch von seinem Klinikdirektor Klinke. Dieser hatte am 20. März 1965 eine eigene Erwiderung an Staatssekretär Brandt gesandt, die die bezeichnende Überschrift *Berichtigung zu dem Aufsatz von Dr. P. Kühne* trug.<sup>1470</sup> Kühnes Anwürfe gegen Gleiss quittierte der Vorsitzende der Expertenkommission lakonisch mit: »So geht es nicht!« Klinke weiter: »Der statistische ›Nonsens‹, der sich infolge der Vergrößerung um eine Zehnerpotenz er-

1466 IM NRW an MdL Bergmann, 11.02.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 3, nf.

1467 BMG an IM NRW, 20.02.1965. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11734, Bl. 36.

1468 Gleiss an StS Brandt, 11.03.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf. Kühne unterhielt tatsächlich engere Verbindungen zur Firma bzw. zu deren Mitarbeiter Sievers. Siehe etwa: Reisebericht Sievers, 11.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 377, Bl. 113 D.

1469 Stellungnahme zum Artikel Dr. P. Kühne vom 16.01.1965 im Berliner Ärzteblatt von J. Gleiss. Mehrere Exemplare in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 3, 4, nf.

1470 Klinke an StS Brandt, 20.03.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

gibt, fällt zur Gänze auf den Kritiker Herrn P. Kühne zurück [...]; eine ernsthafte Diskussion ist bei solchen groben Verdrehungen nicht möglich.« Wie Gleiss wies auch Klinke in seiner Stellungnahme auf aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkungen und weitere »unbewiesene Verdächtigungen« hin, darunter fehlende Kenntnisse in Statistik und die Unfähigkeit, Phokomelien zu identifizieren. Damit werde, so Klinke, »die Zuverlässigkeit und die Tendenz der Kritik hinreichend erkennbar.«<sup>1471</sup>

Auch das Innenministerium in Düsseldorf wurde über die Fragwürdigkeit von Kühnes Rezension informiert. Bereits am 19. März 1965 hatte sich Klinke diesbezüglich an Ministerialdirigent Studt gewandt. Zur »Orientierung« habe er zwei Ausfertigungen der »Berichtigung zu der Arbeit des ›Schmutzfinken‹ Dr. Kühne« beigelegt, wobei er darauf hinwies, dass diese Bezeichnung von dem »ebenfalls angegriffenen Professor Dr. Nachtsheim« stamme. Klinke kündigte an, seine Stellungnahme telefonisch noch weiter erläutern zu wollen.<sup>1472</sup> Die übersandten Unterlagen und Erwiderungen der Mediziner vermochten das Innenministerium allerdings nicht zu überzeugen. Stattdessen beabsichtigte Gedicke, eine weitere Prüfung von Gleiss' Forschungsbericht vornehmen zu lassen. Mit einem auch vom nunmehrigen Leiter des Pharmaziereferats, Regierungspharmazierat Ahrens, und dem für das Gesundheitsfürsorgewesen zuständigen Juristen und Referatsleiter, Oberregierungsrat Maier-Bode, gezeichneten Schreiben wandte sich das Innenministerium am 28. Juli 1965 an das Statistische Landesamt und wies auf die Aufgabe der im November 1961 einberufenen Expertenkommission hin. »Als Ergebnis der Tätigkeit der Kommission [...] wurde der Forschungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1393 ›Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie‹ herausgegeben.« Da der Bericht im Berliner Ärzteblatt von Kühne »kritisch analysiert« worden sei, bat das Ministerium das Landesamt »zur Grundsatzfrage der Zweckmäßigkeit der von Herrn Professor Gleiss angewandten statistischen Methodik Stellung zu nehmen. Der Forschungsbericht wurde von dieser Seite her im Berliner Ärzteblatt angegriffen.«<sup>1473</sup>

Nach Prüfung des Forschungsberichtes antwortete das Statistische Landesamt dem Innenministerium am 26. Oktober 1965. Die von Gleiss angewandte Untersuchungsmethode sei zwar »üblich«, doch wies das Landesamt auf einige Mängel hin, die sich allein auf die Bildung der Kontrollgruppe bezogen. So seien in Gleiss Arbeit etwa Gemeinden unter 2.000 Einwohner stark überrepräsentiert, Gemeinden zwischen 2.000 und 20.000 Einwohnern dagegen stark unterrepräsentiert. »Da mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß die beiden erwähnten Bevölkerungselemente sich bezüglich des Verbrauchs von Medikamenten, des Besuchs von praktischen Ärzten oder Frauenärzten, der Schulbildung und beruflichen Gliederung sowie des Nettoeinkommens unterscheiden, sind Aufgliederungen nach diesen Merkmalen in ihrem Aussagegewicht beeinträchtigt.« Darüber hinaus seien in dem Bericht »Knaben zu schwach, die Mädchen zu stark vertreten.« Neben weiteren Punkten sei auch die Kontrollgruppe (788 Fälle) zu klein gewesen: »Um den Unsicherheitsbereich auf ein tragbares Maß [...] zu reduzieren, hätte die Kontrollgruppe etwa 2500 Fälle umfassen müssen.«<sup>1474</sup>

Wie vom Landesamt für Forschung erbeten, nahm das Innenministerium nach Eingang des Berichtes des Statistischen Landesamtes am 1. Dezember 1965 zu Gleiss' Studie Stellung. Nach dem

1471 Berichtigung zu dem Aufsatz von Dr. P. Kühne im Berliner Ärzteblatt, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 3, nf.

1472 Klinke an IM NRW, 19.03.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

1473 Verfügung IM NRW, 28.07.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

1474 StLA NRW an IM NRW, 26.10.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

abermaligen Hinweis, dass es sich dabei um ein »Ergebnis der Tätigkeit der Kommission« handele, die vom Innenministerium zur Prüfung des »eines möglichen Zusammenhanges thalidomidhaltiger Medikamente mit körperlichen Mißbildungen« eingesetzt worden war, erklärte Studt in einem Schreiben an das Landesamt für Forschung, dass mit »der angewandten statistischen Forschungsmethode im Sinne einer Korrelationsanalyse [...] von vornherein kein Beweis im absoluten Sinne, sondern nur ein Hinweis mit mehr oder weniger hohem Wahrscheinlichkeitswert zu erwarten« war. »Für einen Beweis im naturwissenschaftlichen Sinne wären längere experimentelle Untersuchungen notwendig gewesen.« Der Bericht sei dem Statistischen Landesamt mit der Bitte übersandt worden, »zu der Zweckmäßigkeit und Beweiskraft der von Herrn Professor Gleiss angewandten statistischen Methodik Stellung zu nehmen«, auf die sich auch die Kritik Kühnes bezogen habe. Auch in der Stellungnahme des Landesamtes, die dem Schreiben beigefügt war, kämen »einige Bedenken zum Ausgewert des Berichts des Herrn Professor Gleiss zum Ausdruck.«<sup>1475</sup>

Die Angelegenheit wurde danach nicht weiter verfolgt und ein offizieller Forschungsbericht der Expertenkommission nicht vorgelegt, zumal das Manuskript von Gleiss ohnehin schon veröffentlicht war. Verließ die Arbeit der Expertenkommission – abgesehen von dem Hinweis auf ihre Existenz – unterhalb der öffentlichen Aufmerksamkeitsschwelle, so beendeten die Mediziner auch ihr Mitwirken in der Kommission ohne größeres Aufheben. Ohnehin war 1963/64 die Tätigkeit der Expertenkommission durch den (auch im Innenministerium beobachteten<sup>1476</sup>) wissenschaftlichen Diskurs längst überholt, gab es doch zu diesem Zeitpunkt kaum noch einen namhaften Experten auf dem Gebiet der teratologischen Forschung, der den kausalen Zusammenhang zwischen Thalidomid und den Embryopathien ernsthaft bezweifelte. Die Expertenkommission ging insoweit ihres eigenen Zweckes verlustig. Letztlich hatte ihre Tätigkeit keinen erkennbaren Einfluss auf das Handeln der nordrhein-westfälischen Gesundheitsverwaltung. Während die Stellungnahme der Kommission vom 30. November 1961 nicht zum Anlass genommen wurde, Thalidomid zu verbieten, wurden auch alle gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen eingeleitet, bevor die Kommission zu fundierten Ergebnissen kam. Vielmehr ließen sich die Ministerialbeamten von anderen Erwägungen und Erwartungen leiten, nicht zuletzt von vorgefassten Meinungen und Problemwahrnehmungen.

### *2.1.2 Die Frage der Zahl der Geschädigten und das Problem der Meldepflicht*

Im nordrhein-westfälischen Innenministerium hatten sich die leitenden Medizinalbeamten bereits frühzeitig dazu entschlossen, dass eine Befragung der Gesundheitsämter weitere Informationen über die Frage einer Zunahme von teratogener Schädigungen liefern sollte. So hatte die Düsseldorfer Gesundheitsabteilung den obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder, dem Bonner Gesundheitsministerium und dem Bundesgesundheitsamt am 24. November 1961 fernschriftlich angekündigt, alle in Betracht kommenden Fälle durch die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen erfass-

<sup>1475</sup> IM NRW an LAF NRW, 01.12.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

<sup>1476</sup> Einige Forschungsarbeiten finden sich in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 3, nf.

sen zu lassen.<sup>1477</sup> Entsprechend ließ das Innenministerium unmittelbar nach der Marktrücknahme Contergans am 27. November 1961 in einer Pressenotiz verlauten: »Die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen werden beauftragt, alle Fälle von Mißbildungen bei Neugeborenen nachzuprüfen, damit über die Ursache derartiger Mißbildungen möglichst bald noch weiteres Material zur Verfügung steht.«<sup>1478</sup>

Dabei handelte es sich aber zunächst um eine reine Absichtserklärung, die die Handlungsbereitschaft der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde demonstrieren sollte. Bis das Innenministerium einen offiziellen Auftrag an die örtlichen Gesundheitsämter herausgehen ließ, sollten noch anderthalb Monate vergehen. Dessen ungeachtet erfüllte die Presseerklärung ihren Zweck, indem sie so aufgefasst wurde, als sei das Innenministerium in dieser Hinsicht bereits tätig geworden. Die *Rheinische Post* titelte am 28. November 1961 *Gesundheitsämter prüfen Fälle von Mißbildungen* und schrieb, aufgrund des Verdachts gegen das Schlafmittel Contergan seien »am Montag die Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen angewiesen worden, alle Fälle von Mißbildungen nachzuprüfen.«<sup>1479</sup> Auch im *General-Anzeiger* war am selben Tag zu lesen, alle »Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen sind inzwischen beauftragt worden, alle Mißbildungen bei Neugeborenen daraufhin zu prüfen, ob zwischen ihnen und der Einnahme der thalidomid-haltigen Präparate ein Zusammenhang besteht.«<sup>1480</sup>

Für die Ministerialbeamten in der obersten Landesgesundheitsbehörde in Düsseldorf gab es im unmittelbaren Kontext der Marktrücknahme Contergans keinen soliden Anhaltspunkt für die Zahl der geschädigten Kinder. Auch die erste Sitzung der Expertenkommission konnte in dieser Hinsicht kaum weiterhelfen, schwankten die dort gemachten Zahlen mit Schätzungen zwischen »über 380« (Wiedemann) und »4 000 bis 5 000« (Weicker) geschädigten Kindern doch außerordentlich stark.<sup>1481</sup> Somit blieb auch das Innenministerium in dieser Frage vorerst »blind«. Auch in der Presse kursierten in den ersten Monaten nach der Marktrücknahme keine konkreten Angaben über die Zahl gliedmaßenbeschädigter Kinder. Stattdessen behalf man sich mit Ausdrücken wie »zahlreiche«, »Dutzende« oder gab Mindestzahlen an, die das Problem aber eher unterschätzten als in seinem ganzen Ausmaß erkennen ließen (»mindestens 95 Fälle«).<sup>1482</sup>

Auch auf parlamentarischer Ebene kam bald die Zahlenfrage auf. Während der Bundestagsitzung am 7. Dezember 1961, in der Contergan erstmals vor dem Bonner Haus thematisiert wurde, erkundigte sich der SPD-Abgeordnete Dr. Karl Bechert bei der jüngst vereidigten Gesundheitsministerin Schwarzhaupt nach der »Erhöhung der Zahl der Mißgeburten«. Schwarzhaupt antwortete, »daß diese Angelegenheit, soweit das Contergan beteiligt sein soll, bereits nachgeprüft« werde, ihr die Ge-

1477 Verfügung IM NRW, 24.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 14–16, hier Bl. 16: »Um über die angenommene Ursache möglichst bald weitere Unterlagen zu erhalten, werden die hiesigen Gesundheitsämter mit der eingehenden Nachprüfung anhand intensiver Anamnesen aller Fälle angeborener hypo- und aplastischer Fehlbildungen der Gliedmaßen beauftragt.« Siehe auch: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 85f.

1478 Pressenotiz IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 29.

1479 »Gesundheitsämter prüfen Fälle von Mißbildungen«. In: Rheinische Post, 28.11.1961.

1480 »Innenminister verbot vier Arzneimittel«. In: Generalanzeiger, 28.11.1961. Ähnlich: »Das Schlafmittel ›Contergan‹ zurückgezogen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.11.1961.

1481 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 201, 204.

1482 »Wer prüft unsere neuen Arzneimittel?« In: Bremer Nachrichten, 06.12.1961 (»möglich, daß zahlreiche Mißgeburten auf Contergan zurückzuführen sind.«); »Tabletten erzeugen neue gefährliche Krankheiten«. In: Welt der Arbeit, 15.12.1961 (»Warum mußten erst Dutzende von Kindern verkrüppelt geboren [...] werden, bis das gefährliche Produkt aus dem Handel gezogen wurde?«); von »mindestens 95 Fälle[n]« war, unter Berufung auf Prof. Wiedemann u.a. zu lesen in: »Kalte Füße«. In: Der Spiegel Nr. 50, 06.12.1961; »Die Contergan-Affäre«. In: Welt der Arbeit, 15.12.1961.

samtzahl aber »nicht bekannt« sei.<sup>1483</sup> Die Frage vor dem Bundestagsplenium gab auch für die Ministerialbeamten im Bonner Gesundheitsministerium Anlass, sich über die Zahlenfrage Gedanken zu machen. So notierte Abteilungsleiter Josef Stralau am 14. Dezember auf ein Exemplar des stenographischen Bundestagsberichts: »Hat NRW schon Ermittlungen über die Zahl vermutlicher ›Contergan-Mißbildungen‹ angestellt u. mit welchem Ergebnis?«<sup>1484</sup> Nach ersten telefonischen Rückfragen in Düsseldorf hielten die Ministerialräte Danner und Bernhardt in Aktenvermerken vom 16. und 27. Dezember 1961 fest, das Innenministerium habe bereits entsprechendes Material »von den Gesundheitsämtern des Landes angefordert«.<sup>1485</sup> Dies war allerdings noch nicht geschehen. Daher handelte es sich hier entweder um ein Missverständnis oder das nordrhein-westfälische Innenministerium ließ auch das Bundesministerium für Gesundheitswesen im Glauben, schon eine entsprechende Erhebung eingeleitet zu haben. Letzteres hätte den Beamten in Düsseldorf zumindest die Frage erspart, weshalb man noch nicht tätig geworden sei.

Tatsächlich wandten sich in Nordrhein-Westfalen nachgeordnete Gesundheitsbehörden zunächst von selbst an das Innenministerium. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte der obersten Landesgesundheitsbehörde am 4. Dezember 1961 einen Bericht des Gesundheitsamtes in Mülheim an der Ruhr mit, nach dem in den örtlichen Krankenhäusern »gehäuft Mißbildungen« aufgetreten seien. Allein aus dem letzten Halbjahr seien 9 Fälle aus 3 Krankenhäusern bekannt, was eine ungefähre Schädigungsquote von einem Prozent bedeutete. Wie die Berichterstatteerin der Bezirksregierung, Regierungs- und Medizinalrätin Dr. Bauer, ergänzte, habe eine erste Rückfrage beim örtlichen Gesundheitsamt ergeben, dass in 4 Fällen ein »langanhaltender Contergan-Gebrauch« festgestellt worden sei. Weitere Ermittlungen würden derzeit noch angestellt.<sup>1486</sup> Wie die Bezirksregierung in einem weiteren Bericht vom 2. Januar 1962 mitteilte, sei nach Auskunft des Gesundheitsamtes den Krankenhäusern bereits ein Fragebogen vorgelegt worden, der von einer Arbeitsgemeinschaft der Universitätskinderkliniken Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster stamme, über den bei der Bezirksregierung aber »nichts bekannt« sei.<sup>1487</sup> Dabei handelte es sich um jenen Fragebogen, der von den Vertretern der Universitätskinderkliniken Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster zu der Sitzung der Expertenkommission am 30. November 1961 mitgebracht und inzwischen von den Universitätsmedizinern auch an mehrere Krankenhäuser ausgegeben worden war.<sup>1488</sup>

Während die unteren Behörden also relativ frühzeitig berichteten, lief die Erhebungsaktion des Ministeriums zunächst mit einiger Verzögerung an. Dies hatte mehrere Gründe. Zum einen war die auf ministerieller Ebene initiierte Aktion mit der Arbeit der Expertenkommission unmittelbar verzahnt. Da die Befragungen nicht nur Aufschluss über die Zahl der geschädigten Kinder geben, sondern auch weitergehende Angaben enthalten und als Ausgangspunkt für statistisch-anamnestiche

<sup>1483</sup> BT-Wortprotokoll, 7. Sitzung, 07.12.1961, S. 139.

<sup>1484</sup> Handvermerk Stralau, 14.12.1961. In: BA Koblenz, Nr. 189, Nr. 11733, Bl. 142.

<sup>1485</sup> Vermerk Bernhardt, 27.12.1961. In: BA Koblenz, Nr. 189, Nr. 11733, Bl. 155. Siehe auch Vermerk Danner, 16.12.1961: »Von dem örtlich zuständigen Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf habe ich am 15. Dezember 1961 in Abwesenheit des zuständigen Referenten nur erfahren können, daß die Amtsärzte aufgefordert sind, Beobachtungen über die schädliche Nebenwirkungen, die auf die Anwendung thalidomidhaltiger Arzneimittel zurückgeführt werden, zu melden« (ebd., Bl. 154).

<sup>1486</sup> RP Düsseldorf an IM NRW, 04.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 34.

<sup>1487</sup> RP Düsseldorf an IM NRW, 02.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 35; Fragebogen Bl. 36–43.

<sup>1488</sup> Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 200; Fragebogen Bl. 92–96. Siehe auch WEICKER/BACHMANN/PFEIFFER/GLEISS, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1598.

Erhebungen der Kommission dienen sollten, war eine vorige Absprache mit den damit befassten Kommissionsmitgliedern unumgänglich. Zum anderen war eine Abstimmung mit anderen Referaten im Innenministerium und den Landschaftsverbänden erforderlich. Ein erster Entwurf für einen Runderlass an die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte wurde am 14. Dezember 1961 im Pharmaziereferat fertiggestellt. Dieser zeigt, wie wenig das Innenministerium zu diesem Zeitpunkt wusste. Denn im Entwurf war auf einen Anstieg angeborener »Gliedermaßenmißbildungen« um das Fünffache hingewiesen. Jedoch hatten, wie Weicker hochrechnete,<sup>1489</sup> die spezifischen Schädigungsformen (Phokomelien, Amelien usw.) um das 200-fache zugenommen. Vor allem aber verdeutlicht der Entwurf, wie die Ministerialbeamten auf das Problem fehlender Informationen zunächst zu reagieren suchten. Auch gegenüber den untergeordneten Dienststellen ließ man äußerste Zurückhaltung walten. Thalidomid oder Contergan waren mit keinem Wort erwähnt, lediglich ein knapper Hinweis auf die Expertenkommission und ihre Stellungnahme erfolgte.

Um die Ursache des gehäuften Auftretens der »Gliedermaßenmißbildungen« klären zu können, sei es notwendig, durch die örtlichen Gesundheitsämter »sämtliche Fälle der unten näher bezeichneten Fehlbildungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1961 aufgetreten sind bzw. noch auftreten werden, vollständig zu erfassen.« Infrage kämen erstens »Gliedermaßenmißbildungen«, zweitens »Mißbildungen des äußeren Ohres« und drittens »Spaltbildungen der Wirbelsäule und am Kopfe«. Bei den benötigten Angaben zu den Betroffenen handele es sich um Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht des Kindes, um die Anschrift der Mutter sowie die Anschrift der Hebamme oder der Einrichtungen, in der das Kind geboren wurde. Zu dieser Registrierung sei ein beiliegendes Formular zu verwenden. Damit alle Fälle erfasst werden können, sei es notwendig, mit der Registrierungsaktion »sofort« zu beginnen und diese »auf alle in Frage kommenden Stellen« auszudehnen, also neben Entbindungseinrichtungen auch auf Frauen- und Kinderkliniken, Orthopädische Anstalten, pathologische Institute, Pflegeheime usw. Besonders prekär war aber der Passus: »Um die nachgehende Analyse neutral durchführen zu können, dürfen auf keinen Fall die Eltern der betreffenden Kinder zur Anschriftenvermittlung aufgesucht oder angeschrieben werden.«<sup>1490</sup> In dieser Absicht kam ein unverblümter Paternalismus zum Ausdruck. Das ins Auge gefasste Vorgehen bedeutete eine krasse Bevormundung der betroffenen Personen. Deren Interessen und etwaigen Einwänden wurde gegenüber dem staatlichen Informationsbedarf nur ein zweitrangiger Status zuerkannt. Die Erfassung sollte über die Köpfe der Betroffenen hinweg und gewissermaßen »geräuschlos« durchgeführt werden.

Offenbar war sich Tombergs über die rechtliche Fragwürdigkeit des Entwurfes im Klaren. Denn er leitete ihn an das für Rechtsfragen zuständige Referat VI C 1 weiter und bat dieses »um Prüfung, inwieweit die Schweigepflicht durch den obigen Erlaß tangiert wird.« Gegebenenfalls könne man den Namen des Kindes durch Initialen ersetzen.<sup>1491</sup> Dort machte Regierungsassessor Maier-Bode am 15. Dezember 1961 denn auch rechtliche Bedenken geltend. Aufgrund der Schweigepflicht bedürften nämlich die Gesundheitsämter der Zustimmung der Betroffenen, sofern sie Unterlagen einsehen

1489 WEICKER/HUNGERLAND, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1001.

1490 Verfügung IM NRW, 14.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 249–251.

1491 Handvermerk Tombergs, 14.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 251.

möchten, »die ihnen sonst von Amts wegen nicht vorgelegt werden«. Aus diesem Grund sei auch das Ansinnen, die betroffenen Personen zu übergehen, »nicht haltbar«. Darüber hinaus »sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, in jedem Einzelfalle die Personalien aufzunehmen, da sonst der Kreis derjenigen, die Kenntnis von den Befunden erhalten, sehr groß wird.«<sup>1492</sup> Statt einer größeren Erfassungsaktion mit weiteren Erhebungen bei den Betroffenen favorisierte das Referat VI C 1 einen Rückgriff auf bereits bei den Behörden vorliegende Informationen. Maier-Bode wies in diesem Zusammenhang auf das Körperbehindertengesetz<sup>1493</sup> von 1957 hin, nach dem Körperbehinderte (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) anzuhalten sind, die Beratungsstellen bei den Gesundheitsämtern aufzusuchen. »Die weitaus meisten Fälle werden«, so Maier-Bode, »daher schon bekannt sein.« Überdies führten die Landesärzte für Körperbehinderte (bei den Landschaftsverbänden) Karteien mit den befragten Personen zur Auswertung der getroffenen Maßnahmen.<sup>1494</sup> Schließlich empfahl Maier-Bode auch, das für das Hebammenwesen zuständige Referat VI A 2 mit einzuschalten, zumal in Nordrhein-Westfalen für frei praktizierende Hebammen eine Meldepflicht bestand.<sup>1495</sup>

Die internen Erwägungen im Innenministerium werfen ein helles Licht auf die Problemwahrnehmung der Ministerialbeamten. Grundsätzlich versuchten sie, das Problem »kleinzuhalten«. Die Erfassung sollte möglichst unbemerkt erfolgen, jegliches Aufsehen vermieden werden. Zugleich wollte man aber auch rechtlich fragwürdige Schritte vermeiden. Das Problem der Informationsbeschaffung war mithin durch das Dilemma zwischen Handlungsdruck auf der einen und nicht institutionalisierten Handlungsgrundlagen auf der anderen Seite geprägt. Durchdrungen war dieser Problemkreis durch eine defensive Grundhaltung und Informationspolitik der Behörden, die wiederum verschiedene Ursachen hatte. Wissenschaftliche Erhebungen sollten nicht durch einen öffentlichen Diskurs gestört, schwangere Frauen nicht beunruhigt oder gar zur Abtreibung verleitet werden. Ebenso sollte jedem in den Augen der Beamten unnötigen Aufbauschen und etwaigen Vorwürfen gegen die Behörden entgegengewirkt werden.

Nach der Stellungnahme des Rechtsreferats redigierte Tombergs den Entwurf des Runderlasses noch mehrfach und stimmte sich dabei auch mit den Landesärzten für Körperbehinderte der Landschaftsverbände ab.<sup>1496</sup> Nachdem Abteilungsleiter Studt und die Gruppenleiter Günter Eberhard und Heinz Reuter den Runderlass mitgezeichnet hatten,<sup>1497</sup> wurde dieser am 9. Januar 1962 fertiggestellt

1492 Handvermerk Maier-Bode, 15.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 252.

1493 Körperbehindertengesetz, 27.02.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 147–150, siehe hier v.a. §§ 3, 5.

1494 Handvermerk Maier-Bode, 15.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 252.

1495 In NRW bestand eine Meldepflicht für Hebammen. Siehe: Dienstordnung für Hebammen, 19.06.1958. In: GVBl. NRW 1958, S. 287–298, hier § 39 Abs. 2: »Zur Einleitung ärztlicher und fürsorglicher Maßnahmen hat die Hebamme jeden Fall von Verkrüppelung dem Gesundheitsamt zu melden.« Anstaltshebammen waren hiervon ausgenommen (§ 40 Abs. 2).

1496 IM NRW an LWL u. LVR, 22.12.1961. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 3: »Ich beabsichtige, mit anliegendem Runderlaß an die Gesundheitsämter des Landes Nordrhein-Westfalen diese zur Berichterstattung über alle aufgetretenen Gliedmaßenmaßbildungen der Jahre 1959 bis 1961 aufzufordern. Zuvor möchte ich jedoch mit Ihnen diese Angelegenheit besprechen. Diese Besprechung beabsichtige ich am 3. Januar 1962 [...] durchzuführen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Termin wahrnehmen könnten.« Siehe auch Verfügung IM NRW, 22.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 261; darauf: Handvermerk Neubert, 08.01.1962: »Lt. tel. Mitteilung von H. ORR Dr. Tombergs hat die Rücksprache mit den Landesärzten in Münster volle Übereinstimmung ergeben.« Siehe auch die verschiedenen Entwürfe des Runderlasses ebd., Bl. 249–251, 253–255 (hier: Streichung des Hinweises auf die Expertenkommission), 257f.

1497 Der Jurist Dr. Günter Eberhard wurde am 29.04.1911 in Magdeburg geboren und trat am 16.06.1955 als ORR in die Gesundheitsabteilung des IM NRW ein, wo er zunächst das Rechtsreferat übernahm, später die Gruppe VI C (»Gesundheitsrecht«), am 31.10.1959 zum RegDir, am 09.06.1964 zum MinRat und am 15.07.1965 zum LMinRat befördert wurde. Siehe: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 7205. Der Arzt Dr. Heinz Reuter wurde am 21.02.1913 in Waldenburg geboren und war nach dem Krieg zunächst im IM in Kiel tätig, bevor er am 14.07.1958 als RegDir zum IM NRW wechselte, wo er am 19.12.1962 zum MinRat,



und per Schnellbrief an die Bezirksregierungen versandt. Die Tendenz der Überarbeitungen war eindeutig: In den verschiedenen Fassungen des Entwurfs wurden sukzessive Informationen herausgenommen. Statt dem Hinweis auf eine Steigerung um das Fünffache war nur noch die Rede davon, dass ein »merklicher Anstieg von angeborenen Gliedmaßenmißbildungen zu verzeichnen« sei. Ebenso getilgt wurde auch die Unterrichtung über die Einsetzung der Expertenkommission, deren Aufgabe und Stellungnahme. Erwähnt war lediglich eine »Sonderkommission ärztlicher Wissenschaftler«, die die Betroffenen befragen werde. Die Behörden hingegen hätten hiervon »abzusehen«. Aufgabe der Gesundheitsämter sei allein, anhand der beigefügten Registrierungsbogen »über sämtliche Fälle bestimmter, aus wissenschaftlichen Erwägungen heraus ausgesuchter Formen von Fehlbildungen zu berichten, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1961 aufgetreten sind. Auf Vollständigkeit wird größter Wert gelegt«. Der Auflistung der drei interessierenden »Defektformen« (wie oben) folgte der Hinweis auf Hebammentagebücher und Körperbehindertenkarteien der Landesärzte als weitere Informationsquelle. Die ausgefüllten Bogen sollten »spätestens« bis zum 31. Januar 1962 »direkt« an das Innenministerium gesandt werden. Fehlanzeige sei erforderlich, über weitere nach dem 1. Januar 1962 auftretende Fälle laufend und gesondert zu berichten.<sup>1498</sup>

Als erste Anlage war dem Runderlass eine »Klassifikation der Gliedmaßendefekte« beigefügt, die an der mit der Auswertung betrauten Kinderklinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf entworfen worden war. Nach dieser Klassifikation, welche die Gesundheitsämter ihren Erhebungen zugrunde zu legen hatten, waren die »Gliedmaßendefekte« unterteilt in Amelien (»vollständiges Fehlen der Gliedmaßen«), Phokomelien (»Flossengliedrigkeit«), Peromelien (»Stumpfgliedrigkeit«) und »Entwicklungsstörungen der Hand- und Fußplatte«.<sup>1499</sup> Bei der zweiten Anlage handelte es sich um den eigentlichen Registrierungsbogen. Auf diesem war der Name des jeweiligen Kindes, dessen »Art der Mißbildungen«, Geburtsdatum und -ort sowie Geschlecht einzutragen. Anzugeben war zudem, ob das Kind noch lebt, sowie schließlich die Anschriften der Mutter und der Hebamme.<sup>1500</sup>

Trotz des Hinweises auf die Dringlichkeit der Angelegenheit gestaltete sich der Rücklauf bei der Erfassungsaktion doch insgesamt eher zäh.<sup>1501</sup> Während mehrere Landkreise und kreisfreie Städte die

am 15.07.1965 zum LMinRat, am 08.02.1974 zum MinDig und Leiter der Gesundheitsabteilung wurde. Zu Reuter: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 7215.

1498 Verfügung IM NRW, 09.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 257f., Reinschrift Bl. 263f. Siehe den Erlass auch in: LAV NRW R, BR 1014, Nr. 121, Bl. 37, Anlagen Bl. 38–43.

1499 Klassifikation der Gliedmaßendefekte, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 259, Entwurf der Medizinischen Akademie Düsseldorf Bl. 262.

1500 Registrierungsbogen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 260, Entwurf des IM NRW Bl. 256.

1501 Siehe die Berichte der örtlichen Gesundheitsbehörden, mit denen diese aufgrund des Runderlasses vom 09.01.1962 die Registrierungsbogen zu den bekannten Fällen an das IM NRW sandten, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 17–23, 44–64, 66f., 132–144, 151–153, 185–215, 268, 273–302. Dabei handelte sich um folgende Gesundheitsämter: *Regierungsbezirk Aachen*: St Aachen (17/28) Lk Aachen (18/65), Lk Düren (18/7; 19/2), Lk Erkelenz (20/11), Lk Geilenkirchen-Heinsberg (20/15; 21/1), Lk Jülich (22/9; 22/1; 23/3; 45/1), Lk Monschau (23/5), Lk Schleiden (25/12); im *Regierungsbezirk Arnsberg*: St Bochum (185/23), St Castrop-Rauxel (186/5), St Dortmund (186/7; 188/38; 189/4), St Hagen (190/2; 190/2; 193/25), St Hamm (194/3; 195/22; 195/1), St Lünen (192/9; 193/12), St Herne (196/14), St Iserlohn (196/20), St und Lk Siegen (197/62; 197/12), St Wanne-Eickel (200/0; 201/31), St Wattenscheid (202/3), St Witten (202/9; 203/11), Lk Arnsberg (204/15), Lk Altena (204/36), Lk Unna (205/o.A.; 214/40), Lk Brilon (205/2; 207/31), Ennepe-Ruhr-Kreis (208/36), Lk Iserlohn (209/1; 209/29; 210/1), Lk Meschede (210/32), Lk Olpe (211/19), Lk Soest (212/8; 212/10), Lk Wittgenstein (214/4; 215/17; 268/1), Lk Lippstadt (256/9); im *Regierungsbezirk Düsseldorf*: St Essen (44/54; 44/5), St Düsseldorf (45/30), St Duisburg (46/1; 47/76; 62/5), St Krefeld (49/35; 50/12), St Mühlheim (51/24), St Mönchengladbach (51/2), St Neuss (52/3), St Oberhausen (52/2), St Remscheid (53/4), St Rheydt (53/24), St Solingen (55/24), St Viersen (56/6), St Wuppertal (56/29), Lk Dinslaken (57/o.A.), Lk Düsseldorf-Mettmann (58/30), Lk Geldern (58/4; 59/10), Lk Grevenbroich (60/20), Lk Kempen-Krefeld (61/31), Lk Kleve (62/9), Lk Moers (63/o.A.), Lk Rees (66/19), St Leverkusen (67/11); im *Regierungsbezirk Köln*: St Bonn (67/0), St Köln (132f./o.A.), Lk Köln (134/13), Lk Bonn (135/0; 136/27), Lk Bergheim (137/5; 138/1), Rheinisch-Bergischer Kreis (138/8; 153/1), Lk Euskirchen (139/21; 139/1; 140/3), Oberbergischer Kreis (141/1; 142/1; 142/36; 151/2), Siegkreis (143/15;

Registrierungsbogen fristgerecht an das Innenministerium in Düsseldorf zurücksandten,<sup>1502</sup> wiesen zahlreiche Gesundheitsämter auf die Unmöglichkeit hin, die erbetenen Auskünfte fristgerecht zu erteilen und die ausgefüllten Bogen zum 31. Januar 1962 zurückzusenden. Der Amtsarzt des Landkreises Rees etwa schrieb am 18. Januar 1962 an das Innenministerium, es sei aufgrund »der derzeitigen berichtsreichen Zeit« und »der angespannten Personallage« nicht möglich, »den Berichtstermin zum 31.1.1962 einzuhalten. Die Berichte können nur nach Dringlichkeit bearbeitet werden.«<sup>1503</sup> Das Ministerium antwortete mit Schnellbrief vom 25. Januar 1962: »Wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit kann auf die Einhaltung des Termins nicht verzichtet werden. Ich bitte daher, mir den Bericht fristgerecht vorzulegen.«<sup>1504</sup> Der Landkreis übersandte daraufhin noch am 30. Januar 1962 Berichtsbogen nach Düsseldorf, »die anhand der Hebammentagebücher der Jahre: 1959, 1960 und 1961 und der Körperbehindertenkartei ausgefüllt wurden.« Zugleich bat der Amtsarzt das Innenministerium darum, die Bogen »als vertrauliche Arztsache zu behandeln.«<sup>1505</sup>

Der Landkreis Rees war in dieser Hinsicht kein Einzelfall. Auch andere Gesundheitsämter baten das Innenministerium um Fristverlängerung, der jedoch nicht stattgegeben wurde.<sup>1506</sup> Zum Teil erfolgte auch nur ein Hinweis durch die Gesundheitsämter, dass die vom Innenministerium gesetzte Frist nicht einzuhalten sei, die Berichterstattung aber baldmöglichst erfolgen werde.<sup>1507</sup> Die meisten Gesundheitsämter reichten das Ergebnis der Erhebungen nach Fristende ein, ohne vorher auf Fristüberschreitung hingewiesen zu haben.<sup>1508</sup> Die gesamte Berichterstattungsaktion zog sich vor diesem Hintergrund bis weit ins Frühjahr 1962 hinein. Die Ursachen dafür waren verschieden. Zunächst waren die örtlichen Gesundheitsbehörden mit der Aufgabe, die Erhebungen in der vom Innenministerium gewünschten Form und Frist durchzuführen, sichtlich überfordert. Da der auf den 9. Januar datierte, aber erst am 12. Januar 1962 abgeschickte Runderlass zunächst den Bezirksregierungen übersandt wurde, die ihn wiederum an die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

144/2; 151/1; 152/1; 152/1; 153/1; im *Regierungsbezirk Münster*: St Münster (189/75), St Bocholt (273/22), St Bottrop (274/7; 274/2; 275/2), St Gelsenkirchen (276/91), St Gladbeck (276/1; 278/13), St Recklinghausen (279/34), Lk Ahaus (280/7; 281/1; 281/2; 282/1), Lk Beckum (283–286/54), Lk Borken (288/1; 288/2; 289/10; 289/6), Lk Coesfeld (290/35), Lk Lüdinghausen (290/27), Lk Münster (291/1; 291/1; 292f./16; 294/31), Lk Recklinghausen (298/29), Lk Steinfurt (299/1; 299/8), Lk Tecklenburg (300/22), Lk Warendorf (301/3; 301/38; 302/2). Die Gesundheitsämter im *Regierungsbezirk Detmold* berichtete an die Bezirksregierung Detmold, die die Berichte zusammenfasste und an das IM NRW sandte (248–250/423, 256/2). Die Angaben in den Klammern beziehen sich auf: Blattzahl/Zahl der Meldungen.

1502 Alle Schreiben finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56. Siehe für den Regierungsbezirk *Aachen*: Bl. 17, 18, 20, 22, 23; für den Regierungsbezirk *Arnsberg*: Bl. 185, 193, 196, 202, 204, 209, 210, 211, 215, 256; für den Regierungsbezirk *Düsseldorf*: 46, 47, 52, 53, 55, 57, 58, 60, 62, 66, 67; für den Regierungsbezirk *Köln*: Bl. 134, 135, 139, 142; für den Regierungsbezirks *Münster*: Bl. 274, 279, 289, 299, 300, 301. Zum Regierungsbezirk *Detmold* siehe vorige Anm.

1503 OKrDir Rees an IM NRW, 18.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 66.

1504 Verfügung IM NRW, 25.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 65.

1505 OKrDir Rees an IM NRW, 30.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 66.

1506 OStDir Dortmund an IM NRW, 26.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 187: »Berichterstattung bis 31.1.1962 ist uns nicht möglich. Wir haben nach Eingang des Schnellbriefes [16.01.1962] sofort die erforderlichen Erhebungen angestellt [...], warten aber noch auf weitere Angaben. Wir erbitten vorsorglich Fristaufschub bis 15.2.1962, werden aber bemüht sein, evtl. schon vorher unter Überreichung der erbetenen Unterlagen abschließend zu berichten.« Der eigentliche Bericht aus Dortmund folgte am 07.02.1962 (ebd., Bl. 188). Siehe ebd. ähnlich: Bl. 47, 191, 200, 206, 207, 275, 282. Zum Teil wiesen die Bezirksregierungen die Gesundheitsämter daraufhin, keinen Terminaufschub gewähren zu können. Siehe: Handvermerk RP Münster, 23.01.1962 (Bl. 294).

1507 OStDir Gladbeck an IM NRW, 31.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 277. Ähnlich: RP Münster an IM NRW, 08.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 272.

1508 OKrDir Aachen an IM NRW, 08.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 18: »Der im Erlaß gestellte Termin für die Berichterstattung konnte nicht eingehalten werden, da die zur Verfügung stehende Zeit für die Ermittlungen nicht ausreichte.« Während es sich hier um eine moderate Verspätung handelte, kam es gerade bei den besonders aussagekräftigen, weil bevölkerungsreichen Städten oft zu wochenlangen Verzögerungen. Siehe etwa die an das IM NRW adressierten Berichte aus: Düsseldorf, 26.02.1962; Krefeld, 26.03.1962; Bonn, 03.04.1962; Köln, 26.03.1962; Münster, 09.04.1962; Gelsenkirchen, 03.04.1962 (ebd., Bl. 45, 49, 67, 132f., 189, 276).

weiterzuleiten hatten, war das Zeitfenster für die Erhebungen – rund zwei Wochen – überaus knapp bemessen. Erschwerend kam hinzu, dass einige Gesundheitsämter durch andere Berichtspflichten und Personalmangel ohnehin weitestgehend ausgelastet waren. Vor allem aber handelte es sich bei der Erfassungsaktion um einen ungewöhnlichen Vorgang für die örtlichen Behörden, der mannigfaltige Probleme aufwarf. Da eine allgemeine Meldepflicht nicht existierte, sahen sich die Medizinalbeamten mit der Schwierigkeit der Informationsgewinnung konfrontiert. Nicht ohne Grund hatte das Düsseldorfer Innenministerium extra darauf hingewiesen, wie und wo (Hebammentagebücher, Körperbehindertenkartei der Landesärzte bei den Landschaftsverbänden) entsprechende Informationen zu eruieren waren. Die Weitergabe personenbezogener Daten und ärztlicher Befunde warf überdies auch rechtliche Fragen auf, namentlich mit Blick auf die Schweigepflicht. Die Gesundheitsämter waren sich dessen bewusst, wie zum Beispiel die Bitte des Amtsarztes des Landkreises Rees zeigt, das übersandte Material »als vertrauliche Arztsache zu behandeln.«<sup>1509</sup> Andere Gesundheitsämter sahen zum Teil ganz von einer Namensnennung der Betroffenen ab, um, wie es etwa aus dem Bericht aus Köln hieß, »das Verhältnis zwischen Arzt und Patientin nicht zu stören und die ärztliche Schweigepflicht zu wahren.«<sup>1510</sup> Für den Zweck der Erhebungsaktion war dies allerdings unzureichend, zumal die Namen und Anschriften der Betroffenen für die anvisierte Befragung durch die Expertenkommission unabdingbar waren. So notierte Tombergs auf zahlreichen Berichten, dass Angaben unvollständig seien oder fehlen.<sup>1511</sup>

Zur zeitlichen Verzögerung trug auch bei, dass zahlreiche Gesundheitsämter die Berichte und Registrierungsbogen nicht – wie in dem Runderlass erbeten<sup>1512</sup> – direkt an das Innenministerium sandten, sondern zuerst den Bezirksregierungen zustellten. Die Mittelbehörden leiteten die Berichte der örtlichen Gesundheitsämter an die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf weiter,<sup>1513</sup> wiesen aber auch auf noch fehlende Berichte hin. Die Bezirksregierung in Münster überreichte dem Innenministerium etwa mit Schreiben vom 3. April 1962 – also über zwei Monate nach Fristende – die Erhebungen der Landkreise Beckum und Recklinghausen und wies zugleich darauf hin, dass der entsprechende Bericht des Gesundheitsamts der Stadt Gelsenkirchen immer noch nicht vorliege.<sup>1514</sup> Die Weiterleitung über den Dienstweg war jedoch insofern hilfreich, als die Bezirksregierungen die Kommunikation mit den Behörden der unteren Verwaltungsebene koordinierten und zum Teil auch selbst Übersichten über die zeitliche und räumliche Verteilung der ermittelten Fälle fertigten und diese dem Innenministerium zur Verfügung stellten. Die Bezirksregierung in Detmold zum Beispiel überreichte der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf am 20. Februar 1962 eine Über-

1509 OKrDir Rees an IM NRW, 30.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 66.

1510 OStDir Köln an IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 132f.: »Der Vorstand der Kölner Gynäkologen-Gesellschaft hat mich gebeten, zunächst von einer Namensnennung der betroffenen Kinder abzusehen, um das Verhältnis zwischen Arzt und Patientin nicht zu stören und die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Falls die angekündigte Sonderkommission ärztlicher Wissenschaftler speziellere Auskünfte wünscht, sind die Herren Abteilungsleiter gerne bereit, zu vermitteln. Sie bemühen sich außerdem, anamnestische Unterlagen bereitzustellen.« (Siehe auch: OKrDir Lippstadt an IM NRW, 31.01.1962: »Als Anlage lege ich die Untersuchungsbogen ohne vollständige Namensnennung vor. Dies geschieht, um die Schweigepflicht zu wahren. Sofern ich die Eltern befragen darf, ob sie mit der Meldung einverstanden sind, erstatte ich nachträglich gerne auch die vollständige Meldung nach Vordruck.« (ebd. Bl. 256).

1511 Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 24, 48, 54, 59, 140, 141, 143, 144, 191, 194, 199, 203, 208, 211, 257, 287.

1512 Runderlass IM NRW, 09.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 263f.

1513 Siehe beispielhaft: RP Köln an IM NRW, 07.02.1962; RP Arnsberg an IM NRW, 28.02.1962; RP Detmold an IM NRW, 20.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 129, 184, 273.

1514 RP Münster an IM NRW, 03.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 271.

sicht über die Erhebungen in ihrem Regierungsbezirk. Insgesamt seien dort 423 »angeborene Missbildungen« bekannt geworden. Diese Zahl war nicht nur nach Jahren aufgeschlüsselt (1959 = 98, 1960 = 127, 1961 = 198), sondern auch nach den verschiedenen Kreisen gegliedert.<sup>1515</sup>

Die Probleme, denen die Erfassungsaktion unterworfen war, vor allem der Zeitdruck und das Problem der Schweigepflicht, führten zu Friktionen, die die quantitative wie qualitative Auswertung des Materials nicht unerheblich erschwerten. Da die Gesundheitsämter angehalten waren, die Frist unbedingt einzuhalten, sandten sie zahlreiche Registrierungsbogen geradezu überhastet an das Innenministerium. So überreichte etwa der Landkreis Köln am 24. Januar 1962 zwar fristgerecht 13 Meldebogen, berichtete aber zugleich, dass in »der Kürze der Zeit [...] abschließende Erhebungen noch nicht möglich« gewesen seien und die »weiteren Feststellungen insbesondere für die Jahre 1959 und 1960« noch liefen.<sup>1516</sup> Der Landkreis Münster behalf sich am 31. Januar mit der Übersendung einer provisorischen »Gesamtzusammenstellung«. Die »aus Zeitmangel und wegen erforderlicher Rückfragen« noch nicht fertiggestellten Einzelmeldungen würden »nachgereicht.«<sup>1517</sup> Auch die Gesundheitsämter in Mönchengladbach, Hamm und Witten übersandten ausgefüllte Meldebögen, wiesen aber zugleich darauf hin, dass bestimmte Hebammen und Krankenhäuser in ihrem Bezirk noch keine Berichte vorgelegt hätten.<sup>1518</sup> Zahlreiche Nachreichungen von Einzelfällen waren die Folge, worunter die Übersichtlichkeit sowohl über die Zahl in den einzelnen Kreisen und Städten als auch über die Gesamtzahl deutlich litt. Laufend trafen neue Einzelmeldungen ein, wobei nicht immer klar war, ob es sich (zumindest teilweise) um Doppelmeldungen handelte oder nicht.<sup>1519</sup>

Viele andere Gesundheitsämter teilten ähnliche Probleme mit. Der Landkreis Dinslaken wies darauf hin, dass den ausgewerteten Unterlagen »nicht in jedem Falle zu entnehmen« gewesen sei, »ob die benannte Person bereits verstorben ist.«<sup>1520</sup> Der Landkreis Kempen-Krefeld berichtete, die Erhebungen hätten sich nicht nur aufgrund des Zeitdrucks »ziemlich schwierig« gestaltet, sondern auch, »weil die Eltern nicht befragt werden konnten.«<sup>1521</sup> Der Leiter des Gesundheitsamts der Stadt Düsseldorf glaubte trotz Übersendung von 30 Meldebogen »nicht, daß wir alle Extremitäten-Mißbildungen erfassen konnten, zumal nach dem Körperbehinderten-Gesetz eine Meldepflicht ja nur dann besteht, wenn eine Behandlung nicht eingeleitet oder nicht in genügender Weise durchgeführt wird.«<sup>1522</sup> Auch in vielen weiteren Fällen erwies sich die Berichterstattung als schwierig.<sup>1523</sup>

Als zentrales Problem wurde aber die unzureichende Ausfüllung zahlreicher Registrierungsbogen wahrgenommen. Der mit der Auswertung der Unterlagen befasste Oberarzt Prof. Gleiss von der

1515 RP Detmold an IM NRW, 20.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 248–250.

1516 OKrDir Köln an IM NRW, 24.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 134.

1517 OKrDir Münster an IM NRW, 31.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 292.

1518 OStDir Mönchengladbach an IM NRW, 06.02.1962; OStDir Hamm an IM NRW, 19.02.1962; OStDir Witten an IM NRW, 01.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 51, 195, 202. Die Berichterstattung wurde dadurch erschwert, dass einige Gesundheitsämter bereits vor der eigentlichen Berichterstattung »vorsorglich« über Einzelfälle berichteten. OStDir Duisburg an IM NRW, 25.01.1962 (ebd., Bl. 46).

1519 Siehe etwa RP Detmold an IM NRW, 04.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 244. Wie unübersichtlich dies war, zeigt ebd. die Zahl der Nachreichungen: Bl. 16, 19, 21, 22, 23, 44, 45, 47, 50, 52, 57, 58, 62, 64, 136, 138, 139, 141, 142, 144, 151, 152, 153, 186, 190, 193, 194, 195, 197, 198, 201 203, 209, 210, 212, 214.

1520 OKrDir Dinslaken an IM NRW, 31.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 57.

1521 OKrDir Kempen-Krefeld an IM NRW, 15.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 61.

1522 OStDir Düsseldorf an IM NRW, 26.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 45.

1523 OKrDir Bonn an IM NRW, 30.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 135: »Bestimmte Fälle von Fehlbildungen sind seitens des hiesigen Gesundheitsamtes aus wissenschaftlichen Erwägungen bisher nicht ausgesucht worden. Deshalb wird Fehlanzeige erstattet.« Kommentar Studt: »Das genügt doch nicht.«

Kinderklinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf hatte dem Innenministerium am 8. März 1962 einige Fragebogen aus Bielefeld und Lippstadt zurückgesandt, »die wegen unvollständigen Ausfüllens nicht auswertbar sind.« Gleiss bat um »rasche Vervollständigung der Anschriften«,<sup>1524</sup> Das Innenministerium sandte daraufhin am 19. März 1962 mit einem Schnellbrief 20 Bogen an das Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld und 9 Bogen an das Gesundheitsamt des Landkreises Lippstadt zurück, jeweils »mit der Bitte, die Bogen hinsichtlich Name und Anschrift zu vervollständigen. Die Vervollständigung bitte ich an Hand der Hebammenbücher, die den Gesundheitsämtern jährlich vorzulegen sind, vorzunehmen.«<sup>1525</sup> Der Medizinaldirektor der Stadt Bielefeld wandte sich in dieser Angelegenheit am 11. Mai 1962 an die Bezirksregierung in Detmold. Wie Amtsarzt Redeker berichtete, stammten die 20 zurückgesandten Fragebogen aus drei Bielefelder Krankenhäusern, deren Ärzte sich auf die Schweigepflicht berufen und eine Herausgabe der Personalien verweigert hatten. Man habe »keine Handhabe, die Angabe der Namen zu erzwingen.« Dem Innenminister bitte man entsprechend zu berichten.<sup>1526</sup> Die unveränderten Fragebogen fügte der Medizinaldirektor dem Schreiben an die Bezirksregierung bei.

Die Bezirksregierung Detmold reichte die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Bielefeld und der 20 Fragebogen am 23. Mai 1962 an das Innenministerium in Düsseldorf weiter. Auch der zuständige Beamte in Detmold, Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krabbe, vertrat zwar die Auffassung, die »Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht dürfte deshalb erlaubt sein, weil bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ein höherwertiges allgemeines Interesse besteht, und zwar die Klärung der Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen bestimmten exogenen Faktoren (Arzneimittel Contergan) und einer Fruchtschädigung, der im Experiment nicht zu erbringen ist.« Allerdings habe man »keine rechtlich Handhabe, einen Arzt zur Abgabe dieser Meldungen zu zwingen.« Da sich die Mehrzahl der Ärzte aufgrund der großen Bedeutung der Frage zu einer Nennung entschlossen hätte, empfahl er eine direkte Kontaktaufnahme durch den ärztlichen Leiter der vom Innenministerium eingesetzten Expertenkommission.<sup>1527</sup>

Der Verlauf der Erhebungsaktion, die durch das behördliche Informationsdefizit erforderlich geworden war, aber nun neue Probleme aufwarf, wurde auch im Innenministerium als unbefriedigend wahrgenommen. Infolgedessen hatte man sich dort dazu entschlossen, sich mit einem weiteren Runderlass an die nachgeordneten Gesundheitsbehörden zu wenden. Wie es in der entsprechenden Aktenverfügung vom 27. April 1962 hieß, sei die Expertenkommission nach Überprüfung der aufgrund des Runderlasses vom 9. Januar »eingegangenen Berichtsunterlagen der Auffassung, daß in einigen Fällen die Berichterstattung nicht vollständig sein könne. Es wird vermutet, daß bestimmte Entbindungskliniken oder -stationen ihre Angaben zurückhalten, zumal für die angestellten Hebammen die Pflicht zur Führung eines Tagebuches nicht besteht.« Um der für die Untersuchungen »erforderlichen Vollständigkeit möglichst nahe zu kommen«, bat das Ministerium die Gesundheitsbehörden um Mitteilung, ob in den »übersandten Berichten die Anstaltsfälle mit aufgeführt waren«, und »um

1524 Gleiss an IM NRW, 08.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 254.

1525 Verfügung IM NRW, 19.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 253 (Bielefeld), 255 (Lippstadt).

1526 OstDir Bielefeld an RP Detmold, 11.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 344.

1527 RP Detmold an IM NRW, 23.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 342f. Siehe auch die fraglichen 20 Fragebogen (ohne persönliche Angaben) ebd., Bl. 346–365.

Benennung der Anstalten, die in die Berichterstattung nicht einbezogen waren oder einbezogen werden konnten.« Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit sei eine »sofortige Bearbeitung« erforderlich. Eine konkrete Frist war aber nicht angegeben. Der Runderlass wurde am 2. Mai 1962 per Schnellbrief an die Bezirksregierungen abgeschickt, eine Abschrift ging am 8. Mai an den Kommissionsvorsitzenden Prof. Klinke.<sup>1528</sup>

Die Antworten fielen sehr uneinheitlich aus.<sup>1529</sup> Wie die Bezirksregierung in Detmold dem Innenministerium am 22. Mai 1962 berichtete, hätten sämtliche Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks übereinstimmend gemeldet, »daß in ihren Meldungen auch die angeborenen Mißbildungen enthalten sind, die bei Anstaltsgeburten festgestellt wurden.«<sup>1530</sup> Ähnlich berichtete die Bezirksregierung in Münster am 28. Mai 1962.<sup>1531</sup> Weit aus unübersichtlicher stellte sich hingegen die Situation im Regierungsbezirk Arnsberg dar. Zwar berichteten auch die meisten der dortigen Gesundheitsämter, Anstaltsfälle mit aufgeführt zu haben. Dies galt auch für den Landkreis Wittgenstein, dessen Kreisarzt aber die Vollständigkeit der Angaben infrage stellte, »weil einzelne Mütter unseres Kreises in die nahegelegenen Anstalten des Landes Hessen gehen.«<sup>1532</sup> Das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund teilte mit, man habe nur Berichte frei praktizierender Hebammen berücksichtigen können. Fälle aus der Kinder-, Frauen und Orthopädischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten seien nicht erfasst.<sup>1533</sup> Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf meldeten unter anderem die Gesundheitsämter des Landkreises Moers und der Stadt Remscheid, Anstaltsfälle nicht in die Berichterstattung aufgenommen zu haben.<sup>1534</sup> Die Gesundheitsämter der Städte Düsseldorf und Essen teilten hingegen mit, ihre Erhebungen anhand der sog. Körperbehindertenkartei der Landesärzte vorgenommen zu haben und daher nicht mit Sicherheit sagen zu können, ob alle Krankenhäuser berücksichtigt worden seien.<sup>1535</sup> Auch im Regierungsbezirk Köln war die Berichterstattung überaus uneinheitlich. Nicht nur hatten die lokalen Gesundheitsbehörden die Anstaltsfälle nicht (Landkreis Bonn), teilweise (Landkreis Köln) oder mit einbezogen (Oberbergischer Kreis), auch erfolgten diese Mitteilungen teils über die Bezirksregierung, teils unmittelbar an das Innenministerium.<sup>1536</sup>

1528 Verfügung IM NRW, 27.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 323f., handschriftlicher Entwurf Bl. 325; Reinschrift Bl. 327. Kopie des Runderlasses in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 292. Siehe den Erlass auch in: LAV NRW R, BR 1014, Nr. 121, Bl. 50.

1529 Die direkt an das IM NRW gerichteten Antworten der Gesundheitsämter finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 1–9, 302–312, 319, 324–333, 335–339. Es handelt sich dabei um die Ämter in: Lk Altena (1/J), Lk Wittgenstein (2f./J), Lk Brilon (2/J), St Castrop-Rauxel (3/J), St Dortmund (4/N), St Herne (5/J), Lk Iserlohn (5/J), Lk Olpe (6/F), Lk Soest (6/J), Ennepe-Ruhr-Kreis (7/J), Lk Moers (8/N), St Remscheid (9/N), St Viersen (302/J), Lk Geldern (303/J), Lk Lippstadt (303/J), Lk Rees (304/J), St Herne (304/J), St Mühlheim (305/J), St Witten (306/J), Lk Kempen-Krefeld (306/F), St Rheydt (307/J), Lk Meschede (308/J), St Lünen (309/J), St Duisburg (309/J), St Wuppertal (310/J), St Leverkusen (310/J), St Oberhausen (311/J), St Hamm (311/J), St Mönchengladbach (312/z.T.), St Essen (319/J), Lk Köln (324/z.T.), St- und Lk Siegen (325/J), St Hagen (326/J), Lk Warendorf (327/J), St Krefeld (328/J), St Solingen (329/J), St Neuss (330/J), St Wattenscheid (331/J), Lk Kleve (333/J), Rhein-Wupper-Kreis (335/N), Lk Recklinghausen (336/z.T.), Lk Düsseldorf-Mettmann (337/N), Lk Grevenbroich (337/z.T.), St Düsseldorf (338f./U). Die Angaben in Klammern verweisen auf die Blattzahl und die Antwort des Gesundheitsamtes (J = Anstaltsfälle aufgeführt, N = Anstaltsfälle nicht aufgeführt, z.T. = Anstaltsfälle zum Teil aufgeführt, F = Fehlanzeige [keine Anstalt bzw. Anstaltshebamme]; U = unklar, ob Anstaltsfälle aufgeführt).

1530 RP Detmold an IM NRW, 22.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 334.

1531 RP Münster an IM NRW, 28.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 320.

1532 OKrDir Wittgenstein an IM NRW, 10.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 2f.

1533 OStDir Dortmund an IM NRW, 11.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 4.

1534 OKrDir Moers an IM NRW, 25.05.1962; OStDir Remscheid an IM NRW, 13.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 8, 9.

1535 OStDir Essen an IM NRW, 23.05.1962; OStDir Düsseldorf an IM NRW, 14.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 319, 338.

1536 RP Köln an IM NRW, 12.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 10. Danach hatten die Gesundheitsämter im Rheinisch-Bergischen Kreis, Oberbergischen Kreis und Lk Euskirchen die Anstaltsfälle einbezogen, der Lk Bonn aber nicht.

Auch die Bearbeitung des Erlasses ging mehrerenorts nur mit einiger Verzögerung vonstatten. Am 7. Juni 1962 wies die Bezirksregierung Arnsberg das Innenministerium darauf hin, dass noch Berichte einiger Gesundheitsämter ausstünden. Man habe daher die jeweiligen Oberkreis- und Oberstadtdirektoren »gebeten, diese Ihnen unmittelbar vorzulegen.«<sup>1537</sup> In einigen Fällen wandte sich auch das Innenministerium selbst an Gesundheitsämter, um die erbetenen Berichte anzumahnen. Nachdem der Landkreis Dinslaken die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf am 17. Mai 1962 auf die Nicht-Berücksichtigung zweier Kliniken hinwies, bat das Ministerium das Gesundheitsamt in Dinslaken, »noch etwaige Fälle aus den Jahren 1959/1960 der fraglichen beiden Krankenhäuser zu melden.«<sup>1538</sup>

Wie lange die folgenden Nachforschungen der Gesundheitsämter dauerten, wie reibungslos die weitere Meldung von später geborenen Kindern ablief, ob alle Gesundheitsämter berichteten und inwieweit dabei eine Vollständigkeit vorlag, wie das Innenministerium auf eventuelle Probleme reagierte und die weiteren Erhebungen beeinflusste, lässt sich anhand der erhaltenen Akten nicht klären. Die diesfälligen Unterlagen des Innenministeriums reichen nur bis Mitte Juni 1962, also bis zu einem Zeitpunkt wo weiterhin contergangeschädigte Kinder geboren wurden.<sup>1539</sup> Übersichten über bis dahin gemeldete Fälle finden sich dort nicht. Ohnehin stellte die Gesundheitsabteilung die Registrierungsbogen der Expertenkommission zur weiteren Auswertung zur Verfügung, genauer gesagt Prof. Gleiss von der Kinderklinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf. Der später veröffentlichte Forschungsbericht des Kinderarztes gibt Rückschlüsse auf die vom Innenministerium ermittelten Zahlen. Nach Gleiss wurden die »in die Untersuchung einbezogenen Mütter mit fehlgebildeten Kindern [...] an Hand von 2619 Meldebögen ermittelt«, die »über die Gesundheitsämter bei der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums NRW eingelaufen« waren und von dort der Kommission zugeleitet wurden. Gleiss selbst ging davon aus, dass die Bogen nicht alle Fälle abdeckten, sondern nur »etwa vier Fünftel der in Frage kommenden Fehlbildungen des Landes Nordrhein-Westfalen erfaßten.«<sup>1540</sup> Aus den Bogen hatte er 1554 Fälle äußerer und 66 Fälle innerer Schädigungen ermitteln können, wovon er insgesamt 773 dem Thalidomid-Syndrom zuordnete.<sup>1541</sup>

Wie verlässlich diese von Gleiss genannten Zahlen sind, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, denn in den Unterlagen des Innenministeriums finden sich auch andere Zahlen. Laut einem auf den 4. Januar 1963 datierten Vermerk des Fürsorgereferenten Gedicke, der zur Auswertung der Meldungen die Landschaftsverbände konsultiert hatte, »wurden auf Grund des Erlasses vom 9.1.1962 2.763 Meldebogen über diese Kinder mit angeborenen Mißbildungen in Nordrhein-Westfalen im Innenministerium von den Gesundheitsämtern eingereicht.«<sup>1542</sup> Wich schon die Zahl der Meldebogen deutlich von den Angaben Gleiss' ab (Gedicke berichtete früher, nannte aber 144 Meldebogen mehr), so galt dies auch für Zuordnungen der Schäden. Laut Gedicke waren 1.190 Kinder tot geboren oder inzwischen verstorben, wobei der Anteil an Thalidomidschäden noch nicht zu bestimmen sei. »Von den 1.573 lebenden mißgebildeten Kindern haben ebenfalls nach Mitteilung der Landschaftsverbän-

1537 RP Arnsberg an IM NRW, 07.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 11.

1538 Verfügung IM NRW, 13.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 70.

1539 Laut LENZ, History, 1988, S. 205, wurden ab Anfang Juli 1961 in der BRD noch 149 contergangeschädigte Kinder geboren.

1540 GLEISS, Analyse, 1964, S. 8.

1541 Vgl. zur Gruppeneinteilung und -größe ebd., S. 8, 45.

1542 Vermerk IM NRW, 04.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

de 633 Extremitätenmißbildungen im Sinne der vermuteten Thalidomidwirkung. Sonstige Extremitätenmißbildungen [...] sind in dieser Zahl *nicht* enthalten. Auch die Zahl der anders als in den Extremitäten, aber doch vermutlich durch Thalidomid geschädigten Kinder (z.B. ohne Mißbildungen und Mißbildungen innerer Organe), sind hier nicht gezählt.« Der interne Vermerk des Fürsorgereferenten ließ insgesamt eine große Vorsicht erkennen, sowohl hinsichtlich der Kausalität des Arzneistoffes für die Schädigungen als auch mit Blick auf die Gesamtzahl der Geschädigten. Diese werde, so Gedicke, zurzeit noch durch die »vom Land Nordrhein-Westfalen eingesetzte Sonderkommission ermittelt, sie dürfte wahrscheinlich wesentlich höher liegen.« Auch wenn Gedicke erklärte, es könne »dem Endergebnis der noch ausstehenden Gesamtaufstellung nicht vorgegriffen werden«,<sup>1543</sup> handelte es sich bei seinen Angaben um »halboffizielle« Zahlen, die als Grundlage für eine Landtagsvorlage dienten,<sup>1544</sup> aber auch ausländischen Behörden mitgeteilt wurden.<sup>1545</sup>

Der Fortgang der Erhebungen durch das Ministerium und die Expertenkommission, die exakten Zahlen der Meldungen und deren Inhalt bleiben aufgrund der Quellenlage letztlich im Dunkeln. Die Zahl der bei der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde eingegangenen und an die Kommission weitergeleiteten Meldebogen dürfte zwischen 2.600 und 2.800 Meldebogen gelegen haben. Ob dabei alle Bogen an die Kommission übermittelt oder manche aus bestimmten Gründen (etwa Doppelmeldungen oder Unvollständigkeit) zurückgehalten oder vernichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Relativ sicher kann dagegen gesagt werden, dass sich unter den eingegangenen Bogen 600 bis 800 Fälle befanden, die man als »Extremitätenmißbildungen« einordnete und mit Thalidomid in Verbindung brachte. So, wie sich die genauen Zahlen heute nicht mehr feststellen lassen, so war auch den Ministerialbeamten und den mit der Auswertung befassten Medizinerinnen klar, dass sie lediglich mit Näherungswerten operierten und eine große Dunkelziffer an Geschädigten nicht durch die gemeinsame Erhebungen von Gesundheitsbehörde und Expertenkommission erfasst wurden. Die Frage der Geschädigtenzahl blieb daher für die obersten Landesbehörden weiterhin akut.

Im Frühjahr 1962 kristallisierte sich, zunächst in der medizinischen Fachliteratur, das tatsächliche Ausmaß der Thalidomid-Embryopathie heraus. Der Münsteraner Orthopäde Prof. Hepp berichtete in der *Medizinischen Klinik* Mitte März 1962 über 148 an der Universitätsklinik beobachtete »Defektmißbildungen«, bei denen vor allem der steile Anstieg der Phokomelien ins Auge fiel. Seine Beobachtungen verleiteten Hepp zu der »vorsichtige[n] Schätzung« von 1.000 Fällen in der Bundesrepublik.<sup>1546</sup> Ausgehend von Durchschnittswerten aus dem Einzugsbereich der Bonner Universitätskinderklinik gab auch Prof. Weicker in einem am 11. Mai 1962 in der *Deutschen Medizinischen Wochenschrift* publizierten Artikel erste Zahlen an. Lege man die niedrigsten Quoten zugrunde, so seien in Westdeutschland »1960 etwa 850 und 1961 etwa 4.000 phokomele Kinder geboren worden«. Rechne man mit der gesamten Durchschnittszahl, »so müßten in der Bundesrepublik in den Jahren 1960/61 insgesamt sogar 6.500 bis 7.000 analog mißgebildete Kinder geboren worden sein, und, da nach unseren Erfahrungen etwa ein Drittel der Kinder entweder tot zur Welt kommt oder während

<sup>1543</sup> Ebd. Hervorhebung im Original.

<sup>1544</sup> Landtag NRW, 5. WP, Vorlage Nr. 409, 18.03.1963.

<sup>1545</sup> IM NRW an AA, 16.04.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 436–441.

<sup>1546</sup> HEPP, Häufung, 1962, S. 420.



der ersten Monate verstirbt, noch 4.000 bis 4.500 phokomele Kinder am Leben sein.«<sup>1547</sup> Auf Hochrechnungen basierten auch die Zahlen, die Prof. Lenz in seiner ersten ausführlicheren, gemeinsam mit Klaus Knapp verfassten Arbeit zur Thalidomid-Embryopathie nannte. Gehe man von den Zahlen in Hamburg aus, so sei eine »Gesamtzahl von 2.000 bis 3.000 mißgebildeten Kindern« anzunehmen, wobei Lenz und Knapp darauf verwiesen, dass die bekannten Zahlen in Nordrhein-Westfalen höher, in Bayern und Schleswig-Holstein dagegen niedriger seien.<sup>1548</sup> Wie auch weitere Arbeiten zeigten,<sup>1549</sup> waren die Angaben zunächst noch größeren Änderungen unterworfen, zumal nicht nur bereits geborene Kinder neu bekannt wurden, sondern auch noch laufend Kinder mit den spezifischen Schädigungsformen geboren wurden.

Auch in der Presse wurde das ganze Ausmaß der Thalidomid-Embryopathie erst allmählich deutlich. In der *Zeit*, die als eine der ersten Zeitungen überhaupt eine konkrete Zahl nannte, war am 16. März 1962 zu lesen, in Norddeutschland gäbe es »bereits tausend solcher schwergeschädigter Kinder«.<sup>1550</sup> Konkretere Angaben machte bald die *Bild*-Zeitung, auf deren Titelseite am 11. April 1962 die Schlagzeile *3000 Babys für immer krank!* prangte.<sup>1551</sup> Keinen Monat später hatte das Boulevardblatt die Zahl auf 5.000 erhöht.<sup>1552</sup> Die *Bild am Sonntag* schrieb am 11. Juni 1962, in der Bundesrepublik lebten 4.000 geschädigte Kinder.<sup>1553</sup> Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* war dagegen deutlich zurückhaltender und berichtete am 29. Mai 1962 – erstmals eine absolute, wenn auch vage Zahl nennend – unter Berufung auf Prof. Hepp, in Nordrhein-Westfalen sei »mit Hunderten von solchen Kindern« zu rechnen.<sup>1554</sup> Erst am 18. Juli 1962 nannte das Frankfurter Blatt mit 5.000 Kinder zum ersten Mal eine ungefähre Gesamtzahl für die Bundesrepublik.<sup>1555</sup> Zu der Uneinheitlichkeit der Berichterstattung trug mit bei, dass nicht immer klar war, ob sich die Zahlen auf lebende Kinder bezogen. Auch wenn sie dies taten, wichen sie zum Teil erheblich voneinander ab. Während die *Bonner Rundschau* etwa am 18. Juli von 4.000 lebenden Kindern mit Contergan-Schädigung schrieb,<sup>1556</sup> berichtete die *Zeit* am 10. August 1962 von »4000 Mißgeburten« in der Bundesrepublik, »von denen 2.000 nicht lebensfähig waren.«<sup>1557</sup> In den Zeitungen, die sich zum Teil über die Unklarheit bewusst waren, war bisweilen auch von 10.000 Geschädigten zu lesen.<sup>1558</sup> Im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen nannten die *Westfälischen Nachrichten* am 3. August 1962 unter Berufung auf das Innenministerium 2.000 »Mißbildungen aller Art«, davon 1.000 contergantypische.<sup>1559</sup>

Parallel zu der ministeriellen Erfassungsaktion wurde auch andernorts versucht, genaues Zahlenmaterial über die geschädigten Kinder zu erhalten. In Nordrhein-Westfalen galt dies namentlich

1547 WEICKER/HUNGERLAND, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 993, siehe auch S. 1001.

1548 LENZ/KNAPP, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1232.

1549 TAUSSIG, Study, 1962, S. 1112.

1550 »Vorsicht mit Medikamenten«. In: *Die Zeit*, 16.03.1962.

1551 »3000 Babys für immer krank!« In: *Bild*, 11.04.1962. Siehe auch »Kinder sind Krüppel!« In: *Bild*, 11.04.1962.

1552 »Schon 5000 Opfer durch ›Contergan!‹«. In: *Bild*, 07.05.1962.

1553 »Am Rande des Ruins«. In: *Bild am Sonntag*, 11.06.1962.

1554 »Hilfsaktion Phokomelie«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29.05.1962.

1555 »Aus der Wissenschaft«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26.06.1962.

1556 »Bonn hilft Körperbehinderten«. In: *Bonner Rundschau*, 18.07.1962.

1557 »Nach dem Schock: Taten«. In: *Die Zeit*, 10.08.1962.

1558 »Angst bei Contergan-Familien«. In: *Rundschau am Sonntag* vom 22.09.1963: »Gibt es in Deutschland 5.000 oder 10.000 mißgebildete Kinder, deren Mütter irgendeine Droge zu sich genommen hatten? Wir wissen es nicht.«

1559 »Für ›Contergan-Kinder‹ Institute in Münster und Köln«. In: *Westfälischen Nachrichten*, 03.08.1962.

für die höheren Kommunalverbände, also die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung übernahmen diese Körperschaften jene Aufgaben, die die lokale Verwaltung allein nicht leisten konnte. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erfüllten die Landschaftsverbände im Sozial- und Gesundheitswesen zentrale Funktionen, die für die medizinische und soziale Betreuung von Menschen mit Behinderung von elementarer Bedeutung waren, etwa den Unterhalt von Spezialschulen und Kliniken. Die Schnittstelle in der ›Körperbehindertenfürsorge‹ bildeten dabei die sog. Landesärzte für Körperbehinderte, die nach dem Körperbehindertengesetz von 1957 in den jeweiligen Landesteilen für deren soziale und medizinische Betreuung zuständig waren. Neben dem direkten Kontakt zu den betroffenen Personen hatte der Landesarzt auch die oberste Landesgesundheitsbehörde »über den Erfolg der Vorbeugungs-, Erfassungs- und Bekämpfungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Fürsorge für Körperbehinderte« regelmäßig zu unterrichten. Dabei oblag dem Landesarzt auch die »Führung einer Kartei der betreuten Personen zur wissenschaftlichen Auswertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.«<sup>1560</sup> In Nordrhein-Westfalen waren die Landesärzte diejenigen Medizinalbeamten, die auf die enorme Zunahme der Embryopathien als erstes aufmerksam wurden.

Aufgrund der Quellenlage müssen sich die folgenden Ausführungen auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe konzentrieren. Bei dem in Münster ansässigen Verband war hier die Abteilung 60 (»Sozialhilfe«) federführend,<sup>1561</sup> die unter der Leitung von Landesrat Dr. Josef Wagner<sup>1562</sup> stand und in der Dr. Lothar Herbig als Landesarzt für Körperbehinderte tätig war.<sup>1563</sup> Der Facharzt für Orthopädie war qua Ausbildung und angesichts seiner Dienstaufgaben in erster Linie auf die Behandlung und Betreuung von ›Körperbehinderten‹ ausgerichtet, was sich besonders in der engen Zusammenarbeit mit der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster und den Orthopädischen Kliniken in Dortmund, Bigge und Volmarstein konkretisierte. Ätiologische Fragen spielten dagegen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Wenngleich sich die Zwecksetzung von der des Ministeriums in gewissem Maße unterschied, standen beide Seiten bei ihren Erfassungsmaßnahmen in engem Kontakt, zumal sie am gegenseitigen Material interessiert waren. Nachdem bereits im Januar 1962 der Runderlass zwischen Ministerium und den Landesärzten abgestimmt worden war, erkundigte sich Herbig im März 1962 bei Fürsorgereferent Gedicke nach den bislang eingelaufenen Meldungen. Wie aus der Rückmeldung Gedickes vom 26. März 1962 hervorgeht, waren bis dahin rund 2.300 Meldungen im Ministerium eingegangen, wobei die Schädigungen nicht genauer aufzuschlüsseln waren, da die Meldebögen an Prof. Gleiss von der Expertenkommission zu Auswertung weitergeleitet wurden.<sup>1564</sup>

Um die medizinischen und sozialpolitischen Maßnahmen für die geschädigten Kinder zu koordinieren, hatten sich am 4. April 1962 der Landesarzt für Körperbehinderte und die Leiter der vier im Bericht des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befindlichen orthopädischen Einrichtungen<sup>1565</sup> in Dortmund zu einer Besprechung getroffen. Wie Landesarzt Herbig bei dieser Gelegenheit mitteilte,

<sup>1560</sup> Körperbehindertengesetz, 27.02.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 147–150, hier § 5.

<sup>1561</sup> Zum Tätigkeitsprofil der Abt. 60 siehe: LWL, Tätigkeitsbericht, 1964, S. 159–162; LWL, Planen, 1970, S. 91–99; zur Organisation die Geschäftsverteilungspläne der Abt. für die Jahre 1961–1970: LWL Archivamt, 602, Nr. 12, 14–19, 21–23.

<sup>1562</sup> Personalakte Dr. Josef Wagner. In: LWL Archivamt, Personalakten, Nr. 9581.

<sup>1563</sup> Personalakte Dr. Lothar Herbig. In: LWL Archivamt, Personalakten, Nr. 24690.

<sup>1564</sup> Vermerk LWL, 26.03.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

<sup>1565</sup> Dies waren: Orthopädische UKM, die Orthopädischen Anstalten in Volmarstein bzw. Bigge, Orthopädische Klinik der Städtischen Krankenanstalten in Dortmund.

habe man bislang »im Bereich von Nordrhein-Westfalen etwa 2.300 Fälle von Mißbildungen unter Einschluß der internen und Ohrmißbildungen gesammelt«. Unklar sei allerdings noch, wie hoch der Anteil an »Extremitätenmißbildungen« ausfalle. Aus diesem Grund beabsichtige er, »die Unterlagen in Düsseldorf einzusehen, um dann die Anzahl der Extremitätenmißbildungen, die auf den westfälischen Raum entfallen, festzustellen.« Allein mit diesen Erhebungen der obersten Landesgesundheitsbehörde gab man sich seitens des Landschaftsverbandes jedoch nicht zufrieden. So empfahl Herbig den Leitern der vier Einrichtungen, auch dort jeweils selbstständig Karteien der betroffenen Kinder anzulegen. »Anhand dieser Kartei könne er sich dann über das in den verschiedenen Kliniken anfallende Material und die notwendigen fürsorgerischen Maßnahmen orientieren, denn diese sollen im wesentlichen aus der Karteikarte ersichtlich sein. Weiterhin hat die Kartei den Sinn, Doppelregistrierungen sofort zu erkennen.«<sup>1566</sup> Dass man trotz der in Düsseldorf eingeleiteten Erhebungen auch selbstständig die Erfassungsmaßnahmen intensiviert, hatte mehrere Gründe. Zunächst lag das vom Ministerium gesammelte Material bei Mitgliedern der Expertenkommission und war nicht ohne Weiteres verfügbar, zumal die Auswertung noch im Gange war. Zudem waren die ministeriellen Erhebungen nicht auf den Bereich des Landschaftsverbandes bezogen. Von einer gewissen institutionellen Konkurrenz abgesehen, folgten die Erhebungen überdies auch einen anderen Zweck. Während die Expertenkommission in erster Linie ätiologische Fragen wissenschaftlich aufzuklären suchte, standen für die Vertreter des Landschaftsverbandes und der vier Betreuungseinrichtungen vor allem therapeutische und fürsorgerische Fragen im Vordergrund.

Nach einer Auswertung der beim Innenministerium eingegangenen Meldungen erstellte Landesarzt Herbig am 29. Juni 1962 eine Übersicht über die im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bekannt gewordenen Fälle. Danach waren in Düsseldorf rund 1.700 Bogen eingegangen, worunter sich mehrere Doppelmeldungen befanden. Nach ihrer Aussortierung habe man, so hielt Herbig fest, insgesamt 1.531 Meldungen auswerten können. Davon waren 749 Kinder bereits gestorben. Die 782 erfassten, noch lebenden Kinder waren in 15 verschiedene Gruppen unterteilt, zum Beispiel »Mongolismus«, »Blindheit« oder »Spastiker«. In der Kategorie »Extremitätenmißbildungen« waren 424 Kinder angegeben. Eigens aufgeführt war noch eine Übersicht über Kinder mit »schwersten Gliedmaßenmißbildungen«. Klassifiziert nach der Kombination der Schädigungen umfasste diese Gruppe im Ganzen 179 Kinder.<sup>1567</sup> Laut einer handschriftlichen Aktualisierung hatten die Zahlen bis zum 26. August 1962 in allen Kategorien geringfügig zugenommen.<sup>1568</sup>

Während diese Zahlen zumindest teilweise auf den vom nordrhein-westfälischen Innenministerium gesammelten Unterlagen beruhten, konnte der Landschaftsverband überdies auch auf eigenes Material zurückgreifen. Von zentraler Bedeutung war hier die vom Landesarzt für Körperbehinderte geführte Kartei der von ihm betreuten Personen. Auch im Düsseldorfer Innenministerium waren sich die zuständigen Medizinalbeamten über den großen Wert dieser Kartei bewusst. Nachdem der Bund eine finanzielle Beteiligung an Hilfsmaßnahmen angekündigt hatte, erbat das Innenministerium nun gleichsam umgekehrt – und obwohl man selbst eine entsprechende Erhebung durchführte

<sup>1566</sup> LWL, Bericht über die Sitzung am 4. April 1962, ohne Datum. In: LWL Archivamt, 620, Nr. 2042, nf.

<sup>1567</sup> LWL, Übersicht, 29.06.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 385, nf.

<sup>1568</sup> Ebd. Neben 779 mittlerweile verstorbenen Kindern waren nun 829 lebende Kinder genannt, davon 182 mit »schwersten Gliedmaßenmißbildungen«.

– am 4. September 1962 vom Landesarzt Angaben über die »Zahl der Kinder mit Mißbildungen, die wahrscheinlich auf Thal[idomid] zurückzuführen sind«, und die »Zahl der Kinder mit Amelien«. <sup>1569</sup> Laut einer Zusammenstellung, die daraufhin am 6. September 1962 angefertigt und deren Inhalt auch an die Presse weitergeben wurde, <sup>1570</sup> waren beim Landesarzt Herbig zu jenem Zeitpunkt 359 Kinder mit »Extremitätenschäden, die in der Bevölkerung und in der Presse auf die Wirkung des Thalidomid zurückgeführt werden«, karteimäßig erfasst. Ausdrücklich war darauf hingewiesen, dass es sich nicht um alle Kinder »mit den betreffenden Schäden« handele. »Geringfügige Veränderungen wie Daumenfehler, Zehenfehler und ähnliche Störungen« waren nämlich nicht in die Sammelkartei mit aufgenommen worden. Mit der Zusammenstellung war man nicht bemüht, alle Fälle von Thalidomid-Schädigungen zu erfassen, kamen doch in dem Hinweis auf die Presse und die Bevölkerung bereits Zweifel an der (alleinigen) Ursächlichkeit Thalidomids zum Ausdruck. Vielmehr ging es hier um eine Übersicht über jene Fälle, die sozialpolitische Maßnahmen verlangten. So war die Tabelle mit dem Hinweis versehen: »Für die Vorplanung des überörtlichen Sozialhilfeträgers gibt diese Kartei die ausreichende Auskunft.« <sup>1571</sup>

Wie aus den vorangegangenen Beispielen deutlich hervorgeht, unterschieden sich die Zahlen, über die Behörde verfügten, zum Teil erheblich. Abgesehen von der Zweckbestimmung und der Möglichkeit, an verlässliche Zahlen zu gelangen, resultierten die Differenzen aus unterschiedlichen Klassifikationsschemata. Die Zuordnung zu bestimmten Gruppen war für die Medizinalbeamten mit einigen Problemen verbunden, zumal die genauen Schäden aus den Unterlagen, die den Behörden zur Verfügung gestellt waren, nicht immer zweifelsfrei zu kategorisieren waren. Abgesehen davon, dass die Zahlen selbst nicht statisch waren, sondern sich durch Tod, Umzug, Streichung von Doppelmeldungen, Bekanntwerden neuer Fälle usw. immer wieder änderten, war auch die Klassifikation selbst nicht immer eindeutig. Unklar war zum Beispiel bei mehreren Aufstellungen, ob unter den Terminus »Extremitätenmißbildungen« auch Anomalien einzelner Finger fielen bzw. fallen sollten. Relativ eindeutig waren indes die Zahl schwerstgeschädigter Kinder, die sich im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bei rund 200 einpendelte: Eine nach Geburtsjahren gegliederte Übersicht vom 4. Juli 1962 nannte insgesamt 351 Kinder mit »Extremitäten-Mißbildungen«, darunter 190 »Schwerstgeschädigte«, die eine Prothesenversorgung benötigen, und 44 Fälle, in denen noch ergänzende Befunde erforderlich seien. <sup>1572</sup> Eine weitere Aufstellung des Landesarztes Herbig vom 1. Juni 1963 nannte 388 bekannte Kinder mit »Gliedermaßenmißbildungen«, darunter 184 Kinder, die durch Amelien oder ausgeprägte Phokomelien betroffen waren. <sup>1573</sup>

Nicht nur behördlicherseits wurde man dem Problem der mangelnden Übersicht immer deutlicher gewahr. Aus diesem Grund wandte sich Prof. Mai, Direktor der Universitätskinderklinik in Münster und zunächst Mitglied der vom Innenministerium einberufenen Expertenkommission, <sup>1574</sup> am 24.

<sup>1569</sup> Vermerk LWL, 04.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

<sup>1570</sup> Siehe etwa »Westfalen: Bestmögliche Hilfe für die mißgebildeten Kinder«. In: Westfälische Nachrichten, 29.09.1962.

<sup>1571</sup> Bericht aus dem Bereich des LWL über Kinder mit Extremitäten- und Ohrschädigungen, die in der Presse und der Bevölkerung als »Contergan-Schäden« bezeichnet werden, 06.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 403, nf. Siehe auch: Das Problem der Kinder mit besonderen Extremitäten-Mißbildungen, 21.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 80–88, hier Bl. 82f. Auch in: LWL Archivamt, 141, Nr. 332, nf.

<sup>1572</sup> LWL, Übersicht, 04.07.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 385, nf.

<sup>1573</sup> LWL, Übersicht, 01.06.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 385, nf.

<sup>1574</sup> Vgl. Schnellbrief IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 85f.

November 1962 an die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf. Angesichts der massiven Zunahme von »Kindern mit angeborenen Mißbildungen« sei, so warnte Mai, »ein sicherer Überblick niemandem mehr möglich«. Dies gelte »nicht nur für praktisch tätige Ärzte, sondern auch für Kliniken und Institute.« Unter Hinweis, »wie ungemein wichtig die wissenschaftliche Durchforschung des ganzen Komplexes ist«, mahnte der Mediziner: »Will man den Überblick über die bekanntlich in jedem Bezirk in die Hunderte gehenden mißgebildeten Kinder nicht verlieren, so ist allerhöchste Zeit, diese auf irgendeine Weise zentral zu erfassen. Es muß [...] eine Art von Dokumentationszentrale geschaffen werden. Dort muß Anamnese und Gesamtbefund eines jeden Kindes niedergelegt sein.« Obgleich Mai erklärte, »ganz konkrete Vorschläge nicht machen« zu wollen, so brachte sein Warnruf, man dürfe »keine Zeit« mehr verstreichen lassen, doch deutlich zum Ausdruck, wie unbefriedigend die Informationslage auch von Medizineren wahrgenommen wurde, die an führender Stelle mit der Frage unmittelbar oder mittelbar befasst waren. Bezeichnend war darüber hinaus, dass Mai ein Zentralbüro nicht bei einer Behörde eingerichtet wissen wollte, weil, so der Ordinarius, die Betroffenen vor dem Umgang mit Behörden oftmals »zurückschrecken« würden.<sup>1575</sup>

In seiner Antwort an Prof. Mai verwies Ministerialrat Dr. Karl vom Innenministerium am 20. Dezember 1962 auf »die z. Z. laufenden Bestrebungen, eine Dokumentationszentrale in Düsseldorf zu errichten«. Während der Münsteraner Klinikdirektor für eine nicht-staatliche Dokumentationsstelle plädiert hatte, bezweifelte Karl, ob es richtig sei, »daß die Eltern betroffener Kinder selbst den Weg zu einer Dokumentationsstelle« suchen sollten. Stattdessen ergebe sich »gerade für die behandelnde Klinik die Aufgabe, die bei ihr anfallenden Unterlagen zu bereinigen und einer zentralen Dokumentationsstelle zuzuleiten.« Besonders seltsam musste in diesem Zusammenhang der Hinweis des Ministerialrats auf einen »Kreis von Wissenschaftlern« anmuten, der sich neben der zentralen Dokumentation »auch mit der Problematik der angeblich durch Arzneimittel geschädigten Kinder befaßt.« Denn bei diesem Kreis handelte es sich offenkundig um jene Expertenkommission, in der die von Prof. Mai geleitete Universitätskinderklinik Münster durch Dr. Pfeiffer selbst vertreten war!<sup>1576</sup>

Die ablehnende Antwort des Innenministeriums veranlasste Prof. Mai am 10. Januar 1963 zu einer abermaligen Kritik an dem Vorgehen der Behörde. Diesmal bezog sich Mai auf das Vorgehen der Behörden bei der Erfassung der Kinder. Dabei monierte der Mediziner vor allem, »daß die Eltern mißgebildeter Kinder von Zeit zu Zeit den Besuch der Abgesandten irgendwelcher Behörden erhalten. Nicht in jedem Falle kann ich irrtumsfrei klarstellen, in wessen Interesse die jeweiligen Besucher erscheinen.« Führe man das Verfahren in dieser Form weiter, so werde man höchstwahrscheinlich »das Gegenteil des erwünschten Ziels erreichen. Die ohnehin schwer belasteten und gequälten Eltern werden durch solche Besuche über Gebühr beunruhigt. Die Auskunftserteilung kann mißlingen und das Ergebnis falsch werden. [...] So sehr man die Bestrebungen Ihres Amtes und anderer Behörden verstehen kann, so klar sollte man auch die realen Dinge vor sich sehen. Wo dies nicht eindeutig ist, wäre es nicht schlecht, den Rat Erfahrener nicht ganz auszuschalten.«<sup>1577</sup> Dass diese Kritik Mais durchaus nicht unbegründet war, hatte sich bereits vorher gezeigt. Die Bezirksregierung in Münster

1575 Mai an IM NRW, 24.11.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 404, nf.

1576 IM NRW an Mai, 20.12.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 404, nf.

1577 Mai an IM NRW, 10.01.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 404, nf.

hatte das Innenministerium am 30. Mai 1962 auf Hinweise einiger Gesundheitsämter aufmerksam gemacht, nach denen Mütter verstorbenen Kinder deren Schädigungen verschwiegen hätten. »Um nicht nachträglich durch eine Befragung diesen Müttern ein erneutes seelisches Trauma zuzufügen, dürfte es richtig sein, in diesen Fällen mit der entsprechenden Vorsicht und Rücksichtnahme zu ermitteln.«<sup>1578</sup> Das Innenministerium gab diesen Hinweis an die Expertenkommission weiter.<sup>1579</sup>

Wie die Korrespondenz zwischen Mai und dem Innenministerium zeigt, standen die Vorstellungen, wie eine Erfassung der Kinder durchzuführen sei, in staatlicher und medizinischer Sphäre in mehrfacher Hinsicht entgegen. Beide Seiten beanspruchten, die Erfassung der geschädigten Kinder »auf ihre Weise« am besten durchführen zu können. Dabei folgten medizinische und staatliche Sphäre einer durchaus unterschiedlichen Logik. Für die Behörden stand im Vordergrund, eine verlässliche Zahlengrundlage für politisches Handeln zu erlangen – sei es, um symbolpolitisch Handlungsfähigkeit demonstrieren zu können oder um konkrete sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen zu koordinieren und ausreichend Ressourcen bereitstellen zu können. In diesem Denkhorizont war es auch zweitrangig, ob Thalidomid für die Schädigungen verantwortlich war. Entscheidend war vielmehr die Zahl der Kinder, die – unabhängig von der Ursache ihrer Schädigung – zum Gegenstand sozial- und gesundheitspolitischen Handelns wurden. Für die Mediziner standen demgegenüber genuin medizinische Probleme im Fokus, vor allem diagnostische und therapeutische Fragen. Insofern spielte hier auch die Frage der Ursächlichkeit eine viel größere Rolle, insbesondere an den Universitätskliniken, wo die medizinische Behandlung mit wissenschaftlicher Forschung untrennbar verwoben war und man den gesamten Komplex in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht aufzuklären suchte. Abgesehen von diesen unterschiedlichen, aber nicht trennscharf auseinanderzuidividierenden Leitvorstellungen, war die Kontrolle bei der Erfassung in gewisser Hinsicht auch eine Machtfrage. Denn hier ging es um Ressourcenverteilung, öffentliches Ansehen und Legitimität. Dies erwies sich bei einem derart hochsensiblen Thema und vor dem Hintergrund einer immer kritischer reagierenden Öffentlichkeit als zentrales Movens.

Über die weiteren Maßnahmen der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen erfährt man aufgrund der Quellensituation nur sehr wenig. Sicher ist aber, dass man sich im Innenministerium über die vorliegenden Zahlen auch in der Folgezeit nicht sicher war und weiterhin darum bemüht blieb, verlässliche Angaben zu erlangen. Gerade in dieser Hinsicht intensivierte sich ab Mitte 1962 auch der Austausch mit den Bundesbehörden. Da mit der Skandalisierung Contergans seit dem Frühsommer dieses Jahres der Druck namentlich auf die Bundesregierung wuchs, wurde es auch für die Beamten in Bonn immer wichtiger, genauere Informationen über die Zahl der geschädigten Kinder zu erhalten. Dies war sowohl für die Öffentlichkeitsarbeit als auch für eventuelle gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen unabdingbar. In Anbetracht der »Vorwürfe gegen den Bund wegen unzureichender Beaufsichtigung der Arzneimittelversorgung und angeblich ebenso unzureichender

1578 RP Münster an IM NRW, 30.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 341. Siehe auch: Russ an Kreisverwaltung Recklinghausen, 05.02.1962: »Wegen der evt. später geplanten Befragung der Eltern ist zu erwähnen, dass teilweise nur die Väter von den Missbildungen unterrichtet wurden und viele Mütter keine Kenntnis über Art und Umfang der Fehlbildungen haben« (ebd., Bl. 297).

1579 IM NRW an Klinke, 07.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 366.

sozialer Hilfe für die betroffenen Eltern« hatte am 12. Juni 1962 eine Art Krisensitzung zwischen Vertretern des Bundesgesundheitsministeriums und des für Fragen der Sozialhilfe zuständigen Bundesinnenministeriums stattgefunden, in der das weitere Vorgehen erörtert wurde.<sup>1580</sup> Wie die Hilfsreferentin des für die »Rehabilitation Behinderter« zuständigen Referats in der Abteilung V des Bundesinnenministeriums (»Sozialwesen«),<sup>1581</sup> Oberregierungsrätin Dorothea Frandsen, mitteilte, hatte sie von der Deutschen Vereinigung zur Förderung der Körperbehindertenfürsorge erste Zahlen bekommen. »Danach habe man in Nordrhein-Westfalen bereits 1.800 sog. Contergan-Kinder ermittelt; für das Bundesgebiet sei sicherlich mit einer Zahl von 6.000 bis 8.000 Kindern zu rechnen.«<sup>1582</sup> Einige Tage später erhielt Ministerialrat Danner, der bei dieser Besprechung vom 12. Juni ebenfalls zugegen war, von seinem nordrhein-westfälischen Kollegen Tombergs einen für den Sozialausschuss des Düsseldorfer Landtags erstellten Kurzbericht über den Stand der Erhebungen in Nordrhein-Westfalen. Danach waren bei den Behörden etwa 2.500 Meldungen eingegangen, »davon annähernd 1000 Extremitäten-Mißbildungen im engeren Sinne.«<sup>1583</sup>

Deuteten sich schon hier angesichts der stark divergierenden Angaben erste Probleme an, so wurden innerhalb des Gesundheitsministeriums weitere Referate mit dem Problem der zahlenmäßigen Erfassung der geschädigten Kinder befasst. Dies galt zunächst auch für die Frage, wie die erforderlichen Informationen zu gewinnen seien. Der Leiter des für Gesundheitsstatistik zuständigen Referats I B 6, Ministerialrat Dr. Kurt Ziesmer, bat am 23. Juli 1962 das für Heilberufe zuständige Referat I A 2 um die Übersendung der Hebammendienstordnungen der Länder, um überhaupt erst einmal »feststellen zu können, inwieweit bei der Geburt festgestellte Mißbildungen anzeigepflichtig sind.«<sup>1584</sup> Die Auswertung ergab, dass in den meisten Ländern, darunter Nordrhein-Westfalen, eine behördliche Meldepflicht für Hebammen bestand, in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland waren solche Fälle hingegen einem Arzt mitzuteilen, lediglich in Baden-Württemberg bestand keine Regelung.<sup>1585</sup> Eigene zahlenmäßige Erhebungen stellte Ziesmer allerdings nicht an. Sofern Zahlen vom Gesundheitsstatistik-Referat angefragt wurden, wandte sich dessen Leiter an das statistische Bundesamt.<sup>1586</sup>

Indessen nahmen die öffentlichen Vorwürfe weiter zu. Größeren Unmut erregte in Bonn vor allem der Artikel *Nicht Hüte, sondern Hilfe*, der am 22. August 1962 in der *Bild*-Zeitung erschienen war. Bundesgesundheitsministerin Schwarzhaupt, so polemisierte das Blatt, schenke ihrer Garderobe mehr Beachtung als den angeblich 5.000 »Contergan-Kinder[n]«, die dringende Hilfe benötigten.<sup>1587</sup> Die ungewohnt scharfe Kritik gab Anlass zu einer kurzfristig anberaumten Besprechung am 27. August, die zur Vorbereitung einer Pressekonferenz dienen sollte. Neben den Ministerialbeamten des

1580 Vermerk BMI, 26.06.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

1581 Organigramm BMI, Stand: Juni 1962; Geschäftsverteilungsplan BMI, Stand: November 1960. In: BA Koblenz, ohne Signatur.

1582 Vermerk BMI, 26.06.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

1583 Kurzbericht zum bisherigen Stand der Erhebungen über die Zunahme der Mißbildungen vor dem Sozialausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 1. Juni 1962, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 204.

1584 Verfügung BMG, 23.07.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 106.

1585 Übersicht über die Regelung der Meldepflicht für Mißgeburten, 05.12.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 27f. Siehe die Dienstordnungen Bl. 40–100. Diese waren dem Referat I B 6 am 14.11.1962 übersandt worden (ebd., Bl. 33). In Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein galt noch die Hebammendienstordnung von 1943 (Reichsgesundheitsblatt 1943, S. 138–148).

1586 Das Referat I A 5 bat das Referat I B 6 im August 1963 um Zahlen für »Gliedermaßenmißbildungen« für die Zeit vor 1959, die als Vergleichszweck für die Zahlen ab 1959 dienen sollten. Ziesmer wandte sich daher Informationen an das StBA, das aber entsprechende Informationen nicht liefern konnte. Siehe I A 5 an I B 6 (BMG), 06.08.1963; BMG an StBA, 12.08.1963; StBA an BMG, 14.08.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 141–143.

1587 »Nicht Hüte, sondern Hilfe!« In: Bild, 22.08.1962.

Bundes nahmen nur Vertreter der nordrhein-westfälischen Landesregierung und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe teil.<sup>1588</sup> Da eine genauere Kenntnis der Geschädigtenzahl unentbehrlich war, nicht zuletzt um den öffentlichen Spekulationen entgegenzutreten zu können, kam Ministerialdirektor Stralau vom Gesundheitsministerium direkt zu Beginn der Sitzung auf das Problem der »Meldepflicht für Mißbildungen bei Neugeborenen« zu sprechen. Wie es in dem Besprechungsprotokoll hieß, wurde von »den Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen [...] darauf hingewiesen, daß eine solche Meldepflicht nur dann Sinn hat, wenn auch die Mißbildungen bei Totgeburten und Aborten festgestellt werden, daß aber Bedenken bestehen gegen eine gesetzliche Meldepflicht, weil einmal noch Empfindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorhanden sind und zum andern besonders in ländlichen Gebieten eine Diffamierung befürchtet wird.« Die Vertreter Nordrhein-Westfalens teilten weiterhin mit, »daß über die Gesundheitsämter eine Erfassung der Mißbildungen durchgeführt wird, die allerdings unvollständig bleiben muß.«<sup>1589</sup>

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde die Meldepflicht nicht weiter erörtert, sondern sozialpolitische Fragen besprochen. Lediglich Landesarzt Herbig verwies »auf die Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und auf das gute Zusammenarbeiten mit der Ärzteschaft, die dem Verband sämtliche Mißbildungen mitteilt. Behördliche Maßnahmen zur Meldung von Mißbildungen seien deshalb in Nordrhein-Westfalen nicht unbedingt notwendig.«<sup>1590</sup> Auch wenn hier keine Maßnahmen zur Erfassung der Geschädigten beschlossen wurden, verdeutlicht diese Besprechung doch, dass die in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Erhebungen auch eine große symbolpolitische Dimension aufwiesen. So ging man davon aus, dass die Ermittlungen der Gesundheitsämter »unvollständig bleiben« müssten und aufgrund der Meldungen an den Landschaftsverband ohnehin »sämtliche Mißbildungen« erfasst würden. Zumindest in sozialpolitischer Hinsicht war der Wert der ministeriellen Erfassungsaktion fraglich.

Im Umfeld dieser Besprechung ging im Bundesgesundheitsministerium die Federführung des Contergan-Vorgangs vom Pharmaziereferat auf die Referate I A 4 (»Gesundheitsfürsorge und gesundheitliche Volksbelehrung«) und I A 8 (»Arbeitsmedizin, Rehabilitation, Sozialmedizin«) über.<sup>1591</sup> Während das Regierungsmedizinaldirektor Dr. Bernhard Zoller unterstehende Referat I A 4 vor allem Eingaben bearbeitete und mit der Erstellung und Weiterleitung von Merkblättern befasst war,<sup>1592</sup> koordinierte das Referat I A 8, das von Ministerialrat Dr. Klemens Dierkes geleitet wurde und seit Juni 1963 unter I A 5 firmierte, in erster Linie die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur »Rehabilitation« – so der zeitgenössische Begriff für alle medizinischen Maßnahmen, mit denen körperliche Einschränkungen auf ein Minimum reduziert werden sollten.<sup>1593</sup> Die behördlichen Maßnahmen umfassten in dieser Hinsicht insbesondere die Sicherstellung und Förderung der medizini-

<sup>1588</sup> Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 237–251, Entwurf Bl. 224–233, Teilnehmerliste Bl. 234f. Bericht auch in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 211–220.

<sup>1589</sup> Ebd., Bl. 238.

<sup>1590</sup> Ebd., Bl. 243.

<sup>1591</sup> Vermerk BMG, 24.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 219; I A 6 an I A 4 u. I A 8 (BMG), 31.08. 1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 48.

<sup>1592</sup> Siehe die Akte in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116.

<sup>1593</sup> Der Arzt Dr. Klemens Dierkes (geb. 01.11.1903) war seit 01.03.1952 beim BMA als Referent für Rehabilitationsfragen tätig. Mit Gründung des BMG 1962 ging sein Referat an das neue Ministerium über. Siehe: BA Koblenz, B 189, Nr. 27024.



schen Betreuung und der prothetischen Versorgung der Kinder. Auch hierzu waren Informationen über die Zahl der betreffenden Kinder unabdingbar. Abteilungsleiter Stralau hatte Dierkes daher am 3. September angewiesen, von den Landesbehörden sowohl Informationen über die Zahl der Kinder als auch über die bisher eingeleiteten Hilfsmaßnahmen einzuholen.<sup>1594</sup> Dierkes führte daraufhin am 4. und 5. September eine telefonische Umfrage bei den obersten Gesundheitsbehörden der Länder durch.<sup>1595</sup> Bei dem Gespräch mit dem nordrhein-westfälischen Fürsorgereferenten Gedicke teilte dieser mit, in Nordrhein-Westfalen seien rund 1.200 Kinder mit angeborenen Körpermißbildungen bekannt.<sup>1596</sup> In einem Bericht an seinen Abteilungsleiter vom 7. September fasste Dierkes die Ergebnisse der Umfrageaktion zusammen: »Bei der Rundfrage wurden nur die lebenden bzw. lebensfähigen Kinder ermittelt. Aus den Äußerungen der Beamten der obersten Landesbehörden ist zu entnehmen, daß es sich bei den genannten Zahlen um Minimalzahlen handelt. Es muß damit gerechnet werden, daß die tatsächliche Anzahl dieser Kinder höher ist, weil bisher noch nicht sämtliche Kinder gemeldet bzw. erfaßt wurden. Es handelt sich bei den genannten Zahlen um Kinder mit Amelien, Phokomelien, Mikromelien und Peromelien.« Während die meisten Länder konkrete Zahlen angaben, schwankte die Zahl etwa bei Niedersachsen erheblich. Während Staatssekretär Walter Auerbach von 180 Kindern ausging, nannte der niedersächsische Fürsorgereferent Dr. Rolf Bunnemann bis zu 400 Kinder. Wie einer tabellarischen Aufstellung zu entnehmen war, rechnete man insgesamt mit 2.954 bis 3.184 geschädigten Kindern in der Bundesrepublik (siehe unten).<sup>1597</sup>

Dass telefonische Umfragen aber nur ein erster Schritt sein konnten, war auch den Ministerialbeamten in Bonn klar. Mit einem gemeinsamen Rundschreiben vom 7. September 1962 luden das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Gesundheitswesen Vertreter der obersten Landessozialbehörden und -gesundheitsbehörden zu einer Besprechung nach Bonn. Da »die Tatsache, daß die Zahl der Kinder mit angeborenen Mißbildungen seit einiger Zeit auffällig angestiegen ist, die Öffentlichkeit beunruhigt und beschäftigt« habe und dabei auch die Frage aufgeworfen worden sei, »ob seitens der öffentlichen Hand genügend geschieht, um den betroffenen Familien ihr schweres Los zu erleichtern«, solle der »Gesamtfragenbereich« am 2. Oktober im Bonner Innenministerium erörtert werden. Als erster zu diskutierender Fragekomplex war dabei angegeben: »Wie hoch ist die Zahl der Kinder mit angeborenen Mißbildungen? Was könnte veranlaßt werden, um zu möglichst sicheren Angaben zu gelangen? Wie ist die perinatale Sterblichkeit?«<sup>1598</sup>

Bis zu dieser Besprechung bemühten sich sowohl die Bundes- als auch die Landesbehörden um weitere Zahlen. Obwohl man sich im Bundesgesundheitsministerium darüber im Klaren war, über exakte Zahlen nicht zu verfügen und wegen der fehlenden Meldepflicht auch nicht verfügen zu können,<sup>1599</sup> stützte man sich in der offiziellen Korrespondenz mit anderen Bundesbehörden auf die bisher ermittelten Zahlen.<sup>1600</sup> Da bei den vorhandenen Angaben allerdings nicht klar war, wie belast-

1594 Vermerk BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 167–172, hier Bl. 167.

1595 Siehe die Notizen von Dierkes in: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 192–194 (Bremen), 244 (Rheinland-Pfalz), 226 (Bayern), 229 (Hamburg), 231f. (Hessen), 234f. (Niedersachsen), 248 (Schleswig-Holstein), 251 (Baden-Württemberg), Berlin (253).

1596 Vermerk Dierkes, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 237–239.

1597 Vermerk BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, hier Bl. 167.

1598 Rundschreiben BMI u. BMG an die obersten Landessozial- und -gesundheitsbehörden, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 175. Auch in: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

1599 BMG an BPA, 11.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 195–197.

1600 BMG an BME, 12.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 209, Anlagen Bl. 210–220.

bar sie tatsächlich waren, suchte man im Referat I A 8 den Kontakt zu weiteren Institutionen, um verlässliches Zahlenmaterial zu erlangen. So traf sich Dierkes zu einer Besprechung mit dem beim Landschaftsverband Rheinland tätigen Landesarzt Kreuels und dem Direktor Luigs von der Josefs-gesellschaft in Köln. Laut Mitteilung der beiden Vertreter aus dem Rheinland lägen den Landesärzten in Nordrhein-Westfalen Anfang Oktober die »genauen Mindestzahlen« vor. Für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland hatte er dem Ministerialrat folgende Zahlen mitgeteilt: 1.384 Kinder, davon 477 verstorben, 301 »aussortiert«, 20 nach Westfalen verzogen (Stand Mai 1962), sodass in diesem Landesteil 586 Kinder lebten.<sup>1601</sup> Zugleich erhielt das Bundesgesundheitsministerium auch ein auf den 6. September datiertes Rundschreiben des Landesarztes für Körperbehinderte des Landschaftsverbandes Rheinland an die kommunalen Gesundheitsämter. Dieses war insofern aufschlussreich, als es Hinweise auf bisherige Probleme bei der Erfassung der geschädigten Kinder enthielt. Wie Kreuels darlegte, gäben die beim Innenministerium eingegangenen Meldungen der Gesundheitsämter »nur stichwortartig die Missbildungen an«, woraus jedoch »kein gültiger Schluss über einzu- leitende Massnahmen gezogen werden« könne. Dass den Interessen der Betroffenen dabei allenfalls eine nachrangige Bedeutung beigemessen wurde, geht aus der Aufforderung hervor, dass beim Ausfüllen des grünen Fragebogens unbedingt der »derzeitige Aufenthaltsort des Kindes vermerkt sein muss.« Auch bei der Empfehlung, Lichtbilder der Kinder anzufertigen und den Formularen beizufügen, ließ man sich in erster Linie von diagnostischen und klassifikatorischen Erwägungen leiten, wohingegen die Belange der Geschädigten mehr oder weniger unter den Tisch fielen.<sup>1602</sup>

Auch das nordrhein-westfälische Innenministerium holte weitere Informationen ein, unter anderem von der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster.<sup>1603</sup> Die oberste Landesgesundheitsbehörde teilte dem Bundesgesundheitsministerium am 14. September 1962 die am 4. und 5. September durchgegebenen und weitere, zwischenzeitlich erhobene Daten schriftlich mit. Während es in dem Schreiben vor allem um den Finanzbedarf des Landes ging – wobei erklärt wurde, dass dieser noch nicht genau zu bestimmen sei, da noch nicht gesagt werden könne, »welche Kinder nicht in der Familie verbleiben können und welche auf Grund des Wunsches der Familie zu asylieren sind« –,<sup>1604</sup> war in einer beigefügten Übersicht auf die Fallzahlen eingegangen. Danach betrug die Gesamtzahl geschädigter Kinder am 10. September 1962 »etwa 1.000 bis 1.200«. Aufgrund des Erlasses vom 9. Januar 1962 seinen »als im Sinne der Thalidomidwirkung geschädigte Kinder, die orthopädisch zu versorgen sind«, in Nordrhein 335 und in Westfalen 218 gemeldet worden.<sup>1605</sup> Wichen die hier genannten Zahlen schon von vorherigen Angaben ab, so sollten sie sich auch in der Folgezeit wieder deutlich ändern.

Das Schreiben aus Düsseldorf überkreuzte sich mit einem weiteren Rundbrief des Bundesgesundheitsministeriums, das auf denselben Tag datierte. Da man sich innerhalb der Bonner Regierungsbehörde im Klaren darüber war, dass die Zahl der geschädigten Kinder und ihre konkreten Schädigungen nur unzureichend bekannt waren, bat das Bundesministerium das nordrhein-westfälische

1601 Aktenvermerk BMG, 12.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 208. Mit »aussortieren« war offensichtlich das Aussortieren jener Kinder aus der »Körperbehindertenkartei« gemeint, die entweder doppelt gemeldet waren oder die nicht in die interessierenden Schadenskategorien fielen.

1602 Rundschreiben LVR an OKrDir und OStDir, 06.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 190.

1603 UKM (Kuhn) an IM NRW, 07.09. Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 173f.

1604 IM NRW an BMG, 14.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 240f.

1605 Ausgaben, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 242f.

lische Innenministerium und die obersten Gesundheitsbehörde der anderen Länder um Mitteilung (1) der »Zahl der Kinder, aufgeschlüsselt nach Geburtsjahren und Art der Mißbildungen«, (2) der »Zahl der mit typischen Mißbildungen verstorbenen Kinder (jahrgangsweise aufgeschlüsselt)« und (3) ob seit Ende Juli 1962 ein Rückgang der »typischen Mißbildungen« zu erkennen sei. Allerdings suggerierte der einleitende Hinweis des Bundesministeriums, »daß im Bundesgebiet bisher 3184 lebende Kinder mit den o.a. Mißbildungen erfaßt bzw. bekannt geworden sind«, eine Eindeutigkeit, die es zu keinem Zeitpunkt gab.<sup>1606</sup>

Das Düsseldorfer Innenministerium übermittelte das Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums am 28. September 1962 an die Landesärzte für Körperbehinderte bei den Landschaftsverbänden mit der Bitte, »aus den Ihnen zugeleiteten Meldungen der Gesundheitsämter Angaben für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 zur Verfügung zu stellen, soweit es Ihnen möglich ist.«<sup>1607</sup> Landesarzt Herbig leitete nach Eingang des Schreibens eine Auswertung der Meldungen in die Wege,<sup>1608</sup> die allerdings längere Zeit benötigte. Das Düsseldorfer Innenministerium teilte dem Gesundheitsministerium in Bonn daher am 5. Oktober mit, dass sich »ein deutliches Nachlassen des Vorkommens der typischen Mißbildungen seit August 1962 erkennen« lasse. Jedoch werde die Beantwortung der Frage nach der Zahl der geschädigten Kinder, aufgeschlüsselt nach Schädigung und Geburtsjahr, »noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da eine generelle Meldepflicht für Körperbehinderte nicht besteht. Die Landesärzte für Körperbehinderte sind damit befaßt, die auf freiwilliger Grundlage erstatteten Meldungen in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung Ihrer Fragen 1. und 2. auszuwerten.«<sup>1609</sup> Der Bericht der Universitätsklinik, den Herbig im Februar 1963 dem Innenministerium in Düsseldorf übersandte,<sup>1610</sup> entsprach nicht den Vorstellungen der Ministerialbeamten. Wie Fürsorgereferent Gedicke Herbig am 15. März 1963 unter Rücksendung des Berichts mitteilte, würden darin bestimmte Fragen des Bundesministeriums »nicht berücksichtigt.« Auch sei eine Zusammenfassung der Situation in Nordrhein-Westfalen aufgrund der »sehr unterschiedlich aufgebauten Berichterstattung der beiden Landschaftsverbände« kaum möglich. Gedicke übersandte daher den Bericht des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Bitte, den Bericht aus Westfalen-Lippe anzupassen.<sup>1611</sup>

Herbig schickte die vom Innenministerium erbetene Überarbeitung am 4. Juni 1963. Zugleich bat der Landesarzt, dem Bundesministerium auch den zuerst überreichten Bericht des Münsteraner Mediziners Pfeiffer zuzuschicken, da dieser »vor allem auf die sehr großen Schwierigkeiten eingeht, aus Meldungen eine klare Statistik zu erarbeiten.« Dementsprechend war auch Herbigs Schreiben mit wesentlichen Vorbehalten versehen: »So sind auch die Auswertungen der Tabelle mit der notwendigen statistischen Vorsicht zu bewerten, weil graduelle Wertungen häufig subjektive Wertungen sind. [...] Daß die Statistik nicht vollständig sein kann, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die Zahlen sind also nur Relativwerte, da die Meldungen nicht 100 %ig erfolgen.«<sup>1612</sup> Die auf den 1. Juni 1963 datierte Tabelle<sup>1613</sup> enthielt folgende Daten:

1606 BMG an IM NRW, 14.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 236.

1607 IM NRW an LWL, 28.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1608 Siehe ebd. Handvermerk Herbig, 29.10.1962.

1609 IM NRW an BMG, 05.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 246.

1610 Der Bericht ist nicht erhalten. Zur Datierung: LWL an IM NRW, 04.06.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1611 IM NRW an LWL, 15.03.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1612 LWL an IM NRW, 04.06.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1613 Tabelle der gemeldeten Kinder mit Gliedmaßenfehlbildungen, 01.06.1963. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 385, nf.

		1959	1960	1961	1962	Summe	†
A	Tetramelie	1	4	25 († 6)	7 († 1)	37	7
B	Amelie oder ausgeprägte Phokomelie bd. Arme	2	15 († 2)	67 († 11)	21 († 3)	105	16
C	Amelie oder ausgeprägte Phokomelie bd. Beine	-	1	3	3	7	-
D	Ausgeprägte Phokomelie der 4 Extremitäten	-	5 († 5)	20 († 11)	10 († 3)	35	19
E	Peromelie am Arm, einseitig	8	5	7 († 1)	3	23	1
F	Phokomelie geringen Grades der Arme	3	7	22	3	35	-
G	Arm-Defektmißbildung, einseitig oder doppelseitig, einschl. dadurch bedingte Spalt- und Klumphände	2	23 († 1)	48 († 1)	23 († 1)	96	3
H	Bein-Defektmißbildung, einseitig oder doppelseitig, einschl. dadurch bedingte Spalt- und Klumpfüße	2	4	5	3	14	-
J [sic]	Defektmißbildungen kombiniert an Armen und Beinen	3	5	20	4	32	-
K	Peromelie am Bein, einseitig	2	1	-	1	4	-
	<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>70</b> († 8)	<b>217</b> († 30)	<b>78</b> († 8)	<b>388</b>	<b>46</b>

Die Tabelle war für ihren eigentlichen Zweck, Informationen für die Bundesregierung zu liefern, aber schon längst überholt. Bereits am 2. Oktober 1962 hatte in Bonn die Besprechung stattgefunden, zu der die Bundesregierung die obersten Landessozial- und Landesgesundheitsbehörden am 7. September 1962 eingeladen hatten.<sup>1614</sup> Aus Nordrhein-Westfalen waren der Sozialhilfe-Referent des Arbeits- und Sozialministeriums, Oberregierungsrat Karl-Heinz Koll, und der Landesarzt für Körperbehinderte vom Landschaftsverband Rheinland, Leitender Obermedizinalrat Dr. Franz-Josef Kreuels, zugegen.<sup>1615</sup> Als erster Punkt stand die Zahl der geschädigten Kinder auf der Tagesordnung, namentlich auch der verstorbenen und der prothetisch zu versorgenden. Ministerialdirektor Stralau vom Bundesgesundheitsministerium wies dabei direkt zu Beginn der Diskussion auf das Problem hin, »daß höchstwahrscheinlich die genaue Zahl infolge fehlender Meldepflicht und die Totgeborenen infolge anderer bekannter Schwierigkeiten zurzeit nicht feststellbar sei. Die Sterblichkeit werde von Experten auf 50 % geschätzt.« Bei der Stellungnahme der einzelnen Landesvertreter offenbarte sich einmal mehr die große Uneinheitlichkeit der Angaben. Abgesehen von dem unterschiedlichen Meldesystem in den einzelnen Ländern schwankte sowohl die Schätzung der Sterblichkeit als auch die Zahl der Kinder, die prothetisch zu versorgen seien. Auch wichen die Zahlen erheblich von jenen ab, die die Vertreter rund einen Monat zuvor bei der telefonischen Umfrage des Gesundheitsministeriums genannt hatten. Die Vertreter Nordrhein-Westfalens etwa gaben an, bisher seien »1.400 Kinder mit angeborenen Mißbildungen gemeldet worden«, wovon 300 »aussortiert« werden konnten. Allerdings

<sup>1614</sup> Rundschreiben BMI u. BMG an die obersten Landessozial- und -gesundheitsbehörden, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 175. Auch in: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

<sup>1615</sup> Niederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der obersten Landessozialbehörden und den obersten Landesgesundheitsbehörden am 2. Oktober 1962 in Bonn, 02.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 267–277.

waren die weiteren Zahlen widersprüchlich. Stellten sie fest, von »der verbliebenen Zahl 1100 sind 550 verstorben«, so hätte dies bedeutet, dass noch insgesamt 550 Kinder leben. Weiter hieß es allerdings: »Zurzeit sind in Westfalen 359 und in Nordrhein 331 = insgesamt 690 lebende Kinder erfasst. Hiervon sind ca.  $\frac{2}{3}$  = 460 prothetisch zu versorgen.«<sup>1616</sup>

Zur Beseitigung der Unklarheiten trug nicht bei, dass fast alle Länder entweder nur durch die oberste Sozial- oder die oberste Gesundheitsbehörde oder aber gar nicht (Berlin) vertreten waren. Dass angesichts der abweichenden Zahlen auch das Problem des Erfassungsverfahrens der geschädigten Kinder, insbesondere die Meldepflicht, erörtert wurde, kann nicht verwundern. Wie in dem Besprechungsprotokoll festgehalten war, erklärte etwa der Vertreter Bremens, Leitender Medizinaldirektor Dr. Helmut Koch, nachdrücklich, »daß eine Meldepflicht eingeführt werden müsse, um ein genaueres Zahlenmaterial für die Durchführung der Rehabilitation zu erhalten.« Ministerialdirektor Stralau vom Bundesministerium für Gesundheitswesen hielt dem entgegen, es handle sich bei der gesetzlichen Meldepflicht um »eine politische Entscheidung, für die die Zeit wahrscheinlich noch nicht reif sei, weil die frühere Meldepflicht noch in unangenehmer Erinnerung sei.« Gleichwohl sei die Meldepflicht »durchaus wünschenswert, um sinnvoll planen zu können.«<sup>1617</sup> Inwieweit allerdings eine Meldepflicht den zutage tretenden Problemen, die ja in erster Linie die Kategorisierung der bekannten Fälle betraf, abgeholfen hätte, steht auf einem anderen Blatt. Im Bundesministerium für Gesundheitswesen war man sich über die abweichenden Zahlenangaben im Klaren, weshalb man sie in einer – im Folgenden wiedergegebenen Tabelle<sup>1618</sup> – gegenüberstellte:

	Bei der Besprechung am 2. Oktober 1962 genannte Zahlen		Fernmündliche Rückfrage vom 4. und 5. September 1962
	Lebende Kinder	Prothetisch zu versorgende Kinder	
Baden-Württemberg	150	45 (30 %)	250
Bayern	300	60 (20 %)	531
Berlin	50	15 (30 %)	50 – 60
Bremen	37	12 (32 %)	45
Hamburg	78	26 (33 %)	100
Hessen	70	20 (29 %)	100
Niedersachsen	389	200 (51 %)	180 – 400
Nordrhein-Westfalen	690	460 (67 %)	1200
Rheinland-Pfalz	100	30 (30 %)	260
Saarland	72	20 (28 %)	178
Schleswig-Holstein	100	80 (80 %)	60
	<b>2036</b>	<b>968</b>	<b>2954 – 3184</b>

<sup>1616</sup> Ebd., Bl. 269f.

<sup>1617</sup> Ebd., Bl. 271.

<sup>1618</sup> Übersicht BMG, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 277, 296. Lediglich hinzugefügt sind hier die Prozentangaben für Anteil prothetisch zu versorgender Kinder, um die großen Abweichungen zu verdeutlichen.

Auch wenn man sich im Bundesministerium für Gesundheitswesen darüber bewusst war, dass auch die in der Besprechung vom 2. Oktober ermittelten Zahlen nicht vollständig sein konnten, sah man sie doch als ausreichende Grundlage für weitere politische Maßnahmen. Wie Ministerialrat Dierkes in einer Stellungnahme für eine Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 24. Oktober festhielt, für die auf Antrag Niedersachsens die »Behandlung und Rehabilitation von Kindern mit schweren Gliedmaßen-Mißbildungen« auf die Tagesordnung aufgenommen wurde,<sup>1619</sup> seien die Angaben vom 2. Oktober »Mindestzahlen, zumal die in den letzten Monaten aufgetretenen Mißbildungen noch gar nicht bekannt sein konnten. Mit einer wesentlichen Verstärkung dieser Zahl ist aber nicht zu rechnen, so daß die schon jetzt getroffene Feststellung, daß im großen und ganzen die vorhandenen Einrichtungen zur Bewältigung der notwendigen Aufgaben genügen, richtig sind.« Obschon eine notwendige Vermehrung von Betten und Pflegekräften nicht ausgeschlossen wurde, ging man doch nur von einer relativ geringfügigen Änderung der Zahlen aus, die für die weitere Planung einstweilen außer Acht gelassen werden konnte.<sup>1620</sup>

In der Folgezeit griff man im Bundesministerium für Gesundheitswesen wiederholt auf die Anfang Oktober 1962 eruierten Zahlen zurück, immer mit den entsprechenden Vorbehalten.<sup>1621</sup> Eine Ausnahme bildeten aber Haushaltsplanungen, bei denen man weiterhin mit der Zahl von über 3.000 lebenden Kindern »mit Mißbildungen der oberen und unteren Gliedmaßen, insbesondere Amelien, Phokomelien, Mikromelien, Peromelien« hantierte.<sup>1622</sup> Seitens des Bundesministeriums unternahm man Anfang August 1963 eine erneute telefonische Umfrage bei den Landesbehörden, um die Zahlen auf den neuesten Stand zu bringen. Wurden zunächst 2.997 Kinder festgestellt, so wurde die Zahl kurz darauf auf 2.396 korrigiert,<sup>1623</sup> um kurze Zeit später wiederum auf 2.296 berichtigt zu werden.<sup>1624</sup> Dabei rechnete man jeweils konstant mit rund 1.000 prothetisch zu versorgenden Kindern. Auch hier ging man davon aus, die zum Teil auf Schätzungen beruhenden Zahlen seien lediglich »Mindestwerte« und bezögen »sich auf die lebenden Kinder mit Mißbildungen, die als typisch für Conterganschäden bezeichnet werden.« Etwa die Hälfte der Zahl der lebenden Kinder würden als »totgeboren, kurz nach der Geburt oder im 1. Lebensjahr als verstorben angenommen.«<sup>1625</sup> Eine am 24. September 1963 handschriftlich nachgetragene Aktualisierung ergab 2.315 Kinder.<sup>1626</sup>

Auch diese Zahl änderte sich in der Folgezeit wieder, wobei sich insgesamt eine Größenordnung zwischen 2.300 und 2.400 geschädigten Kindern etabliert hatte.<sup>1627</sup> Während diese Zahlen vorerst ausreichten, um politisch planen zu können, richteten sich die weiteren Überlegungen und Schritte auf die Einführung einer Meldepflicht. Auf einer Besprechung über die bisherigen Erfahrungen bei der Betreuung körpergeschädigter Kinder am 4. Oktober 1963 im Bundesministerium für Gesund-

1619 Tagesordnung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 24. Oktober 1962 in Bonn, 09.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 302–305, hier Bl. 302f.

1620 Stellungnahme BMG, 19.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, hier Bl. 322. Kommentar von MinDir Stralau: »Die Zahl [2036] ist nicht vollständig und enthält nicht die leichteren Fälle, außerdem nicht die Mißbildungen der inneren Organe.«

1621 Verfügung BMG, 18.12.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 34.

1622 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962, 30.10.1962 = BT-Drucksache IV/699, Zitat Anlage 1, S. 23.

1623 Übersicht BMG, 01.08.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 425. Zahlen aus NRW: 1200 (05.09.1962), 690 (02.10.1962), 670 (01.08.1963).

1624 Übersicht BMG, 02.08.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 429.

1625 Ebd.

1626 Ebd.

1627 Ref. I A 5 an Abteilungsleiter I (BMG), 11.06.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 493.

heitswesen, an der neben Ministerin Schwarzhaupt und weiteren Vertretern von Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auch Mediziner, Geschädigtenvertreter und Vertreter der Wohlfahrtspflege teilnahmen, wurde die »Notwendigkeit einer Meldepflicht« besonders hervorgehoben.<sup>1628</sup> Hatte die Beamten in den Gesundheitsbehörden schon die Schaffung einer Meldepflicht eingefordert, so wurde diese Problematik nun auch zunehmend in der Fachliteratur erörtert, und zwar mit einem Tenor, der die Einrichtung eines verpflichtenden Meldesystems als unabdingbar erscheinen ließ.<sup>1629</sup>

Offensichtlich führten die Probleme bei der Erfassung der Geschädigten auch bei einigen Medizinalbeamten zum Umdenken. Hatte etwa Landesarzt Herbig im Herbst 1962 noch erklärt, eine Meldepflicht sei »nicht unbedingt notwendig«,<sup>1630</sup> so bat er das nordrhein-westfälische Innenministerium am 15. Juni 1964 um Übersendung des Erlasses vom 9. Januar 1962, den er »für eine Besprechung über den Antrag auf Einführung einer Meldepflicht« benötige.<sup>1631</sup> Dass gerade nach der Contergan-Erfahrung vor allem behördlicherseits die Forderungen nach einer Meldepflicht zunahmen, hatte mehrere Gründe. Zunächst entsprachen diese Forderungen dem grundsätzlichen Streben nach der Wiederherstellung von Zwangs- und Kontrollmechanismen, über die die Medizinalbeamten im vormals autoritär bzw. totalitär strukturierten Gesundheitswesen noch verfügt hatten und die vielen Staatsbediensteten noch geläufig waren. Auch die Forderung nach einer Meldepflicht für »angeborene Mißbildungen« stand somit in der Tradition der gesundheitspolizeilichen Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung.<sup>1632</sup> Hinzu kam nach dem Contergan-Skandal, der auch die Gesundheitsbehörden mit einer ungekannten öffentlichen Kritik konfrontiert hatte, dass das Fehlen einer Meldepflicht zu einem ostentativ vorgetragenen Exkulpationsmuster wurde, das Vorwürfe gegen den Staat entkräften und etwaige Ansprüche abwehren sollte. Man habe staatlicherseits, so wurde wiederholt betont, kaum anders handeln können, weil aufgrund der fehlenden Meldepflicht verlässliche Informationen nicht vorlagen.<sup>1633</sup> Derartige Argumentationsmuster waren indes nur tragfähig, wenn man nun für eine Meldepflicht eintrat. Dies war allerdings nicht nur vordergründig und taktisch bedingt. Die massiven Schwierigkeiten, belastbares Zahlenmaterial zu bekommen, führten auch zu einem immer wieder durchscheinenden Unbehagen, für das eine Meldepflicht eine zumindest partielle Abhilfe zu schaffen schien. Ob das Geschehen um Contergan bei einer schon bestehenden Meldepflicht einen anderen Verlauf genommen hätte, muss dahingestellt bleiben. Der sprunghafte Anstieg bestimmter, seltener Schädigungsformen wäre wahrscheinlich früher aufgefallen. Aber auch bei einer bestehenden Meldepflicht wären bestimmte Probleme (etwa die Klassifikation spezieller Schädigungsfor-

1628 Vermerk über die Besprechung über die bisherigen Erfahrungen bei der Betreuung von Kindern mit Gliedmaßenmißbildungen am 4. Oktober 1963 im Bundesministerium für Gesundheitswesen, 05.10.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 450–455. Laut diesem Vermerk hatte der Vertreter der Interessengemeinschaft der Contergan-Geschädigten, RA Schulte-Hillen, auf dieses Problem hingewiesen: »Besonders wichtig erscheine ihm eine Meldepflicht, um den betroffenen Kindern so früh wie möglich helfen zu können. Die Meldepflicht müsse vor allem Hinweise einschließen auf die Prothesenbedürftigkeit, auf die Notwendigkeit der Behandlung in Sonderschulen usw.« (Bl. 451).

1629 NACHTSHEIM, Stand, 1963, S. Bl. 452, 462; SCHAUDIENST, Hilfemöglichkeiten, 1963, S. 419f. Siehe auch RUDLOFF, Rehabilitation, 2007, S. 472–475; BöSL, Politiken, 2009, S. 250–252, dort weitere Nachweise.

1630 Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, hier Bl. 243.

1631 LWL an IM NRW, 15.06.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1632 Auch Fürsorgereferent Gedicke im IM NRW forderte in anderen Zusammenhängen eine schärfere Meldepflicht: LINDNER, Gesundheitspolitik, 2004, S. 370, Anm. 473.

1633 Siehe etwa BMG an BPA, 11.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 195–197.

men) nicht zwangsläufig ausgeräumt gewesen. Dies änderte jedoch nichts an der katalytischen Wirkung, die Contergan für den Diskurs um die Einführung einer Meldepflicht hatte. Eine solche wurde schließlich im Januar 1971 eingeführt.<sup>1634</sup>

Die Frage der Zahl der geschädigten Kinder blieb allerdings weiterhin virulent. Mitte 1964 kam es in dieser Hinsicht wieder zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium in Düsseldorf und dem Landschaftsverband in Münster. Am 4. Juni übersandte Fürsorgereferent Gedicke Fotokopien jener Meldungen, die dem Innenministerium aufgrund des Runderlasses vom 9. Januar 1962 erstattet worden waren und »Fälle von angeborenen Mißbildungen« im Landesteil Westfalen-Lippe betrafen.<sup>1635</sup> Während diese Meldungen im Landschaftsverband eingehender ausgewertet werden konnten und somit der dortigen Sozialhilfe-Abteilung ein genaueres Lagebild ermöglichen,<sup>1636</sup> zeigte sich auch das Innenministerium an weiteren Informationen interessiert. So erkundigte sich Gedicke zugleich, »ob in den Jahren 1962/63 im Landesteil Westfalen noch Auffälligkeiten beobachtet worden sind.«<sup>1637</sup> Nach einer Zusammenstellung durch seine Sachbearbeiterin antwortete Landesarzt Herbig dem Ministerialbeamten am 19. Juni 1964, »daß in den Jahren 1962/63 im Landesteil Westfalen-Lippe noch Auffälligkeiten beobachtet wurden, und zwar in der genannten Zeit nach unseren Unterlagen 59 Mädchen und 56 Jungen [...] mit Extremitätenmißbildungen geboren worden. In das Geburtsjahr 1963 fallen davon 6 Jungen und 7 Mädchen.«<sup>1638</sup>

Besonders der Hinweis, im Jahr 1963 seien nur noch 13 Fälle aufgetreten, war wichtig, denn aufgrund der Rücknahme Thalidomids Ende November 1961 durften, wenn der Arzneistoff die Ursache war, die typischen Schädigungen nach August 1962 allenfalls noch in Ausnahmefällen auftreten. Aus diesem Grund bat Gedicke den Landesarzt am 2. Juli 1964 um Mitteilung, ob es sich bei den 13 Fällen des Geburtsjahres 1963 »mit Wahrscheinlichkeit um typische Mißbildungen im Sinne der aufgetretenen Thalidomidschäden handelt.«<sup>1639</sup> In seiner Antwort vom 6. Juli 1964 teilte Herbig dem Innenministerium mit, es seien tatsächlich 8 Mädchen und 5 Jungen aus dem Geburtsjahr 1963. Das Schreiben enthielt eine anonymisierte Aufstellung dieser Kinder mit Geburtsdatum und Angabe der konkreten Schädigungen, ergänzt um den Nachsatz, es handele sich, wie den Angaben zu entnehmen sei, »nur in einigen Fällen um typische Schäden, wie sie durch Thalidomid auftraten.«<sup>1640</sup>

Für das Innenministerium waren Herbigs Mitteilungen einerseits beruhigend, da sie die Ursächlichkeit Thalidomids weiter bestätigten, womit auch weiter abgesichert war, dass die zentrale Gefahrenquelle beseitigt sei. Andererseits waren die von Herbig gemachten Angaben unzureichend, insofern auch diese Fälle in die Untersuchungen der vom Land eingesetzten Expertenkommission einbezogen werden sollten. Darauf wies Gedicke den Landesarzt am 7. August 1964 hin: Prof. Gleiss, dem

1634 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, 06.01.1971. In: BGBl. 1971, Teil I, S. 9, hier Art. 1, Nr. 3 und 7. Runderlass MAGS NRW, 01.12.1971. In: LAV NRW R, BR 0009, Nr. 13612, Bl. 294f., Anlage Bl. 296. Siehe auch: Das Öffentliche Gesundheitswesen 40 (1978), S. 194.

1635 IM NRW an LWL, 04.06.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1636 Handvermerk Herbig, 11.06.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1637 IM NRW an LWL, 04.06.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1638 LWL an IM NRW, 19.06.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf. Dem folgten eine nach Geschlecht und 19 Schädigungsformen und -kombination gegliederte Aufstellung der Fälle sowie der Hinweis, dass bei 10 Kindern zusätzlich »Ohrmißbildungen« und in einer zahlenmäßig nicht angegebener Reihe von Fällen »innere Mißbildungen« aufgetreten seien.

1639 IM NRW an LWL, 02.07.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1640 LWL an IM NRW, 06.07.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.



das Schreiben vom 6. Juli zugeleitet worden sei, beabsichtige, auch »die im Jahre 1963 geborenen Fälle mit typischen Schäden, wie sie durch Thalidomid aufgetreten sind, überprüfen zu lassen. Er benötigt zu diesem Zweck die Anschriften der Eltern der betreffenden Kinder. Ich darf Sie bitten, mir diese mitzuteilen.«<sup>1641</sup> Damit rückte abermals ein Interessenkonflikt in den Mittelpunkt, der schon die Erhebungen im Jahr 1962 geprägt hatte: das Interesse an einer Aufklärung der Ursachen einerseits und die ärztliche Schweigepflicht andererseits. Dass Herbig nicht ohne Weiteres bereit war, die Namen und Anschriften der Geschädigten zu nennen, teilte er dem Fürsorgereferenten am 19. August 1964 mit, wobei auch bisherige Schwierigkeiten zur Sprache kamen: »Zu der Meldung der Kinder an Herrn Professor Gleiss fühle ich mich ohne Zustimmung der Eltern nicht berechtigt. Wir haben mit derartigen ambulanten Rücksprachen sehr schlechte Erfahrungen gemacht, wenn die Eltern nicht vorher unterrichtet sind und ihre Zustimmung geben. Oft werden für diese Arbeiten Studenten eingesetzt, von denen man das nötige Einfühlungsvermögen noch gar nicht erwarten kann. So habe ich veranlaßt, daß die mir zugeteilte Fürsorgerin die Eltern anschreibt, diese orientiert, um was es geht und um Genehmigung eines Besuches bittet.«<sup>1642</sup> Nach einer Rücksprache bei den Familien der geschädigten Kinder konnte Herbig seinem Kollegen Gedicke im Innenministerium am 7. Oktober 1964 die Anschriften von 6 Mädchen und 3 Jungen mitteilen. »Sobald weitere Einwilligungen vorliegen«, erklärte Herbig dabei, »werden wir Ihnen die Anschriften mitteilen.«<sup>1643</sup> Am 2. Dezember 1964 reichte Herbig die Anschrift eines weiteren Mädchens nach.<sup>1644</sup> Da weitere Schreiben hierzu nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass die übrigen Familien sich mit einer Weiterleitung ihrer Anschriften an das Innenministerium nicht einverstanden erklärten.

Das Problem der Zahl geschädigter Kinder blieb auch weiterhin virulent. Größere Aufmerksamkeit gewann es Mitte der 1960er Jahre, als die Frage der Einschulung der Kinder akut wurde. Das Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hatte sich zusammen mit dem Kultus- und dem Innenministerium am 6. September 1965 mit einem gemeinsamen Runderlass über die Bezirksregierungen an die örtlichen Gesundheits-, Schul-, Jugend- und Sozialämter gewandt. »Um beurteilen zu können, ob die vorhandenen Sonderschulen für körperbehinderte Kinder zur Aufnahme der Schulpflichtigen ausreichen oder ob zusätzliche Schulen oder Sonderklassen einzurichten sind«, waren die örtlichen Behörden angewiesen, die »bekannten körperbehinderten Kinder im Einzelfall daraufhin zu beurteilen, ob und wie ihre Beschulung sichergestellt werden kann.« Die Beurteilung hatte anhand eines beiliegenden Vordruckes zu erfolgen, der neben Namen und Anschrift des jeweiligen Kindes auch dessen Schädigungen aufführen sollte und einen »Vorschlag für die Beschulung« vorsah.<sup>1645</sup> Bereits kurz darauf hatte sich die SPD-Landtagsfraktion am 28. September 1965 im Hinblick auf die Einschulung der geschädigten Kinder unter anderem danach erkundigt, inwieweit die schulpflichtigen Kinder erfasst werden könnten.<sup>1646</sup> Bei der Antwort stützte sich das Düsseldorf-Kultusministerium auf Zahlen, die das Innenministerium im Juni 1965 mitgeteilt hatte. Dem-

1641 IM NRW an LWL, 07.08.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1642 LWL an IM NRW, 19.08.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1643 Schreiben LWL an IM NRW, 07.10.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1644 Schreiben LWL an IM NRW, 02.12.1964. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

1645 Gemeinsamer Runderlass ASM, KM, IM NRW, 06.09.1965. In: LAV NRW R, NW 388, Nr. 283, nf. Exemplar in: LAV NRW R, BR 1014, Nr. 121, Bl. 374–376.

1646 Kleine Anfrage Nr. 186 der Abgeordneten Reinhardt, Pohle, Reinköster, Blassat, Dr. Solbach, Wicke und Schröder (SPD), 28.09.1965 = Landtag NRW, Drucksache V/874.

nach lebten, wie es am 21. Oktober 1965 in der Beantwortung der Anfrage hieß, in Nordrhein-Westfalen 910 »Dysmelie-Kinder«, die 1965 bis 1969 einzuschulen seien.<sup>1647</sup>

Fast parallel zu diesem Vorgang erfolgte eine weitere, bundesweite Erfassungsaktion. Das Bundesgesundheitsministerium hatte die obersten Gesundheitsbehörden der Länder am 10. September 1965 gebeten, aufgrund widersprüchlicher Zahlen in der Presse die Gesamtzahl der geschädigten Kinder mitzuteilen. Dabei sollte auch die Dunkelziffer geschätzt und die Gesamtzahl nach Schädigungsformen, Geburtsjahren und Geschlechtern aufgeschlüsselt werden. Das nordrhein-westfälische Innenministerium leitete die Anfrage am 17. September an die Landschaftsverbände weiter.<sup>1648</sup> Diese hatten bereits zuvor ein zahlenmäßige Aufstellungen nach Düsseldorf gesandt, schickten nun aber weitere Übersichten.<sup>1649</sup> Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zeigte 613 Kinder an, der Landschaftsverband Rheinland zunächst 497, später 487 Kinder.<sup>1650</sup>

Das Düsseldorfer Innenministerium meldete dem Bundesgesundheitsministerium daraufhin am 7. Oktober, in Nordrhein-Westfalen seien »über die Gesundheitsämter 1.100 Kinder mit angeborenen Mißbildungen vom Formenkreis der Dysmelien erfaßt worden.«<sup>1651</sup> Dies stand im Widerspruch zur Zahl von 910 Kindern, die kurz darauf in der Landtagsdrucksache vom 21. Oktober genannt wurde. Im Bundesgesundheitsministerium, das sich am 10. September 1965 mit einer ähnlichen Anfrage an das Düsseldorfer Kultusministerium gewandt und von dort die Zahl von 910 Kindern erfahren hatte, bat mit Schreiben vom 11. November um Klärung des Widerspruchs.<sup>1652</sup> Fürsorgereferent Gedicke, der die Anfrage aus Bonn bearbeitete, war sich offenbar selbst über die Ursache des Unterschieds nicht ganz im Klaren.<sup>1653</sup> Das Innenministerium antwortete dem Bonner Gesundheitsministerium am 21. Dezember 1965, bei der Zahl von 1.100 handele sich um die aktuelle Zahl.<sup>1654</sup>

Die Probleme und Widersprüche bei der zahlenmäßigen Erfassung konnten auch im Folgenden nicht beseitigt werden. Die nordrhein-westfälischen Behörden blieben über die konkreten Fallzahlen der geschädigten Kinder im Unklaren. So hieß es auf einer Besprechung des *Arbeitskreises zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte* am 14. Januar 1966, also rund vier Jahre, nachdem man die Erfassungsmaßnahmen eingeleitet hatte: »Die Dysmelie-Kinder sind weitgehend [!] erfaßt.«<sup>1655</sup>

1647 Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 186, 21.10.1965 = Landtag NRW, Drucksache V/901. Grundlage der Antwort war: KM NRW an ASM NRW, 19.10.1965. In: LAV NRW R, NW 388, Nr. 283, nf. [Zitat 2]. Davon seien 438 Kinder in einer Normal-, 148 in einer Sonder- und 324 in einer Heimschule unterzubringen. Weitere Unterlagen zum Vorgang ebd.

1648 Verfügung IM NRW, 17.09.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf. Zum Vorgang im BMG: BA Koblenz, B 142, Nr. 1828.

1649 Landschaftsdirektor Köchling vom LWL wies das IM NRW am 22.09.1965 auf eine bereits am 03.05.1965 übersandte Zusammenstellung hin. Siehe: LWL an IM NRW, 22.09.1965; Die Situation der Dysmelie-Kinder unter besonderer Berücksichtigung der Beschulung in geeigneten Sonderschulen, 30.04.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf. Die entsprechenden Vorgänge, Schreiben und Zusammenstellungen des LWL, die die Probleme einer einheitlichen Erfassung in aller Deutlichkeit illustrieren, finden sich in: LWL-Archivamt, 602, Nr. 385, 399.

1650 LVR an IM NRW, 27.09.1965; LWL an BMG, September 1965 (Abschrift, hier 497 Kinder); LWL an IM NRW, 04.10.1969. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf. In gleicher Akte finden sich Übersichten aus Bayern und Schleswig-Holstein, die in etwa gleich aufgebaut waren.

1651 Verfügung IM NRW, 07.10.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf.

1652 BMG an IM NRW, 11.11.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf. Siehe zum BMG: Verfügung BMG, 10.09.1965; KM an NRW, 18.10.1965. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 20890, nf. Das KM NRW überreichte mit einem Schreiben eine 4-seitige Anlage, die im Wesentlichen Punkt 2 der oben erwähnte Landtagsdrucksache V/901 vom 22.10.1965 entsprach. Der Text wurde leicht abgeändert kurz darauf auch dem Sekretariat der KMK zur Verfügung gestellt. Siehe KM NRW an KMK, 08.02.1966. In: BA Koblenz, B 304, Nr. 4860, nf.

1653 So vermerkte Gedicke auf dem Schreiben des BMG vom 11.11.1965: »Inzwischen verstorben? Prüfen! Oder Anstieg der »Erfassten« vom Juni 65 – Okt. 65 von 910 auf 1100?«

1654 Verfügung IM NRW, 21.09.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 2, nf.

1655 Arbeitskreis zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte, Ergebnisniederschrift der Besprechung am 14. Januar 1966, 27.01.1966. In: LAV NRW R, NW 647 Nr. 44, nf. [2].

Diese Unklarheit kam auch im Bundesministerium in verschiedenen Unterlagen zum Ausdruck. Ministerialrat Dierkes verwies in einem Vermerk vom Februar 1966 auf die zahlenmäßige Zusammenstellung. Lag die Zahl der bei den Bonner Ministerialbeamten bekannten Kinder im Jahr 1964 noch bei 2.394, so betrug sie nun 2.625, »wobei die Erhöhung gegenüber der Zahl von 1964 vorwiegend auf die Zahlen von Nordrhein-Westfalen zurückzuführen ist.« Waren für Nordrhein-Westfalen 1964 noch 670 Kinder genannt, so waren es nun 1.100. Wie Dierkes festhielt, habe der Düsseldorfer Fürsorgereferent Gedicke erklärt, »die Zahl von 1.100, die am 21. Dezember 1965 gemeldet worden ist, sei hieb- und stichfest, weil sie auf Grund eines Sondererlasses ermittelt worden sei.«<sup>1656</sup>

Die starken Schwankungen waren indes kein nordrhein-westfälisches Phänomen, sondern – relativ gesehen – auch in anderen Ländern extrem stark. In Bayern etwa stieg die Zahl im gleichen Zeitraum von 240 auf 350, in Bremen von 10 auf 24. In Hessen dagegen sank die Zahl von 238 auf 150, im Saarland sogar von 157 auf 22.<sup>1657</sup> Auch dort kamen ähnliche und bereits dargelegte Probleme bei der Erfassung zum Tragen. Aufgrund dessen ist die ungenaue Zahl der vorgeburtlich thalidomidgeschädigten Menschen bis heute unklar. Eine gewisse Orientierungsgröße geben die bei der *Conterganstiftung für behinderte Menschen* bekannten Fälle. Danach sind bei der Stiftung heute (Stand 16. März 2016) 2.646 thalidomidgeschädigte Menschen in der Bundesrepublik registriert, unter denen sich 284 bereits verstorbene Personen befinden.<sup>1658</sup>

## 2.2 Nach der Marktrücknahme – arzneimittelrechtliches Handeln der Aufsichtsbehörden

Am 27. November 1961 begann die Firma Grünenthal, in der Bundesrepublik alle thalidomidhaltigen Präparate aus dem Handel zu ziehen. Für die staatliche Arzneimittelaufsicht in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Bundesländern blieb dennoch die Frage akut, ob der Wirkstoff weiter an Konsumenten gelangte und wie dies unterbunden werden konnte. Dabei traten strukturelle Probleme sowohl der Organisation der Arzneimittelaufsicht als auch in der Konzeption des Arzneimittelrechts zutage, die es den Regierungsbeamten zuweilen erschwerten, sich unmittelbar einen Überblick über die Situation zu schaffen und entsprechende Schritte einzuleiten. Zugleich wirkten auch in diesem Zusammenhang behördliche Rollenmuster fort, die die zuständigen Amtsträger von energischen Eingriffen in das Arzneimittelwesen abhielten. Während man sich scheute, die Möglichkeiten des noch jungen Arzneimittelgesetzes auszuschöpfen und mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen vorzugehen, vertraute man nach wie vor auf die Selbstregulierung des Problems innerhalb der medizinisch-pharmazeutischen Sphäre.

Unmittelbar nach der Marktrücknahme stellte sich die Frage, ob außer Contergan eventuell andere thalidomidhaltige Präparate weiter ausgebaut wurden. Das Düsseldorfer Innenministerium teilte den obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder am Vormittag des 27. Novembers (11.15

<sup>1656</sup> Verfügung BMG, Februar 1965. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1828, Bl. 278f., Übersicht Bl. 280.

<sup>1657</sup> Übersicht BMG, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1828, Bl. 280.

<sup>1658</sup> Conterganstiftung für behinderte Menschen an Verfasser, 16.03.2016. LENZ, History, 1988, geht dagegen von 3049 bekannten Fällen in Deutschland aus.

Uhr) den Wortlaut des Grünenthal-Telegramms mit, wonach die Firma das Präparat Contergan mit sofortiger Wirkung aus dem Handel ziehe.<sup>1659</sup> Da Tombergs bereits in Stolberg telefonisch rückversichert hatte, dass dies für sämtliche thalidomidhaltigen Präparate gelte,<sup>1660</sup> ergänzte er den Text mit: »Die Bezeichnung ›Contergan‹ umfaßt alle N-Phthalyl-Glutaminsäureimid-haltigen Präparate.«<sup>1661</sup> Offenbar drang letzterer Hinweis nicht bei allen Behörden durch. Da zudem nur die Rede von Grünenthal war, blieb unklar, ob sich die Rücknahme auch auf das thalidomidhaltige Kombinationspräparat der Hannoveraner Firma Kali Chemie (Peracon-expectorans) erstreckte. Der Bremer Pharmazier Dr. Liesche wandte sich daher am 28. November fernschriftlich an das Düsseldorfer Innenministerium und an das niedersächsische Sozialministerium mit der Bitte um Klärung, ob nach § 6 des Arzneimittelgesetzes die thalidomidhaltigen Arzneispezialitäten Algosediv, Grippex und Peracon im Handel bleiben dürften.<sup>1662</sup> Nachdem die Gesundheitsabteilung in Hannover die Marktrücknahme durch die Kali Chemie bestätigt hatte,<sup>1663</sup> teilte Tombergs der Bremer Gesundheitsbehörde am 29. November mit Fernschreiben mit, dass Grünenthal alle im Inland vertriebenen als auch exportierten Thalidomidpräparate zurückgenommen habe und auch die Zurückziehung von Peracon-expectorans veranlasst sei.<sup>1664</sup>

Einige Verwirrung herrschte auch aufgrund der Presseberichterstattung. Mehrere Zeitungen berichteten von einem Verbot von Contergan und den anderen Thalidomid-Präparaten, das der nordrhein-westfälische Innenminister per Ordnungsverfügung erlassen habe.<sup>1665</sup> Grünenthal bat das Innenministerium am 1. Dezember 1961 um eine Richtigstellung, woraufhin Tombergs der Firma ein Exemplar der ministeriellen Presseverlautbarung übersandte.<sup>1666</sup> Noch am gleichen Tag entwarf Tombergs ein Schreiben an Grünenthal, in dem der Pharmaziereferent der Firma den Wortlaut der Stellungnahme der Expertenkommission übermittelte. In Anbetracht ihres Votums sei, so der Oberregierungsrat, der Entschluss des Unternehmens, »alle thalidomid-haltigen Arzneimittel aus dem Verkehr zu ziehen, [...] gerechtfertigt und nach § 6 des Arzneimittelgesetzes unerlässlich.«<sup>1667</sup> Dieser Paragraph verbot das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, »wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und nicht die Folge von besonderen Umständen des Einzelfalles sind, hervorzurufen.«<sup>1668</sup> Auch wenn Tombergs' Mahnung kein gesondertes Verbot für Thalidomid bedeutete, fiel der Arzneistoff nach Einschätzung des Ministerialbeamten doch unter jene Arzneimittel, deren Schädlichkeit über ein therapeutisch vertretbares Maß hinausgingen. In der behördlichen Logik kam dies einem unausgesprochenen *de-facto*-Verbot von Thalido-

1659 Verfügung IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 24.

1660 Handvermerk Tombergs, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 20.

1661 Verfügung IM NRW, 27.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 24.

1662 Rundschreiben Senator für Gesundheitswesen HB, 28.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 31–32.

1663 Rundschreiben SM Niedersachsen, 28.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 33.

1664 IM NRW an Senator für Gesundheitswesen HB, 29.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 36.

1665 »Mißgeburten durch Schlafmittel!« In: Berliner Zeitung, 27.11.1961; »Mißbildungen durch Schlaftabletten?« In: Die Welt, 27.11.1961; »Innenminister verbot vier Arzneimittel«. In: General-Anzeiger, 28.11.1961; zum Teil berichtete auch ostdeutsche Zeitungen so: »Westdeutsches Präparat ›Contergan‹ verursacht Mißgeburten«. In: Neues Deutschland, 27.11.1961.

1666 Grünenthal an IM NRW, 01.12.1961; IM NRW an Grünenthal, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 39f.

1667 Verfügung IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 172f.

1668 § 6 AMG 1961.

mid gleich. Bei Wiedereinführung dieses Arzneistoffes war nun jedenfalls mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen.<sup>1669</sup>

Ein ausdrückliches Verbot Thalidomids nach § 42 des Arzneimittelgesetzes erfolgte jedoch nicht. Nach dieser Bestimmung konnte die zuständige Behörde – in diesem Fall das Düsseldorfer Innenministerium – »das Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht entsprechen und daß durch ihre Abgabe die Allgemeinheit gefährdet wird.«<sup>1670</sup> Da aber unklar war, ab wann eine »Tatsache« vorliegt, sah die nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde von einem vergleichsweise risikobehafteten Verbot ab. Stattdessen zogen sich die Ministerialbeamten in Düsseldorf auf § 6 des Arzneimittelgesetzes zurück. Ob dieses allgemeine, gleichsam »automatische« Verbot allerdings greifen würde, war erst bei einem erneuten Inverkehrbringen zu klären, nämlich durch Prüfung, ob Thalidomid teratogen wirkt oder nicht.<sup>1671</sup> Da dies Ende 1961 umstritten, zumindest aber nicht gesichert war, befand sich das Düsseldorfer Innenministerium durch die freiwillige Marktrücknahme in der bequemen Lage, abwarten zu können und von einem expliziten Verbot abzusehen, welches möglicherweise Rechtsstreite provoziert hätte. Das Absehen von einem ausdrücklichen Verbot nach § 42 – das im Laufe der Zeit von verschiedener Seite angeregt wurde –, sollte sich aber letztlich als unausgegorene Lösung erweisen. Dass man sich auf die freiwillige Rücknahme durch Grünenthal und Kali Chemie verließ, rief neue Probleme hervor. Denn weil die Firmen niemanden zwingen konnten, Restbestände zurückzugeben, war noch nicht hinreichend sichergestellt, dass keine thalidomidhaltigen Präparate mehr auf anderem Wege in den Handel oder an den Verbraucher gelangten.

Unterdessen wurde auch das Bundesgesundheitsministerium aktiver. War mit dem Arzneimittelgesetz die Übertragung wesentlicher Kompetenzen von der Landes- auf die Bundesebene eingeleitet, so zeigte sich unmittelbar nach der Marktrücknahme Contergans, wie defizitär der Überblick der Bonner Regierungsbehörde über den Arzneimittelmarkt zu diesem Zeitpunkt war. Um sich ein erstes Bild über die Lage zu verschaffen, fragte der Leiter des Bonner Pharmaziereferats, Ministerialrat Danner, mit einem Rundschreiben vom 2. Dezember bei den Ländern nach dem Datum der jeweiligen Rezeptpflichtunterstellung an.<sup>1672</sup> Die Antworten gingen bis zum 5. Dezember ein, wobei Danner in seiner Übersicht notieren musste, dass eine Rezeptpflicht in Bayern und Berlin noch nicht in Kraft war.<sup>1673</sup> Warum war aber in diesem Stadium die Rezeptpflicht noch von Belang? Zunächst war sie ein Minimalschutz gegen weitere Schädigungsfälle. Mit ihr war rein rechtlich gesehen sichergestellt, dass der Wirkstoff nur noch über den Arzt an den Verbraucher gelangen konnte. Die Verantwortung des Contergan-Konsums war somit an den Arzt abgegeben, ohne dessen Zutun das Mittel nicht mehr erhältlich war und der bei einer etwaigen, nicht mehr vertretbaren Verordnung zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Das entsprach, wie auch die Marktrücknahme durch den Hersteller, der Logik der Eigenverantwortlich der medizinisch-pharmazeutischen Fachwelt.

1669 Verfügung IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 172f.

1670 § 42 AMG 1961.

1671 Ministervorlage BMG, 05.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 127–129, hier Bl. 127.

1672 BMG an oberste Landesgesundheitsbehörde, 02.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 96. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 42.

1673 Übersicht Rezeptpflichtdaten, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 95, 104, 105, Antwort der Länder Bl. 97–103, 114. Siehe auch: IM NRW an BMG, 05.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 46.

Da in der Bundesrepublik erst mit dem Arzneimittelgesetz ein Register eingeführt worden war, in das alle neu ausgetobenen (und nach einer gewissen Frist auch alle bereits im Verkehr befindlichen) Arzneimittel verpflichtend aufzunehmen waren, hatten die Ministerialbeamten in Bund und Ländern keinen verbindlichen Überblick über die im Verkehr befindlichen Arzneimittel. In einem weiteren Rundschreiben fragte Ministerialrat Danner daher am 5. Dezember bei den obersten Landesgesundheitsbehörden an, »ob außer den bekannten Arzneimitteln der Firma Grünenthal und Kali Chemie noch weitere Arzneimittel festgestellt worden sind und – z.B. eingeführt sind –, die N-Pht-halyl-glutaminsäureimid enthalten.«<sup>1674</sup> Während die meisten Länder, darunter Nordrhein-Westfalen, antworteten, ihnen seien keine weitere Thalidomid-Präparate bekannt und dies zum Teil um den Hinweis ergänzten, dass Grünenthal der alleinige Patentinhaber in der Bundesrepublik sei und nur an die Kali Chemie eine Lizenz erteilt habe,<sup>1675</sup> wies Niedersachsen darauf hin, dass eine Einfuhr von Thalidomidpräparaten zurzeit noch geprüft werde.<sup>1676</sup> Auch das Saarland sah eine Einfuhr über Frankreich im Bereich des Möglichen, gab aber zugleich an, dass eine Lizenz an einen französischen Pharmahersteller nicht bekannt geworden sei.<sup>1677</sup>

Auch wenn ein Inverkehrbringen durch einen deutschen Hersteller damit im Wesentlichen ausgeschlossen werden konnte, war das Problem einer möglichen Einfuhr von Thalidomidpräparaten noch nicht vom Tisch. Dies galt umso mehr, da der Arzneistoff im Ausland zum Teil ohne Lizenz Grünenthals hergestellt und vertrieben wurde. Das Bundesministerium für Gesundheitswesen wandte sich daher am 12. Dezember 1961 mit einem Schnellbrief an die obersten Landesgesundheitsbehörden. Wie Danner darin erklärte, seien nach Angabe der Firma deren »Lizenzträger im Ausland vertraglich verpflichtet, thalidomidhaltige Arzneispezialitäten nicht in die Bundesrepublik einzuführen.« Dies treffe jedoch nicht zu »für Italien, wo die thalidomidhaltige Arzneispezialität ›Sedimed‹ ohne Lizenz hergestellt wird.« Daher bestehe die Möglichkeit, »daß diese Spezialität, eventuell auch unter anderer Bezeichnung, eingeführt worden ist.«<sup>1678</sup>

Das nordrhein-westfälische Innenministerium antwortete den obersten Landesgesundheitsbehörden, dem Bonner Gesundheitsministerium und dem Bundesgesundheitsamt am 21. Dezember 1961. In dem Schnellbrief wies Tombergs auf die rechtlichen Regelungen für den ausländischen Vertrieb Thalidomids hin. Dabei stellte der Pharmaziereferent noch einmal klar, dass eine Einfuhr durch ausländische Lizenznehmer »vertraglich ausgeschlossen« sei und auch diese das Präparat in den betroffenen Ländern (vor allem Commonwealth-Staaten, Skandinavien, Mexiko, Israel, Japan) zurückgezogen hätten. In den Exportmärkten (unter anderem Belgien, Österreich, Schweiz) habe Grünenthal das Mittel selbst zurückgezogen. Mit Blick auf die ohne Lizenz imitierten Präparate (Italien und Brasilien) verwies Tombergs auf den Standpunkt Grünenthals, nach dem eine Einfuhr nicht möglich sei, weil dies zum einen gegen das deutsche Patentrecht verstoße, einer Einfuhr zum anderen ei-

1674 Verfügung BMG, 05.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 106. Ebenso: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 44.

1675 IM NRW an BMG, 06.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 51. Diese und die Antworten anderer Länder auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 107–109, 111, 113.

1676 SM Niedersachsen an BMG, 14.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 110.

1677 ASM Saarland an BMG, 15.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 112.

1678 Verfügung BMG, 12.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 149. Ebenso: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 61.

ne Registrierung beim Bundesgesundheitsamt vorausgehen müsse (im Saarland eine Registrierung in Frankreich).<sup>1679</sup>

Während Tombergs diese Rechtslage offensichtlich für ausreichend hielt, um einen weiteren Vertrieb des Arzneistoffes Thalidomid zu verhindern, wurde von anderen Landesbehörden ein Verbot nach § 42 des Arzneimittelgesetzes ernsthafter in Betracht gezogen. Dies galt etwa für das baden-württembergische Innenministerium. Der dortige Pharmaziereferent Cyran fragte am 19. Dezember 1961 fernschriftlich beim Bundesgesundheitsamt an, »ob die neuesten feststellungen massnahmen nach paragraph 42 des amg rechtfertigen. derartige massnahmen erscheinen ggfs. erforderlich, da damit gerechnet werden muss, dass thalidomidhaltige arzneimittel aus dem ausland eingefuehrt werden und in der bundesrepublik im verkehr sind.«<sup>1680</sup> Diese Anfrage, die nachrichtlich auch den obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesgesundheitsministerium zugeht, zeigt, dass man in anderen Behörden schneller an ein Verbot nach § 42 dachte, möglicherweise auch in Unkenntnis der von Tombergs geschilderten Rechtslage. Zugleich wird aber auch hier deutlich, dass man sich auch andernorts bei etwaigen Schritten durch die Einholung von Gutachten und Stellungnahmen rechtlich absichern wollte.

Das Bundesgesundheitsamt antwortete dem Stuttgarter Innenministerium bereits einen Tag später. Wie Prof. Kärber in seinem Schreiben mitteilte, sei die Frage einer teratogenen Wirkung erst nach Abschluss der Untersuchungen der nordrhein-westfälischen Expertenkommission zu beantworten. Zwar könne das »bisher von verschiedenen Seiten festgestellte gehäufte Zusammentreffen von Thalidomidgebrauch während der Schwangerschaft und dem Auftreten von Mißbildungen, insbesondere der Gliedmaßen, [...] schon jetzt im Sinne des § 42 als ›Tatsache‹ gelten, die die ›Annahme‹ rechtfertigt, daß die Abgabe von thalidomidhaltigen Arzneimitteln die Allgemeinheit gefährdet. Ob sich die zuständigen Gerichte dieser Auffassung gegebenenfalls anschließen, ist allerdings nicht mit Sicherheit vorauszusagen.« Mit der Marktrücknahme durch die Hersteller und den lizenzrechtlichen Verpflichtungen sei ein Inverkehrbringen schon weitestgehend ausgeschlossen. Die »lediglich verbleibende Möglichkeit, daß thalidomidhaltige Arzneispezialitäten aus Italien eingeführt werden, läßt die unbedingte Notwendigkeit einer jetzt sofort zu treffenden Anordnung nach § 42 AMG fraglich erscheinen.« Denn bei einer Neueinfuhr thalidomidhaltiger Präparate aus Italien, die nach dem Arzneimittelgesetz beim Bundesgesundheitsamt zu registrieren seien, würden die Länder benachrichtigt, um gegebenenfalls dann ein Inverkehrbringen zu unterbinden.<sup>1681</sup> Aber auch im Stuttgarter Innenministerium maß man dieser Problematik offenbar keine akute Bedeutung bei. Das Schreiben des Bundesgesundheitsamtes wurde nämlich erst Anfang März 1962 an die obersten Landesgesundheitsbehörden und das Bundesgesundheitsministerium weiterleitet, nachdem man diese Frage noch

1679 Verfügung IM NRW, 21.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 69–71, handschriftliche Aufstellung über Thalidomid im Ausland Bl. 72, Reinschrift Bl. 74–76. Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 157–159.

1680 IM Baden-Württemberg an BGA, 19.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 156. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 68.

1681 BGA an IM Baden-Württemberg, 20.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 183. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 282f. Kärber lag aber mit seiner Argumentation nicht ganz richtig, da er meinte, die Länder könnten anhand ihrer Anmeldeverordnungen nachprüfen, ob vor 1961 Thalidomidpräparate eingeführt worden seien. Auch wenn Kärber davon grundsätzlich zu Recht ausging, bestand jedoch in NRW keine Anmeldeverordnung, anhand derer die dortigen Behörden mit Sicherheit hätten feststellen können, ob vor Inkrafttreten des AMG nicht doch eine Einfuhr erfolgte.

einmal auf einer Sitzung der im Ausschuss Arzneimittel- und Apothekenwesen der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten am 20. Februar 1962 in Münster diskutiert hatte.<sup>1682</sup>

Nachdem man im Düsseldorfer Innenministerium im unmittelbaren Umfeld der Marktrücknahme zunächst von einem ausdrücklichen Verbot Thalidomids abgesehen hatte, wurden diese Überlegungen in der zweiten Januarhälfte 1962 offenbar wieder aufgegriffen. Um sich über die nervenschädigende Wirkung Thalidomids genauer zu informieren, namentlich über die Frage, wann sie als wissenschaftlich gesichert gelten konnte, hatte Tombergs den Kölner Neurologen Prof. Scheid in seiner Wohnung aufgesucht. Als ein wesentliches – und von Scheid schriftlich bestätigtes – Besprechungsergebnis wurde festgehalten: »Ausmaß und Schwere der Nervenschädigungen durch Contergan sind derart, daß ein Wiederinverkehrbringen durch behördliches Verbot (§ 42 AMG) unterbunden werden muß.«<sup>1683</sup> Obwohl es sich bei Scheid um einen der renommiertesten Nervenärzte Deutschlands handelte, reichte sein Votum nicht für ein entsprechendes Eingreifen des Innenministeriums.

Nachdem Tombergs erfahren hatte, dass die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft bei ihrer Jahreshauptversammlung im Februar 1962 das Thema Arzneimittelschäden in den Vordergrund gestellt hatte,<sup>1684</sup> wandte sich der Pharmaziereferent am 23. März 1962 an das Gremium. Da es, so Tombergs, möglich sei, dass sich die fruchtschädigende Wirkung »nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigen läßt«, bat er die Arzneimittelkommission um eine begründete Stellungnahme, »ob die Nebenwirkungen und Schädigungen auf die peripheren Nerven [...] ausreichen würden, um ein Verbot dieses Wirkstoffes gemäß § 42 Arzneimittelgesetz zu rechtfertigen.«<sup>1685</sup> Die Antwort der Arzneimittelkommission erfolgte am 2. Juli, ließ aber an Eindeutigkeit zu wünschen übrig. Zwar hielten, so führte die Geschäftsführerin Homann aus, »verschiedene Kliniken die Gefährdung der Allgemeinheit für zu gross, um thalidomidhaltige Arzneimittel wiedereinzuführen.« Aber während dieser Satz von Tombergs mit einem Ausrufezeichen versehen war, kennzeichnete er die folgende Passage mit einem Fragezeichen: »Die Arzneimittelkommission ist der Ansicht, daß eine evtl. Wiedereinführung thalidomidhaltiger Arzneimittel nur infrage kommen kann, wenn die folgenden Punkte hinreichend gesichert sind: a) daß ein Absetzen thalidomidhaltiger Medikamente bei Beobachtung der ersten Mißempfindungen (Paraesthesien) eine schnelle Rückbildung der toxischen Symptome gewährleistet; b) daß toxische Schäden nach Absetzen thalidomidhaltiger Medikamente nicht fortschreiten und nicht zu irreparablen Schäden führen.«<sup>1686</sup> Dass eine derart ausweichende Antwort, die auf ein Verbot mit keinem Wort einging, nicht dazu geeignet war, die Ministerialbeamten in ihren Überlegungen zu bestärken, den Arzneistoff zu verbieten, ist unzweifelhaft. So vermerkte Tombergs handschriftlich, ob die genannten Voraussetzung zuträfen, könne die Arzneimittelkommission »offensichtlich nicht sagen.«<sup>1687</sup>

Die Erwägungen im Innenministerium folgten somit auch weiterhin einer Beweislogik, die eindeutige Beweise als Handlungsgrundlage einforderte. Im Graubereich von schwerwiegenden und begründeten, aber noch nicht sicher verifizierten Verdachtsmomenten einzuschreiten war nach die-

1682 Rundschreiben IM Baden-Württemberg, 26.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 183v.

1683 Vermerk IM NRW, 23.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 274.

1684 KOLL/HOMANN, Bericht, 1962. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 332–334.

1685 IM NRW an AMK, 23.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 331.

1686 AMK an IM NRW, 02.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 337.

1687 Handvermerk Tombergs, 09.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 337.



ser Anschauungsweise kaum möglich. In diesem dichotomen Denkhorizont, der in Bewiesenes und Unbewiesenes schied, waren auch § 6 des Arzneimittelgesetzes rechtlich vorerst ausreichend: Wies ein Arzneistoff eine therapeutisch nicht mehr zu vertretende Schädlichkeit auf, so war er verboten, tat er es nicht, so bestand auch keine Grundlage für ein Verbot. Diese aus einer Rechtsunsicherheit resultierende Sichtweise bestärkte auch Ministerialbeamten und Politiker in der Überzeugung, das Arzneimittelgesetz sei ausreichend, wie nach der Marktrücknahme vor allem seitens der Bundesregierung wiederholt betont wurde.<sup>1688</sup> Insofern konnte auch nach der Marktrücknahme darauf verwiesen werden, dass ein Verbot und staatliche Maßnahmen nicht notwendig gewesen seien.<sup>1689</sup>

Bis Ende des Jahres 1962 schien das Problem eines ausdrücklichen Contergan-Verbots im Wesentlichen erledigt. In Anbetracht des breiten Konsenses in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung über die teratogen Wirkung Thalidomids und des evident-abrupten Rückganges der Embryopathien 8 bis 9 Monate nach dessen Marktrücknahme, konnte ein ernsthafter Zweifel an einer therapeutisch nicht vertretbaren Schädlichkeit des Arzneimittels kaum noch bestehen. Das Bundesministerium für Gesundheitswesen etwa wurde über den Forschungsstand vom Bundesgesundheitsamt eigens unterrichtet.<sup>1690</sup> Da der rechtliche Status Thalidomids an den Erkenntnisfortschritt der medizinischen Wissenschaft gekoppelt war, wurde das Mittel gleichsam schleichend und automatisch verboten. Die zuständigen Beamten in Bundes- und Landesbehörden konnten sich somit ab 1963 ohne Weiteres auf § 6 des Arzneimittelgesetzes berufen, um die Gesetzeswidrigkeit eines Inverkehrbringens von Thalidomid zu begründen.<sup>1691</sup>

Indes zeigte sich bald, dass auch dieser Status rechtliche Probleme bereitete, denn am 7. November 1962 ging ein alarmierendes Schreiben im Bundesministerium für Gesundheitswesen ein. Die Bundesärztekammer berichtete der Bonner Regierungsbehörde über Informationen, nach denen »auch heute noch Thalidomid im Handel sein und in homöopathischen Dosen auch ohne ärztliches Rezept von Heilpraktikern verordnet werden« soll. Diese Möglichkeit lag tatsächlich vor, weil rezeptpflichtige Arzneimittel in Zubereitungen ab der vierten Dezimalpotenz (D 4) in den meisten Ländern ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden durften. Zwar sei, so erklärte die Bundesärztekammer, der Arzneistoff vom Hersteller zurückgezogen worden. Doch waren die Apotheken damit »nicht gezwungen, ihre Vorräte an Contergan zurückzugeben. Von der durch § 42 Arzneimittelgesetz gegebenen Möglichkeit, nämlich, das Inverkehrbringen von thalidomidhaltigen Präparaten überhaupt zu untersagen, haben u.W. die Länder [...] keinen Gebrauch gemacht, während z.B. in den USA sämtliche Contergan-Präparate beschlagnahmt wurden, auch soweit sie bei Ärzten als Ärztemuster lagerten.« Auch wenn die weitere Abgabe von Thalidomid allein im Ausnahmefall anzunehmen sei, könne sie doch nicht ausgeschlossen werden. Daher bat die Bundesärztekammer »um Prüfung und ggf. entsprechende Veranlassung [...], damit vor allem eine weitere Beunruhigung des Publikums vermieden wird.«<sup>1692</sup>

1688 Siehe etwa: Sprechzettel für Ministerin, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 201. Weitere Beispiele ebd.

1689 Verfügung BMG, 18.08.1962; Privatdienstschreiben Danner, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 212v, 264.

1690 BGA an BMG, 18.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 460–462.

1691 Siehe etwa: Verfügung BMG, 12.02.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 329.

1692 BÄK an BMG, 06.11.1962 (eingegangen 07.11.1962). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 444f.

Das Bundesgesundheitsministerium wandte sich infolgedessen am 13. Dezember 1962 an die obersten Gesundheitsbehörden der Länder, wies auf die Möglichkeit einer weiteren Abgabe von Thalidomid hin und bat, »die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen«.<sup>1693</sup> Während die meisten Länder mitteilten, der Arzneistoff sei in ihrem Gebiet nicht mehr abgegeben worden, auf landesrechtliche Vorschriften hinwies, nach denen die Rezeptpflicht auch für homöopathische Zubereitungen gelte, oder schlicht feststellten, das Inverkehrbringen Thalidomids sei nach § 6 des Arzneimittelgesetzes verboten,<sup>1694</sup> waren die Antworten aus Bayern und Niedersachsen beunruhigender. Wie das niedersächsische Sozialministerium den anderen Ländern und dem Bundesministerium am 19. Dezember 1962 durch eine abschriftliche Übersendung eines Runderlasses mitteilte, habe eine umgehende Anfrage bei der Landesapothekerkammer ergeben, »daß in Apotheken in Aurich thalidomidhaltige Zubereitungen D 6 auf Verschreibung eines Heilpraktikers abgegeben werden.« Unter Hinweis auf die erste Einschätzung der vom Land Nordrhein-Westfalen eingesetzten Expertenkommission, nach der eine Teratogenität Thalidomids wahrscheinlich ist, wies das Ministerium die nachgeordneten Landesbehörden an, »gemäß § 42 allen öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, ärztlichen und ärztlichen homöopathischen Hausapotheken unverzüglich zu untersagen, Arzneimittel – auch in homöopathischen Zubereitungen – abzugeben, die Thalidomid enthalten.«<sup>1695</sup> Auch Bayern teilte mit, in einer Apotheke sei Thalidomid in homöopathischer Form abgegeben worden, und handelte entsprechend.<sup>1696</sup>

Im nordrhein-westfälischen Innenministerium ging das Schreiben zunächst dem Referat C 1 zu (»Rechtsfragen des Gesundheitswesens«). Dort war man nicht geneigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Wie der Sachbearbeiter, Regierungsamtmann Sondermann, in einem Vermerk für den Referatsleiter, Regierungsdirektor Dr. Günter Eberhard, festhielt, bestünde zu Maßnahmen »erst Anlaß, wenn ein solcher Fall bekannt geworden wäre; denn schließlich ist bisher wissenschaftlich nicht erwiesen, daß Contergan allein die behaupteten Folgen hat. Wenn nun diese Substanz in D4-Verdünnung oder noch verdünnter abgegeben wird, kann es sich nur noch um Spurenelemente handeln, dessen Wirkung fast nur noch auf dem Glauben beruht. Ob unter diesen Umständen den Apotheken die Abgabe versagt werden kann, scheint zweifelhaft.« Sondermann empfahl, den Vorgang an das Referat A 4 (»Arzneimittel- und Apothekenwesen«) abzugeben.<sup>1697</sup> Im Rechtsreferat zeigte man sich aber über die rechtliche Lage allerdings relativ uninformiert. So ging Eberhard zunächst davon aus, dass auch Heilpraktiker rezeptieren dürfen.<sup>1698</sup> Nach einer Klarstellung durch seinen Sachbear-

1693 Verfügung BMG, 13.12.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 446. Auch in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1694 Alle Schreiben in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733. Berlin (29.01.1963, Bl. 450), Bremen (23.04.1963, Bl. 463) und Hamburg (07.06.1963, Bl. 464) teilten mit, Thalidomid werde nicht mehr abgegeben. Hessen (19.01.1963, Bl. 452, Anlage Bl. 453) und Schleswig-Holstein (07.01.1963, Bl. 461) antworteten, nach Landesrecht betreffe die Rezeptpflicht auch homöopathische Zubereitungen, worüber man auch die Apotheker- und Ärztekammern unterrichtet habe (in Hessen auch die RP). Rheinland-Pfalz übersandte eine Runderlass (09.02.1963, Bl. 457, Anlage Bl. 458), in dem es hieß, es werde »vorsorglich bis zu einer endgültigen Klärung der teratogenen Wirkung des Thalidomids die Herstellung und Abgabe homöopathischer Zubereitungen, die diesen Stoff enthalten, untersagt, obwohl nach § 9 der Landespolizeiverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel [...] homöopathische Zubereitungen von der 4. Dezimalpotenz an nicht der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen.« Das Saarland (20.12.1962, Bl. 459, Anlage Bl. 460) teilte mit, die Apothekerkammer unterrichten zu haben, Thalidomid sei nach § 6 AMG verboten, was auch für homöopathische Zubereitungen gelte.

1695 Rundschreiben SM Niedersachsen, 19.12.1962; Runderlass SM Niedersachsen, 19.12.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 454, 455–456.

1696 IM Bayern an Regierungen (Abdruck), 22.02.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 449.

1697 Handvermerk Sondermann, 04.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Die folgenden Vermerke finden sich auf dem gleichen Blatt.

1698 Handvermerk Eberhard, 09.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

beiter vermerkte der Regierungsdirektor am 4. Februar, er habe einen Erlassentwurf von Tombergs, der ein Verbot von Thalidomid nach § 42 vorsah, nicht mitgezeichnet, da »jawohl ›Thalidomid‹ der Rezeptpflicht unterstellt ist u. nicht nur bis zur 3. Dez. Potenz.«<sup>1699</sup> Obwohl Eberhard gegenüber Tombergs einräumen musste, sich geirrt zu haben,<sup>1700</sup> änderte er seinen Standpunkt nicht. So hielt er in einem Nachtrag noch am gleichen Tag fest, Tombergs mitgeteilt zu haben, dass er »trotzdem Bedenken habe, eine Weisung zum Verbot gemäß § 42 AMG herauszugeben.«<sup>1701</sup>

Durchsetzen konnten sich die Gesundheitsjuristen allerdings nicht. Das nordrhein-westfälische Innenministerium machte die Bezirksregierungen mit einem vom Pharmaziereferat entworfenen Runderlass am 8. März 1963 auf den Verdacht der Bundesärztekammer aufmerksam. Die oberste Gesundheitsbehörde nahm dabei den Standpunkt ein, thalidomidhaltige Präparate gehörten, sowohl aufgrund der teratogenen als auch der neurotoxischen Wirkung »zu den Arzneimitteln, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit über ein vertretbares Maß hinaus zu schädigen.« Zwar habe der Hersteller Grünenthal alle thalidomidhaltige Präparate zurückgenommen und auch nicht mehr ausgeliefert (auch nicht in Rohsubstanz), doch sei die Herstellung von homöopathischen Zubereitungen »aus noch vorhandenen Restbeständen in Apotheken möglich«. Obwohl in Nordrhein-Westfalen keine Abgabe mehr festgestellt werden konnte, wies das Innenministerium die Bezirksregierungen an, nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Arzneimittelgesetz vom 1. März 1962 »vorsorglich allen öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken und allen ärztlichen und homöopathischen ärztlichen Hausapotheken gemäß § 42 die Abgabe thalidomidhaltiger Arzneimittel zu verbieten.«<sup>1702</sup>

Inwieweit und wann die anderen Behörden über das Verbot nach § 42 unterrichtet wurden, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mehr feststellen. Eine Antwort Nordrhein-Westfalens ist in der Akte des Bundesministeriums für Gesundheitswesen jedenfalls nicht erhalten. Dass die anderen Länder über dieses Verbot nicht unterrichtet waren und zum Teil auch völlig anders auf die Warnung der Bundesärztekammer reagierten, zeigt das Beispiel Baden-Württemberg. Hatte das Stuttgarter Innenministerium zunächst noch recht frühzeitig ein Verbot nach § 42 gefordert,<sup>1703</sup> so schlug der zuständige Referent Cyran nun den entgegengesetzten Kurs ein. Wie der Pharmaziedirektor dem Bundesministerium für Gesundheitswesen und nachrichtlich den obersten Gesundheitsbehörden der Länder und dem Bundesgesundheitsamt am 31. Mai 1963 mitteilte, seien in Baden-Württemberg »innerhalb des vergangenen Jahres in 3 Apotheken Contergan auf ärztliche Verschreibung und in 2 weiteren Apotheken homöopathische Zubereitungen von Thalidomid (D6 und D20) abgegeben.« Dies war insofern alarmierend, als sich die Abgabe des Arzneimittels hier nicht nur auf homöopathische Zubereitungen erstreckte, sondern auch auf »normale« Thalidomid-Präparate. Gleichwohl erklärte Cyran, nach seiner Auffassung seien trotz »dieser bekannt gewordenen Abgaben keine Maßnahmen nach § 42 des AMG nötig«, zumal ihm keine Regelungen bekannt wären »nach denen

1699 Handvermerk Eberhard, 04.02.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Ebd.: Nachtrag Sondermann, ohne Datum.

1700 Abgabeverordnung, 24.02.1959. In: GVBl. NRW 1959, S. 39–43, hier § 6: »Auf homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen von der 4. Dezimalpotenz an finden die §§ 1 bis 3 keine Anwendung.«

1701 Handvermerk Eberhard, 04.02.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1702 Runderlass IM NRW, 08.03.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Siehe auch: Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Arzneimittelgesetz, 01.03.1962. In: GVBl. NRW 1962, S. 107, hier § 2. Siehe auch: Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 128.

1703 IM Baden-Württemberg an BGA, 19.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 156.

homöopathische Zubereitungen gemäß § 42 AMG aus dem Verkehr gezogen werden können.« Cyrans Überlegung, die homöopathische Zubereitung künftig nicht mehr von der Rezeptpflicht auszunehmen, ging aber insofern am Problem vorbei, als ja auch Ärzte nach der Marktrücknahme weiterhin Contergan verschrieben hatten.<sup>1704</sup>

Mit dem Verbot Thalidomids durch die nordrhein-westfälischen Behörden hatte sich die Contergan-Problematik für die Arzneimittelaufsicht im Wesentlichen erledigt. Ihre zentrale Tätigkeit verlagerte sich bei diesem Arzneistoff nun auf die Überwachung, ob das erlassene Verbot auch eingehalten wurde. Dazu und zu der Frage, wie die nordrhein-westfälische Arzneimittelaufsicht auf die seit 1964 einsetzende Diskussion über den Einsatz Thalidomids in der Lepra-Therapie<sup>1705</sup> reagierte, sind keine fundierten Aussagen möglich, da die entsprechenden Akten des Düsseldorfer Innenministeriums nicht mehr erhalten sind. Das staatliche Handeln im Rahmen des Contergan-Komplexes konzentrierte sich nun (von dem Strafverfahren abgesehen) fast ausschließlich auf gesundheits- und sozialpolitische Fragen und die Kommunikation mit Geschädigten, Medizinern und anderen Interessengruppen.

### 2.3 Informationspolitik und Kommunikationsmuster der Behörden

Der Artikel *Mißgeburten durch Tabletten?*<sup>1706</sup> der *Welt am Sonntag* vom 26. November 1961 war in gewisser Hinsicht ein Dammbbruch. Er veranlasste nicht nur Grünenthal, alle thalidomidhaltigen Präparate vom Markt zu nehmen. Vielmehr bildete er den Auftakt eines öffentlichen, ganz entscheidend von der Laienpresse vorangetriebenen Diskurses um Contergan und die Folgen – ein Diskurs, der sich weder durch Politiker und Behörden auf Bundes- und Landesebene, medizinische Experten oder das Stolberger Pharmaunternehmen einhegen, geschweige denn stoppen ließ. Mit der einsetzenden Debatte und dem Skandalisierungsprozess verlagerte sich das Thema in den öffentlichen Raum, in dem die mediale Logik die Spielregeln diktierte und alle beteiligten Akteure permanent unter Zugzwang setzte. Der nun zum Skandal gewordene Contergan-Fall gewann damit eine letztlich bis heute andauernde Eigendynamik, die durch zahlreiche, teils widersprüchliche Interessen bedingt war und durch Interventionen verschiedener Seiten immer wieder neu angefacht wurde. Auch wenn Ende 1961 noch keineswegs absehbar war, in welche Richtung sich die öffentliche Auseinandersetzung um Contergan bewegen würde, wurde sie in den Behörden von Beginn an genau verfolgt. Die meisten Ministerien legten eigene Pressemappen an, die sich insbesondere füllten, als der Staat zur Zielscheibe öffentlicher Kritik wurde.<sup>1707</sup>

1704 IM Baden-Württemberg an BMG, 31.05.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 433.

1705 SHESKIN, Thalidomide, 1965. Siehe auch KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 206f.

1706 »Mißgeburten durch Tabletten?«. In: *Welt am Sonntag*, 26.11.1961.

1707 Siehe die Pressemappen des BMG: BA Koblenz, B 189, Nr. 11731, 11732; des JM NRW: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869; des BMJ: BA Koblenz, B 141, Nr. 30885; der NRW-Staatskanzlei: LAV NRW R, NW 372, Nr. 208–210. Siehe auch die Pressemappen des LWL: LWL Archivamt, 602, Nr. 405; der GStA Köln: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 377. Die wohl umfangreichste Pressesammlung legte die StA Aachen an. Ihre Presseakten finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 67–69, 311–318, 396; LAV NRW R, Gerichte Rep. 524, Nr. 1–17. Auch Behörden der DDR sammelten umfangreiches Pressematerial. Die Sammlung des Ministeriums für Gesundheitswesen findet sich in: BA Berlin, DQ 1, Nr. 2621, 24844; die Sammlung des Ministeriums für Staatssicherheit in: BStU, ZAIG 10515 (2 Teile).

Die Lawine an Presseberichten rollte bereits am Tag nach der Marktrücknahme an. Abgesehen von einigen eher reißerischen Artikeln,<sup>1708</sup> bezogen sich die meisten kritischen Stimmen vor allem auf das noch junge, von vielen als unzureichend wahrgenommene Arzneimittelgesetz, wobei vor allem eine Verschärfung der Rezeptpflicht und die Prüfung von Arzneimitteln diskutiert wurden.<sup>1709</sup> Ungeachtet mancher Kritik erfolgte ein Großteil der Pressemeldungen in einem ›Generalanzeiger-Stil‹, also in einer sachlichen Berichterstattung, die sich deutlicher Stellungnahmen etwa zur Frage des Verschuldens oder zu unzureichenden rechtlichen Regelungen enthielt.<sup>1710</sup> Dem entsprach, dass nicht wenige Journalisten eher beiläufig auf Contergan hinwiesen und stattdessen betonten, dass der Verdacht bisher noch nicht erwiesen sei. Die insgesamt vorsichtige Berichterstattung war zum einen Ausdruck einer paternalistischen Grundprägung, die sich durch das Wechselspiel zwischen Experten-Anspruch auf die Deutungshoheit und einer weitverbreiteten Autoritätshörigkeit auszeichnete. Zum anderen wurde auch deutlich: Große Teile der Journalisten hatten noch kein investigatives Berufsverständnis. Denn dass die Presse hier aufklärend zu wirken habe, war alles andere als ein Konsens.<sup>1711</sup>

So kamen, vor allem zu Beginn der in den Medien ausgetragenen Affäre und besonders in der seriösen Presse, auch zahlreiche Personen zu Wort, die sich gegen eine ausführliche Thematisierung der Frage in der Öffentlichkeit wandten. Konrad Simons, Redakteur der *Rheinischen Post*, kommentierte am 28. November 1961: »Die Nachricht von den ›Mißbildungen‹ ist doch nur dazu angetan, nervenschwache Benutzer des zurückgezogenen Schlafmittels [...] in Panik zu stürzen. Hätte der Zweck nicht besser erreicht werden können, wenn die Veröffentlichung auf Ärzte und Apotheker beschränkt geblieben wäre, zumal noch gar nichts erwiesen ist? Die Sperrung des Mittels wäre dann erreicht worden, ohne daß Zehntausende schlaflos über Dinge grübeln müßten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden.«<sup>1712</sup> In einem Gastbeitrag im *Kölner Stadt-Anzeiger* schrieb der Pharmakologe Dr. Dietrich Lorenz einige Tage später, es erscheine ihm aus fachlicher Sicht »nicht gerechtfertigt, breite Bevölkerungskreise mit Nachrichten zu beunruhigen, deren Stichhaltigkeit vorerst keiner statistischen Prüfung standhält.«<sup>1713</sup> Auch Prof. Hans Nachtsheim, Mitglied der nordrhein-westfälischen Expertenkommission, stimmte in den Beschwichtigungstenor ein. In einem Artikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 23. Januar 1962 äußerte er, man solle »die Gefahr der Entstehung von Mißbildungen von Pharmaka nicht übertreiben und die Bevölkerung verängstigen«, obgleich er die fruchtschädigende Wirkung Thalidomids nicht bestritt und schwangeren Frauen empfahl, auf Medikamente nach Möglichkeit zu verzichten.<sup>1714</sup>

1708 Siehe etwa »Mißgeburten durch Schlafmittel! Alarm im ganzen Bundesgebiet«. In: Berliner Zeitung, 27.11.1961.

1709 »Beunruhigung um Medikamente. Reicht Arzneimittelgesetz zum Schutz der Bevölkerung aus?« In: Frankfurter Neue Presse, 29.11.1961; »Die bittere Pille«. In: Abendpost, 01.12.1961; »Wer prüft unsere neuen Arzneimittel?« In: Bremer Nachrichten, 06.12.1961; »Viele Pillen gehören in den Orkus«. In: Christ und Welt, 15.12.1961.

1710 »Mißbildungen durch Schlafmittel?«. In: Die Welt, 27.11.1961; »Schlafmittel aus dem Handel gezogen«. In: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 27.11.1961; »Gesundheitsämter prüfen Fälle von Mißbildungen«. In: Rheinische Post, 28.11.1961; »Das Schlafmittel ›Contergan‹ zurückgezogen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.11.1961; »Mißbildung durch Arznei?« In: Frankfurter Rundschau, 28.11.1961; »Mißbildungen durch Schlafmittel?« In: Der Tagesspiegel, 29.11.1961; »Contergan wird überprüft«. In: Deutsche Zeitung, 01.12.1961.

1711 Siehe dazu und zum Folgenden STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 214f.

1712 »Das Schlafmittel«. In: Rheinische Post, 28.11.1961.

1713 »Es sind nur Vermutungen«. In: Kölner Stadt-Anzeiger, 02.12.1961.

1714 »Zur Prüfung neuer Arzneimittel«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.01.1962.

Der Konsens von Zurückhaltung und Abwiegung reichte weit über Presse und medizinische Fachwelt hinaus. Er korrespondierte mit den Kommunikationsmustern von Politikern und Ministerialbeamten, die sich sichtbar um Beschwichtigung bemühten. Nach Ansicht des nordrhein-westfälischen Innenministers Dufhues seien, so schrieb die *Deutsche Zeitung* am 1. Dezember 1961, »die Berichte einiger Ärzte über Mißbildungen stark übertrieben worden, zumal gar nicht einmal feststehe, ob es sich um Einzelfälle oder um häufigere Erscheinungen handele.«<sup>1715</sup> Ähnliche Töne kamen von der Bundesregierung. Gesundheitsministerin Elisabeth Schwarzhaupt unterstrich im Bundestag am 7. Dezember 1961 vor allem, dass noch nichts erwiesen sei, wofür sie einiges Lob erhielt.<sup>1716</sup> Hier wie auch andernorts<sup>1717</sup> betonte die Ministerin nach einem Briefing durch ihre Beamten wiederholt, das Arzneimittelgesetz sei ausreichend, weil es das Inverkehrbringen von Medikamenten mit therapeutisch nicht vertretbarer Schädlichkeit verbiete und auch strengere Gesetze Arzneimittelschäden nicht verhindern könnten. In den Ministerien war man wenig geneigt, Unzulänglichkeiten des Arzneimittelgesetzes anzuerkennen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass man an der Formulierung des Gesetzes entscheidend gewesen beteiligt war und lange Zeit um das Gesetz gerungen hatte.

Auch von Seiten der Ministerialbürokratie waren ähnliche Stimmen zu vernehmen. »Fachleute in den Bundesbehörden warnten nachdrücklich davor, aus den Debatten um einige umstrittene Arzneimittel voreilige Schlußfolgerungen zu ziehen«, war am 1. Dezember in der *Bonner Rundschau* zu lesen.<sup>1718</sup> »Ein Beamter des Bundesgesundheitsministeriums sagte«, so berichtete der *Kölner Stadt-Anzeiger* am 9. Dezember unter Berufung auf eine auch andernorts ähnlich wiedergegebene DPA-Meldung, »es müsse außerdem damit gerechnet werden, daß schädliche Nebenwirkungen einer Arznei erst nach langem Gebrauch erkennbar werden.« Eine strengere Rezeptpflicht wäre daher wenig hilfreich.<sup>1719</sup> Auch Pharmaziereferent Tombergs äußerte sich in einem Interview der *Neuen Rhein-Zeitung* vom 29. November zu den Vorfällen, wobei auch er eine defensive Haltung einnahm. Nach ersten Meldungen über Nebenwirkungen habe das Innenministerium »sofort reagiert« und die Firma um Stellungnahme gebeten, die daraufhin die Rezeptpflicht beantragt habe; ein Verbot sei dagegen kaum möglich gewesen. Ohnehin trügen »allein die Hersteller« die Verantwortung für einwandfreie Medikamente. »Die Behörde könnte diese schwere Last gar nicht übernehmen, da ihr weder die Mittel noch der Apparat zur Prüfung zur Verfügung stehen. Im übrigen sind Arzneimittel fast immer schädlich, da sie Stoffe enthalten, die anregen sollen.«<sup>1720</sup>

Viele andere Stimmen schlossen sich dem an. Da gegenteilige Meinungen vorerst nur vereinzelt vorgebracht wurden,<sup>1721</sup> etablierte sich in den Medien bald eine herrschende Meinung, die mit dem Begriff »Beschwichtigungskonsens« treffend beschrieben ist.<sup>1722</sup> Danach hätten Behörden und Hersteller richtig reagiert; auch seien die rechtlichen Rahmenbedingungen des Arzneimittelverkehrs weitgehend ausreichend und Schädigungen durch Arzneimittel nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Die Geschehnisse um Contergan, deren gesamtes Ausmaß zu diesem Zeitpunkt noch kaum

1715 »Contergan wird überprüft«. In: *Deutsche Zeitung*, 01.12.1961.

1716 »Mißbildungen durch Arzneimittel?« In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.12.1961.

1717 Siehe diverse Vorlagen und Sprechzettel für die Ministerin in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 115–123, 127–129, 132–139.

1718 »Arzneien schärfer kontrollieren!« In: *Bonner Rundschau*, 01.12.1961.

1719 »Besserer Schutz durch scharfe Rezeptpflicht?« In: *Kölner Stadt-Anzeiger*, 09.12.1961.

1720 »Experten prüfen Schlafmittel«. In: *Neue Rhein-Zeitung*, 29.11.1961.

1721 Siehe etwa »Viele Pillen gehören in den Orkus«. In: *Christ und Welt*, 15.12.1961.

1722 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 215.

erkennbar war, erschienen vor diesen Hintergrund als bedauerlicher Kollateralschaden des wissenschaftlich-zivilisatorischen Fortschritts. Angesichts dieser einmütigen Beschwichtigung von Experten und Journalisten, Politikern und Beamten kann es kaum erstaunen, dass das öffentliche Interesse an Contergan zunächst nachließ. Nicht nur hatte, wie Willibald Steinmetz zurecht hervorhebt, das Thema »seinen Neuigkeits- und Schlagzeilenwert verloren.« Vielmehr kam auch ein tiefer Respekt vor Experten, Politikern und Beamten zum Tragen, der eine Fundamentalkritik an Autoritätspersonen kaum erlaubte.<sup>1723</sup> So wurden Fachmeinungen der Mediziner kaum infrage gestellt, das Handeln von Behörden und Politikern nur selten kritisiert – und wenn doch, dann meist zaghaft und in allgemein gehaltenen Floskeln. Charakteristisch ist ein vergleichsweise kritischer Contergan-Artikel der Wochenzeitung *Christ und Welt*, der »das Gestrüpp unseres Paragraphenwalds und das Schnecken-tempo unserer Bürokratie« monierte.<sup>1724</sup>

Auch wenn das Interesse an Contergan nie ganz erlahmte, dauerte es doch bis zum Frühjahr 1962, bis Contergan wieder auf die Titelseiten der Zeitungen gelangte. Während sich die Presseberichterstattung nach der Marktrücknahme zunächst auf das Medikament und das Arzneimittelgesetz fokussiert, so rückte nun etwas Anderes in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit: die Opfer. Dass dies erst mit einiger Verzögerung geschah, ist leicht erklärlich, denn erst langsam kristallisierte sich – nicht nur innerhalb der Behörden – das tatsächliche Ausmaß der Schädigungen heraus. Wie erst im Laufe des Jahres 1962 bekannt wurde, waren rund 3.000 lebende Kinder von den typischen Schädigungen betroffen, wobei auch in der Presse die Angaben schwankten. Damit wurde auch für die betroffenen Familien, die sich nicht selten scheuten, ihre Sorgen und Nöte Dritten anzuvertrauen, deutlich, dass es sich bei den Schädigungen nicht um einen isolierten Schicksalsschlag handelte, sondern um ein Massenphänomen. Diese Erfahrung war eine unabdingbare Voraussetzung dafür, gemeinsame Interessen zu artikulieren und Hilfe und Aufklärung einzufordern. Ausschlaggebend für das erneute Auflodern des öffentlichen Interesses an Contergan war aber die Eigenlogik der Medien, die sich nun wieder dem Thema annahm. Einen konkreten Auslöser dafür gab es nicht. Wie Willibald Steinmetz betont hat, steht vielmehr zu vermuten, dass das Thema das ›Sommerloch‹ füllen sollte.<sup>1725</sup> Entscheidend war in diesem Zusammenhang, dass mit den geschädigten Kindern – nicht jedoch mit den Nervengeschädigten – auch für die Medien ein Ansatzpunkt gegeben war, der sich für eine Skandalisierung des Themas eignete. Dies galt namentlich für die Rolle der Politik und der Behörden, deren Umgang mit den Geschädigten nun zunehmend und kritisch unter die Lupe genommen wurde, insbesondere von der Boulevard-Presse. An der Spitze stand dabei die Bild-Zeitung, die seit April 1962 mit immer neuen Schlagzeilen die Debatte um Contergan immer weiter vorantrieb. Erst jetzt wurde aus ›Contergan‹ ein politischer Skandal, der durch weitere Ereignisse immer wieder neu angefacht wurde: durch den Fall der US-amerikanischen Fernsehansagerin Sherri Finkbine, die sich – von einer internationalen Öffentlichkeit medial begleitet – um einen Schwangerschaftsabbruch bemühte; durch den Fall der Belgierin Suzanne Vandeput, die mit Hilfe ihres Arztes ihr contergangeschädigtes Kind getötet hatte und in einem aufsehenerregenden Prozess freigespro-

<sup>1723</sup> STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 215.

<sup>1724</sup> »Viele Pillen gehören in den Orkus«. In: *Christ und Welt*, 15.12.1961.

<sup>1725</sup> STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 218.

chen wurde;<sup>1726</sup> durch das Strafverfahren gegen leitende Angestellte Grünenthals, das ab Mitte 1962 eine immer größere Beachtung fand. Dieser Skandalisierungsprozess prägte auch die behördlichen und politischen Reaktionen Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich und bedingte sich wechselseitig mit der Informationspolitik und den Kommunikationsstrategien staatlicher Stellen.

### 2.3.1 Kommunikation mit Betroffenen

Im Fokus der Presseberichterstattung, vor allem der überregionalen, stand das Bundesministerium für Gesundheitswesen. Das war aus mehreren Gründen naheliegend. Allein schon dem Namen nach schien ein »Gesundheitsministerium« für Fragen der Gesundheitspolitik eher zuständig als das Innenministerium eines Bundeslandes. Das Bonner Gesundheitsministerium zog darüber hinaus auch große Aufmerksamkeit auf sich, da es erst im November 1961 gegründet worden war. Dies galt besonders für die Person die Gesundheitsministerin Schwarzhaupt, da sie die erste Bundesministerin war<sup>1727</sup> – im damaligen Sprachgebrauch noch »Frau Bundesminister« genannt. Aufgrund unverkennbarer zeitgenössischer Vorbehalte gegen Frauen in Regierungsämtern wurde sie von vielen ihrer Kabinettskollegen, aber auch darüber hinaus in Politik und Öffentlichkeit besonders kritisch beäugt, hatte sie doch nun gleichsam »ihren Mann zu stehen«.<sup>1728</sup> Zugleich wurde Schwarzhaupt, weil sie eine Frau war, eine besondere Fürsorglichkeit zugeschrieben. Angesichts dieser Erwartungshaltung, der öffentlichen Berichterstattung und Aufmerksamkeit war ein Großteil der Eingaben aus der Bevölkerung, vor allem was die geschädigten Kinder betraf, zunächst an das Bonner Ministerium gerichtet, dabei nicht selten an die Gesundheitsministerin persönlich.

Die Akten des nordrhein-westfälischen Innenministeriums spiegeln diese Aufmerksamkeitsverteilung wider. Bei den dort vorhandenen Schriftwechseln mit Betroffenen hatte sich im Fall der vorgeburtlichen Schädigungen deutlich mehr als die Hälfte der betroffenen Personen, zumeist Eltern, zuerst an das Bundesgesundheitsministerium gewandt, das die Eingaben nach Düsseldorf weiterleitete. Im Falle der Neuropathien hatte sich hingegen, soweit es sich rekonstruieren lässt, deutlich mehr als die Hälfte der Geschädigten direkt an das nordrhein-westfälische Innenministerium gewandt.<sup>1729</sup> Die ungleiche Verteilung ist zugleich ein Indiz, wie die mediale Berichterstattung, in der von den Nervenschäden kaum die Rede war, auch auf das »Eingabeverhalten« der Bevölkerung abfärbte. Erste Eingaben erreichten sowohl das Düsseldorfer Innenministerium als auch das Bonner Gesundheitsministerium bereits Ende November 1961. Mit der Beantwortung hielten sich beide Behörden aber zunächst zurück. Die erste überlieferte Antwort in der Geschädigten-Korrespondenz des Düsseldorfer Innenministeriums nach der Marktrücknahme Contergans datiert auf den 10. Januar, der erste

1726 Zu den Fällen Finkbine und Vandepuit und deren medialer Resonanz siehe STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 219–222.

1727 So Schwarzhaupt auch selbst rückblickend: »Die öffentliche Meinung wandte sich aber in erster Linie an das neugegründete Gesundheitsministerium« (Zitat in: Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Bd. 2, 1983, S. 269). Siehe zu Schwarzhaupt auch STENGER, Schwarzhaupt, 2003, zu Contergan S. 82–85; SALENTIN, Schwarzhaupt, 1986, zu Contergan S. 69f.

1728 So auch STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 223.

1729 Siehe die Korrespondenz des IM NRW in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56 (u.a. »Mißbildungen«), Nr. 57 (»Nervenschäden«); des BMG in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, ferner: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116.



entsprechende Bescheid des Bonner Gesundheitsministeriums auf den 12. Januar 1962.<sup>1730</sup> Die reservierte Haltung der Ministerialbeamten auf Landes- und Bundesebene resultierte aus einer Mischung an Unkenntnis und Unsicherheit. Dies wiederum war Folge eines Amtsverständnisses, nach dem wesentliche Verantwortlichkeiten im Bereich des Gesundheits- und Arzneimittelwesens in den vorstaatlichen Raum verlagert waren und sich die Aufgabe der Behörden im Wesentlichen auf die Umsetzung von Anträgen und Anregungen aus diesem Raum beschränkte. Bedeutete bereits diese arzneipolizeiliche Bearbeitung des Falls Contergan eine große Herausforderung, so kam nun die direkte Konfrontation mit den Geschädigten als weitere Herausforderung hinzu – eine Herausforderung, in der man keine Erfahrung hatte, für die man sich zumindest in den Pharmaziereferaten kaum zuständig sah und der man weder in Bonn noch Düsseldorf letztlich gewachsen war.

Zugleich wurde man staatlicherseits auch einem wachsenden Handlungsdruck gewahr. Wie der Pharmaziereferent im Bundesgesundheitsministerium, Ministerialrat Danner, am 16. Dezember 1961 notierte, seien dort inzwischen 13 Eingaben eingegangen – alle bisher unbeantwortet. Aus dem Vermerk sprach eine gewisse Ratlosigkeit, wie auf die Zuschriften zu reagieren sei, in denen unter anderem nach Haftungsansprüchen und Hilfsmöglichkeiten gefragt wurde. Über »eine zentrale wissenschaftliche Stelle, die sich mit einer Aufklärung der Zusammenhänge und der Sammlung von Unterlagen befaßt«, sei nämlich »noch nichts bekannt«. Vom Düsseldorfer Innenministerium habe er am Vortag »in Abwesenheit des zuständigen Referenten nur erfahren können, daß die Amtsärzte aufgefordert sind, Beobachtungen über schädliche Nebenwirkungen, die auf die Anwendung thalidomidhaltiger Arzneimittel zurückgeführt werden, zu melden. Eine zentrale wissenschaftliche Stelle, die sich mit der Prüfung dieser Angelegenheit befaßt, konnte mir nicht genannt werden.«<sup>1731</sup> Der Vermerk legt offen, wie schlecht das Informationsmanagement in und zwischen den Behörden funktionierte. Nicht nur war man im Düsseldorfer Ministerium offenbar nicht in der Lage, bei Abwesenheit des zuständigen Referenten adäquat über die dort eingeleiteten Schritte zu unterrichten. Vielmehr war das Bonner Gesundheitsministerium zu diesem Zeitpunkt bereits über die Berufung einer Expertenkommission durch das nordrhein-westfälische Innenministerium informiert worden.<sup>1732</sup> Auch in der Presse war davon allenthalben zu lesen;<sup>1733</sup> und selbst Danner hatte an anderer Stelle vermerkt, dass entsprechende Untersuchungen durch die Länder eingeleitet seien!<sup>1734</sup>

Die mangelnde Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen hatte auch direkte Folgen für die Kommunikation mit Betroffenen. Angesichts der »gegenwärtigen Situation« sah Danner nämlich »keine Möglichkeit«, den Einsendern »eine befriedigende Antwort zu geben.« Es sei jedenfalls »sehr bedenklich [...], wenn den Geschädigten mit einem Ausdruck des Bedauerns und einem Hinweis auf mangelnde Zuständigkeit bzw. Zuständigkeit der Länder geantwortet würde. Die Öffentlichkeit erwartet vom Bundesministerium für Gesundheitswesen in erster Linie, daß eine zentrale Stelle besteht oder sofort geschaffen wird, die diese Angelegenheit prüft.«<sup>1735</sup> Ein Bewusstsein, dass sich die öf-

1730 Verfügung IM NRW, 10.01.1962; IM NRW an Herr P., 10.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 465f., 471; BMG an Herr P., 12.01.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 9.

1731 Vermerk BMG, 16.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 154. Die 13 Eingaben betrafen 5 Fälle »Mißbildungen bei Neugeborenen«, 6 Fälle »allgemeine schädliche Nebenwirkungen« und 2 Fälle »allgemeine Beunruhigung«.

1732 Vermerk BMG, 04.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, nf. (nach Bl. 123).

1733 Siehe exemplarisch »Innenminister verbot vier Arzneimittel«. In: General-Anzeiger, 28.11.1961.

1734 Ministervorlage BMG, 05.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 127–129, hier Bl. 127.

1735 Vermerk BMG, 16.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 154v.

fentlichen Erwartungen in erster Linie an die Bundesregierung richten, war demnach ebenso vorhanden wie ein Bewusstsein, dass der bloße Verweis auf die Zuständigkeit der Länder in der Öffentlichkeit – insbesondere bei Geschädigten – auf Unverständnis stoßen würde. Angesichts der öffentlichen Erwartungshaltung schlug Danner seinen Vorgesetzten vor, eine zentrale Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheitswesen zu schaffen, nämlich beim Bundesgesundheitsamt. Eine weitere Alternative wäre, mit den leitenden Medizinalbeamten der Länder zu erörtern, »ob in einem Land eine solche zentrale Stelle geschaffen werden soll bzw. diese bereits beabsichtigt ist.«<sup>1736</sup>

Danner fand für seine Vorschläge allerdings keine Unterstützung. Eine Befassung des Bundesgesundheitsamtes mit Contergan erschien Danners Vorgesetzten, dem Leiter der Unterabteilung A (»Humanmedizin, Arzneimittelwesen«), Ministerialrat Dr. Bernhardt, »nicht angebracht«, da es sich bei dem Berliner Amt um eine »Registerbehörde für Arzneispezialitäten« handele. Das Arzneimittelgesetz sehe, wie Bernhardt in einem Vermerk vom 27. Dezember festhielt, bei der Registrierung »keine staatliche Prüfung auf Unschädlichkeit« vor, weshalb auch die Klärung der Wirkung von Contergan keine Aufgabe des Bundesgesundheitsamtes sein könne. Dies sei vielmehr – auch hier kam das klassische Rollenverständnis zum Ausdruck – eine »Angelegenheit der Wissenschaft.«<sup>1737</sup> Wie Bernhardt weiter notierte, habe er mit Blick auf den weiteren Umgang mit Eingaben zu Contergan am 22. Dezember 1961 mit Ministerialdirigent Studt vom Düsseldorfer Innenministerium gesprochen. Bei dieser Gelegenheit hatte Studt seinen Bonner Kollegen nicht nur erneut auf die Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen, sondern auch gebeten, die an die Bundesregierung gerichteten Eingaben nach Düsseldorf weiterzuleiten. Das Einverständnis der Einsender setzte man dabei schlichtweg voraus. Zugleich stimmte man das Konzept für ein Standardschreiben ab, das den Einsendern durch das Bundesministerium zugeschickt werden sollte:

»Ihr Schreiben vom ... habe ich mit großer Anteilnahme gelesen. Ich verstehe Ihren Wunsch nach genauer Untersuchung der Zusammenhänge und Aufklärung der Frage, wen ein Verschulden trifft. Das Arzneimittelgesetz stellt das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Arzneimitteln unter Strafe. Die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln ist Sache der Länder. Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Untersuchung darüber eingeleitet, ob die Vermutung zutrifft, daß ein in diesem Lande hergestelltes Arzneimittel für Mißbildungen bei Neugeborenen oder für schädliche Wirkungen bei den Verbrauchern selbst verantwortlich ist. Diese Untersuchungen werden ihrer Natur nach längere Zeit in Anspruch nehmen. In der Annahme Ihres Einverständnisses habe ich Ihr Schreiben an den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf weitergeleitet.«<sup>1738</sup>

Das Konzept war Ausdruck einer überaus defensiven Grundhaltung. Es handelte sich nicht nur um ein formelhaftes Amtsdeutsch, das kaum dazu geeignet war, den Betroffenen zu helfen und sie in ihrem Hilfsersuchen wirksam zu unterstützen. Vielmehr zielte der Text darauf, jede Zuständigkeit zurückzuweisen und in juristischer Hinsicht »wasserdicht« zu sein, also möglichst keine Angriffsfläche für etwaige Schadensersatzansprüche an den Staat zu bieten. Abgesehen davon, dass Contergan oder Thalidomid hier mit keinem Wort erwähnt waren, war die Verteidigungshaltung durch folgen-

1736 Vermerk BMG, 16.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 154v.

1737 Vermerk BMG, 27.12.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 155.

1738 Ebd.

den Argumentationszusammenhang geprägt, der auch die Schreiben in der Folgezeit prägte: ein Zusammenhang zwischen dem Medikament und den Schädigungen sei noch nicht erwiesen, die Hersteller für die Unschädlichkeit ohnehin selbst verantwortlich und die Bundesländer für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs zuständig. Somit war jegliche Verantwortung ›delegiert‹.

Wie den Akten des Bundesministeriums zu entnehmen ist, wurde das Konzept in dieser Form nicht versandt. Ein einheitliches Standardschreiben gab es nicht. Stattdessen passten die Ministerialbeamten die Antworten – mal mehr, mal weniger stark variiert – an die jeweilige Eingabe an, wobei sie aber die defensive Argumentationsstruktur grundsätzlich beibehielten. In der Folgezeit wurden die Schreiben inhaltlich leicht verändert. Nicht nur ging man dazu über, Contergan auch namentlich zu erwähnen. Wesentlicher war für die Einsender der Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten, der ebenfalls meist an die jeweilige Eingabe angepasst wurde, aber in etwa folgenden Wortlaut hatte: »Im Rahmen der Körperbehindertenfürsorge oder des Bundessozialhilfegesetzes sind Hilfen für Körperbehinderte vorgesehen. Die örtlich zuständigen Behörden werden sie über die einzelnen Möglichkeiten der Hilfe am besten beraten können. Ich empfehle deshalb, sich in dieser Angelegenheit an das für sie zuständige Gesundheitsamt bzw. an die zuständige Sozialbehörde zu wenden.«<sup>1739</sup> Bisweilen wurde in den Antwortschreiben noch darauf hingewiesen, dass Haftungsansprüche von Gerichten zu klären seien<sup>1740</sup> und den Staat kein Verschulden treffe,<sup>1741</sup> seltener auch auf bestimmte Ärzte, die sich mit dem Zusammenhang befassen,<sup>1742</sup> und auf Interessengemeinschaften Contergan-Geschädigter.<sup>1743</sup>

Das Kommunikationsverhalten des nordrhein-westfälischen Innenministeriums unterschied sich nicht wesentlich von dem des Bonner Gesundheitsministeriums, zumal sich beide Behörden bei den Konzepten für Antwortschreiben abgestimmt hatten. Auch in der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung war man zuallererst darauf bedacht, juristisch einwandfreie Bescheide zu erteilen, um keinen Anlass für rechtliche Anfechtungen zu bieten. Dies geht bereits aus dem Bearbeitungsort im Innenministerium hervor. Waren die Eingaben zu Contergan vor der Marktrücknahme noch im Pharmaziereferat bearbeitet worden, so befasste sich nach der Marktrücknahme die für das Gesundheitsrecht zuständige Gruppe C sowohl mit aus Bonn weitergeleiteten als auch direkt nach Düsseldorf gerichteten Eingaben. Verantwortlich für die Schreiben an die Betroffenen und andere Einsender zeichnete dort das Referat C 2 (»Impfschädenrecht einschließl. Zivilprozesse«) unter Leitung von Oberregierungsrätin Dr. Maria Küper.<sup>1744</sup> Wie bei Betrachtung des ministeriellen Geschäftsverteilungsplans deutlich wird, nahm man diese Eingaben vornehmlich als Rechtsfrage wahr, die von jenem Referat bearbeitet wurden, das sich sonst auch mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Klagever-

1739 BMG an Frau G., 22.03.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 53.

1740 Beispiele in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 80, 81, 82, 92, 97, 112.

1741 BMG an Herrn S., 02.08.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 142: »Ich kann Ihnen mitteilen, dass behördlicherseits alles getan ist, um die Zusammenhänge zu klären. [...] Dem Staat bzw. der Regierung kann nicht vorgeworfen werden, die Prüfung der Arzneyspezialität ›Contergan‹ auf mögliche schädliche Wirkungen unterlassen zu haben, weil eine staatliche Prüfungspflicht nicht besteht.« Siehe ähnlich: BMG an Herrn R., 07.08.1961 (richtig: 07.09.1962). In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 194: »Eine Haftungspflicht des Staates besteht demnach nicht.«

1742 Beispiele in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 110, 118, 123.

1743 BMG an Eheleute S., 22.06.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, Bl. 117.

1744 Bei einigen Schreiben (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 71, 405) ist das Referat VI C 1 angegeben. Allerdings zeichnete auch hier ORRin Küper oder MinDig Studt. Die Juristin Dr. Maria Küper wurde 30.07.1909 in Rotthausen geboren. Nach dem Krieg war sie als zunächst beim SM NRW tätig, wo sie am 06.10.1949 zu RRin ernannt und auf Lebenszeit verbeamtet wurde. Am 01.12.1953 wechselte sie zum IM NRW, wo sie zunächst für das Lotteriewesen zuständig war, später das sog. Impfschädenreferat übernahm, am 07.05.1955 zur ORRin und am 15.07.1965 zur RegDirin ernannt wurde. Küper starb noch während des Dienstes am 13.06.1969. Siehe: LAV NRW R, HSA Pe, Nr. 15485.

fahren gegen die Behörde zu befassen hatte.<sup>1745</sup> Soweit sich den Akten des Innenministeriums entnehmen lässt, wurde dagegen das unter anderem für »Gesundheitsfürsorge für Körperbehinderte« zuständige Referat B 3 – das hier am ehesten eine kompetente Hilfe hätten bieten können – in keinem einzigen Fall mit einer Beantwortung einer Eingabe betraut. Allein ein einziges Mal erfolgte eine Mitzeichnung und zusätzliche Angabe eines Aktenzeichens des Referates B 3, wobei es sich aber nur um einen Bescheid handelte, der schon zuvor in nahezu identischer Form und ohne Beteiligung dieses Referats versandt worden war.<sup>1746</sup> Stattdessen wurden die Verfügungen stets vom Pharmazie-Referat A 4 mitgezeichnet, in dessen Contergan-Akte sie nach Abgang der Schreiben verblieben.<sup>1747</sup>

Auch im nordrhein-westfälischen Innenministerium war man bereits frühzeitig dazu übergegangen, Konzepte für Antwortschreiben zu erstellen, aus denen mehr oder weniger passgenaue Bescheide an die Einsender gefertigt werden konnten.<sup>1748</sup> Inhaltlich setzten sich die Schreiben der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde zusammen aus Mitleidsbekundungen, allgemeinen Hinweisen, die in ihrem Informationsgehalt über die Presseverlautbarungen kaum hinausgingen und vor allem die Ungeklärtheit der Zusammenhänge in den Mittelpunkt stellten, aus der Bitte um Unterstützung der Expertenkommission und – nicht zuletzt – dem Verweis an andere Dienst- und Beratungsstellen. Typisch für die Sprachregelung der obersten Landesbehörde war der von Ministerialdirigent Studt gezeichnete Bescheid vom 22. Januar 1962 an Frau W., die sich zunächst an das Bundesministerium für Gesundheitswesen gewandt hatte:

»Sehr geehrte Frau W[...]! Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat mir Ihren Brief mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. An dem tragischen Geschick, das ihre Familie betroffen hat, möchte ich Ihnen meine herzliche Anteilnahme bekunden. Es wird z. Zt. noch wissenschaftlich geprüft, welche Folgen im einzelnen die Einnahme des Contergan mit sich bringt. Für diese Prüfung ist eine besondere Sachverständigenkommission an den Universitäten unseres Landes gebildet worden. Ich darf Ihren Ausführungen wohl entnehmen, daß Sie mit der Weitergabe Ihrer Beobachtungen – selbstverständlich unter Wahrung der erforderlichen Diskretion – einverstanden sind. Ich muß es dabei der Kommission überlassen, ob sie Sie noch um weitere Mitteilungen angehen wird. Auf jeden Fall wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit der Wissenschaftler und Behörden tunlichst weiter unterstützen würden. Leider lassen sich die sozialen Folgen dieser Vorkommnisse noch nicht abschließend übersehen. Vorerst empfiehlt es sich aber, mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt Verbindung aufzunehmen, damit Ihr Kind dem Landesarzt für Körperbehinderte zur weiteren Betreuung gemeldet wird. Mit diesem besprechen Sie zweckmäßig auch Ihre finanziellen Sorgen.«<sup>1749</sup>

1745 Geschäftsverteilungsplan IM NRW, 15.10.1961. In: LAV NRW R, NW G, Nr. 59, hier S. 38.

1746 Verfügung IM NRW, 05.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 407. Dieses Schreiben setzte sich Passagen anderer, bereits zuvor und ohne Beteiligung des Referates B 3 gefertigter Schreiben zusammen. Vgl. Verfügung IM NRW, 10.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 465f.

1747 Siehe die Verfügungen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56.

1748 Vermerk IM NRW, 24.01.1962 (Küper). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 470: »Anbei die Contergan-Akte Dysplasien. Die Konzepte gehen Ihnen jetzt immer nach Abgang direkt zu. Ich habe von allen Schreiben 2 Durchschläge machen lassen – für eventuelle Fälle! Soweit Vorgänge noch im Geschäftsgang sind, habe ich die 2 Durchschläge schon eingehaftet. Den Fall N[...], der das Konzept für mehrere Fälle enthält, liegt noch bei mir.«

1749 IM NRW an Frau W., 22.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 499f.

Dieses Schreiben stellte eine Art Blaupause dar, die aber in der Folgezeit immer wieder modifiziert wurde. Ähnlich wie im Bundesministerium für Gesundheitswesen wurden die Schreiben um eher vage Hinweise auf die geplante Schaffung von Spezialeinrichtungen und auf das Bundessozialhilfegesetz ergänzt (BSHG).<sup>1750</sup> Auch die Kommunikationsstrategie des Düsseldorfer Innenministeriums war somit von einer ähnlichen Stoßrichtung geprägt: Im Vordergrund stand, Vorwürfe gegen die Gesundheitsbehörde schon im Vorhinein zu entkräften und etwaige rechtliche Ansprüche abzuwehren. Eine Aufklärung der Bevölkerung fand nicht statt, zumindest nicht in dem Zeitraum, für den Unterlagen vorliegen (bis September 1962). Die Ergebnisse der Expertenkommission wurden nicht bekannt gegeben. Von der Mitteilung von Gemeinplätzen und dem Verweisen auf andere Dienststellen abgesehen, fehlten auch Hinweise auf Hilfs- und Informationsmöglichkeiten. Mit Blick auf die Kommunikation mit Betroffenen sind in den Unterlagen des Düsseldorfer Innenministeriums allein Eingaben, Abgabennachrichten des Bundesministeriums für Gesundheitswesen und die knapp gehaltenen Bescheide enthalten. Dagegen finden sich keine Arbeitspapiere oder anderweitige Unterlagen, die den Umgang mit den Betroffenen reflektierten oder weitergehende Konzepte enthielten, wie man Betroffenen Hilfestellung bieten könne. Die Aufgabe des Ministeriums sah man nicht in der Auseinandersetzung mit Betroffenen, sondern in der rechtlichen und fachlichen Überwachung des Arzneimittelwesens. Nach diesem Rollenverständnis wurde die Kommunikation mit Betroffenen nicht auf Augenhöhe geführt. Die Bevölkerung wurde vielmehr als unmündiger Akteur wahrgenommen, den man von Informationen und Entscheidungsprozessen fernzuhalten suchte. Kam darin ein mentales Demokratiedefizit zum Ausdruck, so erwuchs aus dem ungewohnten Zulauf an Eingaben und Kritik eine merkliche Unsicherheit. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger machten ihrem Unmut Luft – zwar ohne die Landesbehörden direkt anzugreifen, doch wertete man dies im Innenministerium als Warnsignal. Dies hatte vorerst eine verstärkte Abwehrhaltung zu Folge, die aber selbst bald Gegenstand einer öffentlichen Empörung wurde.

Auf besonderen Unmut stieß unter den Betroffenen, die bei den Behörden Hilfe und Rat suchten, die Weiterleitung ihrer Eingaben. Während sich die öffentlich geäußerte Kritik in dieser Hinsicht vor allem gegen das Bundesgesundheitsministerium – und dort vor allem gegen Ministerin Schwarzhaupt persönlich – richtete,<sup>1751</sup> stand das Düsseldorfer Innenministerium der Bundesbehörde hier in nichts nach und verwies die Betroffenen ebenso an andere Dienststellen, meist an die örtlich zuständigen Gesundheits- oder Sozialämter. Auch wenn es sich dabei um ein formal korrektes und aus verwaltungstechnischer Sicht kaum zu umgehendes Verfahren handelte, musste dies bei den Betroffenen, die sich eine rasche Hilfe versprochen, doch den Eindruck erwecken, man nehme ihre Anliegen nicht ernst und versuche, sie ›abzuwimmeln‹. Dies galt besonders dann, wenn die Einsender mehrmals auf die Zuständigkeit anderer Dienststellen verwiesen wurden. Wie bereits erwähnt, hatten sich zahlreiche Betroffene zunächst an das Gesundheitsministerium in Bonn gewandt, das die Eingaben an das nordrhein-westfälische Innenministerium weiterleitete. Die dortige Bearbeitung aller weitergereichten Eingaben war aber nur von kurzer Dauer. Bereits am 20. Februar 1962 hatten sich die Lei-

<sup>1750</sup> Beispiele in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 27, 76, 92f. u.ö.

<sup>1751</sup> »Moment mal, bitte! Frau Ministerin – helfen Sie endlich!« In: Bild, 08.05.1962; »Sie müssen helfen – Frau Ministerin« In: Bild, 22.05.1962; »Nicht Hüte, sondern Hilfe« In: Bild, 22.08.1962; »Schwarzhaupt. Durch Contergan geschädigt«. In: Der Spiegel Nr. 39, 26.09.1962, S. 26. Siehe zu Schwarzaupts Reaktion auf letzteren Artikel: ACDP, 01-048, Nr. 2/4, nf.

tenden Medizinalbeamten der Länder auf ihrer Arbeitstagung darauf geeinigt, die Eingaben durch die oberste Gesundheitsbehörde des Landes bearbeiten zu lassen, aus dem der jeweilige Einsender stammte.<sup>1752</sup> Dies hatte zur Folge, dass zahlreiche Eingaben mehrfach weitergereicht wurden. Herrn D. aus Ludwigshafen etwa teilte das Düsseldorfer Innenministerium am 18. Mai 1962 mit: »Sehr geehrter Herr D[...]! Von dem Bundesministerium für Gesundheitswesen wurde mir Ihr Schreiben vom 9. April zugeleitet. Da ich für das Land Rheinland-Pfalz nicht zuständig bin, habe ich den Vorgang an das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz [...] abgegeben. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.«<sup>1753</sup> Solche Schreiben dürften bei nicht wenigen Betroffenen den Eindruck erweckt haben, die antwortende Behörde sei an tatsächlicher Hilfestellung gar nicht interessiert, sondern vornehmlich an der Zurückweisung jeglicher Zuständigkeit. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass – um bei dem zitierten Beispiel zu bleiben – auch das Innenministerium in Rheinland-Pfalz auf die Zuständigkeit des örtlichen Gesundheitsamtes verwies.

Die Eingaben an die Behörden betrafen aber nicht nur die »Mißbildungen«. Ebenso drängend war die Hilfesuche auch für Personen, die Nervenschäden durch Contergan erlitten und zum Teil mit anhaltenden und quälenden Beschwerden zu kämpfen hatten, darunter brennende Schmerzen, Lähmungserscheinungen und Empfindungslosigkeit in den Gliedern. Zahlreiche Geschädigte wandten sich in dieser Hinsicht an die Behörden, um ihre eigenen Leiden mitzuteilen, aber auch, um Therapiemöglichkeiten zu erfahren, sich nach den rechtlichen Bestimmungen und Haftungsfragen zu erkundigen oder auf ein verantwortungsloses Verhalten der Firma Grünenthal hinzuweisen.<sup>1754</sup> Auch in dieser Angelegenheit hielt sich das nordrhein-westfälische Innenministerium überaus bedeckt. Eines der ersten Schreiben, das die oberste Landesbehörde in der Frage der Nervenschäden versandte, lautete: »Sehr geehrte Frau S[...]! Mit größter Anteilnahme habe ich von Ihren Beschwerden Kenntnis genommen. Es wird zur Zeit noch wissenschaftlich geprüft, welche Folgen die Einnahme des Arzneimittels Contergan mit sich bringt und welche Behandlungsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Folgen angezeigt sind. Bis zum Abschluß dieser Prüfungen kann ich Ihnen daher nur empfehlen, sich wegen der Behandlungsmaßnahmen von Ihrem Hausarzt beraten zu lassen.«<sup>1755</sup>

Die obligatorischen Aussagen, die Zusammenhänge seien noch nicht geklärt und die Ursächlichkeit noch nicht erwiesen, und die Empfehlung, sich weiterhin dem behandelnden Arzt anzuvertrauen, wurden bisweilen durch weitere Textbausteine ergänzt. Dies galt besonders für den Hinweis, dass vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes »keine Vorschriften« bestanden hätten, mit denen »das Inverkehrbringen des Contergan hätte verhindert werden können.«<sup>1756</sup> Weiterhin wies man seitens des Düsseldorfer Innenministeriums auf die bereits Ende Juli 1961 in Kraft getretene Rezeptpflicht hin, aber auch auf den Umstand, dass die Schuldfrage noch nicht geklärt sei und auch vom Land nicht geprüft werde. Sofern von den Einsendern haftungsrechtliche Fragen aufgeworfen wurden, ging man nicht weiter darauf ein, sondern empfahl standardmäßig, sich an einen Rechtsanwalt

1752 Verfügung IM NRW, 12.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 368: »Die anliegenden fünf Eingaben, die sich auf Schäden durch Contergan beziehen, übersende ich unter Bezug auf die Besprechung im Ausschuß Arzneimittelwesen der Leitenden Medizinalbeamten der Länder am 20. Februar 1962 in Münster.« Ebenso Bl. 371, 390, 432, u.ö.

1753 Verfügung IM NRW, 18.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 56, Bl. 390f.

1754 Siehe die Schreiben in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57.

1755 Verfügung IM NRW, 08.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 281.

1756 Beispiele in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 50, 86, 173, 193.

zu wenden.<sup>1757</sup> Unverkennbar war auch hier die Behörde von dem Bemühen geleitet, möglichst keinen Anlass für etwaige Ansprüche Dritter zu bieten und stattdessen das rechtlich einwandfreie Verhalten der Behörden in den Vordergrund zu rücken. So wurde auch die Korrespondenz zu den Nervenbeschädigungen in Referat C 2 bearbeitet. Im Übrigen gingen die Ministerialbeamten auch in dieser Frage dazu über, die Schreiben aus anderen Ländern an die dort für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten.<sup>1758</sup>

Dieser Zusammenhang wurde in der Folgezeit noch durch ein weiteres Problem verstärkt. Zwischen dem Bonner Gesundheitsministerium und dem Düsseldorfer Innenministerium herrschte ein Kommunikationsdefizit, das eine präzise und sachlich richtige Kommunikation mit den Betroffenen erschwerte. Das Bundesministerium hatte nämlich mehrere Abgabenachrichten »unbeabsichtigt« so abgefasst, dass man aus ihnen entnehmen konnte, die vom nordrhein-westfälischen Innenministerium eingesetzte Expertenkommission prüfe auch die Schuldfrage.<sup>1759</sup> Oberregierungsrätin Küper sah sich daher am 30. April zu einer Richtigstellung veranlasst. In einem Telefonat mit dem Sachbearbeiter im Bundesministerium für Gesundheitswesen, Amtsrat Joseph Solbach, wies die Juristin darauf hin, dass sich die Kommission mit gesundheitlichen Schädigungen durch Contergan befasse, nicht jedoch mit der Schuldfrage. Kämen Betroffene darauf zu sprechen, so verweise man grundsätzlich an einen Rechtsanwalt. Aufgrund »der Verwirrung, die ggfs. bei den Contergangeschädigten« durch die Bescheide des Bonner Ministeriums entstanden sei, bat Küper die Bundesbehörde darum, »den Hinweis auf die Schuldfrage zukünftig zu unterlassen.«<sup>1760</sup> Um diesem heiklen Punkt Nachdruck zu verleihen, wiederholte das Innenministerium diese Bitte am 7. Mai 1962 noch einmal schriftlich.<sup>1761</sup>

Der entsprechende Vermerk im Bundesministerium für Gesundheitswesen über das Telefonat mit Oberregierungsrätin Küper am 30. April ist aber auch noch in weiterer Hinsicht für Handeln, Kenntnisstand und Informationsfluss in und zwischen den Behörden bezeichnend. Amtsrat Solbach hatte sich nämlich bei dieser Gelegenheit erkundigt, »ob das Land Nordrhein-Westfalen einen Überblick über den Umfang der Schäden und der Ursachenforschung habe«. Offensichtlich war die Informationslage im Bundesministerium nach wie vor überaus dürftig. Auch Oberregierungsrätin Küper konnte keine verbindliche Antwort geben, erklärte aber, »soweit sie übersehen könne, beschränke sich das Land auf Maßnahmen, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen.« Wie Amtsrat Solbach vermerkte, widersprach dies der Meinung der Öffentlichkeit, wo die Ansicht vorherrsche, die nordrhein-westfälische Expertenkommission prüfe für das gesamte Bundesgebiet bzw. eine andere zentrale Stelle sei damit befasst.<sup>1762</sup>

1757 Siehe etwa: Verfügung IM NRW, 18.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 32f.

1758 Siehe etwa: Verfügung IM NRW, 16.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 72f.

1759 Handvermerk Solbach, 17.05.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 198. Wie der AR vermerkte, seien einige Schreiben »unbeabsichtigt so abgefasst worden, dass der Hinweis auf die Sachverständigenkommission sich auch beziehen kann auf eine Klärung der Schuldfrage.« Die Angelegenheit sei aber durch das Telefonat mit Gespräch mit ORRin Küper geklärt.

1760 Vermerk IM NRW, 02.05.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 1. Siehe auch Vermerk BMG, 30.04.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 193.

1761 IM NRW an BMG, 07.05.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 198. Die Wissenschaftler prüften »nur den vermuteten ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Conterganmedikation und der zur Zeit beobachteten Häufung von Extremitätenmißbildungen. Die Schuldfrage wird in diesem Zusammenhang nicht geprüft.« Da die Klärung der Schuldfrage eine Aufgabe der Gerichte sei, bat MinDig Studt, »in Zukunft die Schuldfrage im Zusammenhang mit der Sachverständigenkommission nicht zu berühren.«

1762 Vermerk BMG, 30.04.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 193f.

Die Fehlinformation, die das Bundesministerium den Einsendern gegeben hatte, bezog sich allerdings nicht allein auf die Schuldfrage. Die Bonner Ministerialbeamten zeigten sich auch in anderer Hinsicht schlecht informiert. So hatte die Bundesbehörde in diversen Antwortschreiben erklärt, die Expertenkommission in Nordrhein-Westfalen befaße sich auch mit der Aufklärung etwaiger Nervenschäden durch Contergan.<sup>1763</sup> Das Düsseldorfer Innenministerium sah sich daraufhin veranlasst, auch diesen Sachverhalt richtigzustellen. Ministerialdirigent Studt unterrichtete das Bundesministerium am 9. Mai 1962, dass sich die Kommission »nur mit den behaupteten teratogenen Auswirkungen des Contergan befaßt.« Daher sollte bei anderen Schädigungen, für deren Aufklärung kein entsprechendes Gremium gebildet worden sei, nicht auf die Kommission verwiesen werden. Zwar befassten sich einige Wissenschaftler mit dieser Frage – namentlich erwähnt war hier Prof. Scheid aus Köln –, doch bestünde seitens des nordrhein-westfälischen Innenministeriums »keine offizielle Verbindung nach dieser Richtung hin.« Mit der Empfehlung, den Geschädigten keine Hoffnung auf baldige Heilung zu machen, wies Studt auf ein anliegendes Schreiben hin, dem das Bundesministerium die Sprachregelung der Düsseldorfer Gesundheitsbehörde entnehmen könne.<sup>1764</sup>

Das beiliegende Schreiben setzte die bisherige Kommunikationsstrategie des Innenministeriums nahtlos fort. Dem Hinweis, dass man seitens der Behörde nichts tun könne, und dem Rat, sich weiterhin in die Behandlung des Hausarztes zu begeben, ging die Versicherung voraus, »daß alles getan wird, um die tragischen Zusammenhänge in dieser Angelegenheit zu klären und Möglichkeiten zu erarbeiten, die geeignet sind, Krankheitserscheinungen, unter denen auch Sie leiden, zu begegnen.«<sup>1765</sup> Dieser beschwichtigende Hinweis war insofern fragwürdig, als behördlicherseits nichts unternommen wurde, um diese Aufklärung voranzutreiben bzw. speziell zu fördern. Die Versicherung, die Studt der betroffenen Patientin hier gab, stützte sich vielmehr allein auf die Überzeugung des Ministerialbeamten, die Wissenschaft werde von selbst aus »alles« tun, um die Zusammenhänge zu klären. Die noch weitgehend bestehende Trennung, die institutionelle Distanz zwischen medizinischer und staatlicher Sphäre kam hierin einmal mehr zum Ausdruck. Es ist davon auszugehen, dass diese defensive Kommunikationsstrategie in der Folgezeit im Wesentlichen fortgesetzt wurde, wenngleich aufgrund der Quellenüberlieferung keine gesicherten Angaben mehr gemacht werden können.<sup>1766</sup>

Angesichts der wachsenden und nicht zuletzt durch die Medien genährten Unzufriedenheit über das Handeln der Behörden registrierten auch die Ministerialbeamten in Bonn, dass die bisherige Praxis der Beantwortung von Eingaben unzureichend war. Denn in eingehenden Schreiben werde, wie Solbach am 30. April 1962 vermerkte, »immer dringlicher die Frage nach der Haftung und nach Hilfsmaßnahmen des Bundes gestellt.« Da hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen »nur an die für das Körperbehindertengesetz oder das Bundessozialhilfegesetz zuständigen Landesbehörden verwiesen werden« könne, solle die Frage einer zentralen Bearbeitung sowohl der Ursachenforschung und »insbesondere der möglichen Hilfen« mit den leitenden Medizinalbeamten der Länder möglichst

1763 BMG an Frau F., 07.04.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11735, B. 59.

1764 IM NRW an BMG, 09.05.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 199.

1765 IM NRW an Frau F., 09.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 118. Durchschlag in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 200.

1766 Soweit die Überlieferung hier Rückschlüsse zulässt, wurde die Sprachregelung des IM NRW fortgesetzt. Siehe etwa IM NRW an Frau T., 16.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 296.



bald erörtert werden.<sup>1767</sup> Konkreten Anlass zum Handeln sah man aber erst, als am 22. August 1962 in der *Bild*-Zeitung der Bundesgesundheitsministerin ein Rücktritt nahegelegt wurde, sofern sie nicht umgehend und energisch für die Interessen der »Contergan-Kinder« eintrete.<sup>1768</sup>

Die Ministerialbeamten im Bonner Gesundheitsressort reagierten, indem sie zum einen die federführende Bearbeitung des Vorgangs ›Contergan‹ vom Pharmaziereferat an das Referat für »Gesundheitsfürsorge und gesundheitliche Volksbelehrung« überwiesen, da es sich »nicht mehr um Fragen des Arzneimittelverkehrs handelt.«<sup>1769</sup> Zum anderen wurde eine Pressekonferenz beschlossen und aus diesem Grund eine Besprechung am 27. August anberaumt – wegen »Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden.« Zu den Teilnehmern gehörten, neben Vertretern der Bundesregierung, auch Vertreter der Behörden in Nordrhein-Westfalen, nicht aber der anderen Länder.<sup>1770</sup> Bezeichnenderweise nahm die Frage der Abwehr von Haftungsansprüchen gegen den Staat fast so viel Raum ein wie Frage konkreter Hilfsmöglichkeiten für die geschädigten Kinder. Ministerialdirektor Stralau stellte einleitend fest, »daß die Öffentlichkeit eine Haftung des Staates annimmt aus einem schuldhaften Unterlassen (Zulassung eines Arzneimittels, das schädliche Folgen hat)«. Daher sei es notwendig, »die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, daß eine Haftung des Staates auf Grund einer Unterlassung nach dem Arzneimittelgesetz nicht vorliegt und deshalb keine anderen Hilfen gewährt werden können als dies nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundessozialhilfegesetz möglich ist«. Die übrigen Teilnehmer teilten diese Auffassung. Auch Dr. Herbig, Landesarzt für Körperbehinderte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, vertrat etwa die Auffassung, »daß die Öffentlichkeit zunächst von dem Eindruck befreit werden muß, daß in diesem Zusammenhang eine Haftungspflicht des Staates besteht.«<sup>1771</sup>

Neben der Abwehr von Ansprüchen gegen den Staat diskutierten die Teilnehmer auch, wie grundsätzlich über Contergan zu berichten sei. Dies galt insbesondere für soziale und medizinische Hilfsmaßnahmen. In den Schreiben an Betroffene war bisher meist auf die örtlichen zuständigen Behörden verwiesen worden. Das war nicht nur problematisch, weil man damit den Eindruck erweckte, die Verantwortung weiterschieben zu wollen. Vielmehr hatte Ministerialdirektor Stralau einräumen müssen, »daß die zuständigen Behörden offenbar nicht genügend unterrichtet sind über die Möglichkeiten nach den Sozialhilfegesetzen und hierdurch auch eine weitere Belastung der Betroffenen entstanden ist.« Als geeignete Form für eine Aufklärung sah man die Erstellung eines Merkblattes für die zuständigen Behörden. Auch Ministerialdirigent Dr. Hubert Kehren vom Düsseldorfer Arbeits- und Sozialministerium schloss sich diesem Gedanken an. Dabei müsse aber, so forderte der Leiter der dortigen Abteilung IV (»Volkswohlfahrt, Jugendwohlfahrt, soziales Ausbildungswesen«), »unter allen Umständen vermieden werden, daß eine unterschiedliche Auffassung innerhalb der zuständigen Behörden vorhanden ist und die Behörden sich eventuell gegenseitig ausspielen.« Weite-

1767 Vermerk BMG, 30.04.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 193f.

1768 »Nicht Hüte, sondern Hilfe«. In: *Bild*, 22.08.1962.

1769 Vermerk BMG, 23.08.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 219.

1770 Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1961. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 237–246, Entwurf Bl. 224–233. Auch in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 211–220.

1771 Ebd., Bl. 238, 241.

re Teilnehmer befürworteten grundsätzlich die Idee eines Merkblattes, wobei im Ganzen die Position vertreten wurde, sämtliche Informationsmaßnahmen und Hilfsmöglichkeiten nicht speziell auf Contergan-Geschädigte abzustellen, sondern auf »körperlich Behinderte« allgemein. Verschiedene Personen warnten davor, Contergan-Geschädigte gegenüber anderen Gruppen zu übervorteilen und auf diese Weise »Präzedenzfälle« zu schaffen.<sup>1772</sup>

Freilich war ein Merkblatt kaum geeignet, die zentralen Probleme schnell zu beheben. Doch bot es in der behördlichen Denkweise deutliche Vorteile. Nicht nur versprach es in verwaltungstechnischer Hinsicht eine effiziente Abwicklung der Contergan-Eingaben, bei deren Beantwortung man nun ein Merkblatt beilegen konnte. Vielmehr umging man auf diese Weise die ungewohnte und wohl auch unangenehme direkte Auseinandersetzung mit den Betroffenen, die allmählich selbstbewusster gegenüber den staatlichen Instanzen auftraten. Dennoch fand hier ein »gewisser Kurswechsel« statt,<sup>1773</sup> der durch die mediale Präsenz des Themas vorangetrieben wurde. Das sich ändernde Umfeld an sozialen Erwartungshaltungen, die den Behörden entgegengebracht wurden, korrespondierte dort mit einer zaghaften Selbstkritik und Hinterfragung des eigenen Handelns. Dies geschah allerdings weiterhin im Modus der Verteidigung des eigenen Handelns und in dem Bemühen, innerbehördliche Erwägungen und Probleme nicht nach außen dringen zu lassen. So rechtfertigte Ministerialdirigent Studt in diesem Zusammenhang noch einmal die Sprachregelung des Düsseldorfer Innenministeriums, nach der »es vermieden worden ist, sich in der Öffentlichkeit über dieses Problem zu äußern, um eine weitere Belastung der Schwangeren zu vermeiden und keinen Anreiz zu geben zu Anträgen auf Unterbrechung der Schwangerschaft.« Daraus sprach nicht nur eine paternalistische Einstellung, die der Bevölkerung Wissen vorenthielt und sie bevormundete, sondern auch eine deutliche Verunsicherung der Ministerialbürokratie angesichts der zunehmend kritischeren Öffentlichkeit. Dem entsprach etwa die Anregung des Ministerialdirigenten Kehren, »nicht zu sehr zu betonen, daß offenbar ein Teil der zuständigen unteren Verwaltungsbehörden bisher nicht richtig informiert war, um die Vorwürfe nicht zu sehr auf diesen Behörden hängen zu lassen.«<sup>1774</sup>

Eine völlige Kehrtwende in der bisherigen Richtung war dies sicherlich nicht. So konnte etwa in der von Kehren aufgeworfenen Frage, ob man Kontakt zu der Interessengemeinschaft Contergan-Geschädigter herstellen solle, sei es auch nur »inoffiziell«, keine Einigkeit erzielt werden.<sup>1775</sup> Ohnehin waren die Beratungen der Ministerialbeamten von dem Tenor geprägt, dass die rechtlichen Bestimmungen und bisherigen Maßnahmen im Wesentlichen ausreichend seien, dass man nur besser über sie informieren müsse.

Wie sich die Kommunikationsstrategie der nordrhein-westfälischen Behörden gegenüber den Contergan-Geschädigten in der Folgezeit entwickelte, ist wegen der Quellenlage kaum verlässlich zu klären. Verstreute Schriftwechsel und eine (bis zu einem gewissen Maße anzunehmende) Ähnlichkeit mit dem Verhalten der Bundesbehörden legen nahe, dass sich im direkten Umgang mit Ge-

<sup>1772</sup> Ebd., Bl. 238, 240.

<sup>1773</sup> STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 226.

<sup>1774</sup> Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, hier Bl. 239f., 246.

<sup>1775</sup> Ebd., Bl. 243.

schädigten erst allmählich etwas änderte.<sup>1776</sup> Ein deutlicher Indikator für einen gewandelten Umgang der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit dem Thema Contergan ist, dass seit Mitte der 1960er Jahre auch Minister und bisweilen auch Ministerpräsident Heinz Kühn selbst die Beantwortung von Eingaben Betroffener vornahm und persönliche Gespräche mit Geschädigtenvertretern führte.<sup>1777</sup> Ein veränderter Umgang mit den Betroffenen kam aber vor allem in der langsamen Annäherung an die Geschädigtenverbände zum Ausdruck. Sowohl seitens des Landes<sup>1778</sup> als auch des Bundes kooperierte man mit Interessengruppierungen, etwa indem diese finanziell oder anderweitig unterstützt und auch in Beratungen über politische Maßnahmen mit einbezogen wurden.<sup>1779</sup> Allerdings blieben die Kontakte zu den Interessenverbänden immer einer gewissen Spannung unterworfen. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheitswesen fühlte man sich 1965/66 über die Verwendung zur Verfügung gestellter Gelder bisweilen falsch unterrichtet und forderte Beträge zurück.<sup>1780</sup> In Nordrhein-Westfalen versuchten zwei regelrecht miteinander verfeindete Gruppierungen innerhalb des Bundesverbandes der Eltern körpergeschädigter Kinder, die sich zum Teil mit Strafanzeigen, Pressekampagnen und anderen Mitteln bekämpften, die Landesbehörden für ihre Interessen einzuspannen.<sup>1781</sup> Die Folge war eine gewisse Distanz, die zum Beispiel die Ministerialbeamten im Innenministerium und auch Ministerpräsident Kühn den Geschädigten gegenüber wahrten.

### 2.3.2 Kommunikation und Verhältnis zu Grünenthal

Ein Aspekt, der das Handeln der nordrhein-westfälischen Ministerialbeamten nicht unberührt ließ, war das Verhältnis der Behörden zu Grünenthal. Auch nach der Marktrücknahme Contergans versuchte die Stolberger Firma gezielt, auf die Überlegungen und Entscheidung der Behörden einzuwirken. Dabei handelte es sich freilich nur um einen Teilaspekt einer weitaus breiter angelegten PR-Kampagne, mit der die Firma auch auf andere Akteure in medizinischen Fachkreisen, in der Medienlandschaft und in der Öffentlichkeit zielte. Gerade vor dem Hintergrund des seit dem 18.

<sup>1776</sup> Siehe etwa IM NRW an Herrn D., 27.11.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2117, Bl. 132 (Abschrift). Wenngleich man im BMG immer weiter davon abging, Eingaben mit reinen Standardtexten zu beantworten, blieben die inhaltlichen Aussagen im Wesentlichen gleich. Siehe zahlreiche Beispiele in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, 2117.

<sup>1777</sup> MP NRW Kühn an BVEKK (Hering), 14.10.1968. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 235, Bl. 2; IM NRW Weyer an Frau E., 23.11.1965. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 364, Bl. 87f. Geschlossene Aktenkonvolute zur Korrespondenz mit Geschädigten liegen allerdings nicht vor.

<sup>1778</sup> Der Fürsorgereferent Gedicke im IM NRW verwies Anfang 1963 in einem Vermerk auf die Gründung von Interessengemeinschaften der Eltern geschädigter Kinder (u.a. in Düsseldorf) und erklärte hierzu: »Diesen Vereinigungen wurde die Unterstützung der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums bei allen Bemühungen, den betroffenen Kindern zu helfen, zugesagt.« Siehe Vermerk IM NRW, 04.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Weitere Hinweise zu einer Zusammenarbeit zwischen Landesbehörden und Geschädigtenverbänden finden sich allerdings nicht.

<sup>1779</sup> Siehe etwa: Niederschrift über die Besprechung im BMG am 04.10.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2117, Bl. 23–35. Als Vertreter eines Interessenverbandes Contergangeschädigter nahm hier RA Karl-Hermann Schulte-Hillen teil.

<sup>1780</sup> Das BMG hatte dem BVEKK 1964 und 1965 insgesamt 120.000 DM für ein Modellvorhaben zur »Dokumentation über körpergeschädigter Kinder« zur Verfügung gestellt. Da der BVEKK vom Deutschen Grünen Kreuz für das gleiche Vorhaben einen ähnlich hohen Betrag erhalten hatte, darüber das BMG nicht informiert hatte und Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der Gelder hinzukamen, forderte das BMG rund 48.000 DM zurück. Siehe dazu: Entwurf BMG, 21.12.1965. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1827, Bl. 513–518. Da die Rückforderung in der Presse landete, sah im BMG von weiteren Besprechungen mit dem Vorsitzenden des BVEKK, RA Schulte-Hillen, vorerst ab. Entwurf BMG, 21.12.1965. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1828, Bl. 435f. Zu Kontakten zwischen dem BMG und dem BVEKK siehe auch: BA Koblenz, B 142, Nr. 1826.

<sup>1781</sup> MP NRW Kühn an BVEKK (Hering), 14.10.1968; BVEKK (Hering) an IM NRW, 14.02.1969; Strafanzeige RA Schulte-Hillen gegen Helmut Hering. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 235, Bl. 2, 22–27, 41–59. Zahlreiche weitere Beispiele in dieser Akte. Siehe ebenso »Konten gesperrt«. In: Der Spiegel Nr. 17, 21.04.1969, S. 59–76.

Dezember 1961 schwebenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Aachen gewann die mit dem Kampf um die Deutungshoheit verbundene Imagekampagne eine geradezu existenzielle Bedeutung für die Firma.

Im unmittelbaren Umfeld der Marktrücknahme erfolgte eine intensive Fühlungnahme Grüenthals mit dem Düsseldorfer Innenministerium.<sup>1782</sup> Ziel war dabei nicht nur, die Gesundheitsbehörde über die Modalitäten der Marktrücknahme zu unterrichten und dabei ein verantwortungsbewusstes Handeln der Firma herauszustellen. Angesichts des schlagartig entfachten öffentlichen Interesses ging es auch darum, gegen Falschmeldungen vorzugehen. So hatten diverse Zeitungen infolge der Marktrücknahme berichtet, das Innenministerium habe Contergan auf dem Verordnungswege verboten.<sup>1783</sup> Die Firma versuchte, dies über die Presse selbst richtigzustellen.<sup>1784</sup> Zugleich erbat das Unternehmen vom nordrhein-westfälischen Innenministerium am 1. Dezember 1961 aber auch eine schriftliche Bestätigung, dass die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf »keine Ordnungsverfügung dahingehend erlassen hat, daß die Herstellerfirma Contergan und Contergan-haltige Substanzen aus dem Verkehr zu ziehen habe«, und dass ein Verbot ohnehin nicht mehr in Betracht komme, nachdem die Präparate »von der Herstellerfirma bereits vorsorglich von sich aus dem Handel gezogen worden sind.«<sup>1785</sup> Es ging hier also darum, die Korrektheit des eigenen Verhaltens von amtlicher Seite bestätigt zu bekommen. Aus diesem Grund wandte sich die Firma an den nordrhein-westfälischen Landtagspräsidenten Johnen,<sup>1786</sup> der sich daraufhin am 5. Dezember 1961 an den nordrhein-westfälischen Innenminister Dufhues wandte. Johnen bat den Minister um eine »Klarstellung«, dass »Sie keine Ordnungsverfügung erlassen haben, daß die Herstellerfirma Contergan aus dem Verkehr ziehen müsse, sondern daß die Herstellerfirma [...] aus eigener Verantwortung und eigenem Entschluß das genannten Schlafmittel aus dem Verkehr gezogen hat.«<sup>1787</sup> In einer bündigen Antwort teilte Dufhues tags darauf mit: »Wie ich Ihnen bereits vor einigen Tagen mündlich mitgeteilt habe, trifft es zu, daß die Firma Chemie Grüenthal in Stolberg/Rhld. von sich aus alle thalidomid-haltigen Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen hat.«<sup>1788</sup>

Das Schreiben wurde noch am 1. Dezember durch einen Boten Grüenthals dem Innenministerium übergeben. Dieser erhielt von Tombergs ein Exemplar der Presseerklärung vom 27. November, aus der die Firma als »Gewünschte entnehmen« wolle.<sup>1789</sup> Nach am gleichen Tag setzte Tombergs einen weiteren Bescheid des Innenministeriums an Grüenthal auf. Darin teilte der Oberregierungsrat mit, laut der Expertenkommission sei die Ursächlichkeit Thalidomids für die Embryopathie »hinreichend wahrscheinlich«. In diesem Zusammenhang mahnte Tombergs die Firma, »daß künftig al-

1782 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 368.

1783 Siehe etwa »Schlafmittel führt zu Mißgeburten«. In: Abendzeitung, 27.11.1961; »Mißgeburten durch Schlafmittel«. In: Berliner Zeitung, 27.11.1961; »Mißbildungen durch Schlafmittel?« In: Der Tagesspiegel, 27.11.1961; »Mißbildungen durch Schlaftabletten?« In: Die Welt, 27.11.1961; »Schlafmittel führt zu Mißgeburten«. In: Süddeutsche Zeitung, 28.11.1961; »Innenminister verbot vier Arzneimittel«. In: General-Anzeiger, 28.11.1961. Vgl. Handvermerk Tombergs, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 34.

1784 Siehe etwa das Interview mit dem Grüenthal-Mitarbeiter Dr. Günther Sievers in: »Freiwilliger Rückzug von Contergan«. In: Abendpost, 28.11.1961; Pressenotiz Grüenthal, 28.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 34.

1785 Grüenthal an IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 39. Entwurf in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 21.

1786 Übersicht Dienstreisen Nowel, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 12, Bl. 368.

1787 Landtagspräsident an IM NRW, 06.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 47f.

1788 IM NRW an Landtagspräsident, 06.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 50 (beglaubigte Kopie der Firma Grüenthal); Verfügung in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 50.

1789 Verfügung IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 40.

le Arzneimittel zur Zeit der Ausbietung soweit vorgeprüft sind, daß Schäden, die über ein nach der Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, nicht mehr auftreten können.« Dass *künftig* alle Arzneimittel vor ihrer Ausbietung hinreichend vorgeprüft seien müssen, ließ sich als ein indirekter Vorwurf lesen, dies bei Thalidomid versäumt zu haben. Zugleich wies der Pharmaziereferenz auf die Notwendigkeit hin, dass die Expertenkommission »über die Verbreitung von thalidomid-haltigen Arzneimitteln in der Bundesrepublik nach einzelnen Kreisen geordnet, unterrichtet wird. Unter Bezugnahme auf Ihre Zusage zu jeglicher Unterstützung zur Klärung der Zusammenhänge bitte ich mir diesbezügliche Unterlagen zu übersenden.«<sup>1790</sup> Zum Ausdruck kam hier eine sichtliche Ambivalenz in den Beziehungen der Behörde zu Grünenthal. Einerseits hieß man das Verhalten der Firma keineswegs gut (auch wenn in firmeninternen Dokumenten anderes behauptet wurde). So legte Studt in anderem Zusammenhang dar, die Frage der Nebenwirkungen würde durch die Firma »bagatellisiert«.<sup>1791</sup> Andererseits schien man auf Unterlagen der Firma angewiesen zu sein, um den Zusammenhang zwischen den Schädigungen und dem Arzneistoff verlässlich aufklären zu können. Damit ergab sich für die Firma ein breites Spektrum an Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen und in ihrem Sinne zu intervenieren, etwa durch das Lancieren bestimmter Studien.

Die weiteren Kontakte zwischen der Firma und dem Düsseldorfer Innenministerium bezogen im Falle Contergans zum einen auf Fragen der Arzneimittelaufsicht. Tombergs erkundigte sich bei Grünenthal, ob Thalidomid aus dem Ausland in die Bundesrepublik eingeführt werden könne,<sup>1792</sup> teilte der Firma aber auch Berichte mit, »wonach Ärzte noch heute Contergan in Klinikpackungen in Apotheken zu kaufen versuchen.«<sup>1793</sup> Zum anderen ging es um die Aufklärung der Wirkung Thalidomids und die Erfassung der geschädigten Kinder. Neben der Bereitstellung der Substanz zur Prüfung im Tierversuch<sup>1794</sup> handelte es sich dabei vor allem um einen Informationsaustausch. Während Tombergs das Protokoll der ersten Sitzung der Expertenkommission nach Stolberg sandte,<sup>1795</sup> übergab auch die Firma ihrerseits entsprechende Unterlagen. Am 20. Dezember 1961 suchten Nowel und Dr. Hans Löschner, Leiter der Unterabteilung Forschung,<sup>1796</sup> den Pharmaziereferent in Düsseldorf auf. Neben Propagandazwecken zielte der Besuch auch darauf ab, Informationen über die Arbeit der Expertenkommission zu erlangen, zumal sie das entscheidende Wort für den weiteren Status von Thali-

1790 Verfügung IM NRW, 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 172f. Siehe auch: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 23.

1791 Nachdem Prof. Laubenthal dem IM NRW am 25.11.1961 über Nervenschäden berichtet hatte (LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 57, Bl. 205f.), antwortete MinDig Studt am 08.12.1961: »Für ihren interessanten Hinweis in der Conterganangelegenheit danke ich Ihnen herzlichst. Leider hat sich da zu den bereits vorausgegangenen Zwischenfällen auf dem Arzneimittelmarkt etwas besonders Unerfreuliches aufgetan, was – wenn sich der Verdacht des Kollegen Lenz wirklich bestätigt – in seinen Auswirkungen unübersehbar wäre. Sie können sich denken, daß wir uns in keiner angenehmen Situation sehen. [...] Der zweite Vorwurf, unter dem das Präparat steht, nämlich die polyneuritischen Schäden, auf die Sie ja besonders hinwiesen, gewinnen ebenfalls an Gewicht. Die meisten [!] der vielen Eingaben aus der Bevölkerung befassen sich insbesondere hiermit. Wir werden unser Augenmerk deshalb betont darauf richten und zu dem Zweck wohl noch einen weiteren Arbeitskreis bestellen. Die Herstellerfirma *bagatellisiert* auch diese Frage.« IM NRW an Laubenthal, 08.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 59f. Hervorhebung NLS. Ein solcher Arbeitskreis ist, soweit ersichtlich, nicht bestellt worden.

1792 Tombergs erkundigte sich am 12.12.1961 telefonisch bei Grünenthal, wobei ihm mitgeteilt wurde, dass »von Seiten der Lizenzpartner ein Export in die Bundesrepublik nicht möglich ist.« Da die Auskunft allerdings von einer Vertretung mitgeteilt wurde, sagte diese dem ORR eine schriftliche Stellungnahme der Firma zu. Siehe: Aktennotiz Hübner, 13.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 91. Siehe zu diesem Problem auch Kap. 2.2.

1793 Bericht Nowel, 21.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 155.

1794 Aktennotiz Hübner, 13.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 91: »Dr. T[ombergs] hatte folgende Fragen: [...] Können wir C14-markiertes K 17 zur Verfügung stellen? Antwort: Grundsätzlich ja. Über Liefertermin jedoch keine Angaben. Dr. T[ombergs] wollte daraufhin eruieren, welche Mengen benötigt werden.«

1795 IM NRW an Grünenthal, 07.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 195.

1796 Organisationplan Grünenthal, Stand: 01.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 7, Bl. 6.

domid zu sprechen schien. So übergaben die Firmenvertreter eine Übersicht über die von der Firma geplanten Tierversuche, versuchten aber zugleich an Informationen über den Fragebogen der Expertenkommission zu gelangen. Dies wies Tombergs allerdings zurück. Die Prüfungen seien eine »interne Angelegenheit« der mit der Aufklärung betrauten Mediziner, »auf die von hier in keiner Weise Einfluß genommen werde, da es sich um eine rein wissenschaftliche Angelegenheit handle.«<sup>1797</sup>

In diesem Zusammenhang unternahm die Firma auch einen anderen Vorstoß. Am 16. Januar erreichte das Düsseldorfer Innenministerium ein Fernschreiben der Dalli-Werke, also des Mutter-Konzerns Grünenthals. Wie es darin hieß, beabsichtigte man zur Klärung der Teratogenität Thalidomids eine repräsentative Umfrage durch das Emnid-Institut durchführen zu lassen. Da man dafür Namen und Anschrift von Frauen benötige, die 1960 und 1961 entbunden hätten, bat der Konzern das Ministerium um Erlaubnis, bei den Standesämtern entsprechende Informationen einholen zu dürfen.<sup>1798</sup> Diese Anfrage war Teil eines größeren Programms zu statistischen Erhebungen.<sup>1799</sup> Im Innenministerium war man der Ansicht, das Vorhaben, das parallel zur der eigenen Erfassungsaktion durchgeführt werden sollte, würde die Erhebungen der Expertenkommission »stören bzw. sogar beeinträchtigen«. Nach Rücksprache mit dem Kommissionsvorsitzenden Klinke und nach Mitzeichnung der Abteilung I des Innenministeriums (»Verfassung, Verwaltung«) teilte man Grünenthal mit, nach »den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes« keine Möglichkeit zu sehen, »die Standesbeamten anzuweisen, die von Ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen.«<sup>1800</sup> Dass man sowohl seitens des Ministeriums als auch der Expertenkommission Parallelerhebungen ablehnte, hing nicht nur mit personenstandsrechtlichen Gründen zusammen, sondern auch mit dem Bewusstsein, dass Grünenthal die amtlichen Erhebungen durchkreuzen könnte.

Firmenvertreter Nowel erhielt bei einer Besprechung mit Tombergs am 18. Januar 1962 in Düsseldorf eine Bestätigung der Absage, wobei der Pharmaziereferent auch auf den Standpunkt der ministeriellen Verwaltungsabteilung und Prof. Klinkes hinwies. Der Kommissionsvorsitzende habe erklärt, »daß er ›Sonderaktionen‹ von Grünenthal nicht akzeptieren könne«. Nowel versuchte den Oberregierungsrat vom Wert der von Firma geplanten Erhebungen zu überzeugen. Tombergs ließ sich auf weitere Schritte nicht ein, weshalb man darüber übereinkam, die Firma solle sich in der Frage direkt mit Expertenkommission in Verbindung setzen.<sup>1801</sup> Dies wurde auch wurde auch Schrader-Beielstein in der Firmenzentrale am gleichen Tag telefonisch mitgeteilt, wo man inzwischen sämtliche Ferngespräche mit Tombergs auf Band aufzeichnete. Wie dieser mitteilte, seien Untersuchungen der Firma bei den Standesämtern »nicht notwendig«, da dies bereits die Expertenkommission tue. Sollte »Grünenthal diese Untersuchungen ebenfalls ausführen, würde die Kommission ihre Arbeit niederlegen.« In seinem Vermerk über das Telefonat hielt Schrader-Beielstein fest, Tombergs' Reaktion sei »insofern interessant, als vor etwa 10 Tagen von ihm mündlich bereits eine positive Auskunft

1797 Vermerk IM NRW, 20.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 1.

1798 Fernschreiben Dalli an IM NRW, 16.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 271. Der Erhebungen bei den Standesämtern, die sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken sollten, waren für NRW bei den Standesämtern der Stadt Duisburg und dem Stadt- und Landkreis Recklinghausen geplant.

1799 Bericht Nowel, 08.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 200; MBt 1/1962 HPAbt, 16.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 52.

1800 Verfügung IM NRW, 16.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 272. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 292.

1801 Bericht Nowel, 19.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 300f.

erteilt worden war. Ob sich bei Herrn Professor Klinke und bei der Landesregierung unser Conterganbericht Nr. 3 ungünstig ausgewirkt hat oder ob Herr Professor Klinke verschnupft ist, weil zu ihm bisher noch kein Kontakt aufgenommen worden ist, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist die Entwicklung in dieser Richtung denkbar unerfreulich. Es wird versucht, in dem Gespräch mit Herrn Professor Klinke die Situation zu bereinigen.«<sup>1802</sup> Die Bemühungen Grünenthals blieben allerdings erfolglos. Eine Unterstützung durch das Innenministerium fand nicht statt.<sup>1803</sup>

Während Grünenthal von Tombergs nur wenige Informationen erhielt, übersandte die Firma zahlreiche Unterlagen über firmeneigene Untersuchungen. Eine erste Zusammenstellung diverser Materialien vom 10. Januar 1962 enthielt unter anderem eine Liste der experimentellen Prüfer, eine Untersuchung über die Durchdringung der Placentaschranke und ein erstes Ergebnis über Versuche an trächtigen Ratten.<sup>1804</sup> Während die firmeneigenen Forscher die Durchdringung der Placentaschranke bestätigten,<sup>1805</sup> konnten den Protokollen zufolge bei Ratten keine Missbildungen durch Thalidomid erzeugt werden, wohl aber durch andere Substanzen.<sup>1806</sup> Offensichtlich verfehlten diese Zusendungen ihre Wirkung nicht ganz, zumal sich Tombergs an die Firma wegen Rückfragen zu deren Prüfungsberichten wandte.<sup>1807</sup> In einem Vermerk über Telefonat mit dem Pharmaziereferenten am 15. Januar 1962 bekräftigte Mückter das Ziel, »mit der vom Innenministerium eingesetzten Kommission eng zusammenarbeiten«, wobei die Forschungsabteilung alle diesbezüglichen Maßnahmen in der Firma leite. Die als vertraulich einzustufenden Protokolle seien allen Mitgliedern der Expertenkommission zuzustellen, aber auch allen anderweitigen Prüfern, den Lizenzpartnern sowie »speziellen Interessenten«. Schließlich machte Mückter – in etwas seltsamer Weise – darauf aufmerksam »dass wir sozusagen in Notwehr (!) handeln und in Wahrung unserer berechtigten Interessen«. In diesem Zusammenhang schien es ihm immerhin wichtig, gesondert darauf hinzuweisen, dass »unsere Massnahmen selbstverständlich mit den rechtlichen Vorschriften übereinstimmen müssen.«<sup>1808</sup>

Auch in der Folgezeit gingen im Innenministerium Zuschriften aus Stolberg ein, mit denen die Firma weiteres Material übersandte. Diese Unterlagen füllten in der Grünenthal-Akte des Ministeriums ein ganzes Beiheft. Sie sind recht aussagekräftig, weil sie zeigen, was die Stolberger Firma die Ministerialbeamten wissen lassen wollte. Die Unterlagen setzten sich zusammen aus Protokollen, Berichten und Zusammenfassungen zur firmeneigenen Prüfung Thalidomids, aus allgemeinen Ausendungen der Firma (hier *Therapeutische Briefe*), in denen auch zur Frage einer teratogenen Stellung genommen wurde, aus anderweitigen Publikationen zu Thalidomid, Stellungnahmen anderer Organisationen und Firmen sowie Vorträgen von Mitarbeitern Grünenthals.<sup>1809</sup> Der Inhalt der Un-

1802 Vermerk Schrader-Beielstein, 20.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 303.

1803 Dies teilte das IM NRW auch RA Schulte-Hillen mit: Verfügung IM NRW, 11.06.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1804 Grünenthal an IM NRW, 10.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 36.

1805 Thalidomid Stellungnahme Nr. 2, 22.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 38f.

1806 Thalidomid Stellungnahme Nr. 3, 08.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 40–45.

1807 Vermerk Mückter, 16.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 275f.: »Dr. Tombergs rief am Montag, dem 15.1.1962, bei mir an, bedankte sich für die Übersendung der Unterlagen und fragte mehr zur Bestätigung, welche Präparate hinter der Substanz Carbutamid stehen würden. Ich erläuterte ihm diese Dinge mit dem deutlichen Hinweis, dass die teratogene Wirkung von Carbutamid (Nadisan, Invenol) seit dem Jahre 1958 bekannt und in zahlreichen Publikationen festgehalten ist. Dr. Tombergs bezeichnete unser Verhalten als völlig korrekt und erklärte wiederholt, dass er sich nur exakt vergewissern wolle, damit er über diese Dinge Herrn Dr. Studt berichten könne.« Fraglich bleibt allerdings, ob Tombergs diesem Telefonat »immer wieder« betonte, die Firma habe »völlig korrekt gehandelt«. Wie bereits mehrfach dargelegt, kritisierte man im IM NRW das Verhalten Grünenthals durchaus.

1808 Vermerk Mückter, 16.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 275f.

1809 Siehe das Material in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 2–124.

terlagen lässt sich knapp zusammenfassen: Der Verdacht eines Zusammenhanges zwischen Thalidomid und den beobachteten Embryopathien sei zwar berechtigt. Doch habe sich eine Kausalität, insbesondere eine alleinige Kausalität des Arzneistoffes bisher nicht nachweisen lassen. Die übersandten Unterlagen enthielten zahlreiche Stimmen und Stellungnahmen, die jene Argumente in den Vordergrund rückten, die gegen eine Kausalität Thalidomids sprachen. Dies galt sowohl für statistische Zusammenhänge als auch für tierexperimentelle Untersuchungen. Ebenso enthalten waren methodische Einwände und Hinweise auf Ungereimtheiten und Widersprüche von verschiedenen Medizinern, die die teratogene Wirkung Thalidomids bejahten. Insofern waren die von der Firma übersandten Unterlagen vor allem dazu geeignet, die alleinige Verantwortlichkeit anzuzweifeln oder zumindest als nicht voraussehbar zu definieren. Welchen Eindruck diese Unterlagen machten, lässt sich nicht eruieren. Da die Firma aber zahlreiche zweifelnde Mediziner und diverse Argumente aufbieten konnte, werden sie sicherlich nicht ohne jede Wirkung geblieben sein.

Allerdings beließ es die Firma nicht nur dabei, eigene Forschungen zielgerichtet voranzutreiben oder andere Wissenschaftler mit entsprechenden Untersuchungen zu beauftragen. Vielmehr war die Geschäftsleitung auch bestrebt, anderweitige Forschungen im Firmensinne zu beeinflussen und den Umgang mit Ergebnissen zu steuern. Nicht nur hatte man auf verschiedenen Wegen versucht, auf die Arbeit der nordrhein-westfälischen Expertenkommission einzuwirken. Vielmehr war Grüenthal auch bestrebt, jene Forschungsergebnisse nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, die dem Firmeninteresse abträglich erschienen. Besonders deutlich zeigt dies der Umgang mit einer Mitteilung des englischen Geschäftspartners Distillers. Dort war man nach eigenen Untersuchungen spätestens im März 1962 zu der Einsicht einer teratogenen Wirkung Thalidomids gelangt. Die Stolberger Firma wurde entsprechend informiert, wobei Distillers dem offiziellen Standpunkt Grüenthals widersprach, die Zusammenhänge seien noch unklar. Schrader-Beielstein wandte sich daraufhin am 21. März 1962 an Distillers und bat, über die dortigen Kaninchenversuche mit Thalidomid, die »zu Mißbildungen geführt« hatten, vorerst »keine Mitteilung [...] zu publizieren.«<sup>1810</sup>

Dass die Firma weniger an einer umfassenden Aufklärung der Zusammenhänge interessiert war, sondern in erster Linie daran, das Handeln der Firma in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, geht auch aus einer Notiz Mückters hervor. Dieser hatte am 16. April 1962 aus »taktischen Gründen« empfohlen, die Firma solle »alles tun, um das Warenzeichen Contergan in allen Publikationen, Diskussionen etc. so bald wie möglich auf die wissenschaftliche Bezeichnung Thalidomid überzuleiten.« Auf diese Weise könne man, so Mückter, »die unmittelbare Anknüpfung von Contergan mit Grüenthal vielleicht etwas auflockern.«<sup>1811</sup>

Von erheblichem Interesse war für Grüenthal, in der öffentlichen Debatte um Contergan die offizielle Firmensicht zu verbreiten und nach Möglichkeit durchzusetzen. Die Sprachregelung dabei war von einer Verharmlosung geprägt, die – wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift vorwarf – neue Gefahrenmomente setzte.<sup>1812</sup> In zahlreichen Verlautbarungen und Aussendungen war darauf hingewiesen, dass sich die von Lenz geäußerten Verdachtsmomente aus wissenschaftlicher

1810 Schrader Beielstein an Distillers, 21.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 164.

1811 Vermerk Mückter, 16.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 270.

1812 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 419.



Hinsicht nicht halten ließen. Entsprechend wandte sich die Rechtsabteilung Grünenthals am 20. Dezember 1961 in einem allgemeinen Schreiben an die Tageszeitungen in der Bundesrepublik und warf dabei vor, durch die Berichterstattung sei eine »nicht gerechtfertigte große Beunruhigung der Bevölkerung verursacht worden.«<sup>1813</sup> Sahen sich Journalisten, Mediziner und andere Bedenkenräger, die mit der Firmensicht nicht konform gingen, zunächst mit teilweise heftigen Attacken der Unternehmens konfrontiert, so ging man in Stolberg ab Anfang 1962 dazu über, selbst in stärkerem Maße auf jene vormals kritisierten Presseorgane einzuwirken.<sup>1814</sup> In einer Notiz erklärte der medizinisch-wissenschaftliche Abteilungsleiter Werner am 22. Januar 1962, die Firma müsse »alles tun, um die ja auf jeden Fall erfolgende Pressebeteiligung soweit wie möglich in unsere Hand zu bekommen.«<sup>1815</sup> Der Kaufmännische Leiter Leufgens wies in seinem Monatsbericht für Februar 1962 auf die firmeninterne Übereinkunft hin, »daß alle Ärzte und besonders die Meinungsbildner, die negative Äußerungen tun, mit aller Kraft bearbeitet werden müssen, um diese Leute umzustimmen oder aber zumindest zu neutralisieren.«<sup>1816</sup> Mit diesen ›Warnern‹ waren Mediziner wie Frenkel oder Lenz gemeint, die im Auftrag der Firma von Privatdetektiven beschattet wurden und deren Privatleben man nach kompromittierendem Material durchforstete.<sup>1817</sup>

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsarbeit spielte auch die staatliche Gesundheitsaufsicht eine wichtige Rolle. Einerseits bot sich hier die Möglichkeit, über das Medium der öffentlichen Meinung auch das Handeln politischer und behördlicher Entscheidungsträger in gewissem Maße zu beeinflussen. Denn das, was in der medialen Öffentlichkeit wahrgenommen, thematisiert und erwartet wurde, wirkte in zunehmendem Maße auf die staatliche und politische Sphäre zurück. Andererseits handelte es sich bei den Behörden um Akteure, die es im Kampf um Meinungshoheit ›auf die eigene Seite zu ziehen‹ galt. Denn offizielle Bestätigungen, rechtlich korrekt und im Rahmen der Arzneimittelprüfung nach üblichen Standards verfahren zu haben, waren ein ebenso gewichtiges Argument in der öffentlichen Diskussion wie eine amtliche Beglaubigung, von selbst die Rezeptpflicht beantragt und Contergan freiwillig aus dem Handel genommen zu haben.

Äußerungen amtlicher Stellen wurden in der Folgezeit in der Firma genau beobachtet.<sup>1818</sup> Als besonders alarmierend musste es dem Unternehmen erscheinen, wenn von staatlicher Seite Verlautbarungen kamen, die der Firmenlinie widersprachen. Wie Nowel in einem Gespräch mit Tombergs am 21. Dezember 1961 erfuhr, hatte der baden-württembergische Innenminister Hans Filbinger in einer Rundfunksendung die für Grünenthal alarmierende Aussage getätigt: »Contergan ist für die Mißbildung bei Neugeborenen verantwortlich.« Laut Nowels Bericht sei diese Passage »durch Einwirkung von Dr. Tombergs«, dem das Band der Sendung vor ihrer Ausstrahlung vorgeführt worden sei, »he-

1813 Rundschreiben an die Redaktionen der Tageszeitungen, 20.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 143f.

1814 Siehe diverse Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 143, 252, 285, 347f., 358f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 15, 59, 273–276, 341–343.

1815 Notiz Werner, 22.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 166.

1816 MBt KLeit 2/1962, 09.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 1.

1817 Siehe Anklageschrift, Bd. 1, 1967, S. 242, 355 u.ö. Siehe auch die Anlagen 61, 62 zu Havertz' dienstlicher Äußerung vom 04.02.1963 in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf.

1818 Siehe z.B.: Bericht über eine Pressekonferenz in Bonn anlässlich einer Tagung der Landesgesundheitsminister am 20.12.61 (= Bericht Nowel, 21.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 155): »Nach Hinweisen von Mitarbeitern aus dem Hause ist in den Rundfunk-Nachrichten am 20.12. um 23 Uhr etwa folgender Text durchgegeben worden: ›Die in Bonn versammelten Gesundheitsminister warnen vor der Anwendung von Contergan. Die Restbestände in den Apotheken sollen vernichtet werden.«

rausgeschnitten worden, um schwangere Frauen nicht noch mehr zu beunruhigen.« Tombergs habe dem Reporter nachdrücklich erklärt, »daß die Formulierung des Innenministers von Baden-Württemberg im Gegensatz stünden zu den amtlichen Verlautbarungen des Innenministers von NRW« und gebeten, »die Genehmigung für die Streichung einiger Passagen umgehend beim Programm-Direktor einzuholen.«<sup>1819</sup> Damit kam es zu einem Einvernehmen in einer abwiegelnden Sprachregelung, wenngleich dieses Einvernehmen von unterschiedlichen Interessen geleitet war.

Die Behördenbesuche wurden auch im Frühjahr 1962 unveränderter Intensität fortgesetzt. Neben dem Düsseldorfer Innenministerium, wurden auch das Bonner Gesundheitsministerium und die obersten Gesundheitsbehörden anderer Bundesländer aufgesucht, ebenso das Statistische Bundesamt in Wiesbaden und das Bundesgesundheitsamt in Berlin. Dienstreisen in Sachen Contergan führten Nowel auch zu parlamentarischen Einrichtungen und Amtsträgern, zum Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie, zur Bundesapotheker- und zur Bundesärztekammer sowie zur anderen Firmen und Organisationen, die von Grünenthal im Rahmen der Contergan-Arbeiten konsultiert wurden (etwa Emnid-Institut). Von der Marktrücknahme bis Ende März 1962 lassen sich 42 Dienstreisen Nowels nachweisen, von denen ihn allein 9 ins Düsseldorfer Innenministerium führten. Wie der Handelspolitische Leiter in mehreren Berichten festhielt, habe die »Hauptarbeitslast [...] fast ausschließlich in der Bewältigung der mit Contergan verbundenen Probleme« gelegen.<sup>1820</sup> Zugleich begann man im Dezember mit dem »Aufbau der für Presse-Aktionen notwendigen Unterlagen.«<sup>1821</sup> Ziel dieser Aktionen, die auch die Sammlung von Presseartikel umfassten,<sup>1822</sup> war zum einen ein möglichst vollständiger Überblick über die mediale Berichterstattung. Zum anderen sollte für die Presseorgane ausgewähltes Material zusammengestellt werden, um damit auf die Meinungsbildung gezielt einwirken zu können.

Innerhalb der Firma herrschte allerdings keine Einigkeit, wie bei der Öffentlichkeitsarbeit zu verfahren ist. Aus diesem Grund fertigte Nowel am 1. März 1962 eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen in Sachen Contergan an. Unter Hinweis auf seine Erfahrungen im Umgang mit Behörden, politischen Gremien und Fachverbänden kritisierte Nowel den Standpunkt des Contergan-Ausschusses, nach dem aufgrund der »zu erwartenden strafrechtlichen Prozesse die Herausgabe jeglichen Materials zum Thema Contergan an die Öffentlichkeit zu unterbleiben hat.«<sup>1823</sup> Wie auch Nowel betonte, stünden »die Vorbereitungen und das damit verbundene taktische Verhalten im Hinblick auf die zu erwartenden Prozesse im Vordergrund aller Überlegungen«; daran dürfe »keineswegs gerüttelt werden«. Allerdings dürfe man auch die Öffentlichkeitsarbeit keinesfalls aus der Hand geben und anderen Kräften das Feld überlassen. Da die Firma aufgrund der Prozesstaktik nicht in der Lage sei, umfassend über Contergan zu informieren, solle »beschleunigt und sorgfältig das Material zusam-

1819 Bericht Nowel, 21.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 155.

1820 MBt 12/1961 HPAbt, 19.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 7. Siehe auch MBt 1/1962 HPAbt, 16.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 52: »Auch weiterhin Hauptarbeitsgebiet Contergan.«

1821 MBt 12/1961 HPAbt, 19.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 7.

1822 MBt 1/1962 HPAbt, 16.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 52: »Bereitstellung von Contergan-Unterlagen für verschiedene Presseorgane. Das gesamte in der Tagespresse anfallende Material zum Thema Contergan ist nunmehr übersichtlich erfaßt und steht den verschiedenen Abteilungen zur Verfügung. Für Rechtsabteilung alle Presseunterlagen vervollständigt.«

1823 Vermerk Nowel, 01.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 102–104, Zitate Bl. 102. »In diesem Zusammenhang betrachtet der Contergan-Ausschuß es bereits als bedauerliches Übel, daß wir der Zeitschrift ›Der Spiegel‹ so bereitwillig und so breit Auskunft gegeben haben.«

mengestellt werden, das quasi als ›Randmaterial‹ sowohl dem Bundesverband als auch in möglicherweise abgewandelter Form anderen Institutionen, wie Gesundheitsabteilungen der Innenministerien [...], Bundesgesundheitsamt, Presse usw. zur Verfügung gestellt werden kann.« Halte man sich dagegen weiterhin zurück, so werde dies zu einer »weiteren Verschlechterung des Namens« der Firma führen. Nowel plädierte daher mit Nachdruck für eine umgehende »Unterrichtung aller interessierten Ministerien, Verbände und sonstigen Institutionen über den derzeitigen aussagefähigen Stand um unser Contergan«. Die Zielsetzung war unmissverständlich formuliert. Es gehe darum, »Gegner zu neutralisieren« und »Freunde für uns zu gewinnen.«<sup>1824</sup>

Die Problematik des öffentlichen Umgangs mit Contergan gewann für die Firma eine umso größere Bedeutung, als sich für die Firmenleitung im Frühjahr 1962 immer deutlicher die rechtlichen Konsequenzen abzeichneten. Firmensyndikus Veltheim hatte in mehreren Notizen sowohl die zivil- als auch die strafrechtlichen Risiken für die verschiedenen Zeitabschnitte des Contergan-Verkaufs skizziert.<sup>1825</sup> Dabei empfahl der Jurist am 19. April 1962, sich mit Geschädigten möglichst vergleichsweise zu einigen, da man auf diese Weise eine Menge »Zündstoff« beseitigen könne. Jedoch müssten diese Maßnahmen »von einer intensiven, aber sehr behutsamen und taktvollen ›public relations‹-Arbeit begleitet sein, die das Verhalten Grünenthals unaufdringlich bei der medizinischen Fachpresse und der Laienpresse in das richtige Licht setzt.«<sup>1826</sup>

Die Stellungnahmen Nowels und Veltheims illustrieren, wie man mit wohlüberlegten Sprachregelungen und sorgsam selektierten Materialien die Kenntnislagen und Meinungsbildung in Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch in den Behörden zu beeinflussen suchte. Weiteren Berichten Nowels zufolge waren diese Bemühungen durchaus erfolgreich. Wie der Behördenbesucher am 4. Juni 1962 in einem Vermerk über Dienstreisen zu den obersten Gesundheitsbehörden in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz festhielt, sei dort »das Ansehen der Chemie Grünenthal nach wie vor als sehr gut zu bewerten«. Die öffentliche Berichterstattung habe offenbar nicht negativ auf das Firmenimage abgefärbt, zumal die Pharmaziereferenten das Vorgehen der Presse als »sehr unfair« betrachteten.<sup>1827</sup>

Auch wenn Nowels Äußerungen nur mit Vorsicht zu betrachten sind, scheinen sie doch insofern glaubwürdig, als auch in der Ministerialbürokratie immer wieder Vorbehalte gegen die kritische Berichterstattung laut wurden, die sich ja inzwischen immer öfter und immer vehementer gegen die Ministerien selbst richtete. Hinzu kam, dass die Firma in der Wahrnehmung von zahlreichen Beamten durchaus »verantwortungsbewußt« gehandelt hatte, konnte man hier doch auf die »mit einer ungewöhnlichen Intensität« betriebenen Bemühungen für »eine gleichmäßige und möglichst schnelle Rezeptpflichtunterstellung« verweisen.<sup>1828</sup> Dass Grünenthal zunächst versucht hatte, das Bekanntwerden von Nebenwirkungen zu verhindern und die Rezeptpflicht möglichst lange hinauszuzögern, war den Ministerialbeamten nicht bekannt und wurde vom Firmenvertreter freilich nicht erwähnt. Vor dem Hintergrund, dass die Firma und weite Teile der Ministerialbürokratie in ihrer Ablehnung

1824 Vermerk Nowel, 01.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, hier Bl. 103f

1825 Vermerk Veltheim, 27.03.1962; Vermerk Veltheim, 18.04.1962; Vermerk Veltheim, 19.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 184–190, 277–287, 291–301.

1826 Vermerk Veltheim, 19.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 291–301, Zitate Bl. 292f.

1827 Bericht Nowel, 04.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 61, Bl. 4.

1828 Ebd.

der öffentlichen Berichterstattung, vor allem in der Laienpresse, übereinstimmten und in Anbetracht der Unkenntnis in den Ministerien über die firmeninternen Vorgänge konnte Nowel auch in seinem Bericht über die Behördenbesuche im Mai und Juni 1962 feststellen, »daß besonders auf diesem Sektor der ›Public relations‹ die Erfolge so positiv sind, da bei allen angesprochenen Ministerien das Wohlwollen gegenüber Grünenthal unerschütter ist.«<sup>1829</sup>

Ebenso wichtig wie eine ausgefeilte Kommunikationsstrategie war für die Firma, auch von ministerieller Seite Informationen über den dortigen Kenntnisstand und die Arbeit der Expertenkommission zu erhalten. Wie Nowel von Tombergs in Erfahrung bringen konnte, wurden nicht die statistischen, sondern auch die tierexperimentellen Unterlagen beim Kommissionvorsitzenden Prof. Klinke zentral erfasst. Zudem nannte Nowel Berichte aus Kliniken, die in der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung eingegangen seien und die auf positive wie negative Contergan-Fälle verwiesen. Um die weitere Sprachregelungen abzustimmen waren derartige Informationen ebenso wichtig wie Tombergs' Hinweis, Innenminister Dufhues – vorher kaum beteiligt – habe sich »vorbehalten, jeden wichtigen Schriftwechsel zum Thema Contergan einzusehen und ggf. zu beantworten.«<sup>1830</sup> Neben Firmenvertretern holten auch von der Firma engagierte Rechtsanwälte Informationen ein: Der Rechtsanwalt Bruckhaus hatte Tombergs am 21. März 1962 im Ministerium aufgesucht und informierte diesen über sein Mandat der Firma. Wie der Jurist noch am selben Tag der Rechtsabteilung Grünenthals berichtete, habe Tombergs ihn in wesentlichen Zügen über die Arbeit der Expertenkommission informiert, insbesondere darüber, dass diese Kommission sich mit der Frage der Nervenschädigungen nicht befassen werde. Die Kommission arbeite an einer möglichst lückenlosen Erfassung der Kinder »ohne Rücksicht auf Ursache«, wobei sich die Erfassung auch auf die Zeit nach der Marktrücknahme Contergans erstrecken werde, um eine Möglichkeit Zusammenhang der Embryopathie mit dem Arzneimittel klären zu können. Entscheidend war dabei für die Firma: »Es ist hiernach wohl noch mit einer längeren Dauer der Untersuchung zu rechnen.«<sup>1831</sup>

Laut Bruckhaus' Worten schien Tombergs die Frage der Nervenschädigungen durch Contergan »durchaus ernsthafter« zu sein als der »Mißbildungskomplex«. Dass man in der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung die Frage Nervenschäden an sich ernsthafter als die Embryopathie sah, erscheint abwegig, zumal das Innenministerium hier – anders als bei Lenz' Verdacht – nicht weiter aktiv geworden war. Tombergs' Äußerung bezog sich offenbar auf mögliche rechtliche Konsequenzen für die Firma. So schätzte Bruckhaus den Standpunkt des Pharmaziereferent so ein, dass dieser »den Zusammenhang zwischen diesen Folgeschäden und dem Medikament als erwiesen anzunehmen bereit ist.« Bruckhaus wies Tombergs außerdem auch ein in Berlin schwebendes Zivilverfahren und das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Aachen hin und empfahl der Firma, auch zukünftig »in gewissen Zeitabständen« Tombergs aufzusuchen, »um den Versuch zu machen, Weiteres zu erfahren.«<sup>1832</sup> Einige Tage später, am 6. April 1962, wandte sich Bruckhaus erneut an das Innenministerium. Diesmal bat er um eine schriftliche Bestätigung, dass das Land Nordrhein-Westfalen ei-

1829 MBt 5-6/1962 HPAbt, 03.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 61, Bl. 54–57, Zitat Bl. 55.

1830 Bericht Nowel, 19.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 300f.

1831 Bruckhaus an Grünenthal, 21.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 175f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 364, nf.

1832 Ebd.

ne Kommission zur Klärung der Embryopathien einberufen habe, dass deren Untersuchungen aber noch längere Zeit andauern werden.<sup>1833</sup> Das Innenministerium sandte am 11. April eine entsprechende Bestätigung.<sup>1834</sup>

Die weiteren Kontakte zwischen Grünenthal und der Gesundheitsabteilung des Düsseldorfer Innenministeriums erstrecken sich in der Folgezeit auch auf Fragen, die nicht Contergan betrafen. Bei Besprechungen mit Tombergs ging es etwa um die Registrierung von Auslandspräparaten, die weiterhin über das Innenministerium in Düsseldorf und das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster abgewickelt werden sollte (die Registrierung für Inlandspräparate hatte nach dem Arzneimittelgesetz beim Bundesgesundheitsamt zu erfolgen).<sup>1835</sup> Weitere Besprechungen betrafen auch die Durchführung der behördlichen Betriebsprüfung die durch das Arzneimittelgesetz vorgeschrieben war.<sup>1836</sup> Es ist zwar durchaus wahrscheinlich, dass bei auch diesen Gelegenheiten über Contergan gesprochen wurde. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass hier substanzielle Dinge besprochen und entschieden wurden, die über den bisherigen Informationsaustausch und allgemeine Fragen der Arzneimittelaufsicht hinausgingen. Denn dies hätte sich sicherlich in den Akten des Innenministeriums oder den Unterlagen Grünenthals niedergeschlagen. Dort lassen sich aber keine entsprechenden Hinweise finden. Da für die Zeit nach Herbst 1962 keine Unterlagen Grünenthal und (von wenigen Ausnahmen abgesehen) des Innenministerium zu Contergan mehr vorliegen, sind Aussagen über weitere Kontakte zwischen Firma und Behörde in dieser Hinsicht nicht möglich. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass angesichts des Strafverfahrens die Kontakte zwischen der Gesundheitsbehörde und der Firma stark eingeschränkt wurden. Dafür spricht zumindest, dass sich das Ministerium im Januar 1967 bei der Bezirksregierung in Aachen danach erkundigte, wer der Chefapotheker und wer der Justiziar der Stolberger Firma ist.<sup>1837</sup>

Kontakt suchte die Firma in Sachen ›Contergan‹ auch zum Bundesministerium für Gesundheitswesen. Obwohl die Bonner Bundesbehörde mit der Untersuchung der Zusammenhänge um Contergan nicht befasst war und die Durchführung des Arzneimittelgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Länder blieb, war eine entsprechende Kontaktnahme aus mehreren Gründen wichtig. Mit dem Erlass des Arzneimittelgesetzes war klar, dass in Zukunft weitere Kompetenzen an die Bund abgegeben werden würden (etwa Rezeptpflichtunterstellung), weshalb das Bundesministerium für die Firma immer wichtiger wurde.<sup>1838</sup> Von größerer, weil akuterer Bedeutung war, dass sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Gesundheitsministerium und dessen Chefin richtete. Insofern bot sich mit der Bundesbehörde einer der wichtigsten Ansatzpunkte, über den die Firma mittelbar eine Öffentlichkeitsarbeit betreiben und für die eigenen Interessen wirken konnte. Besonderes Augenmerk richtete die Firma dabei auf die Sprachregelungen des Gesundheitsministeriums gegenüber der Öffentlichkeit und den Betroffenen.

1833 Bruckhaus an IM NRW, 06.04.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1834 Verfügung IM NRW, 11.04.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Durchschrift in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 340. Siehe auch: IM NRW an Bruckhaus, 11.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 364, nf.

1835 MBt 5-6/1962 HPAbt, 03.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 61, Bl. 54.

1836 Bericht Nowel, 03.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 309.

1837 RP Aachen an IM NRW, 10.01.1967. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Tombergs war zu diesem Zeitpunkt schon seit längerer Zeit im Bundesdienst tätig.

1838 Die Bedeutung der Bundesbehörden war in verschiedenen Vermerken herausgehoben worden. Siehe etwa: Reisebericht Nowel/Oswald, 19.12.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 191–197, hier Bl. 197.

Diese Zusammenhänge standen im Mittelpunkt des Gespräches, das Nowel am 13. Februar 1962 mit Ministerialrat Danner in Bonn führte. Wie der Firmenvertreter in seinem Reisebericht notierte, sei auch der Bonner Pharmaziereferent der Auffassung, »daß es unvertretbar war, noch nicht bewiesene Zusammenhänge in der Presse zu diskutieren.« Danner berichtete dabei auch über die zahlreichen Eingaben, die an das Gesundheitsministeriums und dessen Chefin persönlich gerichtet waren. Dabei wurde Nowel auch über die Kommunikationsstrategie des Gesundheitsministeriums informiert. Nach Auskunft Danners würden die Eingaben »alle an das Innenministerium in Düsseldorf weitergeleitet«. Von dem ursprünglichen Plan der Ministerin, alle Eingaben selbst zu beantworten, sei man inzwischen abgegangen. Stattdessen versende man einen »Routinebrief«, der neben einer Mitleidsbekundung auf die Ungeklärtheit der Zusammenhänge betonte und auf die Zuständigkeit des nordrhein-westfälischen Innenministeriums hinweise.<sup>1839</sup> Für die Firma war die Kenntnis der behördlichen Sprachregelung enorm hilfreich, weil man nun die eigene Strategie darauf abstimmen konnte. Dies war nicht nur für die Imagekampagne der Firma und deren Regress-Korrespondenz wichtig, sondern auch mit Blick auf die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, die zu erwarten und teils schon im Gange waren.

War die Firma auf der einen Seite um eine Einspannung der Behörde bemüht, so dachte man auf der anderen Seite auch über rechtliche Schritte gegen Behörden nach, sofern diese etwa in der Kausalitätsfrage eindeutig Stellung bezogen. So wies Rechtsanwalt Bruckhaus Veltheim und den Rechtsanwalt Dahs am 17. Juli 1962 auf einen am selben Tag erschienenen Zeitungsartikel in der *Rheinischen Post* hin. Darin hieß es, die Bundesgesundheitsministerin habe Journalisten mitgeteilt: »Rund 4000 Kinder sind mit körperlichen Mißbildungen zur Welt gekommen, weil ihre Mütter ständig das Schlafmittel ›Contergan‹ benutzt haben.« Auch ließ sich dieser Artikel so lesen, als habe die Ministerin von einem Verbot Contergans gesprochen.<sup>1840</sup> Da weder die Zahl von 4 000 geschädigten Kindern feststehe noch die Kausalität Thalidomids erwiesen sei, überdies auch kein Verbot für Contergan erlassen worden sei, zog Rechtsanwalt Bruckhaus rechtliche Maßnahmen in Betracht: »Sollte die Bundesgesundheitsministerin tatsächlich die beiden zitierten Sätze ausgesprochen haben, so wäre es nach meiner Überzeugung nicht nur zweckmässig, sondern dringend notwendig, dass Grünenthal aus der bisherigen ›vornehmen Reserve‹ herausgeht und gegen diese beiden Verlautbarungen unverzüglich vorgeht.«<sup>1841</sup>

Grünenthal wandte sich darauf am 18. Juli 1962 mit einem Schreiben an die Bundesgesundheitsministerin Schwarzhaupt, mit der Bitte um ein persönliches Gespräch.<sup>1842</sup> Ein solches kam allerdings nicht zustande. Stattdessen empfingen die Ministerialräte Bernhardt und Danner die Firmenvertreter Nowel, Veltheim und Schrader-Beielstein am 2. August 1962 im Bonner Ministerium. Neben der Aushändigung von ausgewähltem Untersuchungsmaterial an die Bundesbeamten, sprachen die Firmenvertreter auch die Frage der Geschädigtenzahl an. So erkundigten sie sich danach, ob im Bundesministerium »neue und konkrete Unterlagen« bekannt geworden wären, nach denen »es zur Zeit

1839 Bericht Nowel, 14.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 41f.

1840 »Hilfe für 4000 Kinder. Contergan-Geschädigten soll weitergeholfen werden«. In: Rheinische Post, 17.07.1962.

1841 RA Bruckhaus an RA Veltheim und RA Dahs, 17.07.1962. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. (Anlage 13 zu Dienstlicher Äußerung StA Havertz, rote Mappe). Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf.

1842 Vgl. Grünenthal an BMG, 03.01.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 326.

in der Bundesrepublik etwa 4.000 durch Contergan mißgebildete Kinder gebe«. Laut Vermerk Nowels verneinten Bernhardt und Danner diese Frage; auch seien entsprechende Information von ihnen nicht an die Ministerin weitergegeben worden.<sup>1843</sup> Soweit sich der Akte des Gesundheitsministerium entnehmen lässt, lagen der Bonner Behörde zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch keine belastbaren Informationen vor. Erste Erkundigungen holte man diesbezüglich Anfang September ein.

Nowels Bericht ist auch aufschlussreich, da der Leiter der Handelspolitischen Abteilung einmal mehr die Erfolge seines eigenen Wirkens überhöhte, indem er ein besonderes Wohlwollen der Behördenvertreter gegenüber Grünenthal unterstellte. Seine Bemerkung, die beiden Ministerialräte hätten sich über den Vortrag der Firmenvertreter »beeindruckt« und dankbar gezeigt, ist ebenso in diesem Licht zu sehen wie seine Einschätzung, es bestehe die Möglichkeit, dass »in einem weiteren Gespräch vorerst mit Dr. Danner [...] in irgendeiner Form unseren Wünschen Rechnung getragen wird.«<sup>1844</sup> Dass das Gesundheitsministerium der Firma aber kein besonderes Vertrauen oder Unterstützung entgegenbrachte, wurde bald deutlich, als das Ministerium Anfang 1963 die Kontakte mit der Firma vorerst auf Mindestmaß zurückfuhr. In einem an Gesundheitsministerin Schwarzhaupt adressierten Schreiben vom 3. Januar 1963 wiesen Franz Wirtz und Schrader-Beielstein im Namen Grünenthals auf weitere Untersuchungen zur Frage der »Extremitätenmißbildungen« hin. Zugleich baten sie, der Ministerin das Untersuchungsmaterial »in einem persönlichen Gespräch zur Kenntnis bringen zu können.«<sup>1845</sup> Noch bevor das Ministerium antwortete, hatte Danner mit dem Aachener Staatsanwalt Havertz telefoniert, dem Hauptsachbearbeiter des dortigen Ermittlungsverfahrens. Dieser teilte erklärte, nach seiner Kenntnis seien »keine neuen Forschungsergebnisse« zu erwarten. »Andererseits sei es aber die Praxis dieser Firma, aus solchen Gesprächen in irgendeiner Form Kapital zu schlagen.« Havertz riet dringend davon ab, während des Strafverfahrens ein solches Gespräch zu führen.<sup>1846</sup> Die zuständigen Ministerialbeamten und auch die Ministerin schlossen sich dieser Ansicht an. In einem auf den 31. Januar 1963 datierten und von Unterabteilungsleiter Bernhardt unterzeichneten Schreiben teilte das Ministerium Grünenthal mit, »daß es bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens leider nicht möglich ist, zu einem Gespräch zusammenzukommen. So sehr auch wir an einer wissenschaftlichen Klärung der Fragen interessiert sind, versprechen wir uns im Augenblick von einem solchen Gespräch nicht viel.« Der Firma bleibe es aber unbenommen, etwaige Untersuchungsergebnisse schriftlich zuzusenden.<sup>1847</sup>

## 2.4 Die medizinische Betreuung der contergangeschädigten Kinder

Der Fall Contergan bildet einen wichtigen Markstein in der Geschichte der medizinischen Deutung und Behandlung von Behinderungen. In der medizinischen Auseinandersetzung mit diesem Thema

1843 Bericht Nowel, 03.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 61, Bl. 105f. Infolge übersandte Grünenthal selbst weiteres Material an das BMG. Siehe: Grünenthal an BMG, 04.09.1962; Grünenthal an BMG, 10.09.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11744, Bl. 2, 30, Anlagen Bl. 3–29, 31–66 (teils identisch).

1844 Bericht Nowel, 03.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 61, Bl. 105f.

1845 Grünenthal an BMG, 03.01.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 326.

1846 Vermerk BMG, 15.01.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 325.

1847 Verfügung BMG, 31.01.1963. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 323. Siehe auch Bl. 325v.

wurden zeitgenössische Vorstellungswelten wirksam, zugleich aber auch verändert. Behinderungen galten in der frühen Bundesrepublik als unnormal, als »das ultimativ Andere.« Dem staatlichen und medizinischen Umgang mit Behinderungen lag ein sich aus dem bürgerlichen Arbeitsethos speisendes »Normalisierungsprinzip« zugrunde, das besonders mit Blick auf die Arbeitswelt darauf abzielte, »Menschen mit Behinderungen an die materiellen Bedingungen und normativen Erwartungen ihrer Umwelt anzupassen, die ihrerseits nicht gezielt verändert werden sollten.«<sup>1848</sup> Als maßgebende medizinische Disziplin in der Behandlung von Körperbehinderungen hatte sich dabei die Orthopädie etabliert, die nach 1945 vor allem mit der medizinischen und sozialen ›Rehabilitation‹ der Kriegsversehrten befasst war, also mit der Wiedereinsetzung der geschädigten Körper in das Erwerbsleben.<sup>1849</sup> Insbesondere die Prothetik, jene Fachsparte, die sich der Entwicklung und Konstruktion von Kunstgliedern widmete, schien als »Ermöglichungstechnologie« den Weg zur Normalisierung der Invaliden und deren Reintegration in die Berufswelt zu ebnet.<sup>1850</sup> Der Heidelberger Professor Kurt Lindemann, der als einer der prominentesten Orthopäden Deutschlands auch den Diskurs um die Behandlung contergangeschädigter Kinder wesentlich mitprägte, beschrieb die »sozialen Aufgaben der Orthopädie« 1957 als das »Bestreben um Erreichung, Erhaltung und Wiedergewinnung der körperlichen Leistungsfähigkeit.«<sup>1851</sup> In diesen traditionellen Denkhorizont fügte sich Anfang der 1960er Jahre auch die Behandlung der contergangeschädigten Kinder ein. Deren Körper »galten als ›falsche‹ Körper, die mit technischen Mitteln normalisiert werden mussten.«<sup>1852</sup> Gedanklich verwoben waren derartige Normalisierungsimperative mit fortschrittsoptimistischen Machbarkeitsparadigmen, die angesichts der technischen Entwicklungsmöglichkeiten die völlige Rehabilitation verhiessen.

Die medizinische Auseinandersetzung mit dem, wie es zahlreiche Mediziner nannten, Dysmelie-Syndrom begann freilich, bevor unter den Ärzten etwas über den Zusammenhang zwischen den teratogenen Schädigungen und dem Arzneistoff Thalidomid bekannt war. Wie bereits angesprochen waren es in Nordrhein-Westfalen (und andernorts) vor allem die Universitätskinderkliniken, die sich mit der Untersuchung der Neugeborenen befassten, sich dabei zunächst aber vor allem ätiologischen Fragen widmeten. Hinzu kam auch bereits im Frühstadium des epidemischen Auftretens der Embryopathien die medizinische Betreuung durch die Landesärzte für Körperbehinderte bei den Landschaftsverbänden.<sup>1853</sup> Auf staatlicher Ebene gewann, soweit es sich rekonstruieren lässt, die Frage der medizinischen Betreuung der geschädigten Kinder erstmals im November 1961 größere Bedeutung. Im Sozialausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags, dem für das Gesundheitswesen zuständigen parlamentarischen Gremium, wurde die Zunahme teratogener Schädigungen erstmals am 24. November erörtert, also an jenem Tag, als im Düsseldorfer Innenministerium die Besprechung mit Lenz und den Vertretern Grünenthals stattfand. Auch bei den Beratungen im Sozialaus-

1848 BöSL, Politiken, 2009, S. 337f.

1849 FREITAG, Bodycheck, 2003, S. 165, Anm. 9, hat darauf hingewiesen, dass im Falle Contergans der Begriff ›Habilitation‹ präziser ist als ›Rehabilitation‹, da letzterer eine Wiedereingliederung bezeichnet. Im Folgenden wird aber der trotzdem Begriff ›Rehabilitation‹ verwendet, da dieser dem zeitgenössischen Sprachgebrauch entsprach. Zur Dominanz des orthopädischen Blicks bei den medizinischen Habilitationspraktiken im Falle Contergans auch FREITAG, Contergan, 2005, S. 56–59.

1850 BöSL, Politiken, 2009, S. 338.

1851 LINDEMANN, Aufgaben, 1957, S. 1170.

1852 BöSL, Politiken, 2009, S. 338f.

1853 Siehe Kap. 1.4.1, 2.1.2.



schuss standen aber zunächst die Fragen der Ursache und der Zahl der geschädigten Kinder im Mittelpunkt.<sup>1854</sup>

Eine konkrete Diskussion über mögliche und notwendige Hilfsmaßnahmen im Rahmen der medizinischen Betreuung durch Landesorgane erfolgte offenbar erstmals im März 1962. Am 9. März befasste sich der Sozialausschuss des Landtags mit, wie es in der Tagesordnung hieß, den »Mißgeburten der letzten Jahre (Contergan-Mißbrauch), evtl. Maßnahmen des Landes für stationäre Unterbringung und Betreuung dieser Mißgeburten«. <sup>1855</sup> Schon diese Formulierung ist überaus bezeichnend. In ihr scheint nicht nur die zeitgenössisch keinesfalls seltene Sichtweise durch, nach der »Mißgeburten« in stationäre Einrichtungen abgegeben werden sollen. Vielmehr kommt hier zumindest indirekt zum Ausdruck, dass die geschädigten womöglich selbst für ihre Lage mitverantwortlich seien, sprach man hier doch von einem »Contergan-Mißbrauch« (worin dieser auch immer bestanden haben mag). Abgehalten wurde die Sitzung in den Räumen der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster. Dabei handelte es sich um eine orientierende Aussprache vor Ort, bei der über erste Schritte hinsichtlich medizinischer Hilfsmaßnahmen beraten werden sollte. Die nicht zu unterschätzende Bedeutung der orthopädischen Medizin für die Zielvorstellungen der Ministerialbeamten und Parlamentarier wird schon an den zu Rate gezogenen Wissenschaftlern deutlich: Der Heidelberger Orthopäde Professor Lindemann legte in einem einleitenden Referat die Problemlage aus seiner Sicht dar, was zugleich den Versuch bedeutete, die orthopädische Sichtweise als herrschende Anschauung zu etablieren. Konkret hieß dies für Lindemann: »Für den Orthopäden sei die möglichst vollständige Rehabilitation der Geschädigten wesentlicher als die Klärung der Ursachen«. <sup>1856</sup> Dieser Sichtweise folgte grosso modo auch die Gesundheitsfürsorge im Innenministerium. Diskussionen um die Kausalität des Arzneistoffes suchte man dort tunlichst zu umgehen (vor allem jede Festlegung in dieser Frage), wie auch an dem Bemühen erkennbar wird, die Begriffe Contergan und Thalidomid aus verwaltungsinternen Dokumenten, vor allem aber aus offiziellen Verlautbarungen herauszuhalten. <sup>1857</sup> Auch wenn man sich um Hilfe bemühte: In dieser Denkweise trug man dem drängenden Bedürfnis vieler Geschädigter nach Klärung der Ursachen kaum Rechnung.

Die orthopädische Sichtweise konzentrierte sich in erster Linie auf die Ersetzung fehlender Glieder durch Prothesen, die als das Mittel der Wahl schienen, um die Geschädigten zu »vollwertigen« Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Obschon vielerorts das Verständnis für die Arbeit der Orthopäden fehle, sei doch entscheidend, so Lindemann, »daß die Geschädigten frühzeitig mit einer Prothese versorgt werden«. Nur so könne eine Gewöhnung an die Prothesen gelingen. »Lückenlose Rehabilitation« und »Vollwertigkeit aller Hilfsmittel« hießen die Punkte, die Lindemann als Ziel für alle weiteren medizinischen Bemühungen nannte, wobei es freilich auch darum ging, für eine Förderung orthopädischer Forschungen und Einrichtungen zu werben. <sup>1858</sup>

1854 Landtag NRW, 4. WP, Nr. 1693, 89. SozA, 24.11.1961, S. 10f.

1855 Landtag NRW, 4. WP, Nr. 1874, 97. SozA, 09.03.1962, S. 1. Der Ausschusssitzung gingen Vorgespräche voraus. Wie Fürsorge-referent Gedicke am 05.09.1962 in einem Vermerk festhielt, hatte Prof. Hepp dem IM NRW am 23.01.1962 eine Zusammenstellung über das Auftreten von Fehlbildungen der Extremitäten vorgelegt. Mitte Februar 1962 erfolgte eine Vorbesprechung der Sitzung des SozA. Siehe Vermerk Gedicke, 05.09.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 1, nf. [3].

1856 Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep 139, Nr. 55, hier Bl. 295.

1857 Selbst im Vermerk des IM NRW sind die Begriffe »Contergan« und »Thalidomid« nicht erwähnt. Siehe Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep 139, Nr. 55, Bl. 295–297, 312–314.

1858 Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 295–297, hier Bl. 295f.

Die allgemein gehaltenen Darlegungen Lindemanns wurden von seinem Kollegen Prof. Dr. Oskar Hepp genauer ausgeführt. Der Münsteraner Orthopäde gab einen Überblick über das zeitliche und räumliche Auftreten angeborener »Mißbildungen« in Nordrhein-Westfalen und wies auf deren massive Zunahme hin. Bisher seien in der Gesundheitsabteilung des Düsseldorfer Innenministeriums 900 Fälle namentlich bekannt. Bis Oktober sei mit einer weiteren Zunahme auf insgesamt 1200 Kinder zu rechnen. Die Typik der Schädigungsformen legte Hepp anhand des Krankenguts der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster dar, an der seit 1948 insgesamt 148 Fälle behandelt worden waren (davon 103 in den Jahren 1960 und 1961<sup>1859</sup>). Unter Hinweis auf die Aufgaben und Ziele der Behandlung,<sup>1860</sup> die Erfahrungen in der Behandlungsdauer und die erwartete Gesamtzahl der Geschädigten, die das Sechsfache der Normalzahl betrage, errechnete Hepp für Nordrhein-Westfalen einen Fehlbestand von 140 Betten. Hinzu komme zusätzliches Personal, das für die Betreuung und Therapie der Kinder benötigt werde. »Das Fehlen dieser Betten und des Personals stelle«, so warnte Hepp, »einen *Katastrophenfall* dar, dem mit allen Mitteln und schnellstens begegnet werden müsse.«<sup>1861</sup>

Vor diesem Hintergrund entwarf Hepp ein Aktionsprogramm, von dessen Notwendigkeit und Dringlichkeit er die Mitglieder des Sozialausschusses zu überzeugen suchte. Neben der Ausbildung und Schulung von Ärzten, Pflegepersonal und Orthopädiemechanikern umfasste dies die Entwicklung von spezifischen Heilplänen sowie von Prothesen und Arbeitshilfen. Hinzu käme die »Einrichtung von zusätzlichen Kinderstationen« an orthopädischen Facheinrichtungen, wobei auch an Betten im Rahmen der »Mütterschulung« zu denken sei (ein deutlicher Hinweis, wie man die innerfamiliäre Rollenverteilung zeitgenössisch wahrnahm). Erforderlich seien überdies die Errichtung einer Ausbildungsstätte für Orthopädiemechaniker, die »Einrichtung einer Forschungs- und Entwicklungswerkstatt zur Versorgung der Problemfälle« und die »Schaffung von neuen Etatstellen für diese Sonder-Kinder-Stationen im Vergleich 1:1.«<sup>1862</sup>

Landschaftsdirektor Anton Köchling vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe wies darauf hin, dass die Versorgung der geschädigten Kinder auf Grundlage des Sozialhilfegesetzes »Sache der Landesfürsorgeverbände« sei. Er kündigte an, einen konkreten Plan für die Versorgung der Kinder in den nächsten Jahren vorzulegen. Als Betreuungseinrichtungen in Westfalen-Lippe kämen die Orthopädische Universitätsklinik in Münster, die Orthopädischen Kliniken der städtischen Krankenanstalten in Dortmund, der Josefsgesellschaft in Bigge und der Evangelischen Stiftung in Volmarstein infrage. Der Landesarzt für Körperbehinderte Lothar Herbig ergänzte die Ausführungen seines

1859 Eine Übersicht über Hepps Zahlen findet sich in: HEPP, Häufung, 1962, S. 420. Auf diese Publikation bezog sich auch Tombergs in: Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 296. Prof. Dr. Oskar Ernst August Hepp wurde am 06.04.1910 in Kappeln geboren. Seit 1951 war Hepp an der Universität Kiel als außerordentlicher Professor, wo er 1954 zum ordentlichen Professor ernannt wurde, bevor er 1955 an die WWU Münster wechselte, wo er Direktor der Orthopädischen Universitätsklinik und zu einem der wichtigsten Experten und Wortführer im Bereich der Contergan-Schädigungen und ihrer Therapie wurde. Hepp verstarb überraschend am 23.01.1967. Siehe: UA Münster, Bestand 5, Nr. 658; Bestand 10, Nr. 2671; Bestand 52, Nr. 324. Siehe auch den Nachruf in: Archiv für orthopädische und Unfall-Chirurgie 62 (1967), S. I–III; zur Bedeutung Hepps auch FREITAG, Contergan, 2005, S. 59–62; BöSL, Politiken, 2009, bes. S. 302f.

1860 Als Behandlungsziele nannte Hepp: »a) ein Teil der schwermißgebildeten Kinder muß für Normalschulen schulreif gemacht werden, b) der größere Teil der schwermißgebildeten Kinder muß für Sonderschulen und Heimschulen schulreif gemacht werden, c) mögliche Herabsetzung der Pflegebedürftigkeit der schwermißgebildeten Kinder, d) möglichst frühzeitige Eingliederung dieser Kinder in Kindergärten zur gegenseitigen Anpassung an die Gemeinschaft.« Siehe: Landtag NRW, 4. WP, Nr. 1874, 97. SozA, 09.03.1962, S. 4.

1861 Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 296. Hervorhebung im Original.

1862 Landtag NRW, 4. WP, Nr. 1874, 97. SozA, 09.03.1962, S. 7f. Die Übersicht zum Referat von Hepp findet sich auch in: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 4–9; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 298–303.

Chefs dahingehend, dass auch an die Einrichtung von Sonderklassen für die spätere Beschulung gedacht werden müsse.<sup>1863</sup> Wie Tombergs in einem Vermerk über die Ausschusssitzung festhielt, meinte der Abgeordnete Josef Schirpach hierzu in einer privaten Mitteilung, »daß die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums die Initiative ergreifen müsse, da es sonst zu lange dauere, wie die Erfahrung lehre.«<sup>1864</sup> Offensichtlich hatte es in der Vergangenheit Probleme beim Zusammenspiel zwischen den beteiligten Institutionen gegeben.

Auch die Beratungen des Sozialausschusses waren von der Grundhaltung geprägt, die die Lösung der Probleme Experten und Behörden vorbehielt und Betroffene sowohl von einem umfassenden Zugang zu Informationen als auch von einer Teilhabe bei der Planung von Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen und medizinischen Probleme weitgehend ausschloss. Auch das Bewusstsein über ein großes Informationsdefizit vermochte daran nichts zu ändern. So regten Mitglieder des Sozialausschusses und anwesende Vertreter der Verbände und der Kirchen in der Schlussdiskussion eine »Aufklärungsaktion« an, »die sich auf Fachkreise: Ärzte, Hebammen, Entbindungsanstalten, Fürsorger und Geistliche erstrecken sollte, damit die relative Unbeholfenheit und falsche [!] Einstellung dieser Personenkreise zu dem Phänomen der Mißbildungen, dem sie sich als Erste gegenübergestellt sähen, möglichst bald revidiert werde und auf die Hilfsmöglichkeiten rechtzeitig hingewiesen werden könnte.« Die Abschottungsmechanismen in Fachwelt und Behörden gegenüber Laien griffen auch hier. Von einer Aufklärungsaktion für Betroffene oder gar die Öffentlichkeit war keine Rede.<sup>1865</sup>

Den rechtlichen Rahmen für die medizinische Betreuung der geschädigten Kinder bot das Körperbehindertengesetz von 1957 (ab Juni 1962 das Bundessozialhilfegesetz).<sup>1866</sup> Zuständig waren hier nach die Landschaftsverbände. Nachdem beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erste Beratungen in dieser Hinsicht stattgefunden hatten,<sup>1867</sup> wandte sich das Düsseldorfer Innenministerium auf Betreiben Studts<sup>1868</sup> am 19. April 1962 an Landschaftsdirektor Köchling. In dem von Fürsorgereferent Gedicke entworfenen und von Minister Dufhues gezeichneten Schreiben war auf die Beratungen des Sozialausschusses des Landtags hingewiesen. Dementsprechend hob Dufhues die Bedeutung der Familie für eine erfolgreiche »Rehabilitation« hervor. Zugleich seien aber auch »Vorkehrungen zu treffen, um die rechtzeitige prothetische Versorgung der Kinder und ihre individuelle Beschulung und Berufsförderung zu sichern.« Mit Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen bat der Minister den Landschaftsdirektor, »die erforderlichen Behandlungs- und Förderungseinrichtungen für diese Kinder zu schaffen und mich von der Gesamtplanung zu unterrichten, damit Ihre Maßnahmen von meinem Ministerium in geeigneter Weise unterstützt werden können.«<sup>1869</sup>

Deutlich wird hier, wie der Minister und die Ministerialbeamten die eigene Rolle definierten: Zuständig seien die Landschaftsverbände, deren Maßnahmen durch die oberste Landesbehörde un-

1863 Vermerk IM NRW, 26.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 295–297, hier Bl. 297.

1864 Ebd.

1865 Ebd.

1866 Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz), 27.02.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 147–150. Seit 1. Juni 1962 galt: Bundessozialhilfegesetz (BSHG), 30.06.1961. In: BGBl. 1961, Teil I, S. 815–841, siehe hier bes. §§ 39, 100. Siehe zum BSHG auch Kap. 2.5.

1867 Bericht über die Sitzung am 4.4.1962, 16.00 Uhr, in Dortmund, ohne Datum. In: LWL Archivamt, 620, Nr. 2042, nf. Siehe auch: Vermerk LWL, 16.03.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 14.

1868 Vermerk MinDig Studt, 28.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 297.

1869 IM NRW an LWL, 19.04.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 15f. LWL Archivamt, 620, Nr. 2042.

terstützt werden sollten, namentlich in finanzieller Hinsicht. Auch wenn diese Aufgabenverteilung gesetzlich vorgegebenen war und nicht übergangen werden konnte, kommt hier doch eine gewisse Zurückhaltung zum Ausdruck. Möglichkeiten, etwa durch offensive öffentlichkeitswirksame Aktionen die nicht in direkter Zuständigkeit liegenden Maßnahmen zu unterstützen, wurden offenbar kaum wahrgenommen, zumindest aber nicht genutzt. Die Gründe für die Zurückhaltung sind freilich nicht genau zu bestimmen. Eine Rolle wird die Unvertrautheit mit den Mechanismen der modernen Mediendemokratie gespielt haben,<sup>1870</sup> in der ein demonstratives Engagement von Spitzenpolitikern zu den politischen Routineritualen gehört. Vorherrschend war eine eher technokratische Sichtweise, die sich stark an Zuständigkeiten orientierte, symbolpolitische Chancen aber weitgehend außer Acht ließ. Dem entspricht, dass auch hier der Begriff *Contergan* als medienwirksame Chiffre keine Beachtung fand, sondern man sich allein auf das Problem der medizinischen Versorgung der Kinder mit einem bestimmten Schadensbild konzentrierte.

Infolge des ministeriellen Schreibens erfolgten innerhalb des Landschaftsverbandes mehrere Beratungen mit Vertretern der orthopädischen Anstalten in Münster, Bigge, Volmarstein und Dortmund.<sup>1871</sup> Wie es in einem Entwurf für ein Schreiben an den Innenminister vom 16. Mai 1962 hieß, fand der Plan Hepps seitens des Landschaftsverbandes die »volle Zustimmung«. Die orthopädischen Einrichtungen hatten sich nach Rücksprache mit der Abteilung Sozialhilfe bereit erklärt, die erforderlichen Betten zu schaffen.<sup>1872</sup> Im Zentrum der Bemühungen stand dabei zunächst die Orthopädische Universitätsklinik in Münster. Diese werde, wie es in einem Entwurf für ein Schreiben an das Düsseldorfer Innenministerium hieß, durch einen Erweiterungsbau »alles aufnehmen, was im Rahmen der Forschung und Lehre erforderlich ist.« Dieses Vorhaben und entsprechende Mittel seien durch das nordrhein-westfälische Kultusministerium, in dessen Aufsichtsbereich die Universitätsklinik Münster fiel, bereits genehmigt worden. »Nach dieser Mustereinrichtung und nach Auswertung der bei der Gesundheitsabteilung Ihres Ministeriums eingegangenen Meldungen wird zu entscheiden sein, ob in den drei anderen Zentren gleichartige Einrichtungen zu schaffen sind.«<sup>1873</sup>

Nachdem am 21. Mai von der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums weitere Meldungen »über Kinder mit Mißbildungen« eingegangen waren,<sup>1874</sup> wies Landesrat Wagner in einem Entwurf an das Innenministerium am 24. Mai auf die Notwendigkeit hin, diese Meldungen weiter auszuwerten. Zu klären sei nämlich noch der Bettenbedarf für eine stationäre Behandlung, der Bettenbedarf für eine stationäre Versorgung und Übungsbehandlung, »evtl. mit Mutter« sowie die Zahl der Schulplätze.<sup>1875</sup> Die Arbeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe konzentrierten sich in der Folgezeit auf die zahlenmäßige Aufschlüsselung der vorliegenden und laufend eingehenden Meldungen, um die Bedarfe näher zu bestimmen.

<sup>1870</sup> Vgl. mit auf das BMG STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 222f.

<sup>1871</sup> In einer Besprechung der Angelegenheit mit den Anstalten in Volmarstein und Bigge erklärten sich beide bereit, »die erforderliche Bettenzahl zu schaffen.« Auch die Orthopädische Klinik in Dortmund signalisierte eine entsprechende Bereitschaft. Vermerk LWL, 14.05.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 17f. Auch in: LWL Archivamt, 602, Nr. 399, nf.

<sup>1872</sup> Vermerk LWL, 16.05.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 19f.

<sup>1873</sup> Ebd. Kurze Zeit später hielt auch Landesrat Wagner in einem Entwurf diesen Plan fest. Siehe Vermerk LWL, 24.05.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 21.

<sup>1874</sup> Entwurf LWL, 24.05.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 21. Das Schreiben findet sich weder in den Unterlagen des LWL noch des IM NRW, sodass unklar bleibt, wie viele Kinder das IM NRW meldete.

<sup>1875</sup> Ebd.

Derweil machte sich jedoch ein immer stärkerer Handlungsdruck geltend. Vielerorts zeigten sich medizinische und Pflege-Einrichtungen an die Grenze der Belastbarkeit gebracht, bisweilen auch überfordert. Dies galt freilich auch für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland. Dieser hatte sich am 24. Juli an die dortigen Landkreise und kreisfreien Städte gewandt und dabei nicht nur auf den enormen Anstieg der spezifischen Schädigungsformen bei Neugeborenen hingewiesen, sondern auch auf die Zunahme der Fälle, »in denen Anträge auf Übernahme von Pflegekosten für die Aufnahme solcher Kinder in Heimen oder Krankenhäusern gestellt werden.« Auch hier wurde auf die große Bedeutung einer prothetischen Versorgung hingewiesen, die möglichst früh erfolgen solle. Allerdings waren die Kapazitäten begrenzt. Da die Pflege im Säuglingsalter keinen großen Mehraufwand mit sich bringe, die Kinder geistig normal entwickelt seien und vor allem einer elterlichen Geborgenheit bedürften, bat der Landschaftsverband Rheinland alle in der Fürsorge für Körperbehinderte tätigen Kräfte dahingehend zu wirken, dass die Kinder soweit wie möglich in der Pflege der elterlichen Familie blieben.<sup>1876</sup>

Auch beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellten sich die Probleme ähnlich dar. Landesarzt Herbig hatte Landschaftsdirektor Köchling am 31. Juli 1962 »über den derzeitigen Stand der Vorbereitungen der Hilfe für die Kinder mit Stummelmißbildungen« unterrichtet.<sup>1877</sup> Übergeben wurde dabei eine zahlenmäßige Aufstellung, die für Westfalen-Lippe 190 Schwerstgeschädigte nannte.<sup>1878</sup> Wie aus dem Vermerk hervorgeht, war man sich im Landschaftsverband über den großen Handlungsdruck bewusst. Zwar hatte sich die Orthopädische Universitätsklinik in Münster bereit erklärt, Aufnahmemöglichkeit für weitere Kinder zu schaffen. Doch waren große Probleme weiterhin ungelöst, besonders die Unterbringung der Mütter. Man zog daher in Betracht, die Mütter in Hotels und Heimen unterzubringen. Als weitere Unterbringungsmöglichkeit sah man – jedoch nur als Notlösung – die Errichtung von Baracken vor. Dass es sich bei diesen Schritten nur um ein Provisorium handelte, war den Beteiligten klar. Handlungsleitend war jedoch der von den Beamten wahrgenommene Zeitdruck, denn, so hielt Herbig fest, der »Beginn der Einberufung der Kinder kann nicht mehr herausgezögert werden, vor allem nicht bis zur Fertigstellung des Sonderbaues an der Versehrtenschule.« Der Sonderbau sei frühestens Ende 1963 beziehbar.<sup>1879</sup>

Auch in der Presse wurde dieses Thema im Sommer 1962 aufgegriffen. In den *Westfälischen Nachrichten* war am 3. August über den »Plan zum Bau eines besonderen Forschungsinstituts in Münster an der Orthopädischen Universitätsklinik« zu lesen, dem der Sozialausschuss des Landtags zugestimmt habe und der Platz für 40 Kinder schaffen solle, die dort mit ihren Müttern betreut und den Umgang mit Prothesen erlernen sollen. Eine ähnliche Einrichtung sei für Köln geplant. Allerdings

1876 LVR, Rundschreiben Nr. 15/62, 24.07.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 23.

1877 Vermerk LWL, 31.07.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 24. Bereits bei dieser Besprechung wurde das »Provisorium« einer Barackenaufstellung besprochen und »von Herrn Landesdirektor im Prinzip gutgeheißen, wenn auch die Lösung nicht gerade ideal ist. [...] Die Aufstellung der Baracken müßte nun näher in die Wege geleitet werden.« Zugleich wurden die ersten Einberufungen der Kinder »vorbereitet«.

1878 LWL, Aufstellung der Extremitäten-Mißbildungen (1958–1962), 04.07.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 22. Demnach gab es im Gebiet des LWL insgesamt 351 Geschädigte, davon 190 Schwerstgeschädigte.

1879 Kurzprotokoll LWL, 03.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 25. Offenbar zog man beim LWL auch die Errichtung eines eigenen Zentrums in Betracht. So hielt Landesarzt Herbig fest: »Die Sondierungen zur Erstellung eines landschaftseigenen, repräsentativen Rehabilitationszentrums sollen mit aller Zurückhaltung aufgenommen werden. Der Rückgang der Polio-Erkrankungen bietet dabei vielleicht gewisse Umstellungsmöglichkeiten von Sondereinrichtungen auf diesen Zweck.« Vgl. zur Besprechung am 31. Juli 1962 auch ebd., Bl. 24.

machte der Artikel deutlich, dass die Institute erst im Jahr 1963 aufnahmebereit und daher Sonderplätze erforderlich seien. Die Landschaftsverbände hätten aber die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Auch war auf den nordrhein-westfälischen Innenminister Willi Weyer verwiesen, laut dem »die augenblicklichen gesetzlichen Regelungen ausreichen, um den vom Schicksal betroffenen Menschen Hilfe zu bringen und ihr schweres Los wenigstens in materieller Hinsicht zu lindern.«<sup>1880</sup>

Schien nach diesem doch eher unkritischen Bericht für alle Probleme hinreichend gesorgt, so sahen dies besonders die beteiligten Mediziner durchaus anders. Am 4. August wandte sich Prof. Hepp mit einem Brandbrief sowohl an den Innenminister als auch an den Kultusminister in Düsseldorf. Wie der Münsteraner Orthopäde eindringlich kritisierte, deckten die derzeitigen Behandlungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen »nicht einmal den Bedarf für die bisherigen Arten der körperbehinderten Jugendlichen.« Mit Hinweis auf die »sorgfältigen statistischen Erhebungen« Herbig nannte Hepp die Zahl von 190 Kindern.<sup>1881</sup> Hinzu kämen »zahlreiche Fälle mit besonders schweren Missbildungen aus dem sehr viel grösseren Einzugsbereich unserer Klinik«. Vor allem aber verwies Hepp auf den Zeitdruck. Ein großer Teil der Kinder sei nämlich schon eineinhalb Jahre alt und älter, »so dass *sofort* die Behandlung im stationären Heilverfahren beginnen muss, wenn nicht durch Entwicklungshemmung dieser Kinder ein unwiederbringlicher, die Gemeinschaft dauernd belastender Schaden entstehen soll. Moralisch und wirtschaftlich ist die Soforthilfe daher unabdingbar. Da mit den vorhandenen Behandlungseinrichtungen und dem verfügbaren Personal diese Aufgabe nicht gelöst werden kann, müssen sofort an den Anstalten des Landes, die aufgrund ihrer Vorarbeit dazu bereit sind, die notwendigen Sonderabteilungen eingerichtet werden.«<sup>1882</sup>

Hepp informierte beide Ministerien über die infrage kommenden vier Einrichtungen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und den Plan eines Erweiterungsbaus an seiner Klinik in Münster. Dieser werde aber erst in zwei Jahren abgeschlossen sein. Eine »Übergangslösung« sei daher dringend notwendig: sowohl um die nicht weiter aufschiebbare Behandlung »möglichst umgehend« beginnen als auch um Personal schulen zu können, um die Inbetriebnahme der zu schaffenden Einrichtung »ohne lange Anlaufzeit« zu gewährleisten. Als Maßnahme schlug Hepp die »sofortige Einrichtung einer Sonderabteilung für Kinder mit Extremitätenmissbildungen« in den Räumen seiner Klinik vor. Diese sollte realisiert werden durch Verlegung größerer Kinder auf die Erwachsenenabteilung und die Bereitstellung weiterer Räume. Das sei aber nur zu erreichen, wenn das erforderliche Pflege- und Fachpersonal »zusätzlich bereitgestellt« werde. Hepp bat daher, »den beigefügten Kostenvoranschlag für die notwendigen sachlichen und personellen Mittel unabhängig von den Jahres-Etatbesprechungen im Vorgriff als Sondermassnahme zu bewilligen.« Die Anlage sah neben dem erforderlichen Personaletat Sachmittel (darunter 22 Betten) in Höhe von insgesamt 40.000 bis 50.000 DM vor.<sup>1883</sup>

1880 »Für ›Contergan-Kinder‹ Institute in Münster und Köln«. In: Westfälische Nachrichten, 03.08.1962.

1881 Hepp an KM NRW, 04.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf. Das Exemplar an den IM NRW in: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 26–31 (samt Anlagen), Durchschrift Bl. 32–37. Hepp nannte 176 an den Armen und 78 an den Beinen geschädigte Kinder, wovon 64 sowohl an den Armen als auch an den Beinen geschädigt sind. Hepp stützte sich hier auf: LWL, Aufstellung der Extremitäten-Mißbildungen (1958–1962), 04.07.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 22.

1882 Hepp an KM NRW, 04.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf. Hervorhebung im Original.  
1883 Ebd.

Hepps Schreiben an das Innenministerium wurde über den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geleitet. Nachdem Herbig das Schreiben am 7. August erhalten hatte, fertigte der Landesarzt tags darauf einen Bericht für Landesdirektor Köchling. Herbig rief die Anfrage des Innenministers vom 19. April 1962 in Erinnerung, in welcher Weise der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Förderungsmaßnahmen durchführen will (ein gleichlautendes Schreiben war an den Landschaftsverband Rheinland gegangen). Wie der Landesarzt feststellte, sei »das Innenministerium nicht bereit, von sich aus tätig zu werden, sondern wünscht, daß der Landschaftsverband die notwendigen Einrichtungen schafft. Das Innenministerium will sich dann in geeigneter Weise an der Kostenregelung beteiligen.«<sup>1884</sup> Mit dieser Einschätzung lag Herbig durchaus richtig. Auch in der Folgezeit verhielt sich das Innenministerium als passiver Akteur, der sich im Wesentlichen darauf beschränkte, Informationen zu sammeln und eine Übersicht über die medizinischen Fragen zu erhalten. Allerdings verweist Herbig Hinweis, das Innenministerium sei »nicht bereit, von sich aus tätig zu werden«, auf durchaus bestehende Handlungsspielräume.

Eine Antwort auf das Schreiben des Innenministeriums war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen, da dem Landschaftsverband noch keine ausreichenden Unterlagen über die Kostenregelungen vorlagen.<sup>1885</sup> Da man aber einen zunehmenden Zeit- und Handlungsdruck verspürte, wurde im Landschaftsverband erneut die Frage von Erstmaßnahmen diskutiert.<sup>1886</sup> Auch wenn man beim Landschaftsverband über die Pläne der Erweiterung von Hepps Institut noch nicht genau informiert war, richtete der Landesarzt seinen Blick auf die Münsteraner Universitätsklinik. Die provisorische Sofortlösung in Form einer Sonderstation, die Hepp in seinem Schreiben vom 4. August 1962 entworfen hatte, erschien auch Herbig als »der gangbarste Weg, um mit der Betreuung überhaupt anzufangen. Daß angefangen werden muß, weil die Kinder das entsprechende Bewegungsalter erreicht haben, steht außer Zweifel.« Ein Problem sah man beim Landschaftsverband in der Mitteilung Hepps, nach der das Kultusministerium Sonderstationen mit besonderem Personal- und Kostenaufwand nur in der Kinderklinik anerkenne. Ziel müsse daher sein, wie Herbig seinem Landschaftsdiplomaten berichtete, »das Kultusministerium, möglichst auch das Innenministerium, davon zu überzeugen, daß die von Herrn Professor Hepp vorgeschlagene Sondereinrichtung den gleichen Status einer Sonderstation bekommen muß. Die Betreuung der Kinder kann sonst nicht fachgerecht durchgeführt werden.« Die Behandlung der Kinder sollte also im Rahmen der Orthopädie, aber nicht der Pädiatrie erfolgen. Herbig bat den Landesdirektor, sich beim Kultus- und Innenministerium entsprechend einzusetzen.<sup>1887</sup>

Landesdirektor Köchling entsprach der Bitte des Landesarztes. In seinem Schreiben vom 8. August 1962 an den Innenminister, das auch Hepp abschriftlich zuging,<sup>1888</sup> wies Köchling auf die Bemühungen der beiden Landschaftsverbände und der dortigen Landesärzte für Körperbehinderte hin,

1884 Vermerk LWL, 08.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 38–40, hier Bl. 38.

1885 Ebd.

1886 Ebd. Landesarzt Herbig verwies auf die Unterredung der 4 orthopädischen Ärzte am 04.07.1962, bei der man die Errichtung von Baracken als »Erstmaßnahme« anvisierte, »weil die Erstellung eines größeren Instituts viel zu lange dauert, um rechtzeitig tätig werden zu können.« Da bis zur Aufstellung von Baracken aber Zeit verloren gehe, »die für die Betreuung der Kinder dringend notwendig ist«, votierte die Ärzte für eine zeitweilige Unterbringung der Mütter in Heimen und Hotels. Landesrat Wagner sagte zu, »daß die Kostenregelung für die Mütter im Rahmen des BSHG möglich ist«.

1887 Vermerk LWL, 08.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 38–40, hier Bl. 39f.

1888 LWL an Hepp, 10.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf. Auch in: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 45.

»das Problem der Unterbringung von Kindern mit Mißbildungen [...] zu lösen.« In Westfalen-Lippe sei geplant, zunächst an der Orthopädischen Universitätsklinik Münster, dann in den orthopädischen Kliniken Dortmund, Volmarstein und Bigge Sonderabteilungen für betroffene Kinder zu bauen. Vordringlich seien aber Sofortmaßnahmen, um die umgehende Behandlung der Kinder sicherzustellen. Köchling skizzierte seinerseits die im Landschaftsverband diskutierten Maßnahmen, darunter die »Aufstellung von Baracken« und die Unterbringung der betroffenen Familien in Hotels oder Heimen. In teils wortwörtlicher Anlehnung an seinen Landesarzt votierte auch Köchling für die Sofortlösung der Einrichtung einer »Sonderstation« in Münster, »die der dringenden Notwendigkeit der Betreuung dieser Kinder« entgegenkomme. Der Landschaftsdirektor bat den Innenminister »daher dringend, im Interesse dieser Kinder dem Vorschlag von Herrn Professor Hepp zu folgen und die von ihm für notwendig gehaltenen Mittel in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium bereitzustellen. Der Landesarzt für Körperbehinderte in Westfalen-Lippe bleibt um die Errichtung solcher Sonderstationen in den anderen drei Anstalten intensiv bemüht. Für die unterzubringenden Kinder und Mütter wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes gesorgt.«<sup>1889</sup> Bemerkenswerterweise war in dem Schreiben keine über die Unterstützung der Münsteraner Universitätsklinik hinausgehende Anforderung finanzieller oder anderer Mittel vorhanden. Damit erweckte der Landschaftsverband den Eindruck, als habe er die Lage in seinem Zuständigkeitsbereich völlig im Griff. Dem entsprach auch ein Rundschreiben, mit dem sich Landesarzt Herbig am 14. August an die Leiter der orthopädischen Anstalten und an den Landschaftsverband Rheinland wandte. Hepp habe, so hieß es dort, den notwendigen »Platz geschaffen«, auch zeigten die neuesten Nachmeldungen, »daß zur Zeit der Anstieg der Zahl der geschädigten Kinder nur noch unwesentlich ist.«<sup>1890</sup>

In der Verwaltung der Universitätsklinik Münster wurden unterdessen die Kosten für Hepps Sofortstation genauer kalkuliert. Der Verwaltungsdirektor der Klinik erstellte für den Universitätskurator am 9. August 1962 eine entsprechende Übersicht. Danach war nicht nur mit Personalkosten in Höhe von 140.000 DM und Ersteinrichtungskosten in Höhe von 50.000 DM zu rechnen, sondern darüber hinaus mit Kosten für die medizinische Behandlung in Höhe von 40.000 DM und für die Beköstigung in Höhe von 25.000 DM. Nicht berücksichtigt waren Kosten für Sachausgaben, die nach Ansicht des Verwaltungsdirektors aber »aus den laufenden Mitteln des Haushaltsplans (Orthopädische Klinik) zu bestreiten wären.« Bei Einrichtung der von Hepp konzipierten Sonderabteilung ab 1. Oktober 1962 rechnete der Verwaltungsdirektor mit einem außerplanmäßigen Bedarf von 63.750 DM für das Rechnungsjahr 1962 und von 255.000 DM für das Rechnungsjahr 1963. Demgegenüber ließen sich die Einnahmen noch nicht sicher abschätzen, zumal der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Pflegekosten nicht habe mitteilen können, in welcher Höhe er diese übernehme.<sup>1891</sup>

Nachdem der Münsteraner Universitätskurator die Übersicht erhalten hatte, wandte er sich am 16. August 1962 an den Kultusminister und informierte diesen – unter Beifügung von Hepps Schrei-

1889 Aktenverfügung LWL, 08.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 43f., Entwurf Bl. 41f. Auch in: LWL an IM NRW, 08.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1890 LWL an Hepp, Imhäuser, Katthagen u.a., 08.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 46f.

1891 Verwaltungsdirektor UKM an Kurator WWU, 09.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.



ben vom 4. August – über die Pläne des Münsteraner Mediziners. Der Kurator schloss sich Hepps Auffassung an, »daß dem durch die Extremitätenmißbildungen der letzten Geburtsjahrgänge eingetretenen Notstand nur durch außerordentliche Maßnahmen zu begegnen ist und daß bis zu der geplanten Einrichtung der Versehrtenstation für Kleinkinder eine Übergangslösung unvermeidlich ist.« Die Kosten für das Jahr 1962 können aus dem laufenden Haushalt bestritten werden; ein entsprechender Haushaltsnachtrag für 1963 könne bis Monatsende vorgelegt werden. Der Kurator bat den Kultusminister um Weisung, »ob grundsätzlich diese Aufgaben von der Universität bzw. Universitätskliniken wahrgenommen werden sollen. Für Beschleunigung wäre ich dankbar, damit mit der Anwerbung der nötigen Kräfte begonnen werden kann.«<sup>1892</sup> Unklar war der Universitätsverwaltung demnach, ob die Aufgabe überhaupt von der Universitätsklinik übernommen werden soll.<sup>1893</sup>

Seitens der Universitätsklinik Münster unternahm man zunächst keine Schritte, sondern wartete die Entscheidung des Kulturministeriums ab.<sup>1894</sup> Wie der Kurator am 22. August 1962 vermerkte, hatte Ministerialdirigent Wegener, der im Kultusministerium die Hochschul-Abteilung leitete, telefonisch mitgeteilt, »daß nach Rücksprache mit Ministerialdirigent Studt vom Innenministerium keine Bedenken bestünden, die von Herrn Prof. Hepp in seinem Antrag vom 4.8.1962 empfohlene Übergangslösung sofort zu verwirklichen. Es handelt sich bei der Entwicklung von Prothesen für Kinder mit Extremitätenmißbildungen um eine der Orthopädischen Universitätsklinik obliegende Forschungsaufgabe.«<sup>1895</sup> Der Kurator bat daraufhin um schriftliche Bestätigung. Noch am gleichen Tag unterrichtete er den Verwaltungsdirektor der Universitätsklinik über die Rückmeldung des Kultusministeriums und bat, bis zum 5. September »eine Haushaltsplanergänzung für das Rechnungsjahr 1963 vorzulegen, in der die personellen und sachlichen Mehrausgaben für die zusätzliche Krankenstation für missgebildete Kinder berücksichtigt sind.«<sup>1896</sup> Zugleich wurde auch Hepp informiert.<sup>1897</sup>

Der Handlungsdruck nahm in der Folgezeit weiter zu, zumal in der Presse auf Vorgänge in anderen Bundesländern hingewiesen war, die sich von denen in Nordrhein-Westfalen positiv abzuheben schienen. In den *Westfälischen Nachrichten* war am 28. August 1961 von einer Einrichtung in Niedersachsen zu lesen, dem Annastift in Hannover, bei dem es sich um das größte Spezialkrankenhaus für Körperbehinderte im Bundesgebiet handele. Auch solle ein zweites Zentrum in Niedersachsen geschaffen werden. Zugleich war auch auf Hepp hingewiesen, der Abtreibungen nicht nur aus religiösen, sondern auch aus sachlichen Gründen für nicht gerechtfertigt hielt, da nach Contergan-Konsum nur jedes zweite bis dritte Kind geschädigt werde. Auch wenn es für diese Einschätzung keine belastbare Grundlage gab und sich das ›Abtreibungsproblem‹ im Wesentlichen erübrigt hatte – die Marktrücknahme war über neun Monate her und typische Schädigungen kaum noch aufgetreten – verweist die Aussage einmal mehr auf den großen Stellenwert, den die Frage von Schwangerschaftsabbrüchen im Denken zeitgenössischer Mediziner hatte. Vor allem aber richtete Hepp den Blick nach

1892 Aktenverfügung Kurator WWU, 16.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf. (mit Durchschlag für FM NRW).

1893 Der Kurator der WWU informierte Hepp am 16.08.1962 über seine Haushaltsfrage an den KM; siehe: Verfügung Kurator WWU, 16.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1894 Handvermerk Kurator WWU Münster, 21.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.: »Die Anforderung der Haushaltsplanergänzung der Kliniken soll angefordert werden, sobald der Kult. Minister die Entscheidung getroffen hat, ob diese Aufgaben von der Universität wahrgenommen werden sollen. Diese Entscheidung wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.«

1895 Aktenverfügung Kurator WWU, 22.08.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1896 Ebd.

1897 Ebd.

vorne: 15 von 16 Kindern könnten »bei richtiger Pflege und Behandlung gut durchs Leben kommen.« Die Kinder seien nicht »defekt«, sondern normale Kinder mit »andersgearteten Gliedern« und oft guter Intelligenz.<sup>1898</sup>

Im nordrhein-westfälischen Innenministerium stand man den Planungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durchaus positiv gegenüber. Ministerialdirigent Studt teilte am 31. August 1962 mit, der vom Landschaftsverband am 8. August skizzierte Plan der »zur Versorgung der im Sinne der sogenannten Contergan-Schäden mißgebildeten Kinder in Westfalen-Lippe« werde seitens des Ministeriums »begrüßt«. Zweckmäßig erscheine insbesondere die von Hepp anvisierte Übergangslösung, »wegen der dringenden Notwendigkeit mit der Behandlung und Betreuung der in Betracht kommenden Kinder sofort zu beginnen«. Auch seitens des Innenministeriums sei das Kultusministerium gebeten worden, die »beantragten Mittel für die Sachausgaben und das benötigte Personal für die Einrichtung einer Sonderabteilung für Kinder mit Extremitätenmißbildungen innerhalb der Räume der Orthopädischen Universitätsklinik noch im laufenden Rechnungsjahr zur Verfügung zu stellen.« Zugleich bat das Innenministerium über fortlaufende Unterrichtung.<sup>1899</sup>

Das Kultusministerium teilte dem Innenministerium am 7. September mit, dass laut Auskunft des Münsteraner Universitätskurators die Unkosten für 1962 aus dem laufenden Haushalt bestritten werden könnten und für 1963 der Haushaltsplanentwurf um die erforderlichen Mittel ergänzt werden solle. Der Mittelbedarf werde zurzeit noch eruiert.<sup>1900</sup> Ministerialrat Karl unterrichtete einige Tage später auch den Landschaftsverband in Münster entsprechend.<sup>1901</sup> Ebenfalls am 7. September übersandte Oberarzt Götz Gerd Kuhn von der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster an den Fürsorgereferenten Gedicke im Düsseldorfer Innenministerium eine Aufstellung von Kosten, mit denen zu rechnen sei.<sup>1902</sup> Parallel dazu übersandte schließlich auch der Verwaltungsdirektor der Universitätsklinik Münster dem Kurator am 7. September eine Haushaltsplanergänzung und verwies auf die Mehrbeträge, die zum Teil durch Erhöhung bestimmter Haushaltstitel aufgefangen werden könnten und nun noch insgesamt 251.600 DM betragen würden.<sup>1903</sup> Der Kurator, der um die Übersendung bis 5. September gebeten hatte, leitete die Aufstellung am 14. September an den nordrhein-westfälischen Kultusminister weiter und setzte auch den Verwaltungsdirektor und Hepp in Kenntnis.<sup>1904</sup>

Gerade beim Schriftverkehr, der während der Ermittlung des Mehrbedarfs an Mitteln anfiel, zeigte sich ein grundsätzliches Problem. Nicht nur war keine zentrale Koordinierungs- und Steuerungsinstanz vorhanden, die einen verlässlichen Gesamtüberblick über den Finanzbedarf hatte. Vielmehr waren in dieser Frage zahlreiche Akteure eingeschaltet, die keineswegs immer einheitliche Übersichten erstellten, prüften oder weiterleiteten, Ab- und Durchschriften fertigten, aber diese Übersichten zum Teil auch mit anderen Anträgen aus verschiedenen Töpfen verbanden, die teils nicht mehr primär die Frage der Versorgung der geschädigten Kinder betraf. Die auf den ersten Blick nur schwer zu durchschauenden und vielschichtigen Kommunikationsstrukturen führten dabei zu erheblichen

1898 »Großzügige Hilfsmaßnahmen für die mißgebildeten Kinder. Erstes Zentrum im größten Spezialkrankenhaus für Körperbehinderte im Bundesgebiet«. In: Westfälische Nachrichten, 28.08.1962.

1899 IM NRW an LWL, 31.08.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 48.

1900 KM NRW an IM NRW, 07.09.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1901 IM NRW an LWL, 13.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 61.

1902 Verwaltungsdirektor WWU an Kurator WWU, 07.09.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1903 Ebd.

1904 Verfügung Kurator WWU, 14.09.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

Reibungs- und Zeitverlusten, wobei sich besonders negativ auswirkte, dass sich Schreiben vielfach kreuzten und einschlägige Mitteilungen bei ihrem Eintreffen teils längst überholt waren.

Sorgte bereits die Beteiligung zahlreicher Dienststellen immer wieder für gewisse Friktionen, so wurde dieses Problem durch die Einbindung weiterer Kliniken und Behörden verstärkt. Am 11. September 1962 wandten sich die Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten für Körperbehinderte in Volmarstein an das Düsseldorfer Innenministerium. Dabei überreichten sie an das Bundesgesundheitsministerium gerichtete Anträge, in denen Mittel in Höhe von insgesamt 2.444.500 DM erbeten wurden.<sup>1905</sup> In dem nun auch dem Düsseldorfer Innenminister und Staatssekretär vorgelegten Schreiben wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bereits mündlich eine Kostenbeteiligung von 50 Prozent durch das Land »in Aussicht genommen« war. Die Klinik bat die oberste Landesbehörde deshalb um Mitteilung, ob die Finanzierung erfolgen werde.<sup>1906</sup> In der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums wurde der Antrag inhaltlich nicht weiter bearbeitet. Stattdessen reichte Fürsorgeferent Gedicke den Antrag aus Volmarstein samt Anlagen am 28. September an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe weiter mit der Bitte, »diesen mit Ihrer Stellungnahme dem Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.« Wie Gedicke erklärte, habe er sich mit dem dortigen Sozialhilfereferenten, Oberregierungsrat Koll, geeinigt, »daß die sozialen Belange, auch für die im Sinne vermuteter Thalidomidwirkung geschädigten Kinder, federführend vom Arbeits- und Sozialministerium bearbeitet werden.« Sofern es sich nicht um Einrichtungen der Universitäten handele, für die das Kultusministerium zuständig sei, bat Gedicke, »die Anträge für Errichtung von Spezialabteilungen [...] durch Ihre Hand an das Arbeits- und Sozialministerium weiterzuleiten.«<sup>1907</sup> In Gedicke's Ausführungen kam nicht nur erneut eine passive Haltung zum Ausdruck, sondern auch eine klare Skepsis gegenüber der Kausalität Thalidomid (»vermuteter Thalidomidwirkung«), eine Skepsis, die auch das weitere Handeln des Fürsorgeferenten prägte (siehe Kap. 2.1.1).

Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich die Berichterstattung der regionalen Presse über medizinische Hilfsmaßnahmen auf die Landschaftsverbände. Unter dem Titel *Westfalen: Bestmögliche Hilfe für die mißgebildeten Kinder* schrieben die *Westfälischen Nachrichten* am 29. September 1962 über »umfassende Maßnahmen«, die der Landschaftsverband seit 1960 eingeleitet habe und die von der Landesregierung und vom Landtag »großzügig unterstützt« worden seien. Wie es in dem Artikel hieß, der von einem eher servil-beschwichtigenden Tenor geprägt war, würden »bis zur Beendigung der Schulpflicht der Kinder an finanziellen Aufwendungen rund 10 Millionen DM entstehen.« Wie der Landschaftsdirektor mit Nachdruck betont habe, dürfe »die höchstmögliche Hilfe für die schwer betroffenen Kinder und Familien kein finanzielles Problem sein [...]. Die materiellen und finanziellen Voraussetzungen würden geschaffen werden.« Probleme beständen im Wesentlichen darin, ausreichend Personal zu finden<sup>1908</sup>

1905 Volmarstein an BMG, 07.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 57–59, 60.

1906 Volmarstein an IM NRW, 11.09.1962 (eingegangen: 13.09.1962). In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 56. Die Anstalt Volmarstein hatte dem LWL bereits vor dem Schreiben des IM NRW an den LWL die an das BMG und IM NRW gerichteten Anträge in Kopie zugestellt (= Volmarstein an LWL, 15.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 50, Anträge: Bl. 51–54, 62).

1907 IM NRW an LWL, 28.09.1962. In: LWL Archivamt, 602, Nr. 168, Bl. 55.

1908 »Westfalen: Bestmögliche Hilfe für die mißgebildeten Kinder«. In: *Westfälische Nachrichten*, 29.09.1962.

Auch auf Bundesebene wurde relativ früh über medizinische Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen diskutiert. Die Ministerialbeamten sowohl im Bundesgesundheits- als auch im Bundesinnenministerium folgten dabei, ähnlich wie ihre nordrhein-westfälischen Kollegen, der Auffassung, nach der vor allem eine orthopädische Versorgung durch den Staat zu unterstützen sei.<sup>1909</sup> Der Heidelberger Professor Lindemann wandte sich in dieser Hinsicht am 4. Juli 1962 an das Gesundheitsministerium, bekräftigte die Notwendigkeit einer prothetischen Versorgung und beantragte die Finanzierung eines entsprechenden Forschungsprojektes.<sup>1910</sup> Die Bundesregierung griff diese Anregungen auf und stellte bald einen engen Kontakt namentlich zu den orthopädischen Anstalten in Heidelberg und Münster her.<sup>1911</sup> Die Bundesregierung befand sich dabei in einer durchaus misslichen Lage. Da sich die öffentliche Kritik ab 1962 vor allem auf das Bundesministerium für Gesundheitswesen konzentrierte, der Bund aber für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes hier keine Kompetenz besaß, blieb als Vehikel im Prinzip nur die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben und Baumaßnahmen. Angesichts des seit Mitte 1962 wachsenden Handlungsdruckes bemühte man sich auch seitens der Bundesregierung, die entsprechenden gesundheitspolitischen Maßnahmen der Länder zu unterstützen.<sup>1912</sup>

Der erste Schritt für konkretere Maßnahmen war, sich einen Überblick über die Lage in den einzelnen Bundesländern zu verschaffen. Nach Rücksprache mit seinem Abteilungsleiter Ministerialdirektor Josef Stralau hatte sich der Leiter des für Rehabilitation zuständigen Referates I A 8, Ministerialrat Dr. Klemens Dierkes, am 4. und 5. September 1962 telefonisch mit den Länderministerien in Verbindung gesetzt. Neben der Zahl der geschädigten Kinder (Kap. 2.1.2) war dabei für die Bonner Ministerialbeamten von besonderem Interesse, welche weiteren gesundheitspolitischen Maßnahmen die Länder durchzuführen beabsichtigten. Das Ergebnis hielt Dierkes in einem Vermerk vom 7. September fest: Während die meisten Ministerien mitteilten, über genügend Behandlungs- und Betreuungsplätze für geschädigte Kinder zu verfügen, zählte Nordrhein-Westfalen neben Baden-Württemberg und Bremen zu jenen Ländern, in denen weitere Baumaßnahmen geplant seien. Fürsorge-referent Gedicke vom Düsseldorfer Innenministerium informierte seinen Bonner Kollegen über den geplanten Erweiterungsbau an der Orthopädischen Universitätsklinik Münster um 40 Betten. Zusätzliche Erweiterungsbauten, über deren Umfang noch nichts gesagt werden könne, seien in Bigge und Volmarstein geplant. Hierzu würden in absehbarer Zeit Anträge auf Bundeszuschüsse vorgelegt, deren Höhe bei etwa 800.000 DM liegen werde. Zudem werde die Orthopädische Universitätsklinik Münster einen Antrag auf 100.000 DM »zur Durchführung von Prothesenforschungs- und Erprobungsarbeiten« einreichen.<sup>1913</sup>

1909 In einer Besprechung zwischen Vertreter des BMI und des BMG am 11.06.1962 erklärte die Sozialhilfereferentin des BMI, ORR Frandsen, sich bei einer Fachtagung bereit erkundigt zu haben: »Mit der orthopädischen Versorgung, mit der so früh wie möglich begonnen werden müsse, habe man in den Kliniken in Münster und Heidelberg bereits gute Erfahrungen gemacht.« Vermerk BMI, 26.06.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

1910 Lindemann an BMG, 04.07.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 146–150.

1911 Am 11.07.1962 unterrichtete Lindemann BMG Schwarzhaupt persönlich über die Frage der prothetischen Versorgung der geschädigten Kinder. Siehe Vermerk BMI, 12.07.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf. Siehe auch Lindemann an BMG, 17.07.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 202–204. Weitere Unterlagen in: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825.

1912 Siehe zu den Kabinettsberatungen unten; siehe auch: BMG an BME, 12.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 209f. Bereits zuvor hatte die Bund kleinere Forschungen unterstützt, etwa zur Durchbrechung der Placentaschranke durch Thalidomid: MinRat Danner an UAL I A BMG, 07.08.1962. In: B 189, Nr. 11733, Bl. 210.

1913 Vermerk BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 167–172, Zitat Bl. 170. Mit Blick auf NRW hielt MinRat Dierkes weiterhin fest: »Die Josefsgesellschaft benötigt an Sofortmitteln für Bigge und Köln ca. 500.000 DM. [...] Die Inne-

Insgesamt waren von den obersten Gesundheitsbehörden der Länder – vorläufig – rund 1,7 Mio. DM als erforderliche Bundeszuschüsse genannt. Wie Dierkes zusammenfasste, sei mit insgesamt 3.000 geschädigten Kindern zu rechnen. Auch bei dem Ministerialrat dominierte dabei die orthopädische Sicht auf die Dinge: »Ob es sich wirklich um Conterganschäden handelt oder nicht, ist gegenüber der Tatsache von geringerer Bedeutung, daß für diese Kinder sofort und so gründlich und umfassend wie möglich gesorgt werden muß, damit sie später einmal in der Lage sein sollen, auf eigenen Füßen zu stehen und für sich selbst sorgen zu können. In diesem Sinne ist Rehabilitation wichtiger als noch so gute Pflege.«<sup>1914</sup> Nachdem weitere Meldungen eingegangen waren, listete Dierkes am 10. September die gestellten Anträge auf Gewährung von Bundesmitteln auf. Demnach waren für 1962 645.887 DM und für 1963 5.887.849 DM beantragt.<sup>1915</sup>

Die Informationsbeschaffung des Bundesministeriums beschränkte sich aber nicht nur auf Umfragen bei den Landesbehörden, auch hier überlagerten sich verschiedene Kontaktsysteme: Wie Dierkes am 12. September 1962 in der Contergan-Akte vermerkte, hatte er sich zu einem persönlichen Gespräch mit dem Landesarzt für Körperbehinderte Franz-Josef Kreuels vom Landschaftsverband Rheinland und dem Direktor Theodor Luig von der katholischen Josefs-Gesellschaft für »Krüppelfürsorge« getroffen.<sup>1916</sup> Wie ihm dabei mitgeteilt worden sei, würden »in Westfalen die Mütter ihre Kinder bis auf wenige Einzelfälle annehmen bzw. behalten«, während »in Nordrhein sehr viele Mütter« drängten, »ihre Kinder in Heimen unterzubringen.«<sup>1917</sup> Informationen über die Lage in Nordrhein-Westfalen gingen dem Bundesministerium somit auf verschiedenen Kanälen zu, wobei sie bisweilen voneinander abwichen.

Nach diesen ersten mündlichen Erkundigungen wandte sich das Bundesgesundheitsministerium am 14. September 1962 per Rundschreiben erneut an die Länder, um die telefonisch eingeholten Informationen zu konkretisieren und abzusichern. Neben der Zahl der Kinder und dem weiteren Auftreten von »Mißbildungen« erkundigte sich Dierkes nach Maßnahmen, »um die klinische, prothetische, schulische und berufliche Versorgung sicherzustellen.«<sup>1918</sup> Das Schreiben kreuzte sich mit einem Brief des Düsseldorfer Innenministeriums vom gleichen Tag.<sup>1919</sup>

Ministerialdirigent Studt teilte dem Gesundheitsministerium darin mit, in Nordrhein-Westfalen seien zusätzliche Stationen in Köln und Süchteln (Nordrhein) und in Münster, Volmarstein und Bigge (Westfalen) geplant, wobei besondere Schwerpunkte »voraussichtlich in Süchteln und in Münster gebildet werden.« Zugleich machte Studt deutlich, dass alle Kostenkalkulationen »nur Schätzungen sein können und im Laufe der Jahre erhebliche Abweichungen möglich sind«, zumal sich noch nicht überblicken lasse, wie viele Kinder zu »asylieren« seien und wie hoch die Kosten für die Pro-

re Mission hatte heute schon Vorstandssitzung über die sofortigen und nächstjährigen Planungen das Objekt Volmarstein betreffend und wird gleichfalls bis Montag einen Antrag vorlegen. Als geschätzte Summen wurden 400.000 DM für Sofortmaßnahmen und ca. 2 Mio DM für anschließende Maßnahmen genannt. Außer der Universitätsklinik Münster wird die Orthopädische Universitätsklinik Köln – wie nachträglich Herr Dr. Gedicke vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen angegeben hat, abweichend von der Auskunft des Oberarztes Prof. Rütt ebenfalls einen Erweiterungsbau von 40 Betten durchführen. Wahrscheinlich wird hierfür eine Finanzierungssumme von ca. 800.000 DM genannt werden, deren genaue Spezifizierung abzuwarten bleibt.«

1914 Vermerk BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 167–172, Zitat Bl. 171.

1915 Vermerk BMG, 10.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 181–189, hier Bl. 186.

1916 Josefs-Gesellschaft, Geschichte, 2004, zu Contergan S. 161–163.

1917 Aktenvermerk BMG, 12.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 208.

1918 BMG an IM NRW, 14.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 236.

1919 IM NRW an BMG, 14.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 240–243.

thesen ausfielen. »Da in den nächsten Jahren dem Land Nordrhein-Westfalen erhebliche Kosten bei der orthopädischen Versorgung, Unterbringung, Schul- und Berufsausbildung dieser Kinder entstehen werden, gehe ich aufgrund der angeführten Ferngespräche davon aus, daß sich der Bund bis zu 50 % an den einmaligen Ausgaben im Jahre 1962 und 1963, die mit 4.250.000 errechnet werden, beteiligen wird und bitte um einen entsprechenden angemessenen finanziellen Beitrag.« Hinzu kämen laufende Kosten in Höhe von jährlich 1.062.000 DM, die nach dem Bundessozialhilfegesetz aber von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe übernommen würden. Dem Schreiben war eine detaillierte Aufstellung über die geplanten Maßnahmen und die jeweiligen Kosten beigefügt.<sup>1920</sup>

Bereits kurz zuvor, am 12. September 1962, hatte der Abteilungsleiter im Bundesministerium für Gesundheitswesen, Ministerialdirektor Stralau, das Bonner Finanzministerium über die von der Bundesregierung aufzubringenden Gelder in Kenntnis gesetzt. In dem Schreiben war nicht nur von wenigstens 3.180 lebensfähigen Kindern die Rede, sondern auch von der »Öffentlichkeit, die in den letzten Monaten durch zahlreiche Pressenachrichten über angeblich mangelnde Initiative des Bundes beunruhigt wurde«, und namentlich von der Bundesregierung Hilfe erwarte. Da sich bei der Prothesenentwicklung und der Erweiterung von Rehabilitationseinrichtungen Engpässe ergäben, bat Stralau im Auftrag seiner Ministerin um »grundsätzliche Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe« für das Rechnungsjahr 1962 in Höhe von 645.900 DM und der Aufnahme eines neuen Titels für das Rechnungsjahr 1963 mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 5.887.900 DM.<sup>1921</sup> Das waren enorme Summen. Nachdem Bundesgesundheitsministerin Schwarzhaupt in einer Sondersitzung des Bundeskabinetts am 12. September bereits auf öffentlichen Druck hingewiesen hatte, konnte sie in der 47. Kabinettsitzung am 26. September – trotz Widerstand des Finanzministers – unter erneutem Verweis auf die Forderungen in der Öffentlichkeit die Zustimmung zur Bereitstellung von 600.000 DM erreichen.<sup>1922</sup> Im Nachtragshaushaltsgesetz vom 30. Oktober 1962 waren für das Bundesministerium für Gesundheitswesen die von ihr beantragten Mehrausgaben berücksichtigt, von denen 200.000 DM für Forschungsaufträge und 400.000 DM als Zuschüsse zur Erweiterung von Fachkliniken vorgesehen waren.<sup>1923</sup>

Ungeachtet der Beratungen sowohl in den obersten Bundesbehörden als zwischen den Kabinettsmitgliedern war in Bonn das Bewusstsein gewachsen, das eine gemeinsame Beratung mit den Ländern

1920 IM NRW an BMG, 14.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 240–243. In der Aufstellung waren auch die Kosten für die Projekte der Expertenkommission (siehe Kap. 2.1.1) enthalten (100.000 DM für die statistischen Forschungen von Prof. Dr. Gleiss und 150.000 DM für die tierexperimentellen Untersuchungen am Humangenetischen Institut der WWU Münster), wie das IM NRW auf Anfrage mitteilte. Vgl. Vermerk BMG, 18.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 244.

1921 BMG an BMF, 12.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 209f.

1922 In der 45. Kabinettsitzung der Bundesregierung vom 11.09.1962 hatte Schwarzhaupt – erstmals – einen außerordentlichen Bedarf für »Contergan-Kinder« angemeldet, in Höhe von 2 Mio. DM (Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 15, S. 407). In der Sondersitzung des Bundeskabinetts am 12.09.1962 hatte sie erneut auf die Problematik aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, »daß für die durch Contergan geschädigten Kinder unbedingt ein Fonds ausgebracht werden müsse. [...] Man müsse auf diesem Gebiet etwas tun, da eine Mitwirkung des Bundes von der Öffentlichkeit nachdrücklich gefordert werde.« Als Summe nannte sie nun 5,8 Mio. DM (Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 15, S. 412). In der 47. Sitzung forderte Schwarzhaupt die baldmögliche Bereitstellung von 600.000 DM, denn, so erklärte sie unter Zustimmung vom Stellvertreter des Bundeskanzlers, man würde eine »Weigerung des Bundes [...] in der Öffentlichkeit nicht verstehen.« (Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 15, S. 435). Mit seinen grundsätzlichen Bedenken, die BMF Heinz Starke aufgrund der Zuständigkeit der Länder geltend machte, konnte dieser sich nicht durchsetzen. In diesem Kontext wandte sich Schwarzhaupt auch an die Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und bat um Unterstützung. Siehe BMG Schwarzhaupt an CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 13.09.1962. In: ACDP, 01-048, Nr. 16/1, nf. Siehe auch die Unterlagen des BMF zur finanziellen Bundeshilfe in: BA Koblenz, B 126, Nr. 29358, hier Heft 1.

1923 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 (Nachtragshaushaltsgesetz 1962), 30.10.1962 = BT-Drucksache IV/699, hier Kap. 1502, Tit. 962.

erforderlich sei, sowohl um weiteren Hilfsaktionen koordinieren als auch um eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit abstimmen zu können. In einer gemeinsamen Einladung des Bundesinnen- und des Bundesgesundheitsministeriums an die obersten Landessozial und Landesgesundheitsbehörden vom 7. September 1962 war zu lesen, dass die auffällige Zunahme vorgeburtlicher Körperschädigungen »die Öffentlichkeit beunruhigt und beschäftigt.« Im Fokus der öffentlichen Diskussion stehe »die Sorge um das weitere Schicksal dieser Kinder, insbesondere die Frage, ob seitens der öffentlichen Hand genügend geschieht, um den betroffenen Familien ihr schweres Los zu erleichtern.« Auch wenn man es nicht direkt zugab, war man doch zu der Einsicht gelangt, dass die bisherigen Schritte nicht ausreichend waren: »Obwohl inzwischen von berufenen Stellen nach Kräften aufklärend gewirkt wurde und in den Ländern vielfach bereits besondere Maßnahmen eingeleitet worden sind, halten wir es doch für angezeigt, den Gesamtfragenbereich gemeinsam zu erörtern.« Man lud daher die Vertreter der Länder zu einer gemeinsamen Besprechung am 2. Oktober 1962 nach Bonn.<sup>1924</sup>

Die Besprechung am 2. Oktober war die erste, an der die Bundes- und Landesbehörden gemeinsam über die sozial- und gesundheitspolitischen Fragen infolge Contergans berieten. Außer Berlin waren alle Länder vertreten. Hinzu kamen je 6 Vertreter des Bundesinnen- und des Bundesgesundheitsministeriums sowie der Landesarzt für Körperbehinderte vom Landschaftsverband Rheinland. Beamte der obersten Landesgesundheitsbehörde in Düsseldorf waren nicht anwesend,<sup>1925</sup> sodass die nordrhein-westfälische Regierung nur durch Oberregierungsrat Koll vom Arbeits- und Sozialministerium vertreten war.<sup>1926</sup> Nach der Zahl der geschädigten Kinder erörtern die Teilnehmer die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit. Wie die meisten anderen Länder behielten sich auch die zuständigen Stellen in Nordrhein-Westfalen mit der Herausgabe von Merkblättern an Ärzte; überdies kündigte Koll an, dass in einigen Wochen ein Film fertiggestellt werde, »der sich mit der Rehabilitation der mit Gliedmaßenmißbildungen geborenen Kinder beschäftige.«<sup>1927</sup>

Im Mittelpunkt der weiteren Beratungen standen dann Fragen (medizinischer) Einrichtungen und Forschungen. Wie Ministerialdirektor Stralau vom Bundesministerium für Gesundheitswesen erklärte, sei die Bundesregierung »bereit, durch Gewährung von Mitteln zur Erweiterung überregionaler Vorhaben zu helfen. Bisher seien für Vorhaben in Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen Bundesmittel beantragt worden, mit deren Bewilligung gerechnet werden könne.«<sup>1928</sup> Nachdem die Vertreter Niedersachsens und Baden-Württembergs über Ausbaupläne an orthopädischen Anstalten berichtet hatten, stellte Koll die Vorhaben in Nordrhein-Westfalen vor, bei denen es sich um die umfassendsten Projekte handelte: Die Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalt Volmarstein solle um 32 Betten vergrößert werden; hinzu komme noch ein Erweiterungsbau eines dortigen Pflegeheims mit 30 Betten. Zusätzliche Erweiterungen seien bei den Orthopädischen Einrichtungen der Universitätsklinik in Münster (40 Betten), der Rheinischen Landeskinderklinik in Süchteln (25 Betten), der Elisabeth-Klinik in Bigge (10 Betten) und des Eduardus-Krankenhauses

1924 Rundschreiben BMI u. BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 175f.

1925 Das IM NRW konnte keinen Vertreter schicken, da die Ministerialbeamten bei anderen Kongressen terminlich gebunden waren. Siehe IM NRW an BMG, 26.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 260.

1926 Niederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der obersten Landessozialbehörden und den obersten Landesgesundheitsbehörden am 2. Oktober 1962 in Bonn, 02.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 254–277 (2 Exemplare), Teilnehmerliste Bl. 267f., Entwurf Bl. 286–296.

1927 Ebd., Bl. 272.

1928 Ebd., Bl. 274.

in Köln (10 Betten) geplant. Beabsichtigt sei ferner der Bau von Kinderheimen mit je 70 Plätzen in Maria-Veen, Bigge und Köln.<sup>1929</sup> Neben den Einrichtungen seien Anträge auf Forschungsmittel, die nicht für Erstprothesen zu verwenden seien, beantragt worden von den Professoren Hepp in Münster (199.000 DM), Lindemann in Heidelberg (120.000 DM) und Hauberg in Hannover (192.000 DM). Entsprechende Mittel seien bereits im Nachtragshaushalt berücksichtigt, sodass die Auszahlung in Kürze zu erwarten sei.<sup>1930</sup>

Mit der Frage der Behandlung und Rehabilitation der geschädigten Kinder befassten sich kurz darauf auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister der Länder auf ihrer Konferenz am 24. Oktober in Bonn. Wie es in der Erläuterung der Tagesordnung hieß, die der baden-württembergische Innenminister Hans Filbinger am 9. Oktober erstellte, seien die Länderreferenten bei der Besprechung am 2. Oktober einhellig der Auffassung gewesen, dass die Hilfsmaßnahmen für die Kinder »ausreichend« seien. Die Schaffung neuer Behandlungseinrichtungen wurde daher »nicht für notwendig« gehalten. Allerdings sollten Bund und Länder die Erweiterung der bereits bestehenden Einrichtungen durch Zuschüsse fördern.<sup>1931</sup> Geradezu paradigmatisch für die Problemwahrnehmung in den staatlichen Fürsorge- und Rehabilitationsreferaten steht die Stellungnahme, die Ministerialrat Dierkes für diese Konferenz erstellte und in der der Versuch, die ganze Problematik von Contergan abzulösen, noch einmal deutlich hervortritt: Wie Dierkes erklärte, habe es »Mißbildungen, wie sie anlässlich der Häufung von Extremitätenmißbildungen der Öffentlichkeit in dramatischer Weise bekannt gemacht wurden«, schon immer gegeben. Es werde sie auch in Zukunft geben, »welche Ursachen man auch immer anschuldigen wird. Ob bei den sogenannten Phokomelien das Contergan die entscheidende Rolle gespielt hat oder nicht ist gegenüber dieser offenbar unabwendbaren Tatsache von untergeordneter Bedeutung.« Auch erschienen die vorhandenen Kapazitäten im Prinzip ausreichend. So hätten die Konsultationen mit den Ländern ergeben, »daß im großen und ganzen die vorhandenen Einrichtungen zur Bewältigung der notwendigen Aufgaben genügen«, wengleich eine Erweiterungen der Betten und der Pflegekräfte hier und da notwendig sein werde.<sup>1932</sup>

Vor allem schien aber in der sprachlichen Ausdrucksweise eine Denkweise durch, die die geschädigten Kinder zunächst einmal regelrecht entmenschlichte, um sie durch eine prothetische Versorgung überhaupt erst zu »vollwertigen« (und das hieß vor allem: berufstätigen) Menschen zu machen: »So trostlos das Lebensschicksal all dieser Mißgeburten beim ersten Anblick zu sein scheint, so hoffnungsvoll wird man aber sein dürfen, wenn die Möglichkeiten der guten Entwicklung an mißgebildeten Menschen beobachtet werden, die trotz aller Schwierigkeiten durch frühzeitige Übung, durch beharrlichen Fleiß, durch verständnisvolle Unterweisung und geschickte, gut angepaßte Prothesen in einen Beruf hineingefunden haben, in dem sie selbstständig sind. Das setzt aber voraus, daß bei all diesen unglücklichen Kindern mit der Schulung nicht erst bis zum 6. Lebensjahr gewartet wird. Die Vor- und Sonderschulung muß bereits zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr beginnen. Auch das setzt wiederum Speziallehrer, Pflegekräfte, Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus.«<sup>1933</sup> Aus die-

1929 Ebd., Bl. 274f.

1930 Ebd., Bl. 275f.

1931 Erläuterung der Tagesordnung, 09.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 303.

1932 Stellungnahme BMG, 19.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 322–324, Zitate Bl. 322.

1933 Ebd., Bl. 323.



sen Überlegungen heraus skizzierte Dierkes für das Jahr 1962 einen Bedarf an Bundesmitteln für die prothetische Forschung und Erprobung in Höhe von 200.000 DM und für die Erweiterung bestehender Einrichtungen in Höhe von 365.625 DM. Für das Jahr 1963 seien Projekte als förderungswürdig anerkannt worden, deren Größenordnung sich im Bereich der prothetischen Forschung und Erprobungen auf 352.000 DM, bei der Erweiterung vorhandener Einrichtungen auf 4.501.000 DM und mit Blick auf zusätzliche Personalkosten auf 730.000 DM belaufe.<sup>1934</sup>

Letztlich wurden diese Mittel durch den Bund aber nicht aufgebracht. Der Haushaltsplanentwurf für 1963 sah nur 350.000 DM für entsprechende Forschungszwecke und 1.650.000 DM für die Erweiterung von Fachkliniken vor.<sup>1935</sup> Ministerialrat Dierkes wies daher am 6. November das Haushaltsreferat des Gesundheitsministeriums darauf hin, dass für 1963 bereits Anträge in Höhe von rund 5,8 Millionen DM vorlägen und bat, die Mittel »wieder auf den ursprünglichen Ansatz von 5.887.900 DM zu erhöhen, weil sonst eine Reihe der vorliegenden Anträge nicht berücksichtigt werden kann.« Die Ansicht der Ministerin, »nur Mittel für sogenannte Contergan-Kinder bereitzustellen, erschiene ihr nicht vertretbar«, werde aller Voraussicht nach ohnehin noch zu weiteren Anträgen auf Gewährung von Bundeszuschüssen führen.<sup>1936</sup> Zu weiteren Komplikationen trug hier auch die organisatorische Zersplitterung des bundesrepublikanischen Gesundheitswesens bei. So teilte das Bonner Finanzministerium dem Gesundheitsministerium am 3. Dezember 1962 mit, dass die Förderung der Prothesenentwicklung auch durch das Bundesarbeitsministerium erfolge. Das Finanzministerium schlug daher eine Koordinierung der Vorhaben vor.<sup>1937</sup> Bei einer diesbezüglichen Besprechung zwischen Arbeits- und Gesundheitsministerium am 15. Januar 1963 kam ein gewisses »Kompetenzgerangel« klar zum Ausdruck. Der zuständige Ministerialrat vom Arbeitsministerium, Ministerialrat Hennig, »vertrat die Ansicht, dass die Prothesenforschung unter die Zuständigkeit des BMA falle, weil diese dort seit Jahren gefördert würde und das BMA auch die grösseren Erfahrungen besäße.« Ministerialrat Attenberger vom Gesundheitsministerium hielt dem entgegen, bei der Versorgung der geschädigten Kinder handele es sich um eine Frage der medizinischen Rehabilitation, für die sein Haus zuständig sei. Einigen konnte man sich letztlich nur insoweit, als man eine Koordinierung aller weiteren Maßnahmen vereinbarte.<sup>1938</sup> Die vom Gesundheitsministerium anvisierten Förderungen konnten vor diesem Hintergrund nicht realisiert werden. Das Bundeshaushaltsgesetz sah für das Ministerium für einmalige Ausgaben im Jahr 1963 ein Volumen von insgesamt 2.830.000 DM vor.<sup>1939</sup>

Ähnliche Probleme traten zur gleichen Zeit in Nordrhein-Westfalen auf. Wie der Universitätskurator am 30. November in den Akten vermerkte, hatte er zwei Tage zuvor vom Kultusministerium erfahren, dass die beantragte Ergänzung zum Haushaltsplanentwurf für 1963 »nicht berücksichtigt«

1934 Ebd., Bl. 323f.

1935 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963), 31.10.1962 = BT-Drucksache IV/700, S. 57, 64.

1936 BMG Ref. I A 8 an Ref. Z 2, 19.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 368f.

1937 BMF an BMA S und BMG, 03.12.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 383.

1938 Verfügung BMG, 15.01.1963. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 388–390, Zitat Bl. 388 (der entsprechende Vermerk des BMA Bl. 398).

1939 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963), 24.06.1963. In: BGBl. 1963, Teil II, S. 747–775, hier S. 765.

wurde.<sup>1940</sup> Noch am gleichen Tag setzte der Kurator ein Schreiben an das Kultusministerium in Düsseldorf auf und verwies darin auf die vorgelegte Haushaltsplanergänzung für 1963, durch die die Mehrkosten erfaßt würden, »die für die Errichtung einer zusätzlichen Krankenstation für Kinder mit Extremitätenmißbildungen in der Orthopädischen Universitätsklinik Münster notwendig sind.« Da der Antrag aber nicht berücksichtigt worden sei, bat der Kurator unter »nochmaligem Hinweis auf die Bedeutung und Eilbedürftigkeit der Angelegenheit [...] um Weisung, wie nunmehr verfahren werden soll, um die für die Kinder mit Mißbildungen der obengenannten Art zu schaffenden Behandlungs- und Förderungseinrichtungen zu finanzieren.«<sup>1941</sup> Das Kultusministerium erklärte in der Antwort vom 13. Dezember, dass der Antrag des Kurators vom 14. September zu spät eingegangen sei, da die Landesregierung den Haushaltsplanentwurf für 1963 bereits am 7. September verabschiedet habe – die durch die Einschaltung diverser Stellen bedingte Zeitverzögerung wirkte sich hier insofern negativ aus. Seitens des Kultusministeriums sah man darin aber zunächst kein größeres Problem. Soweit nämlich im Rahmen der ermittelten Kosten im Rechnungsjahr 1963 überhaupt schon Kosten für Hepps Sonderstation anfallen sollten, dürfte »eine Deckung aus den gegenüber dem Rechnungsjahr 1962 erhöhten Ansätzen der jeweiligen Titel des Haushaltes der Universitätsklinien Münster möglich sein.«<sup>1942</sup>

In Münster sah man dies durchaus problematischer. Unter Betonung der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen wies der Kurator das Kultusministerium am 21. Dezember darauf hin, dass Hepp in »mehreren Besprechungen [...] von den beteiligten Ministerien die Zusage jeder Unterstützung erhalten« habe. Nachdem am 22. August eine fernmündliche Weisung des Kultusministeriums ergangen sei, nach der die Universitätsklinik sich entsprechend engagieren solle, und die Vorlage einer Haushaltsplanergänzung vereinbart worden sei, sei er nun »äusserst bestürzt, dass meine Anforderung von zusätzlichen Personal- und Sachkosten bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1963 nicht berücksichtigt worden ist.« Nun stehe zu befürchten, »dass es nicht möglich ist, die Personal- und Sachkosten für die genannte Einrichtung im Rechnungsjahr 1963 aus dem Klinikhaushalt mitzubestreiten und daß die schon eröffnete Station wieder geschlossen werden muß.« Der Kurator bat deshalb, »im Benehmen mit dem Innenminister zu prüfen, ob für diese Notstandsmaßnahme nicht außerordentliche Mittel für das Rechnungsjahr 1963 zur Verfügung gestellt werden können.«<sup>1943</sup> Die Antwort des Kultusministeriums war erneut abwiegelnd. Man vermöge dort, wie Ministerialrat Baumgarten am 11. Januar 1963 schrieb, die Befürchtungen »nicht zu teilen.« Sollten im Laufe des Jahres 1963 Ausgaben erforderlich werden, die über das verfügbare Budget hinausgingen, so bestehe immer noch die Möglichkeit, diese »rechtzeitig die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe zu beantragen.«<sup>1944</sup> Der Kurator leitete den Erlass an den Verwaltungsdirektor der Klinik und an Prof. Hepp weiter, mit der Bitte, im Bedarfsfalle einen entsprechenden Antrag rechtzeitig einreichen.<sup>1945</sup>

1940 Aktenverfügung Kurator WWU, 30.11.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1941 Ebd.

1942 KM NRW an Kurator WWU, 13.12.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1943 Aktenverfügung Kurator WWU, 21.12.1962. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1944 KM NRW an Kurator WWU, 11.01.1963. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1945 Ebd.

Offensichtlich konnten die Schwierigkeiten bis Ende Januar 1963 überwunden werden. Wie in einem Aktenvermerk des Kurators vom 31. Januar festgehalten war, hatte Hepp am 24. Januar vorgebracht, »dass dank grosszügiger Unterstützung des Landesinnenministeriums, des Bundesgesundheitsministeriums sowie der weiteren zuständigen Dienststellen des Landes NRW in der Orthopädischen Klinik ein Behandlungszentrum für Kinder mit Mißbildungen geschaffen werden konnte, das allen Anforderungen gerecht wird.«<sup>1946</sup> Während sich die Zuwendungen des Bonner Gesundheitsministeriums anhand der Akten nachvollziehen lassen,<sup>1947</sup> bleibt aufgrund der unvollständigen Aktenlage unklar, in welcher Form das nordrhein-westfälische Innenministerium die Orthopädische Universitätsklinik in Münster genau unterstützte. Da finanzielle Leistungen in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht erfolgt sind,<sup>1948</sup> handelte es sich höchstwahrscheinlich um organisatorische Unterstützung.

Unterdessen hatten im nordrhein-westfälischen Landtag die Beratungen zum Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes für 1963 begonnen. In der 3. Sitzung des Sozialausschusses wurde am 30. November 1962 der Einzelplan ›Gesundheit‹ diskutiert, wobei Ministerialdirigent Studt über Aufgaben und Mittelbedarf des staatlichen Gesundheitswesens referierte. Der Leiter der ministeriellen Gesundheitsabteilung wies in diesem Zusammenhang auf neue Aufgaben hin, die sich für die Gesundheitsbehörden aus dem Bundessozialhilfegesetz ergäben und die unter anderem die »Krüppelfürsorge (Contergan-Geschädigte)« betreffen. Studt kündigte einen Bericht über das Contergan-Problem an, der neben der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite auch die medizinische Betreuung behandeln solle. Der Münsteraner Abgeordnete Hermann-Josef Neuhaus (CDU) erkundigte sich nach der Fertigstellung des Berichts und sein Kollege Konrad Czapiewski (FDP) hielt es für erforderlich, »daß der Bericht Anfang Januar 1963 vorliege, damit man noch eventuelle Folgerungen für den Haushalt ziehen könne.«<sup>1949</sup>

Bereits zuvor hatte am 19. November 1962 im nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium eine Besprechung über Baumaßnahmen stattgefunden, die im Rahmen der medizinischen Betreuung für die gliedmaßengeschädigten Kinder erfolgen sollten.<sup>1950</sup> Anwesend waren Vertreter der Josefsgesellschaft und der Orthopädischen Anstalten in Volmarstein, Vertreter der Landschaftsverbände (jeweils die Leiter der Sozialhilfeabteilungen und die Landesärzte für Körperbehinderte), Ministerialrat Steffen und Oberregierungsrat Koll von der Abteilung für Volkswohlfahrt des Arbeits- und Sozialministeriums sowie der für das Krankenhauswesen zuständige Referent des Düsseldorfer

1946 Vermerk Kurator WWU, 31.01.1963. In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1947 Siehe hier vor allem: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825.

1948 In mehreren Übersichtsvermerken des IM NRW aus dem Januar 1963, die im Rahmen einer Landtagsvorlage angefertigt wurden, ist von finanziellen Leistungen des KM NRW, des ASM NRW und des BMG die Rede, nicht jedoch von Leistungen des IM NRW. Siehe: Vermerk IM NRW, 04.01.1963; Vermerk IM NRW, Ref. VI B 3, 09.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Auch in der entsprechenden Vorlage vom 18.03.1963 heißt es: »Unter den erwähnten Gesichtspunkten wird der Kultusminister die Universitätskliniken fördern. Die übrigen Einrichtungen werden aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers gefördert« Siehe: Landtag NRW, 5. Wahlperiode, Vorlage Nr. 409, 18.03.1963, hier S. 6. In einer von Hepps Klinik erstellten Übersicht über die personelle, finanzielle und räumliche Situation der dortigen »Phokomelie-Station« heißt es: »Die bereits besetzten Stellen werden zurzeit aus freien Stellen der Klinik bezahlt«. Darüber hinaus war nur von Mitteln des BMG die Rede. Siehe: Überblick Orthopädische UKM, ohne Datum (eingegangen beim Kurator WWU: 29.01.1963). In: UA Münster, Bestand 9, Nr. 2042, nf.

1949 Landtag NRW, 5. WP, Nr. 71, 3. SozA, 30.11.1962, S. 4, 8.

1950 Das Besprechungsprotokoll wurde im Dezember an das IM NRW versandt (ASM NRW an IM NRW, 21.12.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.).

Innenministeriums, Regierungsmedizinaldirektor Marke. In diesem Zusammenhang wurde nochmals festgestellt, dass Anträge für Baumaßnahmen an das Arbeits- und Sozialministerium zu richten seien, das die Anträge und eine Beteiligung des Bundes prüfe. Leistungen des Bundes dürften allerdings nicht an Auflagen gebunden sein, die den Landesförderungsbestimmungen widersprächen. Das hieß konkret: »Die geplanten Gebäude dürfen nicht als Zwischenlösung oder speziell für die Behandlung von Contergan-Kindern angelegt werden, sondern müssen sich später für den ursprünglichen Anstaltszweck ohne grosse und aufwendige Veränderungen verwenden lassen.«<sup>1951</sup>

Insgesamt waren die Beratungen von einiger Ungewissheit geprägt. Allen Beteiligten war, wie sie selbst darlegten, die Behandlungsdauer unklar, zumal grundsätzlich mit einer längeren Behandlungsdauer zu rechnen war, es andererseits aber bereits Fälle gegeben hatte, in denen die Kinder nach einer »unerwartet kurzen Zeit« einen Beweglichkeitsgrad erlangt hatten, den auch die Fachleute nicht erwartet hatten. Insgesamt sei die Zahl der benötigten Plätze nicht vorauszusehen, vor allem aufgrund der künftigen Entwicklung. Die Unklarheit kam auch in dem Protokoll selbst klar zum Ausdruck: »Obwohl seit Juli 1962 fast keine Fälle von Missbildungen mehr aufgetreten sind, die man auf die Verwendung von Medikamenten zurückführen kann, ist die Zahl der missgebildeten Kinder ständig im Steigen« – eine Passage, die Fürsorgereferent Gedicke nach Erhalt des Protokolls mit zwei Fragezeichen versah. Prinzipiell galt aber auch hier: »Eine Dauerbetreuung ist schon wegen der Betten- und Personalknappheit unerwünscht.«<sup>1952</sup>

Als Orientierungsgröße wurde in der Besprechung eine Zahl von insgesamt 160 benötigten Betten in Nordrhein-Westfalen angegeben. Bekannt sei dabei eine Planung, nach der die Landeskinderklinik Süchteln 25 Betten, das Eduardus-Krankenhaus in Köln 10 bis 12 Betten, der Heimkindergarten der Josefsgesellschaft in Aachen 10 bis 15 Betten, die Orthopädischen Anstalten in Volmarstein 10 Betten, das Krankenhaus der Josefsgesellschaft in Bigge 20 Betten, die Universitätsklinik in Köln 10 Betten und die Universitätsklinik in Münster 30 Betten bereitstellen werden. Bemerkenswert ist nicht nur, dass hier (wie auch Ministerialdirigent Studt anmerkte) nur rund 120 Betten angegeben, sondern auch, dass andernorts andere Zahlen genannt waren.<sup>1953</sup> Indes waren sich die Teilnehmer bewusst, dass es sich hier nur um vorläufige Zahlen handelte. »Die Träger der genannten Einrichtungen werden sich«, so hieß es am Ende des Protokolls, »über den Umfang der Erweiterung zunächst untereinander abstimmen und dann erneut mit dem Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung treten.«<sup>1954</sup>

In der Düsseldorfer Gesundheitsabteilung baute Fürsorgereferent Gedicke die Ausführungen des Arbeits- und Sozialministeriums am 4. Januar 1963 in einen Vermerk ein, der als Grundlage für die Landtagsvorlage diente. Neben der Zahl der bisher ermittelten »Kinder mit Extremitätenmißbildungen, wie sie als Folge thalidomidhaltiger Präparate vermutlich aufgetreten sind«, und der voraussichtlich erforderlichen Bettenzahl fasste der Oberregierungs- und -medizinalrat die bisherigen medizinischen Hilfsmaßnahmen zusammen. Demzufolge seien nach dem ersten Bekanntwerden der

1951 Protokoll über Besprechung vom 19. November 1962, 11.12.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1952 Ebd.

1953 Niederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der obersten Landessozialbehörden und der obersten Landesgesundheitsbehörden am 2. Oktober 1962 in Bonn, 02.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 267–277, hier Bl. 275.

1954 Protokoll über Besprechung vom 19. November 1962, 11.12.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

Häufung von »Stummelmissbildungen« bei der Körperbehindertenfürsorge im Sommer erste Schritte zur Versorgung bei den orthopädischen Anstalten des Landes eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang habe die Orthopädische Universitätsklinik in Münster vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Forschungsauftrag für Armprothetik erhalten. Auf Grundlage dieser »Vorarbeiten« sei es möglich gewesen, »im Innenministerium Nordrhein-Westfalen bereits im November 1961 Pläne zum Bau eines besonderen Forschungs- und Betreuungszentrums für diese Kinder mit der Orthopädischen Universitätsklinik Münster auszuarbeiten.« Inzwischen würden diese Planungen, über die sich der Sozialausschuss am 9. März 1962 vor Ort habe orientieren können, vom Düsseldorfer Kultusministerium »bevorzugt weiterbearbeitet.« Für die Durchführung der weitergehenden Hilfsmaßnahmen »wurden den zuständigen Landschaftsverbänden jede mögliche Unterstützung zugesagt.«<sup>1955</sup>

In einem weiteren Vermerk vom 9. Januar 1963 ergänzte Gedicke seine Ausführungen für die Landtags-Vorlage und ließ sich dabei noch einmal etwas grundsätzlicher auf die Frage der medizinischen Betreuung der geschädigten Kinder ein. Ziel ihres Aufenthalts in den orthopädischen Kliniken sei, »sie zu möglichst vollwertigen Mitgliedern unserer Gemeinschaft zu machen.« Auch in diesem Zusammenhang spielte die Integration in die Arbeitswelt eine zentrale Rolle. Da den Kindern handwerkliche Tätigkeiten im Wesentlichen verschlossen blieben, müsse auf die »geistig-seelische Betreuung neben der orthopädischen Versorgung besonderer Wert gelegt werden.« Dementsprechend sei eine »vernünftige und die geschilderten Gegebenheiten berücksichtigende Aufklärung der Eltern über das künftige Schicksal ihrer Kinder« ebenso wichtig »wie die Erläuterung der technischen Einrichtungen der Prothesen.« Als Voraussetzung nannte Gedicke vor diesem Hintergrund einen zeitweiligen Aufenthalt zumindest eines Elternteils am Ort der Klinik, um den Kindern ein Aufwachsen in einem »verständigen Elternhaus« zu ermöglichen und »sie nicht unnötig zu Hospitalkindern zu machen. [...] Die oft abgegebene Begründung für die Abgabe eines Kindes zur Pflege in eine Anstalt – daß die Pflege dieses Kindes eine außergewöhnliche psychische Belastung für die Mutter bedeute und somit zu einer Störung des Familienlebens führen könne – kann nur auf diesem Wege entkräftet werden.«<sup>1956</sup>

Mit Blick auf die Maßnahmen in den Facheinrichtungen konnte Gedicke darauf verweisen, dass »die bisher benötigten Betten durch Umorganisation innerhalb der vorhandenen Kliniken bereitgestellt« werden konnten. Neubauten seien bislang noch nicht eingeleitet worden. Auch wenn jedes »vordringlich« zu betreuende Kind bisher mit Prothesen versorgt werden konnte, wies Gedicke auf »gewisse Verzögerungen« hin, die nach Auskunft des Münsteraner Oberarztes Kuhn auf dem Gebiet der Beinprothetik eingetreten waren. Dies erschien insofern besonders misslich, als auch Gedicke grundsätzlich davon ausging, dass eine Gewöhnung an Prothesen nur in der Frühphase gut funktioniere: »Die Kinder, die aus dem Krabbelalter ins Laufalter gelangen, bleiben überlange ›Vierfüßler‹ und gewöhnen sich nach Ansicht der Fachleute später dadurch schlechter an die Beinprothesen.«<sup>1957</sup>

1955 Vermerk IM NRW, 04.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1956 Vermerk IM NRW, 09.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1957 Ebd.

Forschungsaufträge, die sich der Erprobung der Prothesen widmeten, würden, so Gedicke, vom Bund »verteilt und finanziert«. Für das Jahr 1962 habe der Bund bereits Gelder in Höhe von 176.400 DM gewährt, davon allein 117.000 DM für die Orthopädische Universitätsklinik in Münster. Für 1963 habe der Bund weitere 3 Millionen DM für geschädigte Kinder vorgesehen, eine Angabe, die kurz darauf auf 2 Millionen DM korrigiert werden musste. Voraussichtlich werde sich der Bund bei der Finanzierung von Neubauten mit rund einem Drittel beteiligen. Die Anträge dazu sollen, so hielt Gedicke am Ende fest, »über die oberste Landesbehörde beim Bund vorgelegt werden. Da im Land Nordrhein-Westfalen die Finanzierung solcher Neueinrichtungen entsprechend der bisherigen Regelung für Krankenhausbau bis zu 70 % durch den Arbeits- und Sozialminister erfolgen soll, dürfte bei begründeten Anträgen die Finanzierung sichergestellt sein.«<sup>1958</sup> Gedicke's Ausführungen fanden, nachdem sie im Referat für Rechtsfragen des Gesundheitswesens mit Tombergs' Ausführungen über die arzneimittelrechtliche Situation und Ausführungen des Oberregierungsrats Kollé vom Arbeits- und Sozialministerium über die wirtschaftliche Situation zusammengefügt und redaktionell überarbeitet worden waren, Eingang in die Landtags-Vorlage, die das Innenministerium am 18. März mit einem von allen beteiligten Referaten und vom Staatssekretär gezeichneten Schreiben an den nordrhein-westfälischen Landtagspräsidenten in 65-facher Ausfertigung übersandte.<sup>1959</sup>

Der Sozialausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags widmete sich in seiner 12. Sitzung am 22. März 1963 dem Contergan-Bericht. Im Vordergrund standen dabei Fragen der staatlichen Arzneimittelaufsicht, insbesondere im Fall Contergan, und pharmakologische Zusammenhänge, über die Ministerialrat Karl, Oberregierungsrat Tombergs und Oberregierungsrätin Küper von der Gesundheitsabteilung im Innenministerium berichteten. Fragen sozialer und medizinischer Hilfsmaßnahmen, über die Ministerialrat Steffen vom Arbeits- und Sozialministerium Auskunft gab, wurden nur kurz gestreift. Steffen verwies auf eine gemeinsam mit dem Innenministerium erfolgte Prüfung, »wie viele Plätze in orthopädischen Kliniken zusätzlich gebraucht würden, um die geschädigten Kinder ordnungsgemäß unterzubringen.« Als besondere Schwierigkeit wurde dabei herausgestellt, dass die Kinder längere Zeit in den Kliniken verbringen und dabei auch die Eltern zur Schulung im Umgang mit den Kunstgliedern anwesend sein müssten. Die dafür notwendigen und noch zu errichtenden Betten würden je zur Hälfte durch das Land und durch den Bund finanziert.<sup>1960</sup> In der folgenden Diskussion erkundigten sich mehrere Abgeordnete nach den Hilfsmaßnahmen und betonten die Notwendigkeit der frühzeitigen Unterstützung. Auf die Frage des Abgeordneten Heinrich Strathmann (SPD), ob »für Erweiterungsbauten Zuschüsse vom Lande gezahlt würden oder ob auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes die Landschaftsverbände und die Gemeinden zuständig seien«, entgegnete Ministerialrat Steffen, die Landesbehörden seien »an das Haushaltsgesetz gebunden«. Ohnehin machten die geplanten Neubauten »nur einen geringen Teil« der Gesamtinvestitionen der Landschaftsverbände aus. Als »vordringliche Aufgabe« sah Strathmann die Rehabilitation, auch insoweit sie über die bloße klinische Betreuung hinausgehe. »Eine solche Aufgabe könne man aber nicht den

<sup>1958</sup> Ebd.

<sup>1959</sup> Verfügung IM NRW, 18.03.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Diverse Zwischenentwürfe und Bearbeitungsunterlagen ebd. Siehe auch: Bericht zur Frage von Gesundheitsschädigungen durch thalidomidhaltige Arzneimittel und über die Betreuung von Geschädigten = Landtag NRW, 5. WP, Nr. 409, Vorlage, 18.03.1963.

<sup>1960</sup> Landtag NRW, 5. WP, Nr. 273, 12. SozA, 22.03.1963, S. 9.

nach dem Bundessozialhilfegesetz festgelegten Trägern überlassen.«<sup>1961</sup> Beschlüsse wurden aber nicht gefasst, zumal auch die Frage der Beschulung in einer späteren Sitzung behandelt werden sollte.<sup>1962</sup>

Unterdessen hatte sich auch der Kulturausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags mit der medizinischen Versorgung der contergangeschädigten Kinder befasst. Konkret ging es dabei um die Finanzierung des Erweiterungsbaus an der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster (nicht zu verwechseln mit der provisorischen Sonderstation). In seiner 12. Sitzung beschloss der Ausschuss am 10. Januar 1963, den ersten Teilbetrag der auf insgesamt 4.590.000 DM veranschlagten Gesamtkosten für das Rechnungsjahr 1963 auf 1.000.000 DM zu erhöhen, nachdem die erste Baurate zunächst für 1964 geplant war. Wie Ministerialrat Baumgarten den Abgeordneten erklärte, war »ein Ergänzungsbau zur Aufnahme und Behandlung der durch Contergan geschädigten Kinder mit einer Bettenstation von 30 Betten und einer Werkstatt zur Entwicklung besonderer Prothesen vorgesehen.« Von der ursprünglichen Bezeichnung der Einrichtung als »Armversehrtenschule« ging man aber ab. Da auch die Bezeichnung »Versehrtenschule« unzulänglich schien, sagte Staatssekretär Kohlase zu, »nach Rücksprache mit der Universität Münster bis zur dritten Lesung des Haushaltsplans einen Änderungsvorschlag zu machen.«<sup>1963</sup>

Zu den weiteren Aktionen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der medizinischen Versorgung contergangeschädigter Kinder lassen sich aufgrund der bruchstückhaften Aktenlage nur allgemeine Aussagen treffen. Einen Überblick über das weitere Handeln der obersten Landesbehörden gibt ein fünfseitiger Bericht, den der Staatssekretär im Innenministerium Ludwig Adenauer am 22. März 1964 unter dem Betreff »Maßnahmen für thalidomidgeschädigte Kinder« dem Vorsitzenden des Sozialausschusses des Düsseldorfer Landtags, Josef Köllen (CDU), übersandte.<sup>1964</sup> Der wahrscheinlich von Fürsorgereferent Gedicke verfasste Bericht verwies auf die ersten, nach Bekanntwerden der gehäuften Schädigungsfälle »sofort« eingeleiteten Maßnahmen, die vor allem die Orthopädische Universitätsklinik in Münster betrafen. Da die Landesärzte für Körperbehinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz verpflichtet seien, der obersten Landesbehörde über ihre Tätigkeit zu berichten, werde das Innenministerium »von der vorbereitenden Planung orthopädischer Werkstätten, zusätzlicher Gebäude bzw. über den Ausbau vorhandener Kliniken laufend unterrichtet.«<sup>1965</sup> Wie der Staatssekretär darlegte, seien in den orthopädischen Anstalten in Nordrhein-Westfalen »aus zeitlichen Gründen« zunächst »Übergangslösungen« notwendig gewesen.<sup>1966</sup>

Mit Blick auf die Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Betreuung konnte Adenauer auf die gemeinsam mit dem Arbeits- und Sozialministerium erfolgte Planung von 120 zusätzlichen Betten in den orthopädischen Anstalten und Kliniken in Süchteln, Köln, Volmarstein, Bigge und Münster verweisen, was im Wesentlichen der Landtags-Vorlage von Anfang 1963 entsprach.<sup>1967</sup> Die Finanzierung

1961 Landtag NRW, 5. WP, Nr. 273, 12. SozA, 22.03.1963, S. 11.

1962 Vgl. ebd.

1963 Landtag NRW, 5. WP, Nr. 148, 12. KultA, 10.01.1963, S. 4, 15. Siehe ferner: Landtag NRW, 5. WP, Nr. 167, 13. KultA, 16.01.1963, S. 9.

1964 IM NRW an MdL Köllen, 22.03.1964. In: ACDP, 05-009-282, nf. (beigefügt war Merkblatt über Hilfsmöglichkeiten nach BSHG). Dem Schreiben vorausgegangen war ein Schreiben Köllens vom 20.02.1964, das nicht überliefert ist. Der Bericht des IM NRW wurde in der Sitzung der CDU-Landtagsfraktion am 20.04.1964 zustimmend zur Kenntnis genommen. Siehe: Beschlußprotokoll über die Fraktionssitzung am 20.4.1964, 27.04.1964. In: ACDP, 05-009-282, nf.

1965 IM NRW an MdL Köllen, 22.03.1964. In: ACDP, 05-009-282, nf. [1f.].

1966 Ebd. [2].

1967 Ebd. [3].

dieser bereits begonnenen Bau- und Ausbauprojekten wurde demnach durch das Arbeits- und Sozialministerium übernommen, das die Finanzierung mit dem Bundesministerium für Gesundheitswesen koordinierte. Bewilligt wurden nach Auskunft des Staatssekretärs für entsprechende Vorhaben in Bigge, Köln und Volmarstein seitens des Landes 2.407.000 DM und seitens des Bundes 2.057.000 DM. Separat genannt war der Neubau an der Orthopädischen Universitätsklinik in Münster, der, wie es in dem ministeriellen Schreiben hieß, voraussichtlich Anfang 1965 für die Aufnahme der geschädigten Kinder bezugsfertig sein werde. Dabei war die vordringliche Bedeutung des sowohl vom Düsseldorfer Kultusministerium als auch vom Bund finanzierten Projekts in Münster herausgestellt, »da durch den Ruf, den sich Herr Prof. Dr. Hepp im Zusammenhang mit der Behandlung thalidomidgeschädigter Kinder erworben hat, viele Eltern ihre Kinder in Münster orthopädisch betreuen lassen wollen.«<sup>1968</sup> Insgesamt fiel die Bewertung der medizinischen Hilfsmaßnahmen durchaus positiv aus. Obwohl bei der orthopädischen Versorgung einzelne Kinder »zeitweilig zurückgestellt werden mußten«, konnten nach Auskunft der Landesärzte »bleibende Nachteile bisher vermieden werden.« Während sich in Volmarstein ein Mangel an Pflegekräften negativ ausgewirkt habe, konnten in Bigge alle aufgenommenen Kinder orthopädisch versorgt werden. In Süchteln seien sogar noch nicht genutzte Kapazitäten vorhanden. Für einen dortigen Neubau vorgesehene Mittel seien noch nicht eingesetzt worden, »um eine Fehlinvestition zu vermeiden, weil der Zugang an körperbehinderten Patienten laufend zurückgegangen ist.«<sup>1969</sup>

Auch in der Folgezeit wurden orthopädische Anstalten wie etwa in Volmarstein vom Düsseldorfer Arbeits- und Sozialministerium durch Mittel des Landes- und Bundesjugendplans mehrfach finanziell unterstützt.<sup>1970</sup> Arbeits- und Sozialminister Konrad Grundmann besuchte am 12. November 1964 die Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten in Volmarstein, um sich vor Ort von Rehabilitationsmaßnahmen ein Bild zu machen.<sup>1971</sup> Da aber im Hinblick auf den Fall Contergan die wesentlichen Weichen im Laufe der Jahre 1962 und 1963 gestellt worden waren, hatten sich die Hilfsmaßnahmen gewissermaßen institutionalisiert. Im Vordergrund stand somit die Weiterfinanzierung der bereits beschlossenen und angelaufenen Maßnahmen. Entsprechend informierte sich der Sozialausschuss des Düsseldorfer Landtags in seiner 70. Sitzung am 11. Juni 1965 über die »Weiterfinanzierung von Bauvorhaben freier gemeinnütziger Krankenhäuser, die 1964 und früher anfinanziert worden sind und die 1965 weiterfinanziert werden«. Dabei informierte Oberregierungsrat Friedrich vom Arbeits- und Sozialministerium die Abgeordneten, dass »Häuser für contergangeschädigte Kinder« an drei Stellen gefördert würden, »und zwar in Bigge, Volmarstein und Köln (St. Eduardus).«<sup>1972</sup> Hier wie auch anderorts zeichnete sich immer deutlicher ab, was zahlreiche Mediziner und Medizinalbeamten selbst angestrebt hatten: die Ablösung der Hilfsmaßnahmen vom Fall oder zumindest Begriff »Contergan«. Da entsprechende Maßnahmen nicht allein den contergangeschädigten Kindern zu-

1968 Ebd. [3f.].

1969 Ebd. [4].

1970 Laut einem Vermerk vom 21.10.1964 wurden die Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten in Volmarstein aus Mitteln des Landesjugendplans mit 185.000 DM und aus Mitteln des Bundesjugendplans mit 168.000 DM gefördert. Siehe Verfügung ASM, 21.10.1964; ferner Verfügung ASM NRW, 12.11.1963 (Auszahlung von 12.000 DM); Verfügung ASM NRW, 04.06.1964 (Auszahlung von 8.700 DM). In: LAV NRW R, NW 185, Nr. 636, nf.

1971 ASM NRW Grundmann an StS, Abteilungsleiter II und IV (u.a.), 22.09.1964. In: LAV NRW R, NW 185, Nr. 636, nf.

1972 Landtag NRW, 5. WP, Nr. 1318, 70. SozA, 11.06.1965, S. 1, 4.



kommen durften,<sup>1973</sup> stellte sich nun auch immer mehr die Frage, inwieweit die neu- oder ausgebauten Kliniken künftig weiter genutzt werden könnten. Insoweit tauchte auch der Name ›Contergan‹ in den wenigen Akten zu medizinischen Hilfsmaßnahmen nur noch relativ selten auf. Ähnliche Tendenzen lassen sich auch für die Bundesbehörden ausmachen, die die eingeleiteten Hilfsmaßnahmen auch in den Folgejahren fortsetzten,<sup>1974</sup> wo aber vergleichbare Bemühungen angestellt wurden, den Begriff ›Contergan‹ aus entsprechenden Überlegungen und Maßnahmen herauszuhalten.<sup>1975</sup>

Mitte der 1960er Jahre wurde das Problem der orthopädischen Versorgung der geschädigten Kinder in großen Teilen der Fachliteratur und zum Teil auch in der Presse als Erfolgsgeschichte dargestellt,<sup>1976</sup> was freilich nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass sich viele Familien in überaus angespannten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befanden. Dass die Ministerialbeamten das Problem der medizinisch-orthopädischen Betreuung ein halbes Jahrzehnt nach dem Höhepunkt der Schädigungswelle im Wesentlichen als gelöst ansahen, geht auch aus nur teilweise überlieferten Unterlagen des ›Arbeitskreises zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte‹ hervor – ein vom Arbeits- und Sozialministerium geleitetes Gremium, dem weiterhin Vertreter des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Landesplanung und Wohnungsbau sowie Vertreter der beiden Landschaftsverbände angehörten. Fürsorgereferent Gedicke erklärte in der regelmäßig stattfindenden Konferenz am 26. April 1965, die »orthopädische Versorgung der Kinder sei geregelt.«<sup>1977</sup> Auch in der Tagung des Arbeitskreises am 28. Juni 1965, bei der das Innenministerium nicht vertreten war, wurde in der allgemeinen Aussprache »festgestellt, dass die orthopädische Versorgung keine Schwierigkeiten bereitet. Krankenhausplätze stehen in Süchteln und im Eduardus-Krankenhaus ausreichend zur Verfügung. Der Platzmangel in Münster ist darauf zurückzuführen, dass die Eltern ihre Kinder bevorzugt dort behandelt wissen möchten.«<sup>1978</sup>

Der Blick richtete sich nun immer mehr auf eine Folgebetreuung, nicht zuletzt auf eine ambulante Krankengymnastik, die den geschädigten Kinder zugutekommen sollte. Da, wie es im Ergebnisprotokoll der Sitzung des interministeriellen Gremiums vom 14. Januar 1966 hieß, nur in wenigen

1973 Protokoll über Besprechung vom 19. November 1962, 11.12.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

1974 Siehe v.a. BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, 1828; B 189, Nr. 20888, 20890. Laut den vom BMG herausgegebenen *Mitteilungen aus dem Gesundheitswesen*, Nr. 6, 15.02.1965, wurden zur »Hilfe für Kinder mit schweren Mißbildungsformen [...] in den Jahren 1963 und 1964 rund 4,9 Millionen DM aus Bundesmitteln gezahlt.« Das BMG werde »auch im Jahr 1965 die Entwicklung und Erprobung technischer Hilfen sowie die Erweiterung von Fachkliniken durch Gewährung von Bundesmitteln fördern, damit die prothetische Versorgung und die Spezialbehandlung der Kinder mit Mißbildungsformen sichergestellt ist.« Die Prothesenforschung an den UKM wurde etwa im Jahr 1967 durch den Bund noch mit 276.210,13 DM gefördert. Siehe: BMG an Kurator WWU Münster, 31.10.1967. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 4, nf.

1975 Wie das BMG in einem Vermerk festhielt, hatte Prof. Lindemann im Rahmen eines Kongresses in Anwesenheit von BMG Schwarzhaupt darum gebeten, »bei den Diskussionen nach Möglichkeit das Wort ›Contergan‹ zu vermeiden, weil hiermit Schuldkomplexe verbunden werden können.« Siehe: Vermerk über die Dysmelie-Arbeitstagung am 5. und 6. November 1965 in Heidelberg, 16.11.1965. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 20890, nf. Ähnlich hatte sich 1966 auch die KMK geäußert: »Die Bezeichnung ›Contergankinder‹ dürfte – da die Ursache der Schädigung nicht abschließend und nicht in jedem Einzelfall geklärt ist – nicht angebracht sein.« Siehe: Rehabilitation der Kinder mit angeborenen Mißbildungen. Zusammenstellung von Mitteilungen der Länder-Kultusministerien gemäß Beschluß des Plenums der Kultusministerkonferenz von der 110. Sitzung am 20./21. Januar 1966, März 1966. In: BA Koblenz, B 304, Nr. 4860, nf. Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 20890, nf.

1976 »Technische Meisterwerke helfen den behinderten Menschen.« In: Westfälische Nachrichten, 07.07.1966: »In dem neuen Zentrum [in Münster], dessen Ruf längst über Deutschlands Grenzen gedungen ist [...] gibt es 60 Betten für körperbehinderte Patienten, die hier gleichzeitig bewegungstherapeutisch behandelt und mit exakt angepaßten Prothesen versorgt werden.« Siehe auch »Mit viel Einfallsreichtum entwickelte Kunstglieder schenken Unabhängigkeit. Rehabilitationszentrum in Münster über Deutschlands Grenzen hinaus berühmt.« In: Westfälische Nachrichten, 14.07.1966.

1977 Arbeitskreis zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte, Ergebnisniederschrift der Besprechung am 26. April 1965, 10.05.1965. In: LAV NRW R, NW 647, Nr. 44, nf. [7].

1978 Arbeitskreis zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte, Ergebnisniederschrift der Besprechung am 28. Juni 1965, 07.07.1965. In: LAV NRW R, NW 647, Nr. 44, nf. [2].

Kreisen solche Fachkräfte eingestellt worden waren, erschien es den Beamten zweckmäßig, »diese Maßnahmen zu verstärken« und »derartige Kräfte bei den Gesundheitsämtern der kreisfreien Städte und Landkreise einzusetzen.« Da die obersten Landesbehörden entsprechende Empfehlungen »wegen der Organisationshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände« aber nicht geben könnten, wurden die Vertreter der Landschaftsverbände gebeten, »ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit zur Durchführung derartiger Maßnahmen hinzuweisen«. Auch bei dieser Gelegenheit wurde noch einmal herausgestellt, dass die »Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der Dismelie-Kinder [...] ausreichend und umfassend gesichert« erscheine. Schwierigkeiten bestünden nur da, »wo die Eltern ihre Kinder ohne vorheriges Einschalten der Sozialhilfe durch Professoren und Fachärzte behandeln lassen oder eine persönliche Behandlung durch den Professor fordern. In manchen Fällen hat dies zur Folge, daß die Eltern wegen der von ihnen aufzubringenden Kosten auf eine weitere Behandlung verzichten oder ihr Kind nur in ungenügendem Ausmaß behandeln lassen. Hier wird Aufklärung für dringend erforderlich gehalten. Sie müßte bereits durch den behandelnden Arzt oder die Klinik geschehen; unter Umständen unter Hinweis auf die Höhe der zu erwartenden Kosten und auf die Verpflichtung zur Hilfeleistung durch den Sozialhilfeträger.«<sup>1979</sup> Ganz im Fokus standen – nicht erst jetzt, aber nun vor allem – sozialpolitische Fragen.

## 2.5 Materielle Versorgung und Bundessozialhilfegesetz

Die Frage der materiellen Versorgung der Geschädigten war in besonderem Maße durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1961 geprägt. Neben der Rentenreform gilt dieses Gesetz von 1957 als das »wichtigste sozialpolitische Reformwerk der Ära Adenauer.«<sup>1980</sup> Es bildete in mehrfacher Hinsicht einen Meilenstein in der deutschen Sozialgesetzgebung. Anders als bei älteren Formen der öffentlichen Fürsorge<sup>1981</sup> war damit der Rechtsanspruch hilfebedürftiger Menschen auf öffentliche Unterstützung erstmals eindeutig geregelt. Geleitet von dem Willen, jedem Hilfeempfänger ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, bezog sich dieser Anspruch nicht mehr allein auf materielle Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2 BSHG). Vielmehr umfasste er auch Hilfe in besonderen Lebenslagen (Abschnitt 3 BSHG). Hierunter fielen zum Beispiel die »Eingliederungshilfe für Behinderte«, »Tuberkulosehilfe« oder »Hilfe zur Pflege«.<sup>1982</sup> Die »Eingliederungshilfe für Behinderte« etwa sah neben einer medizinischen Behandlung unter anderem die »Versorgung mit Körperersatzstücken« und anderen Hilfsmitteln vor, darüber hinaus auch Hilfe im Rahmen der Schul-, Aus- und Fortbildung sowie zur »Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben«.<sup>1983</sup> Dieses breite und gesetzlich garantierte Spektrum an Hilfsmaßnahmen hatte in mittelfristiger Hinsicht einen nachhaltigen Aus-

1979 Arbeitskreis zur Schulpflicht und zu Eingliederungshilfen für Behinderte, Ergebnisniederschrift der Besprechung am 14. Januar 1966, 27.01.1966. In: LAV NRW R, NW 647, Nr. 44, nf. [3f.].

1980 FÖCKING, Expertenwissen, 2010, S. 103.

1981 Ältere Formen öffentlicher Fürsorge SACHSSE/TENNSTEDT, Geschichte, 4 Bde., 1988–2012; mit Fokus auf BRD und Nachkriegszeit FÖCKING, Fürsorge, 2007, S. 11–170.

1982 Bundessozialhilfegesetz (= BSHG), 30.06.1961. In: BGBl. 1961, Teil I, S. 815–841, Abschnitt 3, §§ 39–66, 68–69.

1983 BSHG, § 40.

bau sozialer Dienstleistungen zur Folge, namentlich durch die Kommunen und Kommunalverbände, welche die Träger der Sozialhilfe waren.<sup>1984</sup>

Der Anstoß zum Bundessozialhilfegesetz ging von der Ministerialbürokratie aus.<sup>1985</sup> Erste Arbeiten begannen Mitte der 1950er Jahre im Bundesministerium des Innern. Sie waren eine Reaktion auf die Sozialpolitik Adenauers, fußten zugleich aber auch auf bisherigen Fachdebatten und dem Bemühen, das unübersichtliche und als unzureichend wahrgenommene System der öffentlichen Fürsorge rechtlich und strukturell zu bereinigen. Der wirtschaftliche Aufschwung und die schrumpfende Bedeutung sozialstaatlicher Leistungen für die reine Existenzsicherung schufen nicht nur die Motivation, das System der öffentlichen Fürsorge auf eine neue Grundlage zu stellen, sondern eröffneten auch neue Spielräume. So zielte die Reform auf die Ausweitung und Intensivierung, die über die bloße Existenzsicherung hinausgehen und breitere, von anderen Notlagen betroffene Bevölkerungskreise mit einbeziehen sollte. Erste Vorstöße in diese Richtung stellten das *Körperbehindertengesetz* von 1957 und das *Gesetz über die Tuberkulosehilfe* von 1959 dar.<sup>1986</sup> Gegenüber diesen Einzelmaßnahmen bildete das Bundessozialhilfegesetz eine Art Globallösung. Es integrierte bestehende sozialstaatliche Strukturen und Regelungen bei gleichzeitiger Reformierung und Harmonisierung und setzte zugleich die älteren Einzelregelungen außer Kraft, so auch die oben genannten Gesetze von 1957 und 1959. Inhaltlich folgte das Bundessozialhilfegesetz mehreren Grundprinzipien. Neben Befähigung zur Selbsthilfe (§ 1 BSHG), bildete der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) einen Leitgedanken des neuen Gesetzes. Demnach waren vor der Gewährung von Sozialhilfe zunächst andere Hilfsmöglichkeiten auszuschöpfen, vor allem eigenes Einkommen und Vermögen oder andere Sozialleistungen. Gerade das Problem der Einkommensgrenze bei Hilfsbedürftigen in besonderen Lebenslagen war die »Gretchenfrage der Reform« und sollte auch bei der Frage der Hilfe für Contergangeschädigte kontrovers diskutiert werden.<sup>1987</sup> Einen weiteren Grundpfeiler bildete schließlich das Individualprinzip (§ 3 BSHG), wonach sich Art, Form und Ausmaß der Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls zu richten hatten. Grundsätzlich folgte das Bundessozialhilfegesetz dem Finalprinzip und nicht dem Kausalprinzip: Sonach war die Hilfsbedürftigkeit selbst und nicht deren Ursache für Art, Form und Ausmaß der Sozialhilfe entscheidend.<sup>1988</sup> Auch diese Unterscheidung sollte im Fall Contergan eine wichtige und umstrittene Rolle spielen.

Das Bundessozialhilfegesetz wurde am 30. Juni 1961 ausgefertigt, fünf Tage später verkündet und trat am 1. Juni 1962 in Kraft. Damit ergab sich ein Problem, das zuvor in ähnlicher Weise bei dem Arzneimittelgesetz vorlag. Das Inkrafttreten einer neuen rechtlichen Grundsatzregelung überschritt sich genau mit jenem Zeitfenster, in dem ein akuter Handlungsbedarf bestand und nun auch durch eine öffentliche Skandalisierung begleitet war. Wie das Arzneimittelgesetz war auch das Projekt des Bundessozialhilfegesetzes mit der Herausforderung konfrontiert, unterschiedliche Interessen ausgleichen und zum Teil hohe Hürden überwinden zu müssen. Vor diesem Hintergrund war die Be-

1984 BSHG, Abschnitt 8. Für die Eingliederungshilfe für Behinderte waren die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 100), die die Länder bestimmten (§ 96). In NRW waren die überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Landschaftsverbände.

1985 FÖCKING, *Expertenwissen*, 2010, S. 103f., 120–122; umfassend zu den ersten Arbeiten FÖCKING, *Fürsorge*, 2007, S. 173–202.

1986 Körperbehindertengesetz, 27.02.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 147–150; Gesetz über die Tuberkulosehilfe, 23.07.1959. In: BGBl. 1959, Teil I, S. 513–524.

1987 FÖCKING, *Expertenwissen*, 2010, S. 113.

1988 Vermerk BMI, 26.06.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

reitschaft gering, das soeben erst in Kraft getretene Gesetz zu reformieren oder das Gesamtkonzept der Sozialhilfe durch Sonderregelungen in seinen Grundprinzipien aufzuweichen.

Das Bundessozialhilfegesetz hatte einen unübersehbaren Einfluss auf das Denken und Handeln der Beamten auf allen Ebenen der Verwaltungshierarchie. Da diese Globallösung in den Augen vieler Fachbeamten bisherige Rechtsvorschriften auf eine harmonische und logische Weise zusammenführte und als unzureichend betrachtete Bestimmungen ablöste, nahmen sie das Gesetz als »großen Wurf« wahr, der auch die durch Contergan aufgeworfenen sozialen Probleme hinreichend abzufedern schien. So erklärte Ministerialdirigent Studt in einer Vorlage, die er am 28. August 1962 wegen des Contergan-Skandals für seinen Minister Dufhues anfertigte: Mit dem Bundessozialhilfegesetz »steht den Betroffenen und ihren Familien Sozialhilfe in weitem Umfang zur Verfügung. [...] Unsere Sozialgesetzgebung ist insofern mit die modernste und humanste in der Welt!«<sup>1989</sup>

Dieser Wahrnehmungshorizont trägt mit zur Erklärung bei, weshalb die Ministerialbeamten in Düsseldorf und Bonn in ihren Antworten auf Eingaben besorgter und verzweifelter Eltern standardmäßig auf das Bundessozialhilfegesetz und die darin enthaltenen Hilfsmöglichkeiten hinwiesen.<sup>1990</sup> Ein Grund hierfür war aber auch, dass die Eingaben zunächst nicht von den Fürsorgereferenten, sondern von Gesundheitsjuristen und Pharmaziereferenten bearbeitet wurden, also jenen Beamten, die sich fachlich mit (arzneimittel-)rechtlichen Fragen befassten und über soziale Hilfsmöglichkeiten nur bedingt Aufschluss geben konnten. In einem Vermerk über die sich mehrenden Eingaben, vor allem zu staatlichen Hilfsmaßnahmen, notierte Ministerialrat Danner am 30. April 1962, dass hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen »hier nur an die für das Körperbehindertengesetz oder das Bundessozialhilfegesetz zuständigen Landesbehörden verwiesen werden« kann.<sup>1991</sup> In einem weiteren Vermerk vom 9. Mai schlug Danner vor, eine zentrale Stelle beim Bund oder in einem Land einzurichten. Diese solle unter anderem einen Überblick verschaffen, was »zur Unterstützung der Unterhaltspflichten geschehen kann.« Zugleich wies der Ministerialrat darauf hin, dass es sich nicht mehr um Fragen des Arzneimittelverkehrs handele. Er bat daher um Entscheidung, »welches Referat die weitere Bearbeitung federführend übernehmen soll.«<sup>1992</sup>

Auch wenn das Bundessozialhilfegesetz durch die Garantie und Erweiterung sozialstaatlicher Leistungen durchaus innovativ war, blieben diese Antworten für Betroffene unbefriedigend. Der Verweis auf das Bundessozialhilfegesetz schien vielen als Versuch, sich einer Verantwortung zu entziehen. Abgesehen von dem Missfallen, von Behörde zu Behörde weitergeleitet zu werden, war vielen die Hilfsmöglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes unklar<sup>1993</sup> – eine Unkenntnis, die sich zum Teil auch auf Sachbearbeiter bei den örtlichen Ämtern erstreckte, was sich besonders negativ auswirkte, wenn diese die Betroffenen falsch berieten. Gravierender noch war aber der Unmut vieler Betroffener, unverschuldet in eine Notlage geraten zu sein und nun in Abhängigkeit eines sozialen Sicherungssystems zu stehen, das ihnen unter Umständen eine finanzielle Selbstbeteiligung abverlangte (was de facto aber kaum geschah). Die politische Debatte um Contergan konzentrierte sich vor die-

1989 Ministervorlage IM NRW, 28.8.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, Bl. 377–381, Zitat Bl. 380.

1990 Siehe Kap. 2.3.1.

1991 Vermerk BMG, 30.04.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 193.

1992 Vermerk BMG, 09.05.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 197.

1993 Dem entsprach, dass das in der BSHG Öffentlichkeit doch eher ein Randthema blieb. Siehe zur öffentlichen Wahrnehmung FÖCKING, Fürsorge, 2007, S. 494–497.

sem Hintergrund immer mehr auf die Frage, inwieweit die Ursachen der Schädigungen bei den sozialen Hilfsleistungen zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich standen sich hier zwei Positionen gegenüber. Staatlicherseits dominierte der Standpunkt, die geschädigten Kinder sollten nicht anders behandelt werden als andere behinderte Kinder und die gleichen Leistungen wie diese empfangen. Dies entsprach der Grundidee des Bundessozialhilfegesetzes, nach dem Hilfsleistungen unabhängig von dem Grund der Hilfsbedürftigkeit zu gewähren waren. Unter Betroffenen und in den Medien wurden seit dem Frühjahr 1962 jene Stimmen lauter, die spezielle Regelungen und eigene Mittel für die contergangeschädigten Kinder forderten und dies aus der Vorstellung herleiteten, der Staat habe die Arzneimittelaufsicht für sich in Anspruch genommen, aber nicht hinreichend erfüllt. Daher trage er eine besondere Verantwortung gegenüber den Kindern, eine Verantwortung, die sich in besonderen, über reguläre Richtsätze hinausgehenden Leistungen ausdrücken müsse. Dieser Gegensatz machte sich übrigens auch im Sprachgebrauch bemerkbar. War behördlicherseits meist von »Kindern mit angeborenen Mißbildungen« die Rede, so wurde in Presse und teils auch von Geschädigten selbst der Begriff des »Contergan-Kindes« bevorzugt. Die sprachliche Beschreibung der Schädigungen und ihrer Ursache war also auch immer Mittel zur Geltendmachung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche.<sup>1994</sup>

Wie bereits gezeigt, hatten seit April 1962 die Presseartikel zugenommen, in denen die Rolle des Staates wegen angeblicher Untätigkeit kritisiert wurde, insbesondere mit Blick auf die materielle Lage der Geschädigten. Die »sich in letzter Zeit häufenden Pressestimmen über das Schicksal der sog. Contergan-Kinder« gaben Anlass zu einem Sondierungsgespräch im Bundesministerium für Gesundheitswesen, das am 12. Juni stattfand und an dem auch Vertreter des für die Sozialhilfe zuständigen Bundesministeriums des Innern teilnahmen. Erörtert wurden hier die öffentliche Kritik, die Frage eines Entschädigungsgesetzes und eines Härtefonds aus Bundesmitteln. Wie der für Rechtsfragen zuständige Referent im Gesundheitsministerium, Ministerialrat Bernhardt, dabei betonte, könne der Bund nicht haftbar gemacht werden. Nicht nur seien die Zusammenhänge zwischen Contergan und den Schädigungen noch nicht erwiesen. Vielmehr würden Arzneimittel staatlicherseits nicht geprüft, sondern nur registriert. Gleichwohl seien die »Sorgen der betroffenen Eltern über dies unverschuldete Schicksal« und ihre Wünsche nach Aufklärung und Hilfe »nicht unverständlich«.<sup>1995</sup>

Mit Blick auf etwaige Maßnahmen des Bundes war eine Reihe an Frage zu klären, so die der Zuständigkeit. Diese war keineswegs eindeutig, weil die Sozialhilfe in den Kompetenzbereich des Innenressorts fiel. Man kam aber überein, dass die Federführung beim Gesundheitsministerium liege, da die Ansprüche gegen den Bund aus dessen Aufgabenbereich stammten. Diskutiert wurde auch die Frage einer Änderung des Bundessozialhilfegesetzes. Ein solcher Schritt wurde von Ministerialrat Reimar Schaudienst, dem Vertreter des Innenministeriums, abgelehnt. Die Sozialhilfe könne ihrer Struktur nach »nur finale, nicht aber kausale Leistungen gewähren« und habe »ihre Möglichkeiten zur Überwindung gegenwärtiger Notlagen allen Hilfesuchenden gleichmäßig zur Verfügung zu stellen«. Während sich die Vertreter des Gesundheitsministeriums dieser Ansicht erst nach längerer

1994 Vgl. Bösl, *Politiken*, 2009, S. 235–238.

1995 Vermerk BMI, 26.06.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf. [1f.].

Diskussion anschlossen, waren sich die Vertreter beider Häuser einig, dass »die rechtlichen Möglichkeiten der Sozialhilfe, vor allem der Eingliederungshilfe für Körperbehinderte, ausreichend auch zur Hilfe für die sog. Contergan-Kinder seien.« Auch in diesem Zusammenhang wies man darauf hin, dass »die Durchführung der Gesetze den Ländern obliege« und nur diese verpflichtet seien, »für die erforderlichen Einrichtungen Sorge zu tragen«.<sup>1996</sup>

Dem Termin vom 12. Juni folgten weitere Besprechungen. Am 11. Juli trafen sich in Bonn Gesundheitsministerin Schwarzhaupt, Prof. Lindemann und die Ministerialbeamten Stralau, Bernhardt, Zoller und Schaudienst. Bei dem Treffen ging es vor allem darum, die Ministerin über »Hilfemöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie über Trägerschaft und Zuständigkeiten« zu unterrichten. Angesichts des wachsenden öffentlichen Drucks hatte sich Schwarzhaupt danach erkundigt, ob und inwieweit der Bund in diesem Zusammenhang selbst Maßnahmen in die Wege leiten könne. Während der Unterredung kristallisierten sich zwei Optionen heraus: Ministerialdirektor Stralau vom Gesundheitsministerium schlug vor, die Frage der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder zu überweisen, zumal zunächst die medizinische Versorgung im Vordergrund stünde. Stralaus weitere Begründung ist aufschlussreich, sah er doch in seinem Vorschlag den »Vorteil, daß der Bund nicht initiativ in Erscheinung träte.« Damit verkannte er, dass es gerade eine Initiative des Bundes und der Ministerin war, die öffentlich immer häufiger und immer heftiger eingefordert wurde. Demgegenüber verharrte die höhere Ministerialbürokratie zum Teil noch in einer Denkweise, in der der Bereich ›Öffentlichkeit‹ eine eher untergeordnete Rolle spielte. Auch hier wurden die zentrale Bedeutung der Aufmerksamkeitslenkung in einer modernen Mediengesellschaft und die politischen Chancen eines demonstrativen Engagements nicht gesehen.<sup>1997</sup>

Der Vertreter des Innenministeriums empfahl demgegenüber, sein Haus solle gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium die für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes zuständigen obersten Landesbehörden einladen. Bei einem gemeinsamen Gespräch könne dann »in umfassender Weise geklärt werden, was an Vorkehrungen auf lange Sicht einschließlich der Schul- und Berufsausbildung (Gedanke des Gesamtplans!) erforderlich sei.« Ministerin Schwarzhaupt neigte letzterem Vorschlag zu, wobei sie einräumte, auch die leitenden Medizinalbeamten der Länder mit der Frage befassen zu wollen.<sup>1998</sup> Tatsächlich war der Vorschlag des Innenministeriums insofern sinnvoller, als er sich nicht auf die Gesundheitsbehörden beschränkte und auch die Sozialbehörden der Länder in die Diskussion über staatliche Maßnahmen mit einbezog.

Unterdessen hatten in der Öffentlichkeit die Forderungen zugenommen, Unterstützungsaktionen für die contergangeschädigten Kinder durchzuführen, meist verbunden mit Kritik am Gesundheitsministerium oder ›den‹ Behörden. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung wandte sich daher Mitte Juli 1962 an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte, eine für die Öffentlichkeitsarbeit verwendbare Kurzdarstellung über Hilfsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz für »sogenannte Contergan-geschädigte Kinder« zur Verfügung zu stellen.<sup>1999</sup> Ministerialrat Schaudi-

1996 Ebd. [2].

1997 Vermerk BMI, 12.07.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf. [1f.].

1998 Ebd. [2].

1999 Verfügung BMI, 19.07.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

erst entsprach der Bitte und übersandte am 19. Juli 1962 eine entsprechende Stellungnahme.<sup>2000</sup> Neben dem Bemühen, den Problemkomplex sozialer Hilfen von ›Contergan‹ abzulösen (trotz Hinweis auf die Häufung der Fallzahlen vorgeburtlich geschädigter Kinder tauchte der Begriff ›Contergan‹ hier kein einziges Mal auf), wird in der Stellungnahme die überaus positive Bewertung der vorhandenen Hilfsmöglichkeiten deutlich – las sie sich doch wie eine Eloge auf das Bundessozialhilfegesetz. Mit seinem Inkrafttreten sei »der rechtliche Rahmen der Hilfen in Fortentwicklung des bisherigen Fürsorgerechts nunmehr soweit gespannt, daß auch mißgebildeten Kindern umfassende Hilfe zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zuteil werden kann.« Es folgte eine Aufzählung der im Gesetz vorgesehenen »Eingliederungshilfen für Behinderte«, neben ärztlichen Maßnahmen und Versorgung mit Hilfsmitteln auch die Unterstützung bei der Schul- und Berufsausbildung, zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Diese von den örtlichen (kreisfreie Städte und Landkreise) und überörtlichen Trägern (in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände) der Sozialhilfe gewährten Hilfen »können, falls erforderlich und gewünscht, den Körperbehinderten sein Leben lang begleiten. Die Hilfe erschöpft sich nicht in der Hergabe von Geld, sie besteht auch in Aufklärung und Beratung.« Den Bemühungen läge die Idee eines Gesamtplanes zugrunde, sodass »alle für den Körperbehinderten notwendigen Maßnahmen sich planvoll aneinanderreihen oder ineinandergreifen.« Hinzu kämen weitere Hilfsmöglichkeiten, insbesondere die Hilfe zur Pflege.<sup>2001</sup>

Zugleich war in der Kurzdarstellung auch das Problem der finanziellen Selbstbeteiligung angesprochen. Die Einkommensgrenze im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte lag bei 500 DM zuzüglich Familienzuschläge in Höhe von 80 DM pro Person. Dies bedeutete, dass bei Einkommen, die unter dieser Grenze blieben, die Sozialhilfe für alle Kosten aufzukommen hatte; bei Einkommen, die diese Grenzen überstiegen, mussten die Familien »in zumutbarem Umfang einen Teil der Kosten selbst tragen. Welcher Betrag zumutbar ist, kann zwar nur im Einzelfall festgestellt, dürfte im allgemeinen aber, gerade bei Hilfen für diese so schwer getroffenen Familien, entgegenkommend beurteilt werden.« Wie aber in der Kurzdarstellung deutlich ausgeführt war, oblag die Durchführung der Sozialhilfe allein den Ländern. Die Bundesregierung hatte demnach nur mittelbaren Einfluss auf das System der Sozialhilfe. Sie unterstütze, wie es am Schluss der Darstellung hieß, die Bestrebungen, »indem sie sich in Gesprächen mit Vertretern der Länder und führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter um eine Koordinierung bemüht, damit so schnell wie möglich diesen bedauernswerten Kindern jede erforderliche Hilfe gewährt werden kann.«<sup>2002</sup> Dies war sicherlich weniger, als man sich an vielen Orten von dem Gesundheitsministerium erhoffte.

Auch wenn sich die Bundesregierung zumindest ansatzweise um eine Aufklärung über Hilfsmöglichkeiten bemühte, sind diese Maßnahmen in der medialen Öffentlichkeit als unzureichend wahrgenommen worden. Einen Höhepunkt erreichte die öffentliche Kritik an Gesundheitsministerin Schwarzhaupt mit dem *Bild*-Artikel »Nicht Hüte, sondern Hilfe!«.<sup>2003</sup> Der Artikel gab am Tag nach dem Erscheinen, dem 23. August 1962, Anlass zu einer Besprechung im Gesundheitsministeri-

<sup>2000</sup> Ebd.

<sup>2001</sup> Möglichkeiten der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für Kinder mit angeborenen Mißbildungen, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

<sup>2002</sup> Ebd.

<sup>2003</sup> »Nicht Hüte, sondern Hilfe!« In: *Bild*, 22.08.1962. Zum Artikel auch STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 218, 223, 225.

um, bei der die Kommunikationsstrategie zu sozialen Hilfsmaßnahmen beraten wurde. Dabei wurde die Bildung eines Arbeitsteams beschlossen, dem neben dem Referat I A 4 (»Gesundheitsfürsorge und gesundheitliche Volksbelehrung«) auch der Pressereferent sowie – für Fragen der Sozialhilfe und der Sozialversicherung – Vertreter des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung angehörten. Aufgabe des Krisenstabs<sup>2004</sup> war es, »zunächst eine zur Veröffentlichung in der Presse geeignete Zusammenstellung [zu] erarbeiten, welche konkrete Möglichkeiten von Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz und den Sozialversicherungsgesetzen bestehen.«<sup>2005</sup>

Stand bis dahin vor allem das Bundesministerium für Gesundheitswesen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, so wuchs auch dort das Bewusstsein, dass eine Abstimmung mit den Ländern erforderlich war – sowohl um etwaige sozialpolitische Maßnahmen einzuleiten als auch um sich ein argumentatives Rüstzeug gegenüber öffentlicher Kritik zu schaffen. Am 27. August 1962 erfolgte ein erstes Sondierungsgespräch im Gesundheitsministerium, an dem neben dem Arbeitsteam Vertreter des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, des nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministeriums sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe teilnahmen. Behörden anderer Länder waren nicht vertreten.<sup>2006</sup> Ziel der Besprechung war ein Austausch, wie auf die öffentlichen Vorwürfe gegen die Bundesregierung reagiert werden solle (von Vorwürfen gegen andere Behörden war keine Rede). Dies bezog auch die Frage mit ein, wie und von wem Sozialleistungen erbracht, aber auch optimiert und kommuniziert werden können.

Ausgangspunkt für alle weiteren Erörterungen war hier die Position, dass es kein schuldhaftes Unterlassen des Staates gebe. Dies war entscheidend, denn aufgrund einer fehlenden Schuld können, wie Ministerialdirektor Stralau in seinem Eingangsreferat darlegte, staatlicherseits auch »keine anderen Hilfen gewährt werden« als es »nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundessozialhilfegesetz möglich ist« – eine Auffassung, die insbesondere auch der Vertreter des Bundesinnenministeriums befürwortete. In diesem Zusammenhang wurde auch die Schaffung eines speziellen Härtefonds erörtert, zumal mit Härtefällen zu rechnen sei, »in denen auch nach großzügiger Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes keine ausreichenden Hilfen gewährt werden können.« Trotz der Einsicht, dass die Sozialhilfe in einigen Fällen nicht ausreichen könnte, wurde grundsätzlich abgelehnt, etwaige Hilfsmaßnahmen »auf ›Contergangeschädigte‹ abzustellen, weil körperlich Behinderte, deren Behinderung auf die Anwendung von Contergan zurückgeführt werden, grundsätzlich nicht anders behandelt werden können, als die übrigen körperlich Behinderten.« Die Schaffung eines Härtefonds – »eventuell in Form einer Stiftung für ›Contergangeschädigte‹« – wurde daher zurückgewiesen. Hierin sah man nicht zuletzt auch die Gefahr, die Länder würden die Möglichkeiten des Bundessozialhilfegesetzes nicht ausschöpfen, sondern statt-

2004 So auch STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 226.

2005 Verfügung BMG, 23.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 219.

2006 Seitens des Bundes nahmen Vertreter des BMG, des BMI (Sozialhilfe) und des BMA (Krankenkassen) teil. Außer dem Bund waren das Land NRW und der LWL vertreten: MinDig Studt vom IM, MinDig Kehren und LMinRat Supner vom ASM teil sowie Landesrat Wagner und Landesarzt Herbig vom LWL.



dessen nach Zuschüssen aus dem Härtefonds trachten, was die Problematik einer Ungleichbehandlung noch verstärkte.<sup>2007</sup>

Ein zentrales Problem erkannten die Teilnehmer darin, »daß die zuständigen Behörden offenbar nicht genügend unterrichtet sind über die Möglichkeiten nach den Sozialhilfegesetzen«. Insofern sah man hier keine Notwendigkeit für rechtliche Änderungen, vielmehr erkannte man den eigentlichen Handlungsbedarf darin, die Zuständigkeiten eindeutig zu klären und neben der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Hilfsmöglichkeiten insbesondere auch die örtlichen Behörden »über die Pflichtleistungen und die Kannleistungen aus der Bundessozialhilfegesetzgebung« zu informieren. Als Mittel der Wahl, um diese Missstände zu beheben, sah man ein Merkblatt über Leistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen und dem Bundessozialhilfegesetz. Ein solches sollte von den Experten im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und im Bundesministerium des Innern erstellt werden.<sup>2008</sup> Mit dem Merkblatt knüpfte man an eine Bestimmung aus dem Körperbehindertengesetz an, nach der die Ärzte ein amtliches Merkblatt über gesetzliche Hilfsmöglichkeiten den betroffenen Personen auszuhändigen hatten.<sup>2009</sup>

Auch in der Einzeldiskussion kam die Problemwahrnehmung der Beamten deutlich zum Ausdruck. Ministerialdirigent Hubert Kehren, Leiter der ›Wohlfahrtsabteilung‹ im nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium, sprach sich dafür aus, mit Hilfe eines Merkblattes sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Behörden Klarheit herzustellen, welche Hilfe die Sozialversicherungsgesetze und das Bundessozialhilfegesetz vorsehen. In diesem Zusammenhang äußerte auch Kehren »erhebliche Bedenken gegen eine Sonderaktion ›Contergangeschädigte‹, weil sonst Präzedenzfälle entstehen gegenüber anderen Ursachen von Körperbehinderungen«. Ministerialrat Schaudienst vom Bundesministerium des Innern schloss sich dem an und votierte für ein Merkblatt, das sich »allgemein auf körperlich Behinderte« beziehe. Weiterhin sprach er sich dafür aus, dass sich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit der Bearbeitung von Hilfsanträgen befassen sollten, um deren gleichmäßige Bearbeitung zu gewährleisten. Auch nach Ansicht des westfälisch-lippischen Landesarztes für Körperbehinderte Herbig waren »diese Mißbildungen nicht anders zu behandeln wie die bisherigen«. Zugleich plädierte Herbig dafür, die Merkblätter »in geeigneter Form zu publizieren«, zumal sie erfahrungsgemäß häufig »irgendwo« in den Behörden liegen blieben.<sup>2010</sup>

Weitere Probleme betrafen die Härtefälle und Krankenkassen. Landesrat Wagner vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe wies darauf hin, dass die Sozialhilfe Härtefälle »im wesentlichen« umfasse. Auch Ministerialrat Schaudienst legte dar, aufgrund des Individualprinzips seien trotz Überschreitung der Einkommensgrenze Hilfsleistungen möglich, »ohne daß eine Eigenleistung gefordert wird.« Mit Blick auf die Krankenversicherungen erklärte der zuständige Referent Matzke vom Bundesarbeitsministerium, bisher seien keine Schwierigkeiten aufgetreten; die Kassen wür-

2007 Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 237–251, Zitate Bl. 238f., Entwurf Bl. 224–235 (auch in: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 211–220).

2008 Ebd., Bl. 238f.

2009 Körperbehindertengesetz, 27.02.1957. In: BGBl. 1957, Teil I, S. 147–150, hier § 3 Abs. 3.

2010 Bericht über die Besprechung am 27. August 1962, zu der vom Bundesministerium für Gesundheitswesen eingeladen worden ist auf Grund von Vorwürfen in der Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit der Häufung von Mißbildungen bei Neugeborenen gegen die Bundesregierung erhoben werden, 28.08.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Zitate Bl. 240f.

den »wie bisher bei Mißgebildeten« verfahren. Allerdings äußerte er Bedenken, »bei den ›Contergangeschädigten‹ großzügig zu verfahren, weil hierdurch ein Präzedenzfall geschaffen wird, da alle anderen Mißbildungen grundsätzlich nicht anders behandelt werden können.« Der Leitende Ministerialrat Dr. Paul Supner vom nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialministerium, Leiter der Gruppe ›Sozialversicherung‹, teilte mit, in Nordrhein-Westfalen seien keine Schwierigkeiten bei den Krankenkassen bekannt geworden. Auch die Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bestätigten dies und schilderten ihren Eindruck, »daß die Krankenkassen bisher großzügig verfahren sind, auch hinsichtlich der Übernahme von Reisekosten vom Wohnort zum Behandlungsort.«<sup>2011</sup>

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass Hilfen durch das Bundessozialhilfegesetz und die Krankenkassen zu gewähren seien. Zuständig dafür seien die Länder. Die entscheidenden Maßnahmen sollten »von Landesfürsorgeverbänden getroffen werden, die in der Regel auch die Kostenträger sind. Die zuständigen Behörden sind über die gesetzlichen Hilfsmaßnahmen von den Ländern zu unterrichten. Als Anleitung soll ein Merkblatt zur Verfügung gestellt werden.« Der Bund hingegen sollte sich auf die Förderung von Forschungsmaßnahmen und von Behandlungs- und Ausbildungsstätten beschränken und die Hilfsmaßnahmen auch öffentlich kommunizieren.<sup>2012</sup> Deutlich zeigt sich hier eine Problemwahrnehmung, die den gesamten staatlichen Umgang mit dem Fall Contergan auch in den folgenden Jahren prägte. Das Bundessozialhilfegesetz und die Sozialversicherung wurden als ausreichend angesehen, Unzulänglichkeiten dagegen auf eine falsche Anwendung dieser Regelungen zurückgeführt – ein Problem, das man mit Merkblättern zu beheben suchte. Gerade durch die Komplikationen bei der Anwendung dieser zum Teil neuen gesetzlichen Grundlagen musste sich aber bei den betroffenen der Eindruck verstärken, der Staat und das Bundessozialhilfegesetz seien den durch Contergan hervorgerufenen Problemen nicht gewachsen.

Obschon sich einige Ministerialbeamten darüber im Klaren waren, dass die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Einzelfragen (prothetische Versorgung) nicht hinreichend war,<sup>2013</sup> blieb doch insgesamt die Wahrnehmung vorherrschend, die gesetzlichen Grundlagen seien für die Bewältigung der durch Contergan aufgeworfenen sozialen Probleme ausreichend. Diskutiert wurde dieses Problem am 2. Oktober 1962 bei einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Gesundheitswesen und den Ländern. Die Vertreter Niedersachsens und Hessens erläuterten eine Sonderregelung in dem Sinne, dass die Einkommensgrenze angehoben worden sei. Alle anderen Ländervertreter, auch die Nordrhein-Westfalens, erklärten, dass »Sonderregelungen nur für sogenannte ›Contergan-Kinder‹ nicht vorgesehen« seien. Man kam hier überein, dass auch »von einer generellen Anhebung der Einkommensgrenze abgesehen werden sollte.« Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, inwieweit bei Überschreitung der Einkommensgrenze eine Selbstbeteiligung zuzumuten sei. Grundsätzlich verständigte man sich auch hier darauf, über Hilfs-

<sup>2011</sup> Ebd., Bl. 241–243.

<sup>2012</sup> Ebd., Bl. 242–244, Zitat Bl. 242. Auch in der parlamentsinternen Kommunikation sprach sich BMG Schwarzhaupt gegen Sonderregelungen für contergangeschädigte Kinder aus, denn diese »bedürfen nicht mehr und nicht weniger der staatlichen Hilfe als alle anderen Kinder, die in ähnlich schwerer Weise körperbehindert sind.« BMG Schwarzhaupt an CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 13.09.1962. In: ACDP, 01-048, Nr. 16/1, nf. [3].

<sup>2013</sup> Vermerk BMG, 07.09.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 167–172, hier Bl. 171.

möglichkeiten mit einem nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgeschriebenen Merkblatt zu unterrichten.<sup>2014</sup>

Im Bundesministerium für Gesundheitswesen wurde im Umfeld der Besprechung vom 2. Oktober eine Zusammenstellung über Hilfsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz erstellt. Das Ministerium übersandte die Zusammenstellung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern am 17. Oktober an die obersten Landesgesundheitsbehörden. Wie es in dem Rundschreiben hieß, zeige diese Übersicht, dass »das BSHG, wie schon bisher das Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957, den Bedürfnissen der missgebildeten Kinder weitgehend Rechnung trägt.« Hierauf sei die Öffentlichkeit »bei jeder Gelegenheit« hinzuweisen. Zugleich »sollten sich alle beteiligten Stellen darum bemühen, die vielfältigen Möglichkeiten des BSHG im Interesse der missgebildeten Kinder und ihrer Eltern sinnvoll auszuschöpfen.« Die Übersendung der Zusammenstellung war von dem Angebot begleitet, bei Bedarf Überdrucke für nachgeordnete Behörden zur Verfügung zu stellen.<sup>2015</sup> Das nordrhein-westfälische Innenministerium bestellte daraufhin am 26. Oktober 120 Exemplare, die das Bundesgesundheitsministerium am 19. November übersandte.<sup>2016</sup> Das Merkblatt mit dem Titel *Hilfsmöglichkeiten für Kinder mit angeborenen Mißbildungen nach dem Bundessozialhilfegesetz* zirkulierte in Nordrhein-Westfalen in diversen Dienststellen und bildete eine wichtige informatorische Grundlage für weitere sozialpolitische Maßnahmen.<sup>2017</sup>

Der hier skizzierte Umgang mit dem Bundessozialhilfegesetz blieb auch in der Folgezeit im Wesentlichen bestehen. Der Vorstoß der SPD-Bundestagsfraktion vom 7. September 1962, die Einkommensprüfung und Einkommensgrenze »bei Mißbildungen durch Arzneimittel« abzuschaffen,<sup>2018</sup> traf auf entschiedenen Widerstand der Bonner Ministerialbürokratie. Eine solche Änderung würde nämlich, wie Ministerialrat Schaudienst am 24. September 1962 im Bundesministerium des Innern festhielt, »mit dem Grundprinzip der Sozialhilfe unvereinbar sein, wonach die Hilfe unabhängig von der Ursache der Notlage zu gewähren ist. Eine Aufgabe dieses Prinzips würde eine völlige Umstellung der Sozialhilfe im Gesamtgefüge der sozialen Leistungen bedeuten (Nachrang!).«<sup>2019</sup> Nicht nur in der Ministerialbürokratie, sondern auch auf parlamentarischer Ebene fand der Antrag keine hinreichende Unterstützung. Nachdem er an den Bundestagsausschuss für Gesundheitswesen überwiesen worden war, wurde der Antrag dort am 10. Januar 1963 abgelehnt.<sup>2020</sup>

In Nordrhein-Westfalen fand der Vorstoß der SPD-Bundestagsfraktion ebenfalls größere Resonanz. Während im Düsseldorfer Innenministerium die Beratungen des Gesundheitsausschusses des Bundestages in dieser Frage genau beobachtet wurden,<sup>2021</sup> nahm auch Landesarzt Herbig vom

<sup>2014</sup> Niederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der obersten Landessozialbehörden und der obersten Landesgesundheitsbehörden am 2. Oktober 1962 in Bonn, 02.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 267–277, Zitate Bl. 274.

<sup>2015</sup> Rundschreiben BMG, 17.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 277. Auch in: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

<sup>2016</sup> IM NRW an BMG, 26.10.1962; BMG an IM NRW, 19.11.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 283, 283v.

<sup>2017</sup> Hilfsmöglichkeiten für Kinder mit angeborenen Mißbildungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. S. 815), in Kraft getreten am 1. Juni 1962, ohne Datum. BA Koblenz, B 142, Nr. 2116, Bl. 280–282, Entwurf Bl. 265–270. Auch in: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.; ACDF, 05-009-282, nf. Das IM NRW verteilte diese Übersicht am 12.12.1962 an die RP, siehe: IM NRW an RP Aachen, 12.12.1962. In: LAV NRW R, BR 1014, Nr. 121, Bl. 127, Übersicht Bl. 128f.

<sup>2018</sup> Antrag der Fraktion der SPD betr. Bundeshilfe bei Mißbildungen durch Arzneimittel, 07.09.1962 = BT-Drucksache IV/630.

<sup>2019</sup> Vermerk BMI, 24.09.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

<sup>2020</sup> Kurzprotokoll BT-Gesundheitsausschuss, 12. Sitzung, 13.12.1962; 13. Sitzung, 10.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, Bl. nf. Siehe auch: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache IV/630 – betr. Bundeshilfe bei Mißbildungen durch Arzneimittel, 16.01.1963 = BT-Drucksache IV/905; Vermerk BMI, 20.12.1962. In: BA Koblenz, B 106, Nr. 10805, nf.

<sup>2021</sup> Siehe die Unterlagen in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe in einem Bericht für den Ersten Landesrat Dr. Helmut Naun- in eindeutig Stellung. Die Bezeichnung »Contergan-Kinder« sei »völlig abzulehnen, da bisher in der Rechtsprechung noch gar nicht erwiesen ist, ob hier ein Verschulden der Firma vorliegt, die ›Contergan‹ hergestellt und vertrieben hat.« Kämen damit schon haftungsrechtliche Gründe für Sonderlösungen nicht infrage, so könne es auch von ärztlicher Seite »nicht befürwortet werden, daß eine besondere Kostenregelung auf Grund einer besonderen Ursache getroffen wird«. Den Sozialhilfeträgern müssten alle Menschen mit Behinderung »gleich wichtig sein und gleichmäßig betreut werden.« Vor allem sei es »nicht einzusehen, daß die Kinder und Eltern schlechter gestellt werden, die bei gleichen Schäden die Einnahme von Contergan nicht mehr nachweisen können oder die tatsächlich kein Contergan benutzt haben.« Sonderregelungen seien daher zurückzuweisen, vielmehr müsse in Härtefällen der durch das Bundessozialhilfegesetz gegebene Auslegungsspielraum genutzt werden.<sup>2022</sup>

Auch in Nordrhein-Westfalen wurde die Frage der materiellen Versorgung der Geschädigten im parlamentarischen Rahmen erörtert. Nachdem am 30. November im Sozialausschuss des Düsseldorfer Landtags die Einholung eines Contergan-Berichts vereinbart worden war,<sup>2023</sup> überreichte das Arbeits- und Sozialministerium dem federführenden Innenministerium am 7. Januar 1963<sup>2024</sup> einen auf den 29. Dezember 1962 datierten Berichtsteil, der sich der wirtschaftlich-sozialen Problematik widmete. Demnach war den Kindern als Körperbehinderten im Sinne des BSHG »Eingliederungshilfe für Behinderte zu gewähren« und soweit sie »nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können« auch »Hilfe zur Pflege«. Nach einer Aufzählung der einzelnen Hilfsmöglichkeiten und der Einkommensgrenzen wies der Bericht ausdrücklich darauf hin, dass diese Einkommensgrenzen nicht bedeuteten, dass »der Hilfeempfänger oder seine Angehörigen das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen in voller Höhe einzusetzen haben.« Vielmehr sei nach dem BSHG die »Aufbringung eigener Mittel nur in angemessenem Umfang zuzumuten, soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt.« Hierbei bestünde wiederum Auslegungsspielraum, der insbesondere die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen habe. Dies könne »es im Einzelfall rechtfertigen, daß von einer Kostenbeteiligung gänzlich abgesehen wird.«<sup>2025</sup>

In einer weiteren Vorlage für den Sozialausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags ging das Arbeits- und Sozialministerium am 12. Februar auf die Fragen ein, ob die Einkommensgrenzen angesichts des hohen Regelbedarfs »ausreichend bemessen sind« und ob sichergestellt ist, dass Hilfeempfänger »nur in zumutbarem Umfang« an den Kosten beteiligt werden. Mit Blick auf den Regelbedarf stellte das Ministerium fest, dass in bestimmten Fällen (etwa bei größeren Familien) der Regelbedarf die Einkommensgrenze überschreite. Da die Bundesregierung die Familienzuschläge an die Regelsätze anzupassen beabsichtige, würden »die entstandenen Schwierigkeiten beseitigt. Allerdings wird dadurch den Trägern der Sozialhilfe eine weitere finanzielle Belastung auferlegt, deren Höhe zur Zeit

2022 Vorlage LWL, 19.11.1962. In: LWL-Archivamt, 141, Nr. 332, nf.

2023 Landtag NRW, 5. WP, Nr. 71, 3. SozA, 30.11.1962, S. 4.

2024 Handvermerk IM NRW, 07.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

2025 Bericht über Hilfsmaßnahmen nach dem Bundessozialhilfe für infolge Arzneimittelgebrauchs geschädigte Kinder, 29.12.1962. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. [1, 6]. Siehe ebenso die fertige Berichtsfassung: Bericht über die Frage von Gesundheitsschädigungen durch thalidomidhaltige Arzneimittel und über die Betreuung von Geschädigten = Landtag NRW, 5. Wahlperiode, Vorlage Nr. 409, 18.03.1963, S. 8, 12.

nicht abgeschätzt werden kann.«<sup>2026</sup> Zur Frage der zumutbaren Kostenbeteiligung hielt die Vorlage fest, dass je nach den Umständen des Einzelfalles »von einer Kostenbeteiligung überhaupt abgesehen werden« könne. Das Bundessozialhilfegesetz sei »demnach so elastisch, daß es allen individuellen Verhältnissen gerecht« werde. »Gegen das Gesetz und somit unzulässig ist allerdings, ohne Prüfung des Einzelfalles generell von der Anwendung der Einkommensgrenzen abzusehen; denn die Sozialhilfe wird [...] von dem Grundsatz der individuellen Bemessung und Gestaltung der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles beherrscht«. In der Praxis werde daher von einer Kostenbeteiligung oft »ganz oder fast ganz abgesehen.«<sup>2027</sup>

Auch wenn die weiteren Maßnahmen der obersten Landesgesundheits- und Landessozialbehörden aktenmäßig kaum noch greifbar sind, blieb das Bundessozialhilfegesetz hier maßgebend. So schrieb der Staatssekretär im Innenministerium, Ludwig Adenauer, dem Vorsitzenden des Sozialausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags, Josef Köllen (CDU), am 22. März 1964, dass die Sozialhilfe-Problematik im Falle der contergangeschädigten Kinder zwischen Vertretern des Innen- und des Arbeits- und Sozialministeriums koordiniert werde. Die Maßnahmen richteten sich »nach dem Bundessozialhilfegesetz, das die individuelle und optimale Behandlung und Eingliederung der betroffenen Kinder garantiert und den Gegebenheiten in den Familien Rechnung trägt.«<sup>2028</sup>

Während seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung grundsätzlich Bereitschaft bestand, bestimmte Einzelprojekte zu fördern (etwa Filmvorhaben<sup>2029</sup>), blieb doch ein ausgeprägtes Widerstreben gegen Sonderregelungen zugunsten der geschädigten Kinder für den sozialpolitischen Umgang mit dem Fall Contergan vorherrschend. Dies gilt zum Beispiel für das Lotteriewesen. Mitte im Jahr 1965, als das Problem der Einschulung der sog. Contergan-Kinder akut wurde, eine Linderung der materiellen Belastungssituation vieler betroffener Familien aber noch nicht in Sicht war, kündigte die *Fernseh-Lotterie GmbH* eine Fernsehlotterie zur Weihnachtszeit an, deren Erträge den contergangeschädigten Kindern zufließen sollten. Diese Lotterie widersprach aber nicht nur den rechtlichen Vorschriften – kurz zuvor hatten sich die Innenminister der Länder darauf geeinigt, pro Jahr nur eine Fernsehlotterie pro Programm zu genehmigen –, vielmehr erfolgte ihre Ankündigung ohne Absprache mit den Behörden. Auch wenn man sich im für das Lotteriewesen zuständigen Düsseldorfener Innenministerium darüber im Klaren war, dass Teile der Öffentlichkeit den »schwarzen Peter den ›bösen Behörden‹ zuschieben« würden, sah sich das Ministerium nicht in der Lage, die notwendige Zustimmung zu erteilen.<sup>2030</sup> Auch mediale Kritik und Eingaben enttäuschter Geschädigter

2026 Vorlage ASM NRW, 12.02.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. [1f]. Beigeheftet war hier eine ausführliche, sechsseitige und auf den 29.11.1962 datierte Gegenüberstellung von Regelbedarfen und Einkommensgrenzen.

2027 Vorlage ASM NRW, 12.02.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. [3f.].

2028 IM NRW an MdL Köllen, 22.03.1964. In: ACDP, 05-009-282, nf. [2].

2029 Im Sommer hatte ein gewisser Walt Pohli beim MP NRW und KM NRW um die Förderung eines Spielfilm-Vorhabens nachgesucht, der mit einem kurzen Dokumentarfilm ›Contergan-Kinder‹ zugunsten Geschädigter verbunden werden sollte. Während der Spielfilm grundsätzlich abgelehnt wurde, bat das KM NRW um einen förmlichen Antrag für den Dokumentarfilm. Da dieser nicht einging, wurde der Dokumentarfilm nicht verwirklicht. Siehe den Vorgang in: LAV NRW R, NW 125, Nr. 172. Siehe zur Unterstützung von Filmvorhaben ferner: Niederschrift über die Besprechung mit den Vertretern der obersten Landessozialbehörden und der obersten Landesgesundheitsbehörden am 2. Oktober 1962 in Bonn, 02.10.1962. In: BA Koblenz, B 142, Nr. 1825, Bl. 267–277, hier Bl. 272.

2030 Vermerk IM NRW, 27.07.1965. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 364, Bl. 1f. Siehe zu diesem Fall, der hier nicht im Einzelnen erörtert werden kann: LAV NRW R, NW 160, Nr. 364, 365; BA Koblenz, B 187, Nr. 91 (wenige Blatt); HA WDR, Nr. 13228, 13234, 13238.

vermochten hieran nichts zu ändern.<sup>2031</sup> Wie das Düsseldorfer Innenministerium der Hamburger Finanzbehörde, die eine vorläufige Genehmigung erteilt hatte, am 6. Dezember 1965 mitteilte, solle der Antrag »nicht nur aus formalen Gründen abgelehnt werden.« Da die Gruppe der thalidomidgeschädigten Kinder weniger als 2 Prozent aller körperlich und geistig behinderten Kinder ausmache, sei es »nicht zu rechtfertigen, diese eine kleine Gruppe unter Einsatz unverhältnismäßig hoher Mittel vor anderen, ebenfalls vom Schicksal Getroffenen zu bevorzugen. Berechtigte Bedürfnisse schwer betroffener Familie müssen vielmehr im Rahmen einer allgemeinen Aktion zu Gunsten hilfsbedürftiger Kinder überhaupt berücksichtigt werden.«<sup>2032</sup>

Auch wenn mit der 1972 in Kraft getretenen *Stiftung Hilfswerk für das behinderte Kind* (heute *Conterganstiftung für behinderte Menschen*) die finanzielle Versorgung der thalidomidgeschädigten Kinder eine institutionelle Regelung fand, blieb die Idee des Bundessozialhilfegesetzes in gewisser Weise unangetastet. Die staatlicherseits in die Stiftung zunächst eingebrachten 100 Millionen DM standen nämlich laut Gesetz nur zur Hälfte den thalidomidgeschädigten Kindern zu.<sup>2033</sup> Bis 2009 zahlte die Stiftung nicht nur Hilfen an Contergangeschädigte aus, sondern diente auch der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Insofern war dies nur eine ›halbe Sonderregelung‹ für die materielle Problematik des Falls Contergan. Zweifellos hat die finanzielle Seite auch zur Wahrnehmung des Skandals mit beigetragen, waren die betroffenen Familien bis zur Stiftungslösung, aber auch darüber hinaus, immensen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Dies galt umso mehr, als es kaum möglich war, etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal durchzusetzen, insbesondere vor Abschluss des seit 1961 schwebenden Strafverfahrens.

2031 »Contergan-Opfer enttäuscht«. In: Bild, 01.09.1965; »Contergan-Eltern sind enttäuscht«. In: Die Welt, 07.09.1965; »Keine Lotterie für Contergan-Kinder«. In: Rheinische Post, 07.09.1965; »Alle lassen Contergan-Kinder im Stich. Eltern über Minister empört«. In: Kölner Stadt-Anzeiger (Express-Ausgabe), 07.09.1965; »Contergan-Opfer vor den Scherben ihrer Hoffnung«. In: General-Anzeiger (Bonn), 07.09.1965. Weitere Artikel in: HA WDR, Nr. 13238. Siehe auch: Frau E. an IM NRW, 06.09.1965. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 364, Bl. 50.

2032 IM NRW an Finanzbehörde HH, 06.12.1965. In: LAV NRW R, NW 160, Nr. 364, Bl. 97–101, Zitate Bl. 97f.

2033 Gesetz zur Errichtung einer nationalen Stiftung »Hilfswerk für das behinderte Kind«, 17.12.1971. In: BGBl. 1971, Teil I, S. 2018–2022, hier §§ 4, 12.

## 3. Contergan und die rechtlichen Konsequenzen

### 3.1 Zivilverfahren im Fall Contergan

Mit den rechtlichen Konsequenzen im Fall Contergan wird in erster Linie das von 1961 bis 1970 andauernde Strafverfahren verbunden. Parallel dazu begannen bereits frühzeitig Zivilverfahren gegen Grünenthal, in denen tatsächlich, vermeintlich oder vorgeblich Geschädigte Schadensersatz von der Stolberger Firma einforderten. Diese Zivilverfahren wirkten letztlich auch auf das Strafverfahren und das Verhalten der Staatsanwälte zurück. Dies hing nicht zuletzt mit den Schwierigkeiten zusammen, mit denen sich Geschädigte in Zivilprozessen konfrontiert sahen und die aus den unterschiedlichen Prozessmaximen resultierten, denen Straf- und Zivilverfahren unterworfen waren. Während das Strafverfahren der *Offizialmaxime* folgte,<sup>2034</sup> nach der die Strafverfolgung staatlicherseits zu erfolgen hatte, folgte das Zivilverfahren dem Grundsatz der *Parteimaxime*. Diese war zum einem bestimmt durch die *Dispositionsmaxime* (auch ›Verfügungsgrundsatz‹), nach der das Gericht nicht von selbst aus tätig werden konnte, sondern an die Anträge der Parteien gebunden war, über die es selbst nicht hinausgehen konnte (›Wo kein Kläger, da kein Richter‹). Somit waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Einleitung, Gegenstand, Beendigung und Umfang des Zivilverfahrens durch die streitenden Parteien selbst bestimmt. Zum anderen war die *Parteimaxime* durch den *Verhandlungsmaxime* (auch ›Beibringungsgrundsatz‹) geprägt. Danach fiel es den Parteien zu, alle relevanten Tatsachen und Beweise in das Verfahren einzuführen, auf deren Grundlage das Gericht die Entscheidung zu fällen hatte. Das Gericht war an den von den Parteien vorgebrachten Tatsachen- und Beweisstoff gebunden und konnte nicht von sich aus eigene Ermittlungen anstellen.<sup>2035</sup>

Bei Grünenthal war man sich der Risiken von Zivilprozessen durchaus bewusst. Bereits vor der Marktrücknahme hatte man eine umfangreiche Regresskorrespondenz geführt und mit diversen Geschädigten deren etwaige Ansprüche im Wege des Vergleichs abgegolten, um Prozesse und öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Da man im Bereich der Nervenschädigungen für den Verkaufszeitraum ab Oktober 1960 »sehr erhebliche zivilrechtliche Prozeßrisiken« konstatierte,<sup>2036</sup> wurden auch nach der Marktrücknahme Contergans vereinzelt Vergleiche abgeschlossen, um gerichtliche Präzedenzfälle abzuwenden, ohne jedoch die Kausalität anzuerkennen.<sup>2037</sup> Im Bereich der teratogenen Schäden hingegen, die im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit standen, wurden keine Vergleiche abgeschlossen, zumal man die Kausalität nach außen strikt zurückwies und auch innerhalb der Rechtsabteilung der Firma der Ansicht war, die Schuldfrage sei hier »eindeutig zu verneinen.«<sup>2038</sup> Angesichts dieser Haltung war es kaum möglich, vor dem Abschluss des Strafverfahrens Ansprüche gegen Grünenthal zivilrechtlich durchzusetzen. Durch das Bestreiten jedweder Kausalität und jedwe-

<sup>2034</sup> KREY, Strafverfahrensrecht, 2006, hier § 11.

<sup>2035</sup> GEHRLEIN, Zivilprozessrecht, 2001, § 5.

<sup>2036</sup> Vermerk Veltheim, 19.04.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 291–301, Zitat Bl. 291.

<sup>2037</sup> Durch Vergleich erledigt wurde etwa das Zivilverfahren: LG München I – 4 O 520/63 –. Siehe dazu: Vermerk StA Aachen zu Verfahren am LG München I, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf.

<sup>2038</sup> Vermerk Veltheim, 27.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 60, Bl. 184–190, Zitat Bl. 190. Siehe auch: Vermerk Veltheim, 18.04.1962 (ebd., Bl. 277–287).

den Verschuldens fiel die Beweislast voll und ganz der klagenden Seite zu, eine Last, die ohne eine Feststellung der Schuld im Strafverfahren kaum zu stemmen war.

Im Falle Contergans fanden Zivilverfahren gegen Grünenthal erstmals im Herbst 1962 größere Beachtung in Presse und Öffentlichkeit. Unter dem Titel *Der Kläger ist ein Kleinkind* war am 15. November in der *Bild*-Zeitung von einem am Vortag eröffneten Zivilverfahren am Landgericht Hamburg zu lesen, bei dem es sich um den ersten ›Contergan-Prozess‹ vor einem deutschen Gericht handelte. Kläger war der gliedmaßengeschädigte 14 Monate alte Uwe Sempf, dessen Eltern von Grünenthal ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 DM forderten. Dabei zeichneten sich die Schwierigkeiten für die klagende Partei deutlich ab. Wie Grünenthals Rechtsanwalt Ares Damassiotis erklärte, sei die grundsätzliche Kausalität Contergans für die Schäden »noch nicht bewiesen.« Zugleich gab die *Bild*-Zeitung auch den vorsitzenden Richter in diesem Verfahren, Landgerichtsdirektor Dr. Gütschow, mit den Worten wieder: »Ohne Klärung der Schuldfrage kommen wir nicht weiter.« Dieser verwies zwar auf die Akten des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens in Aachen, erklärte aber, dass sie derzeit nicht zugänglich seien, zumal man für ihren Transport nach Hamburg »einen Waggon der Bundesbahn chartern« müsste. Er habe den Klägern nahegelegt, »neues Material zusammenzutragen« und daher den Prozess vorerst vertagt.<sup>2039</sup>

Als die Verhandlungen am 23. Januar 1963 vor der 5. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg eröffnet wurden, wurde der Prozess bereits nach fünf Minuten abermals um einige Wochen vertagt, um der klagenden Partei erneut die Möglichkeit zu geben, weitere Beweise beizubringen. Sei eine genaue Klärung nicht möglich, so sei die Schadensersatzklage »ohnehin aussichtslos«, wie unter anderem in der *Bonner Rundschau* zu lesen war.<sup>2040</sup> Als die Verhandlungen am 13. März wiederaufgenommen wurden, vertagte sie der vorsitzende Richter Gütschow erneut, da auch diesmal keine belastbaren Beweismittel vorgelegt werden konnten. Wie der Landgerichtsdirektor dabei bekräftigte, sei es für die Fortführung des Prozesses unumgänglich, die Kausalität nicht nur allgemein, sondern auch in diesem Einzelfall zu klären. Gleiches gelte für die Frage eines möglichen Verschuldens der Firma.<sup>2041</sup> Drohte das Verfahren hier schon am Nachweis der Kausalität im Einzelfall zu scheitern, so war der Nachweis des schuldhaften Verhaltens noch erheblich schwerer und ohne die Akten der Staatsanwaltschaft Aachen kaum zu leisten. Auch die weiteren Zivilverfahren im Bereich der vorgeburtlichen Schädigungen waren denselben Schwierigkeiten unterworfen, zumal der Wissensstand im Bereich der teratologischen Forschung umstritten blieb und somit im Rahmen eines Zivilverfahrens schwer zu erfassen war.

Aber auch im Bereich der Nervenschädigungen wurde die prinzipielle Schwierigkeit der Beweisführung im Zivilverfahren nur allzu deutlich. Dies mögen drei Gerichtsentscheidungen zeigen, die verschiedene Problemkreise dokumentieren. Die Schwierigkeit des Schuldnachweises trat in einem seit 1962 am Landgericht Düsseldorf anhängigen Zivilverfahren klar zutage. Der Kläger Ferdinand Müller hatte laut eigener Aussage seit Herbst 1959 täglich zunächst eine halbe, dann eine ganze Tablette Contergan-forte eingenommen. Mitte 1960 seien die ersten Paraesthesien aufgetreten, aber erst

2039 »Der Kläger ist ein Kleinkind«. In: *Bild*, 15.11.1962.

2040 »I. Contergan-Prozeß lief in Hamburg an«. In: *Bonner Rundschau*, 24.01.1963.

2041 »Erster Contergan-Prozeß kein Modellfall für spätere Verfahren«. In: *Die Welt*, 14.03.1963.



im März 1961 sei er auf Contergan als Ursache gekommen. Daraufhin habe er das Präparat abgesetzt, die Missempfindungen seien jedoch geblieben. Unter Verweis auf die seit 1959 erfolgten Nebenwirkungsmeldungen an Grünenthal durch die Ärzte Voss und Frenkel verklagte Müller die Firma auf 10.000 DM Schmerzensgeld und Zahlung einer Schmerzensrente von 300 DM monatlich. Die 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf wies die Klage 18. Mai 1965 ab. Zwar zweifelte die Kammer die Schädigung durch Contergan nicht an. Allerdings habe, so lautete die Urteilsbegründung, der Kläger für seine Behauptung eines schuldhaften Verhaltens der Firma Grünenthal »nicht genug vorgetragen, obwohl ihn hier die Behauptungslast trifft.« Dabei wirkte sich die im Zivilverfahren geltende Parteimaxime voll aus: Der Kläger, so legte die Kammer in ihren Entscheidungsgründen dar, genüge »seiner Darlegungslast auch nicht mit dem Antrag, die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Aachen beizuziehen. Denn im Gegensatz zur Aufgabe der Staatsanwaltschaft in dem fraglichen Ermittlungsverfahren ist es nicht Sache des Gerichts, aus beigezogenen Akten den Vortrag des Klägers zu ergänzen, die Tatsachen zu sammeln und in den Prozeß einzuführen. Der Kläger bringt keinen Umstand vor, der seine Ansicht über schuldhaftes Verhalten der Beklagten bei der wissenschaftlichen Erarbeitung des Mittels in tatsächlicher Hinsicht stützt.«<sup>2042</sup>

Eine andere Problematik – der Kausalitätsnachweis – zeigte sich in einem seit 1962 geführten Verfahren vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts München. Die Klägerin Gertrud Jann gab an, nach zweijährigem Dauergebrauch von Contergan-forte einen Nervenschaden erlitten zu haben. Sie verklagte Grünenthal auf Schadensersatz. In der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1963 wurden vier sachverständige Zeugen gehört, von denen nur eine Ärztin ausdrücklich von einem »Contergan-Schaden« sprach. Der infolgedessen zugezogene Sachverständige Prof. Dr. Struppler ging in zwei schriftlichen Gutachten von einer Schädigung durch Contergan aus, erklärte jedoch bei seiner mündlichen Vernehmung, »daß es eine typische Conterganpolyneuritis nicht gebe« und andere Ursachen für die Schäden nicht sicher auszuschließen seien. »Nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme konnte die Kammer nicht klar davon überzeugt werden, daß die Conterganeinnahme die Ursache oder eine Mitursache für die bei der Klägerin aufgetretenen Schäden sei.« Die Klage wurde am 22. Juni 1966 abgewiesen.<sup>2043</sup>

Während in diesem Urteil des Landgerichts München aufgrund der in den Prozess eingeführten Gutachten die Existenz oder zumindest die Typik einer Contergan-Polyneuritis grundsätzlich angezweifelt wurde, zeigte sich in einem seit 1964 am Landgericht Hamburg anhängigen Verfahren das Problem des Kausalitätsnachweises im Einzelfall unter Voraussetzung des Beibringungsgrundsatzes. Der Kläger Max Ewers hatte angegeben, seit Oktober 1960 ein Jahr lang Contergan eingenommen und dadurch Beschwerden (innere Unruhe, Missempfindungen, Wahnideen) erlitten zu haben, und forderte von Grünenthal Schmerzensgeld. Auch die Klage wurde abgewiesen, da, wie die 3. Zivilkammer in der Urteilsbegründung vom 9. Dezember 1966 darlegte, der Kläger »nicht bewiesen« habe, »daß die von ihm behaupteten Gesundheitsschäden auf die Einnahme von Contergan zurückzuführen sind.« Während psychische Störungen wie Wahnvorstellungen kaum auf Contergan, sondern auf eine Depression des Klägers zurückzuführen seien, sei auch die Ursächlichkeit Conter-

2042 Urteil 6. Zivilkammer LG Düsseldorf – 6 O 143/62 –, 18.05.1965. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

2043 Urteil 4. Zivilkammer LG München – 4 O 278/62 –, 22.06.1966. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

gans für die neurologischen Störungen nicht zweifelsfrei bewiesen worden. »Da aus den Arztberichten hervorgehe, daß der Kläger neben dem Contergan noch eine unübersehbare Menge verschiedener anderer Arzneien zu sich genommen habe, könne es keinesfalls mehr gelingen, die behaupteten Beschwerden auf eine Schädigung durch ein bestimmtes dieser Mittel, nämlich auf Contergan, zurückzuführen. Außerdem seien bei den verschiedenen Untersuchungen des Klägers objektive neurologische Krankheitsbefunde niemals festgestellt worden. Die Symptomatik halte sich mehr im Subjektiven« und könne im vorliegenden Fall auch »die Auswirkung der depressiven Verstimmung« darstellen. »Denn es ist Sache des Klägers, die Ursächlichkeit des eingenommenen Contergan für seine behaupteten Beschwerden zu beweisen und im Rahmen dieser Beweisführung alle diejenigen anderweitigen Ursachen, die sich aus dem Sachvortrag der Beklagten als deren motiviertem Bestreiten als möglich ergeben, auszuschließen.« Da ihm dies nicht gelungen sei und er vor allem die Ursächlichkeit anderer Arzneien nicht habe ausschließen können, sei die Klage als »als unbegründet abzuweisen« gewesen.<sup>2044</sup>

Auch wenn es sich bei den hier zitierten Entscheidungen um Urteile handelt, die Grünenthal der Abteilung Gesundheitsrecht im Innenministerium zur Verfügung stellte<sup>2045</sup> und insofern eine interessengeleitete Auswahl nicht auszuschließen ist, zeigen diese Fälle eine Problematik, mit denen sich sämtliche Kläger in Zivilverfahren konfrontiert sahen. Die erste und vergleichsweise niedrige Hürde war schlüssiges Klagevorbringen. Sofern dieses bestritten wurde, fiel der klagenden Partei die Beweislast voll zu. Dabei war zunächst die Frage der generellen Kausalität zu stellen. Bereits hier gelang es in manchen Fällen nicht, das Gericht von ihr zu überzeugen. Dieses Problem kam besonders bei den Nervenschäden zum Tragen, weil sich das Krankheitsbild hier vor allem auf subjektive Empfindungen stützte und demnach schwerer zu erfassen war. Wurde die grundsätzliche Kausalität vom Gericht anerkannt (oder zumindest nicht bezweifelt), so war zudem die Ursächlichkeit Contergans für die Schädigungen im Einzelfall zu beweisen. Dies war aus mehreren Gründen schwieriger. Zunächst reichten allgemeine medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten nicht aus, denn dass das Präparat grundsätzlich in der Lage war, Schädigungen zu verursachen, hieß noch nicht, dass es auch in dem zu verhandelnden Fall für die Schädigungen verantwortlich war. Aufgrund der lang andauernden Rezeptfreiheit war es außerdem nicht leicht, überhaupt hinreichend glaubhaft zu machen, dass Contergan tatsächlich über einen längeren Zeitraum konsumiert worden war. Hinzu kam, dass Personen, die Contergan über einen längeren Zeitraum nahmen, meist an Vorerkrankungen oder anderen Beschwerden litten und nicht selten auch weitere Arzneimittel konsumierten. Daher war auch nachzuweisen, dass die Schäden nicht durch bereits bestehende Krankheiten, spezielle Dispositionen oder andere Noxen verursacht wurden. War auch die Kausalität Contergans im Einzelfall bewiesen (was im Falle der teratogenen Schäden einfacher war als im Falle der Neuropathien), so musste Grünenthal aber auch noch ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, sowohl im Allgemeinen als auch im jeweiligen Einzelfall. Da die Kläger keinen Zugriff auf die Firmenunterlagen hatten und ohne diese ein Schuldnachweis eigentlich ausgeschlossen war, waren die Zivilverfahren vor dem Abschluss des Strafverfahrens mehr oder weniger von vornherein zum Scheitern verurteilt.

<sup>2044</sup> Urteil 3. Zivilkammer LG Hamburg – 3 O 296/64 –, 09.12.1966. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

<sup>2045</sup> Veltheim an IM NRW, 13.01.1967. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

Angesichts dieser Problemlage wurde jeder vor Beendigung des Strafverfahrens abgeschlossene Zivilprozess zugunsten der Firma Grünenthal entschieden.<sup>2046</sup> In keinem einzigen Fall gelang es der klagenden Partei, hinreichend Beweise für die Kausalität und ein schuldhaftes Verhalten der Firma in ein Verfahren einzuführen. Vor diesem Hintergrund wurden zahlreiche Zivilprozesse bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt, um die abschließenden Feststellungen aus dem Straf- in die Zivilverfahren transferieren zu können.<sup>2047</sup> Obgleich auf diese Weise die Beweisproblematik der generellen Kausalität und des generellen Verschuldens wesentlich überwunden werden konnte, blieb die Kausalitäts- und Verschuldensfrage im Einzelfall der Beweislast des Klägers unterworfen. Auch nachfolgende Zivilverfahren wären insoweit einer größeren Ungewissheit ausgesetzt gewesen.

Wie viele Zivilklagen im Fall Contergan gegen Grünenthal insgesamt erhoben wurden, ist anhand des verfügbaren Aktenmaterials kaum mehr sicher zu rekonstruieren. Einige Hinweise in dieser Hinsicht geben die Akten der Staatsanwaltschaft Aachen, die sich im Rahmen des Contergan-Prozesses um eine Erfassung aller Zivilsachen an Landgerichten bemühte. In einem Schreiben an alle Landgerichtspräsidenten in der Bundesrepublik bat Staatsanwalt Günter am 25. März 1969 unter Angabe des Aktenzeichens und Klägers um Mitteilung, »welche Zivilprozesse seit dem Jahre 1962 bis heute gegen die Fa. Chemie Grünenthal wegen Schäden, die auf Contergan zurückgeführt werden [...] anhängig gemacht wurden.«<sup>2048</sup> Eine nach Gerichten geordnete Liste der Staatsanwaltschaft gab 75 Zivilverfahren samt Aktenzeichen und Schädigung an.<sup>2049</sup> Eine weitere, nur Landgerichte umfassende Liste nannte 94 Zivilverfahren. Jedoch war auch diese Liste nicht vollständig, da sie zu einigen Landgerichten keine Angabe machte (unter anderem Aachen, Kiel und Stuttgart) und bei anderen Landgerichten zwar die Anhängigkeit von Zivilverfahren vermerkt war, nicht aber deren Zahl (Frankfurt am Main und Köln).<sup>2050</sup> Die Zahl der an Landgerichten schwebenden Zivilverfahren lag demnach mit Sicherheit im dreistelligen Bereich. Hinzu kam eine kaum mehr zu eruiende Zahl von Zivilverfahren bei Amtsgerichten. Laut einem Artikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 8. Mai 1968 waren zu diesem Zeitpunkt allein beim Amtsgericht in Aachen 30 Zivilverfahren anhängig.<sup>2051</sup>

Die Zivilverfahren sind nicht zuletzt deshalb interessant, weil in ihnen zum Teil bereits Juristen tätig wurden, die später auch im Strafverfahren beteiligt waren. So wurde die Firma Grünenthal beispielsweise in mehreren Verfahren durch die Hamburger Rechtsanwälte Ares Damassiotis und Dr. Jürgen Mau vertreten, die später als Verteidiger der Angeklagten Sievers und Mückter auftraten.<sup>2052</sup> In einem Verfahren standen diese beiden Juristen auch dem Rechtsanwalt Kurt de Leur gegenüber, der im späteren Strafprozess mehrere Nebenkläger vertrat.<sup>2053</sup> In einem Anfang April 1964 bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzten Zivilprozess vor dem Landgericht Düsseldorf

2046 Antrag RA Dörr, 07.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 986–1001, hier Bl. 1000.

2047 Siehe weiterführend FOERSTER, Transfer, 2008.

2048 LOStA an LG-Präsidenten, 25.03.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf.

2049 Übersicht Zivilverfahren, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf. (29 Nervenschäden, 44 teratogene Schäden, 2 ohne Angabe).

2050 Verzeichnis der Landgerichte, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf.

2051 »Der Contergan-Prozess kann beginnen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.05.1968.

2052 Vermerk StA Aachen zu LG Hamburg – 5 O 277/62 –, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf.; Urteil 3. Zivilkammer LG Hamburg – 3 O 296/64 –, 09.12.1966. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf. Siehe zu Damassiotis auch »Der Kläger ist ein Kleinkind«. In: Bild, 15.11.1962.

2053 Urteil 3. Zivilkammer LG Hamburg – 3 O 296/64 –, 09.12.1966. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

vertrat der ehemalige nordrhein-westfälische Justizminister und spätere Landtagsvizepräsident Otto Flehinghaus einen nervengeschädigten Contergan-Konsumenten.<sup>2054</sup> Während Flehinghaus' Amtszeit als Justizminister (1958–1962) hatte die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eingeleitet, das den Fall Contergan von nun an in besonderer Weise prägte.

## 3.2 Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren

### 3.2.1 Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens

Die nordrhein-westfälischen Justizbehörden wurden zuerst durch Presseberichte auf den Fall Contergan aufmerksam. Die nach der Marktrücknahme in mehreren Tageszeitungen vorgebrachten Vorwürfe gegen die Herstellerfirma Grünenthal veranlassten die Staatsanwaltschaft Aachen zu ersten Voruntersuchungen. Geprüft wurde dabei, ob ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen vorliege und ein offizielles Ermittlungsverfahren einzuleiten sei.<sup>2055</sup> Noch bevor in dieser Frage eine Entscheidung getroffen wurde, erreichte die Staatsanwaltschaft Aachen ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover. Dort hatte der nervengeschädigte August Benningsen, der seine Schädigung auf längeren Contergan-Konsum zurückführte, infolge der Presseberichterstattung am 1. Dezember 1961 Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet. Die niedersächsische Strafverfolgungsbehörde bat daraufhin die Staatsanwaltschaft Aachen, den in Hannover unter dem Aktenzeichen 3 Js 1016/61 laufenden Vorgang zuständigkeitshalber zu übernehmen. Die Staatsanwaltschaft Aachen gab dem Übernahmeersuchen statt und eröffnete am 18. Dezember 1961 unter dem Aktenzeichen 4 Js 987/61 das Ermittlungsverfahren.<sup>2056</sup>

Mit der Bearbeitung des Verfahrens war zunächst der für den Raum Stolberg zuständige Dezernent betraut, Staatsanwalt Walter Herrmann.<sup>2057</sup> Die inhaltliche Ermittlungstätigkeit beschränkte sich zunächst auf die Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Aachen. Staatsanwalt Herrmann hatte die noch wenige Blatt umfassende Ermittlungsakte dem dortigen Pharmaziereferenten mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die Bezirksregierung Aachen sandte die Ermittlungsakte am 12. Januar 1962 zurück. Das beigelegte, zweiseitige Antwortschreiben enthielt nur allgemeine Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes kaum geeignet waren. Neben der Übersendung von Kopien aus der *Pharmazeutischen Zeitung* und eines Beipackzettels für Contergan-forte vom Juli 1961 nannte das Schreiben die Daten der Rezeptpflichtunterstellung und der Marktrücknahme. Zugleich war darauf

<sup>2054</sup> In dem seit 1964 unter dem Aktenzeichen 6 O 108/64 geführten Verfahren vor dem LG Düsseldorf vertrat Flehinghaus den Pfarrer Dr. Wilhelm Kersten-Thiele. Der Kläger gab an, auf Anordnung seines Hausarztes seit Dezember 1959 Contergan gegen Einschlafbeschwerden genommen und rund ein Jahr später massive Beschwerden in den Beinen erlitten zu haben. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten Flehinghaus setzte die 6. Zivilkammer mit Beschluss vom 01.04.1964 den Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens aus. Vermerk StA Aachen zu 6 O 108/64, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 375, nf.

<sup>2055</sup> Vermerk Havertz, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 27f.

<sup>2056</sup> Ebd. Siehe auch die Übersicht: Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [1].

<sup>2057</sup> StA Walter Herrmann wurde am 11.03.1905 geboren und war seit 01.06.1939 StA in Aachen. Weitere Beförderungen erfolgten nicht. 1961 war Herrmann der für den Raum Stolberg zuständige Dezernent bei der StA Aachen. Siehe: Handbuch der Justiz 1964, 1966, 1968, 1970. Weitere Informationen zu StA Herrmann liegen nicht vor.

hingewiesen, dass »nicht feststeht, welche Nebenwirkungen – und in welchem Maße – dem Contergan beizumessen sind und welche Nebenwirkungen anderen, gleichzeitig genommenen Arzneimitteln oder angewandten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Umwelteinflüssen zuzurechnen sind.« Der Sachbearbeiter der Bezirksregierung äußerte sich darüber hinaus auch zu dem konkreten Fall Benningsen. Dieser habe das Präparat nicht nur über längere Zeit – entgegen der Packungsbeilage – in viel zu hohen Dosen konsumiert, sondern auch zur »Schmerzstillung« eingenommen, obwohl es sich bei Contergan nicht um ein Analgetikum handelte. Vom einem »bestimmungsgemäßen Gebrauch« im Sinne des § 6 des Arzneimittelgesetzes könne daher »keine Rede sein.«<sup>2058</sup> Am 6. Februar reichte die Bezirksregierung Aachen die Grünenthal-Broschüre *Contergan – Referate aus der Weltliteratur* nach.<sup>2059</sup>

Waren die Informationen, die die Staatsanwaltschaft von der Bezirksregierung erhielt, kaum dazu geeignet, den Sachverhalt aufzuklären, so galt dies umso stärker für Informationen, die die Staatsanwaltschaft von Grünenthal selbst bezog. Staatsanwalt Herrmann hatte am 26. Januar 1962 mit der Rechtsabteilung der Firma telefoniert und dabei eine Stellungnahme erbeten, inwieweit bei der Ausbietung Contergans die Überwachungs- und Schutzmaßnahmen »seitens der Fa. als ausreichend angesehen werden konnten.«<sup>2060</sup> Am 13. Februar 1962 ging bei der Staatsanwaltschaft die Antwort Grünenthals ein. Die viereinhalb Seiten umfassende Darstellung enthielt zahlreiche Unrichtigkeiten. Gravierender als die falschen Daten etwa der Patenterteilung und der Ausbietung Contergans war die Behauptung, auch in den Jahren nach der Markteinführung habe man außer Obstipationen und Hangover »keine echten sonstigen Nebenwirkungen« feststellen können. Dies war ebenso unwahr wie die Aussage, Grünenthal hätte Contergan und die anderen thalidomidhaltigen Präparate bereits am 25. November 1961 – also vor den ersten Presseberichten über die teratogenen Eigenschaften – aus dem Handel genommen.<sup>2061</sup>

Am 13. Februar 1962 erbat Staatsanwalt Herrmann von den Rechtsanwälten Gruissem und Kiessler, die die Firma vertraten, sechs weitere Urkunden.<sup>2062</sup> Es handelte sich dabei um Schriftsätze, die über das Handeln Grünenthals bei dem Bekanntwerden der Nebenwirkungen, der Rezeptpflichtunterstellung und der Marktrücknahme Auskunft geben sollten. Rechtsanwalt Gruissem übersandte die Schreiben am 2. März 1962.<sup>2063</sup> Dass sich darunter auch – wie später von Staatsanwalt Havertz und von dem Journalisten Gero Gemballa behauptet wurde – ein Schreiben des nordrhein-westfälischen Landtagspräsidenten Wilhelm Johnen befand, in dem dieser der Firma ein »korrektes Verhalten« bescheinigte, trifft nicht zu.<sup>2064</sup> Vielmehr handelte es sich um ein Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministers an Johnen, in dem der Minister dem Landtagspräsidenten auf dessen Anfrage (und nach anderslautenden Presseberichten) bestätigte, dass kein Verbot gegen Contergan erlassen wor-

2058 RP Aachen an LOStA Aachen, 12.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 33f.

2059 RP Aachen an LOStA Aachen, 06.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 37.

2060 Vermerk StA Aachen, 29.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 36.

2061 Grünenthal an StA Aachen, 12.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 38–42, Zitat Bl. 39. Als Datum der Patenterteilung war hier der 30.05.1960 angegeben (Bl. 38), als Datum der Ausbietung der 01.09.1957 (Bl. 39).

2062 StA Aachen an RA Gruissem u. Kiessler, 13.02.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, 44.

2063 RA Gruissem an StA Aachen, 02.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 45.

2064 So aber Havertz in seiner chronologischen Übersicht über das Contergan-Verfahren unter dem 06.03.1962, in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [2]. Ebenso GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 56.

den sei und die Firma die Präparate freiwillig zurückgezogen habe. Von einem korrekten Verhalten war nirgends die Rede.<sup>2065</sup>

Wie die Akten der Aachener Strafverfolgungsbehörde belegen, hat Staatsanwalt Herrmann im Rahmen seiner inhaltlichen Ermittlungstätigkeit andere Personen oder Organisationen außer der Bezirksregierung und Grünenthal nicht herangezogen. Zwar war eine Kontaktaufnahme mit der obersten Gesundheitsbehörde in Düsseldorf und dem Bundesgesundheitsamt geplant, doch bis zur Ablösung Herrmanns erfolgten keine Schritte in diese Richtung.<sup>2066</sup> Stattdessen beschränkte sich der Aachener Dezernent auf Informationen, die zur Aufklärung des Sachverhalts kaum geeignet waren. Die Bezirksregierung Aachen konnte wenig Substantielles beitragen und behalf sich damit, der Staatsanwaltschaft veröffentlichtes Material und zum Teil sogar Werbeproschüren Grünenthals zu überlassen. Dass die Firma, gegen die sich die Ermittlungen richteten, bemüht war, Entlastendes in den Vordergrund und Belastendes in den Hintergrund zu rücken, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Strafrechtlich relevantes Material war mit dieser Ermittlungstaktik sicher nicht zu finden.

Besonders zupass kam Grünenthal dabei, dass sie am 11. Dezember 1961 bei dem Landgericht Aachen eine einstweilige Verfügung gegen den Arzt und späteren Gründer der Interessengemeinschaft für Contergan-Geschädigte (Nervenschäden) Dr. Horst Frenkel beantragt und erwirkt hatte.<sup>2067</sup> Dieser hatte einige Tage zuvor an diverse Tageszeitungen einen offenen Brief geschickt, an dessen Ende die rhetorische Frage stand: »Wird sich ein Staatsanwalt finden?«<sup>2068</sup> Die Entscheidung des Gerichts, dem Antrag Grünenthals stattzugeben, bot der Firma einen wichtigen Ansatzpunkt auch für ihr Verhalten gegenüber den Verwaltungs- und Justizbehörden. Mit der einstweiligen Verfügung konnte sie nämlich darauf verweisen, ein Gericht habe sich in der Contergan-Frage bereits auf Firmenseite geschlagen, und zugleich Frenkel als einen störrischen Quertreiber abstempeln.

Dass die Ermittlungen geradezu phlegmatisch geführt und das Interesse an einer Aufklärung des Gesamtkomplexes ›Contergan‹ offenbar nur schwach ausgeprägt war, wird auch daran deutlich, dass Staatsanwalt Herrmann keine Schritte zur Klärung der Kausalitätsfrage unternahm. Die Einholung entsprechender Gutachten wurde vielmehr, wie Herrmann dem Landgericht Ravensburg berichtete, »vorerst zurückgestellt« – mit der Begründung, dass »die persönliche Schuldfrage des Inverkehrbringens von ›Contergan‹ durch die Herstellerfirma eine Prüfung und Stellungnahme des zuständigen Innenministeriums, Abt. Gesundheitswesen, bzw. des Bundesgesundheitsamtes erforderlich macht, die in Bezug auf die strittigen Auswirkungen und Folgen des Medikaments noch nicht abgeschlossen sind.«<sup>2069</sup>

2065 IM NRW an Johnen, 06.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 59, Bl. 50. Dass es sich hierbei um das von Gruissem überreichte Schreiben handelt, geht nicht nur aus dessen Schreiben selbst (RA Gruissem an StA Aachen, 02.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 45) hervor, sondern auch aus dem Beglaubigungsvermerk des Firmensyndikus Veltheim auf der Fotokopie des Schreibens des IM NRW vom 06.12.1961.

2066 Siehe zur Ermittlungstätigkeit StA Aachen: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, hier Bl. 32–51 (die spätere Stempel-Foliierung der StA entspricht nicht ursprünglich Originalpaginierung von Hand), zum Plan des Aufsuchens der genannten Behörden ebd., Bl. 46, 48. Vereinzelt Aktenstücke aus der Frühphase der Ermittlungen finden sich auch in den Handakten der StA (hier LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, 320).

2067 Beschluss 3. Zivilkammer, LG Aachen – 3 Q 23/61 –, 11.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 259, Bl. 211–214. Bereits vor der Marktrücknahme Contergans hatte Grünenthal einen Privatdetektiv beauftragt, Ermittlungen zu Frenkel anzustellen. Auch späterhin erwog Grünenthal, gerichtlich gegen Frenkel vorzugehen. Siehe weitere Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 168, Bl. 35–243. Frenkel war mit StA Knipfer durch eine Studentenverbindung bekannt: Frenkel an Knipfer, 16.10.1963; Knipfer an Frenkel, 28.10.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 377, Bl. 2059, 2060.

2068 Siehe etwa »Strafprozeß wegen ›Contergan‹«. In: Frankfurter Neue Presse, 08.12.1961.

2069 Verfügung StA Aachen, 10.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 46, Reinschrift Bl. 48.

Neben der inhaltlichen Ermittlungstätigkeit war Staatsanwalt Herrmann damit befasst, die zahlreichen Strafanzeigen aus dem gesamten Bundesgebiet zuständigkeitshalber zu übernehmen. Die Strafanzeige aus Hannover, die das Ermittlungsverfahren in Gang setzte, bildete in dieser Hinsicht nur den Auftakt. Bis zum 9. Februar 1962 hatte die Staatsanwaltschaft Aachen 16 Anzeigen übernommen,<sup>2070</sup> am 31. März waren es bereits 37 Anzeigen<sup>2071</sup> und am 29. Mai 52 Anzeigen.<sup>2072</sup> Die eingehenden Einzelanzeigen wurden ab Mai 1962 unter gesonderten Aktenzeichen eingetragen und in (nicht mehr erhaltenen) Nebenakten zum Ermittlungsverfahren geführt, die Grundsatzermittlungen unter dem Aktenzeichen 4 Js 987/61 weitergeführt.<sup>2073</sup> Zugleich wurden die übernommenen Anzeigen in A- und B-Fälle unterteilt, wobei sich die B-Fälle offenbar auf Schädigungen durch im Ausland verkaufte Thalidomid-Präparate bezogen.<sup>2074</sup>

Die Kommunikationsstrategie der Staatsanwaltschaft war überaus zurückhaltend. Pressemitteilungen erfolgten zunächst nicht. Die Korrespondenz im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bestand – neben dem Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Aachen und Firmenvertretern – im Wesentlichen aus Benachrichtigungen, mit denen anderen Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten die Übernahme von Strafanzeigen mitgeteilt wurde.<sup>2075</sup> Bei den wenigen Anfragen, die über dies hinausgingen, hielt sich Staatsanwalt Herrmann sehr bedeckt, so auch gegenüber dem Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Lüttich. Dieser hatte sich am 7. Mai 1962 nach dem Stand des Verfahrens erkundigt und auf das ungewöhnliche Aufsehen im Ausland verwiesen.<sup>2076</sup> Die Staatsanwaltschaft bestätigte lediglich das laufende Ermittlungsverfahren mit Hinweis, die Frage nach einem eventuellen strafrechtlich relevanten Verschulden bedürfe »wegen der medizinisch und rechtlich äußerst schwierigen Materie sorgfältiger Prüfung, die längere Zeit beanspruchen wird.« Weitere Angaben machte die Staatsanwaltschaft nicht.<sup>2077</sup>

Ende Januar 1962 wurden auch die höheren Landesjustizbehörden in das Verfahren eingeschaltet. Grundlage war dabei die »Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)« vom 14. März 1958, nach der die Staatsanwaltschaften in »Strafsachen von besonderer Bedeutung« dem Justizminister zu berichten hatten. Hierzu zählten Strafsachen, »die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlaß gehen können«. In solchen Strafsachen hatte die zuständige Staatsanwaltschaft »möglichst frühzeitig über die Einleitung des Verfahrens zu berichten« und allen weiteren Berichten »Ausführungen über alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen« beizufügen. In »Strafsachen von überragender Bedeutung« war außerdem »die Entschließung des Jus-

2070 Verfügung StA Aachen, 09.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 37v.

2071 Verfügung StA Aachen, 31.03.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 45v.

2072 Verfügung StA Aachen, 29.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 51.

2073 Ebd. Siehe auch: Vermerk Havertz, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 27f.

2074 Sicher zu rekonstruieren ist dies nicht, da die Ermittlungsakte nicht vollständig vorhanden ist. Einen solchen Hinweis bietet:

BRD-Generalkonsulat Lüttich an LOStA Aachen, 07.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 49.

2075 Siehe diverse Verfügungen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 43, 45v, 46, 48, 51.

2076 BRD-Generalkonsulat Lüttich an LOStA Aachen, 07.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 49.

2077 LOStA Aachen an BRD-Generalkonsulat Lüttich, 21.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 50.

tizministers abzuwarten, bevor eine abschließende Entscheidung oder eine sonstige wichtige Verfügung getroffen wird.«<sup>2078</sup>

Unter Bezug auf die Berichtspflicht in Strafsachen stellte Staatsanwalt Herrmann am 31. Januar 1962 einen Bericht für das Justizministerium in Düsseldorf fertig. Nachdem der Bericht auf dem Dienstweg zunächst der Generalstaatsanwaltschaft Köln zugegangen und dort geprüft worden war, ging er am 12. Februar 1962 bei der obersten nordrhein-westfälischen Justizbehörde ein. In dem vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen, Dr. Alex Montebaur,<sup>2079</sup> unterzeichneten Schreiben teilte Herrmann mit, aufgrund »zahlreicher Strafanzeigen von angeblich ›Contergan-Geschädigten‹ – insbesondere im Zusammenhang mit Presseberichten über die sogenannte ›Interessengemeinschaft‹ derartiger Geschädigter unter Führung des Arztes Dr. med. Horst Frenkel in Königstein/Taunus – [...] ein entsprechendes Sammelverfahren« zu führen. Die Firma Grünenthal habe bis zum 25. November 1961 das Schlafmittel Contergan vertrieben, das »in seinen Nebenwirkungen gesundheitsschädigende Eigenschaften haben« soll. Die Nebenwirkungen waren nicht weiter konkretisiert, auch fehlten in dem Bericht weitere Informationen zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Mehr Raum nahmen hier andere Punkte ein: die einstweilige Verfügung, die Grünenthal – »vorerst widerspruchslos« – gegen Frenkel erwirkt hatte, sodann die Absicht, die weiteren Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Medizinalbehörden durchzuführen, schließlich der Hinweis auf die Übernahme einer Anzeige aus Kiel und die entsprechende Unterrichtung des schleswig-holsteinischen Justizministers durch die dortige Staatsanwaltschaft.<sup>2080</sup> Im Düsseldorfer Justizministerium wurde der Vorgang mit dem Aktenzeichen 4110 E – III B. 6310 versehen und dem Leiter der Abteilung III (»Strafrechtspflege und Strafvollzug«), Ministerialdirigent Richard Scheufler,<sup>2081</sup> zur Kenntnisnahme vorgelegt. Weitere Schritte erfolgten dort vorerst nicht.<sup>2082</sup>

Auch die Mitteilungen an die übergeordneten Behörden unterstreichen die Behändigkeit der ersten Ermittlungen. Die Anzeigen erschienen hier eher als Folge medialer Sensationshascherei denn

<sup>2078</sup> Anordnung über die Berichtspflicht in Strafsachen (BeStra), 14.03.1958. In: JMBL. NRW 1958, S. 73f., Nr. 1: »(1) In Strafsachen, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung Anlaß geben können, ist dem Justizminister zu berichten. [...] (3) In diesen Strafsachen ist möglichst frühzeitig über die Einleitung des Verfahrens zu berichten. Die im Verlauf des Verfahrens zu erstattenden weiteren Berichte sollen Ausführungen über alle wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen enthalten. In Strafsachen von überragender Bedeutung ist die Entschließung des Justizministers abzuwarten, bevor eine abschließende Entscheidung oder eine sonstige wichtige Verfügung getroffen wird. Der Bericht, durch den die Entschließung des Justizministers herbeigeführt werden soll, muß sich über die beabsichtigte Sachbehandlung aussprechen; eine abschließende Entscheidung ist im Entwurf beizufügen.« 1962 galt die BeStra in der Fassung vom 14.09.1959 (JMBL. NRW 1959, S. 213), die aber nur unwesentliche Änderungen mit sich brachte.

<sup>2079</sup> Dr. Alex Montebaur wurde am 25.05.1899 in Thür geboren. Nach dem Krieg wurde er am 01.06.1947 zum StA in Bonn, am 01.02.1950 zum EStA in Köln, am 01.05.1952 zum OStA in Köln und am 01.10.1952 zum OStA in Aachen ernannt, wo er am 01.10.1959 LOStA wurde. Montebaur wirkte im Krieg an min. 5 Todesurteilen mit, die dem JM NRW »nicht ganz unbedenklich« erschienen. Montebaur trat mit Ablauf des 31.05.1964 in den Ruhestand. Siehe: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 3787 (Zitat: Verfügung JM NRW, 14.11.1960, Bl. 58); LAV NRW R, BR Pe, Nr. 27336.

<sup>2080</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 31.01.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 1f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3003f. Zur Übernahme der Anzeige aus Kiel: OStA Kiel an JM Schleswig-Holstein, 17.01.1962; OStA Kiel an GStA Schleswig, 17.01.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1003f.

<sup>2081</sup> Richard Scheufler wurde am 11.05.1903 in Mexiko-Stadt geboren. Nach Tätigkeiten als StA in Mönchengladbach und Düsseldorf wurde Scheufler 01.11.1948 EStA bei der GStA in Düsseldorf, ebd. am 01.03.1950 OStA, bevor er am 01.04.1953 als MinRat ins JM NRW wechselte. Dort wurde er am 01.05.1957 als MinDig Leiter der Abt. III (»Strafrechtspflege und Strafvollzug«), seit dem 09.07.1962 der Abteilung I (»Justizverwaltungsangelegenheiten«). Scheufler trat am 01.06.1968 in den Ruhestand. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 7; LAV NRW R, NW O, Nr. 10676.

<sup>2082</sup> Verfügung JM NRW, 14.02.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 2v. Zum Aktenzeichen auch: JM NRW an LOStA Aachen, 13.02.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3005.



als begründete Vorwürfe gegen den Stolberger Arzneimittelhersteller. Trotz nicht nachlassender Eingänge von Anzeigen und der seit Frühjahr zunehmenden öffentlichen Aufmerksamkeit wurden die Ermittlungen zunächst nicht weiter forciert. Ende Mai 1962, als Staatsanwalt Herrmann abgelöst wurde, umfasste die Hauptakte des seit fast einem halben Jahr laufenden Ermittlungsverfahrens 44 Blatt.<sup>2083</sup> Über die Gründe, weshalb die Ermittlungen so schleppend anliefen, kann letztlich nur spekuliert werden. Gewisse, wiederholt durchscheinende Zweifel an der schädlichen Wirkung Contergangs mögen eine Rolle gespielt haben. Möglicherweise lagen sie auch in den persönlichen Fähigkeiten des Sachbearbeiters begründet.<sup>2084</sup> Belastbare Hinweise auf eine Absicht, das Ermittlungsverfahren einzustellen, finden sich jedenfalls nicht. Eine solche Absicht ist aber von Gero Gemballa suggeriert worden, der folgenden Vermerk von Staatsanwalt Herrmann vom 29. Mai 1962 wiedergibt: »Vorgang zu A 22 wird einzustellen sein.«<sup>2085</sup> Abgesehen davon, dass Gemballa den Vermerk nicht korrekt zitiert – tatsächlich lautete er: »Vorgang zu Fall A 22 wird einzustellen sein«<sup>2086</sup> – geht eine derartige Absicht hieraus nicht hervor. Denn bei »Fall A 22« handelte es sich um eine Einzelanzeige, nicht um das gesamte Ermittlungsverfahren. Da die Unterlagen zu »Fall A 22« nicht mehr vorliegen, lässt sich nicht sagen, ob es nicht vielleicht gute Gründe gab, diesen Einzelvorgang einzustellen. Gegen eine Absicht, das Gesamtverfahren einzustellen, spricht außerdem, dass ab dem 1. Juni 1962 mit Staatsanwalt Dr. Josef Havertz ein neuer Sachbearbeiter mit dem Contergan-Fall betraut wurde, ein Schritt, der eine massive Ausweitung der Ermittlungen und die Bildung einer Sonderkommission zur Folge hatte.

### 3.2.2 Die Bildung eines Sonderdezernats und einer Sonderkommission

Am 1. Juni 1962 übernahm Staatsanwalt Dr. Josef Peter Havertz die Ermittlungen.<sup>2087</sup> Der seit dem 1. Mai 1962 bei der Staatsanwaltschaft Aachen tätige Havertz prägte das gesamte Verfahren, was nicht zuletzt mit seinem Charakter zusammenhing. Nach dem Urteil seiner Kollegen war Havertz ein überdurchschnittlicher, tatkräftiger und mit großem Gerechtigkeitssinn ausgestatteter Jurist, jedoch auch sehr selbstbewusst, temperamentvoll und von einem ausgesprochenen Übereifer geleitet. Nicht

2083 Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 51 (Originalpaginierung: Bl. 44).

2084 Die Gründe für den Abzug Herrmanns sind nicht mehr zu eruieren. Für eine mangelnde Fähigkeit, solch ein schwieriges Verfahren zu leiten, spricht zumindest die Tatsache, dass Herrmann auch später nicht mehr befördert wurde.

2085 GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 56; Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [2].

2086 Verfügung StA Aachen, 29.05.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 51. Hervorhebung NLS.

2087 Geboren am 14.04.1923 in Hoengen bei Aachen besuchte Havertz nach der Volksschule die Höhere Handelsschule in Aachen bevor er am 15.07.1942 in die Waffen-SS eintrat. Nach dem Krieg nahm Havertz 1948 in Köln das Studium der Rechte auf, dem 1952 das Erste Staatsexamen, 1953 die Promotion und 1956 das Zweite Staatsexamen folgten. Am 01.02.1962 wurde er zum StA bei der StA in Bonn ernannt. Bereits am 01.05.1962 wurde Havertz auf eigenen Wunsch zur StA Aachen versetzt, wo er kurz darauf im Juni 1962 das Contergan-Verfahren übernahm. Am 01.11.1967 wurde er zum EStA, am 01.12.1970 zum OStA und am 13.03.1978 zum OStA als ständiger Vertreter des LOStA befördert. Siehe: BA Berlin, BDC, SSO 072 A; Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45; Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14. Der bisweilen kolportierte Verdacht, Havertz sei im Dezember 1970 (wie sein Kollege EStA Knipfer) als »Belohnung« für seine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens zum OStA befördert worden, ist nicht stichhaltig. Nicht nur handelte es sich um zwei regulär ausgeschriebene Planstellen bei der StA Aachen (siehe JMBL. NRW 1970, S. 219). Vielmehr gab es auf die beiden Plätze nur drei Bewerber. Der dritte Bewerber scheidet u.a. aus, weil er 1945 an Todesurteilen mitgewirkt hatte. Indes spielte das Contergan-Verfahren bei der Beförderung insoweit eine Rolle, als die großen Leistungen der Staatsanwälte positiv gewürdigt wurden. Siehe den Vorgang in: LAV NRW R, NW 238, Nr. 838, Bl. 106–136.

selten vorschnell reagierend, konnte Havertz zuweilen nur schlecht mit Kritik an eigener Person umgehen, hatte dabei aber keine Scheu, sich mit ›hohen Tieren‹ anzulegen.<sup>2088</sup> Diese auch in seiner ganzen Verfahrenstätigkeit immer wieder durchscheinenden Charakterzüge lenkten die Ermittlungen ab Mitte 1962 in völlig andere Bahnen. Nachdem sich Havertz rund zwei Wochen in die Materie und Fachliteratur eingearbeitet und den anfallenden Schriftverkehr bearbeitet hatte,<sup>2089</sup> wurden die Ermittlungen ab Mitte 1962 merklich forciert. Am 13. Juni 1962 erörterte er mit Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Nellessen<sup>2090</sup> die Rechtsproblematik, wobei sein Vorgesetzter laut Havertz ein strafrechtlich erfassbares Verschulden anzweifelte. Havertz vermerkte daraufhin, dass das deutsche Strafrechtssystem – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein »Körperschaftsdelikt« nicht kenne. Er verfügte deshalb, das Verfahren fortan nicht gegen die Firma Grünenthal, sondern gegen Hermann Wirtz und andere Verantwortliche der Firma zu führen.<sup>2091</sup> Noch am gleichen Tag diskutierte Havertz mit dem für das Pharmaziewesen zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Aachen die Rechtslage auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens, wobei Havertz in Erfahrung brachte, dass ein gesonderter Vorgang zu Contergan bei der Mittelbehörde nicht vorlag.<sup>2092</sup> Wesentlicher für die weiteren Ermittlungen war aber, dass Havertz noch am 13. Juni beim Amtsgericht Stolberg einen Durchsuchungsbeschluss für das Werk Grünenthals und eine Beschlagnahmeanordnung für alle im Firmenbesitz befindlichen Contergan-Unterlagen beantragte.<sup>2093</sup> Das Amtsgericht stellte der Staatsanwaltschaft die erbetenen Beschlüsse zwei Tage später zu.<sup>2094</sup>

Noch bevor Havertz von diesen Beschlüssen Gebrauch machte, wandte er sich am 26. Juni 1962 an den Rechtsanwalt Karl-Hermann Schulte-Hillen. Wie Havertz durch eine Anzeige erfahren hatte, war von Schulte-Hillen ein Interessenverband für Eltern geschädigter Kinder gebildet worden. Havertz bat den Rechtsanwalt um Unterstützung, vor allem um eine »umgehende Übersendung von Unterlagen, die zur Klärung des in strafrechtlicher Hinsicht zu prüfenden Sachverhalts beizutragen geeignet erscheinen«.<sup>2095</sup> Das Zugehen auf Geschädigtenverbände war im Vergleich zu der vormaligen Ermittlungstaktik eine deutliche Kehrtwende. Dies galt gleichermaßen für das Rundschreiben, mit dem sich der Staatsanwalt am gleichen Tag an alle Personen wandte, die Anzeige erstattet hatten. Havertz gab nicht nur vergleichsweise ausführlich Auskunft über das Ermittlungsverfahren, sondern bat auch um Verständnis für die zeitaufwendigen Ermittlungen, erkannte ein »berechtigtes Interesse« an einer »restlosen Aufklärung des Falles Contergan« an und versicherte, »daß diesbezüglich alles getan wird.« Dies waren völlig neue Töne. Zugleich bat Havertz die Anzeigerstatter um Über-

2088 Siehe insbesondere die zahlreichen Personal- und Befähigungsnachweisungen in: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45; Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14.

2089 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [3].

2090 Dr. Wilhelm Nellessen wurde am 23.11.1900 geboren. Seit dem 16.07.1948 war er als StA in Aachen tätig, wo er am 01.06.1952 zum OStA befördert wurde, was er bereits während des Krieges gewesen war. Nellessen hatte während des Krieges in Polen am Sondergericht Kattowitz an Todesurteilen mitgewirkt. Das JM NRW, das die Angelegenheit 1965 prüfte, sah von Maßnahmen ab, da Nellessens Ruhestand kurz bevorstand. Siehe: LAV NRW R, NW Pe, Nr. 3805; LAV NRW R, BR 2278, Nr. 121.

2091 Verfügung StA Aachen, 13.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 55.

2092 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 56.

2093 Aktenverfügung StA Aachen, 13.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 57. Der Antrag umfasste auch die Personalakten von u.a. Leufgens, Werner, Sievers, Mückter und Schrader-Beielstein.

2094 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss AG Stolberg, 15.06.1962 (eingegangen: 19.06.1962). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 58.

2095 LOStA Aachen an RA Schulte-Hillen, 26.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 60.

sendung sämtlichen Materials, dessen »Kenntnis zur Beschleunigung der Ermittlungen oder sonstige wesentlich zur Klärung des Sachverhalts beitragen könnte.«<sup>2096</sup>

Am 4. Juli 1962 suchte Havertz gemeinsam mit dem Ersten Staatsanwalt Carl Schué die Firma in Stolberg auf. Nach einer persönlichen Erörterung der Sachlage mit Wirtz, Chauvistré, Mückter und Veltheim, bei der diese nicht nur ein Verschulden, sondern auch die Schädlichkeit Thalidomids bestritten, erfolgte eine Besichtigung des Werks. Im Rahmen weiterer Diskussionen zwischen Havertz, Veltheim und Schrader-Beielstein bat der Staatsanwalt die Firmenvertreter um Übersendung von Zusammenstellungen über die Prüfung Thalidomids vor der Ausbietung und über die Außendienstmitarbeiter der Firma. Bei dieser Gelegenheit stellten die Staatsanwälte insgesamt 290 Aktenordner mit Reise-, Tages- und Situationsberichten des Außendienstes der Firma sicher. Bei der Besichtigung der Rechtsabteilung nahmen die Staatsanwälte weitere 45 Aktenordner zu Regressfällen an sich, ohne dabei von dem Beschlagnahmebeschluss Gebrauch machen zu müssen. Die Firma legte hier (wie auch später) großen Wert darauf, alle fraglichen Unterlagen »freiwillig« auszuhändigen.<sup>2097</sup> In den nächsten Tagen übersandte Grünenthal Standardmuster der Contergan-Chargen aus den Jahren 1956 bis 1961 sowie weitere umfangreiche Unterlagen, insbesondere Aussendungen der Firma und Belege über Contergan-Inserate in Fachzeitschriften.<sup>2098</sup>

Hatten sich die Ermittlungen bei den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden bisher auf Anfragen bei der Bezirksregierung in Aachen beschränkt, so wurden sie nun auch in dieser Hinsicht ausgeweitet. Am 2. August 1962 begaben sich Havertz und Schué zum Bundesministerium für Gesundheitswesen, um mit den Ministerialräten Danner und Bernhardt die Sachlage zu erörtern. Dabei wurde den Staatsanwälten die Übersendung von Gesetzesmaterialien zugesagt, aber zugleich festgestellt, dass sich strafrechtlich relevantes Aktenmaterial im Bundesministerium nicht befand. Dies wurde durch ein Gespräch mit dem persönlichen Referenten der Gesundheitsministerin, Regierungsrat Hans Voßhenrich, bestätigt.<sup>2099</sup> Am 8. August folgte ein Besuch des Innenministeriums in Düsseldorf. Da sowohl Studt als auch Tombergs nicht anwesend waren, beschränkten sich Schué und Havertz darauf, die Contergan-Akten des Ministeriums einzusehen. Mit der zuständigen Sachbearbeiterin, »Frau Amtmann Neubert«, wurde vereinbart, die Übersendung dieser Akten schriftlich zu beantragen, um diese durch die Staatsanwaltschaft fotokopieren lassen zu können.<sup>2100</sup> Für die Staatsanwälte war dies nicht nur von großem Interesse, weil die Unterlagen einen guten Einblick in das Verhalten der Firma gegenüber der Gesundheitsbehörde versprachen, sondern auch weil sie prüften, ob gegen Studt und Tombergs »ein begründeter Verdacht für ein strafbares Verhalten im Rah-

<sup>2096</sup> Rundschreiben LOStA Aachen an Anzeige-Erstatter, 26.06.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 61f.

<sup>2097</sup> Vermerk StA Aachen, 04.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 63f. Auszug in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 4. Vermerk StA Aachen, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 2, Bl. 1–8, hier Bl. 1. Carl Schué wurde am 03.03.1907 in Aachen geboren. Am 01.07.1950 zum StA in Aachen ernannt, wurde er dort am 01.06.1956 zum EstA befördert, wechselte am 01.02.1964 als OStA zur GStA in Köln, kehrte am 01.12.1965 nach Aachen zurück, wo er am 01.01.1965 als OStA zum ständigen Vertreter des LOStA ernannt wurde. Mit Ablauf des 31.03.1972 trat Schué in den Ruhestand. Siehe: LAV NRW R, HSA Pe, Nr. 15276.

<sup>2098</sup> Grünenthal an StA Havertz, 16.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 65f. (Contergan-Chargen); Grünenthal an StA Havertz, 16.07.1962 (ebd., Bl. 67). Die mit letzterem Schreiben überreichten Aussendungen (Therapeutische Briefe und Ärzte- und Apothekerrundschreiben der Jahre 1957–1961) und Inserate wurden den Urkundenbänden beigelegt. Grünenthal übersandte auch in der Folgezeit weiterhin diverses Material (ebd., Bl. 70, 73–77).

<sup>2099</sup> Vermerk StA Aachen, 02.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 71.

<sup>2100</sup> Vermerk StA Aachen, 08.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 72.

men des Contergan-Komplexes gegeben sei, der ein Einbeziehen in die Ermittlungen als Beschuldigte gerechtfertigt hätte.«<sup>2101</sup>

Anschließend besuchten die Staatsanwälte die Professoren Klinke und Gleiss von der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, die sich im Rahmen der Arbeit der Expertenkommission mit den teratogenen Eigenschaften Thalidomids befassten.<sup>2102</sup> Auch wenn Klinke und Gleiss betonten, die Nachforschungen seien noch nicht abgeschlossen, erklärten sie, ihnen sei noch nichts bekannt geworden, was Lenz' These »ernsthaft zu erschüttern in der Lage sei.« Vielmehr träfe der Verdacht des Hamburger Kinderarztes »mit einer hohen Wahrscheinlichkeit« zu.<sup>2103</sup> Havertz unternahm daraufhin vom 13. bis 15. August eine Dienstreise nach Hamburg, um die medizinischen Zusammenhänge dort mit Lenz persönlich zu sprechen. Lenz schilderte dem Staatsanwalt die bisherigen Untersuchungen und wies auf entsprechende Veröffentlichungen und Forschungen im In- und Ausland hin. Wie Lenz darlegte, hätten sich seine Thesen in der Folgezeit »voll und ganz bestätigt«. Die Mediziner sagte eine Unterstützung der staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit zu.<sup>2104</sup>

Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft am 19. Juli 1962 einen Sachstandbericht erbeten hatte,<sup>2105</sup> erging am 1. August 1962 (ein von Havertz verfasster) Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes an das Justizministerium. Diesem war der Hinweis auf den »außergewöhnlich großen Umfang« des Ermittlungsverfahrens vorangestellt. Inzwischen lägen 106 Strafanzeigen vor, umfangreiches Material befinde sich zudem im Besitz der Interessenverbände und der Firma. Als Geschädigte kämen möglicherweise »mehrere tausend sogenannte ›Contergan-Babys‹« infrage, wobei – bezeichnenderweise – nicht auf amtliche Zahlen, sondern auf Presseberichte verwiesen wurde. Wegen des »ungewöhnlichen Umfangs, der besonderen Schwierigkeit und der erheblichen Bedeutung für das Interesse der Öffentlichkeit« sei der Berichtsverfasser Havertz zum Sondersachbearbeiter bestellt worden. Ob schon der erste von Havertz verfasste Bericht nur zwei Seiten umfasste, wies er doch einen deutlich anderen Tenor auf als der des vorigen Sachbearbeiters Herrmann. So war nicht nur auf die Sicherstellung von inzwischen 238 Aktenordnern bei der Firma hingewiesen, sondern auch auf »wesentliche Anhaltspunkte für die Ursächlichkeit und das Verschulden«, die eine erste Auswertung dieser Unterlagen ergeben habe. Die weiteren Ermittlungen werden noch »geraume Zeit« erfordern.<sup>2106</sup>

Nachdem der Bericht zunächst dem Generalstaatsanwalt Dr. Walter Haas in Köln auf dem Dienstweg zugeleitet worden war,<sup>2107</sup> ging er am 10. August 1962 im Düsseldorfer Justizministerium ein. Dort wurde die entsprechende Aktenverfügung von Ministerialdirigent Gerhard Simon, der seit dem

2101 Verfügung StA Aachen, 10.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 72. Ebd.: »Insbesondere die Prüfung der beigezogenen Akten des Innenministeriums sowie die Durchsicht der übrigen Unterlagen ergaben, daß ein solcher begründeter Verdacht nicht gegeben ist.«

2102 Siehe Kap. 2.1.1.

2103 Vermerk StA Aachen, 08.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 72.

2104 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 78.

2105 GStA Köln an LOStA Aachen, 19.07.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3006.

2106 LOStA Aachen an JM NRW, 01.08.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 6f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 5f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3009f.

2107 Der GStA Köln fügte dem Bericht lediglich einen Sichtvermerk zu, enthielt sich aber weiterer Äußerungen: Randbericht GStA, 07.08.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 7v.; Verfügung GStA Köln, 07.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 7.

9. Juli 1962 als neuer Leiter der Abteilung III fungierte,<sup>2108</sup> am 14. August offiziell gezeichnet. Sie fasste die beiden Berichte der Aachener Staatsanwaltschaft zu einem Vermerk zusammen, sah aber weitere Schritte nicht vor. Stattdessen hieß es: »Weiterer Bericht ist abzuwarten.« Die Verfügung wurde Justizminister Dr. Artur Sträter (CDU) und Staatssekretär Dr. Herbert Krille vorlegt.<sup>2109</sup> Sträter nahm die Ernennung eines Sondersachbearbeiters zustimmend zur Kenntnis, Krille und Simon stellten nach Lektüre des Berichts durch Anstreichungen und eine Änderung des Vermerks die Anhaltspunkte für ein Verschulden heraus.<sup>2110</sup>

Derweil wurde in Aachen die Ermittlungsgruppe verstärkt. Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hatte die Kreispolizeibehörde Aachen ab dem 1. August 1962 zwei Kriminalbeamte für das Ermittlungsverfahren abgestellt, die Kriminalmeister Josef Kaiser und Herbert Stubbe.<sup>2111</sup> Der Bedarf an weiteren Kräften wurde schon bald deutlich. Staatsanwalt Havertz begab sich am 24. August 1962 gemeinsam mit Gerichtsassessor Eberhard Knipfer und den beiden Kriminalbeamten zur Firmenzentrale Grünenthals. In einer erneuten Besprechung stellten Wirtz, Chauvistré, Mückter und Viehöfer die Kausalität Thalidomids für die vorgeburtlichen Schädigungen abermals infrage und wiesen auch jede Schuld von sich. Die Firmenangehörigen wurden bei dieser Gelegenheit informiert, welche 18 Personen zu diesem Zeitpunkt als Beschuldigte anzusehen waren. Nachdem die Vertreter Grünenthals ihre Bereitschaft zur Kooperation signalisiert hatten, bat Havertz, ihm zwei im Firmenbesitz befindliche Gutachten auszuhändigen, wozu man seitens der Firma aber »offensichtlich wenig geneigt« war. Erst als Havertz den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlegte, zeigte die Firma Bereitschaft, die Gutachten »freiwillig« herauszugeben.<sup>2112</sup> Es folgte eine umfassende Durchsuchungsaktion der Verwaltungsräume der Firma, bei der umfangreiches Material sichergestellt und von der Firma zur Verfügung gestellt wurde, ebenfalls »freiwillig«. Die Durchsuchungsaktion dauer-

<sup>2108</sup> Gerhard Simon wurde am 04.05.1908 in Berlin geboren. Nach dem Krieg war Simon ab 1948 zunächst als StA in Düsseldorf tätig, bevor er als Planbeamter ins JM NRW übernommen wurde, wo er ab 01.05.1952 als ORR, ab 01.04.1953 als RegDir, ab 01.05.1956 als MinRat und Leiter der Gruppe für Grundfragen der Strafrechtsabteilung, ab 01.07.1962 als MinDig und (ab 09.07.1962) Leiter der Strafrechtsabteilung fungierte. Simon galt als herausragender Jurist mit ausgeprägtem Interesse für Grundsatzfragen. 1954 wurde er zunächst Sonderreferent für die große Strafrechtsreform, später gehörte er der Großen Strafrechtsreformkommission des BMJ sowie des Unterausschusses des BR-Rechtsausschusses zur Strafrechtsreform an. Im Contergan-Verfahren war er im JM NRW die zentrale Figur, die an allen wesentlichen Besprechungen teilnahm und alle wesentlichen Verfügungen zeichnete. Simon, der 1971 das Große Bundesverdienstkreuz erhielt, trat mit Ablauf des 31.05.1973 in den Ruhestand und verstarb am 30.10.1988. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 4; LAV NRW R, NW O, Nr. 10867; BA Berlin, BDC, R 9361-I, Nr. 3421, Bl. 170099; BA Berlin, BDC, SA 235 B, Bl. 541.

<sup>2109</sup> Verfügung JM NRW, 14.08.1962. In: LAVR NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 8f. JM NRW Artur Sträter wurde am 01.06.1902 in Altenvoerde (Westf.) geboren. Nach Rechtsanwalts- und Notartätigkeit war Sträter 1946 Mitbegründer der CDU in NRW, 1946–1947, 1948–1950 und 1962–1966 JM NRW, 1950–1954 Minister für Wirtschaft und Verkehr, 1954–1956 und 1960–1962 Minister für Bundesangelegenheiten, 1958–1960 FM NRW, 1950–1954 und 1958–1962 stv. MP NRW. Sträter war zudem Herausgeber der *Westfalenpost*, Vorsitzender des Rundfunkrates, Mitglied des CDU-Landesvorstandes in NRW und im Jahr 1962 dienstältester Minister. Sträter starb am 04.10.1977. Siehe die Personalakten: LAV NRW R, NW 252, Nr. 2594; LAV NRW R, NW Pe, Nr. 7962. Siehe zu Sträter auch: LAV NRW R, NW 206, Nr. 140, 141; LAV NRW R, NW O, Nr. 4947; DÄSTNER/WÖGERSTEIN, Justizminister, 2010. S. 35–41, 47, 55f. StS Dr. Herbert Krille wurde am 02.02.1903 in Dresden geboren, seit 1949 MinRat im JM NRW, seit 1950 MinDig und Leiter der Abteilung III (»Strafrechtspflege und Strafvollzug«), 1956–1967 StS im JM NRW. Krille war u.a. Mitglied der Großen Strafrechtsreformkommission des BMJ und starb am 15.12.1988. Siehe zu Krille: LAV NRW R, NW 206, Nr. 69; LAV NRW R, NW 292, Nr. 246; nf.; LAV NRW R, NW O, Nr. 7444, 31068.

<sup>2110</sup> Verfügung JM NRW, 14.08.1962. In: LAVR NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 8; LOStA Aachen an JM NRW, 01.08.1962 (ebd. Bl. 6f.). Rotstift = JM (Sträter), Grünstift = StS (Krille), Braun = Abteilungsleiter (MinDig Simon). Siehe GGO 1962, § 13.

<sup>2111</sup> Polizeipräsidenten Aachen an LKA NRW, 20.08.1962. In: LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66, nf. Josef Kaiser, geb. 14.11.1922 in Aachen, KM bei der KPB Aachen (Mitglied der Contergan-Sonderabteilung 1962–1971). Herbert Stubbe, geb. 06.09.1921 in Stolp, KM bei der KPB Aachen (Mitglied der Contergan-Sonderabteilung 1962–1965). Angaben: Personalliste der Contergan-Sonderabteilung, ohne Datum; Bescheinigung StA Aachen, 30.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2112</sup> Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 79–82, Zitat Bl. 81. Bei den Gutachten handelte es jene der Mediziner Prof. Dr. Elbel und Prof. Dr. Dr. Göbbels. Als Beschuldigte kamen zu diesem Zeitpunkt infrage: Wirtz (Hermann), Chauvistré, Leufgens, Sievers, Werner, Mückter, Schrader-Beielstein, Veltheim, Nowel, Winandi, Eckert, Sippel, Helbig, Michael, Kelling, Keller, Kunz und Weigner.

te bis 2 Uhr nachts an; die sichergestellten 72 Ordner und 20 Hefter wurden mit einem Firmenwagen zur Staatsanwaltschaft verbracht.<sup>2113</sup>

Nachdem die Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erweitert worden waren, erfolgten am 27. und 30. August 1962 weitere Besuche der Firma durch Havertz, Knipfer, Kaiser und Stubbe, wobei weitere Akten beschlagnahmt wurden.<sup>2114</sup> Wie bereits am 24. August wurden die angetroffenen Beschuldigten über die gegen sie gerichteten Ermittlungen informiert und zugleich befragt, ob sie wissenschaftliche Gutachter benennen könnten, die die These von Lenz zu erschüttern vermögen. Die Befragten waren hierzu nicht in der Lage.<sup>2115</sup> Am 29. August 1962 ging bei Staatsanwalt Havertz ein anonymes, lediglich mit »Dr. O.« unterzeichneter Brief ein. Darin hieß es, die Firma Grünenthal habe »alles belastende Material« im Hause des Rechtsanwalts Willms in Stolberg »versteckt«.<sup>2116</sup> Havertz beantragte daraufhin beim Amtsgericht einen weiteren Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss.<sup>2117</sup> Nachdem der entsprechende Beschluss ergangen war, suchten Havertz, Knipfer und die Kriminalbeamten Kaiser und Stubbe am 3. September die Räume des Rechtsanwaltes Willms in Stolberg auf. Dort wurden »umfangreiche Unterlagen, die für das Ermittlungsverfahren als Beweismittel von erheblicher Bedeutung sind, sichergestellt und mitgenommen.«<sup>2118</sup>

Aufgrund der arbeitstechnischen, organisatorischen und auch rechtlichen Schwierigkeiten, die sich angesichts der forcierten Ermittlungen und des stark anwachsenden Beweismaterials immer deutlicher abzeichneten, wurden auch die höheren Justizbehörden stärker eingebunden. Um weitere Komplikationen auszuräumen, hatte Havertz am 7. September 1962 mit Ministerialdirigent Simon telefoniert. Dabei ging es einerseits um die Bereitstellung eines Kopiergeräts. Havertz teilte dem Leiter der Düsseldorfer Strafrechtsabteilung mit, dass sich die Ermittlung in erster Linie auf Dokumente Grünenthals stützten, die belegen, dass die Firma schon seit längerer Zeit vor der Marktrücknahme über schädliche Nebenwirkungen des Arzneistoffes Thalidomid im Bilde war. Insgesamt müssten 30.000 bis 40.000 Kopien hergestellt werden, zumal die beschlagnahmten Unterlagen der Firma »nicht länger vorenthalten« werden können.<sup>2119</sup> Andererseits standen Rechtsfragen im Mittelpunkt des Gesprächs. Von Interesse war hier insbesondere das Problem, wie die embryonalen Schädigungen tatbestandsmäßig zu erfassen waren. Da der Embryo keine Person im Sinne des Strafgesetzbuchs war, eine Körperverletzung oder fahrlässige Tötung in strafrechtlicher Hinsicht aber nur an einer Person begangen werden konnte, stellte sich hier die Frage, ob und inwieweit die Embryopathien in juristische Kategorien übersetzt werden konnten. Da »die Frucht im Mutterleibe nicht durch § 223 StGB geschützt« werde und »auch nicht im Rechtssinne ein Teil der Mutter« sei, hielt man fest, »daß in allen Fällen, in denen das Kind geschädigt worden ist, eine Körperverletzung der Mutter insofern vorlag, als sie in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt wurde, dem Kind mit ihrem Blut unschädliche Auf-

2113 Vermerk StA Aachen, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 2, Bl. 1–8, hier Bl. 2.

2114 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 79–82; Vermerk StA Aachen, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 2, Bl. 1–8, hier Bl. 2–4. Demnach wurden am 27.08.1962 79 Ordner und 15 Mappen, am 30.08.1962 490 Hefter, 76 Ordner, 81 Mappen, 3 Pakete und 2 Koffer mit Contergan-Unterlagen sichergestellt.

2115 Siehe die undatierten Vermerke in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 83, 86, 88; ferner Vermerk KM Kaiser, 28.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1078.

2116 Anonymes Schreiben an StA Havertz, 29.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 91.

2117 StA Aachen an AG Stolberg, 30.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 92f.

2118 Beschluss AG Stolberg, 30.08.1962; Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 94, 95.

2119 Vermerk JM NRW, 10.09.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 14.

baustoffe zuzuführen.« Schon hier deuteten sich also Schwierigkeiten an, wie die embryonalen Thalidomidschädigungen in rechtlichen Kategorien zu erfassen und zu bewerten waren. Für die Nervenschädigungen sah man hingegen, wie Simon vermerkte, »die Frage der Tatbestandmäßigkeit ohne jede Problematik.«<sup>2120</sup> Der Ministerialdirigent bat Staatsanwalt Havertz, die Rechtsfragen in dem nächsten Bericht zu berücksichtigen.<sup>2121</sup>

Angesichts des enormen Ausmaßes der Ermittlungen – die sichergestellten Akten umfassten zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 150.000 Blatt und umfangreiche Vernehmungen standen zu erwarten – zeichnete sich immer deutlicher ab, dass die Ermittlungen mit den bisherigen Kräften nicht zu leisten waren. Am 29. August 1962 hatte die Staatsanwaltschaft daher drei weitere Kriminalbeamte von den Aachener Polizeibehörden angefordert. Da diese nicht ohne Weiteres abgestellt werden konnten und schon die Abstellung Kaisers und Stubbes offensichtlich Probleme bereitet hatte,<sup>2122</sup> bat man die Staatsanwaltschaft, weitere Beamte schriftlich vom Polizeipräsidenten Aachen anzufordern. Aufgrund des »ungewöhnlichen Umfangs und der erheblichen Bedeutung für das Interesse der Öffentlichkeit« stellte Oberstaatsanwalt Nellessen bereits am Folgetag einen offiziellen Antrag.<sup>2123</sup> Das Aachener Polizeipräsidium stand in dieser Angelegenheit bereits in Kontakt mit dem nordrhein-westfälischen Landeskriminalamt und berichtete diesem, die neuerliche Anfrage der Staatsanwaltschaft solle über die Bezirksregierung Aachen an das nordrhein-westfälische Innenministerium geleitet werden, verbunden mit der Bitte »drei Kriminalbeamte von anderen Dienststellen für den Sonderauftrag der Staatsanwaltschaft Aachen zur Verfügung zu stellen.«<sup>2124</sup> Wie das Landeskriminalamt bei dieser Gelegenheit vermerkte, rechne die Staatsanwaltschaft mit einer Ermittlungsdauer von einem Jahr, die Polizeibehörden hingegen mit zwei bis drei Jahren.<sup>2125</sup>

Am 1. September 1962 wurde Gerichtsassessor Knipfer als weiterer Staatsanwalt offiziell zu dem Ermittlungsverfahren abgestellt.<sup>2126</sup> Die weitere Unterstützung der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt wurde in einer Besprechung erörtert, die am 13. September 1962 im nordrhein-westfälischen Innenministerium stattfand. Die Staatsanwälte Schué und Havertz schilderten den Leitenden Kriminaldirektoren Friedrich Weber, Leiter des Kriminalpolizei-Referats, und Dr. Oskar Wenzky, Direktor des Landeskriminalamtes, den bisherigen Verlauf und Stand des Ermittlungsverfahrens. Dabei wurde den Staatsanwälten die Bildung einer Sonderkommission zugesagt.<sup>2127</sup> Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen Montebaur bat in einem Schreiben an Wenzky am folgenden Tag offiziell um »Beteiligung des Landeskriminalamts« am Ermittlungsverfahren. Bisher »sichergestelltes Material von mehreren Hunderttausend Blatt erfordert intensive Sichtung und Auswertung nach kri-

<sup>2120</sup> Vermerk JM NRW, 10.09.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 14f.

<sup>2121</sup> Handvermerk MinDig Simon (Braunstift), 11.09.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 15.

<sup>2122</sup> Wie das Polizeipräsidium Aachen dem LKA mitteilte, sei die Abstellung »nicht zu umgehen« gewesen; siehe: Vermerk LKA NRW, 30.08.1962. In: LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66, nf.

<sup>2123</sup> LOStA Aachen an Polizeipräsident Aachen, 30.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1009.

<sup>2124</sup> Vermerk LKA NRW, 30.08.1962. In: LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66, nf. Siehe auch Polizeipräsident Aachen an LKA NRW, 20.08.1962 (ebd.).

<sup>2125</sup> Vermerk LKA NRW, 30.08.1962. In: LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66, nf.

<sup>2126</sup> Polizeipräsident Aachen an LKA NRW, 20.08.1962. In: LAV NRW R, NW 1217, Nr. 66, nf. Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [6].

<sup>2127</sup> Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119. Siehe zu Friedrich Weber (geb. 25.06.1903): LAV NRW R, HSA Pe, Nr. 15518; zu Dr. Oskar Wenzky (geb. 02.01.1911): KLEE, Personenlexikon, 2003, S. 669. Siehe auch NOETHEN, Kameraden, 2003, zu Wenzky S. 329f., zu Weber S. 364 mit Anm. 432.

minalistischen Gesichtspunkten durch erfahrene Kriminalbeamte.« Da weitere Sicherstellungen und Vernehmungen durchzuführen seien und größtes Interesse im In- und Ausland bestehe, bat der Leiter der Aachener Strafverfolgungsbehörde um »Abordnung von drei weiteren besonders qualifizierten Kriminalbeamten als Sonder-Kommission des Landeskriminalamtes.«<sup>2128</sup> Die Sonderkommission Contergan nahm am 24. September 1962 ihre Tätigkeit auf und setzte sich zeitweise aus sechs Kriminalbeamten zusammen.<sup>2129</sup>

Am 14. September 1962 erstellte Knipfer, der innerhalb des Sonderdezernats für die »embryologischen Fragen« zuständig war,<sup>2130</sup> ein rechtliches Kurzgutachten zu der Frage, ob und inwieweit die Embryonalschädigungen als Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen seien. Die Kausalität voraussetzend, kam Knipfer zu dem Schluss, eine Körperverletzung lasse sich als »Schock von Eltern beim ersten Anblick ihres durch Contergan mißgebildeten Kindes« und als durch Contergan verursachte Unfähigkeit der Schwangeren zur ordnungsgemäßen Versorgung des Embryos erfassen. Eventuell könne man auch Mutter und Embryo als eine körperliche Einheit auffassen. In diesem Gutachten zeichnete sich bereits ein großes Problem ab. Die Staatsanwälte mussten immer mit einer Schädigung der mütterlichen Organismus operieren. So kam auch Knipfer zu dem Schluss: »Die Mißbildung der Leibesfrucht allein betrachtet ist nicht als Körperverletzung gemäß §§ 223 ff. StGB zu werten.«<sup>2131</sup> Dies sollte später noch größerer Probleme aufwerfen. Das Gutachten wurde am 19. September auch der Generalstaatsanwaltschaft in Köln zugeleitet.<sup>2132</sup>

Die Monate September und Oktober 1962 waren durch die erste Auswertung der sichergestellten Akten geprägt. In einem diesbezüglichen Bericht vom 31. Oktober wies Kriminalmeister Kaiser auf die Notwendigkeit nochmaliger Durchsuchungen hin – eine weitere war am 4. Oktober 1962 erfolgt –, weil sich bei einer ersten Durchsicht der Unterlagen gezeigt hätte, »daß sich noch ein wichtiger Teil der Contergan-Unterlagen bei der Firma befinden mußte.« Die freiwillige Herausgabe der Akten sei, so Kaiser, kritisch zu betrachten, »zumal nachweislich wichtige Akten von der Firma ausgelagert wurden und ferner seit langem täglich alle Firmenakten auf Contergan-Korrespondenz – auch an arbeitsfreien Samstagen – von (Vertrauens-)Angehörigen der Firma überprüft« würden. In einigen Fällen hätten erst »energische und hartnäckige Vorstellungen« dazu geführt, »daß die lange Zeit vergeblich in den Ordnern gesuchte aber bereits vorher aussortierte Contergan-Korrespondenz schließlich aus dem Schreibtisch hervorgeholt wurde.« Insgesamt bestünden noch erhebliche Lücken in den sichergestellten Firmenunterlagen, vor allem bei der Korrespondenz mit dem englischen Lizenzpartner Distillers, bei den BKS-Berichten (namentlich mit Blick auf die Rolle von Hermann Wirtz), bei dem Schriftverkehr mit dem Außendienst und bei Vorgängen zu Regressfällen. Das bisher sichergestellte Material sei insgesamt »sehr unvollständig« und »völlig ungeordnet« gewesen, weshalb man es in mühevoller Kleinarbeit systematisch habe ordnen müssen.<sup>2133</sup>

2128 Verfügung StA Aachen, 14.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1010f. Fernschreiben auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 9.

2129 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 27f.

2130 Organisationsplan Sonderdezernat »Contergan« (1962), ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 29–31. Auch während des Prozesses war Knipfer für die Embryopathien zuständig.

2131 Kurzgutachten, 14.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 13–21, Zitate Bl. 21.

2132 LOStA Aachen an GStA Köln, 19.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 12.

2133 Bericht Sonderdezernat Contergan, 31.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 138–141. Leicht abweichendes Exemplar in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.



Infolgedessen beantragte Havertz bei den zuständigen Amtsgerichten am 2. November 1962 weitere Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse.<sup>2134</sup> Am frühen Morgen des 5. November erfolgten in einer konzertierten Aktion weitere Durchsuchungen in insgesamt 13 Wohnungen und mehreren Büros.<sup>2135</sup> In der Anweisung für die Durchsuchungen waren die Beamten zu äußerster Behutsamkeit angehalten; jeder Beschuldigte war als »Ehrenmann« zu behandeln, jedes Aufsehen zu vermeiden.<sup>2136</sup> Zugleich wurden die Beschuldigten nach etwaigen Aktenauslagerungen befragt.<sup>2137</sup> Abermals konnten umfangreiche Unterlagen sichergestellt werden.<sup>2138</sup> Nachdem die Staatsanwaltschaft Kenntnis über das Hermann Wirtz gehörende Herrenhaus »Simmeler Hof« in der Eifel erhalten hatte, wurde dieses am 8. November durchsucht, ohne dass dabei verwertbares Material sichergestellt werden konnte.<sup>2139</sup> Kurz darauf erhielt sowohl die Kriminalpolizei als auch die Staatsanwaltschaft Aachen weitere anonyme Hinweise. In einem am 12. November eingegangenen Schreiben war von einem »sogenannten Bunker« die Rede, in dem belastende Akten »versteckt« würden.<sup>2140</sup> In einem weiteren, am 15. November eingegangenen anonymen Hinweis hieß es unter anderem, in den Dalli-Werken würden Akten »gesichtet und vernichtet«.<sup>2141</sup> Nachdem erste Ermittlungen ergebnislos verliefen, erfolgten noch am gleichen Tag Vernehmungen von 15 Firmenmitarbeitern, die aber ebenfalls keine wesentlichen Erkenntnisse lieferten.<sup>2142</sup> Ein weiterer anonym Hinweis auf ein Aktenversteck vom 17. November zog umgehend weitere Durchsuchungen nach sich, die aber erfolglos blieben.<sup>2143</sup>

Waren die Kriminalbeamten mit der Auswertung der beschlagnahmten Firmenakten befasst, so bemühten sich die Staatsanwälte, von anderen Stellen weiteres Material zu erhalten. Am 13. September 1962 sprachen Schué und Havertz erneut bei verschiedenen Behörden vor. Im Bundesministerium für Gesundheitswesen fand eine längere persönliche Unterredung mit Ministerin Schwarzhaupt statt, bei der allgemeine Fragen im Vordergrund standen. Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens teilten die Staatsanwälte nicht mit. Sodann erfolgte ein Besuch der US-amerikanischen Botschaft in Mehlem, wo sich die Staatsanwälte nach Informationen zum Zulassungsverfahren für Thalidomid in den Vereinigten Staaten erkundigten.<sup>2144</sup>

Noch am 13. September erfolgte ein weiterer Besuch des nordrhein-westfälischen Innenministeriums. Neben der Schaffung einer Sonderkommission durch das Landeskriminalamt stand dabei eine erneute Vorsprache bei der Gesundheitsabteilung auf dem Programm. Die Staatsanwaltschaft Aachen hatte am 27. August um die Übersendung der Contergan betreffenden Akten der obersten Lan-

2134 StA Aachen an AG Stolberg, 30.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 144f. Weitere Anträge und Beschlüsse ebd., Bl. 146–162.

2135 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 163f. Es handelte sich um die Wohnungen von Mückter, Schrader-Beielstein, Hermann Wirtz, Franz Wirtz, Sievers, Nowel, Winandi, Veltheim, Alfred Wirtz, Chauvistré, Leufgens, Löschner und Mannheim sowie um die Büros von Chauvistré, Hermann, Franz und Alfred Wirtz. An den Durchsuchungen waren, neben StA Havertz und KHK Kosmehl in der Leitstelle, insgesamt 27 Kriminalbeamte und 4 Staatsanwälte beteiligt.

2136 Notiz für die Durchsuchung am 5. November 1962, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, 165–167.

2137 Siehe die Protokolle der jeweiligen Durchsuchungen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 168–173.

2138 Sicherstellt wurden 11 Aktenordner, 4 Mappen, 12 komplette Geschäftsberichte, 5 Tonbänder, 53 Schreiben. Siehe: Vermerk StA Aachen, 02.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 2, hier Bl. 5.

2139 Vermerk LKA NRW, 08.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 183. Siehe auch Bl. 177–182.

2140 Anonymes Schreiben an Kripo und StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 186.

2141 Anonymes Schreiben an StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 189.

2142 Bericht LKA NRW, 15.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 190, Vernehmungen Bl. 194–279.

2143 Anonymes Schreiben an StA Aachen, ohne Datum; Bericht LKA NRW, 19.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, 285, 286.

2144 Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119.

desgesundheitsbehörde gebeten.<sup>2145</sup> Da in dieser Hinsicht noch nichts geschehen war, sprachen Schué und Havertz bei dem seit August amtierenden Staatssekretär Ludwig Adenauer vor, der die Herausgabe der Akten anordnete.<sup>2146</sup> – Der 13. September 1962 markiert somit den Stichtag, bis zu dem der Inhalt der Contergan- und Grünenthal-Akte des Innenministeriums als Kopie vorliegt. – Zugleich wurde die Sachlage mit Oberregierungsrat Tombergs »in groben Zügen« erörtert. Der Pharmaziereferent wies die Staatsanwälte bei dieser Gelegenheit auf das resolute Verhalten der Firma während der Besprechung im Innenministerium vom 24. November 1961 hin.<sup>2147</sup> Firmensyndikus Veltheim habe dabei »ausdrücklich und in unmißverständlicher Weise« erklärt, »daß der zuständige Referent des Ministeriums im Falle von Zwangsmaßnahmen auch mit evtl. Regressansprüchen zu rechnen haben werde, deren Höhe mit einer 7-stelligen Zahl nicht umschrieben werden« könne.<sup>2148</sup>

Am 13. Oktober 1962 überreichte Rechtsanwalt Schulte-Hillen 247 weitere Strafanzeigen von Eltern geschädigter Kinder. Der Rechtsanwalt händigte ferner weitere Unterlagen (ausgefüllte Fragebogen der Eltern geschädigter Kinder) aus und stellte weiteres Material in Aussicht. Vor allem aber wies Schulte-Hillen auf das Verhalten der Firma Grünenthal hin, die nach Auskunft des Rechtsanwalts versuche, Kritiker mundtot zu machen und auf die wissenschaftliche Debatte um Contergan unsachlich Einfluss zu nehmen.<sup>2149</sup>

Der Hinweis auf eine derartige Beeinflussung von Wissenschaftlern war insofern wichtig, als das Beweisproblem der Ursächlichkeit Thalidomids für die Schädigungen an Bedeutung gewann, je länger die Beschuldigten eine solche bestritten. Für die ermittelnden Staatsanwälte war daher entscheidend, den Kausalzusammenhang nachzuweisen. Da dies nur über die medizinische Wissenschaft möglich war, galt es, entsprechende Gutachter zu gewinnen. Bereits am 18. September 1962 hatte sich Staatsanwalt Havertz in einem Gespräch mit den Aachener Pathologen Prof. Schönmakers und Prof. Kaiser nach »Spezialisten für Missbildungsfragen« auf dem Gebiete der Pathologie informiert.<sup>2150</sup> Hilfreicher war eine Besprechung mit Prof. Weicker am 18. Oktober. Wie der Bonner Pädiater, der der Expertenkommission des Landes Nordrhein-Westfalen angehörte, den beiden Staatsanwälten mitteilte, hielt er »den statistischen Beweis der Ursächlichkeit von Contergan für das Auftreten von Missbildungen für erbracht.« Die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers liege bei  $1 : 10^{40}$ , sei also faktisch ausgeschlossen. Weicker nannte den Staatsanwälten nicht nur weitere Experten aus dem Ausland, die von der Kausalität ebenfalls überzeugt seien, sondern wies auch auf unsachliche Angriffe aus der Zeitschrift *Euro-med* hin. Der Mediziner äußerte die Vermutung, Grünenthal unterhalte »enge Beziehungen zu jenem Blatt«. Hellhöriger noch mussten die Staatsanwälte bei Weickers Verdacht werden, der australische Arzt William McBride habe die Firma möglicherweise bereits im Frühjahr 1961 auf eine etwaige Teratogenität Thalidomids aufmerksam gemacht.<sup>2151</sup> Die Staatsanwälte nahmen dies

2145 LOStA Aachen an IM NRW, 27.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 84.

2146 Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119.

2147 Siehe Kap. 1.4.2.

2148 Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119.

2149 RA Schulte-Hillen an StA Aachen, 13.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 126f. Ein von der Firma beauftragter Anwalt hatte Schulte-Hillen aufgefordert (ebd., Bl. 128–131), von seiner massiven Kritik an der Firma zurückzutreten und sich künftig weiterer »Angriffe« auf die Beschuldigten zu enthalten. Schulte-Hillen wies diese Forderungen zurück und erklärte »mit Interesse den kommenden Schritten« der Firma entgegenzusehen.

2150 Vermerk StA Aachen, 19.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1020.

2151 Vermerk StA Aachen, 19.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1026f.

zum Anlass, selbst eine Kontaktaufnahme zu dem australischen Arzt in die Wege zu leiten.<sup>2152</sup> Diesen ungeachtet schienen Weickers Ausführungen die Staatsanwälte insoweit überzeugt zu haben, als Knipfer vermerkte, der Bonner Mediziner könne für das Verfahren ein »sehr wertvoller Sachverständiger« sein. Der Staatsanwalt gab aber zu bedenken, dass Weicker zur Weitschweifigkeit neige, was im Rahmen einer Hauptverhandlung durchaus problematisch werden könne.<sup>2153</sup>

Um sich weiter über den Forschungsstand zu informieren, hatten Havertz, Knipfer und Kaiser am 22. Oktober 1962 an der Herbsttagung des Arbeitsausschusses Medizin der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation in Mainz teilgenommen.<sup>2154</sup> Die Veranstaltung befasste sich schwerpunktmäßig mit »Untersuchungen über Thalidomid in der Ätiologie der Missbildungen«. Im Rahmen der Veranstaltung gaben der Mitarbeiter von Prof. Lenz, Dr. Klaus Knapp, und Prof. Weicker Einblick in ihre Forschungen, die die Thalidomid-Embryopathie bestätigten und die Teilnehmer zu überzeugen vermochten. Zwar wurden durch den anwesenden Firmenvertreter Sievers grundsätzliche Zweifel an der (alleinigen) Kausalität geltend gemacht, doch gingen diese über die bekannten Argumente nicht hinaus und stießen bei den Tagungsteilnehmern auf »erkennbare Skepsis«. Während Degenhardt, der ein allgemeines, nicht auf Contergan bezogenes Referat über »Mißbildungen« hielt, erklärte, in seinen Tierversuchen bislang keine Missbildungen durch Thalidomid erzeugt haben zu können, wurde von einigen Teilnehmern auf den englischen Arzt Dr. Somers hingewiesen, dem dies bei Kaninchen gelungen sei.<sup>2155</sup> Wie Knipfer in seinem Vermerk vom 23. Oktober über die Tagung festhielt, sei die Teilnahme »sehr wertvoll« gewesen. Zugleich wies er aber auf ein Problem hin, dass für das gesamte Verfahren prägend werden sollte: »Im Verlaufe des Verfahrens wird zu beachten sein, dass die infrage kommenden Wissenschaftler offenbar ausnahmslos in medizinischen bzw. statistischen Kategorien denken und argumentieren. Es dürfte gewisse Schwierigkeiten bereiten, diese Art der Argumentation der juristischen Logik anzunähern oder unterzuordnen. Vor allem besteht die Gefahr, dass dadurch Wissenschaftler im Rahmen einer Hauptverhandlung durch die Verteidigung in Schwierigkeiten gebracht werden können.«<sup>2156</sup>

Unterdessen war die Zahl der Anzeigen weiter gewachsen. Am 16. Oktober 1962 lagen der Aachener Staatsanwaltschaft 581 Strafanträge vor; zugleich waren bei der Strafverfolgungsbehörde 283 Regressansprüche bekannt.<sup>2157</sup> Havertz stellte am 28. September 1962 einen größeren Bericht an das Jus-

2152 Knipfer hatte am 08.11.1962 ein Schreiben an den Generalkonsul der BRD in Sydney entworfen. Darin bat der Staatsanwalt, McBride »eingehend zu vernehmen« und dabei vor allem in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann der australische Arzt die beschriebenen »Fehlbildungen« tatsächlich beobachtet und diese Beobachtungen den Firmen Distillers und Grünenthal mitgeteilt habe. Darüber hinaus sollte McBride gebeten werden, seine Unterlagen der StA zur Verfügung zu stellen, und die Vernehmung nach Möglichkeit unter Eid erfolgen. Nach geringfügigen Änderungen durch Knipfers Vorgesetzte ging das Schreiben am 14.11.1962 ab. Siehe: Verfügung StA Aachen, 08.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1037–1039. Die erste Kontaktaufnahme mit dem australischen Arzt gestaltete sich nicht unproblematisch; Prof. Weicker hatte der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, bisherige Versuche der Kontaktaufnahme seien erfolglos geblieben (ebd. Bl. 27). Die Korrespondenz der StA mit McBride findet sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 279, 377, 385.

2153 Vermerk StA Aachen, 19.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1026f.

2154 Vermerk StA Aachen, 23.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1028–1032.

2155 Dr. Somers hatte seine Beobachtungen bereits Ende April 1962 publiziert (= SOMERS, Thalidomide, 1962).

2156 Vermerk StA Aachen, 23.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1028–1032, Zitate Bl. 1031; Vermerk StA Aachen, 23.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 136f.

2157 Vermerk Havertz, 16.10.1962, ergänzt am 23.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 134. Die Zahl der Anzeigen erhöhte sich bis zum 23.10.1962 auf 637 (269 Nervenschädigungen, 368 Embryopathien). Laut einem Vermerk der Sonderkommission »Contergan« vom 16.11.1962 waren zu diesem Zeitpunkt bei den Strafverfolgungsbehörden 1118 behauptete Schadensfälle atkenkundig (579 Nervenschädigungen, 539 Embryopathien). Vermerk KM Konieczny, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 283.

tizministerium fertig, den die Generalstaatsanwaltschaft Köln aber stoppte.<sup>2158</sup> Bei einer Besprechung am 18. Oktober erörtern Havertz und Knipfer mit den Oberstaatsanwälten Ernst Feld und Theo Kuhl, den Kölner Sachbearbeitern, mündlich den Sachstand des Verfahrens. Neben dem Fortgang des Verfahrens wurden dabei auch die rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens erörtert. Die Staatsanwälte hielten fest, »daß die Schwierigkeiten der Beweiserhebung in der Klärung der subjektiven Voraussetzung liegen dürften.« Dabei sei auch zu prüfen, »ob nicht nur fahrlässige sondern sogar vorsätzliche Körperverletzung in Frage kommen kann.«<sup>2159</sup> Auf Weisung der Kölner Behördenvertreter konkretisierte Havertz seine Ausführungen zur weiteren Ermittlungstätigkeit.

Nachdem Havertz den überarbeiteten 13-seitigen Zwischenbericht für das Justizministerium am 24. Oktober fertiggestellt hatte,<sup>2160</sup> wurde der Bericht am 25. Oktober vom Leitenden Oberstaatsanwalt Montebaur gezeichnet. Der Bericht war insofern besonders wichtig, als er auch dem Bundesministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesministerium der Justiz zuzuging.<sup>2161</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Zahl der Strafanzeigen auf insgesamt 643 erhöht, wovon sich 274 auf Nervenschäden und 369 auf »Missgeburten« bezogen. Laut Bericht war in der Bundesrepublik mit 4.000 bis 5.000 vorgeburtlich geschädigten Kindern zu rechnen, weltweit mit rund 7.500. Die Schilderung der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Fall Contergan gefunden habe, war eindringlich. Neben den »vielen hunderten von Presseartikeln aus fast allen Staaten Europas und zahlreichen aussereuropäischen Ländern« war nicht nur auf die Thematisierung Contergans im Bundestag und diversen Landtagen hingewiesen, sondern auch auf entsprechende Verhandlungen im britischen und kanadischen Unterhaus, im US-amerikanischen Senat, schwedischen Reichstag und belgischen Parlament. Mit der Aufklärung sei ein aus zwei Staatsanwälten bestehendes Sonderdezernat befasst, das von einer 6-köpfigen Sonderkommission des Landeskriminalamtes und 3 Justizangestellten unterstützt werde. Die Auswertung des mittlerweile auf 250.000 Blatt angewachsenen Beweismaterials sei noch nicht abgeschlossen und werde noch längere Zeit dauern, weshalb auch Vernehmungen vorerst noch nicht zweckmäßig erschienen.<sup>2162</sup>

Der Schilderung der Tätigkeit des Sonderdezernats folgte eine konzise Besprechung des Ermittlungsgegenstandes, die insofern bemerkenswert ist, als sie bereits alle wesentlichen Ermittlungsergebnisse enthielt und sich bis zur Erhebung der Anklage nicht mehr substantziell änderte. Angegeben waren die wichtigsten Informationen über die Firma, die Ausbietung Thalidomids im In- und Ausland, die Werbung, Rezeptpflichtunterstellung und Marktrücknahme. Die weiteren Ermittlungen richteten sich, wie Berichtsverfasser Havertz schrieb, zunächst auf die Frage der Ursächlichkeit. Während diese für die Nervenschädigungen »ausser Zweifel« stehe, würde die Kausalität bei den »Missbildungen« von den maßgeblichen Wissenschaftlern (genannt waren unter anderen Weicker, Lenz und Klinke) entweder eindeutig bejaht oder zumindest als höchstwahrscheinlich angesehen. Die Beschuldigten hätten selbst nicht vermocht, namhafte Mediziner zu benennen, die eine Ursächlichkeit infrage stellen. Im Hinblick auf ein Verschulden wies Havertz darauf hin, dass diese

2158 LOStA Aachen an JM NRW, 28.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 22–34.

2159 Verfügung GStA Köln, 18.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 36.

2160 Verfügung StA Aachen, 24.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3039, Entwurf Bl. 3040–3051.

2161 Exemplare des BMJ bzw. BMG in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 3–15; BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 296–308.

2162 LOStA Aachen an JM NRW, 25.10.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 23–35, Zitate Bl. 23f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3052–3064; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 38–50.

Frage »durch – teilweise von interessierter Seite gesteuerte – Artikel in der Tages- und Magazin-Presse in ein schiefes Bild gerückt« sei. Tatsächlich hätten Grüenthal bereits 1959 mehrere Meldungen über gravierende Nervenschädigungen vorgelegen, die in der Folgezeit noch massiv zugenommen, die Firma jedoch nicht zum Einschreiten verleitet hätten. Stattdessen habe sie die Nebenwirkung bagatellisiert und bei der Rezeptpflichtunterstellung versucht, »die von ihr selbst beantragte Massnahme zu hintertreiben.« Bei den »Missbildungen« seien die Ermittlungen noch nicht so weit gediehen, doch lasse sich bereits sagen, dass schon lange vor der Marktrücknahme die Frage der Einwirkung Thalidomids auf den Embryo in der Firma diskutiert wurde und entsprechende Hinweise und Anfragen an die Firma gingen.<sup>2163</sup>

Mit Blick auf die weiteren Ermittlungsschritte kündigte Havertz an, sich in erster Linie auf Urkunden zu stützen. Sobald ein »einwandfreier Schuldnachweis« möglich sei und auch an der Ursächlichkeit kein begründeter Zweifel mehr bestehe, sollen einzelne Fälle aufgeklärt werden. »Aus prozessökonomischen Gründen« beabsichtigte der Staatsanwalt, die »vorliegenden Anzeigen auf eine begrenzte Anzahl von zweifelsfreien Fällen zu sichten und die Ermittlungen auf diese zu beschränken.« Diese Auswahl solle dabei einen »repräsentativen Querschnitt« aller Fälle bilden.<sup>2164</sup>

Deutlich wurde in diesem Bericht das substanzielle Problem der strafrechtlichen Erfassbarkeit der Embryopathien. Während die strafrechtliche Bewertung der Nervenschäden »keine Schwierigkeiten« bereite, schloss sich Havertz der Ansicht Knipfers an, auch die vorgeburtlichen Schädigungen als Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches erfassen zu können: zum einen als »Schock von Eltern beim Anblick ihres durch Contergan missgebildeten Kindes«, zum anderen als eine »durch Contergan verursachte Unfähigkeit einer Schwangeren zur ordnungsgemässen Versorgung der Leibesfrucht«. Diese Hilfskonstruktionen zeigen, wie schwierig es war, diesen Zusammenhang einer strafrechtlichen Beurteilung zu unterwerfen. Havertz hielt überdies auch die Auffassung für vertretbar, Mutter und Embryo seien eine körperliche Einheit, weswegen auch eine »Verletzung des mütterlichen Körpers« infrage käme.<sup>2165</sup>

Der Kölner Generalstaatsanwalt Haas, dem der Bericht zunächst zugeleitet worden war, wies in seinem Randbericht darauf hin, sein Sachbearbeiter, Oberstaatsanwalt Theo Kuhl, habe die Sach- und Rechtslage mit Havertz »eingehend erörtert«. Haas erklärte weiterhin, er habe gegen die Berichtsführung »Bedenken nicht zu erheben« und werde dem Verfahren weiterhin sein »besonderes persönliches Augenmerk zuwenden.«<sup>2166</sup> Nachdem der Bericht am 12. November im Justizministerium eingegangen war, wurde er von dem für den Landgerichtsbezirk Aachen zuständigen Referenten Dr. Wilhelm Hermes einem einer Verfügung vorangestellten Vermerk zusammengefasst, der den Aachener Bericht in den entscheidenden Punkten zutreffend wiedergab. Während sich der für BeStra-Vorgänge zuständige Referent Günther Lehnhoff und Ministerialdirigent Simon sich im Wesentlichen auf redaktionelle Änderungen beschränkten, versah Staatssekretär Krille die Ausführungen mit zahlreichen Anstreichungen und Ausrufezeichen – vor allem dort, wo der Vermerk das Verhal-

<sup>2163</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 25.10.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 23–35, hier 25–34, Zitate Bl. 28f., 32.

<sup>2164</sup> Ebd., Bl. 34f.

<sup>2165</sup> Ebd., Bl. 35.

<sup>2166</sup> Randbericht GStA Köln, 05.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 35v. Verfügung GStA Köln, 05.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 51.

ten Grünenthals thematisierte.<sup>2167</sup> Aussagekräftiger waren jene Passagen, in denen es um das weitere Ermittlungsverfahren ging. War die »bisherige und die beabsichtigte weitere Sachbehandlung« nach Auffassung Lehnhoffs, Hermes' und Simons »nicht zu beanstanden«, so monierte Staatssekretär Krille die Absicht, erst nach einem einwandfreien Schuldnachweis und zweifelsfreier Ursächlichkeit mit der Klärung der Einzelfälle zu beginnen. Er notierte »Parallelermittlungen geboten!« und bat Abteilungsleiter Simon um diesbezügliche Rücksprache.<sup>2168</sup> Auch die Darlegung der Rechtsproblematik stieß im Justizministerium auf Kritik. Dies betraf in erster Linie die Frage, inwieweit ein Schock der Eltern nach Geburt eines geschädigten Kindes als Körperverletzung beurteilt werden könne. Während Lehnhoff notierte, es könne »z. Zt. noch offen bleiben«, ob die in Aachen vertretene Auffassung »rechtlich haltbar« sei, vermerkte Krille: »zu difficil gedacht! zu konstruktiv!«<sup>2169</sup> In dieser Hinsicht wurden weitere Maßnahmen allerdings nicht verfügt, zumal es in dem Vermerk hieß, eine endgültige Beurteilung der Rechtsproblematik sei erst nach Abschluss der Ermittlungen möglich. Ungeachtet der Einwände wurde der Bericht der Aachener Staatsanwaltschaft an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das Düsseldorfer Innenministerium weitergeleitet.<sup>2170</sup> In seinem Schlusskommentar vermerkte Krille: »Verfahren von höchster Publizität; auch in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung.« Minister Sträter zeichnete die Aktenverfügung am 26. November 1962 ab, ohne weitere Anmerkungen zu machen.<sup>2171</sup>

Unterdessen hatten die ermittelnden Staatsanwälte in Aachen am 19. November 1962 einen fünfseitigen Ermittlungsbericht für ihren Behördenchef Montebaur fertiggestellt. Der Tenor war eindeutig. Die bisherigen Ermittlungen belegten nach Ansicht Havertz' und Knipfers, »dass die Firma Chemie Grünenthal spätestens im Frühjahr 1961 Veranlassung gehabt hätte, Contergan aus dem Handel zu ziehen. Zu jener Zeit lag eine erhebliche Anzahl von Schadensmeldungen vor, die jedenfalls alarmierend hätten wirken müssen.« Da bereits vor Frühjahr 1961 Schädigungen aufgetreten seien, müsse auch geprüft werden, ob das Präparat vor seiner Ausbietung ausreichend getestet worden sei. Dazu seien pharmakologische Fachgutachten ebenso erforderlich wie eine Vernehmung der an der Entwicklung Thalidomids beteiligten Personen. Da verschiedenerseits »Hemmungen« bestünden, gegen Grünenthal auszusagen und auch die Firma selbst den Kontakt zu möglichen Zeugen suche, sei es wichtig, die in der Regel kaum aussagegeneigten Personen in persönlichen Gesprächen mit Vertretern des Sonderdezernat »aufzutauen«. Geprüft werden müsse weiterhin, wann Arzneimittel-

<sup>2167</sup> Verfügung JM NRW, 20.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 36–43. Dr. Wilhelm Hermes wurde am 09.07.1928 in Bergisch-Gladbach geboren und wurde als Gerichtsassessor bei der StA Köln am 16.07.1962 zum JM NRW abgeordnet, wo er in der Strafrechtsabteilung als Referent für Einzelsachen im OLG-Bezirk Köln als Sachbearbeiter u.a. des Contergan-Verfahrens fungierte. Hermes wurde am 01.10.1962 zum StA, am 16.07.1965 zum RegDir, am 01.05.1968 zum OStA und am 19.03.1970 zum MinRat befördert, bevor er am 01.01.1983 die Tätigkeit als LOStA bei der GStA Köln aufnahm. Siehe: LAV NRW R, BR Pe, Nr. 13121; LAV NRW R, NW 581, Nr. 2253. Zu Günther Lehnhoff, geb. 31.07.1911, liegt keine Personalakte vor. Siehe zu Lehnhoff, der im JM NRW als Referent für BeStra-Sachen zuständig war, folgenden Personalvorgang, aus dem sich einige biographische Details entnehmen lassen: LAV NRW R, NW 167, Bl. 2–21.

<sup>2168</sup> Verfügung JM NRW, 20.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 36–43, Zitate Bl. 40 (Handvermerk StS Krille, Grünstift), 41.

<sup>2169</sup> Handvermerk OStA Lehnhoff (Blaustift) und StS Krille (Grünstift). In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 41.

<sup>2170</sup> Verfügung JM NRW, 20.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 36–43, hier Bl. 42f. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 26.11.1962. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 2; JM NRW an BMG, 26.11.1962. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 11733, Bl. 295. Im BMJ wurde das Contergan-Verfahren in der Abteilung II (»Strafrecht und Verfahren«) unter dem Aktenzeichen 4041 E (24) geführt. Das große Interesse, das das Verfahren im BMJ fand, wird daran deutlich, dass der Bericht nicht nur an diverse Referenten, sondern auch an UAL II B, AL II und StS zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Siehe: Verfügung BMJ, 14.12.1962. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 16.

<sup>2171</sup> Handvermerk StS Krille (Grünstift), 24.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 43.

hersteller ihre Präparate aus dem Handel ziehen. Brisanter noch waren die Passagen zu Beweismitteln, die die Frage der »Vorhersehbarkeit von Missbildungen« betrafen. Die Staatsanwälte machten nicht nur auf einen Bericht McBrides aufmerksam, der sich bereits im April 1961 mit einem entsprechenden Verdacht an die englische Firma Distillers gewandt hatte, sondern auch auf verschiedene Unterlagen, die belegten, dass die Frage der Überschreitung der Plazentaschranke durch Thalidomid in der Firma bereits im Frühjahr 1961 diskutiert wurde. Der Bericht schloss mit einer Aufzählung verschiedener Einrichtungen und Personen, zu denen in ermittlungstechnischer Hinsicht Verbindung aufgenommen werden sollte, darunter die US-amerikanische FDA und die nordrhein-westfälische Expertenkommission sowie die Mediziner Lenz, Weicker, Scheid und Laubenthal.<sup>2172</sup>

Am 20. November 1962 wandte sich Havertz mit einem Zwischenbescheid an alle Personen, die Anzeige erstattet hatten. Darin bat der Staatsanwalt abermals um Verständnis für die Dauer der Ermittlungen und um Übersendungen von etwaigen, für die Ermittlungen relevanten Unterlagen. Zugleich erklärte er, dass vor der Prüfung der Einzelfälle zuerst die allgemeinen und medizinischen Fragen geklärt werden müssten und die Staatsanwaltschaft für Schadensersatzansprüche nicht zuständig sei.<sup>2173</sup> Während die Staatsanwaltschaft von verschiedener Seite weiterhin Material und Informationen erhielt und überdies weitere Anzeigen eingingen, wandte sich Havertz am 30. November 1962 an mehrere Krankenkassen-Dachverbände mit der Bitte, die jeweiligen Kassen anzuweisen, vorerst keine Rezepte für Thalidomid-Präparate aus den Jahren 1960 bis 1961 zu vernichten, da diese als Beweismittel infrage kämen.<sup>2174</sup> Die Verbände folgten dieser Bitte grundsätzlich, wiesen aber auch auf Probleme bei der Aufbewahrung hin.<sup>2175</sup> Neben weiteren vereinzelt Durchsuchungsaktionen erfolgte die Ordnung, Kopie und Auswertung der sichergestellten Beweismittel. Der Zeitaufwand der ohnehin umfangreichen Ermittlungen war außerordentlich groß, zumal zahlreiche fremdsprachige Urkunden von externen Dolmetschern übersetzt werden mussten. Bis zum 20. November 1962 wurde bereits umfangreiches Material wieder an die Firma zurückgegeben.<sup>2176</sup>

Unterdessen wurde die Vernehmung der Beschuldigten vorbereitet. Prägend für die weitere Auseinandersetzung mit den Beschuldigten war, dass sich mit Prof. Dr. Hans Dahs einer der renommiertesten Strafverteidiger der Bundesrepublik am 8. Oktober 1962 zum Verteidiger von Wirtz und Werner bestellte.<sup>2177</sup> Staatsanwalt Havertz teilte den Rechtsanwälten Dahs, Gruissem und Surholt am 16. November 1962 mit, eine verantwortliche Vernehmung der Beschuldigten sei für Anfang 1963 vorgesehen.<sup>2178</sup> Als erster Firmenangehöriger in leitender Position erschien bereits am 20. November 1962 Kurt Oswald bei der Staatsanwaltschaft und bat um eine Vernehmung zur Sache. Diese erstreckte sich über zwei Tage und förderte mehrere belastende Momente zutage.<sup>2179</sup> Weitere Vernehmungen

<sup>2172</sup> Aktenverfügung StA Aachen, 19.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1042–1046, Zitate Bl. 1042–1044.

<sup>2173</sup> Rundschreiben LOSTA Aachen. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 309–311.

<sup>2174</sup> LOSTA Aachen an Krankenkassen-Verbände, 30.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 296.

<sup>2175</sup> Siehe die Antworten in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 297–307.

<sup>2176</sup> Vermerk StA Aachen, 20.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 2, Bl. 7f. Dabei handelte es sich um 556 Ordner, 591 Mappen, 20 Personalakten und diverses andere Material (Koffer, Kartons, lose Schreiben usw.).

<sup>2177</sup> RA Dahs an StA Aachen, 08.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 65. Dahs gehörte als einziger Rechtsanwalt der Großen Strafrechtskommission des BMJ an. Zudem war er Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und seit 1954 Mitherausgeber der NJW; bis heute vergibt der Deutsche Anwaltverein die Hans-Dahs-Plakette.

<sup>2178</sup> LOSTA Aachen an RA Dahs, Gruissem, Surholt, 16.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 6. Zuvor hatten die RAe am 09.11.1962 die StA darum gebeten, rechtzeitig über eine beabsichtigte Vernehmung zu informieren. Siehe: RA Dahs, Gruissem, Surholt an LOSTA Aachen, 09.11.1962 (ebd., Bl. 5).

<sup>2179</sup> Vernehmung Oswald, 20.11.1962, 06.12.1962 In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 212–243.

folgten. Am 24. Dezember 1962 wurde Jacques Künzli gehört, der ehemalige Leiter der Auslandsabteilung der Firma.<sup>2180</sup> Nachdem das Ermittlungsverfahren gegen den Pharmakologen und Thalidomid-Miterfinder Herbert Keller am 1. Dezember 1962 eingestellt worden war, da Keller bereits vor der Ausbietung aus dem Unternehmen ausgeschieden war,<sup>2181</sup> wurde dieser am 29. Dezember 1962 in Kiel von Havertz, Knipfer und Kaiser vernommen. Keller teilte den Ermittlern diverse Firmeninterne mit und gab zudem wertvolle Hinweise zur Prüfung Thalidomids innerhalb des Unternehmens.<sup>2182</sup> Die Hauptbeschuldigten zeigten sich aber vorerst nicht geneigt, sich zur Sache äußern. In seinem Schreiben vom 16. November hatte Havertz eine Rückmeldung bis zum 20. Dezember gebeten, ob die Beschuldigten sich zu einer Sachvernehmung bereit erklären.<sup>2183</sup> Am 20. Dezember hielt Havertz fest, dass Dahs nicht geantwortet hatte, eine Antwort von Gruissem in den nächsten Tagen zu erwarten sei und Surholt erklärt habe, sein Mandant Chauvistré sei schwer erkrankt und in den nächsten Monaten nicht vernehmungsfähig.<sup>2184</sup>

Einen weiteren Schwerpunkt der Ermittlungen bildete die Informationsbeschaffung von US-amerikanischen Behörden. Auch in den USA war Thalidomid seit dem Frühjahr 1962 zu einem größeren Thema geworden. Die dort seit den 1950er Jahren initiierte Reform der Arzneimittelzulassung wurde nun mit der Thalidomid-Problematik verknüpft, wobei einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die FDA-Mitarbeiterin Frances O. Kelsey den Zulassungsantrag für Thalidomid wegen fehlender Unbedenklichkeitsnachweise dilatorisch behandelt hatte. Einen medialen Höhepunkt fand das Thema, als Präsident Kennedy am 1. August 1962 in einer Pressekonferenz bat, unbekannte Arzneimittel in den Hausapotheken (in den USA waren rund 20.000 thalidomidhaltige Ärztemuster verteilt worden) zu vernichten und Kelsey am 7. August mit dem höchsten Zivilorden der USA auszeichnete.<sup>2185</sup> Aufgrund der intensiven Nachforschungen, die die FDA über den Verbleib der Ärztemuster anstellte, und der Erörterung der Sache in einem Ausschuss des US-Senats, hatten sich Schué und Havertz bereits Ende August zur US-Botschaft nach Mehlem begeben, auch um dort Näheres über die Ablehnung der Zulassung thalidomidhaltiger Präparate in den USA zu erhalten.<sup>2186</sup> Aufgrund der Abwesenheit des Wissenschaftsattachés sagte man den Staatsanwälten zu, die FDA um Informationen zu bitten.<sup>2187</sup> Die US-Botschaft übermittelte am 19. November 1962 eine Einladung der FDA nach Washington, in deren Namen man die Aachener Staatsanwaltschaft zugleich bat, etwaige Korrespondenzen zwischen Grünenthal, Distillers und US-amerikanischen Firmen zur Verfügung zu stellen.<sup>2188</sup>

Havertz reichte die Einladung am 23. November unmittelbar an das Justizministerium weiter. Dabei legte der Staatsanwalt dar, welche Ermittlungsfragen »nur in Zusammenarbeit mit der FDA« zu klären seien. Dazu zählte zunächst die Frage der Kausalität. Da es auf der gesamten Welt kaum mehr als zehn Experten auf dem Gebiet der Teratologie gebe, sei ein Kontakt mit den in den USA arbei-

2180 Vernehmung Künzli, 24.12.1962, 06.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 76–96.

2181 Verfügung StA Aachen, 01.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 308.

2182 Vernehmung Keller, 29.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 97–104.

2183 LOStA Aachen an RA Dahs, Gruissem, Surholt, 16.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 6.

2184 Vermerk StA Aachen, 20.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 7.

2185 KIRK, Contergan-Fall, 1999, S. 191–205.

2186 Vermerk StA Aachen, 31.08.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 89.

2187 Ebd.; Vermerk StA Aachen, 13.09.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 119.

2188 US-Botschaft an StA Aachen, 19.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 289f.



tenden Wissenschaftlern wichtig, vor allem »weil es häufig schwierig ist, die medizinische Argumentation in den juristischen Rahmen einzufügen.« Der rechtlichen Problematik versuchten die Staatsanwälte also mit einer möglichst breiten medizinisch-wissenschaftlichen Expertise zu begegnen. Zudem sei die Konsultation von ausländischen Fachleuten erforderlich, da Grünenthal nachweislich versuche, »Wissenschaftler – beispielsweise durch die Erteilung gut dotierter ›Forschungsaufträge‹ – nachdrücklich zu beeinflussen.« Geboten sei die Dienstreise schließlich auch, um Beweiskunden bei Geschäftspartnern Grünenthals sicherzustellen und Vernehmungen von Vertretern durchführen zu können, besonders mit der FDA-Mitarbeiterin Francis Kelsey, aber auch anderen mit Thalidomid befassten Personen in Behörden und pharmazeutischen Unternehmen. Da die Durchführung dieser Ermittlungen »einen wesentlichen Erfolg für das hiesige Verfahren versprechen«, bat Havertz um die Genehmigung einer Dienstreise, an der neben ihm selbst auch sein Abteilungsvorsteher, Erster Staatsanwalt Schué, und der zweite Sachbearbeiter Knipfer teilnehmen sollten.<sup>2189</sup>

Im Justizministerium schien man der US-Reise wohlwollend gegenüberzustehen. In der von Hermes entworfenen und von Lehnhoff gezeichneten Verfügung hieß es, die vorgeschlagene Dienstreise erscheine »sachgemäß«. Denn »das Ermittlungsverfahren, das von weltweiter Bedeutung ist, und dem allseits größtes Interesse entgegengebracht wird«, könne durch eine Dienstreise »erheblich besser gefördert werden«, als auf dem Wege der Rechtshilfe. Dies galt allerdings nur für Havertz. Eine Beteiligung der beiden anderen Staatsanwälte erschien Lehnhoff und Hermes nicht notwendig. Vielmehr hielten es die Ministerialbeamten für erforderlich, dass ein Sachbearbeiter in Aachen bleibe, um dort den Fortgang der Ermittlungen zu gewährleisten.<sup>2190</sup> Ministerialdirigent Simon hingegen notierte in einem handschriftlichen Nachtrag vom 6. Dezember, sich »in einem Erlaß an den GStA gegen die Amerika-Reise auszusprechen.« Der Leiter der Strafrechtsabteilung begründete seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis, dass die Vernehmungen auf dem Wege der Amtshilfe durch die Konsulate der Bundesrepublik durchgeführt werden könnten. Außerdem verfügten die Staatsanwälte nur über Schulkenntnisse der englischen Sprache, weshalb die im Wesentlichen medizinischen Fragen ohnehin durch einen Dolmetscher durchzuführen seien.<sup>2191</sup> Die Verfügung wurde allerdings nicht ausgeführt, da auf Wunsch Simons zunächst eine Besprechung mit Havertz und Montebaur erfolgen sollte.<sup>2192</sup> Zur vorsichtigen Haltung trug möglicherweise bei, dass dem Justizministerium über das Bundesjustizministerium eine Eingabe des US-amerikanischen Rechtsanwaltes Morris Hirschhorn zugeleitet wurde, der ein geschädigtes Elternpaar aus den USA vertrat und Auskünfte aus dem Ermittlungsverfahren begehrte.<sup>2193</sup>

Noch bevor das Justizministerium hier weitere Schritte unternommen hatte, ging am 5. Dezember 1962 ein weiterer Bericht aus Aachen ein. Dieser bezog sich auf einen Erlass vom 9. November, der wiederum aus einer Eingabe des Landtagsabgeordneten Richard Fellmann (CDU) an den Justiz-

2189 LOStA Aachen an JM NRW, 23.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 44–51, Zitate Bl. 45f., 50. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3074–3081; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 57–64. »Wegen der Eilbedürftigkeit der Sache« hatte der LOStA Aachen direkt an das JM NRW berichtet, aber zugleich Abschriften an den GStA Köln übersandt: LOStA Aachen an GStA Köln, 23.11.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 56.

2190 Verfügung JM NRW, 28.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 52–56, Zitat Bl. 55.

2191 Handvermerk MinDig Simon (Braunstift), 06.12.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 56.

2192 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 74.

2193 Verfügung JM NRW, 28.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 55f. Eingabe in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 335f.

minister resultierte. Der als Präsident der Apothekerkammer Nordrhein amtierende Fellmann hatte Sträter am 29. Oktober auf einen Apotheken-Rundbrief Grünenthals hingewiesen, der in einem »merkwürdigen Gegensatz« zu Presseartikeln stehe. Während in der Presse zuvor von »Geheimakten« die Rede gewesen sei, die die Staatsanwaltschaft bei der Firma sichergestellt habe,<sup>2194</sup> habe Grünenthal diesen Berichten widersprochen und erklärt, es seien lediglich Akten zu einem Rechtsanwalt gegeben, Geheimhaltungsmaßnahmen hingegen nicht getroffen worden.<sup>2195</sup> Fellmann bat den Justizminister daher um Mitteilung, »wer nun eigentlich Recht hat: die Staatsanwaltschaft oder die Firma Grünenthal.«<sup>2196</sup> Ein von Hermes und Lehnhoff entworfener und von Ministerialdirigent Simon am 9. November gezeichneter Erlass wies den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen an, über die von Fellmann aufgeworfene Frage »beschleunigt zu berichten«.<sup>2197</sup>

Der von Havertz daraufhin verfasste und auf den 27. November datierte Bericht befasste sich zunächst mit den Durchsuchungen bei Grünenthal. Danach waren über 1.000 Aktenordner und Hefter relevanten Inhalts sichergestellt worden. Ein Großteil der Unterlagen war inzwischen gesichtet, geordnet und ausgewertet sowie fotokopiert und die Originale wieder an die Firma zurückgegeben worden. Besonderes Augenmerk schenkte Havertz der Frage, inwieweit die Firma die Unterlagen freiwillig herausgegeben habe. Dies sei, so der Staatsanwalt, lediglich bei rund 300 Ordnern der Fall gewesen. Die übrigen Unterlagen seien aufgrund eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses sichergestellt worden, wobei sich die Sicherstellungen »äusserst schwierig« gestaltet hätten. Laut Havertz waren die relevanten Dokumente oft nicht oder irreführend beschriftet, in verschiedenen Abteilungen ausgelagert und zum Teil in anderen, nicht conterganbezogenen Vorgängen verstreut abgeheftet. Auch wenn die Firmenleitung vordergründig eine freiwillige Herausgabe der Unterlagen betont habe, stehe doch fest, dass sie »bestrebt gewesen ist, zahlreiche wesentliche Schriftstücke dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.« Nach anonymen Hinweisen habe man auch außerhalb der Firma belastendes Material sicherstellen können.<sup>2198</sup>

Zu den Pressemeldungen bemerkte Havertz, soweit ihm diese bekannt seien, entsprächen sie den Tatsachen. Sie seien aber nicht von der Staatsanwaltschaft veranlasst worden, vielmehr hätte man lediglich journalistische Anfragen bestätigt, was Havertz aufgrund »der wiederholten und systematischen Einwirkungen seitens der Firma Chemie Grünenthal auf die verschiedenen Meinungsbildner erforderlich und dem Verlauf der weiteren Ermittlungen dienlich« erschien. Insofern sah Havertz hier durchaus die Notwendigkeit, in den Kampf um die Deutungshoheit »einzusteigen«, zumal dieser in erheblichem Maße auf das Ermittlungsverfahren zurückwirkte. Havertz widerlegte im Folgenden die entscheidenden Äußerungen Grünenthals aus deren Rundschreiben vom 18. Oktober. Laut firmeninternen Dokumenten habe es klare – und wortwörtliche Anweisungen – zur »Aktenauslagerung« gegeben. Der Rechtsanwalt, bei dem die Akten aufgefunden worden waren, sei ansonsten nicht mit dem Fall Contergan befasst gewesen; zudem hätten sich die belastenden Akten in Stahl-

<sup>2194</sup> MdL Fellmann an JM Sträter, 29.10.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 17. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3085.

<sup>2195</sup> Apothekenbrief Grünenthal, 18.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 191 (Fotokopie des JM NRW). Abschrift in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 18.

<sup>2196</sup> MdL Fellmann an JM Sträter, 29.10.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 17.

<sup>2197</sup> Verfügung JM NRW, 09.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 20f., Reinschrift des Erlasses Bl. 22.

<sup>2198</sup> LOStA Aachen JM NRW, 27.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 57–63, Zitate Bl. 58f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3086–3093; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 67–73.

schränken befunden, die von der »Anwaltskanzlei räumlich völlig getrennt waren«. Schließlich seien innerhalb der Firma auch für den Contergan-Fall wesentliche Mitarbeiter über die Auslagerung der Akten nicht informiert worden, wie mehrere richterliche Vernehmungen ergeben hätten. Bei der Firmendarstellung könne es sich daher nur um einen gezielten Verschleierungsversuch handeln.<sup>2199</sup>

Die Reaktionen innerhalb des Justizministeriums auf den Bericht aus Aachen sind insofern aufschlussreich, als sie zeigen, welche Kommunikationsstrategie man auch gegenüber parlamentarischen Vertretern wählte. Nach Eingang des Berichts wurde zunächst in Abteilung III ein Antwortschreiben an Fellmann entworfen. Der von Ministerialrat Erich Heimeshoff am 19. Dezember gezeichnete und zuvor von Oberstaatsanwalt Lehnhoff redigierte Entwurf gab auf zweieinhalb Seiten den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in aller Ausführlichkeit wieder und verwies auf die Bestrebungen der Firma, belastendes Material dem Zugriff der Staatsanwaltschaft zu entziehen.<sup>2200</sup> Auf Anweisung des Abteilungsleiters Simon wurde die Verfügung jedoch nicht ausgeführt. Das Schreiben ging vorerst nicht ab, da zunächst eine Besprechung mit den Staatsanwälten aus Aachen abgewartet werden sollte. Nachdem diese erfolgt war, entwarf Staatsanwalt Hermes eine neue Verfügung, die Ministerialdirigent Simon am 1. Februar 1963 zeichnete. Wie es darin hieß, empfehle es sich »nicht, den Landtagsabgeordneten Fellmann über den gesamten Inhalt des Berichts des LOStA zu informieren.« Der Bericht sei nämlich »nicht erschöpfend« und gebe »zum Teil nur Anlaß zu bestimmten Vermutungen.« Um sich hierzu äußern zu können, wären weitere Ermittlungen notwendig, die aber für das Verfahren unwesentlich seien. Daher erscheine es angebracht, Fellmann »in einem kurzen Schreiben lediglich mitzuteilen, die StA Aachen habe Grund zu der Annahme, daß gewisse Unterlagen ihrem Zugriff entzogen werden sollten.«<sup>2201</sup> Diese Passage wurde durch Intervention des Ministers noch weiter entschärft.<sup>2202</sup> In dem letztlich an Fellmann herausgegangenen und auf den 11. Februar 1963 datierten Schreiben hieß es, die Staatsanwaltschaft glaube »Grund für die Annahme zu haben, daß die Unterlagen [...] ihrem Zugriff entzogen werden sollten. Ob diese Annahme zutrifft oder nicht, sollte im Augenblick dahingestellt bleiben.« Zugleich bat der Minister um Verständnis für diese Zurückhaltung, »da es sich bei der Sache ›Contergan‹ um ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren handelt.«<sup>2203</sup> Das Verfahren und dessen Verlauf sollte mithin streng von der Außenwelt abgeschirmt werden, was auch Parlamentarier einschloss.

Am 17. Dezember 1962 erging ein weiterer Bericht der Aachener Staatsanwaltschaft an das Justizministerium. Danach war die Auswertung der sichergestellten Firmenunterlagen »im wesentlichen abgeschlossen.« Sonderdezernat und Sonderkommission waren mit der Erstellung zusammenfas-

<sup>2199</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 27.11.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 57–63, Zitate Bl. 60–62.

<sup>2200</sup> Verfügung JM NRW, 19.12.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 64–69. Erich Heimeshoff wurde am 07.12.1908 in Bochum geboren. Nach Tätigkeit als StA in Dortmund (seit 1939) wurde Heimeshoff am 01.05.1950 StA in Bochum, am 01.07.1953 EStA in Essen, am 01.08.1955 OStA beim OLG Hamm, am 01.06.1957 OStA in Dortmund, am 01.06.1959 RegDir im JM NRW und am 01.08.1962 ebd. MinRat, bevor er am 16.06.1964 zum GStA in Hamm ernannt wurde. Während seiner Zeit im JM NRW kam er als Leiter der Gruppe III B (»Einzelsachen«) mit dem Contergan-Verfahren in Kontakt. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 6; LAV NRW R, NW O, Nr. 22760; BA Berlin, BDC, R 9361-II, Nr. 385122.

<sup>2201</sup> Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 79.

<sup>2202</sup> JM Artur Sträter ersetzte die Passage »die StA Aachen *habe* Grund zu der Annahme« durch »die StA Aachen *glaube* Grund zu der Annahme zu *haben*« (= Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 79; siehe auf Bl. 81 auch den neuen Entwurf, dessen abermalige Redaktion laut Vermerk des Abteilungsleiters II und StS-Vertreters, MinDig Kleinrahm, 07.02.1963 (ebd., Bl. 82), vom JM gebilligt wurde).

<sup>2203</sup> JM NRW an MdL Fellmann, 11.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 83.

sender Vermerke und der Vorbereitung der Vernehmungen befasst; Berichtsverfasser Havertz rechnete mit einem Abschluss dieser Arbeiten Mitte Januar 1963. Außerdem waren weitere Gespräche mit medizinischen Sachverständigen zu teratologischen Fragen erfolgt, wobei Havertz noch einmal die Bedeutung weiterer diesfälliger Erhebungen in den USA betonte. Als Ergebnis der bisherigen Ermittlungen teilte der Staatsanwalt mit, »dass in vorliegender Sache mit grösster Wahrscheinlichkeit Anklage erhoben werden wird.« Nach den bisherigen Erkenntnissen erschien Havertz gegen zehn Beschuldigte ein »Schuldvorwurf begründet«, wobei er die Größe ihrer strafrechtlichen Verantwortung folgendermaßen einstufte: Wirtz, Chauvistré, Mückter, Werner, Leufgens, Winandi, Schradler-Beielstein, Sievers, Kelling und Veltheim. Die Vernehmungen, so zeigte sich Havertz überzeugt, werden »wesentliche weitere Erkenntnisse« liefern. Als nach wie vor problematisch sah Havertz lediglich die »Begründung der Voraussehbarkeit der Missbildungen«, was der Staatsanwalt abermals zum Anlass nahm, auf die Notwendigkeit einer Dienstreise in die USA hinzuweisen.<sup>2204</sup> Der Bericht wurde im Justizministerium zu einem Vermerk zusammengefasst, den auch Minister Sträter zur Kenntnis nahm, besonders den Hinweis, dass eine Anklageerhebung »mit großer Wahrscheinlichkeit« erfolgen werde.<sup>2205</sup>

In Anbetracht der sich mehrenden Berichte und Anfragen zum Verfahrensverlauf waren auf Anweisung Simons mehrere entsprechende Verfügungen nicht ausgeführt worden, da zunächst eine Besprechung über das Verfahren mit den Sachbearbeitern aus Aachen und Köln erfolgen sollte.<sup>2206</sup> Diese fand am 7. Januar 1963 im Justizministerium statt. Seitens des Ministeriums waren Ministerialdirigent Simon, Ministerialrat Heimeshoff, Staatsanwalt Hermes sowie zeitweilig drei Vertreter der Abteilung I (»Justizverwaltungsangelegenheiten«), von der Generalstaatsanwaltschaft Köln Generalstaatsanwalt Haas und Oberstaatsanwalt Kuhl und aus Aachen der Leitende Oberstaatsanwalt Montebaur und Staatsanwalt Havertz vertreten.<sup>2207</sup> Erörtert wurde hier die Problematik des Verfahrens in »tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht«.<sup>2208</sup> Ministerialdirigent Simon machte dabei auf die Frage des Kausalitätsnachweises in Einzelfällen aufmerksam – der Voraussetzung für den Nachweis einer Körperverletzung war – und warf die Frage auf, inwieweit dazu die Klärung des Wirkmechanismus erforderlich sei. Nach eingehender Diskussion, in der die Aussagekraft der Einzelfallgutachten erörtert wurde, hielt Simon fest, nach den staatsanwaltlichen Ermittlungen lasse sich der »ausreichende Kausalitätsnachweis« sowohl bei Nerven- als auch bei teratogenen Schäden auch in Einzelfällen »wohl erbringen«.<sup>2209</sup>

Besonderes Interesse fand die Frage, nach welcher rechtlichen Grundlage das Geschehene zu beurteilen sei. Dabei wurde von den Ministerialbeamten die Auffassung vertreten, dass mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes in jedem Falle dessen Strafbestimmungen greifen. »Mit einer

2204 LOStA Aachen an JM NRW, 17.12.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 70–73, Zitate Bl. 70–72. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3099–3102; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 76–79.

2205 Verfügung JM NRW, 01.02.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 74f. Siehe dort die entsprechende Anstreichungen von JM Sträter (Rotstift).

2206 Ebd., Bl. 74.

2207 Ebd., Bl. 76. Die Teilnehmerliste weicht im Vermerk der StA Aachen ab, da bei den Teilnehmern des JM MinRat Römer anstatt ORR Brück angegeben ist; siehe: Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 1065–1070, hier Bl. 1065. Ferner: Verfügung GStA Köln, 08.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 79v.

2208 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, Zitat Bl. 76f.

2209 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 1065–1070, Zitate Bl. 1065.

Bestrafung der Beschuldigten nach diesen Strafvorschriften ist«, wie der Vermerk des Justizministeriums festhielt, »schon nach dem jetzigen Ermittlungsergebnis zu rechnen.«<sup>2210</sup> Havertz legte die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft zur Frage eines strafrechtlichen Verschuldens in Form der Körperverletzung dar. Während laut Havertz im Falle der Nervenschäden der Schuld nachweis geführt werden konnte – auch mit bedingtem Vorsatz –, sei dies im Falle der »Mißgestaltungen« schwieriger. Wie der Sachbearbeiter den Teilnehmern darlegte, habe die Firma den ersten ausdrücklichen Hinweis auf die fruchtschädigende Wirkung Contergans am 15. November 1961 durch Prof. Lenz erhalten. Inwieweit ein Verschulden in dem Zeitfenster bis zum Tag der Marktrücknahme vorliege, sei aber noch zu prüfen.<sup>2211</sup> Generalstaatsanwalt Haas erklärte, »daß jedenfalls auch zu diesem Punkte ein hinreichender Tatverdacht nicht verneint werden könne. Eine gegenteilige Auffassung wurde von niemandem vorgebracht.«<sup>2212</sup> Als Angeschuldigte kämen voraussichtlich 9 bis 12 Personen infrage.<sup>2213</sup>

Mit Blick auf den Fortgang des Verfahrens bekräftigten Ministerialdirigent Simon und Generalstaatsanwalt Haas das »besondere öffentliche Interesse«, das »der restlosen Aufklärung zukommen müsse.« Haas erklärte dabei, bei der Verfahrensdauer solle und könne man sich nicht festlegen. Wie im Vermerk der Staatsanwaltschaft notiert war, sei Havertz' Formulierung, die Ermittlungen seien so schnell wie möglich, jedoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit zu führen, insbesondere in ihrem letzten Punkt von Ministerialdirigent Simon »entschieden unterstrichen« worden.<sup>2214</sup> Des Weiteren besprachen die Teilnehmer, ob ein Haftbefehl gegen die Hauptbeschuldigten geboten sei. Eine Notwendigkeit hierzu sah man im derzeitigen Stadium des Verfahrens als nicht gegeben; die Frage sei aber weiter im Auge zu behalten. Ministerialdirigent Simon betonte, eine Entscheidung in dieser Frage müsse letztlich der Strafverfolgungsbehörde in Aachen überlassen bleiben.<sup>2215</sup> Mit Blick auf die geplante Dienstreise der Aachener Staatsanwälte in die USA vereinbarte man, die erforderlichen Ermittlungen zunächst auf dem Wege der Rechtshilfe durchzuführen. Stelle sich dabei heraus, dass dort weitere Ermittlungen notwendig werden sollten, so solle die Frage der Dienstreise »erneut geprüft« werden.<sup>2216</sup> Die Vernehmungen in der Bundesrepublik sollten aber in jedem Fall durch Angehörige des Sonderdezernats der Staatsanwaltschaft oder der Sonderkommission des Landeskriminalamtes durchgeführt werden. Schließlich wurde die Frage erörtert, auf welchem Wege man das relevante Aktenmaterial – im Vermerk des Ministeriums waren 30.000 Blatt genannt – fotokopieren könne, »damit nach Erhebung der Anklage die Verteidiger sich in möglichst kurzer Zeit über den außerordentlich umfangreichen Prozeßstoff unterrichten können.« Trage man nicht entsprechend Sorge, so

2210 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, Zitat Bl. 76. Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 1065–1070, hier Bl. 1066f.: »Ministerialrat Heimeshoff sowie Staatsanwalt Dr. Hermes vertraten die Ansicht, daß diese Gesetzesbestimmung [des § 6 AMG] wohl auf jeden Fall, selbst wenn der Nachweis der Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff. StGB nicht erbracht werden sollte, zum Zuge käme. Staatsanwalt Dr. Havertz erklärte, daß diese Frage z.Zt. geprüft werde.«

2211 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 77f.

2212 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 1065–1070, Zitat Bl. 1067f.

2213 Ebd., Bl. 1069.

2214 Ebd., Bl. 1067.

2215 Ebd., Bl. 1068f. Laut Havertz habe darin Einigkeit bestanden, »daß *spätestens* mit Erhebung der Anklage Haftbefehle wohl unvermeidbar seien.« (ebd., Hervorhebung im Original). Im Vermerk des JM findet sich eine derart dezidierte Aussage nicht; siehe: Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, hier Bl. 78.

2216 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, Zitat Bl. 78. Das Schreiben der US-Botschaft vom 19.11.1962 wurde nach der Besprechung zurückgesandt. Siehe ebd., Bl. 80; Erlass JM NRW, 11.02.1963; Verfügung GStA Köln, 15.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1099, 1100.

könne dies »Jahre dauern«. In dieser Frage wurden Vertreter der Abteilung I des Justizministeriums zugezogen,<sup>2217</sup> die eine kostengünstige Lösung der Frage zusagten.<sup>2218</sup>

Neben verfahrenstechnischen Fragen nahmen seit dem Herbst 1962 auch medizinische Fragen einen breiteren Raum in den staatsanwaltlichen Ermittlungen ein. Im Dezember 1962 gingen in Aachen diverse medizinische Stellungnahmen ein, unter anderem aus Brasilien, Kanada, Belgien, Japan, England, Dänemark und Schweden, die die These von Lenz im Allgemeinen bestätigten.<sup>2219</sup> Zwischen Herbst 1962 und Mitte 1963 erfolgten auch die Vernehmungen zahlreicher anderer Mediziner, die sich – zum Teil nur in Schriftform – gutachterlich zur Frage der Kausalität äußerten oder als Hauptzeugen über entsprechende Hinweise an Grünenthal berichteten. Darunter befanden sich Dr. Horst Frenkel in Frankfurt am Main,<sup>2220</sup> Prof. Dr. Ferdinand Hoff in Frankfurt,<sup>2221</sup> Prof. Dr. Florin Laubenthal in Essen,<sup>2222</sup> Prof. Dr. Widukind Lenz in Hamburg,<sup>2223</sup> Dr. Hans-Joachim Raffauf in Essen,<sup>2224</sup> Prof. Dr. Werner Scheid in Köln,<sup>2225</sup> Dr. Ralf Voss in Düsseldorf<sup>2226</sup> und Privatdozent Dr. Franz-Josef-Michael Winzenried in Hamburg.<sup>2227</sup>

Während sich in der medizinischen Fachliteratur bis Anfang 1963 ein relativ breiter Konsens über die neurotoxische und teratogene Wirkung Thalidomids herausgebildet und die Staatsanwaltschaft diese Arbeiten in speziellen Ordnern zu sammeln begonnen hatte,<sup>2228</sup> blieben die ermittelnden Beamten bemüht, auch jenes Material zu prüfen, das die schädlichen Eigenschaften infrage stellte. Da für die Staatsanwälte die Kausalität Thalidomids für die Nervenschädigungen als ausgemacht galt, richteten sich ihre diesbezüglichen Ermittlungsschritte vor allem auf den Problemkreis der Embryopathien. Am 11. Januar 1963 wurden die Beschuldigten und ihre Verteidiger auf den bisherigen Sachstand hingewiesen, nach dem von einer Teratogenität Thalidomids auszugehen sei. Zugleich wurde ihnen eingeräumt, innerhalb der nächsten zwei Wochen Sachverständige zu benennen, »die sich eingehend mit dem Ursächlichkeitsproblem der nach der Ausbietung von Thalidomid gehäuft aufgetretenen Missbildungen befasst haben und die das Thalidomid als Allein- oder Mitursache ausschliessen oder die [...] von Prof. Dr. Lenz aufgestellte These auch nur zu erschüttern in der Lage sind.«<sup>2229</sup> Die Beschuldigten zeigten sich indes wenig kooperationsbereit. Allein Nowel antwortete auf das Schreiben.<sup>2230</sup> Nichtsdestoweniger versuchten einige Beschuldigte, allen voran Sievers und

2217 Dabei handelte es sich um MinRat Dr. Eickhoff, ORR Brück und RegAmtmann Pissowotzki.

2218 Verfügung JM NRW, 01.02.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 74–82, Zitate Bl. 78f. Siehe ebenso Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 1065–1070, hier Bl. 1069f.

2219 Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 167, Bl. 31 (Brasilien), 36 (Kanada), 41 (Belgien), 52 (Japan), 55 (England), 65 (Dänemark), 133 (Schweden). Weitere Stellungnahmen von Medizineren aus diesem Zeitraum finden sich verstreut in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 8, 167f., 180f., 276, 286.

2220 Vernehmung Frenkel, 16.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 85–93.

2221 Mit Hoff wurde keine Vernehmung durchgeführt, hier liegen nur Schriftverkehr und ein Sonderdruck vor. Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 176–181.

2222 Schriftliche Stellungnahme Laubenthal, 19.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 345–355.

2223 Vernehmung Lenz, 05.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 363–379.

2224 Vernehmung Raffauf, 24.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 433–437.

2225 Vernehmung Scheid, 24.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 37–55.

2226 Vernehmung Voss, 24.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 173–182/5 (mit Anlagen).

2227 Vernehmung Winzenried, 28.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 216–223.

2228 Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 64–66.

2229 LOStA Aachen an Mückter, Schrader-Beielstein, Wirtz (Franz), Sievers, Nowel, Winandi, Veltheim, Leufgens, Löschner, Michael, Eckert, Weigner, RA Gruissem, RA Dahs, RA Surholt, 11.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 8f.

2230 Vermerk StA Aachen, 05.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 9v.

Schrader-Beielstein, über andere Kanäle auf die Diskussion um Thalidomid einzuwirken und Zweifel an der Teratogenität zu säen. Dazu hielten sie Vorträge, nahmen bei Tagungen als Diskutanten teil oder veröffentlichten selbst Aufsätze.<sup>2231</sup> Für die Staatsanwälte war dabei besonders wichtig herauszufinden, ob bzw. welche Mediziner sich aus Gefälligkeit im Sinne Grünenthals äußerten.<sup>2232</sup> Mit der persistenten Zurückweisung oder Anzweiflung der teratogenen Wirkung Thalidomids wurde die Frage von Sachverständigengutachten akut, wobei die Staatsanwälte den Plan verfolgten, zunächst zur Vorhersehbarkeit und erst, sofern diese bejaht ist, zur Kausalität Gutachten einzuholen.<sup>2233</sup> Diese Reihenfolge irritiert in der Rückschau insofern, als es im Falle einer nicht gegebenen Kausalität auf eine etwaige Vorhersehbarkeit gar nicht mehr ankam.

Neben den medizinischen Fragen richteten sich die weiteren Ermittlungen in erster Linie auf die Firma Grünenthal und deren Rolle im Fall Contergan. Im Januar 1963 erfolgten weitere Erhebungen in deren Exportabteilungen. In der zweiten Januarhälfte 1963 fanden weitere Gespräche statt, die für die Ermittler wichtige Erkenntnisse lieferten. Am 20. Januar erfolgte die Vernehmung des Beschuldigten Nowel, der neben Oswald als einziger Beschuldigter bereit war, sich zur Sache vernehmen zu lassen. Über mehrere Tage machte Nowel umfangreiche Aussagen zum Geschehensablauf, wodurch mehrere andere Beschuldigte schwer belastet wurden. Im Rahmen dieser Vernehmungen konnte Nowel anhand mehrerer Urkunden nicht nur glaubhaft darlegen, dass seine Vorgesetzten bemüht gewesen waren, die Rezeptpflicht zu verhindern bzw. hinauszuzögern, sondern auch, dass er selbst erst sehr spät und auch dann nur unzureichend über die Nebenwirkungen Contergans unterrichtet worden war.<sup>2234</sup> Am 22. und 23. Januar 1963 führte Gerichtsassessor Knipfer mit den Kriminalbeamten Konieczny und Mühlen von der Soko Contergan weitere Erhebungen beim Gerling-Konzern in Köln durch. Dies war für die Ermittler wichtig, weil sie hier weitere Informationen über die Gespräche zwischen Grünenthal und dem Gerling-Konzern im Frühjahr 1961 erhielten. Wie die Befragten mitteilten, habe der Versicherer darauf hingewiesen, dass die Beipackzettel nach Experten-sicht »absolut unzureichend« seien und der Firma nahegelegt, diese zu ändern. Darüber hinaus zielte der Besuch bei Gerling auch darauf ab, Einblick in Schadensakten zu erhalten, die Grünenthal an ihren Haftpflichtversicherer abgegeben hatte. Da man dies zunächst nicht gestattete, machte Knipfer von einem eigens ergangenen Durchsuchungsbeschluss Gebrauch.<sup>2235</sup>

Eine erste Auswertung der sichergestellten Unterlagen – circa 300.000 Blatt – konnte bis Anfang März 1963 weitgehend abgeschlossen werden. Bis dahin waren rund 37.000 Fotokopien angefertigt und die Originale größtenteils bereits wieder an die Firma zurückgegeben worden, während man einige Urkunden wegen ihrer Bedeutung bei den Akten behielt.<sup>2236</sup> Das sichergestellte Material wur-

2231 SIEVERS, Studien, 1964; SIEVERS, Ätiologie, 1963; Vortrag von Herrn Dr. Dr. von Schrader, Chemie Grünenthal, anlässlich der Arbeitstagung der Rheinisch-Westfälischen Pathologen in Köln am 14. Juli 1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 54, Bl. 93–99. Als der Firma Grünenthal nahestehende Zeitschriften galten *Euromed* und das *Berliner Ärzteblatt*.

2232 Dies zog entsprechende Vernehmungen nach sich, z.B. am Falle des Wiener Mediziners Primarius Dr. Andreas Rett, eines langjährigen »Partners« Grünenthals. Siehe: Vernehmung Rett, 15.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 167, Bl. 67–74. Vermerk StA Aachen, 14.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 326f.

2233 Vermerk StA Aachen, 01.03.1963; Anlage zu Verfügung StA Aachen v. 05.04.1963, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2234 Vernehmung Nowel, 22.01.1963, 23.01.1963, 24.01.1963, 25.01.1963, 19.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 175, Bl. 120–210.

2235 Bericht StA, 23.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1082–1086, Zitat Bl. 1083, siehe auch Bl. 1079–1081.

2236 Vermerk StA Aachen, 01.03.1963; Anlage zu Verfügung StA Aachen v. 05.04.1963, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Andernorts ist zum Teil von 35.000 Kopien die Rede: Verfügung StA Aachen, 10.04.1963. In: LAV NRW

de bis ins Frühjahr 1963 hinein systematisiert und von den Kriminalbeamten in chronologisch geordneten Urkundenbänden zusammengefasst, die vor allem das bei der Firma sichergestellte Material enthielten und über Kenntnisstand und Handeln der Beschuldigten Auskunft geben sollten. Die Urkundenbände sollten die Grundlage sowohl für die Auswahl und Vernehmung weiterer Zeugen als auch für eine spätere Anklageschrift bilden. In weiteren Bänden wurde zusätzliches Material zusammengefasst, insbesondere das kopierte Aktengut der Behörden, Fachliteratur, Presseberichte und später auch Unterlagen zu den einzelnen Schädigungsfällen. Die Ordnung der Gerichtsakten entspricht im Wesentlichen der Ordnung der heutigen Archivakten.<sup>2237</sup>

Die Auswertung der Akten bestand weiterhin in der Erstellung zusammenfassender Vermerke, die den jeweiligen Bänden vorangestellt waren sowie in der Anfertigung von Exzerpten, Textauszügen und Übersichten zu den einzelnen Sachkomplexen.<sup>2238</sup> Diese Arbeiten waren nicht zuletzt der Schwierigkeit geschuldet, »das überaus umfangreiche Beweismaterial unter Kontrolle zu halten.«<sup>2239</sup> Wie Havertz und Knipfer in einem Vermerk vom 1. März 1963 festhielten, rechneten sie mit einem endgültigen Abschluss dieser Auswertungen im Mai 1963. Erst danach planten sie, die Vernehmungen der Beschuldigten durchzuführen, um diese mit belastenden Urkunden konfrontieren zu können. Insgesamt gingen die beiden Staatsanwälte von über 500 zu vernehmenden Personen (Beschuldigten und Zeugen) und einer Ermittlungsdauer bis Ende 1963 aus.<sup>2240</sup> Dies war überaus optimistisch kalkuliert, zumal die Staatsanwälte die Erstellung medizinischer Gutachten und die Durchführung der sogenannten Schlussgehöre, die den Beschuldigten vor dem offiziellen Abschluss der Ermittlungen zu gewähren waren, als reine Formsache ansahen.<sup>2241</sup> In einem weiteren undatierten Bericht an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen von Anfang April 1963 skizzierte Knipfer die nächsten Ermittlungsschritte. Geplant waren Vernehmungen der Beschuldigten (wobei Knipfer bezweifelte, dass die Beschuldigten sich zur Sache vernehmen lassen würden), erste Vernehmungen von Geschädigten und ihren Ärzten sowie von den maßgeblichen Beamten der Gesundheitsbehörden, zumal sich vor allem durch die Vorgänge im Rahmen der Rezeptpflichtunterstellung ein »kennzeichnendes Bild von dem Verhalten der Chemie Grünenthal« ergeben werde.<sup>2242</sup>

Bereits Ende November hatte sich die Staatsanwaltschaft wegen offizieller Vernehmungen an Medizinalbeamte gewandt, die im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit mit Contergan in Kontakt gekommen waren.<sup>2243</sup> Von den insgesamt angeschriebenen 35 Beamten in den obersten Gesundheitsbehörden der Länder, im Bundesministerium für Gesundheitswesen, im Bundesgesundheitsamt und

R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 70–76, hier Bl. 70.

<sup>2237</sup> Die Urkundenbänden entsprechen den Archivalien: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17–52, ferner Nr. 8–10, 58–61, 188.

<sup>2238</sup> Vermerk StA Aachen, 01.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Zusammenfassende Vermerk sind allerdings nur bei einigen Bänden vorhanden: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 17, Bl. 23–27; Nr. 18, Bl. 1–7; Nr. 19, Bl. 1–6.

<sup>2239</sup> Anlage zu Aktenverfügung StA Aachen v. 05.04.1963, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2240</sup> Vermerk StA Aachen, 01.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Siehe zu den geplanten Beschuldigtenvernehmungen auch: Anlage zu Aktenverfügung StA Aachen v. 05.04.1963, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2241</sup> Vermerk StA Aachen, 01.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [3f.]: »Nach vorläufiger Klärung der Frage der Vorhersehbarkeit werden gegebenenfalls zügig Aufträge an Sachverständige erteilt werden. Dabei wird allerdings davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Gutachten bereits vorab im wesentlichen feststehen werden.« Schlussgehöre: »Nach Durchführung sämtlicher geplanter Ermittlungen wird den Beschuldigten ein Abschlussgehör gewährt werden. Diese Vernehmungen werden voraussichtlich umfangreich sein, aber letztthin nur formalen Charakter haben. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Schuldnachweis oder dessen Verneinung bereits mit der Vernehmung zu dem Urkundenkomplex gegeben sein wird.« Beides sollte sich als gravierende Fehleinschätzung erweisen.

<sup>2242</sup> Anlage zu Aktenverfügung StA Aachen v. 05.04.1963, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2243</sup> Ebd.



einigen weiteren Gesundheitsbehörden liegen insgesamt 25 Vernehmungsprotokolle vor. Darunter befinden sich auch jene von Ministerialdirigent Studt<sup>2244</sup> und Oberregierungsrat Tombergs,<sup>2245</sup> die aufgrund der zum Teil sehr problematischen Quellenlage auch für die vorliegende Arbeit von erheblicher Bedeutung sind. Weitere Beamte von den obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalens wurden offensichtlich nicht vernommen.

Bis Mitte 1963 wurden weitere wichtige Zeugen befragt, darunter Mitglieder der Arzneimittelkommission.<sup>2246</sup> Darüber hinaus wandte sich die Staatsanwaltschaft Aachen im Februar 1963 an deutsche Auslandsvertretungen in Australien, England und den USA mit der Bitte, dort Vernehmungen von Geschäftspartnern Grünenthals und von der FDA-Mitarbeiterin Francis O. Kelsey durchzuführen.<sup>2247</sup> Von entscheidender Bedeutung war aber die Vernehmung von Geschädigten und ihren Ärzten. So wurde ab April 1963 mit der systematischen Anhörung im gesamten Bundesrepublik durch Staatsanwälte und Kriminalbeamte begonnen. Das dabei gesammelte Material (Krankenblätter, Arztberichte, Rezepte, Obduktionsprotokolle, Korrespondenzen mit der Firma) sollte im späteren Verfahren als Beweismittel für die konkreten Schädigungsfälle dienen. Die Erhebungen, die hauptsächlich von den Kriminalbeamten Konieczny und Schomburg im gesamten Bundesgebiet durchgeführt wurden, dauerten bis weit ins Jahr 1964 an.<sup>2248</sup>

Die enormen Dimensionen, die das Verfahren Anfang 1963 seit einem halben Jahr angenommen hatte, schienen aber nicht nur durch das große öffentliche Interesse in der Bundesrepublik gerechtfertigt. Inzwischen hatte das Strafverfahren auch insoweit eine internationale Dimension angenommen, als ausländische Behörden um eine Strafverfolgung der Verantwortlichen bei Grünenthal baten. Die Generalstaatsanwaltschaft Köln wandte sich mit Verfügung vom 19. Februar 1963 an den Leitenden Oberstaatsanwalt und verwies auf einen Erlass der Abteilung II des Justizministeriums, der auf ein Strafverfolgungersuchen des österreichischen Staates aufmerksam machte. Der Sachbearbeiter bei der Kölner Generalstaatsanwaltschaft bat darum, »dem Justizminister NRW auf dem Dienstwege zu berichten, ob die Strafverfolgung übernommen wird. In diesem Fall bitte ich ferner, über den Verlauf des Verfahrens und dessen Ausgang zu berichten. Dem abschliessenden Bericht bitte ich zwei beglaubigte Abschriften der Entscheidung beizufügen.«<sup>2249</sup> Nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt mitgeteilt hatte, in Aachen werde ein solches Verfahren geführt, erfolgte auch eine regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Aachen über die Generalstaatsanwaltschaft Köln an die Abteilung II des Justizministeriums. Gesonderte Sachstandsberichte für die Abteilung II wurden allerdings nicht angefertigt. Vielmehr verwies man auf den bei der Abteilung III geführten Vorgang zum Contergan-Verfahren und übersandte entsprechende Sachstandsberichte.<sup>2250</sup> Auch wenn darüber hi-

2244 Vernehmung Studt, 25.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 119–128.

2245 Vernehmung Tombergs, 22.04.1963, 23.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 173, Bl. 131–161.

2246 Vernehmung Koll, 24.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 304–306.

2247 Verfügung StA Aachen, 14.02.1963; Verfügung StA Aachen, 14.03.1963; Verfügung StA Aachen, 21.03.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 1123–1133, 1150f., 1153.

2248 Siehe die Vernehmungsunterlagen der Geschädigten den Einzelschädigungsfälle in: LAV NRW R, Nr. 70–85 (Embryopathien), Nr. 86–97 (Nervenschädigungen). Dort finden sich insbesondere auch die Einzelgutachten, ferner Schriftverkehr und anderes disparates Material. Siehe ferner: Vermerk Knipfer, 23.08.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2249 GStA Köln an LOStA Aachen, 19.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 1 (am Ende der Akte!).

2250 Siehe die entsprechenden Berichte, Verfügungen und Erlasse in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321.

naus keine speziellen Maßnahmen erfolgten, verlieh das österreichische Strafverfolgungsersuchen dem ohnehin schon besonderen Strafverfahren zusätzliches Gewicht.

### 3.2.3 Presse, Öffentlichkeit und Dienstaufsicht

In den Medien fand das Ermittlungsverfahren zunächst nur wenig Resonanz.<sup>2251</sup> Mit der Übernahme der Ermittlungen durch Staatsanwalt Havertz und der Bildung eines Sonderdezernates änderte sich dies Mitte 1962, parallel zu dem wieder aufglimmenden öffentlichen Interesse am Thema Contergan. Seit ungefähr Juli 1962 erschienen in immer dichter Folge zahlreiche Zeitungsartikel, die über den Fortgang und den sich zusehends erweiternden Umfang des Verfahrens berichten. Eine große Beachtung fand dabei auch die Person des Staatsanwaltes Havertz, dessen Name in zahlreichen Artikeln genannt und der oft mit verschiedenen, aber meist zurückhaltenden Äußerungen über das Verfahren zitiert wurde.<sup>2252</sup> Indes drangen bald immer mehr, teils richtige, teils unrichtige Informationen über das Verfahren an die Öffentlichkeit. Angesichts des enormen öffentlichen Interesses verlagerte sich dabei das Augenmerk immer mehr von äußeren Fragen etwa zur Verfahrensdauer hin zur strafrechtlichen Kardinalfrage: der Schuld.

In der zweiten Augushälfte erschienen dann mehrere Zeitungsberichte, von denen insbesondere der am 21. August in der *Bild* veröffentlichte Artikel *Contergan-Werk mitschuldig?* auffällig war. Dort war Havertz mit den Worten wiedergegeben: »Ich kann jedenfalls nicht sagen, daß die Herstellerfirma nach Bekanntwerden der ersten Beanstandungen alles getan hat, um eventuelle weitere Schäden zu vermeiden.« Der Tenor des Artikels war eindeutig. An der Schuld könne kein ernsthafter Zweifel mehr bestehen und ein Abschluss des Verfahrens sei in Bälde zu erwarten. Ebenso ungewöhnlich aber war auch, dass mitten in diesem Artikel ein größeres Foto des Staatsanwalts prangte.<sup>2253</sup> Auch in anderen Zeitungen waren Äußerungen von Havertz zu lesen, so in der *Bonner Rundschau* vom 22. August, nach der für den Staatsanwalt die Kausalität Contergans für die »Mißbildungen« mehr oder weniger feststehe.<sup>2254</sup>

Angesichts des öffentlichen Interesses wurde bald auch das Justizministerium mit der Öffentlichkeitsproblematik konfrontiert. Nachdem sich der WDR in Absicht eines Fernsehberichts zunächst an Staatsanwalt Havertz gewandt hatte, verwies dieser die Rundfunkanstalt an die oberste Landesjustizbehörde, um sich dort die Zustimmung der Sendung bestätigen zu lassen.<sup>2255</sup> Die Haltung der Ministerialbeamten stand aber in einem deutlichen Kontrast zu dem Verhalten des Aachener Staatsanwaltes. Sie lehnten Mitteilungen an die Öffentlichkeit ab, von sorgsam formulierten Presseverlaut-

2251 Vgl. die Pressemappen LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 377; BA Koblenz, B 189, Nr. 11731.

2252 Mammut-Prozeß um Contergan?« (mit Foto von Havertz). In: Rundschau am Sonntag, 15.07.1962; »Ermittlungen im ›Fall Contergan‹ dauern noch an«. In: Neue Rhein-Zeitung, 17.07.1962; »Offiziell« hat man immer noch keine Klarheit über Contergan«. In: Der Mittag, 17.07.1962; »Contergan-Ermittlungen werden weitergeführt«. In: Rhein-Zeitung (Koblenz), 18.07.1962; »Bonn hilft Körperbehinderten«. In: Bonner Rundschau, 18.07.1962. Siehe auch die in vielen Zeitungen abgedruckten Agenturmeldungen: »contergan-ermittlungen noch nicht abgeschlossen«. Von: DPA, 16.07.1962; »anklage wegen ›contergan-schaeden‹ noch nicht sicher«. Von: UPI, 16.07.1962.

2253 »Contergan-Werk mitschuldig? Staatsanwalt: Schwere Vorwürfe«. In: Bild, 21.08.1962.

2254 »Fast 200 Anzeigen liegen bisher vor. Staatsanwalt Havertz: Vieles spricht für die Mißbildungs-These, aber nichts dagegen«. In: Bonner Rundschau, 22.08.1962.

2255 WDR an JM NRW, 24.08.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 10.

barungen abgesehen. Nachdem die Anfrage des WDR im Justizministerium eingetroffen war, legte der persönliche Referent des Ministers und Vertreter des Pressereferenten, Landgerichtsrat Struckmann, die Anfrage Staatssekretär Krille über Abteilungsleiter Simon vor.<sup>2256</sup> Letzterer gab dem WDR am 31. August eine telefonische Absage. Wie er in den Akten festhielt, werde dem Ermittlungsverfahren, »das anders als die Hauptverhandlung nicht öffentlich sei«, durch eine Fernsehsendung »eine ihm nicht zukommende Publizität gegeben.« Nicht nur könnten dortige Erklärungen des Staatsanwalts »die Wahrheitsfindung in dem Verfahren gefährden. Es bestehe allzu sehr die Gefahr, daß Erklärungen des Staatsanwalts mißverstanden würden.« Eventuell seien sogar Schadensersatzansprüche zu befürchten.<sup>2257</sup> Die Frage der Fernsehsendung war damit erledigt.

Allerdings stellte sich schon bald heraus, dass das Ermittlungsverfahren und die Strafverfolgungsbehörde nicht aus der öffentlichen Berichterstattung »herausgehalten« werden konnten. Angesichts der nun greifenden Mechanismen der medialen Skandalisierung war das Interesse an Contergan so groß, dass die Affäre immer wieder neu thematisiert wurde. So erschien Mitte Oktober 1962 eine Reihe an Artikeln, die über Aktenauslagerungen Grünenthals berichteten, also über Versuche, Beweismaterial dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. In unzähligen dieser Artikel war Staatsanwalt Havertz mit den Worten zitiert, es gebe »keinen Zweifel mehr«, dass sich das Ausmaß der »Tragödie« hätte verhindern lassen.<sup>2258</sup> Innerhalb der Firma Grünenthal erregten diese Berichte Unmut, sodass man zum einen mit einem Rundbrief an die Apothekerschaft am 18. Oktober die Vorwürfe zu entkräften suchte.<sup>2259</sup> Zum anderen sprachen die von der Firma beauftragten Rechtsanwälte Dahs, Surholt und Gruissem am 30. Oktober bei der Staatsanwaltschaft vor, wobei neben den beiden ermittelnden Justizbeamten Havertz und Knipfer auch Behördenleiter Montebaur anwesend war. Wie es in Knipfers Vermerk über die Besprechung hieß, wurde den Rechtsanwälten zugesagt, seitens der Staatsanwaltschaft »nur noch schriftlich fixierte Presserklärungen zu erteilen.«<sup>2260</sup>

Anfang des Jahres 1963 zeigte sich dann mit voller Wucht, welche Rückwirkungen die öffentliche Berichterstattung auf das Verfahren haben konnte. Nachdem Grünenthal Mitte Januar eine Pressekampagne in Aachener Zeitungen startete, die die Firma in ein günstiges Licht rücken sollte,<sup>2261</sup> erschien in der *Bild am Sonntag* vom 20. Januar ein Bericht über umfangreiche Vermögensverschiebungen leitender Angehöriger Grünenthals. Auf Anfrage eines *Bild*-Reporters hatte Havertz am Vortag bestätigt, ihm seien die Vorgänge bekannt, ohne sich weiter einzulassen.<sup>2262</sup> Nicht nur erreichte die Staatsanwaltschaft die empörte Eingabe eines Herrn Ackermann, der hier den Bruch des Amtsgeheimnisses durch die Justizbehörden währte und eine Abschrift auch direkt an das Justizministe-

2256 Verfügung JM NRW, 27.08.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 11.

2257 Verfügung JM NRW, 31.08.1962. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 12f.

2258 »Contergan-Akten ›ruhten‹ in Privathaus«. In: Bonner Rundschau, 16.10.1962; »Contergan-Tragödie hätte vermieden werden können. Staatsanwalt packte aus: Herstellerfirma versteckte Akten«. In: Frankfurter Rundschau, 16.10.1962. Siehe auch die in vielerorts abgedruckten Agenturmeldungen: »contergan-versteckt akten«. Von: AP, 15.10.1962; »dokumente der ›contergan‹-herstellerfirma bei aachen beschlagnahmt«. Von: AFP, 15.10.1962.

2259 Rundschreiben Grünenthal, 18.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 191.

2260 Vermerk StA, 31.10.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf. (Anlage Nr. 18 zu Dienstl. Äußerung Havertz).

2261 »Aus Krämerladen entstand Unternehmen mit Weltruf«. In: Aachener Zeitung, 16.01.1963; »Keine Angst vor weißen Mäusen«. In: Aachener Volkszeitung, 16.01.1963; »Der Zitterkäfig und das Contergan«. In: Aachener Nachrichten, 16.01.1963; »Die große Werkstatt der Gesundheit«. In: Aachener Nachrichten, 17.01.1963; »Chemie Grünenthal: Eilgut für Al Riyadh«. In: Aachener Nachrichten, 18.01.1963. Siehe auch: »Hersteller von Contergan bricht das Schweigen. Thalidomid gegen Krebs?« In: Rundschau, 20.01.1963.

2262 »Contergan-Hersteller verändern ihren Besitz. Es wird verteilt...«. In: Bild am Sonntag, 20.01.1963.

rium sandte, wo er mit seiner Kritik sicherlich offene Türen einrannte.<sup>2263</sup> Schwerwiegender war ein Dementi der Firma, das am 23. Januar in der *Aachener Volkszeitung* abgedruckt wurde und den Eindruck erweckte, als habe die Staatsanwaltschaft unzutreffende Erklärungen abgegeben.<sup>2264</sup> Havertz sah sich gegenüber einem Reporter der gleichen Zeitung daraufhin zur Richtigstellung genötigt und gestattete ihm einen Einblick in den diesbezüglichen Teil der Ermittlungsakte.<sup>2265</sup> Die Brisanz dieser Vorgänge war offenkundig. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Vertreter des Generalstaatsanwalts Köln berichtete der Aachener Behördenleiter Montebaur am 28. Januar in einem von Havertz verfassten Fernschreiben Ministerialdirigent Simon in Düsseldorf über den Sachverhalt.<sup>2266</sup>

Am Folgetag ging beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen eine auf den 28. Januar datierte Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Dahs gegen Staatsanwalt Havertz ein. Durchschriften gingen an das Justizministerium und den Generalstaatsanwalt in Köln.<sup>2267</sup> Die 16-seitige und durch 29 Anlagen ergänzte Beschwerde richtete sich zum einen gegen die Ermittlungsmethoden, zum anderen gegen Havertz' Verhalten gegenüber der Presse, das »zur Irreführung der Öffentlichkeit sowie zu erheblichen Rufschädigungen« der Firma Grünenthal und der Beschuldigten geführt habe.<sup>2268</sup> Das beanstandete Verhalten gegenüber der Presse bezog sich vor allem darauf, dass Havertz unter Umgehung des Behördenleiters und der Justizpressestelle und entgegen einer Absprache mit den Anwälten Grünenthals »der Presse unmittelbar Auskünfte über das Verfahren gegeben« habe. Allein dies rechtfertige eine Beschwerde, »ganz unabhängig davon, ob die Presse die Äusserungen des Herrn Dr. Havertz richtig oder unrichtig wiedergegeben hat. Denn mit Unrichtigkeiten, Mißverständnissen oder Ungenauigkeiten muss bei derartigen Interviews oder Mitteilungen immer gerechnet werden. Gerade um diese unkontrollierbaren und für die Betroffenen so ausserordentlich gefährlichen Fehler auszuschalten, bestehen die entsprechenden Vorschriften und war die Absprache hinsichtlich der für jeden Fall vorgesehenen Einschaltung der Justizpressestelle vereinbart worden.«<sup>2269</sup>

Dahs listete in der Folgezeit eine Vielzahl an Zeitungsberichten auf, in denen er eine pflichtwidrige Informationspraxis erkannte. Dazu zählten vor allem Erklärungen des Staatsanwalts, die den Eindruck erweckten, als habe Grünenthal »die Mißbildungstragödie klar verschuldet«. Dies sei aber umso weniger vertretbar, »als bislang so gut wie keine Vernehmung von Beschuldigten stattgefunden hat, kein Gutachten eines Sachverständigen zur Frage der Kausalität vorliegt und die Wissenschaft einhellig auf dem Standpunkt steht, dass die Mißbildungen nicht voraussehbar waren.«<sup>2270</sup> Auch habe sich Havertz unzulässig zu Begleitumständen des Verfahrens geäußert. So habe er wider besseres Wissen Angaben über Aktenverstecke und Vermögensverschiebungen gemacht, die nachweislich nicht haltbar seien. »Die unheilvolle Funktion solch vorweggenommener öffentlicher Meinungsbil-

2263 Ackermann an OStA Aachen, 20.01.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 84.

2264 »An die falsche Adresse«. In: *Aachener Volkszeitung*, 23.01.1963. Siehe auch die nicht betitelt DPA-Meldung, 22.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf. (Anlage Nr. 29 zu Dienstl. Äußerung Havertz).

2265 »Doch Vermögens-Verschiebungen«. In: *Aachener Volkszeitung*, 24.01.1963; »Unverständliches Dementi«. In: *Aachener Zeitung*, 24.01.1963. Siehe auch: Dienstliche Äußerung StA Havertz, 04.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf. 14]. Zahlreiche weitere Artikel in: BA Koblenz, B 189, Nr. 11731.

2266 Verfügung StA Aachen, 28.01.1963; LOStA Aachen an MinDig Simon, 28.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 103–105, 106–109. Dieses Fernschreiben ist in der BeStra-Akte des JM NRW nicht enthalten.

2267 RA Dahs an LOStA Aachen, 28.01.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, Bl. 2–17.

2268 Ebd., Bl. 2.

2269 Ebd., Bl. 5.

2270 Ebd., Bl. 7.

dung ist allgemein bekannt und ein Krebsübel für das Zustandekommen eines gerechten Urteils. Gegenüber solchen verheerenden Auswirkungen hat der gelegentliche Hinweis des Staatsanwalts darauf, dass die Anklage noch nicht erhoben sei und niemand wisse, ob es zu einer Hauptverhandlung oder einer Verurteilung kommen werde, nur den Charakter einer leeren Deklamation, die nur als eine formale Absicherung gegen den Vorwurf der Unobjektivität bewertet werden kann.«<sup>2271</sup>

Neben den scharfen Monita über das Verhalten von Havertz gegenüber der Presse beanstandete Dahs auch die Ermittlungsmethoden des Staatsanwalts massiv. Außer »erheblichen Bedenken« gegen die Vernehmungsmethoden, die die Staatsanwaltschaft oder mit ihrer Billigung die Kriminalpolizei angeordnet habe,<sup>2272</sup> warf der Rechtsanwalt Havertz vor, die Beweislast in der Kausalitätsfrage zum Nachteil der Beschuldigten umzukehren. Die Staatsanwaltschaft sei, so bekräftigte Dahs, »nicht im Besitz eines einzigen Gutachtens« über einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Contergan und den Fruchtschädigungen. Entsprechende Gutachten seien »nicht einmal angefordert«, wie auch der Leitende Oberstaatsanwalt »ausdrücklich« bestätigt habe. Somit fehle »bislang jede aktenmäßige Unterlage für die Annahme einer Kausalität.« Solange sich die Staatsanwaltschaft nicht »für den ihr obliegenden Beweis des Kausalzusammenhangs im üblichen und der Prozessordnung entsprechenden Verfahren Gutachten als Beweismittel« beschaffe, könne sie den Beschuldigten »nicht den Beweis ihrer Schuldlosigkeit, hier den Beweis mangelnder Kausalität, anlasten.« Es sei allein Sache der Staatsanwaltschaft, den Beweis zu erbringen und das Beweismaterial in das Verfahren einzuführen, da die Beschuldigten sich nur so den Vorwürfen erwehren könnten. Das umgekehrte Verhalten des Staatsanwalts, der die Beschuldigten mit einer Schuldvermutung »aufgrund ausserprozessualer Meinungsbildung« beschwere, sei »in dieser Form ohne Beispiel und unbegreiflich.«<sup>2273</sup> Da die Folgen sowohl der Ermittlungsweise als auch des Verhaltens gegenüber der Öffentlichkeit »derartig schwerwiegend und unerträglich« seien, legte Dahs den vorgesetzten Behörden die Prüfung nahe, »ob die dienstliche Erfahrung sowie die berufliche und menschliche Eignung des Staatsanwalts Dr. Havertz künftig ausreichen, um den besonderen Anforderungen eines so bedeutenden Strafverfahrens zu genügen.«<sup>2274</sup>

Die Besonderheit der Dienstaufsichtsbeschwerde lag nicht nur in der Schärfe der Vorwürfe gegen den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, sondern mehr noch in dem Umstand, dass ihr Inhalt auch der Presse bekannt gegeben wurde. In zahlreichen Tageszeitungen waren Auszüge aus der Dienstaufsichtsbeschwerde zu lesen, insbesondere die diffamierenden Äußerungen über die menschliche Eignung des Staatsanwalts Havertz.<sup>2275</sup> Dieser wies die Vorwürfe in einer 27-seitigen dienstlichen Äußerung vom 4. Februar entschieden zurück und fügte zu seiner Verteidigung 63 zum Teil mehrseitige Anlagen bei. Zu seinen Erklärungen gegenüber der Presse betonte Havertz, er habe sich zu allen Äußerungen »berechtigt fühlen dürfen auf Grund entsprechender Zustimmung des Behördenleiters oder der Justizpressestelle.« Dabei sei er »davon ausgegangen, daß in einem demokratischen Lan-

<sup>2271</sup> Ebd., Bl. 14.

<sup>2272</sup> Ebd., Bl. 15.

<sup>2273</sup> Ebd., Bl. 16.

<sup>2274</sup> Ebd., Bl. 16f.

<sup>2275</sup> Siehe etwa »Contergan-Hersteller greifen Staatsanwalt an«. In: Bonner Rundschau, 30.01.1963; »Neues Contergan-Opfer: Der Staatsanwalt«. In: Der Mittag, 30.01.1963; »Staatsanwalt ging zu weit«. In: Neue Rhein Zeitung, 30.01.1963; »Chemie Grünenthal wehrt sich«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.01.1963; »Hin und her im Fall Contergan. Dienstaufsichtsbeschwerde der Medikamentenfirma Chemie Grünenthal gegen den Ermittlungs-Staatsanwalt«. In: Rheinischer Merkur, 08.02.1963.

de die Presse einen Anspruch darauf hat, wahrheitsgemäß informiert zu werden.«<sup>2276</sup> Wie der Staatsanwalt unter Beifügung zahlreicher Anlagen darlegen konnte, hatte die Presse bereits immer wieder Schuldvorwürfe gegen die Firma erhoben, bevor er überhaupt mit den Ermittlungen betraut wurde. Bei sämtlichen Erklärungen gegenüber Journalisten habe er sich von dem Gedanken leiten lassen, einerseits unsachliche und unbewiesene Behauptungen »auszuschalten«, andererseits darzulegen, »daß die Staatsanwaltschaft nicht untätig sei, sondern alle Vorwürfe mit Intensität prüfe. [...] Ein völliges Schweigen oder Negieren konkreter Presseanfragen schien mir – im Einvernehmen mit dem Behördenleiter und der Justizpressestelle – schon wegen des ganz besonderen allgemeinen Interesses weder im Sinne der Öffentlichkeit noch der Beschuldigten zu liegen. Auf Grund meiner Erklärungen dürfte zumindest ein Teil der Presse von weiteren rein spekulativen Berichten abgehalten worden sein.«<sup>2277</sup>

Havertz wies im Folgenden die Beschwerde Dachs' Punkt für Punkt zurück – und dies durchaus überzeugend. Zumeist habe er Anfragen von Medienvertretern abgelehnt, insbesondere gegenüber Fernsehen und Rundfunk. Diverse von Dachs beanstandete Äußerungen seien ihm von Journalisten in den Mund gelegt worden. Dies sei schon am Wortlaut erkennbar (»reicht zur *Klage*«) oder an dem Umstand, dass solche Äußerungen nur in einer Zeitung wiedergegeben worden seien. Von Reportern mehrfach bedrängt habe er zwar erklärt, nicht zu bestätigen können, dass die Firma alles Notwendige zur Schadensvermeidung getan hätte. Ebenso habe er aber die Frage verneint, ob er das Gegenteil als richtig ansehe. Angesichts des Ermittlungsergebnisses könne es sich daher allenfalls um eine »Erklärung« wider besseres Wissen« zugunsten der Beschuldigten« handeln.<sup>2278</sup> Auch sei zutreffend, dass er eine Kausalität Thalidomids als wahrscheinlich bezeichnet habe. Dies entspreche nicht nur dem Ermittlungsergebnis, sondern auch der »selbst von Präsident Kennedy öffentlich vorgetragenen« amtlichen Auffassung in den USA.<sup>2279</sup> Mit Blick auf die Frage der Aktenauslagerung und Vermögensverschiebung habe er sich nicht selbst an die Presse gewandt. Im letzteren Falle sei allein eine »Richtigstellung« erfolgt, nachdem der Staatsanwaltschaft vorgeworfen worden sei, »geschlafen« zu haben. Insgesamt sei er überzeugt, »wo es notwendig oder auch nur noch eben vertretbar erschien« Zurückhaltung geübt, »damit der Wahrheitsfindung gedient« und sein »pflichtgemäßes Ermessen in keiner Weise überschritten zu haben.«<sup>2280</sup>

Mit Blick auf die Beeinflussung der Öffentlichkeit erklärte Havertz lakonisch: »In die objektive Meinungsbildung einzugreifen, habe nicht ich, sondern hat wiederholt die Firma Chemie-Grünenthal versucht.«<sup>2281</sup> Zu den von Dachs monierten Verfahrensmethoden erklärte Havertz, sich den Beschuldigten gegenüber stets höflich und entgegenkommend verhalten zu haben. Für »immer schleierhaft« werde ihm aber der Vorwurf bleiben, er habe mit Bitte um Mitteilung von Entlastungsmomenten gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen. Nach ersten Kontakten mit Wissenschaftlern und eigenem Literaturstudium habe er keinen begründeten Zweifel an der fruchtschädigenden Wirkung eruieren können. »Um aber auch keine die Beschuldigten evtl. entlastende Möglichkeit außer

2276 Dienstliche Äußerung StA Havertz, 04.02.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf. [1].

2277 Ebd. [2f.].

2278 Ebd. [3–6, Zitate 5, 6].

2279 Ebd. [6f.].

2280 Ebd. [8–17, Zitate 13, 14, 17].

2281 Ebd. [20].

acht zu lassen, habe ich mich mit meinem Schreiben vom 11.1.1963 an die Beschuldigten gewandt. Ich wollte diesen die Möglichkeit geben, mir vielleicht unbekannt gebliebene Entlastungsmomente zu benennen. Wieso es rechtsstaatswidrig sein soll, den Beschuldigten rechtzeitig Gelegenheit zu geben, einen immer stärker werdenden Verdacht auszuräumen, ist mir unerklärlich.«<sup>2282</sup>

Den größten Unmut erregte aber der Schlusssatz der Beschwerde. Dieser Satz, »der auch in zahlreichen Zeitungen wörtlich zitiert worden ist, dürfte«, so erklärte Havertz, »für sich und für die Tendenz der Beschwerdeschrift sprechen. Er ist geradezu ungeheuerlich in seiner beleidigenden Formulierung. Es dürfte ein Novum in der Rechtsgeschichte unseres Staates sein, daß eine derartige Dienstaufsichtsbeschwerde eines Verteidigers gegen einen Staatsanwalt mit all ihren Vorwürfen und Diffamierungen infolge von Querverbindungen der Firma Chemie-Grünenthal gleichzeitig in der gesamten Presse erscheint.« Der Staatsanwalt bezog sich dabei auf einen vertraulichen Hinweis des Firmenmitarbeiters Nowel hin, wonach die Beschwerde von langer Hand geplant gewesen sei. Danach halte man bei Grünenthal den Staatsanwalt für »besonders gefährlich« und versuche, »etwas aus der persönlichen Sphäre in Erfahrung zu bringen und ihn dann entweder ›unter vier Augen zu sprechen‹ oder öffentlich anzugreifen.« Pläne für ein ähnliches Vorgehen ließen sich im Falle des Prof. Lenz nachweisen. Unter Herausstellung seiner besonderen Leistungen für das Contergan-Verfahren bat Havertz seine Vorgesetzten abschließend, »Maßnahmen zu treffen, die mich in Zukunft gegen Ähnliches zu schützen vermögen, und die geeignet sind, meinen guten Ruf in ausreichender Form gegenüber der Öffentlichkeit im Interesse einer geordneten Weiterführung der Ermittlungen wiederherzustellen.«<sup>2283</sup>

Für die höheren Landesjustizbehörden war die Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde mit einer derart großen Publizität sichtlich ungewohnt. Damit stand nämlich zu erwarten, dass die Bearbeitung der Beschwerde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert und jegliche Kritik in dieser Angelegenheit zumindest mittelbar auch auf sie zurückfallen würde. Seitens der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums sah man sich nun mit dem schwierigen Balanceakt konfrontiert, einerseits dem öffentlichen Informationsbedürfnis gerecht zu werden, andererseits dem Vorbringen des namhaften Beschwerdeführers Rechnung zu tragen. Welch große Bedeutung die Ministerialbeamten der Dienstaufsichtsbeschwerde vor diesem Hintergrund beimaßen, wurde schon bald deutlich. Abteilungsleiter Simon zeichnete am 12. Februar eine Vorlage für Minister Sträter, der dem Justizausschuss des Landtags am 19. Februar über das Contergan-Verfahren zu berichten hatte. In dieser Vorlage nahm die Beschwerde doppelt so viel Raum ein wie die Ausführungen über das Ermittlungsverfahren. Der Vermerk umriss den wesentlichen Inhalt der Beschwerde gegen Havertz, »der die Ermittlungen nach dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts mit großer Umsicht und Tatkraft« führe. Auch war darauf verwiesen, dass Havertz inzwischen ausführlich geantwortet habe, wonach »ein wesentlicher Teil der beanstandeten Presseveröffentlichungen nicht auf Informationen von ihm beruhe und daß er sich zu den der Presse tatsächlich gegebenen Auskünften aufgrund entsprechender Zustimmung des Behördenleiters oder der Justizpressestelle berechtigt gefühlt habe.«<sup>2284</sup>

2282 Ebd. [23, 24].

2283 Ebd. [25–27].

2284 Verfügung JM NRW, 12.02.1963. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, beige Mappe »7351«, nf.

Die Ausführungen der Ministerialbeamten sind überaus aufschlussreich. Sie zeigen nicht nur, wie die Landesregierung parlamentarische Gremien offiziell über die Angelegenheit informierte. Sie zeigen auch, wie die Äußerungen von Havertz im Justizministerium bewertet wurden. Nach Auffassung der Ministerialbeamten war die von Dahs beanstandete Äußerung von Havertz zur teratogenen Wirkung noch »vertretbar«, da »sie nur die Frage der Ursächlichkeit des Mittels für die Mißbildungen der Neugeborenen, nicht aber die Schuldfrage betrifft.« Dagegen wäre der Staatsanwalt »zu weit gegangen, wenn er gesagt hätte, daß die Firma Chemie-Grünenthal nach dem Bekanntwerden der ersten Mißbildungen nicht alles getan habe, um den weiteren Vertrieb von Contergan zu unterbinden.« Havertz habe aber entschieden bestritten, solche Aussagen gemacht zu haben. Die Nachricht über Aktenauslagerungen sei nicht von der Staatsanwaltschaft ausgegangen, allerdings habe Havertz »die Richtigkeit dieser Nachricht bei Anfragen von Journalisten bestätigt.« Am »schwerwiegendsten« er scheine aber der Vorwurf, der Staatsanwalt »habe der Presse Auskünfte über angebliche Vermögensverschiebungen von leitenden Angestellten der Firma Chemie-Grünenthal gegeben.« Zwar sei auch in diesem Fall die Information nicht durch die Staatsanwaltschaft ausgegangen. Havertz habe »sich aber zunächst dazu verleiten lassen, zu erklären, daß der Staatsanwaltschaft die Vorgänge bekannt seien.« Aufgrund widersprechender Presseberichte habe Havertz einem Journalisten einen Akteneinblick gewährt »um sich gegen den Vorwurf der Verbreitung von Unwahrheiten zu wehren.« Die Bewertung des Justizministeriums war eindeutig: »Er hätte besser zu der ganzen Angelegenheit geschwiegen, zumal da [sic] sie nicht den Gegenstand seines Ermittlungsverfahrens betraf.«<sup>2285</sup>

Die Vorwürfe gegen die Ermittlungsmethoden wiesen aber auch die Ministerialbeamten zurück. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen werde, so schloss Simons Vermerk, als unmittelbarer Dienstvorgesetzter über die Dienstaufsichtsbeschwerde zu befinden haben. Schon jetzt habe der Aachener Behördenleiter aber »angeordnet, daß sich der Abteilungsleiter, ein Erster Staatsanwalt, unmittelbar in die Sachbearbeitung einschaltet, um eine zügige Bearbeitung des äußerst schwierigen und umfangreichen Verfahrens zu sichern. Die Staatsanwaltschaft in Aachen war schon im Herbst des Vorjahres darauf hingewiesen worden, daß bei Presseverlautbarungen Vorsicht und Zurückhaltung notwendig seien. In Zukunft werden, soweit eine Unterrichtung der Öffentlichkeit geboten ist, nur noch genau formulierte Erklärungen gegenüber der Presse abgegeben werden.«<sup>2286</sup>

Mit einem ergänzenden Vermerk für die bevorstehende Sitzung des Justizausschusses stellte Referent Hermes am 14. Februar die von Dahs erhobenen und von Havertz zurückgewiesenen Beschwerdepunkte als Synopse gegenüber.<sup>2287</sup> Zugleich fertigte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen noch im Februar einen 19-seitigen Entwurf für einen Bescheid an Beschwerdeführer Dahs. Darin schloss sich Montebaur Havertz' Einlassungen im Wesentlichen an. Während die Art der Ermittlungen »zu Beanstandungen keinen Anlass« gebe,<sup>2288</sup> war Montebaurs Haltung zu den Presseerklärungen allerdings nicht so eindeutig. Eine gewisse Unzufriedenheit über Havertz' Verhalten gegenüber der Pres-

<sup>2285</sup> Ebd.

<sup>2286</sup> Ebd.

<sup>2287</sup> Sitzung des Justizausschusses am 19. Februar 1963, Ergänzender Vermerk zur Sache Contergan, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, beige Mappe »7351«, nf. Nachdem Gruppenleiter Heimeshoff, Abteilungsleiter Simon und JM Sträter die Synopse in den Folgetagen redigiert hatten, wurde sie auch dem GStA in Köln zur Verfügung gestellt. Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf.

<sup>2288</sup> Verfügung LOStA Aachen, Februar 1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, nf. [6].



se schien erkennbar durch, obgleich der Behördenleiter erklärte, der Vorwurf einer unfairen Einspannung der Presse falle auf Grüenthal zurück und er habe keinen Grund, an der dienstlichen Äußerung des Staatsanwalts zu zweifeln. Dessen ungeachtet habe er ihn angewiesen, »sich nicht durch ›Fangfragen‹ überrumpeln zu lassen und sich noch größerer Zurückhaltung gegenüber der Presse zu befleißigen.«<sup>2289</sup> Insgesamt gebe die Beschwerde »zwar zu einzelnen Beanstandungen, jedoch nicht zu Massnahmen im Dienstaufsichtswege Anlass.«<sup>2290</sup>

Angesichts der großen Publizität der Sache wurde der Entwurf am 18. Februar im Justizministerium besprochen. Neben Montebaur und dem Aachener Oberstaatsanwalt Nellessen nahmen Oberstaatsanwalt Kuhl von der Generalstaatsanwaltschaft Köln, Ministerialdirigent Simon sowie aus der Gruppe I A des Justizministeriums (›Personalangelegenheiten‹) Ministerialrat Weltrich und Oberlandesgerichtsrat Drerup teil.<sup>2291</sup> Wie Simon in den Akten notierte, machten die Vorgesetzten den Aachener Staatsanwälten dabei klar, dass der Entwurf »dringend einer Überarbeitung« bedürfe. Nicht nur seien »überflüssige Ausführungen« zu tilgen, vielmehr müsse der Bescheid »sich aller polemischen Äußerungen enthalten« und »ganz sachlich abgefaßt werden.« Außerdem solle er den Hinweis enthalten »daß der Sachbearbeiter in Zukunft gegenüber der Presse überhaupt keine Erklärungen mehr abgeben wird und daß die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Fortgang des Verfahrens nur noch durch vorher formulierte Erklärungen seitens der Justizpressestelle geschehen wird.« Dies war nichts anderes als ein ›Maulkorb‹ für Havertz. Um sicherzugehen wurde der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen angewiesen, »die formale Behandlung der Beschwerde, also die Fassung des Beschwerdebescheides«, dem Generalstaatsanwalt in Köln »zur Mitprüfung« vorzulegen.<sup>2292</sup>

Nachdem Minister Sträter die Vorlage seiner Beamten vor dem Justizausschuss des Landtags wiedergegeben hatte,<sup>2293</sup> war die Angelegenheit damit – anders als die Vorlage erwarten ließ – aber noch nicht erledigt. Angesichts der von Dachs geäußerten Zweifel an der beruflichen und menschlichen Eignung von Havertz wurde dessen Lebenslauf nun intensiv untersucht, zumal der Staatsanwalt selbst erklärte hatte, die Firma sei um die Sammlung belastender Unterlagen bemüht. Eine Rolle spielte dabei, dass Havertz Offizier der Waffen-SS (SS-Obersturmführer) gewesen war<sup>2294</sup> und in seinen Personalakten gewisse Unregelmäßigkeiten festgestellt worden waren. Da mit der Verwendung etwaigen kompromittierenden Materials zu rechnen war, entschied man sich im Ministerium für eine gründliche Prüfung. Dazu forderte Oberlandesgerichtsrat Drerup Mitte März 1963 Personalunterlagen und Akten des Spruchkammerverfahrens von verschiedenen Behörden an.<sup>2295</sup> Nach einer ersten Prüfung und Besprechung im Ministerium am 26. März wurden die Unterlagen an die Ge-

<sup>2289</sup> Ebd. [11].

<sup>2290</sup> Ebd. [1].

<sup>2291</sup> MinRat Weltrich vertrat Abteilungsleiter I und OLGRat Drerup war der für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständige Referent. Siehe: LAV NRW R, NW G, Nr. 385.

<sup>2292</sup> Verfügung JM NRW, 19.02.1963. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, beige Mappe »7351«, nf.

<sup>2293</sup> ACDP, NL Sträter, 01-186-001/2. Siehe auch Verfügung JM NRW, 19.02.1963. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, beige Mappe »7351«, nf.: »In der heutigen Sitzung des Justizausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen hat Herr Minister den Ausschuss über das Verfahren Contergan und über die Dienstaufsichtsbeschwerde entsprechend den Ausführungen in dem Vermerk vom 12.2.63 unterrichtet.«

<sup>2294</sup> Havertz war am 15.07.1942 in die Waffen-SS eingetreten (SS-Nachrichten-Ersatzregiment Nürnberg), nachdem er sich am 08.01.1942 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet und am 20.01.1942 für die Dauer des Krieges zum Wehrdienst verpflichtet hatte. Siehe: SS-Stammkarte, ohne Datum; Verpflichtungserklärung Havertz, 20.01.1942; Meldeformular, 08.01.1942. In: BA Berlin, BDC, SSO 072 A, Bl. 7, 37, 40.

<sup>2295</sup> GStA Köln an JM NRW, 14.03.1963; Verfügung GStA Köln, 18.03.1963; Verfügung GStA Köln, 22.03.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 197, 198, 202.

neralstaatsanwaltschaft übersandt.<sup>2296</sup> Dort musste sich Havertz am 23. April einer sicherlich unangenehmen Befragung durch Oberstaatsanwalt Kuhl unterziehen.<sup>2297</sup> Nachdem die Unterlagen an die Abteilung I im Justizministerium weitergeleitet und dort gesichtet worden waren, bat Ministerialdirigent Scheufler den Generalstaatsanwalt Haas, zu der Anhörung »im Hinblick auf die noch nicht beschiedene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dr. Havertz zu der dort aufgeworfenen Frage der persönlichen Eignung des Sachbearbeiters für das Contergan-Verfahren Stellung zu nehmen.« Dies sei »besonders eilbedürftig.«<sup>2298</sup>

Nachdem Havertz sich am 24. Juli 1963 noch einmal schriftlich zu seinem Lebenslauf geäußert hatte und die Angelegenheit mit Havertz' Vorgesetztem Oberstaatsanwalt Nellessen erörtert worden war, berichtete der Generalstaatsanwalt am 6. August 1963 an das Justizministerium über das Ermittlungsergebnis: Dabei stellte sich heraus, dass Havertz sich im Februar 1942 und von Sommer bis Herbst 1943 in Dachau aufgehalten hatte. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Frage, ob Havertz mit dem dortigen Konzentrationslager in Kontakt gekommen war. Die Nachforschungen hatten ergeben, dass Havertz lediglich an der dortigen SS-Verwaltungsschule gewesen war, die keine institutionelle Verbindung zu dem Konzentrationslager hatte.<sup>2299</sup> Im Rahmen seiner Anhörung bei der Generalstaatsanwaltschaft hatte Havertz zudem erklärt, die Einziehung zur Waffen-SS im Juli 1942 sei gegen seinen Willen erfolgt. Er habe sich zwar am 8. Januar 1942 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet und am 20. Januar 1942 eine freiwillige Verpflichtungserklärung für die Kriegsdauer unterschrieben.<sup>2300</sup> Dies sei jedoch unter dem Eindruck des Augenblicks geschehen; Bemühungen, sich dem Dienst bei der Waffen-SS zu entziehen, seien erfolglos gewesen. Der Generalstaatsanwalt stellte dazu fest, Havertz' Erklärungen über seinen Eintritt in die Waffen-SS seien zwar »ungenau«, aber letztlich nicht zu widerlegen.<sup>2301</sup>

Neben seiner SS-Vergangenheit kamen weitere Unklarheiten zur Sprache. Diese betrafen zunächst das Abitur des Staatsanwalts. Havertz hatte erklärt, seine Reifeprüfung am 12. Mai 1944 in Prag abgelegt zu haben. Allerdings konnte er keine Unterlagen hierzu vorweisen, auch war er zu diesem Zeitpunkt nicht in Prag, sondern in der rund 40 km entfernt gelegenen Panzergrenadierschule Kienschlag stationiert und hatte in seinem Spruchgerichtsverfahren 1947 keine Angaben über ein während des Kriegs abgelegtes Abitur gemacht. Der Generalstaatsanwalt kam hier ebenso zu dem

2296 JM NRW an GStA Köln, 29.03.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 205.

2297 In der höchstwahrscheinlich von Havertz verfassten chronologischen Verfahrens-Übersicht schilderte dieser die Vorgänge aus seiner Sicht wie folgt: Nach der Beschwerde »entsteht in den folgenden Monaten mehr und mehr der Eindruck, höhererorts seien Kräfte am Werke, welche einen zügigen Fortgang der Ermittlungen, deren alsbaldiger Abschluß und die sich abzeichnende Anklageerhebung nicht mit Sympathie begegnen. Interne Schwierigkeiten treten immer deutlicher auf und beeinträchtigen die weitere Aufklärung. StA Dr. Havertz, dessen Ablösung der Verteidiger Prof. Dahs verlangt, wird wiederholt von OStA Kuhl (GStA Köln) »vernommen«. Erst am 25. September 1963 erfolgt eine Entscheidung in der Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Vorwürfe werden im wesentlichen zurückgewiesen. Jedoch werden auch in den folgenden Monaten noch manche Geschehnisse von den Sachbearbeitern [...] als »unwürdig« und für die weiteren Ermittlungen wenig fördernd empfunden.« Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [13]. Havertz selbst gelange offenbar nicht zu der Einsicht, dass eine Prüfung seiner SS-Vergangenheit durchaus begründet war.

2298 Verfügung JM NRW, Abt. I, 03.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 85. Die Niederschrift der Anhörung wurde auch MinDig Simon vorgelegt. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 25.04.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 10.

2299 GStA Köln an JM NRW, 06.08.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 21–29 (Verfügung Bl. 12–20), hier Bl. 23f.

2300 Ebd., Bl. 26.

2301 Ebd., Bl. 27.

Schluss, dass Havertz Erklärungen weder zu widerlegen noch unglaubwürdig seien.<sup>2302</sup> Wie die weiteren Prüfungen ergaben, hatte Havertz aber im Rahmen des Spruchgerichtsverfahrens unrichtige und ungenaue Angaben gemacht, unter anderem hinsichtlich eines angeblich schon 1943 begonnenen Jurastudiums.<sup>2303</sup> Auch hatte er später im Rahmen seines 1. juristischen Staatsexamens und in seinen Personalakten fälschlicherweise angegeben, Oberleutnant der Reserve gewesen zu sein, obwohl er ausschließlich SS-Ränge bekleidet hatte.<sup>2304</sup>

In diesen vergleichsweise geringfügigen Fehlangaben Havertz' erkannte der Generalstaatsanwalt aber keinen Grund für disziplinare Maßnahmen. Insgesamt sei es möglich, so resümierte Haas, »dass die Tatsache, dass er SS-Führer gewesen ist und an Lehrgängen in Dachau teilgenommen hat, in der Öffentlichkeit bekannt und in einer Form erörtert wird, die der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und Staatsanwalt Dr. Havertz selbst abträglich sein kann, obwohl Staatsanwalt Dr. Havertz mit dem KL in Dachau nicht in Berührung gekommen ist.« Allerdings sei er wie der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen der Auffassung, dass für eine Ablösung von Havertz »keine begründeten Umstände« vorlägen, zumal das »die Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht unerheblich verzögern würde.« Außerdem sei auch »die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass der Interessenverband der Contergan-Geschädigten die Ablösung des in die Sache eingearbeiteten und bewährten Sachbearbeiters nicht ohne weiteres hinnehmen wird, sodass es von dieser Seite zu Anfragen und Angriffen kommen könnte, die zu unliebsamen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit führen dürften.«<sup>2305</sup>

Dahs wurde am 25. September 1963 über die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde unterrichtet.<sup>2306</sup> Hatte man bei der Staatsanwaltschaft Aachen bereits im Februar eine Presseverlautbarung entworfen,<sup>2307</sup> die unter Einschaltung der Generalstaatsanwalt und des Justizministeriums mehrfach redigiert wurde, so wollten die höheren Behörden die Angelegenheit offensichtlich nicht noch einmal öffentlich aufwärmen. In Übereinstimmung mit dem Justizministerium gab Oberstaatsanwalt Kuhl der Staatsanwalt Aachen am 25. September telefonisch eine Presseerklärung durch, die aber nur bei einer entsprechenden Anfrage abgegeben werden sollte.<sup>2308</sup> Soweit ersichtlich, fand die Zurückweisung von Dahs' Beschwerde in der Presse keinen größeren Niederschlag.<sup>2309</sup>

Wenngleich die Angelegenheit damit im Prinzip abgeschlossen war, hatte sie doch bleibende Wirkungen. Seitens des Justizministeriums, wo insbesondere Minister Sträter und Staatssekretär Krille jedweder Verlautbarung skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, konnte sich diese Haltung eigentlich nur verfestigen.<sup>2310</sup> Wie noch zu zeigen ist, sprachen sich die Leiter der obersten Justizbehörde auch späterhin wiederholt gegen öffentliche Erklärungen im Rahmen des Contergan-Verfahrens

<sup>2302</sup> Ebd., Bl. 24f.

<sup>2303</sup> Ebd., Bl. 25.

<sup>2304</sup> GStA Köln und JM NRW, 06.08.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 27. Vgl. die diversen Personalbögen in den Personalakten der GStA Köln (I H 45) und StA Aachen (I H 14).

<sup>2305</sup> GStA Köln und JM NRW, 06.08.1963. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, GStA Köln, I H 45, Heft betr. Staatsanwalt Dr. Havertz, Bl. 28f.

<sup>2306</sup> LOSTA Aachen an RA Dahs, ohne Datum (Abschrift); Verfügung GStA Köln, 25.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, Bl. 24–33, 35v.

<sup>2307</sup> Diverse Entwürfe in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376; LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, beige Mappe »7351«.

<sup>2308</sup> Verfügung GStA Köln, 25.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 376, Bl. 35v.

<sup>2309</sup> Vgl. die Pressemappen LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 377; BA Koblenz, B 189, Nr. 11731.

<sup>2310</sup> Vgl. etwa Verfügung JM NRW, 26.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 211–215, hier Bl. 214f.

aus. Überdies zeigte sich, dass die Prüfung von Havertz' Kriegsvergangenheit durchaus begründet war, denn auch diese spielte später nochmal eine Rolle. Am 27. November 1964 reichte Simon Wiesenthal vom *Dokumentationszentrum des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes* bei der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* in Ludwigsburg eine Strafanzeige gegen Staatsanwalt Havertz ein, nachdem er einen »vertraulichen Hinweis« erhalten hatte, dass dieser bei der SS gewesen war und, wie Wiesenthal annahm, der Wachmannschaft des Konzentrationslagers Dachau angehört hatte.<sup>2311</sup> Von wem dieser Hinweis kam, ist unklar. Nachdem die für Dachau zuständige Staatsanwaltschaft in München unter dem Aktenzeichen 1 Js 37/64 ein formelles Ermittlungsverfahren gegen Havertz eingeleitet und die nordrhein-westfälischen Justizbehörden um Amtshilfe gebeten hatte,<sup>2312</sup> wurde Havertz am 21. Januar 1965 erneut angehört. Dabei verwies der Staatsanwalt auf die bereits erfolgte Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft Köln.<sup>2313</sup> Nachdem der Staatsanwaltschaft München die Unterlagen übersandt worden waren,<sup>2314</sup> stellte diese das Verfahren gegen Havertz am 9. März 1966 ein.<sup>2315</sup>

#### 3.2.4 Die zweite Phase des Ermittlungsverfahrens – Eingrenzung und Vertiefung

Eine erste Zäsur im Ermittlungsverfahren bildete die Verfügung der Staatsanwaltschaft Aachen vom 10. April 1963, die wegweisend war für die weitere Ausrichtung des Verfahrens. Sie enthielt eine Kurzübersicht über die bisherige Tätigkeit des Sonderdezernats. Danach hatten sich die offiziellen Ermittlungen gegen insgesamt 22 Personen gerichtet. Überdies war geprüft worden, ob weitere Personen in den Kreis der Beschuldigten mit einzubeziehen seien, darunter auch die nordrhein-westfälischen Ministerialbeamten Studt und Tombergs. Nachdem die Ermittlungen gegen Keller und Kunz bereits Anfang Dezember 1962 eingestellt worden waren,<sup>2316</sup> verfügte Staatsanwalt Havertz nun die Einstellung der Ermittlungen gegen neun weitere Beschuldigte »mangels Nachweises«, darunter Nowel, Oswald und Michael. Die Ermittlungen richteten sich nunmehr gegen elf Beschuldigte.<sup>2317</sup> Damit war der Kreis der Beschuldigten abgesteckt, der sich bis zur Anklage nicht mehr wesentlich änderte. Was nach dieser Eingrenzung des Beschuldigtenkreises folgte, war eine inhaltliche Vertiefung der Ermittlungen, die sich neben der weiteren Auswertung des Urkundenmaterials vor allem auf medizinische und rechtliche Fragen konzentrierte.

Wesentlich für den Fortgang der Ermittlungen blieb der weitere Austausch mit Medizinern. Dies galt zum einen für die entscheidende Frage der Kausalität im Allgemeinen und im Einzelfall. Zum

<sup>2311</sup> Dokumentationszentrum des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes an Zentrale Stelle (Ludwigsburg), 27.11.1964. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14, Bl. 149, Abschrift Bl. 140.

<sup>2312</sup> OStA München (LG München II) an LOStA Aachen, 09.03.1966. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, I H 14, Bl. 147f.

<sup>2313</sup> Vermerk StA Aachen, 21.01.1965. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14, Bl. 157.

<sup>2314</sup> Verfügung LOStA Aachen, 25.01.1965. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14, Bl. 159.

<sup>2315</sup> Verfügung StA München, 09.03.1966. In: Archiv GStA Köln, Personalakte Havertz, StA Aachen, I H 14, Bl. 164–166.

<sup>2316</sup> Verfügung StA Aachen, 01.12.1962. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 1, Bl. 308.

<sup>2317</sup> Eingestellt wurden die Ermittlungen gegen: Alfred Wirtz, Weigner, Nowel, Oswald, Sippel, Mannheim, Helbig, Michael und Löschner. Die Ermittlungen richteten sich nunmehr gegen Hermann Wirtz, Jacob Chauvistré, Dr. Heinrich Mückter, Dr. Dr. Hans-Werner v. Schrader-Beielstein, Dr. Günther Sievers, Dr. Hilmar v. Veltheim, Hermann Leufgens, Klaus Winandi, Dr. Gotthold Erich Werner, Dr. Heinz Wolfgang Kelling und Dr. Franz Wirtz. Siehe: Verfügung StA Aachen, 10.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 70–76, Zitat Bl. 75.

anderen war auch zu klären, ob und inwieweit die Firma Grünenthal auf die wissenschaftliche Erforschung des Thalidomid-Komplexes Einfluss nahm. Aus diesem Grund suchten Staatsanwalt Knipfer und Kriminalobermeister Mühlen am 29. April 1963 Professor Degenhardt in Frankfurt am Main auf. Da der der nordrhein-westfälischen Expertenkommission angehörige Humangenetiker Zweifel geäußert hatte, ob es sich bei der von Grünenthal für Tierversuche zur Verfügung gestellten Substanz tatsächlich um Thalidomid handele,<sup>2318</sup> übergab er den Ermittlern Proben aus zwei verschiedenen Sendungen der Firma. Zugleich erklärte er, auf weitere Schreiben aus Stolberg nicht mehr reagiert zu haben. Ferner wies Degenhardt die Beamten darauf hin, dass Ende Juli ein internationaler Kongress für Chemotherapie stattfinden werde, auf dem auch – was öffentlich nicht angekündigt sei, »um einen unerwünschten Zustrom von Besuchern zu vermeiden« – über die teratogene Wirkung Thalidomids gesprochen werde.<sup>2319</sup> Neben Degenhardt hielten die Staatsanwälte auch mit weiteren Medizinern Rücksprache, namentlich mit Mitgliedern der vom nordrhein-westfälischen Innenminister einberufenen Expertenkommission.<sup>2320</sup>

Da die Aufklärung konkreter Schädigungsfälle Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung im Sinne einer Körperverletzung war, war der Kontakt zu Geschädigten von ebenso wesentlicher Bedeutung für das Verfahren. Als ein zentraler Ansprechpartner erwies sich dabei der *Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder*. Am 10. Mai 1963 sprachen Havertz und Kaiser bei dem Verbandsvorsitzenden Schulte-Hillen in dessen Büro vor und sahen die von ihm gesammelten Unterlagen über einzelne Schadensfälle ein. Der Rechtsanwalt, der eine Überlassung seiner Auswertung zusagte, ging von wenigstens 10.000 geschädigten Kindern aus. Wie die Beamten vermerkten, unterhielt Schulte-Hillen zahlreiche Kontakte zu Politikern, Ministerialbeamten und Pressevertretern. Während die Ermittler dem Rechtsanwalt gerade in letzterer Hinsicht »Zurückhaltung« empfahlen, die dieser vorerst zusagte, erhielten sie zugleich Hinweise, die für die weiteren Ermittlungen hilfreich waren.<sup>2321</sup> Schulte-Hillen wies auf seine Absicht hin, mit Grünenthal über einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung verhandeln zu wollen, da immer mehr Eltern geschädigter Kinder auf Zivilklagen drängten. Schulte-Hillen plädierte dafür, zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Zivilklagen sollten lediglich dann erhoben werden, wenn die Firma »nicht auf die Einrede der Verjährung verzichte«.<sup>2322</sup>

Da dem Justizministerium seit Anfang Januar 1963 nicht mehr über den Sachstand berichtet worden war, forderte Ministerialrat Heimeshoff mit Erlass vom 16. Mai 1963 einen neuen Bericht vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen an.<sup>2323</sup> Der Erlass überkreuzte sich mit einem weiteren Bericht aus Aachen vom 9. Mai, der am 24. Mai im Justizministerium einging und der bisher ausführlichste Bericht über das Verfahren war. Zunächst ging dieser Bericht auf das dem Verfahren zugrundelie-

<sup>2318</sup> Vermerk StA Aachen, 03.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 3, Bl. 26–28. Siehe auch Kap. 2.1.1.

<sup>2319</sup> Vermerk StA Aachen, 29.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 80f.

<sup>2320</sup> Siehe Kap. 2.1.1.

<sup>2321</sup> StA Havertz und KOM Kaiser erfuhren von Parlamentariern, die »ganz besonders an der restlosen Klärung des Contergan-Problems interessiert« seien, sodann, dass der Kölner Orthopäde Prof. Daubenspeck »merkwürdig negativ« gegenüber der Contergan-Sache eingestellt sei und schließlich, dass die »zu hohen« Zahlen an Schädigungen in Kanada aus einer Mehrfach-Erfassung resultierten. Siehe: Vermerk StA Aachen, 10.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, Bl. 2137f.

<sup>2322</sup> Vermerk StA Aachen, 10.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, Bl. 2137f.

<sup>2323</sup> Verfügung JM NRW, 16.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 86, Reinschrift des Erlasses Bl. 87. Der GStA hatte am bereits am 26.04.1963 einen Sachstandsbericht angefordert: Verfügung GStA Köln, 26.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 101; GStA Köln an LOStA Aachen, 26.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3110.

gende Beweismaterial ein: ca. 35.000 Fotokopien aus über 1.000 Aktenordnern und Hefern, die in Urkundenbänden geordnet und mit zusammenfassenden Vermerken, Registern und anderen Übersichten versehen worden seien. Diese »noch nicht restlos abgeschlossenen« Arbeiten zur Bewältigung des umfangreichen Materials »haben längere Zeit in Anspruch genommen, als zunächst angenommen werden konnte.« Wie Berichtsverfasser Havertz mitteilte, waren inzwischen etwa hundert Personen vernommen worden, mehrere hundert sollten noch folgen. Dabei stellte der Staatsanwalt die Schwierigkeiten der Vernehmungen heraus. Diese seien aufgrund der Komplexität der Materie nicht nur von den Angehörigen des Sonderdezernats oder der Sonderkommission durchzuführen, sondern auch überaus eingehend – einige Vernehmungsniederschriften umfassten mehr als hundert Seiten. Havertz wies auch auf das ausländische Beweismaterial hin: Die Angehörigen der ausländischen Lizenzpartner hätten eine konsularische Vernehmung zwar abgelehnt, doch sei umfangreiches Schriftmaterial aus dem Ausland vorhanden, das zum Teil noch übersetzt werden müsse.<sup>2324</sup>

Einen größeren Teil des Berichts nahm die Kausalitätsfrage ein. Obwohl durch die bisherigen Ermittlungen kein begründeter Zweifel daran bestehen könne, dass Contergan bei bestimmungsmäßigem Gebrauch Nervenschäden und Embryopathien hervorrufe, seien die Ermittlungen in dieser Hinsicht »intensiv weitergeführt« worden, insbesondere durch Gespräche mit Medizinern diverser Fachrichtungen und die Auswertung neuerschienener Literatur. Dies sei nicht zuletzt erforderlich gewesen, um der »gezielten Verschleierungs- und Verzögerungstaktik« der Firma Grüenthal begegnen zu können. Bei Vernehmungen mit Ärzten, die sich im Sinne des Arzneimittelherstellers geäußert hatten, habe man persönliche Beziehungen zur und Geldzahlungen von der Firma feststellen können. Ähnliches gelte für Redakteure der Zeitschriften *Euromed* und *Berliner Ärzteblatt*. Alle seriösen Mediziner, die zunächst als Zweifler galten, hätten gegenüber der Staatsanwaltschaft die Kausalität ausdrücklich bestätigt. Dies werde auch der Bericht der nordrhein-westfälischen Expertenkommission tun, der laut Havertz in Bälde der Staatsanwaltschaft vorgelegt werde.<sup>2325</sup>

Im Hinblick auf das Verschulden konnte Havertz berichten, dass die zwischenzeitlich erfolgten Vernehmungen der Beamten der obersten Gesundheitsbehörden sowie Oswalds und Nowels bisherige Belastungsmomente erhärtet und noch zusätzliche ergeben hätten. Dies gelte vor allem dafür, dass die Firmenvertreter gegenüber »den zuständigen Behörden unzureichende, irreführende oder bewusst falsche Angaben« über die der Firmen bekannten Risiken gemacht hätten. Gestützt werde dies auch durch die Vermerke der Behördenbesucher, die auf Geheiß der Firmenleitung vernichtet werden sollten, aber von Nowel an die Staatsanwaltschaft übergeben worden seien. Demnach bezeichnete Havertz den »Versuch der Beschuldigten, die zuständigen Ministerien als mitverantwortlich für die Contergan-Katastrophe erscheinen zu lassen« zumindest unter strafrechtlichen Gesichtspunkten als »gescheitert«.<sup>2326</sup>

Eine eingehende Berücksichtigung fand in dem Bericht auch die Frage, inwieweit embryonale Schädigungen vorhersehbar gewesen seien. Havertz wies darauf hin, dass in anderen Firmen durchaus Generationsversuche durchgeführt worden seien, allerdings nicht bei Schlaf- und Beruhigungs-

2324 LOStA Aachen an JM NRW, 09.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 88–105, hier Bl. 88–91, Zitate Bl. 89f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3111–3128; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 102–119.

2325 LOStA Aachen an JM NRW, 09.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 88–105, hier Bl. 91–95, Zitate Bl. 92.

2326 LOStA Aachen an JM NRW, 09.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 88–105, hier Bl. 95f.

mitteln. Die Firma Grünenthal habe keine entsprechenden Versuche durchgeführt, aber dennoch die Eignung des Medikaments für Schwangere in ihrer Werbung herausgestellt. Anfragen von Ärzten zur Wirkung Thalidomids auf den Embryo seien von der Firma, die auch in der Folgezeit keine wesentlichen Untersuchungen einleitete, »in einer Art beantwortet worden, dass die Anfragenden letzte Bedenken fallen lassen mussten.« Vor allem infolge der sich häufenden Berichte über Nervenschädigungen hätte der Hersteller eine erhöhte Vorsicht walten lassen und weitere Prüfungen einleiten müssen. Da die prinzipielle Schädlichkeit Thalidomids somit bekannt gewesen und die Wirkung auf den Embryo in der Firma nachweislich im Frühjahr 1961 diskutiert worden sei, hielt Havertz »die Vorhersehbarkeit im juristischen Sinne als Voraussetzung für die strafrechtliche Erfassung der Missbildungen zumindest ab dieser Zeit für gegeben und hinreichend nachweisbar« – indes nur im Sinne einer Körperverletzung der Mutter und (ab August 1961) als Verstoß gegen § 6 des Arzneimittelgesetzes. Weitere Untersuchungen in dieser Frage seien zurzeit noch in Arbeit.<sup>2327</sup> Mit Blick auf die weiteren Ermittlungen erklärte Havertz, nun mit der Erteilung von Gutachteraufträgen zu beginnen.<sup>2328</sup> Als konkrete Fälle sollten einer Anklage »100 bis 130 Missbildungen« und 30 bis 50 Nervenschädigungen sowie eventuell einige Auslandsfälle zugrunde gelegt werden. Mit einer Vernehmung der Beschuldigten, die erst nach restloser Auswertung des Urkundenmaterials und Anhörung der wichtigsten Zeugen sinnvoll sei, rechnete Havertz ungefähr ab August 1963.<sup>2329</sup>

Die Generalstaatsanwaltschaft, der der Bericht zunächst zugeleitet worden war, erhob keine Bedenken.<sup>2330</sup> Nachdem der Bericht im Ministerium eingegangen war, wurde in der Strafrechtsabteilung von Staatsanwalt Hermes ein Vermerk über den Sachstand des Verfahrens angefertigt, den der Staatssekretär und der Minister – wie auch den Bericht aus Aachen – am 20. bzw. 23. Juni 1963 zur Kenntnis nahmen. Besonderes Interesse fanden dabei den An- und Unterstreichungen zufolge die Fragen der Kausalität, der Vorhersehbarkeit der Embryopathien und der Verschleierungstaktik der Firma vor und nach der Marktrücknahme. Nach der von Abteilungsleiter Simon am 19. Juni gezeichneten Verfügung waren gegen »die bisherige und die beabsichtigte weitere Sachbehandlung« durch die Aachener Strafverfolgungsbehörde »Bedenken nicht zu erheben.« Eine Unterrichtung anderer Stellen hielt man bei dem derzeitigen Ermittlungsstand für nicht erforderlich.<sup>2331</sup>

Mitte Juni 1963 rückten die USA wieder in den Fokus der Justizbehörden. Nachdem sich die Ministerialbürokratie in Düsseldorf und Bonn bereits durch erneute, auf den 3. Juni datierte Eingaben des amerikanischen Geschädigtenvertreters Hirschhorn an die Justizminister konfrontiert sah,<sup>2332</sup> unternahmen auch die Aachener Staatsanwälte einen weiteren Vorstoß in Richtung einer Dienstreise in die USA. In einem Bericht vom 14. Juni wiesen Havertz und Knipfer das Düsseldorfer Justizministe-

<sup>2327</sup> Ebd., Bl. 97–102, Zitate Bl. 99, 101.

<sup>2328</sup> Für die Embryopathien nannte Havertz: Prof. Wiedemann, Prof. Lenz und Prof. Weicker; für die Nervenschädigungen Prof. Bodechtel (ebd., Bl. 103).

<sup>2329</sup> Ebd., Bl. 103.

<sup>2330</sup> Randbericht GStA Köln, 21.05.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 105v; Verfügung GStA Köln, 21.05.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 120.

<sup>2331</sup> Verfügung JM NRW, 19.06.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 106–111, Zitat Bl. 110. Siehe auch: Handvermerk StS Krille (Grünstift): »Verfahren mit hoher Publizität! Bericht Bl. 88/105 lesenswert« (ebd., Bl. 111).

<sup>2332</sup> Siehe die Unterlagen in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 112–114, 127–132. LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 92–99.

rium darauf hin, dass die Vernehmung dreier Angehöriger des amerikanischen Lizenzpartners Grüenthals, der Merrell Company, nunmehr notwendig geworden sei. Da sich die Zeugen einer Vernehmung durch einen deutschen Konsul verweigert hätten, beabsichtigten Havertz und Knipfer, sie durch sogenannte *commissioners*<sup>2333</sup> vernehmen zu lassen. Da die Zeugen als Geschäftspartner Grüenthals mutmaßlich geneigt seien, zurückhaltend auszusagen, hielten die Staatsanwälte »die Teilnahme von Angehörigen der deutschen Strafverfolgungsbehörden an den Vernehmungsterminen für dringend geboten.«<sup>2334</sup> Der Sachbearbeiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln, Oberstaatsanwalt Kuhl, schloss sich diesen Ausführungen an und hielt es für »sachdienlich« und »geboten«, die beiden Berichtsverfasser in die USA zu entsenden.<sup>2335</sup> Nach Eingang im Justizministerium wurde der Bericht dem für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland zuständigen Referenten, Oberstaatsanwalt Herbert Laue, zugeleitet.<sup>2336</sup> Nach Rücksprache mit Oberstaatsanwalt Kuhl hielt Laue in den Akten fest, dass der erfahrene Erste Staatsanwalt Schué und der die englische Sprache beherrschende Staatsanwalt Knipfer in die USA geschickt werden sollten.<sup>2337</sup> Zugleich entwarf Laue ein Schreiben an das Bundesministerium der Justiz, das von Ministerialdirigent Simon am 10. Juli 1963 gezeichnet wurde. Darin wurde die Bonner Regierungsbehörde um Stellungnahme gebeten, ob deutsche Staatsanwälte dazu berechtigt seien, im Rahmen einer Vernehmung in den USA selbst oder über den *commissioner* Fragen an die Zeugen zu richten. Zugleich wurde die Staatsanwaltschaft Aachen gebeten, von weiteren Maßnahmen bis zur Stellungnahme des Justizministeriums abzusehen.<sup>2338</sup>

Nachdem die weiteren Modalitäten<sup>2339</sup> geklärt waren und im Düsseldorfer Justizministerium die Antwort des Bundesministeriums der Justiz eingegangen war,<sup>2340</sup> verfügte Ministerialdirigent Simon am 22. August 1963, dass die Entsendung von zwei Dezernenten der Staatsanwaltschaft Aachen – Erster Staatsanwalt Schué und Staatsanwalt Knipfer – in die USA »geboten« ist, zumal die dortigen Vernehmungen von »wesentlicher Bedeutung« für die Aufklärung des Sachverhalts seien. Der Vorgang wurde dem Abteilungsleiter I vorgelegt mit der Bitte um Entscheidung.<sup>2341</sup> Die Dienstreise wurde am 23. August unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz geneh-

2333 Bei den *commissioners* handelte es sich um Beauftragte des Prozessgerichtes (in diesem Fall des AG Stolberg, das für die richterlichen Vernehmungen zuständig war und die Bestellung eines *commissioners* beschließen musste). Als *commissioner* war ein US-amerikanischer Anwalt vorgesehen, der zugleich als *notary public* zur Abnahme eines Eides berechtigt war. Die Aussageverweigerung vor dem *commissioner* konnte bestraft werden, sofern die Beschuldigten bei der Vernehmung zugegen waren oder ausdrücklich auf eine Gegenüberstellung verzichtet hatten. Da Verteidiger Dahs seine Teilnahme bei den Vernehmungen in den USA angekündigt hatte, erschien den Staatsanwälten ihre Teilnahme umso wichtiger.

2334 LOStA Aachen an JM NRW, 14.06.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 115–119, Zitat Bl. 118. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3152–3156; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 122–126; PAAA, B 83, Nr. 386, nf.

2335 Randbericht GStA Köln, 20.06.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 119v; Verfügung GStA Köln, 20.06.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 127.

2336 Vermerk JM NRW, 05.07.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 120.

2337 Verfügung JM NRW, 10.07.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 121–124, hier Bl. 121.

2338 Ebd., Bl. 122f.; JM NRW an BMJ, 10.07.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 125f. Auch in: PAAA, B 83, Nr. 386, nf.

2339 Die Vernehmung durch *commissioner* musste zunächst noch durch die deutschen Auslandsvertretungen in den USA geklärt werden. Siehe: BMJ an AA, 18.07.1963. In: PAAA, B 83, Nr. 386, nf. Das AA teilte am 20.08.1963 mit, »daß gegen die Teilnahme von Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Aachen an den Vernehmungen durch die Commissioner in Cleveland und Philadelphia keine Bedenken erhoben werden.« AA an BMJ, 20.08.1963 (ebd.). Unterdessen wurden in Aachen die notwendigen Beschlüsse des AG Stolberg samt Fragenkatalog eingeholt, an die deutschen Vertretungen in den USA geschickt und Terminfragen geklärt. Siehe die Unterlagen in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 135–150; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 132–134, 141–169.

2340 BMJ an JM NRW, 21.08.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 151f.

2341 Verfügung JM NRW, 22.08.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 153–155, Zitate Bl. 153f.



मित, wobei das Justizministerium auf Anregung der Abteilung III die Vorlage eines Erfahrungsberichtes nach Ende der Dienstreise erbat.<sup>2342</sup>

Gewisse Probleme bereitete die Abstimmung zwischen dem Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft Aachen und der Sonderkommission des Landeskriminalamtes. Dies betraf zunächst die Vernehmung von Beschuldigten. Während Havertz die Einbindung der Kriminalbeamten in die Beschuldigtenvernehmungen wünschte, teilte der Leiter des Landeskriminalamtes Wenzky dem Staatsanwalt am 19. Juli 1963 mit, dass diesem Wunsch nicht entsprochen werden könne. Er untersagte den Angehörigen der Sonderkommission »aus grundsätzlichen Erwägungen«, polizeiliche Vernehmungen von Beschuldigten in Anwesenheit von Verteidigern durchzuführen.<sup>2343</sup> Kurz darauf wurde der Staatsanwaltschaft bekannt, dass Kriminalkommissar Jonscher, der seit März 1963 zur Sonderkommission abgestellt war, versetzt werden sollte. Havertz wandte sich daraufhin am 24. Juli 1963 an das Landeskriminalamt und erklärte, dass sich die Abberufung des in die komplexe Materie eingearbeiteten Kommissars »für die zukünftigen Ermittlungen äussert negativ auswirken« würde. Auch die Ersetzung durch einen anderen Beamten sei überaus problematisch, weil die dann »notwendig werdende längere Einarbeitung zumindest für eine geraume Zeit eine kaum vertretbare Verzögerung in der Sachbearbeitung zur Folge haben würde.«<sup>2344</sup> Havertz bat daher, die Versetzung Jonschers noch einmal zu überdenken – mit Erfolg. Der Kriminalkommissar blieb bis ins Jahr 1964 bei der Sonderkommission.<sup>2345</sup>

Mitte des Jahres 1963 stand aber vor allem das weitere Vorgehen im Ermittlungsverfahren im Mittelpunkt der Überlegungen und Beratungen in den nordrhein-westfälischen Justizbehörden. Aus diesem Anlass fand am 28. Juni 1963 bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln eine Besprechung zwischen dem Kölner Oberstaatsanwalt Kuhl und den Aachener Staatsanwälten Schué, Havertz und Knipfer statt. Man einigte sich darauf, die Beschuldigten zu einer staatsanwaltlichen Vernehmung zu laden und dabei die Anwesenheit der Verteidiger einzuräumen. Sollten die Beschuldigten eine Aussage vor der Staatsanwaltschaft ablehnen, so würden die Ermittlungen zunächst zu Ende geführt und anschließend ein Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gestellt, in dessen Rahmen die Beschuldigten zu vernehmen seien. Darüber hinaus sollten ab Juli 1963 Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden, wobei sich die Staatsanwälte darüber klar waren, dass die »Einholung der Gutachten vermutlich erhebliche Kosten verursachen werde.« Das beabsichtigte Vorgehen fand die Billigung des Generalstaatsanwalts Haas, der selbst nicht an der Besprechung teilnahm.<sup>2346</sup>

Infolgedessen wurde ab dem 22. Juli 1963 das erste Gutachten in Auftrag gegeben.<sup>2347</sup> Bis zum 5. Mai 1964 wurden von der Staatsanwaltschaft Aachen bei 12 Sachverständigen insgesamt 200 Einzel-

2342 JM NRW an LOStA Aachen, 23.08.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 156. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 2031.

2343 Vermerk LKA NRW, 19.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 2023.

2344 LOStA Aachen an LKA NRW, 24.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 2026.

2345 Personalliste der Contergan-Sonderabteilung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2346 Vermerk StA Aachen, 01.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 2019f.

2347 Es handelte sich dabei um ein Gutachten zu 12 Einzelfällen teratogener Schäden an Prof. Schönenberg (StA Aachen an Schönenberg, 22.07.1963; In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 6, Bl. 84–86) sowie um drei Grundsatzgutachten zur Teratogenität Thalidomids, die an die Professoren Nachtsheim, Lenz und Wiedemann vergeben wurden (StA Aachen an Nachtsheim, 22.07.1963; StA Aachen an Lenz, 22.07.1963; StA Aachen an Wiedemann, 22.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139,

gutachten zu embryopathischen Schädigungen und bei 8 Sachverständigen insgesamt 100 Einzelgutachten zu neuropathischen Schädigungen in Auftrag gegeben. Hinzu kamen 3 Grundsatzgutachten zur Frage der teratogenen Wirkung Thalidomids sowie ein pharmakologisches Kollegialgutachten.<sup>2348</sup> Die ersten Gutachten gingen am 12. September 1963 bei der Staatsanwaltschaft ein.<sup>2349</sup>

Zugleich nahm das Vorhaben der Beschuldigtenvernehmungen festere Formen an. In einem von Havertz entworfenen und von Oberstaatsanwalt Wickmann gezeichneten Schreiben vom 31. Juli 1963 wurde den Beschuldigten mitgeteilt, dass ihre »persönliche verantwortliche Vernehmung« nunmehr erforderlich geworden sei. In dem auch den Verteidigern zugeleiteten Schriftsatz wurde eine rein schriftliche Einlassung, die von den Beschuldigten vorgeschlagen worden war, zurückgewiesen. Vielmehr erscheine eine Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft »sachdienlich«, wobei gegen das Beisein der Verteidiger keine Bedenken erhoben würden. Die Vernehmungen seien für September und Oktober 1963 vorgesehen und könnten eventuell »längere Zeit« beanspruchen. Sollte bis zum 15. August keine Antwort eingehen, so gehe man seitens der Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Beschuldigten eine richterliche Vernehmung bevorzugen, die diesen Falls beantragt werden würde.<sup>2350</sup>

In seiner Antwort vom 22. August 1963 wies Verteidiger Dahs eine staatsanwaltliche Vernehmung zurück. Das Einverständnis dazu könne, so Dahs, »billigerweise nicht erwartet werden«, weil über seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Januar 1963 gegen den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft – Havertz – immer noch nicht entschieden sei. Überdies beantragte Dahs eine Akteneinsicht, besonders im Hinblick auf Sachverständigenäußerungen zur Frage der Kausalität, »da eine Äußerung der Beschuldigten zur Frage der persönlichen Verantwortlichkeit und einer etwaigen Fahrlässigkeitsschuld das Gegebensein der objektiven Tatbestandsmerkmale logisch voraussetzt.« Lehne die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht ab, so werde der Beschuldigte eine Äußerung zur Sache zurückstellen. Dahs wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit dem noch während des Ermittlungsverfahrens zu erwartenden Inkrafttreten des Strafprozessänderungsgesetzes den Verteidigern ohnehin die Akteneinsicht zu gewähren sei, bevor eine Anklage erhoben werden darf.<sup>2351</sup>

Havertz übersandte dem Justizministerium am 29. August 1963 den Bescheid an die Beschuldigten vom 31. Juli sowie Dahs' Antwort. Dabei teilte er mit, dass über Dahs' Antrag noch nicht entschie-

Nr. 6, Bl. 199–201, 222–224, 233–235). Wiedemann trat am 16.06.1965 von dem Grundsatzgutachten zurück (Wiedemann an StA Aachen, 16.06.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 6, Bl. 245).

<sup>2348</sup> Siehe die Übersicht in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Mappe »Handakten«, nf.: Embryopathien: Prof. Schöenberg (12), Prof. Wiedemann (21), Prof. Knörr (6), PD Maier (13), Prof. Werner (12), Prof. Gleiss (26), Prof. Hövels (14), Prof. Vivell (13), Prof. Weicker (37), Prof. Heck (15), Prof. Joppich (15), Prof. Thomas (16); Polyneuritiden: Prof. Schellenberg (6), Prof. Bay (12), Prof. Wedler (18), Prof. Bodechtel (16), Prof. Scheid (17), Prof. Zutt (10), Prof. Vogel (5), Prof. Wieck (16). Die Grundsatzgutachten zur Teratogenität Thalidomids stammen von Prof. Nachtsheim, Prof. Weicker und Prof. Lenz, das pharmakologische Kollegialgutachten von den Professoren Herken, Lendle und Kuschinsky.

<sup>2349</sup> Prof. Schöenberg an StA Aachen, 10.09.1963 (eingegangen 12.09.1963). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 5, Bl. 410.

<sup>2350</sup> Verfügung StA Aachen, 25.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 10f. Siehe auch: LOStA Aachen an Beschuldigte, 31.07.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 159f.; Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 174f. An den Beschuldigten Chauvistré erging kein Schreiben, da dieser seit Ende 1962 schwer erkrankt war (Herzinfarkt). Am 22.07.1963 sprach Chauvistrés Verteidiger, RA Surholt, bei Havertz vor und erklärte, Chauvistré sei weiterhin nicht vernehmungsfähig. »Bei der kleinsten Aufregung – eine Vernehmung würde eine grosse Aufregung bedeuten – müsse mit einem Rückfall gerechnet werden, der tödlich ausgehen könne.« Vermerk StA Aachen, 20.12.1962; Vermerk StA Aachen, 22.07.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 7, 178 (Zitat).

<sup>2351</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 22.08.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 111–113, Zitat Bl. 111f. Auch weitere Verteidiger beantragten daraufhin Akteneinsicht; siehe: RA Schmitz an LOStA Aachen, 29.08.1963; RA Lürken an LOStA Aachen, 02.09.1963 (ebd., Bl. 397f., 465).

den worden sei.<sup>2352</sup> Nachdem im Justizministerium Ministerialdirigent Simon eine Besprechung mit den Aachener Sachbearbeitern verfügt hatte und auch der Minister und der Vertreter des Staatssekretärs den Bericht zur Kenntnis genommen hatten,<sup>2353</sup> ging in Düsseldorf am 9. September 1963 der Randbericht der Generalstaatsanwaltschaft Köln ein. Wie man dort mitteilte, hätten sich inzwischen auch die Verteidiger von Schrader-Beielstein, Chauvistré und Sievers entsprechend geäußert. Während die Verteidiger von Mückter, Leufgens, Winandi, Kelling, Veltheim und Franz Wirtz um eine Fristverlängerung zur Beantwortung des Schreibens der Staatsanwaltschaft Aachen gebeten hatten, erklärte sich Werner als einziger Beschuldigter zur staatsanwaltlichen Vernehmung bereit.<sup>2354</sup>

Wie Ministerialrat Heimeshoff am 27. September vermerkte, sollte die »weitere Sachbehandlung« am 3. Oktober mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft Köln und der Staatsanwaltschaft Aachen im Justizministerium besprochen werden.<sup>2355</sup> An dieser Besprechung nahmen Ministerialdirigent Simon, Ministerialrat Heimeshoff und Staatsanwalt Hermes, Generalstaatsanwalt Haas und Oberstaatsanwalt Kuhl sowie Oberstaatsanwalt Nellessen und Staatsanwalt Havertz teil. Nachdem Nellessen und Havertz über die Notwendigkeit der Beschuldigtenvernehmungen und die Haltung der Verteidiger vorgetragen hatten, kamen die Teilnehmer darin überein, »daß die Gewährung einer Einsicht in die gesamten Vorgänge im jetzigen Stand des Verfahrens nicht gerechtfertigt« sei, sondern nur in jene Teile der Ermittlungsakten, auf deren Einsicht die Verteidiger einen gesetzlichen Anspruch haben. Bei Ablehnung einer staatsanwaltlichen Vernehmung sei eine »Vernehmung der Beschuldigten durch den Richter in Aussicht genommen.«<sup>2356</sup>

Im Rahmen der Besprechung wurde auch auf die sachliche und rechtliche Problematik des Verfahrens eingegangen. Während sich im Bereich der Nervenschäden, wie Havertz den Teilnehmern darlegte, die Kausalität und ein Verschulden nachweisen lasse,<sup>2357</sup> verhalte sich die Sache bei den »Mißbildungen« schwieriger. Zwar bestünden an der Ursächlichkeit aufgrund »zuverlässiger wissenschaftlicher Gutachten ebenfalls keine Zweifel mehr.« Allerdings: »Eindeutige frühzeitige Warnungen über die Gefährlichkeit des Präparates in dieser Hinsicht konnten bisher nicht ermittelt werden. Andererseits waren nach Auffassung der StA schon früh gewisse Anzeichen festzustellen, die der Leitung der Fa. Grünenthal hätten Veranlassung geben müssen, die Wirkung des Präparates auf Embryonen näher zu prüfen.« Gerade die Fragen der Kausalität und des Verschuldens fanden offensichtlich das besondere Interesse des Ministers, wie dessen zahlreichen Unterstreichungen zu entnehmen ist.<sup>2358</sup>

Darüber hinaus wurde auch die weitere Kommunikationsstrategie besprochen. Mit Havertz, dessen Verhalten gegenüber der Presse innerhalb des Ministeriums auf sichtlichen Unmut gestoßen war,

2352 LOStA Aachen an JM NRW, 29.08.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 157f., Anlagen Bl. 159–163. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 172f., Anlagen Bl. 174–178.

2353 Verfügung JM NRW, 04.09.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 164f.

2354 Randbericht GStA Köln, 05.09.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 166f. Der Bericht des LOStA Aachen war versehentlich direkt an das JM NRW gegangen. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 05.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 180–182. Laut letzterer Verfügung, die die einzelnen Stellungnahmen der Verteidiger explizit auflistete, hatte Havertz mitgeteilt, gegen eine Akteneinsicht spräche, »daß dies de lege lata nicht geboten sei und darüber hinaus auf technische Schwierigkeiten stoßen werde und zu einer erheblichen Verzögerung des Ermittlungsverfahrens führen werde.«

2355 Handvermerk Heimeshoff, 27.09.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 167.

2356 Verfügung JM NRW, 15.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 168–170, Zitate Bl. 168f.

2357 Ebd., Bl. 169.

2358 Ebd., Bl. 169f.

und Nellessen, der die Pressestelle der Aachener Staatsanwaltschaft leitete, wurde vereinbart, »daß Verlautbarungen, die auf eine Würdigung der Schuldfrage hinauslaufen, nicht erfolgen sollen.« Allein Informationen über den äußeren Stand des Ermittlungsverfahrens sollten an die Presse weitergegeben werden. Die Zurückhaltung, die man in Düsseldorf den Vertretern aus Aachen anbefahl, war – abgesehen von einer defensiven Grundhaltung und der Unzufriedenheit über bisherige Verlautbarungen – nicht zuletzt dem Bewusstsein geschuldet, dass die Verteidiger bei den geringsten Anlässen mit weiteren Beschwerden intervenieren würden. Eine Presseverlautbarung, die kurz darauf in Aachen veröffentlicht wurde, war, wie es in dem Nachtrag von Ministerialrat Heimeshoff zu dem Besprechungsvermerk hieß, »nicht zu beanstanden«.<sup>2359</sup>

Infolge der Besprechung im Justizministerium wurde die von Dahs beantragte Akteneinsicht abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Verteidiger die Entscheidung am 4. Oktober 1963 mit und wies auch darauf hin, dass über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Havertz inzwischen entschieden worden sei. Da nun diesbezügliche Bedenken gegen eine staatsanwaltliche Vernehmung »zurückzustellen« seien, wurde Dahs gebeten, sich zu dieser Frage zu äußern. Zudem unterrichtete die Staatsanwaltschaft Dahs mit dem Schreiben über das Vorliegen erster Sachverständigengutachten und wissenschaftlicher Stellungnahmen, die für die Verteidiger in Fotokopie zur Verfügung stünden.<sup>2360</sup> Dahs bat daraufhin am 18. Oktober um die Übersendung der Ablichtungen. Da aber noch weitere Gutachten ausstünden, schien es dem Verteidiger »sachgemäß«, deren Eingang abzuwarten, »ehe zur Frage der Vernehmung des vertretenen Beschuldigten Hermann Wirtz eine endgültige Erklärung abgegeben wird.«<sup>2361</sup> Mehrere Verteidiger schlossen sich ihrem Kollegen Dahs in der Frage der Akteneinsicht und Vernehmung an.<sup>2362</sup> Am 25. Oktober 1963 wurden erste Fotokopien der Gutachten und gutachterlichen Äußerungen, die inzwischen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen waren, an die Verteidiger übersandt, jedoch noch nicht als Bestandteil der Hauptakten.<sup>2363</sup>

Trotz intensiver Ermittlungstätigkeit konnte der ursprüngliche Zeitplan der Sonderabteilung Contergan nicht ansatzweise eingehalten werden. Wie Staatsanwalt Knipfer am 23. August 1963 in den Akten vermerkte, waren die Urkundenbände immer noch nicht vollständig, zumal in der Zwischenzeit weiteres Beweismaterial hinzugekommen war. Nicht ausgewertet war zu diesem Zeitpunkt auch die Korrespondenz Grünenthals mit Ärzten. Außerdem waren das Verhalten der Firma vor der Ausbietung Thalidomids und zahlreiche Einzelschadensfälle noch nicht hinreichend aufgeklärt, besonders mit Blick auf die Nervenschädigungen, wo die Ermittlungen »über das Anfangsstadium noch nicht hinausgelangt« waren. Auch die Vernehmung von Beschuldigten, Geschädigten und anderen Zeugen war noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund schlug Staatsanwalt Knipfer vor, zunächst den Abschluss der Beweisurkunden-Auswertung zu forcieren und anschließend die Verneh-

2359 Verfügung JM NRW, 15.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 168–170, hier Bl. 170.

2360 LOStA Aachen an RA Dahs, 04.10.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 114f. Der LOStA Aachen hatte zuvor den Entwurf des Schreibens zur Genehmigung an den GStA Köln gesandt; siehe: LOStA Aachen an GStA Köln, 25.09.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 183; Verfügung StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 3189–3191.

2361 RA Dahs an LOStA Aachen, 18.10.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 78.

2362 RA Roesen (Sievers) an LOStA Aachen, 24.10.1963; RA Lürken (Kelling) an LOStA Aachen, 24.10.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 367, 469.

2363 Siehe die Gutachten-Übersicht in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Mappe »Handakten«, nf.

mungen durchzuführen. Bei diesem Vorgehen rechnete Knipfer nunmehr mit einem Abschluss der Ermittlungen im April 1964.<sup>2364</sup> Havertz, der sich eigentlich im Urlaub befand, schloss sich dem von Knipfer vorgeschlagenen Plan an.<sup>2365</sup>

Welch umfangreiche Dimensionen das Verfahren inzwischen angenommen hatte, zeigt Havertz' 28-seitiger Bericht über den Stand der Ermittlungen am 1. Oktober 1963. Die Hauptakte umfasste inzwischen 145 Aktenordner. Die Sonderabteilung hatte 2.269 Fälle von angeblichen Thalidomid-Schädigungen erfasst und Erhebungen bei rund 1.000 Personen durchgeführt, worunter sich 66 Professoren, 31 Beamte der Gesundheitsbehörden und 62 sonstige Sachverständige sowie 380 Geschädigte und Zeugen und 370 sonstige Personen und Einrichtungen (Ärzte, Krankenkassen usw.) befanden. Mit Ausnahme der Universität Marburg waren sämtliche Medizinischen Fakultäten in der Bundesrepublik konsultiert, aber auch zahlreiche Wissenschaftler aus dem Ausland schriftlich kontaktiert worden. Nach dem Bericht waren noch ungefähr 300 Geschädigte und mehrere Hundert sonstige Zeugen zu vernehmen. Der durchaus eindrucksvollen Darstellung des Verfahrensumfangs folgte eine Skizze des bisherigen Ermittlungsergebnisses. Der Fokus lag dabei auf den Kenntnissen Grünenthals über Nebenwirkungen – laut dem Bericht hatten die Ermittler 7.301 bis zur Marktrücknahme in Stolberg eingegangene Nebenwirkungsmeldungen (davon 2.878 zu Nervenschäden) registriert –, der Kausalitätsfrage und der Vorhersehbarkeit der teratogenen Schädigungen. Im Hinblick auf letzteren Punkt nannte Havertz 16 Umstände, Hinweise oder Anfragen, die das Risiko einer fruchtschädigenden Wirkung Thalidomids für die Firma vorhersehbar gemacht hätten. Insgesamt hielt der Staatsanwalt einen Schuldvorwurf für Nervenschäden ab Oktober 1960, spätestens ab Januar 1961 und für »Missbildungen« ab März 1961, spätestens ab Mai 1961 für berechtigt.<sup>2366</sup>

Von 6. bis 16. Oktober 1963 unternahmen die Staatsanwälte Schué und Knipfer die Dienstreise in die USA. Die höheren Justizbehörden blieben aber zunächst in Unkenntnis über deren Verlauf. Das Bundesministerium der Justiz erkundigte sich daher am 6. November 1963 beim nordrhein-westfälischen Justizministerium, ob die Vernehmungen in den USA schon abgeschlossen seien.<sup>2367</sup> Das Düsseldorfer Ministerium leitete die Anfrage am 12. November an die Staatsanwaltschaft Aachen weiter.<sup>2368</sup> Bereits am 25. Oktober hatten Schué und Knipfer einen Bericht für das Justizministerium fertiggestellt, der nach Eingang bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln am 29. Oktober im Justizministerium aber erst am 18. November einging. Schué und Knipfer berichteten dort über das Ergebnis ihrer vom 6. bis 16. Oktober andauernden Dienstreise in die USA. Nach den Zeugenaussagen hatte die Firma Merrell erstmals im Frühjahr 1961 durch eine Publikation im *British Medical Journal* von den Nebenwirkungen Kenntnis erhalten, von Grünenthal sei sie aber zuvor nicht informiert worden. Untersuchungen über die Wirkung von Thalidomid auf den Embryo waren nach Auskunft der Zeugen bei der amerikanischen Firma nicht vorgenommen worden. Die Staatsanwälte schilderten zwar ihren Eindruck, als sei sich der Geschäftspartner Grünenthals der »absolut unzureichenden Unter-

2364 Vermerk StA Aachen, 23.08.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Vgl. zur weiteren Arbeit der Sonderkommission auch: Arbeitsverteilungsplan, 06.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 2061f.

2365 Verfügung StA Aachen, 26.08.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2366 Vermerk StA Aachen, 01.10.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2367 BMJ an JM NRW, 06.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 171.

2368 Verfügung JM NRW, 12.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 172.

richtung« durch das Stolberger Unternehmen bewusst; doch stellten sie eine echte Hilfeleistung des US-amerikanischen Konzerns bei dem Verfahren infrage. Hinsichtlich weiterer Besprechungen mit Vertretern der FDA und eines Geschädigtenvertreters verwies der Bericht auf beigefügte Vermerke, die wegen der Bitte um Vertraulichkeit den Handakten und nur auszugsweise den Hauptakten beigefügt wurden.<sup>2369</sup>

Die Vernehmung der FDA-Mitarbeiter, insbesondere Kelsey, war am 11. Oktober 1963 erfolgt. Kelsey teilte den Staatsanwälten mit, dass die Firma Merrell bestrebt gewesen sei, das Medikament möglichst schnell auf den Markt zu bringen. Nachdem sie im Februar 1961 auf die Publikation über Polyneuritiden im *British Medical Journal* gestoßen sei, habe sie im Mai 1961 zum ersten Mal aus einer gewissen Intuition heraus nach der Wirkung Thalidomids auf den Embryo nachgefragt, und zwar weil sie die Betonung der völligen Atoxizität skeptisch stimmte und ihr angesichts der Berichte über Nervenschäden der Gedanke kam, das Medikament könne »schlechthin gefährlich« sein, weil sie sich selbst mit Wirkungen auf den Embryo befasst hatte und eine umfangreiche Fachliteratur zu dieser Frage erschienen sei. Kelsey erklärte weiterhin, bei Bekanntwerden des Umfangs der Schadensmeldungen an die Firma sei Thalidomid in den USA niemals zugelassen worden; auch hätte man bei diesem Umfang andere Schäden annehmen müssen. Kelsey zeigte sich überaus erstaunt über das Bestreiten der Kausalität durch Firmenangehörige, zumal es auch im Tierversuch gelungen sei, die teratogenen Effekte zu reproduzieren. Sie wies auf ein schwebendes Verfahren gegen Merrell hin.<sup>2370</sup> Der Bericht über die Dienstreise ging am 18. November im Düsseldorfer Justizministerium ein, wurde dort in einer von Staatsanwalt Hermes entworfenen und von Ministerialdirigent Simon am 2. Dezember 1963 gezeichneten Aktenverfügung zusammengefasst und vom Staatssekretär und vom Minister zur Kenntnis genommen.<sup>2371</sup>

Währenddessen hatte man seitens der Staatsanwaltschaft Aachen auch erneut den Kontakt zum Innenministerium gesucht, um sich dort über den Fortgang der vom Land Nordrhein-Westfalen initiierten Forschungen zu informieren. Bei einem Besuch der Gesundheitsabteilung in Düsseldorf konnte Havertz am 18. November 1963 in Erfahrung bringen, dass dort am 15. Oktober ein Bericht der Expertenkommission eingegangen war. Es handelte sich dabei um den Forschungsbericht von Prof. Gleiss, der vom Staatssekretär am 14. November zur Kenntnis genommen und von Havertz bei der obersten Landesgesundheitsbehörde eingesehen wurde. Wie mit dem Pharmazierat Polte (Tombergs war inzwischen in den Bundesdienst gewechselt) vereinbart, bat die Staatsanwaltschaft Minis-

<sup>2369</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 25.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 179–183, Zitat Bl. 182. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3198–3202; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 196–200. Der GStA Köln stimmte der Beifügung der Vermerke in die Handakten zu. Nur soweit die Vermerke nicht unter den Vertraulichkeitsvorbehalt der Zeugen fielen und für das Verfahren wesentlich seien, sei eine Beifügung in die Hauptakte geboten. Siehe Randbericht GStA Köln, 12.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 184f.; Verfügung GStA Köln, 12.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 209a–209b.

<sup>2370</sup> Vernehmung Kelsey am 11.10.1963, 21.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 186–190, Zitat Bl. 187. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 205–209. Kopie in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 207, B. 267–271. Weitere Besprechungen erfolgten mit dem Geschädigtenvertreter Hirschhorn und dem Mediziner Prof. Swinyard (Protokolle in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 191–194).

<sup>2371</sup> Verfügung JM NRW, 02.12.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 207–210. Neben dem inhaltlichen Bericht hatten Schué und Knipfer auch einen Bericht über die technische Abwicklung der Dienstreise verfasst: Erfahrungsbericht, 23.10.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 197–206. Dieser enthielt nur Angaben zur Organisation der Dienstreise (Kosten, Reisewege, Unterkünfte usw.) und der Vernehmungen (Modalitäten der Befragung durch *commissioner* usw.). Siehe: Randbericht GStA Köln, 12.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 196. Ein Exemplar des Erfahrungsberichts wurde an Abteilung I abgegeben, ein weiteres an das BMJ weitergeleitet. Siehe weitere Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 362, Bl. 188–195, 210–222.

terialdirigent Studt, auf dem Wege der Amtshilfe den Originalbericht für einige Tage zu überlassen oder Kopien zur Verfügung zu stellen.<sup>2372</sup>

Ministerialdirigent Studt antwortete am 25. November. Dabei erklärte der Leiter der Gesundheitsabteilung, der Bericht sei noch nicht vorgelegt worden, weil er zuerst vom Minister, vom Staatssekretär und von den zuständigen Referenten durchgesehen werden musste und er »in seinem ganzen Aufbau nicht unseren Erwartungen auf Grund der Fragestellung der wissenschaftlichen Sonderkommission entspricht.« Man habe nämlich mit dem Kommissionvorsitzenden Prof. Klinke vereinbart, »daß nur ein von der Gesamtkommission vertretenes Gutachten über die epidemiologischen, experimentellen, statistischen und virologischen Feststellungen über die Zusammenhangfrage und die Auswirkungen der Thalidomidereignisse in unserem Lande vorgelegt werde.« Ein Abschlussbericht fehle allerdings »nach wie vor.« Denn bei dem eingegangenen Bericht handele es sich »nur um eine persönliche Studie« des Prof. Gleiss, die die Erwartungen der Gesundheitsbehörde nicht erfülle. Man werde daher Prof. Klinke bitten, die der Kommission überlassenen Unterlagen auch nach anderen Gesichtspunkten durchzuarbeiten. Dessen ungeachtet war Gleiss' Bericht dem Schreiben beigefügt mit der Bitte, diesen nach Anfertigung von Kopien wieder zurückzusenden.<sup>2373</sup> Nachdem Havertz am 9. Dezember Entsprechendes verfügt hatte,<sup>2374</sup> wurde dieser am 19. Dezember wieder an das Innenministerium zurückgesandt.<sup>2375</sup> Wie Havertz später in einer chronologischen Übersicht über das Verfahren festhielt, enthielt der Bericht »nur wenig für das Strafverfahren Verwertbares.«<sup>2376</sup>

Die Frage der wissenschaftlichen Klärung und Absicherung des Verfahrensgegenstandes bestimmte – von der offiziellen Vergabe von Gutachten abgesehen, die im Herbst 1963 fortgesetzt wurde – auch die Kontakte der Staatsanwaltschaft zu Grünenthal. Die Aachener Justizbehörde teilte der Firma am 19. November 1963 mit, die bei ihr bereits eingegangenen Gutachten allen Verteidigern in Ablichtungen überlassen zu haben. Die noch ausstehenden Gutachten würden nach ihrem Eintreffen den Verteidigern fortlaufend zugehen. Zugleich war auch die Firma gebeten worden, auch in ihrem Besitze befindliche Gutachten und wissenschaftliche Stellungnahmen, die zu einer eventuellen Entlastung beitragen könnten, der Staatsanwaltschaft kurzfristig zur Verfügung zu stellen.<sup>2377</sup> Im Sinne einer sachlichen Aufklärung des gesamten Komplexes schien dies unerlässlich, zumal die Firma und ihre Mitarbeiter die Kausalität Thalidomids für die Embryopathien in Aussendungen und Veröffentlichungen anzweifelten.<sup>2378</sup>

Das Contergan-Verfahren rückte im November 1963 auch seitens der Politik wieder stärker ins Blickfeld. Wie Ministerialdirigent Simon am 15. November in den Akten vermerkte, sollte am 3. Dezember in der Sitzung des Justizausschusses des Düsseldorfer Landtags über das Contergan-Verfahren berichtet werden. Der Leiter der Strafrechtsabteilung hatte daher Generalstaatsanwalt Haas telefonisch gebeten, eine »beschleunigte Berichterstattung über den gegenwärtigen Verfahrensstand zu

<sup>2372</sup> Verfügung StA Aachen, 18.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 122, Reinschrift Bl. 123.

<sup>2373</sup> IM NRW an LOStA Aachen, 25.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 124f.

<sup>2374</sup> Verfügung StA Aachen, 09.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 125 (Handschriftlich).

<sup>2375</sup> StA Aachen an IM NRW, 19.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 126.

<sup>2376</sup> Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [16].

<sup>2377</sup> Verfügung StA Aachen, 19.11.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 2071f.

<sup>2378</sup> Havertz bezog sich hier explizit auf einen *Therapeutischen Brief* vom August 1962, in dem von 25 gesunden Kindern nach Thalidomid-Einnahme die Rede war, und bat, die Krankengeschichten zur Verfügung zu stellen.

veranlassen«, und seinen Gruppenleiter Heimeshoff angewiesen, durch den Referenten Hermes einen entsprechenden Vermerk für die Ausschusssitzung fertigen zu lassen.<sup>2379</sup> Staatsanwalt Havertz legte vor diesem Hintergrund am 18. November einen weiteren Bericht über den Verfahrensstand vor, der am Folgetag bei der Generalstaatsanwaltschaft und bereits am 21. November im Justizministerium einging. Laut dem Bericht waren inzwischen 2.500 Fälle neuraler und embryonaler Schädigungen erfasst und die Hauptakte mittlerweile 120 Aktenordner stark. Eingehende Vernehmungen schienen Havertz »in etwa 350 Missbildungs- und 100 Schadensfällen Erwachsener« geboten, wovon inzwischen 300 bzw. 25 Fälle abgeschlossen seien. Die weiteren Erhebungen in dieser Hinsicht veranschlagte Havertz mit einer voraussichtlichen Dauer bis in den Februar 1964 hinein. Besonderes Augenmerk schenkte Havertz bei seinen Ausführungen den Gutachten im Rahmen des Verfahrens. Bislang seien an 13 Wissenschaftler entsprechende Aufträge ergangen.<sup>2380</sup> Havertz nannte weitere Gutachter, die noch konsultiert werden sollten, darunter Weicker und Scheid, wies aber auch auf die Arbeit der nordrhein-westfälischen Expertenkommission hin: Der Abschlussbericht, in den man habe Einblick nehmen können, bestätige die alleinige Ursächlichkeit Thalidomids für die Embryopathien. Havertz teilte auch mit, dass den Verteidigern eine Akteneinsicht (von den Gutachten abgesehen) zum jetzigen Zeitpunkt verwehrt worden sei. Die Beschuldigten hatten erklärt, sich vor Einsicht in alle eingeholten Gutachten nicht verantwortlich vernehmen zu lassen, was somit »keinesfalls vor April/Mai 1964 durchgeführt werden« könne. Havertz hatte daher veranlasst, dass alle Verteidiger von den vorliegenden Gutachten Ablichtungen erhalten und beabsichtigte, in Zukunft weiter so zu verfahren.<sup>2381</sup>

Im Justizministerium wurden die Ausführungen von Staatsanwalt Hermes zu einem Vermerk zusammengefasst, der in einer von Ministerialdirigent Simon am 2. Dezember gezeichneten Aktenverfügung enthalten war, die Staatssekretär Krille und Minister Sträter vorgelegt wurde. Neben dem Verfahrensumfang und der Kausalitätsfrage fand das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen Interesse, wonach sich »ein Schuldvorwurf für die Nervenschädigungen Erwachsener ab Oktober 1960 und für die Mißbildungen ab März bis Mai 1961 [...] begründen und nachweisen lasse.« Gleiches galt für die weitere Sachbehandlung des Verfahrens. Die Annahme der Staatsanwaltschaft Aachen, »die restlichen Ermittlungen etwa im Februar 1964 abschließen zu können«, wurde namentlich von Minister Sträter in Zweifel gezogen, wie dieser durch ein Fragezeichen an der zitierten Stelle kenntlich machte.<sup>2382</sup> Mit Blick auf die Beschuldigtenvernehmungen gab der Vermerk den Bericht aus Aachen inhaltlich wieder, wobei Simon unter Verweis auf eine fernmündliche Rücksprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen hinzufügte, »daß *alsbald* die richterliche Vernehmung beantragt werden wird.« Den Anträgen der Verteidiger auf umfassende Akteneinsicht habe man in Aachen – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Justizministeriums – nicht entsprochen.<sup>2383</sup>

2379 Handvermerk Simon, 15.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 172v.

2380 Um Grundsatzgutachten zu den Embryopathien seien Nachtsheim, Lenz und Wiedemann gebeten worden, als Gutachter in embryopathischen Einzelfällen waren genannt: Schönenberg, Petersen, Knörr, Maier, Werner, Gleiss, Thomas und Vivell; in polyneuritischen Einzelfällen: Broser und Bay.

2381 LOStA Aachen an JM NRW, 18.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 173–177, Zitate Bl. 174, 177. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3210–3214; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 226–230.

2382 Verfügung JM NRW, 02.12.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 207–210, hier Bl. 207f. Hervorhebung im Original (= Unterstreichung von StS Krille, Grünstift).

2383 Ebd., Bl. 208. Hervorhebung im Original (= Unterstreichung von StS Krille, Grünstift).



Referent Hermes hatte anhand der letzten Berichte aus Aachen bereits einige Tage zuvor, am 26. November, einen Vermerk fertiggestellt, den Simon noch am gleichen Tag zeichnete und der die Grundlage für den Bericht vor dem Justizausschuss bilden sollte. Dort stand das Contergan-Verfahren auf der Tagesordnung für die 16. Ausschusssitzung am 3. Dezember. Inhaltlich ging der auch Staatssekretär Krille und Minister Sträter vorgelegte Vermerk zunächst auf die Hintergründe zu Contergan ein, wobei der Text größtenteils dem Bericht Sträters vor dem Justizausschuss vom 19. Februar 1963 entsprach.<sup>2384</sup> Darüber hinaus unterrichtete der Vermerk in groben Zügen über den Stand des Verfahrens. Danach waren die Ermittlungen zur Kausalitäts- und zur Schuldfrage soweit abgeschlossen, dass die Aachener Staatsanwälte eine verantwortliche Vernehmung der Beschuldigten beabsichtigten. In Kürze war auch hingewiesen auf das Problem der Akteneinsicht und auf die Ermittlungen in den USA. Insgesamt seien durch die Staatsanwaltschaft 2.500 Fälle erfasst, wobei sich die weiteren Ermittlungen auf 350 Fälle embryonaler Schädigungen und 100 polyneuritische Fälle beschränken sollten. Wie es mit Blick auf den weiteren Fortgang des Verfahrens hieß, seien die staatsanwaltlichen Ermittlungen zu den Einzelfällen »inzwischen soweit fortgeschritten, daß die Staatsanwaltschaft mit ihrem Abschluß in den ersten Monaten des nächsten Jahres rechnet.«<sup>2385</sup> Ministerialdirigent Simon trug den Bericht am 3. Dezember 1963 dem Justizausschuss vor. Die von dem Leiter der Strafrechtsabteilung vorgetragene Einschätzung der Aachener Staatsanwaltschaft, die Untersuchungen könnten möglicherweise Ende Februar 1964 abgeschlossen sein, zweifelten der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Dr. Joseph Bollig (CDU), und Justizminister Sträter an. Eine weitere Diskussion des Berichts im Ausschuss erfolgte nicht.<sup>2386</sup>

Nicht vorgetragen wurde in der Sitzung des Justizausschusses offenbar ein Teil des Vermerks, der die Dienstaufsichtsbeschwerde des Verteidigers Dahs gegen Staatsanwalt Havertz behandelte. Dieser Teil war nur vorsorglich angefertigt worden, für den Fall, »daß die Dienstaufsichtsbeschwerde in der Diskussion nochmals erörtert wird.« Wie es hier hieß, habe sich die inzwischen beschiedene Beschwerde sowohl gegen die Ermittlungstätigkeit an sich als auch gegen das Verhalten des Sachbearbeiters Havertz gegenüber der Presse bezogen. Sah man die Vorwürfe gegen die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft im Ministerium als »unbegründet«, so führt die Passage zu den Presseverlautbarungen klar vor Augen, wie man Havertz' Handeln in dieser Frage wertete. Die Unterrichtung der Presse durch den Sachbearbeiter, nicht durch die Justizpressestelle, habe »nicht den bestehenden Verwaltungsvorschriften« entsprochen. Vor allem aber seien dabei »gegenüber einem Pressevertreter Äußerungen gefallen, die besser unterblieben wären, da sie mißverstanden werden konnten.«<sup>2387</sup> Klang hier schon eine Kritik am Staatsanwalt klar an, so kommentierte Staatssekretär Krille diesen Satz mit: »Warum diese *zarte* Fassung?! Es waren zwei sehr prägnante Verstöße!«<sup>2388</sup> Auch wenn der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen über die Dienstaufsichtsbeschwerde bereits entschieden hatte, war im Justizministerium noch ein gehöriges Maß an Unmut über Havertz Verhalten gegenüber Journalisten vorhanden.

<sup>2384</sup> Bericht für Justizausschuss am 19.02.1963, ohne Datum. In: ACDP, 01-186, Nr. 1/2, nf.

<sup>2385</sup> Verfügung JM NRW, 26.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 211–215, Zitat Bl. 213.

<sup>2386</sup> Landtag NRW, 5. WP, Nr. 613, 16. JustA, 03.12.1962. Auszugsweise in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 217f.

<sup>2387</sup> Verfügung JM NRW, 26.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 211–215, hier Bl. 214f.

<sup>2388</sup> Handvermerk StS Krille (Grünstift), 27.11.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 215. Hervorhebung JM Sträter (Rotstift).

Das Problem der Unterrichtung von Presse und Öffentlichkeit blieb aber auch in der Folgezeit virulent. Am 16. Dezember 1963 wandte sich der Leitende Oberstaatsanwalt Montebaur an das Justizministerium und berichtete, »daß die einseitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ›Contergan-Affäre‹ nach wie vor anhalte.« Wie diesem Problem »in geeigneter Weise begegnet werden kann«, sei die »ständige Sorge« des Aachener Behördenleiters.<sup>2389</sup> Anlass zu dem Bericht gab die Fernsehsendung *Report München* (Montebaur gab irrigerweise *Panorama* an), die am 9. Dezember ausgestrahlt worden war. In der Sendung, an welcher der mit dem Beschuldigten Sievers befreundete Reporter Dr. Schreiber maßgeblich mitgewirkt hatte, war die zeitliche und räumliche Korrelation zwischen Contergan und den Embryopathien massiv infrage gestellt. Nachdem die Sendung zunächst Prof. Lenz hatte zu Wort kommen lassen, der die Teratogenität Thalidomids bestätigte, wurden mit Prof. Saller (Kinderarzt in München), Prof. Goerttler (Pathologe in Heidelberg) und Prof. Daubenspeck (Orthopäde in Köln) drei Mediziner interviewt, die einen Zusammenhang zwischen Contergan und den teratogenen Schäden mehr oder weniger deutlich bezweifelten.<sup>2390</sup>

Die Sendung trieb nicht nur Lenz und die Geschädigtenverbände auf die Barrikaden.<sup>2391</sup> Auch seitens der Staatsanwaltschaft sah man sich zum Einschreiten veranlasst. Denn bei der Sendung handele es sich, wie Montebaur in seinem Bericht darlegte, um eine geschickte Verzerrung, die unter dem Anschein gewahrter Objektivität den Eindruck vermittele, als ob Lenz »mit seiner Ansicht ziemlich allein stehe.« Tatsächlich aber seien Saller und Daubenspeck kaum als Sachverständige anzusehen; Goerttler habe für seine Forschung nachweislich finanzielle Mittel von Grünenthal erhalten. Um die Gefahren einer weiteren »Irreführung« abzuwenden, sei es notwendig, die Öffentlichkeit über den Blickpunkt der Ermittlungsbehörde zu unterrichten. Denn, wie Montebaur in klaren Worten darlegte, von einer derartigen Berichterstattung gehe eine verhängnisvolle Wirkung auch auf das Verfahren aus: »Der Eindruck, den die Fernsehsendung allgemein – wie hier nicht nur in Laienkreisen, sondern sogar im engeren Kreis der Justiz festgestellt wurde – erzeugt hat, gipfelt in der Auffassung, daß die Fragen der Kausalität und der Schuld doch nicht zu klären seien, und das Verfahren zu keinem Erfolg führen könne. Das steht im Widerspruch zu dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen. Diese Entwicklung birgt mit Sicherheit die Gefahr, daß der Erforschung der Wahrheit durch unwägbare, aber für den weiteren Erfolg des Verfahrens sehr bedeutungsvolle Faktoren unüberwindliche Schranken gesetzt werden. So werden Sachverständige ihre an sich eindeutigen Forschungsergebnisse in einer Atmosphäre, die bereits durch einseitig tendenziöse Darstellungen belastet ist, nicht mit der nötigen inneren Freiheit vortragen können. Zeugen dürften aus verständlichen Hemmungen heraus wenig geneigt sein, sich durch klare Aussagen zu exponieren.« Montebaur schlug daher vor, mit einer Presseverlautbarung an die Öffentlichkeit zu gehen.<sup>2392</sup>

Nachdem der Bericht am 17. Dezember bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen war, stoppte der dortige Sachbearbeiter, Oberstaatsanwalt Werner Kuhlmann, den Bericht. Wie er in einer Verfügung vom 20. Dezember festhielt, »könne eine Pressenotiz nicht als ein geeignetes Mittel zur Ent-

<sup>2389</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 16.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 232–238, Zitat Bl. 232. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3221–3227.

<sup>2390</sup> Tatsächlich handelte es sich nicht um *Panorama*, sondern um *Report München* (ausgestrahlt: 09.12.1963 in der ARD).

<sup>2391</sup> Lenz an Bay. Rundfunk, 11.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 239–241.

<sup>2392</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 16.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 232–238, Zitat Bl. 233, 235f.

gegnung auf eine Fernsehsendung angesehen werden, die erfahrungsgemäss beim Publikum einen wesentlich stärkeren und nachhaltigeren Eindruck hervorzurufen pflege«. Vor allem aber, und darin lag wohl das eigentlich Motiv des Sachbearbeiters, »bestehe die Gefahr, dass die StA durch die beabsichtigte Presseveröffentlichung in eine auf jeden Fall zu vermeidende öffentliche Polemik hineingezogen würde«. Eine entsprechende Verlautbarung, so die Ansicht, der sich auch Generalstaatsanwalt Haas anschloss, sei nur bei einem konkreten Verfahrensanlass sinnvoll.<sup>2393</sup> Die angedachte Presseerklärung unterblieb.

Am 15. Januar 1964 war im *Kölner Stadt-Anzeiger* der Artikel *Justiz wird noch Monate Contergan-Akten wälzen* zu lesen. Aufhänger war eine Äußerung des Leiters der Justizpressestelle Aachen, Landgerichtsdirektor Keutgen, nach der die Ermittlungen noch Monate, eventuell sogar Jahre dauern würden. Überdies war die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass der Staatsanwaltschaft ein Beweis der Schuld nicht gelinge und eine Anklage nicht erhoben werde.<sup>2394</sup> Der Artikel wurde im Justizministerium offensichtlich mit einiger Verwunderung wahrgenommen und dem Contergan-Vorgang beigefügt. Staatssekretär Krille bat umgehend um weitere Veranlassung.<sup>2395</sup> Referent Hermes hielt daraufhin Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Aachen, deren Ergebnis er in einer Verfügung vom 23. Januar 1964 festhielt. Nach Auskunft des Ersten Staatsanwalts Schué gebe der Artikel des *Kölner Stadt-Anzeigers* die Äußerungen des Leiters der Aachener Justiz-Pressestelle, Landgerichtsdirektor Keutgen, »stark entstellt« wieder. Dieser habe zum Stand des Verfahrens keine Angaben machen können, auf Drängen des Journalisten aber erklärt, ein Verfahren dieser Größenordnung könne »Monate oder auch Jahre an Ermittlungsarbeit in Anspruch nehmen.« Zum tatsächlichen Stand des Verfahrens gab Schué an, die Vernehmungen zu den Einzelfällen von Nervenschädigungen seien bereits abgeschlossen; bei den »Mißbildungen« ständen sie vor dem Abschluss. Die entsprechenden Gutachten von Sachverständigen gingen laufend ein. Auch sei die Vorbereitung der Beschuldigtenvernehmungen abgeschlossen; die Vernehmungersuchen gingen in Kürze an die zuständigen Gerichte hinaus – »Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens sei also abzusehen.«<sup>2396</sup> Die Verfügung wurde diversen Ministerialbeamten zur Kenntnisnahme vorgelegt.<sup>2397</sup>

Neben der Öffentlichkeitsproblematik rückte zu Jahresbeginn 1964 auch die Frage der Beschuldigtenvernehmung wieder auf die Agenda. Da die Beschuldigten eine staatsanwaltliche Vernehmung abgelehnt oder an die Bedingung der vorigen Akteneinsicht geknüpft hatten, nahm nun das Vorhaben der richterlichen Vernehmung konkretere Gestalt an. Ministerialdirigent Simon, der über diese Absichten am 26. November 1963 vom Leitenden Oberstaatsanwalt fernmündlich unterrichtet worden war, verfügte am 16. Dezember 1963, der zuständige Referent Staatsanwalt Hermes möge in Aachen in Erfahrung bringen, wie der Stand bei den Beschuldigtenvernehmungen sei.<sup>2398</sup> Nach Rücksprache mit Staatsanwalt Knipfer teilte Hermes mit, dass man mit den Vorbereitungen begonnen

<sup>2393</sup> Verfügung GStA Köln, 20.12.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 242. Werner Kuhlmann, geb. 12.10.1910, war nach dem Krieg StA in Bonn (seit 01.01.1960 EStA), von wo er am 01.08.1962 als OStA zur GStA in Köln wechselte. Kuhlmann verstarb am 09.07.1970. Siehe LAV NRW R, HSA Pe, Nr. 15272; LAV NRW R, NW Pe, Nr. 6062.

<sup>2394</sup> »Justiz wird noch Monate Contergan-Akten wälzen«. In: *Kölner Stadt-Anzeiger*, 15.01.1964.

<sup>2395</sup> Handvermerk StS Krille (Grünstift), 16.01.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 219.

<sup>2396</sup> Verfügung JM NRW, 23.01.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 220f.

<sup>2397</sup> Ebd., Bl. 221.

<sup>2398</sup> Verfügung JM NRW, 16.12.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 215v.

hätte. Damit die Richter die Vernehmungen überhaupt durchführen können, seien neben den technischen Vorbereitungen auch Zusammenstellungen über das wesentliche Ermittlungsergebnis notwendig. Die Akten und die Anträge auf richterlicher Vernehmung würden dem zuständigen Gericht im Januar 1964 zugehen.<sup>2399</sup> Die erforderlichen Schritte wurden Mitte Januar eingeleitet. Mit einer von Havertz verfassten Verfügung vom 14. Januar übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen die Akten und eine 20-seitige Zusammenfassung des Tatbestandes an die zuständigen Amtsgerichte mit der Bitte, »die Beschuldigten zu vorstehendem Sachverhalt zu hören.«<sup>2400</sup> Nachdem somit die Anträge ergangen waren, erfolgten vom 27. Februar bis zum 20. Juli 1964 die richterlichen Vernehmungen der Beschuldigten.<sup>2401</sup> Dabei äußerte sich nur Werner am 29. April zur Sache, belastete aber die übrigen Beschuldigten.

Parallel zu den Beschuldigtenvernehmungen bemühten sich die Aachener Staatsanwälte auch um die Klärung problematischer Rechtsfragen, wozu vor allem die strafrechtliche Erfassbarkeit embryonaler Schädigungen gehörte. Aus diesem Grund wandte sich der Leitende Oberstaatsanwalt Montebaur am 3. März 1964 an den Ministerialdirigenten Dr. Eduard Dreher im Bundesministerium der Justiz, der unter anderem als Kommentator des Strafgesetzbuches bekannt geworden war.<sup>2402</sup> Da sich Dreher in seinem Kommentar auch zur Frage der strafrechtlichen Erfassbarkeit von Fruchtschäden geäußert hatte, bat Montebaur den Ministerialdirigenten um einen Termin für ein Gespräch »über die rechtliche Problematik des vorliegenden Ermittlungsverfahrens« mit den Staatsanwälten Schué, Havertz und Knipfer.<sup>2403</sup> Nachdem Dreher am 25. März eingewilligt hatte,<sup>2404</sup> fand das Gespräch am 9. April in der Bonner Rosenberg statt, an der auch der Ministerialrat Prof. Dr. Georg Schwalm teilnahm. Nach einer kurzen Einführung in den Sachverhalt stellten die Vertreter aus Aachen vier Ansätze zur Diskussion, wie teratogene Schädigungen strafrechtlich erfasst werden könnten: eine »Körperverletzung der Leibesfrucht selbst«, eine Körperverletzung der Mutter, indem der Embryo als Teil der Mutter anzusehen sei, eine Körperverletzung der Mutter, die in ihrer Versorgung des Embryos beeinträchtigt werde oder eine »Körperverletzung durch Schockierung der Eltern beim Anblick des

<sup>2399</sup> Verfügung JM NRW, 19.12.1963. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 216.

<sup>2400</sup> Verfügung StA Aachen, 14.01.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 12–33, Zitat Bl. 33. Die Zusammenfassung bestand neben einer kurzen Einführung im Wesentlichen aus einer monatsweise geordneten Darstellung von Umsatz, Nebenwirkungsmeldungen, internen Berichten und Aussendungen der Firma. An das AG in Bad Nauheim, dem Wohnort des Beschuldigten Kelling, übersandte StA Knipfer noch eine weitere Erläuterung; siehe LOStA Aachen an AG Bad Nauheim, 12.02.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 498f.

<sup>2401</sup> Richterliche Vernehmungen und Schriftverkehr in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189: Hermann Wirtz, 02.03.1964 (Bl. 109f.), Jakob Chauvistré, 20.07.1964 (Bl. 227f.), Heinrich Mückter, 27.02.1964 (Bl. 248f.), Hermann Leufgens, 10.03.1964 (Bl. 264f.), Klaus Winandi, 03.03.1964 (Bl. 284f.), Gotthold Erich Werner, 29.04.1964 (Bl. 338–347), Günther Sievers, 19.03.1964 (Bl. 373f.), Hans-Werner von Schrader-Beielstein, 27.02.1964 (Bl. 411f.), Hilmar von Veltheim, 19.03.1964 (Bl. 449f.), Heinz-Wolfgang Kelling, 15.04.1964 (Bl. 501f.). RA Dahs hatte das AG in Stolberg bereits zuvor darauf hingewiesen, dass sich sein Mandant bei einer richterlichen Vernehmung nicht zur Sache äußern, sondern nur Angaben zur Person machen werde (RA Dahs an AG Stolberg, 22.02.1964, Bl. 108). RA Surholt teilte dem AG Aachen am 04.02.1964 mit, sein Mandant Chauvistré werde sich richterlich nur zur Person vernehmen lassen, sei aber bereit, sich schriftlich zur Sache zu äußern, und überreichte am 07.02.1964 ein Attest, nach dem Chauvistré weiterhin vernehmungsunfähig war. Da dieser zwischenzeitlich wieder zur Arbeit erschienen war, bat StA Knipfer das AG Aachen im Falle von Chauvistrés Fernbleiben der richterlichen Vernehmung um eine amtsärztliche Untersuchung (RA Surholt an AG Aachen, 04.02.1964; RA Surholt an AG Aachen, 07.02.1964; Verfügung StA Aachen, 10.02.1964, Bl. 211–219). Auch die Verteidiger RA Schmidt-Leichner (Mückter), RA Gruissem (Leufgens), RA Schmitz (Schrader-Beielstein), RA Diessel (Winandi) hatten dem AG Aachen bzw. AG Stolberg mitgeteilt, ihre Mandanten würden sich nur zur Person vernehmen lassen, ggf. aber schriftlich Fragen beantworten (RA Schmidt-Leichner an AG Aachen, 06.02.1964, Bl. 245f.; RA Gruissem an AG Stolberg, 26.02.1965, Bl. 262; RA Diessel an AG Stolberg, 27.02.1964, Bl. 283; RA Schmitz an AG Aachen, 24.02.1964, Bl. 409).

<sup>2402</sup> Zu Dreher KRAMER, Dreher, 2004; KLEE, Personenlexikon, 2007, S. 118. Weitere Hinweise in MIQUEL, Ahnden, 2004, passim.

<sup>2403</sup> LOStA Aachen an MinDig Dreher, 03.03.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 156f.

<sup>2404</sup> MinDig Dreher an LOStA Aachen, 25.03.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 158. Dreher hatte zuvor MinDig Simon im JM NRW über das beabsichtigte Gespräch informiert, der keine Bedenken dagegen erhob.

fehlgebildeten Kindes.« Während Schwalm die erste Möglichkeit für vertretbar hielt, sah Dreher dies als »bedenklich« an. Beide Vertreter des Bundesministeriums waren zudem der Ansicht, man könne Mutter und Frucht durchaus als körperliche Einheit werten. In jedem Falle sei aber die Rechtsauffassung überzeugend, die Mutter wäre in ihrer Fähigkeit zur Versorgung des Embryos gestört. In dem Gesprächsvermerk hielt Knipfer als zentrales Ergebnis fest, dass die »Fehlbildungen« daher »strafrechtlich fraglos zu erfassen« seien.<sup>2405</sup>

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen der Staatsanwaltschaft und Verteidigung standen seit dem Frühjahr 1964 verfahrenstechnische Fragen, insbesondere die Akteneinsicht und -über-sendung. Die Staatsanwaltschaft behielt in diesem Zusammenhang zunächst ihren bisherigen Kurs bei, den Verteidigern zwar die Gutachten, nicht jedoch die Gesamtkten zugänglich zu machen. So übersandte Havertz den Verteidigern am 4. Februar Fotokopien des Gutachtens von Prof. Nachtsheim sowie zwei Gutachten von Prof. Gleiss.<sup>2406</sup> Nachdem Rechtsanwalt Dahs sich am 6. April nach neuen Gutachten erkundigt und die Bereitschaft seines Mandanten Wirtz, »zur Sachaufklärung mit-zuwirken«, abermals an die Gewährung der Akteneinsicht geknüpft hatte,<sup>2407</sup> leitete die Staatsanwalt-schaft den Verteidigern am 13. April weitere Gutachten zu.<sup>2408</sup> Zudem bat Dahs die Staatsanwaltschaft am 15. April 1964 um Rückgabe der restlichen Firmenakten, die sich noch im Original bei der Straf-verfolgungsbehörde befanden.<sup>2409</sup> Knipfer sagte mit Antwort vom 28. April eine Prüfung zu.<sup>2410</sup>

Mitte 1964 kam neue Bewegung in die Aktenfrage. Am 7. Juli 1964 wandte sich Dahs mit einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft Aachen und erklärte, eine Entscheidung über seinen Antrag auf Akteneinsicht sei noch immer nicht erfolgt. Wie der Rechtsanwalt ausführte, könne nach dem be-vorstehenden Strafprozessänderungsgesetz die Akteneinsicht nur abgelehnt werden, wenn dadurch der Verfahrenszweck gefährdet werde.<sup>2411</sup> Da man seitens der Staatsanwaltschaft erklärt habe, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Richtlinien zu verfahren, bat Dahs um Mitteilung, ob die Staatsanwaltschaft eine solche Gefährdung als gegeben sehe. Zudem unterstrich Dahs, nach Pres-seberichten, »die offenbar auf die Informationen der Staatsanwaltschaft zurückgehen« – eine deut-liche Spitze gegen Havertz –, seien die Ermittlungen wohl im Wesentlichen abgeschlossen. Es müs-se daher auch für die Staatsanwälte von größtem Interesse sein, »den Standpunkt der Beschuldigten und der Verteidigung zur Sache zu erfahren und die maßgeblichen Verteidigungstatsachen kennen-zulernen, ehe sie den weittragenden Entschluss über die Erhebung oder Nichterhebung einer An-klage verantwortet.« Dass eine entsprechende Stellungnahme die Kenntnis des Akteninhalts vor-aussetze, liege auf der Hand. Dahs machte dabei deutlich, »daß in dem Strafprozessänderungsgesetz ohnehin ein obligatorisches Schlußgehör nach Abschluss der Ermittlungen und Gewährung der Ak-

2405 Vermerk StA Knipfer, 04.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 163–165.

2406 LOStA Aachen an Verteidiger, 04.02.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 34.

2407 RA Dahs an LOStA Aachen, 06.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 116.

2408 LOStA Aachen an Verteidiger, 13.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 35. Gutachten von Werner, Gleiss, Meyer zum Gottesberge, Scheller, Broser und Bay.

2409 RA Dahs an LOStA Aachen, 15.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 116/1.

2410 LOStA Aachen an RA Dahs, 28.04.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 116/2.

2411 Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG), 19.12.1964. In: BGBl. 1964, Teil I, Bl. 1067–1082, hier § 147 Abs. 2.

teneinsicht an die Verteidigung vorgesehen ist und für den hier infrage stehenden Fall zwingend vorgeschrieben sein wird.«<sup>2412</sup>

In der Antwort wies Oberstaatsanwalt Nellessen am 20. Juli 1964 auf bereits übersandte Aktenbestandteile (Fotokopien von Gutachten) hin, erklärte aber darüber hinaus: »Der erbetenen Akteneinsicht stehen nunmehr keine Bedenken mehr entgegen.« Eine Einsicht in die gesamten Akten des Verfahrens sei bei der Staatsanwaltschaft in Aachen während der Dienstzeit möglich. Mithin hatten die Verteidiger ab diesem Datum zumindest bei der Staatsanwaltschaft Zugang zu den gesamten Verfahrensakten und die Möglichkeit, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen. Zugleich bat der Staatsanwalt um eine Besprechung zur praktischen Durchführung der Akteneinsicht und wies darauf hin, einer Stellungnahme der Beschuldigten »nach wie vor« entgegenzusehen.<sup>2413</sup>

Nach Gewährung der Akteneinsicht erfolgte am 5. August die Besprechung zwischen Rechtsanwalt Dahs, den Oberstaatsanwälten Wickmann und Schué und dem Staatsanwalt Knipfer in Aachen.<sup>2414</sup> Dahs machte dabei den Einwand geltend, das Angebot der Staatsanwaltschaft sei »nur theoretischer Natur«, da man von den Verteidigern kaum erwarten könne, die gesamten Akten vor Ort durchzuarbeiten. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft teilten Dahs mit, jedem Verteidiger eine Ablichtung des gesamten Aktenmaterials zur Verfügung zu stellen. Laut dem Vermerk der Staatsanwaltschaft begrüßte Dahs dies als »außerordentliches Entgegenkommen«. Auch seien sich die Gesprächsteilnehmer darin einig gewesen, dass die Akteneinsicht bei der Behörde genutzt werden könne, um sich einen Überblick über das Material und dessen Gliederung zu verschaffen. Dessen ungeachtet erklärten die Staatsanwälte gegenüber Dahs, aufgrund einer möglichen Interessenkollision sei es nicht vertretbar, dass ein einziger Verteidiger die Akteneinsicht für alle anderen Verteidiger bzw. die Gesamtverteidigung federführend übernehme. Dahs wies den Verdacht zurück, er leite die Verteidigung zentral, erklärte aber, den Beschuldigten andere Verteidiger empfohlen und sich mit diesen in Verfahrensfragen abgestimmt zu haben. Mit Blick auf eine mögliche Vernehmung bemerkte Dahs, er könne dazu derzeit nichts sagen und werde seinem Mandanten eine Vernehmung nur dann raten, wenn dabei eine Aussicht auf Entlastung bestehe. Die Staatsanwälte wiesen auf schwerwiegende Belastungsmomente hin, sahen aber von ausführlicheren Auskünften ab. Den Verteidigern werde ausreichend Zeit zur Aktendurchsicht gewährt, eine längerfristige Zurückstellung der Entscheidung über eine Anklageerhebung könne allerdings nicht erwartet werden.<sup>2415</sup> Dahs wiederholte seine in der Besprechung geäußerten Einwände mit Blick auf die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18. August und beantragte, ihm die Akten zu überlassen für den Fall, dass keine vollständigen Fotokopien zur Verfügung gestellt würden.<sup>2416</sup> Auch weitere Verteidiger teilten mit, dass eine Einsichtnahme in die Akten bei der Staatsanwaltschaft unmöglich sei.<sup>2417</sup>

Ähnliche Einwände wurden von einem weiteren Rechtsanwalt vorgebracht, der mittlerweile in die Verteidigung eingetreten war und dessen Name mit dem Verfahren in besonderer Weise in Ver-

<sup>2412</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 07.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 117–119, Zitate Bl. 118f.

<sup>2413</sup> LOStA Aachen an RA Dahs, 20.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 122.

<sup>2414</sup> Dahs hatte um eine Besprechung gebeten: RA Dahs an LOStA Aachen, 30.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 124.

<sup>2415</sup> Vermerk StA Aachen, 05.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 125–128, Zitate Bl. 125.

<sup>2416</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 18.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 129f.

<sup>2417</sup> RA Lürken an LOStA Aachen, 26.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 504.

bindung gebracht wird. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Josef Neuberger teilte der Staatsanwaltschaft Aachen am 12. Juli 1964 mit, gemeinsam mit seinem Sozius Pick die Verteidigung des Beschuldigten Veltheim übernommen zu haben und überreichte eine entsprechende Vollmacht.<sup>2418</sup> Oberstaatsanwalt Wickmann bestätigte Neuberger's Schreiben am 27. Juli und informierte den Rechtsanwalt über die Möglichkeit der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft<sup>2419</sup> Neuberger antwortete am 13. August, dass die von der Staatsanwaltschaft eingeräumte Möglichkeit der Akteneinsicht bei der Behörde »praktisch einer Versagung gleichkommt.« Denn es sei unzumutbar, derart umfangreiche Vorgänge bei der Behörde und nur zu den üblichen Dienststunden einzusehen. Neuberger wies hier auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes hin, dass eine genügende Vorbereitung der Verteidigung nur gewährleistet sei, wenn die Akteneinsicht jederzeit möglich sei. Neuberger erklärte aber, zunächst die Besprechung zwischen der Staatsanwaltschaft und Dahs abwarten zu wollen.<sup>2420</sup>

Inzwischen hatte am 8. Mai 1964 eine weitere Besprechung im Justizministerium stattgefunden, an der vom Ministerium Simon, Heimeshoff und Hermes, von der Kölner Generalstaatsanwaltschaft Kuhlmann und von der Staatsanwaltschaft Aachen Nellessen, der inzwischen zum Oberstaatsanwalt beförderte Schué, Havertz und Knipfer teilnahmen. Zentrales Thema war der Fortgang des Verfahrens. Wie die beiden Sondersachbearbeiter ausführten, seien die Ermittlungen »im wesentlichen abgeschlossen« und Havertz »mit der Abfassung der Anklageschrift befaßt«, wobei der Staatsanwalt hoffte, »den Entwurf gegen Ende August vorlegen zu können.« Mit Blick auf die Ursächlichkeit seien insgesamt 104 Wissenschaftler von deutschen Universitäten gehört worden, die »übereinstimmend die Auffassung« verträten, »daß das Contergan für die aufgetretenen Schäden (Nervenschädigungen und Mißbildungen bei Neugeborenen) kausal gewesen sei.« Wenngleich die Staatsanwälte betonten, die in der Anklage vorgesehenen Fälle seien wegen der typischen und nie zuvor beobachteten Kombinations- und Erscheinungsform der Schäden zweifelsfrei auf das Medikament zurückzuführen, räumten sie doch ein, man habe »bis heute noch nicht erklären können, in welcher Weise das Thalidomid die schädlichen Folgen bewirke«, was von Staatssekretär und Minister an- bzw. unterstrichen war. Zugleich erklärten die Vertreter aus Aachen unter Hinweis auf die bereits bekannten Belastungspunkte, »nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen, gegen zehn leitende Angehörige der Fa. ›Chemie Grünenthal GmbH‹ einen Schuldvorwurf erheben zu können.«<sup>2421</sup>

Entscheidender für das weitere Verfahren war allerdings die Erörterung der Rechtsfragen und der weiteren Sachbehandlung. Dabei »wurde darauf hingewiesen, daß das Verfahren beschleunigt zum Abschluß gebracht werden muß« – was der Staatssekretär mit einem zustimmenden »r.« quittierte.

<sup>2418</sup> RA Neuberger an LOStA Aachen, 12.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 452, Vollmacht Bl. 453. Josef Neuberger wurde am 11.10.1972 in Antwerpen geboren. Nach dem Jurastudium erhielt er 1932 die Anwaltszulassung, die ihm durch das NS-Regime am 22.06.1933 entzogen wurde. Infolge der Novemberprogrome, bei denen er schwer misshandelt wurde, emigrierte Neuberger 1938 nach Palästina, kehrte aber 1950 nach Deutschland zurück. Seit 1959 wirkte er als Abgeordneter der SPD-Fraktion im Landtag NRW, wo er u.a. dem Justizausschuss angehörte. Neuberger wurde am 08.12.1966 zum Justizminister ernannt, schied am 12.09.1972 aus diesem Amt aus und verstarb am 12.01.1977 in Düsseldorf. Siehe zu Neuberger dessen Nachlass im AdsD (zur Person bes. 1/JNAB000326); siehe auch die Personalakte in: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 155; sowie SCHMALHAUSEN, Neuberger, 2002; DÄSTNER/WOGERSTEIN, Justizminister, 2010. S. 58–63.

<sup>2419</sup> LOStA Aachen an RA Neuberger, 27.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 454.

<sup>2420</sup> RA Neuberger an LOStA Aachen, 13.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 455f. Hervorhebung im Original.

<sup>2421</sup> Verfügung JM NRW, 12.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 222–225, Zitate Bl. 222f.

Diskutiert wurde ebenso über die Frage, wie auf die zahlreichen Anfragen aus Presse und Öffentlichkeit reagiert werden solle. Oberstaatsanwalt Nellessen erklärte, eine Presseerklärung zum Stand des Ermittlungsverfahrens sei »notwendig«, da »die StA immer wieder bedrängt werde, Mitteilungen über das Verfahren zu machen. Sie könne diesen ständigen Anfragen nicht länger ausweichen.« Er schlug daher eine moderate Presseverlautbarung vor, die auf den Abschluss der wesentlichen Ermittlungen, den Umfang des Verfahrens und die Vorbereitung der abschließenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft hinwies.<sup>2422</sup> Abteilungsleiter Simon erklärte, gegen die Verlautbarung »keine Bedenken« zu haben, sofern der Hinweis gestrichen werde, dass die abschließende Entscheidung der Staatsanwalt noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Dem habe auch der Leitende Oberstaatsanwalt Raeder, Vertreter des Generalstaatsanwaltes in Köln, zugestimmt. Simon bat den Minister daher um »Billigung der vorgesehenen Presseverlautbarung«.<sup>2423</sup> Nachdem Sträter dem am 16. Mai zuerst entsprochen hatte, ordnete er kurz darauf an, »daß die Vfg zunächst nicht ausgeführt wird.« Anfang Juni intervenierte auch Staatssekretär Krille, der zuvor abwesend gewesen war, und versah den Entwurf der Presseerklärung mit »Nein!« Auch der Minister notierte nun mit einer weiteren Glosse: »Hat Presseverlautbarung nicht Zeit bis zur Anklageerhebung (August)?«<sup>2424</sup>

Die Gründe, die zum Einspruch gegen die Presseerklärung führten, lassen sich nicht zweifelsfrei rekonstruieren. Doch es ist wahrscheinlich, dass der am 16. Mai 1964 in der *Rheinischen Post* erschienene Artikel *Contergan-Theorie nicht mehr haltbar* hier eine Rolle spielte, zumal er in der Verfügung erwähnt wurde, nach der Minister Sträter seine anfängliche Billigung zurückzog.<sup>2425</sup> In dem Artikel wurde die Kausalität mit dem Verweis auf einen gewissen Prof. Dr. Mayer aus Homburg infrage gestellt, der auf eventuelle virale und diabetische Ursachen bei den auf Thalidomid zurückgeführten Embryopathien verwies.<sup>2426</sup> Es steht zu vermuten, dass dieser durchaus seriös erscheinende und von Simon und Krille mit Anstreichungen versehene Artikel eine gewisse Wirkung bei den Ministerialbeamten nicht verfehlte. Am 20. Mai ging in Düsseldorf allerdings ein an Ministerialdirigent Simon adressiertes Fernschreiben der Staatsanwaltschaft Aachen ein. Darin wurde der Leiter der Strafrechtsabteilung nicht nur darüber unterrichtet, dass der betreffende Mediziner Mayer gegenüber den ermittelnden Staatsanwälten die Kausalität Thalidomids anerkannt hatte und ohnehin kein Experte auf diesem Gebiet sei, sondern auch, dass sich der Autor des Artikels, ein gewisser Alfred Püllmann, bereits in der Vergangenheit durch eine ungenaue Berichterstattung ausgezeichnet habe und im Verdacht stehe, für Grüenthal zu schreiben.<sup>2427</sup>

2422 OStA Nellessen schlug folgende Presseerklärung vor: »Die Ermittlungen im sog. Contergan-Verfahren sind im wesentlichen abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft hat über 100 Wissenschaftler gehört. Sie stand in einem Gedankenaustausch mit sämtlichen Universitäten der Bundesrepublik und einer Reihe von Hochschulen und bedeutenden wissenschaftlichen Instituten anderer Länder. Mit Unterstützung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen wurden Erhebungen bei über 1000 Personen angestellt und eine Vielzahl weiterer Feststellungen bei anderen Stellen durch anerkannte Fachexperten veranlaßt. Die Staatsanwaltschaft ist mit der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung befaßt. Dies wird bei der Fülle des Materials noch einige Zeit in Anspruch nehmen.« Der kursive Satz wurde von MinDig Simon (Braunstift) gestrichen. Siehe: Verfügung JM NRW, 12.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 222–225, hier Bl. 224.

2423 Verfügung JM NRW, 12.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 222–225, Zitate Bl. 225.

2424 Siehe die entsprechenden Verfügungen und Kommentare in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 224f.

2425 Verfügung ORR Struckmann, 19.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 225.

2426 »Contergan-Theorie nicht mehr haltbar«. In: Rheinische Post, 16.05.1964.

2427 LOStA Aachen an MinDig Simon, 20.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 227f. Siehe auch: Verfügung StA Aachen, 20.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3235–3237. Der Leiter der Sonderkommission »Contergan«, KHK Kosmehl, wies StA Havertz am 20.05.1964 auf zwei Artikel Püllmanns in der *Rheinischen Post* hin, die einer »bewussten Irreführung der Öffentlichkeit« gleichkämen. Auch Kosmehl sprach sich für eine Presseerklärung seitens der



Bei einem Vortrag des Staatssekretärs Krille bei Justizminister Sträter entschied dieser, »daß von einer eigentlichen Presseverlautbarung einstweilen abgesehen werden solle, daß aber die Pressestelle des Landgerichts Aachen bei Presseanfragen eine kurze Auskunft des Inhalts erteilen könne, die Staatsanwaltschaft sei mit der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung befaßt.« Der Leitende Oberstaatsanwalt Raeder wurde am 8. Juni von Ministerialdirigent Simon über die Entscheidung unterrichtet und teilte dem Leiter der Strafrechtsabteilung mit, der Generalstaatsanwalt bemühe sich, der Staatsanwaltschaft Aachen eine weitere Hilfskraft für das Verfahren zu geben.<sup>2428</sup>

Im Justizministerium beobachtete man die Presselandschaft auch in der Folgezeit genau und leitete bestimmte Artikel an die Staatsanwaltschaft Aachen weiter.<sup>2429</sup> Kurze Zeit später läuteten im Justizministerium die Alarmglocken. In der *Kölnischen Rundschau* war am 21. Juni 1964 die Schlagzeile *Staatsanwalt erhebt Klage gegen Contergan* zu lesen. In dem Artikel, auf den Justizminister Sträter ein empörtes »unglaublich!« notierte, hieß es, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Aachen seien abgeschlossen und die Kausalität zweifelsfrei bewiesen; die Anklageerhebung gegen sechs (namentlich erwähnte) leitende Angehörige Grünenthals stehe kurz bevor. Zugleich wurde auch eine leise Kritik an der Staatsanwaltschaft geübt, denn diese habe die Geschädigten »nicht ausreichend aufgeklärt.«<sup>2430</sup> In der daraufhin veranlassten und von Simon am 24. Juni 1964 gezeichneten Verfügung war der Unmut gleichsam mit Händen zu greifen: »Der Inhalt des Artikels steht unseren Bemühungen und der an die StA Aachen erteilten Weisung, über das Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen in der Öffentlichkeit vorerst nichts verlauten zu lassen, entgegen.« Obwohl man bereits über die Generalstaatsanwaltschaft Köln in Erfahrung gebracht hatte, »daß der Artikel nicht auf Erklärungen der Sachbearbeiter der StA Aachen zurückgehe«, vermutete man eine undichte Stelle. Man hatte daher den Kölner Generalstaatsanwalt angewiesen, den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen zu entsprechenden Ermittlungen zu veranlassen und über das Ergebnis zu berichten.<sup>2431</sup> Wie sensibel man im Justizministerium auf die Presseberichte reagierte, geht nicht zuletzt aus dem nachträglichen und handschriftlichen, an den Minister gerichteten Vermerk des Staatssekretärs hervor, nach dem dieser die Ermittlungen forciert wissen wollte: »Ich habe H. Abt. Leiter III heute persönlich gebeten, die Ermittlungen über die Indiskretionen mit Nachdruck und so beschleunigt durchführen zu lassen, daß der Bericht

Behörden aus. LKA NRW an StA Havertz, 20.05.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3238. Siehe auch: »Ursache der Mißbildungen völlig ungeklärt«. In: Rheinische Post, 03.08.1963.

<sup>2428</sup> Verfügung JM NRW, 08.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 229.

<sup>2429</sup> In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschien am 12.05.1964 der Artikel Contergan-Erbschäden vom ›Vater‹ übertragbar, der auf englische Untersuchungen an Kaninchen verwies, bei denen die Contergan an Väter bei den Kaninchen-Embryos zu Körperschäden geführt hätten und der in der Presse-Schau der Ärztlichen Pressestelle Westfalen-Lippe vom 19.05.1964 wiedergegeben war (Presseschau der Ärztlichen Pressestelle Westfalen-Lippe Nr. 20, 19.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 231–234, hier Bl. 234. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3244–3247). Die Presseschau wurde im Justizministerium abgelichtet (Verfügung JM NRW, 29.05.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 230) und an die Staatsanwaltschaft Aachen übersandt (Verfügung JM NRW, 10.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 235f. Erlass JM NRW an LOStA Aachen, 10.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3243).

<sup>2430</sup> »Staatsanwaltschaft erhebt Klage gegen Contergan«. In: Kölnische Rundschau, 16.05.1964. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 239, dort auch Notiz von JM Sträter (Rotstift).

<sup>2431</sup> Verfügung JM NRW, 24.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 237f. Hervorhebung im Original (JM Sträter, Rotstift). Tags darauf wies GStA Haas den LOStA Aachen an, »ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Vergehens gegen § 353 b StGB einzuleiten und über dessen jeweiligen Stand dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch meine Hand laufend zu berichten.« Die Ermittlungen seien »mit allem Nachdruck und mit der gebotenen Beschleunigung durchzuführen«. Siehe: Verfügung GStA Köln, 25.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 260f.; GStA Köln an LOStA Aachen, 25.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3255.

uns umgehend vorgelegt werden kann. H. Abt. Leiter III wird in diesem Sinne noch heute mit Gen. StA Dr. Haas, Köln, sprechen.«<sup>2432</sup>

Am 23. Juni berichtete Oberstaatsanwalt Schué dem Generalstaatsanwalt. Nach seinen Ausführungen hatten sich ein Lokalredakteur aus Aachen und die Deutsche Presseagentur sowohl bei ihm selbst als auch bei Havertz nach einer Anklagerhebung erkundigt. Beide hätten im Einklang mit den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums erklärt, die Staatsanwaltschaft sei »mit der Vorbereitung der abschließenden Entscheidung befaßt«, aber »entschieden bestritten«, dass eine Anklageerhebung beschlossen oder gar erfolgt sei. Weitere Auskünfte an Presseorgane seien von den beteiligten Personen nicht erteilt worden; auch lägen Anhaltspunkte für den Bruch der Amtsverschwiegenheit nicht vor.<sup>2433</sup> Der Generalstaatsanwalt sandte den Bericht am 25. Juni an das Justizministerium weiter und teilte dabei seine Auffassung mit, dass die Frage eines Bruch der Amtsverschwiegenheit »nur im Rahmen eines förmlichen Verfahrens geklärt werden kann.« Er habe daher den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen angewiesen, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses einzuleiten und das Verfahren mit Nachdruck und beschleunigt durchzuführen.<sup>2434</sup>

Am 29. Juni wandte sich Schué mit einem weiteren Bericht an die übergeordneten Behörden. Der Oberstaatsanwalt teilte darin mit, dass dem Sachbearbeiter Havertz von einer anonymen, offenkundig aus der Firma Grünenthal stammenden Quelle weiteres Material zugespielt worden sei. In dem Material habe sich ein fotokopierter und anonym vermerkter Befund befunden, der darauf schließen lasse, dass ein der Staatsanwaltschaft nahestehender oder angehöriger Mittelsmann die Beschuldigten mit Informationen über das Verfahren versorge. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, in dessen Rahmen auch die Weitergabe von Informationen an Pressestellen geprüft werde, sei eingeleitet.<sup>2435</sup> Im Justizministerium schien man indes nur wenig Hoffnung in eine erfolgreiche Aufklärung gehabt zu haben. In dem entsprechenden, von Simon am 3. Juli gezeichneten Aktenvermerk war auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes und das von ihm eingeleitete Ermittlungsverfahren hingewiesen, über dessen – wie Justizminister Sträter handschriftlich einfügte – »wahrscheinlich negatives« Ergebnis er berichten werde.<sup>2436</sup> Wie weit sich die Leitung des Ministeriums in die Einzelheiten einschaltete, zeigt eine handschriftliche Verfügung des Staatssekretärs Krille, der sich bei Ministerialdirigent Simon erkundigte, ob von dem anonym zugespielten Material Fingerabdrücke genommen wurden, verbunden mit dem Hinweis, es sei nur sinnvoll, »wenn das *rechtzeitig* geschieht!«<sup>2437</sup>

Inzwischen hatte der Leitende Oberstaatsanwalt seinen von Schué verfassten Abschlussbericht fertiggestellt, der am 6. Juli bei der Generalstaatsanwaltschaft und am 9. im Justizministerium einging. Danach hatten sich die Verdachtsmomente, ein Angehöriger der Strafverfolgungsbehörden habe unter Bruch des Dienstgeheimnisses Kenntnisse an Presseorgane weitergegeben, »nicht bestä-

2432 Vermerk StS Krille, 25.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 238.

2433 LOStA Aachen an GStA Köln, 23.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 243f. Siehe entsprechend: Verfügung StA Aachen, 23.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 3241f.

2434 GStA Köln an JM NRW, 25.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 242; Verfügung GStA Köln, 25.06.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 260f.

2435 LOStA Aachen an JM NRW, 29.06.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 245–247. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3252–3254.

2436 Verfügung JM NRW, 03.07.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 249f., Handvermerk JM Sträter (Rotstift).

2437 Verfügung StS Krille (Grünstift), 06.07.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 250. Hervorhebung im Original.

tigt.« Es war ausführlich dargelegt, weshalb die Staatsanwälte und die anderen mit dem Fall befassten Personen nicht als Informanten infrage kämen; der Autor des fraglichen Artikels sei allerdings Mitte 1962 wegen Betruges zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Wie darüber hinaus aufgezeigt war, enthielt der Artikel nichts, was nicht auch auf anderem Wege hätte erfahren oder abgeleitet werden können. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Aachen beabsichtigte daher, »vorbehaltlich anderer Weisung oder zwischenzeitlich etwaiger neuer Erkenntnisse das Verfahren einzustellen.« Zuletzt war darauf hingewiesen, »daß die nunmehrige überraschende und zum Teil entstellende Veröffentlichung der Presse durch eine rechtzeitige, sinnvolle Information der Öffentlichkeit im Sinne der am 8.5.1964 bei der dortigen Stelle erfolgten Übereinkunft sicher vermieden worden wäre.«<sup>2438</sup>

Der Generalstaatsanwalt teilte in seinem Randbericht vom 6. Juli mit, keine Bedenken gegen die Einstellung des Verfahrens zu haben, kritisierte aber den – hier zitierten – letzten Absatz, dessen es »nicht bedurft« hätte, zumal eine Übereinkunft über eine Presseerklärung nicht erfolgt sei.<sup>2439</sup> Nachdem der Bericht am 9. Juli im Justizministerium eingegangen war, wurde er dort Gegenstand einer Aktenverfügung, die Hermes ab 18. Juli entworfenen und die Ministerialdirigent Simon noch am gleichen Tag gezeichnet hatte. Zwar hatte Staatssekretär Krille, nachdem ihm die Verfügung vorgelegt wurde, den Hinweis, der Presseartikel könne »das Ergebnis einer Kombination auf Grund allgemein bekannter und gesammelter Tatsachen sein«, mit der Randbemerkung versehen: »Mir höchst zweifelhaft!« Wie jedoch bei genauerem Hinsehen deutlich wird, hatten die Ministerialbeamten bereits zuvor alle Anhaltspunkte für eine Weitergabe von Dienstgeheimnissen stichhaltig entkräftet, weshalb auch ihnen die Einstellung des Verfahrens als »sachgerecht« erschien. So war auf den – im Aachener Bericht nicht erwähnten – Umstand verwiesen, dass der Artikel von sechs Anzuklagenden sprach, die Staatsanwaltschaft aber tatsächlich eine Anklage gegen zehn Beschuldigte beabsichtige (ein erster Anklageentwurf war zu diesem Zeitpunkt fast fertiggestellt). Auch aufgrund weiterer sachlicher Fehler war eine Weitergabe von Informationen durch die Staatsanwaltschaft überaus unwahrscheinlich, eine Zusammenstellung allgemein bekannter Informationen nach Sicht der Ministerialbeamten dagegen anzunehmen, auch wenn sich Staatssekretär und Minister dem nicht wirklich anschließen mochten.<sup>2440</sup>

Auf Unmut bei Staatssekretär und Minister stieß auch der letzte Absatz des Berichts aus Aachen, in dem Schué eine – wie die Verfügung festhielt – »versteckte Kritik« an der Entscheidung des Ministeriums übte, keine offizielle Presseerklärung zum Verfahren herausgehen zu lassen. Staatssekretär Krille hingegen schien diese Kritik »recht offen!« und Ministerialdirigent Simon vermerkte, der Generalstaatsanwalt habe die Äußerungen »mit Recht als überflüssig zurückgewiesen.« Nun waren Schués Ausführungen insoweit unrichtig, als eine Übereinkunft über die Veröffentlichung einer Presseerklärung nicht getroffen und die Entscheidung dem Minister vorbehalten worden war. Dass aber eine offizielle Presseerklärung Falschmeldungen vorgebeugt hätte, ließ sich auch im Ministerium

<sup>2438</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 02.07.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 251–259, Zitate Bl. 251, 259. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 267–275.

<sup>2439</sup> Randbericht GStA Köln, 06.07.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 260. Der GStA Köln teilte den Wortlaut seines Randberichts auch der StA Aachen mit: Verfügung GStA Köln, 06.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 276; GStA Köln an LOStA Aachen, 06.07.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3258.

<sup>2440</sup> Verfügung JM NRW, 18.08.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 262–266, Zitate Bl. 262. JM Sträter versah den in diesem Zusammenhang zweimal erwähnten Begriff »Kombination« mit Unterstreichungen und Fragezeichen (Rotstift).

schwerlich von der Hand weisen. Dessen ungeachtet erhob das Ministerium gegen die »beabsichtigte Sachbehandlung« – die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Geheimnisverrat – »keine Bedenken« und ließ einen entsprechenden Erlass an den Generalstaatsanwalt herausgehen.<sup>2441</sup> Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen teilte am 7. Oktober mit, das Verfahren eingestellt zu haben.<sup>2442</sup>

Dass man im Justizministerium auch in der Folgezeit auf Presseveröffentlichungen zum Thema Contergan sensibel reagierte, zeigt ein Beispiel vom Jahresende 1964. Am 4. Dezember war in der *Zeit* unter der Schlagzeile *Contergan* ein von Georg Schreiber verfasster Artikel erschienen. Neben allgemeinen, der Firma Grünenthal gewogenen Ausführungen suggerierte der Autor, die alleinige Kausalität Thalidomids würde in der medizinischen Wissenschaft allgemein abgelehnt: »Bewiesen ist aber soviel: Es muß abseits vom Contergan noch andere Zusammenhänge geben. Contergan allein kann nicht schuldig gewesen sein«. Nicht nur hätten zahlreiche Mütter trotz Contergan gesunde Kinder zur Welt gebracht, vielmehr seien die typischen Schädigungsformen in der Hälfte aller Fälle bei Müttern aufgetreten, die gar kein Contergan konsumiert hätten.<sup>2443</sup> Für Ministerialdirigent Simon gab dieser Artikel am 7. Dezember Anlass zu der Verfügung, über den Generalstaatsanwalt in Köln den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen um einen Bericht zu bitten, »ob es nach dem Ergebnis der Ermittlungen zutrifft, daß typisch mißgestaltete Kinder auch von Müttern geboren worden sind, die niemals Contergan eingenommen haben«. <sup>2444</sup> Der entsprechende Erlass ging einige Tage später heraus.<sup>2445</sup> Der auf den 23. Dezember datierte und von Staatsanwalt Knipfer verfasste Bericht aus Aachen ging am 13. Januar 1965 im Justizministerium ein. Er ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wie Knipfer ausführte, seien die Angaben aus dem *Zeit*-Artikel »im wesentlichen unzutreffend.« Genaue Überprüfungen hätten letztlich herausgestellt, dass in allen fraglichen Fällen – entgegen anfänglicher Angaben – Thalidomid konsumiert worden sei. Zuletzt machte Knipfer darauf aufmerksam, »daß der Verfasser des Artikels, Georg Schreiber, Bindungen zur Chemie Grünenthal unterhält und bereits bei anderen Gelegenheiten in Bezug auf Contergan verzerrte oder bewußt falsche Darstellungen gegeben hat.«<sup>2446</sup> Der Bericht und der daraufhin im Justizministerium angefertigte Vermerk wurden von Staatssekretär und Minister zur Kenntnis genommen.<sup>2447</sup>

Die inhaltliche Ermittlungsarbeit konzentrierte sich in der zweiten Jahreshälfte vor allem darauf, eine Anklageschrift vorzubereiten. Hierzu war es unumgänglich, weitere Rechtsfragen zu klären und den überaus komplexen Verfahrensgegenstand darstellerisch zu bündeln. Staatsanwalt Havertz fertigte daher von Mai bis August 1964 eine ausführliche schriftliche Zusammenfassung der bisherigen

<sup>2441</sup> Verfügung JM NRW, 18.08.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 262–266, Erlass und Zitate Bl. 264f. Siehe auch Verfügung GStA Köln, 28.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 280, 281.

<sup>2442</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 07.10.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 282. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 282. Siehe auch: Verfügung JM NRW, 26.10.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 283, wonach die Einstellung vom JM »gebilligt« worden war.

<sup>2443</sup> »Contergan. Vor drei Jahren begann der Fall des Schlafmittels K 17«. In: *Die Zeit*, 04.12.1964. Exemplare in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 293; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 291; BA Koblenz, B 189, Nr. 11731, Bl. 272.

<sup>2444</sup> Verfügung JM NRW, 07.12.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 292.

<sup>2445</sup> Verfügung JM NRW, 10.12.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 294. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 21.12.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 286, Erlass Bl. 285; siehe auch: GStA Köln an LOStA Aachen, 21.12.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3275.

<sup>2446</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 23.12.1964. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 295–297. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 287–289; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3280–3282.

<sup>2447</sup> Verfügung JM NRW, 18.01.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 298f.

Ermittlungsergebnisse an, die über 1.000 Seiten umfasste.<sup>2448</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch das Verfahren gegen Franz Wirtz am 20. August eingestellt, der während der meisten Zeit des Contergan-Vertriebs die Firma in den USA vertrat.<sup>2449</sup> Wie die Staatsanwaltschaft die weiteren Ermittlungen durchzuführen beabsichtigte, zeigt ein Vermerk Knipfers vom 6. Oktober, in dem die weiteren Arbeitsschritte bis einschließlich Dezember 1964 festgehalten waren. Während die Beamten der Sonderkommission weitere Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen durchführen, die Hauptakte prüfen und Zusammenstellungen zu verschiedenen Themenbereichen (einzelne Schadensfälle und Veröffentlichungen Grünenthals) abfassen sollten,<sup>2450</sup> plante Knipfer, den vorliegenden Anklageentwurf zu überarbeiten. Da eine rechtliche Würdigung hierfür noch nicht vorlag, fasste er ins Auge, sich mit der Rechtslage bei der »Vorhersehbarkeit der Fehlbildungen« und der Frage eines erlaubten Risikos bei Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln sowie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Arzneimittelverkehrs zu befassen. Daneben sollten zusammenfassende Ausführungen zur Kausalität, zu den individuellen Vorwürfen gegen die Beschuldigten angefertigt und die Darstellung des allgemeinen Geschehensablaufs überarbeitet werden.<sup>2451</sup>

Vor diesem Hintergrund erstellte Staatsanwalt Knipfer bis November 1964 mehrere zusammenfassende Vermerke zu Grundsatz-, Einzel- und Rechtsfragen.<sup>2452</sup> Die staatsanwaltlichen Erkenntnisse zur Kausalität Thalidomids bei den teratogenen Schäden fasste er am 3. November 1964 in einem ausführlichen Vermerk zusammen. Diese Erkenntnisse stützten sich auf die Gutachten von neun Medizinern, von denen allein jenes von Prof. Nachtsheim ein Grundsatzgutachten darstelle. Weitere Grundsatzgutachten der Professoren Lenz, Weicker und Wiedemann standen laut dem Vermerk zwar noch aus, doch ließen die einzelfallbezogenen, zum Teil mit grundsätzlichen Erwägungen versehenen Gutachten doch schon ein klares Bild zu: »Thalidomid-haltige Präparate, wie z.B. Contergan, sind geeignet, schwere Schäden der menschlichen Leibesfrucht zu verursachen«.<sup>2453</sup> Nach allgemeinen Ausführungen über die Entstehungen von Schäden bei der Embryonalentwicklung wandte sich Knipfer dem klinischen Beweis zu. Danach waren die vom Zeitpunkt der Thalidomid-Einnahme abhängigen Schäden an ihrer spezifischen Kombinationsform zu identifizieren.<sup>2454</sup> Im Folgenden erläuterte Knipfer den statistischen Beweis, der sich einerseits auf die räumliche und zeitliche Koinzidenz von Contergan-Vertrieb und Auftreten der spezifischen Schädigungen stützte, andererseits auf anamnestische Erhebungen, nach denen die betreffenden Mütter in der sensiblen Phase der Schwangerschaft Thalidomid konsumiert hatten. Knipfer wies auch auf prospektive Erhebungen hin, bei denen vor der Geburt die Thalidomid-Einnahme bekannt war und die spezifische Schädigungsform zutreffend vorausgesagt wurde.<sup>2455</sup> Schließlich wies Knipfer 14 Einwände gegen eine Kausalität Thalidomids zurück.<sup>2456</sup> Nachdem auch die rechtlichen Erörterungen in den Entwurf eingearbeitet worden waren, wurde dieser am 12. November von Oberstaatsanwalt Nellessen der Generalstaats-

2448 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [16].

2449 Verfügung StA Aachen, 20.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 209f.

2450 Arbeitsplan bis einschließlich Dezember 1964, 06.10.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [5–8].

2451 Ebd. [1–5].

2452 Diverse Vermerke in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, 364, 365.

2453 Kausalität Thalidomid und Fehlbildungen der Leibesfrucht, 03.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [1f.].

2454 Ebd. [2–8].

2455 Ebd. [8–17].

2456 Ebd. [18–26].

anwaltschaft übergeben und am 13. November an das Justizministerium geleitet.<sup>2457</sup> Bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde 27. November mit Oberstaatsanwalt Eberhard von Alpen ein neuer Sachbearbeiter für das Contergan-Verfahren abgestellt, der nun insbesondere den Rohentwurf der Anklageschrift zu prüfen hatte.<sup>2458</sup>

### 3.2.5 Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Zu Beginn des Jahres 1965 waren die hauptsächlichen Ermittlungen im Contergan-Verfahren abgeschlossen. Die Sachzusammenhänge waren im Wesentlichen aufgeklärt und ein erster Anklageentwurf stand bereits. Vor diesem Hintergrund wurde die polizeilich von Kriminalhauptkommissar Kosmehl geleitete Sonderkommission des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes am 15. Januar aufgelöst, nachdem bereits zuvor Kriminalbeamte abgezogen worden waren.<sup>2459</sup> Die Tätigkeit des staatsanwaltlichen Sonderdezernats konzentrierte sich nun in erster Linie darauf, letzte Beweisermittlungen durchzuführen und den Eingang der noch ausstehenden Gutachten abzuwarten, den dadurch überarbeiteten Gesamtzusammenhang rechtlich zu würdigen und die abschließende Verfügung für das Ermittlungsverfahren vorzubereiten.<sup>2460</sup> Auch im Justizministerium stellte sich zu Jahresbeginn 1965 immer nachdrücklicher die Frage nach dem Abschluss des Verfahrens. Wie Ministerialdirigent Simon am 18. Januar vermerkte, hatte Generalstaatsanwalt Haas seinen Sachbearbeiter für das Contergan-Verfahren, Oberstaatsanwalt Eberhard von Alpen, »beauftragt, sich bei der StA Aachen durch wiederholte Besuche von dem Fortgang der Arbeiten an der Abschlußverfügung zu überzeugen und beratend an dem Entwurf der Anklageschrift mitzuwirken.« Zugleich verfügte Simon, bei Wiedervorlage des Vorgangs am 28. Februar über den Stand der Abschlussverfügung informiert zu werden.<sup>2461</sup> Der Sachbearbeiter Alpen teilte dem Ministerium am 15. März mit, dass er einen umfassenden Prüfbericht fertiggestellt habe, den er in den nächsten Tagen vorlegen werde.<sup>2462</sup>

<sup>2457</sup> Empfangsbestätigung OStA Kuhlmann, 12.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3272; Empfangsbestätigung MinDig Simon, 13.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3273.

<sup>2458</sup> Vermerk GStA Köln, 27.11.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 284. Eberhard Ulrich Wilhelm von Alpen wurde am 21.02.1910 in Brandenburg geboren. Vom NS-Regime aufgrund seiner nonkonformen Haltung kritisch beäugt, wurde Alpen nach dem Krieg am 01.12.1947 StA in Aachen, wechselte am 01.09.1952 nach Köln, wo er am 01.05.1957 EStA wurde und am 01.07.1962 als OStA zur GStA Köln wechselte. Alpen war ab 1969 häufig für längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig, was sich letztlich auch verzögernd auf das Contergan-Verfahren ausgewirkt haben dürfte. Aufgrund seiner Dienstunfähigkeit wurde Alpen mit Ablauf des 30.06.1971 in den vorläufigen Ruhestand versetzt. Siehe LAV NRW R, NW Pe, Nr. 6030; LAV NRW R, NW 292, Nr. 90; BA Berlin, BDC, R 9361-II, Nr. 10294. Nachdem er als Sachbearbeiter zum Contergan-Verfahren abgestellt worden war, befasste sich OStA Alpen neben der Prüfung des Anklageentwurfs v.a. mit den Gutachter-Aufträgen. Die StA Aachen beabsichtigte, die Frage der Vorhersehbarkeit einer teratogenen Wirkung durch Sachverständige beantworten zu lassen. Auf Weisung OStA Alpens, der die Auftragsentwürfe als zu suggestiv und ausladend eingeschätzt hatte, mussten StA Havertz und StA Knipfer die Entwürfe mehrfach überarbeiten. Siehe die entsprechenden Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 294–307. Am 05.02.1965 legten Havertz und Knipfer dem Kölner OStA einen 25-seitigen Vermerk zur Frage der Vorhersehbarkeit vor (ebd., Bl. 330–354), am 17.03.1965 folgten eine Stellungnahme von Prof. Dr. Brücke und ein Gutachten von Prof. Dr. Lenz (ebd., Bl. 365f., 367–394). Während Krücke die Vorhersehbarkeit negierte, lag sie nach Auffassung von Lenz im Bereich der wiss. Erkenntnismöglichkeiten.

<sup>2459</sup> Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [19].

<sup>2460</sup> Siehe zur Tätigkeit der StA Aachen: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187 (allgemeine Erhebungen), 189 (Schriftverkehr mit Beschuldigten und Verteidigern).

<sup>2461</sup> Vermerk MinDig Simon (Braunstift) in: Verfügung JM NRW, 18.01.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 298f. JM Sträter (Rotstift) vermerkte hier, dass die StA einen Ermittlungsabschluss für Anfang 1964 angezeigt hatte.

<sup>2462</sup> Vermerk JM NRW, 15.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 304v.

Immer stärker wurde seit Frühjahr 1965 das Verfahren zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen und Spekulationen, was auch auf das Handeln und die Entscheidungsfindung in den Justizbehörden zurückwirkte. Waren Anfragen nach dem Stand oder dem Aktenzeichen des Verfahrens verhältnismäßig unproblematisch,<sup>2463</sup> so erregte ein offener Brief der Interessengemeinschaft für Contergangeschädigte vom 12. März 1965 großes Aufsehen. Die Verfasser des Briefes, der Neurologe Frenkel und der Rechtsanwalt Bretz, wandten sich persönlich an den Justizminister mit der Frage, weshalb es der Staatsanwaltschaft immer noch nicht möglich gewesen sei, eine abschließende Verfügung zu treffen. Sie wähten den Versuch einer »Vertuschung« der »Conterganaffäre« und reklamierten, dass ein »weiteres Hinausschieben der längst fälligen Abschlußverfügung einer Rechtsverweigerung für die Opfer« gleichkomme.<sup>2464</sup> Der Brief wurde dem Justizministerium auch durch verschiedene Presseorgane bekanntgegeben und in zahlreichen Zeitungen ganz oder auszugsweise wiedergegeben.<sup>2465</sup>

In der obersten Justizbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, wo man sich bisher mit Presseerklärungen zum Ermittlungsverfahren zurückgehalten hatte, sah man sich nun zum Handeln genötigt. Staatssekretär Krille ordnete an, den offenen Brief nicht unmittelbar zu beantworten, sondern lediglich eine allgemeine Presseverlautbarung herauszugeben.<sup>2466</sup> Nachdem in Abteilung III ein entsprechender Entwurf von Oberstaatsanwalt Lehnhoff gefertigt worden war und der Staatssekretär diesen geringfügig redigiert und gebilligt hatte, gab der persönliche Referent des Justizministers, Oberregierungsrat Struckmann, der Landespressestelle, der Presseagentur UPI und der *Rheinischen Post* am 24. und 25. März folgende Erklärung durch: »In dem ›Offenen Brief‹ der Interessengemeinschaft für Contergan-Geschädigte in Frankfurt/Main ist von einem Gerücht die Rede, daß mächtige Interessentengruppen versuchten, ›eine Vertuschung der ganzen Contergan-Affäre‹ zu erreichen. Hierzu wird festgestellt: Versuche dieser Art sind nicht unternommen worden. Sie wären auch von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Staatsanwaltschaft läßt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, den Sachverhalt aufzuklären und die nach dem Gesetz gebotenen Maßnahmen zu treffen, nicht beeinflussen. Wenn die Staatsanwaltschaft in Aachen bisher ihre abschließende Verfügung noch nicht hat treffen können, so beruht dies auf dem außergewöhnlichen Umfang des Verfahrensstoffes. Die Staatsanwaltschaft muß Hunderten von Schadensfällen nachgehen und mehrere zehntausend Schriftstücke auswerten. Sie hat mit Unterstützung einer Sonderkommission des Landeskriminalamtes Erhebungen bei mehr als 1000 Personen durchgeführt und über 100 Wissenschaftler als Sachverständige gehört. Einige der angeforderten Gutachten, die zeitraubende Versuchsreihen erfor-

2463 Der GStA Köln hatte sich am 27.01.1965 telefonisch beim JM NRW erkundigt, ob und wie die Aachener Justizpressestelle eine Anfrage des WDR zum Verfahren beantworten solle. Das JM teilte mit, die Erklärung solle sich auf den Verfahrensumfang und den Hinweis beschränken, die StA Aachen sei »bemüht, ihre Abschlussverfügung in dem Verfahren so schnell wie möglich zu treffen.« Der WDR berichtete am 29.01.1965 entsprechend. Siehe: Verfügung JM NRW, 28.01.1965; WDR-Nachrichten, 29.01.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 300, 304. Am 26.01.1965 baten zwei Rechtsanwälte und Geschädigtenvertreter das JM NRW um Mitteilung des Aktenzeichens des Ermittlungsverfahrens. Das JM NRW teilte dieses am 02.02.1965 mit. Siehe: RA Müller, Crauser an JM NRW, 26.01.1965; Verfügung JM NRW, 02.02.1965 (ebd., Bl. 301f.).

2464 IG Contergangeschädigte an JM NRW, 12.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 305.

2465 »Wird die Contergan-Affäre vertuscht?« In: Bild, 24.03.1965. Der Bild-Artikel wurde JM Sträter zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die IG für Contergangeschädigte hatte sich mehrfach beim persönlichen Referenten des JM nach dem Eingang des offenen Briefes erkundigt; dazu: Verfügung JM NRW, 25.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 313f. Siehe aus der Presseberichterstattung »Offener Brief der Contergan-Geschädigten«. In: Die Welt, 24.03.1965; »Geschädigte fragen: Wann kommt der Contergan-Prozeß. Offener Brief an NRW-Justizminister Sträter«. In: Bonner Rundschau, 25.03.1965; »Fragen zur Contergan-Affäre«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.03.1965.

2466 Verfügung JM NRW, 25.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 313f.

dern, stehen noch aus.«<sup>2467</sup> Diese von der Landespressestelle veröffentlichte Verlautbarung<sup>2468</sup> gab das Ministerium mit einem Erlass auch der Generalstaatsanwaltschaft Köln und der Staatsanwaltschaft Aachen bekannt.<sup>2469</sup> Auch in der Presse wurde die Erklärung des Justizministeriums aufgegriffen.<sup>2470</sup>

War schon der offene Brief eine überaus unwillkommene Angelegenheit, die das Justizministerium schweren Vorwürfen aussetzte, so gewann diese Frage kurz darauf weiter an Brisanz. Am 20. März hatten zwei Vertreter des *Bundesverbandes der Eltern körpergeschädigter Kinder*, Rechtsanwalt Schulte-Hillen und Herr Käck, die Staatsanwälte Havertz und Knipfer in Aachen aufgesucht. Wie die beiden Staatsanwälte in einem Vermerk festhielten, hätten die Geschädigtenvertreter »in scharfen Worten Auskunft über den Stand des Verfahrens« verlangt und auf Äußerungen von dritter Seite hingewiesen, nach denen »sich in die Arbeit der Staatsanwaltschaft Aachen andere staatliche Stellen mit dem Ziele bestimmter Einflussnahmen eingeschaltet hätten.« Nach eigener Auskunft teilten die Staatsanwälte zum Stand des Verfahrens nur mit, dass man mit der Vorbereitung der abschließenden Verfügung befasst und »vor Ablauf von mehreren Monaten nicht mit einer Bekanntgabe der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Aachen zu rechnen« sei. Die Geschädigtenvertreter kündigten daraufhin an, sollten sich Hinweise auf eine unzulässige Einflussnahme auf das Verfahren erhärten, so würde im Rahmen des Kongresses der Eltern contergangeschädigter Kinder am 19. und 20. Juni 1965 in Köln ein Protestmarsch durchgeführt werden, bei dem mit 3.000 Teilnehmern zu rechnen sei. »Bis jetzt sei es möglich gewesen, die Eltern der geschädigten Kinder zu beruhigen. Jetzt aber lasse das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörde nach.«<sup>2471</sup> Der Vermerk wurde am 23. März von Generalstaatsanwalt Haas an Ministerialdirigent Simon im Justizministerium weitergeleitet.<sup>2472</sup>

Im Justizministerium fand dieser Vermerk – in Verbindung mit dem offenen Brief – Niederschlag in einer von Referent Hermes entworfenen Verfügung, die Ministerialdirigent Simon am 26. März zeichnete. Aus den Kommentaren zu dieser Verfügung sprach eine gewisse Unzufriedenheit sowohl über den Stand des Verfahrens als auch über das Dilemma, einerseits das Verfahren ordnungsgemäß – das hieß vor allem, ohne die Preisgabe von Ergebnissen eines schwebenden Verfahrens – durchzuführen, andererseits den sich mehrenden Forderungen seitens der Öffentlichkeit und der Geschädigten gerecht zu werden. Dabei war man sich im Justizministerium über die Inhalte von Presseerklärungen keineswegs immer einig. Hieß es in der Verfügung, das Ministerium habe sich zum Inhalt des offenen Briefes mit der Presseverlautbarung vom 24. März geäußert, so quittierte Staatssekretär Krille dies mit einem trockenen »finde ich nicht!«<sup>2473</sup> Entscheidender war allerdings die Frage des weiteren Verfahrens, insbesondere seiner Dauer. Krille versah nicht nur die Äußerung der beiden

<sup>2467</sup> Verfügung JM NRW, 24.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 311f. StS Krille hatte getilgt: »Die Verfasser des Offenen Briefes werden hiermit aufgefordert, konkrete Angaben über die Gerüchte zu machen. Dem Justizministerium sind solche Gerüchte nicht bekannt.« Die DPA war an dem Statement nicht interessiert. Siehe Vermerk ORR Struckmann, 24.03.1965 (ebd.).

<sup>2468</sup> »Contergan-Untersuchung wird sorgfältig fortgesetzt«. In: Pressenotiz der Landespresse- und Informationsstelle NRW, 25.03.1965. Enthalten in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 321a. Auch in: LAV NRW R, NW 372, Nr. 210, nf.

<sup>2469</sup> Verfügung JM NRW, 26.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 316–318, Reinschrift des Erlasses Bl. 319–321. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, 4014b–4014d. Siehe die Unterlagen der GStA Köln in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 409–416.

<sup>2470</sup> »Contergan-Geschädigte erheben schwere Vorwürfe gegen die Justiz«. In: Rheinische Post, 25.03.1965. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 315.

<sup>2471</sup> Vermerk StA Aachen, 22.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 307f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf. Bei Karl Heinrich Käck handelte es sich um den Vorsitzenden des Landesverbandes in Hamburg.

<sup>2472</sup> GStA Köln an JM NRW, 23.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 306.

<sup>2473</sup> Verfügung JM NRW, 26.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 316–318, Glosse StS Krille Bl. 316 (Grünstift).



Aachener Staatsanwälte gegenüber den Geschädigtenvertretern, bis zur abschließenden Verfügung sei noch mit mehreren Monaten zu rechnen, mit einem dicken Ausrufezeichen,<sup>2474</sup> sondern notierte auch in der Verfügung: »soll noch mehrere Monate auf die Endentscheidung gewartet werden?«<sup>2475</sup> Aus der Verfügung und den Glossen sprach eine eigentümliche Mischung aus Ungeduld und legalistischem Beharrungsvermögen. Diese Haltung war Ausdruck eines für die Ministerialbeamten ungewohnten Balanceaktes zwischen der Durchführung eines beispiellos umfangreichen und schwierigen Ermittlungsverfahrens einerseits und dem Umgang mit der Öffentlichkeit andererseits, einer Öffentlichkeit, die gegenüber den Behörden ein unterwürfiges Verhalten zunehmend ablegte.

Diese Problematik verstärkte sich in der Folgezeit noch, da bei den Justizbehörden weitere Eingaben und Anträge von Geschädigten und deren Vertretern eingingen. Nachdem er bereits am 20. März in Aachen vorgesprochen hatte, wandte sich Schulte-Hillen am 23. März 1965 schriftlich an die Staatsanwaltschaft und teilte mit, ihm sei die Übersendung des gesamten Akteninhalts an die Verteidiger bekannt. Wie der Rechtsanwalt betonte, habe er im Auftrag von über 300 Geschädigten Strafanzeige erstattet und die Absicht, diese als Nebenkläger zu vertreten. Er kritisierte die »unverständliche lange Zeitdauer des Ermittlungsverfahrens«, wies auf das Problem der Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche hin und beantragte, ihm zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung »ebenfalls einen Auszug aus den Akten im gleichen Umfange wie es bei den Herren Verteidigern der Fall gewesen ist zu überlassen.«<sup>2476</sup> In seiner Antwort legte Oberstaatsanwalt Nellessen am 9. April den Grund für die Überlassung des Akteninhalts an die Verteidiger dar: die Beschleunigung des Verfahrens. Da aber, wie dem Rechtsanwalt weiter mitgeteilt wurde, ein Anschluss als Nebenkläger – mit allen den Nebenklägern zustehenden Rechten – erst nach Erhebung der öffentlichen Anklage möglich sei, sei es derzeit »überhaupt nicht zulässig, Ihnen die erbetenen Ablichtungen zur Verfügung zu stellen. Mit Fug und Recht könnten darüberhinaus die Beschuldigten dagegen Bedenken erheben.« Nellessen war der Ansicht, die bisherige Unterstützung durch den Rechtsanwalt sollte »nicht durch eine – wenn auch verständliche – Unruhe der Betroffenen über die Dauer des Verfahrens in Frage gestellt, vielmehr fortgeführt werden.« Die Dauer resultiere allein aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens. Der Oberstaatsanwalt bat, dafür auch weiterhin Verständnis aufzubringen und entsprechend auf die von Schulte-Hillen vertretenen Interessenten einzuwirken.<sup>2477</sup>

Wenngleich innerhalb des Justizministeriums eine unverkennbare Unzufriedenheit über den Fortgang des Verfahrens und die öffentliche Berichterstattung herrschte, wurde die Kommunikationsstrategie nach außen vorerst beibehalten. Als sich Ende März und Anfang April 1965 weitere Geschädigtenverbände – die *Schutzgemeinschaft für Kinder mit angeborenen Mißbildungen der Extremitäten e.V. Düsseldorf* und das *Hilfswerk für vorgeburtlich geschädigte Kinder in Niedersachsen e.V.* – an das Düsseldorfer Justizministerium wandten, auf das öffentliche Interesse an der Klärung der Schuldfrage hinwiesen und um Mitteilung baten, wann mit einem Abschluss der Ermittlungsverfahren zu rechnen sei,<sup>2478</sup> antwortete das Ministerium mit Schreiben, die im Wesentlichen den gleichen

<sup>2474</sup> Vermerk StA Aachen, 22.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 307, siehe ähnlich Bl. 317.

<sup>2475</sup> Verfügung JM NRW, 26.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 316–318, Vermerk StS Krille Bl. 318 (Grünstift).

<sup>2476</sup> RA Schulte-Hillen an LOStA Aachen, 23.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 260f.

<sup>2477</sup> LOStA Aachen an RA Schulte-Hillen, 09.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 262–264.

<sup>2478</sup> Schutzgemeinschaft für Kinder mit angeborenen Mißbildungen der Extremitäten e.V. an JM NRW, 23.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 341: »In der Öffentlichkeit ist von der Politik her vielfach – zu Recht oder Unrecht – der Ein-

Wortlaut wie die Pressemitteilung vom 25. März 1965 hatten. Hinzugefügt waren noch jeweils der Hinweis, dass über das Ermittlungsergebnis keine Auskünfte mitgeteilt werden können, sowie die Zusicherung einer beschleunigten Bearbeitung des Verfahrens.<sup>2479</sup> Das Justizministerium antwortete auch geschädigten Einzelpersonen ähnlich, wobei diese die Antworten – zumindest im Vergleich zum Bundesministerium für Gesundheitswesen – positiv bewerteten.<sup>2480</sup>

Auch auf dem Ersten Internationalen Kongress der Eltern körpergeschädigter Kinder, der am 19. und 20. Juni 1965 in Köln stattgefunden hatte, war der Verdacht durchgeklungen, das Ermittlungsverfahren werde bewusst verschleppt. Diese Verdachtsmomente teilte Manfred Bernau, ein Redakteur der *Westfälischen Rundschau*, der Staatsanwaltschaft Aachen am 28. Juni mit, wobei er hinzufügte, sich »nicht vorstellen« zu können, »daß dies der Fall ist.« Um zur »Ausräumung« der Vorwürfe beitragen zu können, bat der Redakteur die Staatsanwaltschaft, ihm eine »schriftlich fixierte Gegendarstellung« zu übersenden.<sup>2481</sup> Staatsanwalt Havertz leitete die Anfrage am 30. Juni an das Justizministerium weiter und erklärte, das Schreiben mit den Worten der ministeriellen Presseverlautbarung zu beantworten.<sup>2482</sup> Nachdem die Beamten in der Strafrechtsabteilung in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts »keine Bedenken« geäußert und auch der Minister, der Staatssekretär und der Pressereferent ihr Einverständnis gegeben hatten,<sup>2483</sup> wurde der Generalstaatsanwaltschaft mit Erlass vom 8. Juli mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Fassung des Antwortschreibens bestünden.<sup>2484</sup> Der Bescheid an Bernau ging am 9. Juli 1965 in der vom Justizministerium autorisierten Fassung ab.<sup>2485</sup>

Der Vorgang zu der Anfrage der *Westfälischen Rundschau*, bei dem man sich aufgrund der Brisanz des Themas beim Justizministerium die Erlaubnis zu Weitergabe einer bereits vom Ministerium veröffentlichten Erklärung einholte, ist auch in weiterer Hinsicht aufschlussreich: Gerade Eingaben und Anfragen, in denen von einer Verfahrensverschleppung die Rede war, führten zu Berichterstattungs- und Prüfungsvorgängen, in die zahlreiche Justizbeamte auf allen Ebenen der Verwaltungshierarchie eingebunden waren. Insofern trugen gerade die Eingaben, in denen der langsame Fortgang des Verfahrens moniert wurde, zu dessen Verzögerung bei. Gleiches galt auch für weitere justizielle Verfahren, die andernorts anhängig waren. So wurde beispielsweise Staatsanwalt Havertz im Februar

druck entstanden, als ob irgendwie unliebsame oder undurchsichtige Angelegenheiten durch Hinausschieben von Verfahren entschärft werden. Umso zweckmäßiger dürfte es im Allgemeininteresse sein, wenn nunmehr schnellstens eine Aufklärung über den Stand der Ermittlungen und den vermutlichen Termin des Abschlusses des Verfahrens gegeben würde.« Ähnlich: Hilfswerk für vorgeburtlich geschädigte Kinder in Niedersachsen e.V. an JM NRW, 03.04.1965 (ebd., Bl. 346f.).

<sup>2479</sup> Verfügung JM NRW, 02.04.1965; Verfügung JM NRW, 13.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 342f., 348f.

<sup>2480</sup> Das BMJ hatte dem JM NRW am 23.04.1965 die Eingabe der Frau L.-W. zuständigkeithalber zugeleitet, die in einer Eingabe an das BMJ vom 19.02.1962 beanstandet hatte, daß »noch nicht einmal Anklage erhoben worden ist.« Das JM NRW teilte Frau L.-W. mit Bescheid vom 13.05.1965 im Wesentlichen den Inhalt der Presseverlautbarung mit, wofür sich diese in einem weiteren, undatierten Schreiben überaus dankbar zeigte. Siehe die Schriftstücke in: NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 355–359, 363 (Zitat Bl. 356).

<sup>2481</sup> Bernau an LOStA Aachen, 29.06.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 288. Beglaubigte Abschrift in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 368.

<sup>2482</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 30.06.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 366f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4035f.

<sup>2483</sup> Verfügung JM NRW, 06.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 369f. Siehe ebd. die Handvermerke von StS Krille (Grünstift) und JM Sträter (Rotstift).

<sup>2484</sup> JM NRW an GStA Köln, 08.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 371; GStA Köln an LOStA Aachen, 08.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4037. Siehe die Unterlagen der GStA Köln in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 471–476.

<sup>2485</sup> LOStA Aachen an Bernau, 09.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 289. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4038.

1965 gebeten, in einem am Berliner Landgericht geführten Prozess zu einer angeblichen Beeinträchtigung der Einsichts- und Willensbildungsfähigkeit durch Thalidomid auszusagen.<sup>2486</sup> Auch wenn es nicht zu einer Aussage des Staatsanwalts in Berlin kam und man es bei einer dienstlichen Erklärung des Sachbearbeiters beließ, nach der eine solche Wirkung nicht bekannt sei und auch keine entsprechenden Unterlagen in Aachen vorlägen,<sup>2487</sup> sorgten derartige Zwischenfälle, die stets mit einigem Aufwand verbunden waren, für gewisse Verzögerungen bei der eigentlichen Ermittlungsarbeit.

Der Fortgang des Verfahrens war seit Jahresbeginn vor allem durch die weitere Vorbereitung einer Anklage und die Auseinandersetzung mit den Verteidigern bestimmt, bei der die Überlassung des Aktenmaterials im Vordergrund stand. Nachdem Dahs im August 1964 die Übersendung von Ablichtungen der gesamten Verfahrensakte zugesagt worden war,<sup>2488</sup> erkundigte sich der Rechtsanwalt am 24. September, wann mit einer Fertigstellung der Kopien zu rechnen sei.<sup>2489</sup> Wie die Staatsanwaltschaft den Verteidigern am 25. September mitteilte, wurde mit den Kopierarbeiten begonnen, wobei pro Beschuldigtem eine Ablichtung hergestellt wurde.<sup>2490</sup> Nachdem das Aktenmaterial kopiert worden war, erfolgte am 7. Dezember 1964 die Übersendung von 43 kopierten Aktenbänden samt Aktenplan an alle Verteidiger.<sup>2491</sup> Kurz darauf stellte die Staatsanwaltschaft die Übersendung weiterer Akten in Aussicht. So teilte Knipfer Verteidiger Neuberger am 17. Dezember mit, in Kürze würden diesem mehr als 100 Aktenbände zugehen.<sup>2492</sup>

Auch wenn die Staatsanwaltschaft den Verteidigern damit umfassendes Material zur Verfügung gestellt hatte, war dieses doch nicht vollständig. Dahs wies die Staatsanwaltschaft am 2. Februar 1965 darauf hin, dass bereits diverse Kopien eingegangen seien, bestimmte Teile jedoch noch fehlten. Der Verteidiger bat um Mitteilung, weshalb man einige Teile von der Ablichtung und der Übersendung ausgenommen habe und ob noch weitere, nicht im Aktenplan genannte Aktenteile oder Beweisstücke vorhanden seien.<sup>2493</sup> In der von Staatsanwalt Knipfer entworfenen Antwort, die auch allen anderen Verteidigern abschriftlich zuging, wurde Dahs darauf hingewiesen, dass die Aktenbände zu den Einzelschadensfällen noch nicht abgelichtet worden seien, da sie aufgrund fehlender Gutachten noch unvollständig seien. Die Übersendung erfolge aber nach Eingang der Gutachten. Das weitere noch fehlende Material sei von »geringerer Bedeutung«. Dessen ungeachtet stehe aber das gesamte Material bei der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es sei auch weiterhin die Absicht, »das Beweismaterial in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen.«<sup>2494</sup>

<sup>2486</sup> LG Berlin an LOStA Aachen, 23.02.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 4003.

<sup>2487</sup> Dienstliche Äußerung StA Havertz, 02.03.1965; Verfügung StA Aachen, 02.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, Bl. 4006, 4009f. Siehe auch die Unterlagen der GStA Köln in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 358–362.

<sup>2488</sup> Vermerk StA Aachen, 05.08.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 125–128, hier Bl. 125.

<sup>2489</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 24.09.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 131.

<sup>2490</sup> Verfügung StA Aachen, 25.09.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 49f.

<sup>2491</sup> LOStA Aachen an GStA Köln, 10.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 103–111, Bl. 107. Der Aktenband, auf den sich der LOStA hier bezieht (Bd. 178) ist im Archiv kassiert worden. Siehe LAV NRW R, Findbuch 223.01.02.

<sup>2492</sup> LOStA Aachen an RA Neuberger, 17.12.1964. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 458.

<sup>2493</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 02.02.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 133f. Ein ähnliches Schreiben folgte kurz darauf von Leufgens' Verteidiger RA Gruissem, dem Bd. 53, 67–97, 114–176 fehlten und der sich erkundigte: »Wieviel Bände – und welche – stehen noch aus?« RA Gruissem an LOStA Aachen, 09.02.1965 (ebd., Bl. 266).

<sup>2494</sup> Verfügung StA Aachen, 09.02.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 135, Reinschrift Bl. 136f. Demnach fehlten noch Bd. 67–97 der Gesamtakte. Diese enthielten Veröffentlichungen in- und ausländischer Presseorgane zum Thalidomidkomplex (Bd. 67–69), die begutachteten Einzelfälle zu den teratogenen Schäden (Bd. 70–85) und den Nervenschäden (Bd. 86–97). Die hier mit Bandnummern bezeichneten Aktenteile entsprechen den heutigen Archivakten (= LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 67–97). Die StA bat Dahs auch um Stellungnahme, ob die Vernehmungsprotokolle der begutachteten

Am 24. März 1965 fand ein weiteres Gespräch zwischen Verteidiger Dahs, den Oberstaatsanwälten Nellessen und Schué und den Staatsanwälten Havertz und Knipfer statt.<sup>2495</sup> Dem Vermerk der Staatsanwaltschaft zufolge erklärte Dahs, allein in seiner Eigenschaft als Verteidiger des Beschuldigten Wirtz erschienen zu sein, und bestätigte den Staatsanwälten, »sich gegenüber der Verteidigung in besonderem Maße fair und loyal verhalten« zu haben. Zugleich wurde Dahs darauf hingewiesen, dass sowohl gegen seinen Mandanten als auch gegen die übrigen Beschuldigten schwerwiegende Belastungsmomente vorlägen und eine Anklage erwogen werde. Dahs erwiderte daraufhin, die Frage, ob ein Schlussgehör beantragt werde, sei »außerordentlich schwierig zu treffen«, da sich die Beschuldigten eventuell gegenseitig belasten könnten. Die Frage könne erst dann beantwortet werden, wenn die Akten eingehend durchgearbeitet worden seien. Dies werde bis zu neun Monate dauern. Dahs wies dabei erneut auf die Unvollständigkeit des übersandten Aktenmaterials hin. Das gesamte Belastungsmaterial befände sich aber, so unterstrichen die Staatsanwälte, im Besitz der Verteidiger.<sup>2496</sup>

Dahs legte seine Auffassungen in einem Schreiben vom 6. April dar. Der Verteidiger wies darauf hin, die anderen Verteidiger über die beabsichtigte Anklageerhebung informiert zu haben. Zugleich widersprach der Verteidiger der Auffassung der Staatsanwaltschaft, eine Akteneinsicht bestehe seit dem 20. Juli 1964. Denn es könne von den Verteidigern schlechterdings nicht erwartet werden, das umfangreiche Material bei der Staatsanwaltschaft durchzuarbeiten. Die in Aussicht gestellte Zustellung des gesamten Aktenmaterials sei »bislang nicht erfolgt. Es fehlen die Aktenbände mit den Gutachten der Sachverständigen. Dieses Material ist mit der wesentlichste Teil des Ermittlungsergebnisses. Solange diese Akten nicht vorliegen, ist eine vollständige Akteneinsicht nicht gewährt und eine sachgemäße Bearbeitung der Verteidigung nur teilweise möglich.« Zudem fehlten noch 20 Bände Beiakten, deren konkrete Zusammensetzung sich auch durch das bei der Firma liegende Material nicht erschließe. Hinzu kämen schließlich Mängel bei den bereits übersandten Aktenteilen. Die Frage eines Antrags auf Schlussgehör könne aber erst entschieden werden, wenn die Sachverständigengutachten vorlägen und damit die »entscheidende Frage der Kausalität« geklärt sei. Da das gesamte Aktenmaterial durchzuarbeiten sei, erscheine eine Frist von neun Monaten »nicht zu lang bemessen.« Wenn damit eine »erhebliche Verfahrensverzögerung« eintrete, so sei dies eine Folge der Einführung des Schlussgehörs durch das Strafprozessänderungsgesetz. Die Verteidiger jedenfalls müssten auf einer ausreichenden Frist zur Vorbereitung, Bearbeitung und Beratung ihrer Mandanten bestehen.<sup>2497</sup>

Dahs wiederholte diese Punkte in einem Schreiben vom 10. Mai und drängte mit Nachdruck auf die baldige Übersendung der noch fehlenden Aktenbestandteile. Zwar sei, so Dahs, die in der Öffentlichkeit vielfach erörterte Verfahrensdauer insgesamt weder der Verteidigung noch der Staatsanwaltschaft anzulasten. »Keinesfalls« aber dürften die auftretenden Schwierigkeiten »auf Kosten der Verteidigung unter unerträglicher Verkürzung der Rechte der Beschuldigten gelöst werden.«<sup>2498</sup> In

Personen übersandt werden sollten. Dahs bezeichnete dies als »unerlässlich«. RA Dahs an LOStA Aachen, 19.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 138.

<sup>2495</sup> Dahs hatte am 19.03.1965 um eine Unterredung gebeten. Siehe: RA Dahs an LOStA Aachen, 19.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 138.

<sup>2496</sup> Vermerk StA Aachen, 25.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 145/1–145/3, Zitate Bl. 145/1f.

<sup>2497</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 06.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 146–150, Zitate Bl. 147, 150. Sievers' Verteidiger RA Roesen schloss sich Dahs kurz darauf an: RA Roesen an LOStA Aachen, 13.04.1965 (ebd., Bl. 375).

<sup>2498</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 10.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 151–153, Zitat Bl. 153.

einem Schreiben vom Folgetag erbat Dahs zur »Beschleunigung des Verfahrens« schließlich die Einsicht in den Entwurf der Anklageschrift.<sup>2499</sup> Auch die anderen Verteidiger stellten ähnliche Anträge. Rechtsanwalt Gruissem wies am 10. Mai 1965 in einem auch den übrigen Verteidigern zugeleiteten Schreiben auf diverse fehlende Bände hin und erklärte, man benötige zur Bewältigung des Aktenmaterials »mindestens noch 9–12 Monate von dem Zeitpunkt ab, an dem uns die gesamten Akten vorliegen.«<sup>2500</sup> Auch Neuberger wandte sich am 30. Juli 1965 an die Staatsanwaltschaft und bat um eine Unterredung mit Havertz über das weitere Verfahren. Dabei kündigte der Verteidiger an, dass es für ihn und seine Kollegen »unmöglich« und »schlechthin unzumutbar« sei, dass gesamte Aktenmaterial auf der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft in Aachen zu den dortigen Dienstzeiten einzusehen. Er bestand deshalb nochmals darauf, »daß der gesamte Prozeßstoff mir in Ablichtung zugänglich gemacht wird. Ich muß ferner darauf hinweisen, daß ich mit Rücksicht auf meine sonstige berufliche und parlamentarische Tätigkeit gerechnet vom Tage der Aushändigung der vollständigen Akten mit einer Minimumfrist von 9 Monaten bis zu 1 Jahr zur Vorbereitung der Verteidigung rechnen muß.«<sup>2501</sup>

Neben der Bereitstellung des Aktenmaterials erwiesen sich die konkreten Tatvorwürfe gegen die jeweiligen Beschuldigten als weiteres Problem, das nicht nur die Einwände der Verteidiger, sondern auch die Überlegungen bei der Staatsanwaltschaft prägte. Der Verteidiger des Beschuldigten Kelling, Rechtsanwalt Lürken, bat am 20. April 1965 um ein Gespräch, weil den umfangreichen Ermittlungsakten kaum zu entnehmen sei, »welche konkreten Vorwürfe gegen meinen Mandanten erhoben werden.«<sup>2502</sup> Um dieses Problem auszuräumen, hatte die Staatsanwaltschaft Aachen bereits am 14. April dem Justizministerium den Entwurf eines Schreibens geschickt, das den Verteidigern zugehen sollte.<sup>2503</sup> Darin war auf die beabsichtigte Anklageerhebung hingewiesen sowie der zentrale Schuldvorwurf auf rund einer Textseite skizziert. Man unterrichte über diesen Schuldvorwurf, so der Entwurf weiter, damit die Verteidiger ihre Mandanten »rechtzeitig« über ein Schlussgehör beraten können. Eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt sei erwünscht; Fotokopien der restlichen Ermittlungsakten und Gutachten würden nach ihrer Fertigstellung übersandt.<sup>2504</sup> Der Bericht wurde allerdings bei der Generalstaatsanwaltschaft in Köln, der das Schreiben auf dem Dienstweg zunächst zugeing, gestoppt. Wie der dortige Oberstaatsanwalt Kuhlmann Oberstaatsanwalt Schué am 5. Mai mitteilte, solle das Schreiben vorerst nicht versandt werden.<sup>2505</sup> Wie Havertz Mitte Juli in einem Telefonat mit Referent Hermes im Justizministerium erfuhr, hatte der Staatssekretär »seinerzeit dem auf Veranlassung von Oberstaatsanwalt von Alpen (GStA Köln) beabsichtigten Schreiben an die Verteidi-

2499 RA Dahs an LOStA Aachen, 11.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 154f.

2500 RA Gruissem an LOStA Aachen, 11.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 267f.

2501 RA Neuberger an LOStA Aachen, 30.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 459. RA Roesen schloss sich dieser Stellungnahme an: RA Roesen an LOStA Aachen, 09.08.1965 (ebd., Bl. 377).

2502 RA Lürken an LOStA Aachen, 20.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 505.

2503 LOStA Aachen an JM NRW, 14.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4025. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 463. Bereits am 13.01.1965 hatten Havertz und Knipfer den Entwurf für einen Bescheid an die Verteidiger an OStA Alpen übersandt: StA Havertz und StA Knipfer an OStA Alpen, 13.01.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 3285, Entwürfe Bl. 3286–3294. Alpen hielt diesen Bescheid für unzureichend, da er nur rund 2 Seiten umfasse und den Vorwurf gegen die einzelnen Beschuldigten nicht hinreichend konkretisiere. Zudem ging Alpen davon aus, ohne Einlassung der Beschuldigten werde »es kaum möglich sein, das Verfahren auf einigermaßen sichere Füße zu stellen, da es sonst zu viele Unwägbarkeiten zur subjektiven Seite enthält.« Siehe: Verfügung GStA Köln, 19.01.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 308f.

2504 LOStA Aachen an Verteidiger (Entwurf), ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4022–4024.

2505 Vermerk StA Havertz, 05.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4024v. Verfügung GStA Köln, 06.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Bl. 467v.

ger nicht zugestimmt, da er eine solche schriftliche Information nicht für notwendig und eine mündliche Information bei eventuellen Rücksprachen für voll ausreichend« gehalten habe.<sup>2506</sup> Zwischen März und September 1965 sprachen einige Verteidiger persönlich bei der Staatsanwaltschaft vor und wurden über die Ermittlungsergebnisse zu ihren jeweiligen Mandanten informiert.<sup>2507</sup>

Nachdem Oberstaatsanwalt Alpen im November 1964 zum Sachbearbeiter des Contergan-Verfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln bestellt worden war, hatte er mit der Prüfung des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft Aachen begonnen. Am 29. März 1965 übersandte der Kölner Generalstaatsanwalt Haas den Prüfungsbericht seines Sachbearbeiters.<sup>2508</sup> Der Bericht setzte sich zusammen aus einer 84-seitigen Darstellung, die wiederum in eine Schilderung des festgestellten Sachverhalts und eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes zerfiel. Dem beigelegt war ein 111 Seiten starker Auszug aus den Akten der Staatsanwaltschaft Aachen, der die wesentlichen Daten zum Verfahren enthielt.<sup>2509</sup> Der Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft wurde im Justizministerium zu einem Vermerk einer umfangreichen Verfügung zusammengefasst, die dort den Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen bildete, dem Staatssekretär und dem Minister vorgelegt wurde und mit diversen Stellungnahmen von verschiedenen Händen versehen war.<sup>2510</sup>

Während die im Prüfbericht enthaltene Schilderung des ermittelten Geschehens im Wesentlichen dem schon Bekannten entsprach,<sup>2511</sup> war die rechtliche Würdigung von zentralem Interesse. Denn hier ging es um die Frage, inwieweit sich ein Schuldvorwurf gegen die Beschuldigten rechtlich begründen lasse. Im Hinblick auf die Nervenschäden konstatierte Alpen, die Kausalität lasse sich zwar im Allgemeinen kaum leugnen und sei für eine Anklageerhebung hinreichend. Doch werde es »mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, die Ursächlichkeit im Einzelfall mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen.« Nicht nur sei das Krankheitsbild einer Polyneuritis relativ diffus, vielmehr liege die Sache angesichts des millionenfachen Konsums »nicht so, daß Contergan naturgesetzlich zwingend immer neurologische Schäden auslöst.« Da noch immer unklar sei, unter welchen genauen Umständen Contergan neurotoxisch wirke, werde es »in jedem einzelnen Fall einen Sachverständigenstreit vor Gericht geben, der nicht selten zu Gunsten der Firma Grünenthal ausgehen wird.«<sup>2512</sup> Von den 100 Fällen, die die Aachener Staatsanwälte der Anklage zugrunde zu legen beabsichtigten, fielen nach Ansicht des Oberstaatsanwaltes zwei Drittel weg, da sie auf einen Zeitraum entfielen, in dem die Schäden noch nicht voraussehbar gewesen seien, oder durch Gegengutachten erfolgreich

2506 Vermerk StA Havertz, 15.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4057.

2507 Bei der StA Aachen sprachen u.a. vor: RA Dahs (Wirtz) am 25.03.1965, RA Schmitz (Schrader-Beielstein) am 13.07.1965, RA Lürken (Kelling) am 04.05.1964 und 02.09.1965. Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 145/1–3, 424, 505, 506.

2508 GStA Köln an JM NRW, 29.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 322. Siehe auch Verfügung GStA Köln, 29.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Bl. 435f.

2509 Prüfungsbericht in der Ermittlungssache gegen die verantw. Vertreter und Angestellten der Fa. Chemie Grünenthal GmbH. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. Der Prüfungsbericht bildet außerdem die Akte: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 372, 373. Er findet sich darüber hinaus in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf. Im Folgenden wird nur nach dem Exemplar des JM NRW zitiert.

2510 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 323–340.

2511 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [I–VL]. Siehe auch die Wiedergabe in: Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 323–327.

2512 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [VL–XLVI]. Dies strichen auch StS Krille und JM Sträter heraus. Siehe: Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 327.

angefochten werden könnten.<sup>2513</sup> Er empfahl deshalb die Begutachtung weiterer Einzelfälle, um die Anklage auf eine breitere Basis zu stellen.<sup>2514</sup> Den Stichtag für die Vorhersehbarkeit sah Alpen Ende des Jahres 1960.<sup>2515</sup>

Die Schuldfrage hielt Alpen im Bereich der Neuropathien für unproblematisch. Jedoch bestritt er die Möglichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung nachzuweisen. Diese setzte nämlich eine Billigung und eine *bestimmte* Kenntnis des rechtswidrigen Taterfolges voraus. Beides sei aber nicht gegeben, da sich die Beschuldigten auf Zweifel an der nervenschädigenden Wirkung Contergans berufen könnten und auch bis zuletzt gehofft hätten, dass Contergan die Wirkung nicht herbeiführe. Daher könnten die Firmenvertreter, »soweit die Nervenschäden in Betracht kommen und die Kausalität nachweisbar erscheint, lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden.« Der Oberstaatsanwalt gab hier zu bedenken, dass der Erfolg einer Anklage »möglicherweise nur gering« sein werde, »da die Bejahung der Ursächlichkeit von zuviel unbekanntem Faktoren abhängt.«<sup>2516</sup> Der zusammenfassende Vermerk im Justizministerium gab die Ausführungen Alpens sachlich wieder – ohne nennenswerte Kommentare von ministerieller Seite.<sup>2517</sup>

Mit Blick auf die »Mißbildungen« hielt Alpen den Nachweis der Ursächlichkeit für »nicht problematisch«.<sup>2518</sup> Alle von der Staatsanwaltschaft Aachen eingeholten Gutachten hätten die spezifisch teratogene Wirkung Thalidomids bejaht, was im Übrigen durch die zeitliche und räumliche Korrelation zwischen der Ausbietung des Arzneimittels und dem Auftreten der typischen Schädigungsform sowie durch die Reproduzierbarkeit der Schäden im Tierversuch bestätigt worden sei. Allerdings sah Alpen die Situation bei den teratogenen Schäden »gerade umgekehrt« wie bei den Nervenschäden: »Die Kausalität kann bejaht werden, dagegen bestehen die stärksten Zweifel hinsichtlich der Vorhersehbarkeit.«<sup>2519</sup> Der Oberstaatsanwalt wies darauf hin, dass der Firma bis zur Warnung durch Lenz am 15. November 1961 eindeutige Hinweise nicht zugegangen seien, sondern nur allgemeine Anfragen zur Wirkung Thalidomids auf das ungeborene Kind. Zudem habe die Aachener Staatsanwaltschaft diverse Gesichtspunkte, die gegen eine Vorhersehbarkeit sprächen, in ihrem Anklageentwurf außen vor gelassen.<sup>2520</sup> Eine »endgültige Beurteilung« ließ sich laut Alpen allerdings noch nicht abgeben, da noch Gutachten über die Vorhersehbarkeit ausstünden und das Verhalten der Firma nach der Marktrücknahme im Ausland noch weiter geprüft werden müsse. Doch lasse sich bereits sagen, »daß ein fahrlässiges Verschulden schwer feststellbar sein wird.« Vorsatz käme, zumindest bei der gegebenen Sachlage, ohnehin »nicht in Betracht.«<sup>2521</sup>

Die Argumentation der Aachener Staatsanwälte, die Beschuldigten hätten, nachdem »tausende von Meldungen über Nervenschädigungen und andere Nebenwirkungen ihres Schlafmittels einge-

2513 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [XLVII]. OstA Alpen hielt es hier für möglich, dass ein größerer Teil der Schadensmeldungen einer realen Grundlage entbehre und aus dem Kreise der »Renten-neurotiker« oder der »Konkurrenz« käme.

2514 Ebd. [LXXXIII]. Siehe auch: Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 328.

2515 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [XLVIII].

2516 Ebd. [XLVII–LII, Zitate LII].

2517 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 327–329.

2518 Ebd., Bl. 329. Angestrichen von StS Krille und JM Sträter.

2519 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [LII–LVI, Zitat S. LII].

2520 Der Bericht enthielt eine Zusammenstellung über Hinweise, Warnungen, positive und negative Stimmen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsschäden bzw. Kindesmißbildungen. Siehe ebd. [96–102].

2521 Ebd. [LVI–LXVIII, Zitate LXVIII].

gangen seien, ihr Präparat nicht mehr als ungiftig und unschädlich auch für Schwangere bezeichnen dürfen«, sondern davon ausgehen müssen, »daß das Präparat auch für den Embryo gefährlich sein könne«, hielt Oberstaatsanwalt Alpen »nicht für stichhaltig« – wie man im Justizministerium vermerkte. Dort hielt man Alpens Position allerdings für »nicht unzweifelhaft.« Denn die Folgerung, ein für Erwachsene schädliches Mittel könne auch für den Embryo gefährlich sein, »dürfte nicht ohne weiteres als abwegig zu bezeichnen sein.« Klarheit, ob man von einem solchen Zusammenhang hätte ausgehen müssen, sollte ein weiteres pharmakologisches Gutachten bringen, das für Mai 1965 erwartet wurde.<sup>2522</sup>

Von maßgeblicher Bedeutung für das Verfahren war überdies, in welchem Verhältnis die vielen, den Beschuldigten angelasteten Handlungen standen. Das deutsche Strafrecht unterscheidet in der sog. Lehre von den Konkurrenzen zwischen der Realkonkurrenz (Tatmehrheit) und der Idealkonkurrenz (Tateinheit). Während die Erstere die Selbstständigkeit einzelner Handlungen betont, hebt die Letztere die einzigartige und in sich zusammenhängende Natur eines komplexen Tatgeschehens hervor. Aufgrund der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Unterscheidung für die strafrechtliche Erfassung und Strafzumessung ging der Oberstaatsanwalt Alpen ausführlich darauf ein, ob und inwieweit bestimmte Formen der Tateinheit gegeben sind. Die klassische Idealkonkurrenz (§ 73 StGB, heute § 52) schied seiner Ansicht nach aus, da es sich hier nicht um ein einziges, sondern dauerhaftes Handeln bzw. Unterlassen handele. Auch wenn dies auf eine fortgesetzte Handlung hindeute, käme auch eine solche nicht in Betracht, da diese einen einheitlichen Willen voraussetze, der aber bei Fahrlässigkeit entfalle. Eine fortgesetzte Handlung scheidet ebenfalls aus, weil höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen verletzt worden sein. Aus dem gleichen Grund entfalle auch eine natürliche Handlungseinheit. Schließlich erübrige sich auch ein Dauerverbrechen, da dies im »Herbeiführen und Aufrechterhalten eines rechtswidrigen Zustandes« bestehe, Contergan aber immer wieder neu verkauft worden sei. Da diese Einheitsformen nicht gegeben seien, so resümierte Alpen, lägen »so viele fahrlässige Körperverletzungen vor wie Schädigungserfolge eingetreten sind. Das würde im übrigen bei vorsätzlichem Handeln kaum bezweifelt werden. Dass es bei fahrlässigem Handeln anders sein sollte, wäre kaum verständlich. Es kommt daher nicht Idealkonkurrenz, sondern Realkonkurrenz in Betracht.«<sup>2523</sup> Eine solche Interpretation war von enormer Tragweite, da die Annahme der Realkonkurrenz bedeutete, dass in jedem einzelnen Schädigungsfall das für die Körperverletzung ursächliche Handeln konkret nachgewiesen werden musste.

Zur Frage eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz führte Oberstaatsanwalt Alpen aus, Zuwiderhandlungen ließen sich nachweisen sowohl gegen § 6 AMG (Verbot des Inverkehrbringens schädlicher Arzneimittel) als auch gegen § 8 AMG (Verbot des Inverkehrbringens unter irreführenden Angaben). In beiden Fällen käme allerdings nur Fahrlässigkeit in Betracht, die mit bis zu einem Jahr Gefängnis bewehrt sei. Der Oberstaatsanwalt argumentierte hier, aufgrund zahlreicher positiver Rückmeldungen über das Präparat werde man den Verantwortlichen »nicht widerlegen können, dass sie glaubten, die schädlichen Auswirkungen seien übertrieben worden. Damit würde auch in diesem Falle nur Fahrlässigkeit in Betracht kommen.« Die Verstöße gegen §§ 6 und 8 AMG ständen

<sup>2522</sup> Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 329–332, Zitate Bl. 331f.

<sup>2523</sup> Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [LXVIII–LXXII, Zitate LXXII].



zueinander in Idealkonkurrenz und träten auch zu den einzelnen fahrlässigen Körperverletzungen in Idealkonkurrenz.<sup>2524</sup> Dass diese Tatbestände in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt seien, wurde auch im Justizministerium von Minister und Staatssekretär besonders herausgestrichen.<sup>2525</sup> In der Frage, inwieweit die Firmenverantwortlichen wegen eines Weiterverkaufs von Contergan im Ausland nach dem 26. November 1961 ein Verschulden treffe, waren laut Alpen noch weitere Ermittlungen notwendig.<sup>2526</sup> Wie er dem Justizministerium nachträglich mitteilte, habe sich »herausgestellt, daß insofern keine weiteren Vorwürfe gegen die Firma Grünenthal erhoben werden können.«<sup>2527</sup>

Was die einzelnen Beschuldigten betraf, vertrat Alpen die Auffassung, im Falle der Nervenschädigungen seien sieben von ihnen strafrechtlich verantwortlich zu machen: Wirtz, Chauvistré, Mückter, Leufgens, Schrader-Beielstein, Veltheim und Sievers. Dies gelte jedoch nicht für die übrigen Beschuldigten Winandi, Werner und Kelling, da diese keine Entscheidungsbefugnis gehabt hätten, die Art des Contergan-Vertriebs auch ohne ihr Zutun erfolgt und weitergegangen wäre und ihr Handeln somit »kaum als ursächlich für die entstandenen Nebenwirkungen gewertet werden« könne. Im Fall des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz war es laut Alpen »nicht zweifelhaft«, dass ein strafrechtlich relevantes Verschulden allein bei den gesetzlichen Firmenvertretern Wirtz und Chauvistré infrage komme, im Falle der »Mißbildungen« – wenn überhaupt – nur bei Mückter.<sup>2528</sup>

»Eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung im Falle der Nervenschäden und wegen Verstosses gegen das Arzneimittelgesetz wird sich«, wie Alpen schon fast als Verteidiger argumentierend resümierte, »nicht vermeiden lassen.« Allerdings seien die Ermittlungen in diesem Punkt aufgrund ausstehender Gutachten »noch nicht abgeschlossen.« Mit Blick auf die Fruchtschäden sei »nicht ausgeschlossen, dass insoweit weder Dr. Mückter noch ein anderer verantwortlicher [sic] Vertreter oder Angestellter der Firma Grünenthal ein Vorwurf gemacht werden kann.« Die Verantwortlichkeit der Beschuldigten lasse sich auch bei den Nervenschäden nicht beurteilen, da sich noch nicht alle zur Sache eingelassen hätten. »Hauptanliegen« müsse daher sein, »die Verteidiger zu bewegen, ihre Mandanten so früh als möglich zur Aussage zu veranlassen.« Denn das Warten bis zum Schlussgehör »könnte wertvolle Zeit kosten, wenn sich dabei die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen herausstellen sollte, was bei der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage durchaus im Bereich des Möglichen liegt.« Um einer weiteren Verzögerung des Verfahrens zu begegnen, empfahl Alpen daher, den Verteidigern schon vor dem Abschluss das Ergebnis mitzuteilen, um ihnen keine längere Vorbereitungsfrist für ein Schlussgehör einräumen zu müssen. Wie Alpen vor diesem Hintergrund schätzte, werde sich das Verfahren »voraussichtlich bis Herbst bzw. bis Ende des Jahres hinziehen, ehe sich die Sach- und Rechtslage endgültig überblicken und eine abschliessende Verfügung treffen lässt. Nach einer eventuellen Anklageerhebung muss mit einem Antrag auf Voruntersuchung gerechnet werden, der kaum abgelehnt werden kann.«<sup>2529</sup>

2524 Ebd. [LXXII–LXXIV, Zitat LXXIV]. Im Prüfbericht verwies OStA Alpen irrtümlicherweise auf § 7 AMG, meinte aber – wie sich aus dem Inhalt ergibt – § 8 AMG.

2525 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 333.

2526 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [LXVII–LXVIII].

2527 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 333f.

2528 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [LXXIV–LXXXII, Zitate LXXX–LXXXII]. Das JM NRW, auch StS Krille, hielt in der Frage der Verantwortlichkeit nach dem AMG eine nähere Prüfung für erforderlich. Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 336.

2529 Prüfungsbericht GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. [LXXXII–LXXXIV].

Im Justizministerium fasste man das Ergebnis des Prüfungsberichtes folgendermaßen zusammen: »Eine Anklageerhebung gegen sieben Beschuldigte wegen Körperverletzung aufgrund der durch ›Contergan‹ verursachten Nervenschäden Erwachsener ist zu erwarten.« Ob eine Anklage auch auf die unzureichende Prüfung und embryonalen Schädigungen – hier eventuell nur gegen Mückter – zu erstrecken sei, könne erst nach Eingang weiterer Gutachten abschließend beurteilt werden. Da mit deren Eingang nicht vor Juli bzw. Mai 1965 zu rechnen sei und mit Rücksicht auf die Schlussgehöre, könne sich »das Verfahren bis zum Herbst oder sogar bis zum Ende des Jahres hinziehen [...], ehe die abschließende Verfügung fertiggestellt ist.«<sup>2530</sup> Dass die hier veranschlagte Zeit für die Vorbereitung der Abschlussverfügung und die Fertigung einer tragfähigen Anklageschrift im Widerspruch zu bisherigen Presseerklärungen standen und damit neuerliche Vorwürfe gegen das Ministerium zu erwarten waren, wurde auch den Verantwortlichen in der obersten Justizbehörde klar. Sichtlich verärgert über die bisherigen Äußerungen der Staatsanwälte quittierte Minister Sträter die Passage über die voraussichtliche Verfahrensdauer mit dem Kommentar: »vorschnelle Verlautbarungen!«<sup>2531</sup>

Infolge des Prüfberichtes fand am 7. April 1965 eine Besprechung zwischen Alpen und den Ministerialbeamten Simon, Lehnhoff und Hermes statt. In dem ministeriellen Vermerk hieß es mit Blick auf die Verfahrensdauer und nicht ohne durchscheinenden Vorwurf an die Aachener Strafverfolgungsbehörde: »Wenn die Ermittlungen bisher – entgegen früheren Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aachen – noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten, so beruht dies zu einem wesentlichen Teil darauf, daß die angeforderten Gutachten noch nicht sämtlich eingegangen sind.« Dies resultiere daraus, dass die Aachener Staatsanwaltschaft es zum Beispiel für »angebracht« gehalten habe, zunächst erteilte Gutachteraufträge zurückzuziehen, wodurch sich deren Fertigstellung verzögere. Laut Alpen seien die beiden Sachbearbeiter bei der Kölner Generalstaatsanwaltschaft »unter Anstrengung aller Kräfte bemüht, das Verfahren möglichst bald zum Abschluß zu bringen.« Man kam überein, dass die Zahl der Schadensfälle in der Anklageschrift beschränkt werden solle, »um eine allzu große, der Wahrheitsermittlung nur hinderliche Ausdehnung des Verfahrensstoffes zu vermeiden.« Bei den Nervenschäden sollten 80 bis 100 Fälle berücksichtigt werden, bei den »Embryonalschäden, bei denen die Frage der Kausalität unproblematisch erscheint«, hingegen nur rund 25.<sup>2532</sup>

Diese ›Entschlackung‹ des Verfahrens war offensichtlich ebenso von dem Wunsch einer Beschleunigung getragen wie die Erörterung der Frage, welche Informationen man den Verteidigern zukommen lassen solle. Die Verteidiger verfügten seit Ende 1964 über Ablichtungen der gesamten Ermittlungsakten. Wie die Beamten erklärten, seien sie dadurch zwar in der Lage, sich über den Verfahrensstoff zu informieren, »so daß ihnen später, wenn sie sich zu der Frage des Schlußgehörs äußern sollen, nicht mehr eine allzu lange Frist eingeräumt zu werden braucht.« Doch sei es möglich, »daß die Verteidiger einwenden werden, eine erfolversprechende Vorbereitung anhand der ihnen zur

2530 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 337f.

2531 Ebd. Kommentar JM Sträter (Rotstift).

2532 Ebd., Bl. 338f. Siehe auch den inhaltlich damit übereinstimmenden Vermerk von OStA Alpen, der zudem festhielt: »Die Anklage solle sich bei Möglichkeit nur auf das Führungsgremium (Organe und Prokuristen) der Firma Grünenthal erstrecken. Für die Schwangerschaftsschäden komme wahrscheinlich allein Dr. Mückter als Verantwortlicher in Frage. Ein vorsätzliches Handeln sei kaum zu beweisen.« Vermerk GStA Köln, 07.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Bl. 447f., zur Unterrichtung der StA Aachen Bl. 449.

Verfügung stehenden Aktenauszüge sei ihnen nicht möglich gewesen, weil ihnen die Absichten der Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt gewesen seien.« Man kam daher darin überein, den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen prüfen zu lassen, »ob den Verteidigern schon jetzt bekannt gegeben wird, zu welchen Ergebnissen die Staatsanwaltschaft neigt, damit sie sich darauf einrichten und keine allzu langen Vorbereitungsfristen mehr beanspruchen können.« Auf diese Weise würde durch das »nach den neuen Bestimmungen der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft zu gewährende Schlußgehör keine unangemessene Verfahrensverzögerung mehr eintreten.«<sup>2533</sup>

Allerdings war man sich nicht sicher, ob dieses Vorgehen rechtlich statthaft sei. So versah Staatssekretär Krille die Verfügung am 24. April mit dem handschriftlichen Vermerk: »Prozessual sind die letzten Ausführungen rechtlich nicht ohne Bedenken.« Er schlug daher dem Minister, auch aufgrund der »Bedeutung dieses Verfahrens«, einen Vortrag des Abteilungsleiters und des Referenten in seiner Anwesenheit vor.<sup>2534</sup> Krilles Bedenken werden verständlich wenn man berücksichtigt, dass die hier erwähnten neuen Rechtsvorschriften erst seit dem 1. April 1965 – also seit rund drei Wochen – in Kraft waren.<sup>2535</sup> Allen Verfahrensbeteiligten, auch im Justizministerium, fehlte es somit an Erfahrung im Umgang mit den neuen Rechtsnormen. Es gab keine Präzedenzfälle und höchstrichterliche Entscheidungen, auf die man sich berufen konnte, was besonders für ein Verfahren in derart exorbitanten Dimensionen galt. Die einwandfreie Anwendung alter wie neuer Rechtsvorschriften erschien umso gebotener, weil man mit den besten Strafverteidigern der Bundesrepublik konfrontiert war.

Die Vorlage und Bewertung des Prüfungsberichtes im Justizministerium ist für den weiteren Verlauf des Verfahrens besonders aufschlussreich. Der Bericht Alpens führte den Ministerialbeamten überaus deutlich vor Augen, wie unterschiedlich bestimmte Rechtsauffassungen der Staatsanwaltschaft Aachen und der Generalstaatsanwaltschaft Köln waren. Die rechtliche Würdigung des gesamten Sachverhalts schien demnach nicht so eindeutig, wie es die Berichte aus Aachen über längere Zeit nahegelegt hatten. Die Kritik des Kölner Oberstaatsanwalts war in mancher Hinsicht durchaus begründet, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Von entscheidender Bedeutung war dabei weniger, welche Rechtsauffassung sich letztlich durchsetzen konnte, sondern vor allem, welche Wirkung Alpens Kritik innerhalb der obersten Justizbehörde entfaltete. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Einwände des Kölner Sachbearbeiters eine erhebliche Rückwirkung auf das Denken und Handeln der Ministerialbeamten erzielten. Im Justizministerium war nun mehr als deutlich, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Problematik durch konkurrierende Auffassungen geprägt war. Außerdem wies Alpen zu Recht auf Versäumnisse der Aachener Staatsanwaltschaft hin (verspätet eingeholte Gutachten) und ging in einigen Punkten auch über die von der Staatsanwaltschaft Aachen zur Last gelegte strafrechtliche Verantwortung hinaus (§ 8 AMG). Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus plausibel, dass man dem Prüfbericht und anderen Stellungnahmen des Kölner Sachbearbeiters ein ebenso großes Gewicht beimaß wie den Berichten aus Aachen,<sup>2536</sup> zumal

2533 Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 338–340, Zitate Bl. 339f.

2534 Vermerk StS Krille (Grünstift), 24.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 340.

2535 Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, 19.12.1964. In: BGBl. 1964, Teil I, S. 1067–1082.

2536 Die Besprechung des Prüfungsberichtes erfolgte zudem mit OStA Alpen allein (Verfügung JM NRW, 22.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 338), also ohne Beteiligung der StA Aachen, die auf etwaige Kritik insoweit sofort hätte reagieren können. Dies erscheint aus der Rückschau durchaus erstaunlich.

Staatsanwalt Havertz nach der Dienstaufsichtsbeschwerde in den Augen einiger Ministerialbeamten leicht über das Ziel hinauszuschießen und den Rechtsgrundsatz *in dubio pro duriore* allzu wörtlich zu nehmen schien, darüber hinaus mit Kritik an seiner Person und seinen Auffassungen nur schlecht umgehen konnte.<sup>2537</sup> Jedenfalls kann das Handeln der obersten Justizbehörde Nordrhein-Westfalens nicht angemessen verstanden werden, wenn die Standpunkte der Kölner Generalstaatsanwaltschaft ausgeblendet werden.

Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen der Staatsanwaltschaft Aachen und der Generalstaatsanwaltschaft Köln waren schon zuvor deutlich geworden. Havertz hatte bereits am 18. März 1965 einen umfangreichen Bericht zu den Schuldvorwürfen übersandt.<sup>2538</sup> Die 125 Seiten umfassende Darstellung enthielt Ermittlungsberichte zu den Beschuldigten und Verweise auf die jeweiligen Beweismittel.<sup>2539</sup> Havertz' Bericht vermochte den Generalstaatsanwalt in Köln, dem die Darstellung zunächst zugeleitet wurde, allerdings nicht zu überzeugen. In seinem Randbericht führte Generalstaatsanwalt Haas aus, dass laut Havertz' Ausführungen »ab März 1961 allen Beschuldigten, soweit die Nervenschäden in Betracht kommen, der Vorwurf des Vorsatzes gemacht werden soll, der bei dem gegebenen Sachverhalt nur sehr schwer zu beweisen sein dürfte.« Zudem seien die Ausführungen zum Teil so allgemein gehalten, dass bei mehreren Beschuldigten »kaum zu entnehmen ist, ob und inwieweit ihre Handlungen für die schädigenden Erfolge ursächlich waren, wenn lediglich Fahrlässigkeit gegeben sein sollte.« Auch sei nicht berücksichtigt, »daß die medizinischen Laien unter den Beschuldigten (so Hermann Wirtz, Chauvistré, Leufgens, Winandi) von Dr. Mückter über die wahre Sachlage nicht richtig orientiert worden sein können.« Gerade dies sei angesichts der bisherigen Ermittlungsergebnisse anzunehmen und für die Frage einer strafrechtlichen Verantwortung wesentlich. Schließlich sei auch auf die Schuldfrage bei den teratogenen Schäden »überhaupt nicht eingegangen« worden.<sup>2540</sup> Ein Vergleich mit den Ausführungen der Aachener Staatsanwaltschaft zeigt, dass die Einwände des Generalstaatsanwalts kaum von der Hand zu weisen waren. Im Justizministerium hielt man lediglich fest, dass sich die Ergebnisse von Generalstaatsanwaltschaft Köln und Staatsanwaltschaft Aachen unterschieden. Eine Vorlage an den Minister und Staatssekretär sei aber vorerst nicht erforderlich.<sup>2541</sup>

Am 14. April 1965 übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen schließlich eine 48-seitige Stellungnahme von Havertz und Knipfer zum Prüfbericht des Kölner Sachbearbeiters Alpen.<sup>2542</sup> Die beiden Aachener Staatsanwälte rückten dabei Gesichtspunkte in den Vordergrund, die ihnen im Prüfbericht ihres Kölner Kollegen unzureichend gewürdigt schienen. So wurde – stets in Bezug

2537 StA Havertz hatte sicher nicht den besten Leumund bei der Leitung des JM NRW, nicht zuletzt aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde von Dahs vom 28.01.1963. Siehe Kap. 3.2.3.

2538 LOStA Aachen an JM NRW, 18.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 352. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 442; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4002. Der Bericht wurde auf Veranlassung des OStA Alpen übersandt; siehe Verfügung StA Aachen, 17.03.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 3305.

2539 Staatsanwaltschaft – Ermittlungssache-Voruntersuchung, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf. Die Darstellung enthielt Ausführungen zu Wirtz [1–6], Chauvistré [6–11], Mückter [11–19], Leufgens [20–42], Winandi [42–66], Werner [66–72], Sievers [72–102], Schrader-Beielstein [102–113], Kelling [113–118] und Veltheim [118–125]. Diese Zusammenstellung findet sich auch – um eine 7-seitige Zusammenfassung von OStA Alpen ergänzt – in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 374, nf.

2540 Randbericht GStA Köln, 07.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 353f. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 07.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 363, Bl. 440.

2541 Verfügung JM NRW, 13.04.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 357–359.

2542 LOStA Aachen an GStA Köln, 14.04.1965; ferner: Verfügung JM NRW, 08.04.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 4027, 4026.

auf eine konkrete Äußerung Alpens und mit Angabe der Seitenzahl – unter anderem darauf hingewiesen, dass die Firma keine Langzeitprüfung durchgeführt habe, dass Resultate von Tierversuchen nicht ohne Weiteres auf Menschen zu übertragen seien, dass die Firma durch die Verharmlosung von Überdosierung und Langzeitmedikation den »Abusus« gefördert habe, dass es sich bei positiven Publikationen zu Thalidomid meist um wenig aussagekräftige und von der Firma in Auftrag gegebene »Zweckpublikationen« gehandelt habe, dass die Firma kritische Stimmen zu unterdrücken versucht habe, dass man – anders als es Oberstaatsanwalt Alpen darstellte – innerhalb der Firma von der nervenschädigenden Wirkung Thalidomids überzeugt gewesen sei und nur nach außen einen anderen Standpunkt vertreten habe, nicht zuletzt indem wider besseren Wissens gegenüber Medizinern und Behörden eine Kausalität für die Neuropathien bestritten oder das Auftreten der Schäden auf besonderen Umstand zurückgeführt wurde. Darüber hinaus erhielt der Prüfungsbericht diverse Korrekturen oder ergänzende Hinweise zu Einzelereignissen, die Alpen in seinem Bericht angeführt hatte.<sup>2543</sup> Vorsichtige Zweifel an der Kausalität Thalidomids für die Nervenschäden wiesen Havertz und Knipfer ebenso zurück wie die Annahme, die Zahl der Geschädigten sei übertrieben. Zwar hätten sicherlich nicht alle Meldungen eine reale Grundlage, doch müsste andererseits auch die Dunkelziffer nicht gemeldeter Schäden in Betracht gezogen werden.<sup>2544</sup>

Kritisiert wurden auch Alpens Ausführungen zur rechtlichen Würdigung. Dies galt zunächst für die Frage eines möglichen Vorsatzes. Die Frage, ob die Beschuldigten Zweifel an der Kausalität gehabt hätten, entscheide nicht, ob Vorsatz vorliege oder nicht, sondern allein, ob ein bedingter oder direkter Vorsatz vorliege. Eine Bejahung des Zweifels an der Schädlichkeit führe daher zur Bejahung des bedingten Vorsatzes, wobei die Staatsanwälte zugleich deutlich machten, dass von einem ernsthaften Zweifel innerhalb der Firma an der nervenschädigenden Wirkung Thalidomids keine Rede sein könne.<sup>2545</sup> Während die Argumentation in dieser Frage durchaus überzeugend war, war sie in der Frage »Vorhersehbarkeit der Mißbildungen« weniger zwingend. Havertz und Knipfer bestritten, entlastende Punkte übergangen zu haben. Angesichts der Vielzahl verschiedener Nebenwirkungen hätte eine schädliche Wirkung während der Schwangerschaft durchaus im Bereich des Denkbaren gelegen, jedenfalls sei eine solche nicht auszuschließen gewesen.<sup>2546</sup> Mit Blick auf die Frage von Tateinheit und Tadmehrheit zerfiel nach Ansicht der Aachener Staatsanwälte das Gesamtgeschehen in zwei Straftaten: zum einen in fahrlässige Körperverletzung in Idealkonkurrenz bis Februar 1961, zum anderen in vorsätzliche Körperverletzung bei den Nervenschäden und fahrlässige Körperverletzung bei den Fruchtschäden ab März 1961, ebenfalls in Idealkonkurrenz.<sup>2547</sup> Zuletzt verwiesen Havertz und

2543 Stellungnahme StA Aachen zum Prüfbericht des GStA Köln, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf. [1–16, Zitate 3, 5]. Siehe ebd. den Entwurf zur der Stellungnahme mit diversen redaktionellen Änderungen von Havertz' und Knipfers Hand.

2544 Ebd. [16–19].

2545 Ebd. [20–26]. »Hatten die Beschuldigten keine Zweifel an der Nervenschäden verursachenden Wirkung des Contergan und verkauften dennoch – wie geschehen – weiter, so liegt dolus directus vor. Hatten sie Zweifel, so ist dolus eventualis gegeben. Der Verfasser prüft also tatsächlich den dolus directus und gelangt auf diese Weise zu der Verneinung des Vorsatzes.« [Zitat S. 21]. Auch mit Blick auf den Verstoß gegen das AMG gingen Havertz und Knipfer von Vorsatz aus [44–46].

2546 Ebd. [27–39, Zitat 27].

2547 Ebd. [39–44].

Knipfer im Hinblick auf die Frage des individuellen Verschuldens auf ihren rund einen Monat zuvor übersandten Bericht zu dieser Frage.<sup>2548</sup>

Infolge des Prüfungsberichtes von Oberstaatsanwalt Alpen und der Stellungnahme von Havertz und Knipfer wurden auf Wunsch des Kölner Sachbearbeiters noch einzelne ergänzende Ermittlungen durchgeführt. Dazu wurden die Kriminalobermeister Kaiser und Stubbe bis Ende Oktober 1965 erneut zur Staatsanwaltschaft abgeordnet.<sup>2549</sup> Während in den nächsten Monaten noch vereinzelt Zeugenvernehmungen erfolgten,<sup>2550</sup> war das Andauern der Ermittlungen vor allem dadurch bedingt, dass noch einige Gutachten ausstanden. Nachdem zwischen April und Juni nach erheblichen Verzögerungen diverse weitere Gutachten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen waren (Prof. Gleiss, Prof. Wedler, Prof. Zutt, Prof. Wieck, Prof. Weicker) und Oberstaatsanwalt Schué das Justizministerium am 16. Juni 1965 telefonisch über den bevorstehenden Abschluss der Ermittlungen und die weiteren Absichten der Staatsanwaltschaft Aachen unterrichtet hatte,<sup>2551</sup> stellte er am 7. Juli einen Bericht fertig, der am 15. Juli im Ministerium einging. Darin teilte Schué mit, dass die Ermittlungen »hinsichtlich 9 Beschuldigter in etwa 10 Tagen abgeschlossen sein« werden.<sup>2552</sup> Nachdem die letzten Gutachten (von Prof. Wiedemann) bei der Staatsanwaltschaft Aachen eingegangen und durchgesehen worden waren, wurden die Ermittlungen gegen 9 Beschuldigte mit Verfügung vom 20. Juli 1965 abgeschlossen. Wie zugleich vermerkt war, seien auch die Ermittlungen gegen den Beschuldigten Heinrich Mückter »im wesentlichen abgeschlossen«. Allerdings stand hier noch das pharmakologische Kollegialgutachten der Professoren Herken, Lendle und Kuschinsky aus.<sup>2553</sup>

### 3.2.6 Die Schlussgehöre

Mit dem Abschluss der Ermittlungen wurde die Frage des Schlussgehörs akut. Hierbei handelte es sich um eine Institution, die das sog. Strafprozessänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 (Inkrafttreten 1. April 1965) durch Ergänzung der Strafprozessordnung um die §§ 169 a bis c einführt hatte.<sup>2554</sup> Nach diesen Bestimmungen war der Abschluss der Ermittlungen in den Akten zu vermerken. Bei der Erwägung einer öffentlichen Anklage hatte die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten bzw. seinen

2548 Ebd. [46–48]. Siehe auch: Staatsanwaltschaft – Ermittlungssache-Voruntersuchung, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, nf.

2549 RP Aachen an KPB Aachen, 07.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 275.

2550 Siehe etwa: Vernehmung Duus, 20.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 171, Bl. 62f.; Vernehmung Schuppis, 24.06.1965; Vernehmung Uthoff, 11.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 172, Bl. 117/1–117/5, 166f.

2551 OStA Schué teilte mit, die StA Aachen werde »ihre Ermittlungen Mitte Juli 1965 formell abschließen«, sofern »nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten«. Sodann würden die Beschuldigten und ihre Verteidiger über den Abschluss der Ermittlungen unterrichtet und um Erklärung gebeten, ob sie weitere Beweiserhebungen oder ein Schlussgehör beantragen wollen. Als Erklärungsfrist seien hierfür 2 bis 3 Monate vorgesehen, wobei die Staatsanwaltschaft sowohl den »außergewöhnlichen Umfang des Verfahrensstoffes« in Rechnung stelle als auch den Umstand, »daß die Verteidiger bereits seit über einem halben Jahr im Besitz von Ablichtungen der wesentlichen Aktenteile sind.« Der JM und der StS-Vertreter nahmen dies zur Kenntnis: Verfügung JM NRW, 16.06.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 364f.

2552 LOStA Aachen an JM NRW, 07.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 372–375, Zitat Bl. 372. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 477–480, Anlagen Bl. 481–484.

2553 Verfügung StA Aachen, 20.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 290. Die Ermittlungen wurden abgeschlossen gegen: Hermann Wirtz, Jacob Chauvisré, Hermann Leufgens, Klaus Winandi, Erich Werner, Günther Sievers, Hans Werner von Schrader-Beielstein, Hilmar von Veltheim, Heinz Wolfgang Kelling.

2554 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG), 19.12.1964. In: BGBl. 1964, Teil I, S. 1067–1082, §§ 169 a bis c.

Verteidiger über den Abschluss der Ermittlungen zu unterrichten und diesen freizustellen, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen oder Einwendungen gegen die Anklageerhebung erheben. Innerhalb dieser Frist konnte der Beschuldigte beantragen, »daß er durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich gehört wird (Schlussgehör).« Die Staatsanwaltschaft war verpflichtet, das Schlussgehör zu gewähren.<sup>2555</sup>

Das Strafprozessänderungsgesetz war, was für das Verständnis folgender Entscheidungen in der obersten Landesjustizbehörde nicht unwichtig ist, in mehrfacher Weise mit dem Wirken des Ministers und der Ministerialbeamten in Düsseldorf verbunden. Es bildete gewissermaßen die prozessuale Seite der umfassenden Strafrechtsreform der 1950er und 1960er Jahre, an deren materieller Seite – die Neufassung des Strafgesetzbuches – Staatssekretär Krille, Ministerialdirigent Simon und Rechtsanwalt Dahs maßgeblich beteiligt waren. Sie alle gehörten der Großen Strafrechtskommission des Bundesministers der Justiz an, die von 1954 bis 1959 tagte und die Strafrechtsreform wesentlich prägte.<sup>2556</sup> Obgleich das Schlussgehör erst mit der Strafprozessreform 1964/65 eingeführt wurde, war die Einführung entsprechender Anhörungsmöglichkeiten bereits im frühen 20. Jahrhundert erörtert worden.<sup>2557</sup> Das wesentliche Ziel des Schlussgehörs hatte der nordrhein-westfälische Justizminister Sträter, selbst entschiedener Verfechter dieser Institution, am 11. Juni 1964 vor dem Rechtsausschuss des Bundestags dargelegt. »Aufgabe der Strafrechtspflege« sei es, »ungerechtfertigte Anklagen zu vermeiden. Diese Aufgabe wird aber am wirkungsvollsten erfüllt, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger vor Erhebung der Anklage Gelegenheit erhalten, das Ergebnis der Ermittlungen zu erfahren und hierzu in einem mündlichen Termin Stellung zu nehmen.«<sup>2558</sup>

Mit der Durchführung der Schlussgehöre wurde in rechtlicher Hinsicht Neuland betreten. Da es an Erfahrung im Umgang mit dieser neuen Institution mangelte und auch keine Präzedenzfälle vorlagen – schon gar nicht in einem solchen Verfahren –, ergab sich für die Verfahrensbeteiligten nicht nur ein relativ breiter Auslegungsspielraum, sondern auch eine relativ große Durchsetzungschance für die eigene Rechtsinterpretation, sofern diese überzeugend vorgetragen werden konnte. In dieser Hinsicht kam es also ganz besonders auf fachlich hervorragende Juristen an. Ein grundlegender Konsens bestand indes darin, dass ein Schlussgehör nur dann sinnvoll durchgeführt werden könne, wenn die Beschuldigten und ihre Verteidiger die Möglichkeit hätten, sich mit dem wesentlichen Ermittlungsergebnis und den erhobenen Vorwürfen vertraut zu machen. Andernfalls sei eine Möglichkeit zur Entlastung schon theoretisch nicht mehr gegeben.

Damit rückten zwei Fragen in den Mittelpunkt, die bereits vorher Anlass für Überlegungen in den Justizbehörden gegeben hatten: Eine Bereitstellung des gesamten Aktenmaterials in Kopie und die Bekanntgabe der konkreten Tatvorwürfe gegen die Beschuldigten. Bereits Mitte April 1965 hatte die Staatsanwaltschaft eine knappe, anderthalb Seiten umfassende Darstellung des Schuldvorwurfs

2555 Ebd., Zitat § 169 b. Siehe zum Schlussgehör NEALE, Schlußgehör, 1969; DAHS, Schlußgehör, 1965.

2556 Siehe weiterführend: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1954–1960.

2557 NEALE, Schlußgehör, 1969, S. 5–9; Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG), 07.02.1962 = BT-Drucksache IV/178, hier S. 17.

2558 Ausführungen des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Artur Sträter vor dem Rechtsausschuß des Bundestages am 11. Juni 1964 zum Strafprozessänderungsgesetz. In: AdSD, NL Neuberger, JNAB000217, nf. [13]. Siehe ähnlich: Die praktischen Auswirkungen der beabsichtigten Strafprozeßreform. Vortrag des Justizministers Dr. Artur Sträter vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung in Düsseldorf, Industrie-Club, am 4. März 1964. In: Landtag NRW, 5. WP, Vorlage Nr. 1122, S. 31f.

den Verteidigern zu schicken beabsichtigt.<sup>2559</sup> Staatssekretär Krille hatte das Schreiben auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts Alpen aber gestoppt, da dieser eine mündliche Unterrichtung der Verteidiger für »voll ausreichend« gehalten habe.<sup>2560</sup> Dass aber weder ein einseitiges Schreiben noch mündliche Rücksprachen, die zwischen März und September 1965 mit mehreren Verteidigern erfolgten,<sup>2561</sup> ausreichend waren, sollte sich bald zeigen.

In dem Bericht der Staatsanwaltschaft Aachen vom 7. Juli 1965, in dem der kurz bevorstehende Abschluss der Ermittlungen angekündigt war, wies Oberstaatsanwalt Schué darauf hin, die Verteidiger würden unmittelbar nach diesem Abschluss aufgefordert, »bis spätestens Mitte September 1965 mitzuteilen, ob sie für ihre Mandanten Schlußgehöre beantragen.« Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, diese im Oktober 1965 durchzuführen. Besonderes Augenmerk schenkte Schué in seinem Bericht der Erklärungsfrist für die Verteidiger. Diese befänden sich, wie Schué unterstrich, seit Februar 1965 im Besitz von Ablichtungen des wesentlichen Akteninhalts, insbesondere aller Unterlagen, auf die sich der Schuldvorwurf stütze. Größere Teile dieser Unterlagen (45 Aktenordner) seien den Verteidigern bereits im Dezember 1964 zugegangen; auch hätten sie seit Juli 1964 die »unbeschränkte Möglichkeit« gehabt, die gesamten Akten bei der Staatsanwaltschaft einzusehen, davon aber keinen Gebrauch gemacht. Die Sachverständigengutachten seien, soweit sie bereits im Jahre 1964 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen seien, den Verteidigern bereits zugegangen. Die Anfertigung von Kopien der erst 1965 eingetroffenen Gutachten habe sich allerdings durch »technische und personelle Schwierigkeiten bei dem Amtsgericht Köln« verzögert. Aber auch hier hätten die fraglichen Originalgutachten den Verteidigern bei der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden. Vor diesem Hintergrund schien Schué »eine Terminierung ab Oktober 1965 eine angemessene Vorbereitungszeit für eventuelle Schlußgehöre [zu] gewährleisten.«<sup>2562</sup>

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich allerdings bereits abgezeichnet, dass die Verteidiger eine längere Erklärungsfrist beanspruchen würden. Schué verwies auf den Schriftwechsel, in dem Verteidiger Dahs die Auffassung vertreten hatte, eine Erklärung zum Schlussgehör könne erst neun Monate nach Übersendung der letzten Aktenkopie erfolgen, und ferner um eine Überlassung des Anklageentwurfs gebeten hatte.<sup>2563</sup> Wie man dem Rechtsanwalt mitgeteilt hatte, vermochte die Staatsanwaltschaft in Aachen diese Auffassung nicht zu teilen, zumal sich alle wesentlichen, den Schuldvorwurf begründenden Unterlagen schon seit geraumer Zeit im Besitz der Verteidiger befänden. Im Übrigen werde man auch nicht dem Wunsch des Verteidigers entsprechen und bereits nach Abschluss der Ermittlungen einen Entwurf der Anklageschrift zur Verfügung zu stellen.<sup>2564</sup> In seiner Replik hatte Dahs unter Bezug auf ein Rechtsgutachten des Bundesanwaltes Dr. Kohlhaas abermals die »Bekanntgabe« des Anklageentwurfes gefordert und klargestellt, dass er sich »gegen eine gegenteilige

2559 Siehe den Entwurf in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4022–4024.

2560 Vermerk StA Havertz, 15.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4057.

2561 Siehe: RA Dahs (Wirtz) am 25.03.1965, RA Schmitz (Schrader-Beielstein) am 13.07.1965, RA Lürken (Kelling) am 04.05.1964 und 02.09.1965. Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 145/1–3, 424, 505, 506.

2562 LOStA Aachen an JM NRW, 07.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 372–375, Zitate Bl. 372f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4042–4045.

2563 RA Dahs an LOStA Aachen, 06.04.1965; RA Dahs an LOStA Aachen, 10.05.1965; RA Dahs an LOStA Aachen, 11.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 146–150, 151–153, 154f.

2564 LOStA Aachen an RA Dahs, 10.06.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 60f., 156f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4048f. Exemplar des JM NRW in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 378f.



Behandlung der Sache ebenso wie gegen die Bestimmung einer unzulänglichen Frist mit allen zulässigen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zu Wehr setzen« werde.<sup>2565</sup> In seinem Bericht an das Ministerium legte Schué dar, dass er Dahs' Argumentation für »nicht schlüssig« halte und an der beabsichtigten Sachbehandlung festhalten werde.<sup>2566</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft Köln schloss sich in ihrem Randbericht der Auffassung des Aachener Oberstaatsanwaltes an.<sup>2567</sup>

Im Justizministerium ging der Bericht aus Aachen am 15. Juli ein. Unmittelbar darauf erkundigte sich Referent Hermes bei Havertz, ob die Verteidiger über die Vorwürfe (tatsächlich und rechtlich) gegen ihre Mandanten näher informiert worden seien. Havertz erklärte, Dahs und einige weitere Verteidiger über den Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft Köln und die Entgegnung aus Aachen unterrichtet zu haben, woraufhin Hermes meinte, »daß dies den Vorstellungen des Ministeriums entspreche.« Die im Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 7. Juli darlegte Auffassung werde, so Hermes weiter, »wohl die Billigung des Ministeriums finden. Einen Anklageentwurf den Verteidigern zur Verfügung zu stellen, könne auf keinen Fall in Betracht kommen.«<sup>2568</sup> Allerdings rief der Aachener Bericht im Ministerium, besonders bei den Vorgesetzten von Referent Hermes, an einigen Punkten ein gewisses Missfallen hervor. Der Hinweis des Aachener Oberstaatsanwaltes, die noch ausstehenden Ablichtungen hätten sich wegen technischer und personeller Schwierigkeiten wider Erwarten verzögert, kommentierte Staatssekretär mit: »So etwas gibt es in einem *solchen* Verfahren nicht!«<sup>2569</sup> Wie die Anstreichungen nahelegen, stieß auch der Umstand auf Unmut, dass das noch ausstehende pharmakologische Gutachten zur Vorhersehbarkeit der teratogenen Wirkung im Oktober 1964 zunächst nur mündlich und erst im Januar 1965 schriftlich in Auftrag gegeben worden war.<sup>2570</sup>

Die nach Eingang des Aachener Berichtes gefertigte Verfügung vom 31. Juli verwies in ihrem Vermerk auf den Abschluss des Ermittlungsverfahrens und die Absicht der Staatsanwaltschaft Aachen, die Schlussgehöre im Oktober 1965 durchzuführen.<sup>2571</sup> Dass die Verteidigung demgegenüber eine neunmonatige Erklärungsfrist für ein Schlussgehör und die Überlassung eines Anklageentwurfs verlange, gegenteilige Entscheidungen mit allen zulässigen Rechtsmitteln anfechten werde, quittierte der Minister im entsprechenden Abschnitt mit zahlreichen Unterstreichungen und der Staatssekretär mit: »Was ich s. Zt. schon befürchtete!«<sup>2572</sup> Wie in der Verfügung weiterhin festgehalten war, hatte die Staatsanwaltschaft Aachen, die den Forderungen der Verteidigung nicht zu entsprechen beabsichtigte, inzwischen durch Havertz um eine Zustimmung des Justizministeriums zu dieser Sachbehandlung gebeten.<sup>2573</sup>

2565 RA Dahs an LOStA Aachen, 22.06.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 189, Bl. 158–160, Zitate Bl. 159f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4046f. Exemplar des JM NRW in: NW 875, Nr. 14101, Bl. 376f. Bei dem von Dahs erwähnten Artikel handelt es sich um KOHLHAAS, Zugriff, 1965. Ein Exemplar dieses Artikels findet sich (nicht foliiert) in Bd. 3 der JM-NRW-Akte LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101.

2566 LOStA Aachen an JM NRW, 07.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 372–375, hier Bl. 374.

2567 Randbericht GStA Köln, 12.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 375v. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 12.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 485.

2568 Vermerk StA Aachen, 15.05.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4057.

2569 Glosse StS Krille (Grünstift), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 373. Hervorhebung im Original.

2570 Vermerk StS Krille (Grünstift), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 374.

2571 Verfügung JM NRW, 31.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 380–384, hier Bl. 380.

2572 Glosse StS Krille (Grünstift), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 381.

2573 Verfügung JM NRW, 31.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 380–384, hier Bl. 381.

Die von Referent Hermes entworfene Aktenverfügung nahm hierzu im Folgenden ausführlich Stellung. Demnach war der von der Staatsanwaltschaft Aachen beabsichtigten Sachbehandlung in der Frage des Schlussgehörs »im wesentlichen beizupflichten.« Denn, wie die Verfügung weiter darlegte, die »den Beschuldigten und ihren Verteidigern einzuräumende Erklärungsfrist muß so bemessen sein, daß diese sich ein Bild von dem angesammelten Verfahrensstoff machen und sich darüber schlüssig werden können, ob sie die Durchführung des Schlußgehörs für zweckmäßig halten«. Im vorliegenden Falle befänden sich die Verteidiger seit Monaten im Besitz von Ablichtungen des wesentlichen Aktenmaterials. Auch seien ihnen die später hinzugetretenen Ermittlungsergebnisse laufend als Fotokopien übersandt und Einsichtnahmen in die Akten bei der Staatsanwaltschaft jederzeit gestattet worden. »Es dürfte bei dieser Sachlage als ein Rechtsmißbrauch anzusehen sein, wenn die Verteidigung, wie sie es offenbar vorhat, darauf bestehen will, sich erst neun Monate nach Empfang der letzten Aktenablichtungen zur Frage des Schlußgehörs zu äußern.«<sup>2574</sup>

Im Übrigen sei der Staatsanwaltschaft Aachen auch zuzustimmen, wenn sie den Antrag der Verteidigung ablehne, ihr vor dem etwaigen Schlussgehör einen Anklageentwurf zu überlassen.<sup>2575</sup> Dem stimmte Staatssekretär Krille mit dem Kommentar zu »Schlußgehör ist keine 1. Hauptverhandlung«, den auch Minister Sträter zustimmend abzeichnete.<sup>2576</sup> Da, wie der Vermerk fortführte, der Rohentwurf noch »erhebliche Änderungen und Umarbeitungen« erfahren werde und »noch dem Generalstaatsanwalt und uns vorgelegt werden« müsse, würde es der Verteidigung »wenig nützen und sie womöglich sogar irreführen können, wenn sie sich auf die bereits vorhandenen Ausarbeitungen der Staatsanwaltschaft« verleiße. Gleichwohl werde die Staatsanwaltschaft den Verteidigern das wesentliche Ermittlungsergebnis mitzuteilen haben, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die Schlussgehöre zu gewährleisten. Denn die Verteidiger könnten mit dem umfangreichen Aktenmaterial »wenig anfangen, solange der als Grundlage für die beabsichtigte Anklage vorgesehene Sachverhalt ihnen gegenüber nicht in etwa abgegrenzt worden ist.«<sup>2577</sup> Zuletzt ging der Vermerk auf die rechtlichen Schritte ein, die Rechtsanwalt Dahs angedroht hatte. Die Gestaltung des Schlussgehörs sei, wie es von ministerieller Seite hieß, »eine Angelegenheit der Verfahrensleitung«. Da diese »prozeßgestaltenden Maßnahmen des Staatsanwalts [...] keine anfechtbaren Justizverwaltungsakte« seien, könne das Oberlandesgericht gegen die Maßnahmen des Staatsanwalts nicht angerufen werden.<sup>2578</sup> Auch der Staatssekretär teilte diese Ansicht.<sup>2579</sup>

Die Verfügung enthielt schließlich einen Entwurf für einen Erlass an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen, der nach der Billigung durch den Kölner Generalstaatsanwalt und den Staatssekretär und der Kenntnisnahme durch den Minister auf den 6. August 1965 datiert wurde. Danach erklärte sich das Ministerium mit den von der Staatsanwaltschaft Aachen »vorgesehenen, den Verteidigern im Rahmen der §§ 169 ff StPO einzuräumenden Fristen sowie mit der beabsichtigten Ablehnung des Antrages von Rechtsanwalt Prof. Dr. Dahs, ihm den vorläufigen Anklageentwurf zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, [...] einverstanden.« Das Ministerium verband dies mit der Bitte, »den

2574 Ebd., Bl. 381f.

2575 Ebd., Bl. 382.

2576 Glosse StS Krille (Grünstift) und JM Sträter (Rotstift), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 382.

2577 Verfügung JM NRW, 31.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 380–384, Zitate Bl. 382f.

2578 Ebd., Bl. 383.

2579 Glosse StS Krille (Grünstift), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 383.

Verteidigern zugleich mit der Aufforderung, sich über die Frage des Schlußgehörs zu äußern, eine gedrängte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung zu stellen.«<sup>2580</sup> Nachdem zunächst eine Billigung durch das Justizministerium beabsichtigt war, wurde auf Verfügung Simons der Kölner Generalstaatsanwalt angewiesen, »sich das Schreiben an die Verteidiger und die Sachdarstellung im Entwurf zur Billigung vorlegen zu lassen.«<sup>2581</sup>

Der seit dem 1. Juli 1965 neu amtierende Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen, Dr. Heinz Gierlich,<sup>2582</sup> teilte dem Justizministerium Anfang September 1965 den Abschluss der Ermittlungen gegen neun Beschuldigte fernmündlich mit. Während die Ermittlungen gegen Mückter aufgrund des ausstehenden Gutachtens noch nicht hätten beendet werden können, sei den übrigen neun Beschuldigten und ihren Verteidigern gemäß Erlass vom 6. August der Abschluss der Ermittlung mitgeteilt und eine dreimonatige Erklärungsfrist zu den Schlussgehören eingeräumt worden. Zudem habe man ihnen eine Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht übermittelt, die »mit dem Generalstaatsanwalt abgesprochen und von diesem gebilligt worden« war. Da, wie Gierlich berichtete und in der von Simon gezeichneten Verfügung festgehalten war, zahlreiche Anfragen über den Stand des Verfahrens bei der Aachener Staatsanwaltschaft eingegangen seien, bat Gierlich um Zustimmung zu einer von der Justizpressestelle in Aachen herauszugebenden Presseerklärung, die über den Ermittlungsabschluss und die Möglichkeit eines Schlussgehörs unterrichtete. Minister Sträter und Staatssekretär Krille billigten die Verlautbarung.<sup>2583</sup>

Kurz darauf ging im Düsseldorfer Justizministerium am 13. September der von Gierlich bereits angekündigte, auf den 3. September datierte und von Havertz verfasste Bericht aus Aachen ein. Offiziell hingewiesen war darin auf den Abschluss der Ermittlung gegen neun Beschuldigte sowie auf die Verzögerung des Ermittlungsabschlusses gegen Mückter, da mit dem noch ausstehenden Gutachten »frühestens Mitte Oktober 1965« zu rechnen sei. Zugleich wurden die Benachrichtigungen an die neun Beschuldigten und ihre Verteidiger sowie eine »gedrängt[e] Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht« abschriftlich übersandt.<sup>2584</sup> In den auf den 2. September datierten Schreiben an die neun Beschuldigten und ihre Verteidiger wurden diese über den Abschluss der Ermittlungen und eine eventuelle Anklageerhebung unterrichtet. Neben dem zentralen Schuldvorwurf war auf die Möglichkeit hingewiesen worden, innerhalb einer Frist von drei Monaten weitere Beweisanträge oder Einwendungen vorzubringen oder ein Schlussgehör zu beantragen. Den Schreiben an die Verteidiger war der Hinweis beigefügt, dass die Überlassung des Anklageentwurfes nicht möglich, zur Informierung aber eine Darstellung des Ermittlungsergebnisses beigefügt

2580 Verfügung JM NRW, 31.07.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Zitat Bl. 384, Leseabschrift Bl. 385 (datiert nach Kenntnisnahme durch JM am 06.08.1965). Erlass auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 4060. Infolge des Erlasses fand am 25.08.1965 eine Besprechung bei der GStA Köln statt. Siehe dazu: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 492–495, Erlass Bl. 491.

2581 Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 05.08.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 384. Die Verfügung wurde StS Krille und JM Sträter erneut vorgelegt. Siehe auch: Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 13.05.1965. (ebd., Bl. 384v).

2582 Dr. Heinrich (Heinz) Peter Gierlich wurde am 20.08.1910 in Köln geboren und trat 1936 in den Justizdienst ein. Nach dem Krieg wurde Gierlich 1949 StA beim LG Köln, wo er 1957 zum EStA und 1962 zum OStA befördert wurde. Seit 01.07.1965 amtierte Gierlich als LOStA in Aachen. Er starb noch während seiner Dienstzeit am 12.05.1973. Siehe: Archiv GStA Köln, Personalakte Gierlich, GStA Köln, I G 18; Personalakte Gierlich, StA Aachen, I G 6; ferner: BA Berlin, R 9361-II, Nr. 293101.

2583 Verfügung JM NRW, 09.09.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 386–388, Zitat Bl. 386f.

2584 LOStA Aachen an JM NRW, 03.09.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 389f.

sei.<sup>2585</sup> Diese Darstellung beinhaltete in einem ersten Abschnitt eine Schilderung des Geschehensablaufes, in einem zweiten Abschnitt eine Aufzählung der Gutachter und die Namen von Geschädigten, in einem dritten Abschnitt Ausführungen zu der jeweiligen Verantwortlichkeit der Beschuldigten.<sup>2586</sup> Nachdem der Kölner Generalstaatsanwalt in seinem Randbericht mitgeteilt hatte, Inhalt und Absendung der Schreiben seien mit seiner »Billigung« erfolgt,<sup>2587</sup> wurde im Justizministerium am 21. September unter knapper Darstellung der neuesten Vorgänge verfügt: »Gegen die Sachbehandlung bestehen keine Bedenken.«<sup>2588</sup> Staatssekretär Krille und Minister Sträter zeichneten die Verfügung am 22. bzw. 24. September ohne Einwände ab.<sup>2589</sup>

Unterdessen hatte Rechtsanwalt Dahs mit Schreiben vom 13. September erklärt, die den Beschuldigten und ihren Verteidigern eingeräumte Erklärungsfrist sei »nicht ausreichend.« Dessen ungeachtet seien die Akten »bei weitem noch nicht vollständig übersandt« und die vorliegenden Akten »in großem Umfange unbrauchbar«. Insofern bestehe für die Verteidigung keine Möglichkeit, sachgerechte Anträge zu stellen und sich zur Frage des Schlussgehörs zu äußern. Dahs beantragte daher, die von der Staatsanwaltschaft gesetzte Erklärungsfrist wieder aufzuheben.<sup>2590</sup> Kurz darauf folgten ähnliche Eingaben der Rechtsanwälte Diessel, Schmitz und Roesen.<sup>2591</sup> Die Staatsanwaltschaft lehnte es mit teilweise identischen, von Havertz entworfenen und von Gierlich gezeichneten Bescheiden vom 20. Oktober ab, die im »Schreiben vom 2. September gesetzte Frist zu verlängern oder den Beginn ihres Laufes hinauszuschieben.« Zwar erkannte die Staatsanwaltschaft den außergewöhnlichen Umfang und die besondere Schwierigkeit des Verfahrens an, verwies aber zugleich darauf, dass sich »Ablichtungen des Beweismaterials, auf das sich der Schuldvorwurf im wesentlichen stützt«, bereits »seit vielen Monaten« im Besitz der Verteidiger befänden. Den Vorwurf, ein großer Teil der Ablichtungen sei unbrauchbar, wies die Staatsanwaltschaft mit der Erklärung zurück, dies treffe allenfalls auf einen kleinen und zudem für den Schuldvorwurf nicht wesentlichen Teil zu.<sup>2592</sup>

2585 LOSTA Aachen an Hermann Wirtz, 02.09.1965; LOSTA Aachen an RA Dahs, 02.09.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, 391f. u. 393f. Siehe ebd. die gleichlautenden Schreiben an Chauvistré und RA Meyer-Köring, Bl. 395–398; an Leufgens und RA Gruissem, Bl. 399–402; an Winandi und RA Diessel, Bl. 403–406; an Werner und RA Schippert, Bl. 407–410; an Sievers und RA Roesen, Bl. 411–414; an Schrader-Beielstein und RA Schmitz, Bl. 415–418; an Veltheim und RA Neuberger, Bl. 419–422; an Kelling und RA Lürken, Bl. 423–426. Alle Schreiben auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, nf. Siehe auch den leicht abweichenden und auf »August 1965« datierten Entwurf des Schreibens an Leufgens in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Die Schreiben wurden zuvor von der GStA Köln genehmigt. Siehe: LOSTA Aachen an GStA Köln, 30.08.1965; Verfügung StA Aachen, 02.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 64–66. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 497f., Anlagen 499–534.

2586 Gedrängte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 427–470. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 535–578; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 368, nf. LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, nf. Der Entwurf des dritten Abschnitts mit den individuellen Schuldvorwürfen findet sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2587 Randbericht GStA Köln, 07.09.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 390v.

2588 Verfügung JM NRW, 21.09.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 471–473.

2589 Ebd., Bl. 473.

2590 RA Dahs an LOSTA Aachen, 13.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 93f. Aufgrund Dahs' Schreiben erfolgte am 21.09.1965 eine Besprechung zwischen Dahs' Mitarbeiterin Frau RA Lantzke und StA Havertz in Aachen. RA Lantzke wurde darauf hingewiesen, dass einige als fehlend bezeichnete Bände RA Dahs schon übersandt worden waren. Dass einige Bände noch fehlen, liege daran, dass Dahs die Verpackungskisten nicht zurückgesandt habe. Mit Blick auf die Fehlseiten wurde festgestellt, dass diese zum Teil auch in den Hauptakten fehlen, die übrigen Fehlblätter seien für den Beschuldigten Wirtz »ohne Bedeutung«. Bei den unleserlichen Dokumenten konnte Havertz darauf verweisen, dass diese oft auch im Original nicht von besserer Qualität seien, zudem seien die mit übersandten Leseabschriften von Dahs unbeachtet geblieben. Siehe: Verfügung StA Aachen, 21.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 95f.

2591 RA Diessel an StA Aachen, 14.09.1965; RA Roesen an StA Aachen, 01.10.1965; RA Schmitz an StA Aachen, 16.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 254, 320, 343.

2592 Verfügungen StA Aachen, 19.10.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. (Schreiben datieren auf 20.10.1965). Reinschrift: LOSTA Aachen an RA Dahs, 20.10.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 123f. Allein das Schrei-

Am 6. Oktober erkundigte sich der inzwischen zum Regierungsdirektor beförderte Referent Hermes bei Havertz über den Sachstand, da der Staatssekretär einen Bericht hierzu erwarte und vor allem zu erfahren wünsche, »ob sich bereits Verteidiger zu der Aufforderung zum Schlussgehör geäußert hätten.« Havertz unterrichtete Hermes über mehrere Gegenvorstellungen der Verteidiger und verwies dabei eingehender auf den Antrag von Verteidiger Dahs, dem sich auch weitere Verteidiger angeschlossen hätten. »Es bestehe jedoch kein Anlaß, dem Antrage Dr. Dahs zu entsprechen.« Mit einem ablehnenden Bescheid solle gewartet werden, bis der Leitende Oberstaatsanwalt wieder aus dem Urlaub zurück sei. Mit Blick auf das Verfahren gegen Mückter wies der Staatsanwalt darauf hin, dass das Kollegialgutachten noch nicht fertiggestellt sei. Nach Auskunft von Prof. Herken sei aber in drei bis vier Wochen mit dem Eingang des Gutachtens zu rechnen, das die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft wesentlich »bestätige und untermauere«, aber auch mit Blick auf die anderen Beschuldigten aussagekräftig sei.<sup>2593</sup>

Seitens des Ministeriums erkundigte sich Hermes am 4. November 1965 nochmals telefonisch über das Gutachten von den Pharmakologen Herken, Kuschinsky und Lendle bezüglich Mückter. Nach Auskunft von Havertz lag es noch nicht vor, sollte aber noch im November fertiggestellt werden.<sup>2594</sup> Am 19. November traf es schließlich bei der Staatsanwaltschaft Aachen ein. Nach dem Gutachten war zwar die rezeptfreie Ausbietung Contergans gerechtfertigt, nicht jedoch die Behauptung der völligen Ungiftigkeit und eine Indikation auf Verwendung während der Schwangerschaft. Angesichts der Zahl und Schwere der Nebenwirkungsmeldungen hätte die Firma nicht einen wissenschaftlichen Beweis abwarten dürfen, sondern das Präparat aus dem Handel ziehen oder die sofortige Rezeptpflicht beantragen müssen. Die Unterrichtung der Ärzte, Apotheker und Verbraucher über die Nebenwirkungen sei nicht nur unzureichend, sondern auch irreführend gewesen.<sup>2595</sup> Nach Prüfung des Gutachtens wurden am 19. November auch die Ermittlungen gegen Mückter abgeschlossen.<sup>2596</sup> Havertz aktualisierte daraufhin am 22. November die »gedrängte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht« um die Passagen zum Beschuldigten Mückter und unterrichtete diesen und seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Schmidt-Leichner, in einem ähnlichen Schreiben, das bereits die anderen Beschuldigten bekommen hatten, über den Abschluss der Ermittlungen, eine mögliche Anklageerhebung und die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten ein Schlussgehör zu beantragen.<sup>2597</sup>

ben an Sievers' Verteidiger RA Roesen wick von den übrigen Schreiben ab, da es die Angebote der StA, den Beschuldigten über die Schuldvorwürfe zu unterrichten, ausführlich aufzählte.

2593 Vermerk StA Aachen, 06.10.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 71 (handschriftliche Foliierung).

2594 Verfügung JM NRW, 05.11.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 473v.; Vermerk StA Aachen, 04.11.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, nf. Bei der Erstellung des Gutachtens ergaben sich Probleme, da für die Gutachter das überaus fragmentarische Aktenmaterial kaum zu erschließen war. Dies erforderte eine Dienstreise von StA Knipfer, der Prof. Herken das Material am 22.07.1965 in Berlin erläuterte. Siehe: LOStA Aachen an GStA Köln, 09.07.1965; Verfügung StA Aachen, 20.07.1965; Verfügung StA Aachen, 21.07.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 4053–4056, 4058.

2595 Gutachten Herken, Kuschinsky, Lendle, 12.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 6, Bl. 382–446, bes. Bl. 444–446 (Unterschriften der Gutachter: 13.11.1965, 15.11.1965, 18.11.1965). Zum Eingang bei der StA: Verfügung StA Aachen, 19.11.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 339.

2596 Verfügung StA Aachen, 19.11.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 339. Der LOStA Aachen teilte das Ergebnis des Gutachtens der GStA Köln am 30.11.1965 fernschriftlich mit: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 78f. (handschriftliche Foliierung). Im Dezember folgte ein Bericht an das JM NRW: LOStA Aachen an JM NRW, 29.12.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 475–478, hier Bl. 475f.

2597 Verfügung StA Aachen, 22.11.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen eine Ausweitung der Erklärungsfrist zurückgewiesen hatte, dies von der Generalstaatsanwaltschaft Köln und vom Justizministerium gebilligt worden war und die Verteidiger entsprechend unterrichtet worden waren, beantragte Verteidiger Dahs am 24. November 1965 das Schlussgehör für seinen Mandanten Hermann Wirtz. Ebenso stellte er den Antrag, »das Schlußgehör nicht vor Ablauf von mindestens 6 Monaten, gerechnet vom 4. Dezember 1965 an, anzuberaumen.« Dahs ließ seinem Antrag eine ausführliche Begründung folgen. Der Rechtsanwalt erklärte hierbei, der Staatsanwaltschaft »in mehreren Schreiben und Gesprächen begründet dargelegt« zu haben, dass eine längere Erklärungsfrist erforderlich sei, um eine verantwortliche Entscheidung über einen Antrag auf ein Schlussgehör zu treffen. Da die Staatsanwaltschaft eine Verlängerung jedoch mit ihrem Schreiben vom 20. Oktober abgelehnt habe, habe man sich dazu entschlossen, dass Schlussgehör dennoch zu beantragen, um »zu verhindern, daß dem Beschuldigten das Recht verloren geht, die gegen ihn erhobenen Deliktswürfe schon im Rahmen eines Schlußgehörs zu entkräften und damit eine Anklage zu unterbinden.«<sup>2598</sup>

Nachdem Dahs mit seinem Plan gescheitert war, die Erklärungsfrist für ein Schlussgehör zu verlängern, zielte sein zweiter Antrag also darauf ab, nach dem Antrag auf das Schlussgehör die Frist zu dessen Vorbereitung auf sechs Monate zu verlängern. Auf diese Weise solle, so Dahs, gewährleistet werden, »daß das Schlußgehör und das Recht, neue Beweismittel zu benennen oder beizubringen, sinnvoll ausgeübt werden kann.« Die von der Staatsanwaltschaft hier eingeräumte Frist von einem Monat sei »undiskutabel«. Denn damit würden die Verteidiger und Beschuldigten der Möglichkeit einer sachgemäßen Vorbereitung beraubt und der »Anspruch auf rechtliches Gehör abgeschnitten«. Eine solche Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft würde, so kündigte Dahs an, »nicht hingenommen werden.«<sup>2599</sup>

Dahs begründete den Antrag auf Fristverlängerung mit Schwierigkeiten, die sich zum einen aus der »rein technischen Bewältigung« des enormen Aktenumfangs ergaben. Zum anderen erklärte er, den Verteidigern seien erst im September 1965 die konkrete Begründung der Schuldvorwürfe bekannt gegeben worden, die dementsprechend erst jetzt »an Hand des Aktenmaterials auf ihre Haltbarkeit überprüft, entlastendes Material ermittelt und eigene Gutachten erstellt werden können.« Dahs erklärte dabei, zwei Staatsanwälte und ihr unterstellte Kriminalbeamte hätten sich über vier Jahre »durchgehend« mit dem Fall befasst. Die Verteidiger seien, durch andere Tätigkeiten gebunden, demgegenüber sowohl personell als auch zeitlich im Nachteil. Das Argument, die Verteidiger hätten sich schon zuvor vorbereiten können, ging nach Dahs fehl, da die ihnen überstellten Akten »keineswegs geordnet und vollständig« seien und die wesentlichen Verteidigungs- und Entlastungsmomente nicht von der Staatsanwaltschaft, »sondern von der Verteidigung und den Beschuldigten beigebracht werden müssen.« Anhand der übersandten Akten – Dahs nannte 55.000 bis 60.000 Blatt – sei eine systematische Einarbeitung nicht möglich gewesen, zumal aufgrund der Kopierarbeiten die Akten ab September auch bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr einzusehen gewesen seien und man die Urkundenbände »nicht fortlaufend« erhalten habe. Auch seien die übersandten Ab-

2598 RA Dahs an StA Aachen, 24.11.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 132–152, hier Bl. 132f. Exemplar des JM NRW in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Rote Mappe, nf. [1f.].

2599 Ebd., Bl. 133f. [2f.].

lichtungen teils unvollständig, teils unleserlich, teils falsch abgeheftet. Ohnehin seien die Akten in einer Weise gegliedert, die eine vorherige Umordnung notwendig mache. Dies gelte insbesondere für die Nebenwirkungsmeldungen, bei der sich »die unsystematische und zunächst für die Verteidigung undurchschaubare Aktenordnung als besonders kompliziert erwiesen« habe, wie Dahs an mehreren Beispielen zu demonstrieren suchte.<sup>2600</sup> Dass letzterer Einwand nicht unbegründet war, wird deutlich, wenn man sich heute mit den staatsanwaltlichen Verfahrensakten und deren Ordnung befasst.

Dahs legte weiterhin dar, die Beschuldigten und ihre Verteidiger seien zu einer substanziellen Auseinandersetzung mit den Vorwürfen erst dann in der Lage, wenn sie die konkreten Tatsachen kennen, auf die sich der Schuldvorwurf stützt. Von besonderer Bedeutung war hier die Kausalität, die der Schuldvorwurf logisch voraussetzte. Dahs erklärte, neben den beiden Grundsatzgutachten zur Teratogenität Thalidomids seien auch zahlreiche Einzelgutachten, insbesondere zu den Nervenschäden, erst im September 1965 bei den Verteidigern eingegangen. Diese Gutachten müssten wissenschaftlich überprüft werden und das koste Zeit.<sup>2601</sup> Mit Blick auf den tatsächlichen Schuldvorwurf monierte Dahs, dieser stütze sich vor allem auf die Zahl der an die Firma gegangenen Nebenwirkungsmeldungen. Allerdings litten diese Angaben der Staatsanwaltschaft Dahs zufolge an »erheblichen Mängeln«, weil die Aufstellungen der Nebenwirkungen ohne Hinzuziehung eines Mediziners vorgenommen worden seien und keiner medizinisch richtigen Klassifikation entsprächen. Die »völlig laienhafte Auswertung der Nebenwirkungsmeldungen« komme etwa darin zum Ausdruck, dass gleiche Symptome mit verschiedenen Begriffen bezeichnet würden. Vor allem aber sei die Zahl der Nebenwirkungsfälle viel zu hoch gegriffen. Denn viele Fälle würden mehrfach genannt, weil sie von verschiedenen Personen (Ärzte, Firmenvertreter usw.) gemeldet oder parallel auftretende Symptome bei einer Person in mehrere Einzelfälle »aufgespalten« würden. Auch sei nicht zwischen »echten Nebenwirkungsmeldungen« und bloßen Gerüchten oder Anfragen unterschieden. Insofern ergebe sich ein »völlig verzerrtes Bild über die damaligen, der Firma Grünenthal zugegangenen Meldungen«, das sich durch eine »Negativauslese« noch verstärke, etwa indem Nebenwirkungen nach Überdosierung in suizidaler Absicht oder nachweislich irrtümliche Angaben mit aufgenommen würden. Diese Meldungen eingehend zu prüfen sei auch für den Schuldvorwurf ausschlaggebend, denn die »Grundlage für die Bewertung des Verhaltens der Beschuldigten kann nämlich nicht dieses negativ gezeichnete Bild eines Tatbestandes sein, der nie vorgelegen hat.« Um ein Schlussgehör sinnvoll vorbereiten zu können sei daher eine Frist von sechs Monaten »unbedingt erforderlich.«<sup>2602</sup>

In der Staatsanwaltschaft wurde daraufhin, offenbar von Havertz, ein 22-seitiger Vermerk gefertigt, der Dahs' Einwendung im Wesentlichen zurückwies. Ein Vergleich der Dauer der staatsanwaltlichen Ermittlungen und der Vorbereitungszeit der Verteidiger gehe fehl, weil die Staatsanwaltschaft den Gegenstand der Ermittlungen erst habe erschließen müssen, also Beweismaterial sicherstellen, ordnen und auswerten, aber auch die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen habe durchführen müssen usw. Dabei hätten die Ermittler über keinen medizinischen Berater verfügt; auch sei die Sonderkommission nicht durchgehend, sondern nur zeitweilig mit sieben Beamten besetzt und der

2600 Ebd., Bl. 135–140, Zitate Bl. 135–138 [4–9, Zitate S. 4–7].

2601 Ebd., Bl. 141–143 [10–12].

2602 Ebd., Bl. 143–152, Zitate Bl. 144f., 147–149, 151f. [12–21, Zitate 13f., 16–18, 20f.].

zweite Sachbearbeiter der Sonderdezernats, Staatsanwalt Knipfer, mit anderen, nicht das Verfahren betreffenden Aufgaben betraut gewesen. Demgegenüber hätten sich die Verteidiger auf die gesamten Ressourcen der Firma stützen können, darunter jene fachkundigen Mediziner, die schon vor dem Ermittlungsverfahren mit allen Einzelheiten zu Contergan und entsprechenden Vorwürfen vertraut gewesen seien. Darüber hinaus verfüge Dahs in seiner Kanzlei über einen ausschließlich mit Contergan befassten Arbeitsstab, bestehend aus einer Rechtsanwältin und mehreren Hilfskräften. Die Behauptung einer Benachteiligung der Verteidigung gegenüber der Staatsanwaltschaft im Verhältnis von eins zu neun nannte Havertz »absurd«.<sup>2603</sup>

Der Staatsanwalt erklärte zudem, Dahs veranschlage den Aktenumfang deutlich zu hoch, weil er die Beiakten mitzähle. Das darin enthaltene Material sei aber, sofern relevant, auch in den Hauptakten vorhanden. Ohnehin stütze sich der eigentliche Schuldvorwurf nur auf den Inhalt der Bände 9 bis 52, im Falle von Dahs' Mandanten Wirtz sogar nur auf die Bände 24 bis 52. Dieses Material habe den Verteidigern seit Anfang 1965 »ausnahmslos in Fotokopien« zur Verfügung gestanden. Ohnehin sei den Verteidigern ab Sommer 1964 die uneingeschränkte Akteneinsicht eingeräumt worden. Außerdem seien die Grundsatzgutachten früher bei den Verteidigern eingegangen als von Dahs behauptet. Zwar hätten einzelne Kopien gefehlt oder eine mangelhafte Qualität gehabt, doch seien diese allenfalls von unwesentlicher Bedeutung. Nicht nur seien diese zahlenmäßig geringen Fehler inzwischen behoben, vielmehr sei man den Verteidigern auch entgegengekommen, indem man die Zusammenstellungen und Extrakte den Hauptakten beigelegt und damit den Verteidigern zugänglich gemacht habe. Zudem habe man die Verteidiger frühzeitig über den Schuldvorwurf – mit Ausnahme der fahrlässigen Tötung – und die beabsichtigte Anklageerhebung informiert, ungeachtet der Tatsache, dass sich sowohl die Beschuldigten als auch Dahs selbst bewiesenermaßen bereits 1961/62 über die schuldbegründenden Momente im Klaren gewesen seien. Demnach habe man sich »seit 4 Jahren sachgemäß vorbereiten können.«<sup>2604</sup>

Havertz wies auch darauf hin, dass man sich mit den wissenschaftlichen Auffassungen der Grundsatzgutachter Lenz und Weicker schon vor dem Eingang der beiden Grundsatzgutachten habe befassen können, nämlich durch das Studium ihrer Fachpublikationen. Ein Grundsatzgutachten zu den Nervenschädigungen sei nicht erforderlich, da die Einzelgutachten auch hierzu ausreichend Stellung nähmen. Havertz wies auch die Vorwürfe zurück, die Begründung der Schuldfrage sei anhand der Zusammenstellungen der Kriminalbeamten erfolgt. Ausschlaggebend waren nach Auskunft des Staatsanwalts allein die Nebenwirkungsmeldungen seriöser Mediziner an die Firma. Entscheidend sei im Übrigen auch die Zahl der Nebenwirkungsmeldungen und nicht, ob diese in jedem Fall begründet waren. Selbst wenn dies nur in einem Viertel der Fall gewesen sei, »so würde dies bereits ausreichen, den Schuldvorwurf zu bejahen.« Bei der Zusammenstellung dieser Meldungen habe man im Übrigen, nicht wie von Dahs behauptet, jegliche medizinische Interpretation »bewußt vermieden« und lediglich die Begriffe gewählt, die die jeweiligen Melder verwendet hatten. Auch treffe Dahs' Aussage nicht zu, die von der Staatsanwaltschaft genannte Zahl der Meldungen liege um ein Viel-

2603 Vermerk zu dem Schriftsatz des RA. Dr. Dahs vom 24.11.1965, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [1–3, Zitat S. 3].

2604 Ebd., nf. [3–11, Zitate S. 5, 11].



faches höher als die Zahl der Fälle. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Zuletzt wies Havertz auf die vor allem von Dahs gemachten Versuche hin, »die Ermittlungen zu erschweren und den Abschluß zu verzögern.« Dieser habe selbst, so schloss Havertz den Vermerk, gegenüber der Firma am 12. Dezember 1961 erklärt: »An diesem Tage (15.2.1961) ist die volle Gewißheit über die gesundheitsschädlichen Nebenwirkungen des Contergan gewonnen worden.«<sup>2605</sup>

Mit den beiden Stellungnahmen zeichnete sich die Verschärfung des bisherigen Konfrontationskurses ab. Beide wiesen nicht nur eine in sich schlüssige Argumentation auf, sondern konnten sich auch auf gewichtige Umstände berufen, die ihre eigene Position belastbar und nachvollziehbar stützten. Dies erwies sich angesichts der rechtlich keineswegs völlig eindeutigen Frage der Schlussgehöre als folgenreich. In diesen Problemkreis stieß Dahs am 4. Dezember 1965 mit einer weiteren Stellungnahme vor, in der er noch einmal eine Verlängerung der Erklärungsfrist beantragte. Der Verteidiger bezog sich diesmal auf die Frage der Gutachten. Diese seien für das gesamte Strafverfahren von »vorrangiger Bedeutung«, da von ihnen nicht nur die Bejahung eines kausalen Zusammenhangs, sondern auch eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens abhängen. Angesichts der »sehr spät erfolgten Übersendung« sähen sich die Verteidiger dem Problem ausgesetzt, selbst innerhalb der beantragten Frist von sechs Monaten eine – zwangsläufig zeitintensive – Überprüfung der Gutachten durch Fachwissenschaftler nicht vornehmen zu können. Dieses Problem hätte sich nicht ergeben, »wenn die von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten der Verteidigung jeweils unverzüglich zugänglich gemacht worden wären.« Da eine Überprüfung der Gutachten durch externe Fachleute in den Räumen der Staatsanwaltschaft nicht möglich sei, könne hier nur die Übersendung der Gutachten als Maßstab dienen. Indes seien die beiden Grundsatzgutachten von Lenz und Weicker zur teratogenen Wirkung Thalidomids erst Anfang August 1965, diverse Einzelgutachten sogar erst im September 1965 den Verteidigern zugegangen. Bei den früher eingereichten Gutachten hätten zudem die von den Gutachtern verwerteten Unterlagen gefehlt, weshalb »eine kritische Begutachtung durch eigene Sachverständige zwecklos« gewesen sei.<sup>2606</sup> Gleiches gelte für mehrere Einzelgutachten zu Nervenschäden.<sup>2607</sup> Dahs wies im Folgenden nicht nur grundsätzlich auf Schwierigkeit und Zeitaufwand bei der Überprüfung der Gutachten hin, sondern auch auf mehrere Einwände, die sich nach deren erster Durchsicht ergeben hätten, etwa Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Gutachten und die Verwertung angeblich unrichtiger Tatsachen. In Anbetracht dessen sei auch die zunächst erbetene Frist von sechs Monaten »absolut unzureichend«. Dahs beantragte daher, »den Termin zum Schlußgehör frühestens nach Ablauf von 8 Monaten zu bestimmen.«<sup>2608</sup>

In die gleiche Argumentationslinie hatte sich währenddessen auch Rechtsanwalt Neuberger eingefügt. Der Verteidiger Veltheims hatte am 1. Dezember 1965 beantragt, für seinen Mandanten das Schlussgehör durchzuführen, aber den Termin »nicht vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, gerechnet vom 4.12.65, anzuberaumen.« Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme seines Kollegen Dahs betonte Neuberger, die genaue Kenntnis des Ermittlungsergebnisses sei »nicht nur Vorausset-

2605 Ebd., nf. [12–11, Zitate S. 15, 17, 22]. Ohne es anzugeben bezog sich StA Havertz hier auf: RA Dahs an Grünenthal, 12.12.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 364, nf. [4].

2606 RA Dahs an StA Aachen, 04.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 155–172, hier Bl. 155–160, Zitate Bl. 155, 157, 160 [1, 3, 6]. Exemplar des JM NRW in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Rote Mappe, nf.

2607 Ebd., Bl. 160f. [6f.].

2608 Ebd., Bl. 161–172 [7–18, Zitate 18].

zung für eine sinnvolle Abhaltung des Schlußgehörs, sondern schon Voraussetzung für die Entscheidung des Beschuldigten, ob es für ihn tunlich ist, das Schlußgehör zu beantragen.« Neuberger behielt sich weitere Ausführungen vor.<sup>2609</sup>

Havertz berichtete seinem Behördenleiter Gierlich am 7. Dezember 1965 über den Sachstand in der Frage der Schlussgehöre. Drei Monate nachdem die Beschuldigten (außer Mückter) und ihre Verteidiger über den Abschluss der Ermittlungen unterrichtet worden waren, hatten diese nicht nur allesamt das Schlussgehör beantragt, sondern auch eine Vorbereitungsfrist von mindestens 6 oder 8 Monaten. Da am 9. Dezember eine Besprechung mit Verteidiger Dahs erfolgen sollte, überreichte Havertz seinem Chef neben den Eingaben der Verteidiger auch eine Übersicht mit seinen Terminvorschlägen für die Schlussgehöre, die zwischen dem 5. Januar und dem 31. März 1966 stattfinden sollten.<sup>2610</sup> Die Besprechung mit Dahs führte allerdings nicht zu neuen Ergebnissen. Havertz sah sich daraufhin veranlasst, die Sach- und Rechtslage in einem weiteren Vermerk festzuhalten. Dabei zitierte er Dahs selbst, der 1965 in einem Aufsatz in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* geschrieben hatte, ein Verteidiger habe von einem Antrag auf Schlussgehör abzusehen, sofern die Staatsanwaltschaft »zur Erhebung der Anklage endgültig entschlossen ist« oder »wegen des öffentlichen Interesses an der Sache Anklage für absolut geboten« hält. In diesen Fällen habe der Antrag auf Schlussgehör, so Dahs weiter, »keine andere Wirkung als eine Verfahrensverzögerung« und könne sich »für den Verteidiger als prozeßwidrige Verfahrensverschleppung darstellen. Sie muß den Anwalt als Organ der Rechtspflege mit seinen Standespflichten und seinem anwaltschaftlichen Gewissen in Konflikt bringen.«<sup>2611</sup> Dahs sei, so vermerkte Havertz nun, in mehreren Besprechungen und zuletzt am 9. Dezember darauf hingewiesen worden, dass genau jene Voraussetzungen gegeben seien, unter denen Dahs in seinem Aufsatz ein Schlussgehör als fehl am Platze bezeichne.<sup>2612</sup>

Havertz erörterte zudem eventuelle Maßnahmen, mit denen die Verteidigung gegen die Ablehnung einer Fristverlängerung vorzugehen versuchen könne. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde könne, so Havertz, keine Aussicht auf Erfolg haben, zumal das Justizministerium die Fristsetzung gebilligt habe. Ebenso wenig greife die Herbeiführung einer Entscheidung nach § 23 EGGVG,<sup>2613</sup> mit der Justizverwaltungsakte angefochten werden können. Da es sich bei der Terminierung eines Schlussgehörs nicht um einen »Justizverwaltungsakt« handle, sondern um einen »Akt der Strafrechtspflege«, wäre ein Antrag nach § 23 als »unzulässig« zu verwerfen. Selbst wenn man die Terminierung als einen Justizverwaltungsakt ansehe, sei die Beschwerdefrist hiergegen inzwischen verstrichen.<sup>2614</sup> Auch

2609 RA Neuberger an StA Aachen, 01.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 400f. Exemplar des JM NRW in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Rote Mappe, nf.

2610 Verfügung StA Aachen, 07.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 174. Terminübersicht in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 1, 2; LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Rote Mappe, nf. Unterlagen auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Unterdessen hatten Angestellte der Firma Kopierarbeiten bei der StA Aachen beendet, bei denen sie 6.700 Kopien in je 10 Ausfertigungen erstellt hatten. Siehe: Vermerk StA Havertz, 07.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 173.

2611 Vermerk zu den Anträgen der Verteidigung auf Verlängerung der Fristen für die Terminierung der Schlußgehöre, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [1f.]. Zitate mit geringen Abweichungen auch in: DAHS, Schlußgehör, 1965, hier S. 717.

2612 Vermerk zu den Anträgen der Verteidigung auf Verlängerung der Fristen für die Terminierung der Schlußgehöre, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [1f.].

2613 Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) sah in § 23 die Möglichkeit zur Anfechtung von Justizverwaltungsakten vor.

2614 Vermerk zu den Anträgen der Verteidigung auf Verlängerung der Fristen für die Terminierung der Schlußgehöre, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [2–7, Zitate 4].

einer Verfassungsbeschwerde räumte Havertz keine Chancen ein. Denn grundgesetzlich geschützt sei nach Art. 103 Abs. 1 allein das rechtliche Gehör vor Gericht, nicht jedoch im Vorverfahren. Havertz gestand zwar zu, dass nach »anderen Entscheidungen« den Beschuldigten eine »angemessene Vorbereitungszeit« zu gewähren sei, doch beziehe sich dies nur auf die zugebilligte Möglichkeit, nicht auf die Wahrnehmung dieser Möglichkeit durch Beschuldigte und Verteidiger. Ohnehin dürfe die Fristsetzung nicht dem Zweck des Strafverfahrens zuwiderlaufen. Als »Damoklesschwert« bezeichnete Havertz lediglich die Mandatsniederlegung durch die Verteidiger. Auch wenn der Staatsanwalt eine solche für unwahrscheinlich hielt, hielt er doch die vorsorgliche Bestellung von 2 bis 3 Pflichtverteidigern für ratsam.<sup>2615</sup>

Nach der Besprechung am 9. Dezember 1965 wurde Dahs mit Bescheid vom 23. Dezember auch schriftlich auf die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung einer achtmonatigen Vorbereitungsfrist hingewiesen. Da seiner Auffassung nicht beigetreten werden könne und den Beschuldigten und ihren Verteidigern ausreichend Gelegenheit eingeräumt worden sei, sich über den Sachverhalt und die Schuldvorwürfe zu informieren, bleibe es bei der Terminierung der Schlussgehöre. Ohnehin sei allein ausschlaggebend, ob der Tatverdacht für eine Anklage hinreichend sei. Das Schlussgehör für Wirtz finde daher am 14. März 1966 im Landgerichtsgebäude in Aachen statt, als Ergänzungstermine seien der 16. und 18. März vorgesehen.<sup>2616</sup> Unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens an Dahs wurde Neuberger ebenfalls am 23. Dezember beschieden, der Termin für das Schlussgehör Veltheims sei für den 21. März 1966 festgesetzt, mit einer eventuellen Ausdehnung auf den 23. und 25. März.<sup>2617</sup> Auch die anderen Verteidiger erhielten entsprechende Schreiben mit den jeweiligen Terminen.<sup>2618</sup>

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen berichtete dem Justizministerium am 29. Dezember 1965 über die neuesten Sachstand. Wie Berichtsverfasser Havertz ausführte, sei das pharmakologische Gutachten Herkens, Kuschinskys und Lendles eingegangen und die Ermittlungen gegen Mückter abgeschlossen worden.<sup>2619</sup> Abschriftlich beigefügt waren dem Bericht die Bescheide an den wissenschaftlichen Direktor Grünenthals und dessen Verteidiger Erich Schmidt-Leichner, in denen auf den Abschluss der Ermittlungen und die Möglichkeit zum Schlussgehör hingewiesen war, sowie eine zu Mückter um zwei Seiten ergänzte »gedrängte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht.«<sup>2620</sup> Wie Havertz weiter berichtete, hatten die Verteidiger der übrigen Beschuldigten inzwischen »für ihre Mandanten das Schlußgehör beantragt. Die Termine hierfür sind vom 17. Januar bis 25. März 1966 festgesetzt.« Dem Ersuchen der Verteidiger, »die Schlußgehöre nicht vor Ablauf von mindestens 6 bezw. 8 Monaten seit dem Ablauf der Erklärungsfristen anzusetzen«, habe man »nicht entsprechen können.« Havertz begründete diese Entscheidung mit denselben Argumenten, mit denen auch die Verlängerung der Erklärungsfrist verworfen worden war: Seit

<sup>2615</sup> Ebd. [8–11, Zitate 8, 10].

<sup>2616</sup> LOStA Aachen an RA Dahs, 23.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 175f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 7.

<sup>2617</sup> LOStA Aachen an RA Neuberger, 23.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 402.

<sup>2618</sup> Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 193, 241f., 263, 304f., 329, 382f., 417f.

<sup>2619</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 29.12.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 475–478. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 598–601; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 90–93 (handschriftliche Foliierung).

<sup>2620</sup> LOStA Aachen an RA Schmidt-Leichner, 22.11.1965; LOStA Aachen an Heinrich Mückter, 22.11.1965; Gedrängte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in tatsächlicher Hinsicht (hier nur Passage zu Mückter), ohne Datum. Alles in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, 479f., 481f., 483f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 602–607; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, nf.

Dezember 1964 hätten sich die Verteidiger im Besitz des wesentlichen, seit Anfang März 1965 des gesamten Aktenmaterials befunden; schon seit Mitte Juli 1964 sei ihnen die uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt worden. »Wenn die so gebotenen Möglichkeiten bisher nicht ausreichend genutzt worden sein sollten, so konnte dies m.E. keine Veranlassung geben, den nunmehr möglichen – auch aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend gebotenen – baldigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens noch weiter hinauszuschieben.«<sup>2621</sup>

Die Mitteilungen des Leitenden Oberstaatsanwalts wurden im Justizministerium mit Interesse zur Kenntnis genommen. In der diesbezüglichen, von Ministerialdirigent Simon gezeichneten und vom Minister und Staatssekretär mit diversen Unterstreichungen versehenen Aktenverfügung vom 13. Januar 1966 war der Abschluss der Ermittlungen gegen Mückter ebenso vermerkt wie der Inhalt des eingegangenen pharmakologischen Kollegialgutachtens. Mit Blick auf das Verfahren wurde festgehalten, dass Beschuldigte und Verteidiger den Weisungen des Ministeriums entsprechend unterrichtet worden seien. Der Leitende Oberstaatsanwalt habe der beantragten Fristverlängerung nicht entsprochen, da »die Verteidiger bereits seit mehr als zehn Monaten im Besitz von Ablichtungen des wesentlichen Akteninhalts sind und ihnen darüber hinaus bereits seit 1 ½ Jahren uneingeschränkte Akteneinsicht in den Räumen der Staatsanwaltschaft zugebilligt worden ist«. Das Ministerium schloss sich dieser Auffassung an: »Der Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts hinsichtlich der Ansetzung der Termine für das Schlußgehör ist *beizupflichten*. Sie entspricht unserer bereits in der Verfügung vom 31.7.1965 niedergelegten Auffassung«.<sup>2622</sup>

Bereits unmittelbar nachdem der Bericht aus Aachen an das Justizministerium abgegangen war, hatte sich bewahrheitet, was Staatsanwalt Havertz nach seiner Besprechung mit Dahs angekündigt hatte: ein massiver Widerstand der Verteidiger gegen die Terminierung der Schlussgehöre. Nachdem der Antrag des Verteidigers Gruissem vom 6. Dezember 1965 mit Schreiben vom 23. Dezember abschlägig beschieden worden war,<sup>2623</sup> reichte der Rechtsanwalt am 30. Dezember Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Terminierung ein und beantragte zugleich eine Neeterminierung ab dem 1. August 1966. Bei der Begründung bezog sich Gruissem auf sein Schreiben vom 6. Dezember und den Schriftsatz seines Kollegen Dahs vom 4. Dezember.<sup>2624</sup> Gruissem wurde mit Schreiben vom 10. Januar unterrichtet, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage sehe, die Terminierung zu ändern. Die Beschwerde sei dem Generalstaatsanwalt in Köln zur Entscheidung vorgelegt worden, der Beschwerde komme jedoch – so unterstrich die Staatsanwaltschaft – »keine aufschiebende Wirkung« zu.<sup>2625</sup>

In seiner an den Generalstaatsanwalt gerichteten und von Havertz verfassten Stellungnahme vom 10. Januar fasste der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich noch einmal den gesamten Sachverhalt zusammen und wies auf die massiven Widerstände der Verteidiger gegen die Terminierung der Schlussgehöre hin. Die Argumentation einer mangelnden Vorbereitungsmöglichkeit gehe allerdings fehl. Die Beschuldigten seien sich bereits seit Sommer 1961, also vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens, über die gegen sie zu erhebenden Vorwürfe im Klaren gewesen. Sie und ihre Verteidiger hätten

2621 LOStA Aachen an JM NRW, 29.12.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 475–478, Zitate Bl. 476f.

2622 Verfügung JM NRW, 13.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 485–487, Zitate Bl. 486. Hervorhebung StS Krille (Grünstift).

2623 LOStA Aachen an RA Gruissem, 23.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 190, Bl. 241f.

2624 Dienstaufsichtsbeschwerde RA Gruissem, 30.12.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.

2625 Verfügung StA Aachen, 10.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

eine Konfrontation mit den konkreten Belastungspunkten im Rahmen einer Vernehmung als »angeblich verfrüht abgelehnt.« Vor allem aber sei ihnen das gesamte Aktenmaterial, insbesondere das den Schuldvorwurf begründende, durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme und die Zusendung von Kopien zugänglich gemacht worden. Das Ermittlungsverfahren habe ohnehin zu so eindeutigen Ergebnissen geführt, dass es »nicht gerechtfertigt werden konnte, mit dem weiteren Fortgang des Verfahrens innezuhalten, bis möglicherweise seitens der Verteidigung nach Ablauf einer längeren Zeit Gegenargumente vorgebracht werden, die aller Voraussicht nach doch nicht geeignet sein dürften, von einer Anklageerhebung und der Prüfung des Gesamtkomplexes in öffentlicher Verhandlung Abstand zu nehmen.«<sup>2626</sup>

Mit Abschluss der Ermittlungen entfiel der bisher große Personalbedarf. Vor diesem Hintergrund wurde Staatsanwalt Knipfer am 1. September 1965 vom Ermittlungsverfahren abgezogen. Unter Hinweis auf Presseberichte, nach denen die Ermittlungen abgeschlossen waren, bat auch die Bezirksregierung Aachen am 24. September 1965 um Mitteilung, ob die Abordnung der Kriminalbeamten Kaiser und Stubbe noch erforderlich sei.<sup>2627</sup> Havertz antwortete am 9. Oktober telefonisch, die Abordnung Stubbes könne aufgehoben werden, diejenige Kaisers »müsse jetzt noch einige Zeit bestehen bleiben.«<sup>2628</sup> Die Kreispolizeibehörde Aachen hob am 8. Oktober Stubbes Abordnung zur Staatsanwaltschaft Aachen, am 26. Oktober diejenige Kaisers jeweils mit Ablauf des 31. Oktobers auf.<sup>2629</sup> Die weitere Arbeit im Verfahren fiel damit wieder vor allem Staatsanwalt Havertz zu.

Neben den verfahrensrechtlichen Fragen stand im Herbst 1965 im Mittelpunkt, den Verteidigern die gesamten Gutachten in Kopien zukommen zu lassen, soweit dies noch nicht geschehen war.<sup>2630</sup> Zugleich bearbeitete Havertz die diversen Eingaben und Anfragen, die nun insbesondere nach Abschluss der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft eingingen. Dabei handelte es sich auch um Behörden, die um Auskunft über den Fortgang des Verfahrens baten. So erkundigte sich etwa am 28. September der Rechtsreferent des Bundesministeriums für Gesundheitswesen, Regierungsdirektor Hoffmann, im Auftrag seiner Ministerin Schwarzhaupt bei der Staatsanwaltschaft nach dem Sachstand des Verfahrens. Havertz teilte daraufhin den Wortlaut der letzten, im Gesundheitsministerium noch nicht bekannten Presseerklärung mit. Der Regierungsdirektor erklärte anschließend, der Ministerin erklären zu können, »daß die Staatsanwaltschaft erwäge, Anklage zu erheben.«<sup>2631</sup>

Der Austausch mit Interessierten und Betroffenen war nicht zuletzt wichtig, weil der Staatsanwaltschaft mit Blick auf Presseerklärungen äußerste Zurückhaltung auferlegt war, die Presse aber ein Raum blieb, in dem sowohl das Verfahren thematisiert als auch die Kausalität Thalidomids für die Schädigungen wiederholt bezweifelt wurde. Nicht nur von den Staatsanwaltschaften in Aachen

<sup>2626</sup> LOSTA Aachen an GStA Köln, 10.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 103–111, Zitate Bl. 107, 111, Entwurf Bl. 95–102 (handschriftliche Foliierung).

<sup>2627</sup> RP Aachen an StA Havertz, 24.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2628</sup> Ebd. (Handvermerk StA Havertz, 09.10.1965).

<sup>2629</sup> KPB Aachen an KOM Stubbe, 08.10.1965; KPB Aachen an KOM Kaiser, 26.10.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. (jeweils Durchschriften an StA Havertz).

<sup>2630</sup> LOSTA Aachen an OLG Köln, 09.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Mit einem per Eilboten übersandten Einschreiben bat Havertz die Ablichtungsstelle des OLG Köln am 09.09.1965, »schnellstmöglich« elf Ablichtungen des 81-seitigen Gutachtens von Prof. Lenz anzufertigen.

<sup>2631</sup> Vermerk StA Havertz, 28.09.1965. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

und in Köln wurden entsprechende Presseveröffentlichungen sehr genau beobachtet, sondern auch im Justizministerium, vor allem wenn es um die Kausalitätsfrage ging. Als in einem Artikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 14. Januar 1966 auf englische Forscher verwiesen war, nach denen Thalidomid nicht zu embryonalen Schäden führe, sondern bereits geschädigte und eigentlich moribunde Embryonen am Leben erhalte, ferner auf einen angeblich nur schwachen Rückgang geschädigter Kinder in den Jahren 1962 und 1963,<sup>2632</sup> wandten sich die Ministerialbeamten direkt an Staatsanwalt Havertz. Dieser wies die Ausführungen als »grob irreführend« zurück und wertete den Artikel als abermaligen Versuch, »durch eine gezielte Berichterstattung in der Presse auf die öffentliche Meinung über das Strafverfahren einzuwirken.«<sup>2633</sup>

Während der Umgang mit der Presseberichterstattung ein fortwährendes Problem blieb, wurde in der zweiten Jahreshälfte 1965 zudem begonnen, den Entwurf des wesentlichen Ermittlungsergebnisses zu überarbeiten und die Beweismittel für eine Anklageschrift zusammenzustellen. Dabei traten einmal mehr die Schwierigkeiten zutage, das kaum mehr zu überblickende Beweismaterial in den Griff zu bekommen – hatte das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt doch derart exorbitante Dimension angenommen, die auch andere ›Mammutverfahren‹ weit in den Schatten stellten: Bis Ende 1965 waren rund 1.200 Zeugen vernommen, über 500.000 Blatt Urkunden ausgewertet und mit rund 130 Professoren und anderen Wissenschaftlern zum Teil hochkomplizierte medizinische Fragen diskutiert worden. Nicht zuletzt zur Straffung des Gesamtkomplexes und aus arbeitsökonomischen Gründen verfügte Havertz am 6. Januar 1966, bei neu eingehenden Anzeigen oder Schädigungsmeldungen keine neuen und gesonderten Js-Verfahren<sup>2634</sup> mehr einzuleiten, sondern sie dem eigentlichen Contergan-Verfahren 4 Js 987/61 beizufügen. Auch die bereits »unter einem besonderen Js-Aktenzeichen erfaßten und registrierten Einzelschadensfälle« wurden »mit 4 Js 987/61 verbunden.«<sup>2635</sup>

Neben den prozessualen Fragen lag der Arbeitsschwerpunkt auf der Vorbereitung einer Anklageschrift. Vorbehaltlich möglicher Änderungen aufgrund der Schlussgehör-Ergebnisse hatte Havertz einen ersten Entwurf erstellt, dessen Fassung seit Jahresbeginn 1966 intensiv zwischen der Staatsanwaltschaft Aachen und der Generalstaatsanwaltschaft Köln erörtert wurde. Nachdem Havertz am 11. Januar 1966 drei Exemplare des Anklageentwurfs an den Kölner Sachbearbeiter Alpen übersandt hatte,<sup>2636</sup> nahm dieser eine Prüfung vor. Seine Kritik fasste der Oberstaatsanwalt in einer ausführlichen Verfügung zusammen, die er Havertz während einer Besprechung am 11. März 1966 in Köln übergab. Der Kölner Sachbearbeiter monierte unter anderem, Havertz' Entwurf berücksichtige nicht das Verbot, Arzneimittel unter irreführenden Angaben in den Verkehr zu bringen. Weitere Einwände betrafen Konkurrenzfragen, insbesondere die nach Ansicht des Oberstaatsanwalts nicht tragfähige Unterteilung des Schuldvorwurfs in zwei zeitlich voneinander getrennte strafbare Handlungen, ferner die Fassung der Anklageformel, aus der der Umfang des Verschuldens nicht hervorgehe, schließlich die Übersichtlichkeit der Beweismittel und die Darstellung des Ermittlungsergebnisses. Diese sei an diversen Stellen zu unsachlich, weitschweifig oder in sich unstimmig. Oberstaatsan-

2632 »500000 Seiten Prozeß-Akte ›Contergan‹« In: *Süddeutsche Zeitung*, 14.01.1966.

2633 Verfügung JM NRW, 24.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 488–489.

2634 Bei ›Js‹ handelt es sich um das Aktenzeichen für staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

2635 Verfügung StA Aachen, 06.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 360.

2636 LOStA Aachen an GStA Köln, 11.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 114 (handschriftliche Foliierung).

walt Alpen nannte in einer Aufstellung 151 Einzelpunkte, die der Überarbeitung bedürften. Daneben machte Alpen eine Reihe durchaus sinnvoller Vorschläge, zum Beispiel die Verweise auf die Fundstellen in den Aktenbänden nicht (nur) im Beiband, sondern auch am Rand der Sachdarstellung im Hauptband anzugeben.<sup>2637</sup> Wie Havertz in seinem undatierten Gegenvermerk festhielt, übernahm er einen Großteil von den Änderungswünschen des Kölner Oberstaatsanwalts, wies aber eine umfassende Kürzung der Anklage ebenso zurück wie eine wesentliche Änderung der Anklageformel und der Beweismittel-Übersicht.<sup>2638</sup> Waren damit wichtige Schritte in Richtung der Erstellung der Anklage gemacht, so rückte diese Frage erst wieder in den Mittelpunkt, als die Schlussgehöre abgeschlossen waren.

Am 13. Januar 1966 beantragte Dahs für seinen Mandanten Wirtz, der als zweitletzter vernommen werden sollte, vor der Durchführung des Schlussgehörs die bis dahin angefallenen Vernehmungsprotokolle zur Einsichtnahme und Vorbereitung auf das Schlussgehör nach ihrer Erstellung ihm umgehend zu übersenden.<sup>2639</sup> Einen Tag später zeigte Dahs der Staatsanwaltschaft Aachen an, die Verteidiger würden gemäß § 23 EGGVG Anträge beim Oberlandesgericht Hamm stellen, und überreichte ein Rechtsgutachten des Kölner Juraprofessors Dr. Ulrich Klug, auf das sich die Anträge stützten.<sup>2640</sup> Am 19. Januar übersandte Dahs einen Durchschlag seiner Beschwerde beim Oberlandesgericht Hamm,<sup>2641</sup> in der er beantragte, den Bescheid der Staatsanwaltschaft Aachen vom 23. Dezember 1965 »für unrechtmäßig zu erklären und aufheben.« Dahs zufolge handelte es sich bei diesem Bescheid um einen Justizverwaltungsakt, der nach § 23 EGGVG gerichtlich nachgeprüft werden kann. Dahs sah seinen Antrag auch materiell begründet, da – anders als in dem Bescheid behauptet – die Verteidigung insbesondere aufgrund der verzögerlichen Übersendung der Gutachten keine ausreichende Möglichkeit gehabt habe, sich über Schuldvorwurf und Sachverhalt zu unterrichten. Zudem stünden etwa 20 von der Verteidigung in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten aus.<sup>2642</sup>

Neben Dahs' Stellungnahme gingen seitens weiterer Verteidiger Eingaben ähnlichen Inhalts bei der Staatsanwaltschaft ein. Die dabei vorgebrachten Einwendungen und Beschwerden wurden nach Prüfung mit schriftlichen Erwiderungen zurückgewiesen,<sup>2643</sup> was zum Teil in Abstimmung mit der

2637 Verfügung GStA Köln, 04.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 685–699. Undatiertes Exemplar in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.

2638 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf. Sofern Havertz die Änderungen nicht übernahm, begründete er dies Punkt für Punkt einzeln. Neben den angesprochenen Punkten handelte es sich hauptsächlich um Passagen, die nach seiner Ansicht nicht entbehrlich oder nicht zu unsachlich formuliert waren.

2639 RA Dahs an LOStA Aachen, 13.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 9f. RA Neuberger schloss sich diesem Antrag eine Woche später an: RA Neuberger an LOStA Aachen, 20.01.1966 (ebd., Bl. 222).

2640 RA Dahs an LOStA Aachen, 14.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 11. Anlagen: RA Dahs an OLG Hamm, 14.01.1966; Rechtsgutachten Prof. Dr. Ulrich Klug, ohne Datum (ebd., Bl. 12–43). Die örtliche Zuständigkeit des OLG Hamm ergab sich aus § 25 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit dem Landesgesetz vom 08.11.1960 (GVBl. NRW 1960, S. 352), die sachliche und funktionelle Zuständigkeit aus §§ 23 und 25 Abs. 1 EGGVG. Ulrich Klug wurde am 07.11.1913 in Wuppertal geboren. Zunächst als Prof. für Strafrecht an der Universität Köln tätig, amtierte der der FDP angehörende Klug von 01.03.1971 bis 29.04.1974 als StS im JM NRW, bevor er am 30.04.1974 Justizsenator in HH wurde. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 8; LAV NRW R, NW 599 Nr. 2309; LAV NRW R, NW O, Nr. 20968.

2641 RA Dahs an LOStA Aachen, 19.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 44.

2642 RA Dahs an OLG Hamm, 19.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 45–49, Zitat Bl. 45. Die StA Aachen bat Dahs, die Gutachter »im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens« mitzuteilen. Dahs antwortete, er werde darauf nach Fertigstellung der Gutachten »voraussichtlich« zurückkommen: LOStA Aachen an RA Dahs, 28.01.1966; RA Dahs an LOStA Aachen, 09.02.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 50f., 52.

2643 RA Diessel an LOStA Aachen, 10.01.1966; LOStA Aachen an RA Diessel, 13.01.1966; RA Roesen an LOStA Aachen, 18.01.1966; LOStA Aachen an RA Roesen, 19.01.1966; RA Neuberger an LOStA Aachen, 20.01.1966; LOStA Aachen an RA Neuberger, 19.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 112f., 115, 184, 190, 216, 223f.

Kölner Generalstaatsanwaltschaft erfolgte.<sup>2644</sup> Kurz darauf begannen die ersten Schlussgehöre, die im Januar und Februar 1966 durchgeführt wurden.<sup>2645</sup> In diesem Zusammenhang legten die Beschuldigten Werner, Schrader-Beielstein und Veltheim umfangreiche Verteidigungsschriften vor.<sup>2646</sup>

Infolge des geschlossenen Widerstandes, den die Verteidiger gegen die Ablehnung ihrer Anträge übten, legte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen dem Justizministerium am 19. Januar 1966 einen weiteren Bericht vor – nicht nur um der Berichtspflicht zu genügen, sondern auch, um sich der Unterstützung der obersten Justizbehörde rückzuversichern. Der von Havertz verfasste Bericht ging nach Prüfung durch den Generalstaatsanwalt am 28. Januar im Justizministerium ein.<sup>2647</sup> Darin waren die Termine für die Schlussgehöre der Beschuldigten mitgeteilt. Havertz widmete sich im Folgenden den rechtlichen Schritten, mit denen die Verteidiger gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft vorzugehen suchten. Er verwies auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Verteidigers Gruissem vom 30. Dezember 1965 und auf dessen Antrag nach § 23 EGGVG, den der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm aber als unzulässig verworfen habe. Während der Verteidiger Werners, Rechtsanwalt Schippert, laut Havertz erklärt habe, sein Mandant werde das Schlussgehör wahrnehmen, hätte der Verteidiger von Winandi, Rechtsanwalt Diessel, sein Mandat niedergelegt.<sup>2648</sup> Das Landgericht Aachen habe daraufhin Diessel als Pflichtverteidiger beigeordnet, was dem Rechtsanwalt mit der Erklärung mitgeteilt worden sei, »daß es bei dem festgesetzten Zeitpunkt für das Schlußgehör verbleibe.« Winandi sei trotzdem nicht zu dem inzwischen erfolgten Schlussgehör-Termin erschienen und sein Verteidiger versuche, gegen die Beiordnung vorzugehen.<sup>2649</sup> Rechtsanwalt Dahs, Verteidiger von Wirtz und Koordinator der Gesamtverteidigung, habe einen Antrag nach § 23 EGGVG beim Oberlandesgericht Hamm angekündigt und in diesem Zusammenhang ein Rechtsgutachten des Professors Dr. Ulrich Klug vorgelegt. Auch Rechtsanwalt Roesen habe einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG gestellt. Havertz, der bekräftigte, die Termine für die Schlussgehöre nicht ändern zu wollen, rechnete damit, »daß nach ablehnender Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm die Beschuldigten das Bundesverfassungsgericht anrufen werden.«<sup>2650</sup>

Neben der sachlichen Behandlung des Verfahrens war in dem Bericht aus Aachen vom 19. Januar 1966 auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die Öffentlichkeit über den Stand des Verfahrens zu unterrichten sei. Havertz wies auf die beiden Erklärungen der Justizpressestelle Aachen vom 16. September 1965 und 10. Januar 1966 hin, die über die Mitteilung des Abschlusses der Ermittlungen und die Möglichkeit eines Schlussgehörs kaum hinausgingen. Da, wie der Staatsanwalt ausführ-

<sup>2644</sup> Vermerk LOStA Gierlich, 13.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 131.

<sup>2645</sup> Vermerk StA zu Schlussgehör Werner, 31.01.1966; Vermerk StA zu Schlussgehör Schrader-Beielstein, 07.02.1966, 09.02.1966, 11.02.1966, 16.02.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 166–178, 198–202, 203–204, 205–207, 208–209.

<sup>2646</sup> Siehe die im Kontext der Schlussgehöre von den Beschuldigten und Verteidigern eingereichten Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 193–214.

<sup>2647</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 19.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 490–496. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 630–636; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 123–129.

<sup>2648</sup> RA Diessel an LOStA Aachen, 13.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 112f. RA Diessel begründete die Mandatsniederlegung mit der Ablehnung einer längeren Vorbereitungsfrist für das Schlussgehör, durch die er sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben »als Verteidiger in unerträglicher Weise behindert« sehe.

<sup>2649</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 19.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 490–496, Zitat Bl. 493. Zur Bestellung Diessels zum Pflichtverteidiger Winandis: LOStA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 14.01.1966; Verfügung 1. GStK LG Aachen, 14.01.1966; Verfügung StA Aachen, 14.01.1966; Verfügung 1. GStK LG Aachen, 24.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 119, 120, 127, 146. Kurz darauf übernahm RA Dahrendorf die Verteidigung Winandis: RA Dahrendorf an LOStA Aachen, 28.01.1966 (ebd., Bl. 151, Strafprozessvollmacht Bl. 152).

<sup>2650</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 19.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 490–496, Zitat Bl. 495.



te, »die Öffentlichkeit die Auskünfte über den Stand der Sache als zu dürftig empfindet und eine gewisse Besorgnis wegen der langen Dauer des Verfahrens hegt«, hielt er es für »anzeigt, wenn hierzu aufklärend Stellung genommen würde.« Havertz empfahl, die Öffentlichkeit über die den Beschuldigten und ihren Verteidigern gesetzmäßig zustehenden Möglichkeiten auch nach Abschluss der Ermittlungen ebenso zu unterrichten wie über die Frage, wie die Verteidiger in diesem Verfahren davon Gebrauch machen.<sup>2651</sup>

Neben den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Hamm<sup>2652</sup> war dem Bericht aus Aachen das von der Verteidigung vorlegte Rechtsgutachten Klugs angehängt. Der spätere Staatssekretär im Düsseldorf Justizministerium und Hamburger Justizsenator nahm Stellung zu der Frage, inwieweit die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und Verteidigern eine angemessene Zeit zur Vorbereitung auf ein Schlussgehör zuzugestehen habe. Es bezog sich explizit auf das Contergan-Verfahren und stützte die Argumentationslinie der Verteidigung. Im Ergebnis stellte Klug fest, dass die Staatsanwaltschaft sowohl bei der Erklärungsfrist als auch bei der Terminierung des Schlussgehörs »dem Beschuldigten ausreichende Vorbereitungszeit einräumen und gegebenenfalls gesetzte Fristen auch verlängern muß.« Eine Missachtung dieser Pflicht verletze den Beschuldigten nicht nur in seinen prozessualen Rechten, sondern stehe auch im Widerspruch zur Menschenrechtskonvention, zum Rechtsstaatsprinzip und zu grundgesetzlich verankerten Rechten.<sup>2653</sup> Im Hinblick auf das Contergan-Verfahren kam Klug – unter anderem indem er die notwendige Zeit zu Durchsicht des Aktenmaterials berechnete<sup>2654</sup> – zu dem Schluss, die Verteidigung habe sich bei einem derart umfangreichen Beweismaterial mit ihrem Antrag auf eine achtmonatige Vorbereitungszeit auf das Schlussgehör »die äußerste Beschränkung auferlegt.« Dem Umstand, dass sich die Verteidigung schon seit längerer Zeit im Besitze des wesentlichen Aktenmaterials befinde, hielt Klug entgegen, dass auch die Verteidiger vor längerer Zeit gelesene Passagen »nicht mehr im Kopf haben« könnten und sich die Einzelergebnisse erst nach Abschluss der Ermittlungen und Vorliegen des gesamten Materials richtig werten und beurteilen ließen. Es sei deshalb nicht nur eine erneute Durchsicht auch des schon seit längerer Zeit vorliegenden Materials notwendig; vielmehr müssten auch eigene Nachforschungen angestellt und eine rechtliche Würdigung vorgenommen werden. Da die Verteidiger außerdem nicht ihre gesamte Arbeitskraft auf das Verfahren richten könnten, sei »für die Vorbereitung des Schlußgehörs eigentlich eine Frist von noch mindestens einem Jahr erforderlich«. Klug schloss sein Gutachten mit dem – irrigen – Hinweis, die über 300 medizinischen Sachverständigengutachten seien den Verteidigern erst ab August 1965 zugänglich gemacht worden. Da diese Gutachten »offenbar außerordentlich schwierige medizinische Probleme« aufwerfen würden, wäre es notwendig, dass die Verteidigung diese »ihrerseits durch ent-

2651 Ebd., Bl. 495. »Hierbei müßte dann erörtert werden, welche Möglichkeiten den Beschuldigten und ihren Verteidigern – auch nach Abschluß der Ermittlungen – durch das Gesetz gegeben sind und in welcher Weise sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Ein Hinweis auf die oben erwähnte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm dürfte dabei nicht fehlen.«

2652 Beschluss 1. Strafsenat OLG Hamm – 1 VAs 3/66 –, 18.01.1966; Beschluss 1. Strafsenat OLG Hamm – 1 VAs 156/65 –, 03.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 498–500, 501–503. Exemplare auch in: NW 377, Nr. 5869, grüne Mappe.

2653 Rechtsgutachten Prof. Dr. Ulrich Klug, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 504–534, Zitat Bl. 523 [19]. Gutachten auch in: NW 377, Nr. 5869, grüne Mappe, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 643–673; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 13–43.

2654 So stellte Klug fest: »Bei der Berechnung der den Beschuldigten im vorliegenden Fall einzuräumenden Vorbereitungsfrist wird insbesondere zu erwägen sein, daß bei einer durchschnittlichen Lesezeit von zwei Minuten pro Schreibmaschinenseite und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bereits das einmalige Durchlesen der bisher vorhandenen 55.000 bis 60.000 Blatt Vernehmungsprotokolle und Gutachten ein Jahr erfordert (55.000 x 2 : 60 = 1833 Stunden : 40 = 46 Wochen – 60.000 x 2 : 60 = 2.000 Stunden : 40 = 50 Wochen)« Zitat ebd., Bl. 532f. [28f.].

sprechend qualifizierte und damit notwendig auch beruflich entsprechend belastete Fachleute überprüfen läßt. Damit hängt es gar nicht mehr allein von den Verteidigern und ihrem Arbeitseinsatz ab, wann sie die notwendigen Verteidigungsvorbereitungen abschließen können. Selbst unter allergünstigsten Umständen dürfte deswegen hierfür eine Frist von acht Monaten kaum ausreichen. Keinesfalls kann sie jedoch noch kürzer bemessen werden.«<sup>2655</sup>

In seinem Randbericht vom 27. Januar erhob der Generalstaatsanwalt in Köln gegen »die bisherige und die beabsichtigte zukünftige Sachbehandlung keine Bedenken.« Er teilte mit, die von Rechtsanwalt Gruissem angestrebte Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen zu haben, und machte auf die ablehnenden Beschlüsse des Oberlandesgerichtes Hamm aufmerksam. Mit Blick auf die Pressekündigung erklärte der Generalstaatsanwalt, eine weitere Verlautbarung sollte »erst nach dem Schlußgehör bzw. nach dem Termin für die Anhörung des letzten Beschuldigten abgegeben werden, wenn gleichzeitig die Entschließung über die Anklageerhebung mitgeteilt werden kann. Zwischenerklärungen dürften zu leicht dazu führen, Unruhe heraufzubeschwören.« Ohnehin habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren so weit gefördert, dass nach dem Schlussgehör mit einer schnellen Entscheidung zu rechnen sei. Auch sei der Entwurf einer Anklage, die womöglich nur noch kleinerer Überarbeitungen bedürfe, bereits fertiggestellt.<sup>2656</sup>

Wie das zwischenzeitliche Geschehen im Düsseldorfer Justizministerium bewertet wurde, lässt sich einer Verfügung vom 1. Februar 1966 entnehmen. Dort war sowohl hingewiesen auf die Ablehnung auf die Fristverklärungsanträge der Verteidiger durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen als auch auf die Zurückweisung der von den Verteidigern dagegen eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Generalstaatsanwalt in Köln.<sup>2657</sup> Wie das Gutachten Klugs in diesem Zusammenhang genau bewertet wurde, geht aus der Verfügung nicht hervor. Doch lassen die weiteren Ausführungen den Rückschluss zu, dass man im Ministerium von Klugs Argumentation in wesentlichen Teilen nicht überzeugt war. Der Kölner Juraprofessor hatte die Auffassung vertreten, die Verteidiger könnten gegen Terminierung der Schlussgehöre nach § 23 EGGVG vorgehen. Das Oberlandesgericht Hamm hatte inzwischen – in Kenntnis von Klugs Gutachten – die entsprechenden Anträge der Verteidiger als unzulässig verworfen, weil es sich bei der Terminierung nicht um einen anfechtbaren Justizverwaltungsakt handele.<sup>2658</sup> Das war, wie in der Verfügung ausdrücklich festgehalten wurde, auch die Auffassung der Ministerialbeamten.<sup>2659</sup> Indessen hatten die Verteidiger der Beschuldigten Sievers und Veltheim, die Rechtsanwälte Roesen und Neuberger, in einer Besprechung mit Staatssekretär Krille und Ministerialdirigent Simon am 31. Januar nicht nur »Vorstellungen gegen die Behandlung der Frage des Schlußgehörs erhoben«, die sie noch schriftlich darlegen wollten,

<sup>2655</sup> Ebd., Bl. 532–534, Zitate Bl. 533f. [29f.].

<sup>2656</sup> Randbericht GStA Köln, 27.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 497. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 364, Bl. 629. Siehe zur Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde: GStA Köln an RA Gruissem, 25.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 107–109.

<sup>2657</sup> Verfügung JM NRW, 01.02.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 535–540.

<sup>2658</sup> Siehe neben den bereits zitierten Beschlüssen: Beschluss I. Strafsenat, OLG Hamm – 1 VAs 4/66 –, 24.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 54–56. Der Beschluss wurde kurz darauf der StA Aachen übersandt; siehe OLG Hamm an LOStA Aachen, 04.02.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 53.

<sup>2659</sup> Verfügung JM NRW, 01.02.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 535–540, hier Bl. 536.

sondern auch mitgeteilt, dass sie in dieser Frage inzwischen das Bundesverfassungsgericht angerufen hätten.<sup>2660</sup>

Im Vermerk der Verfügung war unter Hinweis auf ein zwischenzeitliches Telefonat mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt weiterhin festgehalten, welche Beschuldigten zu den mittlerweile abgelaufenen Schlussgehör-Terminen erschienen waren und welche nicht.<sup>2661</sup> Größere Aufmerksamkeit seitens der Behördenleitung fand die Frage, ob eine erneute Presseerklärung zum Stand des Verfahrens abgegeben werden solle. Den Hinweis auf eine entsprechende Anregung der Aachener Staatsanwaltschaft versah der Minister mit dem Kommentar »Warum denn nur!« und deren Empfehlung, in einer solchen Erklärung auch auf die prozessualen Möglichkeiten und ihre Wahrnehmung einzugehen, mit: »Das verstehen doch nur vorgebildete Leute!« und »Nur keine Polemik!« Staatssekretär Krille bemerkte zur Frage einer Presseverlautbarung ähnlich: »Z. Zt. noch nicht!« Vor diesem Hintergrund hielt die Aktenverfügung als Ergebnis fest: »Gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts sind in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts Bedenken nicht zu erheben. Jedoch sollte – wie auch der Generalstaatsanwalt meint – die Frage einer neuen Presseerklärung zunächst noch zurückgestellt werden, da erst nach Ablauf der Termine für die Schlussanhörung das weitere Verfahren übersehen werden kann.«<sup>2662</sup>

Indes blieben die Verteidiger hartnäckig. Trotz der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Anträge nach § 23 EGGVG führten sie ihre Versuche fort, eine Ausweitung der Vorbereitungsfrist zu erreichen. Besonders energisch wurden diese Bemühungen von den Rechtsanwälten Roesen und Neuberger vorangetrieben. Letzterer hatte sich am 20. Januar 1966 an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen gewandt und beantragt, das auf den 21. März terminierte Schlussgehör für seinen Mandanten Veltheim aufzuheben. Zugleich überreichte er einen auf den gleichen Tag datierten und beim Oberlandesgericht gestellten Antrag, die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. Dezember 1965 aufzuheben.<sup>2663</sup> In dem Antrag führte Neuberger aus, durch diese Entscheidung werde sein Mandant »durch eine Maßnahme der Justizbehörden in seinen Rechten verletzt«, nämlich in seinem Anspruch auf ein Schlussgehör und auf rechtliches Gehör. Die von der Staatsanwaltschaft festgesetzte »unangemessene kurze Frist zur Vorbereitung auf das Schlußgehör« komme »einer Versagung des Schlußgehörs und damit auch einer Versagung des rechtlichen Gehörs« gleich. In der Begründung bezog sich Neuberger auf seine Eingabe vom 1. Dezember, die beiden Schriftsätze von Dahs und das Rechtsgutachten Klugs. Dabei wies Neuberger insbesondere auch auf sein parlamentarisches Amt hin. Er habe, so unterstrich Neuberger, die Staatsanwaltschaft »mehrfach darauf hingewiesen, daß er durch seine zusätzliche Belastung als Landtagsabgeordneter ebenso – wie dies im Falle von Landesbeamten in entsprechend gelagerten Fällen geschieht – erwarten darf, daß man seiner ehrenamtlichen Tätigkeit durch angemessene Fristen Rechnung trägt. Das ist bisher jedoch nicht geschehen. Unser Mandant ist noch nicht einmal als letzter der zehn Beschuldigten zum Schlußgehör geladen worden.« Daraus könne man nur folgern, dass die Staatsanwaltschaft »auf die ehren-

<sup>2660</sup> Ebd., Bl. 537.

<sup>2661</sup> Nach fernmündlicher Auskunft des LOStA Gierlich waren Winandi und Sievers zu ihren Terminen nicht erschienen. Auch sei der Protest von RA Diessel gegen die Beordnung als Pflichtverteidiger nach Auskunft Gierlichs nicht erfolgreich gewesen. Der Beschuldigte Werner dagegen habe sein Schlussgehör wahrgenommen. Ebd., Bl. 537f.

<sup>2662</sup> Ebd., Bl. 539. Dort auch: Glossen StS Krille (Grünstift) und JM Sträter (Rotstift).

<sup>2663</sup> RA Neuberger an LOStA Aachen, 20.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 216.

amtliche Tätigkeit des Unterzeichnenden als Landtagsabgeordneter in keiner Weise Rücksicht nehmen will.«<sup>2664</sup> Augenscheinlich versuchte Neuberger hier, aus seiner Abgeordnetentätigkeit Kapital zu schlagen – schließlich hatten auch die anderen Rechtsanwälte neben dem Contergan-Verfahren andere Verpflichtungen.<sup>2665</sup> Allerdings waren Neuberger's Einlassungen insoweit unrichtig, als Veltheim als letzter Beschuldigter zum Schlussgehör geladen wurde (Mückter kann hier sinnvollerweise nicht mitzählen, da dessen Erklärungsfrist zu einem Schlussgehör zu diesem Zeitpunkt noch lief).

Die wesentlichen Bemühungen Roesens und Neuberger richteten sich aber an das Justizministerium. Während einer gemeinsamen Vorsprache bei Staatssekretär Krille legten Roesen und Neuberger die Gründe dar, die gegen die Behandlung der Schlussgehör-Frage durch die Staatsanwaltschaft sprächen und kündigten die Vorlage einer schriftlichen Gegenvorstellung an. Am 3. Februar ging im Justizministerium die aus der Kanzlei Roesens stammende und von Neuberger mitunterzeichnete Remonstration ein. In dem auf den 31. Januar datierten und an Krille adressierten Schriftsatz baten die beiden Juristen, den »Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen anzuweisen, daß Schlußgehör für die Beschuldigten, die ein solches beantragt haben, ab 1. Juli 1966 zu terminieren.« Sie begründeten ihren Antrag mit dem Argument, um den Beschuldigten eine sachgerechte Anhörung und eine etwaige Entkräftung der Vorwürfe zu ermöglichen, müsse im Schlussgehör der »objektive Tatbestand miterörtert« werden, zumal sich erst anschließend die Schuldfrage stellen könne. Zum objektiven Tatbestand gehörten vor allem die wissenschaftlichen Darlegungen, die von der Staatsanwaltschaft vorgebracht würden, die aber von der Verteidigung auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden müssten, wozu unter Umständen wissenschaftliche Gegengutachten notwendig seien. Die Verteidiger zeigten sich dabei vom Standpunkt geleitet, »daß es nicht verfahrenshemmend, sondern verfahrensbeschleunigend ist, wenn die Auseinandersetzung mit den Gutachten der Staatsanwaltschaft nicht erst in die Hauptverhandlung verlagert wird.« Beschleunigend wirke sich zudem aus, »wenn die Staatsanwaltschaft und das beschließende oder auch das später zu erkennende Gericht bereits im Zwischenverfahren die Einlassung der Beschuldigten zur Sache kennen.« Eine Ablehnung des Antrags hätte hingegen letztlich eine Verzögerung zur Folge, weil aus einem etwaigen Hauptverfahren statt einem Erkenntnis- »notgedrungen« ein Ermittlungsverfahren werden würde. Unter Hinweis auf Kritikpunkte an vorliegenden Gutachten und auf ihren verspäteten Eingang bei der Verteidigung, aber auch auf den großen Zeitaufwand entsprechender Nachprüfungen, von denen die Verteidigung 20 in Auftrag gegeben habe, erklärten Neuberger und Roesen den von ihnen genannten Stichtag als »Mindest-Termin«.<sup>2666</sup>

Zu diesen Gegenvorstellungen sowie zum Stand des Verfahrens fand am Nachmittag des 24. Februar eine Besprechung im Justizministerium statt, an der neben Ministerialdirigent Simon, Leitendem Ministerialrat Römer, Oberstaatsanwalt Lehnhoff und Regierungsdirektor Hermes Generalstaatsanwalt Haas und dessen Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Alpen sowie der Leitende Ober-

<sup>2664</sup> RA Neuberger an OLG Hamm, 20.01.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 217–221, Zitate 218–220. Siehe auch das Exemplar des JM NRW in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, Rote Mappe, nf.

<sup>2665</sup> Dass dies zumindest bei der StA so aufgefasst wurde, geht daraus hervor, dass diese Passage im Exemplar der StA als einzige gesondert mit rot hervorgehoben war (ebd., Bl. 220).

<sup>2666</sup> RA Roesen u. Neuberger an JM NRW, 31.01.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 541–545, Zitate 541f., 545. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 676–680.

staatsanwalt in Aachen Gierlich und dessen Sachbearbeiter Staatsanwalt Havertz teilnahmen.<sup>2667</sup> Wie die beiden Vertreter aus Aachen berichteten, waren inzwischen fünf Schlussgehörtermine abgelaufen, der sechste lief gerade. Während die Beschuldigten Winandi, Sievers und Leufgens nicht erschienen seien, hätten Werner und Schrader-Beielstein ihren Termin wahrgenommen. Chauvistré habe sich durch seinen Verteidiger Meyer-Köring, vertreten lassen. Wie die Aachener Staatsanwälte gegenüber den anderen Teilnehmern erklärten, hätten sich die Beschuldigten und ihre Verteidiger während der Gehöre »weitgehend informiert« gezeigt und »nicht den Eindruck vermittelt«, als seien »ihnen wesentliche Teile des Sachverhalts unbekannt geblieben«. Zudem hätten sich im Falle Schrader-Beielsteins, »neue Gesichtspunkte ergeben, die – was im einzelnen noch geprüft werde – möglicherweise zu einer Einstellung des Verfahrens gegen diesen Beschuldigten führen« würden. Zugleich machten die Vertreter aus Aachen, ergänzt durch später telefonisch durchgegebene Angaben, deutlich, auch im Falle Mückter wie beabsichtigt zu verfahren und keinen Terminaufschub zu gestatten.<sup>2668</sup>

Die Aachener Staatsanwälte ließen keinen Zweifel an ihren Absichten aufkommen, wie auch Hermes in der Aktenverfügung vermerkte: »Nach dem Ablauf der Fristen für die Schlußgehöre will die StA, soweit nicht Einstellung des Verfahrens erfolgen muß, Anklage erheben.« In zeitlicher Hinsicht waren die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Aachen und der Generalstaatsanwaltschaft Köln aufgrund der gemeinsamen Vorarbeiten an der Abschlussverfügung der Auffassung, »daß bis zum Eingang der Anklage bei Gericht etwa ein Zeitraum von drei Monaten benötigt wird« – vorausgesetzt, es ergebe sich infolge der Schlussgehöre kein zusätzlicher Ermittlungsbedarf. Erörtert wurde in diesem Zusammenhang auch, dass die Verteidigung gegen die Terminierung der Schlussgehöre eine Verfassungsbeschwerde eingelegt habe. Die Staatsanwaltschaft hatte darüber nach eigener Auskunft allerdings noch keine Nachricht seitens des Bundesverfassungsgerichts erhalten.<sup>2669</sup>

Besonderes Augenmerk in der Besprechung vom 24. Februar fanden die Einwendungen der Verteidiger Neuberger und Roesen gegen die Behandlung der Schlussgehörefrage. Dabei wurde erneut auf die Möglichkeit zur uneingeschränkten Akteneinsicht ab Mitte Juli 1964 hingewiesen – »obwohl diese Möglichkeit nach der damals geltenden Fassung der Strafprozeßordnung noch nicht zwingend vorgesehen war.« Auch habe man frühzeitig begonnen, den Verteidigern Ablichtungen der Akte zu überlassen, sodass diese ab März 1965 im Besitz des wesentlichen bis dahin entstandenen Akteninhalts waren.<sup>2670</sup> Havertz überreichte bei dieser Gelegenheit einen Vermerk, der über die von der Staatsanwaltschaft Aachen in Auftrag gegebenen Gutachten, deren Eingang bei der Staatsanwaltschaft und deren Weitergabe an die Verteidiger informierte.<sup>2671</sup> Danach waren, wie auch in der Ver-

<sup>2667</sup> Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546a–555, hier Bl. 546a–552. Siehe ferner: Vermerk über die Besprechung bei dem Justizminister NRW in Düsseldorf am 24. Februar 1966, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 5. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 132. Am gleichen Tag erkundigte sich RA Roesen, ob über den Antrag vom 31.01.1966 schon entschieden worden sei. Siehe RA Roesen an StS Krille JM NRW, 24.02.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546.

<sup>2668</sup> Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546a–555, hier Bl. 546a–549, Zitate Bl. 548.

<sup>2669</sup> Ebd., Bl. 549f.

<sup>2670</sup> Ebd., Bl. 550.

<sup>2671</sup> Diesem Vermerk zufolge hatte die StA Aachen zwischen 22.07.1963 und 05.05.1964 in Auftrag gegeben: 200 Einzelgutachten für »Mißbildungsfälle« bei 12 Sachverständigen, 100 Einzelgutachten für Polyneuritisfälle bei 8 Sachverständigen sowie 4 Grundsatzgutachten, davon 3 zur Teratogenität Thalidomids sowie 1 pharmakologisches Gutachten. Die Gutachten seien bei der StA zwischen September 1963 und 22.11.1965 eingegangen. Bis Ende Oktober 1964 habe man eingegangene Gutachten

fügung des Ministeriums festgehalten war, die beiden Grundsatzgutachten von Prof. Lenz und Prof. Weicker erst im Februar bzw. April 1965 in Aachen eingegangen. Wie auch die Aachener Staatsanwälte einräumen mussten, seien diese den Verteidigern nur verzögert zugegangen. Hintergrund waren Probleme, die sich bei der Ablichtungsstelle des Amtsgerichts Köln – bei den Aachener Justizbehörden war ein Kopiergerät mit ausreichender Kapazität nicht vorhanden – ergeben hatten. Die beiden Grundsatzgutachten seien den Verteidigern daher erst Ende Juli zugeleitet worden. Diverse Einzelgutachten seien den Verteidigern bis Anfang September 1965 zugegangen. Alle Gutachten seien aber bei der Staatsanwaltschaft einsehbar gewesen.<sup>2672</sup> Vor diesem Hintergrund vertraten, wie die Ministerialbeamten ausdrücklich vermerkten, die Behördenleiter und die Sachbearbeiter der Generalstaatsanwaltschaft Köln und der Staatsanwaltschaft Aachen »übereinstimmend die Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und ihren Verteidigern weitgehend entgegengekommen ist, indem sie ihnen über die seit dem 1.4.1965 gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der unbeschränkten Akteneinsicht hinaus noch Ablichtungen des gesamten wesentlichen Akteninhalts so frühzeitig und so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt habe, und daß die Frist zur Vorbereitung der Schlußgehöre nicht zu kurz bemessen sei.«<sup>2673</sup>

Die Ministerialbeamten widersprachen dieser Auffassung zunächst nicht.<sup>2674</sup> Allerdings kam man in der obersten Landesjustizbehörde kurz darauf zu einer anderen Einschätzung. Der Ansicht der Aachener und Kölner Justizbehörden stellten die Ministerialbeamten den Standpunkt der Anwälte Roesen und Neuberger entgegen, nach dem die eingeräumte Frist mit Blick auf »den außergewöhnlichen Umfang des Sachverhalts« und »die besondere Bedeutung, die den zahlreichen und zum größten Teil sehr umfangreichen und schwierigen Sachverständigengutachten« zukomme, zur Vorbereitung auf die Schlussgehöre nicht ausreiche. Im Ministerium hielt man fest: »Diesen Argumenten können wir uns letzten Endes nicht verschließen. Es soll daher dem Antrag der Rechtsanwälte Dr. Dr. Neuberger und Dr. Roesen stattgegeben und die Staatsanwaltschaft angewiesen werden, die Ter-

nach Prüfung der Ablichtungsstelle beim AG Köln zugeleitet und die Kopien umgehend den Verteidigern übersandt (insgesamt 1 Grundsatzgutachten und 113 Einzelfallgutachten). Ab November 1964 habe man die sofortige Zusendung gestoppt, da die Gutachten nunmehr als integrierter Bestandteil der Hauptakten-Bände zu den Schadensfällen den Verteidigern überstellt werden sollten und wurden. Die die StA musste einräumen, es habe »sich nicht vermeiden lassen, daß ein Teil der Akten bis zu 4 Monaten bei den Ablichtungsstellen verblieben sind« [2]. Gleichwohl habe seit dem 20.07.1964 bei der StA, auch während der Ablichtungsvorgänge, die Möglichkeit zur uneingeschränkten Akteneinsicht bestanden. Die StA argumentierte auch hier, die Vorbereitungszeit sei ausreichend gewesen, denn beim Schlussgehör Schrader-Beielsteins habe sich »herausgestellt, daß dieser mit dem Akteninhalt – einschließlich Gutachten – bis in kleinste Einzelheiten vertraut war« [3]. Den Erläuterungen folgte eine nach Gutachtern geordnete Übersicht mit Angabe der Datierung der jeweiligen Gutachten, des Zeitpunktes ihres Eingangs bei der StA und ihrer Weiterleitung an die Verteidiger (sowohl als separates Gutachten als auch als Aktenbestandteil). Der 9-seitige Vermerk ist nicht datiert und weist keinen Titel auf. Das an das JM NRW übergebene Exemplar des Vermerks befindet sich in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869, orange Mappe, nf. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 133–141, zur Übergabe des Vermerks siehe Bl. 132 (handschriftliche Foliierung).

<sup>2672</sup> Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546a–555, hier Bl. 550–551. Die Grundsatzgutachten waren, nicht wie Roesen und Neuberger behaupteten, den Verteidigern im August/September 1965 zugeleitet worden, sondern bereits Ende Juli 1965.

<sup>2673</sup> Ebd., Bl. 552.

<sup>2674</sup> In der Verfügung des JM steht darüber nichts; siehe ebd. OStA Alpen hielt aber in seinem Vermerk fest: »Man wurde sich nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage dahin einig, dass die Verteidiger ausreichend Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Stoff bekanntzumachen, und dass daher die gesetzten Fristen reichen, um sich auf die mitgeteilten Vorwürfe äussern zu können.« Siehe Vermerk OStA Alpen, 24.02.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 674. Ähnlich hielt StA Havertz als »Ergebnis« der Besprechung fest: »Aus keinem Gesichtspunkt besteht Veranlassung, entsprechend der Bitte der Verteidiger zu verfahren. Eine abweichende Auffassung wurde von keinem der Gesprächsteilnehmer vorgebracht. Es besteht Übereinstimmung, daß die Schlußgehöre Ende März 1966 abzuschließen seien und sodann unverzüglich die abschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft ergehen könne.« Vermerk über die Besprechung bei dem Justizminister NRW in Düsseldorf am 24. Februar 1966, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 5.

mine für die Schlußgehöre nach dem 30.6.1966 neu anzuberaumen.«<sup>2675</sup> Neben einem Bescheid an die Rechtsanwälte Roesen und Neuberger, den Staatssekretär Krille zeichnete,<sup>2676</sup> enthielt die Aktenverfügung den Entwurf für einen Erlass an den Generalstaatsanwalt in Köln, der von Staatssekretär Krille auf den 9. März datiert wurde. In dem von Ministerialdirigent Simon gezeichneten Erlass erkannte das Ministerium an, daß die Staatsanwaltschaft mit ihrer ›Aktenpolitik‹ »die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem schwierigen Verfahren wesentlich erleichtert hat.« Allerdings erfordere eine dem Sinne des Schlussgehörs entsprechende Vorbereitung »wegen des außergewöhnlichen Umfangs des Prozeßstoffes und angesichts der Bedeutung, die den zahlreichen und zum Teil sehr umfangreichen Sachverständigengutachten in diesem Verfahren zukommt, für die Beschuldigten und ihre Verteidiger einen großen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft«. Die von den Verteidigern erbetene Neuterminierung erscheine daher vertretbar, »zumal die Arbeiten an der Abschlußverfügung nach dem Ergebnis der Besprechung am 24. 2. dieses Jahres noch mehrere Monate in Anspruch nehmen werden.« Vor allem aber – hier griff das Ministerium die Argumentation der Verteidiger auf – könne sich die Neuterminierung insofern als »Beschleunigung des Verfahrens auswirken, als sie geeignet ist, Verfassungsbeschwerden zu vermeiden, und die Staatsanwaltschaft in den Stand setzt, einem möglichen Antrag der Beschuldigten auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung mit guten Gründen entgegenzutreten.« Der Generalstaatsanwalt in Köln wurde daher gebeten, »den Leitenden Oberstaatsanwalt zu veranlassen, die Schlußgehöre für die Beschuldigten auf die Zeit nach dem 1.7.1966 neu anzuberaumen.«<sup>2677</sup> Die Auffassung des Ministeriums erwies sich insofern als zutreffend, als tatsächlich keine – zeitraubende – gerichtliche Voruntersuchung im Vorverfahren mehr beantragt und durchgeführt wurde.<sup>2678</sup>

War diese Entscheidung ein Versuch des Justizministeriums, das Verfahren zu verzögern, wie in der am Skandal orientierten Populärliteratur gegewöhnt wurde?<sup>2679</sup> Belastbare Hinweise dafür gibt es nicht. Gleichwohl bleibt die Entscheidung insofern undurchsichtig, als sich nicht genau rekonstruieren lässt, wer genau sie getroffen hat. Zweifellos wird sie aber auf der Leitungsebene des Justizministeriums getroffen worden sein; und das heißt in diesem Fall: von Justizminister Sträter, Staatssekretär Krille und Ministerialdirigent Simon. Es waren mithin jene Personen, die am Zustandekommen der Strafrechtsreform mitgewirkt hatten und zum Teil auch schon zuvor in der Öffentlichkeit entschieden für die Institution des Schlussgehörs eingetreten waren. Insofern wird auch hier ein Mechanismus deutlich, der auch bei Fragen des Arzneimittelrechts und der Sozialhilfe zum Tragen kam: Politiker und Ministerialbeamte, die an dem Zustandekommen neuer Rechtsbestimmungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt und dafür auch öffentlich eingetreten waren, hatten ein großes Interesse daran, die den neuen Bestimmungen zugrundeliegenden Gedanken zur Geltung kommen zu lassen. Das hieß hier: Jede Abwertung der neuen Bestimmung des Schlussgehörs zu einem bloßen

2675 Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546a–555, hier Bl. 552.

2676 StS Krille fragte JM Sträter, ob dieser das Schreiben zeichnen wolle, obwohl das Petitum an den StS gerichtet war. JM Sträter antwortete mit einem knappen »nein«: Handvermerk StS Krille (Grünstift) und JM Sträter (Rotstift). Siehe ebd., Bl. 555.

2677 Ebd., Bl. 553–555, Reinschrift des Erlasses Bl. 556f. Erlass auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 622f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 5f. (Kopie).

2678 Die gerichtliche Voruntersuchung wurde 1975 abgeschafft. Siehe weiterführend: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG), 02.05.1973 = BT-Drucksache VII/551, hier S. 38f.; Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG), 09.12.1974. In: BGBl. 1974, Teil I, Bl. 3393–3415.

2679 GEMBALLA, Skandal 1993, S. 66.

Formalakt musste den Verantwortlichen im Justizministerium insofern widerstreben. Die brillant argumentierenden Verteidiger wählten, indem sie auf dieses Problem hinwiesen, somit den ›richtigen‹ Ansatzpunkt, um ihren Standpunkt auf dem rechtlichen Neuland durchzusetzen. Das Justizministerium erklärte letztlich gegenüber der Staatsanwaltschaft, sich den Argumenten der Verteidiger nicht verschließen zu können.<sup>2680</sup> Auch insofern kam hier eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit den neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Ausdruck.

Eine Kopie des Erlasses wurde Staatsanwalt Havertz von Oberstaatsanwalt Alpen anlässlich einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln am 11. März ausgehändigt.<sup>2681</sup> Generalstaatsanwalt Haas teilte dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen den Wortlaut des Erlasses mit Verfügung vom 14. März offiziell mit.<sup>2682</sup> Nach Eingang des Erlasses wurden die Schlussgehöre von Havertz neu terminiert. Von der Möglichkeit, die Schlussgehöre bereits im Juli anzuberaumen, machte Havertz urlaubsbedingt keinen Gebrauch. Die Schlussgehöre sollten nunmehr im August 1966 durchgeführt werden.<sup>2683</sup> Die Beschuldigten und ihre Verteidiger wurden am 21. März über die neuen Termine unterrichtet, wobei den Verteidigern zugesagt wurde, ihnen nach Wunsch und vor dem Gehör das Ermittlungsergebnis zu ihren jeweiligen Mandanten mündlich bekannt zu geben.<sup>2684</sup> Nachdem Referent Hermes vom Justizministerium den Leitenden Oberstaatsanwalt am 16. Mai um einen neuen Sachverstandsbericht gebeten hatte,<sup>2685</sup> teilte dieser dem Justizministerium am 23. Mai die neuen, mit den Verteidigern abgestimmten Termine für die Schlussgehöre mit. Laut Berichtsverfasser Havertz hatten Mückter und Chauvistré ein (im Falle Chauvistrés: erneutes) Schlussgehör trotz Kenntnis des Erlasses nicht beantragt. Die von Werner, Schrader-Beielstein und Veltheim vorgelegten und insgesamt über 2.000 Seiten umfassenden Verteidigungsschriften würden zurzeit noch geprüft.<sup>2686</sup> Der entsprechende Vermerk im Justizministerium wurde von Minister Sträter, der die Abstimmung mit den Verteidigern herausstrich, und Staatssekretär Krille zur Kenntnis genommen.<sup>2687</sup>

Die beiden Düsseldorfer Rechtsanwälte Roesen und Neuberger wurden mit Bescheid vom 9. März 1966 über die Bewilligung ihres Antrags informiert,<sup>2688</sup> sodass sie unmittelbar über die neue Situation informiert waren. Rechtsanwalt Dahs teilte Staatsanwalt Knipfer am 11. März 1966 fernmündlich mit, von Roesen über die Entscheidung des Justizministeriums unterrichtet worden zu sein und zum

2680 Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546–555, hier Bl. 554.

2681 Handvermerk Havertz, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 6.

2682 GStA Köln an LOStA Aachen, 14.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 142f. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 14.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 684.

2683 Terminübersicht StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 7, 10. Lediglich der Verteidiger Schrader-Beielsteins, RA Schmitz, hatte am 18.03.1966 telefonisch um einen weiteren Schlussgehör-Termin am 22.03.1966 gebeten (ebd.). Grund für die Durchführung der Schlussgehöre im August und nicht schon im Juli war, dass sich Havertz im Juli im Urlaub befand. Siehe: Verfügung StA Aachen, 01.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 32f.

2684 Verfügung StA Aachen, 21.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 8f. Die Verteidiger der Beschuldigten Werner und Chauvistré, die Rechtsanwälte Schippert und Meyer-Köring, wurden vorerst nicht beschieden, da man zunächst abwarten wollte, ob sie ein erneutes Schlussgehör wünschten. Die Terminierung wurde in der Folgezeit geringfügig geändert: Terminübersicht StA Aachen, 22.06.1966 (ebd., Bl. 11).

2685 Handvermerk LOStA Gierlich, 16.05.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 144; Verfügung JM NRW, 16.05.1966, Bl. 558v.

2686 LOStA Aachen an JM NRW, 23.05.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 559f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 701f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 147f.

2687 Verfügung JM NRW, 10.06.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 561.

2688 Verfügung JM NRW, 04.03.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 546a–555, hier Bl. 553: »Nach Prüfung der Angelegenheit habe ich Ihrer Bitte entsprochen und veranlaßt, daß der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen die Schlußgehöre für die Beschuldigten in der Zeit nach dem 30.6.1966 neu anberaunt.« Siehe ferner: RA Roesen an StS Krille, 18.03.1966 (ebd., Bl. 558).



angesetzten Schlussgehör-Termin am 14. März nicht zu erscheinen. Zugleich kündigte er an, er werde beantragen, ihm vor dem 30. Juni das Ermittlungsergebnis zu seinem Mandanten bekanntzugeben.<sup>2689</sup> Für eine entsprechende Unterrichtung bat Dahs' Kanzlei am 22. März um einen Gesprächstermin;<sup>2690</sup> in den folgenden Tagen wandten sich weitere Verteidiger mit ähnlichen Anliegen an die Staatsanwaltschaft.<sup>2691</sup> Staatsanwalt Havertz hatte inzwischen mit Verfügung vom 21. März die Verteidiger über den jeweils neuen Schlussgehör-Termin in Kenntnis gesetzt, dabei auf das Ersuchen Dahs' hingewiesen und erklärt, dem Wunsch einer mündlichen Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses vor dem 30. Juni gegebenenfalls zu entsprechen.<sup>2692</sup> Keine Anwendung fand diese Regelung bei dem Beschuldigten Werner, dessen Schlussgehör am 29. März zu Ende geführt wurde, weil er und sein Verteidiger Schippert auf ein erneutes Schlussgehör im August 1966 verzichteten.<sup>2693</sup>

Nachdem zwischen April und Juni 1966 zahlreiche einzelne Erörterungen und Orientierungsgespräche zwischen den Staatsanwälten und den Verteidigern (teils im Beisein der Beschuldigten) stattgefunden hatten und diese dabei zum Teil auch schon umfangreiches Material zur Entlastung beigebracht hatten, begannen die offiziellen Schlussgehöre Anfang August 1966. Den Anfang machte der Beschuldigte Wirtz. Staatsanwalt Havertz vermerkte am 1. August in den Handakten, dass das Schlussgehör für den Beschuldigten Wirtz für den 4. August festgesetzt sei; er und sein Verteidiger Dahs seien zu diesem Termin geladen worden. Dahs habe Havertz telefonisch mitgeteilt, zu diesem Termin mit seinem Mandanten zu erscheinen und dabei eine persönliche Einlassung Wirtz' sowie eine eigene Erklärung zu den belastenden Urkunden übergeben zu wollen. Zudem kündigte Dahs an, spätestens bis zum 8. August ein weiteres Gutachten einreichen zu wollen, wonach die Kausalität Thalidomids für die teratogenen Schäden nicht nachweisbar und das Verfahren in dieser Hinsicht einzustellen sei. In Anbetracht dessen regte der Verteidiger an, den 4. August nicht als abschließenden Schlussgehörtermin festzulegen, sondern – um dieses Gutachten mit der Staatsanwaltschaft nach dessen Prüfung zu erörtern – einen weiteren Termin Ende August oder Anfang September anzuberaumen. Havertz vermerkte, er halte einen weiteren Termin bis spätestens zum 9. September vertretbar, weil dadurch keine wesentliche Verzögerung des Verfahrens eintrete. Havertz bat den Leitenden Oberstaatsanwalt um Ermächtigung, einen entsprechenden weiteren Termin festsetzen zu dürfen, sofern dies aufgrund der eingereichten Schriftsätze gerechtfertigt scheine. Die Ermächtigung wurde erteilt.<sup>2694</sup>

Am 4. August fand das Schlussgehör für Hermann Wirtz statt, das kaum länger als eine Stunde dauerte. Die Staatsanwaltschaft war vertreten durch Havertz und Günter. Rechtsanwalt Dahs überreichte zwei umfangreiche Schriftsätze: eine persönliche Einlassung seines Mandanten sowie eine eigene Stellungnahme zur Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gesellschafters der Firma

<sup>2689</sup> Vermerk StA Aachen, 11.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 58.

<sup>2690</sup> RA Dahs an LOStA Aachen, 22.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 23.

<sup>2691</sup> RA Dahrendorf an LOStA Aachen, 24.03.1966; RA Roesen an LOStA Aachen, 29.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 147, 260.

<sup>2692</sup> Verfügung StA Aachen, 21.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 8f.

<sup>2693</sup> Trotz Mitteilung des JM-Erlasses hielt der Verteidiger Werners am Schlussgehör-Termin im März 1966 fest und übersandte zu diesem Zweck am 22.03.1966 eine 20-seitige Entlastungsschrift. Ein offengehaltener Termin am 15. und 16.08.1966 wurde nicht in Anspruch genommen. Siehe: RA Schippert an LOStA Aachen, 22.03.1966; Entlastungsschrift für Werner, 22.03.1966; Vermerk StA Aachen, 29.03.1966; RA Schippert an LOStA Aachen, 08.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 227, 228–247, 248–250, 253f.

<sup>2694</sup> Verfügung StA Aachen, 01.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 32f.

Grünenthal. In beiden Schriftsätzen, denen Anlagen im Umfang von zwei Aktenordnern beigelegt waren, wurde der Schuldvorwurf zurückgewiesen.<sup>2695</sup> Wirtz selbst erklärte, sich frei von jeder Schuld zu fühlen, wies dabei auf die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens hin, nach denen ihn »keine Verantwortung für eventuell strafrechtlich relevante Geschehnisse treffen« könne, und verwies in diesem Zusammenhang auf die eingereichten Unterlagen. Sollten damit nicht alle Vorwürfe ausgeräumt sein, bat Wirtz, seinem Verteidiger eine weitere Rücksprache mit dem Sachbearbeiter in Aachen zu gewähren. Als eventueller Zusatztermin für ein ergänzendes Schlussgehör wurde der 8. oder 9. September vereinbart.<sup>2696</sup> Am 15. August beantragte Dahs sowohl in seiner Eigenschaft als Verteidiger Wirtz' als auch als Anwalt Grünenthals, »das Verfahren einzustellen, soweit gegen die Beschuldigten ein strafrechtlicher Vorwurf im Zusammenhang mit Mißbildungen erhoben wird.«<sup>2697</sup> Mit dem Antrag reichte Dahs eine 58-seitige Ausarbeitung nebst umfangreichen Anlagen ein, die den wissenschaftlichen Nachweis der Kausalität für die Embryopathien als nicht erbracht und eine Vorhersehbarkeit als widerlegt zurückwies.<sup>2698</sup> Dem Antrag vom 15. August schlossen sich die anderen Verteidiger an.<sup>2699</sup>

Als nächster Beschuldigter war Sievers an der Reihe. Der Mediziner erschien am 8. August 1966 mit seinem Verteidiger Roesen bei der Staatsanwaltschaft in Aachen und übergab den Staatsanwälten Havertz und Günter eine 60-seitige schriftliche Einlassung samt einem Aktenordner Anlagen. Da das Jahr 1961 darin noch nicht berücksichtigt sei, werde noch eine schriftliche Ergänzung für diesen Zeitraum vorgelegt werden.<sup>2700</sup> Wie Verteidiger Roesen erklärte, hätten er und sein Mandant darüber hinaus nichts zu sagen, weshalb sie das Schlussgehör als »beendet« betrachteten. Die 177 Seiten umfassende Ergänzung ging zusammen mit umfangreichen Anlagen (5 Teilbände) am 16. August bei der Staatsanwaltschaft ein.<sup>2701</sup>

Das Schlussgehör für den Beschuldigten Veltheim fand am 10. August 1966 statt. Bereits am 31. März war eine Besprechung zwischen den Staatsanwälten Havertz und Günter mit Veltheim und dessen Verteidiger Neuberger erfolgt, bei der der Rechtsanwalt ein kurzes Schreiben sowie eine umfassende schriftliche Einlassung Veltheims samt Anlagen (4 Aktenordner) übergab, die mündlich erläutert wurde.<sup>2702</sup> Nachdem in der Folgezeit weitere Gespräche geführt worden waren und Veltheim

2695 RA Dahs an LOStA Aachen, 03.08.1966; Einlassung Wirtz, 01.08.1966; Stellungnahme RA Dahs, 03.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 195, Bl. 66, 67–80, 81–227. Siehe auch die weiteren Anlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 199 (v.a. Stellungnahmen von Firmenangehörigen, Korrespondenzen, Gesellschaftsvertrag Grünenthals, Besprechungsvermerke, interner Dienstverkehr); LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 200 (Monatsberichte).

2696 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 34f.

2697 RA Dahs an LOStA Aachen, 15.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 195, Bl. 1–5, Zitat Bl. 1; siehe auch Bl. 2: »Schon jetzt steht aber fest, daß die StA nicht in der Lage ist, den Beweis der Kausalität des Contergan für das sogenannte Dymelie-Syndrom zu führen. Ebenso wenig kann eine Pflichtwidrigkeit und Vorwerfbarkeit auch nur für einen der Beschuldigten begründet werden.«

2698 Ausarbeitung zur Frage der Kausalität Thalidomids für Mißbildungen und zur Vorhersehbarkeit einer etwaigen Kausalität, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 195, Bl. 6–63. Anlagen zur Ausarbeitung in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 196–198 (insgesamt 7 Teilbände, die vornehmlich Kopien und Sonderdrucke von Fachliteratur beinhalten).

2699 RA Schmidt-Leichner an LOStA Aachen, 23.08.1966; RA Meyer-Köring an LOStA Aachen, 31.08.1966; RA Gruissem an LOStA Aachen, 17.08.1966; RA Dahrendorf an LOStA, 22.08.1966; RA Roesen an LOStA Aachen, 20.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 94, 106, 123, 171f., 267.

2700 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 263.

2701 Einlassung Sievers, 16.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 201, Bl. 1–177. Die Anlagen zu der Einlassung finden sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 202–204 (insgesamt 5 Teilbände, die sich vorwiegend aus Unterlagen und Aussendungen Grünenthals und Fachliteratur zusammensetzten).

2702 Vermerk StA Aachen, 31.03.1966; RA Neuberger an LOStA Aachen, 30.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 363, 364f. Der Schlusssatz in Neuberger's Schreiben (»Da ich weiß, daß dieses Verfahren eine Berichtssache ist, habe ich mir erlaubt, diesen Schriftsatz [...] in Abschrift dem Justizministerium zwecks Zeitersparnis zu überreichen, damit, wenn

weiteres Material übersandt hatte,<sup>2703</sup> legte dieser am 10. August die Gründe dar, die gegen ein strafrechtlich relevantes Verschulden seinerseits sprächen. Er sei, so Veltheim, mit Contergan zunächst gar nicht, später dann hauptsächlich mit den Regress-Fällen befasst gewesen. Soweit er dann hier nach in die Contergan-Sache eingeschaltet worden sei, habe er ausweislich der Urkunden firmeninternen Bedenken gegen den Kurs in der Contergan-Sache geäußert und sich zugleich um die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen, insbesondere der Rezeptpflicht, bemüht.<sup>2704</sup> Nach Durchführung der übrigen Schlussgehöre und der Durchsicht der Einlassungen vermerkte Havertz am 22. September 1966, Veltheim habe seine Einlassungen glaubhaft machen und teilweise durch bislang unbekanntere Urkunden belegen können. Ein hinreichender Tatverdacht entfalle nunmehr, weshalb das Verfahren gegen ihn einzustellen sei.<sup>2705</sup> Veltheim und sein Verteidiger Neuberger wurden vor der offiziellen Einstellung des Verfahrens über die Absicht der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt.<sup>2706</sup> Der Fall Veltheims verdeutlicht, dass es sich beim Schlussgehör nicht nur um reinen Formalismus handelte, sondern auch wie in vorliegendem Fall die Möglichkeit gegeben war, erhobene Vorwürfe zu entkräften und somit eine entgegen der vorherigen Auffassung der Staatsanwälte letztlich unbegründete Anklage abzuwenden.

Wurden die bisherigen Schlussgehöre durch die Beibringung umfangreichen Aktenmaterials flankiert, so waren die beiden folgenden Termine durch relativ kurze Einlassungen geprägt. Am 18. August fand das Schlussgehör für den Beschuldigten Leufgens statt. Sein Verteidiger Gruissem, der zuvor keinen Gebrauch von einer mündlichen Erörterung über die gegen Leufgens erhobenen Vorwürfe gemacht hatte, überreichte im Beisein seines Mandanten einen 19-seitigen Schriftsatz, der auch eine Einlassung von Leufgens enthielt, und beantragte die Einstellung des Verfahrens. Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.<sup>2707</sup> Genau eine Woche später wurde das Schlussgehör für Winandi durchgeführt. Neben dem Beschuldigten erschien dessen Verteidiger Dahrendorf, der sich zuvor am 25. Mai in einer Besprechung mit Havertz und Knipfer über die Belastungspunkte informiert hatte.<sup>2708</sup> Den Staatsanwälten wurden am 25. August ein Antrag Dahrendorfs, das Verfahren einzustellen, und eine 25-seitige persönliche Einlassung Winandis übergeben. Nach diesem Termin wur-

Ihre Entschließung dem Justizministerium zugeht, dortseits unsere Eingabe bereits bekannt ist.«) wurde auf dessen Wunsch gestrichen, weil Neuberger diese Dokumente dem JM NRW nicht übersandt hatte. Siehe: Vermerk StA Aachen, 16.06.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 371. Offensichtlich hatte Neuberger hier ursprünglich beabsichtigt, die Entscheidung der StA in seinem Sinne zu beeinflussen. Zumindest scheint dessen Hinweis, die Unterlagen aus Gründen der »Zeitersparnis« auch dem JM zuzusenden, ziemlich weit hergeholt. Bei den am 31.03.1966 eingereichten Unterlagen handelt es sich um: Einlassung Veltheim, 31.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 211, Bl. 1–151. Die Anlagen setzen sich in erster Linie zusammen aus Unterlagen, Schriftwechseln und Aussendungen Grüenthals, Fachliteratur, Übersichten und Unterlagen aus den Ermittlungsakten. Anlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 212–214.

2703 Vermerk StA Aachen, 24.05.1966; Vermerk StA Aachen, 16.06.1966; Veltheim an LOStA Aachen, 03.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 369, 370, 372.

2704 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 373–375.

2705 Vermerk StA Aachen, 22.09.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 376–379.

2706 Vermerk StA Aachen, 26.09.1966; LOStA Aachen an RA Neuberger, 26.09.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 380, 381. Veltheim und sein nunmehriger Verteidiger Pick wurden am 23.05.1967 über die Einstellung des Verfahrens informiert. LOStA Aachen an RA Pick, 23.05.1967; LOStA Aachen an Veltheim, 23.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 382/1, 382/2.

2707 Vermerk StA Aachen, ohne Datum; RA Gruissem an LOStA Aachen, 17.08.1966; Einlassung Leufgens, 17.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 122, 123, 124–142.

2708 Vermerk StA Aachen, 25.05.1966; Vermerk RA Dahrendorf, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 148, 149–169.

de noch ein weiterer Schriftsatz Dahrendorfs zu dem Themenkomplex ›Rezeptpflicht‹ nachgereicht, verbunden mit dem Antrag, das Verfahren gegen »Winandi auch insoweit einzustellen.«<sup>2709</sup>

Das umfangreichste Material reichte Schrader-Beielstein ein. Nachdem der Beschuldigte gemeinsam mit seinem Verteidiger Schmitz bereits zu vier Schlussgehör-Terminen im Februar<sup>2710</sup> und zu ergänzenden Terminen am 1. April und 16. Juni erschienen war, dabei bereits rund 800 Seiten Unterlagen übergeben hatte, erfolgte ein weiteres Schlussgehör am 29. August. Schrader-Beielstein und Verteidiger Schmitz überreichten dabei eine auf den 27. August datierte Einlassung des Beschuldigten und erklärten, »das Schlußgehör für beendet anzusehen.«<sup>2711</sup> Allerdings erfolgten am 21. und 31. Oktober ergänzende Erörterungen zu dem Schlussgehör.<sup>2712</sup> Insgesamt fügte Schrader seiner grundsätzlichen Einlassung diverse Stellungnahmen zu einzelnen Sachgebieten bei.<sup>2713</sup> Das Material umfasste insgesamt 10 Teilbände.<sup>2714</sup>

Das letzte Schlussgehör unter Beteiligung eines Beschuldigten fand am 31. August statt. Der Beschuldigte Kelling erschien mit seinem Verteidiger Lürken bei der Staatsanwaltschaft, der bereits zuvor eine 39-seitige Entlastungsschrift für seinen Mandanten eingereicht hatte, der nach dem Schlussgehör noch diverse Materialien und Einzelstellungen zu verschiedenen Punkten folgten.<sup>2715</sup> Kaum Gebrauch von der Möglichkeit eines Entlastungsversuchs machte der Beschuldigte Chauvistré. Nachdem sein Verteidiger Meyer-Köring am 18. März über den Erlass des Justizministeriums und die Option einer erneuten Schlussanhörung unterrichtet wurde, der Rechtsanwalt um Bedenkzeit gebeten hatte, ging bei der Staatsanwaltschaft zunächst keine weitere Äußerung Meyer-Körings ein. Am 17. August erkundigte sich der Anwalt jedoch telefonisch nach einem Schlussgehör und bat um einen ergänzenden Termin im September, da Chauvistré bis Ende August abwesend sei.<sup>2716</sup> Zu dem auf den 9. September festgesetzten Termin erschien aber nur Meyer-Köring und übergab einen zweiseitigen Schriftsatz und eine vierseitige Einlassung des Beschuldigten Chauvistré.<sup>2717</sup>

Ein Schlussgehör für Mückter wurde nicht mehr durchgeführt. Nachdem dem Beschuldigten und dessen Verteidiger Schmidt-Leichner – nach Ablauf der Erklärungsfrist für ein Schlussgehör am 25. Februar 1966 – stillschweigend eine Verlängerung der Frist bis zum 8. März eingeräumt worden war,

2709 RA Dahrendorf an LOStA Aachen, 22.08.1966; Einlassung Winandi, 22.08.1966; Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 171–174, 175–199, 204f. Nachreichung zum Thema Rezeptpflicht: RA Dahrendorf an LOStA Aachen, 20.09.1966 (überreicht am 22.09.1966); Einlassung Winandi, 21.09.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 206f. (Zitat Bl. 207), 208–224.

2710 Siehe die Vermerke der StA zu den Schlussgehören am 07.02.1966, 09.02.1966, 11.02.1966 und 16.02.1966 in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 198–202, 203–204, 205–207, 208–209.

2711 Vermerk StA Aachen, 01.04.1966; Vermerk StA Aachen, 16.06.1966; Vermerk StA Aachen, ohne Datum; Entlastungsschrift Schrader-Beielstein, 27.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 275, 282, 285 (Zitat), 286–295.

2712 Vermerk StA Aachen, 21.10.1966; Vermerk StA Aachen, 31.10.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 297, 298.

2713 Entlastungsschrift Schrader-Beielstein, 04.11.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 309–341. Zudem übersandte Schrader-Beielstein in zahlreichen Schreiben weitere Erklärungen und Materialien. Siehe ebd., Bl. 273, 276–280, 283, 284, 296, 342–357.

2714 Die Anlagen zu den jeweiligen Stellungnahmen erstrecken sich auf die Aktenbände LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 205–210 (insgesamt 10 Teilbände) und bestehen im Wesentlichen aus Zusammenstellung und Übersichten, Unterlagen und Aussendungen Grünenthals und ihrer Geschäftspartner, Fachliteratur und diversen Einzeläußerungen Schrader-Beielsteins.

2715 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 432. Die Entlastungsschrift von Kellings Verteidiger Lürken war am 17.08.1966 bei der StA eingegangen: Entlastungsschrift Kelling, 15.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 393–431; die weiteren eingereichten Materialien ebd., Bl. 433–478.

2716 Verfügung StA Aachen, 17.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 104f.

2717 Vermerk StA Aachen, ohne Datum; RA Meyer-Köring an LOStA Aachen, 08.09.1966; Erklärung Chauvistré, 05.09.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 107, 108f., 110–113.

hatten sich weder Mückter noch sein Anwalt geäußert.<sup>2718</sup> Letzterer fragte allerdings Ende August 1966, also fünf Monate später, telefonisch an, »wie es mit dem Schlußgehör für Dr. Mückter stehe.« Dem Verteidiger wurde daraufhin erklärt, ein Schlussgehör sei spätestens noch möglich am 20., 21. oder 22. September 1966. Schmidt-Leichner erklärte zunächst, bis zum 13. September, später dann bis zum 19. September mitzuteilen, ob sein Mandant Mückter ein Schlussgehör wünsche.<sup>2719</sup> Nachdem bis zum Abend des 19. September weder eine mündliche noch eine schriftliche Mitteilung des Rechtsanwaltes eingegangen war,<sup>2720</sup> ging am Folgetage ein Antrag Schmidt-Leichner ein, von dem »vorgesehenen ›Schlussgehör‹ einstweilen abzusehen« und es nach der Durchführung weiterer Ermittlungen »zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.« Zur Begründung machte Schmidt-Leichner nicht nur Einwände gegen das übersandte Ermittlungsergebnis geltend, sondern verwies auch auf die angeblich ungeklärte Frage der Kausalität.<sup>2721</sup> Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich wies den Antrag mit eingeschriebenem Bescheid vom 20. September zurück.<sup>2722</sup>

Der Abschluss der Schlussgehöre und nicht zuletzt die Ablehnung des Antrages von Schmidt-Leichner gab für die Aachener Staatsanwälte Anlass, dem Justizministerium zu berichten. Der von Havertz verfasste und auf den 29. September datierte Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aachen ging am 17. Oktober im Düsseldorfer Justizministerium ein. Der obersten Justizbehörde wurde darin mitgeteilt, dass die Schlussgehöre abgeschlossen seien. Acht Beschuldigte seien erschienen und hätten schriftliche Einlassungen in einem Umfang von insgesamt 24 Aktenordnern vorgelegt, deren Auswertung zwei bis drei Monate beanspruchen werde. Abgelehnt worden sei das Ansinnen des Verteidigers Schmidt-Leichner, das Schlussgehör für Mückter zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.<sup>2723</sup> Im Ministerium, wo man die Frage der Schlussgehöre in einer von Hermes entworfenen und von Simon am 20. Oktober gezeichneten Verfügung rekapitulierte, stimmte man dieser »Sachbehandlung« zu. Mückter und sein Verteidiger seien vor fast einem Jahr über das Ermittlungsergebnis unterrichtet worden und noch ein halbes Jahr länger im Besitz von Kopien des wesentlichen Akteninhalts, sodass sie »zur Vorbereitung des Schlußgehörs ausreichend Zeit und Gelegenheit« gehabt hätten. »Eine weitere Hinausschiebung des Schlußgehörtermins wäre mit den Interessen einer zügigen und geordneten Strafrechtspflege nicht mehr zu vereinbaren gewesen. Sie hätte im übrigen auch eine unververtretbare Bevorzugung des Beschuldigten Dr. Mückter gegenüber den anderen Beschuldigten bedeutet.«<sup>2724</sup> Staatssekretär Krille und Minister Sträter nahmen dies zur Kenntnis.

Im Umfeld der Schlussgehöre wurde die Frage der medialen Berichterstattung wieder akut. Staatsanwalt Knipfer wandte sich am 15. August 1966 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln und teilte mit, der Redakteur Ziegler der *Stuttgarter Zeitung* habe sich über den Stand des Verfahrens erkundigt.

2718 Die Frist war zunächst auf den 04.03.1966 verlängert worden. Siehe: LOStA Aachen an RA Schmidt-Leichner, 25.02.1962; Vermerk StA Aachen, 18.03.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 191, Bl. 88, 89.

2719 Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 95f.

2720 Vermerk StA Aachen, ohne Datum; Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 97, 98.

2721 RA Schmidt-Leichner an LOStA Aachen, 19.09.1966 (eingegangen 20.09.1966). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 99–102, Zitate Bl. 99.

2722 LOStA Aachen an RA Schmidt-Leichner, 20.09.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 103.

2723 LOStA Aachen an JM NRW, 29.09.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 578f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 720f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 152–155 (2 Exemplare).

2724 Verfügung JM NRW, 25.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 580–582, Zitate Bl. 581f.

Ziegler sei neben allgemeinen Informationen lediglich erklärt worden, die Frage einer Anklageerhebung werde nach den Schlussgehören entschieden. Außerdem habe der Fernsehjournalist Lutz Lehmann für eine *Panorama*-Sendung von Staatsanwalt Havertz Auskünfte zur technischen Abwicklung des Verfahrens erbeten. Knipfer bat um Weisung, wie in dieser Frage zu verfahren sei.<sup>2725</sup> Nach fernmündlicher Rücksprache mit Oberstaatsanwalt Alpen legte Knipfer in einem weiteren Bericht einen inhaltlichen Entwurf vor, wie Havertz im Rahmen eines Interviews mit dem Fernsehjournalisten zu antworten gedenke.<sup>2726</sup> In Anbetracht des öffentlichen Interesses wurde auch das Justizministerium eingeschaltet. Während man dort mit Aktenverfügung vom 25. August festhielt, »keine Bedenken« gegen die Form der Unterrichtung der *Stuttgarter Zeitung* zu erheben,<sup>2727</sup> die ihren Artikel bereits am 15. August veröffentlicht hatte,<sup>2728</sup> lehnte der Generalstaatsanwalt nach Rücksprache mit dem Ministerium die von Havertz vorgesehene Erklärung für das Fernsehen ab. Stattdessen wurde die Staatsanwaltschaft Aachen angewiesen, der *Panorama*-Redaktion eine lediglich kurze schriftliche Stellungnahme zuzuleiten, die im Wesentlichen der Presseerklärung vom 24./25. März 1965<sup>2729</sup> entsprach und zu der Ministerialdirigent Simon die Zustimmung des Justizministeriums erteilt hatte.<sup>2730</sup>

Während das Justizministerium seinen Kurs fortsetzte, Informationen über das Contergan-Verfahren nur zurückhaltend an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, zeigte sich nun abermals, was passierte, wenn man den Verteidigern das Feld der Öffentlichkeitsarbeit weithin überließ. Laut mehreren Presseberichten, darunter auch besagter Artikel der *Stuttgarter Zeitung*, hatte Verteidiger Dahs die Einstellung des Verfahrens beantragt. In den Berichten wurden massive Zweifel der Verteidiger an den vorliegenden Gutachten wiedergegeben. Bei den Standpunkten von Lenz und Weicker handele es sich, wie es unter Berufung auf Dahs hieß, nur um einen bloßen Verdacht, nicht jedoch um ein wissenschaftlich begründetes Urteil, schon gar nicht um einen Beweis für die fruchtschädigende Eigenschaft Thalidomids. Verwiesen war auch auf angebliche Erhebungen in England, nach denen nur in 4 von 100 Fällen eines Thalidomid-Konsums typische Schädigungen getreten seien, eine Vielzahl der Fälle dagegen Thalidomid-negativ sei. Angeführt waren schließlich auch die von Dahs engagierten Soziologieprofessoren Erwin Scheuch und Martin Irle, die Lenz und Weicker nicht nur »mangelnde Sorgfalt« bei ihren Anamnesen vorwarfen, sondern auch eine unzulässige Beeinflussung der befragten Personen unterstellten. In dieselbe Kerbe schlug nun auch Dahs, der die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft den Berichten zufolge als »einseitig, unvollständig und sach-

2725 LOStA Aachen an GStA Köln, 15.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 562–564. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, Bl. 149–151.

2726 LOStA Aachen an GStA Köln, 17.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 566–568. Der Entwurf verwies auf den äußeren Umfang des Verfahrens und legte dar, dass die eigentlichen Ermittlungen nach knapp 2 Jahren beendet waren, dass danach auf den Eingang der Gutachten gewartet werden musste, dass die gesamten Ermittlungen am 19.11.1965 abgeschlossen und anschließend die Schlussgehöre durchzuführen waren.

2727 Verfügung JM NRW, 25.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 574–577, hier Bl. 574f.

2728 »Verteidiger beantragt Einstellung des Contergan-Verfahrens«. In: *Stuttgarter Zeitung*, 15.08.1966. Knipfer übersandte den Artikel am Folgetag an den GStA. Siehe: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 565, Artikel Bl. 569f.

2729 Verfügung JM NRW, 24.03.1965. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 311f.

2730 Der GStA Köln hatte am 19.08.1966 das JM NRW über die beabsichtigte Stellungnahme an die *Panorama*-Redaktion unterrichtet, woraufhin MinDig Simon fernmündlich das Einverständnis des JM mitteilte: GStA Köln an JM NRW, 19.08.1966; Vermerk MinDig Simon (Braunstift), 19.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 573. Siehe auch: Verfügung JM NRW, 25.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 574–577, hier Bl. 575f.

lich nicht haltbar« bezeichnete und die Überzeugung geäußert habe, die Staatsanwaltschaft werde das Verfahren einstellen.<sup>2731</sup>

Dass Dahs mit diesen Äußerungen im Umfeld der Schlussgehöre an die Öffentlichkeit trat, war kein Zufall. Hier ging es augenscheinlich darum, durch die öffentliche Berichterstattung den Druck auf die Justizbehörden zu erhöhen und die Staatsanwälte zu einer Einstellung des Verfahrens zu bewegen. Im Justizministerium riefen Dahs' Äußerungen aber sichtlichen Unmut hervor. Dieser war so groß, dass Staatssekretär Krille eine Prüfung durch Abteilung I und III anordnete, »ob das Verhalten des RA Dr. Dahs Anlaß zu ehrengerichtlichen Maßnahmen gibt«, wie Ministerialdirigent in einer Verfügung am 19. August festhielt.<sup>2732</sup> Auch wenn man in Abteilung I in einer Verfügung vom 25. August zu dem Ergebnis kam, dass es »z. Zt. zu Maßnahmen des Hauses keinen Anlaß gibt«,<sup>2733</sup> wird doch deutlich, wie sensibel man im Ministerium auf Kritik an den Justizbehörden reagierte.

Die Schlussgehöre hatten noch in einer weiteren Hinsicht konkrete Folgen: Am 10. August 1966 wurden die Ermittlungen gegen den Leiter der klinischen Forschung Grünenthals, Dr. Günter Michael, wiederaufgenommen, nachdem sie am 10. April 1963 zunächst eingestellt worden waren.<sup>2734</sup> Begründet wurde die Wiederaufnahme nicht zuletzt mit den Schlussgehören, aus denen sich ergeben habe, »daß Dr. Michael in einem weitaus größeren Maße an der Behandlung des Contergan-Komplexes innerhalb der Chemie Grünenthal beteiligt gewesen ist, als dies im Frühjahr 1963 übersehen werden konnte.« Das wiederaufgenommene Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 4 Js 962/66 geführt.<sup>2735</sup> Während im Falle Michaels nun wieder die inhaltliche Ermittlungstätigkeit in den Mittelpunkt rückte, war die Staatsanwaltschaft Aachen im eigentlichen Contergan-Verfahren mit dem offiziellen Abschluss der Ermittlungsverfahrens befasst, also mit der Vorbereitung der abschließenden Verfügung und der Erhebung der öffentlichen Anklage.

### 3.2.7 Die Erhebung der Anklage

Nach Durchführung der Schlussgehöre stand im September und Oktober 1966 die Auswertung der in diesem Zusammenhang vorgelegten Verteidigungsschriften im Vordergrund der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Sowohl die Verteidigungsschriften als auch ein Entwurf der Anklageschrift wurden in den folgenden Wochen von Havertz, seinem Behördenchef Gierlich und dem Kölner Sachbearbeiter Alpen intensiv erörtert.<sup>2736</sup> Während die Prüfung der Einlassungen Veltheims und der von ihm eingereichten Dokumente zur Einstellung des Verfahrens gegen den Firmensyndikus führte, sah Ha-

2731 Zitate nach: »Verteidiger beantragt Einstellung des Contergan-Verfahrens«. In: Stuttgarter Zeitung, 15.08.1966. Siehe teils identisch: »Contergan-Verfahren einstellen!« In: Kölnische Rundschau, 16.08.1966; »Wird das Contergan-Verfahren demnächst eingestellt?« In: Rheinische Post, 18.08.1966.

2732 Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 19.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 572. Ebenso: Verfügung JM NRW, 24.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 574–577, hier Bl. 576f.

2733 Verfügung JM NRW, 25.08.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 577.

2734 Verfügung StA Aachen, 10.04.1963. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 187, Bl. 70–76, hier Bl. 73–75.

2735 Verfügung StA Aachen, 10.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 12f. Michael wurde mit Einschreiben vom gleichen Tag über die Wiederaufnahme der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt: LOStA Aachen an Michael, 10.08.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 14.

2736 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [24].

vertz trotz der umfassenden, aber kaum neues Material enthaltenden Verteidigungsschriften keinen Anlass, von der Erhebung einer Anklage gegen die übrigen Beschuldigten abzusehen.

Noch bevor in der Frage der Anklageerhebung die abschließende Verfügung getroffen wurde, kam es innerhalb der Verteidigung zu einem folgenreichen Revirement. Am 17. November 1966 bat Rechtsanwalt Neuberger Staatsanwalt Havertz telefonisch um eine sofortige Besprechung. Noch am gleichen Nachmittag stellte sich Neuberger in Aachen als neuer Verteidiger von Hermann Wirtz vor und überreichte eine entsprechende Prozessvollmacht.<sup>2737</sup> Neuberger teilte Havertz mit, Wirtz habe seinem bisherigen Anwalt Hans Dahs mit Schreiben vom 9. November »das Mandat aufgekündigt«, weil eine »Vertrauensbasis« zu Dahs nicht mehr gegeben sei, nachdem dieser sich in der Presse über das Verhalten der Staatsanwaltschaft geäußert habe. Neuberger bat Havertz um einen um Diskretion, da eine Antwort von Dahs noch nicht eingegangen sei, und zum anderen, ihn mit den wesentlichen Belastungsmomenten bekannt zu machen, die auch nach dem Schlussgehör bestünden, und ihm als neuem Verteidiger die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. Havertz vereinbarte mit Neuberger, ihm eine schriftliche Darstellung der Belastungspunkte bis zum 22. November zuzuschicken, zur welcher Neuberger bis zum 5. Dezember Stellung nehmen könne, wobei eine Fristverlängerung »ausdrücklich« ausgeschlossen wurde. Wie Havertz in den Akten notierte, bestehe aber nach der Besprechung »kein Anlaß, mit der Fertigung des Anklageentwurfs innezuhalten.« Es sei »nicht anzunehmen, daß die angekündigte Stellungnahme des neuen Verteidigers wesentlich Neues bringen wird.« Sei dies wider Erwarten dennoch der Fall, könne der Entwurf immer noch abgeändert werden.<sup>2738</sup>

Nachdem Havertz am 22. November mit einem zweieinhalbseitigen Schreiben die wesentlichen Schuldvorwürfe mitteilte und sich dabei vor allem auf die Zitation belastender Urkunden beschränkte,<sup>2739</sup> ging am 6. Dezember eine auf den 5. Dezember datierte und insgesamt 42 Seiten umfassende Schutzschrift Neuberger für Wirtz bei der Staatsanwaltschaft Aachen ein. In dem Begleitschreiben vertrat Neuberger die Ansicht, alle noch bestehenden Belastungspunkte seien mit seiner Stellungnahme ausgeräumt, und erklärte: »Für eine schnelle Bearbeitung wäre ich Ihnen persönlich dankbar.«<sup>2740</sup> Neuberger's Argumentation ging vor allem dahin, dass Wirtz – abgesehen von dem Umstand, dass er die ihm vorgelegten Monatsberichte der rund 60 Abteilungen Grünenthals nicht eingehend habe studieren können und mit Vertriebsfragen »nicht befaßt« gewesen sei – medizinischer Laie war und nach den ihm vorgelegten Berichten den Eindruck gehabt haben musste, die Mediziner Grünenthals würden das Problem »sachgerecht« behandeln.<sup>2741</sup> Auch stellte Neuberger heraus, dass einzelne Urkunden von der Staatsanwaltschaft in sinnentstellender Weise zitiert wurden.<sup>2742</sup> Weiter-

2737 Strafprozessvollmacht Wirtz für RA Neuberger und Pick, 14.11.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 45.

2738 Verfügung StA Aachen, 17.11.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 156f. (handschriftliche Folierung). Bei dem hier angegebenen 08.12.1966 als Stichtag handelte es sich um einen Tippfehler; richtig ist der 05.12.1966. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 17.11.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 44. RA Dahs teilte kurz darauf mit, dass sein Mandat erloschen sei; siehe RA Dahs an LOStA Aachen, 15.11.1966 (ebd., Bl. 46).

2739 LOStA Aachen an RA Neuberger, 22.11.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 47–49. Der wesentliche Vorwurf lautete, Wirtz habe trotz zahlreicher Meldungen und Kenntnis über Nebenwirkungen nicht eingegriffen und sich auch nicht bei den Firmenmediziner erkundigt.

2740 RA Neuberger an LOStA Aachen, 05.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 50.

2741 RA Neuberger an LOStA Aachen, 05.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 51–92, hier Bl. 51–64, Zitate Bl. 52 (der Begriff »sachgerecht« findet sich des Öfteren: Bl. 56, 58, 59 u.ö.).

2742 Siehe etwa: Ebd., Bl. 60–63.



hin wies er den Vorwurf zurück, Wirtz habe spätestens Mitte Februar 1961 erkannt, dass ihm früher falsche Darstellungen über Thalidomid gegeben worden seien.<sup>2743</sup> Soweit ihm in der Folgezeit kritische Mitteilungen über Contergan zugegangen seien, habe Wirtz versucht, verantwortungsbewusst zu handeln – etwa indem er im August 1961, als er sich erstmals intensiver in die Contergan-Frage eingeschaltet habe, auch Schrader-Beielstein und Veltheim in den Contergan-Ausschuss berufen habe, die sich im Vergleich zu anderen leitenden Angestellten der Firma tendenziell kritisch zum Contergan-Vertrieb geäußert hatten.<sup>2744</sup> Eine besondere Veranlassung mit den Leitern des medizinischen Außendienstes persönliche Rücksprache zu halten, habe aber nicht bestanden.<sup>2745</sup> Da auch die Gefahr einer teratogenen Wirkung für Wirtz nicht zu erkennen gewesen sei, seien somit alle von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Belastungspunkte »lückenlos widerlegt«.<sup>2746</sup> Bei der Prüfung versah Havertz den Text mit zahlreichen Randnotizen, aus denen die unterschiedliche Bewertung des Geschehens klar hervorgeht.

Am 6. Dezember bat Neuberger telefonisch um eine erneute und umgehende persönliche Unterredung mit Staatsanwalt Havertz. Neuberger erschien am Nachmittag des 7. Dezember bei der Staatsanwaltschaft in Aachen. In dem Gespräch, das größtenteils im Beisein des Leitenden Oberstaatsanwaltes in dessen Dienstzimmer stattfand, hob Neuberger das korrekte Verhalten der Staatsanwaltschaft hervor, legte aber auch die Gründe dar, die seiner Ansicht nach gegen ein strafrechtlich relevantes Verschulden Wirtz' sprächen und somit für eine Einstellung des Verfahrens gegen diesen Beschuldigten. Havertz entgegnete, eine eingehende Prüfung des am Vortag eingegangenen Schriftsatzes habe noch nicht erfolgen können. Eine Entscheidung könne erst in einigen Tagen getroffen werden. Indes habe eine erste Durchsicht ergeben, dass der Verteidigung eventuell insofern beigeplichtet werden könne, als ein strafrechtlich relevantes Verschulden Wirtz' bis Februar 1961 entfalle. Aller Voraussicht nach gelte dies jedoch nicht für die Folgezeit. Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich wies dabei auf die Berichtspflicht hin, die eine letzte Entscheidung in der Sache von der Entschließung des Justizministeriums abhängig mache. Neuberger entgegnete dem, es handele es sich hier um eine »Gewissensentscheidung«, die allein von der Staatsanwaltschaft zu treffen sei und »von niemanden durch Weisungen oder ähnliche Maßnahmen beeinträchtigt werden könne und dürfe.« Nachdem Neuberger seine Argumente gegen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Wirtz' noch einmal bekräftigt und dabei das Alter und die Stellung von Wirtz im Unternehmen herausgestellt hatte, bat er um Gelegenheit zu erneuter Rücksprache, sofern die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Schutzschrift zu einem anderen Ergebnis komme als er. Dies wurde vom Leitenden Oberstaatsanwalt zugesagt. Neuberger bat, sich künftig an seinen Sozius, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pick, zu wenden. Da er selbst am Folgetag (8. Dezember 1966) zum neuen Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen vereidigt werde, »wolle und könne er in der Contergan-Sache nicht mehr tätig sein. Mit Abschluß der heutigen Besprechung betrachte er daher sein Mandat als erledigt.«<sup>2747</sup>

2743 Ebd., Bl. 64–68.

2744 Ebd., Bl. 68–79, zum Contergan-Ausschuss Bl. 78f.

2745 Ebd., Bl. 79–89.

2746 Ebd., Bl. 90–92, Zitat Bl. 92.

2747 Verfügung StA Aachen, 07.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 92/1–92/3, Zitate Bl. 92/2f. Siehe auch: Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [25].

Nach internen Erörterungen der Sach- und Rechtslage kamen die Staatsanwälte in Aachen am 14. Dezember zu dem Ergebnis, dass der zur Anklageerhebung hinreichende Tatverdacht gegen Wirtz trotz aller Einlassungen »nicht ausgeräumt« sei.<sup>2748</sup> Neuberger's Sozium Pick wandte sich am 15. Dezember – unter Verwendung eines Briefkopfes, auf dem Neuberger an erster Stelle aufgeführt war<sup>2749</sup> – an die Staatsanwaltschaft Aachen und teilte die Übernahme des Wirtz-Mandats mit. Der Rechtsanwalt verwies dabei auf Havertz' Äußerung, nach der ein Verschulden Wirtz' bis Februar 1961 ausscheidet. Pick unterstrich, dass nach Neuberger's und seiner Auffassung auch die weiteren Vorwürfe für den Zeitraum ab März durch die Lektüre von Neuberger's Schriftsatz »restlos ausgeräumt würden.« Dabei listete Pick, abermals unter Verweis auf Neuberger, noch einmal die wesentlichen Punkte auf, die gegen ein strafrechtlich relevantes Verschulden von Wirtz sprächen: Wirtz sei mit dem Vertrieb Contergans nicht befasst gewesen und habe nur wenige Dokumente erhalten, in denen von Nebenwirkungen Contergans die Rede war. Dabei habe es sich überwiegend um Monatsberichte gehandelt, die nicht für den täglich Geschäftsbetrieb, sondern für das Firmenarchiv angefertigt worden seien, was nicht zuletzt daran erkennbar sei, dass die Berichte in der Regel erst mehrere Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats verfasst wurden. Darüber hinaus habe ihm Neuberger seine Auffassung mitgeteilt, »daß nach dem gesamten Akteninhalt auch nicht die leiseste Wahrscheinlichkeit gegeben sei, daß eine Hauptverhandlung hier, ebenso wie bei Herrn Dr. Schrader (vertreten durch Rechtsanwalt Schmitz) zur Verurteilung des Angeschuldigten führen würde.«<sup>2750</sup> Eine Ablichtung des Schreibens leitete der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich kurz darauf an das Justizministerium weiter.<sup>2751</sup>

Bei einer Vorsprache Picks bei den Staatsanwälten Havertz und Knipfer am 27. Dezember wurde dem Rechtsanwalt mitgeteilt, die von Neuberger und ihm eingereichten Schriftsätze hätten nicht zu einer Änderung der Auffassung der Staatsanwaltschaft geführt: »Gegen Wirtz werde Anklage erhoben.«<sup>2752</sup> Pick teilte zwei Tage später mit, keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen mehr einreichen zu wollen.<sup>2753</sup> Die weiteren Kontakte zwischen Pick und der Staatsanwaltschaft beschränkten sich in der Folge darauf, Wirtz' ehemaligen Verteidiger Dahs zu veranlassen, die bei diesem liegenden Ablichtungen der Akten an Pick zu übergeben.<sup>2754</sup>

Mit der Übernahme des Ministeramtes durch Neuberger wurde die nach dem Ausscheiden Dahs' zentrale Verteidigerfigur gleichsam über Nacht zum obersten Dienstvorgesetzten der Staatsanwälte. Damit war nun zwangsläufig die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit der Justizminister auf das Ver-

2748 Vermerk StA Aachen, 14.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 93.

2749 Die Weiterverwendung des Briefkopfes war indes kein Sonderfall. Siehe etwa: Presseerklärung JM NRW, 01.09.1969: »Da sich die Bestimmung der Landesverfassung auf die Ausübung der Berufstätigkeit bezieht, der Minister aber weiterhin den Status des Anwalts behält (er bleibt Mitglied der Anwaltskammer), ist es selbstverständlich, daß in Bund und Land Anwälte nach Übernahme eines Ministeramtes weiterhin in den Briefköpfen der Anwaltssozietät aufgeführt werden. Entsprechend haben sich demgemäß auch die obengenannten Minister [Flehinghaus, Dufhues, Lauscher, Schütz und Sträter] sowie der frühere Innenminister und spätere Ministerpräsident Dr. Meyers verhalten.« Diese und weitere Quellen in: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000095. Siehe auch: Landtag NRW, Drucksache, VI/1502.

2750 RA Pick an LOStA Aachen, 15.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 93/1–93/3, Zitate Bl. 93/1f. Als Anlage beigelegt (Bl. 93/4) war eine Liste der MBt, die den zeitlichen Abstand zwischen Berichtsmonat und der Fertigung des jeweiligen MBt herausstellte: »Für eine Information über betriebliche Vorgänge waren die Monatsberichte also schon wegen ihrer teilweise um Wochen verspäteten Zuleitung an Herrn Hermann Wirtz nicht geeignet.«

2751 Verfügung JM NRW, 21.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 596, Picks Schreiben Bl. 597.

2752 Vermerk StA Aachen, 27.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 93/5.

2753 Vermerk StA Aachen, 29.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 93/6.

2754 RA Pick an LOStA Aachen, 02.01.1967; LOStA Aachen an RA Pick, 03.01.1967; LOStA Aachen an RA Dahs, 03.01.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 93/7–93/10.

fahren einwirken könne, denn nach der Berichtspflicht in Strafsachen war die »Entschließung des Justizministers abzuwarten, bevor eine abschließende Entscheidung oder eine sonstige wichtige Verfügung getroffen wird.«<sup>2755</sup> Havertz setzte sich in einem undatierten, aber wohl aus diesem Kontext stammenden Vermerk mit der Problematik der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte auseinander. Unter Bezug auf juristische Fachliteratur hielt Havertz fest, es sei fraglich, ob neben dem Weisungsrecht vorgesetzter Staatsanwälte (›internes Weisungsrecht‹) auch ein Weisungsrecht des Justizministers (›externes Weisungsrecht‹) bestehe. Dessen ungeachtet seien dem Weisungsrecht nicht zuletzt aufgrund des Legalitätsprinzips »enge Grenzen« gesetzt.<sup>2756</sup> Dass letztere Meinung auch im Justizministerium im Wesentlichen geteilt wurde, wurde 1968 anlässlich eines anderen Falls deutlich.<sup>2757</sup> In einer Verfügung von Ministerialdirigent Simon waren die einschränkenden Momente des Weisungsrecht ebenso hervorgehoben<sup>2758</sup> wie in einer Presserklärung Neubergers vom 17. Dezember 1968, in der es unter anderem hieß: »Niemand, auch nicht der Justizminister, kann anordnen, dass ein Schuldiger nicht verfolgt oder ein Unschuldiger verfolgt werden soll. Ein Dienstvorgesetzter, der eine solche Weisung erteilen würde, würde sich wegen eines Verbrechens der Begünstigung im Amt oder der Verfolgung Unschuldiger strafbar machen.«<sup>2759</sup> Dass diesen Grundsätzen auch im Contergang-Verfahren Rechnung getragen wurde und – anders als oft gegewöhnt – beim Abschluss des Ermittlungsverfahrens keine unzulässige Beeinflussung erfolgte, geht schon allein aus dem Umstand hervor, dass kurze Zeit *nach* Neubergers Amtsübernahme Anklage erhoben wurde.

Der neue Justizminister Neuberger erklärte am 9. Dezember 1966 in der ersten Besprechung mit den Abteilungs- und Gruppenleitern seiner Behörde, dass Vorgänge aus seiner Anwaltskanzlei »niemals ihm persönlich zur Kenntnis gebracht oder vorgelegt werden sollen, damit auch der Anschein vermieden werde, dass bei den Entscheidungen etwa persönliche Erwägungen eine Rolle gespielt haben könnten.« Entsprechende Eingaben sollten seinem Vertreter vorgelegt und von diesem entschieden werden. Soweit eine Entscheidung des Staatssekretärs nicht notwendig sei, sollten die Vorgänge in der Zuständigkeit von Abteilungs-, Gruppenleitern oder Referenten verbleiben. Die Anordnung wurde allen Abteilungs- und Gruppenleitern mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung vorgelegt.<sup>2760</sup> Ministerpräsident Heinz Kühn wurde offenbar erst später über diese Regelung in Kenntnis gesetzt.<sup>2761</sup>

Am 9. Dezember 1966 ging dem Justizministerium ein Einschreiben der Interessengemeinschaft für Contergangeschädigte zu, unterzeichnet von Dr. Frenkel und dem Rechtsanwalt Bretz. Die Eingabe kreuzte sich mit der Ernennung Neubergers zum nordrhein-westfälischen Justizminister, von

2755 Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra), 14.03.1958. In: JMBL NRW 1958, S. 73f.

2756 Exzerpte in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf. Siehe hierzu auch: Ergänzender Vermerk zum Weisungsrecht, 17.12.1968. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000039, nf.

2757 Im Herbst 1968 kam es in NRW zu einer größeren Debatte um das Weisungsrecht, nachdem der Landtagspräsident John van Nes Ziegler geäußert hatte, JM Neuberger möge die StA Köln zur Rücknahme der Revision im ›Fall Laepple‹ anweisen. Diverses Material in: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000039, nf.

2758 Verfügung JM NRW, 27.11.1968. Kopie in: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000039, nf. [4]: »Das Legalitätsprinzip bindet auch den Justizminister; sein Weisungsrecht findet am Legalitätsprinzip seine Schranke. Eine Weisung, das Verfahren einzustellen, obwohl die Voraussetzungen einer Anklageerhebung vorliegen, oder Anklage zu erheben, obwohl zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht gegeben sind, ist für den Staatsanwalt unverbindlich. Diese Schranken des Weisungsrechts ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 152 Abs. 2, § 170 StPO).«

2759 Pressenotiz JM Neuberger, 17.12.1968. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000039, nf. [3].

2760 Verfügung JM NRW (Tgb. Nr. 15), 09.12.1966. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000326, nf. Eine Liste mit Sichtvermerken der Abteilungs- und Gruppenleitern findet sich ebd.

2761 MP NRW Kühn an JM NRW Neuberger, 07.05.1969. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000228, nf.

der Frenkel und Bretz offensichtlich noch nicht erfahren hatten. Die beiden Geschädigten-Vertreter verwiesen auf die bislang fünfjährige Dauer des Verfahrens und die Verlautbarungen der Behörden, nach denen sich das Verfahren »im Stadium der Schlußgehöre befinde.« Im Namen zahlreicher Geschädigter, die »immer ungeduldiger und mißtrauischer gegenüber der Justiz« würden, fragte die Interessengemeinschaft beim Justizminister »dringlichst an, wie lange noch Ihr Ministerium untätig und so, als wäre es in diesem Falle ohnmächtig, dem Schneckenang dieses Verfahrens zusehen will.« Man bat daher den Minister, auf eine baldige Entscheidung in der Frage einer Anklageerhebung hinzuwirken. Aufgrund der langen Dauer lasse sich kaum noch der Verdacht vermeiden, das Verfahren drohe »verschleppt« zu werden. Denn dieses »schwebende Verfahren, in das einzugreifen wir Sie hiermit vielleicht etwas regelwidrig bitten, schwebt nun schon so lange, daß es zu entschweben scheint.« Da die »rechtlich ungeklärte Frage des Verschuldens von einer mitempfindenden Allgemeinheit als brennend empfunden wird«, könne hier aus »aus einem rechtlichen Problem ein politisches werden«.<sup>2762</sup>

Infolgedessen entwarf Referent Hermes in einer Verfügung vom 19. Dezember 1966 ein Antwortschreiben, das von Staatssekretär Krille am 20. Dezember gebilligt und gezeichnet und in Kopie an die Generalstaatsanwaltschaft Köln und die Staatsanwaltschaft Aachen geleitet wurde. Wenngleich in dem Schreiben ein gewisses Verständnis für die Ungeduld geäußert wurde, wies das Ministerium den »anklingenden Vorwurf einer Verfahrensverschleppung« mit »allem Nachdruck« zurück. Es könne keine Rede davon sein, »daß das Justizministerium »untätig und ohnmächtig dem Schneckenang des Verfahrens« zusieht. Die bisherige Dauer der Ermittlungen beruht ausschließlich auf dem außergewöhnlichen Umfang und der besonderen Schwierigkeit des Verfahrensstoffes.« Dem routinemäßigen Hinweis auf die Dimensionen des Verfahrens, das »in dieser Hinsicht ohne jedes Beispiel« sei, folgte der Hinweis auf den Abschluss der Ermittlungen und die durch das Strafprozessänderungsgesetz eingeführte Möglichkeit der Schlussgehöre. Das Justizministerium gab hier, anders als bei vorigen Stellungnahmen und Verlautbarungen, relativ ausführlich Auskunft. So habe sich nach der ursprünglichen Terminierung der Schlussgehöre auf Januar bis März 1966 herausgestellt, »daß die Beschuldigten und ihre Verteidiger nicht in der Lage waren, den in vierjähriger Ermittlungstätigkeit angesammelten überaus großen Verfahrensstoff in der ihnen bis zu den vorgesehenen Terminen zur Verfügung stehenden Zeit zu erfassen und sich dazu in einer der prozessualen Bedeutung der Schlußanhörung angemessenen Weise zu äußern. Die Termine für die Schlußgehöre sind daher, um nicht die den Beschuldigten und ihren Verteidigern zustehenden prozessualen Rechte in unzulässiger Weise einzuschränken, auf die Zeit zwischen dem 20.6. und 30.8.1966 hinausgeschoben worden.« Weitere Zeit habe die Prüfung des umfangreichen Materials in Anspruch genommen, das die Beschuldigten und ihre Verteidiger bei den Schlussgehören vorgelegt hätten. Nach der Auswertung dieses Materials sei die Staatsanwaltschaft nun mit der Abschlussverfügung befasst.<sup>2763</sup>

<sup>2762</sup> IG Contergangeschädigte an JM NRW, 08.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 583f.

<sup>2763</sup> Verfügung JM NRW, 19.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 584–587, Zitate Bl. 584f. Das Schreiben wurde von StS Krille gebilligt, siehe Bl. 587. Siehe auch: JM NRW an LOStA Aachen, 20.12.1966; JM NRW an Interessenverband für Contergangeschädigte, 20.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf. Siehe auch die Unterlagen der GStA Köln in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 735–739.

Am folgenden Tag, dem 21. Dezember, ging im Justizministerium ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aachen vom 12. Dezember ein. Gierlich wies darin in groben Zügen auf die Übernahme der Verteidigung von Hermann Wirtz durch die Düsseldorfer Rechtsanwälte Neuberger und Pick hin, insbesondere auf Neubergers Versuch, durch die Staatsanwälte von einer Einstellung des Verfahrens zu überzeugen. Dabei teilte Gierlich den Wortlaut des Schreibens von Neuberger mit, in dem dieser erklärt hatte, für eine schnelle Prüfung seiner Schutzschrift »persönlich dankbar« zu sein. Zugleich verwies der Leitende Oberstaatsanwalt auf das Gespräch mit Neuberger, in dem dieser Verteidiger erklärt habe, aufgrund seiner Ernennung zum Justizminister das Mandat nicht weiterzuführen und sein Sozium Pick abzugeben. Der Hintergrund des Berichts war offensichtlich: In Aachen beabsichtigte man, die Vorgänge im Umfeld der Ernennung Neuberger zum Justizminister auch im Vorgang des Ministeriums aktenkundig zu machen, um jeglicher Einflussnahme entgegenzuwirken.<sup>2764</sup>

In dem Bericht ging Gierlich ferner auf die öffentliche Berichterstattung und Wahrnehmung des Verfahrens ein. So wies er auf einen Besuch des Fernseh-Reporters Lutz Lehmann von *Panorama* in Aachen hin. Abgesehen von allgemeinen Auskünften, die auch anderen Pressevertretern gegeben worden seien, habe der Journalist gefragt, »ob es zutreffend sei, daß der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Dr. Neuberger die Verteidigung des Beschuldigten Hermann Wirtz von Rechtsanwalt Dr. Dachs übernommen habe und weiterführe. Er wurde dahin berichtet, daß der Justizminister mit seiner Amtsübernahme die Verteidigung nicht mehr weiter führe und daß diese nunmehr bei Rechtsanwalt Dr. Pick in Düsseldorf liege.« Darüber hinaus wies Gierlich auf eine DPA-Meldung zu dem Beschwerdebrief der Interessengemeinschaft Contergangeschädigter an den Justizminister und auf eine entsprechende Anfrage bei der Staatsanwaltschaft hin und schlug eine diesbezügliche Presseerklärung vor, zumal weitere Anfragen zu erwarten seien.<sup>2765</sup>

Die im Justizministerium von Hermes entworfen und von Simon gezeichnete Verfügung vom 28. Dezember 1966 gab den Bericht in wesentlichen Punkten wieder. So war auf die Ablösung des Verteidiger Dachs durch Neuberger hingewiesen, der »für seinen Mandaten Wirtz eine längere Schutzschrift zu den Akten gereicht und – am Tag vor seiner Ernennung zum Justizminister – bei der Staatsanwaltschaft Aachen vorgeschrieben« habe, »um seine Argumente für eine Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Wirtz zu bekräftigen.« Im Justizministerium war man sich über die Brisanz im Klaren, weshalb man den Einschub »– am Tag vor seiner Ernennung zum Justizminister –« unkenntlich zu machen versuchte. Dass Neuberger das Mandat mit seiner Ernennung zum Justizminister niedergelegt und sein Sozium, Rechtsanwalt Dr. Pick, es übernommen habe, war ausdrücklich vermerkt. Neben allgemeinen Auskünften sei dies auch dem Fernsehjournalisten Lehmann mitgeteilt worden. Mit Blick auf den Brief der Interessengemeinschaft hielt man im Justizministerium fest, die Staatsanwaltschaft Aachen könne sich auf das in dem Erlass vom 20. Dezember mitgeteilte

2764 LOStA Aachen an JM NRW, 12.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 588–592, hier Bl. 588–590, Zitat Bl. 589. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 723–727; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 162–166, Verfügung StA Aachen Bl. 158–161.

2765 LOStA Aachen an JM NRW, 12.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 588–592, hier Bl. 590–592.

Antwortschreiben des Ministeriums auch bei »künftigen Presseanfragen berufen. Weiteres ist insofern von uns zur Zeit nicht zu veranlassen.«<sup>2766</sup>

Die Ernennung Neubergers zum Justizminister fand auch in der Presse einen deutlichen Niederschlag. In diversen Zeitungen wurde über den Amtsantritt in Verbindung mit dem Contergan-Verfahren berichtet. Mutmaßungen, Neuburger könnte nun in unzulässiger Weise auf das Verfahren einwirken, wies der neue Justizminister im Januar 1967 als »Infamie« zurück.<sup>2767</sup> Neben der öffentlichen Berichterstattung, die einen zusätzlichen Druck generierte, das Ermittlungsverfahren zu einem raschen Abschluss zu bringen, gingen im Justizministerium auch Eingaben ein, in denen ähnliche Verdachtsmomente geäußert wurden.<sup>2768</sup> Besondere Beachtung im Ministerium fand dabei die Eingabe des Geschädigten-Vertreters und Rechtsanwalts Schulte-Hillen, der sich am 22. Februar 1967 persönlich an Neuburger wandte. Unter Hinweis auf dessen ehemaliges Mandat für Wirtz und andere Presseberichte erklärte der Rechtsanwalt, Eltern und Öffentlichkeit warteten »immer noch auf die so häufig angekündigte abschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft.« Da mit der Anordnung über die Berichtspflicht in Strafsachen vom 14. März 1958, in der Fassung vom 14. September 1959 einer abschließenden Verfügung eine entsprechende Entschließung des Justizministeriums vorausgehen müsse, sei dem Justizminister »eine kaum tragbare Verantwortung auferlegt worden.« Auch wenn Schulte-Hillen sich überzeugt zeigte, der Minister werde alles versuchen »um eine gerechte Weisung an die Staatsanwaltschaft zu garantieren«, sah er durch die Übernahme des Mandats durch Neubergers Sozium Pick doch die nicht auszuräumende »Gefahr der psychologischen Beeinflussung« gegeben. Schulte-Hillen richtete die rhetorische, aber die in diesem Zusammenhang durchaus naheliegende Frage an den Minister, »wie Sie als Verteidiger der Herren Hermann Wirtz und v. Veltheim sowie bestimmte Kreise der Öffentlichkeit reagiert hätten, wenn [...] ein Vertreter der betroffenen Eltern das Amt des Justizministers angetreten und sein Sozium die Nebenklage weiter betreiben würde, nachdem vom neuen Justizminister kurz zuvor erklärt worden wäre, nach dem Studium der Unterlagen halte er eine Verurteilung der Beschuldigten für wahrscheinlich.« Schulte-Hillen schloss seine Eingabe mit dem Hinweis, die »mehr als überfällige abschließende Verfügung« dürfe, nachdem der Anklageentwurf der Staatsanwaltschaft Aachen dem Ministerium vorliege, »nicht mehr lange auf sich warten lassen, wenn nicht falschen Mutmaßungen freien Lauf gelassen werden soll.«<sup>2769</sup> Im Justizministerium hielt man eine Antwort an Schulte-Hillen für nicht erforderlich, da zum Zeitpunkt der Bearbeitung seiner Eingabe inzwischen Anklage erhoben worden war.<sup>2770</sup>

2766 Verfügung JM NRW, 28.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 593–595.

2767 »Das ist Infamie«, sagt der Justizminister«. In: Münchner Merkur, 15.02.1967. Siehe ferner »Bis zum nächsten Schicksalsschlag«. In: Der Spiegel Nr. 53, 26.12.1966; »Wird der Contergan-Prozeß zehn Jahre dauern?«. In: Die Zeit, 10.01.1967; »Düsseldorf muß im Fall Contergan entscheiden«. In: Aachener Nachrichten, 14.01.1967; »Wird Contergan-Prozeß 10 Jahre dauern?«. In: Freie Presse, 27.01.1967; »Contergan-Entscheidung in zwei Wochen zu erwarten«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.02.1967; »Wir haben alles geklärt«. In: Die Zeit, 10.03.1967.

2768 Bauerreis an JM NRW, 04.01.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 601–603. Dazu: Verfügung JM NRW, 11.01.1967: »Es empfiehlt sich, Herrn Bauerreis auf seine zum Teil unsachliche Eingabe nur kurz zu antworten« (ebd., Bl. 604f.).

2769 RA Schulte-Hillen an JM NRW, 22.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 648–651, Zitate Bl. 649–651.

2770 Verfügung JM NRW, 16.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 652f. Laut Auskunft des persönlichen Referenten Neubergers, RegDir Dr. Heinz Hugo Röwer, war der JM »nicht gewillt, die Eingabe des Rechtsanwalts Schulte-Hillen selbst zu beantworten.«

In der zweiten Dezemberhälfte 1966 erfolgten weitere Besprechungen der Sach- und Rechtslage zwischen den Staatsanwälten Gierlich, Havertz, Knipfer und Günter, insbesondere mit Blick auf die Einlassungen, die die Beschuldigten und ihre Verteidiger bei den Schlussgehören und den Verteidigungsschriften vorgebracht hatten. Unter Berücksichtigung dieser Einlassungen wurde zugleich der Entwurf der Anklageschrift überarbeitet.<sup>2771</sup> Diese Arbeiten, für die namentlich Havertz verantwortlich war, konnten bis Jahresende im Wesentlichen abgeschlossen werden. Am 30. Dezember 1966 übersandte der Staatsanwalt die zweibändige Reinschrift des Entwurfs an den Leitenden Oberstaatsanwalt Gierlich, wies aber auf das Fehlen eines Anmerkungsbandes hin, den er aber noch in der ersten Januarhälfte nachreichen werde.<sup>2772</sup> Nach Abschluss dieser Arbeiten ging am 7. Januar 1967 eine umfangreiche Stellungnahme des Beschuldigten Mückter ein, der Anlagen im Umfang von 677 Seiten beigefügt waren.<sup>2773</sup> Havertz beabsichtigte, diese Einlassungen nicht mehr zu berücksichtigen, um das Verfahren schnell zu einem Abschluss zu bringen.

Auch im Justizministerium war man sich bewusst, dass der Anklageentwurf in Kürze vorgelegt werden würde. Zur Rekapitulation fertigte Hermes einen allgemeinen Vermerk für den Staatssekretär, den Abteilungsleiter Simon am 6. Januar 1967 zeichnete und der die Hintergründe, den Umfang und den Sachstand des Verfahrens auf drei Seiten zusammenfasste. Wesentliches Interesse fanden die infrage kommenden Tatbestände, und zwar (bedingt) vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223 ff StGB), Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (§§ 6, 8 AMG) und im Falle der Embryopathien auch fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Als besondere Problematik wurde auf die Kausalität hingewiesen, die insgesamt über 300 Gutachten notwendig gemacht hätte. Als schwierig erschien den Ministerialbeamten auch »die Abgrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb des Kreises der Beschuldigten. Ursprünglich handelte es sich um elf Beschuldigte. Das Verfahren wird jedoch bezüglich einiger von ihnen wahrscheinlich eingestellt werden.« Damit gemeint waren Franz Wirtz, gegen den man das Verfahren bereits eingestellt, aber das Ministerium nicht offiziell unterrichtet hatte, und Veltheim, gegen den man das Verfahren einzustellen beabsichtigte. Mit Blick auf den Verfahrensablauf verwies der Vermerk auf den Abschluss der Ermittlungen im Sommer 1965. Die Schlussgehöre seien, nachdem sie zunächst für den Zeitraum von Januar bis März 1966 vorgesehen waren, auf Gegenvorstellung der Rechtsanwälte Roesen und Neuberger in der zweiten Jahreshälfte August durchgeführt worden. Nach mehrmonatiger Auswertung der bei den Schlussgehören vorgelegten Entlastungsschriften sei, wie der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich mitgeteilt habe und der Vermerk schloss, »der Entwurf der Abschlußverfügung so gut wie fertiggestellt. Er wird uns aller Voraussicht nach in der übernächsten Woche vorgelegt werden.«<sup>2774</sup>

Der hier angekündigte und direkt an das Ministerium gesandte Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts ging am 13. Januar 1967 in Düsseldorf ein. Berichtsverfasser Havertz teilte darin mit, eine Anklage gegen neun Beschuldigte zu beabsichtigen: Wirtz, Mückter, Chauvistré, Leufgens, Winandi, Werner, Sievers, Kelling und Schrader-Beielstein. Beigefügt war ein Entwurf der Anklageschrift »mit

2771 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [26].

2772 StA Havertz an LOStA Aachen, 30.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2773 RA Schmidt-Leichner an OStA Aachen, 05.01.1967; Stellungnahme Mückter, 20.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 217, Bl. 1f., 3–50, Anlagen Bl. 51–369, Nr. 218, Bl. 1–358.

2774 Verfügung JM NRW, 06.01.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 598–600, Zitate Bl. 599f.

der Bitte um Kenntnisnahme und Entschließung«. Eine umfangreiche Verteidigungsschrift Mückers sei erst nach Fertigstellung des Entwurfs eingegangen, weshalb man ihren Inhalt nicht mehr in der Anklage zu erörtern gedenke. Zudem verwies Havertz auf die Absicht, das Verfahren gegen den Beschuldigten Veltheim einzustellen. Dieser habe bei Schlussgehören Unterlagen vorlegen können, die ihn »weitestgehend entlasten«, durch die aber »andere Beschuldigte, insbesondere Hermann Wirtz, erheblich belastet werden.« Veltheim habe demnach bei verschiedenen Gelegenheiten massive Bedenken gegen den Firmenkurs in Sachen Contergan geäußert. Deshalb werde »seine Einlassung nicht hinreichend zu widerlegen sein, er habe im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Erkenntnismöglichkeiten alles Zumutbare getan, Schädigungen durch Thalidomid auszuschließen und Gefahren bis auf ein vertretbares Maß zu mindern.« Schließlich berichtete Havertz, aufgrund der Ergebnisse der Schlussgehöre ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Günter Michael eingeleitet zu haben, das voraussichtlich in ein bis zwei Monaten abgeschlossen sei und im Falle einer Anklageerhebung mit dem anderen Verfahren verbunden werden solle.<sup>2775</sup>

Zur Beschleunigung des Verfahrens war der Entwurf der Anklage zugleich der Generalstaatsanwaltschaft Köln zugeleitet worden.<sup>2776</sup> Nach einer ersten Prüfung des Anklageentwurfes – im Justizministerium durch Regierungsdirektor Hermes, bei der Generalstaatsanwaltschaft durch Oberstaatsanwalt Alpen – fand im Justizministerium am 9. Februar eine diesbezügliche Besprechung statt. Neben Hermes und Alpen nahmen Abteilungsleiter Simon und Gruppenleiter Wilhelm Gall vom Justizministerium teil. Wie es im entsprechenden Aktenvermerk des Ministeriums vom 24. Februar hieß, habe man bei der Besprechung festgestellt, dass der Entwurf »in seinem wesentlichen Inhalt das Ergebnis der Ermittlungen in schlüssiger Form darstelle, daß aber hinsichtlich der äußeren Anordnung noch einige – verhältnismäßig geringfügige – Änderungen notwendig seien. Der Generalstaatsanwalt wird diese Änderungsvorschläge in seiner schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf des Leitenden Oberstaatsanwalts hier vorlegen.« Seitens des Justizministeriums beabsichtigte man, »den Vorgang unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts abschließend zu bearbeiten und sodann Herrn Staatssekretär zur Billigung der Sachbehandlung vorzulegen.«<sup>2777</sup>

Nachdem Oberstaatsanwalt Alpen die in der Besprechung vom 9. Februar erörterten Kritikpunkte am 10. Februar auch Havertz telefonisch durchgegeben hatte,<sup>2778</sup> legte er diese in einem Bericht an das Justizministerium vom 25. Februar vor. Dabei wurde auch für die Ministerialbeamte noch einmal deutlich, mit welcher Schwierigkeit, keineswegs eindeutiger rechtlicher Materie sie hier konfrontiert waren und dass der Anklageentwurf aus Aachen gewisse Unzulänglichkeiten aufwies. Die hier vorgebrachte Kritik des Sachbearbeiters der Generalstaatsanwaltschaft betraf zunächst die Anklageformel. Neben der erforderlichen Konkretisierung des Tatorts zeigte Alpen auf, dass der im Entwurf ange-

2775 LOStA Aachen an JM NRW, 12.01.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 608–610, Zitat Bl. 608f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 742–744; Verfügung StA Aachen, 12.01.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 167–169, Reinschrift Bl. 170–172.

2776 LOStA Aachen an JM NRW, 12.01.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 173.

2777 Vermerk JM NRW, 24.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 636f. Wilhelm Gall wurde am 04.03.1908 in Düsseldorf geboren. Nach Tätigkeit bei der StA in Düsseldorf wurde Gall am 01.03.1950 EStA bei der GStA in Düsseldorf, am 01.03.1952 OStA in Duisburg, am 01.12.1952 OStA bei der GStA in Düsseldorf und am 28.04.1964 LMinRat im JM NRW, wo er als Leiter der Gruppe III B (»Einzelsachen«) wurde. Gall, der sich bei mehreren Ärzten in Behandlung befand, die vor Conterganschäden gewarnt hatten, starb am 29.08.1992. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 3; LAV NRW R, NW O, Nr. 20959; BA Berlin, BDC, R 9361-II, Nr. 275868.

2778 Vermerk StA Aachen, 13.02.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.



gebene Tatzeitraum nicht mit den Ermittlungsergebnissen übereinstimme und ausgeweitet werden müsse.<sup>2779</sup> Der Kölner Oberstaatsanwalt kritisierte sodann, dass bei Nervenschäden nur eine vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen war. Dies sei aber unzureichend, denn tatsächlich hätten die Beschuldigten »eine ganze Zeit lang fahrlässig gehandelt, bevor sie zu vorsätzlichen Tätern wurden. Die fahrlässigen Taten sollen nach der Anklage in die vorsätzlichen Taten aufgehen. Das dürfte nicht zutreffen, da sonst eine klare Erfassung der Schuld unmöglich gemacht wird«. Überdies bemängelte Alpen, dass der Entwurf nicht eindeutig erkennen ließ, welche Beschuldigten für welche Taten verantwortlich gemacht werden. Er hielt es für geboten, auch dies zu konkretisieren. Mit Blick auf die rechtliche Wertung der teratogenen Schädigungen sah Alpen keinen Änderungsbedarf.<sup>2780</sup>

Mit Blick auf den weiteren Entwurf forderte Alpen, die dem Ermittlungsergebnis vorangestellte Zusammenfassung um den Zeitpunkt zu ergänzen, ab dem Contergan aufgrund der Nebenwirkungsmeldungen nicht mehr als zuverlässig angesehen werden konnte. Gleiches galt für Zeitpunkt und Umstände der Marktrücknahme Contergans. Die Frage der Kausalität hielt Alpen für hinreichend geklärt, auch seien die Ordnung der Beweismittel und die ausgewählten Schädigungen »übersichtlich«. Zu der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses, die den Großteil des Anklageentwurfs ausmache, brachte Alpen ebenfalls – durchaus berechtigte – Kritikpunkte vor. So rückten die Meldungen, die auf die Möglichkeit teratogener Schädigungen hinwiesen, in den Hintergrund. Auch ließen sich aus den Ausführungen die individuellen Taten der Beschuldigten nur schwer herauschälen. »Trotz dieser Mängel erscheint das Ermittlungsergebnis brauchbar, da es den wesentlichen Tatsachenstoff enthält. Es sollte daher in seiner jetzigen Form hingenommen werden. Eine Abänderung würde eine weitere erhebliche Verzögerung der Anklageerhebung zur Folge haben. Das erscheint im Hinblick auf die bereits verflossene Zeit und die berechtigte Forderung der Contergan-Geschädigten auf Klärung der Verantwortlichkeit nicht mehr vertretbar.«<sup>2781</sup>

Änderungsbedarf sah Alpen auch bei den im Entwurf erörterten Einlassungen der Beschuldigten. Während die Verteidigungsschriften der meisten Beschuldigten »im wesentlichen zutreffend gewürdigt« worden seien, erschien es dem Oberstaatsanwalt »bedenklich«, dass die Einlassung des Rechtsanwaltes Schmidt-Leichner für dessen Mandanten Mückter keine Berücksichtigung mehr gefunden habe. »Denn einen Ausschluß von Einwendungen wegen Versäumnis der Schlußgehörfrist kennt das Gesetz nicht. Ein solcher Ausschluß würde auch der Pflicht zur Wahrheitserforschung widersprechen.« Der Entwurf bedürfe hier, so bekräftigte Alpen, der Ergänzung.<sup>2782</sup> Im Hinblick auf von Schrader-Beielstein hielt der Oberstaatsanwalt eine dahingehende Änderung erforderlich, dass der Beginn des Tatzeitraums von März 1961 auf Juli 1961 verlegt werde, da von Schrader-Beielstein zuvor nur

2779 Im Entwurf war beispielsweise auf noch 1964 an den Schädigungen gestorbene Kinder hingewiesen, als Ende der Tatzeit aber 1961 angegeben. Auch hatten die Ermittlungen eine Verantwortlichkeit Mückters ab 1957 ergeben, dem im Entwurf aber erst ab 1958 ein Vorwurf gemacht wurde.

2780 GStA Köln an JM NRW, 25.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 611–632, hier Bl. 611–613, Zitat Bl. 612. Siehe auch die Anklageformel des GStA Köln (Bl. 629–632), die in die Anklageschrift fast identisch übernommen wurde. Ebenso: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 745–766; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 175–196; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.

2781 GStA Köln an JM NRW, 25.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 611–632, hier Bl. 613–615, Zitate Bl. 613, 615.  
2782 Ebd., Bl. 615f.

Verhandlungen mit ausländischen Lizenzfirmen geführt habe und bis Juli 1961 mit dem Inlandsverkauf »nichts zu tun gehabt« habe und ein Schuldnachweis daher kaum möglich sein werde.<sup>2783</sup>

Die rechtliche Würdigung führte Alpen zu der Feststellung: »Kein Zweifel dürfte sein, daß die Ärzte eine Schuld trifft.« Trotz der massenhaften Hinweise auf gravierende Nervenschäden hätten sie den Weitervertrieb des Medikaments »ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gefördert«. Da das Medikament nicht mehr als zuverlässig habe angesehen werden können, hätten die Beschuldigten darüber hinaus auch nicht mehr davon ausgehen können, dass die Einnahme bei Schwangeren unbedenklich ist. Unter den Firmenmediziner sah Alpen eine »verstärkte Verantwortung« bei Mückter, der das Medikament für eine Ausbietung als »völlig atoxisch« und »harmlos« nicht hinreichend geprüft habe.<sup>2784</sup> Für den Oberstaatsanwalt war aber ebenso klar: »Auch die Kaufleute unter den Beschuldigten haben sich schuldig gemacht.« Chauvistré, Leufgens und Winandi hätten von den Nebenwirkungsmeldungen »im vollen Umfang Kenntnis« gehabt, Wirtz sei ab März 1961 unterrichtet gewesen. Während die Schuldfrage im Bereich der Nervenschädigungen auf der Hand liege, sei die Verantwortlichkeit der Kaufleute bei den teratogenen Schäden nicht so eindeutig. Hier seien kaum Hinweise eingegangen; auch hätten die Mediziner der Firma eine Teratogenität nicht angenommen. Doch hätten embryonale Schädigungen auch für die medizinischen Laien angesichts der offenbaren Unzuverlässigkeit des Mittels »nicht außerhalb der Vorhersehbarkeit« gelegen.<sup>2785</sup> Betrafen diese Ausführungen zur Schuldfrage die Fahrlässigkeit, so ging Alpen auch auf einen möglichen Vorsatz ein. Hatte er in seinem Prüfbericht von 1965 eine vorsätzliche Körperverletzung stark in Zweifel gezogen, so wies er auch hier auf »nicht unerhebliche Bedenken« hin. Allerdings räumte Alpen ein, der bedenkenlose Weiterverkauf, die Verzögerungsversuche bei der Rezeptpflichtunterstellung und die Desinformation von Ärzten und Verbrauchern könne darauf schließen lassen, »daß es den Beschuldigten in erster Linie darauf ankam, den Vertrieb des Mittels auf alle Fälle weiterhin zu forcieren und keine Einbußen zu erleiden. Das würde für ein Handeln mit bedingtem Vorsatz sprechen. Unter diesen Umständen kann der ausreichende Verdacht einer vorsätzlichen Körperverletzung bejaht und die endgültige Entscheidung über diesen Punkt dem Gericht überlassen werden.« Damit seien die Beschuldigten, wie Alpen zusammenfasste, »ausreichend verdächtig a) der fahrlässigen Körperverletzung und fahrlässigen Tötung, b) der vorsätzlichen Körperverletzung.«<sup>2786</sup>

Oberstaatsanwalt Alpen erörterte im Folgenden mehrere Rechtsfragen, die deutlich zum Ausdruck bringen, wie komplex und diffizil die juristische Bewertung der Schädigungen war. So wies er auf die rechtlich keineswegs eindeutige Frage hin, wie sich bei den Nervenschädigungen im Einzelfall eine fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung abgrenzen lasse. Da der Entstehung einer Polyneuritis ein mehr oder weniger langer Zeitraum des Contergan-Konsums vorausging und jeder einzelne Konsum mitverantwortlich war, stellte sich die Frage nach dem für die rechtliche Bewertung maßgeblichen »Erfolgseintritt«. Die Frage nach Abgrenzung zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung war umso problematischer, insoweit mehrere Personen geschädigt worden waren, zumal mit Blick auf das Problem Tateinheit bzw. Tatmehrheit. Die klassische Unterscheidung

<sup>2783</sup> Ebd., Bl. 618f.

<sup>2784</sup> Ebd., Bl. 616–619.

<sup>2785</sup> Ebd., Bl. 619–621.

<sup>2786</sup> Ebd., Bl. 621f.

zwischen Idealkonkurrenz und Realkonkurrenz schien hier für Alpen problematisch: »Die Annahme von Realkonkurrenz, d.h. die Annahme so vieler Taten als Erfolge eingetreten sind, würde zu einer klaren Lösung führen. Gegen sie spricht jedoch, daß die einzelnen Tathandlungen nicht feststellbar sind.« Aber: »Idealkonkurrenz scheidet ebenfalls aus. Denn es liegt nicht nur eine einzige Handlung oder Unterlassung vor, die mehrere Erfolge gehabt hat, sondern eine Vielzahl von Produktions- und Vertriebs-handlungen mit immer wieder neu eintretenden schädlichen Folgen.« Der Oberstaatsanwalt votierte hier für den Begriff der natürlichen Handlungseinheit, da sich die Handlungen der Beschuldigten mit den eintretenden Schäden »als ein einheitliches zusammengehörendes Ganzes« darstellten, »das sich ohne Zwang nicht unterteilen läßt.«<sup>2787</sup> Abgesehen von der Erörterung weiterer Rechtsprobleme (etwa der Frage der Neben- und Mittäterschaft) vermochte Alpen Rechtfertigungs- und andere Schuldausschließungsgründe nicht zu erkennen. »Damit«, so resümierte der Oberstaatsanwalt, »erscheint die Anklage im wesentlichen gerechtfertigt.« Er werde den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen bitten, die genannten Änderungen vorzunehmen. »Nach Durchführung dieser Änderungen, die wahrscheinlich nur kurze Zeit in Anspruch nehmen werden, will ich gegen die Anklage keine Bedenken mehr erheben.«<sup>2788</sup>

Im Justizministerium war unterdessen eine wichtige personelle Veränderung erfolgt. Seit dem 2. Februar amtierte dort zunächst vertretungsweise, seit dem 1. März offiziell der ehemalige Präsident des Landgerichts Bielefeld, Dr. Friedemann Freiherr von Münchhausen als Staatssekretär.<sup>2789</sup> Dem neuen Vertreter des Justizministers fiel nun die entscheidende Position im Contergan-Verfahren zu, da Neuberger diese Sache bekanntlich an den Staatssekretär delegiert hatte. Wie der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich am 9. Februar in den Handakten festhielt, hatte sich von Münchhausen am gleichen Tag »für den Minister nach dem Stand der Contergan-Sache« erkundigt. »Man höre«, so gab Gierlich den designierten Staatssekretär wieder, »daß wir auch gegen Wirtz Anklage zu erheben beabsichtigen.« Der Aachener Staatsanwalt teilte daraufhin mit, der Entwurf der abschließenden Verfügung liege dem Justizministerium und der Generalstaatsanwaltschaft bereits vor, eine Anklage gegen Wirtz und acht weitere Beschuldigte sei beabsichtigt und der Zeitpunkt der Anklage von der Entschließung des Justizministeriums abhängig.<sup>2790</sup> Noch vor seinem offiziellen Amtsantritt sah sich von Münchhausen mit Anfragen über den Stand des Verfahrens konfrontiert. Ein Journalist der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* hatte sich am 23. Februar an die oberste Landesjustizbehörde gewandt und über vertrauliche Informationen berichtet, wonach »das Justizministerium in der Cont-

<sup>2787</sup> Ebd., Bl. 622–624.

<sup>2788</sup> Ebd., Bl. 625–628, Zitate Bl. 628. In seinem Vermerk zu den Änderungswünschen von OStA Alpen hielt Havertz fest, er halte die Ergänzung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses für unproblematisch und eine Unterscheidung zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden in vorliegendem Fall für rechtlich vertretbar. Er werde die Änderung entsprechend übernehmen. Hingegen widersprach Havertz OStA Alpen mit Blick auf den schuldbezogenen Tatzeitraum Schrader-Beilsteins sowie der vom Kölner Sachbearbeiter gewünschten Änderung des Anklagetenors. Mit Blick auf letzteren Punkt hielt er in einer mehrseitigen Begründung fest, weshalb er keine Mindestzahlen an Geschädigten in den Anklagetenor aufzunehmen gedenke. Eine entsprechende Änderung werde er nur bei schriftlicher Weisung durchführen, die zu den Hauptakten genommen werden kann. Siehe: Vermerk StA Aachen, 13.02.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.

<sup>2789</sup> Dr. Ernst Friedemann von Münchhausen wurde am 07.01.1906 in Kölleda geboren. Nachdem er 1939 aus dem Justizdienst ausgeschieden war, trat er am 01.10.1951 als LGRat in Düsseldorf wieder ein, wurde am 01.12.1952 zum OLGRat in Düsseldorf, am 01.03.1961 zum Senatspräsident in Düsseldorf und am 01.02.1964 zum LG-Präsident in Bielefeld ernannt, bevor er vom 01.03.1967 (kommissarisch seit 02.02.1967) bis zum 28.02.1971 als StS amtierte. Siehe: LAV NRW R, PS 0001, Nr. 5.

<sup>2790</sup> Vermerk LOStA Gierlich, 09.02.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 174 (handschriftliche Foliierung).

ergan-Sache bereits seine Entscheidung getroffen und der StA in Aachen mitgeteilt habe.« Nachdem von Münchhausen eine weitere Anfrage des Journalisten angekündigt wurde, der sich auch darüber erkundigen wollte, »ob nicht durch den Staatssekretär-Wechsel [...] weitere Verzögerungen der Angelegenheit verursacht werden«, bat der Staatssekretär Abteilungsleiter Simon, umgehend über den letzten Sachstand informiert zu werden.<sup>2791</sup> Wie in einem Vermerk vom Folgetag festgehalten war, traf die Vermutung des Journalisten nicht zu, das Ministerium hätte bereits entschieden.<sup>2792</sup> Der Staatssekretär teilte dem Journalisten daher mit, die Entscheidung über eine Anklageerhebung werde in circa 14 Tagen fallen und der Presse dann umgehend bekanntgegeben.<sup>2793</sup>

Die Entscheidung im Justizministerium fiel am 8. März 1967. An diesem Tag zeichnete Ministerialdirigent Simon die entsprechende Verfügung, die nach Eingang der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Köln von Regierungsdirektor Hermes entworfen worden war. Der darin enthaltene Vermerk gab Aufbau und Inhalt des Anklageentwurfs in seinen wesentlichen Zügen wieder, verwies aber auch auf die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens gegen von Veltheim und die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Günter Michael.<sup>2794</sup> Ebenso berücksichtigt war der Bericht des Oberstaatsanwalts Alpen, mit dem bei der Besprechung vom 9. Februar dahingehend Einigung erzielt wurde, »daß der Entwurf im wesentlichen – von einigen unschwer abzustellenden Mängeln abgesehen – nicht zu beanstanden und daß ihm auch in der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts grundsätzlich beizupflichten ist.« Bei der Wiedergabe der Stellungnahme des Kölner Sachbearbeiters konzentrierten sich die Beamten im Justizministerium auf die Problematisierung der Rechtsfragen, besonders der Konkurrenzfragen. So seien sowohl der Sachbearbeiter der Generalstaatsanwaltschaft als auch der Staatsanwaltschaft Aachen der Auffassung, »daß das im einzelnen überaus vielfältige und komplexe Tatgeschehen rechtlich nur in die Form der sog. »natürlichen Handlungseinheit« eingeordnet werden könne«. Nach Auffassung Alpens dürfe dies allerdings nicht dazu führen, »daß im Falle der Nervenschäden der vorsätzlichen vorausgegangene Tatabschnitt der fahrlässigen Tatbegehung in der Anklageformel überhaupt nicht mehr erscheine«. Unter Hinweis auf weitere Korrekturwünsche Alpens hinsichtlich der Konkretisierung der Anklageformel und weiterer Teile des Anklageentwurfs hielt das Ministerium fest: »Der Stellungnahme des GStA, die in den entscheidenden Punkten dem Ergebnis der Besprechung vom 9.2.1967 [...] entspricht, ist beizupflichten.« Es bestehe der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten der ihnen im Anklageentwurf zur Last gelegten Straftaten schuldig gemacht hätten. »Die Erhebung der öffentlichen Anklage unter Berücksichtigung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des GStA ist daher geboten.«<sup>2795</sup>

Wie Ministerialdirigent Simon in einem handschriftlichen Nachtrag zur Verfügung vom 8. März notierte, sei die Angelegenheit am gleichen Tag noch einmal von ihm, Hermes, Alpen und Haverz und Knipfer besprochen worden. Dabei habe man geklärt, dass der Anklageentwurf »inzwischen entsprechend der Stellungnahme des GStA überarbeitet worden« sei. Die Verteidigungsschrift von

2791 Vermerk für StS JM NRW, 23.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 635. StS Münchhausen (Grünstift) bat Min-Dig Simon um Unterrichtung, »wie weit die Sache ist. Ist inzwischen Anklage erhoben, nachdem das Haus den Ankl.-Entwurf gebilligt hat?« Offenbar war StS Münchhausen nicht klar, dass eine Billigung noch nicht erfolgt war.

2792 Vermerk JM NRW, 24.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 636f.

2793 Verfügung StS Münchhausen, 24.02.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 637a.

2794 Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 638–646, hier Bl. 638–642.

2795 Ebd., Bl. 642–645. Die Verfügung bezog sich hier wiederholt ausdrücklich auf den Bericht der GStA Köln vom 25.02.1967, teils auch auf den Prüfungsbericht von 1965.

Mückters Verteidiger Schmidt-Leichner sei berücksichtigt worden, auch habe sich Havertz nach kurzer Diskussion zu der Änderung des schuldbezogenen Tatzeitraums bei Schrader-Beielstein bereit erklärt.<sup>2796</sup> Die meiste Zeit nahm aber die Erörterung des Verschuldens von Wirtz und die Stellungnahmen seiner Verteidiger ein. Wie Havertz in seinem Vermerk festhielt, unterstützte Regierungsdirektor Hermes »in allen Punkten und mit großem Nachdruck die Argumentation und Wertungen« der Aachener Staatsanwälte. Auch Oberstaatsanwalt Alpen habe erklärt, »früher zwar anderer Meinung gewesen zu sein, jetzt aber auch dem Standpunkt des Anklageverfassers zu Hermann Wirtz voll beizutreten. Nach seiner nunmehrigen Auffassung könne man – jedenfalls seitens der Anklagebehörde – keinen anderen Standpunkt einnehmen als den, wie er im Anklageentwurf aufgezeigt sei.«<sup>2797</sup> Auch Ministerialdirigent Simon schloss sich dem an und hielt seinerseits fest: »Der Ansicht der StA, daß auch für die Nichtärzte unter den Beschuldigten von dem Zeitpunkt an, in dem sie Kenntnis von den durch Contergan verursachten Nervenschädigungen hatten, eine Fruchtschädigung voraussehbar war [...], ist zuzustimmen. Es ist allgemein bekannt, daß die Frucht im Mutterleib durch Medikamente, die die Mutter in der Gravidität einnimmt, gefährdet wird. Es drängt sich auch dem ärztlichen Laien die Einsicht auf, daß ein Medikament, das bei Erwachsenen schwere Nervenschädigungen verursachen kann, erst recht eine Gefahr für das werdende Leben darstellt.«<sup>2798</sup>

Nachdem, wie Havertz notierte, Ministerialdirigent Simon betont hatte, gegen »Wirtz müsse so Anklage erhoben werden, wie es im Anklageentwurf vorgesehen sei«, sagte er zu, die entsprechende Verfügung noch am gleichen Tag zu fertigen und dem Staatssekretär zur Kenntnisnahme vorzulegen.<sup>2799</sup> Dabei erklärte Simon, er selbst werde die Verantwortung für die Entschließung zur Anklageerhebung übernehmen: »Eine Vorlage des Anklageentwurfes an den nach der Geschäftsordnung des Kabinetts zuständigen Minister-Vertreter des Justizministers halte er nicht für angezeigt, da im vorliegenden Falle für eine besondere politisch-parlamentarische Verantwortung kein Raum sei. Die Verantwortung für die Entschließung gem. Nr. 1 der BeStra sei von ihm (Ministerialdirigent Simon) zu tragen.«<sup>2800</sup>

Nachdem Staatssekretär von Münchhausen die Verfügung zur Kenntnis genommen und mit dem Kommentar »Das Ganze ist skandalös!« versehen hatte,<sup>2801</sup> erging ein auf den 9. März datierter (und in der Verfügung als Entwurf enthaltener) Erlass an den seit kurzem als Generalstaatsanwalt in Köln

2796 Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 638–646, Zitat Bl. 645 (Nachtrag MinDig Simon, Braunstift). Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 08.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.; Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [29].

2797 Vermerk StA Aachen, 08.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. [2f.].

2798 Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 638–646, Zitat Bl. 645f. Siehe auch: Vermerk StA Aachen, 08.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.: »Abschließend betonte H. Ministerialdirigent Simon, er stimme – wie er auch zuvor bereits mehrfach hatte erkennen lassen – mit der Auffassung der übrigen Besprechungsteilnehmer überein.« Laut dem Vermerk der StA vom 08.12.1967 wies MinDig Simon bei der Besprechung auf einen Vermerk hin, den RA Pick zuvor bei einer Vorsprache am 02.03.1967 überreicht hatte. Der Vermerk Picks behandelte die Unterredung des Verteidigers mit Havertz und Knipfer am 27.12.1966, bei der dem RA erklärt worden war, man sei in der StA Aachen zur bindenden Entscheidung gelangt, Anklage gegen Wirtz zu erheben. Havertz bestätigte am 08.12.1967, dass der Vermerk Picks inhaltlich zutreffend sei. Siehe: Aktenvermerk RA Pick, 28.12.1966. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 633f.

2799 Dabei handelt es sich um: Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 638–646.

2800 Vermerk StA Aachen, 08.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Dem entsprach auch, dass MinDig Simon (Braunstift) in der Verfügung die Passagen, in denen von einer Billigung der Verfügung durch den StS die Rede war entweder gestrichen oder »Billigung« durch »Kenntnisnahme« ersetzt hatte. Siehe: Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, hier Bl. 646.

2801 Handvermerk StS von Münchhausen (Grünstift), 09.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 646.

amtierenden Dr. Franz Drügh,<sup>2802</sup> in dem dieser gebeten wurde, den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen »zu veranlassen, unter Berücksichtigung Ihrer Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Anklageentwurf beschleunigt Anklage zu erheben und mir ein Exemplar der Anklageschrift vorzulegen.«<sup>2803</sup> Laut einem handschriftlichen Nachtrag Simons zu der Aktenverfügung war die Firma Grünenthal an die Staatsanwaltschaft mit dem Wunsch herangetreten, an einer Pressekonferenz anlässlich der Anklageerhebung beteiligt zu werden. Simon legte die Verfügung dem Pressereferenten vor und äußerte dabei seine Meinung, dem Wunsch der Firma solle nicht entsprochen werden. Der Pressereferent, Ministerialrat Rahe, stimmte dieser Ansicht zu und instruierte den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen entsprechend.<sup>2804</sup>

Im Justizministerium zeigte man sich nun bestrebt, die Anklage möglichst schnell herausgehen zu lassen. Staatssekretär Münchhausen erkundigte sich am 9. März bei Regierungsdirektor Hermes, wann dies geschehen könne. Nachdem dieser erklärte, die Fertigung der Anklageschrift, über deren Inhalt Einigkeit bestehe, würde wegen ihres großen Umfangs voraussichtlich drei Wochen in Anspruch nehmen, wies der Staatssekretär Hermes an, »im Benehmen mit den beteiligten Stellen dafür zu sorgen, daß die Anklage unter Einsatz aller modernen technischen Mittel so schnell wie nur irgend möglich gefertigt werde und dann herausgehe.« Nach Rücksprache mit den beteiligten Stellen teilte Hermes Münchhausen mit, »daß die Anklage Ende nächster Woche – also etwa am 17. März 1967 – herausgehen könne.« Wie von Münchhausen ausdrücklich vermerkte, wurde hiervon auch Justizminister Neuberger informiert.<sup>2805</sup>

Die Anklage wurde am 13. März 1967 beim Landgericht Aachen erhoben.<sup>2806</sup> Mit der auf den 10. März datierten und von Havertz unterzeichneten Anklageschrift wurde »beantragt, die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht – Große Strafkammer – in Aachen zu eröffnen.«<sup>2807</sup> Am 14. März fand eine große Pressekonferenz in Aachen statt, auf der der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich und die Staatsanwälte Havertz und Knipfer über die Anklageerhebung Auskunft gaben. Zugleich wurde eine Presseerklärung herausgegeben, die Gierlich noch am gleichen Tag dem Pressereferenten des Justizministeriums per Fernschreiben mitteilte.<sup>2808</sup> Auch in Presse, Rundfunk und Fernsehen fand die Anklageerhebung ein großes Echo.<sup>2809</sup> Insbesondere seitens der Geschädigten wurde eine große Genugtuung über die Anklage geäußert.<sup>2810</sup>

Nach Erhebung der Anklage ließ die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zahlreichen Personen und Institutionen zukommen. Gemäß der Anordnung über Mitteilungen im Strafverfahren (MiS-

2802 Dr. Franz Drügh wurde am 06.06.1909 in Bonn geboren. Nach dem Krieg war Drügh ab 01.12.1947 StA in Mönchengladbach, wurde am 01.09.1949 ESTa in Bonn, wo er am 01.06.1951 zum OStA (als Behördenleiter) und am 01.10.1959 zum LOStA aufstieg. Am 02.02.1967 wurde er zum GStA in Köln ernannt. Drügh, dessen Ernennung zum GStA viel Aufmerksamkeit erfuhr, wurde damit auch im Contergan-Verfahren zur zentralen Schnittstelle zwischen StA Aachen und dem JM NRW. Mit dem 01.07.1974 trat Drügh in den Ruhestand und verstarb am 08.12.1995. Siehe: LAV NRW R, PS 0002, Nr. 191; LAV NRW R, NW 206, Nr. 44; LAV NRW R, NW 292, Nr. 90; LAV NRW R, NW O, Nr. 7446; sowie »Drügh: Abstand nach unten«. In: Der Spiegel Nr. 10, 27.02.1967, S. 46f.

2803 Verfügung JM NRW, 08.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 638–646, hier Bl. 646. Siehe auch den auf den 09. 03.1967 datierten Erlass in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 777; sowie Verfügung GStA Köln an LOStA Aachen, 13.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 197.

2804 Handvermerk MinRat Rahe (Blaustift), 13.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 646.

2805 Verfügung JM NRW, 09.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 647.

2806 LOStA Aachen an I. GStK LG Aachen, 13.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 1f.

2807 Anklageschrift, 1967, Bd. 1, S. 565. Original-Exemplar der Anklage: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 219–221.

2808 LOStA Aachen an JM NRW, 14.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 320, Bl. 198f.

2809 »Einmalig in der Geschichte der Justiz«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.03.1967.

2810 »genugtuung bei den contergan-geschaedigten«. Von: DPA, 15.03.1967.

tra) sandte die Staatsanwaltschaft am 23. März Exemplare unter anderem an die Gesundheitsabteilungen im baden-württembergischen Innenministerium und in der Bezirksregierung Aachen sowie an die Ärzte- und Apothekerkammern. Weitere Ausfertigungen gingen an Gutachter, das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt und das Polizeipräsidium Aachen. Am 29. März verfügte Havertz die Übersendung der Anklageschrift an die in ihr genannten Gutachter und wies zugleich darauf hin, dass nach Übergabe der Akten an die Strafkammer Kopien der Anklage nur noch auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtsvorsitzenden versandt werden dürfen.<sup>2811</sup> Am gleichen Tag bat Regierungsdirektor Hermes vom Düsseldorfer Justizministerium fernmündlich um die Übersendung von vier Exemplaren der Anklageschrift, die das Ministerium an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das Innenministerium in Düsseldorf weiterleiten wolle. Nachdem Hermes auf die beabsichtigte Übersendung an die Ärzte- und Apothekerkammern hingewiesen worden war, erklärte dieser, »dies unterliege der eigenen Zuständigkeit der StA Aachen.«<sup>2812</sup>

Am 5. April übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen fünf Exemplare der Anklageschrift (jeweils zwei Bände) an das Justizministerium. Dem Bericht beigefügt war außerdem ein Vermerk zum Beschuldigten Veltheim, in dem auf Unterlagen und Sachgesichtspunkte verwiesen war, die Veltheim entlasteten oder eine Anklage als nicht erfolgversprechend erscheinen ließen. Gierlich bat das Justizministerium um »Kenntnisnahme und Entschließung« und setzte dessen Einverständnis zur Einstellung des Verfahrens voraus, sollte er bis zum 10. Juni keine gegenteilige Weisung erhalten. Schließlich wies Gierlich darauf hin, dass die Ermittlungen gegen Dr. Michael voraussichtlich Ende April abgeschlossen seien.<sup>2813</sup>

In seinem Randbericht vom 17. April wies der Generalstaatsanwalt in Köln darauf hin, dass in Abschnitt C der Anklageschrift (»Zusammenfassende rechtliche Würdigung«) einige Daten versehentlich nicht geändert worden seien, man den Leitenden Oberstaatsanwalt aber bereits entsprechend unterrichtet habe. Der Einstellung des Verfahrens gegen von Veltheim stimmte der Generalstaatsanwalt zu.<sup>2814</sup> Im Justizministerium vermerkte man den Eingang der fünf Exemplare der Anklageschrift, wobei nochmals auf die inhaltliche Zustimmung durch das Ministerium, aber auch auf die noch fehlerhaften Daten hingewiesen wurde. Der bevorstehende Abschluss des Verfahrens gegen Michael war ebenso festgehalten wie die Absicht der Aachener Strafverfolgungsbehörde, das Verfahren gegen von Veltheim einzustellen. Das Justizministerium erhob hiergegen »keine Bedenken« und ließ einen entsprechenden Erlass an den Generalstaatsanwalt in Köln herausgehen.<sup>2815</sup> Zudem leitete man je eine Ausfertigung der Anklageschrift an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.<sup>2816</sup>

<sup>2811</sup> Verfügung StA Aachen, 23.03.1967; Verfügung StA Aachen, 29.03.1967; Handvermerk StA Havertz, 29.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2812</sup> Handvermerk StA Havertz, 29.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2813</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 05.04.1967; Vermerk betreffend den Beschuldigten Dr. von Veltheim, 20.03.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 655f., 657–662. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 365, Bl. 782f., 784–789; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

<sup>2814</sup> Randbericht GStA Köln, 17.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 663f.

<sup>2815</sup> Verfügung JM NRW, 26.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 665–668, Zitat Bl. 666. Siehe auch: GStA Köln an LOStA Aachen, 10.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 20 (handschriftliche Folierung).

<sup>2816</sup> Verfügung JM NRW, 26.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 665–668, hier Bl. 666f. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 26.04.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 27. Die beiden dem BMJ übersandten Anklagebände finden sich als eigenständige Akten in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30886 (Bd. 1) und Nr. 30887 (Bd. 2). Die Anklageschrift wurde u.a. BMJ Heinemann vorgelegt: Verfügung BMJ, 23.05.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 28.

Mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens gingen die wesentlichen Zuständigkeiten an das Gericht über. Nachdem die Hauptakten (rund 60.000 Blatt in 218 Aktenordnern) bereits im Januar und Februar 1967 auf Vollständigkeit und korrekte Foliiierung überprüft worden waren,<sup>2817</sup> wurden sie am 3. April gemeinsam mit den Beiakten (33 Bände) von der Staatsanwaltschaft Aachen an die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Aachen übergeben, abgesehen von der zu den Hauptakten gehörenden Anklageschrift, die sich bereits bei der Strafkammer befand.<sup>2818</sup> Staatsanwalt Havertz informierte die 1. Große Strafkammer am 21. April über die Fehler, auf die Oberstaatsanwalt Alpen hingewiesen hatte, die aufgrund eines Kanzlei-Versehens aber nur die vervielfältigten Exemplare der Anklageschrift betrafen und nicht das Original.<sup>2819</sup> Mit der Erhebung der Anklage und der Übergabe der Verfahrensakten lagen die entscheidenden Schritte nun bei der 1. Großen Strafkammer, die im Zwischenverfahren zu prüfen hatte, ob die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen wird.

### 3.3 Das Strafverfahren – Zwischenverfahren

Mit der Erhebung der Anklage fiel es der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen zu, über den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden. Gemäß § 201 der Strafprozessordnung teilte der Strafkammervorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Peter Weber, den Beschuldigten – die mit Anklageerhebung zu ›Angeschuldigten‹ wurden – die Anklageschrift mit und setzte für sie und ihre Verteidiger eine dreimonatige Erklärungsfrist zur Anklageschrift fest. Nach Prüfung etwaiger Einwendungen hatte die 1. Große Strafkammer darüber zu befinden, ob die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen und die Hauptverhandlung eröffnet wird. Während in den nächsten Monaten nun mit dem Beginn der Erklärungsfrist die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Anklageschrift durch die Verteidiger vorgenommen wurde, stellte sich seitens der Justizbehörden und des Gerichts die Frage nach den Nebenklägern. Staatsanwalt Havertz wies den Strafkammervorsitzenden Weber am 29. März auf die Schreiben von 347 Personen hin, die die Zulassung als Nebenkläger beantragt hatten und bei denen Havertz die Voraussetzungen zur Zulassung als erfüllt ansah.<sup>2820</sup>

Die Frage der Nebenklägerzahl war nicht zuletzt für die Verfahrensdauer von Bedeutung. In einem Handakten-Vermerk vom 11. April 1967 hatte Havertz die Frage einer möglichen Verfahrensverzögerung erörtert. Dabei kam der Staatsanwalt zu dem Schluss, dass das Zwischenverfahren, mit dessen Abschluss er nicht vor Dezember 1967 rechnete, durch die Nebenklagen nicht verzögert werde. Allerdings erwartete er eine Verzögerung des Hauptverfahrens, da nach der Zahl der Nebenkläger – inzwischen hatten sich 357 Nebenkläger angeschlossen – nun 421 statt 110 Einzelschädigungsfälle im Hauptverfahren zu erörtern seien (einige Nebenkläger waren schon in der Anklage erfasst). Die Ne-

<sup>2817</sup> Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [27].

<sup>2818</sup> Aktenvermerk StA Aachen, 03.04.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

<sup>2819</sup> LOStA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 21.04.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf.

<sup>2820</sup> LOStA Aachen an 1. GStK, 29.03.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf. Die Nebenkläger-Bände der Akten sind im Archiv kassiert worden. Siehe: LAV NRW R, Findbuch 223.01.02.



benkläger zur Zurücknahme ihrer Nebenklage zu bewegen hielt Havertz indes für »untunlich« und »wenig erfolgversprechend«.<sup>2821</sup>

Am 21. April 1967 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen dem Justizministerium in einem von Staatsanwalt Havertz verfassten Bericht mit, die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Aachen habe inzwischen die Anklageschrift mitgeteilt und eine Erklärungsfrist von drei Monaten festgesetzt. Die bisher 357 Nebenkläger würden, wie Havertz bemerkte, »nicht ohne Einfluß auf die Dauer des Verfahrens sein.« Obwohl sie für die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptverfahrens »grundsätzlich bedeutungslos« seien, werde das Gericht ein solches voraussichtlich erst dann eröffnen, wenn der Umfang der Beweisaufnahme absehbar sei, was die Begutachtung aller Nebenklage-Einzelfälle voraussetze. Während Havertz mit Blick auf den Beginn des Hauptverfahrens mit keiner Verzögerung rechnete, da er ohnehin eine längere Dauer des Zwischenverfahrens annahm, erklärte er, dass sich die »zusätzlichen Beweiserhebungen ohne Zweifel verzögerlich auf den Abschluß der Hauptverhandlung auswirken« würden, wobei er von 40 weiteren Verhandlungstagen ausging. Die Nebenkläger würden auf die »drohende Verfahrensverzögerung« hingewiesen.<sup>2822</sup> Die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Geschädigten als Nebenkläger rief in der Folgezeit zahlreiche Beschwerden der Angeeschuldigten bzw. der Geschädigten hervor.<sup>2823</sup>

Mit der Anklageerhebung erfuhr das Contergan-Verfahren auch im Ausland wieder eine größere Aufmerksamkeit. Damit war einmal mehr die Frage aufgeworfen, welchen Weg man zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und verfahrensrechtlichen Erwägungen andererseits einschlagen sollte. Auch aus dem Ausland gingen Eingaben zu dem Verfahren ein. Das Bundesministerium der Justiz übersandte dem Düsseldorfer Justizministerium am 24. April ein an den deutschen Botschafter in Paris adressiertes Schreiben des französischen Arztes Dr. Philippe Decourt vom 30. März mit dem »Anheimgeben«, es an die Aachener Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.<sup>2824</sup> Unter Hinweis auf einen Artikel über Thalidomid aus der Zeitung *Le Monde* hatte Decourt darum gebeten, als Zeuge gehört zu werden oder zumindest der Staatsanwaltschaft Informationen zur Verfügung stellen zu können, da er selbst zur Schädlichkeit thalidomidähnlicher Substanzen gearbeitet habe.<sup>2825</sup> Das Justizministerium sandte das Schreiben mit Erlass vom 23. Mai 1967 an die Staatsanwalt Aachen mit der »Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.«<sup>2826</sup>

Am 19. April 1967 hatte der japanische Konsul in Düsseldorf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen um die Überlassung einer Kopie der Anklageschrift gebeten.<sup>2827</sup> Die Aachener Staatsanwaltschaft, die dem Justizministerium darüber am 24. April berichtete, hatte – ebenso wie die General-

2821 Vermerk betreffend eventuelle Verzögerung des Verfahrens durch Nebenklage, 11.04.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf. Ebd. jeweils eine zahlenmäßige Aufstellung der Nebenkläger.

2822 LOStA Aachen an JM NRW, 21.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 671–673. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 13–15.

2823 Siehe diverse Beschwerdesachen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 322, passim.

2824 BMJ an JM NRW, 24.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 669. Nachdem die Botschaft der BRD in Paris das Schreiben an das AA übersandte hatte, leitete das AA es zunächst dem BMJ zu, das die Eingabe an das JM NRW weitergab und Decourt eine Abgabennachricht erteilte: AA an BMJ, 18.04.1967; BRD-Botschaft an AA, 12.04.1967; Verfügung BMJ, 24.04.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 21, 22, 24–26.

2825 Decourt an JM NRW, 24.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 681–683. Das JM NRW hatte die Eingabe zunächst zur Übersetzung an den zentralen Fremdsprachendienst der Landesregierung NRW weitergeleitet (ebd. Bl. 670).

2826 Verfügung JM NRW, 23.05.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 684f.

2827 Japanisches Konsulat an LOStA Aachen, 19.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 676.

staatsanwaltschaft Köln – »keine Bedenken« und bat um eine entsprechende Genehmigung.<sup>2828</sup> Im Justizministerium hielt man nach Eingang des Berichts aus Aachen in einer Aktenverfügung fest, dass für eine Entscheidung des Ministeriums »kein Raum« sei, da nach den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) die Entscheidungsbefugnis nunmehr der mit der Sache befassten Strafkammer zustehe. Für ein Abweichen von der Regelung sei »kein Grund ersichtlich«. Man bat daher den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen mit Erlass vom 18. Mai, durch die zuständige Strafkammer eine Entscheidung herbeizuführen.<sup>2829</sup>

Das Schreiben des japanischen Konsuls kreuzte sich mit einem Schreiben, das der japanische Botschafter in Bonn am 27. April an den Vorsitzenden der 1. Großen Strafkammer richtete, ebenfalls mit der Bitte um Überlassung der Anklageschrift.<sup>2830</sup> Am 30. Mai unterrichtete der Präsident des Oberlandesgerichts Köln das Justizministerium über das Ersuchen des Botschafters. Wie der Präsident mitteilte, halte der Vorsitzende der Strafkammer einen Entschluss ohne Entscheidung der obersten Justizbehörde für »untunlich«. Jedoch plädiere dieser gegen eine Überlassung, denn der »Kreis der Personen, die Kenntnis vom Inhalt einer Anklageschrift erhalten, sollte grundsätzlich klein gehalten werden. Außerdem bestehe hier die Gefahr, daß eine mit deutschen Rechtsverhältnissen nicht vertraute Stelle nach Durchsicht der Anklageschrift den Eindruck erhalten könnte, als ob die gegen die Angeklagten erhobene Beschuldigung bereits als wahr erwiesen sei.« Der Präsident des Oberlandesgerichts schloss sich dieser Auffassung an.<sup>2831</sup>

Im Justizministerium vermerkte man in einer Aktenverfügung vom 9. Juni das vom japanischen Konsul unabhängige Ersuchen des Botschafters. Wie der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen Referent Hermes im Ministerium mitgeteilt hatte, habe die Vorsitzende der Strafkammer die Bearbeitung zurückgestellt, bis man in Düsseldorf über das Ersuchen der Botschaft entschieden habe. Da es sich beim Schreiben der Botschaft um ein Ersuchen einer diplomatischen, nicht konsularischen Vertretung handelte, verfügte Ministerialdirigent Simon, eine Stellungnahme der Bundesregierung einzuholen. Dem Bundesministerium der Justiz wurde am 9. Juni ein entsprechendes Schreiben zugesandt, in dem auch »Bedenken gegen die Überlassung« geltend gemacht wurden und dem die Schreiben der Botschaft und des Oberlandesgerichtspräsidenten beigefügt waren.<sup>2832</sup> Das Bundesministerium der Justiz wandte sich daraufhin an das Auswärtige Amt,<sup>2833</sup> das am 23. August eine Verbalnote an die japanische Botschaft leitete, wonach dem Ersuchen nicht entsprochen werden kön-

2828 LOStA Aachen an JM NRW, 24.04.1967; Randbericht GStA Köln, 02.05.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 674f. Bericht des LOStA auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 17f.

2829 Verfügung JM NRW, 18.05.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 677–680, hier Bl. 679f. StS Münchhausen (Grünstift) zeichnete dies zustimmend ab. Siehe auch: JM NRW an LOStA Aachen, 18.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 21.

2830 Japanische Botschaft an 1. GStK LG Aachen, 27.04.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 687. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 32; PAAA, B 83, Nr. 708, nf.

2831 OLG Köln an JM NRW, 30.05.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 686f. Der OLG-Präsident wies ebenso auf wirtschaftliche Nachteile hin, die Firma Grünenthal im Ausland durch die noch nicht erwiesenen Vorwürfe entstehen könnten. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 30f.; PAAA, B 83, Nr. 708, nf.

2832 Verfügung JM NRW, 09.06.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 688f. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 09.06.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 29.

2833 Verfügung BMJ, 29.06.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 33f.; BMJ an AA, 29.06.1967. In: PAAA, B 83, Nr. 708, nf.

ne.<sup>2834</sup> Die Note wurde über das Bundesministerium der Justiz an das Justizministerium in Düsseldorf und von dort an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln übersandt.<sup>2835</sup>

Nachdem rund ein Monat der Erklärungsfrist verstrichen war, beantragte der Verteidiger von Wirtz, Rechtsanwalt Rudolf Pick, die Ausweitung der Erklärungsfrist auf sechs Monate bis zum 15. Oktober 1967. Wie der Sozius des Justizministers Neuberger darlegte, fehlten den Verteidigern die Bände 188 bis 218 der Hauptakte. Außerdem sei den Verteidigern erst mit der Überreichung der Anklageschrift ersichtlich, auf welche genauen Sachzusammenhänge sich die Staatsanwaltschaft stütze, und erst jetzt eine rechtliche Würdigung durch die Strafverfolgungsbehörde vorgenommen worden. Auch enthalte die Anklage neue medizinische Publikationen und bislang unbekannte Erörterungen zur Vorhersehbarkeit der teratogenen Schäden, die eine Prüfung durch Fachleute erfordere. Da die Staatsanwaltschaft von der Beendigung der Schlussgehöre bis zur Zustellung der Anklageschrift rund ein halbes Jahr benötigt habe, dürfte es, so Pick, nur »billig« sein, den Verteidigern den gleichen Zeitraum zu gewähren.<sup>2836</sup> Den Ausführungen Picks schlossen sich weitere noch Verteidiger an.<sup>2837</sup> Nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft<sup>2838</sup> verlängerte die 1. Große Strafkammer die Erklärungsfrist am 3. Mai bis zum 1. Oktober 1967 und wies zugleich darauf hin, dass es sich bei den fehlenden Bänden um die Einlassungen der Angeschuldigten handele, die nach Absprache unter den Verteidigern selbst ausgetauscht werden sollten.<sup>2839</sup>

Das weitere Vorgehen der Verteidigung zielte zudem darauf ab, den zentralen Gutachter der Anklage – Prof. Widukind Lenz – aus dem Verfahren ausschließen. Am 29. Mai 1967 beantragte der Verteidiger Chauvistrés, Rechtsanwalt Alex Meyer-Köring, bei der Strafkammer, den Sachverständigen Lenz »gemäß §§ 74, 24 StPO wegen Besorgnis der Befangenheit« abzulehnen. In seinem Antrag legte Meyer-Köring unter Verweis auf höchstrichterliche Entscheidungen dar, dass ein »früheres Tätigwerden des Sachverständigen für fremde gegenteilige Interessen [...] die Besorgnis der Befangenheit« begründe. Da Lenz zahlreiche ärztliche Bescheinigungen, die zur Durchsetzung von Schadensansprüchen gegen Grünenthal dienen sollten, ausgestellt und sich dabei »so pointiert zu Ungunsten der Angeschuldigten festgelegt« habe, sei das Ablehnungsgesuch gerechtfertigt.<sup>2840</sup> Meyer-Köring stützte seinen Antrag mit 27 Anlagen, die sich im Wesentlichen aus Kopien von Schreiben und Gutachten zusammensetzten.<sup>2841</sup> Vier Tage später folgte ein ebenfalls gegen Lenz gerichtetes Ablehnungsgesuch des Verteidigers von Sievers, Rechtsanwalt Roesen, samt Anlagen.<sup>2842</sup> Nachdem der Strafkammervorsitzende die Anträge am 1. Juni »mit der Bitte um Stellungnahme« an die Staatsanwaltschaft geleitet hatte,<sup>2843</sup> stellte Havertz am 1. August seine 54-seitige Stellungnahme fertig, die die Anträge

2834 Verbalnote AA an Japanische Botschaft, 23.08.1967. In: PAAA, B 83, Nr. 708, nf. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 38; LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 691.

2835 Verfügung AA, 23.08.1967. In: PAAA, B 83, Nr. 708, nf.; AA an BMJ, 23.08.1967; Verfügung BMJ, 29.08.1967. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 36, 38; BMJ an JM NRW, 29.08.1967; Verfügung JM NRW, 07.09.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 690, 692f.

2836 RA Pick an 1. GStK LG Aachen, 19.04.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 157–159, Zitat Bl. 158.

2837 Siehe: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 132, 133, 136, 140, 141, 142, 160, 172.

2838 Stellungnahme StA Aachen, 02.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 162–171.

2839 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 03.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 173.

2840 RA Meyer-Köring an 1. GStK LG Aachen, 29.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 1–19, Zitate Bl. 1, 3, 18.

2841 Siehe die Anlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 20–73.

2842 RA Roesen an 1. GStK LG Aachen, 02.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 74–78, Anlagen Bl. 79–84.

2843 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 01.06.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 85.

der Verteidiger als unbegründet zurückwies.<sup>2844</sup> Nach Prüfung der Stellungnahme wies die Strafkammer die Ablehnungsgesuche mit Beschluss vom 8. September zurück. Landgerichtsdirektor Weber wies in seiner Begründung unter anderem darauf hin, dass Lenz von der Staatsanwaltschaft lediglich als Sachverständiger zur Frage der *generellen* Kausalität bei Fruchtschäden benannt worden sei. Da es sich um eine grundlegende wissenschaftliche Frage handle, deren Bejahung die Angeschuldigten nicht zwangsläufig beschwere, sei die Besorgnis der Befangenheit unbegründet. Ohnehin hätten sich auch die Angeschuldigten selbst von der objektiven Haltung von Lenz überzeugt gezeigt.<sup>2845</sup>

Die Verteidiger gaben sich damit aber nicht zufrieden. Nachdem sie am 18. und 19. September Beschwerde gegen den Beschluss der Strafkammer eingelegt hatten,<sup>2846</sup> reichten Roesen und Meyer-Köring am 15. und 21. Oktober ausführliche Begründungen für ihre Beschwerden ein.<sup>2847</sup> Jedoch wurden auch die abermaligen Ablehnungsgesuche durch Beschluss der Strafkammer vom 24. Oktober 1967 abschlägig beschieden, wobei die Begründung auf den Beschluss vom 8. September verwies.<sup>2848</sup> Ebenso wenig Erfolg hatten die Verteidiger beim Kölner Oberlandesgericht, wo die Verteidiger Beschwerde gegen die Entscheidungen der Aachener Strafkammer einreichten. Am 11. Dezember 1967 wies der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln die Beschwerden gegen den Beschluss der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen vom 8. September 1967 zurück.<sup>2849</sup>

Derweil hatten die Verteidiger eine Offensive aus Gutachten und Einlassungen vorbereitet, die Mitte September 1967 startete. Den Anfang machte Rechtsanwalt Schmitz, der in einem 129-seitigen Schreiben vom 15. September 1967 bei der 1. Großen Strafkammer beantragte, die Anklage gegen von Schrader-Beielstein nicht zur Hauptversammlung zuzulassen.<sup>2850</sup> Von den anderen Verteidigern gingen in der Folgezeit ähnliche Anträge ein. Rechtsanwalt Pick legte am 30. September in einer 45-seitigen Eingabe nebst Anlagen die Gründe dar, die gegen ein strafrechtlich relevantes Verschulden seines Mandanten sprächen.<sup>2851</sup> Mit einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag, das ebenfalls einen Antrag auf Nichtzulassung der Anklage enthielt,<sup>2852</sup> übersandte Pick zwei Rechtsgutachten des Erlanger Juraprofessors Hans-Jürgen Bruns. Dieser hatte in dem Gutachten »Tatbestandsprobleme des Contergan-Prozesses« unter anderem Einwände gegen die strafrechtliche Erfassbarkeit der teratogenen Schädigungen erhoben, und in dem Gutachten »Prozessuale Mängel der Anklage im Contergan-Prozess« unter anderem Bedenken gegen den Tenor der Anklageformel geltend gemacht.<sup>2853</sup> Es folgten zwei Gutachten des Bonner Strafrechtlers Armin Kaufmann, der sich sowohl mit der Tatbestandsmäßigkeit teratogener Schädigungen als auch mit dem Problem der Sorgfaltspflichtverletzung

2844 Stellungnahme StA Aachen, 01.08.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 87–140.

2845 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 08.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 152–159.

2846 RA Meyer-Köring an 1. GStK LG Aachen, 19.09.1967; RA Roesen an 1. GStK LG Aachen, 18.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 160, 162.

2847 RA Roesen an 1. GStK LG Aachen, 15.10.1967; RA Meyer-Köring an 1. GStK LG Aachen, 21.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 166–182, Anlagen Bl. 183–202; Bl. 203–229, Anlagen Bl. 230–291.

2848 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 24.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 293.

2849 Beschluss OLG Köln – 2 Ws 701-702/67 –, 11.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 223, Bl. 311f.

2850 RA Schmitz an 1. GStK LG Aachen, 15.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 231, 3–132.

2851 RA Pick an 1. GStK LG Aachen, 30.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 1–48, Anlage Bl. 49–97.

2852 RA Pick an 1. GStK LG Aachen, 27.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 98.

2853 Prof. Bruns, Gutachten »Tatbestandsprobleme des Contergan-Prozesses«; Prof. Bruns, Gutachten »Prozessuale Mängel der Anklage im Contergan-Prozess«. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 99–122, 123–149. Beide Texte dienen als Grundlage für BRUNS, verfahrensrechtliche Fragen, 1972; BRUNS, materiell-rechtliche Fragen, 1972.

befasste.<sup>2854</sup> Neben den juristischen Gutachten übergab Pick ein Gutachten des Mediziners und Direktors des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin, Gerhard Rommeney, der die »Voraussehbarkeit von Missbildungen« bestritt.<sup>2855</sup>

Rechtsanwalt Damassiotis, seit Mitte 1967 zusätzlicher Verteidiger des Angeschuldigten Sievers, überreichte am 27. September einen 96-seitigen Antrag.<sup>2856</sup> Am gleichen Tag stellte der ebenfalls Sievers verteidigende Rechtsanwalt Mennigmann einen entsprechenden Antrag, dem eine 578 Seiten starke Einlassung folgte.<sup>2857</sup> Zwei Tage später übersandte Rechtsanwalt Pasch, seit Mai 1967 Verteidiger von Leufgens, einen auf den 25. September datierenden 225-seitigen Antrag.<sup>2858</sup> Am Tag darauf folgten Anträge des seit dem 24. August zusätzlich den Angeschuldigten Schrader-Beielstein vertretenden und später zum zentralen Verteidiger avancierenden Rechtsanwaltes Dr. Günter Dörr (27 Seiten),<sup>2859</sup> des Verteidigers Dahrendorf (110 Seiten),<sup>2860</sup> und des im Mai 1967 hinzugetretenen Mückter-Verteidigers Dr. Mai (143 Seiten).<sup>2861</sup> Auch nach Ablauf der Erklärungsfrist gingen noch weitere Anträge ein, so von Rechtsanwalt Meyer-Köring, der sich in seinem Antrag vom 9. Oktober auf bereits eingegangene Schriftsätze bezog,<sup>2862</sup> und von Rechtsanwalt Zodrow, der der Strafkammer am 10. November 1967 auf 234 Seiten darlegte, was gegen eine Zulassung der Anklage spreche.<sup>2863</sup> Fast alle Verteidiger fügten ihren Anträgen und Antragsbegründungen noch mehr oder weniger umfangreiche Anlagen bei. Die Staatsanwaltschaft nahm zu den umfangreichen Antragsbegründungen nur kurz Stellung und wies sie inhaltlich zurück.<sup>2864</sup>

Nach Ablauf der Erklärungsfrist wurde das Justizministerium über das zwischenzeitliche Geschehen informiert, das mit Erlass vom 7. September 1967 einen neuen Sachstandsbericht angefordert hatte.<sup>2865</sup> Wie der Leitende Oberstaatsanwalt am 9. Oktober in einem von Havertz verfassten Bericht mitteilte, war die Erklärungsfrist für die Angeschuldigten und ihre Verteidiger am 2. Oktober abgelaufen. Die Verteidiger von Wirtz, Mückter, Leufgens, Winandi, Sievers, Kelling und von Schrader-Beielstein hätten Schriftsätze im Umfang von rund 1.900 Blatt eingereicht und beantragt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Ein Antrag auf Voruntersuchung sei nicht gestellt worden. Wie Havertz weiter berichtete, hätten die Verteidiger von Chauvistré und Sievers zudem einen Befangen-

2854 Rechtsgutachten von Prof. Kaufmann, »Können Missbildungen nach Thalidomid als tatbestandsmäßige Erfolge i.S. der §§ 223, 230, 222 StGB angesehen werden?« Rechtsgutachten von Prof. Kaufmann, »Gutachten zur Frage der Sorgfaltspflichtverletzung gemäß §§ 222, 230 StGB bei Missbildungen nach Thalidomideinnahme«. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 150–163, 165–232.

2855 Gutachten von Prof. Rommeney zur Frage der Voraussehbarkeit von Missbildungen. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 233–263.

2856 RA Damassiotis an 1. GStK LG Aachen, 27.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 228, Bl. 27–122.

2857 RA Mennigmann an 1. GStK LG Aachen, 27.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 229, Bl. 1–3, Einlassung zur Anklage Bl. 26–376; Nr. 230, Bl. 1–191 (Fortsetzung von Nr. 229).

2858 RA Pasch an 1. GStK LG Aachen, 29.09.1967; RA Pasch an 1. GStK LG Aachen, 25.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 226, Bl. 1, 2–226.

2859 RA Dörr an 1. GStK LG Aachen, 30.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 231, Bl. 149–175.

2860 RA Dahrendorf an 1. GStK LG Aachen, 30.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 225, Bl. 270–379.

2861 RA Mau an 1. GStK LG Aachen, 30.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 225, Bl. 1–3, Begründung Bl. 4–146. Siehe auch: Stellungnahme zu den in der Anklageschrift niedergelegten Vorwürfen, soweit diese Dr. Mückter im Besonderen betreffen, 05.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 225, Bl. 183–268.

2862 RA Meyer-Köring an 1. GStK LG Aachen, 09.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 225, Bl. 269. In seinem Antrag, die Anklage der StA Aachen nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen; bezog sich Meyer-Köring auf die Anträge der RAe Mau, Damassiotis, Dörr, Pick, Pasch, und Dahrendorf.

2863 RA Zodrow an 1. GStK LG Aachen, 10.11.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 227, Bl. 1–234.

2864 Stellungnahme StA Aachen, 09.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 225, Bl. 178–181; Stellungnahme der StA Aachen, 17.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 228, Bl. 213–219.

2865 Verfügung JM NRW, 07.09.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 692f. Siehe auch: JM NRW an LOStA Aachen, 07.09.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 22.

heitsantrag gegen Prof. Dr. Lenz gestellt, den die Strafkammer aber am 8. September 1967 »als unbegründet zurückgewiesen« habe. Die Verteidiger hätten dagegen Beschwerde eingelegt, eine Begründung aber noch nicht eingereicht. Zugleich wies Havertz darauf hin, das Bemühen, »der durch die zahlreichen Nebenklagen drohenden Verfahrensverzögerung durch entsprechende Hinweise an die Nebenkläger bzw. deren Rechtsanwälte entgegenzuwirken«, sei bislang erfolglos geblieben. Vielmehr habe sich die Zahl der Nebenkläger in der Zwischenzeit auf 378 erhöht. Das Gericht habe mittlerweile über 12 Anschlussklärungen entschieden, davon 7 zurückgewiesen.<sup>2866</sup>

Überdies berichtete Havertz über das wiederaufgenommene Verfahren gegen Michael. Nachdem die Ermittlungen am 12. April formell abgeschlossen und die Schlussgehöre inzwischen durchgeführt worden waren, teilte der Staatsanwalt nun mit, eine Einstellung des Verfahrens gegen Michael zu beabsichtigen.<sup>2867</sup> Dem Bericht war ein mehrseitiger Vermerk angehängt, der die Argumente für eine Einstellung zusammenfasste.<sup>2868</sup> Nachdem auch der Sachbearbeiter der Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Alpen, in seinem Randbericht die Einstellung des Verfahrens gegen Michael als »sachgemäß« bezeichnet hatte,<sup>2869</sup> schloss sich das Justizministerium dieser Auffassung an und teilte dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen mit Erlass vom 24. Oktober mit, »keine Bedenken« gegen die Einstellung des Verfahrens zu haben.<sup>2870</sup> Das Verfahren gegen Michael wurde daraufhin am 6. November erneut eingestellt.<sup>2871</sup>

Gravierendere Komplikationen zeichneten sich im Dezember 1967 ab. In einem Vermerk für die Handakten hielt Havertz am 7. Dezember ein Gespräch mit dem Strafkammervorsitzenden Weber fest. Laut dem Staatsanwalt hatte der Landgerichtsdirektor angekündigt, »die Anklageschrift, deren Tenor er nicht für ordnungsgemäß halte, zurückgeben zu wollen.«<sup>2872</sup> Grund war die Formulierung »unter anderem«, die in der Anklageformel aufgeführten Einzelschadensfällen vorangestellt war.<sup>2873</sup> Weber, der erklärt habe, um eine Beschleunigung des Verfahrens bemüht zu sein und im Januar 1968 über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden zu wollen, hielt diese Formulierung für »unzulässig«, auch sei es »zumindest nicht üblich, die Namen der Geschädigten nicht in der Anklageformel zu nennen.« Gegenüber den Einwendungen von Havertz habe Weber erklärt, er erwarte eine dahingehende Änderung der Anklage, »daß die Staatsanwaltschaft bei einer Neufassung des Anklagetextes die Worte ›unter anderem‹ durch das Wort ›mindestens‹ ersetze und ihrerseits dabei die Nebenklagefälle ebenfalls unberücksichtigt lasse. Falls keine Beschränkung durch die StA erfolge, werde die Anklage wohl kaum zugelassen. Falls bei einer Neufassung des Anklagetextes die Namen der

2866 LOStA Aachen an JM NRW, 09.10.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 694–697, Zitate Bl. 695. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 813–816; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 27–30.

2867 LOStA Aachen an JM NRW, 09.10.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 694–697, hier Bl. 696f.

2868 Vermerk betreffend den Beschuldigten Dr. med. Michael, 25.09.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 698–704. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 817–823; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Michael berief sich u.a. darauf, allein durch seinen Vorgesetzten Mückter – unzureichend – über die Contergan-Problematik informiert worden zu sein und auf dessen Weisungen gehandelt zu haben. Das Verfahren wurde mangels Nachweises einer strafbaren Handlung eingestellt.

2869 Randbericht GStA Köln, 17.10.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 697v. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 17.10.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 824.

2870 Verfügung JM NRW, 24.10.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 705f.

2871 Verfügung StA Aachen, 06.11.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 262, Bl. 287.

2872 Vermerk StA Aachen, 07.12.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 708–710, Zitat Bl. 708. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2873 Anklageschrift, Bd. 1, S. III–VI: »[...] werden angeklagt [...] unter anderem in den Fällen [...]«. Hervorhebung NLS.

Nebenkläger mit aufgeführt werden sollten, würde er den Verteidigern neue Erklärungsfristen einräumen. Eine dadurch erfolgende Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes habe er dann nicht zu vertreten.«<sup>2874</sup>

Der Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer verdeutlichte seine Einwände in einer dem Leitenden Oberstaatsanwalt zugeleiteten Verfügung vom 8. Dezember 1967, mit der er die Anklage zurückreichte. Weber wies auf Bedenken gegen die Anklage aus strafprozessualen Gründen hin. Nach § 200 der Strafprozessordnung habe die Anklageschrift die zur Last gelegte Tat zu bezeichnen, um zweifelsfrei erkennen zu lassen »innerhalb welcher tatsächlicher Grenzen die gerichtliche Untersuchung geführt werden soll.« Nur wenn die Anklageschrift das vorgeworfene Tatgeschehen hinreichend konkretisiere, also die »Einzelakte möglichst genau« bezeichne, sei »Rechtssicherheit gewährleistet und der Angeschuldigte in den Stand gesetzt, sich auf eine sachgemäße Verteidigung einzurichten.«<sup>2875</sup> Zwar seien in der Anklage »bestimmte Personen als durch die Angeschuldigten geschädigt namentlich bezeichnet.« Allerdings sei die Anklage insofern nicht ordnungsgemäß, als sie durch die mehrfache Verwendung des Begriffs »unter anderem« und durch ihren weiteren Inhalt »die Angeschuldigten nicht nur in den namentlich genannten Fällen, sondern in einem weit größeren Umfang verfolgt wissen« will. Die namentlich nicht genannten Fälle seien aber nicht hinreichend bestimmt. »Bei der demnach bestehenden Ungewißheit über den Umfang des Vorwurfs und die Person der Verletzten ist weder dem Gericht eine ausreichende Grundlage gegeben für die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens noch den Angeschuldigten eine sachgemäße Vorbereitung der Verteidigung möglich. Da aber eine ordnungsgemäße Anklage eine unabdingbare Prozeßvoraussetzung ist, wird Gelegenheit gegeben, den Bedenken Rechnung zu tragen und die Entscheidung über die Eröffnung ausgesetzt.« Die Anklageschrift wurde der Staatsanwaltschaft mit der Verfügung zurückgereicht, die Verteidiger darüber in Kenntnis gesetzt.<sup>2876</sup>

In einem nicht ausgeführten Roh-Entwurf hielt der Leitende Oberstaatsanwalt fest, nach »erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage [...] keinen Anlaß zu einer Änderung der Anklageschrift oder deren Formel« zu sehen und die Bedenken des Strafkammervorsitzenden »nicht zu teilen.« Die von Weber zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen seien mit dem vorliegenden Sachverhalt »kaum vergleichbar«. Der Anklagevorwurf erstreckte sich im vorliegenden Verfahren auf ein pflichtwidriges Verhalten bei dem Vertrieb thalidomidhaltiger Präparate, das in der Anklage ebenso angeführt sei wie Tatzeit und Tatort. »Lediglich eine Aufzählung aller durch das pflichtwidrige Verhalten der Angeschuldigten Geschädigten enthält die Anklageschrift nicht. Eine – im übrigen unmögliche – konkrete Aufzählung aller Geschädigten würde hier – im Gegensatz zu den zitierten Entscheidungen – nichts Zusätzliches darüber auszusagen vermögen, was den Angeklagten als strafbares Tun oder Unterlassen vorgeworfen wird. Es würde lediglich einen genauen Aufschluß über den Schadensumfang geben. Daß diesen genau zu umreißen nicht möglich ist, liegt an den Besonderheiten des Contergan-Verfahrens und vermag [...] die Ordnungsmäßigkeit der Anklage im Sinne des § 200 nicht zu beeinflussen.« Diese Argumentation war nicht nur mit weiteren Literatúrauszügen untermauert, son-

<sup>2874</sup> Vermerk StA Aachen, 07.12.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 708–710, Zitate Bl. 708f.

<sup>2875</sup> 1. GStK LG Aachen an LOStA Aachen, 08.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 305–307, Zitate Bl. 305.

Auch in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 711–713; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf.

<sup>2876</sup> 1. GStK LG Aachen an LOStA Aachen, 08.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, hier Bl. 305f.

dern auch mit dem Hinweis versehen, die Berücksichtigung der namentlich nicht genannten Fälle sei für die Angeschuldigten insoweit die günstigste Lösung, »als sie nicht Gefahr laufen können, außerhalb des vorliegenden Verfahrens wegen nicht genannter oder noch nicht bekannter Schadensfälle gesondert zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden.«<sup>2877</sup>

Kurz darauf erfuhr auch die Presse von der Rückgabe der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft. Der *Spiegel* berichtete darüber am 18. Dezember und informierte in wenigen Worten über die Bedenken der Strafkammer und die Aussetzung der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.<sup>2878</sup> Die Justiz-Pressestelle in Aachen sah sich daraufhin noch am 18. Dezember veranlasst, eine Pressemitteilung unter anderem an die *Deutsche Presse-Agentur* herauszugeben, da die *Spiegel*-Meldung »zu ernststen Mißverständnissen in der Öffentlichkeit Anlaß geben« könne. Die Mitteilung unterstrich, dass es sich bei der Rückgabe der Anklageschrift lediglich um eine »prozeßleitende Verfügung« des Strafkammervorsitzenden handele, der gegen einige Formulierungen der Anklageschrift Bedenken habe. »Eine Entscheidung der Frage, ob das Hauptverfahren eröffnet werden soll oder nicht, ist damit nicht getroffen und auch nicht beabsichtigt.« Die Staatsanwaltschaft werde diese Bedenken nun prüfen, eine Entscheidung bald ergehen.<sup>2879</sup>

Das Justizministerium erfuhr durch die Veröffentlichung im *Spiegel* über die Rückgabe der Anklage. Noch am 18. Dezember erkundigte sich Referent Hermes telefonisch in Aachen über den Sachverhalt, bat um Übersendung der Zuschrift des Gerichts und des Antwortentwurfs der Staatsanwaltschaft zwecks Erörterung im Ministerium.<sup>2880</sup> Nachdem auch der Staatssekretär informiert worden war, Abteilungsleiter Simon den Leitenden Ministerialrat und Gruppenleiter III A (›Generalien‹) Josef Römer um Mitprüfung gebeten und Havertz die einschlägigen Unterlagen übersandt hatte, wurde eine Besprechung für den 3. Januar 1968 anberaumt.<sup>2881</sup> Noch bevor diese stattfand, erfolgte in Aachen am 28. Dezember eine weitere Besprechung zwischen Landgerichtsdirektor Weber und Gerichtsassessor Henseler einerseits und den Staatsanwälten Gierlich und Havertz andererseits, die nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Schluss gekommen waren, dass das Handeln Webers unbegründet sei. Der Landgerichtsdirektor vertrat aber erneut die Auffassung, die Anklage sei nicht hinreichend konkretisiert. Es sei »alles zu vermeiden, was in einem eventuellen späteren Revisionsverfahren zur Aufhebung eines Urteils I. Instanz führen müsse. Eine Gefahr sehe er in einem Eröffnungsbeschluß, der vom BGH als nicht ausreichend konkretisiert angesehen werden könnte.« Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich erklärte, die Staatsanwaltschaft beabsichtige, die Anklage dem Gericht wieder unverändert zuzuleiten, aber mit einem kurzen Begleitschreiben zu versehen, dass unter den in der Anklage erwähnten Worten »unter anderem« nichts anderes als »mindestens«

2877 LOStA Aachen an I. GStK LG Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 714–718, Zitate Bl. 714, 716. Siehe auch den Entwurf vom 20.12.1967 sowie den damit in einigen Teilen identischen Vermerk zu § 200 StPO, 18.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2878 »Contergan-Anklage«. In: Der Spiegel Nr. 52, 18.12.1967. Auch in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 707. Siehe auch »Weitere Verzögerung im Contergan-Verfahren«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.12.1967; »Contergan-Prozeß«. In: Die Zeit, 19.01.1968.

2879 Verfügung Justizpressestelle Aachen, 18.12.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 719.

2880 Verfügung JM NRW, 18.12.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 707v.

2881 Verfügung JM NRW, 23.12.1967; Verfügung JM NRW, 23.12.1967. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 707v, 719.



zu verstehen sei. Weber deutete daraufhin an, dass dies die Strafkammer in die Lage versetze, die Anklage doch zum Hauptverfahren zuzulassen.<sup>2882</sup>

Die Besprechung im Justizministerium fand am 3. Januar 1968 unter Beteiligung von Ministerialdirigent Simon, den Leitenden Ministerialräten Römer und Gall, den Regierungsdirektoren Kunert und Hermes sowie der Staatsanwälte Alpen, Gierlich und Havertz statt. Laut der entsprechenden Verfügung vertraten die Teilnehmer »übereinstimmend« die Auffassung, »daß die von dem Strafkammervorsitzenden gegen die Anklageschrift geäußerten Bedenken unbegründet sind.« Man beschloss daher, dass die Staatsanwaltschaft »die Anklageschrift mit einer erläuternden Stellungnahme<sup>2883</sup> [...] dem Gericht wieder zurückgeben und den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wiederholen« werde. Bei Presseanfragen werde die Staatsanwaltschaft mitteilen, »sie habe die Anklageschrift, die nach ihrer Auffassung den gesetzlichen Erfordernissen genüge, dem Gericht wieder vorgelegt.« Überdies teilten die Vertreter aus Aachen mit, »der Strafkammervorsitzende sei gewillt, das Verfahren sobald wie möglich zum Abschluß zu bringen.« Sofern dessen Bedenken wegen der Anklage ausgeräumt würden, wovon die beiden Staatsanwälte fest ausgingen, »könne noch in diesem Frühjahr mit dem Beginn der Hauptverhandlung gerechnet werden.«<sup>2884</sup>

Vor diesem Hintergrund wurden im Ministerium auch die mit dem Fortgang des Verfahrens verbundenen Probleme erörtert. Mit Blick auf die technischen Probleme einer Hauptverhandlung (Beschaffung eines Verhandlungsraums, Errichtung eines Pressezentrum, Installation von Lautsprechern und Tonbandanlage, Ersatzrichter und -schöffen) beschloss man, dass der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich gemeinsam mit dem Aachener Landgerichtspräsidenten Dr. Josef Mainz die erforderlichen Vorkehrungen treffen und, sofern eine Entscheidung des Justizministeriums nötig sei, entsprechende Vorschläge unterbreiten werde.<sup>2885</sup>

Nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich die Anklage am 9. Januar 1968 der 1. Großen Strafkammer unter Beifügung der Stellungnahme erneut vorgelegt hatte,<sup>2886</sup> berichtete er dem Justizministerium am 17. Januar über die erneute Einreichung der Anklage beim Gericht. Zugleich verwies Gierlich auf eine Erörterung der technischen Verfahrensprobleme mit Landgerichtspräsident Mainz. Dieser habe, so Gierlich, auf die Schwierigkeit verwiesen, offizielle Schritte einzuleiten, solange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet und der Beginn der Hauptverhandlung unbekannt sei. Wie Gierlich weiter mitteilte, stehe die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens kurz bevor und werde wohl noch vor dem Kongress des Bundesverbandes der Eltern körper-

2882 Vermerk StA Havertz, 28.12.1967; Vermerk LOStA Gierlich, 28.12.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf.

2883 Die Stellungnahme war der Verfügung nachgeheftet: »Die Anklageschrift wird mit folgender Stellungnahme zurückgegeben: Die Anklage ist Sinne des § 154a StPO auf die darin ausdrücklich genannten Fälle beschränkt worden. In der Anklageformel kommt die Beschränkung in den Worten »unter anderem« zum Ausdruck. Damit ist nichts anderes gemeint als mit dem Wort »mindestens«. Ich wiederhole meinen Antrag, über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen und gebe anheim, in den Eröffnungsbeschuß meine vorstehende Erläuterung aufzunehmen.« (= Stellungnahme zur Zurückgabe der Anklageschrift, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 724. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 309; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 365, nf.).

2884 Verfügung JM NRW, 06.01.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 720–723, Zitate Bl. 721f.

2885 Ebd. Bl. 722f. Dr. Josef Mainz, geb. 06.10.1905, wirkte seit dem 01.02.1950 als LGDir und seit 01.08.1950 als AGDir in Köln, bevor er am 01.12.1958 LG-Präsident in Aachen wurde. Siehe: LAV NRW R, BR Pe, Nr. 13324; LAV NRW R, NW Pe, Nr. 6764.

2886 LOStA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 09.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 222, Bl. 309.

geschädigter Kinder am 27. Januar ergehen. Für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens sei das Gericht bestrebt, in der ersten Maihälfte die Hauptverhandlung zu beginnen.<sup>2887</sup>

### 3.4 Das Strafverfahren – Hauptverfahren

#### 3.4.1 Bis zur Eröffnung des Prozesses

Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Aachen eröffnete das Hauptverfahren mit Beschluss vom 18. Januar 1968.<sup>2888</sup> Nachdem die Kammer bereits tags zuvor die von den Verteidigern gestellten Anträge zurückgewiesen hatte, von der Eröffnung des Hauptverfahrens abzusehen und zunächst weitere Beweiserhebungen durchzuführen,<sup>2889</sup> erfolgte die Zulassung der Anklage ohne eine Änderung, die nach § 207 StPO möglich gewesen wäre.<sup>2890</sup> Noch am 18. Januar wurden die Angeschuldigten – die mit Zulassung der Anklage zu ›Angeklagten‹ wurden –, die Verteidiger, die bisher zugelassenen Nebenkläger und deren Vertreter über die Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet. Zugleich teilte der Strafkammervorsitzende Weber in dem Anlageschreiben mit, der Prozess werde voraussichtlich in der zweiten Maihälfte 1968 beginnen.<sup>2891</sup> Am gleichen Tag gab Havertz der Strafkammer bekannt, dass das Verfahren 4 Js 987/61 mit der Eröffnung des Hauptverfahrens nunmehr unter dem Aktenzeichen 4 KMs 1/68 geführt werde.<sup>2892</sup>

Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete dem Justizministerium am 22. Januar über die Eröffnung des Hauptverfahrens und wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, die Hauptverhandlung werde voraussichtlich in der zweiten Maihälfte beginnen.<sup>2893</sup> Dem Bericht war ein Exemplar des Eröffnungsbeschlusses sowie des Anlageschreibens angehängt.<sup>2894</sup> Nach Eingang des Berichts im Justizministerium, wo man über die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits unterrichtet war,<sup>2895</sup> wurden auf Grundlage einer Verfügung vom 15. Februar Ablichtungen des Berichtes aus Aachen, des Eröffnungsbeschlusses und des Anlageschreibens an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das nordrhein-westfälische Innenministerium weitergeleitet, wobei auch der Wortlaut des Erläuterungsschreibens wiedergegeben war, mit dem die Staatsanwaltschaft die Anklage am 9. Januar an die Strafkammer zurückgereicht hatte.<sup>2896</sup>

<sup>2887</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 17.01.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 725–727. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 836–838; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, Bl. 36–38 (handschriftliche Foliierung).

<sup>2888</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 18.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 1f.

<sup>2889</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 17.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 4f.

<sup>2890</sup> § 207 StPO. Siehe SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozessordnung, 1967, S. 438–441.

<sup>2891</sup> Verfügung 1. GStK LG Aachen, 18.01.1968; Verfügung StA Aachen, 18.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 3.

<sup>2892</sup> Verfügung StA Aachen, 18.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 6.

<sup>2893</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 22.01.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 729. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 840; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

<sup>2894</sup> Eröffnungsbeschluss der 1. GStK LG Aachen, 18.01.1968; Anlageschreiben zum Eröffnungsbeschluss, 18.01.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 730–732. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 841–843.

<sup>2895</sup> Randbericht GStA Köln, 22.01.1968; Verfügung JM NRW, 31.01.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 727v, 728 (dort Vermerke von StS Münchhausen und MinDig Simon)

<sup>2896</sup> Verfügung JM NRW, 15.02.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 732a f., Reinschrift Bl. 734. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 16.02.1968; LOStA Aachen an JM NRW, 22.01.1968; Eröffnungsbeschluss der 1. GStK LG Aachen, 18.01.1968; Anlageschreiben zum Eröffnungsbeschluss, 18.01.1968. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 40, 41, 42–43, 44. Auch das BMG hatte am 06.02.1968 angerufen und gebeten, »bei der nächsten Unterrichtung über den Sachstand [...] auch Ablichtungen

Der Widerstand der Verteidiger ließ nicht lange auf sich warten. In einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 8. Februar erhoben sie Einwände gegen den Eröffnungsbeschluss und beantragten, gemäß § 206 a StPO das Verfahren »insoweit einzustellen, als es über die in der Anklageschrift ausdrücklich erwähnten Fälle hinaus eröffnet worden ist.« Denn durch die »Generalklausel« fehle es für die mit »u.a.« eingeführten Fälle »nicht nur an einer ordnungsgemäß erhobenen Anklage, sondern auch an einem rechtsgültigen Eröffnungsbeschluss.« Die Verteidiger bezogen sich bei ihrer Begründung, neben einem bereits während des Zwischenverfahrens eingereichten Rechtsgutachten des Erlanger Juristen Bruns, auch auf Ausführungen der Strafkammer selbst, die noch im Dezember 1967 gegenüber der Staatsanwaltschaft ähnliche Bedenken erhoben hatte.<sup>2897</sup> In einer kurzen Stellungnahme vom 14. Februar erwiderte der inzwischen zum Ersten Staatsanwalt beförderte Havertz, die Anklage sei »nicht fehlerhaft« und das Gutachten des Professors Bruns nicht überzeugend.<sup>2898</sup> Die Verteidiger hatten mit ihren Einwendungen keinen Erfolg. Nach Stellungnahme der Staatsanwaltschaft lehnte die Strafkammer den Antrag mit Beschluss vom 14. März 1968 ab.<sup>2899</sup>

Die Verteidiger ließen nichts unversucht, um den ihrer Auffassung nach unrechtmäßigen Eröffnungsbeschluss abzuwehren. Bereits am 16. Februar 1968 hatte Mückters Verteidiger Schmidt-Leichner im Namen aller neun Angeklagten Verfassungsbeschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss eingelegt. Schmidt-Leichner beantragte, den Beschluss insoweit aufzuheben, als er die Anklage »wegen einer unbestimmten Vielzahl von Fällen (>unter anderem<-Formel) zuläßt.« Er beantragte weiter, das Hauptverfahren bis zur Entscheidung der Verfasserbeschwerde auszusetzen oder hilfsweise nur auf die näher bezeichneten Fälle zu beschränken. Der Frankfurter Rechtsanwalt begründete die Beschwerde damit, der Eröffnungsbeschluss lasse eine »Blankettanklage« zu. Damit sei nicht nur sein Inhalt »wesentlich unbestimmt«, vielmehr könne die Anklagebehörde aufgrund der »unter anderem<-Formel immer neue, nicht in der Anklage konkret genannte Fälle miteinbeziehen. Auf diese Weise würden die wichtigsten Rechtsgrundsätze durchkreuzt und die Angeklagten in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.<sup>2900</sup> Das Bundesverfassungsgericht, wo die Beschwerde unter dem Zeichen 2 BvR 100/68 lief, teilte Schmidt-Leichner bereits mit Schreiben vom 22. Februar mit, dass gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde »Bedenken« bestünden, da diese nur dann zulässig sei, wenn ein »dringendes schutzwürdiges Interesse daran besteht, daß über die Verfassungsmäßigkeit des Zwischenbescheides sofort und nicht erst in Verbindung mit der Überprüfung der Endentscheidung erkannt werde.« Dies sei hier nicht der Fall.<sup>2901</sup> Der Zweite Senat des Bundesverfas-

von dem Schriftwechsel beizufügen, der zwischen der StA und dem Gericht im Zusammenhang mit der auch in der Presse erörterten Rückgabe der Anklageschrift geführt worden ist [...]. Frau Minister Strobel interessiert sich hierfür persönlich in starkem Maße. [...] Gegen die Übersendung der gewünschten Unterlagen dürften keine Bedenken bestehen.« Verfügung JM NRW, 08.02.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 728v.

2897 Verteidiger an 1. GStK LG Aachen, 08.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 94f. Die Verteidiger bezogen sich auf: Prof. Bruns, Gutachten »Prozessuale Mängel der Anklage im Contergan-Prozess«. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 224, Bl. 123–149. Zu den Einwendungen der Kammer siehe Kap. 3.3.

2898 LOStA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 14.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 103.

2899 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 14.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 168–172.

2900 RA Schmidt-Leichner an BVerfG, 16.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 325, nf. [2, 5].

2901 BVerfG an RA Schmidt-Leichner, 22.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 325, nf. RA Schmidt-Leichner hatte gegen diesen Vorbescheid eine weitere Beschwerde eingelegt und dazu eine Stellungnahme des Prof. Leisner beigefügt (siehe: RA Schmidt-Leichner an BVerfG, 26.02.1968; RA Schmidt-Leichner an BVerfG, 01.03.1968; Stellungnahme Prof. Dr. Leisner, 28.02.1968, ebd., nf.). Dies änderte aber nichts an der Entscheidung des BVerfG.

sungsgerichts blieb bei dieser Auffassung und verwarf die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 15. März 1968 als unzulässig.<sup>2902</sup>

In der Zwischenzeit wurde mit der organisatorischen Prozessvorbereitung begonnen. Auf Veranlassung des Strafkammervorsitzenden Weber erfolgte am 12. Februar 1968 eine Besprechung zwischen den Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern und Nebenklagevertretern über die technischen Fragen des Prozesses. Neben dem Verhandlungsort, der Sitzordnung, den Projektions- und Übersetzungsanlagen wurde auch über die Frage einer Aufzeichnung diskutiert (die später noch Anlass zu rechtlichen Friktionen geben sollte). Weber teilte mit, dass die gesamte Verhandlung auf Tonband aufgenommen werde, erhob aber Bedenken gegen eine – von den Verteidigern gewünschte – Möglichkeit zur eigenständigen Aufzeichnung durch die Prozessbeteiligten. Geplant war seitens des Gerichts, die Verhandlungen an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen, wobei man letztlich dem Wunsch der Verteidiger entsprach, von montags bis mittwochs zu verhandeln. Als erster Verhandlungstag wurde hier bereits der 27. Mai 1968 in Erwägung gezogen. Mit Blick auf die Prozessdauer erklärte Weber, es sei »nicht annähernd abzusehen, wie lange der Prozess dauern werde.«<sup>2903</sup> Dass er aber nicht in einem Jahr abgeschlossen werden konnte, war allen Beteiligten klar.<sup>2904</sup> Mit Blick auf die einzelnen Sachkomplexe teilte Weber mit, zunächst die generelle Kausalität der Nervenschäden, sodann der Fruchtschäden, anschließend die Schuldvorwürfe und den historischen Geschehensablauf und zuletzt die Einzelfälle zu behandeln. Weber bat die Verteidiger, ihm rechtzeitig die Benennung weiterer Sachverständiger mitzuteilen; einen solchen Wunsch äußerte Rechtsanwalt Dörr.<sup>2905</sup>

Die technischen Vorbereitungen konnten in den folgenden Wochen im Wesentlichen abgeschlossen werden. Da im Gerichtsgebäude in Aachen kein ausreichend großer Verhandlungssaal zur Verfügung stand, mietete man das Casino der Grube ›Anna‹ in Alsdorf an. Im Justizministerium hielt Referent Hermes in einer von Gruppenleiter Gall am 21. März gezeichneten Verfügung den aktuellen Stand der Vorbereitungen fest. Laut telefonischer Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts Gierlich warteten die Anklagevertreter zwar immer noch auf die offizielle Bestätigung des 27. Mai als erstem Verhandlungstermin, doch gingen die Vorbereitungen »im Zusammenwirken mit der Abteilung I« des Justizministeriums insgesamt »zügig voran.« Eine Besprechung über die Lösung der technischen Probleme habe in der vorigen Woche in den für die Verhandlungen vorgesehenen Räumlichkeiten in Alsdorf stattgefunden.<sup>2906</sup>

Neben den technischen Vorbereitungen war auch die Nebenkläger-Frage zu klären. Am 6. März 1968 erging ein erster umfangreicher Beschluss der 1. Großen Strafkammer über die Anschlussklärungen von Nebenklägern, wonach über die in der Anklageschrift hinaus Genannten weitere 198 gliedmaßengeschädigte Kinder und 11 nervengeschädigte Erwachsene als Nebenkläger zugelassen wurden.<sup>2907</sup> In der Folgezeit erfolgten weitere Anschlussklärungen. Nachdem weitere Vorbereitungen

2902 Beschluss BVerfG – 2 BvR 100/68 –, 22.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 325, nf.

2903 Vermerk 1. GStK LG Aachen, 12.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 90–93, Zitat Bl. 92.

2904 Mündliche Mitteilung OStA a.D. Günter, 06.03.2014.

2905 Vermerk 1. GStK LG Aachen, 12.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 90–93, hier Bl. 93.

2906 Verfügung JM NRW, 21.03.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 735. Vgl. zu den Räumlichkeiten »Annas Bühne«. In: Der Spiegel Nr. 11, 11.03.1968, S. 52.

2907 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 06.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 128–141.

getroffen waren, setzte Landgerichtsdirektor Weber am 21. März den 27. Mai 1968 als ersten Hauptverhandlungstermin fest. Da personelle Ausfälle aufgrund der erwarteten Prozessdauer nicht unwahrscheinlich waren, ordnete er die Hinzuziehung von drei Ergänzungsrichtern und sechs Ergänzungsschöffen zu der aus drei Richtern und zwei Schöffen bestehenden Strafkammer an.<sup>2908</sup>

Das Justizministerium wurde über die weiteren Vorbereitungen durch einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Aachen vom 28. März 1968 unterrichtet. Berichtsverfasser Havertz wies sowohl auf den Ort als auch auf die Termine der Hauptverhandlung hin. Neben der Hinzuziehung der Ergänzungsrichter und -schöffen, informierte der Erste Staatsanwalt auch über die Nebenkläger-Frage. Wie Havertz ausführte, habe die Strafkammer von den bisher 404 Anschlussklärungen als Nebenkläger 232 zugelassen und 147 abgelehnt. 18 Anträge hätten sich durch Tod oder Rücknahme erledigt, bei 7 stehe die Entscheidung noch aus. Havertz schloss mit dem Hinweis, dass die »organisatorischen Vorbereitungen für das Hauptverfahren« durch den Landgerichtspräsidenten Mainz »mit Nachdruck weiterbetrieben« würden.<sup>2909</sup>

Im Justizministerium wurde der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 28. März mit Verfügung vom 9. April 1968 unter anderem dem Staatssekretär und Abteilungsleiter I vorgelegt. Mit gleicher Verfügung wurden das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Gesundheitswesen und das nordrhein-westfälische Innenministerium über die vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen mitgeteilten Termine unterrichtet.<sup>2910</sup> Gierlich teilte dem Justizministerium laut einer Verfügung vom 23. April fernmündlich mit, »daß die Vorbereitungen für die Hauptverhandlung zügig weiterliefen« und der vorgesehene Termin voraussichtlich eingehalten werden könne.<sup>2911</sup> Selbst Justizminister Neuberger, der alle Entscheidungen im Contergan-Verfahren an seinen Staatssekretär delegiert hatte, überzeugte sich am 9. April 1968 persönlich vom Fortgang der Prozessvorbereitungen. Anlässlich eines Besuchs der Aachener Justizvollzugsanstalt – die Reform des Strafvollzugs gehörte zu den zentralen Projekten der Ministertätigkeit Neuberger<sup>2912</sup> – machte der Minister einen Abstecher nach Alsdorf und besichtigte dort unter größerem Medienaufgebot den Verhandlungssaal im Bergwerks-Casino. Dabei gab Neuberger zu erkennen, keine Erklärungen zu dem bevorstehenden Prozess abzugeben und auch zu keinem der Verhandlungstage zu erscheinen. Über Neuberger's Besuch in Alsdorf wurde in verschiedenen Medien berichtet, ohne dass dieser Besuch öffentlich skandalisiert worden wäre.<sup>2913</sup>

Die Presse griff die Eröffnung des Hauptverfahrens begierig auf. Während zahlreiche Artikel die Entscheidung der Strafkammer, die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen, im Wesentlichen sachlich wiedergaben und sich vor allem auf die Dimension des bevorstehenden Prozesses bezogen,<sup>2914</sup>

2908 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 21.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 208a.

2909 LOStA Aachen an JM NRW, 28.03.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 737f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 848f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

2910 Verfügung JM NRW, 09.04.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 739–740. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 10.04.1968. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 45.

2911 Verfügung JM NRW, 23.04.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 740v.

2912 SCHMALHAUSEN, Neuberger, 2002, S. 80–121.

2913 »Landesjustizminister Neuberger besichtigt Alsdorfer Kasino«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.04.1968.

2914 »Das Hauptverfahren im Contergan-Verfahren eröffnet«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.01.1968; »Experten streiten vor Gericht. Contergan-Prozess dauert Jahre«. In: Westfälische Rundschau, 23.01.1968; »strafkammer eroeffnet hauptverfah-

waren in manchen Blättern auch kritische Töne zu vernehmen – Kritik, die sich aber weniger auf den Eröffnungsbeschluss selbst richtete als vielmehr auf die Rückgabe der Anklageschrift durch die Strafkammer. Die Rückgabe sei, so schrieb etwa Ferdinand Ranft am 19. Januar 1968 in der *Zeit*, eine »juristische Panne« mit »weitreichenden Folgen«. Mit diesem Schritt, der allen Verfahrensbeteiligten »unerklärlich« sei, habe man den Eindruck erweckt, als würde das Verfahren eingestellt. »Inzwischen spricht man nicht mehr gern über den Vorfall; die Anklageschrift liegt schon wieder bei der Strafkammer, und die Staatsanwaltschaft hat keine Silbe an ihr geändert.«<sup>2915</sup>

Mit der Bekanntgabe der Eröffnung des Hauptverfahrens wurde auch im Ausland das Interesse am Strafverfahren aufs Neue geweckt. Dies galt besonders für England, wo sich Vergleichsverhandlungen zwischen Geschädigten und Distillers im Endstadium befanden.<sup>2916</sup> Wie Havertz in den Handakten vermerkte, hatte ein Reporter der Zeitung *The Sunday Telegraph* am 19. Januar, an dem der Beschluss der Strafkammer bekanntgegeben wurde, nach Dienstschluss bei ihm in der Privatwohnung angerufen und sich erkundigt, ob nun ein Einblick in die Anklageschrift möglich sei. Havertz verneinte dies und verwies den Journalisten an die Justizpressestelle. Schulte-Hillen berichtete dem Staatsanwalt am nächsten Tag, einem englischen Presseorgan seien weite Teile der Anklageschrift bekannt und in England würden Korrespondenzen zwischen Grünenthal und Distillers zum Kauf angeboten. Havertz lehnte es ab, hierauf einzugehen und vermerkte, dass Ablichtungen der Gerichtsakten neben den Verteidigern nur Schulte-Hillen zugegangen seien, die Anklageschrift hätten von der Nebenklägerseite nur die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und de Leur erhalten.<sup>2917</sup> Dass Havertz diese Informationen eigens in einem Handvermerk festhielt, lässt eine gewisse Verunsicherung angesichts der nun wieder aufwallenden Publizität erahnen. Dabei spielten nicht nur der Anruf in der Privatwohnung eine Rolle, sondern auch der Umstand, dass Havertz durch seine Kontakte mit Pressevertretern in Schwierigkeiten mit seinen Vorgesetzten geraten war.

Bis zur Eröffnung des Prozesses blieb das Thema in den Medien weiterhin präsent. Großes Interesse fanden die technischen Vorbereitungen, über die sowohl in der Presse<sup>2918</sup> als auch im Fernsehen ausgiebig berichtet wurde.<sup>2919</sup> Aber auch dabei fielen Äußerungen, die von den Justizbehörden und vor allem im Ministerium mit einigem Argwohn betrachtet wurden. So war in dem Artikel *Alsdorf rüstet sich für den Contergan-Prozeß*, der am 3. April in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* erschien und sich hauptsächlich mit dem Verhandlungssaal, der Zusammensetzung der Strafkammer und dem Ort Alsdorf befasste, zu lesen: »Das Aachener Landgericht stellt in Aussicht, daß die beteiligten Richter und Staatsanwälte in Kürze vor der Öffentlichkeit zu der bevorstehenden Prozeßeröffnung noch einmal Stellung nehmen werden.«<sup>2920</sup> Für Referent Hermes gab der Artikel Anlass, sich

ren im contergan-fall«. Von: DPA, 19.01.1968; »hauptverfahren im contergan-prozess eroeffnet«. Von: AP, 19.01.1968; »der ›fall contergan‹ auf der anklagebank«. Von: DPA, 22.01.1968.

2915 »Contergan-Prozeß«. In: Die Zeit, 19.01.1968.

2916 »Contergan-Vergleich in England kein Präjudiz«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.02.1968. Siehe zur Regelung in Großbritannien auch: Botschaft der BRD an AA, 03.08.1970. In: PAAA, B 85, Nr. 1200, nf. Weitere Unterlagen ebd.

2917 Verfügung StA Aachen, 21.01.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf.

2918 Siehe exemplarisch »Minuziöse Vorbereitung eines Verfahrens«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.02.1968; »Der Contergan-Prozeß kann beginnen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.05.1968.

2919 Siehe v.a. *Hierzulande – Heutzutage* (ausgestrahlt: 21.05.1968 im WDR); ferner *Hier und Heute* (ausgestrahlt: 07.05.1968 im WDR); *Tagesschau* (ausgestrahlt: 07.05.1968 in der ARD).

2920 »Alsdorf rüstet sich für den Contergan-Prozeß«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.04.1968. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 736.

über die angekündigte Stellungnahme in Aachen umgehend telefonisch zu informieren. Wie er in einer auch Abteilungsleiter Simon vorgelegten Verfügung zwei später Tage festhielt, hatte der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich mitgeteilt, ihm sei »nichts davon bekannt, daß die an dem Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte zu der bevorstehenden Hauptverhandlung noch einmal öffentlich Stellung nehmen wollen. Er halte das auch für ausgeschlossen, wolle sich deshalb aber mit dem LG-Präsidenten noch in Verbindung setzen.«<sup>2921</sup> Auch wenn es sich um eine Falschmeldung handelte, zeigt die Reaktion des Ministeriums doch, wie sensibel man auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens auf öffentliche Äußerungen der Anklagevertreter reagierte.

Mit dem bevorstehenden Prozess stellte sich für die Staatsanwaltschaft die Frage, wer in Alsdorf die Anklage vertreten sollte. Dass ein Staatsanwalt allein dies nicht leisten und rund 20 Verteidigern entgegenzutreten konnte, lag auf der Hand. Am 1. März 1968 wurde Staatsanwalt Knipfer nach zweieinhalb Jahren wieder voll zum Contergan-Verfahren abgestellt, nachdem er bereits während der Ermittlungen zum Contergan-Verfahren abgeordnet und auch in der Folgezeit immer wieder an Verfahrensfragen beteiligt war.<sup>2922</sup> Zugleich war auch eine Unterstützung der Anklagevertreter nötig, vor allem wenn es um die Handhabung des umfangreichen Aktenmaterials ging. Konnte die Abordnung eines Staatsanwalts noch behördenintern geregelt werden, so war dies bei Polizeibeamten nicht ohne Weiteres möglich. Daher bat der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich am 15. Mai Oberstaatsanwalt Hermes im Justizministerium, die Abstellung des Kriminalhauptmeisters Josef Kaiser zur Staatsanwaltschaft für die Dauer der Hauptverhandlung zu veranlassen. In einem Fernschreiben vom Folgetag begründete Gierlich die Abordnung damit, dass Kaiser »praktisch seit Beginn des Verfahrens« an den Ermittlungen und »entscheidend am Aufbau und der Ordnung der Akten beteiligt« gewesen sei. Aufgrund seiner Aktenkenntnis sei seine Abordnung zu Staatsanwaltschaft »dringend erforderlich«, um die Anklagevertreter sachgemäß unterstützen und die »in erheblichem Maße« zu erwartenden Anträge der Verteidigung umgehend überprüfen zu können.<sup>2923</sup> Hermes teilte Gierlich am 24. Mai telefonisch mit, das zuständige Innenministerium habe eine Abordnung Kaisers zugesagt und die Bezirksregierung Aachen entsprechend informiert.<sup>2924</sup> Kurz zuvor war am 20. Mai mit Dr. Hans Helmut Günter ein dritter Staatsanwalt für die Sitzungsververtretung in Alsdorf freigestellt worden.<sup>2925</sup> Günter hatte bereits zuvor an einigen Schlussgehören teilgenommen.<sup>2926</sup>

Mitte Mai kristallisierte sich auch heraus, wer die als Nebenkläger zugelassenen Geschädigten im Alsdorfer Prozess vertreten würde. War bereits seit einiger Zeit klar, dass die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und de Leur als Vertreter fungieren würden (beide hatten bereits ein Exemplar der Anklageschrift erhalten<sup>2927</sup>), so kamen nun noch einige weitere Geschädigtenvertreter hinzu. Am 17. Mai

2921 Verfügung JM NRW, 05.04.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 736v.

2922 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [34f.].

2923 Verfügung StA Aachen, 16.05.1968, LOStA Aachen an JM NRW, 16.05.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Siehe auch: Verfügung JM NRW, 17.05.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 741.

2924 Handvermerk LOStA Gierlich, 24.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf.

2925 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [37].

2926 Günter war z.B. an Schlussgehören bei Sievers und Veltheim beteiligt: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 262, 363.

2927 Siehe den Schriftverkehr der StA mit RA de Leur und RA Schulte-Hillen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 265, Bl. 125–129, 131–140; StA Aachen an RA de Leur, 24.07.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. Weitere Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326.

sprach der Vorsitzende des nordrhein-westfälischen Interessenverbandes der Eltern körpergeschädigter Kinder, Hubert Linn, der später Vorsitzender des Bundesverbandes wurde, bei der Staatsanwaltschaft in Aachen vor und stellte den Kölner Dozenten und Rechtsanwalt Dr. Dr. Rupert Schreiber als Vertreter mehrerer Nebenkläger aus Köln vor. Schreiber, der sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Prozessmaterie einarbeiten konnte und von Havertz in groben Zügen über den Inhalt der Anklageschrift informiert wurde,<sup>2928</sup> sollte später neben Schulte-Hillen zur zentralen Figur auf Seiten der Nebenklage werden. Die übrigen Vertreter blieben vergleichsweise unscheinbar und waren, mit Ausnahme des Rechtsanwalts Reinhard Mevius, nur selten in Alsdorf anwesend.<sup>2929</sup>

Auch auf Seiten der Verteidigung kam es noch vor dem Prozess zu einer Neuformierung. Waren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens bereits Gruissem, Dahs, Neuberger und einige weitere Verteidiger aus der Verteidigung ausgetreten, so schied auch Leufgens' Verteidiger Pasch aus. Da dieser zuvor in einem am Landgericht Aachen anhängigen Zivilverfahren ein geschädigtes Kind gegen die Firma Grünenthal vertreten hatte, intervenierte die Staatsanwaltschaft und verwies auf eine evidente Interessenkollision. Nach einigem Hin und Her legte Pasch am 6. März 1968 sein Mandat nieder.<sup>2930</sup> Zugleich kamen neue Verteidiger hinzu. Dies entsprach nicht nur dem Interesse der Angeklagten, sondern zunächst auch dem der Staatsanwaltschaft. Auf Havertz' Anraten erreichte Landgerichtsdirektor Weber, dass für jeden Angeklagten wenigstens zwei Verteidiger bestellt wurden, um bei etwaigem Ausscheiden Verzögerungen zu vermeiden. Waren bereits nach der Anklageerhebung acht weitere Juristen in die Verteidigung eingetreten, so folgten nach dem Eröffnungsbeschluss weitere. Am 26. März bestellte sich Günter Warda, Strafrechtsprofessor an der Universität Bochum, zum Verteidiger des Angeklagten Leufgens.<sup>2931</sup> Der Erlanger Juraprofessor Hans-Jürgen Bruns, der die Verteidigung mit Rechtsgutachten unterstützt hatte, bestellte sich am 6. Mai 1968 zum Verteidiger von Wirtz und wurde, als Wirtz ausschied, zum Mit-Verteidiger von Schrader-Beielstein.<sup>2932</sup>

Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung wurde die Verteidigung um vier weitere Juristen ergänzt. Aufgrund von Paschs Ausscheiden schloss sich Rechtsanwalt Dietrich Pinski am 24. Mai 1968 als weiterer Jurist der Verteidigung von Leufgens an.<sup>2933</sup> Während die Bestellung des Rechtsanwalts Ott vergleichsweise unspektakulär war, trat mit Rechtsanwalt Georg Greeven ein weiterer Sozius von Pick und Neuberger in die Verteidigung ein. Besonderen Widerwillen erregte seitens der Anklagevertreter aber die Einsetzung des Firmensyndikus Veltheim zum Verteidiger des Angeklagten Sievers am 16. Mai.<sup>2934</sup> Da Veltheim als ehemaliger Beschuldigter und aufgrund seiner engen Zusammenarbeit mit Sievers und Schrader-Beielstein im Contergan-Ausschuss ein wichtiger Zeuge war, durch eine Bestellung zum Verteidiger aber der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterlag, beantragte die Staatsanwaltschaft am 21. Mai, Veltheim als Verteidiger abzulehnen.<sup>2935</sup> Die Entscheidung erging aber nicht mehr vor Beginn der Hauptverhandlung.

2928 Ablauf des Contergan-Verfahrens vor Hauptverhandlung, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 319, nf. [36f.].

Siehe auch RA Schreiber an LG Aachen, 25.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 266, Bl. 65f.

2929 Die anwesenden Nebenklägervertreter finden sich jeweils zu Beginn von WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1–6, 1968–1971.

2930 RA Pasch an 1. GStK LG Aachen, 06.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 117, siehe auch Bl. 118–126.

2931 RA Warda an LG Aachen, 26.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 210, Vollmacht Bl. 211.

2932 RA Bruns an LG Aachen, 06.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 293, Vollmacht Bl. 294.

2933 RA Pinski an LG Aachen, 24.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 382, Vollmacht Bl. 383.

2934 RA Veltheim an 1. GStK LG Aachen, 16.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 374, Vollmacht Bl. 375.

2935 StA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 21.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 376f.



Nicht nur aufgrund der Zahl der Verfahrensbeteiligten zeichnete sich deutlich ab, dass es zu einem regelrechten »Mammutprozeß« kommen würde,<sup>2936</sup> wie zahlreiche Zeitgenossen meinten. Auch der zum Teil hochkomplexe Verfahrensstoff ließ eine andere Erwartung kaum zu. Dies galt nicht zuletzt für den medizinisch-wissenschaftlichen Verfahrensstoff. Während Landgerichtsdirektor Weber bereits im Frühjahr mit zahlreichen, als Sachverständigen vorgesehenen Medizinerinnen die Modalitäten ihrer Vernehmungen erörterte, bemühten sich die Verteidiger, weitere Gutachter ins Verfahren einzuführen, um die Position der Anklage zu erschüttern. Rechtsanwalt Dörr beantragte am 11. März, 40 von ihm namentlich angegebene Professoren und Mediziner als zusätzliche Gutachter zu bestellen. Die anderen Verteidiger schlossen sich Dörr an und benannten zum Teil selbst Sachverständige.<sup>2937</sup> Da die Gutachter aber nicht ad hoc im Alsdorfer Prozess auftreten konnten und ihre Gutachten zunächst vorbereiten mussten, kam auch hier der Faktor Zeit ins Spiel. Wohl aus diesem Grund und um die Kausalitätsfrage nicht zweimal verhandeln zu müssen, änderte Landgerichtsdirektor Weber seinen am 12. Februar vorgestellten Verhandlungsplan. Anstatt mit der generellen Kausalität zu beginnen, beabsichtigte der Strafkammervorsitzende nunmehr, zunächst Vernehmung von Zeugen und Geschädigten zu den in der Anklage aufgeführten Einzelschadensfällen durchzuführen.<sup>2938</sup> Nach den ersten Zeugenvernehmungen begann dann allerdings ab dem 9. Verhandlungstag in Alsdorf die Erörterung der generellen Kausalität.<sup>2939</sup>

Noch bevor der Prozess begann, zeichnete sich ab, dass nicht alle Angeklagten zum Prozess erscheinen würden. Am 15. Mai 1968 ging beim Landgericht Aachen ein Schreiben des Wirtz-Verteidigers Pick ein, der beantragte, das Verfahren gegen seinen Mandanten nach §§ 206, 206 a StPO »endgültig einzustellen.«<sup>2940</sup> Pick überreichte in diesem Zusammenhang eine von drei Ärzten unterzeichnete Bescheinigung, nach der der 72-jährige Wirtz am 8. Mai wegen eines durchgebrochenen Zwölffingerdarmgeschwürs mit Bauchfelleiterung operiert worden war. Wie es in dem auch von dem Ordinarius der chirurgischen Universitätsklinik Köln Prof. Herberer unterzeichneten Attest hieß, befinde sich Wirtz weiterhin in stationärer Behandlung und sei mindestens für die nächsten drei Monate nicht verhandlungsfähig. »Im Hinblick auf das hohe Alter und die Möglichkeit eines Rückfallgeschwürs mit allen weiteren Komplikationen wäre«, so die Ärzte weiter, »die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung mit einem erneuten Risiko für sein Leben verbunden.«<sup>2941</sup> Noch am 15. Mai leitete Landgerichtsdirektor Weber die Bescheinigung an die Verwaltung des Landkreises Aachen weiter, mit der Bitte um »amtsärztliche Äußerung und Stellungnahme.«<sup>2942</sup> Der Amtsarzt Dr. Schröder hatte, wie er am Folgetag mitteilte, »den operierten, bettlägerigen Patienten aufgesucht und Röntgenaufnahmen, das Krankenblatt, den Operationsbericht und die Fieberkurve des Erkrankten eingesehen.« Diese Kontrollen hätten »den im Ärztebericht enthaltenen Befund bestätigt.«<sup>2943</sup>

2936 »Das Hauptverfahren im Contergan-Verfahren eröffnet.« In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.01.1968.

2937 RA Dörr an 1. GStK LG Aachen, 11.03.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 199–205, siehe auch Bl. 167, 174, 208, 295–302, 335–338, 339–342.

2938 Verhandlungsplan (bis Ende Juli), ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 266–271.

2939 Siehe Kap. 3.4.2.

2940 RA Pick an 1. GStK LG Aachen, 14.05.1968 (eingegangen: 15.05.1968). LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 357f.

2941 Ärztliches Attest Bethlehem Krankenhaus, 14.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 359.

2942 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 15.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 360.

2943 Gesundheitsamt Lk Aachen an 1. GStK LG Aachen, 16.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 362.

Der Strafkammervorsitzende informierte die Staatsanwaltschaft noch am gleichen Tag, dass eine Abtrennung des Verfahrens gegen Wirtz beabsichtigt sei,<sup>2944</sup> was kurz darauf auch zur Presse durchdrang.<sup>2945</sup> Der Erste Staatsanwalt Havertz stimmte der Abtrennung des Verfahrens zu, da sie der »Sach- und Rechtslage« entspreche. Im Übrigen könnten die Verhandlungen gegen die anderen Angeklagten wie geplant beginnen, da diese nicht nur »schwerer belastet« seien als Wirtz, sondern auch das ihnen vorgeworfene strafbare Verhalten »nicht identisch« sei. Während eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Wirtz nach § 205 StPO vorerst zurückzustellen sei, könne eine endgültige Einstellung »bei der gegebenen Sachlage nicht in Erwägung gezogen werden.«<sup>2946</sup> Staatsanwalt Havertz informierte auch die Nebenkläger, insoweit sie gegen den Angeklagten Wirtz zugelassen waren.<sup>2947</sup> Als einziger Nebenklägervertreter antwortete Schulte-Hillen, der die Abtrennung des Verfahrens befürwortete, soweit es sich dabei um eine »vorübergehende Abtrennung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von Herrn Wirtz handelt.«<sup>2948</sup>

Kurz darauf deutete sich die Abtrennung des Verfahrens gegen einen weiteren Angeklagten an: Heinz Wolfgang Kelling. Dessen Arzt Dr. Hans Weisser hatte am 21. Mai in einer Bescheinigung für das Landgericht Aachen attestiert, aufgrund von Geschwüren im oberen Verdauungstrakt, von denen eins durchzubrechen drohe, halte er eine Teilnahme seines Patienten an einer Gerichtsverhandlung »für ärztlich nicht zu verantworten.«<sup>2949</sup> Landgerichtsdirektor Weber hielt aber in einer Verfügung vom 24. Mai fest, das eingereichte Attest könnte »nicht als ausreichende Entschuldigung für ein Fernbleiben von dem Termin am 27.5.1968 und erst recht nicht als hinreichende Begründung für eine Abtrennung des Verfahrens bzw. Einstellung angesehen werden«. Er erwarte daher, wie er auch Kellings Verteidiger Lürken mitgeteilt habe, das Erscheinen des Angeklagten in Alsdorf. Die Entscheidung im Falle Kellings war damit in die Hauptverhandlung verlagert.<sup>2950</sup>

### 3.4.2 Der Prozess

Der Strafprozess wurde am 27. Mai 1968 eröffnet. Während weniger Zuschauer erschienen als erwartet, war der Andrang von Journalisten und Reportern enorm. Mit über 200 Medienvertretern war der für den Prozess eigens umgebaute Verhandlungssaal stark gefüllt.<sup>2951</sup> Für die Verfahrensbeteiligten, namentlich die Strafkammer, war die immense öffentliche Aufmerksamkeit ebenso ungewohnt wie unliebsam, befand man sich doch nun gleichsam unter der Lupe einer kritischen Öffentlichkeit, die über jeden Vorgang in Alsdorf ausgiebig berichtete und vor scharfen Vorwürfen keinen Halt zu

<sup>2944</sup> Verfügung 1. GStK LG Aachen, 16.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 363.

<sup>2945</sup> »Erkrankter Angeklagter im Contergan-Prozeß«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.05.1968; »Verfahren im Contergan-Prozeß abgetrennt«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.05.1968.

<sup>2946</sup> StA Aachen an 1. GStK LG Aachen, 16.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 364.

<sup>2947</sup> 1. GStK LG Aachen an alle Nebenkläger, 16.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 365, Anlage Bl. 366f.

<sup>2948</sup> RA Schulte-Hillen an 1. GStK LG Aachen, 17.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 368.

<sup>2949</sup> Dr. Weisser an 1. GStK LG Aachen, 21.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 386.

<sup>2950</sup> Verfügung 1. GStK LG Aachen, 24.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 233, Bl. 387.

<sup>2951</sup> Siehe exepharisch »Überraschung im Contergan-Prozeß: Ein weiterer Angeklagter ausgefallen. 200 Journalisten vertreten die Weltöffentlichkeit – Publikumsandrang gering«. In: Aachener Volkszeitung, 28.05.1968; »Erste Überraschung: Weiteres Verfahren wurde abgetrennt. Der große Ansturm beim Contergan-Prozeß blieb aus. Urteil erst für 1970 erwartet«. In: Westfalenblatt (Bielefeld), 28.05.1968; »knapp ein dutzend zuhoerer in alsdorf«. Von: DPA, 28.05.1968.

machen drohte. Überdies richteten sich nun auch verschiedenste und zum Teil völlig entgegengesetzte Erwartungen an die Richter. Während sich die Geschädigten von dem Prozess eine wie auch immer geartete Gerechtigkeit versprochen – sei es durch eine Verurteilung der Angeklagten, sei es durch Entschädigungsleistungen –, versuchte die wirtschaftlich potente Firma Grüenthal, einen Schuldspruch abzuwenden. Den Experten in Wissenschaft und Behörden ging es dagegen vor allem um eine gerichtliche Feststellung der Tatsachen, nicht zuletzt der Kausalitätsfrage. Die Medien waren wiederum an aufsehenerregenden ›Storys‹ interessiert. Alle diese Erwartungen unter Geschädigten und Medizinern, in Industrie und Wissenschaft, in Verwaltung, Politik und Medien folgten einer unterschiedlichen Logik und übten einen zum Teil immensen Druck auf die Verfahrensbeteiligten aus. Diese öffentlichen Erwartungen in Einklang mit den Vorschriften der Strafprozessordnung zu bringen und das Verfahren mithin unter Kontrolle zu halten, blieb bis zum Ende des Prozesses eine permanente Herausforderung.

Die Hauptverhandlung begann mit dem sog. Aufruf der Sache, dem die Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten folgte. Wie sich schon abgezeichnet hatte, erschien der Angeklagte Kelling zur Hauptverhandlung nicht. Sein Verteidiger Lürken übergab dem Gericht drei ärztliche Bescheinigungen, darunter eine amtsärztliche, die Kelling eine Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit attestierten. Da ohne ihn nicht verhandelt werden konnte, stand das Gericht nun vor der Alternative, entweder den gesamten Prozess auf unbestimmte Zeit zu vertagen oder das Verfahren gegen Kelling abzutrennen. Nachdem Lürken die Abtrennung beantragt hatte und auch die Staatsanwaltschaft *nolens volens* zugestimmt hatte, verkündete der Strafkammervorsitzende Weber: »Da eine Aussetzung des gesamten Verfahrens nicht vertretbar erscheint, ist es geboten, das Verfahren gegen den Angeklagten Dr. Kelling abzutrennen.«<sup>2952</sup> Die Zahl der Angeklagten im Contergan-Prozess war damit noch vor dem eigentlichen Verhandlungsbeginn von neun auf sieben geschrumpft.

Noch am ersten Tag wurde auch über die weitere Zusammensetzung der Verteidigung entschieden. Havertz beantragte zum einen, Rechtsanwalt Veltheim als Verteidiger des Angeklagten Sievers abzulehnen, um Veltheim als regulären Zeugen hören zu können. Zum anderen beantragte Havertz die Feststellung, dass die gemeinsame Verteidigung der Angeklagten Mückter und Wirtz durch Rechtsanwalt Pick und die gemeinsame Verteidigung der Angeklagten Schrader-Beielstein und Wirtz durch Prof. Bruns wegen Interessenkollision unzulässig sei. Nach Gegenvorstellungen der Verteidiger Schmidt-Leichner, Pick, Bruns und Veltheim lehnte das Gericht beide Anträge der Staatsanwaltschaft ab. Nach der anschließenden Vernehmung der Angeklagten zur Person war der erste Verhandlungstag in Alsdorf abgeschlossen.<sup>2953</sup>

Die Eröffnung der Hauptverhandlung fand einen gewaltigen Widerhall in den Medien. In Radio und Fernsehen wurden diverse Berichte ausgestrahlt<sup>2954</sup> und kaum eine Tageszeitung in der Bundesrepublik widmete dem Geschehen nicht einen mehr oder weniger eingehenden Artikel. Dabei zeigte sich bereits am ersten Tag, was den ganzen Prozess fort dauern sollte: In einer nicht mehr zu überbli-

2952 Prot. 1. Vhtag, 27.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 1–7, Beschluss und Zitat Bl. 4, Atteste Bl. 15, 16.

2953 Prot. 1. Vhtag, 27.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 1–7, Beschlüsse Bl. 5. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 1–3.

2954 *Tagesschau* (ausgestrahlt: 27.05.1968 in der ARD); siehe ebenso die Wochenschauen: *Die Zeit unter der Lupe*, 28.05.1968; *UFA-Wochenschau*, 28.05.1968.

ckenden Masse von Artikel (weit über 10.000 erschienen während der Hauptverhandlung<sup>2955</sup>) erfolgte eine kontroverse Diskussion über Sinn und Zweck des Prozesses und eine bisweilen völlig unterschiedliche Bewertung der Vorgänge vor Gericht. Dabei erfuhr der Prozess, dessen Dauer in erster Instanz meist mit zwei Jahren veranschlagt wurde,<sup>2956</sup> nicht selten Kritik. Der Journalist Hans Georg Glaser prophezeite zum Beispiel am 28. Mai in der *Westdeutschen Allgemeinen Zeitung*, der Prozess werde mit einer unbefriedigenden Lösung enden.<sup>2957</sup> Die *Kölnische Rundschau* fragte am gleichen Tag, ob die Prozesskosten nicht besser für die Kinder hätten aufgewendet werden sollen, zumal das Gericht die »Tragödie« nicht rückgängig machen könne.<sup>2958</sup> Der *Kölner Stadtanzeiger* wies, wie viele andere Blätter auch, auf zu erwartende prozessuale Probleme hin.<sup>2959</sup> Schließlich monierten unzählige Artikel, dass von den geschädigten Kindern keine Rede gewesen sei, und bescheinigten der Staatsanwaltschaft einen unglücklichen ersten Auftritt.<sup>2960</sup> Die Wochenzeitungen und Nachrichtenmagazine folgten kurz darauf mit ausführlichen Artikeln.<sup>2961</sup>

In Düsseldorf verfolgten die Ministerialbeamten den Beginn der Hauptverhandlung genau. Dort war am 28. Mai 1968 ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Aachen eingegangen, der sowohl auf die Erkrankung von Wirtz als auch auf die Absicht des Gerichts verwies, »das Verfahren gegen Wirtz abzutrennen und die Hauptverhandlung – wie festgesetzt – am 27. Mai 1968 zu beginnen.«<sup>2962</sup> Dass dies schon längst überholt war, war freilich auch den Ministerialbeamten bewusst. Eine dem Vertreter des Staatssekretärs vorgelegte Verfügung vom 29. Mai 1968 vermerkte, dass auch der Angeklagte Kelling aufgrund einer amtsärztlich bestätigten Verhandlungsunfähigkeit nicht zur Hauptverhandlung erschienen und das Verfahren gegen ihn ebenfalls abgetrennt worden sei.<sup>2963</sup>

Der zweite Verhandlungstag begann mit der Verlesung der Anklageformel und des zentralen Ermittlungsergebnisses durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Gierlich.<sup>2964</sup> Havertz ergänzte die Aus-

2955 HAVERTZ, Contergan, 1976, S. 272.

2956 »Annas Bühne«. In: Der Spiegel Nr. 11, 11.03.1968, S. 52; »Der totale Prozeß«. In: Die Zeit, 31.05.1968; »Erste Überraschung: Weiteres Verfahren wurde abgetrennt. Der große Ansturm beim Contergan-Prozeß blieb aus. Urteil erst für 1970 erwartet«. In: Westfalenblatt (Bielefeld), 28.05.1968. Siehe auch Landeskommentar des WDR (Marcel Gärtner), 27.05.1968; Gärtner wies darauf hin, dass der Prozess »in dieser Instanz mindestens zwei Jahre dauern wird. Und wie auch immer das Tribunal entscheiden mag – schon jetzt wird mit einer Revision vor dem Bundesgerichtshof gerechnet. [...] Aber eines ist schon heute sicher: Für die Betroffenen dürfte der Contergan-Prozess fast nur noch historische Bedeutung haben. Denn es wird noch viele lange Jahre dauern, ehe zivilrechtliche Forderungen, also Entschädigungsansprüche – so sie überhaupt aussichtsreich sind – gegen die Herstellerfirma durchgesetzt werden können.« Der Kommentar wurde MinDig Simon zur Kenntnisnahme vorgelegt. Siehe: Verfügung Hermes, 05.06.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 746v, Kommentar Bl. 744–746.

2957 »Der Contergan-Prozeß«. In: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 28.05.1968.

2958 »Tragödie ohne Sühne«. In: Kölnische Rundschau, 28.05.1968.

2959 »Das Contergan-Verfahren begann mit Überraschungen«. In: Kölner Stadt-Anzeiger, 28.05.1968.

2960 Siehe ohne Anspruch auf Repräsentativität: »Erster Tag im Contergan-Prozeß: Niemand sprach von den Kindern«. In: Rheinische Post, 28.05.1968 (»recht ungeschickt operierenden Staatsanwälte«); »Von den Kindern war nicht die Rede«. In: Kölnische Rundschau, 28.05.1968 (»Taktlosigkeit« der StA, die ärztliches Attest bezweifelte); »Erster Sieg für die Contergan-Anwälte. Prozeß-Beginn: Keine Rede von den Opfern«. In: Express, 28.05.1968; »Contergan-Kinder nicht erwähnt. Erste Runde ging an die Verteidigung«. In: Düsseldorfer Nachrichten, 28.05.1968; »7000 Contergan-Kinder klagen an. Ansturm blieb aus. Der Prozeß in Alsdorf begann mit Erfolg der Verteidigung«. In: Münstersche Zeitung, 28.05.1968; »Contergan-Prozeß beginnt mit heftigen Kontroversen«. In: Die Welt, 28.05.1968; »Jetzt nur noch sieben Angeklagte«. In: Die Welt, 28.05.1968; »Contergan-Prozeß mußte gleich am ersten Tag zwei Klippen umschiffen«. In: Neue Rhein Zeitung, 28.05.1968; »Vater eines mißgebildeten Kindes: Für uns kommt doch jede Hilfe zu spät. Der Contergan-Prozeß begann mit einem Verfahrensstreit«. In: Generalanzeiger Wuppertal, 28.05.1968.

2961 Siehe statt vieler »Chiffre K 17«. In: Der Spiegel Nr. 23, 03.06.1968, S. 46–65.

2962 LOStA Aachen an JM NRW, 20.05.1968 (eingegangen: 28.05.1968). In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 742. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 854; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Das JM war bereits zuvor von LOStA Gierlich fernmündlich über die Verhandlungsunfähigkeit Wirtz informiert worden: Verfügung JM NRW, 17.05.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 741.

2963 Verfügung JM NRW, 29.05.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 743.

2964 Prot. 2. Vhtag, 28.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 19–23; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 4–16.

führungen seines Chefs um die Verlesung von über 200 Namen zugelassener Nebenkläger, die in der Anklageschrift noch nicht aufgeführt waren.<sup>2965</sup> In den folgenden Gegenerklärungen der Verteidiger zeichnete sich ab, was das gesamte weitere Verfahren prägte: Fundamentalangriffe der Verteidiger auf die Anklagevertreter und deren Rechtsauffassung. In einer Grundsatzerklärung äußerte ›Starranwalt‹ Schmidt-Leichner, »zum ersten Mal in der Geschichte der rechtsstaatlichen deutschen Strafjustiz« würden Angeklagte »mit einem Vorwurf belastet, dessen Art, Schwere und Umfang sie nicht – nicht einmal annähernd – der Anklageschrift entnehmen können.« Diese führe nur rund 100 Einzelfälle auf, zu denen nun über 200 weitere Nebenkläger hinzukämen. Damit seien zwei Drittel des Prozessstoffes nicht in der Anklageschrift vorhanden. Fortlaufend würden neue Zulassungsanträge von Nebenklägern eingehen, denen bei Zulassungen alle verfahrensmäßigen Rechte zustünden. Es sei, so Schmidt-Leichner weiter, »unvereinbar mit dem Sinne und dem Geist eines rechtsstaatlichen Strafprozesses, den Angeklagten statt einer korrekten Anklageschrift vielfach nur die Namen und Anträge unzähliger Nebenkläger mitzuteilen und später zu irgendeinem Zeitpunkt der Hauptverhandlung rechtliches Gehör zu gewähren.«<sup>2966</sup>

Leitender Oberstaatsanwalt Gierlich wies dies zurück. Es könne keine Rede davon sein, dass zwei Drittel des Prozessstoffes nicht in der Anklage enthalten seien, weil die Staatsanwaltschaft von einer natürlichen Handlungseinheit – also einer Tat im Sinne des § 264 StPO – ausgehe. Der Schwerpunkt des Prozesses liege deshalb auf der Klärung der generellen Kausalität und des Verschuldens, nicht auf der Klärung einzelner Schädigungsfälle. Dies vermochte allerdings nicht, die Verteidiger von weiteren Angriffen abzuhalten.<sup>2967</sup> Nachdem Prof. Bruns ähnliche Einwendungen erhoben hatte, erklärte Verteidiger Damassiotis, bei den weiter zugelassenen Nebenklägern seien staatsanwaltliche Ermittlungen wenn überhaupt »nur in ganz geringem Umfang angestellt« worden. Es sei »nicht zugänglich«, die noch fehlenden Ermittlungen in die Hauptverhandlung zu verlegen. Damit würden nicht nur »elementare Strukturprinzipien des Strafverfahrens verletzt«, sondern auch eine sachgemäße Verteidigung »unmöglich«. Mit der »Einbeziehung der bisher nicht hinreichend ermittelten Nebenklägerfälle ist der Prozeß-Gegenstand unübersehbar geworden. Den Angeklagten und der Verteidigung ist es nicht möglich, zweifelsfrei zu erkennen, innerhalb welcher tatsächlichen Grenzen [...] die gerichtliche Untersuchung geführt werden soll. Das ist nämlich der maßgebende Rahmen. Die mögliche Zulassung weiterer Nebenkläger während der Hauptverhandlung läßt dies natürlich noch deutlicher erscheinen.« Damassiotis verwies auf die Möglichkeit, das Tatgeschehen nicht als idealkonkurrierend zu behandeln, sondern als realkonkurrierend. Dies biete die Möglichkeit, die 200 nicht näher spezifizierten Nebenkläger-Fälle abzutrennen, was Damassiotis im Folgenden beantragte. Sollte die Kammer dem nicht entsprechen, so beantragte der Verteidiger hilfsweise, das gesamte Verfahren auszusetzen.<sup>2968</sup> In seiner Erwiderung vertrat Havertz weiterhin dem Standpunkt, die Anklage sei hinreichend konkretisiert. Er beantragte, die Anträge von Damassiotis abzulehnen.<sup>2969</sup>

2965 Anlage 1 zu Prot. 2. Vhtag, 28.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 24–40.

2966 Grundsatzerklärung der Verteidigung = Anlage 2 zu Prot. 2. Vhtag, 28.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 41–44, Zitat Bl. 43. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 6–8, Zitat Bl. 7.

2967 Prot. 2. Vhtag, 28.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 19–23, hier Bl. 22f.

2968 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 10–14, Zitate Bl. 11–13.

2969 Ebd., S. 14–16.

Die Strafkammer wies die Anträge der Verteidigung am folgenden Tag zurück.<sup>2970</sup> Dieser erste Achtungserfolg der Staatsanwaltschaft wurde allerdings schon bald durch ein anderes, nicht minder grundsätzliches Problem überschattet. Nachdem die Angeklagten eine Einlassung zur Sache abgelehnt hatten,<sup>2971</sup> wurde die Frage des weiteren Verhandlungsplans akut. Der Strafkammervorsitzende Weber beabsichtigte, sich zunächst der Kausalität im Bereich der Nervenschädigungen, dann im Bereich der »Mißbildungen« und zuletzt der Schuldfrage zu widmen. Mit Blick auf die Kausalitätsfrage bei den Nervenschädigungen legte Weber fest, nicht sogleich Sachverständigengutachten einzuholen, sondern zuerst einige in der Anklage angeführte Einzelschadensfälle zu erörtern. Diese sollten die Grundlage für die nachfolgenden Sachverständigengutachten bilden.<sup>2972</sup> Der Widerstand gegen diese Beweisführung folgte umgehend: Die Verteidiger versuchten sogleich, die Kausalitätsfrage auf die Metaebene zu heben, indem sie Beweiserhebungen darüber beantragen, dass klinische Gutachten, auf die sich die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen stütze, nicht geeignet seien, einen hinreichenden Beweis für die Ursächlichkeit zu erbringen. Dem folgten diverse weitere Beweisanträge, die nicht nur die Kausalität negieren, sondern auch die Aussagen der Einzelschadensfälle in Zweifel ziehen sollten.<sup>2973</sup>

Zwar lehnte Landgerichtsdirektor Weber den Antrag der Verteidiger ab, von dem Verhandlungsplan abzugehen. Auch stellte er die Entscheidung über die weiteren Beweisanträge vorerst zurück.<sup>2974</sup> Jedoch zeigte sich bei den ersten zeugenschaftlichen Vernehmungen der Geschädigten, dass es den Verteidigern auch so gelang, deren Aussagen in Zweifel zu ziehen. Die erste im Prozess gehörte Zeugin, die 72-jährige Katharina Asdecker, gab am 4. Verhandlungstag am 4. Juni an, wegen erhöhten Blutdrucks auf Anraten ihres Hausarztes seit Februar 1960 regelmäßig Contergan-forte eingenommen zu haben. Nach einem Jahr seien die ersten Nervenschäden aufgetreten. Hatte die Zeugin zunächst erklärt, keine anderen Krankheiten gehabt und andere Arzneimittel nicht konsumiert zu haben, so musste sie nach Befragung durch Staatsanwaltschaft und Verteidigung einräumen, auch an anderen Erkrankungen gelitten und wenigstens fünf andere Präparate genommen zu haben. Während ihr Hausarzt Dr. Müller nur Angaben aus der Krankenkarte wiedergeben konnte, meinte der Leverkusener Kliniker Dr. Franz-Josef Laubenthal, der die Zeugin stationär behandelt hatte, seiner Ansicht nach habe »keine Neuritis« vorgelegen.<sup>2975</sup>

Ähnlich verliefen auch die folgenden Zeugenvernehmungen, die vom 5. bis zum 8. Verhandlungstag dauerten. Alle Zeugen der Anklage mussten einräumen, auch andere Medikamente konsumiert und andere, teils schwere Erkrankungen erlitten zu haben. Die Mehrzahl verstrickte sich dabei in Widersprüche.<sup>2976</sup> Besonders eindrucksvoll gelang es der Verteidigung, die Aussage des Zeugen Franz

2970 Prot. 3. Vhtag, 29.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 45–52, hier Bl. 48.

2971 Ebd., Bl. 50f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 17.

2972 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 23: »Ich bin davon ausgegangen, daß sich das am besten machen läßt, wenn wir die in der Anklageschrift als geschädigt genannten Personen hier zunächst einmal über die Schäden vernehmen.«

2973 Antrag RA Mau = Anlage 1 zu Prot. 3. Vhtag, 29.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 53–66; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 18–22.

2974 Prot. 3. Vhtag, 29.05.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 45–52, hier Bl. 52.

2975 Prot. 4. Vhtag, 04.06.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 85–96, hier Bl. 88–93, Zitat Bl. 91; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 23–27.

2976 Der zweite vernommene Geschädigte, der 53-jährige Walter Kiebelstein, musste entgegen seiner anfänglichen Aussage zugeben, weitere Schlafmittel verschrieben bekommen zu haben. Auf Befragen des Verteidigers Dörr stellte sich zudem heraus, dass der Zeuge beruflich häufig mit Lösungsmitteln in Kontakt komme. Die Verteidigung hatte mit Prof. Glees direkt einen Sachverständigen parat, der darauf hinwies, dass polyneuritische Störungen auch durch bestimmte industrielle Lösungsmittel

Offszanka zu erschüttern. Dieser erklärte, durch fast zweijährigen Contergan-Konsum Nervenschäden erlitten zu haben. In der Befragung entfaltete Verteidiger Dörr vor dem Zeugen eine zwei Meter lange Liste mit 202 Rezepten, die Offszanka seit 1959 bei seiner Krankenkasse zur Kostenerstattung eingereicht hatte. Unter den über 20.000 aufgeführten Medikamenteneinheiten befanden sich insgesamt tausende Einheiten von Noludar, Librium und anderen Psychopharmaka, aber auch harmlose Produkte wie Dextro-Energen und Mullbinden. Contergan war kein einziges Mal genannt. Als Dörr den Zeugen nach einer Erklärung fragte, brach dieser zusammen und erklärte, nicht mehr verhandlungsfähig zu sein.<sup>2977</sup>

Die ersten Prozesstage boten den Medien reichlich Stoff, zumal mit der Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung über Zulassung weiterer Nebenkläger der ganze Prozess sogleich in Frage gestellt wurde. Dieser drohe in »Unwegsamkeiten und Leidenschaften unterzugehen«, war am 29. Mai in den *Düsseldorfer Nachrichten* zu lesen.<sup>2978</sup> »Krumme Tour im Contergan-Prozeß?« fragte am selben Tag der *Express*,<sup>2979</sup> während in den *Ruhr-Nachrichten* geschrieben stand: »Vorzeitiges Prozeß-Ende?«<sup>2980</sup> Auch wenn klar war, dass hinter solchen Artikeln nicht selten Grünthal-nahe Journalisten standen, war dies im Einzelfall nicht immer zu erkennen. Eine gewisse Wirkung entfalteten auch diese Artikel allemal. Ebenso großes, wenn nicht noch größeres Interesse fanden die ersten Zeugenvernehmungen. Namentlich der Fall Asdecker wurde in der Presse begierig aufgegriffen. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* schrieb am 5. Juni zum Beispiel, »die anfänglich so klare Aussage der Zeugin Asdecker« erscheine inzwischen »mehrfach durchlöchert.«<sup>2981</sup> Nicht nur berichteten verschiedene Blätter von allseits »einprasselnden« Fragen auf eine alte Frau,<sup>2982</sup> deren Aussage Ärzte und Gutachter »zerpflückten.«<sup>2983</sup> Vielmehr unterstellten einige Zeitungen der Zeugin un-

tern hervorgerufen werden könne. WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 29–35. Der nächste Schädigungsfall war weniger »ergiebig«, da sowohl die Zeugin als auch deren Hausarzt inzwischen verstorben waren. Aber auch hier war laut Krankenakte ein Konsum diverser anderer, teils barbiturathaltiger Schlafmittel zu verzeichnen. Ebd., S. 37–39.

2977 Prot. 6. Vhtag, 04.06.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 119–130, hier Bl. 124–130; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 37–43.

2978 »Der Alsdorfer Contergan-Prozeß droht in Unwegsamkeiten und Leidenschaften unterzugehen. Eine lange Liste von Unglück und Trauer. Auch gestern wieder harte Streitgespräche«. In: *Düsseldorfer Nachrichten*, 29.05.1968.

2979 »Plötzlich waren 200 neue Kläger da. Krumme Tour im Contergan-Prozeß? Verteidiger: »Kein faires Verfahren.«. In: *Express*, 29.05.1968.

2980 »Vorzeitiges Prozeß-Ende?« In: *Ruhr-Nachrichten*, 29.05.1968. »Wird Contergan-Prozeß fortgesetzt? Verteidigung: »Unfairer Verfahren.« Staatsanwaltschaft hängt 200 neue »Schadensfälle« an – Gericht entscheidet heute«. In: *Münstersche Zeitung*, 29.05.1968; »Die Verteidigung sieht die Prozeßordnung verletzt. Erhebliche Spannung im Contergan-Verfahren Aussetzung der Hauptverhandlung?« In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29.05.1968; »Verteidiger: 200 neue Schadensfälle sind nicht ausreichend ermittelt. Abtrennung beantragt oder Aussetzung des Verfahrens – Heute Entscheidung«. In: *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 29.05.1968; »Gerechtigkeit macht es sich in Alsdorf nicht leicht. Anwälte schossen mit schwerem Geschütz«. In: *Neue Rhein Zeitung*, Düsseldorf, 29.05.1968; »Das ist in unseren Augen kein faires Verfahren«. Erneute Auseinandersetzungen im Contergan-Prozeß«. In: *Handelsblatt*, Düsseldorf, 29.05.1968; »Schwere Anklage: Contergan trotz vieler Warnungen weiter vertrieben. Die Verteidiger erheben heftige Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft«. In: *Generalanzeiger Wuppertal*, 29.05.1968; »Gericht verkündet heute seinen Beschluß. Attacke gegen Contergan-Prozeß. Verteidigung will Zeit gewinnen«. In: *Westfälische Rundschau*, 29.05.1968.

2981 »Die Taubheitsgefühle sind geblieben«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.06.1968. Siehe ähnlich »Erster Leidensfall im Contergan-Prozeß verhandelt. Zeugin nahm auch andere Medikamente«. In: *Neue Rhein Zeitung*, Düsseldorf, 05.06.1968; »Zeugin: »Krank nach Contergan«. Auch die Verteidigung hat ermittelt. Mehrere Gutachter nahmen Stellung«. In: *Westfälische Nachrichten*, 05.06.1968; »Zweite Verhandlungswoche im Contergan-Prozeß. Erste Zeugin sagte aus: »Hände und Füße taub«. Beweisaufnahme begann«. In: *Aachener Volkszeitung*, 05.06.1968; »Zweifelhafte Zeugin im Contergan-Prozeß«. In: *Stuttgarter Zeitung*, 05.06.1968; »Ich habe ein bißchen herumprobiert«. Die ersten Zeugenvernehmungen im Contergan-Prozeß«. In: *Generalanzeiger*, Bonn, 05.06.1968; »Ein Jahr lang ging alles gut. Erste Zeugin im Contergan-Prozeß sagte über Nervenschäden aus«. In: *Frankfurter Rundschau*, 05.06.1968. Weitere Artikel in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 313.

2982 »Erste Zeugin im Contergan-Prozeß. Von allen Seiten prasseln Fragen auf eine alte Frau ein«. In: *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*, 05.06.1968.

2983 »Staatsanwaltschaft erlebte die erste Niederlage im Contergan-Prozeß. Ursache der Nervenschäden blieb ungewiß. Aerzte und Gutachter zerpflückten gestern die Aussagen der ersten Zeugin der Anklage«. Von: DPA, 05.06.1968.

ter voller Namensnennung zumindest indirekt ein strafbares Verhalten, indem sie ihre Aussage in die Nähe von Schadensersatzbegehrligkeiten rückten. Auch zu weiteren Zeugen erschienen Artikel, die deren Glaubhaftigkeit öffentlich massiv in Zweifel zogen.<sup>2984</sup>

Mit der intensiven Berichterstattung war die Presse zu einer Art ›Nebenkriegsschauplatz‹ geworden, der in einem nicht unerheblichen Maße auf das Handeln der Prozessbeteiligten zurückwirkte. Staatsanwalt Günter verlas daher am 6. Verhandlungstag eine Erklärung, in der er die öffentliche Berichterstattung beanstandete. Indem die Presse über Details aus dem Intimleben der Zeugen berichte und deren Aussagen als strafbare Handlung werte, bevor überhaupt ein Gutachter oder das Gericht die Aussage gewürdigt habe, würden noch zu vernehmende Zeugen beeinflusst, eingeschüchtert und die Wahrheitsfindung erschwert.<sup>2985</sup> Die Verteidiger erwiderten, die Aufdeckung wahrheitswidriger Aussagen könne der Wahrheitsfindung nur förderlich sein. Landgerichtsgerichtsdirektor Weber erklärte, ihm seien die Hände gebunden. Bestimmte Fragen an die Zeugen seien unumgänglich, zugleich könne er aber der Presse nicht untersagen, über den Prozess zu berichten, sondern nur darum bitten, dies sachgemäß zu tun.<sup>2986</sup> Kritik über die Berichterstattung erreichte in der Folgezeit auch das Düsseldorfer Justizministerium. Dort beobachtete man die öffentliche Berichterstattung zwar genau,<sup>2987</sup> wurde aber zunächst nicht weiter tätig und leitete entsprechende Eingaben an die Staatsanwaltschaft Aachen weiter.<sup>2988</sup>

Mit Blick auf die Presseberichterstattung zeigte sich bereits zu Beginn des Prozesses eine strukturelle Unterlegenheit der Staatsanwaltschaft gegenüber der Firma Grünenthal. Während diese ein eigenes und professionell besetztes Pressebüro in Alsdorf eingerichtet hatte und mit diversen Journalisten zusammenarbeitete,<sup>2989</sup> waren die Staatsanwälte zur Zurückhaltung angehalten. Jede Äußerung gegenüber der Presse wurde nicht nur in den höheren Justizbehörden kritisch beäugt, sondern drohte – wie schon zuvor geschehen – Dienstaufsichtsbeschwerden zu provozieren. Für die Staatsanwälte gab diese Situation Anlass zu prüfen, welche Journalisten für die Firma Grünenthal schrieben. Ins Visier gerieten dabei unter anderem die Eheleute Karl-Heinz Wenzel und Dagmar Lemke, die nicht nur diverse Zeitungsartikel verfasst hatten, sondern auch eine (inhaltlich zuverlässige) Publikation mit Protokollen aller Prozesstage herausgaben.<sup>2990</sup> Nachdem Wenzel mit einigen Fragen an die Staatsanwälte Knipfer und Günter herantreten war, wiesen diese Wenzel ab, da sie die Veröffentlichun-

2984 »Bild der Unzulänglichkeit«. In: Generalanzeiger Wuppertal, 05.06.1968; »Nach Contergan Depression und Vorliebe für Friedhöfe. Kaufmann führte Depression auf Contergan zurück«. In: Aachener Nachrichten, 06.06.1968; »Unter 15 000 Tabletten kein Contergan – und doch ›contergangeschädigt‹? Verteidiger überrascht Zeugen mit Medikamentenliste«. In: Kölnische Rundschau, 11.06.1968; »Anwalt konnte nicht mehr Rede und Antwort stehen. Vernehmung im Contergan-Prozess endete dramatisch«. In: Neue Rhein Zeitung, 11.06.1968.

2985 Erklärung StA Aachen = Anlage 1 zu Prot. 6. Vhtag, 04.06.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 131–132; Wenzel, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 36. Siehe auch »Staatsanwalt befürchtet Beeinflussung von Zeugen. Im Contergan-Prozess begann die dritte Verhandlungswoche«. In: Aachener Volkszeitung, 11.06.1968; »Die Intimsphäre«. Aachener Volkszeitung, 11.06.1968.

2986 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 36.

2987 Siehe die Pressemappen des JM NRW in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869.

2988 Darunter befand sich u.a. die Eingabe eines Medizinalbeamten a.D., der sein Unbehagen über den Prozess geäußert, die Intimsphäre betreffende Fragen an die Zeugen kritisiert und die Frage aufgeworfen hatte, ob man die Kosten des Prozesses nicht besser den Kindern zur Verfügung gestellt hätte. Das JM leitete die Eingabe nach Aachen weiter. Siehe: Verfügung JM NRW, 26.06.1968; Verfügung JM NRW, 11.07.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 747, 748f.

2989 Neben der Zusammenarbeit mit anderen Journalisten wurde während des Prozess das regelmäßig erscheinende Heft *gruenenthal informiert*... herausgegeben, in dem die Firma ihre Sicht auf den Prozess dartat.

2990 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1–6, 1968–1971. Die Protokolle sind auf das Wort genau zuverlässig, wie ein Abgleich mit den Protokollen, den Tonmitschnitten und den Tonbandniederschriften zeigt.



gen des Ehepaars »mit größtem Mißtrauen« betrachteten.<sup>2991</sup> Bereits zuvor war Wenzel auf den Verdacht der Staatsanwaltschaft hingewiesen worden, er und seine Frau stünden in enger Beziehung zu Grünenthal.<sup>2992</sup> In einer dem Kölner Generalstaatsanwalt Drügh am 21. November 1968 übersandten Notiz waren neben dem Ehepaar auch Kurt-Joachim Fischer und Helmut Holscher als »speziell von der Fa. Grünenthal beeinflusste und gesteuerte Journalisten« erwähnt.<sup>2993</sup>

Die Verhandlungen über die Kausalität Thalidomids für die Nervenschäden begannen am 9. Verhandlungstag (18. Juni 1968) und dauerten bis zum 26. Verhandlungstag (8. August 1968) an. Die Staatsanwaltschaft benannte 11 Gutachter, die in Alsdorf auftraten und sich zu dieser Frage äußerten. Davon waren 10 Kliniker, die die fundiertesten Aussagen über konkreten Auswirkungen des Medikaments am Patienten treffen und allesamt über eigene Patienten mit Contergan-Polyneuritiden berichten konnten. Besondere Beachtung fanden dabei die Gutachten von Prof. Werner Scheid und dessen Oberärztin Dr. Ellen Gibbels, die über die Thalidomid-Polyneuritis habilitiert hatte. Scheid trug am 24. Juni, Gibbels am 24. und 25. Juni vor, worauf eingehende Befragungen durch die Verteidiger in folgenden Prozesstagen folgten.<sup>2994</sup> Beide bejahten auch dabei die Existenz der Thalidomid-Polyneuritis eindeutig und erläuterten die abgrenzbare Typik des klinischen Krankheitsbildes und -verlaufes. Der Hebel, den die Verteidiger ansetzten, um die Gutachten zu erschüttern, bestand in dem Einwand, dass diese sich auf subjektive Eindrücke von Unbekannten stützten und somit für die Verteidigung nicht nachprüfbar seien.<sup>2995</sup> Eine Diagnose am Krankenbett, so die Verteidiger, könne für einen exakten Kausalitätsbeweis keinesfalls ausreichen. Neben den Klinikern berichtete mit dem Frankfurter Neuropathologen Prof. Wilhelm Krücke ein weiterer Gutachter der Anklage über Nervenschäden durch Thalidomid, die dieser bei Tierversuchen und anschließenden Autopsien festgestellt hatte.<sup>2996</sup>

Die Verteidiger führten hingegen 23 Sachverständige und einen sachverständigen Zeugen in Alsdorf auf.<sup>2997</sup> Diese berichteten größtenteils über eigene Tierversuche, machten aufgrund eigener klinischer Erfahrungen Zweifel an der Thalidomid-Polyneuritis geltend oder kritisierten die For-

2991 Vermerk StA Aachen, 02.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 327, nf.

2992 Vermerk StA Aachen, 17.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 327, nf. Wenzel wies dies aber zurück und focht später noch einen »Pressekrieg« mit Verteidiger Schmitz aus. Unterlagen dazu in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 327, nf.

2993 LOSTA Aachen an GStA Köln, 21.11.1968; Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 327, nf. Als Begründung war hier u.a. angeführt, dass Wenzel einem contergan-geschädigten Zeugen in einem Presseartikel unter Nennung des vollen Namens Betrug und »Schadensersatzbegehrlichkeit« vorgeworfen habe und seine Ehefrau nach vertraulicher Mitteilung entgeltlich für Grünenthal gearbeitet haben solle.

2994 Prof. Dr. Werner Scheid: Bl. 184–186, 195–199, 222, 225, 234; S. 66–70, 80–82, 83–86, 100. Dr. Ellen Gibbels: Bl. 186f., 193, 203–220, 271, 277, 280–284, 293; S. 70–74, 129–139, 141, 144–147. Habilitationsschrift: GIBBELS, Thalidomid-Polyneuritis, 1968. Siehe zu den übrigen Gutachten der Anklage im Bereich der Nervenschäden: Prof. Dr. Eberhard Bay: Bl. 230, 232; S. 93f. Prof. Dr. Paul Vogel: Bl. 231f.; S. 94f. Prof. Dr. Jörg Zutt: Bl. 231f.; S. 95–97. Prof. Dr. Gustav Bodechtel: Bl. 240f.; S. 106f. Prof. Dr. Heinrich Scheller: Bl. 249–251, 254; S. 110. Prof. Dr. Fritz Broser: Bl. 251f., 254; S. 110f. Prof. Dr. Hans Heinrich Wieck: Bl. 256; S. 116f. Prof. Dr. Ferdinand Hoff: Bl. 261f.; S. 121f. Die Blatt-Angaben beziehen sich auf: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287; die Seiten-Angaben auf: WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968. Siehe die Liste in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 335, nf. Ebd. finden sich, alphabetisch gegliedert, die Stellungnahmen der Gutachter.

2995 Prot. 11. Vhtag, 24.06.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 183–188, hier Bl. 187. Der Antrag wurde am Folgetag zurückgewiesen. Siehe: Prot. 12. Vhtag, 25.06.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 191–199, hier Bl. 192f. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 74–77.

2996 Prot. 16. Vhtag, 03.07.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 235–238, hier Bl. 236f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 101–105.

2997 Siehe auch diese Liste in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 335, nf. Neben den alphabetisch gegliederten Stellungnahmen der einzelnen während des Verfahrens aufgetretenen Gutachter findet sich hier auch eine Liste mit 49 Gutachtern, die von Grünenthal benannt worden waren, aber nicht (mehr) auftraten.

schungen Krückes methodisch. Auch äußerten sie sich zu methodischen Fragen, etwa zum Problem, inwieweit durch klinische Beobachtungen eine wissenschaftliche Beweisführung möglich sei.<sup>2998</sup> Bemerkenswert ist die Aussage des Berliner Neurologen Prof. Dr. Hans Schliack, der auch über eigene Beobachtungen bei Patienten mit den Schädigungen berichtete. Schliack gab an, überzeugt zu sein, »dass eine chronische Thalidomid-Medikation über ein halbes Jahr oder zwei Jahre etwas mit dem hier zur Diskussion stehenden Bild zu tun hat«, bezweifelte aber – wie auch einige Gutachter der Staatsanwaltschaft –, das Thalidomid ein »obligates Nervengift«, also in jedem Fall Nervenschädigungen bewirkte.<sup>2999</sup>

Nach Abschluss der Erörterung der Kausalität im Bereich der Nervenschäden begann im Alsdorfer Strafprozess am 12. August 1968, dem 27. Verhandlungstag, die Erörterung der Kausalität Thalidomids für die teratogenen Schäden. Eröffnet wurde dieser Themenkomplex, der auch auf ein großes Interesse im Düsseldorfer Innenministerium stieß,<sup>3000</sup> durch das Gutachten des inzwischen in Münster lehrenden Professors Widukind Lenz. An drei aufeinander folgenden Verhandlungstagen legte der Humangenetiker zunächst den historischen Hintergrund, seine Entdeckung des Zusammenhangs zwischen Thalidomid und den neuartigen Schädigungsformen, die räumliche und zeitliche Korrelation dar, erläuterte dabei den sog. »Mißbildungskalender«,<sup>3001</sup> ging auf Tierversuche ein, entkräftete Gegenargumente und behandelte die grundsätzliche Problematik des Kausalitätsnachweises.<sup>3002</sup> Das vorliegende Material ergebe, so fasste Lenz sein Gutachten zusammen, »ein so geschlossenes, widerspruchsfreies mit den allgemeinen Erfahrungen der Missbildungslehre und mit Tierversuchen übereinstimmendes Bild, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass [die] Einnahme von Thalidomid zwischen dem 35. und 50. Tag nach der letzten Regel die differenzielle Bedingung, die Ursache der epidemischen Dismelie ist.«<sup>3003</sup>

Nach dem Vortrag des Gutachtens folgte eine sich über 12 Verhandlungstage erstreckende Befragung des »Krongutachters«, die vom 19. August bis zum 11. September andauerte. Dabei versuchten die Verteidiger, das Gutachten von Lenz zu erschüttern, indem sie methodische Einwände erhoben, auf Unstimmigkeiten mit anderen Gutachtern verwiesen, die Typik der Schädigungsformen in Zwei-

<sup>2998</sup> Über Tierversuche berichteten: Prof. Dr. Otto Klimmer: Bl. 164f., 170; S. 52–54. Prof. Dr. Paul Gleeß: Bl. 165, 170; S. 54. Prof. Dr. Hermann Rauhen: Bl. 165, 170; S. 54–56. Prof. Dr. Martin Staemmler (sachverständiger Zeuge): Bl. 237f.; S. 102. Über eigene klinische Erfahrungen berichteten: Prof. Dr. Felix Sagher: Bl. 170–173; S. 59–62. Prof. Dr. Heinrich Kaeser: Bl. 225–227; S. 86–89. Dr. Fritz Balzereit: Bl. 264f., 269; S. 125–127. Prof. Dr. Hans Bürger-Prinz: Bl. 271f.; S. 133. Prof. Dr. Karl Schöffling: Bl. 224, 294–296; S. 148–151. Prof. Dr. Günther Neuhaus: Bl. 295f.; S. 151–153. Über methodische Fragen sprachen: Prof. Dr. Rudolf Preisig: Bl. 172, 174, 222f.; S. 62f. Prof. Dr. Werner Bärtschi-Rochaix: Bl. 227f.; S. 89–91. Prof. Dr. Helmut Johannes Bauer: Bl. 234; S. 98f. Prof. Dr. Eduard Welte: Bl. 253f.; S. 111f. Prof. Dr. Wilhelm Löffler: Bl. 222–224, 257f.; S. 117–119. Prof. Dr. Rudolf Janzen: Bl. 262–264, 267f.; S. 122–125. Kritik an dem Sachverständigen der Anklage Prof. Krücke übten: Prof. Dr. David Barker: Bl. 305–307; S. 160–162. Dr. David Oppenheimer: Bl. 305–307; S. 163. Prof. Dr. Graham Wedell: Bl. 305–307; Bl. 163f. Prof. Dr. Gerd Peters, Bl. 310–314; S. 165–167. Prof. Dr. Hans-Dieter Henatsch, Bl. 310–314; S. 167f. Dr. Klaus Norpoth: Bl. 310–314; S. 168–170. Prof. Dr. Werner Schulemann, Bl. 310–314; S. 170f. Die Blatt-Angaben beziehen sich auf: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287; die Seiten-Angaben auf: WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968.

<sup>2999</sup> Prot. 17. Vhtag, 08.07.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 239–243, Zitat Bl. 242; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 107f. Ähnlich hatte auch der Gutachter der Anklage Prof. Scheller Contergan als fakultatives Nervengift bezeichnet. Siehe: Prot. 17. Vhtag, 09.07.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, 248–254, hier Bl. 250.

<sup>3000</sup> So beabsichtigte man, die Ministerialbeamten Dr. Reuter und Dr. Eberhard als Zuschauer zum Prozess zu schicken; siehe IM NRW an RP Aachen, 15.08.1968; RP Aachen an IM NRW, 19.08.1968. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

<sup>3001</sup> Thalidomid wirkt zeitspezifisch, indem es bei der Einnahme die sich jeweils zu diesem Zeitpunkt vollziehende Wachstumsfuge hemmt. Bei dem »Mißbildungskalender« handelt es sich um ein Schema, das die Schädigungsformen dem Zeitpunkt der Thalidomid-Einnahme zuordnet. Siehe etwa die Tabelle in LENZ/KNAPP, Thalidomid-Embryopathie, 1962, S. 1240f.

<sup>3002</sup> Prot. 27. Vhtag, 12.08.1968; Prot. 28. Vhtag, 13.08.1968; Prot. 29. Vhtag, 14.08.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, hier Bl. 317–319, 321–323, 325, 376–378. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 172–183.

<sup>3003</sup> Prot. 29. Vhtag, 14.08.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287, Bl. 375–378, hier Bl. 376–378, Zitat Bl. 377f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 183.

fel zogen und Fälle aus dem Ausland ins Feld führten, die der Aussage von Lenz zu widersprechen schienen.<sup>3004</sup> Darüber hinaus gingen die Verteidiger auch auf kritische Äußerungen von Lenz gegenüber Grünenthal ein. Hier deutete sich an, was die Verteidiger am 67. Verhandlungstag in die Tat umsetzten: ein Ablehnungsantrag gegen Lenz wegen Besorgnis der Befangenheit (einen entsprechenden Antrag hatten die Verteidiger bereits am letzten Tag der Lenz-Befragung gegen den von der Staatsanwaltschaft benannten und noch nicht gehörten Sachverständigen Prof. Weicker gestellt).<sup>3005</sup>

Da die Verteidigung somit auf den Ausschluss der Grundsatzgutachter zielte, gewannen diejenigen Sachverständigen an Bedeutung, die von der Staatsanwaltschaft mit der Begutachtung der Einzelschadensfälle beauftragt worden waren. Am 17. September trug Prof. Dr. Hans Schönenberg, der als Direktor der Aachener Kinderklinik 12 Fälle begutachtet hatte, sein Gutachten vor, in dem er sich auch mit Häufigkeit und Typik befasste, sich aber vor allem anamnestischen Fragen widmete und die Teratogenität Thalidomids bestätigte.<sup>3006</sup> Nachdem die Strafkammer am 30. September dem Antrag der Verteidigung entsprach und Prof. Weicker wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt hatte,<sup>3007</sup> verlagerte sich die Bedeutung weiter auf die Einzelfallgutachter. Auch der Freiburger Pädiater Prof. Dr. Oskar Vivell, der für die Staatsanwaltschaft 13 Fälle untersucht hatte, bejahte am 30. September 1968 die fruchtschädigende Wirkung Thalidomids.<sup>3008</sup>

Besondere Beweiskraft für die Kausalitätsfrage musste das Gutachten des Mülheimer Gynäkologen Prof. Dr. Johannes Thomas haben, der während des Ermittlungsverfahrens 16 Einzelfälle beurteilt hatte. Thomas konnte am 14. und 15. Oktober nämlich von einem Quasi-Menschenexperiment berichteten. Nach Bekanntwerden des Contergan-Verdachts habe er vier Schwangere ausfindig machen können, die das Präparat in der sensiblen Phase genommen hatten. In allen Fällen gebaren die Frauen Kinder, deren Schädigungsform Thomas exakt vorausgesagt hatte. »Wenn also«, so fasste Thomas zusammen, »Extremitätenmißbildungen, die ansonsten Raritäten darstellen, auf Thalidomid bei prospektiven Untersuchungen mit einer so penetranten Regelmässigkeit in Erscheinung treten, dass sich eine statistische Beweisführung erübrigt und der unfreiwillig durchgeführte Versuch am Menschen [...] reproduzierbar ist, ist zweifellos der empirische, aber wohl auch der naturwissenschaftliche Beweis erbracht, dass Thalidomid die teratogen wirksame Substanz darstellt. Die Thalido-

<sup>3004</sup> WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 184–237.

<sup>3005</sup> Ablehnungsgesuch der Verteidigung gegen den Sachverständigen Prof. Lenz, 26.11.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 275, Bl. 1–72, Anlagen Bl. 73–285. Vgl. Prot. 67. Vhtag, 26.11.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 191f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 110. Siehe zum Ablehnungsantrag gegen Weicker: Prot. 41. Vhtag, 11.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 342f. Siehe den 30-seitigen Ablehnungsantrag in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 289, Bl. 588–619, Anlagen Bl. 620–676. Die Verteidigung argumentierte, ähnlich wie bei den diversen Ablehnungsgesuchen gegen Lenz damit, dass Weicker als Gutachter für Geschädigte gegen Grünenthal tätig wurde.

<sup>3006</sup> Prot. 43. Vhtag, 17.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 350–352; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 244–248. Die anschließende Befragung erstreckte sich auch auf den Folgetag. Siehe ebenso: Gutachten Prof. Schönenberg: »Thalidomid ist eine in höchstem Maße teratogen wirkende Substanz« [59]; Wortprotokoll über die Befragung von Prof. Schönenberg in der Hauptverhandlung, 17./18.09.1968; Notizen zu Prof. Schönenberg, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf.

<sup>3007</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 30.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 368–370, WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 259.

<sup>3008</sup> Prot. 48. Vhtag, 30.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 365–367, hier Bl. 367; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 260f, Befragung S. 263–266. Siehe ebenso: Gutachten Vivell, 30.09.1968; Notizen zu Prof. Vivell, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf.

midembryopathie ist neben der Röteln- und Strahlenembryopathie als eine der klassischen Embryopathien bereits in die Weltliteratur unseres Fachgebietes eingegangen.«<sup>3009</sup>

Auch der Direktor der Universitätskinderklinik in Frankfurt, Prof. Dr. Otto Hövels, der bereits 14 Fälle für die Staatsanwaltschaft begutachtet hatte, kam am 15. und 16. Oktober zu einem eindeutigen Schluss: »Für die Feststellung, daß Thalidomid die *Conditio sine qua non* für die epidemische Häufung des Wiedemann-Syndroms ist, besteht ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß ich mir wissenschaftlich fundierte Gründe für den Ausschluß eines kausalen Zusammenhangs nicht denken kann.«<sup>3010</sup> Einen überaus schlagkräftigen Beweis für die teratogene Wirkung lieferte auch der US-amerikanische Forschungsprofessor James D. Wilson von der Universität in Cincinnati. Wilson berichtete von den typischen Schädigungen, die er mit Thalidomid im Tierversuch an Rhesusaffen habe reproduzieren können. Wie der Mediziner erläuterte, seien die spezifischen Schädigungsformen bei Affen noch niemals beschrieben worden.<sup>3011</sup>

Die von der Verteidigung benannten Gutachter vermochten dem nur wenig entgegenzusetzen. Der Göttinger Anatom Prof. Erich Blechschmidt trug am 23. September 1968 vor, solange der Wirkmechanismus Thalidomids unklar sei, seien Theorien über die teratogene Wirkung »verfrüht und nicht mehr als reine Spekulation.«<sup>3012</sup> Der Pathologe Prof. Karl Ferdinand Kloos schloss in seinem Gutachten vom 24. September Thalidomid als Ursache für die Embryopathien nicht aus, erklärte aber, dass derzeit »keine zwingende Begründung« für einen Kausalzusammenhang bestehe.<sup>3013</sup> Der habilitierte Direktor der Westfälischen Landeskinderklinik Bochum, Dr. Erich Püschel, erläuterte in einem medizinhistorischen Abriss am 25. September, die angeblichen neuartigen Schädigungsformen der Extremitäten seien schon früher beobachtet worden.<sup>3014</sup> Der Aachener Orthopäde Prof. Anton Hopf legte am 30. September ebenfalls dar, die Schädigungsformen seien nicht neu und die Frage der Kausalität seiner Ansicht nach »nicht geklärt.«<sup>3015</sup> Der Toxikologe und Pharmakologe Prof. Friedrich Coulsten erklärte am 22. Oktober, von einem Beweis der Kausalität lasse sich erst sprechen, wenn der Wirkmechanismus bekannt ist; Tierversuche reichten nicht aus.<sup>3016</sup>

Relevanter war dagegen das Gutachten des von der Verteidigung benannten Berliner Mediziners Prof. Dr. Gerhard Rommeney. Dieser legte am 25. September 1968 dar, der mütterliche Organismus verhalte sich während der Schwangerschaft passiv, da die embryonale Wachstumsleistung nicht vom ihm aus ausgehe, sondern allein vom Embryo selbst. Demnach war eine »Schädigung der Lei-

<sup>3009</sup> Gutachten Thomas, 14./15.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. [61]. Siehe auch: Notizen zu Prof. Thomas (ebd., nf.); sowie Prot. 52. Vhtag, 15.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 444–446, hier Bl. 445; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 13–16.

<sup>3010</sup> Prot. 52. Vhtag, 15.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 444–446, Zitat Bl. 446; Zusammenfassung Gutachten Hövels, Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. [6].

<sup>3011</sup> Prot. 55. Vhtag, 22.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 463–468, hier Bl. 465f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 40–46. Gutachten auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf.

<sup>3012</sup> Prot. 45. Vhtag, 23.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 355–357, Zitat Bl. 356; Gutachten Blechschmidt, 23.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. [4]; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 249–252.

<sup>3013</sup> Prot. 46. Vhtag, 24.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 358–361, Zitat Bl. 359; Gutachten Kloos, 24.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 253–255.

<sup>3014</sup> Prot. 47. Vhtag, 25.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 362–364, hier Bl. 363f.; Gutachten Püschel, 25.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. Siehe das Manuskript in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 266, Bl. 130–158; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 257f.

<sup>3015</sup> Prot. 48. Vhtag, 30.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 365–367, Zitat Bl. 366; Gutachten Hopf, 30.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. [2]; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 259f.

<sup>3016</sup> Prot. 55. Vhtag, 22.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 463–468, hier Bl. 466f.; Gutachten Coulsten, 22.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 46–52.

besfrucht« auch »kein Symptom am mütterlichen Organismus.«<sup>3017</sup> Da der Embryo nach herrschender Meinung aber keine Person im Sinne des Strafgesetzbuches war, evozierte dies die Frage, ob und inwieweit eine Schädigung des Embryos überhaupt strafrechtlich zu erfassen war. Die Staatsanwaltschaft hatte bis dahin immer mit der Konstruktion einer Schädigung des mütterlichen Organismus argumentiert. Die Strafkammer beschloss daher am 15. Oktober ein Rechtsgutachten über die Frage der strafrechtlichen Erfassbarkeit embryonaler Schädigungen im Sinne der §§ 222, 230 einzuholen. Mit der Erstattung des Gutachtens sollte zunächst der Juraprofessor Horst Schröder aus Tübingen beauftragt werden.<sup>3018</sup> Nach Einwendungen von Staatsanwaltschaft und Nebenklage ging der Auftrag schließlich an den Münchener Rechtsprofessor Reinhart Maurach.<sup>3019</sup>

Auch die Gutachtervernehmungen wurden von einer massiven Presseberichterstattung begleitet, wobei insbesondere bei den Nervenschädigungen immer wieder der Eindruck zu vermitteln versucht wurde, als sei die Kausalität letztlich nicht zweifelsfrei zu beweisen.<sup>3020</sup> Der Gerichtssaal schien sich dabei bisweilen in einen medizinischen Hörsaal zu verwandeln, während sich die Diskussionen zum Teil weit vom eigentlichen Beweisthema entfernten und in abstrakten Grundsatzfragen verloren. Tatsächlich war die empirische Evidenz der Wirkung Thalidomids aber so erdrückend, dass die theoretischen Einwände zwar genügend Material boten, um in der Tagespresse Zweifel zu säen, nicht jedoch um die Kausalität ernsthaft zu erschüttern. Ohnehin hatte sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb der medizinischen Fachwelt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, längst ein Konsens über die nerven- und fruchtschädigende Wirkung herausgebildet. Den Versuch der Verteidigung, die Verhandlungen über die Kausalitätsfrage zu prolongieren (allein für den Bereich der Nervenschäden hatten die Verteidiger noch 49 weitere Sachverständige benannt), lehnte der Vorsitzende Weber am 29. Oktober 1968 ab.<sup>3021</sup> Damit war die Vernehmung von Sachverständigen im Wesentlichen abgeschlossen; nur noch in Einzelfragen wurden später Gutachter gehört. Das Gericht ging nun am 4. November 1968 zur Klärung des Tatgeschehens über. Dabei stand zunächst die Entwicklung und die pharmakologische und klinische Prüfung Thalidomids auf dem Verhandlungsplan. In diesem Komplex, der bis zum 82. Verhandlungstag andauerte, wurden insbesondere die ärztlichen Prüfer des Präparats als Zeugen vernommen.<sup>3022</sup>

<sup>3017</sup> Prot. 47. Vhtag, 25.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 362–364, Zitate Bl. 363; Gutachten Rommeney, 25.09.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 336, nf. [11]; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 1, 1968, S. 256f.

<sup>3018</sup> Prot. 52. Vhtag, 15.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 444–446, hier Bl. 446; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 29.

<sup>3019</sup> Prof. Schröder teilte der Kammer am 21.10.1968 mit, würde er das Gutachten zwar erstatten, sei aber bereits vor einiger Zeit für die Verteidigung tätig geworden. Nachdem die StA und Nebenkläger unterrichtet worden waren, erhoben sie Bedenken gegen einen Gutachterauftrag an Schröder. Daraufhin wandte sich die Kammer am 07.11.1969 an den Münchner Prof. Maurach, der den Auftrag am Folgetag annahm. Siehe: Prof. Schröder an 1. GStK LG Aachen, 21.10.1968; 1. GStK LG Aachen an Prof. Schröder, 07.11.1969; 1. GStK LG Aachen an Prof. Maurach; 07.11.1969; Prof. Maurach an 1. GStK LG Aachen, 08.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 266, Bl. 186–189.

<sup>3020</sup> »Erster Sachverständiger kommt zu Wort. »Einwandfreier Beweis für Nervenleiden nach Thalidomidgenuß ist unmöglich««. In: Aachener Volkszeitung, 19.06.1968; »Irrungen, Mißverständnisse und auch der schwarze Peter. Die Sachverständigen im Contergan-Prozeß«. In: Die Welt, 21.06.1968. Weitere Artikel in: LAV NRW R, NW 377, Nr. 5869.

<sup>3021</sup> Antrag Verteidigung = Anlage zu Prot. 57. Vhtag, 28.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 479–482. Siehe den ablehnenden Beschluss der Kammer in: Prot. 58. Vhtag, 29.10.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 288, Bl. 483–485, hier Bl. 484; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 54, 55.

<sup>3022</sup> Siehe zu den Verhandlungen zwischen 59. und 82. Vhtag die Protokolle in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, 291; ebenso WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 56–202.

Bereits während der ersten Prozessmonate wurden verschiedene prozessuale Probleme deutlich. Besonders gravierend wirkte sich im Contergan-Prozess die sog. 10-Tagesregel aus. Nach der damaligen Fassung des § 229 StPO durfte die Hauptverhandlung nicht länger als 10 Tage unterbrochen werden. Andernfalls musste das Verfahren neu aufgerollt werden. Immer wieder erfolgten daher sog. Schiebeterminen, an denen die Sachverhandlung fortgeführt wurde (etwa durch Verlesung weniger Urkunden), um die 10-Tagesfrist nicht zu überschreiten.<sup>3023</sup> Je länger der Prozess andauerte, desto größer wurde das Problem, nicht länger als 10 Tage unterbrechen zu können. Als weiteres Problem kam hinzu, dass nach § 226 StPO nicht verhandelt werden konnte, sofern ein Mitglied des erkennenden Gerichts oder ein Ergänzungsrichter abwesend war. Aufgrund der außergewöhnlich großen Zahl beteiligter Richter und Schöffen stieg die Wahrscheinlichkeit krankheitsbedingter Ausfälle und damit weiterer Unterbrechungen der Hauptverhandlungen.<sup>3024</sup>

Auch mit Blick auf die Beweisaufnahme bestanden massive prozessuale Schwierigkeiten, das Verfahren unter Kontrolle zu halten. Nach § 245 StPO musste sich die Beweisaufnahme auf alle präsenten Beweismittel (vorgeladene Zeugen und Sachverständige und »herbeigeschaffte« Beweismittel) erstrecken, sofern die Beweiserhebung nicht unzulässig war oder der Prozessverschleppung diente.<sup>3025</sup> Von diesen Einschränkungen abgesehen, musste die beantragte Beweiserhebung erfolgen. Die Kammer durfte, wie sie auch selbst darlegte, einen entsprechenden Antrag auch dann nicht ablehnen, »wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon bewiesen ist oder wenn sie zugunsten der Angeklagten als wahr unterstellt werden kann.«<sup>3026</sup> Jede Verletzung dieser Grundsätze lieferte einen Revisionsgrund. Dies erwies sich als besonders problematisch, zumal sich das rund 300 Aktenordner umfassende Beweismaterial im Verlauf der Hauptverhandlung durch die Einführung weiterer Urkunden, Gutachten und Zeugenaussagen nicht zu verringern schien, sondern eher noch zu vermehren. Das Beweismaterial arbeitete hier gleichsam gegen das Verfahren. Dieses Problem war schon 1968 deutlich, sollte sich aber im weiteren Prozessverlauf zusehends verschärfen.

Ende 1968 deuteten sich weitere prozessuale Probleme an, die einerseits zeigen, in welchen Detailproblemen sich der ganze Prozess verding, andererseits aber auch dokumentieren, dass die Staatsanwälte in Alsdorf die volle Unterstützung von den höheren Justizbehörden erhielten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen berichtete dem Justizministerium am 2. Dezember 1968, die Anklagevertreter in Alsdorf benötigten zur »ordnungsgemäßen Wahrnehmung« ihrer Aufgaben sechs Steno-

<sup>3023</sup> § 229 StPO. Siehe dazu SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung, 1967, S. 473.

<sup>3024</sup> § 226 StPO. Siehe dazu SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung, 1967, S. 469f.

<sup>3025</sup> § 245 StPO. Siehe dazu SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung, 1967, S. 511–514.

<sup>3026</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 03.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 297, Bl. 17–20, Zitat Bl. 17. Die gesamte Problematik des Beweismaterials brachte die Kammer hier auf den Punkt: »Die Kammer weist auf folgendes hin: Nach § 245 Satz 1 StPO ist die Beweisaufnahme auf alle gestellten Zeugen und Sachverständigen sowie auf alle herbeigeschafften Beweismittel – insbesondere Urkunden – zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig oder zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Abgesehen von letztgenannten Einschränkungen muß die beantragte Beweiserhebung stattfinden. Zur Ablehnung einer solchen Beweiserhebung ist die Kammer daher selbst dann nicht befugt, wenn die zu beweisende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon bewiesen ist oder wenn sie zugunsten der Angeklagten als wahr unterstellt werden kann. Eine Verletzung dieser Grundsätze begründet die Revision; die Revisionsrüge ist dabei auch dann zulässig, wenn nicht einmal angegeben wird, was hätte bewiesen werden können oder inwieweit es erheblich gewesen wäre [...]. Die Kammer beabsichtigt selbstverständlich nicht, Beteiligte in ihren Rechten aus § 245 StPO zu beschränken. Mit Rücksicht auf die zahlreichen schon verlesenen Urkunden und auf die noch unerledigten Anträge auf Verlesung zahlreicher weiterer Urkunden hält es die Kammer aus den genannten Rechtsgründen jedoch für unerlässlich, auf die mit der Verlesung weiteren umfangreichen Urkundenmaterials verbundenen zeitlichen Konsequenzen hinzuweisen, die in der eigenen Verantwortung der Beteiligten liegen.« Hervorhebung im Original.

graphen und sechs weitere Schreibkräfte. Hintergrund war ein Beschluss der Strafkammer, nach dem die Staatsanwaltschaft die Tonbandaufnahmen entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr zur Auswertung verwenden dürfe. Wie Berichtsverfasser Havertz erläuterte, hätten sich Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor Beginn des Prozesses darauf geeinigt, die gesamten Verhandlungen auf Tonband aufzuzeichnen und allen Prozessbeteiligten zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Während die Verteidigung davon kein Gebrauch gemacht habe, da sie mehrere Stenographen engagiert habe, seien die Aufnahmen für die Staatsanwälte von entscheidender Bedeutung. Denn während der Verhandlungen sei immer deutlicher geworden, dass die Anklagevertreter »zur Abwehr unbegründeter Angriffe der Verteidiger gegenüber Zeugen und Sachverständigen, besonders aber zur Vorbereitung sachdienlicher Beweisanträge auf den genauen Wortlaut der Zeugenaussagen und der erstatteten Gutachten angewiesen waren.« Dies sei insofern unabdingbar, als ein Großteil der von der Verteidigung vorgebrachten Gutachten noch nicht schriftlich vorliege, sondern in stunden- und tagelangen Sachverständigenvernehmungen mündlich vorgetragen worden sei. Die Prüfung dieser Gutachten und die Vorbereitung etwaiger Vorhalte allein auf Grundlage von Notizen seien schlichtweg nicht möglich.<sup>3027</sup>

Während die Staatsanwälte anhand der Tonbandniederschriften in der Lage gewesen seien, ihre Aufgaben zu erfüllen, so habe sich dies nun zu ihrem Nachteil geändert: Havertz verwies auf einen Vorstoß des Verteidigers Bruns. Dieser hatte am 12. November im Namen der Verteidigung beantragt, diese Verwertung der Tonbänder durch die Staatsanwaltschaft für unzulässig zu erklären. Bruns begründete den Antrag damit, dass die Verwertung der Tonbandniederschriften »nur zum Gebrauch für die unmittelbar am Prozeß Beteiligten vorgesehen« sei. Die Staatsanwälte aber verstießen dagegen, indem sie die Niederschriften auch Medizinern aushändigten, die nicht in das Verfahren als Sachverständige eingeführt seien.<sup>3028</sup> Havertz beantragte am 18. November im Gegenzug, den Antrag der Verteidiger abzulehnen. In einer ausführlichen Stellungnahme erklärte er nicht nur, das Vorgehen der Anklagevertretung sei rechtmäßig, sondern wies auch darauf hin, dass auch die Verteidiger Niederschriften an Fachleute weitergeleitet hätten.<sup>3029</sup> Darüber hinaus beantragte die Staatsanwaltschaft mit ausdrücklicher Bitte um Gerichtsbeschluss am 27. November, die »bereits vorhandenen sowie die künftigen Tonbandaufnahmen über den Ablauf der Hauptverhandlung sämtlichen Prozeßbeteiligten im Rahmen der Akteneinsicht uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen« bzw. hilfsweise den »Tonbandaufnahmen im Beschlußwege die Eigenschaft von Aktenbestandteilen zu verleihen.«<sup>3030</sup>

<sup>3027</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 02.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 750–758, hier Bl. 750–755, Zitate Bl. 750, 752. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 861–869; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

<sup>3028</sup> Erklärung RA Bruns, 12.11.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 761–763, Zitat Bl. 761. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 56–58; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Bruns hielt diese »Verwendung des Tonbandes für unzulässig und zwar schon allein deshalb, weil das Einverständnis der Zeugen und Sachverständigen eine derartige über den Inhalt der Belehrung hinausgehende Aussage und Verwendung nicht deckt.« Siehe ferner: Prot. 63. Vhtag, 12.11.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 38–43, hier Bl. 43; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 90.

<sup>3029</sup> Antwortende Stellungnahme und Anträge StA Aachen, 18.11.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 764–778. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 68–82; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Die StA warf den Verteidigern und Angeklagten in diesem Zusammenhang vor, sich durch auszugsweise Veröffentlichungen der Wortprotokolle »schwerwiegender Rechtsverstöße schuldig gemacht« zu haben (Bl. 767–769, Zitat Bl. 764). Darüber hinaus wies die StA auch auf Inkorrektheiten in der Erklärung von Bruns hin und fügte allgemeine Hinweise zum Gebaren der Verteidiger bei. Siehe ferner: Prot. 64. Vhtag, 13.11.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 59–63, hier Bl. 59–61; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 91–93.

<sup>3030</sup> Antrag StA Aachen, 27.11.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 779f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 196f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Werde der Auswertung der Tonbandaufnahmen für prozessinterne Zwecke (worunter nach Ansicht der StA auch die Vorbereitung von Beweisanträgen zählte) verwehrt, »so führte dies zu

Nachdem die 1. Große Strafkammer mit Beschluss vom 2. Dezember die Anträge der Staatsanwaltschaft abgelehnt hatte,<sup>3031</sup> hätte die Staatsanwaltschaft, wie es im Bericht an das Justizministerium hieß, erklärt, »sie sehe sich unter diesen Umständen zu einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten nicht mehr in der Lage, und beantragt, zur Durchführung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen die Hauptverhandlung bis zum 9. 12. 1968 zu unterbrechen.« Dem habe der Vorsitzende entsprochen. Die baldmögliche Bereitstellung von Mitteln für die Anstellung von je sechs Stenographen und Schreibkräften für die Dauer des Verfahrens – letztere sollten zunächst auf dem Weg der Abordnung bereitgestellt werden – war nach Auffassung des Leitenden Oberstaatsanwaltes »unumgänglich«. Nur so sei es den Anklagevertretern zu ermöglichen, »ihren Aufgaben gerecht zu werden sowie der mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellten Organisation der Verteidigung entgegen wirken zu können.« Der Bericht schloss mit dem Hinweis auf die »besondere Dringlichkeit des Anliegens«, da die Hauptverhandlung bereits am 9. Dezember fortgesetzt werden soll.<sup>3032</sup>

Laut seinem Randbericht vom 3. Dezember teilte der Generalstaatsanwalt in Köln die Auffassung der Aachener Staatsanwaltschaft, »daß es zur Wahrung der Waffengleichheit erforderlich ist, den gesamten Verlauf der Hauptverhandlung auch durch Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft stenografisch aufnehmen zu lassen.« Andernfalls sei es nicht möglich, »daß Sachverständige, deren Benennung als Gutachter von der Staatsanwaltschaft erwogen wird, ausreichend mit dem Prozeßstoff vertraut gemacht werden können.« Der Generalstaatsanwalt machte darauf aufmerksam, dass, wie eine Fühlungnahme mit einem Stenographenverband ergeben habe, eine kurzfristige Anwerbung von sechs Verhandlungsstenographen kaum zu realisieren sei. Auch wenn sich der Leitende Oberstaatsanwalt um eine entsprechende Anwerbung bemühe, hielt der Generalstaatsanwalt es für wünschenswert, »wenn die Sache im Justizministerium besprochen werden könnte.«<sup>3033</sup>

Im Justizministerium wurden der Bericht aus Aachen und die beigefügten Anlagen am 5. Dezember 1968 an die für Justizverwaltungssachen zuständige Abteilung I zur Prüfung weitergeleitet. Neben einem kurzen Hinweis auf den Sachverhalt bat Ministerialdirigent Simon, den Referenten der Abteilung I an einer diesfälligen Besprechung mit dem Generalstaatsanwalt in Köln und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen teilnehmen zu lassen.<sup>3034</sup> Die Abteilung I teilte der Abteilung III am

einer *einseitigen* Benachteiligung der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage. Um diese erhebliche einseitige Benachteiligung für das weitere Verfahren auszugleichen, wäre die Staatsanwaltschaft gezwungen, auch ihrerseits Stenographen einzustellen, was mit erheblichen Kosten für die öffentliche Hand verbunden wäre. Die Stenographen würden genau das liefern, was auch das Tonband enthält. Diese erheblichen Kosten würden also aus rein formalistischen, im Gesetz nicht geforderten Gründen verursacht und gewiß wenig Verständnis in der Öffentlichkeit finden können.« Hervorhebung im Original. Der Nebenklage-Vertreter Schulte-Hillen ging quasi den umgekehrten Weg und beantragte am 27.11.1968, Grünenthal zu untersagen, im Gerichtssaal ein Wortstenogramm anzufertigen bzw. hilfsweise die Verteidigung zu verpflichten, das Wortstenogramm nur für prozessinterne Zwecke zu verwenden. Die Strafkammer lehnte die Anträge am 02.12.1968 unter Verweis auf eine Entscheidung des BGH ab. Siehe dazu: Antrag RA Schulte-Hillen, 27.11.1968; Beschluss 1. GStK LG Aachen, 02.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 198, 203. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Ferner: WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 111, 112.

3031 Beschluss 1. GStK, 02.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 781–783. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 204–206; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf. Die Kammer begründete die Ablehnung damit, dass die vernommenen Personen ihr Einverständnis zur Tonbandaufzeichnungen nur unter dem Hinweis gegeben haben, dass diese Aufzeichnungen nicht an Dritte weitergegeben werden. Zudem könnten die Tonbandaufnahmen keine Aktenbestandteile sein, weil sie dadurch auch nicht unmittelbar am Prozess Beteiligten zugänglich würden.

3032 LOStA Aachen an JM NRW, 02.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 750–758, Zitate Bl. 757f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3033 Randbericht GStA Köln, 03.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 759. Siehe auch: Verfügung GStA Köln, 03.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 893f.

3034 Verfügung JM NRW, 05.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 784f.



9. Dezember die Haushaltspositionen mit, aus denen die Mittel für die Stenographen und Schreibkräfte bestritten werden konnten, jedoch nur »unter der Voraussetzung, dass eine wirtschaftlichere und billigere Lösung in sonstiger Weise – u. a. aus verfahrensrechtlichen Gründen – nicht möglich ist.« Zugleich bat Abteilungsleiter I, Ministerialdirigent Röwer, darum, den Haushaltsreferenten seiner Abteilung an der vorgesehenen Besprechung zu beteiligen.<sup>3035</sup>

Die Besprechung über das ›Tonband-Problem‹ fand am 11. Dezember 1968 im Justizministerium statt.<sup>3036</sup> An ihr nahmen die Ministerialbeamten Simon, Gall, Hiddemann, Altenhain, Brück, Hermes, der Kölner Generalstaatsanwalt Drügh und Alpen sowie aus Aachen Gierlich und Sitzungsvertreter Havertz, Knipfer und Günter teil. Schon an dem Teilnehmerkreis wird die zentrale Bedeutung dieses Problems ersichtlich. Wie in dem auch dem Staatssekretär vorgelegten Besprechungsvermerk des Justizministeriums vom 13. Dezember festgehalten war, erschien den Teilnehmern der Beschluss der Strafkammer »insoweit sachlich unrichtig«, als »er die Verwertung von Tonband-Niederschriften der Verwertung von Tonbandaufnahmen selbst gleichstellt.« Vielmehr seien allein der akustischen Verwertung der Tonbandaufnahmen durch die Persönlichkeitsrechte der Aussagenden Grenzen gesetzt, weil hier das gesamte persönliche Erleben (Stottern usw.) evident werde. Dies gelte mithin nicht für die Weitergabe von Niederschriften, bei denen es sich um nichts anderes handle als um stenographische Protokolle. Da die Strafkammer diesem Aspekt in ihrem Beschluss keine Rechnung getragen habe, beschloss man einen erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Zulassung von Tonbandniederschriften zur Vorbereitung von Beweisanträgen und anderen prozessinternen Zwecken.<sup>3037</sup>

Bei erneuter Ablehnung seien, wie man weiter beschloss, die Beschwerdemöglichkeiten zu prüfen. Sei auch dies nicht möglich oder nicht erfolgreich, so »bleibt nach dem Ergebnis der Besprechung nur noch die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft Debattenschreiber beizuordnen, wie sie auch von der Verteidigung bereits laufend herangezogen werden.« Nach Auskunft des Vertreters der Abteilung I, Ministerialrat Brück, standen die erforderlichen Mittel dafür bereit. Allerdings gingen die Besprechungsteilnehmer davon aus, dass drei bis vier Stenographen ausreichten. Die Vorkehrungen für ihre eventuelle Verpflichtung würden, ungeachtet des erneuten Antrags der Staatsanwaltschaft, schon jetzt getroffen.<sup>3038</sup>

Die Staatsanwaltschaft stellte am 20. Dezember den erneuten Antrag, die gerichtlichen Tonbänder bzw. Tonbandniederschriften der Staatsanwaltschaft auch für die Unterrichtung bereits benannter oder in Aussicht genommener Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.<sup>3039</sup> Wie man im Justizministerium in einer Verfügung am 9. Januar 1969 festhielt, war ein Beschluss der Strafkammer über den erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft noch nicht ergangen. Da in der Folgezeit weitere und wichtige Sachverständige gehört würden, sollten nach Auskunft des Kölner Sachbearbeiters Alpen, in der Zwischenzeit Stenographen hinzugezogen werden, »um möglichst wortgetreue Niederschrif-

<sup>3035</sup> Verfügung JM NRW, 09.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 793f.

<sup>3036</sup> Simon hatte mit GStA Drügh am 06.12.1968 vereinbart, dass die Besprechung am 11.12.1968 im JM NRW stattfinden soll. Siehe: Verfügung JM NRW, 09.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 791f.

<sup>3037</sup> Verfügung JM NRW, 13.12.1968. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 795–798, Zitate Bl. 786.

<sup>3038</sup> Ebd., Bl. 797.

<sup>3039</sup> Prot. 75. Vhtag, 20.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 290–300, hier Bl. 299; Antrag StA Aachen Bl. 338–344 (Anlage 3); WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 152f.

ten der Sachverständigen-Aussagen zu erlangen« – aber nur mit dem Vorbehalt, dass deren Beschäftigung endet, sofern die Strafkammer dem Antrag der Staatsanwaltschaft entspreche.<sup>3040</sup>

Am 27. Januar 1969 erging ein weiterer Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Aachen an das Justizministerium.<sup>3041</sup> Wie Berichtverfasser Havertz mitteilte, musste nach dem erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bereitstellung der Tonbänder zur Fertigung von Niederschriften vom 20. Dezember 1968, zunächst ein Stenographen-Team beschäftigt werden. Dies habe am 13. Januar seine Arbeit aufgenommen. Die Strafkammer habe mit Beschluss vom 21. Januar den Prozessbeteiligten eingeräumt, Tonbandniederschriften anzufertigen und diese an Sachverständige weiterzugeben, sofern diese sich verpflichteten, die Niederschriften nicht weiterzugeben.<sup>3042</sup> Den Bedürfnissen der Staatsanwaltschaft sei damit Rechnung getragen und die Verpflichtung der Stenographen aufgelöst worden. Da sich nunmehr »wieder das Erfordernis, Nachschriften der gerichtlichen Tonbänder zu fertigen« ergebe, bat die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die »besondere Eilbedürftigkeit der Sache« und »unter Berücksichtigung der durch den Generalstaatsanwalt bereits zugeteilten zusätzlichen Schreibkraft um Bewilligung von 3 weiteren Hilfsstellen des Kanzleidienstes.«<sup>3043</sup> In seinem Randbericht vom 31. Januar schloss sich Generalstaatsanwalt Drügh dieser Bitte an. Da ihm diese Hilfsstellen aber nicht zur Verfügung stünden, regte er an, »entweder das Stellenkontingent für den hiesigen Bezirk um 3 Stellen zu erhöhen oder sie von dort aus unmittelbar zuzuteilen.«<sup>3044</sup> Die Abteilung I des Justizministeriums entsprach dieser Bitte insofern, als sie in einer von Regierungsrat Marklein entworfenen und von Abteilungsleiter Röwer gezeichneten Verfügung vom 10. Februar die Zuteilung von 3 Hilfsstellen als zweckgebundene und befristete Sonderhilfsstellen bewilligte und den Generalstaatsanwalt mit einem entsprechenden Erlass informierte.<sup>3045</sup> Das ›Tonband-Problem‹ war damit gelöst.

Nachdem sich über die gesamte Prozessdauer der Ton im Gerichtssaal verschärft hatte und wiederholt ans Persönliche grenzte, kam es während des 75. Verhandlungstages am 20. Dezember 1968 zum Eklat. An diesem Tag verlas Havertz eine 34-seitige Stellungnahme, in der er das Ablehnungsgesuch der Verteidigung gegen den Sachverständigen Lenz zurückwies. Der Erste Staatsanwalt äußerten seinen Unmut über den offensichtlichen Versuch, Lenz persönlich zu diskreditieren, und schloss seine Ausführung mit einem Zitat des Publizistin Walter Dirks, der das Prozessgeschehen in der Frankfurter Heften scharf missbilligt hatte: »Wir sind zur Zeit Zeugen eines moralischen Skandals. Er dauert bereits eine lange Weile [...]. Der Skandal liegt in dem Ton, mit dem die Verteidigung mit Gutachtern, Staatsanwälten, Nebenklägern und dem Gericht umspringt. [...] Aber die Linie und der Ton der Verteidigung kann nicht ohne Zustimmung der Angeklagten und ihrer Firma festgelegt worden sein. Weiß die Firma nicht, daß sie durch ihr Verhalten in jener Übergangszeit ihr Gesicht verloren

3040 Verfügung JM NRW, 09.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 799f.

3041 LOStA Aachen an JM NRW, 27.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 828–831. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3042 Prot. 83. Vhtag, 21.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 291, Bl. 50–56, hier Bl. 51–55; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 203.

3043 LOStA Aachen an JM NRW, 27.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 828–831, Zitate Bl. 830f.

3044 Randbericht GStA Köln, 31.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 832.

3045 Verfügung JM NRW, 10.02.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 833–835.

hat? Weiß sie nicht, daß die Methode ihrer Verteidigung Verachtung verdient? Wir sind Zeugen eines moralischen Skandals.«<sup>3046</sup>

Unmittelbar nach Verlesung des Zitates kam es im Gerichtssaal zu tumultuarischen Szenen. Verteidiger Schmitz forderte umgehend Klarstellung, ob sich Havertz das Zitat zu eigen mache. Noch bevor dieser etwas erwidern konnte, verlangte Nebenklägervertreter Schreiber von dem Verteidiger, den Staatsanwalt nicht zu unterbrechen, da man auch das stundenlange »Psalmmodieren« der Verteidigung ertrage. Im Übrigen mache wenigstens er sich das Zitat zu eigen. Verteidiger Dörr erklärte daraufhin, unter diesen Umständen sehe sich die Verteidigung nicht mehr in der Lage, dem Prozess weiter beizuwohnen. Damit stand die Drohung im Raum, den ganzen Prozess platzen zu lassen. Der mit der Situation sichtlich überforderte Landgerichtsdirektor Weber erklärte, er sei »nicht dazu da, hier schulmeisterlich jede Äusserung zurechtzuweisen, die fällt. Das tue ich nicht. Wenn die Verteidigung den Saal verlassen will, dann muss sie es tun. Wenn dadurch der Prozess nicht fortgeführt werden kann, dann muss die Konsequenz getragen werden.«<sup>3047</sup> Nachdem Weber erklärte, er selbst sei nicht der Ansicht, die Verteidigung verdiene Verachtung, konnte die Lage zwar ein wenig beruhigt werden. Als aber Nebenklägervertreter Schulte-Hillen forderte, Pflichtverteidiger für die Angeklagten zu bestellen, um sich nicht weiter von Verteidigern unter Druck setzen zu lassen, verließ Rechtsanwalt Dörr den Saal.<sup>3048</sup>

Nach über zweistündiger Unterbrechung forderten die Verteidiger Pick, Dahrendorf und Dörr von Havertz eine Erklärung, ob er sich mit den verlesenen Äußerungen von Dirks identifiziere. Der Staatsanwalt wies eine solche Erklärung zurück. Nach einigem Hin und Her erklärte Pick: »Wir lassen es uns nicht gefallen, daß wir beleidigt werden in der Form, daß Erklärungen Dritter hier vorgelesen werden, kommentarlos und ohne sich davon zu differenzieren. Die Verteidigung ist nicht bereit, wenn Herr EStA Dr. Havertz nicht die Erklärung abgibt, die abzugeben seine Pflicht ist nach unserer Auffassung, an der Verhandlung teilzunehmen, wenn Herr EStA Dr. Havertz als Sitzungsvertreter fungiert.« Nach erneuter, diesmal kurzer Unterbrechung erklärte Havertz auf Befragen Dörrs schließlich, die Verteidigung könne davon ausgehen, er habe mit dem Zitat nicht seine eigene Auffassung erklärt.<sup>3049</sup> Damit war der Zwischenfall im Wesentlichen *ad acta* gelegt, wenngleich Nebenklägervertreter Schreiber das Dirks-Zitat am folgenden Verhandlungstag in eine Stellungnahme zum Ablehnungsantrag gegen Lenz einbaute und auf diese Weise versuchte, die Auseinandersetzung erneut aufzukochen.<sup>3050</sup>

Keinen Monat später kam es erneut zu größeren Zwistigkeiten zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Am 79. Verhandlungstag (8. Januar 1969) erklärte der Erste Staatsanwalt Havertz, ein Ermittlungsverfahren gegen den am Vortag vernommenen Zeugen Prof. Dr. Gerhard

<sup>3046</sup> Erklärung StA Aachen = Anlage 2 zu Prot. 75. Vhtag, 20.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 302–335, Zitat Bl. 335; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 143; Walter Dirks in den *Frankfurter Heften* vom November 1968, S. 748f. Kopie in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 336f. Zu Replik auf Dirks: KNOCHÉ, Skandal, 1969.

<sup>3047</sup> Prot. 75. Vhtag, 20.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 290–300, hier Bl. 291f. Zu den Ereignissen insgesamt auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 143–152.

<sup>3048</sup> Prot. 75. Vhtag, 20.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 290–300, hier Bl. 293.

<sup>3049</sup> Ebd., Bl. 297f.

<sup>3050</sup> Prot. 76. Vhtag, 30.12.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 345–348, hier Bl. 346–348; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 155–158.

Kloos wegen eidlicher Falschaussage eingeleitet zu haben.<sup>3051</sup> Dies rief die Verteidigung auf den Plan, wobei der Vorstoß diesmal – pikanterweise – von Verteidiger Pick kam, dem Sozius des Justizministers Neuberger. Pick hielt den Staatsanwälten vor, zwar gegen Kloos ein Ermittlungsverfahren eingeleitet zu haben, aber etwa nicht gegen die Zeugen Asdecker und Offszanka, die unrichtige Aussagen gemacht hätten. Daher kam Pick zu dem Ergebnis, »daß die Staatsanwaltschaft unter Verletzung des Legalitätsprinzips und ihrer Pflicht zur Objektivität völlig einseitig strafrechtliche Maßnahmen wegen angeblicher Falschaussagen nur dann ergreift, wenn ein Zeuge nicht das aussagt, was die Staatsanwaltschaft im Sinne der Anklage von ihm erwartet. Andererseits hat die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß gesehen, bei den erwähnten Falschaussagen zu Lasten der Angeklagten das in diesen Fällen gebotene Ermittlungsverfahren einzuleiten.« Die Staatsanwaltschaft setze sich damit, so Pick, dem Verdacht der Begünstigung im Amt im Sinne des § 346 StGB bzw. dem Vorwurf der Einschüchterung von Zeugen aus. »Da es sich um ein Officialdelikt handelt«, so schloss Pick, »sieht die Verteidigung davon ab, eine Strafanzeige zu erstatten.«<sup>3052</sup> In seiner Erwiderung wies Havertz die Einlassung Picks als so »ungeheuerlich« zurück, dass er sich überlegen müsse, den Justizminister darüber zu unterrichten. Auch Pick hielt dies für eine »zweckmäßige Maßnahme«.<sup>3053</sup> Nach einer Unterbrechung erklärte Havertz, die Staatsanwaltschaft werde »sich auch künftig durch derartige Versuche nicht davon abhalten lassen, falsche Aussagen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen. Der Generalstaatsanwalt und das Justizministerium sind von dem Vorfall fernmündlich in Kenntnis gesetzt worden.«<sup>3054</sup>

Nebenklägervertreter Schulte-Hillen erklärte, es überrasche, dass »ausgerechnet« der Verteidiger Pick diese Erklärung abgegeben habe, der sich zusammen mit dem Verteidiger Greeven und »mit dem amtierenden Justizminister im Sozietätsverhältnis befindet. Der durch diesen Zusammenhang ausgeübte massive psychologische Druck auf die Vertreter der Staatsanwaltschaft steht nach Auffassung der Nebenklage einmalig in der deutschen Rechtsgeschichte.« Angesichts der »massiven Vorwürfe« der Verteidigung gegen die Staatsanwälte liege die beabsichtigte Beeinflussung künftiger Zeugen »offen auf der Hand.«<sup>3055</sup> Der selbst nur selten in Alsdorf anwesende Pick<sup>3056</sup> erwiderte, es sei allseits bekannt, dass Neuberger seine anwaltliche Tätigkeit ruhen lasse, woraufhin Schulte-Hillen dem Verteidiger entgegenhielt, bei einem »zur Sicherheit durchgeführten Telefonanruf in der Praxis meldete sich das Rechtsanwaltsbüro Dr. Neuberger, Dr. Pick, Greeven.« Zwar erklärte Havertz, die Staatsanwaltschaft werde sich von niemandem abhalten lassen, »dem Gesetz und ihrem Gewissen entsprechend zu handeln«. Dass aber das Klima im Gerichtssaal völlig vergiftet war, registrierte auch der Strafkammervorsitzende Weber, der schon fast resignierend erklärte, »lassen Sie mich das erst etwas verdauen. Ich weiss nicht, ob es unter der gegebenen Situation zweckmässig ist, heute weiter zu handeln.«<sup>3057</sup>

3051 Prot. 79. Vhtag, 08.01.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 392–399, hier Bl. 393. Zu den Ereignissen insgesamt auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 167, 172–176.

3052 Erklärung Verteidigung = Anlage 8 zu Prot. 79. Vhtag, 08.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 425f.

3053 Prot. 79. Vhtag, 08.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 392–399, Zitate Bl. 396.

3054 Erklärung StA Aachen = Anlage 9 zu Prot. 79. Vhtag, 08.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 427.

3055 Prot. 79. Vhtag, 08.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 392–399, Zitate Bl. 397.

3056 Pick war bei bei 283 Verhandlungstagen 18 mal anwesend. Siehe die Prot. in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 287–302.

3057 Prot. 79. Vhtag, 08.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 290, Bl. 392–399, Zitate Bl. 398.

Der Komplex der Prüfung Thalidomids wurde mit der Vernehmung von Sachverständigen abgeschlossen, die sich an 2 Verhandlungstagen dazu äußerten, ob sich Grünenthal branchenüblich verhalten habe und inwieweit eine schädliche Wirkung Thalidomids bei den Prüfungen feststellbar gewesen sei. Am 15. Januar 1969, dem 81. Verhandlungstag, wurden die von der Staatsanwaltschaft benannten Professoren Herken, Kuschinsky und Lendle als Sachverständige gehört, die bereits während des Ermittlungsverfahrens ein pharmakologisches Kollegialgutachten erstellt hatten. Das Gutachten trug Herken vor, dem sich Kuschinsky und Lendle nur anschlossen. Nach allgemeinen Ausführungen zur Prüfung von Arzneimitteln und der Feststellung, dass verbindliche Prüfungsrichtlinien in den 1950er Jahren nicht vorgelegen hätten, kam Herken zu dem Schluss, die Angabe der völligen Ungiftigkeit sei »nicht haltbar« gewesen. Mit Blick auf die Nervenschäden erklärte Herken, die Erkennung der nervenschädigenden Wirkung Thalidomids im Tierversuch sei »sehr unwahrscheinlich« gewesen, da die Schädigungen dafür nicht häufig genug aufgetreten seien. Mit Blick auf die embryopathischen Schäden kam Herken zu dem Schluss, dass teratogene Wirkungen von Arzneimitteln zwar in den 1950er Jahren bekannt waren. Auch hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, solche Wirkungen im Tierversuch zu erkennen. Allerdings sei nicht bekannt gewesen, »daß die üblichen Ratten- und Mäusestämme für derartige Versuche unbrauchbar waren. Erst später stellte sich heraus, daß Mißbildungen durch Gabe von Thalidomid während der Schwangerschaft bei Affen und bei einigen Kaninchenrassen [...] erzeugt werden konnten. Es war damals nicht voraussehbar, daß ein Schlafmittel mit sehr geringer akuter Toxizität Mißbildungen erzeugen konnte«. <sup>3058</sup>

Die am folgenden Verhandlungstag (20. Januar 1969) vernommenen Sachverständigen Prof. Dr. Hans Freiherr von Kress und Prof. Dr. Gustav Bodechtel erklärten weder die Polyneuritiden noch die teratogenen Wirkungen seien im üblichen Rahmen der klinischen Prüfungen erkennbar gewesen. Zwei aus dem Ausland stammende Mediziner, Prof. Isaac Nir aus Jerusalem und Carl Georg Schmitterlöw aus Stockholm, erklärten, die neuro- und embryopathischen Schädigungen seien im Rahmen der Prüfung Thalidomids Mitte der 1950er Jahre nicht vorhersehbar gewesen. <sup>3059</sup> Damit war der Verhandlungskomplex zur Prüfung Thalidomids vorerst abgeschlossen. Ab dem 83. Verhandlungstag am 21. Januar 1969 begann die Auseinandersetzung mit dem »Geschehensablauf während des Vertriebs von Thalidomid«. <sup>3060</sup> Dieser Komplex, der letztlich bis zum Ende des Prozesses andauerte, begann mit der allgemeinen Urkundenverlesung (über 1200 Urkunden), die bis zum 112. Verhandlungstag am 16. April 1969 andauerte. In einem ersten Teil ging es um Nebenwirkungsmeldungen an die Firma, wobei im Wesentlichen Jahres-, Monats- und andere Situationsberichte des Außendienstes verlesen wurden. In einem zweiten Abschnitt wurden Aussendungen der Firma verlesen, in einem kurzen dritten Teil Besprechungsprotolle und andere firmeninterne Berichte.

Im Januar 1969 erreichten das Düsseldorfer Justizministerium weitere Eingaben. Hierunter befand sich ein Schreiben, das zum Gegenstand verschwörungstheoretischer Spekulationen gemacht wurde,

<sup>3058</sup> Gutachten Herken, 15.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 342, nf [15f.]; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 180–186, Zitate S. 184f. (Worte leicht verändernd).

<sup>3059</sup> Gutachten in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 342, nf.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 2, 1969, S. 191–202.

<sup>3060</sup> So bezeichnete Havertz diesen Komplex; siehe LOStA Aachen an JM NRW, 13.11.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 887–890, Zitat Bl. 888.

da es die Kenntnis Grünenthals über die fruchtschädigende Wirkung Thalidomids vor November 1961 belegen soll.<sup>3061</sup> Am 28. Januar 1969 übersandte der Mitarbeiter der SPD-Landtagsfraktion Heinz Hemming dem persönlichen Referenten des Justizministers Helmut Kallrath eine Eingabe aus den USA mit der Bitte um Prüfung und anschließende Unterrichtung. Wie bereits Hemming schrieb, war diese in mehrerer Hinsicht »merkwürdig«.<sup>3062</sup> Zunächst war das auf den 5. Januar 1969 datierte Schreiben an »Justizminister Dr. Posser« gerichtet. Posser war zu jener Zeit allerdings nicht Justizminister, sondern Minister für Bundesangelegenheiten. Zudem differierten Briefkopf und Unterschrift: hier war Guenther von Waldeyer-Hartz angegeben, dort Alfred W. Hartz. Inhaltlich erklärte der Einsender, im Jahr 1961 bei Grünenthal gearbeitet und dort im Oktober mitbekommen zu haben, wie die Contergan-Packungen mit einem Aufkleber »Nicht für Schwangere« versehen worden seien (womit er sich zeitlich irrte, denn diese Aktion erfolgte im November 1961<sup>3063</sup>). Dies habe er der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.<sup>3064</sup>

Der zunächst im Tagebuch des Ministerbüros geführte Vorgang wurde der Abteilung III des Justizministeriums vorgelegt.<sup>3065</sup> Dort hatte man inzwischen durch eine telefonische Rücksprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen festgestellt, dass der Einsender mit einem inhaltlich ähnlichen Schreiben<sup>3066</sup> und in offensichtlicher Unkenntnis der Zuständigkeiten beim Generalstaatsanwalt in Düsseldorf eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Nichtbeachtung seiner Strafanzeige eingereicht habe. Die Abteilung III übernahm den Vorgang aus dem Ministerbüro am 10. Februar, sah aber bis zu einem Bericht aus Aachen von weiteren Schritten ab.<sup>3067</sup> Dieser Bericht traf am 24. Februar im Ministerium ein. Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte darin mit, die fragliche Anzeige des Einsenders sei erst »nach Erhebung der Anklage im Conterganverfahren eingegangen.« Daher habe man von einer Benachrichtigung abgesehen und die Eingabe den Akten beigefügt. Die Staatsanwaltschaft werde prüfen, ob der Einsender als Zeuge infrage kommt, der mit einem dem Bericht beigefügten Bescheid über den Sachverhalt informiert worden sei.<sup>3068</sup> Im Justizministerium wurde der Vorgang daraufhin dem persönlichen Referenten zur Beantwortung des Schreibens der SPD-Fraktion vorgelegt.<sup>3069</sup>

3061 Siehe etwa: »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014. In: <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/-sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016.

3062 Hemming an Kallrath, 28.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 812. Zu Hemming DÜDING, Tradition, 1995, S. 193.

3063 Bei genauerem Hinsehen wird aber schnell deutlich, dass es sich hier um einen Irrtum des Herrn »Waldeyer-Hartz« handelte. Zunächst liegt nirgends ein weiterer Hinweis auf eine »Aufkleber-Aktion« im Oktober 1961 vor. Kein anderer Zeuge sowohl inner- als auch außerhalb der Firma hat einen entsprechenden Hinweis gegeben; auch wird die These durch keines der unzähligen bei der Firma sichergestellten Dokumente gestützt. Vor allem aber ist nicht ersichtlich, warum Grünenthal im Oktober 1961 ihre Packungen mit entsprechenden Aufklebern hätte versehen sollen. Selbst wenn man – hypothetisch – annimmt, die Firma hätte zu diesem Zeitpunkt Kenntnis über die Teratogenität gehabt, so hätte ein Verkauf mit den Aufklebern gezeigt, dass die Firma über den Verdacht im Bilde war und – für alle Augen erkennbar – weitere Schädigungen in Kauf genommen hätte. Auch war im Oktober 1961 doch keineswegs absehbar, dass die Firma rund einen Monat später mit dem Verdacht der Teratogenität Thalidomids konfrontiert werden würde. Der Umstand, dass die Anzeige erst nach Anklageerhebung erstattet wurde, spricht, wie auch die anderen Ungenauigkeiten in den Eingaben, ebenso dafür, dass es sich um einen Irrtum handelte. Weitere Unterlagen zu dem Vorgang: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 5–11; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 324, nf.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 387, nf.

3064 Waldeyer-Hartz an JM NRW, 05.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 813–814.

3065 Vorlagevermerk Tagebuch JM NRW, 03.02.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 811.

3066 Waldeyer-Hartz an GStA Düsseldorf, 06.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 820.

3067 Verfügung JM NRW, 10.02.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 815.

3068 LOStA Aachen an JM NRW, 10.02.1969; LOStA Aachen an Waldeyer-Hartz, 10.02.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 816f. (Zitat), 818f.

3069 Verfügung JM NRW, 26.02.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 821.

Nachdem am 21. April 1969 ein Lokaltermin im Stolberger Grüenthal-Werk erfolgte, bei dem die Forschungs- und Produktionsstätte der Firma als Teil der Hauptverhandlung besichtigt wurde,<sup>3070</sup> begann am 22. April die allgemeine Zeugenvernehmung. Dabei wurden zunächst hauptsächlich Ärzte vernommen, die Contergan verordnet bzw. sich wegen Nebenwirkungen des Präparates an Grüenthal gewandt hatten. Die Zeugenvernehmungen wurden immer wieder unterbrochen, teils durch Schiebetermine, teils durch Urkundenverlesungen und teils durch Verhandlungstage, in denen andere prozessuale Fragen das Geschehen im Gerichtssaal bestimmten. In der zweiten Junihälfte 1969 wurden auch Beamte der Gesundheitsbehörden zur Klärung des Geschehensablaufes als Zeugen vernommen. Den Anfang machte am 23. Juni Ministerialdirigent Studt,<sup>3071</sup> am 24. Juni folgte Prof. Kärber,<sup>3072</sup> am 25. und 30. Juni der inzwischen beim Bundesministerium für Gesundheitswesen tätige Ministerialrat Tombergs.<sup>3073</sup> Studts Aussagen fanden in der Presse einen großen Widerhall. Dort wurden die Aussagen des Ministerialdirigenten dahingehend verdichtet, das zuständige Innenministerium in Düsseldorf habe erst spät von den Nebenwirkungen erfahren und nach dem Antrag der Firma Grüenthal und dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes die Rezeptpflicht verordnet, für ein Verbot Contergans nach Lenz' ersten Verdacht aber keine rechtliche Handhabe gehabt.<sup>3074</sup> Der ehemalige Leiter des Bundesgesundheitsamtes Kärber wurde in der Presse selbstkritisch wiedergegeben; er bedauere, das Gutachten zur Rezeptpflicht nicht schärfer formuliert zu haben.<sup>3075</sup> Tombergs' Aussage, man habe im zivilen Bevölkerungsschutz bereits Ende 1960 von Contergan-Nebenwirkungen gehört, das Präparat aber dennoch eingelagert, wurde in der Presse ebenso aufgegriffen wie seine Erklärungen, ein Rezeptpflichtantrag der Firma sei nicht bereits im Februar 1961 gestellt und er selbst sei von den Firmenvertretern »nicht voll informiert« worden.<sup>3076</sup> Nachdem die Behördenvertreter gehört worden waren, begannen Anfang Juli 1969 auch die Vernehmungen von nichtangeklagten Mitarbeitern Grüenthals, die die folgenden Monate andauerten, die aber auch durch die Vernehmung anderer Zeugen ergänzt wurden.

Während ein Großteil der Presse das Geschehen im Alsdorfer Gerichtssaal vergleichsweise sachlich wiedergab, kam es auch im Sommer 1969 zu verbalen Attacken gegen die Staatsanwälte und zum Teil auch gegen den Prozess selbst. Großen Unmut in den höheren Justizbehörden erregte dabei der Artikel *Die Kreiselstour des Contergan-Prozesses*, der am 4. Juli im *Rheinischen Merkur* erschienen war und den bezeichnenden Untertitel *Irrwege der Staatsanwaltschaft – Die Dienstaufsicht müßte eingrei-*

3070 Der Lokaltermin in Stolberg fand ein relativ großes Echo in den Medien, zumal er von dem Bekanntwerden von Vergleichsgesprächen begleitet war. Siehe aus der Fernseh-Berichterstattung: Tagesschau (ausgestrahlt: 21.04.1969 in der ARD).

3071 Aussage Studt, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf.; Prot. 133. Vhtag, 23.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 295, Bl. 83–93, hier Bl. 83–91; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 3, 1969, S. 177–184. Studts Aussage, Lenz habe sich bei der Besprechung im IM NRW am 24.11.1961 (siehe Kap. 1.4.2) sehr »impulsiv« verhalten und sei »in Rage« gewesen, wurde von der Verteidigung sogleich genutzt, um das Ablehnungsgesuch gegen Lenz zu ergänzen. Siehe: Antrag Verteidigung = Anlage 1 zu Prot. 135. Vhtag, 25.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 295, hier Bl. 112–117.

3072 Aussage Kärber, 24.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 347, nf. Siehe auch: Prot. 134. Vhtag, 24.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 295, Bl. 100–105, hier Bl. 101–105; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 3, 1969, S. 187f.

3073 Aussage Tombergs, 25.06.1969, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf. Siehe auch: Prot. 135. Vhtag, 25.06.1969; Siehe auch: Prot. 136. Vhtag, 30.06.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 295, hier Bl. 108–110, 123f.; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 3, 1969, S. 189–192.

3074 »Regierung erfuhr spät von Schäden«. In: Aachener Volkszeitung, 24.06.1969; »Ministerium hörte spät vom Verdacht«. In: Aachener Zeitung, 24.06.1969; »Die ereignisreichen Tage vor der Zurückziehung von Contergan«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.06.1969.

3075 »Gutachter kritisiert eigene Sachstudie«. In: Kölnische Rundschau, 25.06.1969.

3076 »Ministerium lagerte Contergan ein«. In: Aachener Nachrichten, 26.06.1969; »Ich wurde nicht voll informiert«. In: Aachener Volkszeitung, 01.07.1969; »Man muß der Industrie vertrauen«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.06.1969.

fen trug. Der als Grünenthal-freundlich geltende Autor Kurt Joachim Fischer griff darin die Staatsanwaltschaft scharf an. Nicht nur hätten deren Ermittlungen »keinen juristischen Nutzeffekt«, vielmehr habe die Strafverfolgungsbehörde »voreingenommen, unzulässig einseitig und nicht entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung ermittelt«. Fischer weiter: »Um es ganz klar zu sagen: Die Aachener Staatsanwälte konnten nicht anders als das Strafverfahren einzuleiten, als die entsprechenden Anzeigen bei ihnen eingingen; als sie jedoch erkennen mußten, daß eine beweisfähige Verschuldenstheorie nicht zu halten war, wäre es ihre Pflicht gewesen, das einzugestehen. Statt dessen haben sie die Öffentlichkeit in dem Glauben gelassen und im Bewußtsein gestärkt, die Contergan-Hersteller hätten gegen das Strafgesetz verstoßen.« Fischer beließ es jedoch nicht bei der Kritik an der Aachener Staatsanwaltschaft, sondern bezog auch die übergeordneten Justizbehörden mit ein. Es sei fraglich, ob die Dienstaufsicht funktioniere, und offensichtlich, »daß die vorgesetzten Instanzen [...] die Kriterien einer möglichen Schuld falsch einschätzten.« Alles in allem zeichne sich ein »Debakel der Strafverfolgung« ab.<sup>3077</sup>

Die Reaktionen im Düsseldorfer Justizministerium auf diesen Artikel sind in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Sie zeigen, wie man dort die Rolle der Öffentlichkeit und das Verhalten Grünenthals und der Medien (auch) im Rahmen dieses Strafverfahrens bewertete. Angesichts der großen öffentlichen Aufmerksamkeit nahm man auch im Ministerium einen gewissen Handlungsdruck wahr. Ministerialdirigent Simon legte den Artikel umgehend dem Staatssekretär vor und hielt nach dessen Rückgabe in einer Notiz für Gruppenleiter III B Wilhelm Gall fest: »Dieser Artikel zeigt wie wichtig und notwendig eine Strafvorschrift ist, die der Presse die Beweiswürdigung vor dem Urteil verbietet.« War die Besorgnis, das Verfahren könnte durch eine Pressekampagne beeinflusst werden, hier durchaus begründet, so zeigt Simons Vermerk zugleich, dass man die Rolle der Öffentlichkeit im Rahmen der Strafrechtspflege auch insgesamt als negativ wahrnahm. Die Öffentlichkeit erschien hier nicht als ein mögliches demokratisches Korrektiv für etwaige Missstände, sondern eher als potenzieller Störfaktor, der die Arbeit der Justizbehörden behindere und dessen Einfluss es auf ein Mindestmaß zu beschränken gelte. Simon schlug daher vor, den Artikel dem Bundesjustizministerium als Material für etwaige gesetzgeberische Schritte in dieser Richtung zugänglich zu machen und auch den Presserat davon zu unterrichten. Er könne sich nämlich, so Simon, »des Eindrucks nicht erwehren, daß solche und ähnliche Presseelaborate von der Firma Grünenthal gesteuert werden.«<sup>3078</sup> Der Kurs der Firma und der von Ihnen eingespannten Medien wurde mithin zumindest behördenintern an entscheidender Stelle scharf missbilligt. So vermerkte auch der Leitende Ministerialrat und Pressereferent Rahe in einem handschriftlichen Vermerk, der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen habe mitgeteilt, dass er ein »Berichtigungsverlangen« an den Rheinischen Merkur richten und »Strafantrag wegen Beleidigung gegen [den] Verfasser stellen werde«, sofern dieser keine Entschuldigung veröffentlichte.<sup>3079</sup>

3077 »Die Kreiselstour des Contergan-Prozesses. Irrwege der Staatsanwaltschaft – Die Dienstaufsicht müßte eingreifen«. In: Rheinischer Merkur, 04.07.1969. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 850.

3078 Handvermerk MinDig Simon, 07.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 850.

3079 Handvermerk MinRat Rahe, 11.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 850. Siehe den entsprechenden Vorgang bei der StA Aachen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 524, Nr. 19.



Während die Firma Grünenthal über Journalisten massive Kritik am Verfahren übte, äußerten auch Geschädigte ihre Besorgnis über die weitere Entwicklung des Prozesses, die in diesem Stadium nicht abzusehen war. Im Düsseldorfer Justizministerium ging am 18. Juli 1969 eine Eingabe des Nebenklägers Ernst Härdrich ein, die das Bundesministerium der Justiz am 8. Juli weitergeleitet hatte.<sup>3080</sup> Härdrich hatte sich am 26. Mai persönlich an den Bundesjustizminister gewandt, dabei um eine persönliche Unterredung und Unterstützung in dem Verfahren gebeten und darauf hingewiesen, selbst Vater eines geschädigten Kindes und als Nebenkläger in dem Verfahren beteiligt zu sein.<sup>3081</sup> Nach Prüfung der Eingabe teilte das Düsseldorfer Justizministerium Härdrich am 22. Juli 1969 mit, ein Eingriff in das Verfahren sei rechtlich nicht möglich und eine persönliche Unterredung deshalb nicht »tunlich«. Zugleich wurde eine Abschrift der Eingabe an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen übersandt.<sup>3082</sup>

Sah man im Justizministerium auf der einen Seite davon ab, in irgendeiner Form mit dem Nebenkläger näher in Verbindung zu treten, so blieb man bemüht, die Staatsanwälte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Generalstaatsanwalt Drügh hatte am 25. August einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts nach Düsseldorf weitergeleitet, in dem dieser über eine vom 7. bis 13. September in Den Haag stattfindende Tagung zum Thema embryopathischer Schädigungen informierte. Unter Hinweis auf dort zu erwartende, für das Verfahren aufschlussreiche Vorträge bat Gierlich um entsprechende Dienstreisegenehmigungen für die Staatsanwälte Havertz und Günter und den Kriminalhauptmeister Kaiser, die auch Drügh in seinem Randbericht befürwortete.<sup>3083</sup> In einer Vorlage für den Abteilungsleiter I schloss sich Ministerialdirigent Simon am 27. August der Ansicht an und bezeichnete die Teilnahme der beiden Staatsanwälte »an dem dritten internationalen Kongreß über angeborene Mißbildungen in Den Haag für sachdienlich.«<sup>3084</sup> Abteilungsleiter Röwer erteilte mit Fernschreiben vom gleichen Tag die Dienstreisegenehmigung für Havertz und Günter, hielt aber eine Teilnahme Kaisers für »nicht notwendig.«<sup>3085</sup>

Während im August kaum verhandelt wurde und dieser Monat in erster Linie durch Schiebetermine geprägt war, lässt ein Vermerk des Ersten Staatsanwalts Knipfer auf einige Bewegung hinter den Kulissen schließen. Dieser notierte am 29. August, zwei Tage zuvor sei der Journalist Karl-Heinz Wenzel zu ihm und seinem Kollegen Havertz gekommen und habe ihnen über die derzeitigen Auffassungen und Absichten der Verteidiger berichtet. Danach seien fünf Verteidiger der Ansicht, »im Conterganverfahren werde eine Verurteilung erfolgen«. Auch meinte ein »wesentlicher Teil der Verteidiger«, man habe bei der bisherigen Prozessstrategie »alles falsch gemacht«. Statt »ständiger Angriffe gegen die StA, die seinerzeit von Dahrendorf angeregt worden seien, hätte man sich von vornherein gegen die Kammer wenden müssen.« Der Vorsitzende hätte durch seine verbindliche Art den falschen Eindruck erweckt, als steuere die Kammer einen Freispruch an. Man fühle sich daher auf

3080 BMJ an JM NRW, 08.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 851.

3081 Härdrich an BMJ, 25.05.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 852.

3082 Verfügung JM NRW, 22.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 853f. Siehe auch: JM NRW an Härdrich, 22.07.1969; JM NRW an LOStA Aachen, 22.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 326, nf.

3083 GStA Köln an JM NRW, 25.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 879. Siehe auch: Verfügung StA Aachen, 25.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3084 Verfügung JM NRW, 27.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 880.

3085 Erlass JM NRW an GStA Köln, 27.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 881. Siehe auch: GStA Köln an LOStA Aachen, 28.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

Seiten der Verteidigung »überlistet«. Da die Angriffe gegen die Staatsanwälte erfolglos geblieben und auch künftig nicht erfolgversprechend seien, beabsichtigten die Verteidiger, ab September den vorsitzenden Richter »unter Beschuss zu nehmen«. Allerdings werde Schmidt-Leichner seinen »Privatkrieg« gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Gierlich fortsetzen. Knipfer hielt fest, bislang hätten sich die Informationen des Journalisten »regelmäßig als zuverlässig erwiesen«, wenngleich dieser auch jede Information der Staatsanwaltschaft an die Verteidigung weitergegeben habe.<sup>3086</sup> Knipfers Vermerk zeigt, dass sich in Alsdorf eine Art Mikrokosmos gebildet hatte, in dem verschiedene Akteure mit verschiedenen und nicht immer ganz durchsichtigen Interessen zwischen und mit den verschiedenen Parteien agierten und diese in ihrem Handeln beeinflussten.

Kurz darauf kam es zu einem grundlegenden Revirement innerhalb des Gerichts. Ob der von Knipfer geschilderte Sachverhalt darin hineinspielte, lässt sich nicht mehr rekonstruieren; allerdings ist die zeitliche Nähe auffällig und auch davon auszugehen, dass die Richter von den Äußerungen Wenzels Kenntnis erhielten. Der Strafkammervorsitzende Weber war zum 156. Verhandlungstag am 9. September nicht erschienen. Der stellvertretende Vorsitzende der 1. Großen Strafkammer, Landgerichtsrat Benno Dietz, verlas zu Beginn der Sitzung ein ärztliches Attest, laut dem Weber dauerhaft nicht verhandlungsfähig war. Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz und auf Beschluss der Kammer übernahm Dietz fortan den Vorsitz der Strafkammer. Als beisitzender Richter rückte der bisherige Ergänzungsrichter Wolfgang Melster nach.<sup>3087</sup>

Nach dem Wechsel wurde zunächst die Zeugenvernehmung von Grünenthal-Mitarbeitern fortgesetzt. Unter ihrem neuen Vorsitzenden nahm die Strafkammer eine erste größere Weichenstellung für den weiteren Prozess am 13. Oktober vor, als Dietz am 165. Verhandlungstag zwei zentrale Beschlüsse verkündete. Die Kammer erklärte zum einen, der von der Verteidigung vorgebrachte Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen Prof. Lenz sei begründet. In der Begründung legte Dietz dar, es komme nicht darauf an, »ob Professor Lenz tatsächlich befangen ist. Die Entscheidung ist [...] nur darauf gerichtet, ob die Angeklagten von ihrem Standpunkt aus bei verständiger Würdigung aller Umstände vernünftigerweise Grund zu der Annahme haben, Professor Lenz sei ihnen gegenüber möglicherweise nicht in dem gebotenen Maße unvoreingenommen und unparteiisch.« Dies allein sei in vorliegendem Falle zu bejahen.<sup>3088</sup> Damit hatte die Verteidigung das Ziel erreicht, den wichtigsten Sachverständigen im Bereich der Embryopathie auszuschalten. Mit diesem Beschluss, der auf den ersten Blick dem Vorbringen der Verteidiger entsprach, versuchte die Kammer letztlich, das Verfahren stärker auf den eigentlichen Gegenstand zu konzentrieren, denn mit ihm ging es insbesondere auch darum, weiteren Widerstand der Verteidiger im Voraus abzuwenden oder zumindest ab-

<sup>3086</sup> Verfügung StA Aachen, 29.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 916, nf. Die fünf Verteidiger, die Wenzel zufolge von einer Verurteilung ausgingen waren Bruns, Dahrendorf, Dörr, Damassiotis und ein weiterer, namentlich nicht Genannter.

<sup>3087</sup> Prot. 156. Vhtag, 09.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 296, Bl. 11–16, hier Bl. 12, Attest Bl. 17. Siehe ferner: Vermerk BMJ, 07.10.1969. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 47. Benno Dietz wurde am 07.04.1929 in Hamm/Sieg geboren. Nach Studium und Referendariat war Dietz zunächst von 04.11.1959 bis 31.12.1963 als RA sowie vom 01.04.1960 bis 31.12.1964 als juristischer Sachbearbeiter beim Gerling Versicherungskonzern tätig, bevor er am 04.01.1965 zum Gerichtsassessor und am 15.07.1966 zum LGRat am LG Aachen ernannt wurde. Dietz trat 1994 in den Ruhestand und starb am 02.11.1997. Siehe: Archiv OLG Köln, Personalakte Benno Dietz, OLG Köln, VI D 110. Wolfgang Erich Karl Melster wurde am 31.07.1928 in Stettin geboren. Nach Studium und Referendariat wurde Melster am 01.06.1958 Gerichtsassessor. Am 01.03.1962 wurde er zum LGRat am LG Aachen ernannt, wo er am 21.08.1968 zum LGDir befördert wurde. Nach Eintritt in den Ruhestand 1977 starb Melster am 17.05.2013. Siehe: Archiv OLG Köln, Personalakte Wolfgang Melster, OLG Köln, VI M 250.

<sup>3088</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen = Anlage 1 zu Prot. 165. Vhtag, 13.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 296, Bl. 130–135.

zuschwächen und eine zielführendere Verhandlung zu ermöglichen.<sup>3089</sup> Nachdem im Oktober noch einmal kurz die Frage der Vorhersehbarkeit der teratogenen Wirkung Thalidomids aufgegriffen worden war,<sup>3090</sup> wurden bis Jahresende diverse weitere Zeugen vernommen, zumeist Mitarbeiter Grüenthals. Auch die Ministerialbeamten Studt und Tombergs wurden am 24. November nochmals in Alsdorf zu einer Einzelfrage vernommen.<sup>3091</sup>

Nachdem der letzte Sachstandsbericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Aachen am 28. März 1968 erfolgt war, erging am 13. November 1969 – also erst über anderthalb Jahre später – ein neuer Bericht an das Düsseldorfer Justizministerium. Berichtsverfasser Havertz legte den Stand der Hauptverhandlung in den wesentlichen Zügen dar. Er wies auf die Übernahme des Kammervorsitzes durch Landgerichtsrat Dietz hin, der sich »durch eine wesentlich straffere und zügigere Verhandlungsführung gegenüber seinem Vorgänger« auszeichne. Dies war eine kaum verhohlene Kritik an Weber, der in den Augen des Ersten Staatsanwaltes für den schleppenden Fortgang des Prozesses wesentlich mitverantwortlich war. Havertz berichtete weiterhin über die in der Hauptverhandlung behandelten Sachkomplexe. Abgeschlossen seien die Grundsatzfragen zur Kausalität bei den Nervenschäden und bei den Embryopathien. Dabei ging Havertz davon aus, »daß das Gericht die Ursächlichkeit des Thalidomid für Nervenschäden und Mißbildungen bejaht.« Abgeschlossen sei auch die Erörterung der pharmakologischen und klinischen Prüfung Thalidomids durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen vom 4. November 1968 bis 20. Januar 1969. Seit dem 21. Januar sei man mit dem Geschehensablauf während des Vertriebs von Thalidomid befasst. Die Urkundenverlesungen und Zeugenvernehmungen würden voraussichtlich bis Mitte Januar 1970 andauern. Mit Blick auf den weiteren Verlauf erklärte Havertz, das Gericht werde sich noch zu befassen haben mit den Fragen der Vorhersehbarkeit und des Verschuldens bei den teratogenen Schäden, mit der Tatbeteiligung der jeweiligen Angeklagten und den einzelnen Schadensfällen. »Bei der derzeitigen Situation«, so schloss der Bericht in Verkennung der Lage, bestehe »eine gewisse Berechtigung zu der Annahme, daß das Urteil im kommenden Jahr ergehen wird. Ein genauere Zeitpunkt zeichnet sich allerdings noch nicht ab.«<sup>3092</sup> Nach Eingang im Justizministerium am 27. November wurde der Bericht mit Verfügung vom 4. Dezember Staatssekretär Münchhausen vorlegt und an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und das Innenministerium in Düsseldorf weitergeleitet. Weitere Schritte erfolgten offensichtlich nicht.<sup>3093</sup>

Zu welchen befremdlichen Szenen es teilweise im Alsdorfer Verhandlungssaal kam, illustriert ein Vorgang vom 22. Dezember 1969. Nach einem Vortrag des Verteidigers Damassiotis zu einem Beweisantrag eines Nebenklagevertreters lehnte Rechtsanwalt Dörr den beisitzenden Richter Melster im

3089 Dem entsprachen die weiteren Beschlüsse, insbesondere der im Hinblick auf weitere Sachverständige und die Nebenkläger. Siehe: Anlage 2 und 3 zu Prot. 165. Vhtag, 13.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 296, Bl. 136–139, 140–142; ferner WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 4, 1970, S. 85.

3090 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 4, 1970, S. 100–113.

3091 Aussage Studt, 24.11.1969; Aussage Studt, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 351, nf.; Prot. 180. Vhtag, 24.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 297, Bl. 136–144, hier Bl. 139–142. Dabei ging es lediglich um die Frage, ob eine frühere Antragsstellung zu einer früheren Rezeptpflichtunterstellung geführt hätte. Unter dem damaligen Kenntnisstand wäre es, so antworteten beide, wohl nicht zu einer früheren Rezeptpflichtunterstellung für Contergan gekommen.

3092 LOStA Aachen an JM NRW, 13.11.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 887–890, Zitate Bl. 887f., 890. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 989–992; Entwurf auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3093 Verfügung JM NRW, 27.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 891–892. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 04.12.1969. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 48, LOStA-Bericht Bl. 49–52.

Namen aller Verteidiger wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Wie Dörr in seiner Antragsbegründung ausführte, habe Melster während Damassiotis' Vortrag »in einer Weise wiederholt gelacht, die von den Angeklagten als geringschätzend und abwertend sowie als mißachtend gegenüber dem Inhalt des Vortrages empfunden wurde.« Auch habe Melster »deutlich vernehmbar ›nein‹ gesagt und seine ablehnende Einstellung durch Kopfschütteln zum Ausdruck gebracht«, darüber hinaus in einer »nur als ostentativ zu bezeichnenden Weise« mit einer Zeichnung begonnen, die von Betrachtern während einer Verhandlungspause als »Narrensymbol« identifiziert worden sei. Dieses Verhalten Melsters sei geeignet, so Dörr, ein »Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des genannten Richters zu rechtfertigen.«<sup>3094</sup> Der vorsitzende Richter Dietz stellte nach dem Antrag fest, dass es sich bei Melsters Zeichnung um eine Blume handele. Nachdem Melster versichert hatte, keine abschätzige Haltung zum Ausdruck gebracht und zur Konzentration vor sich hin gemalt zu haben und auch einige andere Prozessbeteiligte ähnliche Erklärungen abgaben, zog die Verteidigung den Ablehnungsantrag gegen Melster nach einer kurzen Verhandlungspause und Sichtung der Zeichnung zurück.<sup>3095</sup> Dieser Vorgang zeigt besonders anschaulich, in welcher sachfremde Diskussion die Verhandlungen bisweilen abdriften konnte, ging es an diesem Tag doch mehr darum, ob man zu Konzentrationszwecken malen könne, als um die Aufklärung des Contergan-Geschehens.

Seit Beginn des Jahres 1970 verloren der Prozess zunehmend an innerer Stringenz, aber auch an Schärfe. Hintergrund waren nicht zuletzt die Verhandlungen zwischen den Verfahrensbeteiligten über eine Einstellung des Verfahrens bei gleichzeitiger Entschädigungsleistung der Firma Grünenthal (siehe dazu Kap. 3.4.4).<sup>3096</sup> Bis zum Ende des Prozesses wurden die Zeugenvernehmungen (überwiegend von Angestellten Grünenthals) fortgesetzt, die nun aber immer häufiger durch prozessuale Fragen, Urkundenverlesungen und Vernehmungen von Sachverständigen zu Einzelfragen unterbrochen wurden. Inhaltlich gingen dabei verschiedene Themenbereiche immer häufiger durcheinander. So wurden neben der Klärung des allgemeinen Geschehensablaufs und der Schuldfrage auch immer wieder prozessuale und materielle Rechtsprobleme zum Gegenstand der Verhandlung gemacht,<sup>3097</sup> aber auch die Frage der Kausalität, der Beweiskraft klinischer Beobachtungen und die Frage der Vorhersehbarkeit teratogener Arzneimittelwirkungen teils parallel, teils abwechselnd behandelt. Während die Staatsanwaltschaft die Kausalitätsfrage als geklärt ansah, versuchte die Verteidigung weitere Sachverständige in den Prozess einzuführen, um die Annahme der Ursächlichkeit Thalidomids für die Nervenschädigungen und die Vorhersehbarkeit der Embryopathien in Zweifel zu ziehen.<sup>3098</sup> Als wohl prominentester Sachverständiger sagte am 202. Verhandlungstag (2. Februar 1970) der von der Verteidigung benannte Biochemiker und Nobelpreisträger Sir Ernst Boris Chain aus, die teratoge-

3094 Prot. 190. Vhtag, 22.12.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 297, Bl. 286–290, Zitate Bl. 287f.

3095 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 4, 1970, S. 220–222.

3096 Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

3097 Siehe z.B. Erklärung des Verteidiger Bruns zur Tatbestandsmäßigkeit der embryopathischen Schädigung = Anlage 7 zu Prot. 196. Vhtag, 19.01.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 298, hier Bl. 85–100, siehe auch Bl. 74. Bruns untermauerte sein Vorbringen mit Übergabe von fünf Rechtsgutachten, siehe dazu und zu weiteren Rechtsfragen WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 4, 1970, S. 229f., 238.

3098 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 4–5, 1970, passim.

nen Schädigungen seien nicht vorhersehbar gewesen und Aussagen über eine neuropathische Wirkung nur in einem kontrollierten Versuch möglich.<sup>3099</sup>

Im Rahmen des 200. Verhandlungstages, der durch das Angebot der Firma zur Zahlung von 100 Millionen DM begleitet war, wurde ausführlich über den Fortgang des Alsdorfer Strafprozesses berichtet. Dabei erfuhr der Prozess auch in der seriösen Presse eine kritische Bewertung. Laut Hanno Kühnert, der am 27. Januar in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* berichtete, war das Verfahren zum »Alptraum« geworden, angesichts der Wahrscheinlichkeit, am 200. Verhandlungstag »noch nicht einmal die Mitte« des Prozesses erreicht zu haben.<sup>3100</sup> Gerhard Mauz lag am Tag zuvor in seiner Prozessbeschreibung im *Spiegel* die Metapher eines »Schiffbruchs« nahe;<sup>3101</sup> auch Ferdinand Ranft schrieb am 6. Februar in der *Zeit* über die »festgefahrenen Fronten« und die »vielen problematischen Verstrickungen dieses Monstreprozesses«. <sup>3102</sup> Mit dem Titel »Contergan – ein Prozeß ohne Ende?« lässt sich ein großer Teil der weiteren Berichterstattung zusammenfassen.<sup>3103</sup>

Angesichts der im Hintergrund laufenden Verhandlungen ging im Frühjahr 1970 das Geschehen im Alsdorfer Bergwerkskasino über wenige Zeugenvernehmungen und prozessuales Geplänkel nur selten hinaus. Ende März deuteten sich dann allerdings wieder größere Komplikationen an. Am 31. März reichte der Nebenkläger Wilhelm Bültmann ein Ablehnungsgesuch gegen den besitzenden Richter Wolfgang Melster ein. Wie Bültmann ausführte, habe er durch Schulte-Hillen erfahren, dass Melster im Herbst 1968 noch vor seiner Ernennung zum Beisitzer und somit »ohne Akteneinsicht Vergleichsverhandlungen zur Abfindung der Contergangeschädigten mit der Firma Chemie-Grüenthal [...] mit dem Ziele der Einstellung des Strafverfahrens geführt haben soll.« Bültmann hegte daher die Befürchtung, Melster sei »nicht mehr unabhängig«, und beantragte, den besitzenden Richter »wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.«<sup>3104</sup> Nachdem der Strafkammervorsitzende Dietz den Antrag noch am gleichen Tag an Melster mit der Bitte um dienstliche Äußerung weitergeleitet hatte,<sup>3105</sup> nahm dieser Stellung. Melster erklärte, es treffe zu, dass er an »verschiedenen Besprechungen teilgenommen habe, die dem Ziel dienten, zu klären, ob insbesondere unter der Voraussetzung, daß zugunsten von Geschädigten ein namhafter Betrag geleistet wird, eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 3 StPO möglich ist. Diese Besprechungen begannen nicht erst, wie es in dem Ablehnungsgesuch heißt, im Herbst, sondern schon Sommer 1968.«<sup>3106</sup>

Die weiteren Äußerungen Melsters sind überaus aufschlussreich, da sie zeigen, wer über diese Gespräche alles im Bilde war. Wie der Landgerichtsdirektor darlegte, sei er nicht von selbst auf den Gedanken gekommen, ob »bei bestimmten Gegebenheiten eine Einstellung des Conterganverfahrens rechtlich möglich und tatsächlich durchführbar sein könnte.«<sup>3107</sup> Vielmehr sei er bei einem Gespräch mit einem (namentlich nicht erwähnten) Aachener Justizangehörigen auf diese Idee gestoßen (dabei

3099 Prot. 202. Vhtag, 02.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 299, Bl. 471–477; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 15–26.

3100 »100 Millionen Mark«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.01.1970.

3101 »Ein rechtlich vertretbarer Weg«. In: Der Spiegel Nr. 5, 27.01.1970.

3102 »100 Millionen oder mehr?« In: Die Zeit, 06.02.1970.

3103 »Contergan – ein Prozeß ohne Ende?« In: Rheinische Post, 27.01.1970.

3104 Bültmann an I. GStK LG Aachen, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 131.

3105 Verfügung LGRat Dietz, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 131 (auf Ablehnungsgesuch).

3106 Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, Zitat Bl. 132.

3107 Ebd., Bl. 132.

handelte es sich um Staatsanwalt Knipfer<sup>3108</sup>). Zunächst habe er die Frage selbst durchdacht, mit dem Fazit, dass unter »Berücksichtigung aller bis dahin bekannten Umstände eine Lösung der genannten Art unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und wünschenswert« sei. Daraufhin habe er den vorsitzenden Richter Weber und Staatsanwalt Knipfer über seine Gedanken und seine Absicht informiert, ein informatorisches Gespräch mit dem Verteidiger Bruns zu führen. Zu diesem Gespräch sei es am 19. August 1968 gekommen. Noch am gleichen Tage habe er Weber und Knipfer darüber unterrichtet. Letzterer habe ihm am Folgetag mitgeteilt, dass auch die Staatsanwälte Havertz und Günter im Bilde seien; auch die damaligen Beisitzer Landgerichtsrat Dietz und Gerichtsassessor Henseler seien noch am 20. August »in groben Zügen« unterrichtet worden.<sup>3109</sup>

Nach getrennten Gesprächen mit den Staatsanwälten und Verteidiger Bruns am 22. und 26. August sei es am 27. August »im Beratungszimmer der Kammer zu einer Besprechung« gekommen, an der neben Melster »Erster Staatsanwalt Dr. Havertz, Staatsanwalt Knipfer, Staatsanwalt Dr. Günter, die Verteidiger Rechtsanwalt Damassiotis und Professor Dr. Bruns, zwei – nicht angeklagte – Angehörige der Geschäftsleitung der Firma Chemie Grünenthal« teilgenommen hätten. Landgerichtsdirektor Weber sei vor und nach den Besprechungen in Kenntnis gesetzt worden. »Aufgrund der Besprechungen konnten die Beteiligten davon ausgehen, daß hinreichende Anhaltspunkte dafür bestünden, daß sich die Kammer bei bestimmten Gegebenheiten einer Einstellung des Verfahrens nicht verschließen werde.« Damit sei die Initiative auf die anderen Prozessbeteiligten übergegangen, weshalb er in dieser Angelegenheit längere Zeit nichts gehört habe. Erst am 11. April 1969 sei es wieder zu einer kürzeren Besprechung mit dem Vorsitzenden Weber und den Rechtsanwälten Meyer-Köring und Dörr gekommen. Weitere Gespräche hätten in der zweiten Aprilhälfte, im Mai und September mit Staatsanwalt Knipfer stattgefunden. »Schließlich kam es im November und in der ersten Dezemberhälfte 1969 noch zu mehreren Besprechungen, an denen jetzt auch die Landgerichtsräte Dietz und Henseler sowie am 9.12.1969 die Vertreter von Nebenklägern Rechtsanwalt Schulte-Hillen und Rechtsanwalt Dr. Dr. Schreiber teilnahmen.« Angeklagte seien bei den Gesprächen nicht zugegen gewesen.<sup>3110</sup> Melster schloss seine dienstliche Äußerung mit dem Hinweis, von Amts wegen sei »in jeder Lage des Verfahrens« zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO vorliegen. Er sei daher überzeugt, dass sich die von ihm geführten Gespräche ausnahmslos »in dem – engen – Rahmen derjenigen Pflichten halten, die dem Richter obliegen.« Er fühle sich keinem Verfahrensbeteiligten, »insbesondere keinem Nebenkläger«, gegenüber befangen.<sup>3111</sup>

Nachdem Dietz die dienstliche Äußerung Melsters am 1. April 1970 erhalten hatte, leitete er sie den Staatsanwälten zur Stellungnahme weiter.<sup>3112</sup> Auch im Namen seiner Kollegen erklärte Havertz am 1. April gegenüber der Strafkammer, der Umstand allein, dass Melster seit 1968 Gespräche

<sup>3108</sup> Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 14.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 282, Bl. 53: »Zu dem [...] Telefongespräch mit einem Aachener Justizangehörigen bemerke ich, daß es sich hierbei um den damaligen Staatsanwalt und jetzigen Ersten Staatsanwalt Knipfer handelte, der mich privat fragte, was ich von einer Einstellung des Contergan-Verfahrens unter der Voraussetzung, daß die Angeklagten bzw. die Firma Chemie Grünenthal zugunsten der Geschädigten einen Geldbetrag – etwa im Wege der Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts – zur Verfügung stellen, halten würde. Dies war für mich der Anstoß, meinerseits in die in der dienstlichen Äußerung genannte weitere Prüfung einzutreten.«

<sup>3109</sup> Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, hier Bl. 132f.

<sup>3110</sup> Ebd., Bl. 133f.

<sup>3111</sup> Ebd., Bl. 134.

<sup>3112</sup> Verfügung LGRat Dietz, 01.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 135.

mit dem Ziele einer »alsbaldigen teilweisen Schadensregulierung« bei gleichzeitiger »evtl. Erledigung des Strafverfahrens gem. § 153 StPO« geführt habe, mache ihn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft »nicht befangen.«<sup>3113</sup> Nachdem die dienstliche Äußerung Melsters auch dem Antragsteller Bültmann bekanntgegeben worden war, erklärte dieser, keine weitere Stellungnahme abgeben zu wollen, und bat um eine Entscheidung der Kammer.<sup>3114</sup> Diese lehnte das Ablehnungsgesuch noch mit Beschluss vom 1. April ab. Wie Melster verwies die Kammer darauf, dass in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 153 vorliegen. Zudem habe Melster keine für die Nebenkläger nachteilige Handlung unternommen und auf den Inhalt der Gespräche keinen Einfluss genommen. »Bei vernünftiger Würdigung dieser Umstände kann bei einem einsichtigen Nebenkläger nicht die Besorgnis erwachsen, Landgerichtsdirektor Melster sei ihm gegenüber befangen.«<sup>3115</sup>

Unmittelbar nach der Zurückweisung seines Antrags reichte Bültmann mit Einschreiben vom 4. April ein erneutes Ablehnungsgesuch gegen Melster ein. Diesmal berief sich der Nebenkläger darauf, dass es Melster als Beisitzer weder zugestanden habe, irgendwie in das Verfahren einzugreifen, noch möglich gewesen sei, über die Einstellung des Verfahrens zu urteilen, zumal er keine Aktenkenntnis gehabt und sich das Verfahren noch am Anfang befunden habe.<sup>3116</sup> Der Antrag ging am 7. April bei der Strafkammer ein, sodass die Hauptverhandlung zunächst nicht fortgesetzt werden konnte, sondern zuerst über den Antrag entschieden werden musste. In einer weiteren dienstlichen Äußerung erklärte Melster am 7. April, sein Anliegen hätte nicht darin bestanden, inhaltlich auf etwaige Überlegungen einzuwirken, sondern allein »in Vorgesprächen eine erste Klärung dahin anzustreben, ob überhaupt eine Einstellung des Conterganverfahrens gemäß § 153 Abs. 3 StPO möglich sein könnte.«<sup>3117</sup> Nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Auffassung vom 1. April wiederholt hatte,<sup>3118</sup> wurde noch am 7. April auch das neuerliche Ablehnungsgesuch Bültmanns zurückgewiesen.<sup>3119</sup> Die Hauptverhandlung konnte noch am Nachmittag des 7. April fortgesetzt werden.

Während der Verhandlungen am 13. April 1970 erklärte der Strafkammervorsitzende Dietz, ihm sei telefonisch mitgeteilt worden, dass ein Ablehnungsgesuch gegen einen der erkennenden Richter eingegangen sei und daher die Verhandlung unterbrochen werden müsse.<sup>3120</sup> Abermals handelte es sich um ein Ablehnungsgesuch des Nebenklägers Bültmann gegen den Beisitzer Melster, in der Bültmann diesmal vor allem auf Äußerungen des Landgerichtsdirektors gegenüber der Presse abhob, mit denen der Ablehnungsantrag auch in objektiver Hinsicht hinreichend begründet sei.<sup>3121</sup> Nach erneuter dienstlicher Äußerung Melsters und den bekannten Formalitäten wurde auch dieses Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 14. April zurückgewiesen, da sich Melster gegenüber der Presse, wie es in

3113 Verfügung StA Aachen, 01.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 136. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf.

3114 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 01.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 137.

3115 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 01.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 138f.

3116 Bültmann an 1. GStK LG Aachen, 04.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 146f.

3117 Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 07.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 149.

3118 Verfügung StA Aachen, 07.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 151.

3119 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 07.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 152f.

3120 Prot. 220. Vhtag, 13.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 300, Bl. 332–335, hier Bl. 335; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 108. Siehe auch: Verfügung 1. GStK LG Aachen, 13.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 166.

3121 Bültmann an 1. GStK LG Aachen, 11.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 167.

der Beschlussbegründung hieß, »weder zur Sache geäußert noch in irgendeiner Weise das Ergebnis der Hauptverhandlung vorweggenommen« habe.<sup>3122</sup> Nach dem Hinweis auf den Beschluss zu Beginn des 221. Sitzungstages am 15. April wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.<sup>3123</sup>

Eine gewisse Zäsur auch für den Strafprozess bildete der außerhalb des Verfahrens am 10. April 1970 geschlossene Vertrag zwischen Grüenthal und Nebenklägervertreter Schreiber »zur vergleichsweisen Regelung aller denkbaren Ansprüche«, die von Geschädigten gegen die Firma Grüenthal wegen thalidomidbedingten Embryopathien geltend gemacht werden konnten.<sup>3124</sup> Auch wenn nach außen ein Junktim zwischen dieser zivilrechtlichen Einigung und einer Einstellung des Strafverfahrens vehement bestritten wurde, konnte doch für aufmerksame Beobachter kaum ein Zweifel bestehen, dass es ein solches Junktim gab, zumindest aber, dass der Vergleich zur Verfahrenseinstellung führen würde (siehe Kap. 3.4.4). Die Fortdauer des Prozesses nach April 1970 lag nicht nur darin begründet, dass man den Anschein eines Zusammenhangs zwischen dem Vergleich und einer Einstellung vermieden wissen wollte, sondern auch darin, dass die Voraussetzungen für die vertraglichen Regelungen vom 10. April noch sichergestellt werden mussten. Vor diesem Hintergrund gelang es bis zum Herbst 1970 nicht, die Verhandlungen in Alsdorf zu straffen. Zahlreiche Beweisanträge und Gegenanträge, Erklärungen und Gegenerklärungen, aber auch Urkundenverlesungen und prozessuale Fragen füllten die Verhandlungen weitgehend aus.

Argwohn rief bei der Staatsanwaltschaft Mitte Juni 1970 das Verhalten des Schöffen Wilhelm Schopp hervor. Wie den Staatsanwälten auf einem nicht mehr rekonstruierbaren Weg zugetragen und in mehreren Vermerken festgehalten worden war, habe der Schöffe nach körperlichen Beschwerden vom Angeklagten Mückter Medikamente erhalten. Außerdem habe Schopp, der selbst an den Vergleichsverhandlungen teilgenommen hatte,<sup>3125</sup> auch über Kontakte mit Bundesjustizminister Jahn berichtet und in diesem Zusammenhang geäußert, Jahn sei der Auffassung, die ganze Sache »sei wohl unjustitiabel«, weshalb ein Verfahrenshindernis vorliege und das Verfahren somit nach § 206 a StPO einzustellen sei.<sup>3126</sup> Laut anderen Berichten habe der Schöffe bei unterschiedlichen Gelegenheiten gegenüber mehreren Personen bemerkt, das ganze Verfahren werde ausgehen »wie das Hornberger Schießen«.<sup>3127</sup> Vom Gerichtsvorsitzenden Dietz darauf angesprochen, wies Schopp diese Punkte zurück. Er habe nie Medikamente von Mückter erhalten oder vom »Hornberger Schießen« gesprochen. Allerdings sei mit Minister Jahn ein Gespräch über die Situation von Schöffen in derart umfangreichen Strafprozessen geplant gewesen, das er, Schopp, aber abgelehnt habe, als ihm bekannt geworden sei, dass auch ein Vertreter Grüenthals daran teilnehmen solle. Stattdessen habe er mit dem Bundestagsabgeordneten Hermann Dürr über das Thema gesprochen, der Jahn über das Gespräch berichtet habe. Daraufhin habe Jahn Schopp einen Brief geschrieben, den dieser zu den Ak-

3122 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 14.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 191f. Siehe auch: Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 14.04.1970 (ebd., Bl. 187).

3123 Prot. 221. Vhtag, 15.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 300, Bl. 336–345, hier Bl. 336; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 109.

3124 Vertrag Grüenthal u. RA Schreiber, 10.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 937–941, Zitat Bl. 937 (mit Abfindungserklärung). Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 1003–1006; Faksimile in WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 267–270.

3125 Laut Auskunft eines ehemaligen Arbeitskollegen Schopps wurden Teile der Vergleichsverhandlungen in der Privatwohnung des Schöffen durchgeführt (mündliche Mitteilung Heinz vom Dorp, Kreisverwaltungsdirektors a.D., vom 27.08.2015).

3126 Vermerk StA Aachen, 16.06.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf.

3127 Vermerk StA Aachen, 16.06.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf. (anderer Vermerk).



ten reichte und der die Ausführungen des Schöffen in diesem Punkt bestätigte. Schopp versicherte, sich keinem Prozessbeteiligten gegenüber befangen zu fühlen.<sup>3128</sup>

Am 14. Juli 1970 ging ein erneutes Ablehnungsgesuch des Nebenklägers Bültmann gegen den beitzenden Richter Melster bei der 1. Großen Strafkammer ein.<sup>3129</sup> Bültmann bezog sich diesmal auf ein Gespräch Melsters mit Mückters Verteidiger Rechtsanwalt Mau, die sich am 9. März 1970 um 20 Uhr abends am Aachener Hauptbahnhof getroffen und von dort aus einen gemeinsamen Spaziergang in der Dunkelheit in Richtung des Stadtteils Burtscheid unternommen hatten. Bültmann forderte Auskunft, inwieweit sich der Richter und der Rechtsanwalt über Prozessstoff unterhalten hätten und verwies auf eine auffällige Reaktion der Verteidigung am folgenden Verhandlungstag. Auch fragte er nach weiteren »Ungereimtheiten« und bezog sich auf die dienstliche Äußerung Melsters vom 31. März 1970, in der dieses Treffen verschwiegen worden war. »Natürlich wiederhole ich meine Besorgnis der Befangenheit«, erklärte Bültmann, der zugleich auf eine Unterrichtung des Leitenden Oberstaatsanwalts verwies, den er gebeten habe, »in dieser Sache ganz genau zu ermitteln.«<sup>3130</sup>

Am gleichen Tag war in den *Aachener Nachrichten* der Artikel *Contergan-Richter verhandelte heimlich mit Grünenthal-Anwalt* erschienen, in dem Bültmanns vorige Ablehnungsanträge ebenso besprochen waren wie der »Geheimtreff« und der »Nacht-und-Nebel-Kontakt« zwischen Melster und Mau.<sup>3131</sup> Infolge des Artikels gingen noch am Mittag des 14. Juli Ablehnungsgesuche der Nebenklägervertreter Schulte-Hillen und Schreiber bei der Strafkammer ein.<sup>3132</sup> Auch Havertz wandte sich am 14. Juli unmittelbar an das Justizministerium und berichtete über das Ablehnungsgesuch Bültmanns gegen Melster. Das Gesuch beziehe sich, so Havertz, auf die Behauptung, der Richter habe mit dem Verteidiger Mau, am 9. März »unter außergewöhnlichen Umständen und ohne Wissen der übrigen Prozeßbeteiligten ein Sachgespräch geführt«. Der Nebenkläger habe dieses Gespräch in seinem Ablehnungsgesuch mit einer »auffallenden Reaktion« der Verteidigung in der Hauptverhandlung am 11. März in Verbindung gebracht, die nunmehr keine Einstellung des Verfahrens, sondern einen Freispruch anstrebe. Das inzwischen in der Presse diskutierte Ablehnungsgesuch habe den Gerichtsvorsitzenden veranlasst, die Hauptverhandlung bis zum 17. Juli zu unterbrechen. Zugleich sei noch am gleichen Tag bekannt geworden, dass auch die Nebenkläger-Vertreter Schulte-Hillen und Schreiber Ablehnungsgesuche gegen Melster eingereicht hätten, die sich auch auf dessen frühere Äußerungen über eine etwaige Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO bezögen. Havertz kündigte an, weiter zu berichten.<sup>3133</sup> Im Justizministerium, wo der Bericht am 15. Juli einging, nahm man auch die Wellen wahr, die die Vorgänge in der Presse schlugen. In die Verfahrensakte des Ministeriums eingehftet wurde der Artikel *Im Contergan-Prozeß droht neues Gewitter*, der am 15. Juli in der *Kölnischen Rund-*

3128 Verfügung 1. GStK LG Aachen, 17.06.1970, BMJ Jahn an Schopp, 05.06.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 376–380, 381. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf.

3129 Bültmann hatte zuvor die StA über sein Ablehnungsgesuch unterrichtet. Siehe: Verfügung StA Aachen, 14.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 282, Bl. 1. Aufgrund des Ablehnungsgesuches konnte nicht verhandelt werde: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 301, Bl. 235–238; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 217.

3130 Bültmann an 1. GStK LG Aachen, 13.07.1970 (eingegangen: 14.07.1970). In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 282, Bl. 2f.

3131 »Contergan-Richter verhandelte heimlich mit Grünenthal-Anwalt«. In: Aachener Nachrichten, 14.07.1970.

3132 RA Schulte-Hillen an 1. GStK LG Aachen, 14.07.1970; RA Schreiber an 1. GStK LG Aachen, 14.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 282, B. 25–30, 32–34. Am 15.07.1970 folgte ein Ablehnungsgesuch des RA Mevius (ebd., Bl. 71–77).

3133 StA Aachen an JM NRW, 14.07.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 963f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf. Die StA Aachen berichtet hier unmittelbar an den JM NRW.

*schau* erschienen war und den Artikel der *Aachener Nachrichten* vom Vortag wörtlich wiedergab.<sup>3134</sup> Mit Verfügung vom 16. Juli wurden der Artikel der *Kölnischen Rundschau* und Havertz' Bericht dem Staatssekretär und Abteilungsleiter I vorgelegt.<sup>3135</sup>

Nach Eingang der Ablehnungsgesuche legte Melster in mehreren dienstlichen Äußerungen seine Motivation dar, sich mit dem Verteidiger zu treffen. Einerseits habe er gegenüber der Verteidigung seine Besorgnis über immer weitere Beweisanträge zum Ausdruck bringen wollen, mit denen das Verfahren schier endlos andauern würde. Andererseits sei ihm bekannt geworden, dass der Angeklagte Mückter beabsichtige, wegen eines Übersee-Urlaubs nicht zu dem Schiebetermin am 23. März vor Gericht zu erscheinen. Da er darin ein Problem für die Fortsetzung der Verhandlung erkannt habe, habe er Mückters Verteidiger auf diesen Punkt hinweisen wollen. Um eine Einstellung des Verfahrens sei es bei dem Gespräch nicht gegangen.<sup>3136</sup> Nachdem die Antragssteller über die dienstlichen Äußerungen Melster unterrichtet worden waren,<sup>3137</sup> erhielten sie ihre Anträge aufrecht.<sup>3138</sup> Nach Prüfung der dienstlichen Äußerungen Melsters erklärte auch der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich am 20. Juli die Ablehnungsgesuche für begründet. Hinreichend dafür sei schon allein das »Nacht und Nebel-Treffen« Melsters mit einem der Verteidiger.<sup>3139</sup> Gierlich verwies aber auch auf eine dienstliche Äußerung der Ersten Staatsanwälte Havertz und Knipfer, nach der die anderen richterlichen Mitglieder der Strafkammer, die Landgerichtsräte Dietz und Henseler, ihren Kollegen Melster »dringend gebeten hätten, von dem Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Mau abzusehen.«<sup>3140</sup> Allerdings war die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft schon überholt, denn Melster hatte am 17. Juli von der Möglichkeit einer Selbstablehnung Gebrauch gemacht. Die Strafkammer beschloss daher am 20. Juli, dass die Anträge der Nebenkläger gegenstandslos geworden seien.<sup>3141</sup> Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte dies dem Justizministerium noch am gleichen Tag per Fernschreiben mit.<sup>3142</sup> Auch dieser Bericht wurde durch Verfügung Simons dem Staatssekretär und Abteilungsleiter I vorgelegt.<sup>3143</sup> Der Beschluss der Strafkammer wurde am 22. Juli verkündet und die Hauptverhandlung fortgesetzt.<sup>3144</sup>

Dass Melster in diesem Verfahren nicht mehr haltbar war, hatte sich für die Staatsanwälte bereits abgezeichnet. Sie wussten schon seit einiger Zeit von dem Kontakt zwischen Melster und dem Verteidiger Mau. Wie Knipfer am 22. März in den Handakten festhielt, hatte ihn der vorsitzende Richter Dietz am 17. März zu einem sofortigen Gespräch in das Dienstzimmer der Kammer in Aachen gebeten. In Anwesenheit des Ergänzungsrichters Menzel gab Dietz dem Staatsanwalt »durch Andeutungen zu verstehen, daß Melster im Polyneuritis-Schuld-Bereich Tendenzen zum Freispruch« verfolge, was auch Menzel bestätigte. Dietz deutete ebenso an, »daß zwischen Melster und einem Verteidiger kürzlich ein Gespräch stattgefunden habe, bei dem Melster seine Linie (Freispruch) zu verstehen ge-

3134 »Im Contergan-Prozeß droht neues Gewitter. Vorsitzender soll sich mit Strafverteidiger getroffen haben«. In: *Kölnische Rundschau*, 15.07.1970. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 965.

3135 Verfügung JM NRW, 16.07.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 965v.

3136 Dienstliche Äußerungen LGDir Melster, 14.07.1970, 15.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 35–42, 44, 53, 62, 80.

3137 Verfügungen I. GStK LG Aachen, 15.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 81, 82.

3138 Siehe diverse Verfügungen und Zuschriften in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 90–95, 100.

3139 LOStA Aachen an I. GStK LG Aachen, 20.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 106–109.

3140 Dienstliche Äußerung EStA Havertz, EStA Knipfer, 17.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 103f.

3141 Beschluss I. GStK LG Aachen, 20.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 139, Nr. 282, Bl. 112.

3142 LOStA Aachen an JM NRW, 20.07.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 966.

3143 Verfügung JM NRW, 23.07.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 966v.

3144 Prot. 243. Vhtag, 22.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 301, Bl. 239–245, hier Bl. 239f.

geben habe.« Dietz fürchtete nun, dass die Staatsanwälte ihre Informationen über das Gespräch bekanntgeben würden und dass Melster auf den Informanten der Staatsanwaltschaft schließen könne. Knipfer erklärte daraufhin, er werde Melster am Folgetag auf das Gespräch mit einem Verteidiger ansprechen, aber nicht auf seine Quelle hinweisen. Die Unterredung fand am 18. März statt, an der neben Melster und Knipfer auch die Richter Dietz, Henseler und Menzel sowie Staatsanwalt Günter teilnahmen. Auf das Gespräch mit einem Verteidiger angesprochen, erklärte Melster, dieses habe im Wesentlichen der Straffung des Prozesses gedient. Indes lehnte Melster weitere Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft ab, gab aber zu verstehen, dass das Gespräch mit Verteidiger Mau erfolgt war. Weitere Ermittlungen der Staatsanwälte ergaben am Nachmittag, dass das Gespräch zwischen Melster und Mau »unter außergewöhnlichen Umständen« stattgefunden habe, worüber Dietz umgehend informiert wurde.<sup>3145</sup>

Noch am Abend des 18. März rief Melster Knipfer in seiner Privatwohnung an und bat um ein Gespräch, das noch am gleichen Tag im Aachener Gerichtsgebäude auch unter Beteiligung von Dietz und Havertz erfolgte. Melster teilte dabei seine Befürchtungen mit, »das Verfahren sei vom Umfang her gesehen nicht in den Griff zu kriegen.« Er habe daher am 9. März ein Gespräch mit Mückters Verteidiger Mau geführt zum Zwecke »der Straffung des Verfahrens«. Aussagen über die bisherige Würdigung der Beweisaufnahme habe er dabei nicht gemacht; dass Bruns zwei Tage später in der Hauptverhandlung von einem Freispruch gesprochen habe, sei nur ein »auffälliges zeitliches Zusammenreffen«. Melster bat die Staatsanwälte, keinen Ablehnungsantrag gegen ihn einzureichen, zumal dann einige, die Angeklagten belastende Schlüsse nicht in Kürze erscheinen könnten. Die Staatsanwälte kamen nach weiteren Beratungen, auch mit Behördenleiter Gierlich, am Folgetag zu dem Schluss, eine Ablehnung Melster erscheine »im Hinblick auf dringende Bitten von Dietz und Menzel, von [einer] Ablehnung Melsters abzusehen, nicht zweckmässig.« Havertz teilte Melster am Mittag des 19. März telefonisch mit, die Staatsanwaltschaft werde vorerst keinen Ablehnungsantrag stellen.<sup>3146</sup>

Der Fall Melster führte den Staatsanwälten noch einmal mit aller Deutlichkeit die Schwierigkeiten vor Augen, die mit Blick auf das weitere Verfahren von einem Mitglied der Strafkammer eventuell zu erwarten waren. Dass die Anklagevertreter von einem Ablehnungsgesuch absahen, hing aber nicht nur von der entsprechenden Bitte Dietz' und Menzels ab, sondern wohl auch von zu diesem Zeitpunkt laufenden Vergleichsverhandlungen zwischen der Firma Grünenthal und den Nebenklägervertretern, die man nicht gefährden wollte. Generalstaatsanwalt Drügh in Köln wurde am 6. Juli 1970 über diese Vorfälle unterrichtet, also noch bevor der ›Fall Melster‹ publik wurde.<sup>3147</sup>

Zwei Wochen nach Melsters Ausscheiden kam es zu einer weiteren Zäsur im Prozess, die sich bereits abgezeichnet hatte.<sup>3148</sup> Am 246. Verhandlungstag (3. August 1970) erschien der Angeklagte Chauvistré nicht zur Hauptverhandlung. Nach Verlesung des ärztlichen Attestes und der amtsärztlichen Bescheinigung des städtischen Gesundheitsamtes in Aachen beantragte Chauvistrés Verteidi-

<sup>3145</sup> Vermerk EStA Knipfer, 22.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 375, nf. [1f.].

<sup>3146</sup> Ebd. [2–4].

<sup>3147</sup> Verfügung GStA Köln, 08.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 375, nf.

<sup>3148</sup> Chauvistré an 1. GStK LG Aachen, 10.07.1970; Verfügung 1. GStK LG Aachen, 22.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 281, Bl. 34f., 41.

ger Meyer-Köring, das Verfahren gegen seinen Mandanten abzutrennen.<sup>3149</sup> Nach Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten verkündete Landgerichtsrat Dietz den Beschluss, das Verfahren gegen Chauvistré abzutrennen.<sup>3150</sup> Dieser verstarb kurze Zeit später am 26. August 1970.<sup>3151</sup>

In der zweiten Jahreshälfte 1970 nahmen die Spannungen im Gerichtssaal noch einmal erheblich zu, wobei die Attacken der Verteidiger sich nunmehr vermehrt gegen den Strafkammervorsitzenden Dietz richteten. Am 254. Verhandlungstag (1. September 1970) kam es, nachdem auf Antrag der Staatsanwaltschaft weitere Beweisurkunden eingeführt und verlesen worden waren, zu einem Disput über den Sinn und Unsinn der Verlesungen bestimmter Urkunden. In diesem Zusammenhang warf Rechtsanwalt Zodrow Havertz »Frechheiten« und einen niedrigen »Intelligenzquotient« vor; Verteidiger Bruns unterstellte den Anklagevertretern eine »bewußte Irreführung der Öffentlichkeit«, woraufhin Knipfer sich gegen die »Unverschämtheiten« des Professors verwahrte. Als Dietz zu intervenieren begann, wurde er von Verteidiger Zodrow angeschrien, weshalb sich der Landgerichtsrat gezwungen sah, die Verhandlung zu unterbrechen. Als nach Fortführung der Konflikt wieder aufflammte und Dietz dem Verteidiger Pinski das Wort entzog, erklärte dieser »Ich nehme es mir trotzdem« und fiel dem Vorsitzenden weiter ins Wort, sodass dieser die Hauptverhandlung erneut unterbrach.<sup>3152</sup> Nachdem Dietz am 257. Verhandlungstag mit Verteidiger Dörr aneinander geraten war,<sup>3153</sup> spitzte sich die Lage am 260. Verhandlungstag (16. September 1970) noch einmal zu. Nachdem Verteidiger Pinski erklärt hatte, sein Mandant Leufgens fühle sich wegen einer erkältungsbedingten Medikamenteneinnahme nicht mehr verhandlungsfähig, ordnete Dietz eine amtsärztliche Untersuchung an. Die Folge war ein Antrag der Verteidiger, Dietz wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.<sup>3154</sup> Der Antrag wurde durch Beschluss der 1. Großen Strafkammer am 22. September abgelehnt<sup>3155</sup> und beim Prozesstag am 23. September verkündet.<sup>3156</sup>

Als nach einer weitgehend verhandlungsfreien Zeit im Oktober die Verhandlungen am 26. Oktober (268. Prozesstag) fortgesetzt werden sollten, stellte Dietz die Abwesenheit des Angeklagten Werner fest.<sup>3157</sup> Der in der Schweiz lebende Werner hatte sich am 23. Oktober 1970 in Basel einer Mandeloperation unterziehen müssen und befand sich seitdem in stationärer Behandlung. Sein Arzt erklärte ihn für verhandlungsunfähig, was durch einen Amtsarzt bestätigt wurde.<sup>3158</sup> Die Abwesenheit war insofern besonders problematisch, als seit 10 Tagen nicht verhandelt worden war. Werners Verteidiger Zodrow beantragte, das Verfahren gegen seinen Mandanten abzutrennen. Havertz beantragte, dies abzulehnen und verwies auf die Möglichkeit, die 10-Tagesfrist zu überschreiten. Die Neben-

3149 Prot. 246. Vhtag, 03.08.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 301, Bl. 268–273, hier Bl. 268f., Antrag RA Meyer Köring Bl. 274–277. Atteste zur Verhandlungsunfähigkeit in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 281, Bl. 53, 55.

3150 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 03.08.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 301, Bl. 278.

3151 Todesurkunde in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 281, Bl. 225.

3152 Prot. 254. Vhtag, 01.09.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 301, Bl. 435–445, Zitate Bl. 437f., 440; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 28–30.

3153 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 50f.

3154 Prot. 260. Vhtag, 16.09.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 65–81, hier Bl. 69–81; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 77–80.

3155 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 22.09.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 281, Bl. 293–295. Weitere Unterlagen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 281, Bl. 234–289.

3156 Prot. 261. Vhtag, 23.09.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 167–171, hier Bl. 167; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 77–79. Einen Antrag des Verteidiger Warda, den Beschluss am 22.09.1970 aufzuheben, wies die Kammer zurück; siehe: Beschluss 1. GStK LG Aachen, 24.09.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 281, Bl. 332.

3157 Prot. 268. Vhtag, 26.10.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 216–222, hier Bl. 216; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 121; Verfügung 1. GStK LG Aachen, 26.10.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 283, Bl. 48–50.

3158 Atteste Werner, 23.10.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 283, Bl. 47.

klägervertreter Schulte-Hillen und Mevius schlossen sich dem Ersten Staatsanwalt an.<sup>3159</sup> Nach einer Beratung beschloss die Kammer, auch das Verfahren gegen den Angeklagten Werner abzutrennen. Sie begründete den Beschluss mit dem Verweis auf § 231 StPO, der eine Anwesenheitspflicht des Angeklagten statuierte. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zulässig war (§ 231 Abs. 2 StPO), hielt die Kammer für nicht gegeben, da Werner nicht aus Eigenmächtigkeit der Verhandlung ferngeblieben sei, sondern aufgrund eines nicht weiter aufschieb- baren medizinischen Eingriffs.<sup>3160</sup> Die Staatsanwaltschaft focht den Beschluss an, hatte damit aber keinen Erfolg. Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln wies die Beschwerde am 4. November zurück.<sup>3161</sup> Die Zahl der Angeklagten im Alsdorfer Strafprozess hatte sich somit auf fünf reduziert.

Die rechtlichen Querelen im Gerichtssaal dauerten bis zum Ende des Prozesses fort. Während der Vernehmung des Zeugen Nowel am 272. Verhandlungstag (4. November 1970) war es zu einer erneu- ten Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung gekommen, bei der Vertei- diger Pinski drohte, sein Mandat niederzulegen und Staatsanwalt Günter dies als Nötigung bezeich- nete. Als die Strafkammer die Anträge der Verteidiger ablehnte, die Vorgänge im Gerichtssaal zu protokollieren und eine Ehrenerklärung für Verteidiger Pinski abzugeben,<sup>3162</sup> lehnte die gesamte Ver- teidigung noch am selben Tag sämtliche Mitglieder des erkennenden Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ab.<sup>3163</sup> Kurz darauf überreichten die Verteidiger ergänzende Stellungnahmen sowie am 10. November ein weiteres Ablehnungsgesuch. Das Ablehnungsgesuch wurde am 11. November von anderen Richtern als unbegründet bzw. unzulässig zurückgewiesen.<sup>3164</sup> Ob es sich bei diesen Ableh- nungsgesuchen tatsächlich um ernstgemeinte Anträge seitens der Verteidigung handelte – oder nicht vielmehr um ein Ablenkungsmanöver – bleibt fraglich, denn zu diesem Zeitpunkt musste bereits al- len Verteidigern klar sein, dass eine Einstellung des Verfahrens kurz bevorstand.

### 3.4.3 Dienstaufsichtsbeschwerden II

Neben den zahlreichen Ablehnungsgesuchen gegen Sachverständige und Richter richtete sich das rechtliche Vorgehen der Verteidigung auch gegen die Vertreter der Staatsanwaltschaft. Wie bereits das Ermittlungsverfahren, so war auch der Prozess, für das Publikum und die Öffentlichkeit nicht immer erkennbar, durch mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen geprägt, mit de- nen die Verteidiger die Position der Anklage zu schwächen suchten. Den Ausgangspunkt dazu bil- deten in der Regel Auseinandersetzungen, die sich angesichts der hitzigen Atmosphäre im Alsdorfer Gerichtssaal immer wieder in Form von scharfen Formulierungen und massiven Vorwürfen entlu-

<sup>3159</sup> Prot. 268. Vhtag, 26.10.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, hier Bl. 216–218, Antrag StA Aachen Bl. 223–225, Antrag RA Mevius Bl. 226f. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 121.

<sup>3160</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 26.10.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 228f.

<sup>3161</sup> Beschluss 2. Strafsenat OLG Köln, 04.11.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf.

<sup>3162</sup> Prot. 272. Vhtag, 04.11.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 259–264, hier Bl. 262–264; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 150–152.

<sup>3163</sup> Verteidigung an 1. GStK LG Aachen, 04.11.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 283, Bl. 89–92, Anlagen Bl. 93–98.

<sup>3164</sup> Beschluss 1. GStK LG Aachen, 11.11.1970; Beschluss 1. GStK LG Aachen, 11.11.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 283, Bl. 175–179, 180–182. Weitere Unterlagen zu den Vorgängen in dieser Akte. Siehe auch: Prot. 273. Vhtag, 11.11.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 266–270, hier Bl. 267; WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 153.

den. Diese Vorgänge gehörten zu jenen Zusammenhängen, die mittel- oder unmittelbar immer wieder auf den Fortgang des Hauptverfahrens zurückwirkten, das Verhalten der meisten Prozessbeteiligten nachhaltig prägten und vor allem auch die höheren Justizbehörden einschalteten, die über die Dienstaufsichtsbeschwerden und die Strafanzeigen zu befinden hatten. Dabei entstand ein enormer Fundus an Aktenmaterial, der eine weitere, in der Forschung bisher noch nicht ansatzweise beleuchtete Dimension des Contergan-Verfahrens erkennen lässt.

Den Anlass zu einem vergleichsweise größeren Vorgang gab der Fall des Sachverständigen Kloos, nach dessen Gutachten Havertz in der Hauptverhandlung am 8. Januar 1969 erklärt hatte, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der eidlichen Falschaussage eingeleitet zu haben, was zu einer größeren Auseinandersetzung führte (siehe Kap. 3.4.2). Wie Havertz bereits im Gerichtssaal dargetan hatte, er während der Unterbrechung der Verhandlung das Justizministerium über die Sache unterrichtet. Auch dort wurde der Zwischenfall Gegenstand einer Verfügung. Referent Hermes hielt am 9. Januar den Anruf von Havertz während der unterbrochenen Hauptverhandlung fest, laut dem nach Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens gegen Kloos Verteidiger Pick den Vorwurf einer versuchten »Einschüchterung von Zeugen« und einer eventuellen »Begünstigung im Amte« erhoben hatte. Wie Hermes nach einem weiteren Anruf Havertz' vermerkte, hatte – was auch dem Ministerialbeamten einer eingehenden Erwähnung wert erschien – Nebenklägervertreter Schulte-Hillen nach Wiederaufnahme der Hauptverhandlung »besonders den Umstand hervorgehoben, daß die Erklärung der Verteidigung von einem Rechtsanwalt abgegeben worden sei, der, wie man wisse, der Sozios des amtierenden Justizministers Dr. Dr. Neuberger sei.« Damit werde wohl bezweckt, »einen besonderen psychologischen Druck auf die Staatsanwälte« auszuüben. Nachdem Pick dieser Äußerung entgegengetreten sei und »eine Art Ehrenerklärung zugunsten der Staatsanwälte abgegeben« habe, sei der Streitfall in Havertz' Augen »beigelegt« gewesen.<sup>3165</sup>

Im Ministerium war man sich der Brisanz des Vorfalls, der in anderen Verfahren nicht mehr als eine Petitesse gewesen wäre, durchaus im Klaren. War die von Hermes entworfene und von Gruppenleiter Gall gezeichnete Verfügung zunächst nur zur Vorlage an Abteilungsleiter Simon bestimmt, so verfügte dieser die Vorlage an den Staatssekretär, der wiederum die Vorlage auch an den Pressereferenten anordnete.<sup>3166</sup> Zugleich zeigte sich einmal mehr, dass man Havertz' Verhalten in Düsseldorf zumindest als unglücklich und für den Fortgang des Verfahrens wenig förderlich betrachtete. So notierte Ministerialdirigent Simon auf der Verfügung handschriftlich: »Ich habe dem GStA und auch [...] gegenüber EStA Knipfer zum Ausdruck gebracht, daß ich die Notwendigkeit, coram publico eine Erklärung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Zeugen abzugeben, nicht einsehen könnte und daß die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft es vermeiden sollten, durch Erklärungen, die nicht der Sache dienen, Zündstoff für – den Prozess aufhaltende – Kravalle zu liefern.«<sup>3167</sup>

Die Angelegenheit war damit aber noch nicht erledigt. Mit Einschreiben vom 11. Januar 1969 erstattete Prof. Kloos gegen Havertz Strafanzeige wegen wissentlich falscher Anschuldigung, übler

<sup>3165</sup> Verfügung JM NRW, 09.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 801–803.

<sup>3166</sup> Ebd., Bl. 803.

<sup>3167</sup> Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 09.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 801–803.

Nachrede, Verleumdung und Begünstigung im Amt. Kloos, der auch gegenüber dem Ministerium erklärte, »nur Günstiges« über das Arzneimittel berichten zu können und von der Firma Grünenthal nicht korrumpiert worden zu sein, schilderte Havertz als »auffallend gehässig, angreiferisch, spitz und ironisch«. Da er den Staatsanwalt über dessen Irrtümer »in klarer, schlichter, fremdwortfreier und auch für einen durchschnittlichen Juristen verständlichen Ausdrucksweise aufgeklärt« habe, könne es sich bei dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren »nur um eine *wissentlich* falsche Anschuldigung handeln«. Mit der Wiedergabe der staatsanwaltlichen Erklärung in diversen Tageszeitungen sei auch der Tatbestand der Verleumdung und üblen Nachrede erfüllt. Kloos bat das Justizministerium, seine Strafanzeige gegen Havertz »dem Generalstaatsanwalt eines anderen Bundeslandes zur Bearbeitung zuzuleiten«, da er nicht sicher damit rechnen zu können glaube, dass sie in Land Nordrhein-Westfalen »mit der nötigen Unvoreingenommenheit und Sachlichkeit« bearbeitet werde. Zur Absicherung gegen »irgendwelche scheinjuristischen Vergeltungsmassnahmen der nordrhein-westfälischen Justizbehörden« habe er eine Abschrift an den Justizausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags geschickt.<sup>3168</sup>

Im Justizministerium verwies Referent Hermes in einer Verfügung auf den Umstand, dass keine Möglichkeit bestehe, die Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes mit der Bearbeitung der Strafanzeige zu betrauen. Zugleich entwarf er einen Erlass an den Generalstaatsanwalt Köln, der den Vorgang übernehmen sollte, und einen Bescheid an Kloos, in dem dieser darauf hingewiesen wurde, dass seine Strafanzeige nicht in einem anderen Land bearbeitet werden könne. Ministerialdirigent Simon, der die Verfügung am 17. Januar zeichnete, änderte den Bescheid dahingehend ab, dass der Kölner Generalstaatsanwalt prüfen werde, »ob es angebracht ist, daß er selbst die Bearbeitung übernimmt oder eine andere Staatsanwaltschaft seines Geschäftsbereichs damit beauftragt.« Die auf den 20. Januar datierten Schreiben gingen am 23. Januar ab.<sup>3169</sup>

Der Generalstaatsanwalt in Köln teilte Kloos am 3. Februar 1969 mit, die Angelegenheit an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn übertragen zu haben.<sup>3170</sup> Der dort mit dem Fall befasste Oberstaatsanwalt Schäfer trug daraufhin diverses Material (Dienstliche Äußerungen, Beweisurkunden und Tonbandabschrift der Vernehmung aus dem Contergan-Verfahren usw.) zusammen, das er im Frühjahr 1969 prüfte.<sup>3171</sup> Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gegen Havertz wurde in einer Verfügung vom 11. Juli 1969 festgehalten. Bei der Gegenüberstellung der Unterlagen der Firma Grünenthal und der polizeilichen Vernehmung Kloos' einerseits und der gerichtlichen Vernehmung andererseits lasse sich, so Oberstaatsanwalt Schäfer, »ein wesentlicher Unterschied im Charakter der einzelnen Stellungnahmen des Anzeigenden« nicht verkennen. Anders als in den ersteren Beweisen werde das Mittel von Kloos vor Gericht »sehr positiv dargestellt und auffällig gelobt.« Aufgrund dieser großen Widersprüche sei Havertz »nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet« gewesen, »ein entsprechendes Ermittlungsverfahren zur Erforschung des Sachverhalts einzuleiten.«<sup>3172</sup> Auch die Verkün-

<sup>3168</sup> Prof. Kloos an JM NRW, 11.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 3–6. Fotokopie in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 804–807.

<sup>3169</sup> Verfügung JM NRW, 17.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 808–809. Siehe auch: JM NRW an GStA Köln, 20.01.1969; JM NRW an Prof. Kloos, 20.01.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 1, 2.

<sup>3170</sup> GStA Köln an Prof. Kloos, 03.02.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 8.

<sup>3171</sup> Verfügung StA Bonn, 27.02.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 13–16, Material Bl. 14–104.

<sup>3172</sup> Verfügung StA Bonn, 11.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 111–134, hier Bl. 130f.

digung während der Hauptverhandlung stellte kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar, da dem Sitzungsvertreter das Recht zustehe, auch in einer solchen Situation »das Gericht über von ihm im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.«<sup>3173</sup> Im Übrigen hätten sich auch keine Verdachtsmomente für eine Begünstigung im Amt ergeben. Das Ermittlungsverfahren gegen Havertz wurde daher am 11. Juli 1969 eingestellt.<sup>3174</sup> Beschwerden des Professors Kloos hiergegen hatten keinen Erfolg.<sup>3175</sup>

Noch bevor das Ermittlungsverfahren gegen Havertz eingestellt wurde, bahnte sich eine neue Auseinandersetzung zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft an. In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* war am 2. Juli 1969 unter der Überschrift *Die Verteidigung erhebt einen schweren Vorwurf gegen Staatsanwalt Günter* von einem angeblich unzulässigen Eingriff des Justizbeamten in ein am Landgericht Duisburg anhängiges Zivilverfahren zu lesen.<sup>3176</sup> Bereits am Folgetag war, ebenfalls in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, der Artikel *Ares Damassiotis stellt Strafantrag gegen Staatsanwalt Havertz* erschienen, der über eine Auseinandersetzung zwischen dem Verteidiger und dem Staatsanwalt berichtete.<sup>3177</sup> Das Justizministerium reagierte auf die beiden Artikel mit einer fernmündlichen Rückfrage bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen. Wie in einer von Hermes entworfenen und von Simon gezeichneten Verfügung vom 3. Juli festgehalten war, habe Gierlich zu den Artikeln mitgeteilt, »daß die von den Verteidigern gegen die Staatsanwälte Dr. Günter und Dr. Havertz erhobenen Beschuldigungen unberechtigt seien. Der Sachverhalt stelle sich nicht so dar, wie er von den betreffenden Verteidigern geschildert werde.« Ein Bericht würde in Kürze erstattet. Die Verfügung wurde auch dem Staatssekretär vorgelegt, der sie auch noch an den Pressereferenten Ministerialrat Rahe leiten ließ.<sup>3178</sup>

Der per Eilboten übersandte Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts ging am 4. Juli im Ministerium ein. Gierlich teilte darin mit, wegen der Schwere der Vorwürfe die Angelegenheit auf dem Wege der Dienstaufsicht zu prüfen. Dabei habe sich Folgendes ergeben: Bei dem am Landgericht Duisburg anhängigen Zivilverfahren handele es sich um einen Rechtsstreit zwischen Grünenthal und (dem auch im Strafprozess als Zeuge aufgetretenen) Franz Offszanka, bei dem dieser auf Schadensersatzanspruch wegen conterganbedingten Nervenschäden klage.<sup>3179</sup> Staatsanwalt Günter habe mit den Duisburger Richtern Niemer und Hahn mehrmals wegen Überlassung der Akten des Zivilverfahrens telefoniert und dabei zum Ausdruck gebracht, dass der Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines bestimmten Sachverständigen im Zivilprozess vor dessen Vernehmung im Strafverfahren ungünstig erscheine, da sonst eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu erwarten sei. In der Alsdorfer Hauptverhandlung habe der Verteidiger Schmidt-Leichner am 1. Juli aber etwas völlig ande-

<sup>3173</sup> Ebd., Bl. 132.

<sup>3174</sup> Ebd., Bl. 133.

<sup>3175</sup> Kloos an LOStA Bonn, 20.07.1969; Kloos an GStA Köln, 25.10.1969; GStA Köln an Kloos, 17.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 206, Nr. 151, Bl. 143, 145, 232–234.

<sup>3176</sup> »Die Verteidigung erhebt einen schweren Vorwurf gegen Staatsanwalt Günter«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 02.07.1969. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 839.

<sup>3177</sup> »Ares Damassiotis stellt Strafantrag gegen Staatsanwalt Havertz.«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 03.07.1969. Exemplar in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 840.

<sup>3178</sup> Aktenverfügung JM NRW, 03.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 841.

<sup>3179</sup> LG Duisburg, Aktenzeichen 3 O 200/68. Offszanka war in der Anklageschrift als Zeuge benannt (Bd. 1, S. 29, C 6) und am 6. Verhandlungstag am 04.06.1968 in Alsdorf als solcher vernommen (siehe oben).



res erklärt: Laut dem Prozessbevollmächtigten Grünenthals im Duisburger Zivilverfahren, Rechtsanwalt Mantell, habe der dortige Zivilkammervorsitzende Oberthür während der Verhandlung auf einen versuchten Eingriff Günters in das Verfahren berichtet. Indes hätten weitere Nachforschungen bei verschiedenen Prozessbeteiligten in Duisburg ergeben, dass Oberthür die von Mantell angeführten Äußerungen (Gierlich fügte den kopierten Brief Mantells an Grünenthal als Anlage bei<sup>3180</sup>) nicht getätigt, sondern lediglich erklärt habe, Günter habe wegen der Überlassung von Akten angerufen. Nachdem dieses Ergebnis in der Hauptverhandlung in Alsdorf mitgeteilt worden sei, habe Verteidiger Schmidt-Leichner seine Vorwürfe noch dahingehend ausgeweitet, Staatsanwalt Günter habe den früheren Berichterstatter des Duisburger Verfahrens Niemer »massiv zu nötigen versucht, von der Weiterführung des Zivilprozesses Abstand zu nehmen.«<sup>3181</sup>

Überdies berichtete Gierlich über einen Zwischenfall aus dem Alsdorfer Gerichtssaal vom Folgetag. Wie eine Prüfung ergeben habe, sei Staatsanwalt Havertz in einer Sitzungspause am 2. Juli von Verteidiger Ares Damassiotis um Akteneinsicht in Gutachteraufträge gebeten worden. Havertz habe dem Rechtsanwalt zunächst mitgeteilt, die fraglichen Aufträge befänden sich bereits bei den Gerichtsakten. Nachdem Havertz von seinem Kollegen Günter darauf hingewiesen worden war, dass sich die fraglichen Unterlagen noch bei der Staatsanwaltschaft befänden, habe Havertz Damassiotis über seinen Irrtum aufgeklärt und der Verteidiger die Unterlagen eingesehen. In der Gerichtsverhandlung habe Damassiotis dann allerdings behauptet, er sei von Havertz wahrheitswidrig informiert und von Günter über Havertz' Irrtum unterrichtet worden. Havertz habe diesen Vorwurf als »lügenhaft« bezeichnet, woraufhin es »zu tumultartigen Szenen bei der Verteidigung« gekommen sei. Nach lautstarken Protesten hätte Damassiotis eine förmliche Strafanzeige wegen Beleidigung gegen Havertz erstattet.<sup>3182</sup>

Gierlichs Stellungnahme zu den Vorfällen war eindeutig. Er könne sich »des Eindrucks nicht erwehren, dass die Verteidigung angesichts eines ihr für sie ungünstig erscheinenden Prozeßverlaufs daraufhinarbeitet, die Verhandlung zum Scheitern zu bringen, und zwar durch Ausschaltung der ihr unbequemen Sitzungsvertreter oder – notfalls – durch die Weigerung, mit »solchen Vertretern der Staatsanwaltschaft« zu verhandeln. Ähnliche Andeutungen sind früher schon gemacht worden.« Der Leitende Oberstaatsanwalt kündigte einen beschleunigten Abschluss der Dienstaufsichtsverfahren an, wies aber schon jetzt auf Erwägungen hin, gegen Rechtsanwalt Mantell einen Strafantrag wegen Verleumdung zu stellen.<sup>3183</sup> Angesichts der Bedeutung des gesamten Verfahrens wurden die Vorgänge im Justizministerium durchaus nicht als *Petitesse* wahrgenommen. So ließ Ministerialdirigent Simon den Bericht aus Aachen samt Anlage zunächst dem Abteilungsleiter I, Ministerial-

<sup>3180</sup> RA Mantell an Chemie Grünenthal, 25.06.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 847f.: »Im Termin unterrichtete der Vorsitzende beide Parteien darüber, daß [...] Staatsanwalt Günter, sowohl ihn (Landgerichtsdirektor Dr. Oberthür) wie den Berichterstatter (Landgerichtsrat Dr. Hahn) mehrfach angerufen habe, um das Landgericht Duisburg dazu zu bewegen, von einer Weiterführung dieses Rechtsstreits Abstand zu nehmen. Dabei seien nicht nur unverbindliche Bitten geäußert, sondern massive Erklärungen darüber abgegeben worden, daß die Durchführung dieses Rechtsstreits mit überflüssigen Kosten verbunden sei und nicht verantwortet werden könne. Das Gericht zeigte sich über diese Haltung der Staatsanwaltschaft mit Recht sehr verwundert und hielt sich deshalb auch wohl für verpflichtet, von diesem versuchten Eingriff in einen schwebenden Zivilprozess den Parteien Mitteilung zu machen. Es bestehen von uns aus keine Bedenken dagegen, von dieser Mitteilung des Landgerichts Duisburg Gebrauch zu machen.« Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 10f., 16f.

<sup>3181</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 02.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 842–846, hier Bl. 842–844.

<sup>3182</sup> Ebd., Bl. 844f.

<sup>3183</sup> Ebd., Bl. 846.

dirigent Röwer, vorlegen, wobei zwei Doppelstücke für etwaige dortige Vorgänge beigelegt waren. Nach Prüfung in Abteilung I ging der Bericht Staatssekretär Münchhausen und Pressereferent Rahe zur Kenntnisnahme zu.<sup>3184</sup>

Der eine Vorfall aus dem Alsdorfer Verhandlungssaal wurde schon bald *ad acta* gelegt: Leitender Oberstaatsanwalt Gierlich berichtete dem Justizministerium am 17. Juli, das auf Strafantrag des Verteidigers Damassiotis eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Havertz wegen Beleidigung eingestellt zu haben. Gierlich verwies zur Begründung auf den beigelegten Bescheid an den Rechtsanwalt vom 14. Juli.<sup>3185</sup> Darin teilte Gierlich mit, bei Havertz' Bemerkung, Damassiotis' Vorwurf der Zurückhaltung von Akten sei »im wesentlichen lügenhaft«, handele es sich nicht um eine Beleidigung. Denn nach den Ermittlungen habe Damassiotis bewusst die Unwahrheit gesagt, womit »der Tatsachekern der Äusserung des Ersten Staatsanwalts Dr. Havertz als wahr erwiesen« sei. Daher sei das Verfahren eingestellt worden.<sup>3186</sup> Der Bericht wurde im Ministerium auch dem Abteilungsleiter I, dem Staatssekretär und dem Pressereferenten zur Kenntnisnahme vorgelegt<sup>3187</sup> und konnte als schon übliches Geplänkel verbucht werden.

Der andere Zwischenfall schlug allerdings in der Folgezeit noch hohe Wellen. Zunächst hatte Gierlich auch hier dem Justizministerium am 15. Juli 1969 berichtet, die dienstaufsichtliche Prüfung habe ergeben, dass die gegen Staatsanwalt Günter erhobenen Vorwürfe »haltlos sind.« Laut Auskunft aller beteiligten Richter<sup>3188</sup> am Duisburger Landgericht seien die Günter in den Mund gelegten Äußerungen »frei erfunden«. Er habe sich lediglich um Beiziehung der dortigen Akten bemüht (der Kläger Offszanka war auch Zeuge im Strafprozess) und dabei bemerkt, dass ein im Zivilprozess von Geschädigten-Seite bestellter Sachverständiger im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könne und er die Fortführung des Zivilprozesses für unwirtschaftlich halte. Dies sei aber von den Richtern keineswegs als versuchte Beeinflussung aufgefasst worden. Das Verhalten von Staatsanwalt Günter sei daher »nicht zu beanstanden. Es war sachgemäß und lag im Interesse der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsververtretung. Die beiläufige Meinungsäußerung über die Unwirtschaftlichkeit des Zivilprozesses kann ihm nicht verwehrt werden.«<sup>3189</sup> Gierlich fügte dem Bericht seine Verfügung vom gleichen Tag bei, die das Ergebnis der dienstaufsichtlichen Prüfung noch einmal eingehend begründete.<sup>3190</sup> Er wies das Ministerium ferner darauf hin, beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg gegen Rechtsanwalt Mantell einen Strafantrag wegen Verleumdung gestellt und den für diesen Gerichtsbezirk zuständigen Generalstaatsanwalt Düsseldorf davon unterrichtet zu haben.<sup>3191</sup> Angesichts des großen medialen Echos, das die Anwürfe gegen Günter hervorgerufen

3184 Verfügung JM NRW, 04.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 849.

3185 LOStA Aachen an JM NRW, 17.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 867f.

3186 LOStA Aachen an RA Damassiotis, 14.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 869–871.

3187 Verfügung JM NRW, 11.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 872f.

3188 Siehe deren dienstliche Äußerungen in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 20–26.

3189 LOStA Aachen an JM NRW, 15.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 855–857. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 28–30.

3190 Verfügung LOStA Aachen, 15.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 859–865. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 31–37.

3191 Strafanzeige des LOStA Aachen gegen den Rechtsanwalt Karl Mantell wegen Verleumdung (§ 197 StGB) = LOStA Aachen an LOStA Duisburg, 15.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 13–15 (Das Schreiben wurde über den GStA Köln und den GStA Duisburg geleitet). Der LOStA Duisburg berichtete dem JM NRW über den Eingang der Strafanzeige und die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens gegen Mantell. Im JM NRW wurde eine Abschrift des Berichts an die Abteilung I weitergeleitet. Siehe LOStA Duisburg an JM NRW, 04.08.1969; Verfügung JM NRW, 20.08.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 874f., 877f.

hätten, werde er das Ergebnis der dienstaufsichtlichen Untersuchung der Presse bekannt geben.<sup>3192</sup> Nach Eingang im Justizministerium am 25. Juli wurde auch dieser Bericht dem Abteilungsleiter I, dem Staatssekretär und dem Pressereferenten vorgelegt.<sup>3193</sup>

Inzwischen hatte sich aber Verteidiger Schmidt-Leichner am 4. Juli direkt an den Staatssekretär Münchhausen im Justizministerium gewandt und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Günter, Havertz, Knipfer und deren Vorgesetzten Gierlich erhoben. Der Verteidiger bat mit Blick auf das Verfahren, »die Staatsanwaltschaft Aachen von der Amtsverrichtung in der Strafsache Wirtz u.A. zu entbinden und diese einer anderen Staatsanwaltschaft zu übertragen« sowie »bis zur Entscheidung die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung anderen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen.«<sup>3194</sup> Schmidt-Leichner wiederholte in der Dienstaufsichtsbeschwerde den Vorwurf, Staatsanwalt Günter habe in unzulässiger Weise auf den Duisburger Zivilprozess einzuwirken versucht, und beanstandete überdies, die anderen Staatsanwälte hätten mit ihrem Dementi in der Hauptverhandlung nicht nur Unrichtiges geäußert, sondern damit auch »persönliche Angriffe gegen die Verteidigung verbunden« und »die Aufklärung der Wahrheit vor Gericht verhindert.«<sup>3195</sup> Nachdem Staatssekretär Münchhausen die Angelegenheit mit den beiden Abteilungsleitern Simon und Röwer besprochen hatte,<sup>3196</sup> übersandte das Ministerium die Beschwerde am 10. Juli an den Generalstaatsanwalt in Köln »mit der Bitte um möglichst beschleunigte Prüfung und weitere Veranlassung.«<sup>3197</sup> Münchhausen unterrichtete Schmidt-Leichner entsprechend und erklärte dabei, vor Abschluss der Prüfung keinen Anlass zu sehen, die vom Verteidiger erstrebten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.<sup>3198</sup>

Während die Generalstaatsanwaltschaft Köln mit der Prüfung der Beschwerde begann, veröffentlichte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen am 16. Juli 1969 eine Presseerklärung, in der er zu der Frage Stellung nahm und über die in diversen Zeitungen berichtet wurde.<sup>3199</sup> Wie es in der Erklärung hieß, richte die Verteidigung im Contergan-Prozess »seit geraumer Zeit gegen die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft heftige sachliche und persönliche Angriffe, die zum Teil in keinem Zusammenhang mit der Hauptverhandlung stehen.« Einen »vorläufigen Höhepunkt« hätten diese Angriffe in den Vorwürfen gegen Staatsanwalt Günter gefunden, die der Leitende Oberstaatsanwalt im Folgenden ausführlich rekapitulierte. Die Prüfung habe nicht nur die »Haltlosigkeit« der Vorwürfe ergeben, sondern auch einen Strafantrag gegen den Rechtsanwalt Mantell erforderlich gemacht, der die Vorwürfe zunächst vorgebracht hatte.<sup>3200</sup>

<sup>3192</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 15.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 855–857.

<sup>3193</sup> Verfügung JM NRW, 29.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 866. Im Randbericht wies der Sachbearbeiter der GStA Köln (OStA Stapper) darauf hin, dass der Bericht des LOStA Aachen zum Teil die gleichen Vorgänge betrifft wie die Dienstaufsichtsbeschwerde, die Schmidt-Leichner beim JM eingereicht und die dieses an die GStA Köln weitergeleitet hatte (s.u.). Randbericht GStA Köln, 22.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 858.

<sup>3194</sup> RA Schmidt-Leichner an JM NRW, 04.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 4–9, Zitat Bl. 4.

<sup>3195</sup> RA Schmidt-Leichner an JM NRW, 04.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 4–9, Zitate Bl. 9. Schmidt-Leichner wandte gegen EStA Havertz besonders dessen Äußerung ein: »Worte eines Verteidigers, wie man sie ähnlich und mit entsprechender eindeutiger Tendenz hier schon oft gehört hat: unfair und unsachlich, teilweise falsch, teilweise irreführend, jedenfalls ein Konglomerat von Halbwahrheiten, Fehlinterpretationen und ehrverletzenden Wertungen.«

<sup>3196</sup> Vermerk StS Münchhausen, 07.07.1969; Vermerk MinDig Simon, 09.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 9.

<sup>3197</sup> JM NRW an GStA Köln, 10.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 1.

<sup>3198</sup> StS Münchhausen an RA Schmidt-Leichner, 10.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 2.

<sup>3199</sup> Presseverlautbarung StA Aachen, 16.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 38–40. Siehe dazu auch »Strafanträge als Rankenwerk um den großen Prozeß«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.07.1969. Weitere Artikel in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 46f.

<sup>3200</sup> Presseverlautbarung StA Aachen, 16.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 38–40, Zitate Bl. 38.

Die Angelegenheit schaukelte sich nunmehr immer weiter auf. Unter Verweis auf die Erklärung des Leitenden Oberstaatsanwalts Gierlich und die entsprechenden Presseberichte über einen Strafantrag gegen Mantell wandte sich Schmidt-Leichner am 23. Juli an den Generalstaatsanwalt in Köln, bestellte sich zum Verteidiger Mantells und erstattete seinerseits Strafanzeige gegen Gierlich,<sup>3201</sup> die der Kölner Generalstaatsanwalt zur Bearbeitung an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn weiterleitete.<sup>3202</sup> Am gleichen Tag wandte sich Schmidt-Leichner erneut an Staatssekretär Münchhausen im Justizministerium, verwies erneut auf die Dienstaufsichtsbeschwerde und bat um Verständnis, »daß ich bei der besonderen Bedeutung des Falles auf Ihre Entscheidung Wert legen muß.« Zudem ergänzte er seine Beschwerde mit Blick auf die Erklärung des Leitenden Oberstaatsanwalts Gierlich und die folgenden Presseberichte. Er selbst bedauere die Entwicklung der Dinge und erklärte, »daß der Verteidigung nur daran gelegen ist, das Strafverfahren in fairer Art und Weise möglichst bald zu einem Abschluß zu bringen.« Allerdings zwingt die »Verantwortung der Verteidigung als Organ der Rechtspflege [...] zu diesen Schritten, mit denen ich meine Bitte um möglichst baldige endgültige Entscheidung und vorab einstweilige Befreiung der betroffenen Beamten der StA ausdrücklich wiederholen muß.«<sup>3203</sup> Das Justizministerium reichte auch diese Erweiterung der Dienstaufsichtsbeschwerde am 22. August an den Generalstaatsanwalt in Köln weiter<sup>3204</sup> und leitete auch einen entsprechenden Bescheid an Schmidt-Leichner, in dem dieser darauf hingewiesen wurde, dass laut den rechtlichen Vorschriften zunächst der Generalstaatsanwalt als der unmittelbar Dienstvorgesetzte zuständig sei und kein Anlass bestehe, »der Entscheidung der zuständigen Stelle durch Inanspruchnahme meines Weisungsrechts vorzugreifen.«<sup>3205</sup>

Derweil hatte der Generalstaatsanwalt in Köln die Prüfung der ersten Dienstaufsichtsbeschwerde Schmidt-Leichners im Wesentlichen abgeschlossen. In einer 37-seitigen und von Generalstaatsanwalt Drügh und seinem Vertreter Zug gezeichneten Verfügung vom 7. August war der gesamte Vorgang noch einmal zusammengefasst. Sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Justizministerium wurde mitgeteilt, dass zu Sofortmaßnahmen kein Anlaß bestehe, über die Beschwerde aber erst abschließend befunden werde, sobald auch das Ermittlungsverfahren gegen Gierlich abgeschlossen sei.<sup>3206</sup> Schmidt-Leichner wandte sich daraufhin am 18. August an den Generalstaatsanwalt, übersandte die Erweiterung seiner Beschwerde und bat, die »Entscheidung vom 7. August 1969 nochmals zu überprüfen« und »in eigener Zuständigkeit, notfalls nach Ermächtigung durch den Herrn Justizminister – erneut zu entscheiden, ob sofortige Maßnahmen andere Sitzungsvertreter [sic] in der Hauptverhandlung – auch weiterhin unterbleiben.«<sup>3207</sup> Nachdem Schmidt-Leichner seine Bitte am 27. August wiederholt hatte,<sup>3208</sup> teilte der Generalstaatsanwalt in Köln dem Verteidiger am 1. September abermals

3201 RA Schmidt-Leichner an GStA Köln, 23.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 41–45.

3202 Verfügung GStA Köln, 07.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 58–94, hier Bl. 87.

3203 RA Schmidt-Leichner an StS JM NRW Münchhausen, 23.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 99–106, Zitat Bl. 105f. Schmidt-Leichner ergänzte seine Beschwerde kurz darauf nochmals, indem er eine dienstliche Äußerung des Duisburger Richters Niemer anführte, in der er eine Stützung seiner Monita erkannte: RA Schmidt-Leichner an StS JM NRW Münchhausen, 31.07.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 109f.

3204 JM NRW an GStA Köln, 22.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 111.

3205 StS JM NRW Münchhausen an RA Schmidt-Leichner, 22.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 112f.

3206 Verfügung GStA Köln, 07.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 58–94, hier Bl. 92–94.

3207 RA Schmidt-Leichner an GStA Köln, 18.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 95f.

3208 RA Schmidt-Leichner an GStA Köln, 27.08.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 126f.

mit, keine Veranlassung für eine Ablösung der Sitzungsvertreter in Alsdorf zu sehen,<sup>3209</sup> und berichtete am 4. September entsprechend an das Justizministerium.<sup>3210</sup>

Die Folge war wenig überraschend: Am 11. September 1969 reichte Schmidt-Leichner in einer an Staatssekretär Münchhausen adressierten Eingabe eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ein, die sich nunmehr nicht nur gegen die Aachener Staatsanwälte richtete, sondern auch gegen die Sachentscheidung des Kölner Generalstaatsanwalts, die Sitzungsvertreter in Alsdorf nicht unverzüglich abzurufen. Abermals begründete er seine Beschwerde mit dem Hinweis, die Staatsanwälte hätten – wie auch dem Generalstaatsanwalt bewusst sei – in der Alsdorfer Hauptverhandlung wahrheitswidrig Auskunft über das Zivilverfahren in Duisburg gegeben und sich zum Teil verunglimpfend über die Verteidigung geäußert. Es sei jetzt die Sache des Justizministers – in diesem Falle seines Vertreters – zu entscheiden, ob die Vorwürfe zuträfen und »ob er es verantworten kann, die bisherigen Sitzungsvertreter in seinem Namen weiter tätig werden zu lassen.«<sup>3211</sup> Staatssekretär Münchhausen antwortete am 24. September. Ohne der Entscheidung des Generalstaatsanwalts vorgreifen zu wollen, habe eine Prüfung der bisherigen Ermittlungen ergeben, dass die Beschwerde des Verteidigers »unbegründet« sei. Wie der Staatssekretär auf insgesamt 10 Seiten darlegte, hatte keiner der Aachener Staatsanwälte die Unwahrheit gesagt, sondern sich vielmehr die »Haltlosigkeit« der Vorwürfe ergeben. Insbesondere weise er, so Münchhausen, den Vorwurf unzulässiger Beeinflussungsversuche »mit allem Nachdruck zurück.«<sup>3212</sup> Der Bescheid an Schmidt-Leichner wurde noch am gleichen Tag an den Generalstaatsanwalt in Köln geleitet.<sup>3213</sup>

Nachdem Schmidt-Leichner in Unkenntnis dieses Bescheides am 23. September noch einmal an den Staatssekretär appelliert hatte, in der Sache »sofort« und »in eigener Zuständigkeit« zu entscheiden,<sup>3214</sup> folgte am 6. Oktober die Antwort des Verteidigers auf die Beschwerde. In dieser zeigte er sich nicht nur äußerst pikiert über den vorigen Bescheid des Staatssekretärs, sondern erhob eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Kölner Generalstaatsanwalt Drügh wegen dessen Bearbeitung einer anderen Dienstaufsichtsbeschwerde (siehe unten) und ließ den Staatssekretär wissen: »Da Sie über meine Beschwerden, soweit es die wichtigste und vordringlichste Substitution der Herren Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Aachen angeht, verworfen haben, beabsichtigte ich, meine Vorgänge [...] dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Überprüfung zu übergeben.«<sup>3215</sup> Der Staatssekretär ließ Schmidt-Leichner mit Bescheid vom 24. Oktober wissen, zu Maßnahmen gegen den Generalstaatsanwalt Drügh im Rahmen der Dienstaufsicht gebe es »keinen Anlaß.«<sup>3216</sup>

3209 Verfügung GStA Köln, 01.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 128f.

3210 Verfügung GStA Köln, 04.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 130f.

3211 RA Schmidt-Leichner an StS JM NRW Münchhausen, 11.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 137–144, Zitat Bl. 144.

3212 StS JM NRW Münchhausen an RA Schmidt-Leichner, 24.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 145–154, Zitate Bl. 145, 151.

3213 JM NRW an GStA Köln, 24.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 136.

3214 RA Schmidt-Leichner an StS JM NRW Münchhausen, 23.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 159–161, Zitat Bl. 161.

3215 RA Schmidt-Leichner an StS JM NRW Münchhausen, 06.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 162–166, Zitat Bl. 166.

3216 StS JM NRW Münchhausen an RA Schmidt-Leichner, 24.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 167–169, Zitat Bl. 168. Das Schreiben wurde auch an den GStA Köln weitergeleitet. Siehe JM NRW an GStA Köln, 24.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 158.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn teilte dem Justizministerium am 1. September 1969 mit, die vom Generalstaatsanwalt Köln zugeleitete Anzeige des Rechtsanwaltes Schmidt-Leichner gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Gierlich zu bearbeiten. Laut Schmidt-Leichner habe Gierlich mit der Anzeige gegen Mantell »wider besseres Wissen unwahre und ehrenrührige Tatsachen behauptet, wobei diese Anzeige zugleich eine wissentlich falsche Anschuldigung darstelle«. Da bei der Staatsanwaltschaft Duisburg ein Verfahren gegen Mantell laufe, werde er das Verfahren gegen Gierlich bis zum Abschluss des Verfahrens in Duisburg innehalten.<sup>3217</sup> Der Vertreter des Generalstaatsanwaltes in Köln, Leitender Oberstaatsanwalt Zug, stimmte in dem Randbericht dieser Sachbehandlung zu und wies das Ministerium darauf hin, auch die Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde bis zum Abschluss der Ermittlungen in Duisburg zurückzustellen. Auch im Justizministerium, wo Abteilungsleiter III Simon die Vorlage an Abteilungsleiter I Röwer verfügte, erschien die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Bonn »ordnungsgemäß.«<sup>3218</sup>

Das Ermittlungsverfahren in Duisburg war bald darauf abgeschlossen. Wie der dortige Sachbearbeiter, Oberstaatsanwalt Oppe, mit Bericht vom 4. November 1969 mitteilte, glaubte er den Nachweis führen zu können, dass es sich bei den Vorwürfen Mantells um ehrverletzende Äußerungen handele. Auch wenn Mantell dies abstreite, sei es seines Erachtens »unumgänglich, die Angelegenheit einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen.« Sofern er nicht mit anderer Weisung versehen werde, beabsichtige er Anklage zu erheben, deren Entwurf er dem Schreiben beifügte.<sup>3219</sup> Nachdem der Düsseldorf Generalstaatsanwalt in seinem Randbericht »keine Bedenken« gegen die Anklageerhebung erhob,<sup>3220</sup> sah man im Justizministerium in einer von Referent Hermes entworfenen und von Abteilungsleiter Simon am 26. November gezeichneten Verfügung ebenfalls »keine Bedenken« gegen eine Anklage. Nach dem Entwurf eines entsprechenden Erlasses, der Staatssekretär Münchenhausen noch am gleichen Tag vorgelegt wurde, intervenierte dieser und bat Simon um Rücksprache.<sup>3221</sup> Dieser ordnete am 5. Dezember handschriftlich an: »Die Verfügung vom 26.11.69 zunächst *nicht* weiter ausführen.« Zugleich vermerkte der Abteilungsleiter, bei einer Arbeitsbesprechung leitender Staatsanwälte seien Drügh und Gierlich Kopien der Berichts ausgehändigt worden, wobei man auch den Entwurf der Anklage gegen Mantell erörtert habe.<sup>3222</sup> In einer weiteren, von Hermes am 8. Januar 1970 entworfenen, aber nicht ausgeführten Verfügung vermerkte der Referent, dass gegen den »von dem LOStA in Duisburg vorgelegten Anklageentwurf Bedenken« bestehen. Diese Bedenken richteten sich gegen den Tatbestand der Verleumdung. Diese gründe sich nicht, wie im Anklageentwurf dargestellt, auf den Inhalt der dem Landgerichtsdirektor in den Mund gelegten Äußerungen über das Verhalten des Staatsanwaltes Günter, sondern darauf, dass der Richter keinerlei Äußerung in diese Richtung abgegeben habe. Allein darin liege die Behauptung einer unwahrer Tatsache, die geeignet sei, das Verhalten des Staatsanwaltes Günter verachtenswert erscheinen zu lassen.<sup>3223</sup>

3217 OStA Bonn an JM NRW, 01.09.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 884f.

3218 Verfügung JM NRW, 22.09.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 886.

3219 LOStA Duisburg an JM NRW, 04.11.1969; Anklageschrift StA Duisburg 15 Js 1425/69 (Entwurf), ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 893f., 896–903.

3220 Randbericht GStA Düsseldorf, 14.11.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 895.

3221 Verfügung JM NRW, 26.11.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 904f.

3222 Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 05.01.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 905v. Hervorhebung im Original.

3223 Verfügung JM NRW, 08.01.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 906–909, Zitat Bl. 906.

Bevor aber ein Entschluss in dieser Frage getroffen wurde, erfolgte am 19. Februar 1970 eine Besprechung im Justizministerium, an der auch die Generalstaatsanwälte aus Köln und Düsseldorf sowie die Leitenden Oberstaatsanwälte aus Aachen und Duisburg teilnahmen und bei der eingehend erörtert wurde, ob gegen den Rechtsanwalt Mantell Anklage wegen Verleumdung zu erheben sei. Während hier Einigkeit erzielt wurde, dass eine entsprechende Anklage zu erheben sei,<sup>3224</sup> ließ Ministerialdirigent Simon die genannten General- und Leitenden Oberstaatsanwälte mit Erlass vom 23. Februar wissen, dass er, anders als in der Besprechung erörtert, den Tatbestand der Verleumdung nicht für gegeben sehe. Das Verhalten eines Dritten (hier der Zivilkammer) auf ein Verhalten des Verletzten könne nämlich keine Tatsache im Sinne des § 187 StGB sein.<sup>3225</sup> Eventuell komme ein Verstoß wegen Beleidigung oder übler Nachrede (§§ 185, 186 StGB) in Betracht, möglicherweise habe der Anwalt aber auch in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt (§ 193 StGB). Ministerialdirigent Simon bat daher den Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg, die Abschlussverfügung zu prüfen, und den Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen um Erwägung, ob eine Rücknahme des Strafantrags in Betracht komme, zumal sich der Rechtsanwalt ohnehin einem ehrengerichtlichen Verfahren zu verantworten haben werde.<sup>3226</sup> Dieser Vorgang ist insofern besonders bemerkenswert, als er zeigt, wie sehr sich die auch die hohe Ministerialbürokratie in einen vergleichsweise unerheblichen Vorgang einschaltete, dabei diverse Besprechungen mit hohen Vertretern der Justizbehörden durchführte, etwaige Schriftstücke eingehend prüfte und eigene Ansichten mehrfach revidierte.

Gierlich berichtete dem Justizministerium am 3. März 1970, er sehe sich zu einer Rücknahme seines Strafantrags nicht in der Lage. Auch teile er die Rechtsauffassung des Justizministeriums nicht. Da er sich aber im Klaren sei, dass das Gericht seiner Ansicht eventuell nicht folgen würde, werde er, sofern die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen geringer Schuld nach § 153 StPO Abs. 2 einzustellen beabsichtige, keine Einwendungen dagegen erheben und sich »mit der darin liegenden gerichtlichen Schuldfeststellung begnügen, zumal Staatsanwalt Dr. Günter durch das mehrfach erwähnte Schreiben des Justizministers [vom 14. September 1969] in vollem Umfange rehabilitiert ist und der Beschuldigte einer Ahndung seines Verhaltens in einem ehrengerichtlichen Verfahren entgegenzusehen dürfte.«<sup>3227</sup> Dem trat auch der Sachbearbeiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln, Oberstaatsanwalt Schweichel, bei.<sup>3228</sup> Nachdem sich auch Staatssekretär Münchhausen mit dieser Sachbehandlung »einverstanden« erklärt hatte,<sup>3229</sup> berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg dem Justizministerium am 10. April, das Verfahren gegen Mantell eingestellt zu haben.<sup>3230</sup> Dessen Verteidiger Schmidt-Leichner und der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen wurden entsprechend

3224 Vermerk GStA Köln, 24.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, Bl. 188: »Nach Abschluss der Besprechung bestand Einigkeit, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg in dem genannten Verfahren Anklage gegen Rechtsanwalt Mantell erheben werde.« Vgl. ferner Verfügung JM NRW, 23.02.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 914–916, hier Bl. 914.

3225 Verfügung JM NRW, 23.02.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 914–916, hier Bl. 914.

3226 Ebd. Erlass auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, Bl. 189–191.

3227 LOStA Aachen an JM NRW, 03.03.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 919–925, Zitat Bl. 925.

3228 Randbericht GStA Köln, 11.03.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 925v.

3229 Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 20.03.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 925v. LOStA Gierlich teilte auch dem LOStA Duisburg sein Einverständnis zu dieser Lösung mit. Siehe ebd., Bl. 926–928.

3230 LOStA Duisburg an JM NRW, 10.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 929.

unterrichtet.<sup>3231</sup> Der Vorgang wurde am 22. April auch dem Staatssekretär im Justizministerium zur Kenntnisnahme vorgelegt.<sup>3232</sup>

Die Angelegenheit war damit allerdings noch nicht erledigt. Schmidt-Leichner wandte sich am 16. April mit einem Schreiben persönlich an den Justizminister und erhob Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Duisburger Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Oppe, den Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg Averdiek und den Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Hühnerschulte. Schmidt-Leichner beanstandete eine zögerliche Behandlung der Strafsache, die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO und die Behandlung der Angelegenheit durch die Staatsanwaltschaft Duisburg. Das galt besonders für den Einstellungsbescheid, in dem der Oberstaatsanwalt Oppe von einer Rehabilitierung Staatsanwalt Günters sprach – wobei es sich nach Ansicht Schmidt-Leichners um einen »offensichtlichen Rechtsmißbrauch« handelte, da es in der Angelegenheit nicht um eine Rehabilitierung Günters gegangen sei. Schmidt-Leichner bat den Justizminister um entsprechende Prüfung.<sup>3233</sup> Seiner Eingabe, auf die Neuberger »Herrn Staatssekretär, ich werde mich mit der Beschwerde nicht befassen« notierte,<sup>3234</sup> fügte Schmidt-Leichner noch einige Durchschriften bei, die seine Monita noch weiter ausführten.<sup>3235</sup>

Am 30. April wandte sich Schmidt-Leichner erneut persönlich an Justizminister Neuberger, dem die Eingabe aber nicht vorgelegt wurde. Der Verteidiger erhob nun Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und dessen Sachbehandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde, die Schmidt-Leichner am 24. Februar gegen den Duisburger Sachbearbeiter des Ermittlungsverfahrens gegen Mantell, Oberstaatsanwalt Oppe, erhoben und am 31. März mit einer weiteren Beschwerde ergänzt hatte. Er legte nunmehr Widerspruch gegen einen ablehnenden Beschwerdebescheid des Generalstaatsanwalts vom 17. April und dessen Begründung ein.<sup>3236</sup> »Wegen der Beachtung der Frist zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde«, bat Schmidt-Leichner um die Zustellung eines Zwischenbescheides.<sup>3237</sup>

Im Justizministerium wurden die an Neuberger gerichteten Eingaben Gegenstand einer Verfügung, die Abteilungsleiter Simon am 22. Mai zeichnete. In dem ministeriellen und auf den 25. Mai datierten Bescheid wurde Schmidt-Leichner mitgeteilt, dass dessen Eingabe »Herrn Justizminister Dr. Dr. Neuberger vorgelegen« habe, dieser sich aber »aus den Ihnen bekannten Gründen nicht in der

3231 StA Duisburg an LOStA Aachen, 10.04.1970; StA Duisburg an RA Mantell, 10.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 930, 931.

3232 Verfügung JM NRW, 21.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 932.

3233 RA Schmidt-Leichner an JM NRW, 16.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 942–944, Zitat Bl. 943.

3234 Vermerk JM NRW Neuberger (Rotstift), 22.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 942.

3235 RA Schmidt-Leichner an OStA Duisburg, 16.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 945–949. Schmidt-Leichner beantragte u.a., die Verfahrenseinstellung gegen StA Günter aufzuheben (zumal kein »rechtliches Gehör« gewährt wurde). Weiterhin richtete er Befangenheitsanträge gegen OStA Oppe und den Richter des AG Duisburg, der das Verfahren eingestellt hat. In einer weiteren Beschwerde an den GStA Düsseldorf beanstandete Schmidt-Leichner, dass über seine Beschwerde noch nicht entschieden wurde. Obwohl die Entscheidung mittlerweile überholt sei, bleibe diese »aufrechterhalten. Mir liegt daran, Ihre Entscheidung darüber zu erhalten, ob die Staatsanwaltschaft Duisburg sachgemäß verfahren ist, ob sie auch nach Ihrer Auffassung 8 Monate benötigte, um – unter Verletzung von Art. 113 GG – den Weg zum Amtsgericht zu suchen, um auf diese Weise mit einer ›Teildiskriminierung‹ meines Kollegen Mantell für die Justiz aus der Affäre zu kommen.« RA Schmidt-Leichner an GStA Düsseldorf, 16.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 950f.

3236 GStA Düsseldorf an RA Schmidt-Leichner, 17.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 956. Der GStA hatte demnach »zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinen Anlaß gefunden.« Der Dezernent der StA Duisburg habe die Ermittlungen »mit der gebotenen Sorgfalt und ohne Verzögerung geführt. Nach Abschluß der Ermittlungen hat er unverzüglich den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und mich über die beabsichtigte weitere Sachbehandlung unterrichtet. Nachdem schließlich Bedenken gegen eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 2 StPO nicht mehr erhoben wurden, hat Oberstaatsanwalt Dr. Oppe die abschließende Verfügung, die Ihnen inzwischen bekanntgegeben worden ist, alsbald getroffen.«

3237 RA Schmidt-Leichner an JM NRW, 30.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 954f.



Lage« sehe, »in Angelegenheiten tätig zu werden, die unmittelbar oder auch nur mittelbar das Contergan-Verfahren betreffen.« Über die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen Mantell nach § 153 Abs. 2 StPO werde, sofern der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg der Beschwerde nicht abhelfe, der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf befinden. Im Übrigen stimmte das Ministerium den Ausführungen des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf in dessen Bescheid vom 17. April zu. Schmidt-Leichners Vorwurf, es sei vor der Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld kein rechtliches Gehör gewährt worden, sei unzutreffend, da ihm und dem Beschuldigten Möglichkeit zur Stellungnahme und Einsicht in die Ermittlungsakten gewährt worden sei. Einer Unterrichtung über die beabsichtigte Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bedürfe es nicht, da eine solche nicht vorgeschrieben sei.<sup>3238</sup> Nachdem die Verfügung Staatssekretär Münchhausen und Abteilungsleiter I vorgelegt worden war, erging auch ein Erlass an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, in dem dieser über den Bescheid des Ministeriums an Schmidt-Leichner unterrichtet wurde.<sup>3239</sup>

Schmidt-Leichner erhob beim Justizminister am 10. August erneut Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbehandlung seiner vorigen Beschwerden und bat um abschließende Entscheidung des Ministers.<sup>3240</sup> Nachdem Ministerialdirigent Simon den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Erlass vom 13. August um einen Bericht gebeten hatte,<sup>3241</sup> antwortete dieser am 16. September, dass er »die Abschlußverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg gebilligt und zu einer Abänderung dieser Verfügung keinen Anlaß gefunden habe.« Die abermaligen Beschwerden Schmidt-Leichners vom 10. August, die erneut den Vorwurf »einer verzögerlichen Sachbehandlung und einer Verletzung des rechtlichen Gehörs« enthielten, gäben zu einer Abänderung des Bescheides »keine Veranlassung.«<sup>3242</sup> Der Generalstaatsanwalt fügte dem Bericht eine Ablichtung seines neuerlichen Bescheides bei.<sup>3243</sup> In Düsseldorf verfügte Ministerialdirigent Simon am 15. Oktober, dass das Vorbringen Schmidt-Leichners vom 10. August »nur insoweit sachlich als eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten« sei, »als es sich gegen die Art der Einstellung des Verfahrens« gegen Mantell richte, da die anderen Beschwerdepunkte vom Ministerium bereits am 25. Mai abschlägig beschieden worden seien. Da auch die Einstellung des Verfahrens »sachgerecht« und mit der »ausdrücklichen Billigung« des Ministeriums vorgenommen worden sei, kam Ministerialdirigent Simon zu dem Schluss: »Die weitere Beschwerde ist unbegründet.«<sup>3244</sup> Schmidt-Leichner und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf wurden entsprechend unterrichtet.<sup>3245</sup>

Die weiteren Auseinandersetzungen sollen hier nicht weiter verfolgt werden. Hingewiesen sei lediglich darauf, dass diese Angelegenheit die Staatsanwaltschaften und das Justizministerium bis 1972

3238 Verfügung JM NRW, 22.05.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 957–960, Zitate Bl. 958.

3239 Ebd., Bl. 959f.

3240 RA Schmidt-Leichner an JM NRW, 10.08.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 967f.

3241 Verfügung JM NRW, 13.08.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 969f.

3242 GStA Düsseldorf an JM NRW, 16.09.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 972–974, Zitat Bl. 974.

3243 Darin teilte der GStA Düsseldorf mit, dass er »die Entscheidung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg, das Verfahren 15 JS 725/69 gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen, nach Würdigung des Ermittlungsergebnisses und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände gebilligt habe. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts sehe ich in Übereinstimmung mit dem Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg vom 6.5.1970 (15 Js 725/69) zu einer Abänderung der Einstellungsverfügung vom 10.4.1970 keinen Anlaß.« GStA Düsseldorf an RA Schmidt-Leichner (Abschrift), 22.07.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 975.

3244 Verfügung JM NRW, 15.10.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 976–979, Zitat Bl. 976.

3245 Ebd., Bl. 977f.

beschäftigte.<sup>3246</sup> Das auf Strafantrag Schmidt-Leichners eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Gierlich wurde nach umfangreichen Prüfungen am 26. Februar 1971 mangels strafrechtlich relevanten Verhaltens eingestellt.<sup>3247</sup> Letztlich ist diese Dienstaufsichtssache von kaum zu überschätzender Bedeutung für das Verständnis des gesamten Prozesses, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst wird deutlich, mit welcher Persistenz und Hartnäckigkeit die Verteidiger gegen die Staatsanwälte vorgingen. Es gab kaum einen beteiligten Staatsanwalt, die nicht mit wenigstens einer Beschwerde überzogen wurde. Auch dabei kam zu tragen, dass es sich bei den Anwälten wie Schmidt-Leichner um die absolute Elite der deutschen Strafrechtsverteidiger handelte, die sich unter anderem aus dem Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer rekrutierten, überaus gut vernetzt waren und auch einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das juristische Schrifttum hatten.<sup>3248</sup> Die Dienstaufsichtssachen liefen darüber hinaus nicht neben dem Prozess her. Vielmehr wirkten sich diese Vorgänge, die etwa im Justizministerium zum Großteil in der Hauptakte des Contergan-Verfahrens enthalten waren, in erheblichem Maße auf das Prozessgeschehen in Alsdorf zurück. Abgesehen von dem nicht unerheblichen Druck, den die permanenten Dienstaufsichtssachen und deren Erörterung in der Öffentlichkeit auf die Staatsanwälte und deren Handeln im Gerichtssaal ausübten, waren die Alsdorfer Sitzungsvertreter Havertz, Knipfer und Günter wiederholt dazu angehalten, sich zu den Beschwerdepunkten dienstlich zu äußern.<sup>3249</sup> Auf diese Weise wurde permanent Arbeitszeit und -kraft der Staatsanwälte absorbiert, die angesichts des ohnehin überbordenden Prozessstoffes aber kaum zu entbehren war.

Diese Problematik sticht umso deutlicher hervor, wenn man sich vor Augen führt, dass Anfang August 1969 – also fast zeitgleich mit Schmidt-Leichners erster Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwälte –, die Gesamtverteidigung eine 82-seitige umfassende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwälte Havertz und Knipfer direkt bei Staatssekretär Münchhausen einreichte.<sup>3250</sup> Diese Beschwerde, die sich teils auf bereits geschilderte Zusammenhänge bezog, auf die Ablösung der Staatsanwälte aus dem Verfahren zielte und deren Bearbeitung ebenfalls weitere Ergänzungsbeschwerden nach sich zog, wurde am 30. April 1970 vom Generalstaatsanwalt in Köln ebenso abschlägig beschieden.<sup>3251</sup> Sie war insgesamt noch weitaus umfangreicher als die Beschwerden Schmidt-Leichners, insbesondere was die dienstlichen Äußerungen der Staatsanwälte und die allerseits vorgebrachten Unterlagen betraf.<sup>3252</sup> Gerade die massive zeitliche Zusammenballung umfangreicher Querulationen ab Herbst 1969, deren Erwiderung sich die Staatsanwälte nicht entziehen konnten, hat mit dazu beige-

<sup>3246</sup> Siehe LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906; LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101.

<sup>3247</sup> Verfügung StA Bonn, 26.02.1971; Verfügung JM NRW, 08.04.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1194–1224, 1225. Auch dieser Verfahrenseinstellung gingen intensive Beratungen voraus; siehe ebd., Bl. 1141–1177, 1179–1181.

<sup>3248</sup> Im Falle Schmidt-Leichners wird dies etwa daran erkennbar, dass zu seinem 65. Geburtstag eine Festschrift herausgegeben wurde (HAMM/MATZKE, Festschrift, 1977), was für einen Rechtspraktiker durchaus ungewöhnlich war. Zahlreiche prominente Juristen steuerten hier Beiträge bei, etwa Hans Dahs, Theodor Kleinknecht, Claus Roxin und Werner Sarstedt.

<sup>3249</sup> Siehe etwa: Dienstliche Äußerung EStA Knipfer, 10.07.1969; Dienstliche Äußerung von StA Günter, 01.09.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 905, Bl. 51–57, 133; Dienstliche Äußerung von StA Günter, 23.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, Bl. 211f.

<sup>3250</sup> RA Meyer-Köring an JM NRW, 01.08.1969; Dienstaufsichtsbeschwerde gegen EStA Havertz und EStA Knipfer, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 901, Bl. 1, 2–83. Der gesamte Vorgang der GStA Köln findet sich in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 901–903 (Hauptakten), 904, 907–912 (Beiakten).

<sup>3251</sup> Verfügung GStA Köln, 30.04.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 903, Bl. 252–297.

<sup>3252</sup> Siehe: Dienstliche Äußerung LOStA Gierlich, 25.02.1970; Dienstliche Äußerung StA Günter, 18.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 902, Bl. 223–230, 231–241; Dienstliche Äußerung EStA Havertz, 03.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 907, Bl. 1–70 (Anlagen: Nr. 908, weitere Einlassungen: Nr. 909); Dienstliche Äußerung EStA Knipfer, 10.10.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 910, Bl. 2–17 (Anlagen: Nr. 911, 912).

tragen, dass der Prozess inhaltlich immer weiter zerfranst und nun auch auf Seiten der Anklagevertreter und der Justizbehörden die Konturen einer anderen Lösung für das Verfahren immer klarer hervortraten: eine Einstellung des Verfahrens, soweit damit eine Hilfe für die geschädigten Kinder erreicht werden konnte.

#### 3.4.4 Die Einstellung des Verfahrens

Das Contergan-Verfahren wurde durch Beschluss der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen am 18. Dezember 1970 eingestellt, auf den Tag genau neun Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eröffnet hatte. Die Einstellung des bis dahin umfangreichsten Strafverfahrens der deutschen Rechtsgeschichte hat seit jeher ein besonderes Interesse erfahren. Während eine wissenschaftlich-fundierte Aufarbeitung der Einstellung bisher noch nicht erfolgte, wurde sie – was angesichts des schier unermesslichen, durch Contergan verursachten menschlichen Leids nicht verwundert – des Öfteren Gegenstand von Spekulationen und Verschwörungstheorien.<sup>3253</sup> Diese stützten sich in erster Linie auf die Vermutung, staatliche Stellen (das Land Nordrhein-Westfalen, vor allem in Person von Justizminister Neuberger, oder der Bund) hätten das Verfahren unzulässigerweise beeinflusst und letztlich ›abgewürgt‹, um die Angeklagten ›davonkommen‹ zu lassen. In dieser Hinsicht wurde Contergan zum zweiten Mal skandalisiert, wobei diese Arbeiten zwangsläufig ungenau blieben. Bisweilen lässt sich auch lesen, das Verfahren sei »wegen Geringfügigkeit« eingestellt worden.<sup>3254</sup> Diese Behauptung, die suggeriert, die an der Verfahrenseinstellung Beteiligten hätten die Schädigungen durch Contergan als geringfügig beiseitegeschoben, ist ebenso unzutreffend wie die Annahme, die obersten Justizbehörden hätten die Einstellung des Strafverfahrens anordnen können. Tatsächlich konnte eine solche Weisung durch die Landesbehörden schon rein rechtlich nicht erfolgen. Verantwortlich für die Einstellung des Verfahrens war allein das weisungsungebundene Gericht. Wie es zu der Einstellung des Verfahrens kam, worauf sie sich stützte und von welchen Überlegungen sich die Beteiligten leiten ließen, erhellen die folgenden Ausführungen.

Die einzige rechtliche Grundlage für die Einstellung eines Strafverfahrens nach Erhebung der Anklage bot § 153 Abs. 3 StPO (im Folgenden ›§ 153‹). Dass diese Bestimmung auch im Contergan-Verfahren angewendet werden konnte, wurde durch eine Änderung der Strafprozessordnung möglich, die mit dem Strafprozessänderungsgesetz am 1. April 1965 in Kraft trat. War bis dahin für eine Einstellung nach § 153 Voraussetzung, dass die Schuld des Täters gering ist und »die Folgen der Tat unbedeutend« sind, so wurde nun die Bedingung der unbedeutenden Tatfolgen gestrichen. Voraussetzung für eine Einstellung nach § 153 war nunmehr eine geringe Schuld und ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.<sup>3255</sup> Wenngleich dieser Änderung kein breiter wissenschaftlicher

<sup>3253</sup> Siehe etwa NUDING, Profit, 2011, S. 100 u.ö.; HUHN, Mord, 2010, S. 93–95 u.ö. Gleiches gilt für die Artikel von Evans (siehe Forschungsstand).

<sup>3254</sup> GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 55; MONSER, Contergan, 1993, S. 44.

<sup>3255</sup> Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, 19.12.1964. In: BGBl. 1964, Teil I, Bl. 1067–1082, Art. 10. Siehe auch SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozessordnung, 1969, S. 393–398.

Diskurs vorausging und die Reform des § 153 eher einer »Laune des Gesetzgebers« entsprang,<sup>3256</sup> wurde die Frage der Tatfolgen bereits in den 1950er Jahren problematisiert. So hatte etwa der prominente Heidelberger Strafrechtler Prof. Eberhard Schmidt, unter anderem Mitglied der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministers, 1957 in seinem *Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* mit Blick auf den § 153 geschrieben: »Aber wenn etwa ein Motorradfahrer durch sein unentwegtes Motorknattern nächtlicherweile die Anwohner ganzer Straßenzüge am Schlaf hindert, so hat seine Übertretung [...] ›bedeutende‹ Tatfolgen.«<sup>3257</sup> Der erste Entwurf des Strafprozessänderungsgesetzes von 1960 enthielt noch keine Änderung des § 153. Allerdings hatte der Bundestagsabgeordnete Karl Kanka im Rechtsausschuss im Februar 1962 erwogen, das Erfordernis der unbedeutenden Tatfolgen zu streichen.<sup>3258</sup> Aufgenommen in den Gesetzesentwurf wurde diese Änderung durch Anträge der Fraktionen der FDP und SPD in der zweiten Lesung am 27. März 1963,<sup>3259</sup> also zu einem Zeitpunkt, als eine Anklageerhebung im Contergan-Verfahren noch nicht zu erwarten war. In der Form, wie der § 153 während des Prozesses vorlag, konnte ein Strafverfahren, wenn es sich um ein Vergehen handelte und die Klage bereits erhoben war, nach Anhörung der Angeeschuldigten durch Gerichtsbeschluss eingestellt werden, sofern die Schuld des Täters gering war, ein öffentliches Interesse an einer weiteren Strafverfolgung nicht bestand und die Staatsanwaltschaft der Einstellung zustimmte. Der Beschluss konnte nicht angefochten werden.<sup>3260</sup> Eine andere Möglichkeit, ein Verfahren ohne Urteil ordnungsgemäß zu beenden, existierte nicht.

Die Frage einer Einstellung des Contergan-Strafverfahrens ist bereits frühzeitig diskutiert worden. Wenn man einem Artikel in der *Rheinischen Post* vom 21. März 1969 glauben darf, dann hatte Justizminister Artur Sträter bereits vor der Anklageerhebung mit seinem Staatssekretär Herbert Krille erörtert, »ob man das Verfahren nicht einstellen solle, falls die Contergan-Firma (Chemie Grünenthal in Stolberg bei Aachen) sich bereit gefunden hätte, mehrere Millionen Mark zu zahlen, um den geschädigten Kindern zu helfen.« Allerdings habe das Gesetz »einer solchen Einstellung entgegengestanden.«<sup>3261</sup> Auch wenn unklar bleibt, in welchem konkreten Zusammenhang der ehemalige Justizminister dies geäußert haben soll, wird doch deutlich, dass bereits in einer relativ frühen Phase des Prozesses in der Öffentlichkeit über die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter der Voraussetzung einer Entschädigungsleistung berichtet und dies in einen Zusammenhang mit Vertretern der nordrhein-westfälischen Justiz gebracht wurde.

Während des Prozesses wurden erste Überlegungen über eine Einstellung des Verfahrens bereits im Sommer 1968 angestellt. Entsprechende Denkanstöße gingen, soweit es sich rekonstruieren lässt, von Staatsanwalt Knipfer und dem Ergänzungsrichter Melster aus.<sup>3262</sup> Dabei handelte es sich zu-

<sup>3256</sup> KRÜPELMANN, Bagatelldelikte, 1966, S. 205.

<sup>3257</sup> SCHMIDT, Lehrkommentar, 1957, S. 416.

<sup>3258</sup> KRÜPELMANN, Bagatelldelikte, 1966, S. 206, Anm. 17.

<sup>3259</sup> BT-Wortprotokoll, 69. Sitzung, 27.03.1963, S. 3143, 3163. Siehe auch: Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung, 29.03.1963 = BT-Drucksache IV/1171.

<sup>3260</sup> § 153 Abs. 3 StPO. Siehe auch SCHWARZ/KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung, 1969, S. 393–398.

<sup>3261</sup> »Staatsanwälten soll geholfen werden«. In: Rheinische Post, 21.03.1969.

<sup>3262</sup> Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 14.07.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 282, Bl. 53: »Zu dem [...] Telefongespräch mit einem Aachener Justizangehörigen [im Sommer 1968] bemerke ich, daß es sich hierbei um den damaligen Staatsanwalt und jetzigen Ersten Staatsanwalt Knipfer handelte, der mich privat fragte, was ich von einer Einstellung des

nächst um eine grundsätzliche Prüfung, ob ein Vorgehen nach § 153 überhaupt in Betracht kommen könne, sofern im Gegenzug den geschädigten Kindern Hilfsleistungen zufließen würden. Mehrere entsprechende Orientierungsgespräche erfolgten im August 1968.<sup>3263</sup> Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde die Frage einer Verfahrenseinstellung erstmals im Frühjahr 1969 ernsthafter erörtert, also zu einem Zeitpunkt, als sich der Prozess mit der Urkundenverlesung befasste. Ausgangspunkt war ein Vorstoß der Verteidiger Dörr und Meyer-Köring bei der Landesregierung, die offenbar die Möglichkeiten auszuloten versuchten, inwieweit sich die Justizbehörden mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 bei gleichzeitiger Zahlung einer Entschädigung bereit erklären würden. Am 2. April 1969 wurde Havertz von seinem Vorgesetzten Gierlich unterrichtet, dass am 10. April im Staatssekretärszimmer des Justizministeriums eine Besprechung über § 153 stattfinden werde, an der Havertz für die Anklagevertreter teilnehmen solle. Eine Vorbesprechung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt fand nicht statt. Havertz traf seinen Chef erst kurz vor dem Termin im Ministerium. Während Havertz Gierlich auf dessen Frage erklärte, eine Einstellung nach § 153 abzulehnen, äußerte der Leitende Oberstaatsanwalt, »er selbst sei sich noch keineswegs im Klaren, er schwanke noch.«<sup>3264</sup>

An der Besprechung, die am Nachmittag des 10. April stattfand, nahmen neben den beiden Aachener Staatsanwälten der Minister für Bundesangelegenheiten Diether Posser, der seinen Kollegen Neuberger auf ministerieller Ebene in allen das Conterganverfahren betreffenden Fragen vertrat, Staatssekretär Münchhausen und Ministerialdirigent Simon sowie von der Generalstaatsanwaltschaft Köln der Leitende Oberstaatsanwalt Zug und Oberstaatsanwalt Kuhlmann teil. Posser erklärte nach der Begrüßung der Teilnehmer, sich bisher nicht mit dem Verfahren befasst zu haben und von Grüenthal niemanden zu kennen. »Die Firma interessiere ihn nicht. Von Interesse sei für ihn allerdings das Schicksal und die vermögensrechtliche Sicherstellung der mißgebildeten Kinder.« Für die Frage, inwieweit eine Regelung nach § 153 in Betracht komme, hielt er drei Punkte von Bedeutung: zunächst, ob bei einer etwaigen Verurteilung eine solche wegen Vorsatzes in Betracht komme, sodann, ob bei einer eventuellen Verurteilung eine Bewährungsstrafe zu erwarten sei und schließlich, wie lange das Verfahren noch andauern würde. Laut seinen Informationen komme eine Verurteilung wegen Vorsatzes nicht mehr in Betracht. Bei einer etwaigen Verurteilung sei jedenfalls mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen. Von einer Verfahrensdauer »von 1 Jahr mindestens (wenn nicht 2 Jahre oder mehr) bis zum Urteil 1. Instanz« sei auszugehen.<sup>3265</sup>

Posser erklärte weiter, die Verteidiger Meyer-Köring und Dörr hätten sich über die Staatskanzlei an ihn gewandt. Ihrer Ansicht nach sei im Falle der Nervenschäden die Kausalität nicht nachweisbar, im Falle der teratogenen Schäden komme wegen fehlender Vorhersehbarkeit eine Verurteilung nicht in Betracht. »Das Interesse der Kinder spreche somit für eine raschere Lösung gemäß § 153«. Zudem hätten die beiden »Hauptvertreter der Nebenklage«, die Rechtsanwälte Schulte-Hillen und Schreiber, »unabhängig und getrennt voneinander sich Verteidigern gegenüber mit einer 153-Lösung einverstanden erklärt. Beide Nebenklage-Vertreter seien bei Sicherstellung einer angemessenen Ent-

Contergan-Verfahrens unter der Voraussetzung, daß die Angeklagten bzw. die Firma Chemie Grüenthal zugunsten der Geschädigten einen Geldbetrag [...] zur Verfügung stellen, halten würde.« Siehe eingehender Kap. 3.4.2.

<sup>3263</sup> Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134. Dazu Kap. 3.4.2.

<sup>3264</sup> Vermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. [1].

<sup>3265</sup> Ebd. [2].

schädigung an der Weiterführung des Strafverfahrens nicht mehr interessiert.« Posser hatte nach eigener Auskunft den beiden Verteidigern erwidert, er halte eine Zahlung von 150 Millionen DM für »angemessen und aufbringbar.« Die Verteilung der Gelder solle durch eine Stiftung bzw. ein unabhängiges Gremium erfolgen. Dörr habe demgegenüber erklärt, die genannte Summe sei die Firma nicht imstande aufzubringen; er hoffe aber, sie durch Spenden anderer Arzneimittelhersteller zu erreichen. Die Firma selbst und die übrigen Verteidiger seien von dem Gespräch der beiden Verteidiger »mit einem Vertreter der Landesregierung nicht in Kenntnis gesetzt worden.«<sup>3266</sup>

Aufgefordert von Staatssekretär Münchhausen bezog Havertz zu den Bemerkungen des Ministers Stellung. Dabei machte der Staatsanwalt deutlich, weder der Ansicht Possers noch den Einlassungen der Verteidiger zustimmen zu können. Es spräche nach der bisherigen Beweisaufnahme erheblich mehr für eine Verurteilung als für einen Freispruch. Die Frage des Vorsatzes sei in der Hauptverhandlung bisher kaum erörtert worden. Es lasse sich hingegen sicher sagen, »daß Freiheitsstrafen unter 9 Monaten und Bewährungsfrist nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind. Die Alternative heiße lediglich, Freispruch oder längere Freiheitsstrafe«. Auch sei der Prozess möglicherweise in weniger als einem Jahr zu Ende. Bei den Nervenschädigungen gingen die Sitzungsvertreter von einem Nachweis der Kausalität aus, der sich durch weitere Nachuntersuchungen weiter erhärten ließe. Auf Wunsch des Staatssekretärs machte Havertz dazu eingehende Ausführungen, die »offensichtlich das besondere Interesse und die Zustimmung von Ministerialdirigent Simon« fanden. Die Vorhersehbarkeit der teratogenen Schäden sei, so Havertz weiter, in der Hauptverhandlung noch nicht behandelt worden, lasse sich aber nach Auffassung der Staatsanwälte ebenso nachweisen. Sodann ging Havertz auf verschiedene, gegen eine Einstellung des Verfahrens sprechende Punkte ein, die der Staatsanwalt in einem Vermerk aufgeführt hatte.<sup>3267</sup> Eine Einstellung lasse sich, so Havertz mit »dem Gesetz und dem Gewissen« der Staatsanwälte »wohl kaum in Einklang bringen.«<sup>3268</sup>

Auch Ministerialdirigent Simon machte »einige Bedenken gegen eine § 153 StPO-Lösung geltend« und warf die Frage auf, wie die Nervengeschädigten bei einer solchen Lösung zu behandeln seien. Posser hielt dieses Problem offenbar für nachrangig, zumal die Zahl der nervengeschädigten Nebenküßler »nicht groß sei und den zivilrechtlichen Ansprüchen der anderen sich die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung entgegenhalten lasse.« Mit Blick auf die von Havertz vorgetragene Punkte erklärte Posser, dass er sie zwar für »beachtenswert« halte, sie seiner Ansicht nach »bei nochmaligem Überdenken einer 153-Lösung nicht entgegenstehen«. Notwendig sei aber, dass die Anregung zu einer Verfahrenseinstellung vom Gerichtsvorsitzenden in öffentlicher Sitzung erfolge und die verschiedenen Standpunkte abgeklärt seien, »so daß eine Zustimmung der StA ohne in der Sitzung geltend gemachte Bedenken abgegeben werden könne. Die letzte Entscheidung, ob Zustimmung oder

<sup>3266</sup> Ebd. [3].

<sup>3267</sup> Ebd. [4f.]. Der angeheftete, sechsseitige und von Evans irrig auf Februar 1970 datierte (siehe Forschungsstand) Vermerk listete diverse Punkte auf, die gegen eine Einstellung nach § 153 StPO sprächen, v.a. mehrere Punkte, nach denen die dafür notwendigen Voraussetzung einer geringen Schuld und eines mangelnden öffentlichen Interesses nicht gegeben seien. Der Vermerk war aber unrealistisch mit Blick auf die Befriedigung etwaiger Schadensersatzansprüche. Es wies zwar zu Recht auf das Problem eines nur teilweisen Schadensersatzes hin. Er ließ jedoch außer Acht, dass Schadensersatz nicht nur erst nach nach vielen Jahren möglich war, sondern für die Geschädigten auch völlig ungewiss. Denn zum einen war ein allgemeines Verschulden im Bereich der teratogenen Schäden zweifelhaft, besonders aufgrund der Tatbestandsproblematik und der keineswegs geklärten Frage der Vorhersehbarkeit. Zum anderen wäre selbst bei Bejahung des allgemeinen Verschuldens die Kausalität und das Verschulden in vielen Einzelfällen nicht nachzuweisen gewesen, sodass viele geschädigte Kinder leer ausgegangen wären.

<sup>3268</sup> Vermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. [5].

nicht, liege jedoch bei den Sitzungsvertretern. Die Landesregierung bzw. das Justizministerium werde keine Weisung erteilen. Die Landesregierung werde sich hinter die Stellungnahme der Sitzungsvertreter stellen, gleichgültig wie sie im Ergebnis ausfalle.« Wie Havertz in seinem Vermerk festhielt, wies Abteilungsleiter Simon in diesem Zusammenhang »nochmal mit gewissem Nachdruck darauf hin, daß schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen die Staatsanwaltschaft frei sein müsse in ihrer Entscheidung. Der Staatssekretär gab seine diesbezügliche Zustimmung zu erkennen.«<sup>3269</sup>

Posser erklärte, die Frage werde in der Kabinettsitzung am 15. April 1969 besprochen. Entscheidend bei alledem sei indes, welche Position der Gerichtsvorsitzende einnehme. Während Havertz davon ausging, die Strafkammer sei keineswegs zu einer Einstellung nach § 153 bereit, insbesondere nicht, eine solche anzuregen,<sup>3270</sup> widersprach dem der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich. Dieser wies darauf hin, der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Aachen, Oberstaatsanwalt Broscheid, habe in einem Gespräch mit dem damaligen Vorsitzenden der Strafkammer, Landgerichtsdirektor Weber, dessen Haltung zu einer entsprechenden Regelung eruieren können. »Weber habe sich dabei äußerst angetan von einer evtl. Möglichkeit des Verfahrensabschlusses gemäß § 153 Abs. 3 StPO gezeigt. Diese Mitteilung hielten alle Gesprächsteilnehmer für bedeutungsvoll.«<sup>3271</sup>

Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich führte im Folgenden einige weitere Punkte an, die für eine Einstellung nach § 153 sprechen könnten. Neben einem Interesse der Kinder an einer materiellen Entschädigung sei dies namentlich die Ungewissheit, ob im Falle einer Verurteilung tatsächlich mit einer nicht zur Bewährung auszusetzenden Haftstrafe zu rechnen sei, da nach dem Gespräch zwischen Broscheid und Weber »jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt die Kammer ein evtl. Verschulden wohl als gering ansehe.« Auch könne ein »echter Strafzweck, der eine Weiterführung des Verfahrens im öffentlichem Interesse verlange, nicht mehr gesehen werden«. Ein Vergleich zu anderen Strafverfahren, in denen nicht nach § 153 eingestellt werde, sei wenig tragfähig. Vor allem aber könne von »Freikaufen« schon »deswegen keine Rede sein, weil ja die Zahlung eines riesigen Betrages vorgesehen sei. Im übrigen hätten die Angeklagten ja auch bereits die nicht zu unterschätzenden Qualen des langen Ermittlungsverfahrens und der langen Hauptverhandlung über sich ergehen lassen müssen.« Insofern habe der Prozess als »Warnung für die gesamte pharmazeutische Industrie« seinen Sinn bereits erfüllt. Damit entfalle auch die Generalprävention als »entscheidendes Argument für die Fortführung des Verfahrens.«<sup>3272</sup>

<sup>3269</sup> Ebd. [5f.].

<sup>3270</sup> Ebd. [6]. In diesem Zusammenhang wurde auch die Haltung des namentlich nicht erwähnten Richters Melster erwähnt. So hatte laut Havertz' Vermerk (ebd.) Posser darauf hingewiesen, »daß ja schon vor Monaten einer der Ergänzungsrichter die Frage des § 153 »vertraulich« ins Gespräch mit einigen Prozessbeteiligten gebracht habe.« Havertz hielt dem entgegen, »daß der erwähnte Ergänzungsrichter noch kürzlich EStA Knipfer habe wissen lassen, nicht mehr den gleichen Standpunkt zu einer evtl. 153-Lösung zu vertreten wie seinerzeit.« Havertz »erklärte außerdem, nicht zu glauben, daß der Gerichtsvorsitzende von sich aus bereit sei, eine Anregung nach § 153 StPO zu geben.« Laut einer dienstlichen Äußerung Melsters konnten zu diesem Zeitpunkt jedoch alle drei Staatsanwälte aufgrund von Gesprächen mit ihm »davon ausgehen, daß hinreichende Anhaltspunkte dafür bestünden, daß sich die Kammer bei bestimmten Gegebenheiten einer Einstellung des Verfahrens nicht verschließen werde.« Siehe: Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, Zitat Bl. 133.

<sup>3271</sup> Vermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. [7]. Posser verwies in diesem Zusammenhang auf ein am darauffolgenden Tag (11.04.1969) stattfindendes Gespräch zwischen RA Dörr und RA Meyer-Köring und LGDir Weber. Siehe dazu: Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, hier Bl. 133: »Erst am 11.04.1964 kam es wieder zu einer – wenn auch nur kürzeren – Besprechung im Alsdorfer Beratungszimmer, bei der Landgerichtsdirektor Dr. Weber, Rechtsanwalt Meyer-Köring, Rechtsanwalt Dr. Dörr und ich zugegen waren.«

<sup>3272</sup> Vermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. [7].

Havertz schloss sich der Argumentation seines Behördenleiters nicht an. Besonders der Generalprävention habe man nicht Genüge getan. Breche man jetzt ab, so entstände nicht nur der Eindruck, »die Justiz habe kapitulieren müssen, sie sei mit dem schwierigen Stoff nicht fertig geworden, das Geld habe letztlich doch über das Recht gesiegt«, sondern auch, die Anklage sei »doch weitgehend unbegründet gewesen und die Auffassungen der Verteidiger im wesentlichen zutreffend.« Demgegenüber machte Posser zum einen darauf aufmerksam, aufgrund des Verfahrens sei auf dem Gebiet der Gesetzgebung einiges in Bewegung.<sup>3273</sup> Zum anderen müsse man sich vor Augen führen, »wie die Öffentlichkeit reagieren könne, wenn der Prozeß später mit einem Freispruch enden sollte und man dann seitens der Chemie-Grünenthal kolportiere, eine vorzeitige 153-Lösung mit Zahlung an die mißgebildeten Kinder habe die Firma ja gewollt, die Staatsanwaltschaft aber unmöglich gemacht. Die Staatsanwaltschaft müsse dann evtl. die Verantwortung tragen, wenn die Kinder von Grünenthal überhaupt keine Entschädigung erhielten.« Havertz hielt dem entgegen, alle von Gierlich und Posser angeführten Aspekte eingehend erörtert zu haben, doch sei das Ergebnis gegen eine Einstellung nach § 153 ausgefallen. »Eine solche könne weder im rechtsstaatlichen noch im wohlverstandenen Interesse der mißgebildeten Kinder liegen. Man dürfe aufgrund fragwürdiger Zweckmäßigkeitüberlegungen das Gesetz nicht manipulieren. Der Staat könne sicher zu anderen Lösungen, durch die die Not der Kinder angemessen Berücksichtigung fände, beitragen.«<sup>3274</sup>

Abschließend erklärten die beiden Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Kuhlmann und Zug, zunächst einer Einstellung ablehnend gegenüber gestanden zu haben. Jedoch müsse man die Meinung ändern, »wenn tatsächlich Gericht *und* die Nebenklägervertreter Schulte-Hillen/Dr. Schreiber diese wünschten. In einem solchen Falle könne die Staatsanwaltschaft wohl kaum noch ihre Zustimmung versagen.« Diese Einstellung fand bei allen übrigen Teilnehmern eine »besondere Beachtung«. Nachdem kein Konsens über das weitere Vorgehen erzielt werden konnte, schloss Staatssekretär Münchhausen die Besprechung mit der Bemerkung, »man müsse sich doch wohl alles nochmals reiflich überlegen.«<sup>3275</sup> Nach seiner Rückkehr unterrichtete Havertz umgehend seinen Kollegen Staatsanwalt Günter, Knipfer war urlaubsbedingt abwesend.<sup>3276</sup>

Auch wenn die Besprechung im Ministerium zu keinem konkreten Ergebnis führte, war sie in gewisser Hinsicht wegweisend. Dies betraf nicht nur die Zusicherung des Ministeriums, der Staatsanwaltschaft Aachen freizustellen, ob sie die erforderliche Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153 erteile. Vielmehr zeichnete sich hier ab, das auch andere Verfahrensbeteiligte eine Einstellung in Erwägung zogen, sofern dadurch Hilfsleistungen für die geschädigten Kinder ermöglicht würden. Besonders wichtig war die Mitteilung, dass die Strafkammer zu diesem Zeitpunkt lediglich von einem geringen Verschulden der Angeklagten ausging und sich selbst gegenüber einer ›153-Lösung‹ nicht abgeneigt zeigte. Dies konnte kaum ohne Rückwirkung auf die Haltung der Staatsanwälte bleiben.<sup>3277</sup> Denn nach dieser Mitteilung war es fraglich, ob die Weiterführung des Prozesses überhaupt zu einer

3273 So war laut Posser »vorgesehen, die Unternehmerhaftung im Zivilrecht entsprechend der neuerlichen Rechtsprechung des 7. Senats des BGH zu ändern« (ebd.).

3274 Ebd. [8f.].

3275 Ebd. [9]. Hervorhebung im Original.

3276 Ebd.

3277 Dies gilt umso mehr als in der zweiten Aprilhälfte, im Mai und September 1969 weitere kurze Gespräche zwischen Melster und Knipfer erfolgten. Siehe: Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, hier Bl. 133.



empfindlichen Strafe für die Angeklagten führen würde. Damit war aber auch der Sinn des Prozesses in Frage gestellt, sofern dadurch Entschädigungszahlungen verzögert würden. Entscheidend war nun, welche Position die Geschädigten bzw. die Vertreter der Nebenklage bezogen.

Am Tag nach der Besprechung in Düsseldorf telefonierte Havertz mit dem Nebenklägervertreter Schulte-Hillen (Schreiber war nicht erreichbar). Wie der Staatsanwalt handschriftlich notierte, hatte sich der Rechtsanwalt »aufs Äußerste empört« gezeigt über die Erklärung der Verteidiger Meyer-Köring und Dörr, er habe einer Einstellung des Verfahrens bei gleichzeitiger Entschädigungszahlung zugestimmt. Eine »153-Lösung gedenke er keinesfalls – auch nicht bei Zahlung der genannten Summe – hinzunehmen.«<sup>3278</sup> In einem weiteren Telefonat mit Schulte-Hillen berichtete der Nebenklägervertreter von einem bevorstehenden Artikel im *Spiegel* über diese Frage. Nachdem Schulte-Hillen erklärt hatte, sich gegen jeglichen Druck »mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen«, bat Havertz den Rechtsanwalt, von sich aus vorerst nichts zu unternehmen, zumal »übereilte Schritte gegen eine 153-Lösung nicht von Nutzen sein könnten.«<sup>3279</sup> Allerdings bleibt fraglich, ob Schulte-Hillens Empörung nur vorgeschützt war, weil er sich kurz darauf mit deutlich anderer Stoßrichtung gegenüber der Presse äußerte, noch im Jahr 1969 selbst an Verhandlungen zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht teilnahm (siehe unten) und auch später erklärte, ohne Wissen der Staatsanwaltschaft mit Firmenvertretern verhandelt zu haben.<sup>3280</sup>

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung befasste sich in der Kabinettsitzung vom 15. April 1969 mit dem Contergan-Verfahren.<sup>3281</sup> In einem Schreiben an Justizminister Neuberger erklärte Ministerpräsident Kühn am 7. Mai, zustimmend davon Kenntnis genommen zu haben, »daß Sie sich bereits seit dem Antritt Ihres Amtes als Justizminister mit Vorgängen, die das Contergan-Verfahren betreffen, nicht befassen und daß Sie in Ihrem Hause Anweisung gegeben haben, entsprechende Vorlagen und Eingänge nicht Ihnen, sondern ggf. dem Staatssekretär Ihres Hauses vorzulegen.« Zugleich bestätigte er die »in der Kabinettsitzung am 15. April 1969 erörterte Regelung, daß der Justizminister in *allen* das Contergan-Verfahren betreffenden Fragen durch Herrn Minister Dr. Posser vertreten wird.«<sup>3282</sup> In einem Schreiben an Posser vom gleichen Tag erklärte der nordrhein-westfälische Regierungschef: »Indem ich der getroffenen Vertretungsregelung ausdrücklich zustimme, darf ich im Sinne der Erörterung am 15. April 1969 die Empfehlung aussprechen, keine Schritte zu unternehmen, die dahin ausgelegt werden könnten, die Landesregierung fördere oder hemme die vergleichsweise Erledigung der Ansprüche der Contergan-Geschädigten oder die Einstellung des gegen die Firma Grünenthal schwebenden Strafprozesses.«<sup>3283</sup>

3278 Handvermerk EStA Havertz, 11.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf.

3279 Ebd.

3280 Interview RA Schulte-Hillen in der Fernsehdokumentation Wegen Geringfügigkeit, Min. 49:40 »Frage: Wusste zu diesem Zeitpunkt der Herr Dr. Schreiber und der Staatsanwalt etwas von diesen Gesprächen? Schulte-Hillen: Nein, Nein. Die wussten beide nichts davon und das wäre auch nicht gut gewesen. Frage: Weshalb? Schulte-Hillen: Ganz einfach weil man da mit Störungen rechnen musste«. Dass tatsächlich Sondierungsgespräche auch mit Nebenkläger-Vertretern stattgefunden hatten geht auch aus weiteren Dokumenten hervor. Siehe etwa: Stiftung für das behinderte Kind am BMG, 01.09.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 8–11.

3281 In den Kabinettsprotokollen findet sich allerdings kein Hinweis darauf. Siehe Kabinettsprotokolle NRW, Bd. 6, S. 872–880.

3282 MP Kühn an JM Neuberger, 07.05.1969. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000228, nf. Hervorhebung im Original.

3283 MP NRW Kühn an MBA NRW Posser, 07.05.1969. In: AdsD, NL Neuberger, 1/JNAB000228, nf.

Kurz nach diesen Gesprächen fanden die jüngsten Entwicklungen, wohl aufgrund einer Indiskretion, auch in der Presse ihren Niederschlag. Der *Spiegel* berichtete am 21. April unter dem Titel *Hinter den Kulissen* über eine verfahrenere Situation in Alsdorf und stellte, auch unter Bezug auf Stimmen Geschädigter, den weiteren Sinn des Prozesses infrage. Mit einem Urteil sei frühestens in eineinhalb Jahren zu rechnen; auszugehen sei von weiteren vier Jahren bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer mit »Sicherheit« eingelegten Revision. Ohnehin dränge sich die Frage auf, ob der Prozessstoff überhaupt justiziabel sei. Vorrangiges Ziel müsse aber die Hilfe für die geschädigten Kinder sein. »In vorerst vagen Umrissen zeichnet sich Hoffnung auf eine Wende ab. Wenn gelänge, was gegenwärtig noch behutsam hinter den Kulissen des Prozeßgeschehens angebahnt wird, wäre – sensationellerweise – am Ende doch noch die Vernunft in der Rolle des Siegers.« Denn gelänge es den Verteidigern in Alsdorf, die Firma zur Zahlung einer Summe in der Größenordnung von 150 Millionen Mark zu bewegen, so könne parallel dazu auch der Strafprozess eingestellt werden – »gleichsam in zufälligem Zusammenklang«. Für eine solche Lösung seien indes »langwierige Vorgespräche« der Prozessbeteiligten in Alsdorf notwendig. »Daß solche Gespräche«, so schloss der Artikel mit vagen Andeutungen, »in den letzten Wochen eröffnet worden sind, ist sicher.«<sup>3284</sup>

Der *Spiegel*-Artikel fand regen Widerhall in anderen Zeitungen und veranlasste auch die beteiligten Verteidiger Dörr und Dahrendorf, sich zu Wort zu melden. Nachdem bereits die *Tagesschau* vom 21. April entsprechend berichtet hatte, war am 22. April in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* zu lesen: »Hinter den Kulissen des Contergan-Prozesses sind Gespräche im Gang mit dem Ziel, das Verfahren einzustellen.« Voraussetzung sei die Zahlung einer größeren Entschädigungssumme. Dörr und Dahrendorf bestätigten diese Gespräche, teilten aber keine weiteren Einzelheiten mit, um die Gespräche nicht zu stören. Die Staatsanwaltschaft habe auf Anfrage erklärt, sich dazu nicht zu äußern, bis sie in der Hauptverhandlung an sie herangetragen werde.<sup>3285</sup> Zugleich war auch im *Kölner Stadt-Anzeiger* von Dörrs und Dahrendorfs Bestätigung der Gespräche mit einer »offiziösen Stelle« zu lesen, »die auf einen Kompromiß zwischen den Parteien und auf einen Abbruch des Prozesses zielen«, aber auch auf den Ausschluss weiterer Zivilverfahren.<sup>3286</sup> Am gleichen Tag berichteten auch die *Westdeutsche Allgemeine*, *Aachener Nachrichten* und *Neue Rhein Zeitung* weitgehend gleichlautend über derzeit geführte »Einigungsgespräche«. Laut Dahrendorf sei »das Aus mit allen Verfahren« – »sowohl strafrechtlicher wie zivilrechtlicher Natur« – die entscheidende Voraussetzung für eine Leistung durch die Firma. Die »entscheidenden Klippen« bei diesen Gesprächen lägen, so wurde Dahrendorf weiter zitiert, »bei Staatsanwaltschaft und Nebenklägern«. Hingegen sei die Firma »seit 1962 einigungswillig.«<sup>3287</sup> Zahlreiche andere Zeitungen berichteten ähnlich.<sup>3288</sup>

3284 »Hinter den Kulissen«. In: Der Spiegel Nr. 17, 21.04.1969, S. 57.

3285 »Vergleich mit den Geschädigten in Sicht?« In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.04.1969.

3286 »Endet Prozeß um Contergan mit einem Kompromiß?« In: Kölner Stadt-Anzeiger, 22.04.1969; »Contergan bietet viele Millionen«. In: Kölner Stadt-Anzeiger, 22.04.1969.

3287 »150 Million DM statt Urteil im Fall Contergan?« In: Neue Rhein-Zeitung, 22.04.1969; »Ja, Einigungsgespräche – aber wir sprachen nicht von 150 Million DM«. In: Westdeutsche Allgemeine, 22.04.1969; »Contergan-Werk führte »Einigungsgespräche«. In: Aachener Nachrichten, 22.04.1969. Fast gleichlautend auch: »Contergan-Herstellerwerk strebt außergerichtlichen Vergleich an«. In: Westfalenblatt, 22.04.1969; »Große Aktivität hinter den Kulissen«. In: Münstersche Zeitung, 22.04.1969.

3288 »Firma »einigungswillig«. In: Ruhr-Nachrichten, 22.04.1969; »»Einigungsgespräche« wurden bestätigt«. In: Aachener Volkszeitung, 22.04.1969; »Gespräche zielen auf Vergleich in Alsdorf«. In: Die Welt, 22.04.1969; »Contergan-Verteidiger verhandeln über Einstellung des Prozesses«. In: Süddeutsche Zeitung, 22.04.1969 (»Die Verteidiger erwarteten als Ergebnis ihrer Gespräche eine entsprechende Weisung an die Staatsanwaltschaft.«); »Contergan-Prozeß in neuer Phase«. In: Deutsche Tagespost, 09.05.1969. Mit erheblicher Verspätung: »Ein Jahr »Conterganprozeß«. In: Fuldaer Zeitung, 29.06.1969.

Neben den Artikeln, die allein über die neuesten Entwicklungen informierten, erschien auch eine Reihe an Kommentaren, in denen eine Verfahrenseinstellung bewertet wurde. Auch wenn immer in Rechnung zu stellen ist, dass sich die Firma selbst um wohlmeinende Berichte bemühte und ihre Interessen geschickt in der Presse zu lancieren vermochte, äußerten sich nicht wenige Stimmen durchaus positiv. Abgesehen von dem Spiegel-Artikel, der eindeutig für eine ›153er-Lösung‹ votierte, wurde etwa der obige Artikel der *Neuen Rhein-Zeitung* von einem Kommentar flankiert, der den bisherigen Prozessverlauf skeptisch bewertete, die Nachricht von den Gesprächen hingegen als einen »Hoffnungsschimmer«, könne man sich doch »nur wünschen, daß endlich etwas für die Opfer geschieht.«<sup>3289</sup> In der *Hannoverschen Allgemeinen* war von einer »vernünftigen Lösung« zu lesen, von der alle Seiten profitierten – die Geschädigten, weil sie nun Hilfe erhielten, die Firma, weil für sie alle Risiken ausgeschlossen seien und die Staatsanwaltschaft, weil sie damit einen Prozess »vom Hals« habe, »der ihr zunehmend Kummer« bereite.<sup>3290</sup>

Der *Bonner General-Anzeiger* veröffentlichte am 22. April einen Artikel, der von Kurt-Joachim Fischer verfasst war, einem der Firma Grünenthal nahestehendem Journalisten.<sup>3291</sup> Fischer wies eine nach seinen Worten auf den ersten Blick »bestechend« und »faszinierend« wirkende ›153-Lösung‹ mit Nachdruck zurück. Auf diese Weise würden die Angeklagten auf ewig mit dem Makel der Schuld behaftet. Das Verfahren verlange aber ein klares Urteil über Schuld oder Nicht-Schuld. Auch wenn den Kindern fraglos zu helfen sei, könne das nicht auf diesem Wege geschehen, zumal dann der Eindruck entstehe, die Firma habe sich freigekauft – »nein, besser keine Einigung zum Nachteil des Rechtes und die Unbequemlichkeit einer langen Verhandlung in Kauf genommen.«<sup>3292</sup> Kritisiert wurde die Forderung der Verteidiger nach einer Verfahrenseinstellung nach § 153 auch im *Handelsblatt* durch die Journalistin Dagmar Lemke, weil dies die Frage aufwerfe, »ob nicht die Gerechtigkeit käuflich, die Rechtsgemeinschaft gespalten und die Gleichheit vor dem Gesetz aufgehoben wird, wenn das Strafverfahren [...] nach § 153 StPO eingestellt wird, weil die Angeklagten bzw. ihre Firma bereit und in der Lage sind, ca. hundert Millionen für die Verletzten aufzubringen.« Auch wenn eine außergerichtliche Einigung zu begrüßen sei und letztlich auch auf den Prozess zurückwirken würde, dürfe sie nicht an eine Einstellung des Verfahrens gekoppelt werden.<sup>3293</sup> Die vielleicht schärfste Kritik wurde in diesem Zusammenhang in der ostdeutschen *National-Zeitung* vorgebracht, deren Artikel *Contergan ohne Sühne* den vielsagenden Untertitel *Schuldige kaufen sich frei?* trug. Erwähnt war hier ebenso das ehemalige Mandat des Justizministers Neuberger wie der Plan, »daß der Contergan-Prozeß nach all den Verzögerungen möglicherweise eingestellt wird und die Firma Grünenthal statt einer Strafe eine Stiftung zugunsten ihrer unglücklichen Opfer, darunter 3000 noch lebender Kinder – über tausend sind schon gestorben – einrichtet.« Allerdings könne man das Verfahren nach »Recht

3289 »Contergan«. In: Neue Rhein-Zeitung, 22.04.1969.

3290 »Vernünftige Lösung«. In: Hannoversche Allgemeine, 23.04.1969.

3291 Siehe den am 21.11.1968 an den GStA Köln übersandten Vermerk der StA Aachen über von Grünenthal beeinflusste Journalisten: LOSTA Aachen an GStA Köln, 21.11.1968; Vermerk StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 327, nf. Siehe auch die spezielle Sammlung Presseberichte Fischers in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 396.

3292 »Wenig Chancen für Alsdorfer-Einigung«. In: Bonner General-Anzeiger, 22.04.1969. Damit identisch: »Das Ende des Contergan-Prozesses kann nur eine klare Entscheidung sein«. In: Pfälzische Volkszeitung, 08.05.1969. Siehe vom selben Autor auch: »Eine unrealistische Forderung«. In: Rheinischer Merkur, 09.05.1969.

3293 »Hundert Millionen für Contergan-Kinder?«. In: Handelsblatt, 14.05.1969.

und Gesetz« gar nicht einstellen, da der § 153 eine geringe Schuld und ein fehlendes öffentliches Interesse voraussetze. Gepaart mit kapitalismuskritischen Wendungen hieß es weiter, allein die Diskussion um eine Einstellung bei gleichzeitiger Geldzahlung zeige »den Tiefstand des ›Rechts im freien Teil‹ Deutschlands.«<sup>3294</sup>

Von besonderem Interesse war freilich, wie Gerichte und Behörden auf die jüngsten Vorgänge reagierten. Durch die öffentliche Berichterstattung wurde eine enorme Erwartungshaltung erzeugt, die massiv auf das Handeln der Justizbehörden zurückwirkte und von diesen nicht ignoriert werden konnte. Die Staatsanwaltschaft sah sich daher noch am 22. April zu einer Presseerklärung veranlasst, in der sie die Äußerung Dahrendorfs vom Vortag als »unwahr« zurückwies. Geringfügige Leistungen im Rahmen vergleichsweiser Einigungen seien im Oktober 1961 eingestellt worden. Ausweislich der Urkunden habe sich die Firma gegen Zahlungen an Geschädigte gesperrt, obwohl die Strafverfolgungsbehörde signalisiert habe, aus etwaigen Leistungen keine nachteiligen Konsequenzen für die Angeklagten zu ziehen. Die Frage einer Einstellung nach § 153 infolge einer Entschädigung der Opfer sei innerhalb der Hauptverhandlung noch nicht an die Staatsanwaltschaft herangetragen worden. Solange dies nicht der Fall sei, habe sie »keine Veranlassung, zu dieser Frage konkret Stellung zu nehmen.«<sup>3295</sup> Im Justizministerium hielt Pressereferent Rahe in einer auch dem Staatssekretär vorgelegten Verfügung vom 23. April den Wortlaut der staatsanwaltlichen Erklärung fest, mit der in Absprache mit Generalstaatsanwalt Drügh auch Presseanfragen beantwortet worden seien.<sup>3296</sup>

Während die Staatsanwaltschaft eine zurückhaltende Position einnahm, ließ der Strafkammervorsitzende Weber öffentlich durchblicken, einer Verfahrenseinstellung nicht abgeneigt zu sein, was nicht ohne Wirkung auf die Staatsanwälte bleiben konnte. So berichtete die *Frankfurter Rundschau* am 23. April von einer Erklärung Webers, mit der dieser ein »Entgegenkommen der Justiz« angedeutet habe. »Das ›Contergan‹-Gericht in Alsdorf würde sich«, so der Artikel weiter, »einer Einstellung des Verfahrens nicht in den Weg stellen, falls gleichzeitig den betroffenen Kindern wirksam geholfen werden kann.« Unter Bezug auf die im *Spiegel* erwähnten Gespräche habe der Landgerichtsdirektor nämlich erklärt, »die Richter würden es begrüßen, wenn den Kindern so rasch wie möglich geholfen werden würde. Sollte sich ein rechtlich fundierter Weg beschreiten lassen, dann solle man das wirklich bald tun. Das sei nicht nur seine Ansicht, sondern die der gesamten Strafkammer.« Der Artikel wies ferner auf die Stellungnahme Havertz' hin, der die Erklärung der Verteidiger als »unwahr« zurückwies, die Firma habe sich seit 1962 ständig um einen Vergleich bemüht. Der Artikel mutmaßte überdies, wo die Gespräche geführt worden seien und nannte in diesem Zusammenhang die Kölner Generalstaatsanwaltschaft und das Düsseldorfer Justizministerium.<sup>3297</sup>

Diese Mutmaßungen waren schon bald obsolet. Die *Westfälischen Nachrichten* etwa berichteten am 25. April unter dem Titel *Minister Dr. Posser bestätigt Gespräche* über eine Äußerung des nordrhein-westfälischen Ministers für Bundesangelegenheiten, nach denen er in der vergangenen Woche »informative Gespräche« mit mehreren Beteiligten des Contergan-Prozesses geführt habe. »Als Ge-

3294 »Contergan-Kinder ohne Sühne«. In: National-Zeitung, 09.05.1969.

3295 Erklärung StA Aachen, 22.04.1969 = Anlage 1 zu Prot. 114. Vhtag, 22.04.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 294, Bl. 150f. Erklärung auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

3296 Verfügung JM NRW, 09.01.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 836.

3297 »Außergerichtliche Einigung im Prozeß gegen Contergan-Firma?« In: Frankfurter Rundschau, 23.04.1969.

sprachspartner nannte der Minister die Staatsanwaltschaft, zwei Verteidiger der Chemie Grünenthal und zwei Nebenklägervertreter, die an verschiedenen Tagen getrennt an ihn herangetreten seien.« Wie Posser weiter erklärte, hätten diese »nicht das Ziel einer Einstellung« des Contergan-Verfahrens gehabt. Dass er selbst gegenüber den Staatsanwälten für eine Einstellung plädiert hatte, erwähnte Posser freilich nicht, war er sich doch über die Brisanz der Sache im Klaren. Dass man seitens der Landesregierung dem öffentlichen Verlangen nach Aufklärung Rechnung trug, geschah wohl nicht ganz aus freien Stücken, sondern war sicherlich auch von der Einsicht bedingt, dass die Gespräche ohnehin früher oder später an die Öffentlichkeit dringen würden. Ebenso waren die Erklärungen auch von dem Bestreben geleitet, jede Kritik von vornherein abzuwenden. So erklärte Posser mit Nachdruck, die Landesregierung werde sich aus den Dingen »völlig heraushalten« und auch »keine Weisungen« erteilen. Namentlich die Anklagevertreter müssten in ihrer Entscheidung »völlig freibleiben, ob sie einer Einstellung des Verfahrens, die nur das Gericht auf Veranlassung der Verteidigung anregen könnte, zustimmen wollen oder nicht.« Der Minister versicherte, die Landesregierung werde, »gleich wie die Entscheidung der Staatsanwälte dann ausfalle, die Anklagebehörde gegen eventuelle Angriffe in- und außerhalb des Landtags verteidigen.«<sup>3298</sup>

Dieser Artikel, der in leicht abgewandelter Form in diversen anderen Zeitungen erschien,<sup>3299</sup> und noch einige Vorstellungen des Nebenkläger-Vertreters Schulte-Hillens über eine etwaige Entschädigungsleistung Grünenthals (»nicht unter 500 Millionen Mark«) wiedergab, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst deutete sich hier bereits relativ früh an, dass von verschiedenen Seiten versucht wurde, eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen, und dass die Landesregierung über entsprechende Bestrebungen von den Beteiligten zumindest unterrichtet war. Zugleich hatte sich Posser mit der öffentlich abgegebenen Erklärung, die Landesregierung werde sich aus diesen Dingen »völlig heraushalten«, zumindest praktisch auch der Möglichkeit beraubt, die Staatsanwälte offiziell anzuweisen, einer Einstellung des Verfahrens zustimmen. Denn jede Weisung gegen den Willen der Staatsanwälte hätte in den Akten ihren schriftlichen Niederschlag gefunden,<sup>3300</sup> wäre von dort sicherlich an die Öffentlichkeit gedrungen und hätte hier einen erneuten Skandal provoziert. Dies suchte man seitens der Landesregierung aber tunlichst zu vermeiden.

Mitte des Jahres 1969 wurde im Bundestag eine rechtliche Neuregelung beschlossen, die sich letztlich auch auf das Contergan-Verfahren und die Überlegungen zu einer Verfahrenseinstellung auswirkte: das *Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts*. Das am 4. Juli 1969 verkündete Gesetz sah in § 78 c Abs.

<sup>3298</sup> »Minister Dr. Posser bestätigt Gespräche«. In: Westfälische Nachrichten, 25.04.1969.

<sup>3299</sup> Siehe etwa »Minister bestätigt Kontakte«. In: Aachener Volkszeitung, 25.04.1969; »Nicht unter 500 Millionen DM«. In: Westfälische Rundschau, 25.04.1969; »Posser bestätigt Gespräche«. In: Düsseldorfer Nachrichten, 25.04.1969; »500 Millionen für Contergan-Kinder?«. In: Neue Rhein-Zeitung, 25.04.1969; »Nicht unter 500 Millionen«. In: Rheinische Post, 25.04.1969. Siehe auch: »Kulissengespräche neben dem Prozeß«. In: Ludwigsburger Kreiszeitung, 02.06.1969. Siehe auch den kritisch-abwägenden Artikel »Wird die Gerechtigkeit käuflich?«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.04.1969. In diesen Artikel wies der Autor Hanno Kühnert auf die Rechtsproblematik und die Tragweite einer ›153er-Lösung‹ hin, ohne sie von vornherein zu verwerfen. Bemerkenswert ist, dass Kühnert die Erklärung Possers, er werde sich aus dem Verfahren völlig heraushalten kritisierte: »Das Weisungsrecht des Generalstaatsanwalts und des übergeordneten Ministeriums verwandelt sich in einem so schwerwiegenden Fall mindestens in eine Konsultations- und Hilfspflicht. Die drei Staatsanwälte dürfen nicht allein Rechtspolitik machen.«

<sup>3300</sup> Dass Havertz bei gravierenden Fragen nur dann zu einem Handeln entgegen seiner Überzeugung bereit war, wenn er eine schriftliche und den Hauptakten beizufügende Weisung erhielt, hatte er schon im Rahmen der Anklageerhebung gezeigt. Siehe: StA Havertz an LOStA Aachen, 13.02.1967. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 323, nf. [13].

2 die Einführung der absoluten Verjährung vor. Nach dieser Bestimmung durften Straftaten nach dem Doppelten ihrer gesetzlichen Verjährungsfrist nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden (im Fall der vorsätzlichen Körperverletzung bzw. fahrlässigen Tötung nach 10 Jahren). Zwar sollte das Gesetz erst im Oktober 1973 in Kraft treten.<sup>3301</sup> Gleichwohl war zu erwarten, dass bei einer Fortführung des Verfahrens und einer mehrjährigen Revision eine vorsätzliche Körperverletzung und fahrlässige Tötung wegen absoluter Verjährung nicht mehr hätten verfolgt werden können. Die Staatsanwälte ließen sich jedenfalls nach eigenem Bekunden von dieser Möglichkeit leiten.<sup>3302</sup>

Während Unterlagen der nordrhein-westfälischen Justizbehörden über Schritte in Richtung einer ›153er-Lösung‹ nicht vorliegen, wurden noch im Jahr 1969 andere Behörden in der Frage aktiv. Seit dem Herbst 1969 wurden im Bundespräsidialamt Überlegungen angestellt, wie den geschädigten Kindern geholfen werden könne, wobei auch eine Einstellung des Alsdorfer Strafprozesses erörtert wurde. Ob die Initiative dazu von Bundespräsident Heinemann selbst ausging oder von Heinemanns Kanzleipartner Diether Posser, der bereits im April 1969 offen für eine Einstellung des Strafverfahrens bei Entschädigungszahlung plädiert hatte, oder ob eine Anregung von anderer Seite kam, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.

Jedenfalls entwarf man im Persönlichen Büro des Bundespräsidenten im September 1969 einen öffentlichen Aufruf, der sich sowohl mit der materiellen Lage der Geschädigten als auch mit dem Strafprozess befasste. Die Fragen der Contergan-Schäden und eines etwaigen Verschuldens des Herstellers bewegten seit langem, so der Entwurf, viele Betroffene und die Öffentlichkeit. Allerdings sei acht Jahre nach Beginn des Ermittlungsverfahrens, zweieinhalb Jahre nach Erhebung der Anklage und anderthalb Jahre nach Beginn des Prozesses ein Ende des Strafverfahrens »noch nicht abzusehen.« Vielmehr könne mit »einem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens durch die Strafkammer des Landgerichts Aachen und den Bundesgerichtshof in Karlsruhe als Revisionsinstanz« erst »in zwei bis drei Jahren gerechnet werden.« Damit sei aber noch nicht über die materiellen Ansprüche entschieden. In dieser Hinsicht werde es »vielmehr erneut weitere Jahre dauern, bis in nachfolgenden Zivilprozessen rechtskräftig feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Herstellerfirma verpflichtet sein wird, Schadensersatz zu leisten.« Vor diesem Hintergrund appellierte der Aufruf an alle »Anspruchsteller« und Herstellerfirma, »im Interesse der Kinder« eine Regelung zu finden, »die möglichst schnell und, bevor es zu spät ist, die entstandene Not lindern könnte.« Der Aufruf schlug dazu drei Punkte vor. Zunächst sollen sich die Anspruchsteller auf ein oder zwei Bevollmächtigte einigen, die mit der Firma »eine Gesamt-Geldsumme zur Abgeltung aller Ansprüche aushandeln« solle. Sodann: »Die Firma Grünenthal zahlt die Geldsumme ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter der Voraussetzung, daß das Strafverfahren durch Einstellung beendet wird, auf ein Treuhandkonto.« Über die Verteilung der Gelder solle schließlich – »unter Ausschluß des Rechtsweges« – ein Sachverständigengremium befinden, das die Schwere der Schädigungen berücksichtige. Der Text schloss mit dem Aufruf an Anspruchsteller und Hersteller, sich zu diesem Vorschlag zu äußern.<sup>3303</sup>

3301 Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG), 04.07.1969. In: BGBl. 1969, Teil I, S. 717–742, hier § 78 c. Das Gesetz trat nach einer Gesetzesänderung erst 1975 in Kraft, was aber 1969 noch nicht absehbar war.

3302 HAVERTZ, Contergan, 1976, S. 276. So Havertz auch in GEMBALLA, Skandal, 1993, S. 197. Ebenso: Mündliche Mitteilung Dr. Günter am 06.03.2014.

3303 Entwurf zu einem Aufruf, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 395f.

Das Bundespräsidialamt übersandte diesen Entwurf am 23. September 1969 an den Kölner Erzbischof und zwei Tage später an den Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Bitte um Rückäußerung zum Entwurf.<sup>3304</sup> Am 1. Oktober folgte ein entsprechendes Schreiben an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.<sup>3305</sup> Alle drei angeschriebenen Institutionen erklärten ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an diesem Aufruf.<sup>3306</sup> Allerdings wurde auch die Aufruf-Aktion kurze Zeit später gestoppt. In einem vertraulichen Schreiben an den Präses der evangelischen Kirche im Rheinland, den Erzbischof in Köln und die Vorsitzende der Aktion Sorgenkind übersandte der Persönliche Referent des Bundespräsidenten, Regierungsdirektor Johann Buhrow, eine geänderte Fassung des Aufrufes. Wie Buhrow erklärte, habe der Kölner Generalstaatsanwalt Drügh dem Bundespräsidenten gegenüber »justizpolitische Bedenken geäußert, in den Aufruf den Gedanken hineinzunehmen, daß die Zahlung unter der Voraussetzung erfolgen solle, daß der Strafprozeß beendet werde.«<sup>3307</sup> Dieser Passus wurde daher aus den konkreten Vorschlägen herausgenommen und in den Begleittext in entschärfter Form beigefügt.<sup>3308</sup> Neben weiteren Änderungen<sup>3309</sup> teilte Buhrow mit, Drügh habe den Bundespräsidenten überdies »vertraulich darüber unterrichtet, daß sich ein Verteidiger der Firma Chemie Grünenthal AG bereits um einen Vergleich in der von Ihnen und dem Bundespräsidenten angestrebten Richtung bemühe.« Der Generalstaatsanwalt habe daher gebeten, »mit dem Schreiben an die Beteiligten noch etwa zwei Wochen zuzuwarten. Sollten die Vergleichsbemühungen des Verteidigers keinen Erfolg haben, so würden die Briefe an die Beteiligten in etwa zwei Wochen herausgehen; die beabsichtigte Pressekonferenz würde dann in etwa Mitte Dezember 1969 stattfinden.«<sup>3310</sup> Nachdem das auch von Heinemann zur Kenntnis genommene Schreiben abgegangen war, hielt Buhrow zwei Wochen später in einem Nachtragsvermerk fest, dass die Vergleichsverhandlungen noch liefen.<sup>3311</sup>

Angesichts der weiterhin laufenden Verhandlungen im Umfeld des Strafprozesses rückte man aber bald ganz von dem Aufruf ab. In einer Verfügung vermerkte Buhrow am 8. Dezember 1969 ein Telefongespräch, das er am gleichen Tag mit Drügh geführt hatte. Der Kölner Generalstaatsanwalt habe dem Persönlichen Referenten darin mitgeteilt, »daß in dieser Woche konkrete Vergleichsverhandlungen zwischen StA, Gericht, Verteidigung und Nebenklägern stattfinden würden. Die Verteidigung habe ein namhaftes Angebot gemacht, das sowohl der StA als auch dem Gericht sowie grundsätzlich auch den Nebenklägern annehmbar erscheine. In dieser Woche werde nunmehr darüber verhandelt, auf welche Weise der Strafprozeß beendet und weitere gerichtliche Streitigkeiten (Zivilprozesse) verhindert werden könnten. Generalstaatsanwalt Drügh bat auch im Namen des Gerichts darum, diese Verhandlungen nicht dadurch evtl. zu stören, daß der beabsichtigte Brief an die Firma Grünenthal und an den Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder herausgehe.«<sup>3312</sup> Nach-

3304 BPA an Präses der Evang. Kirche im Rheinland, 23.09.1969; BPA an Erzbischof Köln, 23.09.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 393, 394.

3305 BPA an Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, 01.10.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 388.

3306 Siehe die Antwortschreiben in: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 387, 390, 391.

3307 Verfügung BPA, 06.11.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 357–359, Zitat Bl. 358.

3308 Entwurf zu einem Aufruf, 05.11.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 360–364 (zwei Exemplare).

3309 Das betraf zum einen die Versicherungsträger, die wegen der übergeleiteten Ansprüche zu berücksichtigen waren, zum anderen die Nervengeschädigten, die in dem ursprünglichen Entwurf gar nicht einbezogen waren.

3310 Verfügung BPA, 06.11.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 357–359, Zitat Bl. 358f.

3311 Handvermerk BPA, 20.11.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 359.

3312 Vermerk BPA, 08.12.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 350–356, Zitat Bl. 350.

dem die Lage mit dem Bundespräsidenten und seinem Staatssekretär Spangenberg erörtert worden war, wurden die Aktion Sorgenkind, die katholische und die evangelische Kirche darüber informiert, dass es nach Ansicht der am »Strafprozeß beteiligten öffentlichen Stellen« im »gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen untunlich wäre«, den Aufruf an die Firma und die Geschädigtenverbände herausgehen zu lassen.<sup>3313</sup> Die im November und Dezember geführten Verhandlungen sind in den Quellen kaum greifbar, zumal sie vertraulich geführt wurden. Nur wenige Dokumente geben hier Hinweise.<sup>3314</sup> Auch wurden sie nicht von allen Prozessbeteiligten gemeinsam geführt. Vielmehr verhandelten die jeweils verschiedenen Parteien einzeln miteinander.<sup>3315</sup> Bei den konkreten Vergleichsverhandlungen waren die Staatsanwälte nicht zugegen.<sup>3316</sup>

Ende Januar 1970 griff auch die Presse die Frage einer Einstellung des Verfahrens bei gleichzeitiger Entschädigungszahlung wieder auf. Den Anfang machte der *Spiegel*, der am 26. Januar in dem Artikel *Ein rechtlich vertretbarer Weg* eine Art Zwischenfazit des Prozesses zog, dessen 200. Sitzung am Folgetag anstand. Ein Ende des Verfahrens sei, so schrieb der Journalist Gerhard Mauz, nicht in Sicht, weitere hundert Prozesstage seien zu erwarten. Liege bereits das Urteil in weiter Ferne, so sei mit einer anschließenden Revision zu rechnen. Erst danach kämen Zivilprozesse in Betracht, deren Ausgang aber offen sei. Die Beendigung des Prozesses durch ein Urteil würde daher »das Warten auf eine Entschädigung unabsehbar verlängern.« Der Artikel votierte aber nicht nur selbst für eine Einstellung des Verfahrens, sondern unterstellte auch der Strafkammer ähnliche Absichten. So hieß es: »Im November vergangenen Jahres empfing das Gericht außerhalb der Sitzung die Verfahrensbeteiligten. Es regte die Einstellung des Verfahrens unter der Voraussetzung an, daß die Chemie Grüenthal einen nicht unerheblichen Betrag für die Kinder zur Verfügung stellt und die Kosten des Verfahrens für die Angeklagten übernimmt. [...] Einen Betrag von 100 Millionen Mark sah das Gericht als ausreichend, aber auch erforderlich an.« Die Interessen der Geschädigten dürften nicht, so der Tenor der weiteren Ausführungen, dem Interesse der Verfahrensbeteiligten auf einen Sieg im Prozess geopfert werden.<sup>3317</sup>

Offenkundig mit dem *Spiegel*-Artikel koordiniert gab Grüenthal am 26. Januar 1970 eine Presseerklärung heraus. Danach war die Firma bereit, »100 Millionen DM für die Kinder zur Verfügung zu stellen. Einzige Voraussetzung hierfür ist, daß damit alle weiteren Risiken für Firma und Angeklagte ausgeschlossen sind.« Damit waren auch – wenngleich nicht explizit erwähnt – jene »Risiken« gemeint, die sich durch das Strafverfahren ergaben. So erklärte die Firma, eine solche Lösung bei dem derzeitigen Stand des Prozesses »ohne Präjudiz akzeptieren zu können, nachdem dieser Prozeß das verständliche Aufklärungsbedürfnis der Öffentlichkeit erfüllt hat.« Ziel einer solchen Lösung, mit der die Firma an die Grenze des wirtschaftlich Tragfähigen gehe, sei es, die »nach den Erfahrungen dieses Strafprozesses wahrscheinlich endlosen Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden«. Zuletzt wies die Firma auf die »bereits laufenden Verhandlungen« hin, die »schwierig« seien und »nicht innerhalb

3313 Ebd., Bl. 351–356.

3314 Dienstliche Äußerung LGDir Melster, 31.03.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 276, Bl. 132–134, hier Bl. 133f.; Erklärung RA Schulte-Hillen, 11.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 414–423, hier Bl. 419.

3315 Mündliche Mitteilung Dr. Günter 19.01.2016. Laut Günters Erinnerung haben diese Unterredungen im Jahr 1969 noch nicht stattgefunden. Die vorliegenden Unterlagen widerlegen dies.

3316 Siehe etwa: Vermerk StA Aachen, 03.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf.

3317 »Ein rechtlich vertretbarer Weg«. In: Der Spiegel Nr. 5, 26.01.1970, S. 47–49, Zitate S. 47.



weniger Tage abgeschlossen« werden könnten. Man werde sich daher zunächst weiterer Erklärungen enthalten.<sup>3318</sup> Die Staatsanwaltschaft Aachen sah sich zu einer Kommentierung der Presseerklärung »nicht in der Lage«, weil es nicht zweckmäßig erscheine, sich an dieser Frage »außerhalb der Hauptverhandlung zu beteiligen.«<sup>3319</sup> Eine grundsätzliche Ablehnung der Firmenforderung war dies sicherlich nicht. Der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich teilte in einem an Ministerialdirigent Simon gerichteten Fernschreiben vom 27. Januar den Wortlaut der Presseerklärung Grünenthals mit.<sup>3320</sup> Simon leitete den Bericht mit Verfügung vom selben Tag dem Staatssekretär Münchhausen zu.<sup>3321</sup>

Nachdem Staatssekretär Münchhausen die Presseerklärung erhalten hatte, wandte er sich noch am 27. Januar 1970 an Buhrow im Bundespräsidialamt. Unter Bezug auf ein Telefonat vom Vortag hielt Münchhausen fest, angesichts des Angebots der Firma sei man sich einig gewesen, dass die Absendung des Aufrufs inzwischen »überholt« sei. Mit Blick auf das Angebot Grünenthals, 100 Millionen DM bei Ausschluss aller Risiken für Firma und Angeklagte, erklärte Münchhausen, die »einzige Möglichkeit, die von Grünenthal genannte Bedingung zu erfüllen«, bestehe in der »Bildung einer Stiftung oder einer ähnlichen Institution«. Diese müsse die Ansprüche der Betroffenen erfüllen, sofern diese jeweils »auf die prozessuale Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen Grünenthal verzichten.« Im Rahmen der Stiftungslösung ließe sich zudem klären, was mit den an die öffentlich-rechtlichen Leistungsträger übergegangenen Ansprüchen geschehen solle. Wie ihm bekannt sei, würden ähnliche Überlegungen derzeit auch im Bundesministerium der Justiz angestellt. Münchhausen regte dabei eine öffentliche Fürsprache des Bundespräsidenten für die Stiftungslösung an – nicht nur, weil seine anerkannte Autorität dem Vorhaben am ehesten zum Erfolg ver helfe, sondern auch, weil »diese Lösung auch aus optischen Gründen für die Justiz die Beendigung des Strafverfahrens am besten möglich machen würde.«<sup>3322</sup>

Die Presseerklärung Grünenthals vom 26. Januar 1970 fand einen deutlichen Niederschlag in der Presse, die teils sachlich, teils zustimmend und teils kritisch über das Angebot berichtete.<sup>3323</sup> Besonders pointiert legte Hanno Kühnert die gegensätzlichen Problemlinien am 28. Januar in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* dar. Nach 200 Verhandlungstagen stelle sich, anders als zunächst erwartet, die »Unklarheit unverändert groß« dar. Die Beweisfragen seien heute »eher noch schwieriger und verworrener« und die »Zweifel an der Justitiabilität dieses medizinisch und pharmazeutisch schwierigen Stoffes [...] gestiegen.« Nach den Erfahrungen aus Alsdorf ließe sich, so Kühnert, eine »böse Zeitrechnung« anstellen: »Der Strafprozeß mit Revisionsinstanz würde mindestens noch drei Jahre dauern; der folgende Zivilprozeß dürfte mit drei Instanzen, optimistisch gerechnet, vier bis fünf

3318 Presseerklärung Grünenthal, 26.01.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf.

3319 Stellungnahme StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf.

3320 LOStA Aachen an JM NRW, 27.01.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 912. Siehe den Entwurf in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3321 Verfügung MinDig Simon (Braunstift), 27.01.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 912.

3322 StS Münchhausen an BPA, 27.01.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 320f.

3323 *Sachlich*: »Contergan will freiwillig 100 Millionen DM zahlen«. In: Express, 27.01.1970; »100 Millionen Entschädigung für Contergan-Kinder«. In: Rheinische Post, 27.01.1970; »Contergan-Prozeß vor Einstellung?«. In: Kölnische Rundschau, 28.01.1970; »Schlägt dem Contergan-Prozeß die Stunde?«. In: Aachener Nachrichten, 28.01.1970; »Ende im Contergan-Prozeß?«. In: Aachener Zeitung, 28.01.1970; »Wird das Verfahren in Alsdorf eingestellt?«. In: Aachener Volkszeitung, 28.01.1970; »In Alsdorf eine Lösung in Sicht?«. In: Aachener Volkszeitung, 28.01.1970; »Sind die hundert Millionen für die Eltern attraktiv?«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.01.1970. *Zustimmend*: »Nach 199 Tagen«. In: Rheinische Post, 27.01.1970; »Contergan-Ende?«. In: Aachener Nachrichten, 28.01.1970. *Kritisch*: »Bedingung: Schuld nur gering«. In: Aachener Zeitung, 28.01.1970; »Hundert Millionen Mark«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.01.1970.

Jahre brauchen.« Die Beweisprobleme stellten sich im Zivilverfahren aufs Neue, weshalb unklar sei, ob die Geschädigten in sieben oder zehn Jahren tatsächlich eine Entschädigung erhielten. Verschärft werde das Zeitproblem noch dadurch, dass gerade eine frühe Hilfe wichtig sei. »In zehn Jahren werden diese Kinder erwachsen sein; es ist jetzt schon spät genug für massiven Einsatz von Lebenshilfe. Der Weitergang des Prozesses vergrößert also den Schaden.« Auf der anderen Seite sei »eine Geldzahlung im Vergleich, mit der vorher zugesicherten Folge, daß das Gericht das Strafverfahren beendet«, in rechtspolitischer Hinsicht »bedenklich«. Letztlich kollidierten hier, so Kühnert, verschiedene und nicht mehr miteinander zu vereinende Ansprüche auf Gerechtigkeit. Ob eine solche Lösung möglich sei, könne daher »nur nach einer peniblen Abwägung überhaupt erörtert werden.«<sup>3324</sup>

Am gleichen Tag erschien in der *Bild*-Zeitung der Artikel *Stoppen die 100 Millionen den Contergan-Prozeß?* Darin war eine Äußerung des Landgerichtsdirektors Melster wiedergeben, nach der die Kammer »durchaus bereit« sei, »das Verfahren einzustellen, sobald ein Vergleich zwischen Grünenthal und den Geschädigten Wirklichkeit geworden ist!« Ebenso war auf eine Äußerung Gierlichs verwiesen, der erklärt hatte, Grünenthal habe – anders als behauptet – zuvor kein Vergleichsangebot gemacht.<sup>3325</sup> Auch weitere Zeitungen, etwa die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, die *Kölnische Rundschau* und die *Aachener Nachrichten*, gaben Melsters Äußerungen in ähnlicher Weise wieder.<sup>3326</sup>

Melsters Äußerungen fanden auch bei Prozessbeteiligten große Beachtung. Am 28. Januar 1970 hielt Havertz in den Handakten der Staatsanwaltschaft eine diesbezügliche Begebenheit vom Vortag fest. Der Nebenklägervertreter Mevius hatte den Ersten Staatsanwalt angesprochen und mitgeteilt, der beisitzende Richter Melster habe soeben vor der Presse verkündet, »daß die Kammer zu der von Grünenthal gewünschten Einstellung bereit sei.« Der empörte Rechtsanwalt Mevius habe dies als »skandalös« bezeichnet, woraufhin Havertz ihm entgegnet habe, »falls zum jetzigen Zeitpunkt sich so tatsächlich ein Gerichtsmitglied vor der Presse geäußert und festgelegt habe, könne das wohl als ›Skandal‹ bezeichnet werden.« Havertz erklärte allerdings, sich nicht vorstellen zu können, dass sich ein Vertreter der Justizorgane in dieser Weise über die Erklärung Grünenthals geäußert habe, denn dazu sei es »zu früh«. Havertz sagte Mevius zu, die Sache bei einem Gespräch mit Melster zu klären. Der Richter erklärte gegenüber Havertz, sich zwar gegenüber der Presse geäußert, aber sich »keineswegs festgelegt« zu haben. Havertz erwiderte, jedwede öffentliche Äußerung durch einen Richter zur Frage des § 153 zum jetzigen Zeitpunkt wenigstens für »unglücklich« zu halten. Melster habe in einer weiteren Besprechung erklärt, angesichts einiger Formulierungen im *Spiegel* etwas Richtigstellendes zu sagen. Die Äußerungen riefen auch andernorts Erstaunen bis Missbilligung hervor. Wie Havertz vermerkte, habe ein Korrespondent der *Süddeutschen Zeitung* gegenüber den Staatsanwälten sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, »wie schnell und eindeutig sich LGD Melster zu § 153 StPO vor der Presse erklärt habe.« Laut Havertz hatte ihn auch Rechtsanwalt Dörr, der seitens der Verteidigung die Verhandlungen führte, auf dem Flur angesprochen und gesagt: »Nun sehen Sie klar, wer wieder einmal der Elefant im Porzellanladen ist, – Herr Melster.«<sup>3327</sup>

3324 »Hundert Millionen Mark für einen Strafprozeß«. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 28.01.1970.

3325 »Stoppen die 100 Millionen den Contergan-Prozeß?« In: *Bild*, 28.01.1970. Auch in: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 913.

3326 »Contergan-Prozeß vor Einstellung?«. In: *Kölnische Rundschau*, 28.01.1970; »Schlägt dem Contergan-Prozeß die Stunde?«. In: *Aachener Nachrichten*, 28.01.1970.

3327 Vermerk EStA Havertz, 28.01.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 363, nf. Havertz hielt in diesem Vermerk weiter fest: »Am Mittwoch, dem 28. Jan. 1970, teilte Frau Winandy, Korrespondentin der ›Frankfurter Allgemeinen‹, im Dienst-

Ähnliches hielt Havertz kurz darauf über ein Gespräch mit Nebenkläger-Vertreter Schreiber fest. Dieser hatte den Staatsanwalt am 2. Februar 1970 über Fortschritte bei den Vergleichsverhandlungen unterrichtet. Allerdings seien die Verhandlungen »wesentlich erschwert« worden durch die »vorzeitigen Erklärungen« des Landgerichtsdirektors Melster. Man überlege deshalb, diesen Richter, der »offenbar ›eine Einstellung um jeden Preis‹ wolle«, aus Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Havertz entgegnete, er würde es »für völlig verfehlt halten, wenn die Anklage jetzt einen Richter ablehne.« Zugleich erklärte der Erste Staatsanwalt aber auch, dass er und seine Kollegen »eine öffentliche Erklärung zu § 153 StPO durch am Prozeß beteiligte Justizorgane zum jetzigen Zeitpunkt zumindest als ›unglücklich‹ ansähen.«<sup>3328</sup> Wie Havertz' Vermerke eindeutig belegen, waren sich zu diesem Zeitpunkt alle am Verfahren beteiligten Parteien über die Diskussion einer 153er-Lösung im Klaren, eine Diskussion, die man aber im vertraulichen Rahmen führen wollte. Spätestens ab Ende Januar konnten alle weiteren Schritte, die danach in Richtung einer Verfahrenseinstellung unternommen wurden, für keinen Verfahrensbeteiligten mehr überraschend sein.

Kurz darauf deuteten sich für die Staatsanwälte massive Differenzen innerhalb der Verteidigung über das weitere Vorgehen an. Staatsanwalt Günter, der den Vorsitzenden Dietz nach der Sitzung am 3. Februar in einem Gespräch mit Dörr gesehen hatte, erfuhr vom Landgerichtsrat, Dörr habe sich an ihn gewandt, »um ihm Einzelheiten im Zusammenhang mit § 153 StPO zu erzählen.« Dietz habe entgegnet, »er wolle nichts hören, bis eine Einigung zustande gekommen sei.« Dörr habe daraufhin erklärt, dass unter den Verteidigern »etwas los« sei. Einer von ihnen habe im Kreis der Verteidiger eine schriftlich vorbereitete Strafanzeige gegen Dörr wegen Parteiverrats vorgelesen, was einige andere Verteidiger mit einem Kopfnicken quittiert hätten. Dörr habe sich zwar bei den Angeklagten und den Familien Wirtz von deren Vertrauen überzeugen können, doch habe Dörr die internen Querelen »restlos satt«. Die demnach isolierte Stellung des Rechtsanwaltes unter den Verteidigern ging auch aus einem Nachtrag Günters hervor, der festhielt, Dörr habe ihm gegenüber erklärt, er werde »von seinen Leuten als Staatsanwaltfreund und Nebenklagelobby beschimpft« und hätte vielleicht »besser die Schnauze halten sollen.«<sup>3329</sup> Auch wenn letztlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Animositäten innerhalb der Verteidigung nur vorgetäuscht waren, um die Verhandlungsposition Dörrs zu bessern, erscheinen dessen Aussagen doch insoweit glaubwürdig, als einige Verteidiger als »Hardliner« bekannt waren und auch weitere am Prozessgeschehen Beteiligte ähnliches berichteten.

In den Handakten vermerkte Staatsanwalt Havertz am 12. Februar 1970 einen Anruf des Nebenkläger-Vertreters Schulte-Hillen. Dieser teilte Havertz vertraulich mit, es sei noch »kein Abschluß der Vergleichsverhandlungen in Sicht.« Auch wenn die Verhandlungen in der kommenden Woche fortgesetzt würden, sei, wie Schulte-Hillen aus zuverlässiger Quelle erfahren haben wollte, die Firma »wohl nicht mehr recht an einer § 153-Lösung interessiert.« Nicht nur habe sich Verhandlungspartner Dörr in den letzten Tagen einem Kontakt mit den Vertretern der Nebenklage überraschenderweise entzogen und eine Zusage zurückgenommen, sich im Fernsehen zu einem Vergleichsangebot zu äußern. Vielmehr verfolgten die Verteidiger eine neue Prozessstrategie. So hätten sie »intern ent-

zimmer der StA mit, Frau von Thyna, die Pressesprecherin der Fa. Grünenthal, habe ihr erklärt: Sie hätten ›nicht zu hoffen gewagt‹, daß Dietz bzw. die Kammer ›so schnell weich zu kriegen‹ seien.«

3328 Vermerk StA Aachen, 03.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 328, nf. Hervorhebung im Original.

3329 Vermerk StA Aachen, 03.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

schieden, nur auf Freispruch zu gehen«. Als Wortführer dieser neuen Strategie fungiere Rechtsanwalt Schmidt-Leichner, der im Kreis der Verteidiger momentan »das Heft völlig in der Hand« habe und sich, maßgeblich unterstützt von Prof. Bruns, gegenüber Dörr mit der Auffassung habe durchsetzen können, es sei nunmehr ein Freispruch zu forcieren. In den Hauptverhandlungen sei daher künftig wieder »Schärfe zu erwarten«. <sup>3330</sup>

Die Mitteilungen Schulte-Hillens gaben den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft Anlass, ihren Standpunkt am 13. Februar 1970 in einem Vermerk zusammenfassen. Danach sprachen nicht nur eigene Nachforschungen für die Richtigkeit der Informationen Schulte-Hillens. <sup>3331</sup> Auch der vorsitzende Richter Dietz hatte den Staatsanwälten mitgeteilt, er habe vertraulich erfahren, »die Verteidigung beabsichtige, die Kammer in Kürze mit Beweisanträgen zu überschütten, unter Umständen auch das gesamte Gericht bei erster Gelegenheit wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.« Den Staatsanwälten schien es vor diesem Hintergrund durchaus denkbar, dass die Verteidigung unter Führung Schmidt-Leichners nunmehr einen Freispruch anstrebe und dazu einen Konfrontationskurs einleite. Wengleich die Staatsanwälte demgegenüber die Auffassung vertraten, nach der bisherigen Beweisaufnahme werde ein Freispruch »nicht erfolgen«, <sup>3332</sup> gaben sie doch zu bedenken, dass die künftigen Vergleichsverhandlungen »nur noch als Scheinverhandlungen zu werten sind. Ziel der Chemie Grüenthal bzw. der Verteidigung dürfte es sein, in der folgenden Zeit günstige Beweisergebnisse im Rahmen der Hauptverhandlung zu erzielen und sich dann bei den Vergleichsverhandlungen auf einen ›Wegfall der Geschäftsgrundlage‹ zu berufen.« Vor diesem Hintergrund brachten die Anklagevertreter Havertz, Knipfer und Günter, die allesamt das Dokument unterschrieben hatten, ihren Standpunkt unzweideutig zum Ausdruck: »Die Unterzeichner sind nach wie vor der Auffassung, daß eine Erledigung des Verfahrens gem. § 153 StPO unter den bekannten Voraussetzungen zwar eine schlechte, derzeit gleichwohl die beste Lösung darstellt.« <sup>3333</sup>

Die Staatsanwälte leiteten daraus auch Grundsätze für die weitere Prozesstaktik ab. Da die Firma jedenfalls momentan »durch die große Publizität des Entschädigungsangebots an dieses gebunden ist, kommt es in nächster Zeit darauf an, die Beweisaufnahme voranzutreiben.« Offensichtlich hegten die Staatsanwälte die Befürchtung, das mit dem Angebot der Firma geöffnete *window of opportunity* könne sich bei einer längeren Prozessdauer wieder schließen – vor allem, wenn es der Verteidigung gelinge, den Prozess durch eine Obstruktionstaktik in die Länge zu ziehen und damit auch dessen Legitimitätsgrundlage in der Öffentlichkeit abzutragen. So sei den »jüngsten – erfolgreichen – Versuchen der Verteidigung, der Kammer ein anderes Verhandlungskonzept aufzuzwingen und so eine günstige Optik zu erzielen«, in der nächsten Zeit entgegenzutreten. Hätten »die Unterzeichner wegen der sich abzeichnenden Lösung § 153 StPO in letzter Zeit zurückhaltend verhandelt«, so sei von den Verteidigern eine Vielzahl von Beweisanträgen und eigenen Gutachtern eingebracht worden. Es sei daher angebracht, neuen Prozessstoff einzuführen und im Gerichtssaal wieder offensiver aufzutreten. »Dies hat vermutlich zur Folge, daß die Unterzeichner weiteren persönlichen Angriffen,

<sup>3330</sup> Vermerk StA Aachen, 12.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf. Knipfer hielt in einem Nachtragsvermerk fest, Dörr befinde sich zurzeit auf Geschäftsreise und habe es »abgelehnt, sich gegenüber dem Fernsehen zu dem Fragenkomplex Vergleich und § 153 StPO zu äußern.« Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

<sup>3331</sup> Vermerk StA Aachen (Knipfer), 13.02.1970; Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

<sup>3332</sup> Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

<sup>3333</sup> Ebd.

wohl auch weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden ausgesetzt sind. Diese Konsequenzen müssen jedoch im Interesse des Verfahrens bewußt in Kauf genommen werden.«<sup>3334</sup> Havertz schickte die Vermerke vom 3., 12. und 13. Februar an die Bonner Privatadresse des Generalstaatsanwalts Drügh.<sup>3335</sup>

Auch in den Bundesbehörden, wo im Februar 1970 die Arbeiten zur Errichtung einer Stiftung in die Wege geleitet wurden (siehe Kap. 3.4.5), war man sich darüber klar, dass eine Zahlung Grüenthals nur bei Einstellung des Verfahrens erfolgen werde. Im Rahmen einer Anfrage, inwieweit Ansprüche Geschädigter auf Sozialversicherungsträger übergegangen seien, antwortete etwa der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Arendt, dem Bundespräsidialamt am 16. Februar 1970: »Offenbar ist die Firma Grüenthal nur dann zur Zahlung einer derartigen Entschädigung bereit, wenn das laufende Strafverfahren ohne Verurteilung abgeschlossen und auch keine weiteren zivilrechtlichen Forderungen mehr erhoben werden.«<sup>3336</sup> Auch im Bundesministerium der Justiz, wo man inzwischen mit der Ausarbeitung eines Stiftungsgesetzes begonnen und Anfang Februar 1970 mehrere Gespräche mit Firmenvertretern geführt hatte, war in den Akten festgehalten, die Firma Grüenthal habe die Zahlung von 100 Millionen DM »an die Bedingung geknüpft, daß damit jedes Risiko für die Firma und die Angeklagten ausgeschlossen ist. Das bedeutet, daß [...] ein Ende des Streitfalles in absehbarer Zeit nur dann in Aussicht steht, wenn mit einer Einstellung des Strafverfahrens gerechnet werden könnte, wenn vor allem aber sichergestellt wäre, daß keine weitergehenden Ansprüche [...] zusätzlich zu den einhundert Mio DM zu erfüllen wären.«<sup>3337</sup> Da man im Bundesministerium der Justiz zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Verhandlungen in Alsdorf von einer Einstellung in absehbarer Zeit ausgehen konnte,<sup>3338</sup> richteten sich Überlegungen in der Bundesbehörden kaum auf den Strafprozess, sondern vor allem auf die Problematik des Ausschlusses weiterer Ansprüche gegen Grüenthal.

Gleichwohl informierte sich der Staatssekretär im Bonner Justizministerium, Hermann Maassen, am 11. März telefonisch bei seinem nordrhein-westfälischen Kollegen Münchhausen. Wie Maassen in seinem Vermerk festhielt, sei es bei dem Gespräch um die Frage gegangen, »ob wir bei unseren Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Contergan-Problems davon ausgehen könnten, daß das Strafverfahren zu gegebener Zeit eingestellt werde.« In diesem Zusammenhang habe er Münchhausen darauf hingewiesen, »daß nach unseren Sondierungsgesprächen die Firma Chemie-Grüenthal zwar eine eindeutige Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche, nicht aber eine vorherige [!] Einstellung des Strafverfahrens zur Voraussetzung eines finanziellen Beitrags mache. Das ändere jedoch nichts daran, daß die Firma Chemie-Grüenthal die sichere Erwartung hege, daß das Strafverfahren eingestellt werde und auch nichts daran, daß auch im Interesse der Allgemeinheit und der Justiz das Alsdorfer Strafverfahren, das sich zunehmend als nicht justiziabel erweise, bereinigt werden müsse.«<sup>3339</sup> Was das Frage einer Einstellung des Strafverfahrens betraf, war Maassen hier entweder

3334 Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

3335 StA Havertz an GStA Drügh, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

3336 BMAS an BPA, 16.01.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 294f.

3337 Vermerk BMJ, ohne Datum, 11.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 32f.

3338 Dass man im BMJ aufgrund der Verhandlungen in Alsdorf und insbesondere auch aufgrund der Haltung des Gerichts von einer Einstellung des Strafprozesses ausging, belegen zahlreiche Dokumente. Siehe nur: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 11, 21, 33; BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 2.

3339 Vermerk StS Maassen, 11.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 152.

schlecht informiert, bezog sich nur auf eine *vorherige* Einstellung des Verfahrens oder erwähnte das von der Firma angestrebte Junktim aus anderen Gründen nicht. An der Bedingung einer Verfahrenseinstellung für eine Geldzahlung kann ein ernsthafter Zweifel nicht bestehen, wie auch das weitere Geschehen zeigt. Maassens Ausführungen sind aber auch aufschlussreich, weil sie zeigen, wie man in Bonn gegenüber dem Alsdorfer Prozess eingestellt war. Man wollte ihn ›vom Tisch‹ haben, da man einerseits fürchte, das Verfahren gerate bei Fortführung in eine justizielle Sackgasse. Andererseits sollte auf diese Weise eine politische Lösung der Entschädigungsfrage zuwege gebracht werden.

Aufgrund der Haltung der Aachener Staatsanwälte und deren Verhandlungen über eine 153er-Lösung konnte Münchhausen, wie es in Maassens Vermerk weiter hieß, zusagen, »daß die Staatsanwaltschaft auf eine entsprechende Anregung des Gerichts die Zustimmung zur gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 3 StPO geben werde, wenn eine befriedigende finanzielle Regelung zuverlässig feststehe.« Auf die durchaus delikate Frage Maassens, »ob die Staatsanwaltschaft im Falle einer befriedigenden finanziellen Regelung auch ihrerseits die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht anzuregen bereit sei, antwortete Herr v. Münchhausen: ›Nur sehr ungern‹. Er erklärte aber eindeutig, daß er keinen Zweifel habe, daß eine solche Anregung, die vom Gericht schon einmal angesprochen worden sei, vom Gericht ausgehen würde.«<sup>3340</sup> Der Vermerk zeigt, dass man auch im Bundesministerium der Justiz mittelfristig mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen konnte und dass eine entsprechende Anregung seitens des Gerichts ausgegangen war, wurde sowohl Bundesjustizminister Jahn als auch Ministerialdirektor Bahlmann und Ministerialdirigent Diller, die in der Abteilung IV (›Öffentliches Recht‹) als Abteilungs- bzw. Unterabteilungsleiter für die Erarbeitung des Stiftungsgesetzes verantwortlich zeichneten, zur Kenntnisnahme vorgelegt.<sup>3341</sup>

Das erste wesentliche Ergebnis der Verhandlungen kam am 10. April 1970 zustande. An diesem Tag schlossen Grüenthal und Nebenklägervertreter Schreiber<sup>3342</sup> einen Vertrag »zur vergleichweisen Regelung aller denkbaren Ansprüche, die von Kindern und deren Eltern wegen Fehlbildungen des Kindes« gegen die Stolberger Firma und deren Angehörige geltend gemacht und mit der Contergan-Einnahme während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können. In der Präambel des Vertrags war eine Anerkennung sowohl des Kausalitätsnachweises als auch einer etwaigen Vorhersehbarkeit ausgeschlossen. Vielmehr war festgehalten, »daß aus der Existenz dieses Vertrages oder dem Inhalt seiner Regelungen keine Schlüsse über Vorliegen oder Fehlen eines rechtlich relevanten Sachverhaltes gezogen werden dürfen.« Inhaltlich verpflichtete sich Grüenthal zur Zahlung von 100 Millionen DM in zwei Raten zu je 50 Millionen DM auf ein Treuhandkonto, die auf die geschädigten Kinder zu verteilen waren. Zudem wurde ein Treuhändergremium eingesetzt, das aus dem Verteidiger Dörr, dem Firmensyndikus Wartensleben und dem Nebenklägervertreter Schreiber bestand. Dieses Gremium bestimmte einen Zulassungsausschuss, der festlegte, welche Kinder »fehlgebildet« im Sinne des Vertrages waren, sowie einen Bewilligungsausschuss, der über die Verteilung der Gelder zu befinden hatte. Auszahlungen nahm das Treuhändergremium vor, wozu es der Unter-

<sup>3340</sup> Ebd., Bl. 152f.

<sup>3341</sup> Siehe die Vermerke StS Maassen, 11.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 152f.

<sup>3342</sup> RA Schulte-Hillen, der an den Verhandlungen mit beteiligt war, erklärte kurz vor Unterzeichnung des Vertrags, an dem Vergleich nicht weiter mitzuwirken, da er als Vater sowie Onkel eines geschädigten Kindes »jeglichen Anschein vermieden sehen [wollte], in eigener Sache tätig zu werden.« Siehe: RA Schulte-Hillen an RA Schreiber, RA Dörr und Grüenthal, 08.04.1970. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 46.

schrift aller Treuhänder bedurfte. Auszahlungen durften nur an Berechtigte geleistet werden, die eine Abfindungserklärung unterzeichnet und damit auf alle Ansprüche gegenüber der Firma verzichtet hatten.<sup>3343</sup> Der Generalstaatsanwaltschaft Köln übersandte dem Justizministerium am 4. Mai eine Ablichtung des Vertrags.<sup>3344</sup> Diese wurde, nachdem die Ministerialbeamten den Vertrag am 12. Mai zum Gegenstand einer Verfügung machten, am folgenden Tag Staatssekretär Münchhausen zur Kenntnisnahme vorlegt.<sup>3345</sup>

Mit diesem Vertrag, in dem vom Strafprozess keine Rede war, waren die Verhandlungen aber noch nicht abgeschlossen, die letztlich zur Einstellung des Verfahrens führen sollten. Da Grüenthal laut dem Vertrag nur dann zur Zahlung der 100 Millionen Mark verpflichtet war, wenn die Sozialhilfe- und Krankenversicherungsträger auf die übergeleiteten Ansprüche verzichteten, war zu klären, wie dies erreicht werden konnte, zumal die Träger nach geltendem Recht nicht ohne Weiteres auf diese Ansprüche verzichten durften.<sup>3346</sup> Hinzu kam, dass mit dem Vertrag eine Entschädigungsregelung für die Nervengeschädigten nicht gefunden war. Eine solche wollten die Staatsanwälte aber unbedingt erreichen.<sup>3347</sup> Waren dem Vertragsabschluss vom 10. April monatelange Verhandlungen vorausgegangen, so dauerten auch die weiteren Verhandlungen – parallel zum Prozessgeschehen in Alsdorf – weiter an.<sup>3348</sup> Gerade in dieser Zeit mehrten sich die Schwierigkeiten, das Verfahren regulär, also durch Urteil, zu beenden (vgl. Kap. 3.4.2).

Die Verhandlungen über eine Einstellung des Strafverfahrens waren im November 1970 im Wesentlichen abgeschlossen. Generalstaatsanwalt Drügh wies die Staatsanwälte nach Abschluss der Verhandlungen darauf hin, dass ihre Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nur mit Einwilligung des Justizministeriums erfolgen könne.<sup>3349</sup> Das Justizministerium wurde daraufhin am 18. November über die Absichten der Staatsanwaltschaft Aachen und die bevorstehenden Schritte unterrichtet. Ministerialdirigent Simon hielt in einer Verfügung vom 19. November fest, am Vortag von Generalstaatsanwalt Drügh darüber informiert worden zu sein, dass der Rechtsanwalt Dörr beabsichtige, »in der Hauptverhandlung am 7.12.1970 für die Verteidigung den Antrag zu stellen, das Verfahren gegen sämtliche Angeklagten, auch gegen die aus der Hauptverhandlung (anders als durch Tod) ausgeschiedenen, nach § 153 Abs. 3 StPO einzustellen.« Dass die beabsichtigte Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer Verhandlung war, geht auch aus dieser Verfügung klar hervor. Denn wie Simon weiter vermerkte, werde sich die Firma Grüenthal »in diesem Zusammenhang verpflichten«, 100 Millionen DM für die contergangeschädigten Kinder in die Stiftung einzubringen, 4 Millionen DM für die Nervengeschädigten bereitzustellen und sämtliche Verfahrenskosten zu tragen. Zudem würden die Angeklagten aus eigenen Mitteln 500.000 DM in die Stiftung einbringen.<sup>3350</sup>

3343 Vertrag Grüenthal/Schreiber, 10.04.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 937–941. Auch in: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 47–51. Faksimile in WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 5, 1970, S. 267–270.

3344 GStA Köln an JM NRW, 04.05.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 936.

3345 Verfügung JM NRW, 12.05.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 935.

3346 BMAS Arendt an StS BPA Spangenberg, 16.01.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 294f.

3347 Mündliche Mitteilung OStA Dr. Günter, 06.03.2014.

3348 Laut Auskunft von OStA a.D. Dr. Günter erfolgten 4–5 Gespräche mit dem Verhandlungspartner RA Dr. Dörr. Mündliche Mitteilung Dr. Günter, 19.01.2016.

3349 Mündliche Mitteilung Dr. Günter, 06.03.2014.

3350 Verfügung JM NRW, 19.11.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 980f.

Generalstaatsanwalt Drügh teilte Ministerialdirigenten Simon weiterhin mit, »bei den Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit Dr. Dörr sei noch keine Einigkeit darüber erzielt worden, welche Schuldeingeständnisse bei der Antragstellung von Seiten der Verteidigung für die Angeklagten abgegeben werden sollten.« Die Verfügung zeigt, wie weit sich das Justizministerium zumindest mittelbar in die konkrete Ausgestaltung der Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung einschaltete. So vertrat Simon gegenüber Drügh die Ansicht, »daß Schuldeingeständnisse weder erforderlich noch opportun seien«, zumal hier der Eindruck entstehen könne, sie seien unter Druck abgegeben worden. »Die Verteidigung sollte sich besser mit der Beweislage auf Grund des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme befassen und eine Prognose des voraussichtlichen Endergebnisses einer weiter durchgeführten Beweisaufnahme stellen.« Eine solche Prognose könnte dann, so Simon weiter, »etwa dahin lauten, daß allenfalls ein geringes Verschulden festgestellt werden könnte.« Den tatsächlichen Schuldumfang festzustellen, sei allerdings Sache des Gerichts. Die Staatsanwaltschaft solle sich in ihrer Stellungnahme hierzu äußern, aber auch die Frage des öffentlichen Interesses erörtern. Dabei war nach Ansicht Simons der Gesichtspunkt hervorzuheben, »daß die Angeklagten schon seit neun Jahren unter dem Druck des Verfahrens ständen und eine weitere Verfolgung, da es sich ja nicht um Kapitalverbrechen handele, auch mit dem Gedanken des Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention kaum noch vereinbar wäre.« Die Verfügung wurde noch am selben Tag dem Staatssekretär vorgelegt.<sup>3351</sup>

Noch am 19. November fand in Köln eine Besprechung des Staatssekretärs Münchhausen mit Generalstaatsanwalt Drügh, dem Leitendem Oberstaatsanwalt Gierlich und den drei Anklagevertretern statt. In seinem Vermerk hielt auch Münchhausen noch einmal das Zustandekommen der Verhandlungen fest. Danach sei Rechtsanwalt Dörr »an die Staatsanwaltschaft herantreten« und habe »angeregt, das Verfahren nach § 153 StPO einzustellen. Die Verhandlungen darüber hat der StA Günther mit folgendem Ergebnis geführt: Die Fa. Grünenthal wird die bereits in Aussicht gestellten 100 Mio DM an die im Entstehen [sic] begriffene Stiftung ›Das behinderte Kind‹ zahlen. Sie wird für die Entschädigung der Nervengeschädigten einen weiteren Betrag von 4 Mio DM zur Verfügung stellen.« Ferner würden die Angeklagten selbst einen Beitrag (nun waren 600.000 DM genannt) zahlen, wobei die Modalitäten hier noch nicht endgültig geklärt seien. Rechtsanwalt Dörr habe sich bei den Verhandlungen darüber hinaus »bereit erklärt, bei seinem Antrag auf Einstellung nach § 153, der in der Hauptverhandlung vom 7.12.1970 gestellt werden soll, die Schuld der Angeklagten in der Form einzugestehen, daß ein ›Gruppenverschulden‹ zugegeben wird.« Eine Kausalität werde Dörr dagegen ganz oder teilweise bestreiten, wobei Münchhausen erklärte, dies sei insofern unerheblich, als »eine strafbare Handlung nach dem Arzneimittelgesetz in Form des Versuchs auch dann vorliegen kann, wenn die Kausalität des Contergan für die Schäden nicht als bewiesen angesehen wird.«<sup>3352</sup>

Bemerkenswerterweise waren zu diesem Zeitpunkt, zumindest nach Auskunft Dörrs, noch nicht alle Angeklagten über seine Planung im Bilde. Der Verteidiger glaubte aber, alle Angeklagten dazu bewegen zu können, sich seinem Vorhaben anzuschließen, zumal Grünenthal beabsichtigte, nicht zustimmungswilligen Angeklagten die Verteidiger-Honorare nicht weiter zu zahlen. Auch die Staats-

<sup>3351</sup> Ebd.

<sup>3352</sup> Verfügung StS Münchhausen, 19.11.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 982–984, Zitate Bl. 982f.



anwälte gingen von einer Zustimmung der übrigen Angeklagten aus; Probleme erwarteten sie allenfalls von den Verteidigern Schmidt-Leichner und Damassiotis, was aber bis zum 7. Dezember geklärt werden sollte.<sup>3353</sup>

Staatssekretär Münchhausen hielt in seinem Vermerk fest, alle Gesprächsteilnehmer seien »mit diesem Verfahren einverstanden« gewesen. Er selbst habe »schon zu Beginn und im Laufe des Gesprächs nachdrücklich betont, daß das Justizministerium einer Einstellung des Verfahrens zustimmen werde, um schlimmeres in dem Prozeß zu verhüten.« Was unter »schlimmeres« zu verstehen sei, führte Münchhausen indes nicht aus; offenbar war auch er sich darüber im Klaren, dass der Prozess kaum justiziabel war. Wie er unter Bezug auf den Vermerk des Abteilungsleiters Simon vom 19. November erklärte, solle »die Zahlung der Entschädigung bei der Erklärung der Verteidiger und der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft nicht in den Vordergrund gestellt werden, damit in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entsteht, daß sich die finanzstarken Angeklagten von der Bestrafung freikaufen.« Auch erscheine ein Schuldeingeständnis der Angeklagten »nicht unbedingt geboten.« Wie sich die Besprechungsteilnehmer geeinigt hätten, genüge es, »wenn die Verteidiger ein Gruppenverschulden der Angeklagten zugäben.«<sup>3354</sup>

Über die Brisanz der Verhandlungen und das schwer zu kalkulierende öffentliche Echo einer Verfahrenseinstellung war man sich im Justizministerium im Klaren. Dies zeigt nicht nur die Anregung Münchhausens, die Zahlung der Entschädigung aufgrund der öffentlichen Wahrnehmung nicht zu sehr in den Vordergrund zu rücken, vielmehr verfügte er auch, die ganze Angelegenheit sei »mit größter Diskretion zu behandeln, damit sie nicht vorzeitig in der Öffentlichkeit bekannt wird.« Der Staatssekretär hatte vor seiner Fahrt nach Köln den Minister – Neuberger war nicht namentlich erwähnt – und den Leiter der Staatskanzlei, Staatssekretär Friedrich Halstenberg, über die bevorstehende Besprechung »ganz kurz informiert«. Eine Unterrichtung des Ministers Posser, der auf Ministerbene Neuberger in Sachen Contergan vertrat, sei beabsichtigt, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich, zumal Posser »von vornherein entschieden für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 eingetreten ist.«<sup>3355</sup>

Wie von den Staatsanwälten angekündigt, erfolgte am 281. Hauptverhandlungstag am 7. Dezember 1970 der Antrag Dörres, das Verfahren einzustellen.<sup>3356</sup> Unter der einleitenden Fragestellung »Wie lange soll dieses Verfahren eigentlich noch dauern! Wie soll es weiter gehen? Hat es überhaupt noch einen Sinn?« legte Dörr die Gründe dar, die seiner Ansicht nach gegen eine Fortführung sprächen. Zunächst wandte er sich den öffentlichen Erwartungen an das Strafverfahren zu. Diese seien zum Teil bereits erfüllt, in weiten Teilen aber »unerfüllbar«. Die Hoffnung, »daß die Juristen mit der Unterstützung medizinischer Sachverständiger in diesem Strafprozeß richtungweisende Verhaltensregeln für die pharmazeutische Industrie auch für die Zukunft schaffen könnten«, sei insofern nicht zu realisieren, als das Geschehen über zehn Jahre zurückliege und durch weitreichende Rechtsreformen überholt sei. Somit könne die Gerichtsentscheidung »nur eine feststellende Bedeutung für ei-

3353 Ebd., Bl. 983.

3354 Ebd., Bl. 983f.

3355 Ebd., Bl. 984.

3356 Prot. 281. Vhtag, 07.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 377–379. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 198, 200.

ne überholte und inaktuelle Vergangenheit haben.« Darüber hinaus könne sie aber auch »keine zukunftsweisenden Richtlinien bringen, weil Juristen keine besseren Erkenntnismöglichkeiten haben als die sachkompetenten Spezialisten.« Namentlich im Bereich der Arzneimittelsicherheit beruhe Fortschritt in erster Linie auf positiven wie negativen Erfahrungen. Zwar ließen sich retrospektiv Kausalzusammenhänge aufklären, nicht aber prospektiv Nebenwirkungen ausschließen. Daher seien auch keine Prüfverfahren denkbar, »die den Nichteintritt eines unerwünschten Erfolges absolut sicherstellen können.« Insofern könnten auch die öffentlichen Erwartungen, »dieses Strafverfahren würde zu solchen Richtlinien und Maßstäben verhelfen, niemals in Erfüllung gehen.«<sup>3357</sup>

Des Weiteren habe die Öffentlichkeit von dem Verfahren erwartet, »daß den fehlgebildeten Kindern der Weg zu einer Hilfe geebnet werden kann, nachdem sich die Unterstützung der Allgemeinheit als nicht effektiv erwiesen hat.« Dörr machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass dies jedoch nicht der Zweck eines Strafverfahren sei, welches in dieser Hinsicht »Mittel zu einem wesensfremden Zweck wurde.« Durch die Vergleichslösung vom 10. April sei jedoch in dieser Hinsicht eine Lösung gefunden worden, eine Lösung, mit der den Kindern ein größerer Geldbetrag zur Verfügung gestellt worden sei, »als er ihnen im Falle einer Verurteilung nach Erschöpfung der Instanzenzüge nach Jahren äußerstenfalls noch hätte zufließen können.« Der Strafprozess sei erst damit auf seine eigentliche Funktion reduziert worden.<sup>3358</sup>

Vor diesem Hintergrund beantragte Dörr, das Verfahren einzustellen. In seiner Begründung berief sich der Verteidiger auf Artikel 6 der Menschenrechtskonvention, die jedem Menschen ein faires Verfahren »in angemessener Frist« zusicherte. Wie Dörr weiter ausführte, sei nach zweieinhalbjähriger Dauer der Hauptverhandlung ein Ende des Verfahrens noch nicht absehbar. Noch sei kein Verhandlungsabschnitt abschließend behandelt und »mit einer Beendigung der Beweisaufnahme in weniger als einem Jahr auf keinen Fall zu rechnen«. Käme es »nach mehrjähriger Beweisaufnahme, der jahrelange Ermittlungen vorausgegangen waren«, zu einem Freispruch, so »wäre die Verhandlungsdauer ein nicht wiedergutzumachendes Unrecht an den Angeklagten.« Käme es zu einer Verurteilung, so »müßte die Verhandlungsdauer im Strafmaß berücksichtigt werden.« Die »Dauerbelastung« dieses »Monsterprozesses« weiche auch insoweit von anderen Verfahren ab, als den Angeklagten angesichts der großen Publizität und »als Folge des Mitgeföhls für die Kinder eine schier unüberwindliche Woge des Mißtrauens und der Antipathie entgegenschlägt.« Sie empfänden die Fortdauer des Prozesses »nicht nur psychisch, sondern seit geraumer Zeit auch physisch einfach als unerträglich« und fragten sich »daher immer häufiger, was ihnen ein Freispruch überhaupt noch nützen kann, wenn er nicht in naher Zukunft liegt.« Da damit das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Frist verletzt werde, liege ein Verfahrenshindernis vor, weshalb das Verfahren nach § 260 Abs. 3 StPO einzustellen sei.<sup>3359</sup>

Sofern eine Einstellung des Verfahrens auf Grundlage der Menschenrechtskonvention nicht möglich sei, biete sich, wie Dörr argumentierte, nur eine Einstellung nach § 153 StPO an, zumal das deut-

3357 Antrag RA Dörr, 07.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 986–1001, hier Bl. 986–991 [1–6]. Antrag auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 1031–1046; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 381–396. Wortlaut auch in WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 193–200.

3358 Antrag RA Dörr, 07.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 986–1001, hier Bl. 992f. [7f.].

3359 Ebd., Bl. 994–997 [9–12].

sche Strafrecht keine andere Möglichkeit zur raschen Beendigung des Verfahrens kenne. Wenn eine darauf gegründete Einstellung die Feststellung eines wahrscheinlichen Verschuldens voraussetze, so stehe fest, dass dieses bei jedem Angeklagten, »der ja immer nur ein mehr oder weniger kleines Rädchen im Gesamtgetriebe des Unternehmens gewesen sein kann, auf jeden Fall als gering bewertet werden muß.« Ein Verschulden der Angeklagten bei den teratogenen Schäden scheidet, von der fehlenden Tatbestandsmäßigkeit nach dem Strafgesetzbuch abgesehen, deshalb aus, weil die bisherige Beweisaufnahme die Voraussehbarkeit verneint habe. Im Bereich der Nervenschäden sei die Kausalität zwar von Klinikern überwiegend bestätigt worden, doch hätten andere Mediziner den Beweis »für nicht erbracht« erklärt. Gehe man dennoch von einer Kausalität aus, so sei aber »unzweifelhaft«, dass Thalidomid »kein obligates Nervengift« gewesen sei, also nicht in jedem Fall nervenschädigend, sondern nur bei Vorliegen bestimmter – und unbekannter – Bedingungen. Aufgrund eines fehlenden Nachweises der Kausalität sei auch bei den Nervenschädigungen der Schuldbeweis nicht erbracht. Für § 153 reiche jedoch die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises aus. »Gemessen an den Möglichkeiten der Angeklagten kann das denkbare Verschulden aber nur gering sein.« Dörr regte vor diesem Hintergrund an, das Verfahren einzustellen. Die Angeklagten würden in diesem Fall auf die Erstattung notwendiger Auslagen verzichten.<sup>3360</sup> Nachdem Dörr seine Anregung vorgetragen hatte, fragte der vorsitzende Richter Dietz die Angeklagten, ob sie dem Antrag zustimmten. Diese stimmten in der Reihenfolge Mückter, Sievers, Schrader-Beielstein, Winandi und Leufgens zu.<sup>3361</sup> Nachdem Nebenklägervertreter Mevius um die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gebeten und Nebenklägervertreter Schreiber seine Ablehnung einer Einstellung kundgetan hatte, wurde die Hauptverhandlung auf den 11. Dezember vertagt.<sup>3362</sup> Noch am 7. Dezember 1970 legte Rechtsanwalt Ares Damassiotis angesichts »der getroffenen Absprachen über die Art der Beendigung des Verfahrens« sein »Verteidigermandat nieder.«<sup>3363</sup>

Noch am 7. Dezember übersandte Generalstaatsanwalt Drügh in einem persönlich an Staatssekretär Münchhausen adressierten Schreiben zwei Exemplare des Antrages von Verteidiger Dörr vom gleichen Tag, wovon eines für Minister Posser bestimmt war.<sup>3364</sup> Wie Münchhausen am folgenden Tag auf Drüghs Schreiben notierte, hatte er ein Exemplar an Posser übergeben. Dieser, so Münchhausen weiter, »billigt das bisher Geschehene uneingeschränkt u. stimmt der in meiner Notiz v. 20.11.70 dargelegten Auffassung zu.«<sup>3365</sup> Staatssekretär Maassen aus dem Bundesjustizministerium übersandte dem Düsseldorfer Justizministerium am 8. Dezember ein an die Verbände der Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger gerichtetes Schreiben seines Ministers Jahn.<sup>3366</sup> In diesem Schreiben vom 4. November, das Münchhausen während einer Besprechung von Generalstaatsanwalt Drügh erhalten und zur Kenntnis genommen hatte,<sup>3367</sup> war auf den im Vergleich vom 10. Ap-

3360 Ebd., Bl. 997–1001 [12–16].

3361 Prot. 281. Vhtag, 07.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 377–379. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 200.

3362 Prot. 281. Vhtag, 07.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 377–379. Siehe auch WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 200–206.

3363 RA Damassiotis an 1. GStK LG Aachen, 07.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 283, Bl. 210.

3364 GStA Köln an StS Münchhausen, 07.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 985.

3365 Handvermerk StS Münchhausen, 08.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 985.

3366 BMJ an JM NRW, 08.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1002.

3367 Handvermerk MinRat Hermes, 09.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1002.

ril enthaltenen Passus hingewiesen, nach dem Grünenthal nur zur Zahlung der 100 Millionen DM verpflichtet sei, wenn auch die Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger auf die übergeleiteten Ansprüche verzichten. Bundesjustizminister Jahn bat diese Träger daher, »etwaige auf sie übergegangene Ansprüche der sog. Contergan-Kinder gegen die Firma Chemie Grünenthal nicht geltend zu machen und entsprechende Erklärungen abzugeben.« Der Minister verwies zugleich auf die Arbeit an dem Gesetz zur Gründung einer nationalen Stiftung, das ohnehin den Ausschluss von Ansprüchen gegen die Firma vorsehe, »der auch die Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger betreffen würde.«<sup>3368</sup> Damit schien, was für das weitere Handeln der nordrhein-westfälischen Justizbehörden nicht unwesentlich war, die Zahlung der 100 Millionen Mark abgesichert.

Vor diesem Hintergrund fand am 10. Dezember im Dienstzimmer des Generalstaatsanwalts in Köln die Besprechung statt, in der die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu dem Antrag Dörrens erörtert wurde. Neben Drügh nahmen Ministerialdirigent Simon, Ministerialrat Hermes und die Oberstaatsanwälte Schmitz (von der Generalstaatsanwaltschaft Köln), Havertz und Knipfer teil. Grundlage für die Diskussion bot ein Entwurf der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu dem Antrag, das Verfahren einzustellen. Wie Simon am gleichen Tag in einer handschriftlichen Verfügung festhielt, sei dieser Entwurf »im allseitigen Einverständnis in dem an meinen handschriftlichen Zusätzen ersichtlichen Umfang geändert« worden. Nach der Übernahme dieser Änderungen würden die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Aachen, so notierte der Ministerialdirigent, »morgen in der Hauptverhandlung der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 3 StPO zustimmen.«<sup>3369</sup>

Ein Vergleich des Entwurfes mit der tatsächlich am 11. Dezember vorgetragenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zeigt, dass beide Dokumente größtenteils identisch waren. Die bei der Besprechung mit den Ministerialbeamten und den Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft vorgenommenen Änderungen waren von nicht wesentlicher Art. Abgesehen von wenigen stilistischen, präzisierenden Korrekturen wurde eine Passage überarbeitet, in der das Argument des Verteidigers Dörrens zurückgewiesen wurde, die Weiterführung des Prozesses verstoße gegen das in der Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf ein Verfahren in angemessener Frist.<sup>3370</sup> Darüber hinaus wurde im Entwurf ein Hinweis gestrichen, die Verteidigung strebe nach einem ursprünglich anvisierten Freispruch nun eine Einstellung des Verfahrens an, wofür § 153 die einzige gesetzliche Grundlage biete.<sup>3371</sup> Bei der am Ende des Entwurfes befindlichen, offenbar nachträglich hinzugefügten Aufstellung der erreichten Prozessziele wurde schließlich die »Freistellung des Fiskus« von den außergerichtlichen Kosten als ein Prozessziel gestrichen. Stattdessen wurde der Hinweis eingefügt, die Staatsanwaltschaft berücksichtigte auch, »daß die Angeklagten von sich aus erklärt haben, die Kosten ihrer Verteidigung selbst zu tragen.«<sup>3372</sup> Weitere nennenswerte Änderungen erfolgten nicht, waren aus Sicht der Ministerialbeamten aber auch kaum geboten. Denn die Staatsanwälte hatten ohnehin schon dem Geheiß Münchhausens Rechnung getragen, die Entschädigungszahlung – die der eigentliche Dreh-

3368 BMJ an Sozialversicherungsträger, 04.11.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1003–1006, Zitat Bl. 1005.

3369 Verfügung JM NRW, 10.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1007.

3370 Entwurf für Stellungnahme StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1008–1041, hier Bl. 1009. Vgl. damit den neuen Passus der fertigen Stellungnahme auf Bl. 1043.

3371 Entwurf für Stellungnahme StA Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1008–1041, hier Bl. 1026. Siehe auch Bl. 1039: Streichung eines Absatzes, in dem darauf verwiesen wird, dass § 153 StPO die einzige Möglichkeit zu Einstellung des Verfahrens biete und nach Abwägung aller Punkte eine solche infrage komme.

3372 Ebd., Bl. 1040.

und Angelpunkt für die Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung war – nicht zu sehr in den Vordergrund zu stellen.<sup>3373</sup> So nahmen die finanziellen Aspekte sowohl im Entwurf als auch in der fertigen Stellungnahme nur verhältnismäßig wenig Raum ein.

Ungeachtet der Hintergründe ihres Zustandekommens ist die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ein Schlüsseldokument des Contergan-Verfahrens. Mit ihr legten die Staatsanwälte dar, aus welchen Erwägungen heraus sie es selbst vertreten konnten, einer Einstellung des Verfahrens zuzustimmen. Sie bildet somit den zentralen Bezugspunkt, an dem sich ablesen lässt, inwieweit das Handeln der Justizbehörden mit Blick auf die Verfahrenseinstellung nach § 153 sachlich begründet, inwieweit der Standpunkt der Staatsanwälte plausibel war. Allein dies rechtfertigt, auf die Argumentation der 34-seitigen Stellungnahme genauer einzugehen.

Die Staatsanwaltschaft wies die von der Verteidigung vertretene Auffassung zurück, das Verfahren verstoße aufgrund seiner Dauer gegen Art. 6 der Menschenrechtskonvention. Zwar sei im deutschen Recht der Begriff der »angemessenen Frist« nicht näher konkretisiert. Doch biete sich hier zur Auslegung der Grundgedanke der Strafverfolgungsverjährung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 an. Danach trete die Strafverfolgungsverjährung ein, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist erreicht sei; im Contergan-Verfahren also nach zehn Jahren. Da dieses aber erst seit neun Jahren laufe, würde einer weiteren Strafverfolgung »auch nach dem kommenden Recht ein Prozeßhindernis nicht entgegenstehen.« Ohnehin könnten sich die Angeklagten nur dann auf die Menschenrechtskonvention berufen, wenn – hier handelte es sich um die von Ministerialdirigent Simon eingefügte Passage – »den Organen der Strafjustiz aus der Länge der Verfahrensdauer ein Vorwurf gemacht werden müsste.« Dies sei aber im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Ursache für dessen Länge sei vielmehr der »außergewöhnliche, beispiellose Umfang des Prozeßstoffes und die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Beweisaufnahme, die sich zum großen Teil erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ergeben haben«. Infrage komme daher nur die Anregung der Verteidigung, das Verfahren nach § 153 einzustellen.<sup>3374</sup>

Im Folgenden bewerteten die Staatsanwälte das Beweisergebnis unter den für § 153 wesentlichen Gesichtspunkten. Unter Verweis auf Sachverständige und Urkunden erklärten die Anklagevertreter, dass Thalidomid beim Menschen eine Polyneuritis bewirken könne und die Angeklagten dies »früher selbst erklärt« hätten.<sup>3375</sup> Ebenso eindeutig sei die Kausalität Thalidomids im Bereich der Fruchtschäden.<sup>3376</sup> Die Ursächlichkeit sei darüber hinaus in beiden Bereichen nicht nur generell, sondern »auch im Einzelfall nachweisbar.« Die Staatsanwälte räumten aber ein, dass sowohl bei den Nerven als auch bei den Fruchtschädigungen »ein solcher Beweis häufig nur schwer zu führen ist. In einer Reihe von Einzelfällen wird er wohl gar nicht zu erbringen sein.« In diesem Zusammenhang wiesen sie auch darauf hin, »daß einem durch Thalidomid Geschädigten im Zivilprozeß schon wegen der dort herrschenden Parteienmaxime noch größere Beweisschwierigkeiten erwachsen dürften.« Mit

3373 Verfügung JM NRW, 19.11.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 982–984, hier Bl. 983f.

3374 Stellungnahme StA Aachen, 11.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1042–1075 (weiteres Exemplar Bl. 1080–1113), hier Bl. 1042f. [1f.]. Stellungnahme auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, Bl. 269–302; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Bl. 1048–1081; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 424–457; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 79–112; LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.

3375 Stellungnahme StA Aachen, 11.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1042–1075, hier Bl. 1043–1048, Zitat Bl. 1048 [2–7, Zitat 7].

3376 Ebd., Bl. 1048–1052 [7–11].

Blick auf die tatbestandsmäßige Unterordnung der Schädigungsformen erklärten die Staatsanwälte, ihren bisherigen Rechtsstandpunkt »unverändert« zu vertreten, wenngleich sie auf die unterschiedlichen Auffassungen im »insoweit umstrittenen Mißbildungsbereich« verwiesen.<sup>3377</sup>

Mit Blick auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten hielten die Staatsanwälte fest, die Angeklagten hätten »die durch Thalidomid bewirkten Nervenschäden schuldhaft verursacht.« Schon die Prüfung der Substanz vor ihrer Ausbietung sei bedenklich gewesen, wobei die Staatsanwälte zugestanden, dass im Rahmen der klinischen Prüfung nicht die Firma, sondern der prüfende Arzt die unmittelbare Verantwortung trage.<sup>3378</sup> Pflichtwidrig sei die Ausbietung Thalidomids als atoxisch, das Unterlassen einer Warnung der Ärzteschaft nach den sich häufenden Nebenwirkungen, die Abfassung der Beipackzettel, die Bagatellisierung der Nebenwirkungen, die Einflussnahme auf fachwissenschaftliche Publikationsorgane und die unterlassene und später irreführende Unterrichtung der Gesundheitsbehörden und der Versuch, die Rezeptpflicht zu verzögern.<sup>3379</sup> Mit Blick auf die Fruchtschäden waren die Staatsanwälte der Ansicht, dass der Nachweis ihrer Voraussehbarkeit durchaus möglich sei, räumten aber ein, dass er noch nicht erbracht sei.<sup>3380</sup>

Voraussetzung für die Anwendung des § 153 sei, dass die Schuld der einzelnen Angeklagten als gering anzusehen sei und dass öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht mehr bestehe. Die Staatsanwälte wandten sich zunächst der Schuldfrage zu. Dabei unterstrichen sie, die strafrechtliche Schuld knüpfe sich an das Fehlverhalten einer Einzelperson, nicht an das einer Gruppe. Wenngleich die bisherige Beweisaufnahme noch nicht in die Aufklärung der jeweils individuellen Schuld eingetreten sei, lasse sich doch »schon mit einer gewissen Sicherheit sagen, daß das Fehlverhalten bzgl. der Nervenschäden bei jedem der Angeklagten kaum als gering bezeichnet werden kann.« Insofern sei es nach Sicht der Staatsanwaltschaft »äußerst problematisch, das erörterte Verschulden – jedenfalls für den Tatzeitraum – als gering anzusehen.«<sup>3381</sup>

Allerdings sei es anerkannten Rechts, »für die Bemessung strafrechtlichen Verschuldens nicht alleine das schuldhafte Fehlverhalten während der Tatzeit zugrunde zu legen, sondern auch nachträgliches Geschehen in diesem Rahmen angemessen zu berücksichtigen«. Eine Reihe von Verhaltensweisen der Angeklagten nach 1961 sei zwar durchaus fragwürdig gewesen. Jedoch könne der von der Verteidigung vorgebrachte Grundgedanke nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Angeklagten »schon durch die Belastung eines über 6 Jahre dauernden Ermittlungsverfahrens und einer rund 2 ½-jährigen mit physischen und psychischen Strapazen verbundenen Hauptverhandlung sicher ein Teil ihrer nach Auffassung der Staatsanwaltschaft vorhandenen Schuld abgetragen haben.« Weiterhin sei die Bereitschaft der Angeklagten in Betracht zu ziehen, aus dem eigenen Privatvermögen erhebliche Leistungen zugunsten Geschädigter zu erbringen. Solche Fakten, die man nicht übergehen könne, ließen »die strafrechtliche Schuld aufgrund von Umständen, die nach der Tat und nach Beginn der Hauptverhandlung liegen, in die unmittelbare Nähe des geringen Verschuldens im Sinne des § 153 StPO rücken.« Darüber hinaus hätten auch firmeninterne »Gruppenzwänge« und Solida-

<sup>3377</sup> Ebd., Bl. 1052f. [11f.].

<sup>3378</sup> Ebd., Bl. 1053f. [12f.].

<sup>3379</sup> Ebd., Bl. 1055–1059 [14–18].

<sup>3380</sup> Ebd., Bl. 1059f. [18f.].

<sup>3381</sup> Ebd., Bl. 1060–1062 [19–21].

risierungseffekte – auch durch nicht der Firma zugehörige Personen, die die Angeklagten in ihrem Handeln bestärkt hätten – zu einer »Verbreiterung und damit Verflachung der Verschuldensbasis geführt, die bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 153 Abs. III StPO nicht übersehen werden kann und darf.« Unter Hinweis auf firmenfremdes »Fehlverhalten« in Sachen Contergan – etwa bei jenen Gesundheitsbehörden, die Contergan nicht der Rezeptpflicht unterstellten – kamen die Staatsanwälte zu dem Schluss, »daß beim gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme das nachgewiesene Verschulden des einzelnen Angeklagten noch als gering bewertet werden kann.«<sup>3382</sup>

Mit Blick auf das öffentliche Interesse argumentierten die Staatsanwälte, das Verfahren hätte mangelhafte Regelungen auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Wesentliche Neuregelungen auf diesem Gebiet seien bereits geschaffen worden, eine Reform des Arzneimittelrechts in Arbeit. Auch sei der gesellschaftliche Umgang mit Medikamenten insgesamt kritischer geworden und neue Schutzmechanismen eingerichtet. Insofern sei auf dem Gebiet der Generalprävention »während des Ermittlungs- und Strafverfahrens manches erreicht worden, wenn auch für die Zukunft alle vermeidbaren Gefahren keineswegs als beseitigt angesehen werden können.« Überdies sei auch das Interesse der Geschädigten an der sachlichen Aufklärung des Geschehens und der Kausalität befriedigt worden. Durch die Verpflichtung der Firma, 100 Millionen DM zu zahlen, sei auch ihren materiellen Interessen Rechnung getragen worden, aber auch dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, zumal durch die außergerichtliche Einigung »langwierige, kostspielige, noch dazu mit unsicheren Erfolgsaussichten im Einzelfall zu führende Zivilprozesse vermieden werden.« In dieser Hinsicht habe die Staatsanwältin auch »vereinzelte andersartige Meinungen« in Erwägungen mit einbezogen, die aber »nicht geeignet« seien, »diese Stellungnahme im Ergebnis ausschlaggebend zu beeinflussen.« Schließlich sei der Einwand, eine Verfahrenseinstellung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, nicht tragfähig, da sich angesichts der Eigentümlichkeit dieses Verfahrens eine Gleichsetzung mit anderen Strafverfahren verbiete. Diese, das öffentliche Interesse an der Weiterführung des Verfahrens negierenden Gesichtspunkte hätte sich zum Teil erst in letzter Zeit ergeben, womit eine neue Situation geschaffen sei, »die unvergleichbar mit jeder früheren Prozeßsituation in diesem Verfahren ist.«<sup>3383</sup> Nach Aufzählung der erreichten Prozessziele – Bestätigung der Kausalität Thalidomids für die Nerven- und Embryonalschädigungen, Aufklärung des Sachverhalts, Aufdeckung von Mängeln im Arzneimittelwesen, materielle Hilfe für die Geschädigten – erklärten die drei unterzeichneten Staatsanwälte: »Die Staatsanwaltschaft stimmt daher der Einstellung des Verfahrens gem. § 153 Abs. III StPO zu.«<sup>3384</sup>

Bei Betrachtung der Rechtfertigungsstruktur der staatsanwaltlichen Stellungnahme wird deutlich, dass die Zahlung der 100 Millionen DM der wesentliche argumentative Hebel war, sowohl um die geringe Schuld (Entschädigungsleistung als Moment der Schuldminderung) als auch um das mangelnde öffentliche Interesse (Entschädigungsleistung als Befriedigung des öffentlichen Interesses) zu rechtfertigen. Noch bevor die Staatsanwälte ihren Argumentationsgang in der 282. Sitzung

<sup>3382</sup> Ebd., Bl. 1062–1066 [21–25].

<sup>3383</sup> Ebd., Bl. 1067–1074 [26–33].

<sup>3384</sup> Ebd., Bl. 1074f. [33f.].

am 11. Dezember in der Reihenfolge Günter, Knipfer, Havertz darlegten,<sup>3385</sup> trug Nebenklägervertreter Mevius seine später zu den Akten gereichte Stellungnahme vor, in der er eine Einstellung des Verfahrens zurückwies. In diesem Zusammenhang könne man sich nicht, so Mevius, ernsthaft auf die öffentliche Berichterstattung berufen, die durch »bezahlte Journalisten« verzerrt werde. Die öffentlichen Erwartungen seien zwar noch nicht erfüllt, aber erfüllbar. Das Verhalten der Angeklagten habe sich keineswegs in einem nicht normierten Raum bewegt, sondern sei zweifellos strafbar gewesen. Auch die Bereitstellung von 100 Millionen DM ändere nichts an dem Erfordernis, das Strafverfahren fortzuführen, zumal die Firma mit der Vergleichslösung schon auf zivilrechtlichem Gebiet außerordentlich profitiere. Die Verfahrensdauer könne nicht zugunsten der Angeklagten gewertet werden, weil sie nicht durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenklage, sondern »durch Nichteinlassung der Angeklagten zur Sache und überflüssige Beweisanträge der Verteidigung bedingt ist.« Mevius verwies dabei nicht nur auf den Stand des Verfahrens – seiner Ansicht nach konnte das Verfahren bis April 1971 zu Ende geführt werden –, sondern auch auf die große Dauer des Tatzeitraums und die Leidensdauer der Geschädigten, die ein Leben lang an den Folgen zu tragen hätten. Es stünde den Angeklagten daher »schlecht an, jetzt bei dem Gericht auf diese Weise Mitleid zu erregen.«<sup>3386</sup>

Zur Frage einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO führte Rechtsanwalt Mevius aus, eine solche komme schon aus »gesetzlichen Gründen« nicht infrage. Denn eine Anwendung dieser Bestimmung setze ein Vergehen als Verfahrensgegenstand voraus. Zwar habe die Anklagebehörde bisher nur »Vergehen im technischen Sinne« zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, doch sei noch zu prüfen, ob nicht auch ein Verbrechen vorliege. Auch die Frage eines geringen Verschuldens verneinte Mevius. So beziehe sich etwa die Anklage auf ein »Vergehen gegen das Arzneimittel-Gesetz in einem besonders schweren Fall.« Auch wenn die Hauptverhandlung noch nicht abgeschlossen sei, lasse »das Gesamtverhalten der Angeklagten eher auf eine beträchtliche kriminelle Energie bei Herstellung und Vertrieb thalidomidhaltiger Präparate« schließen, »als auf das Gegenteil.« Darüber hinaus seien wesentliche Rechtsfragen ungeklärt, insbesondere ob eine Schädigung des Embryos strafrechtlich überhaupt zu erfassen ist.<sup>3387</sup> An der Klärung dieser Frage habe die Öffentlichkeit ein vitales Interesse. Gleiches gelte für die Frage der Vorhersehbarkeit der teratogenen Schäden, die noch gar nicht erörtert worden sei. Nach alledem könne das Verfahren keineswegs eingestellt werden.<sup>3388</sup>

Größeres Gewicht hatte die Erklärung des Nebenkläger-Vertreters Schulte-Hillen. Während Mevius einen Geschädigten vertrat, waren es bei Schulte-Hillen 153 Geschädigte (zu Beginn der Hauptverhandlung). Auch Schulte-Hillen kritisierte die öffentliche Berichterstattung, insbesondere den Spiegel-Artikel *Weder Sieger noch Besiegte*, die geeignet sei, »den nüchternen klaren und objektiven

3385 WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 226–246. Siehe auch: Prot. 282. Vhtag, 11.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 397–399.

3386 Erklärung RA Mevius, 09.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 400–413, Zitate Bl. 400, 404f.

3387 Erklärung RA Mevius, 09.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 400–413, hier Bl. 406–410, Zitate Bl. 406–408. Mevius führte hier (Bl. 409f.) aus: »Die Verteidigung hat Gutachten von 5 Hochschulprofessoren beigebracht, nach denen die auch vorsätzliche Lädierung der Leibesfrucht nach geltendem Strafrecht nicht bestraft werden kann. [...] Wäre sie [diese Auffassung] richtig und wäre sie diskutabel, könnte heute [...] eine böse Nachbarin einer Schwangeren heimlich Contergan verabreichen, damit deren Kind mit Mißbildungen geboren werde. Sicherlich ist das eine Perversität und ich bin fest davon überzeugt, daß unsere Rechtsordnung eine solche Perversität nicht hinnimmt, aber da sie mit Ernst von Hochschulprofessoren dem Gericht unterbreitet worden sind im Auftrage der Angeklagten, müssen die Angeklagten sich jetzt auch entgegenhalten lassen, daß das Gericht darüber durch Urteil befinden muß.«

3388 Erklärung RA Mevius, 09.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 400–413, hier Bl. 411–413.



Blick auch des Juristen mit Aversionen verschiedenster Art zu füllen und in sachfremde Richtung zu lenken.« Der Rechtsanwalt sprach sich dafür aus, »die in den letzten Jahren zum Teil künstlich aufgebauten Emotionen gerade heute vom Tisch zu fegen«, um »Raum für eine dem Problem angemessene und zur Entscheidung notwendige Objektivität zu schaffen.« Ein Verfahrenshindernis wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Menschenrechtskonvention wies Schulte-Hillen strikt zurück, zumal die Verteidigung »selbst nicht unerheblich zur Länge des Verfahrens beigetragen hat.« Auch sei der Prozess »von Beginn an falsch angelegt gewesen«; ein Verfahrenshindernis könne daraus aber nicht abgeleitet werden.<sup>3389</sup> Dessen ungeachtet sei das von der Verteidigung vorgebrachte Argument, »die Öffentlichkeit habe von diesem Verfahren erwartet, daß den fehlgebildeten Kindern der Weg zu einer Hilfe geebnet werde«, durchaus »richtig.« Obzwar sich Schulte-Hillen über das Ausbleiben finanzieller Zuwendungen der gesamten Pharmaindustrie enttäuscht zeigte, könne die Einigung vom 10. April 1970 der Leitung der Stolberger Firma »selbst nur positiv ausgelegt werden und hat viele Dinge der Vergangenheit in einem anderen Licht erscheinen lassen.« Etwaige Bedenken bei der Auszahlung der Gelder seien inzwischen ausgeräumt – wobei Schulte-Hillen hier ausdrücklich auch für seinen Kollegen Schreiber sprach, der an diesem Tag nicht in Alsdorf anwesend war.<sup>3390</sup>

Im Hinblick auf ein Verschulden der Angeklagten erklärte der Rechtsanwalt, hier ausschließlich für die geschädigten Kinder zu sprechen. Obgleich die Verhandlung die Kausalität Thalidomids bestätigt habe, sei die Vorhersehbarkeit und damit die Frage eines etwaigen Verschuldens noch nicht abschließend behandelt worden. Insgesamt ging Schulte-Hillen allerdings von einer branchenmäßigen Fahrlässigkeit aus, eine Fahrlässigkeit, die den »Schuldvorwurf gegen den einzelnen Angeklagten zwangsläufig reduzieren muß.« Erst das Verfahren habe die Pharmaindustrie hier »wachgerüttelt«. Die Frage, ob mit dem Verfahren den Interessen der Nebenkläger genüge getan worden ist, sei zu »bejahen.« Die Frage, ob zu diesem Interesse »auch die Verurteilung der Angeklagten gehört«, sei dagegen zu »verneinen. Das Interesse aller geschädigten Kinder und auch der Eltern bestand von Beginn dieses Verfahrens darin, daß endlich durch eine Behörde die Ursächlichkeit von Thalidomid festgestellt wurde und daß der pharmazeutischen Industrie eindeutig vor Augen geführt wurde, daß jeder an Forschung und Vertrieb Beteiligte damit rechnen muß, bei einem Fehlverhalten auf die Anklagebank zu kommen. [...] Wenn den Interessen der Nebenkläger nur durch eine Verurteilung genüge getan werden könnte, würde dieses nichts anderes bedeuten, als daß ein Haßempfinden bis zur letzten Konsequenz von der Allgemeinheit als öffentliches Interesse anerkannt würde.« Die Frage einer Verfahrenseinstellung sei letztlich kein Problem der Nebenkläger, sondern ein Problem der Anklagevertreter und der erkennenden Strafkammer. Er selbst werde – als Nebenklägervertreter und Vater eines geschädigten Kindes – »einer Einstellung des Verfahrens weder zustimmend, noch ablehnend gegenüber stehen.«<sup>3391</sup> Während die Stellungnahmen der Nebenklägervertreter keine bindende Wirkung hatten, war die Zustimmung der Staatsanwaltschaft für eine Einstellung des Verfahrens erforderlich. Als die Staatsanwälte nach den Nebenklägervertretern ihre bereits besprochene Stellung-

3389 Erklärung RA Schulte-Hillen, 11.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 414–423, hier Bl. 414–418.

3390 Ebd., Bl. 418–420.

3391 Ebd., Bl. 420–423. Zu Erklärungen weiterer einzelner Nebenkläger WENZEL, Contergan-Prozess, Bd. 6, 1971, S. 215–218.

nahme vorzutragen, konnte kein begründeter Zweifel mehr bestehen, dass in der nächsten Sitzung das Verfahren eingestellt werden würde.

Am 18. Dezember 1970 verkündete Landgerichtsrat Benno Dietz am 283. Verhandlungstag in Alsdorf folgenden Beschluss: »Das Verfahren wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 3 StPO eingestellt.«<sup>3392</sup> In der mündlichen Begründung des Beschlusses stellte die Kammer fest, eine Einstellung nach § 153 sei in vorliegendem Fall »zulässig und auch sachlich gerechtfertigt«. Die Kammer, die nicht nur die Nervenschädigungen, sondern auch die teratogenen Schädigungen als Körperverletzung wertete,<sup>3393</sup> sah die Kausalität Thalidomids sowohl für die Nerven- als auch die teratogenen Schäden als erwiesen an.<sup>3394</sup> Wenngleich die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen war, hielt die Kammer bei den Nervenschäden den Nachweis einer vorsätzlichen Körperverletzung für unwahrscheinlich. Den Nachweis einer fahrlässigen Körperverletzung im Bereich der Nervenschäden sah sie als wahrscheinlich, im Bereich der Embryonalschäden als möglich an.<sup>3395</sup> Die Schuld der Angeklagten bewertete die Kammer als gering; ein öffentliches Interesse an einer weiteren Strafverfolgung bestand ihrer Ansicht nach nicht mehr. Die mündliche Begründung des Beschlusses entsprach hier – teilweise wortwörtlich – der schriftlichen Begründung (siehe unten).<sup>3396</sup>

Das Justizministerium wurde noch am 18. Dezember durch den Ersten Staatsanwalt Günter unterrichtet, »daß das LG Aachen in der heutigen Hauptverhandlung das Verfahren gem. § 153 StPO eingestellt habe. Es habe sich weitgehend der Argumentation der StA in ihrer Stellungnahme vom 11.12.1970 [...] angeschlossen. Ein eingehender Bericht werde folgen.« Die Verfügung wurde Staatssekretär Münchhausen vorgelegt, der darum bat, den Gerichtsbeschluss anzufordern.<sup>3397</sup> In einer Verfügung vom 22. Dezember vermerkte Referent Hermes, der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich habe telefonisch mitgeteilt, dass ein vorläufiger Abschlußbericht, dem auch der Einstellungsbeschluss des Gerichts beiliegen werde, in Bearbeitung sei.<sup>3398</sup> Mit Bericht vom 5. Januar 1971 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen dem Justizminister die Einstellung des Verfahrens förmlich mit und übersandte je drei Ablichtungen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 11. Dezember und des Wortprotokolls der Sitzung vom 18. Dezember, die den Einstellungsbeschluss und die mündliche Begründung beinhaltete. Eine schriftliche Begründung des Beschlusses lag laut Berichtsverfasser Havertz noch nicht vor, der aber ankündigte, diese nach Fertigstellung »nebst einem eingehenden Erfahrungsbericht« vorzulegen.<sup>3399</sup> Nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen auf Wunsch des Justizministeriums weitere Exemplare des Berichts samt Anlagen nach Düsseldorf übersandt hatte,<sup>3400</sup> leitete das Justizministerium mit Verfügung vom 25. Januar jeweils ein Exemplar des Berichtes aus Aachen vom 5. Januar mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft und des Wortprotokolls der

3392 Prot. 283. Vhtag, 18.12.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 458f.

3393 Wortprotokoll, 283. Sitzung, 18.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1114–1136, hier Bl. 1115. [2]. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, B. 303–325; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 56–78; LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.

3394 Wortprotokoll, 283. Sitzung, 18.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1114–1136, hier zu den Nervenschäden Bl. 1115–1118 [2–5], zu den teratogenen Schäden Bl. 1118–1121 [5–8].

3395 Ebd. zu den Nervenschäden Bl. 1121–1127 [8–14], zu den teratogenen Schäden Bl. 1127–1129 [14–16].

3396 Ebd. zur Schuld Bl. 1129–1133 [16–20], zum öffentlichen Interesse Bl. 1133–1135 [20–22].

3397 Verfügung JM NRW, 18.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1075v.

3398 Verfügung JM NRW, 22.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1075v.

3399 LOStA Aachen an JM NRW, 05.01.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1078f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 906, Bl. 267f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 366, Bl. 1086f.; LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 54f.; LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.

3400 Verfügung JM NRW, 19.01.1971; Verfügung JM NRW, 25.01.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1136v, 1136av.

Hauptverhandlung vom 18. Dezember an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und an das Düsseldorfer Innenministerium.<sup>3401</sup> Auf besonderen Wunsch des Staatssekretärs Münchhausen wurden Kopien dieser Schriftstücke auch dem Minister für Bundesangelegenheiten Diether Posser zugeleitet.<sup>3402</sup> Dieser bedankte sich am 17. Februar bei Münchhausen für die Übersendung der Schriftstücke zum Contergan-Prozess »und die Mühe, die Sie damit sicherlich gehabt haben.«<sup>3403</sup>

Ab März 1971 stellte sich auch verstärkt die Frage nach der schriftlichen Begründung für den Einstellungsbeschluss der 1. Großen Strafkammer, zumal inzwischen auch ausländische Behörden um dessen Überlassung gebeten hatten.<sup>3404</sup> Während die Begründung noch nicht fertiggestellt war, berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen dem Justizministerium am 16. März, dass der Nebenkläger Wilhelm Bültmann Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung vom 18. Dezember eingelegt hatte. Berichtsverfasser Havertz teilte aber sogleich mit, die Beschwerde sei am 15. Februar durch Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln als unzulässig verworfen worden.<sup>3405</sup> Wie der Strafsenat in seinem als Ablichtung beigefügten Beschluss erklärte, schließe die Vorschrift des § 153 »das Recht der Beschwerde gegen Einstellungsbeschlüsse generell aus. Sie gilt schon ihrem Wortlaut nach für alle Prozeßbeteiligten und läßt Ausnahmen für den Nebenkläger nicht zu.«<sup>3406</sup> Havertz berichtete des Weiteren, die Entscheidung über die Einstellung der abgetrennten Verfahren gegen Wirtz, Werner und Kelling verzögere sich »durch Ablehnungsgesuche des Nebenklägers Bültmann über die noch nicht abschließend entschieden ist.« Mit einer schriftlichen Begründung des Einstellungsbeschlusses vom 18. Dezember sei, so schloss Havertz, nicht vor Mitte April 1971 zu rechnen.<sup>3407</sup> Den Bericht aus Aachen und den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln leitete das Justizministerium mit Aktenverfügung vom 31. März an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und das Düsseldorfer Innenministerium weiter.<sup>3408</sup>

Nachdem der Leitende Oberstaatsanwalt Gierlich am 18. Mai 1971 dem Justizministerium auf fernmündliche Anfrage mitgeteilt hatte, die schriftliche Beschlussbegründung der Kammer »liege immer noch nicht vor«, <sup>3409</sup> wies das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und

3401 Verfügung JM NRW, 25.01.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1137f. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 26.01.1971. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 53, Anlagen Bl. 54–112; JM NRW an MAGS NRW, 26.01.1971. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf., Anlagen ebd. Im IM NRW wurde die Stellungnahme der StA Aachen vom 11.12.1970 in zwei Handvermerken inhaltlich zusammengefasst. Siehe: Vermerk IM NRW, 09.02.1971 (hier irrig 1970 als Datum angegeben); Vermerk IM NRW, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.

3402 Vermerk StS Münchhausen (Grünstift), 26.01.1971; Verfügung MinDig Simon, 27.01.1971; Verfügung JM NRW, 10.02.1971; In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1138, 1139a–1140. Siehe auch StS Münchhausen an Posser, 10.02.1970. In: LAV NRW R, NW 197, Nr. 27, Bl. 117.

3403 Posser an StS Münchhausen, 17.12.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1182. Auch in: LAV NRW R, NW 197, Nr. 27, Bl. 116.

3404 Die GStA Köln bat am 08.03.1971 um umgehende Mitteilung, wann mit der Begründung des Einstellungsbeschlusses zu rechnen ist. Hintergrund war ein Berichtsauftrag der Abt. II des JM, an das sich die Japanische Botschaft mit dem Ersuchen gewandt hatte ein Exemplar der Stellungnahme der StA und des Einstellungsbeschlusses zur Verfügung zu stellen. GStA Köln an LOStA Aachen, 08.03.1971; Vermerk LOStA Gierlich, 09.03.1971. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.

3405 LOStA Aachen an JM NRW, 16.03.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1183f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 114f.

3406 Beschluss OLG Köln – 2 Ws 951/70 –, 15.02.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1185–1190, Zitat Bl. 1189. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 322, nf. (zum Beschwerdevergang ebd. Verfügung StA Aachen, 06.01.1971; Verfügung StA Aachen, 11.01.1971); BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 116–121.

3407 LOStA Aachen an JM NRW, 16.03.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1183f.

3408 Verfügung JM NRW, 31.03.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1191f. Siehe auch: JM NRW an BMJ, 30.03.1971. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 113, Anlagen Bl. 114–121.

3409 Verfügung JM NRW, 08.04.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1225v.

Soziales das Justizministerium mit Schreiben vom 24. Mai auf Presseberichte hin, nach denen die schriftliche Beschlussbegründung inzwischen vorliege, und bat um Übersendung von drei Exemplaren.<sup>3410</sup> Das Justizministerium hielt am 28. Mai eine Mitteilung Gierlichs fest, wonach auch der Staatsanwaltschaft die schriftliche Begründung inzwischen vorliege. Ein Bericht dazu werde, so sagte Gierlich zu, zusammen mit zusätzlichen Exemplaren für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Justizministerium in Kürze zugehen.<sup>3411</sup> Der angekündigte und auf den 3. Juni datierte Bericht aus Aachen ging am 22. Juni im Düsseldorfer Justizministerium ein. Berichtsverfasser Havertz gab bekannt, die Ablehnungsgesuche und Beschwerden des Nebenkläger Bültmann seien alleamt als unbegründet abgewiesen oder unzulässig verworfen worden. Dem Bericht beigelegt waren ein schriftlicher Erfahrungsbericht von Havertz, die schriftliche Begründung der Kammer zum Einstellungsbeschluss vom 18. Dezember sowie die Beschlüsse der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen zur Einstellung der abgetrennten Verfahren gegen Wirtz, Werner und Kelling nach § 153.<sup>3412</sup> Da das Verfahren gegen den Angeklagten Chauvistré durch dessen Tod bereits seine Erledigung gefunden habe, sei »das Strafverfahren um Contergan nunmehr insgesamt abgeschlossen.«<sup>3413</sup>

Von zentralem Interesse war – und ist – die schriftliche Begründung des Einstellungsbeschlusses vom 18. Dezember 1970. Ähnlich wie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist auch die 99-seitige Beschlussbegründung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen ein Schlüsseldokument. Denn die Strafkammer legte darin nicht nur dar, weshalb sie eine Einstellung nach § 153 vornahm. Vielmehr fasste sie auch das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme zusammen und nahm dabei eindeutig Stellung zur Kausalitäts- und zur Schuldfrage, entschied außerdem über Rechtsfragen, die während des Prozess noch überaus umstritten waren. Auch dies rechtfertigt eine eingehende Berücksichtigung der Beschlussbegründung. Zunächst stellte die Strafkammer nochmals fest, die Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 3 StPO sei »zulässig und sachlich gerechtfertigt.« Diese Bestimmung ermögliche, ein Verfahren einzustellen, außer es bestehe ein Verfahrenshindernis, ein Freispruch sei in absehbarer Zeit zu erwarten oder eine Verurteilung aufgrund der Schwere der Schuld geboten. Diese Hinderungsgründe schieden nach Auffassung der Strafkammer aus. Voraussetzung für die Anwendung des § 153 sei dabei die geringe Schuld der Angeklagten und mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Mit Blick auf die Bewertung der Schuld seien »nicht die Folgen der Tat« ausschlaggebend. Wie die Kammer bekräftigte, seien »die Tatfolgen hier nicht gering, sondern ungewöhnlich schwerwiegend«. Dies schließe aber die Anwendung des § 153 nicht grund-

<sup>3410</sup> MAGS NRW an JM NRW, 24.05.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1226. Siehe auch: Verfügung MAGS NRW, 24.05.1971. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf. U.a. hatte der *Express* (Köln) über Fertigstellung der Beschlussbegründung berichtet. Siehe: *Express*, 21.05.1971 (dort Rubrik »Zeitgeschehen«). Exemplar in: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.

<sup>3411</sup> Verfügung JM NRW, 28.05.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1227.

<sup>3412</sup> Der Einstellungsbeschluss des Verfahrens gegen Werner bezog sich »in vollem Umfang« auf die Begründung des am 18. Dezember erlassenen Einstellungsbeschlusses. Dies galt auch für Einstellungsbeschlüsse der Verfahren gegen Wirtz und Kelling, hier jedoch – da beide Verfahren von Beginn an von der Hauptverhandlung abgetrennt waren – nur mit Einschränkung, es spreche nichts dafür, dass eine Teilnahme des jeweiligen Angeklagten an der Hauptverhandlung oder eine eigene Hauptverhandlung »zu einem anderen Beweisergebnis geführt hätte.« Beschluss 1. GStK LG Aachen (Werner), 30.04.1971; Beschluss 1. GStK LG Aachen (Kelling), 30.04.1971; Beschluss 1. GStK LG Aachen (Wirtz), 30.04.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1331f., 1333–1336, 1337–1341. Beschlüsse auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 125–135; BA Koblenz, B 189, Nr. 11749, Bl. 5–15; LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf. (hier nur Beschluss zu Kelling).

<sup>3413</sup> LOStA Aachen an JM NRW, 03.06.1971. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1228f. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 321, nf.; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 123f.; BA Koblenz, B 189, Nr. 11749, Bl. 3f.

sätzlich aus. Denn hierbei komme es vielmehr darauf an, »ob die Schuld der Angeklagten als gering bezeichnet werden kann. Die Schuld ist dabei unter Würdigung aller Umstände des Falles in erster Linie daran zu messen, wie weit die Angeklagten von dem von ihnen zu fordernden Verhalten abgewichen sind und inwieweit diese Abweichung jedem einzelnen von ihnen zum Vorwurf gemacht werden muß.« Mit Blick auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sei zu prüfen, ob eine Bestrafung »aus Gründen der Abschreckung« notwendig sei. Ebenso habe man »Versuche zur Milderung eingetretener Schäden«, die »Dauer der Strafverfolgung« und den »Grundsatz der Verhältnismäßigkeit« zu berücksichtigen.<sup>3414</sup>

Die Kammer bejahte, dass sowohl die Verursachung von Nervenschädigungen als auch »die fahrlässige Verursachung von Mißbildungen durch eine Einwirkung auf die Leibesfrucht« tatbestandsmäßig als Körperverletzung zu werten seien.<sup>3415</sup> Darüber hinaus stellte sie fest, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Thalidomid-Einnahme und spezifischen Formen sowohl neuraler als auch teratogener Schäden bestehe.<sup>3416</sup>

Hinsichtlich eines Verschuldens bei den Nervenschäden hielt die Kammer fest, der Beweis einer *vorsätzlichen* Körperverletzung sei »nicht erbracht und nicht wahrscheinlich«. Denn die Bejahung eines (bedingten) Vorsatzes setze voraus, »daß die Angeklagten mit der Möglichkeit, nach Contergan-Einnahme könnten trotz der von ihnen getroffenen Maßnahmen weiterhin Polyneuritiden entstehen, positiv gerechnet haben.« Hingegen sei ein fahrlässiges Verhalten, auch im Sinne eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz, »insofern zu bejahen, als das Gesamtverhalten, wie es aus der Firma Chemie-Grünenthal nach außen in Erscheinung getreten ist, nicht den Anforderungen entspricht, wie sie an einen ordentlichen und gewissenhaften Arzneimittelhersteller zu stellen sind.«<sup>3417</sup> Die Kammer rief hier unter anderem die irreführende Ausbietung des Arzneimittels als »völlig ungiftig« und »atoxisch« und die unterlassene Warnung von Medizinern und Verbrauchern über die bekanntgewordenen, teils gravierenden Nebenwirkungen in Erinnerung (die Kammer unterstrich, dass die Firma hier nicht auf einen strikten wissenschaftlichen Nachweis der jeweiligen Nebenwirkung hätte warten dürfen). Erwähnt waren auch die ausbleibenden, verspäteten oder nach Form und Inhalt nicht hinreichenden Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schädigungen und die Versuche, kritische Arbeiten zu unterdrücken, zu marginalisieren oder abzuqualifizieren. Wenngleich die Kammer darauf hinwies, es sei in der Hauptverhandlung noch nicht festgestellt worden, inwieweit in jedem Einzelfall ein schuldhaftes Verhalten der Angeklagten ursächlich für die Nervenschädigungen

<sup>3414</sup> Begründung Einstellungsbeschluss 1. GStK LG Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1231–1329, hier 1231f. [1f.]. Auch in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 302, Bl. 460–558; LAV NRW R, Gerichte Rep. 145, Nr. 367, Bl. 1165–1263; LAV NRW R, NW 1180, Nr. 6, nf.; BA Koblenz, B 141, Nr. 30884, Bl. 137–235; BA Koblenz, B 189, Nr. 11749, Bl. 17–115.

<sup>3415</sup> Begründung Einstellungsbeschluss 1. GStK LG Aachen, ohne Datum. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1231–1329, hier Bl. 1232–1244, Zitat Bl. 1232 [2–13, Zitat 2]. Die Kammer vertrat hier die Auffassung, die »Leibesfrucht« sei zwar ein eigenständiges, schutzwürdiges Rechtssubjekt, werde erst mit der Geburt zum Menschen. Da sich bei Leibesfrucht und Mutter um zwei selbstständige Rechtssubjekte handle, sei die Verursachung teratogener Schäden keine Körperverletzung der Mutter, zumal diese nicht organisch geschädigt werde, sondern lediglich ihr Blut an die Frucht weitergebe [2–8]. Da sich die Körperverletzung nur auf einen Menschen beziehen könne, werde sie mit der Geburt und somit der »Menschwerdung« des Embryos verwirklicht. Dass zum Tatzeitpunkt noch kein Mensch existierte, an dem die Körperverletzung begangen werden konnte, war laut Kammer unerheblich, denn die »Existenz des Handlungsobjektes schon zum Zeitpunkt der zum Erfolg führenden Handlung« sei »nicht erforderlich«; es reiche aus, »wenn ein unverletzter Vorzustand im natürlichen Sinne bestanden« habe. »Für die Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 230 StGB ist allein entscheidend, ob der Erfolg (Körperverletzung) am Handlungsobjekt (Mensch) verursacht worden ist oder nicht« [8–13, Zitate S. 11f.].

<sup>3416</sup> Ebd. zu Nervenschädigungen Bl. 1244–1259 [14–29], zu teratogenen Schäden Bl. 1260–1275 [30–45].

<sup>3417</sup> Ebd., Bl. 1275 [45].

sei und welchen individuellen Anteil die jeweiligen Angeklagten daran hätten, hielt sie unter Verweis auf § 153 fest, das Verschulden der Angeklagten sei »wahrscheinlich und Freispruch dementsprechend unwahrscheinlich«. <sup>3418</sup>

Hinsichtlich eines Verschuldens bei den teratogenen Schäden stellte die Kammer zunächst fest, dass auch bei einer hier nicht vorhandenen Schuld eine Einstellung nach § 153 – der das Vorliegen oder die Wahrscheinlichkeit einer geringen Schuld voraussetzte – möglich sei, da es sich bei dem Tatgeschehen um eine natürliche Handlungseinheit handele, die auch den Bereich der Nervenschädigungen umfasse, wo eine Schuld bereits festgestellt war. Laut Kammer war in der bisherigen Hauptverhandlung der Nachweis, »daß die Entstehung von Mißbildungen durch Thalidomid für die Angeklagten vorhersehbar war, nicht erbracht« worden. Allerdings sei die eigentliche Verhandlung der Frage der Vorhersehbarkeit noch nicht durchgeführt worden, sodass die Vorhersehbarkeit eventuell zu bejahen sein würde. Die Kammer wies hier auf einige an die Firma gerichtete Anfragen zur Wirkung Thalidomids auf den Embryo hin, machte aber auch deutlich, dass es sich dabei nicht um konkrete Hinweise gehandelt habe. Über die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises der Vorhersehbarkeit ließe sich »keine sichere Aussage« treffen. Mit Blick auf eine mangelnde Sorgfaltspflicht bei der Prüfung kam die Kammer zu dem Schluss, dass Tierversuche die teratogene Wirkung nicht sicher hätten erkennen lassen, zumal selbst gezielte Versuche nach der Marktrücknahme negativ ausgefallen seien, die Substanz nur bei bestimmten Tieren teratogen wirke und sich Tierversuche nicht direkt auf den Menschen übertragen ließen. Auch der Anstieg der Fruchtresorption sei zwar ein Indiz für eine teratogene Wirkung, aber kein sicherer Beleg. Der Hinweis von Angeklagten und Verteidigern, nur branchenüblich gehandelt zu haben, könne den Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens indes nicht entkräften. <sup>3419</sup>

Die nach ihrer Auffassung im Bereich der Nervenschäden wahrscheinliche, im Bereich der teratogenen Schäden mögliche Schuld eines jeden Angeklagten wertete die Kammer als »insgesamt gering im Sinne des § 153 Abs. 3 StPO.« Dabei ließ sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten. Eine vorsätzliche Gesetzesverletzung war nach ihrer Ansicht »bisher nicht erwiesen, ein Gelingen dieses Nachweises auch bei einer Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht wahrscheinlich.« Hingegen könne den Angeklagten »der Vorwurf fahrlässig strafbaren Handelns gemacht werden.« Die »Abweichung von dem nach Recht und Gesetz Gebotenen« war nach Auffassung der Richter »in Bezug auf die verursachten Polyneuritiden erheblich, hinsichtlich der Mißbildungen nur gering.« Für die Schuldzumessung seien neben allgemeinen Rahmenbedingungen der Arzneimittelherstellung »die besonderen Umstände des Geschehens um Contergan und die persönliche Situation der Angeklagten als Angestellte der Firma Chemie-Grünenthal zu berücksichtigen.« <sup>3420</sup> In dieser Beziehung nannte die Kammer die mangelnde rechtliche Normierung des Arzneimittelwesens, fehlende Richtlinien, ab wann ein Arzneimittelhersteller über Nebenwirkungen zu unterrichten habe, sodann die Bestärkung der Angeklagten in ihrem Handeln durch außenstehende Mediziner und andere In-

<sup>3418</sup> Ebd., Bl. 1276–1305, Zitate Bl. 1276, 1304 [46–75, Zitate 46, 74]. Den allgemeine Ausführungen über die Pflichten eines Arzneimittelherstellers (Bl. 1276–1288 [46–58]), folgte eine Darstellung der pflichtwidrigen Handlungen der Firma (Bl. 1288–1303 [58–73]) und ein Bezug auf § 153 StPO (Bl. 1303–1305 [73–75]).

<sup>3419</sup> Ebd., Bl. 1305–1314, Zitate Bl. 1305, 1309 [75–84, Zitate S. 75, 79].

<sup>3420</sup> Ebd., Bl. 1314f. [84f.].

teressentengruppen, schließlich den mangelnden Nachdruck der Gesundheitsbehörden, deren Verhalten »von einer gewissen Unentschlossenheit und allzu großem Zögern geprägt« gewesen sei. In Hinsicht auf ihre persönliche Lage seien die Angeklagten einem »Interessenkonflikt zwischen den Geboten wissenschaftlicher Gründlichkeit und ärztlicher Verantwortung einerseits sowie einem an sich durchaus legitimen und sogar wirtschaftlich notwendigen Gewinnstreben andererseits« ausgesetzt und »durch die besonderen inneren Verhältnisse bei der Firma Chemie Grünenthal behindert« gewesen. Gruppenszwänge und Loyalitätsdruck, wirtschaftliche Abhängigkeiten von der Firma und interne Konkurrenzsituationen hätten das Verhalten der Angeklagten begünstigt. Auch wenn eine strafrechtliche Schuld dadurch nicht ausgeschlossen werde, lasse eine Gesamtwürdigung das individuelle Verschulden »weniger schwerwiegend erscheinen, als es bei bloßer Berücksichtigung des Abweichens ihres Fehlverhaltens vom Gebotenen zunächst den Anschein haben mag.«<sup>3421</sup>

Letztlich könne aber, so folgerte die Kammer, »dahinstehen, ob man das Fehlverhalten der Angeklagten zur Tatzeit insgesamt bei Abwägung aller bisher aufgezeigten Umstände schon als gering im Sinne des § 153 Abs. 3 StPO ansehen kann oder nicht.« Denn die für eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift gesteckte Grenze werde jedenfalls unterschritten, »wenn man, wie es nach anerkanntem Recht geboten ist (vgl. Nr. 83 Ziff. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren), auch das Geschehen nach der Tat angemessen berücksichtigt.« Besonders ins Gewicht falle, »daß die Angeklagten, die nicht vorbestraft sind und sich in ihrem bisherigen Leben in die soziale Ordnung eingefügt hatten, seit nunmehr 9 Jahren unter Strafverfolgung stehen. Schon das ungewöhnlich lange Ermittlungsverfahren von 6 ½ Jahren stellte für die Angeklagten eine erhebliche Belastung dar. Das gilt in noch viel stärkerem Maße von der außerordentlich langen Hauptverhandlung. Diese ist mit 2 ½ Jahren Dauer die längste der deutschen Rechtsgeschichte gewesen. Allein das zeugt davon, daß die Angeklagten Belastungen ausgesetzt waren, die mit den Maßstäben eines normalen Strafverfahrens nicht gemessen werden können. Die Inanspruchnahme an durchschnittlich drei Sitzungstagen in der Woche hat die Angeklagten weitgehend aus ihrem Berufsleben gerissen. Die für das Strafverfahren des vorliegenden Ausmaßes unsinnige Bestimmung des § 229 StPO verhinderte darüber hinaus dringend notwendige längere Erholungspausen und versetzte die Angeklagten in einen Zustand dauernder physischer und psychischer Belastungen.« Des Weiteren habe der Prozess von Beginn an im Blick der Öffentlichkeit gestanden, woraus sich für die Angeklagten insofern ein großer »psychische[r] Stress« ergeben habe, als sie sich »allgemein negativer Beurteilung« ausgesetzt sahen und ihnen eine »emotionell bedingte Antipathie« entgegengebracht worden sei. Auch wenn die Schwere dieser Belastungen nicht mit der Lage der Geschädigten gleichzusetzen sei, hätten diese Umstände dazu geführt, »daß die Angeklagten inzwischen einen Teil ihrer Schuld abgetragen haben«. In diesem Zusammenhang sei schließlich auch die Verpflichtung der Angeklagten zu sehen, nicht unerhebliche, freiwillige Leistungen an die Geschädigten zu erbringen.<sup>3422</sup>

Bei der Begründung des Fehlens eines öffentlichen Interesses an einer weiteren Strafverfolgung verwies die Kammer zunächst darauf, dass es Sinn und Zweck des Strafverfahrens sei, eine strafrechtliche Schuld des Angeklagten zu prüfen und diesen gegebenenfalls zu bestrafen, nicht jedoch allge-

<sup>3421</sup> Ebd., Bl. 1315–1322, Zitate Bl. 1318f., 1321 [85–92, Zitate 88f., 91].

<sup>3422</sup> Ebd., Bl. 1322f. [92f.].

mein interessierende Fragen zu klären. Soweit es in dem Prozess um grundsätzliche Fragen des Arzneimittelwesens gegangen sei, seien diese soweit erörtert worden, dass hier keine weitere Aufklärung zu erwarten sei. Der Spezial- und auch der Generalprävention sei, soweit dies in diesem Strafverfahren möglich gewesen sei, Genüge geleistet worden. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen des Tatgeschehens hielt die Kammer bei der Prüfung eines öffentlichen Interesses »nicht die abstrakte Würdigung dieser Tatfolgen, sondern die berechtigten Interessen der Verletzten« für entscheidend. Dabei seien die für die »Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Verletzten wesentlichen Fragen [...] vom Gericht ausführlich behandelt worden.« Die Vergleichslösung zwischen Grünenthal und Geschädigten hätten deren Schadensersatzansprüche »weitaus schneller und wahrscheinlich weitergehend befriedigt, als das durch Zivilprozesse möglich« gewesen wäre. So habe denn auch die »weit- aus überwiegende Mehrheit der als Nebenkläger an diesem Verfahren beteiligten Verletzten einer Einstellung nicht widersprochen. Viele von ihnen haben durch ihre Vertreter sogar ausdrücklich erklären lassen, daß ihnen jedes Streben nach Rache oder Vergeltung fern liegt, eine menschliche Haltung, die angesichts des ihnen widerfahrenen schweren Leids hohe Achtung verdient.« Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde bei einer Einstellung aufgrund der Eigenart des Verfahrens nicht verstoßen. Zu berücksichtigen sei ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch das seit neun Jahre andauernde Verfahren seien die Angeklagten »ungewöhnlich schweren und langen seelischen und körperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen. Sie verdienen deshalb menschliches Verständnis und Nachsicht.« Angesichts der voraussichtlichen Dauer des weiteren Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Strafen sah die Kammer eine Verhältnismäßigkeit nicht mehr als gegeben an. Auch in dieser Hinsicht negierte die Kammer ein öffentliches Interesse.<sup>3423</sup>

### 3.4.5 Die Entschädigung der Kinder und die Idee einer Conterganstiftung

Die Entschädigung der contergangeschädigten Kinder, die auch zur Einstellung des Contergan-Strafprozesses führte, war von großen Problemen geprägt. Diese betrafen in erster Linie die Frage, inwieweit Entschädigungsgelder überhaupt den Kindern zugutekämen und führten letztlich zur Gründung der sog. Conterganstiftung, was insoweit auch auf den Prozess zurückwirkte. Kurz nachdem im April 1969 von Verteidiger-Seite ein erster ernsthafterer Vorstoß in Richtung einer Entschädigungszahlung unternommen, aufgrund der Indiskretion und öffentlichen Thematisierung aber zwischenzeitlich abgebrochen worden war,<sup>3424</sup> wurden diese Bemühungen noch im Sommer 1969 wieder aufgenommen. Für die Firma stand dabei von Beginn an fest – und daran sie ließ keinen Zweifel aufkommen –, dass jede Geldzahlung an die Bedingung geknüpft war, dass keine weiteren Ansprüche gegen die Firma geltend gemacht werden können. Bei einer Lösung auf dem Wege eines Vergleichs zwischen der Firma Grünenthal und den Geschädigten und ihren Vertretern ergab sich damit die zentrale Frage, wie mit Ansprüchen von dritter Seite umzugehen sei, namentlich mit den übergeleiteten Ansprüchen der Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger, die in erheblichem Maße für die

<sup>3423</sup> Ebd., Bl. 1323–1328, Zitate Bl. 1326–1328 [93–98].

<sup>3424</sup> Kap. 3.4.4.



aus dem Fall Contergan entstandenen Kosten aufgekommen waren. Bei einem ›normalen‹ Vergleich stand nämlich das Problem im Raum, dass diese Träger ihre übergeleiteten Ansprüche von Gesetzes wegen geltend machen mussten, sodass die von der Firma gezahlten Gelder nicht oder nicht vollständig den Kindern zugutegekommen wären. Diese Problematik prägte die gesamte Vergleichsregelung und trug wesentlich zur Stiftungslösung bei. Auch die Firma war bemüht, weitere rechtliche Ansprüche nach Möglichkeit auszuschalten.

Aus diesem Grund suchten am 3. Juli 1969 die »Gebrüder Wirtz« (gemeint sind Franz und Michael Wirtz<sup>3425</sup>) mit den auch im Strafverfahren tätigen Rechtsanwälten Dörr und Dahrendorf das Bundesministerium für Gesundheitswesen auf. Die Firmenvertreter und die Anwälte trugen Ministerialdirektor Stralau und Ministerialrat Harsdorf dabei vor, man »rechne mit einem Freispruch im Strafverfahren, suche aber trotzdem nach einer Möglichkeit, außergerichtlich etwas zur Verbesserung des Schicksals der Betroffenen Kinder zu tun.« Inwieweit der Punkt des Freispruchs für die Ministerialbeamten glaubhaft war, muss dahingestellt bleiben; der eigentliche Gesprächsgegenstand war aber ein anderer. Es ging hier um die Frage, inwieweit bei einer »generellen Bereinigung« sämtlicher Ansprüche der betroffenen Kinder »auch diejenigen Ansprüche einbezogen werden könnten, die die Sozialversicherungs- und die Sozialhilfeträger aufgrund ihrer Leistungen gegen einen eventuellen Schädiger stellen könnten.« Alle Gesprächsteilnehmer waren sich darüber im Klaren, »daß die Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger im Interesse des Steuerzahlers nur sehr schwer auf die gesetzlich verankerten Ansprüche verzichten könnten. Bei der Vielzahl dieser Träger dürfte es zweifelhaft sein, ob sämtliche Träger einer außergerichtlichen Einigung beitreten würden. Falls dies nicht gelänge, könnte eine Regelung wahrscheinlich nur durch eine gesetzliche Vorschrift mit Wirkung gegenüber Allen erreicht werden.« Die Firmenvertreter baten daher die Ministerialbeamten, im Benehmen mit den zuständigen Ressorts zu prüfen, inwieweit Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger in eine »Abwicklung des Contergan-Verfahrens« mit einbezogen werden können. Bereits hier kam man auf die Möglichkeit einer Stiftungslösung zu sprechen.<sup>3426</sup>

Wie Ministerialrat Harsdorf am 18. September in einem weiteren Vermerk festhielt, habe er inzwischen mit Vertretern des Bundesinnenministeriums und des Bundesarbeitsministeriums gesprochen, aufgrund der den Firmenvertretern zugesagten Vertraulichkeit aber von Gesprächen mit weiteren Ressorts abgesehen. Die Vertreter des für die Sozialhilfe zuständigen Innenressorts verwiesen auf unübersehbare Schwierigkeiten, »die einer Einbeziehung aller Träger der Sozialhilfe entgegenstehen«, und warfen das Problem einer finanziellen Beteiligung des Bundes auf. Auch die Vertreter des Arbeitsministeriums machten auf »komplexe Rückwirkungen« etwa im Bereich der Rentenversicherung aufmerksam und verwiesen auf eine mögliche »präjudizierende Wirkung für vergleichbare Sachverhalte«. Da das Problem der übergeleiteten Ansprüche allein auf administrativem Wege also nicht zu lösen war, hielten die Ministerialbeamten eine Erörterung auf politischer Ebene für notwendig. Dabei gab der Ministerialrat zu bedenken, »daß die Einleitung von Gesprächen über eine solche Gesamtregelung als ein Eingriff in das zur Zeit noch schwebende Strafverfahren gewertet werden könnte. Aus diesen Gründen erscheint es geraten, nach einer entsprechenden Entscheidung der

<sup>3425</sup> Siehe oben, Forschungsstand.

<sup>3426</sup> Vermerk BMG, 21.07.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 5–7, Zitate Bl. 5f.

Leitung des Hauses in Erörterungen über die Lösung des Problems erst dann einzutreten, wenn das Strafverfahren abgeschlossen ist, weil dann auch bei Bekanntwerden der Verhandlungen eine Beeinflussung des Verfahrens nicht zu befürchten ist.«<sup>3427</sup>

Unterdessen hatte Rechtsanwalt Dahrendorf Kontakt zur der *Stiftung für das behinderte Kind* aufgenommen, um auszuloten, inwieweit diese als institutionelle Schaltstelle bei der »Abwicklung etwaiger Vergleichszahlungen zu Gunsten der geschädigten Kinder« infrage käme. Nach Rücksprache unter anderem mit Franz Wirtz, der der Stiftung aber von einer Beteiligung abgeraten hatte, wandte sich der Stiftungsvorsitzende Karl Martin Döll am 1. September 1969 an die Bundesgesundheitsministerin Käthe Strobel. Dabei erklärte Döll seine grundsätzliche Bereitschaft, die Stiftung einzuschalten, sofern sich kein anderer Träger finden sollte. Döll bat die Ministerin in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung um eine Stellungnahme.<sup>3428</sup> Nach Rücksprache mit dem Staatssekretär hielt Abteilungsleiter Stralau im Bundesministerium für Gesundheitswesen am 26. September fest, dass die Ministerin eine Beteiligung der Stiftung nicht erwartete und daher von diesen Plänen Abstand zu nehmen sei.<sup>3429</sup>

Dahrendorf hatte sich am 6. Oktober 1969 auch an das Bundespräsidialamt gewandt und für die Einrichtung einer Stiftung geworben. Der Verteidiger aus dem Strafprozess signalisierte dabei die Bereitschaft Grünenthals, einen »erheblichen Betrag« in einen Stiftungsfonds einzubringen, jedoch nur unter der Garantie, dass »keine zusätzlichen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit den Thalidomid zugeschriebenen Mißbildungen auf die Firma zukommen.«<sup>3430</sup> Im Bundespräsidialamt sah man von einer Antwort an den Rechtsanwalt ab, da man dort zu dieser Zeit die bereits erwähnte Aufrufaktion plante. Nachdem das Präsidialamt diese wegen der schwebenden Vergleichsverhandlungen gestoppt hatte,<sup>3431</sup> wurde man auch in der Villa Hammerschmidt einem zentralen Problem gewahr: dem Übergang der Ansprüche Geschädigter auf die Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger.<sup>3432</sup> Regierungsdirektor Sebastian Buhrow wandte sich an das Bundesministerium der Justiz und übermittelte einige Fragen zur Entschädigungsproblematik. Die Antworten übersandte Ministerialdirektor Kai Bahlmann am 18. Dezember 1969.<sup>3433</sup> Die Schwierigkeiten einer Entschädigungsregelungen traten in dem Vermerk deutlich hervor. Sofern tatsächlich Schadensersatzansprüche bestünden, könnten die Sozialhilfeträger nach § 90 BSHG durch Anzeige bewirken, dass diese Ansprüche auf sie übergehen. Auf die Sozialversicherungsträger (besonders Krankenkassen, Rentenversicherungsanstalten) gingen die Ansprüche nach § 1542 RVO in vollem Umfange der gewährten Leistungen über.<sup>3434</sup> Aufgrund des sog. Quotenvorrechtes der Sozialversicherungsträger war demnach fraglich, ob die Geschädigten bei einem Vergleich überhaupt einen nennenswerten Betrag erhalten hätten.<sup>3435</sup>

3427 Vermerk BMG, 18.09.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 13–15.

3428 Stiftung für das behinderte Kind an BMG, 18.09.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 13–15.

3429 Vermerk BMG, 26.09.1969. In: BA Koblenz, B 189, Nr. 751, Bl. 16. Döll wurde am 30.09.1969 entsprechend unterrichtet. Siehe Nachtragsvermerk vom 30.09.1969 (ebd.).

3430 Verfügung BPA, 16.10.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 372–377, Zitate Bl. 377.

3431 Verfügung BPA, 16.10.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 371. Siehe zur Aufrufaktion Kap. 3.4.4.

3432 So hatte sich das Persönliche Büro im BPA mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen befasst und diese der Akte beigelegt. Siehe: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 342–349.

3433 MinDir Bahlmann an RegDir Buhrow, 18.12.1969. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 331.

3434 Vermerk BMJ, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 332–334. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 58477, Bl. 6–8.

3435 Es wurde daher verschiedenenorts geprüft, ob bzw. inwieweit die Sozialversicherungsträger auf ihre Ansprüche nach § 1542 RVO evtl. verzichten könnten. Der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg erkundigte sich daher am 29.10.1970 beim BVA, ob ein Verzicht beanstandet würde, was das BVA verneinte. Siehe den Vorgang in: BA Koblenz, B

Im Bundesministerium der Justiz wurden ab Mitte Januar 1970 die Überlegungen forciert, wie eine finanzielle Hilfe für die contergangeschädigten Kinder sichergestellt werden konnte. Nach einem Gespräch zwischen Staatssekretär Maassen und Bundespräsident Heinemann hielt der persönliche Referent Maassens am 19. Januar 1970 die Problemlage fest. Da »nicht damit zu rechnen« sei, dass die Kinder »ihre möglichen Ersatzansprüche gegen die Chemie Grünenthal in absehbarer Zeit durchsetzen könnten«, damit aber »jede Hilfe zu spät komme«, sei ein baldiger Vergleich der »einzige Ausweg.« Eine Vergleichslösung werde aber nicht nur durch eine präjudizierende Wirkung auf das Strafverfahren erschwert. Vielmehr sei die Firma »weder bereit noch in der Lage [...] für alle Schäden ausreichenden Ersatz zu leisten.« Überdies seien die Ersatzansprüche der Geschädigten »in erheblichem Umfang auf die Sozialversicherungen übergegangen, die zum Teil schon jetzt erklärt hätten, sich sofort auf den Anspruchsübergang berufen zu wollen, wenn die Chemie Grünenthal Zahlungen an die Geschädigten leisten werde.« Um das »Rückgriffsrecht der Sozialversicherungen auszu-schalten, sei folgende Lösung denkbar: a) Die Chemie Grünenthal leistet etwaige künftige Zahlungen nicht unmittelbar an die Geschädigten, sondern an einen [...] Fonds, b) die Öffentlichkeit wird aufgerufen, sich durch Zahlungen in denselben Fonds an dem Hilfswerk zu beteiligen, c) die Geschädigten werden – nach ärztlicher Begutachtung – aus dem Fonds entschädigt, wenn sie auf Ansprüche gegen die Chemie Grünenthal verzichten.« Staatssekretär Maassen bat darum, eine solche Lösung rechtlich ausarbeiten zu lassen.<sup>3436</sup>

Weiter beschleunigt wurden diese Arbeiten schließlich ab Ende Januar 1970, als sich Grünenthal öffentlich zur Zahlung von 100 Millionen DM bereit erklärte, sofern alle Risiken für Firma und Angeklagten ausgeschlossen seien. Staatssekretär Münchhausen erklärte am 27. Januar in einem Schreiben an Regierungsdirektor Buhrow im Bundespräsidialamt, das abschriftlich auch Minister Posser und seinem Bonner Kollegen Maassen zuging, die »einzige Möglichkeit, die von Grünenthal genannte Bedingung zu erfüllen«, sei die »Bildung einer Stiftung oder einer ähnlichen Institution«, aus der die Geschädigten Leistungen erhielten, wenn sie auf Ihre Ansprüche gegen Grünenthal verzichteten. In diesem Rahmen könne man auch klären, »was mit den übergegangenen Ansprüchen, die nun den Sozialversicherungsträgern zustehen, geschehen soll.«<sup>3437</sup> Nachdem auch das Referat I A 1 im Bonner Justizministerium Ende Januar 1970 geprüft hatte, welche Rechtsform für ein entsprechendes Hilfswerk am ehesten geeignet sei und dabei für die Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts votiert hatte,<sup>3438</sup> bat Bundesjustizminister Gerhard Jahn die Abteilung IV am 11. Februar, ein entsprechendes Gesetz beschleunigt ausarbeiten zu lassen.<sup>3439</sup>

Tags zuvor hatte eine Besprechung zwischen dem Bundespräsidenten, seinem Staatssekretär, seinem persönlichen Referenten und dem Bundestagsabgeordneten Richard von Weizsäcker stattgefunden. Weizsäcker hatte mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie Kontakt aufgenommen, um zu sondieren, inwieweit seitens der Industrie die Bereitschaft bestehe, sich an einem Hilfswerk zu

229, Nr. 1180, Bl. 1–19, 80, 82. Siehe auch einen entsprechenden Vorgang bei der Haupt- und Regionalverwaltung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in: LAV NRW W, Landwirtschaftliche Sozialversicherung NRW, Nr. 247.

3436 Verfügung 19.01.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 1–3, Zitate Bl. 1f.

3437 StS Münchhausen an RegDir Buhrow, 27.01.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 320f. Auch in: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 10f.

3438 Überlegungen zur Organisation des Hilfswerks, 30.01.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 12–16, überarbeitete Fassung vom 16.02.1970 Bl. 92–103.

3439 Vermerk BMJ, 11.02.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 17.

beteiligen. Laut Weizsäcker hatten Vertreter der Industrie hier eine gewisse Bereitschaft signalisiert, aber erklärt, ein solches Hilfswerk dürfe nicht den Eindruck erwecken, als sei man sich insgesamt einer Schuld bewusst. Weitere Gespräche in dieser Hinsicht sollten folgen. »Fest stehe allerdings schon jetzt, daß auch in bezug auf die Contergangeschädigten der von Grünenthal angebotene Betrag von 100 Mio DM niemals ausreichen werde. Fest stehe weiter, daß Grünenthal diese 100 Mio DM nur dann in eine Stiftung oder ein Hilfswerk einzahlen werde, wenn sichergestellt sei, daß sie von weiteren Straf- und Zivilprozessen verschont bleiben würde.« Bundespräsident Heinemann bat seinen persönlichen Referenten Buhrow, beim Bundesministerium der Justiz anzuregen, »daß dort der Entwurf eines Gesetzes über den Aufruf und den Ausschluß von Gläubigern erstellt werde, welche Ansprüche aus der Einnahme von Contergan zu haben glauben.«<sup>3440</sup>

Das Bundespräsidialamt hatte sich unterdessen auch mit der Frage an den Bundesarbeitsminister Walter Arendt gewandt, wie sicherzustellen sei, dass eine Entschädigungsleistung der Firma den Kindern in voller Höhe zukommt und nicht durch übergegangene Ansprüche öffentlich-rechtlicher Leistungsträger aufgezehrt wird. Arendt wies in seiner Antwort am 16. Februar darauf hin, dass diverse Sozialhilfeträger und Krankenkassen aufgrund erbrachter Leistungen an Geschädigte Ansprüche gegen Grünenthal erhoben hatten. »Nach geltendem Recht«, so legte Arendt dar, »dürfen diese Träger auf ihre Ersatzansprüche nicht verzichten.« Eine Möglichkeit wäre, sozialversicherungsrechtliche Ersatzansprüche auszuschließen. Zuletzt machte Arendt auf die entsprechenden Überlegungen im Bundesministerium der Justiz aufmerksam.<sup>3441</sup>

In der Rosenburg erfolgten am 5. und 12. Februar 1970 Gespräche, an denen die Firmenvertreter Franz Wirtz (Geschäftsführer) und Herbert Wartensleben (Firmensyndikus), die Rechtsanwälte Ackermann (Sozius von Dahrendorf und Prozessbevollmächtigter für den Strafprozess) und Rudolf Pick (Sozius von Neuberger und Prozessbevollmächtigter für Verhandlungen mit den Ministerien) teilnahmen. Da ein Ende des Prozesses, wie es in einem Vermerk hieß, »nicht abzusehen« und dessen Ausgang »völlig ungewiß« sei – mit der Frage der Vorhersehbarkeit hatten sich die Verhandlungen tatsächlich noch gar nicht befasst –, nach Ende des Prozesses »mit Sicherheit Rechtsmittel eingelegt« würden und erst dann in lang andauernden Zivilverfahren über mehrere Instanzen über etwaige Ersatzansprüche befunden werden könne, sei dies »nicht der geeignete Weg, um den Geschädigten bald eine wirksame Hilfe zukommen zu lassen.« Eine Möglichkeit biete ein Vergleich, der durch das Angebot der Firma zur Bereitstellung von 100 Mio DM möglich geworden sei. Allerdings habe die Firma »die Zahlung dieses Betrages an die Bedingung geknüpft, daß keine weitergehenden Ansprüche, sei es durch die Geschädigten, sei es durch andere Berechtigte geltend gemacht werden, die zusätzlich zu den 100 Mio DM zu erfüllen wären.«<sup>3442</sup> Um diese Voraussetzung zu gewährleisten und somit überhaupt Leistungen zu ermöglichen, sei die Bildung eines Fonds erforderlich. Denn den Geschädigten sei »der von ihnen geforderte freiwillige Verzicht oder eine durch besonderes Gesetz anzuordnende Freistellung der Fa. Grünenthal [...] nur zumutbar, wenn sie statt dessen Ansprüche

3440 Verfügung BPA, 12.02.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 296–298, Zitate Bl. 297f.

3441 BMAS Arendt an StS BPA Spangenberg, 16.02.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 294f.

3442 Vermerk BMJ, ohne Datum. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59477, Bl. 18–30, Zitate Bl. 19 21, zur Datierung Bl. 47, 48.

gegen den Fonds erhalten, die zwar wesentlich geringer sein können, dafür aber sofort zu verwirklichen sein müssen.«<sup>3443</sup>

In einer Vorlage für Bundesjustizminister Jahn vom 17. Februar 1970 für die Kabinettsitzung am Folgetag war diese Problematik noch einmal auf den Punkt gebracht. Das Bundesministerium der Justiz war sich darüber klar, dass die von Grünenthal in Aussicht gestellte Summe zur Abgeltung des gesamten Schadens »bei weitem« nicht ausreiche. Vor allem würde eine solche anteilige Befriedigung aller Gläubiger »überwiegend den gesetzlichen Krankenkassen und Sozialhilfeträgern zugute kommen.« Um zu gewährleisten, dass das Geld überhaupt den Kindern zufließe, biete sich daher »die Bildung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit an, dem der von der Firma Grünenthal in Aussicht gestellte Betrag zugeführt wird, der [...] ausschließlich der Befriedigung der geschädigten Kinder dient und dem Zugriff der nicht zu berücksichtigenden Gläubiger entzogen ist.« Bei einer solchen Lösung sei es auch möglich, die Gelder als Schmerzensgelder auszuzahlen. Schmerzensgeldansprüche seien nämlich, da sie auf den Ausgleich immaterieller Schäden gerichtet und somit nicht übertragbar seien, »nicht auf die Krankenkassen und Sozialhilfeträger übergegangen. Auch die künftigen Ansprüche der Geschädigten auf derartige Leistungen aus dem Fonds können nicht auf diese Träger übergehen. Derartige Leistungen wären auch nicht dem Einkommen und Vermögen zuzurechnen, blieben also bei der Beurteilung der Bedürftigkeit unberücksichtigt.«<sup>3444</sup> Mit einer Stiftungslösung war dementsprechend – anders als bei einem »normalen« Vergleich – sichergestellt, dass erstens die Summe von 100 Millionen DM den geschädigten Kindern vollumfänglich zufließen und zweitens andere Sozialleistungen durch die Entschädigung nicht gemindert wurden.

Dass der gesetzliche Ausschluss etwaiger Ansprüche gegen die Firma nicht unproblematisch war, war auch den Ministerialbeamten bewusst. Dies war aber die entscheidende Vorbedingung für jegliche Geldzahlung der Firma Grünenthal. Insofern war auch den Ministerialbeamten klar, dass »sichergestellt« werden musste, »daß keiner der Anspruchsberechtigten, d.h. weder die geschädigten Kinder und deren Eltern noch die Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger Forderungen gegen die Firma geltend machen.« Ebenso klar war, dass sich dies ohne eine gesetzliche Regelung »nicht erreichen« ließ, zumal auch ein »verbindlicher Verzicht der Sozialversicherungsträger« rechtlich »gar nicht möglich« sei.<sup>3445</sup> In der Vorlage war daher die Frage aufgeworfen, ob sich dies verfassungsrechtlich überhaupt verwirklichen lasse, da ein Ausschluss von Ansprüchen gegen die Firma als Enteignung der Gläubiger angesehen werden könne. Dem sei aber entgegenzuhalten, »daß hier ein unsicherer und jedenfalls schwer zu realisierender Anspruch gegen einen bestimmten Schuldner ersetzt wird durch einen Anspruch gegen einen anderen Schuldner, dessen Durchsetzung nicht ein so schwieriges Beweisverfahren fordern würde. Ein solcher Vorgang wäre vielleicht ebenso wie eine Baulandumlegung gar nicht als Enteignung zu werten, sondern als eine gesetzliche Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums.« Gehe man aber von einer Enteignung aus, so seien die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Enteignung zu bejahen, denn die Entziehung der Ansprüche »würde wohl im Interesse der Allgemeinheit liegen, weil nur auf diese Weise eine rasche

<sup>3443</sup> Ebd., Bl. 26–30, Zitate Bl. 27.

<sup>3444</sup> Vorlage BMJ, 17.02.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 4f.

<sup>3445</sup> Ebd., Bl. 7f.

Hilfe für die Betroffenen möglich ist und die Rechtsprechung von einer schier unlösbaren Aufgabe entbunden wird. Die Einräumung eines Anspruchs gegen den Fonds wäre auf jeden Fall als eine ausreichende Entschädigung zu werten, da sie sicherer, leichter durchsetzbar und – bei einer Aufstockung des Fonds – vermutlich auch höher wäre als eine gegenüber der Firma Grünenthal zu realisierende Forderung.«<sup>3446</sup>

Nachdem am Rande der Kabinettsitzung am 18. Februar eine Stiftungslösung erörtert worden war und eine Prüfung im Bundesministerium der Justiz ergeben hatte, dass ein Ausschluss von weiteren Ansprüchen gegen Grünenthal verfassungskonform sei,<sup>3447</sup> wurde bis zum 24. Februar ein Entwurf für ein *Gesetz zur Errichtung einer nationalen Stiftung »Hilfswerk für das behinderte Kind«* ausgearbeitet.<sup>3448</sup> Der Entwurf wurde am 27. Februar in einer Ressortbesprechung mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundespräsidialamtes besprochen.<sup>3449</sup> Die hiernach überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs vom 2. März sah in § 7 die Einzahlung von 100 Millionen DM in den Stiftungsfond durch die Firma Grünenthal vor, enthielt aber mit § 20 zugleich eine Bestimmung, die die »Geltendmachung etwa bestehender Ansprüche« gegen Grünenthal ausschloss, sofern es sich um auf Thalidomid zurückgeführte Embryopathien handelte.<sup>3450</sup> Zudem war die Einzahlung von 50 Millionen DM durch den Bund und 100 Millionen DM durch die Kirchen vorgesehen. Der Entwurf vom 2. März ist nicht nur aufschlussreich, weil er schon zentrale Bestimmungen des späteren Gesetzes enthielt. Vielmehr zeichnete sich hier bereits eine Lösung der Entschädigungsfrage ab, die den Vergleichsvertrag vom 10. April obsolet machte, bevor dieser überhaupt abgeschlossen wurde, war hier doch bereits in Aussicht genommen, die 100 Millionen DM der Firma der Stiftung zuzuführen und weitere Ansprüche gegen Grünenthal auszuschließen.

Das Bundesministerium übersandte den Entwurf am 3. März an die beteiligten Ressorts.<sup>3451</sup> Am 5. März wurde der Entwurf von Justizminister Jahn im Bundeskabinett vorgestellt. Wie der Leiter der Arbeitsgruppe »Conterganschäden« im Bonner Justizministerium, Ministerialdirigent Diller, über die Kabinettsitzung vermerkte, sei der Entwurf nicht nur »wohlwollend« aufgenommen worden. Vielmehr habe er einen »Freudenschrei des Bundeskanzlers« ausgelöst, »daß endlich etwas in der Sache unternommen werde.« Es wurde beschlossen, eine Kabinettsvorlage ausarbeiten zu lassen. Zugleich sollte auch in einem Gespräch mit Generalstaatsanwalt Drügh geklärt werden, »ob die Staatsanwaltschaft und das Gericht mitspielen werden« (das in Alsdorf diesbezügliche Verhandlungen seit Monaten liefen, war im Justizministerium offenbar unbekannt).<sup>3452</sup> Mitte März zeichnete sich aller-

<sup>3446</sup> Ebd., Bl. 9f.

<sup>3447</sup> Vermerk BMJ, 20.02.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 57–66. Der Prüfvermerk argumentierte, die Durchsetzung des Anspruchs könne im Einzelfall sehr schwer sein, da der einzelne Geschädigte intellektuell oder finanziell möglicherweise nicht in der Lage sei, seine Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen, eine Entschädigung ungewiss und in weiter Ferne liege, wodurch die späte Entschädigung faktisch entwertet werde, und schließlich der Anspruch auch seine Grenze an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Firma finden könnte. Demgegenüber habe der staatliche Eingriff das Ziel, eine Entschädigung in absehbarer Zeit zu leisten und eine Entschädigung für jeden Geschädigten zu gewährleisten. Siehe zur Besprechung am Rande der Kabinettsitzung auch: Vermerk BPA, 23.02.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 289f.

<sup>3448</sup> Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung einer nationalen Stiftung »Hilfswerk für das behinderte Kind«, 24.02.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 16–38.

<sup>3449</sup> Vermerk BMJ, 02.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 69, Teilnehmerliste Bl. 70.

<sup>3450</sup> Gesetzentwurf BMJ, 02.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 94–105, hier §§ 7, 20.

<sup>3451</sup> Verfügung BMJ, 03.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 106–109. Siehe auch: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 229f., Entwurf Bl. 231–242.

<sup>3452</sup> Verfügung BMJ, 06.03.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 136–138, Zitate Bl. 136.

dings ab, dass sich die Kirchen zu einer finanziellen Beteiligung nicht imstande sahen.<sup>3453</sup> Bundesjustizminister Jahn bat den Bundesfinanzminister Alex Möller am 25. März daher um Zustimmung zu einer Bundesbeteiligung in Höhe von 100 Millionen DM, was auch der Bundespräsident am 7. April unterstützte.<sup>3454</sup> Zeitlich überschritten sich diese Vorgänge mit den Vergleichsverhandlungen zwischen Grünenthal und den Nebenklägervertretern, die am 10. April mit dem Vertrag zwischen der Firma und dem Rechtsanwalt Schreiber abgeschlossen wurden und über die das Bundesministerium der Justiz unterrichtet wurde. Im diesem Kontext fanden mehrere, teils gemeinsame Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Justiz und Vertretern der Firma Grünenthal und Geschädigten statt. Während die Firmenvertreter dabei vor allem bekräftigten, 100 Millionen DM seien die Grenze der Leistungsfähigkeit des Unternehmens, erklärten die Geschädigtenvertreter, mit der Gesetzesregelung einverstanden zu sein, sofern die Kinder dadurch finanziell nicht schlechter gestellt würden als bei der Vergleichslösung.<sup>3455</sup>

Das Bundesministerium der Justiz brachte daraufhin einen Gesetzesentwurf in das Bundeskabinett ein, das der Vorlage des Bundesjustizministeriums am 30. April 1970 im Wesentlichen zustimmte.<sup>3456</sup> Der *Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer nationalen Stiftung »Hilfswerk für das behinderte Kind«* wurde daraufhin am 4. Mai 1970 dem Bundesrat zugeleitet, womit das Gesetzgebungsverfahren auf parlamentarischer Ebene eröffnet wurde.<sup>3457</sup> Dies war auch von erheblicher Bedeutung für das Handeln der nordrhein-westfälischen Justizbehörden. So konnte das Bundesministerium der Justiz dem nordrhein-westfälischen Justizministerium in Düsseldorf am 8. Dezember 1970 berichten, dass die wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer baldigen Entschädigung der geschädigten Kinder – der Ausschluss weiterer, insbesondere übergeleiteter Ansprüche an die Firma – in die Wege geleitet sei.<sup>3458</sup> Damit war eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu einer Einstellung des Strafverfahrens erfüllt. Der weitere, überaus problembehaftete Weg zum Inkrafttreten der Stiftung soll hier nicht mehr in den Blick genommen werden, da dies das eigentliche Thema der Arbeit nur noch am Rande betrifft und die Entstehung der Stiftung überdies bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt worden ist.<sup>3459</sup> Hingewiesen sei hier lediglich darauf, dass das Gesetz am 4. November 1971 vom Bundestag verabschiedet wurde, der Bundesrat am 3. Dezember seine Zustimmung gab und das Gesetz am 31. Oktober 1972 in Kraft trat.<sup>3460</sup> Dieses Gesetz gilt im Prinzip bis heute, wurde aber insbesondere durch die Contergan-

3453 Vorlage BMJ, März 1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59478, Bl. 167–170. Siehe auch: Verfügung BPA, 06.03.1970. In: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 201.

3454 Verfügung BMJ, 17.03.1970 (Schreiben datiert auf 26.03.1970); BP an BMF, 07.04.1970. In: BA Koblenz, B 141, Nr. 59479, Bl. 9–12, 34f. Schreiben auch in: BA Koblenz, B 122, Nr. 10839, Bl. 196f., 207–209.

3455 Siehe diverse Unterlagen in: BA Koblenz, B 141, Nr. 59479, bes. Bl. 1–8, 27–33, 57–63, 102–106, 145–148.

3456 Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 23, S. 205–207.

3457 BKz an BR, 04.05.1970. BA Koblenz, B 141, Nr. 59480, Bl. 83. Siehe zur Beteiligung des Landes NRW an dem Gesetzungsverfahren: LAV NRW R, NW 271 Nr. 471, 472.

3458 BMJ an JM NRW, 08.12.1970. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 1002, Anlage Bl. 1003–1006. Siehe auch Kap. 3.4.4.

3459 Siehe BÖHM, Entschädigung, 1973 (mit Materialsammlung); KIRK, Contergan-Fall, 1999, Bl. 97–106.

3460 BT-Wortprotokoll, 148. Sitzung, 04.11.1971, S. 8526; BR-Wortprotokoll, 374. Sitzung, 03.12.1971, S. 341; Gesetz zur Errichtung einer nationalen Stiftung »Hilfswerk für das behinderte Kind«, 17.12.1971. In: BGBl. 1971, Teil I, S. 2018–2022; Mitteilung des Bundesjustizministers zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Stiftung »Hilfswerk für behinderte Kinder«. In: Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 154, 07.11.1972, S. 1833.

stiftungsänderungsgesetze von 2005, 2009 und 2013 verändert, wobei die letzten beiden Gesetze die Rentenzahlung massiv erhöhten.<sup>3461</sup>

<sup>3461</sup> Conterganstiftungsgesetz, 13.10.2005. In: BGBl. 2005, Teil I, S. 2967–2970; Zweites Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetz, 25.06.2009. In: BGBl. 2009, Teil I, S. 1534–1536; Drittes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetz, 26.06.2013. In: BGBl. 2013, Teil I, S. 1847f.



## Schluss

Als das Gesetz zur Errichtung der sog. Conterganstiftung am 31. Oktober 1972 in Kraft trat, waren seit der Zulassung Contergans über 16 Jahre vergangen. In diesem Zeitraum, der sich in etwa mit dem deckt, was in der historischen Forschung als die »langen sechziger Jahre« bezeichnet wird,<sup>3462</sup> hatte die bundesrepublikanische Gesellschaft ihr Gesicht deutlich verändert. So war die Zeit der späten 1950er bis frühen 1970er Jahre durch eine ungeheure gesellschaftliche Dynamik geprägt. In politischer, sozialökonomischer und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive zeichnete sich diese Phase durch grundstürzende Wandlungsprozesse aus, die sich vielfältig beschreiben lassen: als innere Demokratisierung, als Medialisierung und Politisierung der Öffentlichkeit, als Entstehung der Konsumgesellschaft, als Pluralisierung des Werte- und Normengefüges – und vieles mehr. Charakteristisch war dabei die konfliktbehaftete Überlagerung von traditionellen und neuartigen Sozialstrukturen, Denkformen und Handlungsmustern. Diese Überlagerung wird in allen Feldern der vorliegenden Arbeit sichtbar. Doch die Contergan-Affäre begleitete diesen überwölbenden Wandlungsprozess nicht nur, sondern war in vielerlei Hinsicht mit ihm verwoben. Als »pharmazeutisches Schreckgespenst des Jahrhunderts«<sup>3463</sup> fungierte Contergan in diesem Zusammenhang sowohl als Indikator, in dem sich bestimmte soziale Wirklichkeiten auskristallisierten, als auch als Faktor, der eben diese Wirklichkeiten mitbedingte. Der Contergan-Skandal war dabei nicht nur ein Motor dieses Prozesses, sondern wirkte auch in mancherlei Hinsicht retardierend. Auch wenn es aufgrund des Untersuchungsgegenstandes und -zeitraums hier nicht sinnvoll war, die »großen Linien« anhand einer empirischen Analyse zu ziehen, so ist die Langzeitwirkung der Contergan-Affäre doch evident.

Die größte Prägekraft hatte der Contergan-Skandal fraglos im Arzneimittelwesen. Auch heute noch kommt kaum eine Diskussion über Arzneimittelrisiken ohne den Begriff »Contergan« aus, in dem sich die Erfahrung eines tausendfachen, durch Medikamente verursachten Leides ikonisch verdichtet. Die Wahrnehmungsverschiebung, die Contergan hier bewirkte, könnte größer kaum sein: Das Arzneimittelgesetz, das noch Mitte 1961 als großer Fortschritt galt, hatte diesen Status innerhalb eines Jahres verloren und war von der öffentlichen Meinung zu einem mehr oder weniger defizitären Rechtsrahmen degradiert worden. Infolgedessen haben nicht nur, aber vor allem im Pharmasektor die industrielle Eigenverantwortlichkeit und Selbstregulierung ebenso an argumentativer Geltungskraft verloren wie der Primat wirtschaftlicher Belange. Die Nachwirkung Contergans für das Arzneimittelwesen ist heute im Alltag unscheinbar, hat aber eine eminente gesellschaftliche Bedeutung. Angesichts der zahlreichen Prüfverfahren, die neue Medikamente zu durchlaufen haben, und der systematischen Überwachung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (»Pharmakovigilanz«<sup>3464</sup>), ist die Arzneimittelsicherheit zwar nicht absolut, doch in einem grundlegend anderen Maße gewährleistet als zu Beginn der 1960er Jahre.

Großen Einfluss hatte der Contergan-Skandal auch für die soziale Situation von Menschen mit Behinderung. Das geballte Auftreten von schwerstgeschädigten Kindern bedeutete, wie Willibald

<sup>3462</sup> RECKER, Geschichte, 2009, S. 44

<sup>3463</sup> »Gefahr im Verzuge«. In: Der Spiegel Nr. 49, 05.12.1962, S. 72

<sup>3464</sup> Dazu weiterführend FRIES, Pharmakovigilanz, 2009.

Steinmetz betont hat, eine anhaltende gesellschaftliche Herausforderung, die sich durch die verschiedensten Lebensbereiche gleichsam hindurcharbeitete: Medizin, Gesundheitswesen, Familie, Erziehung, Sozialhilfepraxis, Geschlechterbeziehungen, Schule, Berufswelt, Sport, Wohnungsbau und so fort.<sup>3465</sup> Dabei kam dem Contergan-Skandal eine exzeptionelle Veränderungskraft zu. Der Zusammenschluss von Geschädigten erlaubte es, Interessen besonders wirksam zu artikulieren. Vor allem aber trieb die mediale Thematisierung einen Diskurs voran, der die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung erheblich wandelte. Was zu Beginn der 1960er Jahre in den Augen vieler Mediziner und Staatsbediensteter als »Mißgeburt« galt, die zu einem »möglichst vollwertigen Mitglied« der Gesellschaft normalisiert werden sollte,<sup>3466</sup> ist heute von vornherein Mensch – ohne dass es einer besonderen Erklärung oder gar Behandlung bedürfte. Dass der Fall Contergan diese katalytische Wirkung entfalten konnte, hing nicht zuletzt damit zusammen, dass Kinder als Opfer einen geeigneten Ansatzpunkt für eine emotionale Aufladung des Themas boten. Demgegenüber hatten sich die tausenden von Nervengeschädigten, die für den Rest ihres Lebens qualvolle Brennschmerzen, Lähmungen oder Empfindungslosigkeit in ihren Gliedern zu erleiden hatten, im gesellschaftlichen Gedächtnis bald verflüchtigt.

Im Bereich der Justiz ist die Langzeitwirkung des Falls Contergan am wenigsten sichtbar. Auch wenn es sich bei dem Contergan-Verfahren um das bis dahin umfangreichste Strafverfahren der neueren deutschen Rechtsgeschichte handelte, gab es in den 1960er und 1970er Jahren doch diverse andere ›Mammutverfahren‹ (Auschwitz-Prozess, Stammheim-Prozess), die ähnliche strafprozessuale Probleme aufzeigten. Der konkrete Stellenwert des Contergan-Verfahrens für rechtliche Reformen ist daher kaum zu bestimmen. So waren diverse rechtliche Neuregelungen in den Jahren 1974/75 zwar durch den Contergan-Prozess mitbedingt (mit Wirkung zum 1. Januar 1975 wurde das Schlussgehör wieder abgeschafft und die Zahl der Verteidiger pro Beschuldigtem beschränkt<sup>3467</sup>). Der unmittelbare Auslöser für diese Neuregelungen war aber der kurz bevorstehende Prozess gegen die Führungsriege der Roten Armee Fraktion. Eindeutig auf Contergan bezogen war dagegen die Entscheidung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen, die in ihrem Einstellungsbeschluss den Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung am Embryo bejahte. Allerdings hat sich diese Auffassung nicht durchsetzen können. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Jurisprudenz ist heute eine andere. Der Bundesgerichtshof hat 1983 den Tatbestand einer fahrlässigen Todesverursachung am Embryo zurückgewiesen.<sup>3468</sup> Mit anderen Worten: Eine fahrlässige Körperverletzung am Embryo (auch mit Todesfolge), wie sie 1967 den Angeschuldigten in der Contergan-Anklage vorgeworfen wurde, wäre heute als solche strafrechtlich nicht zu erfassen.<sup>3469</sup>

In diese größeren, auch über die ›langen sechziger Jahre‹ hinausweisenden Entwicklungslinien, lässt sich die vorliegende Arbeit einordnen. Der gesamte, sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Umgang mit Contergan stand dabei – so lässt sich als ein zentrales Ergebnis der Studie festhalten – in

<sup>3465</sup> STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 200.

<sup>3466</sup> Vermerk IM NRW, 09.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.

<sup>3467</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG), 09.12.1974; Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, 20.12.1974. In: BGBl. 1974, Teil I, Bl. 3393–3415, 3686–3692.

<sup>3468</sup> Urteil des Dritten Strafsenats – 3 StR 25/83 –, 22.04.1983. In: BGHSt 31 (1983), S. 348–358.

<sup>3469</sup> Siehe (auch mit zahlreichen Nachweisen zur herrschenden Meinung) KREY/HEINRICH, Strafrecht, 2008, S. 86–88.

einer vielfältigen Wechselbeziehung mit anderen gesellschaftlichen Strukturen. Die empirische Einsicht, dass Fragen wie Arzneimittelsicherheit, Therapieformen, staatliche Pflichten und vieles mehr immer wieder neu sozial ausgehandelt werden, hat den Blick daher vor allem auf die zeitgenössischen Wahrnehmungsmuster, Denkschemata und Erwartungsstrukturen gerichtet. Erst auf diese Weise wird nachvollziehbar, warum welche Akteure im Fall Contergan wie gehandelt haben. Neben dem sozialen ›Framing‹ war auch der Blick auf jene konkreteren Rahmenbedingungen, die freilich auch das Ergebnis sozialer Sinnbildungs- und Aushandlungsprozesse sind, zu richten, wie zum Beispiel auf die rechtlichen Vorschriften und die wissenschaftlichen Forschungsstände.

Mit den sich wandelnden Lebensverhältnissen ging ein Prozess der ›Pharmazeutikalisierung‹ einher,<sup>3470</sup> also die zunehmende Ausweitung des Arzneimittelgebrauchs auf nicht genuin medizinische Indikationsgebiete. Ab den 1950er Jahren entwickelten sich diverse Präparate zu pharmazeutischen Bestsellern, die nicht mehr der Behandlung von organischen Erkrankungen dienten, sondern der Behandlung sozialer Probleme (in der Berufswelt, Familie usw.). Der weitgehend unreflektierte, bisweilen naive Gebrauch dieser sog. Lifestyle-Medikamente korrespondierte mit einer entsprechenden Definitions- und Vermarktungsstrategie der Arzneimittelhersteller. Er war von einem weithin positiven Image ›des‹ Arzneimittels und einer verbreiteten Unerfahrenheit mit Arzneimittelrisiken getragen und schuf in dieser Hinsicht die wesentliche Grundlage auch für den kommerziellen Erfolg Contergans.

Von zentraler Bedeutung für Verständnis des staatlichen Handelns im Fall Contergan ist das spezifische Verhältnis zwischen politischer und medizinischer Sphäre. Letztere war, besonders was das Arzneimittelwesen betrifft, in weiten Teilen vorstaatlich strukturiert. Ein übergreifender Konsens in Medizin und Staat, Industrie und zunächst auch Öffentlichkeit verwies Fragen der Heilmethoden und Arzneimittelsicherheit in den vorstaatlichen Raum. Nach dieser Logik war der Staat auf polizeiliche Funktionen beschränkt, also auf die Kontrolle und Überwachung zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Weitergehende Eingriffe der Behörden in den Bereich des Medizinischen und des Pharmazeutischen waren nach dieser Denkweise nicht vorgesehen und von den maßgeblichen Akteuren auch nicht erwünscht. Diese über lange Zeit fest institutionalisierte Rollenverteilung behielt besonders die Problematisierung von Arzneimittelrisiken dem fachinternen Diskurs vor. Dementsprechend wurden Nebenwirkungsbeobachtungen fachintern verhandelt, nicht jedoch – oder nur in Ausnahmefällen – den Behörden mitgeteilt. Während die Mediziner auf die Wahrung ihrer eigenen Deutungsmacht und Entscheidungsgewalt im Bereich der Arzneimitteltherapie bedacht waren und für eine schnelle Verfügbarkeit neuer Medikamente eintraten, der wirtschaftsliberale Grundkonsens der jungen Bundesrepublik ohnehin nur begrenzte regulatorische Eingriffe in die Pharmaindustrie vorsah, waren sich auch die zuständigen Ministerialbeamten darüber im Klaren, dass der staatlichen Gesundheitsaufsicht die technischen, fachlichen und rechtlichen Grundlagen zur Arzneimittelprüfung fehlten. Die Erfahrung des Contergan-Skandals führte dann seit den 1960er Jahren zu einer allmählichen Erosion der institutionel-

3470 ABRAHAM, *Pharmaceuticalization*, 2010.

len Schotten zwischen medizinischer und staatlicher Sphäre und zu einer stärkeren Integration von Gesundheits- und Sozialpolitik.

Das System der staatlichen Arzneimittelaufsicht der 1950er und frühen 1960er Jahre war in der Bundesrepublik durch eine Vielzahl an unterschiedlichsten Rechtsnormen bedingt. Die Behörden operierten dabei mit zweifelbehafteten Rechtsverordnungen aus vordemokratischer Zeit, die unter dem Vorbehalt verfassungsrechtlicher Bedenken und Beschwerdeverfahren standen. Dies warf gravierende Probleme auf, die letztlich alle Teilbereiche dieser Arbeit tangieren. Wie diese Rechtsgrundlagen durch die Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen konkret angewandt wurden, welche Probleme sich dabei genau ergaben, wie also die staatliche Arzneimittelaufsicht ›in Aktion‹ funktionierte, ist bisher weder in der historischen noch in der rechts- oder sozialwissenschaftlichen Forschung untersucht worden. Ein wesentliches Ergebnis dieser Arbeit ist daher, diesen Problemkreis zu erhellen zu haben, der für Contergan von zentraler Bedeutung ist, aber stets auch darüber hinaus weist.

Die Arzneimittelzulassung stützte sich in den 1950er Jahren auch in Nordrhein-Westfalen auf die sog. Stoppverordnung vom 11. Februar 1943. Das hierauf fußende Genehmigungsverfahren ging über einen bloßen Formalakt kaum hinaus und vermochte schon aufgrund seiner inneren Struktur kaum Gründe für die Nichtzulassung eines Mittels hervorzubringen. So verließ sich die oberste Gesundheitsbehörde bei der Wirkung eines Präparates auf die Angaben des jeweiligen Herstellers, entschied also allein nach Aktenlage und folgte somit der Maxime der industriellen Eigenverantwortlichkeit. Behördlicherseits war dieses Verfahren mithin von einer systemischen Verantwortungslosigkeit geprägt, die vornehmlich aus den verschiedenen, an den Staat gerichteten Erwartungen und Ansprüchen resultierte. Die ohnehin geringen Regulierungschancen der staatlichen Arzneimittelaufsicht hingen von der Akzeptanz innerhalb der Fachsphäre ab, zumal behördliche Eingriffe immer wieder Rechtsstreite provozierten, die nicht selten zugunsten des Herstellers ausgingen und das gesamte Verfahren prinzipiell in Frage stellten. Insofern handelte es sich – neoinstitutionalistisch gesprochen – bei diesem Verfahren um eine ›Rationalitätsfassade‹, die nach außen zwar Arzneimittelsicherheit verbürgen sollte, diesen technischen Zweck aber nicht zu gewährleisten vermochte, sondern vor allem auf die Erzeugung von Akzeptanz und Zuspruch unter den pharmazeutischen stake-holdern angelegt war. Die Erwartungen der sich erst allmählich herausbildenden kritischen Laienöffentlichkeit galten dagegen noch als zu vernachlässigende Größe (nach Contergan sollte sich dies ändern). Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 1959 fiel aber auch dieses schwache Regulierungsinstrument weg. Während der ›Boom-Phase‹ Contergans hatte die oberste Gesundheitsbehörde in Düsseldorf somit keine rechtliche Handhabe mehr, mit der sie Herstellung und Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagen konnte.

Die Arzneimittelabgabe war ähnlichen Rechtsproblemen unterworfen. Hier galt bis 1969 die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, die die Apothekenpflicht regelte, aber ebenfalls verfassungsrechtlich angefochten wurde. Die Rezeptpflicht wurde bis 1959 – ohne jede gesetzliche Grundlage – allein durch Verwaltungsvorschriften (»Erlassregelung«) normiert, die außerhalb der Behörde rechtlich gar nicht wirksam waren und insoweit einem obrigkeitsstaatlichen Amtsverständnis entsprachen, nach dem Behörden auch außerbehördlich Recht dekretieren können. Erst das Ordnungs-

behördengesetz von 1956 schuf hier Abhilfe. Es bildete die gesetzliche Grundlage für sog. Abgabeverordnungen, die seit 1959 erlassen wurden und die Rezeptpflicht nunmehr als Gesetz in materiellem Sinne regelten. Da die Rezeptpflichtunterstellung auf dem Verordnungsweg erfolgte, war die Unterstellung eines bestimmten Arzneistoffes auch bei dringendem Handlungsbedarf in verwaltungstechnischer Hinsicht kaum sofort realisierbar, weil dies die Vorbereitung, den Erlass und die Verkündung einer entsprechenden Änderungsverordnung erforderte. Die Behörden sammelten daher die zu unterstellenden Arzneimittel, um sie mit einer einmal jährlich zu erlassenden Ergänzungsverordnung der Rezeptpflicht zu unterstellen. Auch bei der konkreten Durchführung dieses rechtlich nicht weiter vorgeschriebenen Unterstellungsverfahrens wurde die Verantwortung für die Entscheidung regelrecht atomisiert. Denn zur Abfederung der Rechtsunsicherheit stützten sich die Behörden auf externe Legitimationsressourcen (Gutachten vom Bundesgesundheitsamt und von Universitätsmedizinern) und banden auch den Hersteller mit ein, um etwaige Konflikte im Vorhinein abzuwenden. Dieser am Konsens orientierte, kaum flexibel handzuhabende Modus Procedendi schuf für den Hersteller letztlich beträchtliche Möglichkeiten, auf das Verfahren einzuwirken – wie sich im Fall Contergan zeigte.

Um ein Arzneimittelgesetz wurde lange gerungen. Die dabei immer wieder zutage tretenden Konflikte unterstreichen die starke Kräfte- und Interessenfragmentierung innerhalb des bundesdeutschen Gesundheits- und vor allem des Arzneimittelwesens. Als das Gesetz am 1. August 1961 in Kraft trat, bedeutete es einen enormen Fortschritt. Mit ihm wurden etwa die Erlaubnispflicht für die Arzneimittelherstellung und die zentrale Registrierung aller in den Verkehr gebrachten Arzneimittel eingeführt. Zum ersten Mal war nun ein rechtliches Verbot statuiert, schädliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen. Entsprechende Taten waren bis dahin nur als Körperverletzung erfassbar, weshalb die Staatsanwaltschaft Aachen in der Anklage im Contergan-Verfahren den Angeschuldigten erst für den Zeitraum ab August 1961 das Inverkehrbringen schädlicher Arzneimittel zur Last legen konnte. Trotz dieser arzneimittelrechtlichen Fortschritte beließ das Gesetz wesentliche Punkte in alleiniger Verantwortung der Pharmahersteller. Dies galt namentlich für die Arzneimittelsicherheit und -qualität. Angesichts eines fehlenden Zulassungsverfahrens und unzureichender Möglichkeiten, gesundheitlich bedenkliche Präparate vom Markt fernzuhalten, wären die tausendfachen Thalidomid-Schädigungen auch durch ein früheres Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes nicht zu verhindern gewesen. So offenbarte der Contergan-Skandal die Unzulänglichkeit des soeben erlassenen Arzneimittelgesetzes in geradezu dramatischer Weise. Versuchte man zunächst, dieser Erfahrung mit mehreren Gesetzesnovellen zu begegnen, so setzte sich letztlich die Einsicht durch, dass das Arzneimittelwesen einer gänzlich neuen Rechtsgrundlage bedarf. Insofern fußt das nach wie vor gültige Arzneimittelgesetz von 1976 in besonderem Maße auf den Erfahrungen mit Contergan.

1. Der Contergan-Wirkstoff wurde im März/April 1954 in den Laboren Grünenthals entwickelt. Es handelte sich dabei um eines von vielen Zufallsprodukten, das bei der Suche nach neuen Arzneistoffen während Forschungen an der Glutaminsäure aufgefunden und auf eventuelle Wirkungen untersucht wurde. Dies entsprach den zeitgenössischen Gepflogenheiten der pharmazeutischen Industrie, nach denen zunächst neue Stoffe hergestellt wurden, für die erst anschließend nach einer

Verwendung gesucht wurde. Nachdem erste Routineprüfungen im Tier- und Selbstversuch der als K 17 bezeichneten Substanz eine »zentraldämpfende Wirkung« und »erstaunliche Ungiftigkeit« ergeben hatten,<sup>3471</sup> erfolgte eine breiter angelegte tierexperimentelle Prüfung, die chronische Toxizitätsuntersuchungen aber nicht umfasste. Die Ergebnisse schienen den Verantwortlichen, namentlich Forschungsleiter Mückter, eine klinische Prüfung am Menschen zu rechtfertigen. Diese begann im Frühjahr 1955. Über 60 Ärzte beteiligten sich hieran, bevor das Monopräparat 1957 unter dem Warenzeichen Contergan ausgeben wurde. Die klinische Prüfung wurde sowohl von Allgemein- als auch von Fachmedizinerinnen durchgeführt und verlief im Wesentlichen zufriedenstellend, obgleich mehrere Ärzte auch Nebenwirkungen beobachteten, bei denen es sich meist um den sog. Medikamentenkater (»Hangover«) und Obstipationen handelte. Vereinzelt wurde auf neurale Missempfindungen hingewiesen. Die spätere Propagierung Contergans als »völlig ungiftig« war somit schon aufgrund der klinischen Prüfung nicht gerechtfertigt. Eine gezielte Prüfung teratogener Wirkungen erfolgte nicht. Während entsprechende Untersuchungen in der klinischen Prüfung schon aufgrund ethischer Erwägungen der Ärzteschaft ausschieden, wurde das Mittel nicht an trächtigen Tieren getestet. Dass mit solchen, in den 1950er Jahren noch nicht üblichen Prüfungen die teratogene Wirkung hätte erkannt werden können, bleibt gleichwohl zweifelhaft.

Die Maßnahmen zur Markteinführung von K 17 wurden seit Anfang 1956 forciert. Nachdem im April 1956 der Name Contergan für das Monopräparat festgelegt worden war, beantragte Grünenthal am 11. Juni 1956 beim nordrhein-westfälischen Innenministerium die Ausnahmegenehmigung für die Herstellung und das Inverkehrbringen des Präparats. Das Genehmigungsverfahren folgte dabei dem üblichen Prozedere. Es entsprach der Logik der industriellen Eigenverantwortlichkeit und war insoweit nicht mehr als eine bloße Formsache. Nachdem das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster die qualitative und quantitative Zusammensetzung der von Grünenthal eingereichten Contergan-Muster geprüft und die Firmenangaben bestätigt hatte, befasste sich die Arzneimittelprüfungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 1956 mit dem Antrag. Neben dem Sammelgutachten des Untersuchungsamtes lagen der Kommission allein die von Grünenthal eingereichten Unterlagen über Contergan vor. Da der Hersteller die vorzulegenden Informationen über die Wirkung eines Arzneimittels nach Belieben filtern konnte, war es – sofern das Präparat äußerlich einwandfrei war – im Rahmen dieses Verfahrens kaum möglich, Versagungsgründe für einen Antrag zu finden. Die strukturelle Arglosigkeit des Zulassungsverfahrens korrespondierte hier mit einer eingespielten Handlungsroutine, die nur eine cursorische Antragsprüfung anhand der Aktenlage vorsah. Nachdem Grünenthal die erforderliche Verwaltungsgebühr entrichtet hatte, erteilte das Innenministerium am 9. August 1956 die Genehmigung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen von Contergan.

Da das Präparat innerhalb der Firma als nicht besonders innovativ galt, gab die Vertriebsabteilung eine aggressive Vermarktungsstrategie vor, an der sich die gesamte künftige Contergan-Werbung – trotz Kenntnis von Nebenwirkungen – orientieren sollte: die Akzentuierung einer absoluten Ungefährlichkeit und ausgezeichneten Verträglichkeit, die gleichsam zum Alleinstellungsmerkmal

<sup>3471</sup> MBt 4/1954 Mückter, 21.05.1954. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 8, Bl. 252.

Contergans stilisiert wurden. Diese propagandistische Stoßrichtung blieb, nachdem Contergan in der Bundesrepublik am 1. Oktober 1957 ausgedient wurde, nicht ohne Folgen für die Wahrnehmung des Medikaments. Das Gros der Ärzte- und Apothekerschaft zeigte sich zufrieden, manche Mediziner bedachten das Medikament gar mit überschwänglichem Lob. Die negativen Rückmeldungen fielen demgegenüber zunächst kaum ins Gewicht. Vorerst betrafen sie meist jene Nebenwirkungen, die bereits während der klinischen Prüfung aufgetreten waren, wie Obstipationen, Hangover und Schwindelgefühle. Nachdem 1958 weitere Darreichungsformen von Contergan und andere thalidomidhaltige Kombinationspräparate auf den Markt gekommen waren, gelang 1959 der kommerzielle Durchbruch des Präparats. Mit den wachsenden Verkaufszahlen nahmen auch die Nebenwirkungsmeldungen deutlich zu, ohne dass die Firma ihre Werbeaussagen änderte. In diesem Jahr mehrten sich auch die Meldungen, die auf neurale Missempfindungen (›Parästhesien‹) und schwerwiegende Nervenschädigungen (›Polyneuropathien‹) durch den Contergan-Wirkstoff hindeuteten. Die Firma antwortete zunächst mit einer Kalmierungsstrategie. Der wirtschaftliche Erfolg Contergans erreichte 1960 und 1961 seinen Höhepunkt, ab Frühjahr 1960 war es das meistkonsumierte Schlafmittel in der Bundesrepublik. Damit stiegen auch die Zahlen der Nebenwirkungsfälle steil an, worunter sich nun immer häufiger Fälle von schweren Nervenschädigungen befanden.

Über diese Nebenwirkungen blieben die Gesundheitsbehörden lange Zeit in Unkenntnis. Aufgrund der institutionalisierten Abschottung zwischen medizinisch-pharmazeutischer Fachwelt und politisch-administrativem Wirkungskreis erfuhren die zuständigen Ministerialbeamten erst relativ spät von diesen Zusammenhängen und dies – bezeichnenderweise – nicht auf dienstlichem Wege. Es widersprach den institutionalisierten Verhaltensmustern in der Ärzteschaft, Fragen von Nebenwirkungen nicht zuerst mit dem Hersteller zu diskutieren, zumal die pharmazeutische Industrie von dem Nimbus der ›Wissenschaftlichkeit‹ und ›Verantwortungsbereitschaft‹ profitierte. Dass sich Mediziner auf förmlichem Wege an die Behörden wandten, war dagegen ein absoluter Ausnahmefall. Insofern machten sich auch im Fall Contergan mentale und habituelle Standeskonventionen geltend, nach denen die Diskussion von Heilmethoden und Arzneimittelrisiken eine exklusive Angelegenheit der medizinischen Fachsphäre sei, und kaum einen Mediziner daran denken ließen, direkt mit den Behörden in Kontakt zu treten, auch bei derart gravierenden Meldungen über Nervenschädigungen.

Im Frühjahr 1960 verdichteten sich für die Firma die Anzeichen, dass Ärzte den pharmazeutischen Topseller aufgrund der Nebenwirkungen der Rezeptpflicht unterstellt sehen wollten. Für die Firma waren diese Mitteilungen alarmierend, da ein Großteil des Nettoerlöses im Handverkauf erwirtschaftet und mit einer Rezeptpflicht die ganze Definition des Arzneimittels als harmloses Lifestyle-Medikament untergraben wurde. Die Firma konzentrierte ihre Maßnahmen daher von nun an auf die Verhinderung der Rezeptpflicht. Vor allem die Handelspolitische Abteilung Grünenthals und ihr Leiter Günter Nowel intensivierten in dieser Hinsicht die Kontakte zu den Gesundheitsbehörden, besonders zum nordrhein-westfälischen Innenministerium. Bezeichnenderweise waren sich die Firmenverantwortlichen über die Durchführung des Rezeptverfahrens nicht im Klaren, was die institutionelle Kluft zwischen medizinisch-pharmazeutischem Sektor und staatlicher Arzneimittelaufsicht noch einmal deutlich unterstreicht. Das Verhalten der Firmenvertreter, namentlich Nowels, gegenüber den Behörden war dabei von einer Verschleierungstaktik geprägt. Andere Gesprächsthemen

dienten als Nebelkerzen, die von Contergan ablenken sollten und es den Beamten massiv erschwerten, auf die Nebenwirkungsprobleme aufmerksam zu werden. Bemerkenswert scheint dabei der militärische Jargon, der in den Firmendokumenten immer wieder deutlich hervorsticht. Äußerungen wie »Schlachtplan«, »Trommelfeuer« und »Unruheherde« legen nahe: Nowel und seine Kollegen befanden sich gedanklich noch im Krieg – in einem Deutungs- und Definitionskrieg, in dem Kritiker als Feinde wahrgenommen wurden, die es »zu bekämpfen« galt.<sup>3472</sup> So suchte der Handelsagent durch Aufklärungsmissionen Wissensbestände, Handlungsmöglichkeiten und Absichten bei den Behörden und anderen Institutionen auszukundschaften, um das Handeln der Firma elastisch darauf abstimmen und Obstruktionsmöglichkeiten einleiten zu können.

Angesichts der zunehmenden Nebenwirkungsberichte sah sich die Firmenleitung nicht mehr in der Lage, dieses Problem weiter zu übergehen. Zwar wurden im November 1960 die Beipackzettel mit einem Hinweis auf neurale Nebenwirkungen versehen, doch entsprachen die Informationen nicht dem Schweregrad der Berichte. Entkräftet werden sollten die Beobachtungen durch »Relativierungsstrategien«,<sup>3473</sup> die die Nebenwirkungen als Folge individueller Überempfindlichkeit oder Allergien herunterspielten. Zugleich war die Firmenleitung bestrebt, positive Zweckpublikationen in der Fachliteratur zu lancieren und die Veröffentlichung negativer Arbeiten zu verhindern oder zu verzögern. Da sich seit November 1960 zunehmend abzeichnete, dass Contergan auch behördlicherseits immer häufiger mit der Rezeptpflicht in Verbindung gebracht wurde, entwarf Nowel ein detailliert geplantes Aktionsprogramm, mit dem das Wissen der Behörden sondiert und etwaige Bedenken durch den »Einsatz eines Wissenschaftlers« zerstreut werden sollten.<sup>3474</sup> Wie Nowel dabei am 20. Dezember 1960 vom nordrhein-westfälischen Pharmaziereferenten Tombergs erfuhr, hatte auch dieser nun von neuralen Störungen nach Contergan-Konsum gehört. Der Oberregierungsrat sah aber keine Veranlassung, hier selbst aktiv zu werden und eigenständig Informationen einzuholen. Die Ministerialbürokratie war vielmehr von einem passiven Amtsverständnis geprägt, das aus der Rückschau fahrlässig wirken mag, jedoch den zeitgenössischen Usancen der staatlichen Arzneimittelaufsicht entsprach. Danach hatte die Gesundheitsbehörde erst zu reagieren, wenn Anträge an sie gerichtet oder offizielle Informationen an sie herangetragen wurden. Die Beamten folgten dabei einer strengen Beweislogik. Nicht hinreichend abgesicherte Verdachtsmomente waren demnach für amtliches Handeln unzureichend.

Parallel zu dem ungebrochenen Boom Contergans deutete sich im Februar 1961 ein allmählich einsetzender Diskurs über Contergan-Schäden in der medizinischen Fachwelt an. Da mehrere renommierte Universitätskliniken hieran arbeiteten, konnten diese Ergebnisse nicht mehr als Quertreibereien von Konkurrenzfirmen oder Außenseitern abgetan werden. Den Auftakt zu einer folgenreichen fachinternen Diskussion bildete der Vortrag des Düsseldorfer Neurologen Ralf Voss vom 15. Februar 1961. Auch wenn die institutionalisierten Verhaltenskodizes ein schnelles Heraustreten der Debatte aus der Fachöffentlichkeit hemmten, rechneten die Firmenverantwortlichen doch damit, dass der Pharmaziereferent Tombergs früher oder später von Voss oder seinem Vortrag hören

<sup>3472</sup> Zitate in: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 24; Nr. 9, Bl. 280; Nr. 32, Bl. 17.

<sup>3473</sup> KESSEL, Nebenwirkungen, 2015, S. 337.

<sup>3474</sup> Vermerk Nowel, 17.11.1960. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 28, Bl. 78f.



werde. Da der Vortrag auch bei Grünenthal als Dammbbruch wahrgenommen wurde und sich einige leitende Angestellte mit dem Gedanken eines sofortigen Rezeptpflichtantrags beschäftigten, drehte man den Spieß sozusagen um und informierte selbst das Innenministerium über Voss' Vortrag. Auf diese Weise gelang es vorerst, die Eigeninitiative und Deutungsmacht über das Präparat zu wahren, zumal die Unterrichtung der Behörden einem verantwortungsbewussten und seriösen Verhalten zu entsprechen schien. Ein Rezeptpflichtantrag wurde jedoch nicht gestellt. Gleichwohl bewegte sich die Firmenleitung gedanklich immer mehr in Richtung eines solchen Antrags, was allerdings weniger auf die unablässig eingehenden Nebenwirkungsberichte zurückzuführen war, sondern vor allem auf haftungsrechtliche Fragen. Die bagatellisierende Kommunikationsstrategie wurde derweil unbeirrt fortgeführt.

Alle firmeninternen Erwägungen wurden Anfang April 1961 überholt, als die Behörden in einem völlig neuartigen Ausmaß eingeschaltet wurden. Nach der energischen Warnung von Voss, der die Behörden ausdrücklich vor einem »Skandal« warnte, legte das Innenministerium überhaupt erst eine Contergan-Akte an. Was nun folgte, entsprach der behördlichen Standardprozedur der Rezeptpflichtunterstellung: man bat den Hersteller um eine Stellungnahme und spielte den Ball damit vorerst in den Bereich der medizinisch-pharmazeutischen Sphäre zurück. Obschon im Ministerium am 20. April eine weitere, durchaus eindringliche, aber inhaltlich nicht näher begründete Warnung eines Siegener Arztes vor Contergan einging, blieb die oberste nordrhein-westfälische Gesundheitsbehörde aufgrund eines passiven Amtsbildes in dieser Phase im Wesentlichen untätig. Erst am 12. Mai leitete Pharmaziereferent Tombergs weitere Schritte ein und richtete eine Anfrage an die Direktoren der nordrhein-westfälischen Universitätsnervenkliniken, ob dort ähnliche Schädigungen bekannt geworden seien.

Gerade in dieser Phase verdichteten sich verschiedene Problemzusammenhänge. Die noch im Mai eingehenden Antwortschreiben der Universitätsneurologen zeigten, wie weitgehend einig sich die Spezialisten über die conterganbedingten Neuropathien waren. Indes sah sich keiner von ihnen veranlasst, aus eigenem Antrieb an die Gesundheitsbehörden heranzutreten, um eine (von ihnen selbst als dringend notwendig angesehene) Rezeptpflicht zu fordern. Die standesgemäßen Erwartungsstrukturen behielten den Problembereich »Contergan-Schäden« dem intradisziplinären Austausch vor, der sich besonders in Form von Referaten, Diskussionsbemerkungen und Fachpublikationen konkretisierte. Sofern überhaupt ein Mediziner aus diesem fachinternen Diskurs »ausbrach«, so wandte er sich in der Regel an die örtliche Gesundheitsbehörde, also in aller Regel an das Gesundheitsamt. Dies verschaffte dem Arzneimittelhersteller einen nicht zu unterschätzenden strukturellen Vorteil. Während dieser unmittelbar beim Ministerium intervenieren konnte, gelangten die Eingaben beim Gesundheitsamt nur über den behördlichen Instanzenweg an das entscheidungsbefugte Ministerium. Indem die zwischengeschalteten Behörden Nebenwirkungsmeldungen mit relativierenden Bemerkungen versahen, wirkten sich hier Meinungs- und Deutungsfilter aus, die den Gehalt der ursprünglichen Eingabe sichtlich abschwächten.

Was nun schon einige Zeit unter der Aufmerksamkeitsschwelle der staatlichen Arzneimittelaufsicht rumorte, drang nun auch zu Behörden vor. Nach der überkommenen Handlungslogik der staatlichen Arzneimittelaufsicht führte dies aber nicht zur selbstständigen Einleitung eines Rezept-

pflichtverfahrens, vielmehr wartete Tombergs weiterhin auf einen Antrag der Firma. Während Grünenthal zunächst noch einmal versuchte, die Warnungen vor Contergan zu relativieren und die Rezeptpflichtfrage zu prolongieren, damit aber im Innenministerium zusehends auf Unverständnis stieß, übergab die Firma am 26. Mai 1961 gezwungenermaßen einen Rezeptpflichtantrag. Die Relativierungsbemühungen wurden auch hier fortgesetzt, war der Antrag doch nicht mit den bekannten Nebenwirkungen begründet, sondern mit dem ausufernden Gebrauch des Mittels. Bei Tombergs rief dies deutliche Verärgerung hervor, zumal die Firma hier insinuierte, bereits im Februar einen Antrag gestellt zu haben, und Tombergs nun durch Voss erfuhr, dass ihn die Firma über Monate wahrheitswidrig unterrichtet hatte. Dass die Ministerialbeamten trotz dieser evidenten Irreführung dem bekannten, aber rechtlich nicht bindenden Verfahrensweg folgten, zeigt, wie stark sich die Handlungsroutinen institutionalisiert hatten.

So wurde trotz des Antrags der Firma am 7. Juni ein Gutachten des Bundesgesundheitsamtes eingeholt. Dabei handelte es sich indes nicht um ein ergebnisoffenes Begutachtungsverfahren, vielmehr war das Ergebnis vorgegeben. Dass das Innenministerium dennoch dieses Gutachten einholte, war in erste Linie Ausdruck einer tiefen Rechtsunsicherheit. Das gesetzlich nicht weiter normierte Verfahren sollte durch die Einschaltung einer weiteren Instanz abgesichert werden. Der Rechtsunsicherheit entsprach, dass Tombergs das Bundesgesundheitsamt bat, das Gutachten so rasch zu erstatten, dass die Rezeptpflicht noch vor dem Inkrafttreten des neuen Arzneimittelgesetzes am 1. August wirksam werden könne. Auf diese Weise sollten rechtliche Friktionen vermieden werden, die durch die Kollision von alten und neuen Rechtsnormen auftreten könnten. Am 30. Juni ging schließlich das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes in Düsseldorf ein, das die Rezeptpflicht empfahl, für ein Verbot dagegen keine hinreichende Grundlage sah. Damit war auch der Handlungsspielraum im Wesentlichen markiert, denn ein Hinausgehen über die Empfehlung des Bundesgesundheitsamts war mehr als unwahrscheinlich. Mit Verfügung vom 14. Juli unterrichtete Tombergs Grünenthal und die obersten Gesundheitsbehörden der anderen Länder über das Gutachten und verfügte die Rezeptpflichtunterstellung, die schließlich am 31. Juli in Kraft trat. Der Vorwurf einer zögerlichen Behandlung durch die nordrhein-westfälischen Gesundheitsbehörden geht hier insofern fehl, als sich diese bemühten, mit der Rezeptpflicht dem Arzneimittelgesetz zuvorzukommen. Die Rechtsunsicherheit führte mithin zu einer paradoxen Reaktion, indem sie das Handeln der Ministerialbeamten beschleunigte. Unter gewöhnlichen Umständen hätte das Unterstellungsverfahren – auch bei gleicher Informationslage – länger gedauert.

Die Zahl der thalidomidbedingten Embryonalschädigungen nahm seit 1959 sprunghaft zu. Sichtbar wurden diese Schädigungen jeweils 8 Monate nach Einnahme des Mittels, als die vorgeburtlich geschädigten Kinder zur Welt kamen. In dieser Hinsicht blieben die obersten Gesundheitsbehörden lange blind, bis sich die Ergebnisse in der zweiten Novemberhälfte 1961 in geradezu dramatischer Weise zuspitzten und dabei die staatliche Arzneimittelaufsicht sichtlich überforderten. Die behördliche Blindheit war bedingt durch eine fehlende Meldepflicht, durch die Selbstabschottung der medizinischen Fachöffentlichkeit (in der die Schädigungen schon früher diskutiert wurden) und nicht zuletzt durch einen offiziellen Bericht der Bundesregierung, der noch im Frühjahr 1959 die »Zunah-

me der Mißgeburten« substanziiert verneinte und damit auch die Behördenvertreter gegen eine Problemwahrnehmung immunisierte.

Das nordrhein-westfälische Innenministerium wurde erstmals am 20. November 1961 auf den Verdacht des Humangenetiklers Widukind Lenz aufmerksam gemacht, Contergan wirke teratogen. Nachdem die Hamburger Gesundheitsbehörden durch einen standeskonventionalen Regelbruch über den Verdacht informiert wurden, erfolgte noch am gleichen Tag eine Aussprache zwischen Lenz und den Firmenvertretern vor den leitenden Medizinalbeamten der Hansestadt. Diese verwiesen den Fall aber an das Innenministerium in Düsseldorf, das auch hier zur Absicherung zunächst ein Gutachten vom Bundesgesundheitsamt anforderte. Auch in diesem Fall wurde also die nur geringe Fachexpertise der Beamten durch einen Primat juristischer Kategorien überformt, was ein entschiedenes Durchgreifen nicht erlaubte, zumal die mit dem Arzneimittelgesetz geschaffene Verbotsoption neu war und orientierende Präzedenzfälle nicht vorlagen. Diese defensive Haltung wurde geradezu zementiert durch den Austausch mit den Hamburger Gesundheitsjuristen, die für ein ordnungsbehördliches Verbot keine hinreichende Grundlage sahen. Daher strebten die Düsseldorfer Ministerialbeamten, ähnlich wie bei der Rezeptpflichtfrage, eine konsensbasierte Lösung an, bei der die Firma zu einer freiwilligen Marktrücknahme bewegt werden sollte. Die Folge war eine stundenlange Sitzung beim Düsseldorfer Innenministerium am 24. November 1961, bei der sich in aller Dramatik zeigte, in welchem engen Handlungsspielraum die Beamten sich wähnten, wenn sich der Hersteller einer einvernehmlichen Lösung entzog und stattdessen massiven rechtlichen Widerstand andeutete. Allein zu einem Warnhinweis erklärten sich die Firmenvertreter bereit.

Entscheidend ist hier – was im Falle Contergans nicht immer leicht fällt – diesen Zusammenhang nicht *ex post* zu bewerten, also mit der gesicherten Kenntnis der teratogenen Wirkung Contergans. Diese war am 24. November nicht ansatzweise vorhanden, wie auch die Ministerialbeamten mit dem Problem von embryopathischen Arzneimittelwirkungen nicht vertraut waren. Verstärkt wurde diese Unklarheit durch die von den Firmenvertretern geäußerten Zweifel an dem Verdacht von Lenz, der selbst betonte, seine These sei noch nicht bewiesen. Vor diesem Hintergrund versuchte Ministerialdirigent Studt, die Verantwortung auf Lenz abzuwälzen, der sich dazu aber nicht bereitfand. Da sich die Ministerialbeamten aufgrund ihres passiven Amtsverständnisses nur auf Basis hinreichend gesicherter, mithin gerichtsfester Fakten zu einem Verbot hätten durchbringen können, kündigten sie hier die Einberufung einer Expertenkommission an, die Lenz' Unterlagen prüfen und somit die Verantwortung für etwaiges ordnungsbehördliches Einschreiten der Behörde übernehmen sollte. Dazu wurde die Angelegenheit wieder in die medizinisch-wissenschaftliche Sphäre zurückverweisen. Weitere Schritte unternahm das Innenministerium über das Wochenende nicht. Alle weiteren Überlegungen wurden durch die Marktrücknahme Contergans durch Grünenthal am 26. November 1961 überholt.

2. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen reagierte auf den Verdacht von Lenz und die Marktrücknahme Contergans zunächst mit dem Einziehen von Informationen. Dies war durchaus naheliegend, denn für die Ministerialbeamten war im November 1961 völlig unklar, ob und inwieweit der von Lenz geäußerte Verdacht tatsächlich zutraf und wie viele Kinder von den fraglichen

Schädigungen betroffen waren. In der Informationsbeschaffung bündelten sich verschiedene Motive. Ganz abgesehen von dem Ziel, überhaupt erst einen einigermaßen fundierten Überblick über die bislang unbekannt, nun aber auch öffentlich diskutierte Angelegenheit zu erlangen, ging es hier darum, Legitimationsressourcen für ein eventuelles Einschreiten zu schaffen. Dies betraf ordnungsbehördliche Maßnahmen (etwa ein Verbot Thalidomids) ebenso wie steuernde Eingriffe in die medizinische und soziale Versorgung der Geschädigten. Darüber hinaus hatten die Informationsbeschaffungsmaßnahmen stets auch eine symbolische Dimension. Wenngleich mit den Mechanismen der modernen Mediendemokratie noch weitgehend unvertraut, wurden diese Maßnahmen in den Mittelpunkt der offiziellen Verlautbarungspolitik und der Kommunikation mit anderen Dienststellen, der Firma und später auch mit den Betroffenen gerückt. Insofern handelte es sich hier auch um eine Form des »demonstrativen Informationskonsums«,<sup>3475</sup> die der Öffentlichkeit und anderen Akteuren Handlungsfähigkeit und -bereitschaft signalisieren sollte.

Die zentrale Maßnahme, die die Ministerialbeamten im Düsseldorfer Innenministerium noch vor der Marktrücknahme Contergan beschlossen, war die Einberufung einer Expertenkommission. Deren Aufgabe war, sich gutachterlich zu der Frage einer teratogenen Wirkung Thalidomids zu äußern. Doch bereits während der ersten Kommissionssitzung zeigte sich, dass hier völlig unterschiedliche Denkstrukturen aufeinandertrafen. Zwar kamen die Mediziner zu dem Ergebnis, es sei »hinreichend wahrscheinlich«, dass Thalidomid für die Auslösung der Embryopathien »verdächtig« ist.<sup>3476</sup> Doch abgesehen von dieser stark verklausulierten und auf Absicherung bedachten Formulierung, gingen die behördliche und wissenschaftliche Logik hier deutlich auseinander. So definierte der Kommissionsvorsitzende Klinke die von Ministerialdirigent Studt aufgeworfene Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer teratogenen Wirkung kurzerhand um, indem er fragte, inwieweit eine Alleinursächlichkeit Thalidomids anzunehmen und eine entsprechende Beweisführung überhaupt möglich sei – womit er den Problembereich letztlich auf wissenschaftliche Grundsatzfragen hinlenkte.

Diese abweichenden Denkweisen und Erkenntnisinteressen belasteten die Arbeit der Kommission in der Folgezeit erheblich und erschwerten es, die Kommissionsarbeit in irgendeiner Form fruchtbar zu machen – sei es für das Düsseldorfer Innenministerium selbst, sei es für andere Gesundheitsbehörden im In- und Ausland (die beständig einen Kommissionsbericht anfragten), sei es für die Staatsanwaltschaft Aachen, die sich im Rahmen ihrer Ermittlungen 1963 nach dem Bericht erkundigte. Diese Probleme spitzten sich schließlich zu, als Prof. Gleiss 1963 ein Forschungsmanuskript beim Innenministerium einreichte. Der zuständige Referent Gedicke zeigte sich enttäuscht, zumal die statistische Ausarbeitung nicht alle vom Ministerium aufgeworfenen Fragen beantwortete und weder den formalen wie inhaltlichen Erwartungen der Ministerialbeamten entsprach. Während Gleiss den Bericht veröffentlichte und in der Fachwelt auf durchaus positive Resonanz stieß, ließ Gedicke den Bericht durch das Statistische Landesamt prüfen, begnügte sich aber 1965 letztlich mit der Feststellung, dass mit einer statistischen Arbeit ein absoluter Beweis ohnehin nicht zu erbringen sei. Einen offiziellen Bericht legte die Kommission nicht vor. Soweit den Akten zu entnehmen ist, hatte die Tätigkeit der Kommission keinen nennenswerten Einfluss auf konkrete politische Maßnahmen, zumal

3475 KRISCHER, Problem, 2010, S. 55; FELDMANN/MARCH, Information, 1981.

3476 Protokoll Expertenkommission, 30.11.1961. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 55, hier Bl. 206.

der wissenschaftliche und auch mediale Diskurs diese Frage längst dominierte und die Kommissionsarbeit damit letztlich verobsoletiert hatte.

Während die Kommissionstätigkeit somit eine gewisse Spannung zwischen den verschiedenen Akteuren und ihren Denkmustern durchzog, fußte sie doch auf einem gemeinsamen Nenner. Sowohl die Ministerialbeamten als auch die Kommissionsmediziner sahen die Aufklärung des Contergan-Falls als Angelegenheit, die nach außen streng abzuschirmen sei. Dies galt in erster Linie für die Laienöffentlichkeit, aber auch für andere Behörden im In- und Ausland und die Firma Grünenthal. Neben evidenten Vorbehalten gegen die vermeintlich unmündige Bevölkerung währten die Mediziner in einer öffentlichen Thematisierung die Gefahr einer Verfälschung ihrer anamnestisch zu erhebenden Daten. Die Ministerialbeamten schlossen sich dem an, verwiesen darüber hinaus aber auch bei diversen Gelegenheiten auf ihr Anliegen, keine Schwangerschaftsabbrüche provozieren zu wollen. Auch wenn diese Haltung durchaus ernst zu nehmen ist, war sie nur ein Teilmotiv. Abgesehen davon, dass die Medien ohnehin über Contergan berichteten, wurde diese Sprachregelung auch fortgeführt, nachdem ab Juli/August 1962 keine conterganbedingten Embryopathien mehr zu erwarten waren. Insofern war das Verhalten auch durch ein Rollenverständnis geprägt, das amtliches Handeln grundsätzlich in einem Arkanbereich verortete und ›einfache‹ Bürgerinnen und Bürger hieran nicht partizipieren ließ. Der behördliche Versuch, das Informationsmonopol und die Definitions- und Entscheidungshoheit zu behaupten, führte zu einer Abwehrhaltung, die die Preisgabe eigener Kenntnisse kaum zuließ, auch dort nicht, wo es dringend geboten schien.

Auch in den ersten Monaten des Jahres 1962 war es für die Ministerialbeamten kaum möglich, sich einen Überblick über die Frage der Kausalität zu verschaffen. Die ersten substanzielleren Arbeiten zur Thalidomid-Embryopathie erschienen erst im Frühsommer 1962; aber erst der rapide Rückgang der Schädigungszahlen ab Juli 1962 konnte keinen ernsthaften Zweifel mehr an einer (Teil-)Ursächlichkeit mehr lassen. Deutlicher noch kam die anfängliche Blindheit der Behörde in der Frage der Geschädigtenzahl zum Ausdruck. Ein solider Anhaltspunkt bestand hier nicht, zumal eine Meldepflicht nicht existierte. Auch die Mediziner der Expertenkommission, die sich seit einiger Zeit mit dem Problem befassten, konnten zur Klarheit nicht beitragen, bewegten sich ihre Angaben doch zwischen »über 380« (Wiedemann) und »4.000 bis 5.000« (Weicker). Die oberste Gesundheitsbehörde trug sich daher früh mit einem Plan einer Erfassungsaktion, der zu Beginn des Jahres 1962 mit den Erhebungen der Expertenkommission verbunden wurde. Die konkrete Durchführung dieser Erfassungsaktion speiste sich noch aus einem autoritären Ideenhaushalt und war von einer polizeilichen Kontroll- und Überwachungslogik geprägt. So wurde individuellen Belangen, namentlich der Schweigepflicht, gegenüber dem staatlichen Informationsbedarf und einem ›allgemeinen Interesse‹ nur eine untergeordnete Geltung zuerkannt. Die Geschädigten sollten nicht erfahren, dass sie staatlich erfasst werden. Auch wenn man sich über die rechtliche Fragwürdigkeit im Klaren war und die entsprechenden Erlasse geringfügig angepasst wurden, bemühte man sich, auch an die nachgeordneten Behörden möglichst wenig Informationen weiterzugeben und die Aktion unterhalb der öffentlichen Aufmerksamkeitsschwelle durchzuführen.

Die Erfassungsaktion, die anhand von Registrierungsbogen durchgeführt wurde, war auch immensen technischen Schwierigkeiten unterworfen. Zeitdruck und mangelhafte Rechts- und Infor-

mationsgrundlagen führten zu einem Rücklauf von Meldungen, die teils unvollständig, teils gedoppelt, mitunter aber auch längst überholt oder durch uneinheitliche Kategorisierungen gekennzeichnet waren. Die Folge war ein überaus disparates Zahlenmaterial, dessen Auswertung erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Dass es sich hierbei ohnehin nur um Näherungswerte handelte und eine exakte Zahl nicht zu ermitteln war, war den Ministerialbeamten und den mit der Auswertung befassten Medizinerinnen bewusst. Aufgrund des chronisch unzuverlässigen Zahlenmaterials blieb die Frage der Zahl der geschädigten Kinder auch in den Folgejahren weiterhin virulent. Dies führte unter den Medizinalbeamten letztlich zu einer verstärkten Forderung nach einer Meldepflicht, die 1971 eingeführt wurde.

Letztlich spielten die Maßnahmen der Informationsbeschaffung nur eine geringe Rolle für das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden. Das ›Outsourcing‹ der Informationsauswertung an externe Mediziner unterwarf diese Auswertung einem für die Beamten letztlich nur schwer zugänglichen Erwartungs- und Deutungsgefüge. Ebenso ausschlaggebend waren hier die institutionalisierten Wahrnehmungs- und Handlungsweisen innerhalb der staatlichen ›Körperbehindertenfürsorge‹. Auch wenn in der öffentlichen Debatte die Kausalität Contergans nicht mehr in Abrede gestellt werden konnte, gewann in den Gesundheitsbehörden doch bald ein orthopädisches Dispositiv (siehe unten) die Überhand, das die Frage ursächlicher Zusammenhänge in den Hintergrund schob und sich vor allem auf die Frage einer prothetischen Versorgung konzentrierte. In dieser Hinsicht wurden die entsprechenden gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen in ihren groben Zügen bereits festgelegt, bevor fundierte Ergebnisse sowohl der Expertenkommission als auch der damit verbundenen Erfassungsaktion vorlagen. Das Handeln des Landes Nordrhein-Westfalen basierte insofern weniger auf einer umfassend aufgeklärten Sachlage, sondern vielmehr auf etablierten gesundheitsbehördlichen Wahrnehmungs- und Handlungsmustern, die aber durch den öffentlichen Diskurs allmählich aufgeweicht wurden.

Auch nach der Marktrücknahme Contergans blieb für die staatliche Arzneimittelaufsicht in Nordrhein-Westfalen die Frage akut, ob der Wirkstoff Thalidomid weiterhin an den Verbraucher gelangte und wie dies unterbunden werden konnte. Dabei kamen wiederholt strukturelle Defizite sowohl der Arzneimittelaufsicht als auch des Arzneimittelrechts zum Vorschein, die es der Ministerialbürokratie erschwerten, die Lage zu überblicken und gegebenenfalls ordnungsbehördlich zu intervenieren. Auch hier wirkte mittelfristig ein geradezu phlegmatisches Amtsverständnis fort, das auf Konfliktvermeidung angelegt war und die zuständigen Regierungsbeamten davon abhielt, die Eingriffsmöglichkeiten des noch jungen Arzneimittelgesetzes auszuschöpfen: Ein ausdrückliches Verbot nach § 42 erfolgte nicht, da für ein solches Verbot »Tatsachen« vorliegen mussten, im November 1961 aber die teratogene Wirkung Contergans noch nicht erwiesen war. Stattdessen verließ man sich auf § 6, der ein Inverkehrbringen von Arzneimitteln mit therapeutisch nicht vertretbarer Schädlichkeit allgemein untersagte. Damit folgte man zunächst der Selbstregulierungsmaxime, die sich hier aber als höchst unzulänglich erwies. Nicht nur konnten bereits verkaufte Präparate nicht eingezogen werden. Vielmehr waren diverse rechtliche Schlupflöcher (Einfuhr aus dem Ausland, homöopathische Zubereitungen) gegeben, die letztlich dazu führten, dass sich die nordrhein-westfälische Arzneimittelaufsicht am 8. März 1963 zu einem Verbot Thalidomids durchrang – trotz Bedenken der

ministeriellen Gesundheitsjuristen, die hier weiterhin dem Dogma des strengen Beweises verhaftet blieben.

Im Fall Contergan blieben die Kontakte zwischen dem Contergan-Hersteller Grünenthal und der obersten Gesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalens auch nach der Marktrücknahme bestehen. Während die Ministerialbeamten meinten, auf Informationen der Firma angewiesen zu sein, versuchte die Firma, die Behörden in ihre Imagekampagne einzubinden. Auf diese Weise sollte auf die medizinische Fachwelt und öffentliche Meinungsbildung in Firmensinne eingewirkt, vor allem aber das seit Ende 1961 schwebende Ermittlungsverfahren zumindest mittelbar beeinflusst werden. In diesem Kampf um die Deutungshoheit ging es vor allem auch darum, bei der Ministerialbürokratie Zweifel an der schädlichen Wirkung Thalidomids zu säen oder zumindest diese Wirkung als nicht voraussehbar zu deklarieren, um rechtliche Risiken zu reduzieren.

Mit dem Publikwerden von Lenz' Verdacht entglitt das Thema ›Contergan‹ den Händen der Fachleute, was letztlich auch den Hoheitsanspruch der Experten auf die Deutung und Definition von Arzneimittelrisiken und Behandlungsmethoden untergrub. In dieser Hinsicht wurden die Gepflogenheiten des fachinternen Diskurses schon bald von der Eigenlogik der Medien überformt, wobei namentlich die Boulevardpresse die Debatte um Contergan im öffentlichen Raum immer weiter vorantrieb. Den beteiligten Akteuren in Staat, Wissenschaft und Industrie wurde damit ein permanenter (und bis heute wirksamer) Handlungs- und Rechtfertigungsdruck auferlegt, der sich durch zahlreiche, teils gegensätzliche Interessen und Interventionen immer wieder neu auflud. Doch war die Rolle der Medien durchaus ambivalent. Zunächst berichtete das Gros der Journalisten entweder ›generalanzeigerhaft‹ oder stimmte in einen paternalistischen Beschwichtigungstenor ein, der ein Anrecht auf umfassende Information nicht anerkannte. Diese Abwiegelungsmechanismen standen in Wechselbeziehung mit den habituellen Vorbehalten medizinischer Fachleute und staatlicher Amtsträger gegenüber einer vermeintlich unmündigen Laienbevölkerung. Richteten sich staatliche Verlautbarungspolitik und mediale Berichterstattung zunächst hauptsächlich – und in der Hauptsache sachlich – auf das Präparat und das Arzneimittelgesetz, so rückten seit Frühjahr 1962 die geschädigten Kinder in den Vordergrund. Schlagzeilen wie *3000 Babys für immer krank!* und *Kinder sind Krüppel!*<sup>3477</sup> erzeugten einen Thematisierungssog, dem sich auch vormals vorsichtige Journalisten immer weniger zu entziehen vermochten – Contergan avancierte zur medienwirksamen Chiffre, zu einem gesellschaftlichen Skandal.

Deutlichen Ausdruck fand die reservierte Haltung der Ministerialbeamten in der Kommunikation mit Geschädigten und anderen Betroffenen. Seit Ende November 1961 wandten sich immer mehr Privatpersonen an die Behörden, die auf ihre unverschuldete Notlage verwiesen und Hilfsmöglichkeiten erfragten, aber auch Aufklärung verlangten oder haftungsrechtliche Fragen aufwarfen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene war der Umgang mit Betroffenen von einer enormen Verunsicherung geprägt. Dazu trugen nicht nur die rechtlichen Probleme und die strukturelle Zersplitterung der staatlichen Arzneimittelaufsicht bei, sondern auch jenes Amtsbild, das die Gewährleistung der Medikamentensicherheit zu weiten Teilen der vorstaatlichen Sphäre überantwortete. Die

3477 »3000 Babys für immer krank!«; »Kinder sind Krüppel!«. Beide in: Bild, 11.04.1962.

Einsender stießen vor diesem Hintergrund auf eine Gesundheitsverwaltung im Abwehrmodus. In Anbetracht der immer deutlicher zu vernehmenden Kritik an ›den‹ Behörden nahmen die Ministerialbeamten solche Eingaben in erster Linie als Rechtsfrage wahr, die in der obersten Gesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalens im ›Impfschädenreferat‹ bearbeitet wurden, das auf Zivilklagen gegen die Behörde spezialisiert war. Die im Umgang mit Geschädigten nicht vertrauten Ministerialbeamten behalfen sich mit der Versendung weithin nichtssagender Standardbescheide, die zunächst einmal keine Angriffsfläche bieten sollten, eine wirksame Hilfestellung aber nicht zu leisten vermochten. Großen Unmut unter Betroffenen rief dabei das oft mehrfache Weiterreichen ihrer Eingaben ›von Behörde zu Behörde‹ hervor. Obwohl in verwaltungstechnischer Hinsicht kaum zu vermeiden, drängte sich bei nicht wenigen Einsendern der Verdacht auf, die Beamten seien nicht an einer gründlichen Aufklärung interessiert, sondern eher darauf bedacht, die Betroffenen und deren Anliegen ›abzuwimmeln‹. Erst durch die öffentliche Thematisierung dieses Amtsgebarens und das sich ändernde Erwartungsumfeld erfolgte ein zaghafter Kurswechsel, der die behördliche Defensivstrategie aber nicht überwand. Prägend blieb insofern ein mentales Demokratiedefizit, nach dem sich Beamte und Bürger nicht auf Augenhöhe begegneten, sondern die Bevölkerung sich den Ansichten der staatlichen und medizinischen Autoritäten fügen sollte.

Im medizinischen Umgang mit Behinderung bildete Contergan eine wichtige Wegmarke. Hier überlagerten sich traditionelle Wahrnehmungsweisen mit neuartigen Behandlungsvorstellungen und Machbarkeitsutopien. Mit dem Bekanntwerden der tausendfachen Schädigungen ergaben sich für Mediziner und Ministerialbeamte große Herausforderungen. Dabei nahmen Universitätsmediziner und Betreuungseinrichtungen den Fall zum Anlass, Forschungsprojekte zu initiieren und die Erweiterung eigener Institute und Kliniken zu forcieren. Dabei gelang es der Orthopädie, die Deutungshoheit zu behaupten, vorerst weiter auszubauen und in dieser Hinsicht auch verbindliche Ansprüche (auch) an die nordrhein-westfälischen Gesundheits- und Sozialbehörden zu richten. Hier verknüpften sich verschiedene Gedankenstränge zu einem orthopädischen Dispositiv, in dem sich nicht nur Mediziner wie der Münsteraner Orthopäde Prof. Hepp bewegten, sondern auch die hier maßgebenden Medizinalbeamten in Nordrhein-Westfalen. Prägend war dabei der Normalisierungsimperativ. Danach galten die geschädigten Kinder zunächst nicht als vollwertige Menschen, sondern sollten durch eine prothetische Versorgung erst normalisiert werden, um sie »zu möglichst vollwertigen Mitgliedern unserer Gemeinschaft zu machen.«<sup>3478</sup> In diesem Denkhorizont war auch die Kausalität Contergans für die Schädigungen unwesentlich. Die sog. Contergan-Kinder sollten behandelt werden wie alle anderen Kinder mit Behinderungen auch. Gesonderte Hilfsmaßnahmen waren demnach zurückzuweisen. Es war sicher kein Zufall, dass Zweifel an der Kausalität gerade von jenen Beamten vorgebracht wurden, die mit der »Körperbehindertenfürsorge« betraut waren. Gerade diese Beamten waren bemüht, das Problem der »mißgebildeten« Kinder von Contergan abzulösen. Wenngleich damit in der innerstaatlichen Sphäre Widerstände gegen Hilfsleistungen abgebaut werden konnten, trug man dem drängenden Bedürfnis der Geschädigten auf Klärung der Ursache keine Rechnung. Die Frage der medizinischen Versorgung zeichnete sich dabei durch einen unverblühten

3478 Vermerk IM NRW, 09.01.1963. In: LAV NRW R, NW 1180, Nr. 5, nf.



Paternalismus aus. Aufklärungsaktionen richteten sich bewusst nicht direkt an die Betroffenen, sondern an Fachkräfte. Aus der Rückschau erscheint die orthopädische Versorgung, wenngleich gut gemeint, mehr oder weniger aufoktroziert. Sie war letztlich ein großer Fehlschlag, da dauerhafte Körperprothesen von keinem Kind akzeptiert wurden.

Konkretere Überlegungen zu staatlichen Hilfsmaßnahmen wurden seit dem Frühjahr 1962 angestellt. Besonders ab dem Spätsommer 1962 erhöhten dann auch Mediziner wie Hepp oder Herbig den Druck, indem sie Sofortlösungen anmahnten, da mit der prothetischen Versorgung nicht länger gewartet werden könne. Dabei griffen medizinische Forderungen und die seit Sommer 1962 immer kritischere öffentliche Berichterstattung ineinander. Ungeachtet des Drucks von medizinischer und medialer Seite verhielten sich die obersten Gesundheits- und Sozialbehörden Nordrhein-Westfalens als passiver Akteur, der sich auf die Beschaffung von Informationen und die Koordinierung der Kommunikations- und Ressourcenflüsse zwischen den beteiligten Stellen konzentrierte. Soweit die Akten Aussagen zulassen, wurden Anregungen zu einer aktiveren Rolle, wie sie etwa von Landtagsabgeordneten kamen, nicht aufgegriffen. Vielmehr dominierte ein technokratischer Amtshabitus, der sich stark an Zuständigkeiten ausrichtete, öffentlichen Mitwirkungsbekundungen aber – anders als heute – noch keine zentrale Rolle beimaß. Bestehende Handlungsspielräume, etwa in Form der Aufmerksamkeitslenkung, wurden nicht genutzt. Das Handeln staatlicher Stellen erschöpfte sich hauptsächlich in der Bereitstellung von Geldern, wobei sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene letztlich weniger Geld zur Verfügung gestellt wurde als zunächst angedacht. In Nordrhein-Westfalen wurde die medizinisch-orthopädische Versorgung vor allem durch die Universitätsklinik Münster und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe wahrgenommen, die diese Rolle auch bewusst für sich in Anspruch nahmen. Dabei entpuppte sich die organisatorische Fragmentierung des westdeutschen Gesundheitswesens wiederholt als großes Problem. Kaum zu überblickende Kommunikationsstrukturen und Interessenlagen überkreuzten sich, sodass es für viele Stellen zuweilen schwer war, sich einen genauen Überblick über benötigte und geleistete Hilfsmaßnahmen zu verschaffen.

Auch wenn nach außen stets betont wurde, die vorhandenen medizinischen Behandlungseinrichtungen seien ausreichend, kam es im Herbst 1962 zu einer kritischen Phase. An verschiedenen Orten gelangten Mediziner und Beamte zu der Einsicht, dass die Pläne einer umgehenden orthopädischen Versorgung aller Kinder nicht umzusetzen waren. Nach der Schaffung von Übergangslösungen, die in Nordrhein-Westfalen vor allem durch den Etat der Universität Münster, den Bund und die Sozialhilfeträger finanziert wurden, konnten die größten Schwierigkeiten bis ins Frühjahr 1963 überwunden werden. Die Hilfs- und Förderungsmaßnahmen hatten sich nun mehr oder weniger institutionalisiert, sodass sie in den folgenden Jahren ohne größeren Aufwand fortgeführt werden konnten. Insgesamt zeichnete sich dabei die Tendenz ab, die Problematik von Contergan abzulösen. Der Begriff tauchte ab Mitte der 1960er Jahre immer seltener in den Akten auf. Die Frage der orthopädischen Versorgung der geschädigten Kinder galt nun in großen Teilen der Fachliteratur und zum Teil auch der Presse als Erfolgsgeschichte und auch die Ministerialbeamten sahen das Problem im Wesentlichen als gelöst an.

Das Problem der sozialen und materiellen Versorgung der Geschädigten war staatlicherseits insbesondere durch das Bundessozialhilfegesetz von 1961 geprägt. Innerhalb der Ministerialbürokratie galt das im Juni 1962 in Kraft getretene Gesetz als besonders fortschrittlich, da es den Katalog sozialstaatlicher Leistungen garantierte und erweiterte. Für die Ministerialbeamten war es vor diesem Hintergrund durchaus naheliegend, Eingaben Betroffener zunächst mit dem Verweis auf die Hilfsmöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz zu beantworten. Für die Betroffenen blieben diese Antworten zumeist unbefriedigend. Dies betraf nicht nur die Friktionen, die sich bei der Anwendung des neuen Gesetzes ergaben. Es war vielmehr der Unmut vieler Betroffener, unverschuldet in eine Notlage geraten zu sein und nun in Abhängigkeit eines sozialen Sicherungssystems zu stehen, das ihnen unter Umständen eine finanzielle Selbstbeteiligung abverlangte (was de facto aber kaum geschah). Die politische Debatte um Contergan lief vor diesem Hintergrund immer mehr auf die Frage hinaus, inwieweit die Ursachen der Schädigungen bei den sozialen Hilfsleistungen zu berücksichtigen sind. Behördlicherseits dominierte der Standpunkt, eine Haftung des Staates komme nicht infrage und alle behinderten Kinder seien gleich zu behandeln, unabhängig von der Ursache (Finalprinzip). Unter Betroffenen und in den Medien wurden seit dem Frühjahr 1962 jene Stimmen lauter, die spezielle Regelungen und eigene Mittel für die contergangeschädigten Kinder forderten und dies aus der Vorstellung herleiteten, der Staat habe die Arzneimittelaufsicht für sich in Anspruch genommen, aber nicht hinreichend erfüllt (Kausalprinzip). Dieses Spannungsverhältnis zwischen Final- und Kausalprinzip blieb im Wesentlichen bestehen und führte bei der Konzeption der sog. Contergan-Stiftung zu einer Art Zwitterlösung. Die darin staatlicherseits eingebrachten Mittel wurden nämlich bis 2009 nicht ausschließlich Contergangeschädigten ausgezahlt, sondern dienten auch allgemein der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

3. Die rechtlichen Konsequenzen im Fall Contergan waren in jeder Hinsicht außergewöhnlich. Bereits vor der Marktrücknahme Contergans warnte Firmensyndikus Veltheim ab Mitte 1961 in mehreren internen Vermerken vor den zivil- und strafrechtlichen Risiken, die sich für die Firma und alle am Contergan-Vertrieb entscheidend beteiligten Personen ergäben. Die Folgen waren vielseitig. Nicht nur forcierten die Firmenverantwortlichen nun ihre Rezeptpflichtbemühungen, vielmehr versuchte die Rechtsabteilung Grünenthals, Ersatzansprüche Geschädigter vergleichsweise zu regeln, um Prozesse und öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Ende Juli 1961 kam das erste außergerichtliche Arrangement zustande. Anfang Oktober waren insgesamt schon 89 Regressansprüche an die Firma gerichtet worden, davon 15 bereits per Vergleich abgegolten. Die Regresskorrespondenz wuchs in der Folgezeit beständig an. Seit der Marktrücknahme Contergans im November 1961 nahmen die firmeninternen Reaktionen auf die eingeleiteten und zu erwartenden Prozesse (Aktenauslagerung, Einholung von Gutachten, Beauftragung von Anwälten, Öffentlichkeitsarbeit) einen immensen Umfang ein.

Bereits frühzeitig strengten Geschädigte Zivilverfahren gegen Grünenthal an. Schon bald zeigte sich aber, dass Zivilverfahren gegen das Unternehmen aussichtslos waren, sofern diese sich nicht auf die Akten oder eine Entscheidung des Strafverfahrens stützen konnten. Zum Tragen kam hier der zivilrechtliche Verfahrensgrundsatz der *Parteimaxime*. Danach oblag es den Parteien, den gesamten

relevanten Tatsachen- und Beweisstoff in das Verfahren einzuführen, an den das Gericht gebunden war und auf dessen Grundlage allein es eine Entscheidung zu fällen hatte. Da damit die Beweislast voll und ganz der klagenden Partei zufiel, wurden die meisten Zivilprozesse bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt, um die Akten und abschließenden Feststellungen aus dem Straf- in die Zivilverfahren übertragen zu können. Da aber in den Zivilverfahren immer noch der Beweis der Kausalität und des Verschuldens im Einzelfall hätte erbracht werden müssen, wären insoweit auch alle nachfolgenden Zivilverfahren einer größeren Ungewissheit ausgesetzt gewesen. Diese Problematik wirkte letzten Endes auch in erheblichem Maße auf das Strafverfahren und die vergleichsweise Lösung der Schadensersatzfrage zurück.

Im Fokus der justiziellen Klärung und des öffentlichen Interesses stand aber das Strafverfahren, das die Staatsanwaltschaft Aachen am 18. Dezember 1961 eingeleitet hatte. Die anfänglichen Ermittlungen waren dabei von einer enormen Behäbigkeit und Unbeholfenheit geprägt. Inhaltlich beschränkte sich der mit dem Fall betraute Staatsanwalt Herrmann auf eine Kontaktaufnahme mit der Gesundheitsabteilung der Bezirksregierung Aachen und der Firma Grünenthal. Während die Aachener Medizinalbeamten ebenso unbeholfen reagierten wie der Staatsanwalt, war die Firma Grünenthal offenkundig bemüht, jeden Ansatzpunkt eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens zu verdunkeln. Trotz eines fortlaufenden Eingangs weiterer Strafanzeigen stagnierten die staatsanwaltlichen Untersuchungen, bis im Juni 1962 Staatsanwalt Havertz den Fall übernahm und die Ermittlungen mit Nachdruck vorantrieb. Umgehend beantragte Havertz den naheliegenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss, dem in der Folgezeit noch weitere folgten und der zur Sicherstellung umfangreicher Unterlagen bei der Firma führte. Nachdem im August zwei Kriminalbeamte zur Staatsanwaltschaft Aachen abgeordnet worden waren, stellte diese im September 1962 mit Gerichtsassessor Knipfer einen weiteren Beamten offiziell zum Verfahren ab. Neben dem staatsanwaltlichen Sonderdezernat nahm im September 1962 eine sechsköpfige Sonderkommission ›Contergan‹ des Landeskriminalamtes ihre Tätigkeit auf.

Das Ermittlungsverfahren nahm in den folgenden Monaten geradezu kolossale Dimensionen an. Bis Oktober 1962 waren über 600 Strafanzeigen eingegangen und das sichergestellte Beweismaterial auf rund 250.000 Blatt angewachsen. Ab Herbst 1962 erfolgten die Vernehmungen von Zeugen, einigen Beschuldigten (die im Ganzen aber eher Randfiguren waren) und Medizinern, die sich zur Frage der Kausalität äußerten. Noch 1963 wurde auch mit der Vernehmung von Geschädigten und ihren Ärzten in der gesamten Bundesrepublik begonnen. Nachdem im April 1963 der Beschuldigtenkreis eingegrenzt wurde, der sich bis zur Anklage nicht mehr wesentlich änderte, wurden die Ermittlungen inhaltlich vertieft. Die ursprünglichen Zeitpläne konnten dabei nicht ansatzweise eingehalten werden, zumal der Verfahrensumfang in der Folgezeit beständig weiter wuchs. Im Oktober 1963 umfasste die Hauptakte bereits 145 Aktenordner. Zugleich waren über 2.200 Schädigungsfälle erfasst und Erhebungen bei rund 1.000 Personen durchgeführt worden. Die Staatsanwaltschaft legte bei diesen Ermittlungen den Fokus auf die Kenntnisse Grünenthals über Nebenwirkungen, die Vertriebsstrategie, die Kausalitätsfrage und die Vorhersehbarkeit der Fruchtschäden. Insgesamt hielt Havertz

im Oktober 1963 den Schuldvorwurf für die Nervenschäden ab Oktober 1960 bis Januar 1961 und für Fruchtschäden ab März bis Mai 1961 für berechtigt.

Während sich die Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen in der ersten Jahreshälfte 1964 (mit Ausnahme des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters Werner) nicht zur Sache einließen, bezogen sich die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung seit dem Frühjahr 1964 hauptsächlich auf verfahrenstechnische Fragen. Ab dem 20. Juli 1964 gewährte die Staatsanwaltschaft den Verteidigern Einsicht in die gesamte Verfahrensakte. Die Verteidiger wiesen die Einsichtnahme bei der Behörde als unzumutbar zurück und baten um Ablichtung der gesamten Verfahrensakte, was die Staatsanwaltschaft zusagte, was aber wegen des immensen Umfangs immer wieder zu längeren Verzögerungen führte. Die inhaltliche Ermittlungsarbeit konzentrierte sich in der zweiten Jahreshälfte 1964 vor allem darauf, eine Anklageschrift vorzubereiten. Staatsanwalt Havertz fertigte bis August eine ausführliche, über 1.000 Seiten umfassende Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse an. Einen Rohentwurf der Anklageschrift konnte er im September 1964 vorlegen. Unterdessen widmete sich Knipfer der Klärung verschiedener Rechtsfragen, während die Kriminalbeamten weitere Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen durchführten, das Aktenmaterial prüften und daraus Auszüge fertigten. Zu Beginn des Jahres 1965 waren die wesentlichen Ermittlungen abgeschlossen. Die Sachzusammenhänge waren im Wesentlichen aufgeklärt und ein erster Anklageentwurf abgefasst. Die Sonderkommission des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes wurde daher am 15. Januar 1965 aufgelöst. Die Tätigkeit des staatsanwaltlichen Sonderdezernats konzentrierte sich nun hauptsächlich darauf, letzte Beweisermittlungen anzustellen, durch die noch ausstehenden Gutachten den Gesamtzusammenhang zu konkretisieren, zu verifizieren und rechtlich zu würdigen und auf dieser Grundlage die abschließende Verfügung für das Ermittlungsverfahren vorzubereiten.

Bereits in dieser ersten Phase traten große Widrigkeiten zutage, unter denen das gesamte Verfahren litt. Allein der Umfang und die Komplexität des Verfahrensstoffes warfen gravierende Probleme auf (bis Ende 1965 waren über 500.000 Blatt Urkunden ausgewertet und über 1.200 Zeugen in der gesamten Bundesrepublik vernommen worden). Abgesehen von der enormen Herausforderung, aus diesem Material ein widerspruchsfreies Gesamtgeschehen gerichtsfest herauszuarbeiten, bereitete es immer größere Schwierigkeiten, das schier unübersehbare Beweismaterial unter Kontrolle zu halten und zu ordnen. Wiederholt musste es systematisiert werden, mehrfach gingen Aktenblätter verloren und des Öfteren waren Auszüge und Übersichten anzufertigen, etwa für interne Ermittlungszwecke, richterliche Vernehmungen oder die Vorbereitung der Anklageschrift. Fortlaufend gingen neue und für das Ermittlungsergebnis zu berücksichtigende Gutachten und Fachpublikationen ein. Auch aufgrund der großen Menge an eingeschalteten Personen waren Friktionen kaum zu vermeiden. Einige Wissenschaftler änderten ihre Ansicht, andere lieferten ihre Gutachten zum Teil mit erheblicher Verspätung ab. Wichtige Zeugen waren nicht zu erreichen oder verstarben. Neben diesen und vielen weiteren ›Umfangsproblemen‹ kam hinzu, dass das gesamte Material seit Juli 1964 für die Verteidiger abzulichten war. Für jeden der zehn Beschuldigten waren über 60.000 Kopien zu fertigen, was aufgrund der damaligen technischen Voraussetzungen erhebliche Probleme bereitete.

Absorbierte bereits der reine Verfahrensumfang reichlich Arbeitskraft und -zeit, so galt dies ebenso für die dienstlichen Pflichten, denen die Justizbeamten unterlagen. Durch die Berichtspflichten in Strafsachen hatte die Staatsanwaltschaft in regelmäßigen Abständen das Justizministerium über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten und bei wichtigen Entscheidungen die Entschließung der obersten Landesbehörde abzuwarten. So mussten umfangreiche Entwürfe und Berichte gefertigt und überarbeitet, vom Behördenleiter geprüft und gezeichnet, aber auch Erlasse und Verfügungen umgesetzt und beantwortet, Weisungen befolgt, Rücksprachen vorgenommen und andere dienstliche Obliegenheiten verrichtet werden. Die hierarchische Struktur, die die Kommunikation in der Regel an den Dienstweg band, erwies sich in diesem Verfahren als besonders zeitaufwendig, da die umfangreichen Berichte und rechtlich diffizilen Probleme durch diverse zwischengeschaltete Instanzen zu prüfen waren (Leitender Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwalt, diverse Ministerialbeamte). Aber auch der Austausch mit außerbehördlichen Akteuren war zeitintensiv und warf Probleme verschiedener Art auf. Unmengen an Anfragen und Anträgen von verschiedensten Seiten waren zu prüfen und zu beantworten, nicht zuletzt von Gerichten und Rechtsanwälten Geschädigter, die im Rahmen von Zivilverfahren um Akten und Auskunft baten, aber auch anderweitige Anliegen vorbrachten.

Dieser Problemdruck eines nur schwer zu beherrschenden Verfahrens wurde weiter verstärkt durch die außergewöhnliche Aufmerksamkeit, die dem Strafverfahren zuteilwurde. In etwa parallel zum allgemeinen Skandalisierungsprozess um Contergan ab dem Frühsommer 1962 richteten auch die Journalisten ihr Augenmerk auf die Ermittlungen in Aachen. Die Staatsanwälte sahen sich damit dem schwierigen Balanceakt ausgesetzt, einerseits nicht unzulässig Informationen über das schwebende Verfahren preiszugeben, andererseits der Firma aber nicht das Feld der öffentlichen Meinungsbildung zu überlassen. Angesichts des institutionalisierten Regelsystems in der Strafrechtspflege konnte die Staatsanwaltschaft, so schien es zunächst, eigentlich nur verlieren. Geringste Missgeschicke nahm die Verteidigung Anfang 1963 zum Anlass, eine massive Dienstaufsichtsbeschwerde ins Werk zu setzen, die insbesondere die Ausschaltung des Ermittlungsleiters Havertz bezweckte. Im Justizministerium traf die Verteidigung damit einen neuralgischen Punkt. Die Ministerialen hegten tiefe Aversionen gegen jedwede Auskunft an die Öffentlichkeit. Die Folge war ein absolutes Kommunikationsversagen, das wiederholt Irritationen hervorrief – insbesondere als sich ab 1965 Stimmen mehrten, die eine Verfahrensverschleppung argwöhnten.

Während die Leitung des Justizministeriums die Schweigepolitik fortzusetzen suchte, wurde die Ministerialbürokratie doch einer sich allmählich wandelnden Öffentlichkeit gewahr, einer Öffentlichkeit, die immer selbstbewusster auftrat und vor scharfen Vorwürfen keinen Halt machte, Informationen einforderte und eine resolute Fortführung des Verfahrens reklamierte. Der energische, bisweilen auch über das Ziel hinausschießende Staatsanwalt Havertz vermochte die Spannungen exzellent abzufedern, galt er doch insbesondere in Geschädigtenkreisen als Garant für eine gründliche Aufklärung des Falls. So war für die Justizbehörden bereits Mitte 1963 klar, dass sie Havertz trotz einiger zweifelhafter Details im Lebenslauf nicht mehr vom Verfahren abziehen konnten – zu groß wäre der Protest gewesen, zu groß das Unverständnis der Betroffenen. Indes belasteten auch diese Punkte das Verfahren. Während die Dienstaufsichtsbeschwerden Zeit und Kräfte banden, stand das Wirken der Staatsanwaltschaft weiterhin unter einem ministeriellen Dauervorbehalt gegen jegliche

Form der ›Öffentlichkeitsarbeit‹. Auf's Ganze gesehen konnte sich aber auch die Ministerialbürokratie dem veränderten Erwartungsumfeld nicht entziehen. Galt den höheren Beamten das Foto eines ›einfachen‹ Staatsanwalts in der Tageszeitung 1962 noch als Skandalon, so waren Fernsehinterviews auch der Staatsanwälte 1968 nichts Ungewöhnliches mehr.

Von genauso großer, wenn nicht größer Tragweite waren die massiven Rechtsprobleme, denen das gesamte Verfahren unterworfen war. Dies galt zunächst für materiell-rechtliche Fragen. Im Bereich der »Mißbildungen« war stark umstritten, ob hier überhaupt ein Straftatbestand vorlag. Einig waren sich Rechtswissenschaft und -sprechung (und auch die Staatsanwaltschaft Aachen) darin, dass ein Embryo keine Person im Sinne des Strafgesetzbuchs war, eine Körperverletzung oder fahrlässige Tötung aber nur an einer solchen Person begangen werden konnte. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten fanden ihren Ausdruck in wenig tragfähigen Hilfskonstruktionen. So zogen die Staatsanwälte etwa in Betracht, die Körperverletzung im Bereich teratogener Schädigungen als ›Schockwirkung‹ auf die Eltern bei dem Anblick ihres Neugeborenen zu fassen. Keiner der Argumentationsgänge der Staatsanwälte konnte sich im Bereich der »Mißbildungen« letztlich durchsetzen, da sie immer mit einer Schädigung der Mutter operierten – ein Ansatzpunkt, der von medizinischer Seite aber verworfen wurde, weil es allein der embryonale Organismus war, der geschädigt wurde. Im Laufe des Prozesses argumentierte der als Rechtsgutachter konsultierte Professor Maurach, dass eine Körperverletzung logisch nicht voraussetze, dass das Handlungsobjekt zum Zeitpunkt der zum Taterfolg führenden Handlung bereits existiert. Erst mit der Geburt des Kindes – und dessen ›Personwerdung‹ – trete der strafrechtlich relevante Taterfolg – die Körperverletzung – ein. Zwar schloss sich die Strafkammer im Contergan-Prozess 1970 dieser Auffassung an. Doch wie eingangs erwähnt, verwarf der Bundesgerichtshof 1998 diese Argumentation. Es bleibt demnach zweifelhaft, ob die Auffassung der Kammer im Rahmen einer Revision Bestand gehabt hätte und die den Angeklagten zur Last gelegte Körperverletzung oder fahrlässige Tötung im Bereich der teratogenen Schäden strafrechtlich überhaupt als solche zu erfassen gewesen wären.

Ähnlich kompliziert war die strafrechtliche Erfassbarkeit der Nervenschädigungen als Körperverletzung. Hier war nämlich zu berücksichtigen, dass dem Eintritt der Schädigung, dem Taterfolg, in der Regel ein mehrmonatiger, teils mehrjähriger Konsum vorausging. Dieser chronische Konsum war mitursächlich für die Neuropathien. Sofern aber diese Mitursachen vor jenem Zeitpunkt lagen, an dem die Angeklagten von einer schadhaften Wirkung ausgingen oder ausgehen mussten (›Bösgläubigkeit‹), so konnte ihnen der Taterfolg nicht ohne Weiteres angelastet werden. Anders gewendet: Der *erste* mitursächliche Konsum des Präparats Contergan musste *nach* dem Eintritt der Bösgläubigkeit liegen (außer im Fall Mückters setzte die Anklageschrift diesen Zeitpunkt auf frühestens Herbst 1960 fest). Hinzu trat dabei das sog. Chargenproblem. So musste die Ursache nicht nur zeitlich nach der Bösgläubigkeit liegen, auch musste der Schaden auf einer Charge beruhen, die nach Eintritt der Bösgläubigkeit vom Herstellerwerk ausgeliefert worden war. Weiter verkompliziert wurde dieses Problem durch die Frage, ob und wie gerade in diesem Zusammenhang zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz unterschieden werden kann. Zu diesem komplexen, keineswegs eindeutigen Rechtsproblem drang das Verfahren allerdings gar nicht erst vor, auch später im Prozess nicht.

Ein weiteres Problem war der starke Zuschnitt des deutschen Strafrechts auf Individuen. Ein Gruppenvergehen bzw. -verbrechen kannte das Strafgesetzbuch nicht; ein Kollektivverschulden war in strafrechtliche Kategorien nur schwer zu übersetzen. In einem derart komplexen Geschehen war es jedoch auch problematisch, einen einzelnen Tatbeitrag strafrechtlich zu erfassen. Das Problem lag hier insbesondere darin, konkret nachzuweisen, wie ein bestimmter Tatbeitrag zu einem bestimmten Taterfolg führte, zumal zwischen einem ursächlichen Tatbeitrag (etwa einer bestimmten Entscheidung innerhalb der Firma) und einer einzelnen Schädigung zumeist ein größerer Zeitraum lag. Der Nachweis eines allgemeinen Verschuldens reichte nicht aus. Erst das am 1. August 1961 in Kraft getretene Arzneimittelgesetz schuf mit dem Verbot, Arzneimittel mit therapeutisch nicht vertretbarer Schädlichkeit in den Verkehr zu bringen, eine Generalklausel, mit der das strafbare Handeln besser erfassbar wurde. Doch zu diesem Zeitpunkt war auch die Rezeptpflicht schon wirksam (in einigen Bundesländern erst beantragt), sodass die strafrechtliche Verantwortung hier zumindest ein Stückweit reduziert war. Außerdem war unklar, wer überhaupt bei dem Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz als Täter in Frage komme. So wurde unter anderem die Ansicht vertreten, dass diese Bestimmung nur den Geschäftsführer des Arzneimittelherstellers treffen könne.

Wie problemdurchsetzt die Rechtslage war, zeigte ein im März 1965 beim Justizministerium eingegangener Prüfbericht des Kölner Generalstaatsanwalts. So verwies der dortige Oberstaatsanwalt Alpen auf erhebliche Beweisprobleme, etwa bei der Kausalität im einzelnen Nervenschädigungsfall, bei der Vorsätzlichkeit der Körperverletzung und bei der Vorhersehbarkeit der Fruchtschäden. Weitere Beanstandungen betrafen unter anderem das Problem der Tateinheit bzw. Tatmehrheit. Der zumindest in einigen Punkten schlüssig begründete Bericht ließ auch für die Ministerialbeamten deutlich erkennen, dass die rechtliche Würdigung des gesamten Tatbestandes nicht so eindeutig war, wie die Aachener Staatsanwälte es erscheinen ließen. Auch wenn das Ministerium der Rechtsauffassung des Oberstaatsanwalts nicht durchweg folgte, zeigte dieser Bericht doch deutlich: die rechtliche Problematik war in besonderem Maße durch konkurrierende Auffassungen geprägt und bot verschiedene interpretatorische Zugänge – und somit auch eine große argumentative Angriffsfläche für die Verteidigung. Nachdem Alpen auf einige Versäumnisse (etwa verspätet eingeholte Gutachten) der Aachener Staatsanwaltschaft hingewiesen hatte und noch einige ergänzende Erhebungen durchgeführt worden waren, konnten die Ermittlungen am 20. Juli 1965 abgeschlossen werden.

Immer deutlicher wurden nun die verfahrenstechnischen Probleme. Dies galt zunächst für die Schlussgehöre, ein Rechtsinstitut, das damals seit dreieinhalb Monaten existierte. Die Staatsanwaltschaft räumte den Beschuldigten Anfang September 1965 eine Dreimonatsfrist ein, um ein Schlussgehör zu beantragen. Die Verteidiger liefen gegen diese Fristsetzung Sturm. Sie versuchten mit allen erdenklichen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen eine mehrmonatige Verlängerung zu erwirken. Damit das Schlussgehör, so argumentierten sie, dem ihm zugrundeliegenden Gedanken überhaupt gerecht werden könne, müsse man das – umfangreiche – Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft angemessen prüfen können. Sei dies aufgrund der zu knapp bemessenen Frist nicht möglich, so könnten Vorwürfe schon rein theoretisch nicht entkräftet werden. Das Schlussgehör werde somit *ad absurdum* geführt. Die Staatsanwaltschaft vertrat dagegen die Auffassung, die Verteidigung sei frühzeitig über den Inhalt der Ermittlungen unterrichtet worden. Konnte sich die Staatsanwaltschaft zu-

nächst durchsetzen, so erhoben die Verteidiger, nachdem sie Schlussgehör beantragten hatten, Widerspruch gegen die Vorbereitungsfrist. Die Rechtsanwälte Neuberger und Roesen beantragten Ende Januar 1966, die Schlussgehöre erst in der zweiten Jahreshälfte durchzuführen. Nachdem das Justizministerium zunächst noch den Kurs der Staatsanwaltschaft gestützt hatte, entschied man nun in Düsseldorf, dem Antrag der Verteidiger stattzugeben. Den leitenden Personen im Justizministerium musste, da sie an der Strafrechtsrechtsform mitgewirkt hatten und Verfechter des Schlussgehörs waren, jede Entwertung dieser Institution zu einem bloßen Formalakt widerstreben. Die brillant argumentierenden Verteidiger wählten insofern den ›richtigen‹ Ansatzpunkt, um ihren Standpunkt auf dem rechtlichen Neuland durchzusetzen. Das Ministerium erklärte letztlich gegenüber der Staatsanwaltschaft, sich den Argumenten der Verteidiger nicht verschließen zu können. Eine verlängerte Frist könne sich auch verfahrensbeschleunigend auswirken, indem sie geeignet sei, weiteren rechtlichen Widerstand der Verteidigung abzuwenden. Die hauptsächlich im August 1966 durchgeführten Schlussgehöre ließen die Ermittlungsakte noch einmal um 24 Aktenordner anwachsen. Firmensyndikus Veltheim konnte dabei die gegen ihn gerichteten Vorwürfe hinreichend entkräften. Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt.

Der Dezember 1966 bildete eine weitere Zäsur für das Verfahren. Der Wirtz-Verteidiger Neuberger übernahm das Amt des Justizministers. Unmittelbar zuvor hatte er noch einmal versucht, die Verfahrenseinstellung für seinen Mandanten zu erwirken, scheiterte aber mit diesem Ziel. Mit dem Wechsel auf den Posten des Justizministers wurde der Kontrahent des Staatsanwalts gleichsam über Nacht dessen oberster Vorgesetzter. Die Sache war in vielerlei Hinsicht pikant. Nicht nur hatte Neuberger kurz vor seinem Amtsantritt Havertz gegenüber schriftlich erklärt, für eine schnelle Bearbeitung seiner Anliegen »persönlich dankbar« zu sein,<sup>3479</sup> vielmehr übernahm Neuberger's Sozium Pick das Mandat, der auch keinen Hehl aus seinem engen Verhältnis zu Neuberger machte. Provozierte der ›Fall Neuberger‹ zu Beginn des Jahres 1967 lebhaft Kritik und lauten Zweifel, so war den Befürchtungen schon bald die Grundlage entzogen. Während Neuberger erklärte, sich aus dem Verfahren herauszuhalten, setzten sich die Ministerialbeamten nun unverkennbar für eine Beschleunigung des Verfahrens ein. Am 8. März gab Ministerialdirigent Simon die erforderliche Zustimmung des Ministeriums zur Anklageerhebung, obwohl man in den höheren Justizbehörden noch einige Mängel in der Anklageschrift erkannte. Mit der Erhebung am 13. März 1967 lag die Verfahrensleitung nunmehr in den Händen des weisungsungebundenen Gerichts, der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Aachen. Diese hatte nun über alle zentralen Entscheidungen zu befinden. Die Staatsanwaltschaft hatte damit – kurz nach Neuberger's Amtsantritt – die faktische Verfahrenshoheit abgegeben.

Gemäß der Strafprozessordnung teilte der Strafkammervorsitzende Weber den Beschuldigten die Anklageschrift mit und setzte für sie und ihre Verteidiger eine mehrmonatige Erklärungsfrist fest. Gericht und Staatsanwaltschaft sahen sich in der Folge mit einer Verteidigungsstrategie konfrontiert, die sich auf verschiedene Punkte konzentrierte. Zum einen zielten die Verteidiger darauf ab, mit Lenz den zentralen Gutachter der Anklage aus dem Verfahren auszuschließen. Entsprechende, im

3479 RA Neuberger an LOStA Aachen, 05.12.1966. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 192, Bl. 50.



Mai 1967 eingereichte Befangenheitsanträge blieben aber zunächst erfolglos. Vor allem starteten die Verteidiger Mitte September 1967 eine weitere »Papieroffensive«, die mehrere tausend Blatt umfasste und diverse Gutachten renommierter Strafrechtler zu prozessualen und materiellen Rechtsproblemen enthielt. Diese blieben nicht ohne Wirkung. Nachdem der Strafkammervorsitzende Weber bereits im Dezember 1967 Bedenken gegen den Anklagesatz erhoben hatte, forcierten die Verteidiger diese Einwendungen. Da bei der Angabe der Geschädigten der Begriff »unter anderem« genannt war, hielten sie den Tatvorwurf für nicht hinreichend konkretisiert und sprachen von einer »Blankettanklage«, die es erlaube, immer neuen Stoff in das Verfahren einzuführen.<sup>3480</sup> Die Staatsanwaltschaft, die diese Auffassung nicht teilte, suchte und fand in dieser Hinsicht die Unterstützung der Ministerialbeamten, die die Bedenken als unbegründet ansahen. Nach erneuter Einreichung der Anklage wurde das Hauptverfahren am 18. Januar eröffnet.

Auch nach der Eröffnung der Hauptverhandlung hörten die Fundamentalangriffe der Verteidigung auf die Anklage – und nun auch gegen den Eröffnungsbeschluss – nicht auf. Darüber hinaus bemühten sich die Verteidiger, zahlreiche Gutachter in das Verfahren einzuführen, um die Position der Anklage zu erschüttern. Diese Verteidigungsstrategie, der hochkomplexe und rechtlich nur schwierig zu erfassende Verfahrensstoff und die in jeglicher Hinsicht exorbitanten Dimensionen kündigten einen »Mammutprozeß« von enormer Dauer an.<sup>3481</sup> Für die Justizbehörden stellte sich nunmehr auch die Frage nach der technischen Verfahrensabwicklung, die umfangreiche und zeitaufwendige Vorbereitungen erforderte, darunter die Anmietung und den Umbau eines Verhandlungssaals in Alsdorf. Akut wurde nun auch die Frage nach der Einbeziehung der Nebenkläger. Bereits im April 1967 waren über 350 Anschlussklärungen eingegangen. Auch war den Staatsanwälten klar, dass es hierdurch letztlich zu mehrmonatigen Verfahrensverzögerungen kommen würde. Noch vor Prozessbeginn zeichnete sich ab, dass nicht alle Angeklagten zum Prozess erscheinen würden. Das Verfahren gegen den Grüenthal-Gesellschafter Wirtz wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit noch vor der Hauptverhandlung abgetrennt; ein ähnliches Problem deutete sich bei dem Angeklagten Kelling an. Die Hauptverhandlung begann mit nur 7 von 9 Angeklagten.

Mit der Eröffnung des Prozesses am 27. Mai 1968 rückte das Verfahren stärker als zuvor in den Brennpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Verfahrensbeteiligten sahen sich daher verschiedenen, teils diametralen Erwartungen ausgesetzt. Versprachen sich die Geschädigten nun eine wie auch immer geartete Gerechtigkeit, so versuchte die Firma, einen Schuldspruch abzuwenden. Während Mediziner und Behördenvertreter vor allem an einer Klärung der Kausalitätsfrage und des Tatgeschehens interessiert waren, ging es den Medien nicht zuletzt um aufsehenerregende Geschichten aus dem Gerichtssaal. Diese Erwartungen mit der Strafprozessordnung zu harmonisieren und das Verfahren mithin unter Kontrolle zu halten, blieb bis zuletzt eine permanente Herausforderung. Dabei wirkte vor allem die intensive Berichterstattung in erheblichem Maße auf das Handeln der Prozessbeteiligten zurück. Bereits zu Beginn des Prozesses offenbarte sich hier eine strukturelle Unterlegenheit der Justizbehörden gegenüber der Firma Grüenthal. Während diese ein professionell

<sup>3480</sup> RA Schmidt-Leichner an BVerfG, 16.02.1968. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 325, nf.

<sup>3481</sup> »Das Hauptverfahren im Contergan-Verfahren eröffnet«. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.01.1968.

besetztes Pressebüro zur Verbreitung ihrer Auffassungen und Erklärungen zum Prozess in Alsdorf eingerichtet hatte, waren vor allem die Staatsanwälte zur Zurückhaltung angehalten: Jede Äußerung gegenüber der Presse wurde nicht nur im Justizministerium kritisch beäugt, sondern drohte auch Dienstaufsichtsbeschwerden zu provozieren. Auch wenn sich die Ministerialbeamten über die gesteuerten »Presseelaborate« der Firma Grünenthal immer klarer wurden,<sup>3482</sup> zogen sie daraus nicht die Konsequenz, das eigene Kommunikationsverhalten zu überdenken, sondern vielmehr gegen allzu scharfe Artikel aus dem Umfeld der Firma rechtlich vorzugehen. Die kritische Öffentlichkeit erschien insoweit als ein Störfaktor, der die Strafjustiz behindere und dessen Einfluss es auf ein Mindestmaß zu beschränken gelte.

Im Prozess machten sich die verfahrenstechnischen Probleme schließlich in aller Schwere bemerkbar. Prinzipiell orientiert sich die Strafprozessordnung an einem Idealzustand, der durch den Realzustand des tatsächlichen Verfahrens mal mehr, mal weniger stark gebrochen wird. Wie sich während des Contergan-Prozesses zeigte, war die Strafprozessordnung für Verfahren dieser Größenordnung nicht ausgelegt. Besonders gravierend wirkte sich hier § 229 StPO aus. Danach durfte die Hauptverhandlung nicht länger als 10 Tage unterbrochen werden. Andernfalls musste das Verfahren neu aufgerollt werden. Dies bedeutete für alle Verfahrensbeteiligten eine mit der Prozessdauer sukzessiv zunehmende physische und psychische Belastung. Von noch größerer Bedeutung war letztlich § 245 StPO. Danach musste sich die Beweisaufnahme auf alle präsenten Beweismittel erstrecken, sofern die Beweiserhebung nicht unzulässig war oder der Prozessverschleppung diene. Aufgrund der Mündlichkeit der Hauptverhandlung musste das gesamte »präsen-« Urkundenmaterial (also die rund 300 Ordner Gerichtsakten) verlesen werden, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten einem Verzicht zustimmten. Dabei war irrelevant, ob der Beweis bereits erbracht oder für die Schuldfrage unerheblich war. Auch mussten alle von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung geladenen Zeugen gehört werden. Dies führte zu einem für den Prozessverlauf fatalen Mechanismus. Sobald eine Seite sich im Nachteil wähnte, konnte sie Beweismaterial »nachschieben«, was zu meist eine entsprechende Antwort von anderer Seite nach sich zog. Als besonders problematisch erwies sich dabei, dass sich das Beweismaterial im Verlauf der Hauptverhandlung durch die Einführung weiterer Urkunden, Gutachten und Zeugenaussagen nicht zu verringern schien, sondern eher noch zu vermehren. Darüber hinaus machten sich viele weitere prozessuale Probleme geltend (etwa die »Tonband-Frage«).

Von den Fundamentalangriffen der Verteidiger auf die Anklagevertreter und deren Rechtsauffassung abgesehen, kamen seit Beginn des Prozesses immer wieder verschiedene Probleme zum Vorschein. Bei den anfänglichen Zeugenvernehmungen bereitete es, wie bereits die Generalstaatsanwaltschaft Köln im Ermittlungsverfahren vorausgesagt hatte, massive Schwierigkeiten, die Kausalität in einzelnen Nervenschädigungsfällen nachzuweisen. In den Fokus des Prozesses geriet aber bald die generelle Kausalität. Dabei trafen nicht nur völlig konträre Beweislogiken zwischen Medizinern und Juristen aufeinander, sondern auch zwischen den verschiedenen medizinischen Fachdisziplinen. Während sämtliche Kliniker etwa die nervenschädigende Wirkung bejahten, argumentier-

3482 Vermerk MinDig Simon, 07.07.1969. In: LAV NRW R, NW 875, Nr. 14101, Bl. 850.

ten die von der Verteidigung benannten Gutachter, eine ›Diagnose am Krankenbett‹ reiche für einen exakten – und juristischen – Beweis nicht aus. Bei den Fruchtschäden lag die Verteidigungsstrategie weniger auf einer prinzipiellen Leugnung der Kausalität, sondern auf dem Bestreiten der Vorhersehbarkeit – eine Frage, zu der der Prozess in 283 Verhandlungstagen nicht durchdrang. Die Hauptverhandlung verwandelte sich dabei zuweilen in ein medizinisch-wissenschaftliches Auditorium, in dem sich die Diskussionen zum Teil weit vom eigentlichen Beweisthema entfernten und in abstrakten Grundsatzfragen verloren. Tatsächlich war die empirische Evidenz der Wirkung Thalidomids aber so erdrückend, dass die theoretischen Einwände zwar genügend Material boten, um in der Tagespresse Zweifel zu säen, nicht jedoch um die Kausalität ernsthaft zu erschüttern.

Die Verhandlungen waren von einer vergifteten, geradezu feindseligen Atmosphäre geprägt. War das Geschehen im Gerichtssaal des Öfteren durch Beleidigungen und Strafanzeigen gekennzeichnet, so attackierten die Verteidiger namentlich die Staatsanwälte abseits der Hauptverhandlung mit massiven Dienstaufsichtsbeschwerden. Diese Konflikte wirkten letztlich in erheblichem Maße auf den Prozess zurück, indem sie Arbeitskräfte banden, die Staatsanwälte öffentlich unter Druck setzten und ganze Instanzenzüge der nordrhein-westfälischen Strafrechtspflege involvierten und mit Beschwerden versahen. Die Vorgesetzten der Staatsanwälte bei der Generalstaatsanwaltschaft und im Justizministerium wiesen die Beschwerden ab und verteidigten das Handeln der Staatsanwälte. Keine der Beschwerden erreichte das Ziel, die Staatsanwälte aus dem Verfahren zu ziehen. Ab der zweiten Prozesshälfte richteten sich die rechtlichen Angriffe der Verteidigung zudem auch vermehrt gegen die Richter.

Insofern machten sich hier verfahrenseigene Sachzwänge und Rechtsprobleme immer drängender geltend. Der Umfang des Verfahrens, das rechtliche Normengerüst und die Überlagerung komplexer medizinischer und juristischer Fragen schufen eine Problemlage, die der fachlich hervorragenden Verteidigung genügend Angriffspunkte bot und die systemisch träge Strafrechtspflege letztlich überforderte. Ab 1970 nahmen die Komplikationen weiter zu. Nachdem die Kammer bereits im Frühjahr 1970 mehrere Ablehnungsgesuche eines Nebenklägers gegen den beisitzenden Richter Melster zurückgewiesen hatte, war dieser nicht mehr haltbar, nachdem am 14. Juli 1970 publik geworden war, dass Melster sich abseits des Gerichts mit einem Verteidiger getroffen und über das Verfahren gesprochen hatte. Melster machte am 17. Juli von einer möglichen Selbstablehnung Gebrauch. Von anfänglich drei Ergänzungsrichtern stand nun nur noch einer bereit. Im August 1970 schied der Angeklagte Chauvistré aufgrund einer schweren Erkrankung aus dem Verfahren aus; er verstarb noch im gleichen Monat. Im Oktober 1970 wurde auch das Verfahren gegen den Angeklagten Werner wegen gesundheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit abgetrennt. Die Zahl der Angeklagten hatte sich nunmehr von neun auf fünf reduziert. Der ›Contergan-Prozess‹ drohte zu kollabieren und zu einem Strafverfahren gegen einige ›Nebenfiguren‹ abzugleiten, zumal sich andeutete, dass auch andere Angeklagte in absehbarer Zeit aus gesundheitlichen Gründen aus dem Verfahren ausscheiden könnten.

Bereits relativ frühzeitig wurden auch auf Seiten der Justizbehörden Überlegungen angestellt, ob und wie das Verfahren einzustellen ist, sofern dadurch eine finanzielle Hilfsleistung für die geschädigten Kinder erreicht werden konnte. Eine entsprechende Erörterung fand am 10. April 1969 im Justizmi-

nisterium statt, wobei der Neuberger-Vertreter Posser seine grundsätzliche Zustimmung zu einer § 153er-Lösung signalisierte, aber mit dem Hinweis, dass Weisungen an die Staatsanwaltschaft in dieser Frage nicht erfolgen würden. Auch wenn die Erörterung zu keinem konkreten Ergebnis führte, war sie in gewisser Hinsicht wegweisend. So zeichnete sich hier ab, dass auch andere Verfahrensbeteiligte eine Einstellung in Erwägung zogen, sofern dadurch Hilfsleistungen ermöglicht würden. Besonders wichtig war dabei die Mitteilung, dass die Strafkammer zu diesem Zeitpunkt lediglich von einem geringen Verschulden der Angeklagten ausging und sich selbst gegenüber einer ›153er-Lösung‹ nicht abgeneigt zeigte. Dies konnte kaum ohne Rückwirkung auf die Haltung der Staatsanwälte bleiben. Denn nach dieser Mitteilung war es fraglich, ob die Weiterführung des Prozesses überhaupt zu einer empfindlichen Strafe für die Angeklagten führen würde. Damit war aber auch der Sinn des Prozesses in Frage gestellt, sofern dadurch zugleich Entschädigungszahlungen verzögert oder gar verhindert würden. Bereits kurz nach diesen Gesprächen fanden die jüngsten Entwicklungen auch in der Presse ihren Niederschlag. Dabei erklärte Posser, die Landesregierung werde »keine Weisungen« erteilen, womit er sich in einer Weise exponiert hatte, die ein gegenteiliges Verhalten kaum noch zuließ.

Die Weichen für die Einstellung des Verfahrens wurden im Wesentlichen in der zweiten Jahreshälfte 1969 gestellt. Verschiedene Gründe beschleunigten dies. Das 1969 verkündete zweite Strafrechtsreformgesetz sah die Einführung einer absoluten Verjährung vor, die zwar erst im Oktober 1973 in Kraft treten sollte, aber bei der zu erwartenden Revision sicherlich gegriffen und eine Verfolgung der vorsätzlichen Körperverletzung und fahrlässigen Todesverursachung verhindert hätte. Zudem zeichnete sich im Herbst 1969 immer deutlicher ab, dass die für ›Monsterprozesse‹ nicht ausgelegte Strafprozessordnung die Verfahrensbeteiligten geradewegs in eine prozessuale Sackgasse führte.<sup>3483</sup> Parallel dazu forcierten die Verteidiger im Herbst 1969 eine massive Kampagne von Dienstaufsichtsbeschwerden, denen zahlreiche Anschlussbeschwerden folgten und die das eigentliche Verfahren erheblich beeinträchtigten. Nachdem sich etwa zur gleichen Zeit ein starker Widerstand der Verteidiger gegen die Strafkammer andeutete, schied – in auffälliger zeitlicher Koinzidenz – der Strafkammervorsitzende Weber gesundheitsbedingt aus dem Verfahren aus. Das insofern zunehmend zerfasernde Verfahren lenkte auch die Prozessbeteiligten immer mehr auf eine 153er-Lösung hin.

Vor diesem Hintergrund wurden im Herbst 1969 zwischen allen Verfahrensbeteiligten – Verteidigung, Nebenklage, Staatsanwaltschaft und Gericht – Verhandlungen über eine Entschädigungszahlung bei Einstellung des Verfahrens geführt. Die Verhandlungen mündeten im Umfeld des 200. Verhandlungstages am 26. Januar 1970 in dem öffentlichen Angebot der Firma, 100 Millionen DM an die geschädigten Kinder zu zahlen, sofern dadurch alle rechtlichen Risiken für die Firma und die Angeklagten ausgeschlossen würden. Eine dringend benötigte Entschädigungsleistung rückte damit in greifbare Nähe, während eine Entschädigung durch Zivilverfahren nicht nur völlig ungewiss, sondern – wenn überhaupt – frühestens in 5 bis 7 Jahren zu erreichen gewesen wäre. Im Bewusstsein dieser Problematik erklärten alle drei Staatsanwälte im Februar 1970 »nach wie vor« der Ansicht zu sein, dass eine 153er-Regelung »zwar eine schlechte, derzeit gleichwohl die beste Lösung darstellt.«<sup>3484</sup>

3483 Beschluss 1. GStK LG Aachen, 03.11.1969. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 139, Nr. 297, Bl. 17–20.

3484 Vermerk StA Aachen, 13.02.1970. In: LAV NRW R, Gerichte Rep. 21, Nr. 915, nf.

Unverkennbar kollidierten hier nicht nur Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, sondern auch verschiedene und letztlich unvereinbare Ansprüche auf Gerechtigkeit.

Das erste wesentliche Ergebnis der Verhandlungen kam mit dem Vergleichsvertrag am 10. April 1970 zustande, mit dem sich die Firma zur Zahlung von 100 Millionen DM verpflichtete. Mit diesem Vertrag, der den Strafprozess freilich nicht erwähnte, waren die Verhandlungen aber noch nicht abgeschlossen, die letztlich zur Einstellung des Prozesses führen sollten. Da Grünenthal laut dem Vertrag nur dann zur Zahlung verpflichtet war, wenn die Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger auf die übergeleiteten Ansprüche verzichteten, war zu klären, wie dies erreicht werden konnte, zumal die Träger nach geltendem Recht nicht auf diese Ansprüche verzichten durften (ein Problem, das zur Stiftungslösung wesentlich beitrug). Auch war mit diesem Vertrag keine Entschädigungsregelung für die Nervengeschädigten gefunden. Waren dem Vertragsabschluss vom 10. April monatelange Verhandlungen vorausgegangen, so dauerten sie weiter an und wurden im November 1970 im Wesentlichen abgeschlossen. Da die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseinstellung nur mit Einwilligung des Justizministeriums erfolgen konnte, wurde dieses am 18. November über die Absichten der Staatsanwälte und den bevorstehenden Einstellungsantrag des Verteidigers Dörr unterrichtet. Nachdem das Ministerium das Placet gegeben hatte, erörterten die Aachener Staatsanwälte Havertz und Knipfer am 10. Dezember beim Generalstaatsanwalt in Köln mit Ministerialdirigent Simon den Entwurf der staatsanwaltlichen Stellungnahme. Darin wurde die Zahlung der 100 Millionen DM zum eigentlichen argumentativen Hebel, um die beiden Voraussetzungen für § 153 zu rechtfertigen: eine geringe Schuld (Entschädigungsleistung als Moment der Schuldminderung) und ein mangelndes öffentliches Interesse (Entschädigungsleistung als Befriedigung des öffentlichen Interesses).

Nachdem am 11. Dezember die Mehrzahl der Nebenklägervertreter der Verfahrenseinstellung zugestimmt oder zumindest nicht widersprochen und auch die Staatsanwaltschaft die erforderliche Zustimmung erteilt hatte, verkündete Landgerichtsrat Dietz am 18. Dezember 1970 am 283. Verhandlungstag in Alsdorf den Beschluss, mit dem das Verfahren unwiderruflich eingestellt wurde. Bei der mündlichen Begründung, der später noch eine 99-seitige schriftliche Begründung folgte, schloss sich die Strafkammer im Wesentlichen der Argumentation der Staatsanwaltschaft an. Das Contergan-Verfahren war damit (abgesehen von den abgetrennten Verfahren, die ebenfalls bald eingestellt wurden) abgeschlossen – auf den Tag genau 9 Jahre, nachdem die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte.

In der Rückschau verdichteten sich diese verschiedenen Problemstränge zu einem Problemkomplex, der das Verfahren als kaum justiziabel erscheinen lässt. Ein behäbiger Justizapparat, der besonders an einer hierarchischen Berichts- und Absegnungspraxis ›krankte‹, erschwerte es deutlich, diesen Prozess schnell und zielgerichtet durchzuführen. Insbesondere die Kommunikationsprobleme – innerbehördlich ein zäher Informationsfluss zwischen zahlreichen Beteiligten, nach außen eine regelrechte Öffentlichkeitsphobie – sorgten immer wieder für aufhaltende Friktionen, die letztlich zu der unsäglichen Verfahrensdauer erheblich beitrugen. Ebenso gravierend war die Unerfahrenheit in Großverfahren, vor allem aber eine völlig defizitäre Gesetzlage. Hier verstärkten sich das unzureichende Arzneimittelrecht und andere materielle Rechtsprobleme mit einer für Verfahren dieser Grö-

ßenordnung gänzlich ungeeigneten Strafprozessordnung wechselseitig. Erschwert wurde dies durch den höchst komplexen Verfahrensstoff, in dem medizinisch-wissenschaftliche und juristische Beweislogiken immer wieder miteinander konfligierten, was für die versierte Verteidigung unzählige Ansatzpunkte bot, das Verfahren zu obstruieren. Es scheint demnach kaum realistisch vorstellbar, wie das Contergan-Verfahren schneller hätte durchgeführt werden können.

Neben ihren jeweiligen Eigenheiten waren alle Themenbereiche der Arbeit auch durch gleichsam überwölbende Problemzusammenhänge geprägt. Dazu zählte zunächst die Problematik grundsätzlich neuer Rechtsvorschriften, die genau zu jenen Zeitpunkten wirksam wurden, als der Handlungsbedarf akut wurde. Im Bereich der Arzneimittelaufsicht trat das Arzneimittelgesetz am 1. August 1961 in Kraft, also genau im Kontext der Rezeptpflichtunterstellung Thalidomids. Das Bundessozialhilfegesetz trat am 1. Juni 1962 in Kraft, also genau als die sozialpolitischen Hilfsmaßnahmen vordringlich wurden und die öffentliche Skandalisierung dieses Themas einen ersten Höhepunkt erreichte. Das Strafprozessänderungsgesetz trat am 1. April 1965 in Kraft, also dreieinhalb Monate, bevor die Ermittlungen abgeschlossen wurden. Diese Koinzidenz ist in ihrer Bedeutung für das Vorgehen der zuständigen Beamten kaum zu unterschätzen. Die in ihrem Denken und Handeln stark juristisch geprägten Verwaltungs- und Justizbeamten sahen sich in allen drei Feldern mit neuen rechtlichen Regelungen und Instrumenten (etwa Arzneimittelverbot oder Schlussgehör) konfrontiert, die nicht weiter konkretisiert waren und für deren Anwendung es keine oder nur wenig Erfahrung gab. Da in vielerlei Hinsicht weder Präzedenzfälle noch höchstrichterliche Entscheidungen vorlagen, fehlten Orientierungspunkte, an denen die Beamten ihr eigenes Handeln ausrichten konnten. Hinzu kam, dass der Fall Contergan in jeglicher Hinsicht außergewöhnlich war und jeder Fehltritt gravierende Konsequenzen (Regress, Dienstaufsicht usw.) zu zeitigen drohte. Die zuständigen Ministerialbeamten waren daher peinlichst darauf bedacht, ihre Kompetenzen nicht zu überschreiten. Diese Unerfahrenheit und Unsicherheit, teils auch Uneinigkeit im Umgang mit neuen Vorschriften führte in der Regel zu einem zögerlichen und abwartenden Handeln und zu einem defensiven und nachgiebigen Verhalten gegenüber jenen, die die Rechtsauffassung der Behörden nicht teilten oder gar rechtlichen Widerstand ankündigten. Dies galt besonders, wenn die Behörden renommierten und fachlich hervorragenden Juristen gegenüberstanden. Denn mit den neuen, in ihrer Anwendung noch nicht routinisierten Rechtsvorschriften ergab sich nicht nur ein relativ breiter Auslegungsspielraum, sondern auch eine recht große Durchsetzungschance für verschiedene Rechtsinterpretationen, sofern diese überzeugend vorgetragen werden konnten.

Hinzu kam, dass die Politiker und Ministerialbeamten sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch auf Bundesebene an dem Zustandekommen neuer Rechtsgrundlagen häufig mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren, zum Teil auch öffentlich dafür geworben hatten. Die neuen Gesetze, um die teils lange gerungen worden war, wurden in der staatlichen Sphäre zumeist als überaus positiv wahrgenommen. Dagegen bestand, zumindest kurzfristig, eher wenig Bereitschaft, Unzulänglichkeiten in den soeben erst in Kraft getretenen Vorschriften anzuerkennen, Ausnahmeregelungen zu schaffen oder die neuen Gesetzesbestimmungen in ihren Grundprinzipien aufzuweichen. Sowohl im Bereich des Arzneimittelgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes als auch der Strafprozessordnung hat-

te dies zuweilen vorschnelle Verteidigungsreflexe zur Folge, die aber letztlich verstärkend auf den öffentlichen Skandalisierungsprozess zurückwirkten. Die Herausbildung einer kritischen Öffentlichkeit ab den ausgehenden 1950er Jahren ließ auch den Problemzusammenhang neuer Rechtsgrundlagen nicht unbeeinflusst – und umgekehrt. Einerseits waren Reformen im Gesetzesbereich immer auch Reaktionen auf ein verändertes gesellschaftliches Umfeld, das etwa dem Staat neue Aufgaben zusprach oder eine zeitgemäßere Ausgestaltung der Justiz einforderte. Andererseits gaben die bei ihrer Auslegung und Anwendung neuer Gesetze auftretenden Probleme immer wieder Anlass, die Rechtslage und ihre Defizite öffentlich zu debattieren. Schließlich trat mit der kritischen Öffentlichkeit ein weiterer Akteur den Behörden gegenüber, ein Akteur, der die Beamten zu einem anderen Umgang mit rechtlichen Vorschriften zwang. Eine defensive Rechtspraxis zugunsten einer bestimmten Seite sah sich nun der Gefahr ausgesetzt, von einer anderen Seite heftig und öffentlich angegriffen zu werden. Die Rechtsanwendung staatlicher Instanzen musste insofern neu austariert werden, um den verschiedenen Akteursgruppen mit ihren unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der das Handeln der Behörden in allen Themenbereichen der Arbeit prägte, war eine enorme Schwerfälligkeit der Kommunikation. Der Schriftverkehr, auf den sich das Verwaltungshandeln wesentlich stützte, erwies sich wiederholt als zeitraubend – auch wenn schnelles Handeln gefragt war. Zwar hielten ab Beginn der 1960er Jahre Fernschreiber und Telefon immer weiter Einzug in die alltägliche Verwaltungspraxis. Doch rechtsverbindliche Korrespondenzen, insbesondere mit der außerbehördlichen Umwelt, erfolgten stets auf postalischem Wege. Dabei ging oft viel Zeit verloren. Das an das nordrhein-westfälische Innenministerium adressierte Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zum Beispiel, das die Rezeptpflicht für Contergan empfahl, datierte auf den 24. Juni 1961, ging aber erst am 30. Juni in der Düsseldorfer Regierungsbehörde ein. Dort dauerte es bis zum 5. Juli, bis es bei Pharmaziereferent Tombergs auf dem Schreibtisch lag. Dies war keine Seltenheit. Ebenso zeitintensiv war die amtsinterne Bearbeitung einzelner Schreiben. Da gerade zu Beginn der 1960er Jahre Kopiergeräte nur spärlich vorhanden waren, mussten von wichtigen Dokumenten oft Abschriften per Schreibmaschine gefertigt und gegenprüft werden. Eingehende Berichte und Eingaben wurden, besonders im Justizministerium, zunächst zu Vermerken zusammengefasst, bevor sie weiter bearbeitet wurden. Erlasse und Bescheide entwarf in der Regel der zuständige Referent, der die entsprechende Aktenverfügung über den Gruppen- dem Abteilungsleiter zur Zeichnung vorlegte, bevor sie nach Kenntnisnahme oder Billigung durch den Staatssekretär oder Minister der Kanzlei zuzuging, die die Schreiben fertigte und absandte. Waren mehrere Behörden in den Kommunikationsvorgang eingebunden, so potenzierten sich die Zeitprobleme. Diese zeigte sich etwa bei der Erfassungsaktion der geschädigten Kinder, die das Innenministerium Anfang 1962 in zwei Wochen durchzuführen beabsichtigte, die letztlich aber mehrere Monate in Anspruch nahm.

Erschwert wurde diese Problematik durch zum Teil undurchsichtige Kommunikationsstrukturen, die durch informelle Kontakte immer wieder unterlaufen wurden. Dabei erwies sich besonders das Informationsmanagement in und zwischen den Behörden als unzureichend. Gerade als sich nach der Marktrücknahme Contergans neue Herausforderungen für die Behörden ergaben und die eingespielten Handlungsroutinen aufbrachen, war in vielen Behörden unklar, wer in anderen Behörden zuständig war und welche Maßnahmen dort eingeleitet worden waren. Dies erschwerte eine prä-

zise und sachlich richtige Kommunikation mit Betroffenen und anderen Stellen, führte bisweilen zu Fehlinformationen und anderen politischen und administrativen Komplikationen. Bei den gesundheits- und sozialpolitischen Reaktionen etwa war es für alle beteiligten Stellen schwer, sich einen fundierten Gesamtüberblick über Bedarfe und eingeleitete Maßnahmen zu verschaffen. Durch die Einschaltung zahlreicher Akteure, die immer auch Eigeninteressen verfolgten und keineswegs einheitlich berichteten, kam es zu erheblichen Zeit- und Reibungsverlusten. Besonders abträglich wirkte sich dabei aus, dass sich Schreiben vielfach kreuzten, bei ihrem Eingang zum Teil längst überholt waren und sich die Beamten bei Eingang der Schreiben wiederholt über den tatsächlichen Sachstand rückversichern mussten.

Überaus deutlich wurde in allen Themenbereichen der Arbeit die zentrale Rolle von Einzelpersonen, die das Handeln ganzer Behördenapparate und Medienorgane wesentlich bedingten. Viele Beamte wie zum Beispiel Tombergs, Studt oder Gedicke blieben dabei den etablierten Rollenbildern verhaftet und setzten insoweit einem besonderen Umgang mit dem Problem Contergan enge Grenzen. Die entscheidenden Veränderungsimpulse gingen stattdessen von individuellen Grenzgängern und Regelbrechern aus, die mit ihren Verstößen gegen etablierte Normen- und Erwartungsgefüge ›Contergan‹ aus einem gewöhnlichen Zusammenhang herauslösten und überhaupt erst zu einem Sonderfall machten. Im Bereich der Arzneimittelaufsicht waren es zum Beispiel einzelne Mediziner wie Voss und Frenkel, die sich aufgrund immer weiter zuspitzender Nebenwirkungsprobleme über die ideelle Grenze der medizinischen Fachwelt ›vorwagten‹, dafür aber von ihren Standesgenossen nicht selten massive Kritik ernteten. Mit ihrem Ausbruch aus den institutionalisierten Rollenerwartungen und Handlungsmustern lösten sie eine Art Kettenreaktion aus, die ganze Behördenapparate unter Zugzwang setzte, andauernden Handlungsdruck schuf und damit Contergan erst zum Gegenstand staatlichen Handelns machte. Im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung war es ein dienstestrukturierter Mehrleister wie Staatsanwalt Havertz, der das Verfahren mit allem Nachdruck vorantrieb und auf diese Weise zur Aufklärung des gesamten Geschehens um Contergan ganz entscheidend beitrug. Wäre die Ermittlungsleitung in die Hände eines anderen Staatsanwalts gelangt, so wäre das gesamte Verfahren womöglich völlig anders verlaufen und das Bild des Contergan-Skandals heute ein anderes. Letztlich war – und ist bis heute – die Wahrnehmung des Skandals stark auf Einzelpersonen ausgerichtet, die ›ungewöhnlich‹ agierten, wie zum Beispiel Widukind Lenz oder Frances Kelsey.

Des Weiteren kam in verschiedenen Themenfeldern der Arbeit auch eine strukturelle Unterlegenheit der Behörden gegenüber der Firma Grünenthal klar zum Ausdruck. Im Vergleich zu den Behörden war es dem Stolberger Unternehmen möglich, schneller größere Ressourcen zu mobilisieren. So war etwa im medizinisch-wissenschaftlichen Bereich ein breit angelegter »Einsatz von Wissenschaftlern« angedacht, mit dem behördliche Bedenken zerstreut werden sollten. Über einen derart großen Stab an wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitern verfügten die nordrhein-westfälischen Behörden nicht. Zudem konnte die Firma externe und kostspielige Fachkräfte engagieren. Gerade im Strafverfahren sahen sich die Staatsanwälte mit der absoluten Elite der deutschen Strafverteidiger konfrontiert, die die Justizbeamten auch zahlenmäßig weit überflügelten, auf größere Mitarbeiterstäbe zurückgreifen konnten und auch technisch besser ausgerüstet waren. Der international gut vernetzten Firma war es möglich, massiv und flexibel auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.



Sie konnte eigene Untersuchungen durchführen und veröffentlichen, andernorts Forschungen und Publikationen in Auftrag geben und auch in der Tagespresse Zweckpublikationen zumindest mittelbar lancieren. Den Beamten blieben, namentlich während des Strafverfahrens, solche Einflussnahmen oder allzu weitgehende Erklärungen gegenüber der Presse verwehrt. Dies unterschied die Behörden in gewisser Weise auch von anderen in der Affäre agierenden Akteuren. Wenngleich sich im Contergan-Skandal die Nutzung und die Resonanz der Medien zwischen Staat, medizinisch-pharmazeutischer Fachwelt und Laienöffentlichkeit grundsätzlich änderten,<sup>3485</sup> so hinkten die staatlichen Stellen hier gleichsam hinterher und vermochten vorerst nicht, ihren deutlichen Rückstand auf dem Gebiet der öffentlichen Kommunikation aufzuholen.

In allen Feldern der Arbeit wurde schließlich eine deutliche Dominanz autoritärer Denk- und Handlungsstrukturen sichtbar. Sowohl im Bereich der staatlichen Arzneimittelaufsicht, der Sozialpolitik als auch der Strafjustiz herrschte bis in die 1960er Jahre eine Definitionshoheit und Entscheidungsmacht medizinischer Experten und staatlicher Amtsträger vor, zum Teil auch dann, wenn entsprechende rechtliche Grundlagen nicht vorlagen oder diese überaus zweifelhaft erschienen. Damit korrespondierte ein paternalistischer Habitus, nach dem die Erörterung von Fachfragen (etwa Diskussionen über Arzneimittelkonsum, Therapiefragen oder rechtliche Probleme) von ›unmündigen‹ Laien und Nicht-Spezialisten fernzuhalten und es den Autoritäten vorbehalten war, diese Dinge ›richtig‹ zu bewerten und die ›richtigen‹ Entscheidungen zu treffen. Mit der allmählichen Herausbildung einer kritischen Laienöffentlichkeit wurde dieses Deutungsmonopol ab den ausgehenden 1950er Jahren zunehmend ausgehöhlt. Die Contergan-Affäre dynamisierte diesen Prozess, indem sie Politiker und Beamte, aber auch Mediziner, Juristen und andere Fachleute einem zunehmenden, nur noch schwer entrinnbaren Rechtfertigungsdruck aussetzte. Die Sozialfigur des kritischen und selbstbewussten Patienten und Staatsbürgers, der die Konfrontation mit Autoritäten immer weniger scheute, wurde immer klarer erkennbar. Auch in den Kliniken, Behörden und Gerichten war man somit unter Zugzwang gesetzt, was mittelfristig eine Dehierarchisierung und Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen staatlichen Amtsträgern und fachlichen Experten einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits einleitete. Auch insoweit trug der Fall Contergan zu den Wandlungsprozessen der bundesdeutschen Gesellschaft der 1960er Jahre mit bei.

3485 STEINMETZ, Politisierung, 2003, S. 197.

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADBA	Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker
ADL	Archiv des Liberalismus
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AL	Abteilungsleiter
AMG	Arzneimittelgesetz
AMK	Arzneimittelkommission (der Deutschen Ärzteschaft)
API	Arbeitsgemeinschaft Pharmazeutische Industrie
APK	Arzneimittelprüfungskommission des Landes NRW
Art.	Artikel
ASM	Arbeits- und Sozialminister(ium)
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
BÄK	Bundesärztekammer
BeStra	Berichtspflicht in Strafsachen
BGA	Bundesgesundheitsamt
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKz	Bundeskanzler
BKzA	Bundeskanzleramt
Bl.	Blatt
BMAW	Bundesminister(ium) für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft
BMF	Bundesminister(ium) der Finanzen
BMG	Bundesminister(ium) für Gesundheitswesen
BMI	Bundesminister(ium) des Innern
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BMJFG	Bundesminister(ium) für Jugend, Familie und Gesundheit
BMW	Bundesminister(ium) für Wirtschaft
BP	Bundespräsident
BPA	Bundespräsidialamt
BPI	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie
BR	Bundesrat (Deutsches Reich, Bundesrepublik Deutschland)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag (Bundesrepublik Deutschland)
BVA	Bundesversicherungsamt
BVEKK	Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder – Contergankinder Hilfswerk
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EStA	Erster Staatsanwalt
ChLUA	Chemisches Landesuntersuchungsamt des Landes NRW
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

f.	folgende (Seite)
Fa.	Firma
GBL.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GStK	Große Strafkammer
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Historisches Archiv
HB	Hansestadt Bremen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HPAbt	Handelspolitische Abteilung (Chemie Grünenthal GmbH)
Hrsg.	Herausgeber
IM	Innenminister(ium)
JM	Justizminister(ium)
JMBL.	Justizministerialblatt
JustA	Justizausschuss
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KLeit	Kaufmännische Leitung (Chemie Grünenthal GmbH)
KM	Kultusminister(ium) bzw. Kriminalmeister
KMK	Kultusministerkonferenz
KOM	Kriminalobermeister
KPB	Kreispolizeibehörde
KultA	Kulturausschuss
LAF NRW	Landesamt für Forschung Nordrhein-Westfalen
LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Ostwestfalen-Lippe
LAV NRW R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen
LG	Landgericht
LGDir	Landgerichtsdirektor
LGRat	Landgerichtsrat
Lk	Landkreis
LKA	Landeskriminalamt
LMinRat	Leitender Ministerialrat
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LVG	Landesverwaltungsgericht
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MAGS	Minister(ium) für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MASW	Minister(ium) für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
MBA	Minister(ium) für Bundesangelegenheiten
MBL.	Ministerialblatt
MBlgiv	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten
MBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MBt	Monatsbericht
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
MfV	Minister(ium) für Volkswohlfahrt (Preußen)
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales

MinDig	Ministerialdirigent
MinDir	Ministerialdirektor
MinRat	Ministerialrat
MP	Ministerpräsident
MPS	Medizinisch-Pharmazeutische Studiengesellschaft
MWAbt	Medizinisch-wissenschaftliche Abteilung (Chemie Grünenthal GmbH)
nf.	nicht foliiert
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Nachlass
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OLG	Oberlandesgericht
ORR	Oberregierungsrat
OKrDir	Oberkreisdirektor
OStA	Oberstaatsanwalt
OStDir	Oberstadtdirektor
OVG	Oberverwaltungsgericht
MgUM	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Preußen)
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes
Prot.	Protokoll
RA	Rechtsanwalt
RegDir	Regierungsdirektor
Reg.	Regierung
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
Rn.	Randnummer
RP	Regierungspräsident/Regierungspräsidium
RR	Reichsrat (Weimarer Republik) bzw. Regierungsrat
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SM	Sozialminister(ium)
SozA	Sozialausschuss
Sp.	Spalte
St	Stadt
StA	Staatsanwalt(schaft)
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StLA	Statistisches Landesamt
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
UA	Universitätsarchiv
UAL	Unterabteilungsleiter
v.	verso (Rückseite eines Blattes)
Vhtag	Verhandlungstag
VG	Verwaltungsgericht
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WP	Wahlperiode
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WWU	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe

# Quellenverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

Im Folgenden sind nur Aktenbestände angegeben. Zitierte Einzelakten sind über den Anmerkungsapparat aufzuschlüsseln. Einzelakten sind hier nur aufgeführt, wenn eine Bestandsbezeichnung nicht existiert oder diese unklar ist.

### **Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)**

NL Josef Neuberger

### **Archiv für Christlich-Demokratische Politik (ACDP)**

01-048	NL Elisabeth Schwarzhaupt
01-049	NL Josef Hermann Dufhues
01-186	NL Artur Sträter
05-009	Fraktion der CDU, Landtag Nordrhein-Westfalen

### **Bundesarchiv Berlin Freiburg (BA Berlin)**

BDC SA	Personenbezogene Unterlagen der NSDAP (Berlin Document Center)
BDC SSO	SS-Offiziersakten (Berlin Document Center)
DQ 1	Ministerium für Gesundheitswesen (DDR)
R 9361	Personenbezogene Unterlagen der NSDAP (Berlin Document Center)

### **Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA Freiburg)**

Pers 6	Personalakten
--------	---------------

### **Bundesarchiv Koblenz (BA Koblenz)**

B 102	Bundesministerium für Wirtschaft
B 106	Bundesministerium des Innern
B 122	Bundespräsidialamt
B 126	Bundesministerium der Finanzen
B 136	Bundeskanzleramt
B 141	Bundesministerium der Justiz
B 142	Bundesministerium für Gesundheitswesen
B 187	Deutsche Welle
B 189	Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend
B 229	Bundesversicherungsamt
B 237	Bundesverfassungsgericht
B 304	Kultusministerkonferenz
PERS 101	Personalakten

Organisationspläne (ohne Signatur)

Geschäftsverteilungspläne (ohne Signatur)

**Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)**

Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG)

**Generalstaatsanwaltschaft Köln (GStA Köln)**

I G 6	Personalakte Heinrich Gierlich, Staatsanwaltschaft Aachen
I G 18	Personalakte Heinrich Gierlich, Generalstaatsanwaltschaft Köln
I H 14	Personalakte Josef Peter Havertz, Staatsanwaltschaft Aachen
I H 45	Personalakte Josef Peter Havertz, Generalstaatsanwaltschaft Köln

**Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL)**

D 1	Regierung Detmold
-----	-------------------

**Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (LAV NRW R)**

BR 0009	Regierung Köln, Medizinalwesen
BR 1014	Regierung Aachen, Medizinalwesen
BR 1029	Regierung Aachen, Medizinalwesen
BR 1474	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
BR 2278	Geheime Staatspolizei, Staatspolizei(leit)stelle Düsseldorf
BR Pe	Personalakten
Gerichte Rep. 21	Generalstaatsanwaltschaft Köln
Gerichte Rep. 139	Staatsanwaltschaft Aachen
Gerichte Rep. 145	Generalstaatsanwaltschaft Köln
Gerichte Rep. 206	Staatsanwaltschaft Aachen
Gerichte Rep. 524	Staatsanwaltschaft Bonn
HSA Pe	Personalakten
NW 44	Arbeits- und Sozialministerium, Öffentliches Gesundheitswesen
NW 94	Ministerium für Bundesangelegenheiten, Bundesgesetzgebung 1. bis 4. WP
NW 110	Innenministerium, Personalangelegenheiten
NW 125	Kultusministerium, Kunst- und Kirchenbauförderung
NW 160	Innenministerium, Lotterien
NW 167	Justizministerium, Stellenbesetzungen
NW 185	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Jugendpflege
NW 196	Ministerium für Bundesangelegenheiten, Bundesgesetzgebung 5. WP
NW 197	Ministerium für Bundesangelegenheiten, Handakten und Korrespondenz
NW 206	Staatskanzlei, Pressemitteilungen – Personalnachrichten
NW 238	Justizministerium, Stellenbesetzungen
NW 252	Justizministerium, Personalunterlagen
NW 271	Ministerium für Bundesangelegenheiten, Bundesgesetzgebung 6. WP

NW 292	Innenministerium, Personalvorgänge
NW 347	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Lebensmittelüberwachung
NW 372	Staatskanzlei, Pressemitteilungen – Landespolitik
NW 377	Justizministerium, Berichte in Strafsachen
NW 388	Kultusministerium, Organisation, Gesamtschulversuch, Lehrerausbildung
NW 581	Justizministerium, Stellenbesetzungen
NW 599	Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Personalvorgänge
NW 647	Ministerium für Arbeit, Gesundheits und Soziales, Fürsorge
NW 875	Justizministerium, Berichte in Strafsachen
NW 902	Justizministerium, Ministerbüro
NW 1039	Entnazifizierungsakten
NW 1080	Entnazifizierungsakten
NW 1180	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Contergan-Prozess
NW 1217	Landeskriminalamt, ZA 3.2
NW G	Geschäftsverteilungs-, Akten- und Organisationspläne
NW O	Ordensakten
NW Pe	Personalakten
PS 0001	Personalakten
PS 0002	Personalakten

#### **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (LAV NRW W)**

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen  
Regierung Arnsberg 11

#### **Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archivamt (LWL-Archivamt)**

LWL 141	Allgemeine Kommunalangelegenheiten
LWL 602	LWL-Behindertenhilfe für Westfalen
LWL 620	Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL Personalakten	

#### **Oberlandesgericht Köln (OLG Köln)**

VI D 110	Personalakte Benno Dietz, Oberlandesgericht Köln
VI M 250	Personalakte Wolfgang Melster, Oberlandesgericht Köln

#### **Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA)**

B 83	Strafrecht, Steuer- und Zollrecht
B 85	Arbeits- und Sozialrecht, Nothilfe für Deutsche im Ausland
B 92	Jugend, Sport, Kirchen, Medizinalwesen, Katastrophenhilfe

#### **Universitätsarchiv Münster (UA Münster)**

Bestand 5	Rektor, Personalakten
-----------	-----------------------

Bestand 9	Kurator, Sachakten
Bestand 10	Kurator, Personalakten
Bestand 51	Medizinische Fakultät, Sachakten
Bestand 52	Medizinische Fakultät, Personalakten
Bestand 207	Pressestelle, Personaldossiers
Bestand 242	Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Personalakten

### **Historisches Archiv des WDR Münster (HA WDR)**

Nr. 13228	Intendant
Nr. 13234	Intendant
Nr. 13238	Intendant

## Gedruckte Quellen

### **Amtliche Drucksachen**

Bundesgesetzblatt (BGBl.)  
 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt)  
 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)  
 Drucksachen des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache)  
 Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs  
 Drucksachen des Landtags Nordrhein-Westfalen (Landtag NRW, Drucksache)  
 Gemeinsames Ministerialblatt  
 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GVBl. NRW)  
 Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (JMBl. NRW)  
 MBl. Volkswohlfahrt  
 Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten (MBlgIV)  
 Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (MBliV)  
 Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW)  
 Mitteilungen aus dem Gesundheitswesen  
 Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats  
 Patentblatt. Herausgegeben vom Deutschen Patentamt  
 Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs  
 Reichs-Gesundheitsblatt  
 Reichsgesetzblatt (RGBl.)  
 Stenographische Berichte des Deutschen Bundesrates (BR-Wortprotokoll)  
 Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages (BT-Wortprotokoll)

### **Fachperiodika**

Archiv für orthopädische und Unfall-Chirurgie  
 Archiv für Pharmakologie und experimentelle Pathologie  
 Bayerisches Ärzteblatt  
 Der öffentliche Gesundheitsdienst (seit 1967: Das öffentliche Gesundheitswesen)  
 Deutsche Richterzeitung  
 Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.)  
 Deutsches Ärzteblatt



Die Pharmazeutische Industrie  
Die öffentliche Verwaltung (DÖV)  
Geburtshilfe und Frauenheilkunde  
gruenenthal informiert...  
JuristenZeitung  
Kosmos  
Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)  
Medizinische Monatsschrift  
Naturwissenschaftliche Rundschau  
Neue Juristische Wochenschrift (NJW)  
Pharmazeutische Zeitung  
Verwaltungsrechtsprechung

### **Tages- und Wochenzeitungen, Nachrichtenmagazine**

Aachener Nachrichten  
Aachener Volkszeitung  
Aachener Zeitung  
Abendpost  
Bayerische Staatszeitung  
Berliner Zeitung  
Bild  
Bild am Sonntag  
Bonner Rundschau  
Bremer Nachrichten  
Christ und Welt  
Der Tagesspiegel  
Deutsche Tagespost  
Deutsche Zeitung  
Die Welt  
Düsseldorfer Nachrichten  
Express  
Frankfurter Allgemeine Zeitung  
Frankfurter Hefte  
Frankfurter Neue Presse  
Frankfurter Rundschau  
Fuldaer Zeitung  
Generalanzeiger (Bonn)  
Generalanzeiger (Wuppertal)  
Hamburger Abendblatt  
Handelsblatt  
Hannoversche Allgemeine  
Hannoversche Presse  
Kölner Stadt-Anzeiger  
Kölnische Rundschau  
Ludwigsburger Kreiszeitung  
Münchner Merkur  
Münstersche Zeitung  
National-Zeitung  
Neue Rhein-Zeitung  
Pfälzische Volkszeitung

Rheinische Post  
 Rheinischer Merkur  
 Ruhr-Nachrichten  
 Schwäbische Landeszeitung  
 Spiegel  
 Süddeutsche Zeitung  
 Welt am Sonntag  
 Welt der Arbeit  
 Westdeutsche Allgemeine Zeitung  
 Westfalenblatt (Bielefeld)  
 Westfälische Nachrichten  
 Westfälische Rundschau  
 ZEIT

### Quelleneditionen und Hilfsmittel

Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen. Hrsg. vom Deutschen Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Abteilung Wissenschaftliche Dokumentation. Bd. 2. Boppard am Rhein 1983.

Handbuch der Justiz. München / Berlin 1962–1972.

Kabinettsprotokolle der Bundesregierung  
 Bd. 15, 1962. Hrsg. von Hartmut Weber. München 2015.  
 Bd. 23, 1970. Hrsg. von Michael Hollmann. München 2005.

Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen  
 Bd. 3, 1954–1958. Eingeleitet und bearbeitet von Volker Ackermann. Siegburg 1999.  
 Bd. 6, 1966–1970. Eingeleitet und bearbeitet von Andreas Pilger. Siegburg 2006.

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 14 Bde. Bonn 1954–1960.

WENZEL, DAGMAR / KARL-HEINZ WENZEL, Der Contergan-Prozess. Verursachte Thalidomid Nervenschäden und Missbildungen?  
 Bd. 1, Bericht und Protokollauszüge vom 1.–50. Verhandlungstag. Bensheim-Auerbach 1968.  
 Bd. 2, Bericht und Protokollauszüge vom 51.–100. Verhandlungstag. Berlin 1969.  
 Bd. 3, Bericht und Protokollauszüge vom 101.–150. Verhandlungstag. Berlin 1969.  
 Bd. 4, Bericht und Protokollauszüge vom 151.–200. Verhandlungstag. Berlin 1970.  
 Bd. 5, Bericht und Protokollauszüge vom 201.–250. Verhandlungstag. Berlin 1970.  
 Bd. 6, Bericht und Protokollauszüge vom 251.–283. Verhandlungstag. Berlin 1971.

### Fernseh- und Filmbeiträge

*Rückblende – Vor 25 Jahren: Der Contergan-Prozess* (ausgestrahlt: 10.03.1992 im WDR).  
*Wegen Geringfügigkeit* (ausgestrahlt: 25.02.1993 in der ARD).  
*Contergan – Die Opfer, die Anwälte, die Firma* (ausgestrahlt: 08.11.2007 in der ARD).  
*Report München* (ausgestrahlt: 09.12.1963 in der ARD).  
*Tagesschau* (ausgestrahlt: 27.05.1968 in der ARD).  
*Die Zeit unter der Lupe*, 28.05.1968  
*UFA-Wochenschau*, 28.05.1968.

### Zeitzeugengespräche

OStA Dr. Hans Helmut Günter: 06.03.2014, 18.09.2014 und 19.01.2016 in Aachen  
 Dr. Dr. Rupert Schreiber: 30.05.2014 in Köln.  
 Heinz vom Dorp, 27.08.2015.

# Literaturverzeichnis

- ABELSHAUSER, WERNER, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Von 1945 bis zur Gegenwart. München <sup>2</sup>2011.
- ABRAHAM, JOHN, Pharmaceuticalization of Society in Context: Theoretical, Empirical and Health Dimensions. In: *Sociology* 44 (2010), S. 603–622.
- ANDERSEN, ARNE, Der Traum vom guten Leben. Alltags- und Konsumgeschichte vom Wirtschaftswunder bis heute. Frankfurt am Main / New York 1997.
- BADURA, PETER, Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. München <sup>6</sup>2015.
- BATTEGAY, RAYMOND / DIETER LADEWIG, Vergleichende Untersuchungen über Glutethimid-(Doriden-) und Methypylon-(Noludar-)Abhängigkeit. In: *Praxis. Schweizerische Rundschau für Medizin* 56/47 (1967), S. 1605–1611.
- BAUMANN, IMANUEL / HERBERT REINKE / ANDREJ STEPHAN / PATRICK WAGNER, Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln 2011.
- BAY, EBERHARD, »Das Märchen von der Tablettensucht des modernen Menschen«. In: *Ärztliche Mitteilungen* 44 (1959), S. 1543–1544.
- Der Arzneimittelmisbrauch des »modernen Menschen«. In: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 85 (1960), S. 1676–1680.
- BECK, KARL F. A., Mißbildungen und Atombombenversuche. Auffallende Häufung von Mißbildungen bei menschlichen Neugeborenen in Oberfranken in der Zeit zwischen 1.4–15.11.57. Ulm 1958.
- BECK, ULRICH, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986.
- BECKER, JOSEF, Polyneuritis nach Contergan. In: *Der Nervenarzt* 32/7 (1961), S. 321–323.
- BECKER, PETER, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung. In: *Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte* 15 (2003), S. 311–336.
- (Hrsg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts. Bielefeld 2011.
- Sprachvollzug: Kommunikation und Verwaltung. In: PETER BECKER (Hrsg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts. Bielefeld 2011, S. 9–42.
- »Das größte Problem ist die Hauptwortsucht«. Zur Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen 1750–2000. In: PETER BECKER (Hrsg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts. Bielefeld 2011, S. 219–244.
- BECKER, PETER / WILLIAM CLARK (Hrsg.), Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices. Michigan 2001.
- BECKER-RITTERSPACH, FLORIAN / JUTTA BECKER-RITTERSPACH, Isomorphie und Entkoppelung im Neo-Institutionalismus. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 102–117.
- Organisationales Feld und Gesellschaftlicher Sektor im Neo-Institutionalismus. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 118–136.
- BEHRISCH, LARS, »Politische Zahlen«. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 551–577.
- BERGER, PETER L. / THOMAS LUCKMANN, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main 1969.
- BERGER, ULRIKE, Organisationskultur und der Mythos der kulturellen Integration. In: WALTHER MÜLLER-JENTSCH (Hrsg.), Profitable Ethik – effiziente Kultur. Neue Sinnstiftungen durch das Management? München 1993, S. 11–38.
- BERNHARDT, FRITZ, Das Apotheken-Stopp-Gesetz. In: *DÖV* 6 (1953), S. 370–373.
- Arzneimittelgesetz. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 i. d. Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1961. Berlin / Frankfurt am Main 1961.
- BEYER, CHRISTIAN, Grenzen der Arzneimittelhaftung. Dargestellt am Beispiel des Contergan-Falles. München

- 1989.
- BIBA, FRANZ, Lifestyle. Vom Einhorn zu Viagra. In: *Österreichische Apotheker-Zeitung* 55 (2001), S. 576–578.
- BLASCHKE, G. / H. P. KRAFT / K. FICKENTSCHEK / F. KÖHLER, Chromatographische Racemattrennung von Thalidomid und teratogene Wirkung der Enantiomere. *Arzneimittelforschung* 29/10 (1979), S. 1640–1642.
- BLASIU, AUGUSTIN, Erfahrungen mit Contergan in der Frauenheilkunde. In: *Medizinische Klinik* 53/18 (1958), S. 800.
- BÖHM, DIETRICH, Die Entschädigung der Contergan-Kinder. Abriß und Leitfaden für die Eltern der Contergan-Kinder und Kommentar und Materialsammlung zum Gesetz über die Errichtung einer Stiftung ›Hilfswerk für behinderte Kinder‹. Siegen 1973.
- BONAH, CHRISTIAN, Professional, Industrial, and Juridical Regulation of Drugs: The 1953 Stalinon Case and Pharmaceutical Reform in Postwar France. In: JEAN-PAUL GAUDILLIÈRE / VOLKER HESS (Hrsg.), *Ways of Regulating Drugs in 19th and 20th Centuries*. Basingstoke 2013, S. 245–269.
- BÖSL, ELSEBETH, Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Bielefeld 2009.
- The Contergan-Scandal. Media, Medicine, and Thalidomide in 1960s West Germany. In: SUSAN BURCH / MICHAEL (Hrsg.), *Disability histories*. Urbana 2014, S. 136–162.
- BRAUN, HANS, Helmut Schelskys Konzept der ›nivellierten Mittelstandsgesellschaft‹ und die Bundesrepublik der 50er Jahre. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 29 (1989), S. 199–223.
- BRENDECKE, ARNDT / MARKUS FRIEDRICH / SUSANNE FRIEDRICH (Hrsg.), *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*. Berlin 2008.
- BRENNHAUSEN, HUBERTUS, Landesrechtliche Vorschriften über das Inverkehrbringen von Arzneimitteln. In: *Bundesgesundheitsblatt* 1959, 23/2 (1959), S. 369–372.
- BRESSER, PAUL H. / WERNER SCHEID / KURT-ALPHONS JOCHHEIM, Über den Arzneimittelmisbrauch. In: *Ärztliche Mitteilungen* 44/42 (1959), S. 1545–1546.
- BRUNS, HANS-JÜRGEN, Ungeklärte materiell-rechtliche Fragen des Contergan-Prozesses. In: Hans Lüttger (Hrsg.), *FS Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag*. Berlin 1972, S. 317–340.
- Ungeklärte verfahrensrechtliche Fragen des Contergan-Prozesses. In: Friedrich-Christian Schröder / Heinz Zipf (Hrsg.), *FS Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag*. Karlsruhe 1972, S. 469–486.
- BRYNNER, ROCK / TRENT STEVENS, *Dark Remedy. The Impact of Thalidomide and its Revival as a Vital Medicine*. Cambridge [Mass.] 2001.
- BUCHER, K., Gedanken zur klinischen Prüfung neuer Stoffe. In: *Zeitschrift für naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagenforschung* 85/1 (1962), S. 85–92.
- BÜLL, CARSTEN, *Contergan. Fünf Lebensgeschichten*. Mannheim 2007.
- BURKE, PETER, *Was ist Kulturgeschichte?* Frankfurt am Main 2005.
- BURLEY, DENIS M. / T. C. DENNISON / WALFORD HARRISON, Clinical experience with a new sedative drug. In: *The Practitioner* 183 (1959), S. 57–61.
- BURLEY, DENIS M., Thalidomide To Blame? In: *British Medical Journal* I (1961), S. 130.
- The Rise and Fall of Thalidomide. In: *Pharmaceutical Medicine* 3 (1988), S. 231–237.
- CALVERY, HERBERT O. / THEODORE G. KLUMPP, The Toxicity for Human Beings of Diethylen Glycol with Sulfanilamide. In: *Southern Medical Journal* 32/11 (1939), S. 1105–1109.
- CARPENTER, DANIEL, *Reputation and Power. Organizational Image and Pharmaceutical Regulation at the FDA*. Princeton 2010.
- CARSTEN ERNST S. / ERARDO C. RAUTENBERG, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren. Baden-Baden 2015.
- COLLIN, PETER / THOMAS HORSTMANN (Hrsg.), *Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis*. Baden-Baden 2004.
- Das Wissen des Staates – Zugänge zu einem Forschungsthema. In: PETER COLLIN / THOMAS HORSTMANN (Hrsg.), *Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis*. Baden-Baden 2004, S. 9–38.
- CONZE, ECKART, Sicherheit als Kultur. Überlegungen zu einer ›modernen Politikgeschichte‹ der Bundesrepublik Deutschland. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 53 (2005), S. 357–380.

- Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart. München 2009.
- CONZE, ECKART / NORBERT FREI / PETER HAYES / MOSHE ZIMMERMANN, Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wiegeshoff. München 2010.
- DAEMMRICH, ARTHUR, A tale of two experts. Thalidomide and political engagement in the United States and West Germany. In: *Social History of Medicine* 15/1 (2000), S. 137–158.
- Science and Medicine in Court. Expert Testimony in the German Thalidomide Trial. In: *Chemical Heritage* 20 (2002), S. 28–33.
- La tragédie de la thalidomide. Affaires judiciaires et réponses législatives, 1959–1961. In: CHRISTIAN BONAH / ÉTIENNE LEPICARD / VOLKER ROELCKE (Hrsg.), *La médecine expérimentale au tribunal. Implications éthiques de quelques procès médicaux du xx<sup>e</sup> siècle européen*. Paris 2003, S. 291–318.
- Pharmacopolitics. Drug Regulation in the United States and in Germany. Chapel Hill / London 2004.
- DAHS, HANS, Schlußgehör und prozeßgerechte Verteidigung. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 18 (1965), S. 716–718.
- DÄSTNER, CHRISTIAN / MAIK WÖGERSTEIN, Die Justizministerinnen und Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundzüge ihres politischen Wirkens. In: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *60 Jahre Justizministerium Nordrhein-Westfalen Martin-Luther-Platz 40*. Düsseldorf 2010. S. 28–110.
- DANIEL, UTE, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselworte. Frankfurt am Main 2001.
- DANIELS, JOSEF, Das Bundesgesundheitsamt und seine Forschungsstätten. In: *Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland*. Sonderdruck aus der Wochenschrift »Das Parlament« Nr. 35 vom 31. August 1966 für das Bundesministerium für Gesundheitswesen. Bonn 1966, S. 9–13.
- DANNER, HEINRICH, Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften, über die Herstellung von Arzneifertigwaren und über die Werbung für Arzneimittel. In: LUDWIG FEDERHEN (Hrsg.), *Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes*. Stuttgart 1952, S. 151–302.
- DÉDEYAN, DANIEL, Die richterliche Entscheidung. Eine Informationstheorie des Prozessrechts. In: RAINER MARIA KIESOW / DIETER SIMON (Hrsg.), *Vorzimmer des Rechts*. Frankfurt am Main 2006, S. 49–87.
- DE NAPOLI, CARLOS, *La Fórmula De La Eterna Juventud Y Otros Experimentos Nazis*. Buenos Aires 2009.
- DE SOUZA, L. P., Thalidomide (Correspondence). In: *British Medical Journal* II (1959), S. 635.
- DIEHN, E. / H. HIPPIUS, Art. »Tranquilizer«. In: CHRISTIAN MÜLLER (Hrsg.), *Lexikon der Psychiatrie*. Gesammelte Abhandlungen der gebräuchlichsten psychopathologischen Begriffe. Berlin / Heidelberg / New York 1973, S. 528f.
- DIERICHS, HELGA, Contergan. In: GEORG M. HAFNER / EDMUND JACOBY (Hrsg.), *Die Skandale der Republik 1949–1989*. Von der Gründung der Bundesrepublik bis zum Fall der Mauer. Reinbek 1994, S. 60–66.
- DIETLEIN, JOHANNES / MARTIN BURGI / JOHANNES HELLERMANN, *Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen*. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Baurecht. München 2011.
- DIETZ, BERNHARD / CHRISTOPHER NEUMAIER / ANDREAS RÖDDER (Hrsg.), *Gab es den Wertewandel? Neue Forschungen zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel seit den 1960er Jahren*. München 2014.
- DI MAGGIO, PAUL J. / WALTER W. POWELL, The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. In: *American Sociological Review* 48 (1983), S. 147–160.
- (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis*. Chicago 1991.
- DITSCHEID, ANDREA, *Die Gründung des Bundesgesundheitsamtes*. Diss. Köln 2001.
- DOERING-MANTEUFFEL, ANSELM, Strukturmerkmale der Kanzlerdemokratie. In: *Der Staat* 30 (1991), S. 1–18.
- DOERRY, MARTIN / HAUKE JANSSEN (Hrsg.), *Die Spiegel-Affäre*. Ein Skandal und seine Folgen. München 2013. Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Hrsg. von der Dudenredaktion. Mannheim 2011.
- DÜDING, DIETER, *Zwischen Tradition und Innovation*. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion in Nordrhein-Westfalen 1946–1966. Bonn 1995.
- DURAND-WEVER, ANNE-MARIE, Empfängnisverhütung nicht Ursache von Mißbildungen. In: *Ärztliche Mitteilungen* 44/35 (1959), S. 1230–1232.
- ECHTERNKAMP, JÖRG, *Die Bundesrepublik Deutschland 1945/49–1969*. Paderborn 2013.
- ECKEL, WALTER, *Contergankinder erkämpfen sich ihr Leben*. Eine Geschichte und Dokumentation. Norder-

- stedt 2011.
- EGER, KURT, Janusköpfiges Thalidomid. Aus Horror wird Hoffnung. In: *Kultur & Technik* 1 (2003), S. 20–23.
- EICHMÜLLER, ANDREAS, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012.
- ELLWEIN, THOMAS, Verfassung und Verwaltung. In: MARTIN BROSZAT (Hrsg.), *Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte*. München 1990, S. 47–61.
- Das Dilemma der Verwaltung. Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreform in Deutschland. Mannheim 1994.
- Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit. Die jüngere Verwaltungsentwicklung am Beispiel Ostwestfalen-Lippe. Bd. 2, *Die öffentliche Verwaltung im gesellschaftlichen und politischen Wandel 1919–1990*. Opladen 1997.
- EMICH, BIRGIT, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung. In: STEFAN BRAKENSIEK / CORINNA VON BREDOW / BIRGIT NÄTHER (Hrsg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*. Berlin 2014, S. 163–180.
- ERIKSSON, TOMMY / SVEN BJÖRKMAN / BODIL ROTH / ÅSA FYGE / PETER HÖGLUND, Stereospecific Determination, Chiral Inversion In Vitro and Pharmacokinetics in Humans of the Enantiomers of Thalidomide. In: *Chirality* 7 (1995), S. 44–52.
- ERIKSSON, TOMMY / SVEN BJÖRKMAN / BODIL ROTH / PETER HÖGLUND, Intravenous Formulations of the Enantiomers of Thalidomide. Pharmacokinetic and Initial Pharmacodynamic Characterization in Man. In: *Journal of Pharmacy and Pharmacology* 52/7 (2000), S. 807–817.
- ESCHENBURG, THEODOR, Der bürokratische Rückhalt. In: RICHARD LÖWENTHAL / HANS-PETER SCHWARZ (Hrsg.), *Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz*. Stuttgart 1974, S. 64–94.
- Regierung, Bürokratie und Parteien 1945–1949. Ihre Bedeutung für die politische Entwicklung der Bundesrepublik. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 24 (1976), S. 58–74.
- ESSER, HEINZ / FRANZ HEINZLER, Klinische Erfahrungen mit einem neuen Sedativum und Hypnotikum. In: *Therapie der Gegenwart. Monatsschrift für praktische Medizin* 95/10 (1956), S. 374–376.
- EVANS, HAROLD, »Thalidomide: how men who blighted lives of thousands evaded justice«, 14.11.2014.  
= <http://www.theguardian.com/society/2014/nov/14/-sp-thalidomide-pill-how-evaded-justice> Abrufdatum: 16.01.2016.
- »Documents raise fresh questions about thalidomide criminal trial«, 13.11.2014.  
= <http://blogs.reuters.com/great-debate/2014/11/13/documents-raise-fresh-questions-about-thalidomide-criminal-trial> Abrufdatum: 16.01.2016.
- EYLL, KLARA VON, Der Hof Grüenthal und die Familie Wirtz. Vom Kupferhof zur Pharmaforschung. In: *Die Waage* 35/2 (1996), S. 48–57.
- FALTIN, THOMAS, Heil und Heilung. Geschichte der Laienheilkundigen und Struktur antimodernistischer Weltanschauungen in Kaiserreich und Weimarer Republik am Beispiel von Eugen Wenz 1856–1945. Stuttgart 2000.
- FEICK, JÜRGEN, Wissen, Expertise und regulative Politik. Das Beispiel Arzneimittelkontrolle. In: RAYMUND WERLE / UWE SCHIMANK (Hrsg.), *Gesellschaftliche Komplexität und kollektive Handlungsfähigkeit*. Frankfurt am Main / New York 2000, S. 208–239.
- FELDMANN, MARTHA S. / JAMES G. MARCH, Information in Organizations as Signal and Symbol. In: *Administrative Science Quarterly* 26 (1981), S. 171–186.
- FISCH, STEFAN, Verwaltungskulturen – geronnene Geschichte? In: *Die Verwaltung* 33 (2000), S. 303–323.
- FISCH, STEFAN / WILFRIED RUDLOFF, Experten und Politik. Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive. Berlin 2004.
- FLORENCE, LESLIE A., Is Thalidomide To Blame? In: *British Medical Journal* II (1960), S. 1954.
- FÖCKING, FRIEDERIKE, Fürsorge im Wirtschaftsboom. Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961. München 2007.
- Expertenwissen, Politikberatung und die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961. In: ULRICH BECKER / HANS GÜNTER HOCKERTS / KLAUS TENFELDE (Hrsg.), *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Bonn 2010, S. 103–122.

- FOLB, PETER, *The Thalidomide Disaster and its Impact on Modern Medicine*. Kapstadt 1977.
- FORSBACH, RALF, *Die Medizinische Fakultät der Universität Bonn im »Dritten Reich«*. München 2006.
- *Die 68er und die Medizin. Gesundheitspolitik und Patientenverhalten in der Bundesrepublik Deutschland (1960–2010)*. Göttingen 2011.
- FOERSTER, MAX, *Transfer der Ergebnisse von Strafverfahren in nachfolgende Zivilverfahren*. Tübingen 2008.
- FOSCHEPOTH, JOSEF, *Überwachtes Deutschland. Post und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik*. Göttingen 2012.
- FRANZ, THORSTEN, *Einführung in die Verwaltungswissenschaft*. Wiesbaden 2013.
- FRAUENDIENST, THOMAS, *Leben trotz Contergan. Der Aufstieg vom Conterganbaby zum Leistungssportler*. Frankfurt am Main 2010.
- FREI, NORBERT (Hrsg.), *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*. Frankfurt am Main / New York 2002.
- *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 2012 (um ein Nachwort erweiterte Neuausgabe der Erstausgabe von 1996).
- FREITAG, WALBURGA, *Bodycheck – wieviel Körper braucht das Kind? Über wissenschaftliche Diskurse der Habilitation so genannter Contergan-Kinder*. In: HEINZ HENGST / HELGA KELLE (Hrsg.), *Kinder – Körper – Identitäten. Theoretische und empirische Annäherungen an kulturelle Praxis und sozialen Wandel*. Weinheim/München 2003, S. 161–180.
- *Contergan. Eine genealogische Studie des Zusammenhangs wissenschaftlicher Diskurse und biographischer Erfahrungen*. Münster 2005.
- *Diskurs und Biographie. Konstruktion und Normalisierung contergangeschädigter Körper und ihre Bedeutung für die Entwicklung biographisch »wahren« Wissens*. In: ANNE WALDSCHMIDT / WERNER SCHNEIDER (Hrsg.), *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*. Bielefeld 2007, S. 249–274.
- FRESE, MATTHIAS / JULIA PAULUS / KARL TEPPE (Hrsg.), *Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik*. Paderborn 2005.
- FRIED, JOHANNES / MICHAEL STOLLEIS, *Wissenskulturen. Über die Erzeugung und Weitergabe von Wissen*. Frankfurt am Main / New York 2011.
- FRIEDRICH, CHRISTOPH, *Die Anfänge der industriellen Ära der Pharmazie in Deutschland*. In: Regine Pöttsch (Hrsg.), *Die Apotheke. Historische Streiflichter*. Basel 1996, S. 243–255.
- *»Es wird an uns liegen, diesem Namen Inhalt zu geben«*. Geschichte der ABDA von 1950 bis 2000. Eschborn 2000.
- *Die Geschichte einer Arzneimittelkatastrophe. Zur Einführung des Contergan vor 50 Jahren*. In: *Österreichische Apotheker-Zeitung* 61/25 (2007), S. 1200–1203.
- FRIEDRICH, CHRISTOPH / WOLF-DIETER MÜLLER-JAHNCKE, *Geschichte der Pharmazie*. Bd. 2, *Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. Eschborn 2005.
- FRIES, STEPHANIE, *Die arzneimittelrechtliche Nutzen-Risiko-Abwägung und Pharmakovigilanz*. Baden-Baden 2009.
- FROTSCHER, WERNER / BODO PIEROTH, *Verfassungsgeschichte*. München 2009.
- GAUDILLIÈRE, JEAN-PAUL / VOLKER HESS, *General Introduction*. In: JEAN-PAUL GAUDILLIÈRE / VOLKER HESS (Hrsg.), *Ways of Regulating Drugs in the 19th and 20th Centuries*. Basingstoke / New York 2013, S. 1–16.
- GEHRLEIN, MARKUS, *Zivilprozessrecht nach der ZPO-Reform 2002. Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis*. München 2001.
- GEMBALLA, GERO, *Der dreifache Skandal. 30 Jahre nach Contergan*. Hamburg 1993.
- GERST, THOMAS, *»Freiheit von beamtlicher Einmischung«*. Auf dem Wege zur Professionalisierung ihres Berufsstandes strebten die Ärzte im 19. Jahrhundert zunächst in eine Gewerbeordnung, die sie von staatlicher Reglementierung befreite. In: *Deutsches Ärzteblatt* 100/39 (2003), S. 2495–2497.
- *Ärztliche Standesorganisation und Standespolitik in Deutschland 1945–1955*. Stuttgart 2004.
- GIBBELS, ELLEN, *Die Thalidomid-Polyneuritis*. Stuttgart 1968.
- GISBERTZ, DIETER / HANS HENNING WETZ / ULRICH HAFKEMEYER, *Möglichkeiten und Grenzen der Versorgung thalidomid-induzierter Gliedmaßenfehlbildungen am Beispiel der Technischen Orthopädie Münster*. In: MICHAEL RAUSCHMANN / KLAUS-DIETER THOMANN / LUDWIG ZICHNER (Hrsg.), *Die*

- Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren. Darmstadt 2005, S. 97–103.
- GLEISS, JÖRN, Soziologische Untersuchungen über die Säuglingssterblichkeit im Ruhrgebiet. Köln / Opladen 1960.
- Zur Analyse teratogener Faktoren mit besonderer Berücksichtigung der Thalidomid-Embryopathie. Köln / Opladen 1964.
- GÖRTEMAKER, MANFRED / CHRISTOPH SAFFERLING (Hrsg.), Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen 2013.
- GOSCHLER, CONSTANTIN / MICHAEL WALA, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit. Reinbek bei Hamburg 2015.
- GRIGG, WILLIAM, Thalidomide tragedy – 25 years ago. In: FDA Consumer 21 (1987), S. 14–17.
- GROSS, DOMINIK, Art. »Kurierfreiheit«. In: WERNER E. GERABEK u. a. (Hrsg.): Enzyklopädie Medizingeschichte. Bd. 2, H–N. Berlin / New York 2007, S. 815.
- GROßBÖLTING, THOMAS, Der verlorene Himmel. Glaube in Deutschland seit 1945. Göttingen 2013.
- GRUBER, GEORG B., Studien zur Historik der Teratologie (Teil II). In: Zentralblatt für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie 106 (1964), S. 512–562.
- GUCKELBERGER, ANNETTE, Zum methodischen Umgang mit Verwaltungsvorschriften. In: Die Verwaltung 35 (2002), S. 61–89.
- HAAS, STEFAN, Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848. Frankfurt am Main / New York 2005.
- HAHN, DAPHNE, Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945. Frankfurt am Main / New York 2000.
- HAFNER, GEORG M. / EDMUND JACOBY (Hrsg.), Die Skandale der Republik 1949–1989. Von der Gründung der Bundesrepublik bis zum Fall der Mauer. Reinbek 1994.
- HAMM, RAINER / WALTER MATZKE (Hrsg.), Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag. München 1977.
- HARDTWIG, WOLFGANG / HANS-ULRICH WEHLER, Kulturgeschichte heute. Göttingen 1996.
- HARNACK, ERNST VON, Die Praxis der öffentlichen Verwaltung. Schwenningen 1951.
- HASSE, RAIMUND / GEORG KRÜCKEN, Neo-Institutionalismus. Miteinem Vorwort von John Meyer. Bielefeld 2005.
- HASSE, RAIMUND, Der Neo-Institutionalismus als makrosoziologische Kulturtheorie. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 150–159.
- HAVERTZ, JOSEF, Die Contergan-Affäre. Vortrag während der Norddeutschen Kriminalistentage vom 10.–19.10.1973 in Bremen. In: HERBERT SCHÄFER (Hrsg.), Grundlagen der Kriminalistik. Bd. 13/2, Wirtschaftskriminalität, Weiße-Kragen-Kriminalität. Hamburg 1976, S. 259–279.
- HENN, DEBRA / DEBORAH DEEUGENIO, Barbiturates. New York 2007.
- HEPP, OSKAR, Die Häufung der angeborenen Defektmißbildungen der oberen Extremitäten in der Bundesrepublik. In: Medizinische Klinik 57/11 (1962), S. 419–426.
- HERBERT, ULRICH, Liberalisierung als Lernprozeß. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze. In: ULRICH HERBERT (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2002, S. 7–49.
- Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. München 2014.
- HEROLD, GEORG, Haftung des Arztes bei Verordnung schadenbringender Arzneimittel. In: Medizinische Monatsschrift 12/2 (1958), S. 125–126.
- HESS, VOLKER, Regulating Risks? Der Umgang mit Life-Style-Drugs zwischen potentieller Gefährdung und kalkuliertem Risiko. In: HERFRIED MÜNKLER / MATTHIAS BOHLENDER / SABINE MEURER (Hrsg.), Sicherheit und Risiko. Über den Umgang mit Gefahr im 21. Jahrhundert. Bielefeld 2010, S. 187–206.
- HICKEL, ERIKA, Das Arzneimittel in der Geschichte. Trost und Täuschung – Heil und Handelsware. Nordhausen 2008.
- HILLER, PETRA, Organisationswissen. Eine wissensoziologische Neubeschreibung der Organisation. Wiesbaden 2005.
- HOCKERTS, HANS GÜNTER, Einführung. In: HANS GÜNTER HOCKERTS (Hrsg.), Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich. München 1998, S. 7–25.



- HODENBERG, CHRISTINA VON, Die Journalisten und der Aufbruch zur kritischen Öffentlichkeit. In: ULRICH HERBERT (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2002, S. 278–311.
- Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945–1973. Göttingen 2006.
- HOFER, HANS-GEORG, Frischzellen-Fama. Paul Niehans und die westdeutsche Aufbaugesellschaft der 1950er Jahre. In: NICHOLAS ESCHENBRUCH u.a. (Hrsg.), Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan. Bielefeld 2009, S. 229–253.
- HOFF, FERDINAND, Der Arzt und sein Medikament. Vortrag bei der Eröffnungskundgebung des 66. Deutschen Ärztetages. In: Ärztliche Mitteilungen 60/34 (1963), S. 1669–1678.
- Hoffmann-La Roche, Compendium Roche. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Firmen-Jubiläums und des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums von Dr. Dr. h. c. Emil C. Barell im Jahre 1946. Basel 1948.
- HORNUNG, HEINRICH, Apotheken- und Arzneimittelgesetzkunde. Mit geschichtlicher Rückschau. Vorlesungen gehalten an der Philipps-Universität Marburg. Stuttgart 1955.
- HUERKAMP, CLAUDIA, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: Das Beispiel Preußen. Göttingen 1985.
- HUHN, KLAUS, Mord durch Tabletten. Der Fall Contergan. Berlin 2010.
- HUNT, LYNN (Hrsg.), The New Cultural History. Berkeley 1989.
- Jahrbuch der Universität Düsseldorf 1973–1975. Düsseldorf 1975.
- JANN, WERNER, Verwaltungskulturen im internationalen Vergleich. Ein Überblick über den Stand der empirischen Forschung. In: Die Verwaltung 33 (2000), S. 325–349.
- Josefs-Gesellschaft (Hrsg.), Geschichte und Geschichten der Josefs-Gesellschaft. Münster 2004.
- JUNG, HERMANN, Klinische Erfahrungen mit einem neuen Sedativum. In: Arzneimittel-Forschung 6 (1956), S. 430–432.
- JÜRGENS, RUDOLF, Über die Wirkung von »Persedon« und einigen anderen Schlafmitteln auf die Hämatopoese. In: Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie 212 (1951), S. 440–455.
- JÜTTE, ROBERT / WOLFGANG U. ECKART / HANS-WALTER SCHMUHL / WINFRIED SÜSS (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Göttingen 2011.
- KAPPLER, PAUL, Völlig harmlos. Ein Leben mit Contergan. Oldenburg 2008.
- KAELBLE, HARTMUT, Die europäische Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – Eine Skizze. In: MICHAEL GRÜTTNER / RÜDIGER HACHTMANN / HEINZ-GERHARD HAUPT (Hrsg.), Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup. Frankfurt am Main 1999, S. 651–678.
- KESSEL, NILS, »Doriden von Ciba«. Sleeping pills, pharmaceutical marketing, and Thalidomide 1955–1963. In: History and Technology 29/2 (2013), S. 153–168.
- Nebenwirkungen der Konsumgesellschaft? Geschichte des Arzneimittelgebrauchs in Westdeutschland 1950–1980. Diss. phil. Freiburg 2015.
- KIDA, MITSUSHIRO, A quarter century of thalidomide embryopathy. In: Congenital Anomalies 28/1 (1988), S. 33–44.
- KING, FREDERICK E. / D. A. A. KIDD, A New Synthesis of Glutamine and of  $\gamma$ -Dipeptides of Glutamic Acid from Phthalylated Intermediates. In: Journal of the Chemical Society, Part IV (1949), S. 3315–3319.
- KIRCHHOFF, HANS (Hrsg.), Vorgeburtlich geschädigte Kinder in der Schulgemeinschaft. Das Hamburger Modell der Beschulung thalidomidgeschädigter Kinder. Basel 1972.
- KIRCHNER, HEINZ, Arzneimittelbevorratung. Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. In: Ziviler Bevölkerungsschutz 4/3 (1959), S. 1 und 13.
- KIRK, BEATE, Der Contergan-Fall – eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffes Thalidomid. Mit einem Geleitwort von Christoph Friedrich. Stuttgart 1999.
- KIRK, BEATE / CHRISTOPH FRIEDRICH, Vor 40 Jahren: Rückruf von Contergan. In: Deutsche Apotheker-Zeitung 141 (2001), S. 5809–5814.
- KLEE, ERNST, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945? Frankfurt am Main 2003.
- KLEINAU, TILMANN, Ich schlag mich schon durch. Mannheim 2009.
- KLOEPFER, MICHAEL, Staatliche Informationen als Lenkungsmittel. Dargestellt insbesondere am Problem be-

- hördlicher Warnungen und Empfehlungen im Umweltrecht. Berlin / New York 1998.
- KLOESEL, ARNO / WALTER CYRAN, Arzneimittelgesetz. Mit amtlicher Begründung, Ausschlußbericht, Protokollen von Bundestag und Bundesrat, weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, höchstrichterlichen Entscheidungen und einer Zeittafel. Stuttgart <sup>2</sup>1962.
- KNIGHTLEY, PHILIP / HAROLD EVANS / ELAINE POTTER / MARJORIE WALLACE, (The Insight Team of The Sunday Times), Suffer the Children. The Story of Thalidomide. London 1979.
- KNOCHE, BERNHARD, Moralischer Skandal oder juristischer Wahnwitz? Kritisches zum Contergan-Prozeß und zur Berichterstattung, in: Berliner Ärzteblatt 4/82 (1969), Sonderdruck, ohne Seiten.
- KOBER-NAGEL, BRIGITTE, Contergan-Kinder, ihre Aussichten in Schule und Beruf. München 1979.
- KOCH, SASCHA / MICHAEL SCHEMMANN (Hrsg.), Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft. Grundlegende Texte und empirische Studien. Wiesbaden 2009.
- KOEPPE, HANS-WERNER, Arzt und Arzneimittel. In: Medizinische Klinik. Die Wochenschrift für Klinik und Praxis 57 (1962), S. 1461–1464.
- KOHLHAAS, MAX, Vom ersten Zugriff zum Schlußgehör. In: Neue Juristische Wochenschrift 18 (1965), S. 1254–1257.
- KOHLMEYER, H. G., Sicherung der Reinheit und Wirksamkeit eines Arzneimittels. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 104/35 (1962), S. 1610–1612.
- KOLL, WERNER / GERTRUD HOMANN, Bericht über die Sitzung der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft am 9./10. Februar 1962 in Köln. In: Ärztliche Mitteilungen Nr. 9 (1962), S. 477–479.
- KÖNIG, KLAUS, Moderne öffentliche Verwaltung. Studium der Verwaltungswissenschaft. Berlin 2008.
- KÖNIG, WOLFGANG, Geschichte der Konsumgesellschaft. Stuttgart 2012.
- KRAMER, HELMUT, Dr. Eduard Dreher. Vom Sondergerichtsdezernenten zum führenden Strafrechtler der Bundesrepublik. In: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Zwischen Recht und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Düsseldorf 2004, S. 101–103.
- KRÄMER-KORNJA, GUNHILD / REGINA KÄSMAYR, »Annertscht«. Ein Leben mit Contergan. Norderstedt 2012.
- KRANEIS, HOLGER, Aus der Nothilfe der Nachkriegszeit erwächst ein modernes Pharmaunternehmen. Pilze, Penicillin und Pioniergeist. In: Die Waage 35/2 (1996), S. 58–65.
- KREUZINGER, JÖRG / CHRISTIAN RUHE, Prothetische Versorgung Contergangeschädigter. In: MICHAEL RAUSCHMANN / KLAUS-DIETER THOMANN / LUDWIG ZICHNER (Hrsg.), Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren. Darmstadt 2005, S. 111–114.
- KREY, VOLKER, Deutsches Strafverfahrensrecht. Bd. 1, Grundlagen, Verfahrensbeteiligte, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensprinzipien, Strafprozessuale Grundrechtseingriffe. Stuttgart 2006.
- KREY, VOLKER / MANFRED HEINRICH, Strafrecht Besonderer Teil. Bd. 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte. Stuttgart <sup>14</sup>2008.
- KRISCHER, ANDRÉ, Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive. In: BARBARA STOLLBERG-RILINGER / ANDRÉ KRISCHER (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 35–64.
- KRÜPELMANN, JUSTUS, Die Bagatelldelikte. Untersuchungen zum Verbrechen als Steigerungsbegriff. Berlin 1966.
- KUBINYI, HUGO, Der Wandel in der Arzneimittelforschung. Vom glücklichen Zufall zum gezielten Entwurf. In: Forschung für Leben 58 (2001), S. 3–14.
- KÜHNE, PAUL, Mißbildungs-Phantasien aus Nordrhein-Westfalen. In: Berliner Ärzteblatt 78/2 (1965), S. 68–73.
- KUEMMERLE, HELMUT P. / A. SENN / P. RENTCHNICK / N. GOOSSENS, Klinik und Therapie der Nebenwirkungen. Sulfonamide. Antibiotica. Tuberculostatica. Cytostatica. Anticoagulantien. Hormone. Vitamine. Stuttgart 1960.
- KUENSSBERG, E. V. / J. A. SIMPSON / J. B. STANTON, Thalidomide To Blame? In: British Medical Journal I (1961), S. 291.
- KUNZ, WILHELM / HERBERT KELLER / HEINRICH MÜCKTER, N-Phthalyl-glutaminsäure-imid. Experimentelle an einem neuen synthetischen Produkt mit sedativen Eigenschaften. In: Arzneimittel-Forschung 6 (1956), S. 426–430.
- KURY, PATRICK, Zivilisationskrankheiten an der Schwelle zur Konsumgesellschaft. Das Beispiel der Manager-

- krankheit in den 1950er und 1960er Jahren. In: PETRA OVERATH (Hrsg.), Die vergangene Zukunft Europas. Bevölkerungsforschung und -prognosen im 20. und 21. Jahrhundert. Köln / Weimar / Wien 2011, S. 185–207.
- Der überforderte Mensch. Eine Wissensgeschichte vom Stress zum Burnout. Frankfurt am Main / New York 2012.
- KUSCHINSKY, GUSTAV, Taschenbuch der modernen Arzneibehandlung. Stuttgart 1956.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Tätigkeitsbericht 1960–1964. Münster 1964.
- Planen, Bauen, Helfen, Pflegen. Dokumentation einer Verwaltung. Münster 1970.
- LANDWEHR, ACHIM (Hrsg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens. Augsburg 2002.
- Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an ›Wissen‹ als Kategorie historischer Forschung. In: ACHIM LANDWEHR (Hrsg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens. Augsburg 2002, S. 61–89.
- Kulturgeschichte. Stuttgart 2009.
- LANGECKER, H. / G. NEUHAUS / K. IBE / M. KESSEL, Ein Suicid-Versuch mit Valamin mit einem Beitrag zur Elimination und Therapie. In: Archiv für Toxikologie 19 (1962), S. 293–301.
- LAUBENTHAL, FLORIN, Formen, Bedingungen und Prophylaxe des Schlafmittelmisßbrauchs. In: Deutsches medizinisches Journal 6 (1955), S. 303–309.
- Zur Psychologie und Pathogenese der Suchterscheinungen. In Deutsches medizinisches Journal 8/12 (1957), S. 587–593.
- Praktische Anwendung, Bedeutung und Gefahren neuer Neurodrogen. In: Therapiewoche 10 (1960), S. 323–328.
- LENZ, WIDUKIND / KLAUS KNAPP, Die Thalidomid-Embryopathie. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 87/24 (1962), S. 1232–1242.
- LENZ, WIDUKIND, Der Einfluss des Alters der Eltern und der Geburtennummer auf angeborene pathologische Zustände beim Kind. I. Allgemeine methodische Gesichtspunkte. II. Spezieller Teil. In: Acta Genetica et Statistica Medica 9 (1959), S. 169–201, 249–283.
- Entstehung von Mißbildungen durch Medikamente. In: Ärztliche Mitteilungen 47/9 (1962), S. 494.
- Thalidomide embryopathy in Germany 1959–1961. In: Progress in clinical and biological research 163 (1985), S. 77–83.
- A Short History of Thalidomide Embryopathy. In: Teratology 38 (1988), S. 203–215.
- LILIENTHAL, GEORG, Lenz, Fritz. In: Neue Deutsche Biographie. Bd. 14, Laverrenz – Locher-Freuler. Berlin 1985, S. 223–225.
- LINDEMANN, KURT, Die sozialen Aufgaben der Orthopädie. In: GEORG HOHMANN / MATTHIAS HACKENBROCH / KURT LINDEMANN (Hrsg.), Handbuch der Orthopädie. Bd. 1. Stuttgart 1957, S. 1170–1186.
- LINDNER, ULRIKE, Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich. München 2004.
- Der Umgang mit neuen Epidemien nach 1945. Nationale und regionale Unterschiede in Europa. In: MALTE THIESSEN (Hrsg.), Infiziertes Europa. Seuchen im langen 20. Jahrhundert. München 2014, S. 115–136.
- LINZ, ARMIN, Entwicklung der Arzneimittelgesetzgebung bis 1947. Vortrag gehalten auf der Hauptversammlung der ABDA in Bremen am 5. Juli 1953. In: Materialien für ein Arzneimittelgesetz Hrsg. v. Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretung Deutscher Apotheker. Frankfurt am Main 1959, S. 10–19.
- LOHSE, KLAUS, Die Anwendung von Valamin in der Geriatrie. In: Der Landarzt. Zeitschrift für Meinungsaustausch zwischen Klinik, Stadt- und Landärzten 32/15 (1956), S. 361–362.
- LOOS, HELMUT, Klinische Erfahrungen mit dem Schlafmittel Contergan-forde und dem Tagessedativum. In: Medizinische 12 (1958), S. 482f.
- LÜDTKE, ALF, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: ALF LÜDTKE (Hrsg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien. Göttingen 1991, S. 9–63.
- Zurück zur ›Policy‹? Sicherheit und Ordnung in Polizeibegriff und Polizeipraxis – vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. In: STEFAN GOCH (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen. Essen 2005, S. 26–35.

- LUHMANN, HANS-JOCHEN, Die Contergan-Katastrophe revisited – Ein Lehrstück vom Beitrag der Wissenschaft zur gesellschaftlichen Blindheit. In: *Umweltmedizin in Forschung und Praxis* 5 (2000), S. 295–300.
- LUHMANN, NIKLAS, Zweck-Herrschafts-System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers. In: RENATE MAYNTZ (Hrsg.), *Bürokratische Organisation*. Köln / Berlin 1968, S. 36–55.
- Legitimation durch Verfahren. Frankfurt am Main <sup>9</sup>2013.
- MAIO, GIOVANNI, Zur Geschichte der Contergan-Katastrophe im Lichte der Arzneimittelgesetzgebung. In: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 126/42 (2001), S. 1183–1186.
- Art. »Arztbild«. In: WERNER E. GERABEK u. a. (Hrsg.): *Enzyklopädie Medizingeschichte*. Bd. 1, A–G. Berlin / New York 2007, S. 106–108.
- MARCETUS, KARL, *Arzneimittelrecht. Entscheidungssammlung*. München / Berlin <sup>1</sup>1955.
- MAURER, HARTMUT, *Staatsrecht*. Bd. 1, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen. München <sup>6</sup>2010.
- *Allgemeines Verwaltungsrecht*. München <sup>18</sup>2011.
- MAYNTZ, RENATE (Hrsg.), *Bürokratische Organisation*. Köln / Berlin 1968.
- Max Webers Idealtyp der Bürokratie und die Organisationssoziologie. In: RENATE MAYNTZ (Hrsg.), *Bürokratische Organisation*. Köln / Berlin 1968, S. 27–35.
- MEINECKE, ULLA, *Apothekenbindung und Freiverkäuflichkeit von Arzneimitteln. Darstellung der historischen Entwicklung bis zur Kaiserlichen Verordnung von 1901 unter besonderer Berücksichtigung des Kurfürstentums Brandenburg und des Königreichs Preußen*. Marburg 1971.
- MEINE, KLAUS, *Der Verkehr mit Arzneimitteln als Rechtsproblem*. Göttingen 1967.
- MERGEL, THOMAS / THOMAS WELSKOPP, *Geschichte zwischen Gesellschaft und Kultur. Beiträge zur Theorie-Debatte*. München 1997.
- METZLER, GABRIELE, *Konzeptionen politischen Handelns von Adenauer bis Brandt. Politische Planung in der pluralistischen Gesellschaft*. Paderborn 2005.
- MEYER, JOHN W. / BRIAN ROWAN, Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. In: *American Journal of Sociology* 83/2 (1977), 340–363.
- MEYER, ULRICH, Pharmazeutische Industrie und »Neue Deutsche Heilkunde«. In: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte. Jahrbuch des Instituts für Geschichte und Medizin der Robert-Bosch-Stiftung* 23 (2005), S. 165–182.
- MEYERHOFF, WALTER KLAUS, *Medikamentöse Sedierung bei Kuraufenthalt*. In: *Therapie der Gegenwart* 98/12 (1959), S. 580–581.
- MEYLER, LEOPOLD, *Schädliche Nebenwirkungen von Arzneimitteln. Deutsche, nach der zweiten holländischen Auflage erweiterte und neu bearbeitete Auflage*. Wien 1956.
- MILLER, MARILYN / KERSTIN STRÖMLAND, Teratogen Update: Thalidomide: A Review, With a Focus on Ocular Findings and New Potential Uses. In: *Teratology* 60 (1999), S. 306–321.
- MIQUEL, MARC VON, *Ahnden oder Amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*. Göttingen 2004.
- MOLTKE, HEINRICH-JOACHIM GRAF VON, *Die Ausbildungs- und Berufssituation der Contergan-Jugendlichen*. Med. Diss. Essen 1988.
- MOMMSEN, HANS, Die Kontinuität der Institution des Berufsbeamtentums und die Rekonstruktion der Demokratie in Westdeutschland. In: FRIEDRICH GERHARD SCHWEGMANN (Hrsg.), *Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?* Düsseldorf 1986, S. 65–79.
- MONSER, CATIA, *Contergan/Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein*. Düsseldorf 1993.
- MÖLLER, CAREN, *Medizinalpolizei. Die Theorie des staatlichen Gesundheitswesens im 18. und 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2005.
- MPS, *Die Arzneimittelprüfung. Verfahren – Sicherheit und Zuverlässigkeit*. In: *Karies, Zahnbetterkrankungen, Munderkrankungen*, Heft 10 (1962), S. 77–83.
- MURKEN, JAN / FRANZ MAJEWSKI, *Widukind Lenz: 4. Februar 1919–25. Februar 1995*. In: *Klinische Pädiatrie. Zeitschrift für Klinik und Praxis* 208/1 (1996), S. 1f.
- MURSWIECK, AXEL, *Die staatliche Kontrolle der Arzneimittelsicherheit in der Bundesrepublik und den USA*. Opladen 1983.

- NACHTSHEIM, HANS, Ursachen angeborener Mißbildungen. In: Die Umschau in Wissenschaft und Technik, Heft 8 (1962), S. 232–235.
- Derzeitiger Stand der Mißbildungsforschung. In: Der öffentliche Gesundheitsdienst 25/10 (1963), S. 446–467.
- NEALE, ELISABETH, Das Schlußgehör einschließlich der schriftlichen Schlußanhörung. Diss. Hamburg 1969.
- NEUHAUS, GÜNTER / KARLA IBE, Klinische Beobachtungen über einen Suicidversuch mit 144 Tabletten Contergan-forte (N-Phthalyl-glutaminsäureimid). In: Medizinische Klinik 55/14 (1960), S. 544f.
- NIETHARD, FRITZ / RENÉ BAUMGARTNER (Hrsg.), Contergan. 30 Jahre danach. Stuttgart 1994.
- NOETHEN, STEFAN, Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953. Essen 2003.
- NUDING, STEPHAN, Profit vor Menschenrecht. Die Geschichte des Contergan-Verbrechens vom Dritten Reich bis heute. Heerlen 2011.
- NYAZAI, A. K., Thalidomide (Correspondence). In: British Medical Journal II (1959), S. 888.
- OEXLE, OTTO GERHARD, Was kann die Geschichtswissenschaft vom Wissen wissen? In: ACHIM LANDWEHR (Hrsg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens. Augsburg 2002, S. 31–60.
- OPITZ, JOHN M. / HANS-RUDOLF WIEDEMANN, In Memoriam: Widukind Lenz, 1919–1995. In: American Journal of Medical Genetics 65/2 (1996), S. 142–145.
- OSEGLIA, G. / F. SALVETTI, Prevenzione dei disturbi neuro-psichiatrici nei tubercolotici polmonari curati con cicloserina. In: Minerva Medica 50 (1959), S. 3305f.
- OSSENBÜHL, FRITZ, Rechtsquellen und Rechtsbindungen der Verwaltung. In: HANS-UWE ERICHSEN / DIRK EHLERS (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht. Berlin <sup>12</sup>2002, S. 133–227.
- OSTER, HANS, Mißbildungen und Mißgeburten. In: Ärztliche Mitteilungen 44/30 (1959), S. 1062.
- OSTERLOH, G., Zur Wirkung von N-Phthalyl-glutaminsäure-imid auf andere Pharmaka. In: Arzneimittel-Forschung 9 (1959), S. 745–747.
- OSTERLOH, JÖRG / CLEMENS VOLLNHALS (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011.
- PENDAS, DEVIN O., Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. München 2013.
- PETER, CHRISTIAN M., Gesellschaftliche Verantwortung auf Rezept. Chemie und Pharma kümmern sich um ihre Gesundheit. In: Ulrike Röttger (Hrsg.), PR-Kampagnen. Über die Inszenierung von Öffentlichkeit. Wiesbaden <sup>4</sup>2011, S. 301–314.
- PFEIFFER, RUDOLF ARTHUR / WILHELM KOSENOW, Zur Frage einer exogenen Verursachung von schweren Extremitätenmißbildungen. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 104/1 (1962), S. 68–74.
- PFEIFFER, RUDOLF ARTHUR / HEINZ WEICKER / KLAUS-DITMAR BACHMANN / JÖRN GLEISS, Zwillinge mit Extremitätenmißbildungen. Thalidomid-Embryopathie III. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 88/47 (1963), S. 2293–2302.
- PIEROTH, BODO / BERNHARD SCHLINK / MICHAEL KNIESEL, Polizei- und Ordnungsrecht. Mit Versammlungsrecht. München <sup>8</sup>2014.
- PIEROTH, INGRID, Penicillinherstellung. Von den Anfängen bis zur Großproduktion. Stuttgart 1992.
- PLICHTA, PETER, Das Primzahlkreuz. Bd. 3, Die 4 Pole der Ewigkeit. Düsseldorf <sup>3</sup>2009.
- Die wahren Hintergründe des Contergan-Skandals. raum&zeit-Interview mit Dr. Peter Plichta, Düsseldorf von Hans-Joachim Ehlers. In: raum&zeit 98/17 (1999), S. 61–68.
- POGGE, RAYMOND C., Thalidomide: Review of Clinical Experience with 3140 Cases. In: Applied Therapeutics 2/12 (1960), S. 901–908.
- PRÖVE, RALF / NORBERT WINNIGE (Hrsg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850. Berlin 2011.
- PRÖVE, RALF, Herrschaft als kommunikativer Prozess: das Beispiel Brandenburg-Preußen. In: RALF PRÖVE / NORBERT WINNIGE (Hrsg.), Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850. Berlin 2011, S. 11–21.
- RAFFAUF, HANS JOACHIM, Bewirkt Thalidomid (Contergan®) keine Schäden? In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 86/19 (1961), S. 935–938.
- RAPHAEL, LUTZ, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforde-

- rung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 165–193.
- »Die Sprache der Verwaltung«. Politische Kommunikation zwischen Verwaltern und Landgemeinden zwischen Maas und Rhein (1814–1880). In: NORBERT FRANZ / BERND-STEFAN / MICHAEL KNAUFF (Hrsg.), *Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat*. Mainz 1999, S. 183–205.
- Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 2000.
- RAUSCHMANN, MICHAEL / KLAUS-DIETER THOMANN / LUDWIG ZICHNER (Hrsg.), *Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren*. Darmstadt 2005.
- RECKER, MARIE-LUISE, *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*. München 2009.
- REICHARDT, SVEN / WOLFGANG SEIBEL, Radikalität und Stabilität im Nationalsozialismus. In: SVEN REICHARDT / WOLFGANG SEIBEL (Hrsg.), *Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main 2011, S. 7–27.
- REINHARD, WOLFGANG, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 2002.
- REIST, MARIANNE / PIERRE-ALLAIN CARRUPT / ERIC FRANCOTTE / BERNARD TESTA, Chiral Inversion and Hydrolysis of Thalidomide: Mechanisms and Catalysis by Bases and Serum Albumin, and Chiral Stability of Teratogenic Metabolites. In: *Chemical Research in Toxicology* 11 (1998), S. 1521–1528.
- REQUATE, JÖRG, Standespolitik als Gesellschaftspolitik. Zur Debatte um den Reformbedarf der Justiz in den 60er Jahren. In: Axel Schildt / DETLEF SIEGFRIED / KARL CHRISTIAN LAMMERS (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*. Hamburg 2000 (Hrsg.), S. 424–443.
- RESEMANN, G., Zur Therapie von Verhaltensstörungen im Kindesalter. In: *Die Medizinische* 5 (1959), S. 203–204.
- RICHTER, JOACHIM / HANS GEORG KEUNE, *Arzneimittelrecht der DDR. Kommentar, Teil 1*. Berlin [Ost] 1972.
- RÖDDER, ANDREAS, *Wertewandel und Postmoderne. Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990*. Stuttgart 2004.
- ROMEYK, HORST, *Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens*. Siegburg 1988.
- RÖSGEN, PETRA (Red.), *Skandale in Deutschland nach 1945. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, Dezember 2007 bis März 2008*. Bielefeld 2007.
- ROTH, KLAUS, Eine unendliche chemische Geschichte. In: *Chemie in unserer Zeit* 39/3 (2005), S. 212–217.
- ROTTHEGE, KONRAD, Die Entstehung des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen und des Verkehrs mit Arzneimitteln. Frankfurt am Main 2011.
- RUCK, MICHAEL, Beharrung im Wandel. Neuere Forschungen zur deutschen Verwaltung im 20. Jahrhundert (I). In: *Neue politische Literatur* 42 (1997), S. 200–256.
- Beharrung im Wandel. Neuere Forschungen zur deutschen Verwaltung im 20. Jahrhundert (II). In: *Neue Politische Literatur* 43 (1998), S. 67–112.
- Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie – Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre. In: AXEL SCHILDT / DETLEF SIEGFRIED / KARL CHRISTIAN LAMMERS (Hrsg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*. Hamburg 2000, S. 362–401.
- Einführung. In: MATTHIAS FRESE / JULIA PAULUS / KARL TEPPE (Hrsg.), *Demokratisierung und gesellschaftlicher Aufbruch. Die sechziger Jahre als Wendezeit der Bundesrepublik*. Paderborn 2005, S. 495–504.
- RUDLOFF, WILFRIED, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte. In: MICHAEL RUCK / MARCEL BOLDORF (Hrsg.), *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Bd. 4. Baden-Baden 2007, S. 463–501.
- RUDD, T. N., Thalidomide (Correspondence). *British Medical Journal* II (1959), S. 1099.
- SACHSSE, CHRISTOPH / FLORIAN TENNSTEDT, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*.  
 Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart 1998.  
 Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929. Stuttgart 1988.  
 Bd. 3, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Stuttgart 1992.  
 Bd. 4, Fürsorge und Wohlfahrtspflege in der Nachkriegszeit 1945–1953. Stuttgart 2012.
- SALENTIN, URSULA, Elisabeth Schwarzhaupt – erste Ministerin der Bundesrepublik. Ein demokratischer Lebensweg. Freiburg im Breisgau 1986.

- SANDER, AXEL, Die Entwicklung der Arzneimittelhaftung seit Contergan. In: HANS-JÜRGEN AHRENS u.a. (Hrsg.), FS Erwin Deutsch zum 70. Geburtstag. Köln 1999, S. 711–722.
- SCHAEFERS, CHRISTINE, Der soziologische Neo-Institutionalismus. Eine organisationstheoretische Analyse- und Forschungsperspektive auf schulische Organisationen. In: Zeitschrift für Pädagogik 48/6 (2002), S. 835–855.
- SCHAUDIENST, REIMAR, Hilfemöglichkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz für Personen mit schweren Mißbildungen unter besonderer Berücksichtigung der Eingliederungshilfe für Behinderte. In: Der öffentliche Gesundheitsdienst 25/9 (1963), S. 419–425.
- SCHEID, WERNER / PAUL H. BRESSER / ALBERT HUHN, Erhebungen zur Frage der Häufigkeit des Medikamentenmißbrauchs. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 86/19 (1961), S. 929–935.
- SCHEID, WERNER / HANS HEINRICH WIECK / ALBRECHT STAMMLER / A. KLADETZKY / ELLEN GIBBELS, Polyneuritische Syndrome nach längerer Thalidomid-Medikation. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 86/19 (1961), S. 938–940.
- SCHERM, EWALD / GOTTHARD PIETSCH, Organisation. Theorie, Gestaltung, Wandel. München 2007.
- SCHILD, AXEL, Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik. Frankfurt am Main 1999.
- »Atomzeitalter« – Gründe und Hintergründe der Proteste gegen die atomare Bewaffnung der Bundeswehr Ende der fünfziger Jahre. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.), »Kampf dem Atomtod!« Die Protestbewegung 1957/58 in zeithistorischer und gegenwärtiger Perspektive. München 2009, S. 39–56.
- SCHILD, AXEL / DETLEF SIEGFRIED / KARL CHRISTIAN LAMMERS (Hrsg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburg 2000.
- SCHMALHAUSEN, BERND, Josef Neuberger (1902–1977). Ein Leben für eine menschliche Justiz. Baden-Baden 2002.
- SCHMIDT, EBERHARD, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil II, Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Göttingen 1957.
- SCHNEIDER, MICHAEL C., Wissensproduktion im Staat. Das königlich preußische statistische Bureau 1860–1914. Frankfurt am Main / New York 2013.
- SCHÖBENER, BURKHARD / MATTHIAS KNAUFF, Allgemeine Staatslehre. München <sup>2</sup>2013.
- SCHOBER, W., Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten des Glutaminsäurederivates Contergan. In: Wiener medizinische Wochenschrift 108/42 (1958), S. 869f.
- SCHÖNBERGER, FRANZ, Die sogenannten Contergankinder. Erster Bericht über die Längsschnittuntersuchung der »Stiftung für das behinderte Kind« an dysmelen Kindern. München 1971.
- SCHÖNHOFEN, KLAUS, Aufbruch in die sozialliberale Ära. Zur Bedeutung der 60er Jahre in der Geschichte der Bundesrepublik. In: Geschichte und Gesellschaft 25 (1999), S. 123–145.
- SCHRAUFSTÄTTER, E., Die Entwicklung eines Arzneimittels aus der Sicht des Chemikers. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 104/35 (1962), S. 1597–1601.
- SCHRÖDER, GERALD, Die »Wiedergeburt« der Pharmazie. 1933 bis 1934. In: HERBERT MERTENS / STEFFEN RICHTER (Hrsg.), Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie. Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte des Dritten Reichs. Frankfurt am Main 1980, S. 166–188.
- SCHUBERT, ERICH VON, Über die Mängel der Mißbildungsstatistiken aus geburtshilflichen Anstalten. In: Geburtshilfe und Frauenheilkunde 19/6 (1959), S. 475–490.
- SCHÜTZE, CHRISTIAN, Ein Schlafmittel weckt die Welt. Das ohnmächtige Strafrecht im Contergan-Verfahren. In: UWE SCHULTZ (Hrsg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. München <sup>2</sup>1996, S. 392–403.
- SCHWARZ, HANS-PETER, Adenauers Kanzlerdemokratie und Regierungstechnik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 39(1989), S. 15–27.
- SCHWARZ, OTTO / THEODOR KLEINKNECHT, Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. München <sup>27</sup>1967.
- Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. München <sup>28</sup>1969.

- SCHWERIN, ALEXANDER VON, 1961 – Die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoeπισtemische Ordnung der Massenkongsumgesellschaft. In: NICHOLAS ESCHENBRUCH u.a. (Hrsg.), *Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan*. Bielefeld 2009, S. 255–282.
- SCOTT, W. RICHARD, *Institutions and Organizations*. Thousand Oaks 2001.
- SENGE, KONSTANZE / KAI-UWE HELLMANN, Einleitung. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), *Einführung in den Neo-Institutionalismus*. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 7–31.
- SENGE, KONSTANZE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), *Einführung in den Neo-Institutionalismus*. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006.
- SENGE, KONSTANZE, Zum Begriff der Institution im Neo-Institutionalismus. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), *Einführung in den Neo-Institutionalismus*. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 35–47.
- Das Neue am Neo-Institutionalismus. *Der Neo-Institutionalismus im Kontext der Organisationswissenschaft*. Wiesbaden 2011.
- SHERMAN, MAX / STEVEN STRAUSS, Thalidomide. A twenty-five year perspective. In: *Food, Drug, Cosmetic Law Journal* 41/4 (1986), S. 458–466.
- SHESKIN, JAKOB, Thalidomide in the treatment of lepra reactions. In: *Clinical Pharmacology and Therapeutics* 6/3 (1965), S. 303–306.
- SIEVERS, GÜNTHER, Zur Ätiologie des Dymelie-Syndroms. In: *Methodik der Information in der Medizin* 2/2 (1963), S. 52–58.
- Klinisch-statistische Studien zu aktuellen Mißbildungsproblemen. Eine Übersicht. In: *Arzneimittel-Forschung* 14/6 (1964), S. 605–655.
- SIKORA, MICHAEL, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote. In: BARBARA STOLLBERG-RILINGER (Hrsg.), *Vormoderne politische Verfahren*. Berlin 2001, S. 25–51.
- SJÖSTRÖM, HENNING / ROBERT NILSSON, *Contergan oder die Macht der Arzneimittelkonzerne*. Berlin [Ost] 1975.
- SOMERS, G. F., Thalidomide and Congenital Abnormalities. In: *The Lancet* 7235 (1962), S. 912f.
- SONS, HANS-ULRICH, *Gesundheitspolitik während der Besatzungszeit. Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1945–1949*. Wuppertal 1983.
- SPITTLER, GERD, Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis. Zur Entstehungsgeschichte bürokratischer Herrschaft im Bauernstaat Preußen. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 32 (1980), S. 574–604.
- STAPEL, UTE, *Die Arzneimittelgesetze 1961 und 1976*. Mit einem Geleitwort von Rudolf Schmitz. Stuttgart 1988.
- STÄRK, GERTRUD, Klinische Erfahrungen mit dem Sedativum K 17 in der Lungenheilstätte und der allgemeinen Praxis. In: *Praxis. Schweizerische Rundschau für Medizin* 45/42 (1956), S. 966–968.
- STEINBACHER, SYBILLE, *Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik*. München 2011.
- STEINMETZ, WILLIBALD, Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre. In: BERND WEISBROD (Hrsg.), *Die Politik der Öffentlichkeit – Die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik*. Göttingen 2003, S. 195–228.
- Contergan. In: PETRA RÖSGEN (Red.), *Skandale in Deutschland nach 1945*. Bielefeld 2007, S. 50–57.
- STENGER, NINA, *Elisabeth Schwarzhaupt (1901–1986). Erste Gesundheitsministerin der Bundesrepublik Deutschland Leben und Werk*. Diss. Heidelberg 2003.
- STEUER, ARMIN, »Contergan-Erfinder kooperierte mit KZ«, 06.02.1999.  
= <http://www.taz.de/1/archiv/?id=archivseite&dig=1999/02/06/a0047> Abgerufen: 18.02.2015.
- »Braune Vorgeschichte. Der Contergan-Erfinder«, 19.11.2007.  
= <http://www.spiegel.de/einestages/braune-vorgeschichte-a-948837.html> Abgerufen: 18.02.2015.
- STOFF, HEIKO, *Wirkstoffe. Eine Wissenschaftsgeschichte der Hormone, Vitamine und Enzyme, 1920–1970*. Stuttgart 2012.
- STOLLBERG-RILINGER, BARBARA (Hrsg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* Berlin 2005.
- Einleitung. In: BARBARA STOLLBERG-RILINGER / ANDRÉ KRISCHER (Hrsg.), *Herstellung und Darstel-*



- lung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 9–31.
- STOLBERG-RILINGER, BARBARA / ANDRÉ KRISCHER (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010.
- STRAHLMANN, BEREND, »Kaufmann, Hans Paul«. In: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 350f.
- SÜSS, WINFRIED, Gesundheitspolitik. In: HANS GÜNTER HOCKERTS (Hrsg.), Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich. München 1998, S. 55–100.
- Der »Volkskörper« im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945. München 2003.
- VERONIKA TACKE, Rationalität im Neo-Institutionalismus. Vom exakten Kalkül zum Mythos. In: KONSTANZE SENGE / KAI-UWE HELLMANN (Hrsg.), Einführung in den Neo-Institutionalismus. Mit einem Beitrag von W. Richard Scott. Wiesbaden 2006, S. 89–101.
- TAUPITZ, JOCHEN, Die Standesordnungen der freien Berufe. Geschichtliche Entwicklung, Funktionen, Stellung im Rechtssystem. Berlin / New York 1991.
- TAUSSIG, HELEN B., A Study of the German Outbreak of Phocomelia. The Thalidomide Syndrome. In: Journal of the American Medical Association 180/30 (1962), S. 1106–1114.
- THIEME, WERNER, Über Verwaltungskultur – Ein Versuch. In: Die Verwaltung 20 (1987), S. 277–287.
- THOMANN, KLAUS-DIETER, Die Contergan-Epidemie. Ein Beispiel für das Versagen von Staat, Ärzteschaft und Wissenschaft? In: MICHAEL RAUSCHMANN / KLAUS-DIETER THOMANN / LUDWIG ZICHER (Hrsg.), Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren. Darmstadt 2005, S. 13–31.
- Die trügerische Sicherheit der »harten« Daten. In: Deutsches Ärzteblatt 104/41 (2007), S. 2778–2782.
- THRÄNHARDT, DIETRICH, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Erweiterte Neuauflage, Frankfurt am Main 1996.
- VISMANN, CORNELIA, Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main 2010.
- VOSS, RALF, Nil nocere! Contergan-Polyneuritis. In: Münchener Medizinische Wochenschrift 103/30 (1961), S. 1431f.
- WAGNER, HILDEGARD, Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung. Düsseldorf 1970.
- WAHL, RAINER, Die Organisation und Entwicklung der Verwaltung in den Ländern und in Berlin. In: KURT G. A. JESERICH / HANS POHL / GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 5, Die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1987, S. 208–292.
- WAHRIG, BETTINA / HEIKO STOFF / ALEXANDER VON SCHWERIN / VIOLA BALZ, Precarious matters. An Introduction. In: BETTINA WAHRIG / HEIKO STOFF / ALEXANDER VON SCHWERIN / VIOLA BALZ (Hrsg.), Precarious matters / Prekäre Stoffe. The History of Dangerous and Endangered Substances in the 19th and 20th Centuries. Berlin 2008.
- WALGENBACH, PETER, Neoinstitutionalistische Ansätze in der Organisationstheorie. In: ALFRED KIESER / MARK EBERS (Hrsg.), Organisationstheorien. Stuttgart 2006, S. 353–401.
- WALGENBACH, PETER / RENATE MEYER, Neoinstitutionalistische Organisationstheorie. Stuttgart 2008.
- WALKENHORST, ALFRED, Das hypnotisch und sedativ wirkende N-Phthalyl-Glutaminsäure-Imid als geeignetes Provokationsmittel bei hirnelektrischen Untersuchungen. In: Wiener klinische Wochenschrift 69/19 (1957), S. 334–339.
- WALLERATH, MAXIMILIAN, Die Änderung der Verwaltungskultur als Reformziel. In: Die Verwaltung 33 (2000), S. 351–378.
- WAX, PAUL M., Elixirs, Diluents, and the Passage of the 1938 Federal Food, Drug, and Cosmetic Act. In: Annals of Internal Medicine 122/6 (1995), S. 456–461.
- WEBER, MAX, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Fünfte, revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winkelmann. Tübingen 1972.
- WEHLER, HANS-ULRICH, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 5, Bundesrepublik und DDR 1949–1990. München 2008.
- WEICKER, HEINZ / HEINZ HUNGERLAND, Thalidomid-Embryopathie. I. Vorkommen inner- und außerhalb Deutschlands. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 87/19 (1962), S. 992–1002.

- WEICKER, HEINZ / KLAUS-DITMAR BACHMANN / RUDOLF A. PFEIFFER / JÖRN GLEISS, Thalidomid-Embryopathie. II. Ergebnisse individueller anamnestischer Erhebungen in den Einzugsgebieten der Universitäts-Kinderkliniken Bonn, Köln, Münster und Düsseldorf. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 87/33 (1962), S. 1597–1607.
- WEIDNER, TOBIAS, Die unpolitische Profession. Deutsche Mediziner im langen 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main 2012.
- WEINGART, PETER / JÜRGEN KROLL / KURT BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main <sup>3</sup>2001.
- WEINGARTEN, JOE, Staatliche Wirtschaftsaufsicht in Deutschland. Die Entwicklung der Apothekenaufsicht Preußens und Nordrhein-Westfalens von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Opladen 1989.
- WELLER, TONI (Hrsg.), Information history in the modern world. Histories of the information age. Basingstoke 2011.
- WHO (Hrsg.), Effect of Radiation on Human Heredity. Report of a Study Group convened by WHO together with Papers presented by Various Members of the Group. Genf 1957.
- WIEDEMANN, HANS-RUDOLF, Hinweis auf eine derzeitige Häufung hypo- und aplastischer Fehlbildungen der Gliedmaßen. In: Die Medizinische Welt 12/37 (1961), S. 1863–1866.
- WILDT, MICHAEL, »Am Beginn der Konsumgesellschaft«. Mangelersahrung, Lebenshaltung, Wohlstandshoffnung in Westdeutschland in den fünfziger Jahren. Hamburg <sup>2</sup>1995.
- WILLEMER, THEES, Verwaltungskulturen. Inwieweit prägt das kulturelle Umfeld politisch-administrative Konzepte? Dargestellt anhand eines Vergleiches der politisch-administrativen Kultur in Dänemark und Deutschland. Münster 2003.
- WIMMER, WOLFGANG, »Wir haben fast immer was Neues«. Gesundheitswesen und Innovationen der Pharmaindustrie in Deutschland 1880–1935. Berlin 1994.
- WINKLE, STEFAN, Geißeln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen. Düsseldorf / Zürich 1997.
- WINTER, PETER, Der Polizeibegriff im preußischen öffentlichen Recht von 1808–1914. Saarbrücken 1977.
- WINZENRIED, FRANZ-JOSEF-MICHAEL, Über Schlafstörungen. In: Medizinische Klinik 56/24 (1961), S. 1046–1049.
- WITT, H. J., Vermehrtes Auftreten von Mißbildungen. In: Der Landarzt 36/11 (1960), S. 372–375.
- WNENDT, STEPHAN / KAI ZWINGENBERGER, Thalidomide's Chirality. In: Nature (London) 385 (1997), S. 303f.
- WOELK, WOLFGANG, Zur Geschichte der Gesundheitspolitik in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland. In: WOLFGANG WOELK / JÖRG VÖGELE (Hrsg.), Geschichte der Gesundheitspolitik in Deutschland. Von der Weimarer Republik bis in die Frühgeschichte der »doppelten Staatsgründung«. Berlin 2002, S. 285–312.
- WOELK, WOLFGANG / JÖRG VÖGELE (Hrsg.), Geschichte der Gesundheitspolitik in Deutschland. Von der Weimarer Republik bis in die Frühgeschichte der »doppelten Staatsgründung«. Berlin 2002.
- WOLFRUM, EDGAR, Die geglü ckte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart 2006.
- WUNDER, BERND, Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt am Main 1986.
- Verwaltung als Grottenolm? Ein Zwischenruf zur kulturhistorischen Verwaltungsgeschichtsschreibung. In: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 19 (2007), S. 333–344.
- YOUNG, JAMES HARVEY, The »Elixir Sulfanilamide« Disaster. In: The Emory University Quarterly 14/4 (1958), S. 230–237.
- Sulfanilamide and diethylen glycol. In: JOHN PARASCANDOLA / JAMES C. WHORTON (Hrsg.), Chemistry and Modern Society. Historical Essay in Honor of Aaron J. Ihde. Washington D.C. 1983, S. 105–125.
- ZUBERBIER, GERHARD, Einführung in die staatsanwaltliche Praxis. Mit zahlreichen Mustern. Stuttgart 1991.
- ZUCKER, LYNNE G., The Role of Institutionalization in Cultural Persistence. In: American Sociological Review 42 (1977), S. 726–743.